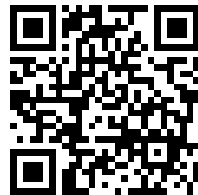


---

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

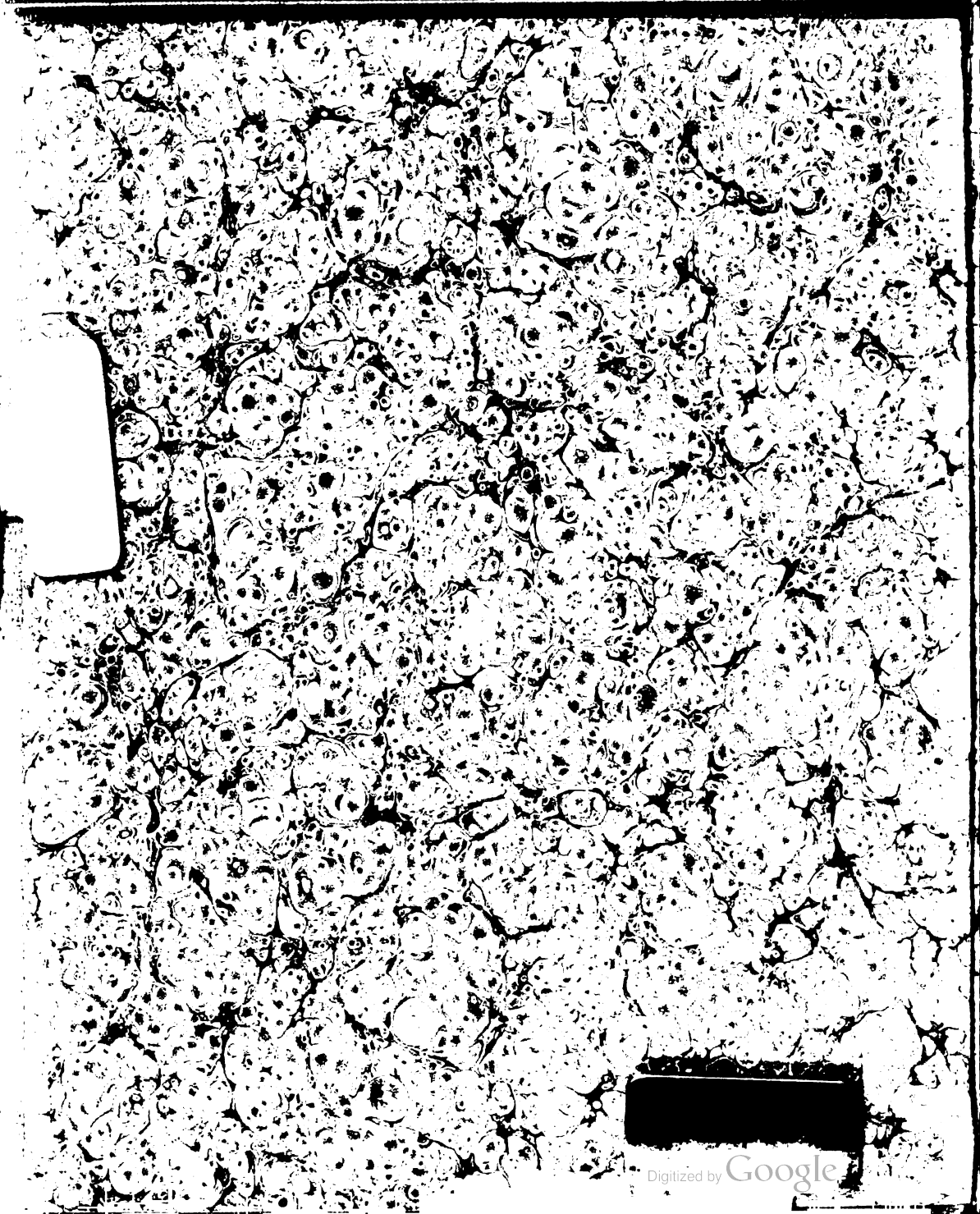
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

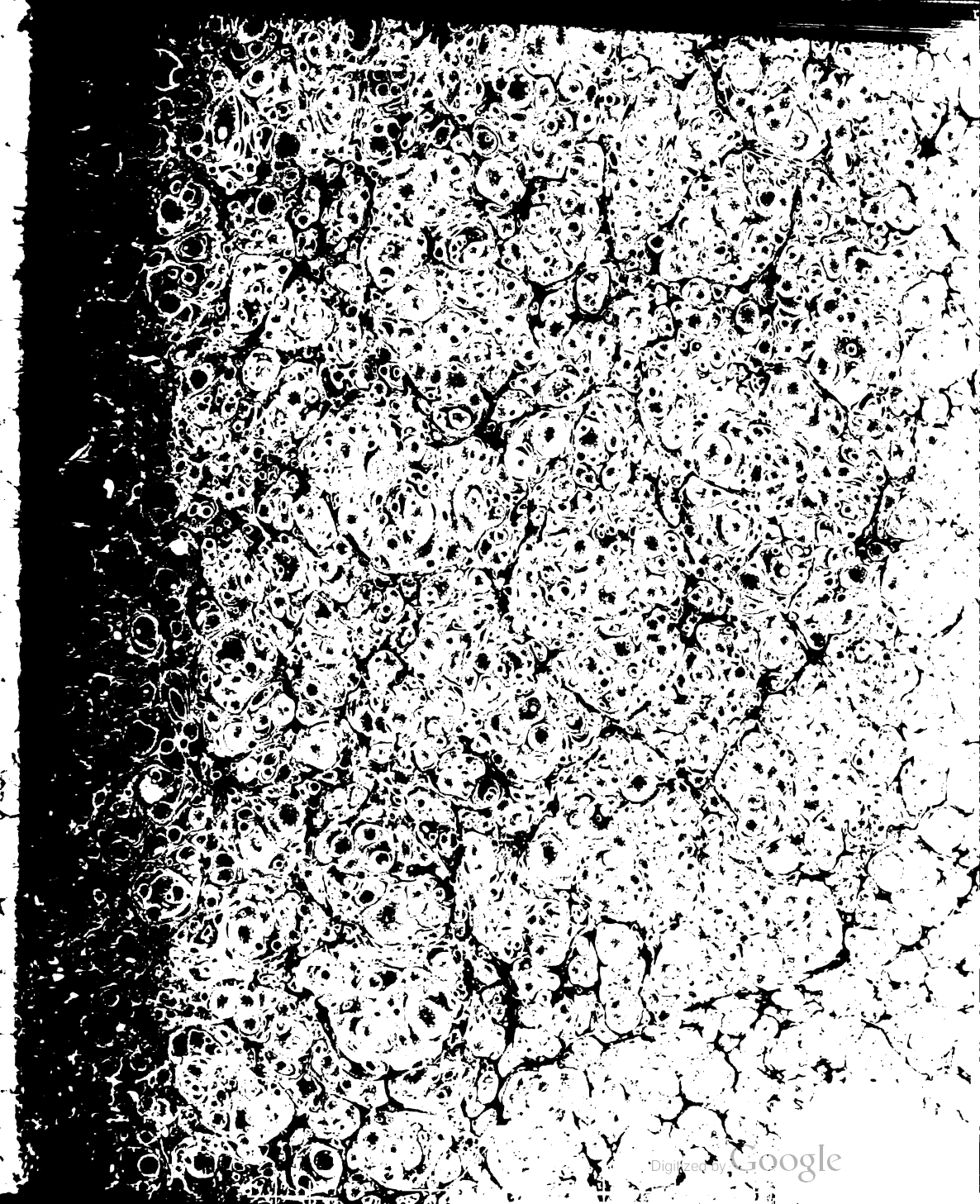
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.















Fr. Mey. Großfeld.  
Gronow und Sept. 1833

Ueber den Zusammenhang Art. S. L. 53 und 61. Es findet Geringe Verhältnisse  
L. 1694 Adm. d. Anstalt für die Geringe in der Art.

+

گولستان ۳

# Sachsen=Coburgische



in zweyen Büchern/

**Derer I. dieses Fürstenthums Ursprung / Landes=Regenten / Land=Adel / Privilegien, Rechte / Gewohnheiten / Inwohner / Religion, Wappen / Nahrung / Einkünfte / Gerichte / Städte / Klöster /c. c.**

**Das II. was sich bey 1000. Jahren her in Friedens=un̄ Kriegs=Zeiten / in Geist=und Weltlichen Dingen dieser un̄ angränzender Lande merckwürdiges zugetragen / in sich begreiffet /**  
Verabfasset  
und

**Mit verschiedenen alten Urkunden / und andern bey Sächß=und Hennebergischen Historicis noch nicht befindlichen Nachrichten illustriret,**

Von

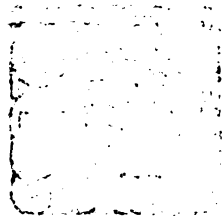
**G. P. H.**



Leipzig und Coburg

Zu finden bey Paul Günther Pfortenhauern / 1700.

1870



Very much improved  
The following is a list of the  
names of the persons who have  
been admitted to the  
membership of the  
Society since the last  
meeting.



1870

916

The following is a list of the  
names of the persons who have  
been admitted to the  
membership of the  
Society since the last  
meeting.

916

The following is a list of the  
names of the persons who have  
been admitted to the  
membership of the  
Society since the last  
meeting.

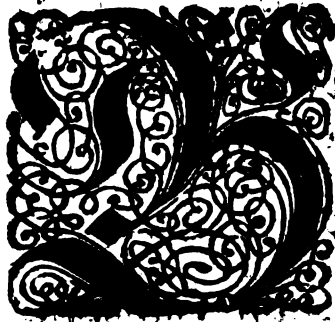
Hoch-würdige / Hoch-mohlgebohr-  
ne / Wohlgebohrne / Hoch- und  
Wohl-Edle / Bestrenge / Feste /  
Hoch- und Wohlgelahrte / Wohl-  
Ehrenveste / Vorachtbare /  
Vorsichtig / Hoch- und  
Wohlweise /

Hürl. Sachsen-Loburg- und Hildburg-  
hausische / von Prälaten / Ritterschafft  
und Städten ic.

Hoch-löbliche Herren

Land = Stände /

Insunders Hochgeehrteste Herren  
und hohe PATRONEN, auch Viel-  
geehrte Herren und genigte  
Freunde /



**V**genwärtige Zueig-  
 nungs-Schrift / mittelst  
 welcher ich / meiner / aus  
 Versprechen / entstande-  
 nen Obliegenheit nach /  
 eine hutoria und Beschreibung derserigen  
 Landschaft übergebe / darinnen / wo nicht  
 aller / doch derer meisten von meinen  
 Hoch- und: **N**ielgerhrten Herren  
 Geburths-Stadt / **E**genthum / Vermö-  
 gen / und alles / was ihnen sonst lieb /  
 enthalten ist / hat keinen andern Entzweck /  
 als einen **D**ank / den ich vorhero zu dieses  
 Werckes **D**rucks-Beförderung genossene  
 Ajuto, mit einem **d**e vorresten **W**unsch begleitet  
 vor

vor sie sambt und sonders hiemit und dahin  
 ablege: daß der grosse HERR Himmels  
 und Erden/ welcher sie und dero Vor-Eltern  
 in dieses Land / da die reine unschätzbare  
 Milch Seines Wortes nebst dem Honig/  
 so mancherley zeitlichen Segens und Gü-  
 te an Korn und Most innen fleußet / gefüh-  
 ret/solches Sie und ihre werthe Nachkom-  
 menschafft in allem Geistlichem und leibli-  
 chem Frieden / nächst baldig-gnädigster  
 Wiederherstellung der einiger massen durch  
 die bekannte hohe Irrungen / innerlichen/  
 besonders aber durch die Nordische sich die-  
 sem Ober-Sächsischem Creiß näherende  
 Krieges-Flammen alzubald wieder gefrän-  
 cken Reichs-Ruhe besizen / mithin das  
 Seiner Göttlichen Majestät hiesiger  
 Orten gewidmete heutige / nunmehr funf-  
 zigste Friedens-und Danck-Fest / auff un-  
 überdenckliche Jahre hinaus in vollkom-  
 menen

**DÉDICATIO.**

menen ununterbrochenen Wohlstand bege-  
hen lassen wolle / welches Herz-eifferrigst  
mit zu erbitten / so wenig / als ohnaußes-  
lich zu seyn / auffhören werde

**Meiner insonders Hochgeehrtesten  
Herren und Patronen / auch viel-  
geehrten Herren und geneigten  
Freunde**

Meiningen den 19. Aug.  
1700.

Dienst-gehorsam und willigster

G. P. H.

Bor-





## Vorrede.



Als ohnungänglich bey dieser auf  
 nachfolgenden Bögen beschrie-  
 benen Sachsen = Coburgi-  
 schen Historia / zum Eingang  
 zu erinnern / vorfället / ist dieses / daß / ausser  
 dem wenigen / so der Autor aus einem und dem  
 andern allegirten Scribenten hier und dar in  
 dessen ersten Theil mit einfließen lassen / er vie-  
 les aus verschiedenen Sächsischen Archivis,  
 mit Landes = Fürstlicher gnädigster Erlaub-  
 niß / so wohl / als aus alt-bewährten ihm  
 durch das Glück in die Hände gediehenen  
 Manuscriptis gezogen / und bey denen in die

(b)

An-

Antiquität lauffenden Geschichten / Urkun-  
 den und dergleichen / guten Theils / so viel  
 möglich / dieselbstige Formalia und Worte  
 auff die Art / wie sie ihme vorgekommen /  
 ohne solche mit andern der Sachen wahre  
 Bewandniß oft mehr verduncklenden / als  
 erleuterenden Kunst-Wörtern zu verwech-  
 seln / vorgetragen / solcher Gestalt auch /  
 wie aus des Tituls erstern Anblicke sogleich  
 erhellet / diese Arbeit in zwey Bücher ver-  
 theilet / deren erstes / eine Formal- und  
 Materialische Beschreibung des Fürsten-  
 thums Coburg / und einiger darzu gezo-  
 genen Aempter; das andere eine nach denen  
 Jahren / Monathen und Tagen eingerich-  
 tete Erzählung / derer so wohl in denen Co-  
 burgischen / als auch in denen anstossenden  
 Sächs. und Hennebergischen Landen / von  
 Anno Christi 700. bis auff das Jahr  
 1680. (bey welchen der Verfasser / erhebli-  
 cher

cher Motiven wegen / in besagter Erzählung  
 abgebrochen) vorgekommenen Begebenheit  
 tot in sich begreiffet. Wolte man nun dem  
 Autor vor- und darvor halten / er hätte in je-  
 nem Ersten durch all zu enge Lebens-Be-  
 schreibung der Chur-Fürst-Fürst- und Gräfl-  
 chen Coburgischen Landes-Regenten der Hi-  
 storia ihr Recht nicht gethan / hingegen in dem  
 andern / mittelst Einrückung vieler Säch-  
 sisch und Hennebergischen Nachrichten / über  
 das ihme selbst abgesteckte Ziel des Co-  
 burgischen Horizonts geschritten; so wird hier-  
 auff zur Benachrichtigung / daß man in bey-  
 derley nicht ohne erhebliche Ursachen also  
 verfahren / angefüget / indeme nehmlich /  
 so viel den erstern Entwurff betrifft / eines  
 Theils vor ihme / dem Autore die beruffen-  
 ste Sächsische und andere Historici / besonders  
*Peccensteinus, Rittersbusius, Chytrius, von Bircken /*  
*Lairizius, Fabricius, Hortlederus, Reusnerus,*

Pfefferkorn / *Clauderus, Sagittarius*, Herr Profess.  
 Schurzfleisch zu Wittenberg / und erst neu-  
 lich Herr Geheimbder *Secretarius* Müller zu  
 Weimar / und andere mehr / bereits von  
 diesen Coburgischen Landes-Herrschaften /  
 nebst Anführung derer diese und ihre Lande  
 angehende Geschichte nicht minder umstän-  
 digen / dann / zumahlen die letztere / gründ-  
 lichen Vortrag gethan / und er dahero mit  
 dieser ihrer abgeborgten Arbeit die seitge  
 anzufallen / um so weniger Nothdurfft er-  
 messen / als mehr andern Theils der gelehr-  
 ten Welt vorhin bekand ist / daß der Säch-  
 sische *Historiographus*, Herr Tenzel / in seiner  
 hoffentlich bald an Tag kommenden voll-  
 ständigen Sächsischen *Historia* beyder  
 Linien / nicht weniger Herr M. Schlegel /  
 dergleichen in einem vollkommenen  
 gradu, mittelst Ausfertigung obiger AUTORUM  
 und Bey-Hülffe ihres aus Sächsischen  
 Münz-

Münz-Cabinetten und sonstien hierzu gesammleten schönen Vorraths zuthun / und denen Liebhabern dieser Historien mitzutheilen / im löblichen Wercke begriffen sind. Die im andern Buche mit eingeflossene Sächß- und Hennebergische Geschichte aber / welche der Verfasser bey obangeregtem Sächßischen Historicus, besonders auch in des Spangenbergss Hennebergischen Chronick / entweder gar nicht / oder doch mit keinen dergestaltigen Umständen gefunden / hat er zu einliger deren Supplirung so wohl als zu Illustrirung gegenwärtiger Historia dieser umbgefüget nicht lassen / noch vorenthalten mögen. Daß sonstien der Autor seine Arbeit des ersten Buches nicht über das Jahr 1695. continuiert / wie aus der nur biß dahin gebrachten Beschreibung derer Coburgischen Dienere / derer daselbstigen Gebäude / und dergleichen / ein dieser Orten Bekandt.

Landter / gar leicht abmercken kan / ist da-  
 her erfolgt / weiln das Werk vor etlichen  
 Jahren bis auff die Helffte bereits in Druck  
 gebracht worden / aber wegen einer gewis-  
 sen Fatalität nicht ebender / als in diesem  
 Jahre zur völligen Perfection gelangen / und  
 folglich mit vorig-ermeldter Beschreibung  
 nicht bis auff jetzige Zeiten continuiert werden  
 können. Lessichen sind die darinnen auff-  
 stossende / und wegen Enge jetziger Zeit / un-  
 angemerecht gebliebene Druck-Fehler dem ge-  
 neigten Leser so wohl / als dasjenige / in  
 welchen der Verfasser gründlich-und nähe-  
 rer Information bedürfftig gewesen / zum  
 Verbessern aus gestellt / und über-  
 lassen worden.

## Corrigenda.

Pag. 25. lin. 25. statt: Landes Theil Hildburghausen leg. Hildburghausischen Landen. pag. 40. lin. 20. statt: 1604. leg. 1608. pag. 43. lin. 8. ist die Zahl 11. auszuthun. p. 61. lin. 1. statt: Administrator leg. Curator. pag. 102. statt der Worte: Und ist noch heutiges Tages einer aus diesen 2c. leg. ist aber heutiges Tages kein 2c. pag. 132. lin. 12. statt: die Gothaische / leg. die dermahls übliche.







## Das I. Capitel.

**I**n dem Namen Coburg/ wann und wie solcher diesem Fürstenthumb zu Theil werden/ dessen ehemahliger Gelegenheit und Eintheilung in pagos und Centenas, was diese eigentlich gewesen/ und wer darüber gesetzt.

**D**ie von denen Gelehrten wohl eingeführte Ordnung/ zum Eingang der zubeschreiben unter Händen genommenen Dinge/ von deren Namen-nachrichtsame Erleuterung vorzutragen/ Handleitet mich auch/ von dieses Fürstenthumbs Coburg Namen/ wann und woher es solchen an sich genommen/ vorbereitliche Meldung zu thun. Daß es diesen Namen von der Residenz Stadt Coburg zugesetzt bekommen/ dessen kan unter andern dieses Wortes End Silbe genugsame Anzeige geben. Denn vor alters das Wort Burg nicht so wohl/ wie heutiges Tags/ eine Befestigung oder Schloß/ sondern diemehr eine mit Mauern und Thoren beschlossene Stadt bedeutet/ und legten die alte Francken fast allen ihren Städten den Namen Burg zu/ wie Bel. Idus in seinem Thesoro practico sub voce: Burg/ aus dem Frehero und Cluverio angemerket/ wovon noch viele/ als: Würzburg/ Rosenburg/ Hainzburg/ &c. und also auch Coburg diesen Namen bis diese Stunde behalten. Welcher massen solcher von denen Wörtern Kub und Burg also zusammen gesetzt/ wird nicht unbillich darvor gehalten/

ten/wohin gedoffen und amnoch eine überaus schöne und gesunde Weide vor das Rind- und Rüh- Vieh dieser Gegend anzutreffen/ und sollaus dieser Ursach vor alters/wie einige melden/ eine adeliche matron (ob sie eine Stamm-Mutter des alten adelichen Geschlechtes von Coburg/ so bereits vor 500. Jahren in hiesigen Landen floriret, nunmehr aber abgestorben / oder gar die aus Polen vertriebene und sich hierumb aufhaltende Königin Richza/ deren bey Beschreibung der Bestung Coburg in mehrern gedacht werden soll / gewesen/ lasse dahin gestellt seyn) eine zu ihren Auffenthalt bequeme Wohnung auf dem Berg/ Welchen man igo den Bestungs-Berg nennet/ erbaue/ und durch daselbstige Anpflanzung einer ausreichenden Viehezucht/ andern Anloß gegeben haben/ an dem Fuß dieses Berges Thalwerts an den Plas/ wo nunmehr die Stadt Coburg lieget/ einige Wohnung gleicher massen auffzubauen/ umb dieser Vieh- und Rühzucht umb so bequemer abzuwarten. Nachdem nun dieser dazumahl in wenig Häusern bestehender Orth den Können von denen daherumb weidenden Rühen an sich genommen/ hat sich dieser Name Rühburg in Coburg/ vielleicht umb damahligen bessern Wortlautes willen/ indeme eine Rüh in der alten Sächsischen Sprach Roh geheissen/ auch in der Niederdeutschen amoch Rone genennet wird/ verändert. Jedoch kan diese Buchstabens-Veränderung an igt bengebracht der derivation uns keines wegs einigen Zweifel ertrecken/ massen in alten Lehenbrieffen von 1299. dieser Name Rühburg geschrieben zu finden und nicht allein dieser Stadt nechst angelegene Dörffer einen Viehes Namen und zwar das Schloß Kalbenberg/ nun Callenberg/ von denen dort herumb geweideten Kälbern/ Dechelau von denen auf der daselbstigen Zugehenden Ochsen/ die Dörffer Rossach/ Rossfeld und Pferdewerff von denen Rossen und Pferden ihre Namen erhalten; Sondern man findet auch noch andere Dörffer Teutschlandes als Ochsenfurt/ Schaffhausen/ &c. und dergleichen/ deren Namen in reinen Vieh sich herschreibet. Vor andern aber ist merckenswürdig/ daz uns mit unserm Fürstenthumb und Stadt fast gleichen Namen führende Graffschafft und Stadt in der Schweiz unter dem Cancon Zürich zu finden/ welche Kyburg heisset. Diesem nach ist derjenigen derivation

sien des Wortes Coburg billig wieder dahin zuverweifen/ soeben sic  
 es unglimpflicherweyß herleiten wollten, daß nämlich die Stadt nicht  
 Coburg / sondern Rothburg / wegen der dafelbst zuordnen befind-  
 lichen Unreinigkeit/ wie man etwan Luteca fontem à hinc her derivicee,  
 benamhet worden. Obiger/ nicht aber dieser fobrischen derivation  
 nach wird Coburg amoch dazueinigen/ unter deren Zahl auch derso ge-  
 nannte Franz Curoff von Franckenberg in seiner grossen Schaubühnebe-  
 griffen/ nicht unrecht mit einem R. geschrieben/ da im Gegentheil gar  
 nicht zu approbiren/ wie es Sebastian Franck in seiner Chronick am 292.  
 Blat mit einem C. und zwar Coburgum schreibt / gleichwie es auch  
 nicht wohl in Lateinischer Sprach Coburgum oder Coburgienis ducatum  
 von Cluverio und dessen Commentatore Busone in introduct. Geog-  
 graph. lib. 3. cap. 16. §. 5. sondern an dessen Coburgum geschrieben und  
 ausgesprochen wird. Weiln aber die Stadt Coburg vor ohngefähren 900.  
 Jahren selbsts noch nicht diesen Namen geföhret/ wie bey deren Beschrei-  
 bung hiuntererunter Nachricht erfolgen wird/ so ist dazum zu schließen/  
 daß diesem Fürstenthum vor solcher Zeit dieser besondere Namen noch  
 nicht gegeben/ sondern allenals ein Theil Hennebergs unter deren Be-  
 nennung mit verstanden worden. Gleichwie auch sonsten die alte Teutsche  
 ihre Pfarren Landtschafft in pagos eintheilte/ welche sie in teutscher Sprach  
 Gau/ Gort/ oder Gort (dabon amoch viele Landtschafftens als Nib-  
 gau/ Hennegau/ Nassau oder Nibgau/ und andere die Rg-  
 men behalten) nachmahls aber Pflagen oder Dertzer nenneten/ zu dessen  
 Exempel das Schweyzerland noch heutiges tages in gewisse Dertzer oder  
 so genannte Cantons und pagos/ desgleichen der Ritterschafft in Francken  
 Dertschafft in sechs Dertzer und Cantons aufgetheilt worden/ als  
 wurde die Graffschafft Herinberg überermassen in gewisse pagos  
 oder Gort/ welchen man nachherends Pflagen/ Dertzer and Wambert  
 hieß/ abgetheilt/ unter deren hohschiffen eines hohiges Fürstenthum  
 war/ und nicht nur unter dem gemeinen Namen des Wambert gaus  
 weiln an solcher Eiden und Grängen der Wambert in das Franckenland  
 hinaus rinnet/ verstanden/ sondern auch in folgenden Zeiten mit dem Na-  
 men der neuen Dertschafft/ dannenher Pflage/ Dertz oder Rith Landes ja  
 Francken angedeutet wurde. Dergleichen letztere Benennungen es auch

noch in diesem Jahr hundert/ bis es an das Hochfürstl. Haus Coburg ge-  
 hen/ beständig behalten. Churfürst Joh. Friedrich zu Sachsen machte  
 gar einen besondern Greiß aus diesen Landen/ indeme er seine gefampte  
 Provinzien vornehmlich in 4. Greiffe oder Circulos, den Sächsischen/  
 Thüringischen/ Meißnischen und Fränckischen/ welchen er die Pflege Co-  
 burg hieß/ eintheilte. Was sonst obbenamte pagi bey unserm Vorf-  
 fahren gewesen und wie weit sie sich in Teutschland erstreckt/ dessen gie-  
 bet unter andern der berühmte Historicus Meibomius in tractat. de pagis  
 veter. German. tom. III. rer. German. fol. 96. weitem Bericht/ und  
 bringet auf gleiche Art/ wie Marquardus Freherus des obren Teutsch-  
 lands und der sel. Herr Caspar Sagittarius Prof. histor. zu Jena in seinem  
 antiquitatibus ducatus Thuringie die von denen Fränckischen Scribentem  
 beschriebene pagos gezeigt/ einen Catalogum von denen in dem septemtri-  
 on- Pflzen und Niederdeutschland befindlichen pagis bey. Solche aber  
 nahmen um das Jahr 1100. ein Ende/ an deren Statt die Fürstenthüm-  
 mer/ Landgraven und Burggraffschaften aufkamen und erblich in besit-  
 zung angefangen wurden. Was nun in dem Fürstenthum Coburg in dem  
 Stuch Grundtuths Bang herum gelegen/ das mag vorbenen unter dem  
 Banggau/ was in der Fluß- Marckung der Stadt Coburg befindlich/  
 mag unter dem pago Trüffel oder (wie Coburg ehedessen seihsten so ge-  
 heissen) Truffterdorff begriffen getheilt seyn. Gleichen hat  
 das pago Grabfeld (sonsten auch die Provinz Grabfeld benannt)  
 verschiedens zu dem Fürstenthum Coburg gehörige Dertzer/ als Grez-  
 zillst/ oder Grazerstatt 180 (Grattstatt) Altenstein/ Koff-  
 feld/ Steinnach (Steinbach) Strußdorff (Strauß-  
 dorff) Salzdorff (Sulzdorff) Gohausen (Gefunges-  
 hausen) und andere in sich gehalten/ wie unter andern aus dem/ was  
 ich in der Chronik unter dem Jahr 827. eingebracht erhalten. Musz  
 maßlich dapon zu reden/ so dienet zu wissen/ daß obbenamte pagi welchen  
 man auch hißweilen den Namen einer Graffschaft zugeleget/ meistens  
 theils von Graffen/ so die Herzoge/ als die hohe Landes- Obrigkeit dahin  
 zu Richterem gesetzt/ beherrscht worden/ und tamen je zu weilen/ daß einige  
 Graffen wohl 2. solche pagi anvertrauet wurden. Ob nun wohl diese  
 denen Graffen so wenig/ als ihre dignität erblich oder eigenthümlich wa-  
 ren/

## I. Buch II. Capitel.

erwerbten sie doch solche offmahlts durch Schenkung / Kauff oder andere Mittel sich zu eigen gemacht. Dahero es auch ohne Zweifel getommen / daß die Grafen von Henneberg / welche ehebedor von denen Herzogen in Francken zu Gouverneurs und Richtern der Pflege Coburg und des ganzen Hennebergischen Landes geordnet worden / solche hernach erblich an sich gebracht. Und waren mehrerwehnte pagi domahlen in gewisse Centenas, welche man wegen der 100. in sich begrieffenen Familien also genennet / oder Centgerichte eingetheilet / die ihre besondere judices fiscales, Cantgraphios, Centenarios oder Centuriones, welche heutiges Tags Centrichter oder Centgraffen heissen / zu Unterrichtern gehabt. Allermassen annoch das Fürstenthum Coburg diese alte Eintheilung dergestalt behalten / daß das ganze Land in gewisse Centen und Bezircke / benantlich Coburg / Lauter / Rosach / Bestungshausen / Neustadt / Neuhaus / Sonneberg / Hildburghausen / Heldburg / Königsberg / Eissfeld / Schalkau und Unnerstadt abgesondert / und darüber gewisse Centrichter oder Beampte bestellet werden. Wer mehrere Nachricht von dergleichen Centgerichten bezlanget / findet solche bey dem Knichen de sublimi territorii jur. cap. IV. n. 18. & seqq.

## Das II. Capitel.

Von denen ältesten Inwohnern dieser Lande / benantlich / von denen Cattijs, Fossis, Saxonibus, Thyrgettis, Francken und Sorbenwenden. Dann auch wie dieses Fürstenthum vorzeiten verschiedenen Herren zubehörig gewesen.

**E**s erachte es vor ein überflüssiges / bey Beschreibung der ehemahligen Inwohner dieses Herzogthums in das ungewisse Alterthum allzuvieit zurück zu gehen / und deme / was uns die Alten von denen Teutschen und deren Böcker Herkommung mit muthmaßlicher doch öftters betrüglichen Bescheinigungen vorgefagt / also schlechthin Dankschuldig seyn. Daß die alten Catten / welche sonst am meisten ihren Aufenthalt in Hessen nicht weniger in Francken und einiger

Orthen in Thüringen gehabt/ auch den Coburgischen Reichs Landes mit  
 besessen/ mehrer unter andern Clavorius in German. antiq. lib. 3. fol. 21.  
 mit diesen Worten: Regiones Chattorum finibus comprehenduntur  
 ista: Thuringia & Hassia totz, omnis item Grubenhagensis ducatus  
 Episcopatus Paterbornensis dimidia pars Visurgi adfixa, Abbatis Ful-  
 denensis, Francorum Coburgiensisq; ducatum portiones, das ist:  
 Folgende Länder sind in denen Grängen derer Latten ein-  
 geschlossen: Ganz Thüringen und Hessen/ das Fürstent-  
 thum Grubenhagen/ des Stifts Paderborns halber  
 Theil an der Weser gelegen/ das Stifte Fulda/ derer  
 Herzogthümer Franckens und Coburgs Antheil. Und ha-  
 ben mehrer namte Latti zwischen denen Alswannen (so anezo Schwa-  
 benland heisset) und denen Sachffen sich erstmahls niedergelassen. Aus  
 diesem fundamont hat Hoffmannus in seinem lexico universali sub voce  
 Melocabus erwehnet/ daß Coburg vor Zeiten eine Stadt der Latten  
 gewesen. Ob aber nebst diesen auch die Fossen dieser Gegend gewoh-  
 net/ solches vermeynet Seb. Güt in seiner Beschreibung der Stadt  
 Meynungen lib. 1. 6. 3. aus verschiedenen von diesen Völkern annoch  
 den Namen führenden Hennebergischen Dörffern und Dörthern zu bes-  
 haupten/ welche dann nebst denen Latten nachgehends Kayser Domitia-  
 nos und Antoninus wieder daraus getrieben. An deren statt anfänglich  
 die Sachffen und dann umb das Jahr Christi 288. von dem Elbstrom  
 vertriebene Thüringer über dem Wald an der Werra und Müna-Fluß sich  
 gezogen/ und das Meyngau/ in welchen dieses Fürstenthum wegen  
 seines Anstesses an diesem Fluß gerechnet wurde/ bewohnet. Hieron  
 giebt Albinus in specimine historiz Thuringicæ, so boretmelder Hr.  
 Sagietorius in seinen antiquitatibus Regni Thuringicæ mit angefüget/  
 folgende Nachricht: A. C. 288. sub Diocleriano Thyrgicæ, que Go-  
 thicæ, quidem originis fuerunt, ab Albiaco fluminae pulsi, id vi fran-  
 gressi putantur occupasse Herciniam silvam & Cattorum terras ad Sa-  
 lam, Unstrutum & Werram & non multo post sedes suas ad Marnum  
 usque flumen excedisse. Das ist: Im Jahr Christi 288.  
 Als unter Kayser Diocleriano die Thüringer/ so sonst von

Denen

deren Vöther herkommen/ von dem Elb-Fluß weggetrie-  
 ben und darüber sich getrungen/ haben solche mutmaßli-  
 chen den Harzwald und derer Catten Landschafften an der  
 Saal/ Unstrut und Werra eingenommen/ nach der Hand  
 auch ihre Wohnungen bis an den Münn-Fluß (und also  
 durch das ganze Fürstenthum Coburg) erweitert. Und weihnach  
 obbemeldtes Hm. Sagierarit anführen/ Thüringen vor alters nach denen  
 4. Haupt-Winden in Ost-West-Süd-und Nord-Thüringen einigethei-  
 let worden/ und dasjenige Nord-Thüringen war/ so sich über der Unstrut  
 nach der Elbe zu erstrecket / also ward Süd-Thüringen das igtige Thürin-  
 gen / und gehörte ein guter Theil Franckenlands/ welches kein ander-  
 res als das Coburger Land seyn kan/darzu. Es will zwar der Autor der  
 merckwürdigen Geschichte Thüringens solches zu West-Thüringen rech-  
 nen / inderne er meldet / daß dessen Stärckfluß vor diesen der Münn gewes-  
 sen / auch dahin die Graffschafft Henneberg lociret; Ich wolte aber davor  
 halten/ daß diese Landschafft ihrer Situation halber vielmehr zu Süd-als  
 zu West-Thüringen gerechnet worden. Ob nun wohl diese Thüringer  
 nächst an denen Schwaben das Mryngar ein zeitlang friedlich besessen/  
 so hat sich doch solche zwischen ihnen enthaltene gute Nachbarschafft in ei-  
 ne solche Feindschafft verkehret / daß sie einander gar sehr in die Daar ge-  
 rathen. Dahero umb das Jahr Christi 326. Die Thüringer verursa-  
 chet worden/ sich wieder an ihre vorige Plätze bey der Saal/ Unstrut/ Werra  
 und Ilme zu rücke zu ziehen. und das Coburgische Thüringen/  
 welches obangezogener Albinus als einen grossen bis an den Münn sich er-  
 streckenden Strich Landes von Thüringen ( *magnam dittonis Thuringia  
 ad Moennam fluvium partem* ) beschreibet / nebst anderen benach-  
 baren Landen denen Francken mit diesem Beding zu überlassen/ daß diese  
 ihnen gleichsam als eine Vormauer wider ihre Feinde die Schwaben die-  
 nen solten. Ist also dieses Land von denen Francken (welche sich zum Uns-  
 terchied der West-Francken/ oder so genannten Franzosen/ Ost-Francken  
 nemeten) betwohnet und von der Zeit an/ der Lage nach/ stetig dazu gerech-  
 net/ auch/ wie obberührt/ von dessen ehemaligen Regenten die Fränckische  
 Pflege / das Fränckische Sachsen / der Orth Landes zu  
 Fran-

**Francken/ die Fränckische Artz/ oder der Fränckische Theil** Landes zum Unterschied des Sächsischen und Thüringischen genennet worden. Aus welchen Grund auch die Stadt **Coburg** den Namen civitatis Ocrofrancorum zugeleget bekommen. Warum aber von etlichen dieses Land **Francia Moneda** oder das **Bergichte Francken** genennet worden/ erfinde keine andere Ursach/ als das an hiesigen Grängen anstossende und sich schon darinnen theils anhebende Thüringische Waldgebürg/alltvo keine solche Ebene/ wie in dem übrigen Franckenland/ sich zeigt. Nach **Pirkheimeri** Meynung/ dessen explicatio locorum per Germaniam in **Schardii** tom. 1. enthalten/ müssen auch die **Casuarii, Nertereani** und **Danduri** hierumb ansässig gewesen seyn/ wann er dieses aus dem **Prolozo**, dem ältesten Geographo, anziet: **Supra Saevos Prolozum Casuarios, Nertereanos & Danduros ponit, ubi hodie ditio Comitum de Henneberg est, & regiones, quae vocantur Puchen & Ron, cum civitatibus Schmalkalden, Koberga, Egra & reliquis.** Das ist: Über die Schwaben setzet **Prolozum** die **Casuarios, Nertereanos** und **Danduros**, alltvo heutiges tages die Graffschafft **Henneberg** die Gegend an der **Puchen** und **Röhn**/ zusamt denen Städten **Schmalkalden/ Coburg/ Eger/** und andere gelegen. Welches Vorgeben noch ehender vor gläublich annehmen wolte/ als das/ was **Schardius** in angeführten tom. 1. fol. 197. von denen **Nariseis**, oder wie solche genennet werden/ denen **Bogtländern** statulet, daß selbige biß **Bamberg** und **Mürnberg** sich ausgebreitet und unter andern **Coburg** in Besiz gehabt. Von welchen leztern Orth/ daß solcher bey **Bogtland** oder deren Herrschafft gewesen/ mir niemand ertweißlich machen können/ obgleich/ wie unten in diesen wie auch in dem 20. Capitel melden werde/ die alten **Graffen von Andechs/ Herzoge von Meran** und **Graffen von Orlamünde**/ deren einige auch **Herren über Bogtland/** oder doch daselbst begitert gewesen/ ein und andere **Schlösser** und **Dörffer** umb **Coburg** besessen. Gleichwie aber dieses Land denen unfriedfertigen Nachbarn allezeit ein Stein des Anstossens seyn/ müssen/ also ist auch wohl dafür zu halten/ daß/ als im Jahr 796. **Kaiser Carl der grosse** 10000. von denen ungläubigen **Sachsen** in das **Königreich Francken/** alltvo diese umb den **Wägn** sich niedergelassen/ geführet/ das **Coburgische/** als das nechstanstossende Land/



## I. Buch II. Capitel.

Land eine ziemliche Anzahl eingenommen / und die von ihnen dieser  
Orthen erbaute Dörffer **Sachsendorff und Wald**, Sachsen  
genennet habe. Außer diesen suchten auch die **Sorben Wenden**

in diesen Fränkischen Grängen einzunehmen / und thate zu Dagoberti  
Zeiten der Wenden König Samo einen Einfall nach dem andern. Da  
hero sich die Fränkische Könige mit einer Gräng-Bestung wider sie ver-  
traheten / welche Hr. Sagittarius in seinen antiquit. Ducat. Thuring.  
daß es Schwarzburg gewesen / vermüthet / weil die Sorben sich auch  
zu Salsfeld aufgehalten und ein Schloß daselbst gebauet ; Ich stelle  
aber zu weitern Nachdenken anheim / ob nicht dieser Einfall zu Erbauung  
des Coburgischen Berg-Schlusses Anlaß gegeben / zumahlen annoch ge-  
nugsame Spuren dieser Völcker ehemahligen Allhieseyns vorhanden.

Wie dann das Dorff **Einberg** in alten documentis den Namen des  
Wendischen Einbergs führet. Und weiln obgedachte **Sorben Wen-**

**den** ehedessen auch **Svorbii** oder **Svorbii** und ihr Land **Svorbia** genen-  
net wurde / so ist nicht minder wahrscheinlich / daß das Dorff **Schwirbii**

4. Stunden von Coburg seinen Ursprung von ihnen habe. Nachdem  
nun diese abermahlen anno 614. auch ferner 872. und 880. in Thü-  
ringen einbrachen / verordnete König Ludwig einen tapffern Mann  
**Poppen Herrn zu Henneberg** zum Thüringischen Gräng-Bogt /  
welcher vielleicht aus diesem angrängenden / und wie obberührt / zu Sud-  
Thüringen gehörigen Fürstenthum / die meiste Gegentwehr gethan und  
weil er diese unbandige Leute mit tapfferer Faust wieder aus Thüringen  
jagte / so mögen wohl die Coburgische Lande ihm und seinen Erben auf es-  
wig zu besitzen gelassen worden seyn. Gleichwie er auch hierauf zu einen

Herzog in Thüringen erhoben / aber endlich dieser dignität wieder beraubet  
worden / wovon der Autor in denen merckwürdigen Geschichten des Thü-  
ringens weitere Nachricht erstattet. Jedoch halte ich nicht davor / daß  
dieses Fürstenthum in der Größe / als es ihund ist / bey der Graffschafft  
Henneberg anfangs gewesen / sondern erst nach und nach durch Erbe  
Tausch und Handlung dazu geschlagen worden ; Allermassen das was ich  
in folgenden / ingleichen in der Cronick mit mehrern bebringen werde / zur  
Eindeutigkeit darthut / daß ehedem als im 971sten u. folgenden Jahren verschiedene  
Güter Dörffer u. Flecken dem S. Bonifacii Stift zu Sulz / im Jahr 1075. und  
folgendes viel wichtige Derther / als der Berg oder das Schloß Coburg /

der Flecken Meder / die Dörffer Willbach / Corndorff / Erdmannsdorff / Reischendorff / Lauter und Niedersdorff / inn- und ums Coburg der Königin Richza in Polen und nach ihr dem Kloster Salsfeld / die Dorffschafften und Güter des Klosters Weilsdorff Heinrich IV. Bischoffen zu Würzburg / des Klosters Mönchsroden Güter An. 1148. einem Marggraffen zu Meissen / denen Graffen von Orlamünd verschiedene Güter / welche sie dem Kloster Sonnefeld hernach zugeeignet / in gleichen denen Marggraffen von Bohburg die Schlöffer Sonnenberg / Schaumburg / denen Herzogen von Meran die Schlöffer Königsberg und Battenburg / auch nach deren im Jahr 1249. erfolgten Abgang dem Stifft Bamberg / denen Baronen von Banth die Schlöffer Mupperg / Effelder und andere / denen Graffen von Callenberg das Schloß Callenberg / und die Stadt Rotach einem Graffen von Würzburg / welcher sich alldort umb das Jahr 1271. aufgehalten / zuständig gewesen. Auch stehet dahin / ob nicht das alte Geschlecht derer von Coburg / von welchen bey Beschreibung der adelichen Häuser hierunten Meldung beschiehet / die ganze Stadt Coburg oder jedoch einem guten Theil daran gehabt. Aus diesen Ursachen nun mag auch die Pflege Coburg vor etlichen 100. Jahren die neue Herrschafft / zum Unterscheid der alten Herrschafft / womit der übrige Hennebergische Theil angedeutet wurde / genennet worden seyn / wo sie nicht anderst diesen Namen zu der Zeit / da sie nach Ableiben Marggraf Hermanns zu Brandenburg durch Kauff und Heyrath von neuem der Graffschafft Henneberg wieder einberleibet worden / zugelegt bekommen.

### Das III. Capitel.

Von denen ehemaligen Landes. Herren / denen Herzogen in Ost. Francken / Ursprung der Graffschafft Henneberg und der Graffen dieses Namens / deren Bestimmung und Besizung vieler vor 130 Würzburgischen Güter.



Leichwie nun die Coburgische Lande anfänglich denen Graffen von Henneberg nicht Eigenthümlich gewesen / diese aber nach Spangenbers

genbergers in seiner Hennebergischen Chronick wohlgegründeten davor halten/ihre Ankunfft denen Herzogen in Francken schuldig/u. allen Umständen nach/mit u. nebst der Graffschafft Henneberg von ihnen dem meisten Theil der Pflege Coburg erblich und eigenthümlich zu besitzen erlanget haben/also kan ich nicht umbhin/aus igtgemeldter Hennebergischen Chronick 4. Capitel des ersten Buchs nachgesetztes Verzeichniß vorerwehnter Herzoge/als erster und ältester Landes-Herren/wie sie im Regiement auffeinander gefolget/allhie bezzubringen:

1. Genebalt oder Runtwalt der erste Herzog in Ost-Francken Anno 326. starb 356.
2. Dagobert Herzog in Francken starb 370.
3. Ludwig Herzog in Francken starb Anno 380.
4. Marckmeyer welcher dieses Herzogthum seinem Sohn überlassen An. 396. starb 402. oder 404.
5. Warmund Herzog und nachgehends König der Francken starb Anno 430.
6. Marckmeyer Herzog in Francken. 419. starb 438.
7. Freygamman/sonst/ Priamus genannt / Herzog in Ost-Francken/ starb An. 447.
8. Helmreich. Von diesen sollen/wie Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick vermeinet/die Graffen von Henneberg herkommen.
9. Genewald Herzog im Francken starb 457.
10. Gune Herzog in Francken / welcher das Schloß Sonnenberg an der Henbe zum ersten erbauet und nach seinen Namen genennet hat. Dieser starb An. 480.
11. Ludwig der Jünger 494. oder 496.
12. Luitmeyer Herzog in Francken starb 515.
13. Hugwalt der 1. Christliche Herzog in Francken An. 543.
14. Helmreich Herzog in Francken 573.
15. Gottfried Herzog in Francken starb 591.
16. Genewald oder Runtwalt der Dritte dieses Namens Herzog in Francken hatte unter seiner Verwaltung das Land von der Fu:da Werra/Saal und Müyn/ bis an den Rhein/ aus welchen warzunehmen/das er auch des Coburgischen Landes Herr gewesen seyn müsse/ starb An. 618.

17. **Quitmeyer** Herzog in Francken starb Anno 638.
18. **Ehrenwart/ Ariperzus** Herzog in Francken starb An. 670.
19. **Ludwig** Herzog in Francken starb 680.
20. **Gottswerth** Herzog in Francken starb 706.
21. **Gottswerth** (Gottsbrecht) der andere starb 721.
22. **Hethan** Herzog in Ost-Francken starb An. 741. mit diesem ist die Linea der alten Ost-Fränkischen Herzoge erloschen. An dessen statt wurde **Ditericus** König in Frankreich zu einem Herzog in Ost-Francken erlohren Anno 740. Von diesem came es auf König **Pipinum**, welcher solches so viel er daran gehabt / **Bischoff Burckhard** zu Würzburg zugewandt / von deme das Herzogthum Francken auf dessen Bischöfliche Nachfolgerer biss auf diesen letzten von Zeiten zu Zeiten bekommen.

In was vor einem Jahr diese Lande der Graffschafft Henneberg incorporirer worden/ dabon lässet sich nichts gesichertes schreiben/ zumahlen da man selbst von der Graffschafft Henneberg Ursprung/ den sonst offters geführter Spangenberg unter das Jahr 450. sezet/ und wann solche an die Graffen dieses Namens/ von denen sie auch ihre Benennung überkommen/ gelanget/ keinen zuverlässigen Grund haben kan. So viel findet sich hierbon/das/ nachdeme die Francken nicht allein wegen ihrer Erb- und Erbfeinde der Römer/ sondern vornehmlich in der grossen gefährlichen Empörung des Teutschlandes/ darinnen auch ihre selbst eigene Bundsbertwandte und Benachbare die **Thüringer/ Sachsen** und andere von ihnen abziehen/ an ihren Landes-Grängen fleißige Hut/ Wacht und Aufsehen zum höchsten von nöthen/ und daher im Jahr 434. an allen Orthen sonderlich die Gebürges Grängen vor dem hohen Wald wider die Thüringer mit ausgesonderter fleißiger Wacht besezet hatten/ so ist domahlen die Graffschafft **Henneberg** entsprossen/ nachmahlen auch von Kaiser **Carln** den I. zu einer Graffschafft gemacht und davor verliehen worden. Den Namen **Henneberg** aber hat sie/ gemeiner tradieion nach/ bekommen von einer wilden **Birck** oder **Feld-Hennen**/ die mit ihren Jungen unversehens von dem Orth auffgejaget worden/ als man im Jahr 438. das erste Schloß in denen Mittelbergen zwischen dem **Hutsberg** und der **Wartburg**/ allwo obhemelde Fränckische Kriegs-Rotten gemeiniglich Hut und Wache hielten/ anfänglich zu erbauen fürgenommen. Daher dann folgendes nicht allein demsel-

von

ben Schloß der Namen Henneberg geblieben/ sondern auch die Urheber und Besizer desselben alleweg die Henneberger/ auch ihr Land die Herrschafft oder Graffschafft und endlich die Fürstl. Graffschafft Henneberg genannt worden. Wüssen bey denen alten Teutschen feyn ungewöhnliches gewesen/ daß so wohl Fürstl. Häuser/ Städte und Schlöffer/ als ganze Landschaften von denen so sie erstlich erbauet und bewohnet/ oder von denen strüber fließenden Wassern/ benachbarten Gebürgen und andern zufälligen Dingen ihren Namen erhalten. Wie dann zum Exempel Franckenland und Frankreich von König Franco, die ganze Marck von Marcomiro einem Fränckischen Herzoge/ die Stadt und Marck Brandenburg von Brandone, die Graffschaffen Hirschberg und Käfernburg von der bey Erbauung daselbstiger Schlöffer befundenen Menge Hirschen und Käfern genennet worden. Ist also nichts ungereimtes/ daß man das Schloß Henneberg von der Birck Henne/ die zweiffels ohn aus denen Gehülzen des so genandten obern und untern Birckigs/ so allernächst darneben liegen/nach dem grossen Gehülz des Hennebergs/ umb darinnen jänneisten/ sich begeben/ getauffet. Was nun dezer Graffen von Henneberg Geschlecht anlanget/ so ist nicht allein vermuthlich/ daß sie der uhralten Herzoge zu Ostfrancen Angehörige und Verwandte/ und als sie sich erstlichen nach damahligen Fränckischen Gebrauch/ in gemeinen Herrenstand bey denen Fränckischen Königen und Herzogen zu Comitibus, Landrichtern/ Vogten/ Bachmeistern und andern dergleichen Aemtern brauchen lassen/ sie dadurch zu dieser Herrschafft gekommen; Sondern es bezeuget auch dieses genugsam/ daß wie aus alten Hennebergischen Monumentis erweislich/ weiland die ältesten und ersten Herren zu Henneberg/ satwohl als die letzten und Gefürsteten Graffen dieses Stands und Namens des uhralten Wappens der Schachfelder/ welches zweiffels ohn aus der weiland Wirzburgischen Herzogen und Kriegs-Helden Wapen-Fahnen herühret/ sich bedienet; wistwohlen nun eglliche/ den gemeinen Wahn nach/ diese Graffen für Römer und aus dem Geschlecht der Columner achten wollen/ so lassen es doch erstlich solche ihre uhralte Wappen Kleinod so wohl als die ergangene Vaterlands Geschichte keines wegs zu/ wie diese Fabel unter andern Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick in dem 2. Cap. des ersten Buchs weitläufftig wiederleget. Es ist aber ihr alter Ampts Titul/ daß sie vor gar alten Zeiten nicht allein Praefecti urbis Wurzburgensis, Würzburgische Ambs. u. Stadt, Vogte oder

Richter genennet worden/ bey ihnen und ihrem Geschlecht viel 100. Jahr hernach dergestalt im Gebrauch geblieben/ daß/ wo ihrer in alten Råyser/ oder Koniglichen Brieffen/ oder anderer Orthten Erwèhnung beschiehet/ sie allezeit diesen Ambs. Titul mit bekommen. Wie unter andern aus einem Wechselbriet/ der zwischen Graf Poppen zu Henneberg/ Graf Gottwalds des Fundadoris des Klosters Vellera Sohn/ und Embricone dem Bischoff zu Würzburg aufgerichtet/ zu sehen/ darinnen beyde voremelbter Graf Poppo und dessen Bruder Bertoldus Praefecti urbis Wurtzburgensis genennet worden. Daß auch diese Graffen von Henneberg aus rechten teutschen Geburt/ ist daraus werckwürdig zu nehmen / indeme die allerälteste des Stammes Henneberg/ wie aus denen Historien zu erleutern/ gemeinlich mit uhralten Fræncischen Namen die Otten/ die Poppen / Bertolden, und Gutwalden/ oder in Lateinischer Sprach Hetani, Udani, Udones oder Ottones, Poppones, Bertoldi, Gorevvoldi, das ist so viel als: Hüter/ Wächter/ Auffseher/ Vorsteher und gewapnete Kriegs-Helden/ werthe und gute Berwalttere genennet worden. Daß aber dieser Name Poppo bey dem Hennebergischen Geschlecht besonders im Gebrauch gewesen/ kommt ohne Zweifel daher/ weiln ihre Voreltern gar weiland der Fræncischen Könige und Herzogen Comites oder gewapnete Seleids-Helden und Leib-Diener gewesen/ so lange biß sie darüber erstlich hinter die Würzburgische Bogten/ darnach umb die Zeit der Hutsbergischen Besetzung zur Hennebergischen Herrschaft und endlich zur Pfalz oder Oberbogten und Burggraffschafft Würzburg gekommen/ und daher ferner auf viele 100. Jahr lang zu ihrer löblichen Voreltern getragenen Ambs Gedächtniß/ in ihrem Geschlecht den Namen Poppo/ als Fræncische Wapner oder Waffentrdger/ im Brauch behalten. Wobon Laurentius Frisus in seinen Fræncischen Historien/ darinnen er unter andern der Ostfræncischen Herzogen verwandten Geschlechter und von ihnen entsprossener Herrschaften/ wie auch dieser Fræncischen Poppen gedendet/ zu mehrer Nachricht gelesen werden kan. Diese Graffen von Henneberg/ welche im Jahr 1216. eine Råyserliche Reichs-Belehnung über ihre Lande erhalten/ hatten ihr Gebiech biß über und an den Måyn/ Weser auch Rohn und das Thüringische Wald-Gebürg biß an das Bogtland in einem beschlossenen und unzutrennten Bezirk. Davon ihnen aber die Bischoffe von Würzburg das Burggraffthum daselbst/ dann (2.) die Pfalz-Francken/ vor welcher alle  
Obers

Oberfränkische Stände recht nehmen und geben/ auch daher die Bischöffe zu Würzburg das Landgericht von Henneberg zu Lehen empfangen mussten. (3.) Der Graffschafft Saanenelbogen Lehenschafften (4.) die Burgherrschafft umb den Saalstrom (5.) die Burgherrschafft an und umb Meynungen (6.) die Burgvogten Sulzfeld (7.) die Burgvogtenliche Herrschafft Raueneck. (8.) Die Burgherrschafft Rotenstein auf und an Kasperger Wald (9.) die Burgherrschafft Schweinsfurt (10.) die Burggrafschaft Weinburg. (11.) Die Burgherrschafft Laure an Hasperger Waldgebürg (12.) die Burgherrschafft Norddeck. (13.) Die Burgvogten Schenckentald (14.) die Burgvogtenliche Herrschafft Scharffeneck (15.) die Burgvogten Ebenhausen (16.) Gladungen. (17.) Neustadt (18.) Muzstadt (19.) die Burgvogten Arnstein (20.) Trumberg. (21.) Utschach (22.) Bromberg (23.) Hassfurt (24.) Zobelstein (25.) Wildberg. (26.) Remblingen (27.) Landenbach. (28.) Die Burgherrschafft Hamelburg (29.) das Ampt Bischoffheim (30.) Ampt Mellerstadt. (31.) Königshobern/ und (32.) über 150. adeliche Ritter und Burglehen nach und nach abgezogen. Gleichwie man aber/ wie schon gedacht/ keinen festen Grund haben kan/wann und an welchen Graffen von Henneberg diese Lande gekommen/ also will mich auch in weitläuffriger Erzehlung deren Geschlechtes nicht auffhalten/ sondern ein blosses Namen und Stamm Register von Graf Poppens des 13. (als welcher am ersten von Kaiser Friedrico II. mit denen Coburgischen Landen belehnet worden) Ahnen/ und descendenten umb welche Zeit solche gelebet/ so meistens aus dem Spangenberg genommen/ hieher einrucken.

Christina Gräfin von Henneberg Gemahlin Graf Ottens von Stol-  
berg Anno 566.  
Mechthildis Gemahlin Graf Volkmars von Stollberg 650.  
Graf von Henneberg. 740.

Heinrich Anno 780. Bertha oder Wercha Herrn Erbberingers zu Ascanien  
Gemahl.

Heinrich der II. An. 785. Poppo der I. An. 800. Hartmud oder Erdmud /  
bey Kaiser Carolo M, Graf Carl Beringers zu  
Kath. Ballenstett Gemahl.

Gottwald der I. ward Gem. Graf Poppo II. ein Kriegs- Richarda Gräff  
Bischoff zu Würz. Carl zu Schwar- held unter Kaiser Albrechts zu Asca-  
burg An. 841. starb henburg An. 820. Ludovic u. Lotha- nien Gem.  
854. 20. Sept. rio starb An. 876.

Poppo III. Kaiserlicher Stadt- Heinrich der III. Marg- Gebhard I. starb Anno  
halter in Thüringen/ und Marg- graff zu Antorff/ starb 907. Gem. Alheit Grä-  
graf an der Sala/ An. 860. starb Anno 887. fin von Gleichen.

893.

Gebhard II. starb 922. Gem. Jutta Gräfin von Schwarzenburg.

Otto I. starb Poppo IV. Bischoff zu Heinrich IV. Erz- Gottwald II. Gräff zu  
An. 933. Würzburg und Her- Bischoff zu Trier Henneberg Herr zu  
909 in Francken/ 941. 956. starb 963. Schweinfurt und Dur-  
starb 961. (964.) lach. Gem. Adelheit/ so  
Kaisers Otto I. Schwe-  
ster gewesen seyn solle.

Gebhard III. Hermah I. Apollonia Gr. Wilhelm Stiff. Berthold I. Poppo V. ward  
Gr. zu Hen- Hers zu Friedrichs zu ter des Klosters Marggraff Bischoff zu  
neberg. 974. Durlach. Delamünd Georgenzell. zu Schwein- Würzburg An.  
vid. lit. A. vid. lit. B. Gem. 968. 996. furt/ Gem. 961. starb 984.  
Heila Grä- 24. Jul.  
fin zu Walpeel.

Heinrich V. Marggraff zu Schweinfurt Bucco oder Burchard Otto II. Anno  
starb An. 1017. Gem. Gertrig Tochter. Anno 1003. 1003.

Poppo



Lit. A Gebhart III.

Lit. B. Herniani

Poppo VI. Künser Otconis III. Widauer Anno 1018.

Elisabeth Gr. Sig- mund von Ascanien Sem.

Poppo VII. Herr zu Durlach Sem. Adelszett Gr. Otconis zu Habsburg Tochter.

Gebhart ( Gebelpat oder Sedewalt) IV. 1033.

Berthold II. Gr. zu Henneberg und Herr zu Durlach starb An. 1039. Sem. Lucia oder Lutgard/nach etlicher Meynung Landgraf Ludwigs in Thüringen Tochter.

Poppo IIX. starb 1078. 7. Aug. Sem. Hildegart Landgraf Ludwigs in Thüringen Tochter.

Berthold III. der Luchard oder Wechfeld. letzte dieser Durlachischen linea 1060.

Poppo IX. Dierburg Marg. Catharina S. Burggraf graf Albrechts zu Dierrechts III. zu Würz- Solwedel Sem. zu Cleve Sem. burg starb 1114. 1119. 20. Aug. Sem. Beatriz .... Tochter.

Gottwold. III. starb 1143. 8. Apr. Sem. Gänthers zu Lunegard (Luitgard) Schwarzburg Pfalzgräffin beym Sem. Rhein starb 1144.

Gottwald IV. Geb. ... 1107. starb vor 1149. Sem. ... von Schanen- burg. Poppo X. starb 1199. Sem. Marggraf Ot- ten von Staden Tochter. Heinrich lebte An. 1199.

Ludwig Graf zu Henneberg Gr. zu Fran- ckenstein.

Poppo XI. Burggraf Gebhart V. Bischoff zu Würzburg starb 1155. zu Würzburg starb Sem. Jrmengard Marg. 1160. graf Udonis von Sta- den Tochter.

Otto ward Bischof zu Speier 1192. starb 1202. Berthold IV. Burg- graf zu Würzburg starb 1157. Sem. Ber- tha eine Pfalzgräffin zu Sachsen starb 1190. lit. C. am 18. Volt. lit. C.

C

Jrmengard Rhein Gem. starb 1197. (1178.)	..... Pfalzgraffens bey dem	Intgard (Lunegard) Pfalzgraf Albrecht zu Sachsen zu Somersburg Gem. starb 1220.
---	--------------------------------	---

Heinrich VI.	Otto II. Er. zu Henneberg und Dodelaube starb 1254. 4. Oct. Gem. Bestrix.	Wolfram bey genant Monticoc starb 1169. Gem. Effela Graf Eteg. bozens Tochter.	Pappo XIII. starb 1245.
Heinrich IX.			

Gemahl. I. Elisabeth Herzogin von Sachsen starb 1220.

Intgard Fürst Johanns zu Mecklenburg Gem.	Heinrich IX. starb 1262. 3. Apr. Gem. 1. Elisabeth von Ravensburg 2. Sophia Herzogin von Teck.	Anna Graf Ul- richs von Hel- senstein Gem. 1235.
--	--	---

Hermann III. starb 1292. Gem. Margaretha Tochter (Catharina Königin Polen Tochter.) vid. lit. D.	Berthold IX. starb 1284. Gem. Sophia Graf Günthers zu Schwarzenb. Toch- ter.	Heinrich IX. Herr zu Hartenberg 1317. Gem. Kunigunda Er. von Berthelm vid. lit. E. Tochter.
--	--	---

Berthold IX. Meister des Ordens starb 1330. 23. Jan.	Jutta Marggraf Dietrichs zu Meissen Gem.
---	---

Elisabeth Burggraf I. zu Nürnberg Gem.	Heinrich XII. geb. starb 1347. 10. Dec. Gem. Brigitta (Jutta) Marggraf Hermanns zu Brandenb. Tochter.	Berthold XIII. geb. des Johanniter Ordens Comptur zu Schlesi- gen starb 11. Febr. 1416.
---	---	--

Catharina Marggraf Fred- richs zu Meissen Gemahl. 344.	Elisabetha Graf Eberhards des III. zu Württemberg Gemahlin.	Sophia Burggraf Al- brechts zu Nürnberg Gem.
--	---	--

Berthold V. starb 1218. Gem. Mechtild Poppo XII. starb 1189. (1190.) 14. Sep.  
 Marggraf Hermanns zu Hochberg Toch- Gem. Sophia Herzog Ottens aus Bey-  
 ter. tern Tochter.

Berthold VI. Burggraf Ellsabeth Gr. Friedrichs Kunigunda Herrn Otten zu  
 zu Würzburg starb 1211. von Weichlingen Gem. Plesse ..... Graffens von  
 starb 1199. Knecht Em. str. 1237. (1197.)

1. Gem. Jutta Landgr. Hermanns in Thüringen Tochter und Marggr. Dietterichs zu  
 Meissen Wittib.

Berthold VII. Bischoff zu Hermann II. starb 12. Dec. 1290.  
 Würzburg starb 1312. Gem. Margaretha Gräffin aus  
 Holland.

Jurjo Marggraf Ottens zu Branden- Poppo XIV. starb 1291. Gem. Sophia  
 burg Gem. Herzog Heinrichs zu Bayern Tochter.

Berthold X. geb. 1272. wurde 1310. im Fürstenstand Adelheit ..... Herrn von  
 erhoben/ starb 1340. 16. Apr. Gem. 1. Adelheit Land- Franckenstein Gem.  
 graf Heinrichs zu Hessen Tochter. 2. Anna Graf  
 Craffens zu Hohenloß Tochter.

Johannes ..... starb 1359. 2. Maj. Ludwig II. Probst zu Magde-  
 Gem. Ellsabeth Landgräffin zu Leuchtenberg. burg.

Heinrich XIII. geb. .... Berthold XI. geb. Anna Gr. Gott- Ellsabeth Fürst Jo-  
 starb 1407. Gem. Domberg zu frieds von No- hamms zu Anhalt  
 Mechtild Marggraf Bamberg zu starb henloß Gem. Gem.  
 Rudolphs zu Baden 1416. 11. Febr.  
 Tochter. vid. lit. F.

**Poppo XVI. Teutscher Herr und Commendator zu Munerstadt.**

**Berthold XIV. Canonicus zu  
Bamberg.**

**Hermann V. Herr zu Ascha  
das Jahr 1457. Gem. Agnes  
henburg Tochter.**

**Friederich I. Herr zu Ascha und Hartenberg starb 1422. 14. Sept. Gem. Elisabeth  
Gr. Heinrichs von Hennemb. Tochter.**

**Georgius zu Ascha und Hartenberg starb 1467. 27. Jul. 1. Gem. Catharina Gräfflin  
von Wertheim/die 2. Gem. Johanna Gräfflin zu Nassau Tochter/ starb 1. Febr. 1481.**

<b>Anna geb. 1424. Graf Heinrichs von Seta Gem.</b>	<b>Elfa 1426. geb. Abbtis sin zu It men.</b>	<b>Margareth geb. 1427. Gr. Sün- thers zu Manns- feld Gem. starb 1460:</b>	<b>Friedrich II. geb. 1419. starb 1488. 16. Nov. Gem. Elisabeth Gr. III. richs von Wirttemberg Tochter.</b>	<b>Philipp geb. 1470. ward Bischoff zu Bamberg 1476. starb 1487. 26. Jan.</b>	<b>Johann geb. 1437.</b>
---	--	--	---	---	------------------------------

**Hermanu VIII. geb. .... starb 1535. 5. April. Gem. Elisabeth  
Churfürst Albrechts zu Brandenburg Gem. starb 1507.**

**Otto VI. Domherr  
zu Straßburg starb  
1547. 12. Jan.**

**Georgius III. Dom-  
herr zu Straßburg  
Eöln und Mäynß  
starb 1521.**

**Berthold XIX. geb.  
.... starb 1549.  
Gem. Anna Gr.  
Ernst zu Manns-  
feld Tochter.**

**Apollonia Graf  
Gottfried Bern-  
hers zu Zim-  
bern Gem.**

Heinrich XI. Herr zu Ascha starb... Gem. Sophia Gr. Sünthers zu Schwarzenburg Tochter.

und Hartenberg starb umb  
Gr. Sünthers zu Schwar-

Sophia Graf Heinrichs von Orten-  
burg Gem. 1335.

Hermann VI. Probst zu Weklar / Wilhelm II.

Elisabeth Gem. .... (Johannis) Graffens  
von Ninnel.

Sophia Graf Michels von  
Wertheim Gem.

Georg geb. Agnes geb. Otto V. Heinricus VII. Hermannus IX. Bertoldus XIII. Catharina		
1412. Leut. 1435. Klo. geb. 1437. geb. 1438.	geb. 1439. starb geb. 1442. ward Gr. Sün-	
Schweizer zu ster. Jung. resdirte Domherr zu	1466. 13. Febr. 1484 Erzbischoff thers des	
Mergent. frau zu It. zu Wür. Straßburg.	zu Mayn starb III. zu	
him / starb men. Stadt starb	1505. 21. Dec. Mannsfeld	
1508. 13. Jan. 1496.		zweyte Ver-
		maht.

Abrecht geb. Margaretha Alma  
1495. starb beyde Kloster Jung-  
1549. Gem. frauen zu Ilmen.  
Catharina  
Graf Vo.  
thens zu  
Stollberg Tochter.

Elisabeth Kloster Jungfrau  
zu Ilmen. dieser geben ehliche  
Gr. Gottfried zu Hohenloß  
oder einen Graffen von Birsich  
zum Gemahl.

Friederich III.  
starb jung An.  
1508

I. Buch III. Capitel.  
lit. F. Heinrich XIII.

Eucharicus/ Wilhelm III. geb. .... starb 1426. Marggaretha Graf Ernsts von  
7. Jul. Gem. Anna Herzog Friedrichs Gleichen Gem.  
zu Braunschweig Tochter.

Wilhelm IV. geb. 1415. starb 1444. Heinrich XIV. der Bun- Margareth Kloster-  
8. Jan. Gem. Catharina Gr. ... von derliche geb. .... Dom- Jungfran zu West-  
Danau Tochter. here zu Cöln und Bürq- terwinckel.  
burg starb 1475. 13. Sept.

Wilhelm V. geb. 1434. 12. Mart. starb. 1480. Gem. Johann II. geb. 1439. Abbt zu  
Margaretha Herzog Heinrichs zu Braunschweig Fuld 1477. starb 1513. 12. April.  
Tochter.

Wilhelm VI. geb. 1478. 10. Ernst geb. 1480. Wilhelm VII. Poppo geb. 1479.  
Febr. starb 1559. 24. Jan. 18. Aug. starb starb 1474. in starb 1483. 24.  
Gem. Anastasia Churf. Al- 1488. 18. Jul. der Kindheit. Maji.  
brechts zu Brandenburg  
Tochter.

Wilhelm Anna geb. Johann III. Wolfgang II. Margareth geb. Catharina geb. Christoph geb.  
III. geb. 1502. starb geb. 1503. geb. 1507. 27. 1508. Gr. Jo. 1509. 5. Jan. 1510. 6. Jan.  
1500. 19. selbigen Abbt zu Fuld Maji starb hann von Wit. Gr. Heinrichs starb 1548. 12.  
Febr. Jahres. starb 1541. 1537. 8. Aug. tigenstein Gem. zu Schwartzen- Mart.  
starb 4. Maji. starb 1543. burg Gem. starb  
1503. 1567. 7. Nov.

lit. B. Heinrich IX.

Poppo XV. Herr zu Hartenberg Elisabeth Graf Frie-  
starb .... Gem. I. .... 2. Mich- richs von Trufendingen  
za von Hohenloß. Gem.

Hermann IV. starb 1337.  
20. Apr.

Herthold XII. Herr zu  
Hartenberg starb 1380.

Anna Herrn Joh. zu Heibeeß  
Sem. Elisabeth Graf Friedrichs zu Henneberg  
Herrn zu Ascha Sem.

Anna geb. 1416. Anna Conrads von Adelheit starb jung/  
Weinsberg Sem. 1426. Meckelsd geb. 1418.  
24. Mart. starb jung.  
1434.

Berthold XVI. geb. Berthold XVII. Margaretha Gr. Gün- Margareth. geb.  
1441. 8. Jan. starb geb. 1443. Dom- rthers zu Schwarzgen- 1435. Nonne zu  
1445. 26. Apr. herr zu Bamberg burg Sem. geb. 1444. Jmen starb 1491.  
starb 1495. starb 1473. (1510.)

Wolfgang starb Margareth Gr. Bern- Helena starb Catharina 1475. geb.  
jung 1482. hards zu Solms Sem. jung/ 1426. ward Nonne zu Wal-  
starb 1510. tingerod starb 1484.

Georg Ernst geb. Dero. Poppo XVIII. geb. 1513. Caspar geb. Walburg geb. Elisabeth geb.  
1511. 27. Maji str. thea 20. Sept. 1. Sem. Elisa 1516. 30. Oct. 1517. 19. Dec.  
1183. 27. Dec. als geb. 1515. 6. Nov. 1. Sem. Graf Sem. Graf  
lester seines Ge starb betz Marggraf Joachims zu Brandenburg Tochter Johann von  
Nichts. Sem. C. jung. 2. Sem. Sophia Hertog Ernst zu Braunschweig Tochter. Er starb 1574. 2. Mart. Wolfgang von  
Elisabeth Fürst E- rths zu Braun- schwig Tochter 2. Sem. Elisabeth Johann von  
Duzog Bischoffs in Wirtemb. Tochter. 138.  
Sem starb 1570.

Heinrich reuschens Ordens Ritter. Elisabeth Graf Walters zu Darbey Sem. Berthold XI.  
1417.

Anna Herzog Svanthorits in Dannebern Sem. Graf Heinrichs zu Schwarzgen-  
burg Sem. 1335.

Das

I. Buch IV. Capitel.  
Das IV. Capitel.

Wie dieses Fürstenthum/ als eine Pflege/ unter denen Grafen von Henneberg/ Poppone XIII. Hermanno II. Poppone XIV. ingleichen unter Hermanno, einen Marggraffen zu Brandenburg/ auch ferner unter Fürst Bertholden und Heinrichen von Henneberg gestanden.

**P**oppo der XIII. Graf zu Henneberg/ wegen seines Verstandes und Tapfferkeit/ der Weise und streitbare benennant/ trat die Regierung Anno 1212. an. Anno 1216. empfing er von Kaiser Frederichen dem XI. einige regalia und sonderliche privilegia über Salz- und Bergwerck/ so domahls in der Graffschafft Henneberg vorhanden oder noch gefunden werden/ 30ge Anno 1217. nebst andern Fürsten und Herren kum heil. Grab über Meer/ in willens/ solches einzunehmen. Dessen erste Gemahlin war Frau Elisabeth/ Herzog Albrechts des ersten von Sachsen, Tochter/ welcher er Anno 1220. beraubet wurde. Von dieser hatte er nur einen Sohn/ Heinrich den IX. und 2. Töchter: Hierauf vermählte er sich zum andernmahl mit Frau Gutton/ Landgraf Hermanns zu Thüringen Tochter/ und Marggraf Dietrichs zu Meissen hinterlassenen Wittwen. Von dieser zeugte er 2. Söhne/ Bertholden den VII. Bischoffen zu Würzburg/ und Hermann den II. welcher sich mit Margaretha/ einer Gräffin aus Holland vermählet/ und bezahlte letztlich die Schuld der Natur Anno 1245. letztgedachter sein Sohn

Graf Hermann der II. hielte bey seines Herrn Vaters Lebzeiten/ erfüllt zu Strauff/ bey Heldburg gelegen/ Hof/ daher er von Strauff genant worden. Nach seines Herrn Vatern Ableiben hat er bald mit seinem Herrn Brüdern Graf Heinrichen die Landes- Theilung angetretten: Worinnen ihm die Coburgische Pflege/ seinem Herrn Bruder aber Henneberg und Schleusingen zugefallen. Anno 1249. als er die Niederländische Provincien besahe/ hat er sich in Graff Florenz zu Holland Tochter/ Fräulein Margarethen/ (welche Erdmannus in Chron. Episcop. Osnabrugens. so Maibom. tom. II. rer. German. publiciret, fol. 161. und 217. aus Irrthum Mechelt nennet) verliebet/ und sich hterauf/ mit ihres Herrn Vaters



teils Einwilligung mit ihr vermähltes. Diesen nennet zwar Herr Sigmund von Bircken in seinem Sächsischen Helden - Saal f. 611. einen erwehleten Römischen Kaiser / alleine es findet sich solcher bey keinem historico unter der Zahl der Römischen Kaiser / dieses aber wohl / daß nach seines Schwagers / Kaiser Wilhelms / Absterben / die Wahl eines Römischen Königes / eine Zeitlang auf ihm / als einen Weisen / und von vielen Fürsten hierzu tüchtig erkandten Herrn gestanden. Es ist zwar wohl mit dem Spangenberg in seiner Chronick von Henneberg fol. 116. zu vermuthen / daß er in Betrachtung dieser schweren Regierung. Last und seines schlechten Vermögens solche hohe Würde anzunehmen sich entschuldiget : Jedoch soll er ein großes Gut hierüber verzehret haben. 1266. als Krieg zwischen denen Fränkischen Grafen und dem Capitul zu Würzburg entstanden / ist er mit unter denen Uberwundenen gewesen / und hat sich mit genauer Noth durch die Flucht salviret. Anno 1276. starb oberwehnte seine Gemahlin / welche eben die jenige gewesen / so 364. Kinder auf einmahl in Holland zur Welt gehobren haben soll / wovon die Historie bereits jedermann bekandt und daher so allhie weislaufftig zu erzehlen eine Unnoth ist. Zu mehrer Bestärkung dieser Geschicht / wird annoch das Becken woraus diese Kinder getauffet worden / denen Fremdden zu Loßdun in Holland / in der Kirchen sammt einer dabey auffgehendten Messingen Taffel gesehen / und sind darinnen gewisse Worte zu ewigen Gedächtniß / eingegraben zu lesen. Von dieser hat er einen Sohn / Graf Poppen den XIV. und eine Tochter / Surten / gezeuget. Zum andermahl hat er sich Anno 1283. mit einer von Adel / Catharina von Hesseburg (welche aus dem Geschlecht der Hesseberger / so in hiesig und benachbarten Fürstl. Landes. Theil Hildburghausen ausgebreitet) genant / Albrechts von Hesseburg Tochter / verehliget / und ist endlich Anno 1290. entschlaffen. Dessen Sohn /

Graf Poppo der XIV. welcher in Coburg residirte, nahm mit Genehmhaltung seines Herrn Vatern Anno 1277. zu einer Gemahlin / Fräulein Sophiam / Herzog Heinrichs zu Böhern Tochter / welche mit ihm in einer unfruchtbaren Ehe / biß Anno 1282. lebte / da sie durch den Tod diesem entzogen worden. Ermeldter Graf ließe sich Anno 1283. nebst seinen Vatern den jungen Graf Hermann / wider Bertholden / Bischoffen zu Würzburg in einen Krieg ein / gewann / plündert und verbrandte die Stadt

D

Schwar

Schwarztag/ erlitt aber von diesem in Abzug einigen Verlust/ und vertraute sich endlich auf gültliche Unterhandlung etlicher Römischer Comissarien mit dem Bischoff. Anno 1291. den 4. Febr. bezahlte er die Schuld der Natur/ und hinterliese diese Coburgische Lande

Herrmannen/ Marggraffen zu Brandenburg und Lausitz/ mit den Zunahmen dem langen/ Marggraf Ortonis V. oder des langen/ und Frau Jutta/ einer gebornen Gräffin von Henneberg/ Sohn/ als welchen obgedachter Graf Poppo, weiln er keine Kinder hatte/ und dieser seiner Schwester Sohn war/ oftmahls bey sich zu Coburg und Strauff gehabt/ und dergestalt werth gehalten/ daß er ihn endlich zum Erben aller seiner Lande/ vermöge eines auffgerichteten Testaments / erkläret / bekam also dieser Marggraf die Coburgische Pflege / mit 22. Flecken und Häusern. Diweilen nun solcher meistentheils sich an Erzhertzoge Albrechts zu Oesterreich Hof aufhielt/ so verordnete er zu einem Regenten und Stadthalter dieses Landes/ Graffen Walthern von Barbey. Indeme er nun diesen halben Theil der Graffschafft Henneberg überkommen/ hatte er sich Marggraffen zu Brandenburg und Herrn zu Francken/ ( Marchionem Brandenburgensem & Dominum Franconiae ) hißweilen auch Herrn zu Strauff gefürchten/ verordnete dabey / daß seine Gemahlin nach seinen tödlichen Abgang ihre Residenz und Wittthum/ auf Coburg haben sollte : Er führte wider die Böhmen und Wenden grosse Kriege. Anno 1294. ward ihm zum Ehegemahl beygelegt/ Fräulein Anna/ Königs Albrechts Tochter / mit welcher er 1. Sohn/ so in der Jugend gestorben/ und 4. Töchter/ nahmentlich: Agathe/ Mechtilde/ Sutte/ sonst Brigitten genant und Annen erzeuget. Starb Anno 1308. in einem Heers-Zug, den er mit 3600. Mann wider die Wenden gethan. Hierauf kamen diese Coburgische Lande wieder an das Haus Henneberg / und zwar an

Wortholden den ältern zu Henneberg so im Jahr 1272. jung geworden. Nachdem er 1310. seiner fürstlichen Tugenden / Verstandes und meriten wegen in den Fürstenstand erhaben worden / verglich er sich 3. Jahr hernach mit obgedachtes Marggraf Hermanns zu Brandenburg Eydamern dahin / daß sie ihm die Pflege Coburg gegen eine gewisse Summ Geldes und versprechen / daß das Marggräffliche Fräulein Jutta solche künfftig mit einem seiner Söhne/ welchen er ihr anvertrauen würde / besitzen solle/ abtrate / weswegen er Anno 1316. Marggraf Woldemaren zu Brandenburg


denburg 1020. Mark Ethers anbezahlt/ welches war kein ordentlicher Kauff dieser Lande/ wie Sigmund von Bircken in seinem Sächsischen Helden-Saal angeibt/ sondern vielmehr eine Herausgebung dessen/ was vorerwehntes Fräulein Jutta wegen ihres väterlichen Erbschells an diesen Landen zu viel empfangen/ zu nennen ist. Obberührter Fürst Berthold war bey Kaiser Ludwig Rath und Secretarius, welcher ihm inn und außserhalb des Reichs hochwichtigste Verrichtungen/ gegen Ertheilung ansehnlicher privilegien und Bestallungen aufgetragen. Vor seinem 1340. erfolgten Abschied verordnete er/ daß nur einer von seinen Herren Söhnen die Regierung der gesammten Graffschafft Henneberg fortführen solle. Dessen erste Gemahlin hiesse Adelheit/ Landgraf Heinrichs zu Hessen Tochter/ welche ihrem Herrn 4. Söhne und eine Tochter zur Welt gebahren/ unter jenen war

Fürst Heinrich der XII. dieses Namens/ welchen vorerwehnte Fräulein Jutta Anno 1314. durch Unterhandlung Churfürst Woldemars/ als ihrer Schwester Manns/ vermählet/ und ihr/ mit gedachter Schwester Bewilligung/ die ganze Coburgische Pfieg/ so bey 23. Jahren unter Brandenburg gewesen mit gegeben worden/ worvon in der nachfolgenden Chronick/ unter dem Jahr 1302. etwas mehrers zu lesen. Wegen abgedacht seiner Vermählung hat vorhero Fürst Heinrich eine dispensation vom Pabst Johanne XXII. auswirken müssen. Anno 1333. eroberte er das Schloß Scharffenack/ worüber ein Streit zwischen Würzburg und Henneberg entstund/ welcher aber hernachmahls bald beigelegt ward. Anno 1340. nach Absterben seines Herrn Vaters trat er die Regierung so wohl der alten Herrschafft/ das ist/ Henneberg/ Schleusingen/ Franckenstein und Schmalkalden/ als der neuen/ nemlich Coburg und Königsberg an; Anno 1343. kaufte er Graf Günthern von Rassenburg die Stadt und das Houß Ilmenau ab. Wie Fürst Heinrich seine Tochter Catharinen Landgraf Friedrichen zu einem Gemahl gegeben/ und was sich vor Strittigkeiten hierbey ereignet/ das kan unter den Jahr 1342. 1343. und 1346. weitläufftig gelesen werden. Anno 1347. ist Fürst Heinrich am 10. Septembr. zu Schleusingen entschlaffen und im Kloster Messera begraben worden: Bald nach vollbrachter Beerdigung sind die Untertanen in der Coburgischen Pflege nemlich von Coburg/ Königsberg/ Sonneberg/ Neustadt/ Rodach und Immerstadt/ an den jungen Landgraf

trassen Friedrich zu Thüringen / als des verstorbenen Fürst Heinrichs Tochter Mann/angewesenen worden. Kam also die Henne umb dieses gute Ey.

## Das V. Capitel.

Wie die Pflege Coburg von Landgraf Friedrichen / dem strengen / an welchen sie durch Heurath mit Catharinen Gräffin von Henneberg / gelanget / ferner von dieser / als hinterbliebener Gemahlin / weiters von Landgraf Georgen / Landgraf Friedrichen / dem streitbahren / Churfürst Friedrichen dem Sanfft- mütthigen / und Herzog Wilhelm zu Sachsen besessen und regieret worden.

riedrich der strenge (welcher sich Thuringia Landgravius Misoensem Orientalem & in Landsberg Marchionem, Comitum in Orlamund Dominumque terræ Plynensis schriebe wegen der Coburgischen Lande aber Dominus Franciæ montanz tituliret wurde) ward gebohren Anno 1330. den 6. Octobris, hielte meistens zu Dresden Hoff / führete die Regierung vor sich und in Vormundschaft seiner 2. jungen Herren Gebrüdere 15. Jahr / nachdem fiel ihm Anno 1376. durch die Landes-Theilung das so genannte Osterland zu / in dem 16ten Jahr lieffe er sich von seinem Herrn Vater in Kriegs-Diensten gebrauchen / bekriegte Anno 1357. den Volgt zu Blauen / wie auch Anno 1361. den Abbt zu Sulda / Heinrich von Eraclek. Ferner Anno 1365. Herzog Albrechten zu Braunschweig. Er starb den 16. Maji 1380. zu Altenburg / welche auch sein und seiner Gemahlin Begräbniß-Stadt gewesen: Diese mit Namen

Frau Catharina / obbemeldtes Fürst Heinrichs zu Henneberg Tochter welche ihrem Gemahl 1348. ehelich benegelezt worden / empfieng von Wenceslao, Römischen und Bömischen König / hiesige Lande am ersten zu Lehen / und führete nach ihres Ehegemahls Tod die Regierung über selbige auf eine Zeitlang / da sie dann Anno 1387. und 1390. mit egllich anstossenden Fränkischen von Adel und darauf mit Bischoff Gerharden zu Würzburg / so ihr und ihren Söhnen offentlich den Krieg angekündigt / in unnachbarlichen Streit und Feindseligkeiten / sich einzulassen genöthiget befande. Dessen

Deffen eigentliche Erzählung unter vorermeldten Jahren in der Chronick sich finden wird. Nach ihren 1397. am 15. Julii erfolgten Hintritt kam an die Regierung deren Sohn/

**Georg** / Landgraff in Thüringen / dieser hielte sein Hofflager zu **Coburg** / als welches er / nebst andern von seiner Frau Mutter zum Heyrathz Guth an Sachsen gebrachten Dertthern / durch ein Testament von seinem Vater überkommen / war mit in der Belagerung vor Prag / sonst aber ein Liebhaber der Gerechtigkeit und Gelehrten / starb Anno 1401. ohne Leibes Erben / liegt zur Pforte begraben. Deffen Bruder

**Fridericus** der streitbare / also wegen seiner tapffern und vielältigen Kriegs Thaten genennet / halff Anno 1388. dem Burggraffen zu Nürnberg wider die Reichs Städte und Anno 1391. Conraden Teutschen Ordens Hochmeistern in Preussen / wieder das ungläubiche Lieffland auch An. 1401. Marggraff Jobsten im Mähren die Stadt Prag belagern. Kriegte mit eglischen Thüringischen Graffen / davon das Jahr 1399. unten zu besehen. Kottete unterschiedliche Räuber aus / und verfürte ihre Raub-Nester. Richtete Anno 1409. die Universität Leipzig auf. 1421. hielte er in den Böhmischen Huziten Krieg eine Armee 6. Jahr lang auf eigne Kosten / deßwegen ihme auch Anno 1423. Käyser Sigmund die Chur und das Hertzogthum Sachsen / mit aller Zugehör verliehen. Mit seiner Gemahlin Frau Catharina / Hertzog Heinrichs zu Braunschweig Tochter zeugte er 4. Söhne und 2. Töchter / und starb Anno 1428. und nicht (wie Wolfgang Krauß in seinem Stamm und Antunft des Hauses Sachsen k. 121. meldet) im Jahr 1439. am 4. Jun. wurde zu Meissen benegeset / obgleich / daß er zu Altenburg begraben / Sigmund von Bircken in Sächsischen Hellden Saal k. 367. vorgiebet. Deffen Sohn

**Friedrich II.** der sanftmüthige / Churfürst von Sachsen / ward geborn Anno 1412. zu Meissen. Musste viel in Huziten Krieg ausssehen. An diesen und dessen Herrn Bruder Wilhelmien fielen diese Lande nach Ableiben vorerwehntes ihres Herrn Vaters / welche sie / wie bey denen historicks zu lesen / nicht lange in ruhiger Gemeinschaft besessen. 1443. Kame er / nebst seinen Bruder / dem Sigismundo / ihrer beeder Brudern und Bischoff zu Würzburg zu Hülff / wider das Dom Capitel. Seine Gemahlin / Frau Margaretha / Erzhertzog Ernsts zu Oestereich Tochter (mit welcher er 1431. sich vermählet) zeugte ihm 5. Söhne und 5. Töchter / starb

Anno 1464. den 7. Sept. zu Leipzig und ward zu Meissen begraben. Wegen der Landes Theilung entsunden anfänglich zwischen ihme und seinen Bruder Wilhelmn einige Mißhelligkeiten/ welche jedoch durch Interpolation einiger hohen und Fürstl. Personen dergestalt beygelegt worden/ daß der Churfürst Sachsen/Meissen und andere Länder bekam/ Herzog Wilhelm aber das ganze Thüringen/ Weissenfels im Osterlande/ die Vogten Freyburg/ und in Francken die Städte/ Coburg/ Königsberg/ Heldsburg/ Hilburghausen/ Eßfeld und die andere Städtlein. Dieser Herzog

Wilhelm war Anno 1425. geboren. Berichtete Anno 1460. eine Reise und Wallfahrt nach dem heil. Land mit 98. Personen. Als anno 1463. die Pest regierte/ entwich er nach Sonnenberg/ ein unter hiesiges Fürstenthum gehöriges Städtlein/ an Wald gelegen/ wegen der daselbstigen gesunden Luft. Er half anno 1462. Erzbischoff Adolphn zu Maynß wieder den miterwählten Grafen Dietherrn von Jsenburg/ nicht weniger an. 1465. Landgraf Ludwigen in Hessen wider Bischoff Simon zu Paterborn/ und nachmahls wider Abbt Bernharden zu Fulda/ auch anno 1477. Wilhelm u. Friedrichen wider ihre aufrührische Städte Einbeck u. Göttinge. Er hielt zu Weymar Hof/ und wolte die Cron Böhmen/ so ihme aufgetragen worden/ nicht annehmen. Dessen erste Gemahlin/ Frau Anna Käyser Albrechts Tochter/ ward ihme 1446. zu Jena beygelegt / welche er wegen Catharinen/ Eberhards von Brandenstein/ Ritters Tochter/ eines von Hesperg Wittib/ übel und zu Eckartsberg verschlossen gehalten/ und nach ihren Tod sich diese anno 1462. antrauen lassen/ wiewohlen der Autor der merckwürdigen Geschichte von der Landgraffschafft Thüringen am 15. Capitel ein anderes berichtet: Daß nehmlich einige/ welche die alte briefliche Urkunden durchgangen/ schreiben/ der Landgraf hätte rechtmäßige Ursach gehabt/ welche auch der Herr Bruder Churfürst Friedrich/ dann das Hauß Hessen und Braunschweig/ so bey dieser andern Vermählung zu geben geweten/ verwilliget/ zumahlen/ weiln sich die Gemahlin in einem starken und bösen Verdacht gebracht hätte. Er starb anno 1482. (nach Sigmund von Bircken relation anno 1483.) den 17. Sept. zu Weymar/ woselbst er begraben. Vor seinen Absterben/ übergab er die Regierung/ obertvohates seines Bruders/ Churfürst Friedrichs Söhnen/ Ernesto und Alberto/ welchen beyden auch nach seinem Tod die Coburgische Lande heimgefallen.

Das

## Das VI. Capitel.

Wie die Coburgische Pfleg auf den Ernestinischen Stamm/ und zwar auf Churfürst Ernestum, Churfürst Fridericum, den Weissen / Churfürst Johannem, den Grandbawthen Herzog/ Johannem Ernestum, Churfürst Johann Friedrichen den ältern/ Herzog Johann Friedrichen den Mittleren / Herzog Johann Wilhelmen/ Herzog Johann Casimiren und Johann Ernstern/ nach und nach gebracht worden.

**E**Rnestus, Churfürst zu Sachsen/ Anno 1441. den 24. (25.) Martii geboren/ war anno 1455. nebst seinem Herrn Bruder von Conrad von Kauffungen/ einen Meißnischen von Adel/ aus dem Altenburgischen Schloß bey Rächte entführt/ welche Geschichte bey dem von Bücken in seinem Sächsischen Helden-Saal f. 422. ausführlicher zu lesen. Anno 1466. that er nebst seinen Herrn Brüdern einen Kriegs-Zug in Voigtland / und übertrame die Herrschafft Plauen. 1474. hat er vermittelst seiner Kriegs-Macht/ Matthiam / und Uladislauum/ Könige in Hungarn und Böhmen/ welche nebst König Casimiro um die Böhmishe Cron stritten/ befriediget. 1480. besuchte er Rom. Seine Gemahlin Fr. Elisabetha/ Herzog Albrechts des III. in Bayern Tochter/ welche anno 1484. zu Leipzig gestorben / hat ihm 5. Söhne/ worunter 3. Churfürsten und 2. Erzbischoffe gewesen/ und 2. Töchter geboren. Er endigte sein Leben anno 1486. den 26. Augusti zu Colditz/ und ward zu Meissen begraben. Dieser hat bey seinen Lebzeiten die Regierung aller / beeden Herren Gebrüderer heimgefallener/ Lande/ in die 20. Jahr/ alleine geführt/ bis daß anno 1485. den 10. Nov. die Lande in zwey Theil getheilet wurden/ davon Churfürst Ernst den einen bestehend in 12. Städten im Lande Pleissen und sonst in Meissen/ 5. in Sachsen 38. in Thüringen / worunter auch dieser Lande Städte vielleicht mit gerechnet worden/ und 12. in Voigtland sammt einen grossen Strick Geldes bekam. Den andern aber/ nehmlich 32. Städte in Meissen und Osterland/ 2. in Sachsen und 22. in Thüringen/ hat Herzog Albrecht vor sich erworhlet. Obgedachten Churfürst Ernstern *succedire*

Chur

**Churfürst Friedrich der III.** mit dem Zunahmen der Weisse/ den 17. Jun. 1463. zu Torgau zur Welt geboren/ hatte sein Lebenlang seinen Bruder/ in denen Sächsischen Landen Ernestinischer Linie zum Regierungs- Genossen/ aber das Churland allein vor sich behalten. Er halfte drey Käy- fern/ Friderico III. Maximiliano und Carolo V. War glücklich in Er- findung neuer Bergwercke/ dann ihm eines allein in 4. Jahren/ nach Ab- zug der Kosten und Zehenden 124838. Reichische Gulden eingetragen. Thate eine Reise in das Gelobte Land 1493. Richtigte anno 1502. eine Universität zu Wittenberg auf: Unter ihm hat D. Martin Luther Schuß wider seine Feinde gefunden: Nach Maximiliani Tod anno 1519. den 27. Jun. wurde ihm das Käyserthum angeboten/welche Würde er aber abgeschlagen: Jedoch hies er biß an seinen Tod/ Reichs: Vicarius und Stadthalter (sacri Romani Imperii locum tenens generalis) starb anno 1525. den 3. Maji unermählet/ seines Alters 62. Jahr und lieget zu Wittenberg bes- graben.

**Johannes der Standhaffte** ererbete nach seines Bruders Fried- richs Absterben die Chur Sachsen. Ward anno 1467. (1469.) den 29. Junii zu Meissen geboren. Diente sich in der Jugend an dem Hof Käy- ser Friedrichs des IIIten auf/ und liese sich unter Käyser Maximillano im Venetianisch und Hungarischen Krieg gebrauchen/ da er Stuhlweissen- burg mit erstiegen. Anno 1525. halfte er die Mängerische Bauern Auf- ruhr mit unterdrücken. Anno 1529. hat er bey dem Reichs: Tag zu Speyer wider das gegen die Evangelische ergangens Edict protestirer, da- hero diese hernach den Namen der protestirenden bekommen/ reisete anno 1530. nach Auasburg auf dem Reichs: Tag/ allwo er der Evangelischen Glaubens: Bekänntniß dem Käyser Carolo V. übergeben. Liesse sich darauf zu Schmalkalden mit andern Evangelischen Ständen in ein Bünd- niß ein. Mit seiner ersten Gemahlin Sophia/ Herzog Magni II. zu Meck- lenburg Tochter/ die ihm den 1. Mart. 1500. zu Torgau beygelegt worden/ hat er Churfürst Johann Friedrichen gezeuget. Von der andern Gemah- lin Margaretha/ Fürst Woldemars zu Anhalt Tochter/ so ihm anno 1513. zu Torgau vermählet/ und anno 1521. zu Wenmar auf ihren erfolgten Ein- tritt/ begraben worden/ wurden ihm noch 2. Söhne/ Johannes und Johann Ernst und 2. Töchter auf die Welt gebracht. Dieser fromme Churfürst starb von dem Käyser ohnbelehnt auf dem Schloß Schweinitz/ dahin er sich vor



vor seinen Ende von Coburg aus zur Jagt begeben, den 16. August. 1532. und ward dessen Leichnam zu Wittenberg in der Schloß-Kirche versendet. Und obwohls unter andern ein ungenannter Calumniant in seinem teutschen Tractatlein ephemerides genant / von dessen Abfall von der Evangelischen Religion vor seinen Ende ein und anders höchst-fälschlich ausgegossen / und solches durch ein dem Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen angedichtetes Schreiben / als ob er solches an 2. Herzoge in Bayern habe abgehen lassen / zu behaupten / sich nicht entblödet / so ist doch dieses unerfindliche Schreiben so wohl als des Dichters obangeregte Schmähe-Schrifft / bereits anno 1631. von dem weil. Sachsen Hochsches Hofrath Herrn D. Hieronymo Brücknern in einer zum Druck verfertigten Schrifft unter den Titul: wiederhohlte gründliche Vorstellung / mehr als genug wiederleget / nach diesem auch durch den gelehrte-berühmten von Seckendorff seligsten Andendens in seinem herrlichen opere de Luthero lib. 3. sect. 6. §. 12. dessen Ungrund noch in mehren vorgestellet worden. Vorermeldter sein Sohn

Johann Ernst / Herzog zu Sachsen / auf der Weste Coburg den 10. May 1521. geboren / lebte anfangs unter seines Herrrn Brudern Vormundschaft / und mit diesem in gemeinschaftlicher Regierung / aber lant / anno 1542. nachdem im vorhergehenden Jahr zwischen ihm und jetztgedachten seinen Herrn Bruder Chur-Fürst Johann Friedrichen aufgerichteten Erb-Sonderungs-Recess / die Pfluge Coburg / allwo er auch residirte / und sich mit dieser geringen Landes-Portion / zusamt einem jährlichen von hochgedachten seinem Herrn Brudern zu erheben habenden Beschuß von 14000. R. darumb begnügen liesse / alldieweil dieser wegen seiner erzeugten jungen Herrschafft eines hinlänglichen Einkommens vor ihm / so dergleichen nicht hatte / benöthiget war. Dieser Herzog Johann Ernst halff anno 1547. seinem Herrn Bruder / dem Chur-Fürsten / wider Herzog Moritz und Marggraff Albrechten zu Brandenburg / welchen er auch bey Roßlitz gefangen / aber dabey an einem Backen etwas verwundet worden. Erbauete zu Coburg im Jahr 1547. die so genannte Ehrenburg / lebte mit Catharina / Herzog Philips zu Braunschweig Tochter / welche ihm anno 1542. beygelegt worden / und anno 1581. zu Saalfeld gestorben / auch daselbst begraben lieget / elf Jahr in unfruchtbarer Ehe. Starb den 6. Febr. 1553. und wurde Donnerstags post Sexagesimæ Dominic. in der

St. Moritz - Kirchen zu Coburg hinter dem Altar begraben. Bekam also diese Lande sein Halb-Bruder

**Churfürst Johann Friedrich** der Großmüthige / dieser war den 30. Jun. anno 1503. zu Turgau geboren / und unter andern ein besonderer Förderer und Liebhaber der Music / zumahln er zu Erhaltung dieser Kunst von D. M. Luth. seel. schrift- und mündlich anernmahnet worden. Hatte 1531. der Römischen Königs - Wahl Ferdinandi I. zu Cöln widersprochen. Anno 1532. nahm er die Landes - Huldigung zu Coburg ein. Anno 1542. wurde Herzog Heinrich zu Braunschweig von ihm bekriegt und überwunden. Anno 1547. hat er sich mit Kayser Carln dem 5. in einen Krieg eingelassen / worauff er in einem Treffen bey Mühlberg von diesem gefangen / der Chur - Würde entsetzt / anno 1552. aber auf gewisse Beding loß gelassen / zugleich auch von vorermeldtem Kayser Carolo V. vermöge des Kayserl. Restitutions - Briefes die wider ihn ergangene Acht gänglich cassirt / und ihm sein voriger Fürstl. Majestät / privilegia und Freyheiten / wieder gegeben worden : Als er nun von seiner Gefangenschaft in Coburg wieder angekommen / ist er von der ganzen Bürger schaft mit überaus grossen Freuden empfangen / und gleich als ein von Todten auferstandener Landes - Vater eingehohlet worden. Zumahln / weiln ihm sein Herr Vater Churfürst Johannes ehedessen nach Coburg ziehen lassen / damit er alhier eine Zeitlang residiren möch'te. Zu Raumburg ward insonderheit durch Vermittelung König Christians des Dritten in Denmark anno 1554. ein Vertrag zwischen ihm und Chur - Fürst Augusto also aufgericht / daß er der Chur - Würde und des Meißner - Landes sich verziehen / und da Chur - Fürst Augustus ohne männliche Leibes - Erben mit Tode abgehn würde / solches alles auf ihn und seine männliche Leibes - Erben zurück fallen sollte. Mittler weile möchte er sich des Tituls / gebohrner Chur - Fürst und des Chur - Fürstl. Wappens bedienen. Anno 1548. stiftete er die Jernische Universität / nachdem er hiezuo Kayserl. Privilegia ausgewürcket. Dieser standhafftige Chur - Fürst starb anno 1554. am 3. Martii zu Weymar / in seiner Begräbniß - Stadt / als ein guter Evangelicus. Ohnerachtet vorangeregter Calumniaros ihn gleichfalls vor einen Papistlich - Gesinnten vermittelst producirung seines falschen Briefes ausgeruffen. Denn auffer dem / daß alle Historici, absonderlich aber M. Gottlob Spizel / Evangelischer Prediger in Augspurg in einem Tractat / so er Fürstl. Hel.

Dieser-Schriefft laticulirer / das gerade Widerspiel bezeuget / so geben auch höchstselig-erneldtes Chur-Fürstens in der Chronick angeführte auch sonst von sich gestellte schriftliche Relationen-Bekanntnisse solches genugsam an Tage / davon unter andern eines Friedrich Hortleder im andern Theil seines Wercks von dem teutschen Krieg in dem 88. Capitel des 3. Buchs beygebracht. Seinen Ehestand betreffend / so ist zwar den 3. Jul. 1519. zwischen Fr. Catharinen / Königs Philippi in Spanien Tochter und Ihme eine Heurath abgeredet und beschloffen worden / welche aber hernach wegen überhandnehmenden Zwiespalts in Glaubens-Sachen keinen Fortgang genommen / dahero den 8. August. 1526. eine andere geschlossen / und Fr. Enbilla / Herzog Johannis des Dritten zu Jülich / Cleve und Berg / Tochter / anno 1527. den 9. Mart. zu Torgau ihm beygelegt worden / welche anno 1554. zu Wenmar gestorben und begraben ; Von ihr ist Johann Friedrich der Mittlere / Johann Wilhelm / Johann Ernst und Joh. Friedrich der Jüngere.

Johann Friedrich / welcher respectu seines jüngern Herrn Bruders der Aeltere / sonst aber und respectu seines Herrn Vaters der Milere benennet worden / Herzog zu Sachsen / 2c. den 8. Jan. 1529. geboren / ein sehr gelehrt- und so gar in der Hebräischen Sprache wohlgeübter Herr / sasse in ungetheilter gesammten Landes-Fürstl. Regierung mit seinen Herrn Brüdern von des Hn. Vaters Todt an bis 1566.

Als die Fürstl. Hennebergische Lines anno 1574. und 1583. gänzlich abgestorben / ist vermöge der zwischen dem Fürstl. Haus Sachsen und dem Fürstlichen Haus Henneberg aufgerichteten Erb-Verbrüderung / die hinterbliebene Befürstete Graffschafft Henneberg auf jenes Fürstl. Haus gelanget. Anno 1566. den 12. Decembr. war Herzog Johann Friedrich / deswegen / daß er den Reichs-Aechter / Wilhelm von Grumpach / einen Fränkischen von Adel / so anno 1566. in Coburg und Hellingen sich aufgehalten / sammt seinen Mit-Aechtern Schutz und Unterschleiff gegeben / von Kayser Maximiliano II. gleichfalls in die Reichs-Acht erklärt / bald darauf von Chur-Fürst Augusten zu Sachsen und seinem Brudern / Herzog Johann Wilhelm anno 1567. in der Festung Ortmanstein belagert und bey deren Aufgabe den 13. Apr. eben an dem Sonntag / an welchem vor 20. Jahren / fast umb dieselbe Stunde / da sein Herr Vater / Chur-Fürst Johann Friedrich bey Mühlberg gefangen wurde / gen Wien und ferner nach Neu-Adt in Desterreich geführet. Als er nun 18. Jahr daselbst gefangen gefes-

sen / und fast alle Protestantische Ehr- und Fürsten bey Kayser Rudolffs umb seine Erledigung offtermahls angehalten / hat zwar der Kayser solches bewilliget / aber die Cautions-Formul / welche der Gefangene von sich stellen sollen / dergestalt verlausuliret / daß er lieber in Verhaft bleiben / als auf solche Weise loß werden wollen. In wärendender seiner Gefangenschafft hat er sehr viel geistliche Schrifften und Lieder verfertigt / welche in dem Fürstl. Coburgischen Sängelen - Archiv hinterleget und gar wohlwerth sind / daß sie durch den Druck der Welt kund gemacht würden. Als er seine erste Gemahlin Fr. Agnes / Land - Graf Philipps zu Hessen Tochter / und Ehr - Fürst Moritz zu Sachsen Wittib / sich antrauen zu lassen gesonnen war / eröffnete er dieses sein Vorhaben seinem Hu. Bruder / mit diesem Bedeuten : daß woferne etwann ermeldter sein Herr Bruder dergleichen vorzunehmen bedachte wäre / er solches einstellen wolte / indeme das geringe und arme Ländlein ( waren seine Worte ) sie beyderseits also nicht unterhalten könnte / und war er gesonnen auf diesem letztern Fall sich in fremdde. Kriegs - Dienste einzulassen. Vorangeregte seine Gemahlin ist ihm nach dem zu Weymar am 26. (27.) Maj. 1555. gehaltenen Verlager / nechstfolgenden 4. Novembr. daselbst an einem Fieber gestorben und begraben. Dessen andere Gemahlin Fr. Elisabeth / welche Ehr - Fürst Friedrichs / Pfaltz - Grafs bey dem Rhein Tochter / und den 12. Jun. 1558. zu Weymar ihm beygeleget / ist 1572. diesem ihren Gemahl freiwillig in die Gefängniß gefolget / und nach ausgewürckter Kayserlichen Erlaubniß / daselbst bey ihm ihr Lebenlang zu verharren / anno 1549. den 8. Febr. zur Wienerischen Neustadt in ihres Ehe - Herren Gefängniß Christi - seligst abgeschieden / von dannen den 15. Decembr. ihr Leichnam nach Coburg geführet / und den 30. allhie in das Fürstl. Grufft - Gewölbe beygesetzt worden. Nachdem es nun eben an deme war / daß dieser Herzog mit gewissem Bedinge auf freyen Fuß gestellet werden sollte / gesegnete er nach 28. jähriger Verwahrung und ernstlicher Bereuung seines Verbrechens den 8. (9.) Maj. 1595. zu Steyer gleichfalls dieses Zerkelche / dessen Leichnam den 16. Novembriß nach Coburg gebracht / und den 15. Decembr. allhie in der Haupt - Kirche hinter dem Altar zu seiner Gemahlin eingesencket worden ; Dessen Herr Bruder

Johann Wilhelm / Herzog zu Sachsen / war den 3. Martii 1530. zu Torgau geböhren / wohnte in seiner Jugend den Braunschweigischen Krieg bey / verharrete einige Jahre mit seinen Herren Brüdern / vermöge des väterli-

terlichen Testaments in gesammter Landes- Fürstlichen Regierung / truge hernach 1558. als er einige 1000. Mann König Carolo den IX. in Frankreich / wider den Prinzen von Conde, zu Hülffe führete / nebst seinem jüngern Herrn Bruder / solche dem ältern Hn. Bruder / Herzog Johann Friedrichen / biß in das Jahr 1565. auf. Hiernächst ward zwischen ihm / und diesen letztern ein solcher Vergleich getroffen / daß / biß auf egliche zwei / ge Stücke / so beyden Hn. Brüdern gemein bleiben solten / die Länder auf 6.

Jahr lang in gleiche Theile / als den Weymarischen und Coburgischen getheilet / dabon der eine Herzog Johann Friedrichen / der andere Herzog Johann Wilhelmten eingeräumet / und jedem in seinem Theil alle Landes Fürstliche Obrigkeit übergeben / Ausgangs aber der 3. Jahr mit denen Landes Theilen / und darinnen geführten Regierung / und Hof- Haltungen umbgetwechselt / und aus einem Theil in das andere verruckt werden solte. Solcher Abhandlung zu Folge / kam zwar Herzog Johann Wilhelmten die Regierung des Coburgischen Landes / Theils die ersten drey Jahr über / alleine zu / bald aber ward auch Herzog Johann Friedrichs vertretter Weymarischer Landes Theil wegen der Grumbachischen Acht anno 1567. ihm pflichtbar gemacht / und also desselben Regierung in beiden Landestheilen biß auf die Wieder Einsetzung Herzog Johann Friedrichs junger Hn. Söhne auf dem Reichs Tag zu Speyer 1570. erstreckt. Nach der neuen Erfurtischen Landes Theilung mit überührten jungen Hn. anno 1572. hat er die Regierung in seinem durch die Theilung erhaltenen einigen Weymarischen Landestheile biß in seinen am 2. Martii 1573. erfolgten Tod alleine fortgesetzt. Seine Gemahlin Frau Dorothea Susanna / Churfürsts Friedrichs des III. zu Pfalz Tochter / welche ihm anno 1560. zu Heidelberg beygeleget und anno 1592. den 29. Mart. zu Weymar gestorben / hat mit ihm erzeuget 2. Söhne und 2. Töchter. Hierauf gediehn diese Lande an dessen Bruders Johannis Friderici Sohn

Johann Casimiren / Herzogen zu Sachsen / welcher anno 1564. den 12. Julii auf dem damaligen Schloß Grimmenstein geboren / hatte / nachdem er nebst seinem Hn. Bruder anno 1570. bey Kaiser Maximiliano II. auf dem Reichstag zu Speyer wieder ausgesöhnet worden / einen Theil seiner väterlichen Erb- und unter andern hiesige Lande erhalten. Anno 1573. ist er nebst seinem Bruder / Herzog Johann Ernstten in Fürstlichen Tugenden und Künsten unterrichtet zu werden / nach Coburg /

und von hier anno 1578. auf die Universität Leipzig gezogen/ von dannen er/ nach drey jährigen Auffenthalt und Übung in Studiren in Griechisch/ und Lateinischer Sprache/ wieder anhero gekommen. Anno 1586. nach erhaltener Majorennität tratte er die Regierung über hiesige und Eysennaschische Lande an/ und führete selbige vor sich und im Namen seines Hn. Bruders/ Herzog Johann Ernsts/ bis anno 1596. da ihm in der Fürstbrüderlichen Erb- und Landes- Sondernung hiesiges Fürstenthum allein zugefallen. Anno 1585. den 4. Decembris hat er mit Princeßin Anna/ Churfürsts Augusti zu Sachsen Fräulein Tochter/ Beylager zu Dresden/ und folgendes Jahr die Heimführung allhie gehalten/ solche aber wegen nicht gehaltenen ehelichen Treu anno 1593. den 5. Decembris von sich gestoffen/ und Zeit ihres Lebens in Verwahrung halten lassen/ biß sie auf der Beste Coburg/ den 27. Jan. 1613. mit Tod abgangen und den 3. Febr. darauf zu Sonnefeld in der Kloster-Kirchen begraben worden. Andertweit/ jedoch bey jener Lebzeiten/ vermählet er sich den 16. Septembris 1599. mit Princeßin Margaretha/ Herzog Wilhelms des jüngern zu Braunschweig Tochter/ welche den 7. Augusti 1643. zu Zell gestorben und begraben worden. Dieser als domahls ältester Fürst im ganzen Römischen Reich entschlief seligst ohne Leibes-Erben zu Coburg in der Ehrenburg den 16. Julii 1633. im 69. Jahr seines Alters/ und ward wegen domahliger grosser Kriegs-Unruh und feindlichen Einfalls nicht ehe als den 24. Martii 1634. in doselbstiger Haupt-Kirchen Fürstl. Erb-Begräbniß begesetzt. Fielen also die Lande seinem Hn. Brudern Johann Ernsten heim.

**Johann Ernst/ Herzog zu Sachsen &c.** den 9ten Julii anno 1566. auf der Bestung Grimmenstein zur Welt gebracht und unter Churfürstl. Sächsischer Vormundschaft erzogen/ überhiesse anno 1590. auf gewisse Masse seinem Hn. Brudern die Landes-Regierung/ bis anno 1596. bey vorgehender Theilung der Fürstenthümer Coburg; und Eissenach/ dieses legte ihm zukommen/allwo er wie auch auf den Schloß Wartenburg beständig residiret. Ob ihm gleich/ wie vorangereget/ hiesige Stadt und Fürstenthum erblich anheim gefallen. Seine erste Gemahlin Frau Elisabeth/ Graffens Johann zu Mannsfeld Tochter/ ward ihm in seines Hn. Vatern Gefängniß zur Wienerischen Neustadt den 24. Novemb. 1591. beygelegt/ und starb nach der Geburt eines jungen Prinzens/ Johann Friedrichs (oder wie andere wollen/ einer Princeßin/ so Elisabetha Sophia ge-heissen

heiffen haben soll / v. Lairigens Palmen : Wald f. 257.) so gleich damals auch wieder verschieden / zu Marck : Subla den 12. April. 1596. Seine andere Gemahlin / war Frau Christina / Landgraf Wilhelms des IV. zu Hessen Tochter / welche den 14. Mart. 1598. zu Rotenburg an der Fulda ihm beygelegt worden / aber keine Kinder gezeuget / und den 19. August. 1658. zu Eisenach gestorben. Dieser verschied gleich seinem Hn. Bruder Leibes Erben loß / und an Alter alle Fürsten des Reichs übertreffende / anno 1638. den 23. Octob. zu Eisenach / und war den 7. Jan. 1639. in eine dorfelbstig Fürstliche Grufft versencket. Mit ihm erlosche der Sachsen : Coburgische Stamm / und kamen diese Lande an dessen Hn. Vaters Bruders Enckel.

## Das VII. Capitel.

Wie die Coburgische Lande auf die Fürstliche Altenburgische Linea / benanntlich auf Herzog Friedrich Wilhelm den ältern / Friedrich Wilhelm den jüngern / und nach Absterben dieses Stammes auf Ernestum pium, der Fürstl. Gothaischen Linie Stammhalter / ferner auf Fridericum, und endlich auf Albertum III. anhero glücklichst : regierenden Landes Herrn / gefallen.

**F**riedrich Wilhelm / Herzog zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg /<sup>12</sup>. In der Frucht bringenden Gesellschaft der unschätzbare / den 12. Febr. 1603. 31. Wochen nach seines Herrn Vaters Hintritt zu Weymar geböhren / ward unter der Churfürstlichen Vormundschaft erzogen. Anno 1635. den 1. April. fielen ihm seines Herrn Bruders Johann Philips / welcher ohne männliche Leibes Erben gestorben / Land und Leute / ferner Anno 1640. ein guter Theil des Coburgischen Fürstenthums / und anno 1660. bey erfolgter Hennebergischer Landes Theilung / Meynungen / Massfeld / Römhild / Themar / Behrungen und andere Orte heim. Seine erste Gemahlin war Frau Sophia Elisabetha / Marggraf Christians Wilhelms zu Brandenburg Tochter / welche anno 1638. ihm zu Altenburg vermählet / und anno 1650. deselbst gestor-

storben und begraben. Die andere Gemahlin war Frau Magdalena Sybilla/ aus dem Churfürstlichen Hause/ Sachsen geboren/ und Herrn Christand/ des V. Königlichen Erb-Pringens in Dännemarc hinterlassene Wittib/ welche anno 1652. den 11. Octob. ihm beygeleget und anno 1668. den 6. Jan. zu Altenburg durch den Tod entrisen und besendet worden. Mit dieser hat er gezeuget Christianum/ so im 10ten Jahr abgestorben/ Friedrich Wilhelm/ seiner Lande Erben/ und Frau Johannen Magdalenen/ Herzog Johann Adolphs zu Sachsen-Weissenfels Gemahlin: Er starb 66. Jahr alt anno 1669. den 22. April. in Altenburg/ woselbst er in die Fürstliche Gruft gesetzt worden. Dessen Sohn

Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Sachsen/Jülich/Eleve u. Berg/12. den 12. Jul. anno 1657. zu Altenburg geboren/ ihm wurden zu Vormündern/ Churfürst Johann Georg und Herzog Moritz zugeordnet/ und deren hierzu Abgesandten die Erbhuldigung anno 1669. am 6ten Octob. hiesiger Orthen geleistet. Er verwelchte im 15. Jahr seines Alters den 14. April. 1672. und mit ihm zugleich dieser Altenburgische Naumen-Stamm. Der Körper wurde dafelbst in der Schloß-Kirche begraben/ siehe also dieses Land als nächsten Agnaten erblichen anheim.

Herzog Ernst dem Gottesfürchtigen/ welcher den 25. Decemb. anno 1604. zu Altenburg an das Welt-Licht gestellet. Er verwaltete anno 1621. in Abwesenheit der ältern Herren Brüdere die Landes Fürstliche Regierung. Hielt Anfangs zu Weymar Hof/ liess seine Tapfferkeit in dem Dreißig-Jährigen Krieg unter Gustavo Adolpho König in Schweden blitzen/ anno 1633. beherrschete er in Francken das von diesem eroberte Stifft Würzburg. Anno 1639. begab er sich nach Coburg/ und regierte allhier in gefamraten Namen der Weymarisch- und Altenburgischen Linie/ bis 1640. Anno 1641. bekam er nach vollzogenem Fürstbrüderlichen Vergleich das Fürstenthum Gotha allein zu regieren. 1645. sel ihm die Helffre vom Fürstenthum Eisenach zu. Anno 1660. hat er ein Theil an der Grafschafft Henneberg überkommen. Anno 1672. den 14. April. wurde er nach gänzlichem Abgang der Altenburgischen Linie/ als nächster Agnat mit allen Altenburgischen/ Coburgischen und Hennebergischen Landen befället/ wovon er der Weymarischen Linie einige Aemter gültigen abgetrennen. Im Jahr 1643. fing er das Schloß Friedenstein an auf dem Grimmensteinischen Schloß-Platz zu bauen/ welches er hernach



nach anno 1647. bezogen. Seine Gemahlin Frau Elisabetha Sophia/ Herzog Johann Philips zu Altenburg Tochter/ welche ihm anno 1636. den 24. Octob. zu Altenburg benegeleget worden/ und den 20. (25.) Decembr. 1680. gestorben/ genase von ihm 18. Fürstliche Kinder. Seine Fürstlichste Qualitäten und weltbekannte Pierdt/ als von welchen / alles was man sagen kan/ noch viel zu wenig ist/ gegen das/ was gesagt werden solte/ sind besser aus seinem beschriebenen Christl. Fürstlichen Lebens-Lauff zu lesen/ als in diesen engen Blättern anzuführen. Und müssen besonders dero Eifer in Beförderung Göttlicher Ehre und reinen Lehre bezeugen (1.) die Ausfertigung des Weymarischen Bibelwerks und Beförderung so vieler andern geistlichen Bücher (2.) die fleißige Schul- und Kirchen-Visitationen (3.) die Anstalt zum Christl. Informations-Werk. (4.) der 1645. gehaltenen Synodus (5.) die Ordnung/ daß die Beicht-Kinder/ Hochzeiter und Kindes-Väter müssen examiniret werden. (6.) die Liebe zu der Gerechtigkeit und Armuth/ massen sie 5. Tonnen Goldes auf diese und dergleichen gewendet (7.) die Stiftung 5. neuer Pfarren 20. Schulen und eines Waisenhauses. (8.) Aufhelfung der Evangelischen Kirchen in Moscau (9.) die Stiftung verschiedener Academischen Stipendien (10.) Bestellung gewisser Kirchen-Inspectoren und Visitatores (11.) die Verordnung zweyer Kirchen-Räthe. (12.) Selbst eigene Erwählung ihrer Kirchen- und Schul-Diener. (13.) die Ausschüttung vieler Schul-Bücher unter arme Kinder (14.) die öftere liberale Beschenkung der Kirchen- und Schul-Bedienten (15.) die Aufrichtung eines Pfarr- und Schul-Fisci. (16.) die Stiftungen vor die Convertiten. (17.) Jährliche Verehrungen von 6. bis 8000. Gulden und Almosen/ von 9. bis 1200. Gulden auch die jährliche ordentliche Ausschüttungen unter Dürfftige und Verlassene von 2800. Gulden/ (18.) die Anrichtung 5. neuer Superintenduren und 10. Adjanthren/ (19.) der große Beyschuß zu Reparirung der Augustiner Kirchen zu Gotha / und andere dergleichen löbliche Handlungen mehr. Dieser Meister aller Fürstlichen Tugenden endigte sein Gottgelassenes Leben zu Gotha den 26. März. 1675. im 74. Jahr seines Alters/ 39. seines Ehestandes/ und 35. der Regierung/ war den 4. Jun. darauf in der St. Margarethens-Kirchen daselbst der Fürstlichen Grufft einverleibet. Ihme succedirte in der Regierung sein Herr Sohn

Fridericus, Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ 12. welcher den 15. Jul. 1646. zu Gotha geboren. Nachdem er sich in sein

ner Jugend so wohl durch Studiren/ als auch viele Reisen in Franckreich/ Italien/ Niederland u. Teutschland sehr wohl qualificiret, führte er vor sich und im Namen der sämtlichen Hochfürstl. Herren Gebrüdere die Regierung nach seines Hn. Vaters Tod von 1676. bis 1679. Da diese sämtliche Fürstenthümer und Lande durch Fürstbrüderliche Theilung dergestalt separirer worden/ daß Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. das hiesige Coburgische Fürstenthum meistens zugetommen. Anno 1675. den 22. Jun. nahm er in Gotha/ den 9. Jul. in Altenburg/ den 10. Septemb. in Coburg/ und wegen das Hennebergischen Antheils den 21. Jun. 1676. zu Meinungen vor sich und seine Hochfürstl. Hn. Gebrüdere die Landes-Erbhuldigung ein. Seine erste Gemahlin/ Frau Magdalena Sibylla/ war Herzog Augustens zu Sachsen/ Hall Tochter/ mit welcher er den 14. Novemb. 1669. zu Hall beygelegen, und 2. Prinzen und 6. Prinzessinnen erzeugt. Diese starb auf der Residenz Friedenstein den 7. Januar. 1681. Seine zwoyte Gemahlin war Frau Christina/ Marggraf Friederichs zu Baaden/ Durlach Tochter und Marggraf Albrechts zu Brandenburg Dohnsbach hinterbliebene Frau Wittib/ welche er sich den 14. August. 1681. zu gesagten Anspach beygeleget und den 19. Oct. auf Friedenstein heimgelühret. Nach Absterben Herzog Joh. Georgens zu Sachsen Eisenach tratte er als ältester von Hause Sachsen das Seniorat und dabey zustehende Directoriam an. zog mit einigen Bolekern Ihro Kaiserlichen Majestät zu Entsetzung Dero Residenz Stadt Wien zu/ und richtete bey diesen an noch fortwährenden Franckösischen Kriege bis 13. Regimenten/ von welchen nunmehr theils dem Kaiser/ und Reich/ theils denen Holländern zu Dienst stehen. Gabe 1691. den 2. August. auf dem von ihm erbaueten Lusthaus Friedrichs/ Wehr/ durch einen Schlagfluß getroffen/ ganz ohnvermuthet seinen Geist in die Hand seines GOTTES.

Albrecht/ Herzog zu Sachsen/ Jülich Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land- Graf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ der Römischen Kaiserlichen Majestät Höchstbestallter General- Feld- Marschalls Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß etc. Des Nachts drey Viertel auf 11. Uhr den 24. Maji 1648. zu Gotha zur Welt geboren. Ihro Hochfürstliche Durchl. haben sich unter Anführung erfahrner und

und gelehrter Leute in ihrer Jugend so wohl der Studien auf denen Universitäten Lüttingen und Utrecht/ als auch anderer Fürstlichen Exercitien befließen/ und durch Reisen inn- und aussere Teutschland/ als Schweden/ Dänemarc/ Holland und Frankreich beandt gemacht. Im Jahr 1676. lieffen sie sich unter Königlich Majest. von Schweden in dem damals geführten Krieg als ein Obrister und Commandant in Bortehude employiren. Wobon sie sich aber auf erfolgte Kaiserliche avocatozen wieder abzogen. Hielt den 11. (18.) Jul. 1676. mit Frauen Elisabethen Marien/ des grossen teutschen Rectors/ Herzogs Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Frau Tochter und verwittibten Herzogin zu Sachsen/ Eisenach/ auf der Residenz Friedenstein/ Belager/ und residirten von 1676. bis 1680. zu Saalfeld/ alda ihre Gemahlin eines jungen Prinzens/ Ernst August genant/ den 1sten Septemb. 1677. genasse/ welcher aber den 17. August. 1678. wieder verschiede und den 6ten Septemb. in der St. Johannes Kirche zu Saalfeld/ begeseket wurde. Den 11ten Febr. 1680. hielten sie zu Coburg mit ihrem gangen-Hochfürstl. Hof-Rager einen öffentlich- und Solennen-Einzug/ tratten die absonderliche Landes-Regierung allhier an/ nachdem ihnen dero Hochfürstl. Herren Gebrüdere den grössern Theil dieses Coburgischen Fürstenthums/ auf unterschiedlich vorher zu Jütershausen u. Hunsels-Hain gepflogene Fürstbrüderliche Tractaten mit allen hohen und nieden Regalien abgetretten und überlassen. Nahmen auch 1681. den 16. Novemb. hierauf von denen Unterthanen die Erbhuldigung allhie ein. Anno 1687. besahen sie das Königreich Ungarn und die all dortige von dem Türckischem Joch befreyte Städte/ verrichteten zu Ende dieses Jahrs eine Reise in Italien nach Benedig. Nach dem in diesem Jahre am 15. Febr. erfolgten Christlichsten Hintritt vorhöchstermelder Dero ersten herzog- geliebtesten Frau Gemahlin und am 12. April. beschehenen Fürstprächtingen Besetzung in die neuerbauete Hochfürstl. Grufft zu St. Moritz/ bezugs- mahlten sich Ihre Hochfürstl. Durchl. am 24. Maj. 1688. anderweit mit dem Hochgebohrnen Fräulein/ Fräulein Susannen Elisabethen Gräfin von Kempinski/ Schwists und Altenhofen/ Frauen zu Limberg und Ambhof. In welchem Jahr sie auch von Ihre Römisch- Kaiserlichen Majestät zu dero wirklichen General- Feld-Marschall- Lieutenant, und Obristen über ein Regiment zu Fuß/ so Ihre Durchl. auf eigene Kosten gerichtet/ allergnädigstertiefet worden. Daraus sie 1689. eine

Seld: Zug wider die Cronzfrantzreich glücklich bezichteten/ und nach langwäh-  
riger Belagerung die in Französische Hände verfallene Stadt Maynz nebst  
der Haupt-Bestung Bonn tapffer wieder erobern halfen. **Ubertamen**  
1691. auf Ableiben dero ältern Hn. Bruders/ Herzog Friederichs höchstl.  
Andenkens / als ältester im Fürstlichen Hause Sachsen das **Directorium**  
zusamt den davon dependirenden Ampt Obisleben/ und erwiesen sich  
sehr ernstlich in Deducirung des dem Hochfürstl. Hause Sachsen compari-  
renden/ von vielen hohen Prærendenten aber in Stritt gezogenen Rechtes  
des Sachsen: Lauenburgischen Anfalls. Stiffteten biß dahero und noch  
stetig dero hohen Namens immertwährendes Andenken/ nicht alleine durch  
Einführung heilsamer Ordnungen in Staats: Justiz: und Policeny: Sa-  
chen/ auch Verbesserung hiesiger Kirchen-Gebräuche / sondern auch durch  
Anlegung vieler herrlichen Gebäude/ als einer Schloß: Kirchen/ Reithaus-  
ses/ Marstalls/ ingleichen eines ansehnlichen Garttens und kostbarer Wies-  
der-Empothebung der von dem letzigen Feuer anno 1690. mehrentheils  
rainireten Hochfürstl. Residenz zur Ehrenburg. Von welchen allen und je-  
den in denen nachfolgenden Coburgischen Historien unter ihren Jahren  
unabhängiger Bericht mit aufrichtiger Feder beygebracht werden solle.  
GOTT erhalte dieses Fürstenthums theueres Ober-Haupt bey stetswäh-  
renden hohen Wohlseyn aufrecht/ und lasse uns unter dero Fürstl.lichen  
Regiment friedsamere Zeiten/ als die igitige/ genießen!

**Herzog Ernst zu Sachsen/ Jütlich/ Elve und Berg/ auch En-  
gern und Westphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Driffen/  
Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark und Ravens-  
berg/ Herr zu Ravenstein** etc. auf der Fürstl. Residenz Friedenstein im  
Jahr 1655. am 12. August. auf diese Welt geböhren/ und zu allen Fürstl.  
Tugenden erzogen/ erwiesen schon 1675. als Rittmeister unter dero Hn.  
Bruders/ Herzog Heinrichs Hochfürstl. Durchl. Regiment zu Pferd ihren  
Eyser zu Heldenmüthigen Thaten. Befüigten sich 1677. zur Spani-  
schen und Holländischen Armée in die Niederlande/ und bekamen 1678. die  
Aemter und Städte **Hildburghausen/ Heldburg/ Eissfeld/ Schalkau**  
u. **Veilsdorf** in Besiz. Begiengen am 30. Nov. 1680. mit der Durch-  
lauchtigsten Princessin **Sophia Henrietta Fürst Georg Friedrichs**  
**von Waldeck/ demahligen Kaiserlichen und des heil. Römischen Reichs**  
**General Feld-Marschalls/ mittelsten Princessin Beylager.** Verglichen sich  
am

am 24. Febr. 1680. mit dero ältesten Hn. Bruder Herzog Friedrich zu Sachsen; Gotha hochsel. Andenkens der Landes-Regierung wegen. Welches hernach am 15. Jan. 1683. durch einen neuen Recess dergestalt erleutert/bekräftiget und darinnen Ihre Hochfürstl. Durchl. alle geist- und weltliche Landes- Fürstl. Hoheiten und Gerechtigkeiten über vorherührte Aempter und Städte nebst dem Amt und Stadt Königsberg völlig und erblich abgetreten worden. In diesem Jahr bezogen sie dero Residenz Nildburghausen und wohnten gedachten Jahres dem Entsat der Stadt Wien/ 1685. aber dem Entsat der Bestung Gran/ wie auch der Belager- und Eroberung Neuhäusel/ dann 1689. der Belager- und Einnehmung der Bestung Käyserwerth und domahligen Campagne in denen Nieder-landen/ ferner 1690. der dselbstigen Schlacht bey Fleury/ als Obrister über ein Holländisches Regiment zu Pferd/ weiters und 1691. dem dritten Feldzug wider die Franzosen und domahligen Treffen bey/ woselbst sie sich selbst/ durch Niedermachung eines Franzosen/ welcher sie gefangen/ wieder befreyet. 1693. Begaben sie sich abermahls in die Niederländische Campagne/ wobey sie ebenmäßig grosse Gefahr ausgestanden. Von höchst-ermeldter dero Gemahlin erzielten sie 1687. am 21. August. einen jungen Prinzen/ Ernst Friedrich/ welcher der Zeit als Obrister unter dem König in Engeland grosse Merckzeichen Väter- und Großväterlicher Tapfferkeit von sich giebet; Dann am 23. Decemb. 1682. Sophien Charlotten so am 20. April. 1684. wieder todes verbliehen/ abermahls am 24. Mart. 1685. eine Princessin dieses Namens und 1686. den 25. Julii (Junii) den im folgenden Jahr am 1. (2.) Apr. verstorbenen Prinzen Carl Wilhelm.

Der Allerhöchste nehme auch diesen Hochfürstl. Landes-Regenten unter seine Allmachts- und Schutz-Flügel/ lasse dero junge Kantensprossen zu besondern hohen Vergnügen derer gnädigsten Eltern in Wachsen und Christ- Fürstl. Tugenden fortfahren/ damit unter diesen des Fürstberühmten Großvater- und väterlichen Ernestinischen Stammes und Namens sich so schöne herborthuenden Zweigen dero Lande Inwohnere in sichern Schatten friedsammer und segen-reicher Jahre sich ohn- vertrieben auffenthaltten können!

## Das IX. Capitel.

Von denen Scultetis, Advocatis oder Vögten / Stadt-  
Haltern / Vizehumben und Pflegern / welche seit  
anno 1219. bis 1585. denen Coburgischen Landen vor-  
gestanden.

**B**leichwie nun diese nach Ihrer Ordnung aufgeführte Chur-Fürst-  
und Gräffliche Landes-Regenten ihre Residenten meistens  
anderwärts/ als dieser von ihren mehrern Landen entfernten Stadt  
Coburg/ beliebet/ also sind sie dahin vornehmlich besorget gewesen/ wie  
diese so genannte Coburgische Pflege oder Lande zu Franken/ durch treue  
Aufseher verwaltet und an ihrer Statt registret werden möge/ zu welchem  
Ende dann von vielen Jahrhunderten fast bis zu Ende des letzt-vorigens  
verschiedene Vögte/ Stadthalters/ Pfleger und Vizehumb anhero  
verordnet worden/ welche der hohen Landes-Obrigkeit Stelle vertraten.  
Es ist aber unter diesem Titul Pfleger/ nicht etwann ein Vormund oder  
Curator, wie es insgemein genommen wird/ sondern ein solcher/ der  
dem ihm anvertrauten Land/ Pflege oder Gebierh/ gleich als ein Pfleg-  
Vater seinem Mündling/ mit Rath und That hilfft/ dasselbe auch nach  
Möglichkeit vor Unfall und Verderben beschützet/ zu verstehen.

Die Vizehumben oder Vicedomini waren sonsten ehebevor Vor-  
steher/ Besorger und Vögte der Kirchen/ ja wohl auch solche/ welche  
man jezo Mentzmeister nennet. Dergleichen aber die jetzt zubennende  
Vizehumben nicht/ sondern vielmehro in denen Fürstenthumen des Lan-  
des- Fürstens Verwalters/ und nach der heutigen Manier zu reden/ de-  
ro lieutenanten gewesen. Nicht weniger sind vor Zeiten und noch heut-  
iges Tages der Vögte/ die sonst Advocati oder Sculteti genennet wor-  
den/ verschiedene Arten/ als: Schirm-Vögte/ Burg-Vögte/ Land-  
Vögte/ Dienst-Vögte/ Unter-Vögte/ Frohn-Vögte/ Thum-Vögte/  
Reichs-Vögte/ Kasten-Vögte/ Groß-Vögte/ Römische-Vögte/ (so ein  
Kayserslicher Titul) Erb-Vögte/ dergleichen der Churfürst zu Sachsen zu  
Queblinburg ist/ Ambts-Vögte/ Gerichts-Vögte/ Stadt-Vögte/  
Kriegs-Vögte/ Centh- oder Blut-Vögte/ Bettel-Vögte/ ic. von wel-

welchem Amte/ und Berrichtung Magerus de Advocatia armata cap. 2. ausführliche Nachricht erstattet. Die über hiesige Lande gesetzte Vögte/ welche auch unter die Zahl der Land-Vögte gehörig/ haben mehrertheils auf dem Schloß oder Festung Coburg ihre wesentliche Wohnung gehabt/ und sind nicht nur mit Regiments- und Justiz/ sondern auch vornehmlich mit Haushaltungs-Sachen/ gleich denen Renthmeistern/ beladen gewesen. Von dergleichen Vögten/ Stadthaltern/ Pflegern und Vögthumen/ welche theils Fürst- und Gräflichen/ mehrertheils aber adelichen Standes/ habe ich nachgesetzte aus alten Documenten zusammen gebracht:

Gerhard/ Voigt zu Coburg. 1075.

Christian/ Voigt zu Coburg. 1219. Ein anderer

Christian/ war erstlichen Graf Poppens zu Henneberg Diener/ und stund nach dessen Todt/ Frauen Jutten Marg-Gräfin Leib-Beding/ so Coburg war/ wohl vor/ bis er ohngefahr 1294. auch daselbst zu einem Schultheissen oder Voigt von Marg- Graf Hermann zu Brandenburg bestättiget war. In alten Urkunden wird dieser Voigt/ Scultetus de Coburg/ ingleichen Advocatus in Kuberg geschrieben.

Graf Walther von Barby/ war anno 1291. jetztgedachtes Marg- Graf Hermanns von Brandenburg Vögthum und Stadthalter über die Coburgische Pflege/ und das Theil Hennebergischer Lande [ Vicedominus Marchionis in terra Francken/ findet sich in alten Lehen-Brüfen ] als welche dieser/ wie oben am 26. Blat klar angeführet worden/ von Graf Poppen den XIV. zu Henneberg durch ein Testament überkommen: Jetztgedachter Graf zu Barby residirte zu Coburg/ und hatte zu einer Gemahlin Fr. Elisabeth/ Graf Heinrichs des IX. zu Henneberg Tochter.

Heinrich von Helbrit Voigt zu Coburg 1314.

Heinrich der Jüngere Neuf Voigt zu Plauen soll umb das Jahr Christi 1332. Reichs-Berordneter der Lande Thüringen und Meissen/ auch Land-Graf Friedrichs des Hagern Vormund/ Stadthalter und Verwalter zu Coburg von Kayser Ludovico bestättiget worden seyn/ wiewohl ich dessen keinen Grund anzeigen kan.

Dietrich von Memmelsdorff/ Voigt zu Coburg 1334.

Euno/ Unter-Voigt zu Coburg 1334.

Albrecht von Salzkungen/ Voigt zu Coburg 1343.

Conrad von Brandenstein/ Voigt zu Coburg 1363.

Hein-

Heinrich der Jüngere von Schanenburg / Voigt zu Coburg 1362.

Conrad von Würzburg / Voigt zu Coburg 1363.

Sünther von Bünau der Aelter / Voigt zu Coburg 1389. dessen Prädicat war: Der veste Knecht: wurde sonst auch Amtmann zu Coburg geschrieben.

Conrad von Kochberg / Voigt (Amtmann) zu Coburg 1403.

Heinrich von Kemse / Voigt zu Coburg 1419.

Johann Magdeburger / Voigt und Schosser zu Coburg 1424.

Otz Schmud / Voigt zu Coburg 1426.

Otto Spiegel / Voigt zu Coburg 1430.

Conrad von Stein / Voigt zu Coburg 1431.

Friedrich von Witzleben / Voigt zu Coburg 1435.

Schweibold von Brandenstein / Voigt zu Coburg 1437.

Ulrich Sack / Ritter / Voigt zu Coburg 1442.

Bernhard von Kochberg / Voigt zu Coburg 1446.

Burchard Schenk / Herr zu Lautenberg / Voigt zu Coburg 1452.

Conrad zu Pappenheim / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall / Hauptonis II. Sohn / ward Voigt (Amtmann) zu Coburg 1455. sonst auch Herzog Wilhelms zu Sachsen geheimbder Rath und Hoff-Meister / welcher ihn in Schreiben: dem Edlen / lieben getreuen und heimlichen rituliree. Hatte Dorosheen Hartmanns Bar. von Haber Tochter zu einem Gemahl und starb 1462.

Hanns Schenck / Herr zu Lautenberg / Voigt zu Coburg 1465.

Heinrich von Brandenstein / Verweser und Pfleger zu Coburg 1471.

Nach dieser Zeit wurden an statt der Voigte / nachgesetzte Pflegere ober Stadthaltere, welche doch nur den Nahmen nach von jenen unterschieden waren / zu Gouverneurs hiesiger Lande verordnet.

Heinrich Reuß / der Jüngere von Plauen / Herr zu Grätz und Kranichfeld / Pfleger zu Coburg. und in Thüringen 1485. Dessen Herr Vater war Heinrich der Aelter und dessen Gemahl Magdalena Hn. Erklingers zu Schwarzenberg Tochter / starb 1498.

Ernst / Graf von Honstein / Herr zu Lare und Clettenberg / Pfleger zu Coburg umb das Jahr 1487. zog zuvor 1461. mit Herzog Wilhelmen zu Sachsen in das gelobte Land / und hatte 2. Gemahlinen Margarethen / Herrn Heinrichs von Sera Tochter / und nach dieser Felicitas Graf Johann von Reichlingen Tochter.

Weit



Welt von Schauenberg/ Stadthalter zu Coburg und Volze zu Sonnenfeld 1492.

Sigmund der jüngere/ Sigmunds des Aelteren Sohn/ Graf zu Gleichen und Herr zu Zonna/ Pfleger und Hoff-Richter zu Coburg 1493. Dieser hatte mit seiner Gemahlin Elisabetha Graf Ludwigs von Ikenburg Tochter/ 8. Kinder/ theils andernwo erzehlet.

Vorho/ Graf zu Stollberg/ Honstein/ Heringen/ Kellbra und Beringroda/ von Graf Heinrichen zu Stollberg erzeugt/ und 1467. geböhren. Joz 1493. nach Jerusalem/ und ward in folgenden Jahr zum Ritter des güldenen Fleesses erköhren/ und war ohngefehr 1502. Pfleger zu Coburg/ verschied 1538. Donnerstags nach Trinitatis in eben dem Jahr/ da seine Ihme 1499. angetraute Gemahl Anna/ geböhrene Gräfin von Epp-und Königsstein/ die letzte ihres Stammes dieses Zeitliche gesegnet.

Philipp/ Graf zu Solms und Herr zu Münkenberg/ Rath und Pfleger zu Coburg 1509. hat auf sein Ansuchen 1514. einen gnädigen Abschied seines Pfleger-Ambtes erlanget.

Albrecht/ Graf zu Mannsfeld/ Herr zu Heldringen/ Graf Ernesti zu Mannsfeld Sohn ist vor einen Rath und Pfleger zu Coburg 1516. erliehet worden/ hatte sich sonst mit Annen/ Graf Erustens zu Hohnstein Tochter verhehlicht und starb 86. Jahr alt anno 1560.

Georg/ Graf von Wertheim und Dreuberg/ Graf Michels zu Wertheim Sohn/ nahm zur Ehe Margarethen Graf Ulrichs von Ronsefers Tochter und wurde 1529. nebst einem Schosser/ über die Pfleg Coburg gesetzt.

Hansß von Sternberg/ Ritter/ Pfleger zu Coburg 1530.

Wolff/ Fürst zu Anhalt/ Graf zu Ascanten/ Herr zu Bernburg und Ballenstedt/ ein Sohn/ Fürst Woldemars zu Anhalt/ und Margarethen Gräfin zu Schwarzburg 1492. den 6. Jul. zu Lützen geböhren/ ein frommer/ weiser/ mäßiger und angesehner Herr unterschriebe die Augspurgische Confession 1530. und war im folgenden Jahr als ein Chur-Fürstl. Rath und Pfleger über die Coburgischen Lande dahin verordnet; Nahme seinen lebens-Abschied zu Zerbst 1566. den 22. Mart. nachdem er daselbst EheLoß auf 74. Jahr gebracht/ und wurde zu gedachten Zerbst begraben, Dieser ist über ein paar Jahr nicht in Coburg geblieben/ dann

Johann Friedrich/ Herzog zu Sachsen/ 16. 16. dessen lebens-Lauff oben am 34. Blat summarisch beschriben/ wurde 1532. von seinen Herrn

Vater / Chur-Fürst Johanne nach Coburg verordnet / und ihme die Verwaltung der Pflege Coburg anbefohlen / mit Bewilligung / daß ihme der halbe Theil des jenigen / so Fürst Wolfgang von Anhalt das Jahr von ihm gehabt / auch folgen solle.

Heinrich Keuß von Planen / Herr von Bräg und Kranichfeld / Pfleger 1535.

Hanns Schott / Pfleg-Verwalter zu Coburg 1537.

Eberhard von der Tann / Stadthalter zu Coburg 1566.

Burckard der VI. Graf und Herr zu Barby und Mühlingen / Graf Wolffgangs zu Barby Sohn / den 7. Febr. 1536. zur Welt gebohren / ließ sich wider die Ungarn 1563. 1566. wider Gotha und 1567. in Frankreichs Kriegs - Diensten gebrauchen / und war Land - Comptur der Valen Thüringen / auch Chur- und Fürstlicher Stadthalter zu Dresden und Coburg 1579. starb 1586. den 2. Jun. zu Barby / nachdem er kurz zuvor seines Stadthalter - Ambts erlassen worden.

## Das IX. Capitel.

Von denen Coburgischen geheimbden Raths - Regierungs - Cammer - und Consistorial - Collegiis.

**N**ach letzt ermelbten Graf Barby wurde bis auf gegenwärtige Zeiten etlicher Stadthalter dieses Fürstenthums darumb nicht verordnet / weill man theils wegen wesentlichen Auffenthalts Hoch-Fürstlicher Landes - Herrschafft in hiesigen Driehen / zum Theil aber wegen der jederzeit bis dahers mit geheimbden und andern Rärhen wohlbestellten Regierung deren nicht von Nöthen hatte. Und ob zwar / heutig-tägigen Gebrauch nach / die wichtigste Landes - Angelegenheiten von denen geheimbden Rärhen in etrem hertz zu abgefonderten geheimbden Raths - Collegio vorgenommen / und expediret zu werden pflegen / so finde doch nicht / daß / auffer bey Herzog Johann Casimirs und Johann Ernsts Gebrüderer zu Sachsen / in gleichem vermahltger Hoch-Fürstlichen Herrschafft Regierung / dergleichen geheimbdes Raths - Collegium jemahlen in Coburg anzutreffen gewesen / massen Conrad von Pappenheim / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall meines Wissens der erste und etliche geheimbde Rath / dabey auch anno 1455. Hoffmeister und Amtmann zu Coburg bey Herzog Wil-

## I. Buch IX. Capitel.

51

Wilhelmen zu Sachsen/ welcher ihn nur den Edlen unsern lieben Getreuen und heimlichen in Briefen zugeschrieben/ gewesen. Sonsten waren bey oberwehnten zweyen Fürstlichen Herrn Gebrüdern nach ihrer Ordnung folgende/ theils würckliche/ theils titular-geheimde Räthe.

Johann Ernst von Teutleben auf Laucha und wenigen Suern geheimder Rath allhie und Hoff- Richter zu Jehna 1594.

D. Acharius Hulsß ward anno 1595. zu einem geheimden Rath und Canklar anhero vociret/ kam aber im folgenden Jahr aus diesen Diensten zu der Kayserl. Raths-Stelle nach Prag.

D. Volkmacus Scherer/ ward 1595. erstlich Vice-Cankler und geheimder Rath den 29. Jul. 1597. starb den 17. Decembr. 1612.

Georg Hack/ geheimder Rath und Renthmeister str. 1614.

Stigmund Heußner war 1595. Cammer- Secretarius und erlangte endlichen den Titul eines geheimden Raths.

Johann Sünzel/ geheimder Rath und Land- Renthmeister 1605. str. 1617.

Caspar von Teutleben/ geheimder Rath 1623.

Christoph von Wallenfells auf Lichtenberg und Blanckenstein 1623.

Stephan Cornarius ward 1614. Cammer- Secretarius und führte 1627. dabey den Titul eines geheimden Raths/ str. 1633.

D. Ernst Zomann ward 1606. zu einem Hoff- Gerichts- und Cankleyn- Advocato bestellet/ kam 1607. zum Assessorat im Schöpfen-Stuhl/ war 1612. wegen Cankler Scherers Unvermögenheit/ diesem als Director in Landes-Regierungs- und Justitz Sachen zugordnet/ hernach 1614. zu einem Cankler ernennet/ auch ihme eines geheimden Raths Prädicat und Function zugelegt/ deren er aber 1639. bey Veränderung der Regierung und Aufhebung des geheimden Raths erlassen worden.

D. Tobias Delhaffen Norib. und daselbstsen Consulent ward 1634. zu einem geheimden Rath von Haus aus ernennet/ und 1637. dieser Dienste wieder erlassen.

Johann Lattermann/ anfänglichen Renthmeister und nach der Hand geheimder Rath/ auch 1639. Director über die Cammer- Aempter und Steuer- Sachen/ str. 1655.

D. Georg Mundius à Rodach Com. | Palat. ward erstlich zu einem Syndico bey der Stadt Eger angenommen/ hernach 1633. zu einem Commissario und Kriegs-Rath allhie ernennet/ und von hier 1637. zu einem Eisenachtschen

und Coburgischen geheimden Rath beruffen / 1639. aber dieser geheimden Rath's-Dienste erlassen.

Christoph von Hagen / geheimder Rath's-Präsident und Cammer-Rath allhie wurde 1639. gnädigst dimittiret.

Um diese Zeit und zwar am 20. Jan. 1639. ist nach Absterben Herzog Johann Ernsts zu Eisenach / da hiesiges Fürstenthum dem Fürstl. Haus Weimar zugefallen / das allhie gewesene geheimde Rath's-Collegium aufgehoben worden.

D. Johann Jacob Drach / Com. Palat. ward erstlich Schöpffen-Stuhls Assessor und daraus 1626. zu einem Rath in die Canzley / ferner 1642. zum geheimden Rath / Cansler und Präsidenten des Consistorii erkohren.

Doctor Augustus Carpio von Colditz verfahe erstlich 1638. Advocaturam ordinariam des Hof - Gerichts zu Wittenberg / dann 1644. Gräfliche Stollbergische Dienste / folgenden Jahres das Assessorat in dem Schöpffenstuhl und Ober - Hoff-Gericht zu Leipzig / noch selbigen Jahres trate er in Altenburgische Rath's-Dienste und wurde nach Ohnabrück zu denen Friedens- 1649. aber nach Nürnberg zu denen Executions-Tractaten von dannen abgesandt / darauf zum Cancellariat allhie verpflichtet / bezoge 1675. die geheimde Rath's-Stelle zu Gotha / allda er 1680. Herzog Friedrichs geheimder Rath von Hauß aus worden / fr. 1683.

D. Johann Jacob Avienus, Com. Palatin. ward in seiner Geburts-Stadt Erfurth Syndicus, hernach Professor juris zu Jena / darauf Hoff-Rath in Gotha und ferner Präsident daselbst. Kame 1680. zur geheimden Rath's- und Cansler - Stelle anhero / und von hinnen auf erhaltene gnäd. Dimission zu dem Assessorat; des Kayserlichen Cammer - Gerichts nach Speier anno 1686. in welcher Function er daselbsten 1688. Todes verbliehen.

Hannß von Katte / auf Wust / Rahmern und Scherlube ward den 24. Decembr. 1680. als geheimder Rath / Hoff-Marschall und Cammer-Director in die Pflicht genommen. Reliquirte diese Bedienung nach ohngefahr einem Jahr.

Kürst Werner von Schenk / auf Flechtlingen / Dönnstett und Donnerleben / Inhaber des Gräflichen Mannsfeldischen Ambrs Leimbuche / ward 1685. den 18. Octobr. als geheimder Rath und Hoff-Marschall verpflichtet / und 1687. daraus wieder getreten.

Johann Albrecht Frey-Herr von Blumberg / Römischer Kayserl. Majest. Rath und allhiefiger geheimder Rath / von Haus aus 1687.

Johann Conrad von Scheres / genannt Zierig auf Nährstatt / des Heil. Röm. Reichs Ritter / versah anfänglich in Marg. Gräfl. Ba-reuthischen Diensten das Amt eines geheimden Registratoris und Archivarii, darauf eines Landtschaffts-dann Hoff-und Justizien-Raths und Hoff-Gerichts-Assessoris und letztlich eines geheimden Raths. Den 15. Jun. 1688. legte er die geheimde Raths- und Sanklars-Pflicht allhie ab / welcher er aber 1692. wieder erlassen worden / und hat sich darauf in Darmstädtsche Dienste vor einen würcklichen geheimden Rath / Sanklar und Konsistorial-Directorem eingelassen.

D. Paul Hönn / Norimb. mein seel. Vater ist anfänglich 1650. Consulent zu Nürnberg gewesen / von dannen er von Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Altenburg 1664. zu einem Hoff-und Justizien-Rath anhero vociret / 1679. von Herzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. zu einem Präside des Konsistorii und Protoscholarcha, 1687. aber zum Regierungs-Directore und endlichen 1688. zu einem Geheimden Rath ernennet worden / fr. den 7. Septembr. 1689.

Christoph Sebastian Stöckhorner Baron von Starein auf Hassenberg und Jaudlingen ward von dermaliger Hoch-Fürstlichen Herrschafft anfänglich zu einem Cammer-Junker / darauf den 26. Apr. 1680. zu einem Hoff-Rath allhie und Amts-Hauptmann zu Sonnenfeld / fernerweit den 17. Jan. 1683. zu einem Cammer-Directore, und den 20. Jan. 1688. zu einem geheimden Rath gnäd. ernennet,

Johann Philipp von Bischoffshausen auf Bischhausen / w. ist 1681. das Amt eines Stall-Meisters / hernach 1683. eines Raths und Haus-Marschalls / so dann 1688. eines geheimden Raths und Hoff-Marschalls / auch 1689. eines Amts-Hauptmanns zu Neustadt / welches letztere er doch bald wieder abtrat / aufgetragen worden. Wurde 1693. zu Ruhe gesetzt.

Johann Burckhard Köflern auf Birkach / ward anfangs das Secretariat bey Fr. Marien Elisabethen Herzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. h. h. st. seligen Fr. Gemahlin in Eisenach / hernachmahls 1676. das Amt Saalfeld-welters 1680. die Hoff-Raths-Functio nebst dem allhiefigen Amt / darauf 1687. das Fürstl. Consistorium als Präside und letztlich 1688. die geheimde Raths-Stelle aufgetragen / in welchem Jahr er auch das Protoscholarchat über das Gymnasium bekommen.

Melchior Otto von Bilau begab sich / als er die  
 der Republicque Venedig in Morea geleistete Krieger - Dienste quieriret /  
 in Sachsen - Meiningische Bestallung eines Hoff - Marschalls und Cam-  
 mer - Directoris, welche / nachdeme er anno 1693. anhero zur geheimden  
 Raths- und Hoff - Marschalls - Function beruffen worden / bishero von Haus  
 aus mit versehen / und hat in diesem 1696. Jahr in die Campagne am Rhein  
 als Commandeur und resp. Obrister von 2. Sächsischen Baraillons sich  
 begeben.

Heinrich Reichard Frey - Herr von Hagen auf Zücken / Edler Herr  
 von der Rhäm ic. kame aus Fürstlichen Quedlinburgischen Diensten nach  
 Barchuth zur Hoff - Raths / dann zur geheimden Raths - Function / in wel-  
 chem letztern Collegio er bis anno 1695. die Präsidenten - Stelle betratte /  
 solche aber / nachdeme er Königliche und Chur - Fürstliche hohe Bedien-  
 stungen decliniret / mit dem allhiefigen geheimden Raths - Præsidio ver-  
 wechselte.

Gleichwie vor der Zeit / ehe sich einige Fürstliche Herrschafft ihren  
 beständigen Sitz hiesiger Orthen erwehlet / kein geheimder Rath anhero  
 verordnet gewesen / also wuste man damahlen von denen Canslarn / Re-  
 gierungs - oder Canslen - Directoribus, Land - Hoff - und Justizien Räten  
 allhie das wenigste / sondern es wurde entweder obelnggeführten Stadthal-  
 tern / Pflegern und Wögten / oder an derer Platz denen so genannten Ver-  
 ordneten und Mitverordneten nebst denen Befehlhabern / Amte - leuten  
 und Schössern das Regierungs - und Justiz - Wesen in hiesigen Lande an-  
 vertrauet / und betratte die erste Canslars - Stelle unter des zu Coburg  
 am ersten residirenden Herzog Johann Ernsts Regierung

D. Philipp Rosenacker 1542.

Georg von Köntz 1545. nach ihm ward

D. Stephan Kloet zum Canslar und Rath 1552. aufgenommen.

D. Wilhelm Rudolph Meckbach ward 1578. aus Ursachen / weiln  
 er den Secretarium Hanns Leonhardten / in der jungen Herrschafft Anwe-  
 senheit geschlagen / seines allhie aufgehabten Cancellariat - Dienstes erlassen.

David von Urtenhoff zu Zossen ward 1578. Canslar und str. 1580.

D. Michael Wirch 1581. zum Canslar nach Coburg verordnet / zoge  
 1592. von hier nach Leipzig / allwo er zu dem Allessorat des Chur - Fürstli-  
 chen Sächsischen Ober - Hoff - Gerichts gediehen / str. 1613.

D. Jo-

D. Johann Freund Lipsionk. ehemahls Cankler zu Naumburg/ empfangen 1593. dergleichen Ehren-Stelle allhie und str. 1594.

Johann Ernst von Zeutleben/ führe das Directorium bey der Regierung 1595.

D. Achatius Hülß/ Cankler 1595. ihme ist zu einem Vice-Cankler so balden zugeordnet worden

D. Volckmarus Scherer anfänglich Hoff-Richts Advocat zu Jena/ dann 1592. Fürstlicher Rath zu Coburg ist anno 1597. Cankler worden und 1612. den 17. Decembr. gestorben.

D. Ernst Fohmann/ Cankler 1614.

D. Georg Mundius ward zwar 1637. zu einem Vice-Cankler anhero vociret/ aber/ nachdeme sich zwischen ihme und seinen Collegis einige Mißverständniß hervor gethan / so balden dieser Vocallon wieder erlassen/ und zu einem geheimden Rath angenommen.

D. Johann Jacob Drach ward zum Cancellariat erhoben/ welchen er bis 1648. da er den 25. Apr. Todes verblischen/ vorgestanden.

D. Augustus Carpyov/ Cankler 1649.

D. Johann Jacob Avianus, Cankler 1680.

D. Paul Hönn/ Regierungs-Director 1687.

Johann Conrad von Scheres/ genant Zieritz/ Cankler 1688.

Land-Hoff-und Justizien-auch Titular-Räthe befinden sich in nachkommender Ordnung.

Albrecht von Brandenstein/verordneter zu Coburg 1512.

Arnold von Falckenstein Verordneter und Schöff zu Coburg 1512.

Georg von Schauenburg zu Lauterburg/ Ritter und Rath 1513.

Hanns von Sternberg Ritter von Callenberg Verordneter 1520.

Elaus von Heßberg Verordneter 1521.

Hanns Schott Ritter und Rath 1536.

Sylvester von Rosenau verordneter Befehlhaber 1536.

D. Wolfgang Kewitz Rath 1545.

D. Bernhard Zeugschneider/ Rath 1545.

Mattheus von Wallenrod.

Hanns Georg von Wallenrod.

Stephan von Heldrit

Jetztzehlen dreyen Personen benebenst obgemeldten Hans Schotten war-

de 1576.

de 1547. die Regierung der Land und Leuthe/ auch Hoff- und Hanshaltung allhie aufgetragen.

D. Christian Wuest/ Rath 1551.

Hanns Berthold von Rozau/ Rath 1552.

Heinrich von Eydorff/ Rath 1554.

Marcus Hörner/ Mitverordneter 1555.

Johann Ott/ Rath und Secretarius 1557. str. 1563.

Lic. Straß ward Profeslor zu Franckfurt an der Oder/ darauff Churfürst Melchior zu Brandenburg Rath und 1550. dessen Legarus zu dem Concilio Tridentino, nachmahls Causler bey Marggraff Albrechten zu Brandenburg und so fort zu einem Rath allhie bestellet/ von hier aber 1558. wieder in Marggräffische Dienst getretten.

Conrad Earle/ Rath 1559.

D. Nicolaus Scheller kam von Jegna 1563. anhero.

Hanns Christoph von Wallenrod wurde 1564. mit in die Regierung gezogen.

Johann Forster/ Rath und Secretarius 1566.

D. Johann Hoffar/ Rath 1570.

Valetin von Selbitz 1571.

Christoph Walther ward Mitverordneter allhie 1572.

D. Wolfgang Maßliger Rath 1576.

Woritz von Heldrit ward 1576. Hoff-Rath/ hat 1583. wegen Leibes Unpäßlichkeit von seinem Raths-Stand abgebenen/ str. 1613.

D. N. N. Uttenhoff 1577.

Weit von Heldrit Rath und Hoff-Marschall zu Coburg auch Amtmann zu Lichtenberg. 1580.

Wolfgang Spelt Hoffrath. 1580.

D. Bartholomäus Schwarzloß / Com. Palatin. bekame von der Raths-Stelle seine Dimission 1600. wird aber sonder Zweifel hernach wieder angenommen worden seyn/ weiln er 1616. wegen Unvermögenheit diese Dienste resignirte.

Caspar von Gottfart/ Rath und Hoff-Marschall/ str. 1582.

Friedrich Zöllner von Brand ist 1583. zum Hoff-Rath angenommen worden.

Jacob Pistorius ward 1583. Hoff-Rath und zog 1585. an das Kayserl. Cammer-Gericht nach Speter.

M. Sc.



## I. Buch IX. Capitel.

57

M. Sebastian Cronhard / ehemahliger Informator von Herzog Johann Casimir und Joh. Ernsten hiesse ein Fürstl. Rath 1585.

D. Paul Abbt wurde Hoffrath 1585. und 1597. (nachdeme Herzog Johann Casimir sein Regiment etwas enger anzustellen/ auch die Rathsktubbe und Sängley zu dem Hoffwesen zu transferiren/ veranstaltet) nebst nachbemeldten D. Trunnemann seiner Raths Dienste erlaubet.

Andreas Caspar von Ebeleben/ Rath und Hoffmeister 1592.

Johann Ernst von Teutleben/ J. U. D. ward Hoffrichter allhie 1592. dann Hoff und Cammer Rath 1594.

Hartmann von Wangenheim 1594. Hoffrath.

D. Bolckmar Scherer Hoffrath 1594.

D. Johann Herold/ zu Nürnberg Rath von Haus aus 1594.

D. Johann Hieronymus Trummer von Bamberg 1594. wurde 1597. diuicirer. Rath allhie 1608.

Hanns Wilhelm von Hefberg zu Pedheim Rath 1599.

D. Andreas Knieg. 1595.

Hanns Caspar von Gottart zu Buttstätt ist 1597. zu einen Hoffmassschaff und Rath erzohren / solche Dienste aber 1612. ihme wieder abgenommen/ und er zu einen Ambtsberwalter nach Beilsdorff bestellet worden.

D. Petrus Welsenbacius ward 1598. Rath über die Cammer Gerichts und insonderheit über die geheime Sachen.

D. Michael Wirth der jünger zu Leipzig Rath von Haus aus 1602.

D. Friedrich Bolckmund ward 1604. Rath und ordinarus im Schöpffenstul/ starb 1608.

D. Stephan Schelhase 1604.

D. Johann Schad/ ward 1604. Rath und Hoffgerichts Assessor und 1607. zu denen Cammer Gerichts Sachen aus dem Schöpffen Stul gezogen starb 1640.

Albrecht von Steinau Steinruck genannt Rath 1604.

Valentin von Selbig/ zu Ainoth und Gumpertheusen/ ward Rath und Hoffrichter 1601. und 1606. dieser Dienste/ als er sich in Brandenburgische einliesse/ entnommen starb 1630.

Martin Lehnmann Rath 1606.

Christoph Hund von Wendheim zum Altenstein ward Stallmeister 1594. und darauf 1608. Hoffmeister und Rath.

Leander Kupel/ von Herzog Johann Casimir am Kayserlicher Hof zu Prag

h

Prag besteller Rath 1608. ward anno 1626. in dem Böhemischen Untverzen daselbst enthauptet.

Sigmund Heußner Rath 1609.

Christoph Andreas Bugel/ zu Nürnberg Rath von Haus aus 1611.

Christoph Wolff Lic: erstlich Landgerichts Assessor zu Bamberg ward Rath 1597. starb 1619.

Antonius Wolff/ Syndicus bey der Stadt Nach ward 1614. zu einem Rath von Haus ausberuffen.

D. Andreas Gerard/ des Schöpffensfuls zu Leipzig Assessor, ward 1614. Rath und ordinarius in dem allhiefigen/ auch Assessor im Hoffgericht und 1621. zu den Cancellariat nach Arnstadt beruffen.

D. Christoph Walls/ wurde 1605. Hoffgerichts: Advocat, kam zugleich in den Schöpffensful und 1616. in die Raths: Stube.

D. Joh. Christoph Delhaffen/ Consulent zu Nürnberg und Rath von Haus aus 1616.

D. Caspar Leipold/ ward 1616. Assessor im Schöpffensful/ Rath über die am Käyserl. Cammer: Gericht rechtshängige Sachen und Professor des Gymnasii.

D. Bonaventura Bauer Rath und Assessor im Schöpffensful 1616.

D. Philipp Steinacker ward 1617. Rath über die Käyserl. Cammer: Gerichts- und geheimde Sachen.

D. Johann Georg Müller/ Rath wurde 1625. wegen gehabter Diffamations: Sache seiner Raths: Stelle entsetzet/ oder/ wie andere melden/ davon nur suspendirer.

Zeit von Lichtenstein zur Raths: Stuben gezogen 1603. starb 1619.

Johann Lattemänn/ Rath und Rentmeister/ starb 1620.

Johann von Wangenheim/ auf Scherbda Rath und Capirain 1621.

D. Marcus Pein/ Sanglar zu Drdzurff und von Haus aus besteller Rath 1622.

D. Johann Jacob Drach/ ward 1621. zu einen Rath über die am Käyserl. Cammer: Gericht zu Speier rechtshängige Sachen/ ferner 1626. aus dem Schöpffensful in die Fürstl. Raths: Stube gezogen.

D. Tobias Delhaffen der Stadt Nürnberg Rathgeber versah Raths: Stelle von Haus aus 1631.

D. Johann Wechsell/ ward 1617. zu einen Ambrmann nach Eißfeld gesetzt/ und 1621. wieder herem zu einen Rath besteller/ starb 1635.

D. An

D. Antonius Winter / 1624.

D. Johann Christian Merklin / auf Scheuerfeld ward über die Cammergerichts; Sachen Rath und Hoffgerichts Assessor 1627. wurde 1638. seine Dienste gnädigst erlassen.

D. Andreas Petrus Wolffrum / ward Regierungs-Rath 1628.

D. Georg Mundius à Rodach, wurde 1633. zu einen Kriegs-Rath und Commissario bestellet.

Christian Kustwurm / zu Hellingen / Rittmeister und Rath zu Coburg 1636.

D. Josus Mey / Rath / Schöpffensstuls Assessor und Hoffgerichts Advocat 1637.

Beit Ulrich Truchses von Weghausen / daselbsten und auf Bettensburg ist Rath / Hoffrichter / Oberhaupt und Amtmann der Pfleg Coburg 1637. und 1639. der Hoffraths und Steuer-Bestallung erlassen worden.

Georg Sigmund von Erffa auf Helmershausen ist 1641. Landrath worden / starb 1669.

D. Carl Gözler / kam 1651. als Hoffrath von Arnstadt anhero / starb 1657.

Johann Georg von Bachstett / Hof- und Regierungs-Rath / starb 1661.

D. Johann Nicolaus Hanwacker / ist anfangs Hennebergischer Witzthums Rath zu Breitunggen / dann Amtmann zu Maßfeld / Meinungen und Schleusingen gewesen / darauf 1640. Regierungs-Rath / 1645. Confistorial - Präsident und 1657. Vice-Canzlar zu Meinungen worden. Er langte 1661. eine allhiesige Hoff-Rathsstelle und starb 1673.

D. Paul Hönn / wurde 1664. zum Hoffrath anhero beruffen.

Johann Caspar von Körbitz / ist 1661. zu einen Amtmann zu Meinungen / 1666. zu einem Hoffrath zu Coburg und Cammerath zu Altenburg / dann 1672. wieder nach Meinungen zu einem Rath und Amtes-Hauptmann beruffen worden.

Lic. Johann Friedrich Breithaupt Gothan. ward 167. vor einen Hoffrath anhero gesetzt / betame seine dimission,

D. Johann Andreas Gerhard / Jenenl. Com. Palat. kam 1676. von Zerbst / allwo er Hoffraths-Stelle bekleidet / zu der allhiesigen / und 1689. in dergleichen function nach Altenburg, starb daselbst 1681.

Johann Burckhard Kofler / ward 1680. zu einen Hoffrath bestellet.

Christoph Sebastian Stockhöner Baron von Starckin &c. ward 1680. den 26. Apr. zu einen Rath denominirt.

Friedrich Sebastian von Stein/zum Altenstein/ erstmohls Hoffmei-  
tern bey Frauen Marien Elisabethen Herzogin zu Sachsen/ und Ampts-  
Hauptmann zu Lichtenberg gediehe die Hoffraths-Stelle 168 und bald darz  
auf das Directorat über allhiefige Landschaft an. Ward 1695. in den Ge-  
heimden-Rath gezogen und resignirte noch selbigen Jahrs.

Johann Friedrich Muffel von Ermenzeuth auf Ahornward 1682. den  
13. Jan. zu einen Rath und Ampts-Hauptmann nach Neustadt geordnet/  
starb daselbst 1683.

Johanna Philipp von Bischoffshausen/ward Rath 1683.

Johann Wilhelm von Greifmar / auf Mupperg und Ehnes ehebevor  
Rath und Ampts-Hauptmann zu Königsberg bekam 1683. dergleichen  
character zu Neustadt an der Hande/igienge 1689. als Hauff- und Reiß-  
Marshall mit gnädigster Herrschafft in die Campagne, allwo er zu Wiß-  
baden starbe.

D. Johann Philipp Ebertwein/ward erslich Regierung-Advocat und  
Profellor juris bey Hochfürstl. Gymnasio von dannen er 1687. zu einen  
Hoff- und Justizien-Rath befördert.

Antonius di Nepita Eques Napolitan. nachdem er sich zu unserer  
Religion getwendet/ und vormahls in Chur-Sächsischen/ Fürstl. Sächsi-  
schen/ Mecklenburgischen/ Wolfenbüttelischen/ und Brandenburg-Bareu-  
tischen respectivè Raths- und Cammer-Junckers-Diensten gestanden/  
ward civiler-Hoffrath und Cammerjuncker allhie/ von dannen er in Bran-  
denburg-Bareuthische Dienste 1694. übertratte.

D. Georg Häublein/ward 1665. das Stadt-Syndicat aufgetragen und  
darauf in numerum Advocatorum ordinariorum recipire, so dann 1687.  
zu einen Rath und Amptmann allhie gnädigst declarirte.

Johann Ludwig Breithaupt / anfangs Reiß-Secretarius bey Herzog  
Abrechts Hochfürstl. Durchl. ward von diesem 1680. zu einen Geheimden  
ernenet und 1687. mit dem Raths Prædicat begnädiget/ starb 1690.

Johann Philipp Breithaupt/ Gothan. ward anfänglich Amptmann  
zu Volckrode/ dann 1673. Amptmann allhie/ 1680. Rentmeister 1687.  
Cammer- und 1690. Regierung-Rath/ starb 1692.

D. Carl Paul Hönns/ Noriberg. anfangs Advocatus Regiminis be-  
kam 1687. das Consistorial- Assessorat und 1689. den Titul eines Raths  
nebst dem geheimden Secretariat, starb 1690.

Johann Lucius/ bekam nebst der Rentmeisters function das Prædicat  
eines Raths 1690. Lit. D.

**Johann Heinrich Moderach** / erstmahls Adel. Leincedischer Admini-  
strator honorum, dann 1686. Gräfl. Hohenloischer Neustädtischer Linie  
Rath ward 1690. zu einem Rath und Ambmann zu Neustadt an der  
Hende installiret und 1694. in das Regierungs-Collegium gezogen:

Lt. J. S. Christ Barath. ward 1684. Fürstl. Durchl. Hoff- und Ehe-  
Gerichts Advocat 1686. zum Fürstl. Brandenb. Gemeinschaftlichen Rath  
und Anleiter des Kayserl. Land-Gerichts zu Dnolbach delignirt/ an dessen  
statt er aber das geheime Archiv und Registratur zu Bareuth ausgebe-  
ten/ von dannen er zu einem Rath und geheimden Secretario allhie ange-  
nommen worden 1690.

**Johann Ludwig Zollmann** / ward erstlich 1681. Pfalz-Birkenfeld-  
scher Vormundschaffts-Rath in Darmstadt/ hernach 1682. bey Herzog Joh.  
Georgen zu Sachsen-Eisenach; folgendts als dieser hohe Vormund anno  
1686. Todts verfahren/ und er einswellen unter Kayserl. Commission die  
Pfalz-Birkenfeldische Administratiou führen müssen/ von dem Kayserl.  
Commisario Herzog Friedrichen 1689. da der Lauenburgische Anfall sich  
zugetragen/ gar nacher Gorha gezogen und des Fürstl. Hauses Sachsen  
in besagter und anderen wichtigen Stats-Angelegenheiten Gemeinshaft-  
licher-anbey Sachsen-Gorhaischer absonderlicher Hoff-Rath/ verwechselte  
aber 1691. occasione des anhero gefallenen Directorii blos diese letztere mit  
der allhiefigen Hoffraths-Stelle.

**D. Georg Paul Hönn Norib.** ward 1687. Advocatus ordinarius  
dann 1688. Archivarius und 1694. Poltzen-Rath. 13

**Ferdinand Adam Frey-Herr von Pernau** / kam 1694. in das Hoff-  
Raths Collegium.

Kammer-Directores, Kammer-Räthe/Kentzmeister und Kentz-  
rey Verwaltere ergeben sich in nachgesetzter Ordnung.

**Hanns von Leimbach** / Landrentzmeister 1493.

Enkvesten von Rosenau 1538.

**Hanns von Taubenheim** Landrentzmeister 1541.

**Marcus Hörner** / Kentzmeister 1546.

**Jacob von Kosteritz** / Landrentzmeister 1553.

**Caspar von Ebdorff** / Landrentzmeister 1568.

**Christoph Friederaun** (Friederaver) Erfordienl. Kentzmeister 1574-  
Rath 1732.

**Martin Lehmann** ist 1783. Kentzmeister worden.

Hanns Ernst von Zeutleben J. U. D. Kammer-Rath 1592.

Moritz von Heldrit/Kammer-Rath 1592.

Nicolaus Zech zu Oeflau Renthmeifter 1594.

Georg Haack/Renthmeifter 1605.

Johann Gängel/Renthmeifter 1610. fr. 1618.

Johann Lattermann/auf Moggenbromm Fürstlicher Rath und Renthmeifter ward 1618. von dem Ober-Beleits-Ambr zu Erfurt dazu hieher beruffen/fr. 1620.

Christoph von Hagen Kammer-Rath 1638.

Johann Lattermann/Renthmeifter 1622. bekam 1639. das Directorium über die Kammer-Renth- und Aemter-wie auch Steuer-Sachen.

Wolfgang Leib Renterey-Verwalter 1639.

Melchior Ziegenbeck / Renterey-Verwalter 1650.

Lic. Johann Georg Förster / war erstlich Amtmann zu Rämheld / hernach Renthmeifter allhie und 1667. Kammer-Rath zu Altenburg.

Nicolaus Vollmhaus Renterey-Verwalter 1667.

Friedrich Born/nachgehends Frenherr von Born auf Moggenbromm wurde 1675. vor einen Kammer-Rath allhie angenommen.

Johann Friedrich Hendrich ward am ersten Kriegs-Secretarius bey dem Fürsten von Waldeck / hernach 1668. Kriegs- und Renth-Secretarius/ darauf Renthmeifter und Amtmann zu Sonnenfeld und weiters Kammer-Rath allhie/welche Stelle er aber 1680. bey Veränderung der Regierung abtrate/und sich in dergleichen Bedienstung bey Hildburghausen einliesse.

Hanns von Ratt auf Wust/zc. war Kammer-Director 1680.

Johann Philipp Breithaupt/ als Renthmeifter 1680. und 1687. als Kammer-Rath angenommen.

Christoph Sebastian Stockhorner Baron von Starain wurde 1683. zu einem Kammer-Director gemacht.

Wolff Schweißbold von Brandenstein ist 1687. als Kammer-Rath verpflichtet worden.

Johann Lucius, erstmahls und zwar 1682. Amtmann zu Ehrenberg wurde nach Wareuth anno 1687. zu einen Rechnungs-Rath/und von dannen 1690. zu einen Rath und Renthmeifter anhero beruffen.

Bev Veränderung der unrein Catholischen in die reine Apostolische Lehr versahen die in dem geistlichen Rath oder Consistorium gehörige Etzunge einige weltliche Rätche ohne prædicatis Consistorial-Præsidenten oder Director-

rectores und Assessores, welchen aber jederzeit einige aus der Geißlichkeit beigeordnet gewesen/ so gleichfalls Beysizere oder Assessores hießen/ und sind dieser allerseits Nahmen in nachkommender Ordnung befindlich:

Martinus Algauer / Probst/

M. Martinus Burzel/

M. Barthasar Düring/ Prediger/

M. Georgius Kastner Vicarius zu Coburg. Diese 4. waren der beigeordneten Rätthe Beysizere in Ehe-Sachen 1523.

Im Jahr 1542. ordnete Herzog Johann Ernst ein besonderes Consistorium in Ehe-Sachen zu Coburg an/ mit Befehl solches alle Donnerstags und Frentag in der Woche zu halten/ hiezu wurden anfänglich bestellet:

Matthens von Wallenroß/ Ambtmann zu Sonnenberg.

Philipp Rosenacker/ Canzler.

D. Nicolaus Rind / Pfarrer zu Eißfeld.

M. Johann Zanger/ Pfarrer zu Cob.

M. Johann Biernstiel / Prediger.

M. Johann Fessellus / Pfarrer zum H. Creutz.

Nachgehends wurde das Consistorium auf der gemeinschaftlichen Untertverfide zu Jehna vor beyderley Coburgischer und Weymarscher Linien Lande angestellet / bald aber darauf bey Regierung Herzogs Johann Casimirs wieder gefondert / und die hiesige Lande angehende Handel anhero gezogen / auch anfänglich hiezu D. Nicolaus Scheller / als Director / nebst denen Theologis bestellet / nach dessen Absterben aber denen andern Regierungs-Rätthen nebst dem allhiefigen General-Superintendenten D. Maximiliano Mörlino die Expedition der Consistorial-Sachen aufgetragen:

D. Paul Abbt ward zu einem Consistorial-Assessoren 1593. und zu dessen Directorem 1597. denominiret.

M. Johann Dünckel General-Superintendens / ward Assessor 1593.

Melchior Bischoff Hoff-Prediger und Assessor 1593.

D. Boldmar Scherer Assessor. 1593.

Caspar Sinc / S. S. Theol. D. Verordnetet des Consistorii 1626.

D. Johann Wehstert Verordneter des Consistorii 1626.

Nicolaus Hugo S. S. Theol. D. Verordneter des Consistorii 1626.

D. Johann Georg Müller 1626.

D. Ernestus Jomann ward Consistorial-Director 1633.


D. Johann Schad 1633. Assessor.

D. H.

- D. Andreas Petrus Wolfrum / Assessor 1633.  
 D. Johann Jacob Drach ward Consistorial-Präsident 1642.  
 D. Tobias Seifart / Superintendentens allhie ward Assessor des Consistorii 1644.  
 D. Augustus Carpyov ward des Consistorii Praeses 1649.  
 Johann Christoph Seid / S.S. Theol. D. ward des Consistorii Ad-  
 lector 1664.  
 Wilhelm Verpoorten / S.S. Theol. D. kam zu der Assessor im Con-  
 sistorio 1681.  
 D. Paul Hönn / versah das Consistorium loco Praesidis von 1675.  
 bis 1679. da er diese Stelle bekommen.  
 Lic. Christian Faber, Coburg. ward erstlich Advocatus ordinarius  
 dann 1684. Consistorial-Assessor str. 1684.  
 M. Johann Christian Schlegel / gelangte 1686. zu den Assessorat.  
 Nicolaus Einert juris Lic. ward 1585. Assessor Consistorii, Profesi.  
 juris extra- und Advocatus ordinarius kam 1687. zu den Grafen von No-  
 nov auf dessen Ambt Oppurg.  
 Johann Durchhard Köhler / sienge 1687. an in dem Consistorio zu  
 Präsidiren.  
 D. Carl Paul Hönn / came 1687. zu dem Consistorial-Assessorat.  
 Johann August Stempel / S. S. Theol. D. ward Assessor. 1688.  
 Ferdinand Adam Freyherz von Pernau kam von Fürstl. Sulzbachi-  
 schen Diensten 1690. anhero zu den Consistorial-Assessorat.  
 Johann Heinrich Hasel wurde 1694. als Kirchen-Rath / und des  
 Gymnasii Ober-Inspector in das Consistorium gezogen.

## Das X. Capitel.

Von denen vornehmsten Hoff-, Militar- und Forst-  
 Aemtern.

 Jejenige Ober-, Hoff-, Hauß-, und Reiß-, Marschalle auch Hoff-  
 und Stallmeister / welche allhie in würcklichen Diensten ge-  
 standen und ich zusammen bringen können / bemercket nachfol-  
 gende Liste.

Bartholomäus von Vibra / Ober-Marschall und so genantter heim-  
 licher Herzog Wilhelms zu Sachsen 1452.

Ekarius



Ekarius Schott Unter-Marschal 1450.

Dietrich von Erdmannsdorff Hoff-Marschal zu Coburg. 1546.

Hanns Kemmater / Hoff-Marschal 1548.

Friedrich von Obernk/ Hoff-Marschal 1551.

Caspar von Gottfart / Rath und Hoff - Marschal angenommen  
1566. str. 1582.

Heinrich von Binau Haushoff-Meister und Marschal zu Neustadt  
in Oestereich / 1574.

Mauriz von Heldrit / Herzog Johann Casimirs und Johann Ernsts  
damahliger Prtynzen Hoff-Meister 1575.

Christoph von Nischwitz war der jungen Herrschafft Hoffmeister 1580.  
und folgendes Marschal.

Hanns Braun von Pölnitz der jungen Herrschafft Hoffmeister.

Veit von Heldrit / Rath und Hoff-Marschal zu Coburg / auch Ambt-  
mann auf Lichtenberg 1580.

Caspar von Witzleben zu einem Stall-Meister und Sammer - Jun-  
ckern 1586. erkläret.

Sevfart von Stein zum Altenstein Hoff-Marschal,

Alexander Voit,

Ernst von Böneburg.

Andreas Caspar von Ebbeleben / Rath und Hoffmeister 1592.

Friedrich Weigand von Redwitz 1594. Hoff-Marschal.

Christoph Hund von Wengtheim zum Altenstein Stallmeister 1594.

Hanns Caspar von Gottfart zu Dursstet ward Hoff-Marschal 1597.

Raphael von Witzleben zu Zuchsen ward 1599. zu einem Hoffmeister  
der Fürstl. Gemahlin bestellet.

Christoph von Delschnitz Stallmeister zu Coburg. str. 1611.

Jobst Marschal von Brucken ehemahliger Rittmeister und Haupt-  
mann der Vestung Coburg bekam 1612. die charge eines Ritt- und  
Stallmeisters.

Caspar von Büzingsleben / Stallmeister 1617.

Valent'in von Gottfart / Hoff-Marschal 1633.

Hanns von Ratt auf Wust war Hoff-Marschal 1680.

Kärst Werner von Schenck zu Dönnstett zc. Hoff-Marschal 1685.

Joh Philipp von Bischoffshausen auf Bischhausen war 1683. Haus-  
1685. Keiß- und 1688. Hoff-Marschal,

Friedrich von Brandenstein zu Werneburg Rittmeister/Kam aus Ba-  
rentischen Diensten 1683. zu der Stallmeisters charge und erhielt 1684.  
seine gnäd. Dimission.

Otto Rudolph von Miskau / Obrist - Wachtmeister und Cammer-  
Juncker wurde Stallmeister 1684. und etliche Jahr darnach Obrist-Lieu-  
tenant über das Regiment von der Land-Miliz.

Christian Wilhelm von Geismar ward 1689. zu einen Hauß - und  
Reißmarschall angenommen.

Johann Adam von Wizleben zu Liebenstein ist 1687. als Kriegs-Rath  
und Obrist-Lieutenant bey der Garde und Ritter-Pferden verpflichtet/dann  
1691. zu einem Stallmeister und 1693. zu einem Ober - Schencken er-  
nennet worden.

Johann Ludwig von Koppenslein legte 1689. die Eydes-Pflicht eines  
Cammer-Junckers ab/und lieffe sich 1693. zu einem Stallmeister bestellen.

Melchior Otto von Bilau trate das Hoff-Marschall-Ambt an/1693.

Commendanten der Vestung Coburg/ Land - Majors und Kriegs-Rä-  
the zeigen sich in nachgefolgter Ordnung:

Claus von Hesperg Hauptmann zu Coburg 1522.

Matthäus von Wallenrod/ Hauptmann zu Coburg und Sonnenfeld  
1543. kündigte diese seine Dienste hohen Alters und Unvermögens halber auf  
1572. als in seinem Sterb-Jahr.

Hanns Werner ward 1565. zu einem Befehlshaber auf das Schloß  
Coburg verordnet. Dieser/ weiln er Lesens und Schreibens unerfahren/  
hielte sich einen Schreiber.

Hanns Pofz Hauptmann auf dem Schloß Coburg 1567.

Jobst von Wizleben / Obrist - Lieutenant / Hauptmann auf der Ver-  
ftung Coburg 1569.

Martin Schieferdecker/ Hauptmann auf der Vestung 1572.

Jobst Gabriel Marschalck/ Greif genant/ zu Erlebach/ Hauptmann  
auf der Weste 1605.

Christoph Ziegler/ Hauptmann der Vestung Cob. 1609.

Georg Friedrich von Erffa daselbst und zu Helmershausen Vestungs-  
Hauptmann 1611.

Jobst Marschall von Brücken ward 1613. zum Hauptmann auf hie-  
sige Vestung angenommen.

Johann Georg von Lichtenstein zum Seiersberg wurde 1615. als Obrist-Lieutenant von Haus aus in die Pflicht genommen.

Georg Christoph Zapadel/ Jhr. Königl. Maj. in Schweden Oberster/ ward von deroelben zu einem Commendanten auf die Vestung geordnet 1631

Georg Philipp. von Zehm / der Cron Schweden und Evangelischen Bundes Obrister ward 1634. Commendant und Kriegs-Rath.

Otto Otto/Hauptmann unter dem Kayserl. Hatzfeldischen Regiment/ wurde vom General Lambon zu einem Commendanten der Vestung/bey deren Ubergab an die Kayserlichen 1635. verordnet.

Johann Pressel/ Kayserl. Hauptmann/ überkam 1636. das Com-mando der Vestung auf eine geringe Zeit.

Hanns Hartmann von Erffa des Churfürstl. Sächs. Leib-Regiments bestellter Hauptmann/ward Landes-Hauptmann und Commendant der Vestung Coburg und Obersteuer-Einnehmer 1636. str. 1660. den 24. Sept.

Welt Dietrich Wagner auf Sachsenfeld Obrist Lieutenant/ Fürstl. Sächs. Landes-Hauptmann/ Commendant der Vestung Coburg und Massfeld und Obersteuer-Einnehmer 1661. starb uhrplötzlich zu Altenburg 1668. als er eben bey Hertzog Friedrich Willhelmen die Condolenz-Complimenten abgelegt in dessen Gemach,

Adam Sigmund von und zu Rosenau / Landes Major und Kriegs-Commisarius str. 1664.

Johann Casimir von Hanstein auf Einberg ist Landes-Major/Kriegs-Commisarius und der alt Fränckischen Kempfer Landes-Hauptmann worden 1664.

Caspar Heinrich Stang auf Ober-Edla Obrist/ Land- und Städte-Hauptmann/ Commendant der Vestung Coburg und Massfeld / quittirte diese Stellen 1680. und starb gleich darauf auf seinen Gütern.

Andreas Muth/ dienet in seiner Jugend vor einen Tambour und stieg nach und nach bis auf den Obristen/ wovor/besgleichen als Kriegs-Rath und Commendant der Vestung 1680. er bestellet wurde.

Otto Rudolph von Milkan ward zu einem Obrist-Lieutenant und Kriegs-Rath / 1687. angenommen.

Johann Adam von Wylleben zu Libenstein ward Kriegs-Rath 1687.

Joh. Peter von Ponnier/quittirte seine Barentische Rache- und Amblemanns-Dienste/ und liesse sich zu einem Kriegs-Rath 1688. allhie bestärigen/ verwechselte aber solche mit Hannoverischen/ da er Kriegs-Rath und Commisarius worden.

Heinrich Ernst von Volgstatt ward 1689. als Bestungs-**Stadte- und Land-Major** und **Commisarius** in die Pflicht genommen.

Die **Ober-Jäger- und Forst-Meister** / welche ihren **Auffenthalt** meistens zu **Münchröden** / einem ehemahls **gewesenen Kloster** eine **Weste** von der **Stade** gelegen / gehabt / erzehlet folgende **Lista**:

Georg Centgraf Forstmeister 1519.

Sigmund von Birckich / 1531.

Ludwig Goldacker / Jägermeister zu Coburg 1531.

Peter Steiner / Forstmeister zu Neuhaus 1531.

Heinrich von Schönberg / Jägermeister 1534.

Caspar Apel / Forstmeister 1543.

Christoph Kessler / Forstmeister im Francken 1564.

Conz Kessler / Forstmeister / 1566.

Sigmund von Wallenrod / wurde 1569. **Ober-Forst- und Jägermeister** zu **Münchröden**

Georg von Taubenheim / Forstmeister zu Münchröden 1571.

Hanns Seelmann / Forstmeister zu Rodach 1594.

Jacob Nüger / Forstmeister 1603.

Georg Friedrich von Wylleben / Ober-Förster 1635.

Hanns Caspar Scherer / Ober-Förster 1637.

Christoph Neef.

Friedrich Wilhelm von Wylleben auf Gräventoda ward anfänglich **Rittmeister** allhie dann 1685. **Jägermeister** und **Kammer-Junker**.

## Das XI. Capitel.

Von denen **niederern Bedienten bey der Regierung/ Cammer- und Consistorio.**

**W**ie bis dahero die **Directores** und **Assesores** dieser dreyen hohen **Collegiorum**, als der **Regierung/ Cammer** und **Consistorii** benennet worden / also würde es nicht **ausser Ordnung** seyn / die **Namen** der übrigen darinnen dienenden **Secretarien** und **Gefellen** / wie die **Cansley- Verwandte** sich vor **Alters** nennen lassen / hieben mit anzufügen / und zwar **erfflichen** der **Beheimden** oder **Cammer** der **Lehen** **Gerichts- und Consistorial Secretarien** zu gedencken / so findet sich der **erste** 1491. (vor dieser **Zeit** aber waren die hohen **Ministri** und **Räthe** zugleich so viel als **Secretarien** / und führten allenthalben **selbsten** die **Feder**) **gewesen** zu seyn:

Johann

Johann Föbinger/ Secretarius, 1491.

Conrad Carle/ Secretarius, 1544.

Johann Ott/ Secretarius, 1547.

Johann Rudolph/ Cammer, Secretarius, 1563.

Johann Förster / 1564.

Michael Burgold/ Cammer, Secretarius, 1569.

Johann Leonhard/ Secretarius, 1576.

Johann Erhard Schnepf/ Cammer Secretarius, 1580. starb 1591.

Bernhard Wagendorff/ Lehen Secretarius, 1594. ist 1617. seiner Dienste erlassen worden.

Friedrich Felder.

Sigmund Heusjner/ Consistorial. Secretarius, 1593. ward Cammer Secretarius 1595.

Johann Franck/ anfänglich Cancellist/ hernachmahls Cansley Secretarius, 1594. starb 1614.

Lucas Ruffet/ Secretarius, ist über die Appellation. und Cansley Sachen Secretarius worden 1614. starb 1621.

Stephan Corvarius ward 1614. Cammer Secretarius, starb 1633.

Johann Maßliger/ ward erstlich Hoffgerichts, Proconotarius und 1617. Lehen Secretarius, starb 1640.

Johann Casimir Gihlein/ ward Secretarius, 1621. starb 1625.

M. Caspar Schwertel/ Gerichts, Secretarius, 1624. ist zum Schöffet zu Sonnesfeld confirmiret worden 1640. starb 1656.

M. Volkmar Pfister / 1625. starb 1626.

Andreas Körner / 1626. ward 1640. zum regierenden Burgemeister allhie confirmirer.

Friedrich Gregorius Bechstett/ Cammer Secretarius 1637. ist/ nachdeme die Cammer, Cansley zu Hof reformiret, auf der Regierung zum Cammer Secretario anderweit verpflichtet worden/ 1640. starb 1657.

Johann Gängel/ gewesener Bothenmeister war zum Consistorial. und Gerichts, Secretario angenommen/ 1640. starb 1661.

Hieronymus Kanngieser von Erfurt ist 1651. zum Cammer Secretario angenommen worden.

Caspar Philipp Ebertweingediche 1661. von dem AQuariat zu dem Cansley. und Gerichts, Secretariat.

Johann Jacob Bühnlein / ward 1661. Consistorial-Secretarius und Gerichts-Aquarius. Uberkam 1680. das Amt Neustadt.

Samuel Küffner / ward anfänglich Consistorial-Secretarius und 1680. Amtsverwalter zu Kranichfeld.

Johann Schlüssel von Eissenberg / ward 1665. Cansley Registrator und 1680. Consistorial-Secretarius starb 1683.

Johann Ludwig Breithaupt / bekam das Geheim- und Lehens Secretariat 1680. starb 1690.

Michael Heinrich Hagelganns / Cob. anfänglichen Advocatus · Ord. dann 1681. Cansley- und Gerichts-Secretarius.

Sebastian Wölsing / ward von der Bothenmeisterey 1682. zum Consistorial-Secretariat und Cansley Registrat. beruffen.

D. Carl Paul Hönn / als Rath und Geheimder Secretarius angenommen 1690.

Lr. Johann Sebastian Christ / Rath und Geheimder Secretarius 1690.

Registratores, Aquarii und Bothenmeistere waren diese:

Paul Hübner / Bothenmeister starb. 1596.

Balthasar Schrotberger / ward 1600. Registrator der Briefflichen Urkunden auf der Bestung / 1638. aber seiner Dienste erlassen.

Leopold Statman / Bothenmeister starb 1624.

Titus Purgold / Cansley Registrator 1616.

Christoph Ziegler / 1622. zum Bothenmeister angenommen starb 1665.

Johann Güngel / ward 1624. Bothenmeister und 1639. seiner Pflicht wieder erlassen.

Johann Christoph Lattermann / Cansley Aquarius 1626. starb 1640.

Andreas Körner / ward 1628. Consistorial-Aquarius.

Wolfgang Leib / ist Cansley Aquarius 1634. worden.

Friedrich Franck / Cammer-Cansley Verwandter 1635. ward Bothenmeister 1637.

Caspar Philipp Ebertwein / thate 1648. den Handschlag als Cansley Verwandter und Aquarius.

Eucharius Wolffzum / Registrator und Ingrossist.

Martin Perrach Registrator, starb 1659.

Christian Rudena / ward 1659. Registrator.

Johann

- Johann Seifart von Rodach Registrator und Sängley; Verwandter  
 1662. starb 1675.  
 Christoph Ziegler/ward 1665. Bothenmeister.  
 Johann Schlüssel/ ward Sängley Registrator 1665.  
 Sebastian Wölffing/ ward 1678. zum Bothenmeister verpflichtet.  
 Johann Wilhelm Dietzsch/ anfänglich Sammerschreiber bey der Ketz-  
 theren/ dann 1683. bey der Sängley Bothenmeister/ starb 1688.  
 Johann Georg Bruner/ Coburg. N. P. C. ward 1685. Sängellist und  
 1688. Bothenmeister.

## Sängellisten und Sängley; Verwandte:

- Friedrich Felder.  
 Balthasar Schrotberger.  
 Caspar Popp.  
 Sigmund Heußner.  
 Friedrich Ritter.  
 Ernst Pfeiffer.  
 Johann Ritter/  
 Johann Franck/ 1593.  
 Antonius Popp/ ward Sängellist 1593.  
 Paul Hübner.  
 Gerardin Burgold.  
 Abraham Bischoff/ Sängellist 1595.  
 Leopold Statmian.  
 Wolff Seiling/ starb 1614.  
 Ferrus Welenbecius, ward Sängellist 1600. kam von hier weg 1603.  
 Johann Lattermann 1603.  
 Leonhard Wölfflein/ Jäger genannt 1606.  
 Johann Rab.  
 Johann Martin Wolffrum.  
 Eucharis Wolffrum/ Sängellist und Ingressist. 1611. starb 1665.  
 Michael Hainelburg/ von Gotha Sängley; Verwandter 1612. starb 1647.  
 Lucas Ruffer.  
 Stephanus Cornarus, 1619. Sammerschreiber/ oder Geheimder. Säng-  
 ellist.  
 Johann Franck von Coburg thate Sängellisten Pflicht 1620. starb 1622.  
 Christoph

Christoph Ziegler/Cangley Verwandter 1622.

Friedrich Franck/Cammer-Cangley-Verwandter 1635.

Martin Perrach.

Johann Seifart Cangley-Verwandter 1662.

Johann Schlüsler.

Georg Ernst Michael von Eger / ward 1672. zum Cangellisten verpflichtet. starb 1692.

Johann Georg Bruner / ward 1682. Copist dann 1685. Cangellist.

Johann Matthias Kornmann / ward 1688. als Copist verpflichtet und 1691. Geheimder-Cangellist.

Johann Georg Böllner / anfänglich Geheimer; Copist und Keller-Schreiber / ward Geheimder Cangellist 1692.

Georg Grosch / erstlich Küchenschreiber / dann 1692. Cangellist.

Kentheren Verwandte / als : Kenth; Secretarii, Rechnungs-Erminatores, Ampts-Cassner Cammer; Schreiber / Registratores, Cangellisten und Copisten:

Guns Kode/Cassner 1488.

M. Georg/Cassner 1524.

Guns Bader/Cassner 1529.

Paulus Bader / Cassner.

Sebastian Schad/Cammerschreiber 1531.

Christoph Drabstak, Cammerschreiber 1543.

Pangraz Fleischmann/Kentschreiber 1544.

Hanns Schler/Cammerschreiber 1550.

Johan Franck/Cassner 1551.

Martin Lehmann/Kentschreiber 1583.

Caspar Popp / Cassner 1596.

M. Johann Gög / ward Cassner 1596.

Johann Hoffmann/Bauschreiber 1601.

Johann Gängel/Ober-Kentschreiber 1606.

Antonius Popp / Cassner 1615.

Christoph Lutzermann/ Land-Kentschreiber / wurde seines übeln Beneuens wegen 1617. removirer.

Georg Caupert/Ober-Kentschreiber 1617.

Caspar Müller/Unter-Kentschreiber.

Stepha:



Stephanus Cornarius, Ober: Cammerschreiber 1617.

Sigmund Knorr, Unter: Cammerschreiber 1617.

Wolfgang Leib/ ist 1637. Steuer: Einnehmer und Rentheren Verwalter 1638. aber Renth: Secretarius worden.

Johann Wilhelm Weib/ Castner 1638.

Johann Kufwurzmb/ Untersteuerschreiber 1638.

Friedrich Franck/ Cammerschreiber 1639.

Nicolaus Bollimhaus/ wurde von der Schöfferey zu Zella als Castner anhero beruffen 1647.

Johann Schab/ Renth: und Steuerschreiber 1655. starb 1663.

Johann Christoph Reinic/ kam von dem Rodachischen Kastens Urabt zu dem allhiefigen und 1671. wieder dabon.

Johann Friedrich Hendrich/ ward Renth: Secretarius 1668.

Johann Antonius Jacius/ aus Gräfenthal ward anno 1661. zum damahigen Land: Renthmeister und Ober: Steuer: Einnehmer Licent. Johann Georg Förstern/ zu einem Schreiber und Copisten beruffen/ anno 1668. zum Bauschreiber bestellet / anno 1672. von Chur: und Fürstl. Vormundschaft zum Renthschreiber/ An. 1675. zum Cammer: Registratori und anno 1682. zum Renth: Secret. erlöshret.

Johann Christoph Freund/ anfänglich Ambschreiber/ darauf Renthschreiber und endlichen Ambs: Castner starb: : : :

Andreas Zieg/ ward anfangs Bauschreiber/ dann Steuer: Aurg dar: auf Kammer: Schreiber und leglich Ambs: Kastner.

Thomas Richter/ kam 1682. in Fürstl. Renthkammer als Steuer: Schreiber/ ward 1690. darbey zum Kammer: Schreiber ernannt.

Wolff Christoph Baumlein/ kam 1677. zum Fronschreibers: Dienst/ 1682. zum Cancellisten: und 1690. zur Registrator Stelle.

Johann Benedict Brumhard/ von Stadt: Jmen verfabt 1679. die Bedienung eines Rentheren Dieners / wurde 1682. Kammer: Copist/ 1690. Kammer: Cancellist und 1694. Hoffrechnungs: Examinator und Contröleur.

Joh. Georg Reinic/ Rodachensl. ward 1693. Kammer: Copist und Fronschreiber.

R

Das

## Das XII. Capitel.

## Von denen Coburgischen Landschafft's Directoren/ Syndicis und Casirern.

**W**as hat vor einigen Jahren bey Anfang des teutschen Krieges die Land- und Ritterschafft des Fürstenthums Coburg der Nothdurfft ermessen / zu Vortrag- und Aufmachung der bey / und auffer denen angestellten Land- Räten vorkommenden Landes- Angelegenheiten vor sich eingewisses Ober- haupt und Directoren nebst einem Syndico zu bestellen; von jenen kan man folgende nahmhafft machen:

Wolff Christoph von Schaumburg zu Alberswind/ Landes- Cassen Director 1634.

Ulrich von Schaumburg/ auf Lauterburg/ Landschafft's- Director 1638.

Wolff Christoph von Heßberg auf Keurlet 1654. str. 1661.

Johann Casimir von Witzleben auf Rothenhoff Landschafft's- Director und des Gymnasii Scholarcha 1661. str. 1678.

Christoph von Thünau auf Hohenstein/ Brandenburg- Barchubischer Rath und Ober- Ambmann ward Ritterschafft's- Director 1680.

N. N. von Erffa geheimder Rath und Landschafft's- Director.

Johann Friedrich Muffel von Ermenreuth auf Ahorn / Rath und Ambrs- Hauptmann zu Neustatt an der Heyde ward Ritterschafft's Director 1682.

Caspar Friedrich von Stein auf Alfenstein dormaliger Ritterschafft's Director

An Landschafft's- Syndicis finden sich nicht mehr als diese:

D. Christoph Günzel / Landschafft's- Advocat oder Syndicus, starb 1665.

L. Johann Georg Herold/ Coburgens. ward Landschafft's- Syndicus 1666.

D. Marcus Antonius Heberer / ward Landschafft's- Syndicus 1694.

Ohnraefehr 1622. ist die so genannte alte Landes- Cassa aufgerichtet und dazu 3. Einnehmere verordnet worden/ als nemlich/ wegen der Ritterschafft einer vom Adel/ wegen der Kempfer der Schosser/ und wegen der Städte ein allheffiger Durgemeister/ welcher die Rechnung als ein Cassirer darüber geführt.

**Wächter** dieser ist 1631. den 14. Jul. nach gehaltenem Schut. und Fürstlichen leipzigerischen Convent eine neue / welche man die Landes-Defensions-Cassa genennet / aufgerichtet / und über diese nebst abgemeldeten Wolff Christoph von Schaumburg, Valentin von Bockfart, Burgemeister Daniel Langer und Ernst Friedrich Schneider Münzmeister bestellet worden. Nach diesem Verwaltete die Cusam

Georg Schubart / 1633. angenommen str. 1640.

Nicolaus Erupp ward Cassirer 1634.

D. Johann Krebs / Landes-Cassirer 1638.

Johann Weinland / Bestungs-Proviant-Verwalter 1641. zugleich zu einen gesammten Landes-Cassirer bestellet.

Wolff Hannibal Cremer / Svinikusenf. Advocatus ordinarius allhie / diesem ward 1654. die Landes-Cassa anvertraut / welche er 1653. Alters wegen wieder von sich gabe.

L. Johann Philipp Eschenbach / Coburgens. Advocatus ordinarius hieselbst übernahmte solche 1693. von diesem emerico.

Sonsten ist im Jahr 1646. von Hoch-Fürstlicher Regierung allhie auf des Raths Suchen bey damaligen Kriegs-Läuften eine dergleichen neue Stadt-Cassa zu denen Kriegs-Steuern verwilliget / auch dazu Joh. Wilhelm Weihe des Raths gebraucht worden.

## Das XIII. Capitel.

### Von denen Ambleuten und Schöffern.

**D**e denen Ambleuten waren alle in 2. Capitel beschriebene Bögge und Pflegere / welche Staats-Justiz und Cammer-Sachen vornehmlich versahen / und fast alles in allem / also auch Ambleute mit waren / diesen mochten aber der Verrichtungen zu viel werden / daher man ihnen gewisse Beampte nachgeordnet / derer erster gewesen :

Johann Nagdebürger / Vogt und Schöffter zu Coburg 1424.

Hans Schätze / Schöffter zu Cob. 1450.

Hanns Schick / Schöffter zu Cob. 1471.

Johann Meiderburg / Vogt und Schöffter zu Cob. 1474.

Friedrich Doelover / Schöffter 1482.

Michael von Wolgast/Schoffer/ welches Amtes Jahr 1487. abgenommen worden.

Jacob Beyer ward Schoffer 1485.

Elemens Schütz ward Schoffer 1488.

Conrad von Witzleben/Schoffer 1501.

Vital Derhofer zu Porresfeld/Schoffer zu Cob. 1509.

Arnold von Falckenstein/Schoffer 1512. ward seiner Dienst in Guaden erlassen 1534.

Eylvefter von Rosenau ward 1536. Schoffer.

Philipp Schott/ Ambtmann 1541.

Marcus Hörner/ 1546. str. 1561.

Heinrich von Eydorff/ 1553.

Sebastian Müller/ 1562.

Johann Friedrich Sortsmann/ Ambtmann 1568.

Gabriel Beyer/ Schoffer 1569. nebst diesen war zugleich Ambtmann

Valentin von Selwitz (Selbitz)

Daniel Büttich/ Schoffer 1584.

M. Georg Haber/ 1592.

Nicolaus Rilschstein/ 1595. wurde dimittiret 1596.

M. Johann Böz ward Ambrschoffer und Castner 1596.

Johann Rab/ Schoffer 1605. str. 1629.

Nicolaus Schwarzhof/ ist Schoffer worden 1629.

Andreas Lots/ Schoffer 1636.

Weit Ulrich Truchses von Weizhausen ist Oberhaupt- und Ambtmann der Pflege Coburg 1638.

Johann Krenz/ Ambrschoffer 1638. bekam 1641. das Cammer- Secretariat zu Altenburg.

Georg Philipp Ambling/ anfänglich der Stadt Schweinfurt Rath-Geber und Kriegs- Commissarius ward zu einem Ambrschoffer angenommen 1641. starb 1662.

Friedrich Born auf Woggenhonn ward Ambtmann 1663.

Johann Friedrich Breithaupt ward Ambtmann.

Johann Burckhard Kähler ward Ambtmann 1680.

D. Georg Heublen/ bekam das Amt 1687.

## Das XIV. Capitel.

Von denen Coburgischen Hoff- und Registrungs-Advocatis, desgleichen von denen Fürstl. Leib-, Hoff-, Stadt- und Land-Modicis.

**A**ldeme viele der Rechten Unerfahne bey denen hohen Gerichten/ Advocaten und Procuratores abzugeben/ sich gelüsten lassen/ so würde solches ihnen so wohl in denen verabfasten Gerichts-Ordnunge:// als auch absonderlich durch ein unter dem 28. Novembr. 1559. derentwegen ergangenes Mandat niedergeleget. Diejenige nun welche sich von selbigen Zeiten an mit special-Begünstigung Hoch- Fürstlicher Herrschafft und dero Regierung nach abgelegten Advocaten- Pflichten zur Advocatur und Procuratur gebrauchen lassen/ sind ohngefehr diese:

D. Daniel Schleicher ward 1570. in numerum der Advocaten aufgenommen.

D. Johann Christian Ambling.

Lic. Johann Knauer/1651.

D. Christoph Günzel.

Wolff Hannibal Ermer.

Johann Christian Faber erlangte 1658. die Advocatur.

D. Daniel Kayser ward 1638. Hoff-Advocat und Professor juris,

Resignirte diese Dienste: 1666. und zog sich nach Jena.

Johann Leib/ 1659.

Johann Knauer/ 1659.

Lic. Johann Georg Herold.

Lic. Paul Ietpold.

Georg Jacob Hammer Schmid wurde 1669. zu advociren erlaubt.

Johann Albert.

D. Johann Philipp Eberwein.

Jeremias Nicolaus Voitschald/ fr. 1696.

Mitthael Heinrich Hagelaans.

D. Sebastian Schmetter / kam von hier in Fürstl. Coburg-Hausische Dienste.

D. Marcus Antonius Heberer.

Lic. Johann-Philipp Müller str. 1695.

Lic. Johani Philipp Eschenbach.

D. Carl Paul Hönn ward Advocatus ordinarius 1684.

Lic. Nicolaus Einert bekam Advocaturam 1685.

D. Georg Paul Hönn erhielt diese 1687.

D. Bartholomæus Schneider / Advocatus zu Saalfeld wurde zu einem Regierungs-Advocato allhie aufgenommen.

Heinrich Verthes Advocat, ordin. 1693.

Christoph Paul Hönn/gelangte dazu 1693.

Lic. Johann Daniel Einlein/ 1694.

Hermann Durchhard Köhler 1695.

Derer Fürstlichen Leib- und Hoff-Medicorum / wie auch Stadt- und Land-Physicorum Nahmen begreiffet nachfolgendes Verzeichniß:

D. N. Cornarius / Leib-Medicus.

D. N. Eichhorn / Stadt-Physicus.

D. Adam Neuter/ist anno 1533. Stadt-Medicus worden.

D. Christoph Stademian ward Stadt-Physicus 1544.

Johann Raceberg/ Medicus 1557.

D. Stigmund Hogereuter/1577.

D. N. Peißler / Stadt-Physicus, welchen Dienst er 1588. resigniren mußte.

D. Georg Zoben ward das Stadt-Physicat aufgetragen 1588.

D. Valentin Mulsner / F. S. Leib- und Hoff-Medicus str. 1593.

D. Paul Simbler/Leib-Medicus bey Herzog Joh. Casimir/ str. 1604

D. Andreas Libavius, kame 1507. von Rottenburg anhero.

D. Jeremias Cornarius, kame 1608. von hier nach Sulmbach / allwo er Leib-Medicus worden / und dann 1619. in dieser Qualität wieder nach Coburg str. 1622.

D. Valentin Kumpel/ Fürstl. Leib-Medicus 1614. ist 1634. dimittiret worden.

D. Martin Diebold/ Stadt-Physicus 1620. str. 1637.

D. Reinhold/ Hoff-Medicus 1620.

D. Cocasilius Pleper / Stadt-Physicus 1622.

D. Michael Schön ward 1617. Stadt-Physicus und 1622. Leib- und Hoff-Medicus.

D. An-

D. Andreas Mackius, von Oberlauringen 1831, auß Leipsig anhero beruffen als Hoff-Medicus und Chymicus kam 1835. nach Rudelstade.

D. Georg Berquer/ Stadt-Physicus str. 1655.

D. Christoph Auggfeld/ Land-Physicus 1654. kame hernach auf Altenburg als der jungen Herrschafft Leib-Medicus.

D. Johann Man/ Römheld. kam 1655. von dem abdortigen Stadt- und Land-Physicat zu dem althiesigen Stadt-Physicat str. 1671.

D. Johann Friedrich Weiß/ Stadt-Physicus.

D. Christianus Fromann Coburgens. ward 1655. zum Land-Physicat verordnet str. 1695.

D. Georg Graf/ kam 1660. von Coburg nach Römheld.

Johann Maurer/ Medicinæ Cand. 1669. str. 1671.

D. Bernhard Herlin/ aus Königsberg in Preussen/ kame von Salsfeld zu dem Stadt-Physicat anhero 1671. str. 1693.

D. N. Klinghammer/ Leib- und Hoff-Medicus 1687.

D. Erhard Ubelmann/ Coburgens. ward Leib-Medicus, und Land-schafft-Physicus 1696.

D. Johann Lucas Klem/ Coburgens. ward Fürstl. Reich-Leib-Medicus 1688. trate aufgnädigste permission anno 1694. das Stadt-Physicat/ ingleichen 1691. die Professiohem medicinæ in dem Gymnasio an.

## Das XV. Capitel.

### Von der Geistlichkeit zu Coburg.



Es Superintendenten/ Pfarrer u. Hoff-Prediger/ welcher nach Austiligung der Päßlichen-Lehre/ das Göttliche Wort nach Evangelischer Artz vorgetragen/ befinden sich/ als folger:

M. Balthasar Thüring/ aus Preussen bürtig/ kame 1525. von Wittenberg anhero/ und wurde ihm die Regierung in der Kirchen aufgetragen/ auch darauf er zu einem Soperintendenten dieses Coburgischen Gezirckes verordnet.

Martin Algauer/ Probst und Pfarrer 1528. wider welchen sich zwar ein althiesiger Rath verschiedener Puncten wegen beschweret/ daß er der Probstey nicht recht vorstehe/ der Kirchen-Ordnung zu wider handle/ und wann es in seinem Willen gestanden/ der Mißbrauch der Papißtischen Lehre in dieser Kirchen noch nicht abgethan wäre.

M. Jo.

M. Johann Langer/ aus Meissen von Woldenham/ ward in dem  
Wabsthum ehebevor ein angesehenener Mann/ und 1524. zu neuen Evangeli-  
schen Prediger gegen Naumburg/ 1529. aber auf recommendation des D.  
Lutheri zu einem Pfarrer anhero verordnet/ starb 1548.

Johann Woldenheim/ Pfarrer 1533. (dessen wird in des von Ge-  
scendorff opere de Luthernis. lib. 3. sect. 7. S. 25. addit. 3. gedacht/ ob es  
aber nicht obangeführter M. Langer von Woldenham seyn soll/ stelle zu  
bedenken.)

D. Maximilianus Morlinus, von Jetz/ ward von dannen nach Schal-  
kau zum Pastorat gebracht/ folgend von Herzog Johann Ernst zu Sach-  
sen-Coburg 1544. zum Hoff-Prediger angenommen und 1548. zum  
Superintendenten alhie durch D. Kind investit. Er gab sich 1570.  
auf erhaltenen Abschied von hier gen Dillenburg/ 1574. aber wurde ihm  
durch anderweit Berufung von Eisenach sein voriges Amte alhie wieder  
aufgetragen/ starb im 81. Jahr 1584.

M. Johann Stoltz/ ward als Hoff-Prediger anhero beruffen 1549.

D. Justus Jonas, von Northausen/ ein getreuer Mitarbeiter des sel.  
Manns Lutheri/ ward diesem unter andern 1528. bey angestellter General-  
Visitation der Sächsischen Kirchen beugeordnet/ folgte 1530. Churfürst  
Friedrichen zu Sachsen auf den Reichstag gegen Augspurg/ wohnete 1533.  
als Probst und Professor zu Wittenberg der zweyten Kirchen Visitation  
bey und ward 1536. zu einem Prediger nach Naumburg gesetzt/ gelangte  
1541. an die Superintendentur zu Holl/ von dannen er 1543. ausgetrieben und  
darauf zu Coburg als Hoff-Prediger angenommen worden. Wie er von  
hieraus nach Regenspurg kommen sollen/ meldet die Chronick  
Beschlusse/ endlich sein leben auf der Superintendentur zu Eißfeld  
1555.

D. Simon Molzeus, aus Preussen gebürtig anfänglich Pastor zu So-  
tha/ hernach Superintendenten zu Eißfeld/ dann Professor zu Jena/ ferner  
Superintendenten zu Gerau/ ward zu Coburg Superintendenten 1569. (1571.)  
1601 auf anderweite vocacion vorermeldtes D. Morlini anno 1575. von  
hier und starb zu Mannsfeld als Decanus 1576.

M. Johannes Dunkel/ Truchtelborn. Thuring. ehebevor Rektor  
zu Sotha ward 1584. zu einem Pastore und Superintendenten alhie instal-  
lirt/ starb 1598. (1601.)

Melchior



**Melchior Wüchhoff** / Pölneccons. ist 1565. Schulmeister zu Rudel-  
stadt dann Cantor zu Altenburg worden / kam 1570. nach Pößneck zum  
Diaconat. von dannen er 1573. als er die vorgelegte irrige Articul von de-  
nen domahls lehrenden Wittenbergischen Theologen spargiret nicht unter-  
schreiben wollen / in das exilium vertrieben / 1574. ist er von Bernhard von  
Hutten nach Yessenheim und 1529. nach Tundorff ferner 1585. wieder  
nach Pößneck und 1590. zu einem Hoff-Prediger anhero beruffen worden /  
von hier aber 1596. zu der Superintendur nach Eißfeld kommen / von  
dannen er endlich 1599. wieder anhero zur General-Superintendur gelan-  
get / starb 1614.

**Martin Gnüge** / Hoffprediger ist 1597. zu der Pfarr Mechterstadt  
und 1603. wiederum anhero zur Hoffprædicatur kommen / starb 1613.

**Sebald Krug** / ist Hoff-Caplan worden 1608.

**M. Johann Faber** / Pfarrer zu Lindenu 1613. zur Hoff-prædicatur  
vociret.

**Matthäus Gnüge** / Hoff-Prediger / starb 1617.

**D. Caspar Finck** / von Gießen / ehemahliger Professor auch Pastor da-  
selbst / ward allhie Superintendens Consistorial-Assessor und des Gym-  
nasii Professor 1616. starb 1631.

**D. Nicolaus Hugo**, Garnstadial. ward als Pastor zum heiligen Kreuz  
1615. und 1617. als Hoff-Prediger / 1632. aber zur General-Superintendur  
beruffen / starb 1634.

**Johann Wagner** / Hilperhusan. kam von der Wazendorffer Pfarr zum  
Diaconat anhero 1622. und auf sein Ansuchen 1625. zur Adjunctur Kobach /  
ward 1632. Herzog Johann Casimirs Hoffprediger und 1635. Superinten-  
dent zu Eßsenach.

**D. Andreas Reßler** / Coburgens. ward 1623. in hiesigen Fürstl.  
Gymnasio Prof. public. und 1625. Superintendent zu Eißfeld / weiters  
1633. Oberpfarrer zu Schweinfurt / von dannen er 1635. anhero zur Gene-  
ral-Superintendur vociret worden / starb 1643.

**D. Tobias Seifartus**, von Weissenfels ward von dem Rectorat zu Al-  
tenburg anhero beruffen 1644. starb 1664.

**D. Johann Christoph Seldius**, Hilperhusan. kam 1664. durch ordent-  
lichen Veruff von der Superintendur zu Nömbild zu der allhiefigen / in wel-  
cher er 1676. gestorben.

**D. Wilhelm Verpoorten** / von Lübeck kam von Gottha als Kirchen- und  
Consko-

Consistorial-Rath und war 1676. zu einen Superintendenten und Pastore primario investiret, leistete 1681. die Pflichte eines Consistorial-Assessoris/ starb 1686.

M. Johann Christian Schlegel/ von Neutirchen in Meissen/ gewesener Archidiaconus zu Saalfeld bekam 1682. eine Vocation zu dem Amte eines Hoffpredigers allhie und 1686. zu der General-Superintendur, zoge 1688. nach Zwickau zu der alldortigen Superintendur.

Philipp Schneider/ von Sangerhausen in Thüringen bekam 1688. eine vocation zu den Hof-Diaconat zoge 1689. mit gnädigster Herrschafft in die Campagne als Feld-Prediger/ came 1691. zur Adjunctur Weder.

D. Johann August Stempel von Annaberg aus Meissen ward die function eines Directoris, und Professoris publici bey dem Gymnasio 1671. dann 1688. eines Pfarrers und Superintendens, wie auch Assessoris bey dem Consistorio und Scholarchæ anvertrauet/ zu jenen ist er von dem Meinungischen Superintendenten M. Christian Hattenbach/ ordiniret und installiret worden.

Johann Heinrich Hassel/ Westphal. ward von der Barchenischen Hofpredicatur 1691. zu der allhiefigen beruffen.

Archidiaconi, Diaconi und Caplanen zu St. Moriz/ wie auch Pfarrer zum heiligen Creutz sind gewesen:

M. Johann Fesselius 1531.

Johann Prusch/ Prediger 1533.

M. Johann Binsstiel/ Coburgens. ward 1521. zu dem ersten Evangelischen Prediger nach Hildburghausen verordnet/ came vonsdamen anhero als Pastoris Coadjutor.

Sebastian Adrian/ Caplan kam von Coburg zu der Pfarrstelle nach Neustadt 1543.

M. Andreas Neumann/ Krolpenc. 1548.

M. Johann Wenmer 1548.

Michael Rhodius, (Rothiger) Caplan 1548.

Martinus Pauceras, (Paucker) 1548.

M. Andreas Müller/ Diaconus 1550. starb 1554.

Johann Schmied/ Caplan 1550.

M. Johann Langer/ 1551. starb 1554.

M. N. Keunund 1553.

M. Jonas

- M. Jonas Lichtenselffer 1554.  
 M. Johann Tag/ Diacon. 1554.  
 M. Stephanus Mörlinus, war Diaconus 1554. kam nach Hilburghausen  
 1561. starb daselbst 1604.  
 Johann Altendorf 1555.  
 M. Paul Rindermann 1555.  
 M. Johann Feldner 1555.  
 M. Johann Kost 1556.  
 M. Benedict Krautwurst 1558. starb 1558.  
 Albert Neutwig 1561.  
 Jacob Recker/ ehehebor Cantor allhie 1562. starb 1606.  
 M. Daniel Langer 1565.  
 Johann Schultesius 1566.  
 Michael Schreckengast/ Coburg. 1567. starb 1585.  
 Johann Herbart 1567.  
 M. Johann Kind/Eisfeldens. 1567. starb 1597.  
 Paul Koblein/ Coburg. 1567.  
 Hugo Mörlin 1578.  
 M. Adam Schund/ kam von hier auf Schalkau 1583.  
 M. Erhard Musculus, Neostad. 1585. wurde nach Urspringen in die  
 Herrschaft Leuchtenberg beruffen.  
 M. Johann Kirchner/ 1591. starb 1593.  
 Petrus Pleyer/ Sonnebergens. 1592. gewesener Rector zu Neustadt  
 an der Heyde ward 1593. hieher vocirt starb 1616.  
 Simon Sensing/ sonst Silingus genant/ Rorachiens. ward Rector  
 hiesiger Schule/ kam zum Diaconat 1594. und nach der Zeit von hier auf  
 Wenthausen.  
 Johann Altenburg/ Frimariens. 1595. starb 1621.  
 M. Caspar Liebe/ 1602. wurde nach Sellershausen translocirt 1605.  
 M. Nicolaus Eichhorn/ Eisfeldens. ward 1605. allhie investirt. starb  
 1620.  
 Petrus Haubenschmied/ ist 1606. Diaconus zum heiligen Creutz wor-  
 den/ kam 1614. von hier nach Lauter.  
 Petrus Pruscher / Coburg. ehemahls Corrector allhier/ kam 1614.  
 von Grub am Forst anhero/ starb 1653.  
 M. Nicolaus Hugo, von Barnstadt zog 1615. allhie an.

Johann Schnabel/ Liadens. 1617. von Blanckenheim anhero beord-  
net/ starb 1620.

M. Philipp Schenbach/ Coburgens. ehemals Professor des Jüdisl.  
Gymnasil allhie/ kam 1620. von Uhorn anhero starb 1633.

Philipp Walther Seidenbecher/ Hamelburgens. ward 1621. von Grub  
anhero vociret, zog 1632. als Superintendens nach Eißfeld/ allwo er 1653.  
gestorben.

Melchior Weigler/ Hilperhusen. anfänglich Canror, dann Diaconus  
in seinen Vaterland/ kam von dannen hieher 1625. zog 1633. wieder dahin zur  
Superintendur, starb 1648.

M. Martin Seelmann/ von Neustadt/ kam von Lanter anhero 1633.  
starb 1647.

M. Johann Dilliger/ Eisfeldens. kam 1625. von dem Wittenbergischen zu  
dem allhiefigen Canrorat, und ferner von Gellershausen zu dem allhiefigen  
Diaconat 1635. starb 1647.

M. Johann Seelmann/ von Neustadt kam von Lanter 1635. starb 1656.  
Maximilianus Fabricius, von Bethem kam von der Bestie anhero  
1643. starb 1646.

M. Caspar Kebab/ Hilperhus. kam 1646. von der Adjunctur Weder  
anhero/ zog nach Eisenach 1648. zur Superintendur starb daselbst 1683.

Johann Hoffmann/ Eisfeldens. kam von Weder 1648. starb 1671. U-  
braham Bischoff Pölsneccensis kam 1647. von Uhorn in die Stadt starb 1656.

Johann Krug/ Gothan. kam von der Adjunctur Weder 1648. anhero  
starb 1668.

Johann Scharff/ Heldburg. kam von Neust. 1656. starb 1675.

Johann Philipp Schenbach/ von Coburg kam 1656. von Menthausen  
anhero starb 1682.

Johann Melchior Meißner/ Coburgens. kam von Rentweinsdorf 1668.  
starb 1670.

M. Johann Fischer/ Schalkovian. kam von der Adjunctur Streiffsdorff  
1670. anhero/ und ist der Zeit Archidiaconus.

M. Caspar Friedrich Nachtenhöffer/ von Hall aus Sachsen/ kam von  
der Adjunctur Weder anhero 1671. starb 1685.

M. Johann Reinhold/ aus Saalfeld ward 1675. von Grub anhero vo-  
ciret, starb 1688.

Caspar Bernhard/ von Saalfeld ward 1675. nach Eichelsdorff und  
Schweinsz

**S**chwelmscheyden in Francken vociret, kam von dannen 1662. zu der Pfarre nach Elsa und 1683. anhero / starb 169

**M. Johann Sauerbrey / Hilperhuf** wurde 1677. von des Schlenfingischen Gymnasii - Conrectorats zu dem allhiefigen Receptorat und 1684. zu einem Professorem Historiae & eloquentiae & Poeticoe in dem Gymnasio 1686. aber in das Predig - Ambt und 1694. wieder ins Gymnasium zum Directorat vociret.

**Johann Christoph Scharff / Egran.** kam von Bauerstadt zu den Diaconat im heiligen Creutz 1688.

**M. Johann Wilhelm Ruemer / Coburgens.** bediente anfänglich das Conrectorat in Riga / dann das Diaconat zu Rödach / darauf das Pastorat zu Weissenbronn / von dannen er. 1692. zu einem Wespier - Prediger in diese Stadt genommen worden.

## Das XVI. Capitel.

Von denen Directoribus und Profesoribus bey dem Gymnasio und Bibliothecariis.

**D**iejenige / so das Gymnasium Illustres hiesiges Orths unter ihrer Direction und Inspection von Zeit dessen fundation an gehabt / sind ihrer Ordnung nach gewesen :

**Andreas Libavius Medicinæ Doctor & Poëta laureatus,** ward / von Kottenburg an der Tauber anhero kommend / 1607. am 20. Mart. als erster Director in das Gymnasium introduciret.

**M. Zacharias Schiffter / ehemahliger Conrector allhie /** bekam das Directorat 1617. und ward von hier 1620. zu einem Rectore des Gymnasii nach Hamburg beruffen.

**M. Hyppolitus Submyer / kam von dem Receptorat zu Gera zu dem allhiefigen 1620. und wurde 1623. in die Adjunctur Schalkau translociret.**

**D. Mattheus Mayfart** ward Director 1623. zog 1633. auf erhaltene Dimission nach Erfurt.

**M. Andreas Frommann** ward 1633. zum Directore des Gymnasii erwöhlet und fr. 1666.

D. Henricus Baumann Torgariens. anfänglich Adjunctus Philo-  
sophiz zu Wittenberg wurde 1666. zum Directorat befördert str. 1669.

D. Johann Augustus Stempel/übernahm das Directorat 1670.

M. Johann Schubart/ Altenburgens. wurde 1668. in numerum  
Professorum recipiret/ sänge 1688. an das Gymnasium zu dirigiren. str.  
1693.

M. Johann Sauerbrey/empfieng das Directorat 1694.

Professores Theologiz waren:

D. Andreas Libavius, 1607.

Sebaldus Krug/ S. S. Theol. Prof. und Inspector 1608.

M. Johann Faber.

D. Johann Gerhard/ 1611.

D. Johann Matthæus Meyfart, S. S. Theol. Prof. 1617.

D. Caspar Finc/ 1623.

M. Zacharias Scheffter

D. Nicolaus Hugo, 1623.

M. Hyppolitus Hubmeyer.

D. Andreas Kessler/ 1635.

D. Tobias Senfart/ S. S. Theol. Prof. primarius 1644.

D. Johann Christoph Seld/ 1664.

D. Henricus Baumann/ 1666.

D. Johann August Stempel.

D. Wilhelm Verpoorten/ 1676.

M. Johann Christian Schlegel/ 1686.

M. Johann Schubart/ 1688.

M. Johann Sauerbrey/ 1686. ad professionem philologie sacre  
gekommen.

Professores Juris:

D. Ernst Zomann/ ist 1607. des Gymnasil Profektor worden.

D. Christoph Wals.

D. Petrus Leopold ward Professor 1616.

D. Stephan Hörner ward Profest. 1617. str. 1628.

D. Johann Jacob Drach/ 1620.

Lic. Johann Christian Scherer ward Professor 1622.

D. Andreas Petrus Wolstrum/ ist 1626. Prof. juris worden.

D. Jo-

D. Jofua Wey/ kam 1636. zum Professorat.

D. Chriſtoph Günzel/ 1660.

D. Daniel Kayſer/ Profefſor 1658. resignirte ſolche 1667.

Lic. Heinrich Sommer/ verwechſelte 1677. die profeſſionem juris mit einer Auditeur-Stelle.

D. Joh. Philipp Eberwein ward Profefſor 1677.

Lic. Nicolaus Elnert ward Prof. extraordin. 1685.

Lic. Johann Ernſt Bahn/ 1688.

### Profefſores in Facultate Medica.

D. Andreas Libavius, 1607.

D. Cornelius Pleyer ward 1623. Profefſor.

D. Johann Eichhorn.

D. Georg Bergner ward 1630. zu einem Profefſore in dem Gymnaſio introducirt.

D. Johann Chriſtian Frommann/ ihm war 1655. profefſ. physica und medica aufgetragen.

D. Johannes Lucas Niem/ ſuccedirte dieſem in der profeſſion 1696.

### Profefſores Philoſophiz:

M. Johann Faber/ nachmahls Superintendentens zu Eiſfeld.

M. Balchaſar Vertſch.

M. Johann Dreſterus.

Jodocus Neumann.

M. Johann Seelfuß/ nachmahls Prof. zu Tübingen.

M. Zacharias Scheffler; (Scheffter) 1606.

Sebald Krug/ Henacens. 1608. kam nach Heldburg zur Superintenden-  
tur 1615.

M. Philipp Eſchenbach/ 1610.

M. Andreas Frommann/ 1616.

M. Johann Steinbruck Inspector Alumnorum und philoſophiz  
Profefſor 1617.

M. Andreas Reſſler / Profefſor & Inspector alumnorum 1623.

M. Philipp Walſher Seidenbecher ward 1623. Profefſor lingvæ Hebraicæ und 1634. Superintendent zu Eiſfeld.

M. Johann Spindler iſt 1625. Profefſor Logices und 1633. Profefſ.  
public.

publ. philosophiæ und Pädagogiarcha worden 1667. in welchem Jahr er verstorben.

M. Michael Ludwig / Coburgens. ward 1629. Professor und bezog 1633. die Adjunctur Sonnenfeld. str. 1680. als Superintendentens und Kirchen-Nath zu Wismar.

M. Johann Christoph Kahlhanns 1633. Professor publ. & alumnorum Inspector betrat 1642. die professionem lingvæ græcæ zu Göttingen und lehrte 1652. wieder nach Coburg als Rector Scholæ und Professor extraordinarius str. 1677.

Henricus Justus Bölscher / Francofurt. Patrie. ad historiarum & eloquentiæ professionem gezogen 1654. und nach einem Jahr auf die Pfarz nach Lahn gekommen.

Johann Heinrich Nagelganns / Rothâ Franc. Historiarum, Eloquentiæ ac Poëseos Prof. publ. & Alumnorum Inspector 1651. str. 1653.

M. Johann Wölffling von Römheld ward lingvarum oriental. & Mathematicæ P. P. und Pädagogiarch. 1651. starb anno 1687.

M. Israel Clauder Altenburgens. wurde 1655. ad professionem historices & eloquentiæ beruffen / dazu hernach Professio poëseos & inspectio alumnorum gekommen / str. 1683.

M. Johann Schubart ward 1668. als Professor philosophiæ anhero beruffen.

M. Johann Sauerbrey ward 1677. professio lingvæ græcæ extraordinaria und 1684. professio historiar. oratoriz & poëseos aufgetragen.

M. Christian Zeidler ward 1684. Prof. extraordinarius.

M. Johann Philipp Zunder / ehehevor Rector und Hoff-Caplan zu Römheld ward als Profesi. ling. Græc. & poëseos 1687. introduciret / kam 1692. von hier zum Pastorat nach Wolfsdorff.

M. Johann Achatus Köhler / Heilbron. philosophiæ Adjunctus zu Jethua ward 1688. Mathel. & ling. oriental. Professor.

Fridericus Calenus wurde zu dem Pädagogiarchat anhero beruffen / 1689. mit Übernehmung der professionis eloquentiæ historiarum & philol. moral. trat solches anno 1695. wiederum ab / als er zum Allessore des geistl. Gerichtes zu Cöthen benennet worden.

M. Johann Franciscus Budæus, bekam die professionem 1693. und nahm 1694. dergleichen in Hall an.

Unters



Unter obbenandten Personen haben Herzog Johann Casimirs Bibliothec / welche bey des Friedländers feindlichen Einfall diesem zu theil worden / ehehin als Bibliothecarii verwalter:

M. Johann Faber 1617. zu einem Bibliothecario ernennet:

M. Nicolaus Hugo und Zacharias Scheffter waren 1617. mit einander Bibliothecarii.

M. Hyppollitus Hubmeyer / bekame diese Function 1622.

## Das XVII. Capitel.

### Von denen Burgemeistern, Syndicis und Stadtschreibern der Residenz-Stadt Coburg.

**A**hebevor gabe es keine regierende Burgemeister / sondern allein 6. von Rath zu Coburg / welche das Regiment versahen / und waren solche im Jahr 1358. Hermann Ambling der Aeltere / Berthold Münzmeister / Cunz Münzmeister / Eberlin Heller / Nicolaus Lasse und Cunz Sennold. Nachgehends und 1401. hat sich des Raths Anzahl vermehret und dieselb sich geschrieben; Wir die Zwölff am Rath der Stadt Coburg. Nachdem aber mit der Zeit die vornehmsten in der Stadt die übrige Handwerckere und gemeinere Burgere von der Raths-Wahl ausschliessen wolten / und darentwegen von diesen Beschwerden geführet worden / so ist vermöge eines 1498. zwischen dem Rath und Gemeinde zu Coburg ertheilten Fürstl. Spruch-Briefes geordnet worden: daß 8. aus denen Handwerckern und 4. von der Gemeinde Jährlich in den Rath geföhren werden und selbige die daselbst vorkommende Sachen abhandeln helfen / auch zwen hievon bey allen Einnahmen und Ausgaben sitzen sollen. Der erste regierende Burgemeister / deren insgesamt 4. sind und wechsels Weise regieren / war:

Heinrich Münzmeister / anno 1337.

Heinrich Gerltzer alter Bürgemeister 1419.

Bernhard von Golde 1419.

Heinrich von Schlettach nobilis 1465.

Heinrich Eschenbacher. 1471.

Ditto Eschenbacher.

M

Ja

Jacob von Bach/1484. Nobil.  
 Paul Nigram/1488.  
 Diez Ammann/1489.  
 Hanns Vogler/1494.  
 Hanns Herbart/1498.  
 Hanns Wernfelder/1503.  
 Conrad Sam/1504.  
 Hanns von Sand/1505.  
 Killian Nigram/1506.  
 Johann Vogler/1508.  
 Johann Mauer/1509.  
 Andreas Dieger/1512.  
 Johann Sam/1515.  
 Georg Aufdiener/1516.  
 Johann Dieger/1518.  
 Georg Goldschmidt/1520.  
 Moritz Löchlein 1522.  
 M. Martheus Schuleheß/1525.  
 Wolff Weidner/1527.  
 Jobst Körner/1528.  
 Erasmus Eschbacher/1532.  
 Eucharlus Herbart/1538.  
 Antonus Popp/1539.  
 Martin Schmied/1540.  
 Georg Bützel/1544.  
 M. Johann Neumann/154  
 Johann Herbart/1548.  
 M. Wolff Hoffler/1557.  
 Johann Pfister/1557.  
 Wolff Eschbacher/1561.  
 Dßwald Elbinger/1562.  
 Andreas Schultheß/1571.  
 Johann Lerrer/1582.  
 Johann Fleischmann/1594.  
 Marcns Ambling/1596. str. 1616.  
 Philipp Eberwein/1602, starb 1613.

M. Caspar Schwertel 1611. starb 1612.  
 Andreas Körner / Senior 1613. str. 1622.  
 Bonaventura Breithaupt / 1617. str. 1640.  
 Caspar Beyer / 1618. starb 1622.  
 Andreas Körner Junior 1640. starb 1660.  
 Daniel Langer / 1622. starb 1643.  
 Andreas Bachenschwanz / 1624. starb 1637.  
 Andreas Flemmer / 1630. starb 1637.  
 Friedrich Felder / 1636. starb 1661.  
 Wolff Erhard Abbt / 1642. starb 1657.  
 Hermann Schwarzkopf / 1649. starb 1653.  
 Andreas Erhard / 1646. starb 1657.  
 Johann Lucas Ambling / 1657. starb 1682.  
 Johann Knauer / 1663. starb 1684.  
 Johann Georg Leib 1667. starb 1678.  
 Johann Theodorus Abbt / Coburgensl. 1668. starb 1679.  
 Johann Philipp Döbner / Coburgensl. 1679. str. 1682.  
 Michael Franck / 1681.

• Johann Conrad Hagelganns / Coburgensl. 1684.

Philipp Daniel Ambling / Coburgensl. übernahm das Burgemeister-  
 Amt 1685.

D. Erhard Ubelmann / Coburgensl. ward regierender Burgemeister  
 1692.

Der übrige Stadt-Rath bestehet in 20. Personen aus hiesiger Bürger-  
 schafft erwöhlet / deren allzeit 10. als ein Burgemeister und noch 5. im  
 Innern Rath / 2 von der Gemeinde und 2 aus Handwerkern ein Roth-  
 Gerber und ein Schuster ein Jahr umb das andere wechsels weis das Re-  
 glement führen müssen / und wird allzeit bey Absterben eines innern Rathes-  
 Gliedes der Aelteste von der Gemeinde im außern Rath an dessen Statt  
 genommen / auch jedweder neue Burgemeister und Rath von Hoch-Fürstl.  
 Herrschafft confirmiret. Diese alle / wie sie von langen Jahren her im  
 Rath gesessen / zu benennen / hat etwas zu weitläufftig fallen wollen / und  
 ist nur noch dieses hieben anzuführen / daß diese Rathes-Glieder zu andern der  
 Stadt neben Aemthern gezogen und zugleich zu Land-Franck-Steuer- und  
 Zolleinnehmern / Hospital-Vorstehern / Baumeistern / Probsten-Vorstehern /  
 Almosen-Cassen-Vorstehern / Thor-Beschlößlern / Zeug- Fisch- Weln- und

## I. Buch XVII. Capitel.

Wachmestern / Marc - und Schlüssel - Herrn / Vorstehern der Kirchen zu St. Moriz / Weg - Meistern / Censoren morum, Brod - Fleisch - und Schuh - Schätzern / und Depurirten zu denen Vormundschafts - Sachen genommen werden. Sonsten bestellet dieser Rath vor sich und gemeinde Stadt gewisse Werk - und Stadt - Meister / welche auf dessen und der Stadt Gebäude acht haben / und die nöthigen Arbeiten daran verrichten müssen / desgleichen die Stadt - Wächter und die auf dem Kirch - Thurn / die Flur - Schützen und Förster im Weibers / die Stadthirten / Weinschreier / Markt - Bögte / Wegmacher / Bettel - Bögte / Seel - Väter und Stadt - Knechte.

Der Stadt - Syndicorum / Stadt - und Rath - Schreibere sind :

Jacob Wetter / Stadt - Schreiber 1473.

Ulrich Pfister / Stadt - Schreiber 1527. starb 1534.

Wolffgang Hoffer / ( Hoffler ) ward Stadt - Schreiber 1534. starb 1542.

Georg Offen / Stadt - Schreiber 1543. starb 1583.

Johann Regel ward 1583. vor einen Stadt - Schreiber angenommen / resignirte das Amt 1588.

M. Johann Göz / 1588. resignirte 1594.

M. Johann Kießling / von Bamberg Stadt - Schreiber 1594. starb 1614.

Johann Aldenburg ward erster Syndicus und Stadt - Schreiber 1614. starb 1617.

Wolffgang Erhard Abbt / ward Stadt - Schreiber 1617. 1642. aber davon ab - und zu einem Bürgermeister angenommen.

Nicolaus Nahrung.

Caspar Martini / Stadt - Schreiber wurde 1655. in den Rath gezogen.

Felix Mezler / Ratheschreiber worden 1663.

D. Christoph Günzel ward Stadt - Syndicus 1643.

D. Georg Heublein zu einem Stadt - Syndico angenommen 1665.

D. Marcus Antonius Heberer von Königsberg überkame 1688. das Stadt - Syndicat.

Das

## Das XVIII. Capitel.

Von dem ehemahligen Appellation - Rath / Hoff - Gericht / Schöpffen - Stuhl / Leben - Land - Stadt - Rüge - und Hader - Gericht / auch Fiscal - Ambt zu Coburg.

**N**achdem Herrzog Johann Casimir und Johann Ernst / bey vollzogener Brüberlichen Erbsonderung sich verglichen / den bis dahin zu Weymar gemeinschafflich gehaltenen Appellation - Rath / welchen sonsten D. Johann Münch aus Leipzig besuchet / für sich durch die ihrige halten zu lassen / so ist solcher im Jahr 1597. mit 2. Adels - Personen / einem aus Thüringen und dem andern aus Francken verstärket worden / welche nebst denen übrigen des Jahrs zweymahl zusammen kamen / und die Appellations - Sachen expedirten. Welcher gestalt auch ehebevor im Jahr 1499. ein Appellation - Gericht durch den Pfleger zu Coburg und einige adeliche Besfigere gehalten worden / solches ist ausführlicher in der Chronic unter diesem Jahr zu lesen.

Das Hoff - Gericht ist vor Alters mit adelichen Hoff - Richtern und Urtheilern durchaus besetzt gewesen ; Als aber Chur - Fürst Johannes sich wesentlich in der Pleg Coburg aufhielt / hat man vor ihm Rechte genommen und gegeben / und das Hoff - Gericht indessen innen halten müssen. Solches nun / nachdem es eine Zeitlang unterlassen worden / wurde 1529. auf ermeldtes Chur - Fürstens special - Befehl wieder angerichtet. Kurz darauf ist das Hoff - Gericht abermahls in das Strecken gerathen / und daher bey Herrzog Johann Ernsten / von der Coburgischen Ritterschafft Ansuchung beschehen / daß es wieder von neuen angeordnet werden möchte / welchen auch dieser Landes - Fürst in Gnaden deferiret / und willen hierinnen ehebevor Unrichtigkeit sich ereignet / so wurde 1544. eine absonderliche Hoff - Gerichts - Ordnung verfasst / in welcher / auser einem Hoff - Richter / 10. Adels - Personen zu Besfigern im Hoff - Gericht / so jährlich 3. mahl gehalten / nebst 2. Procuratoribus / darunter einer vor die Armen / welchen die Herrschafft deswegen mit einem gewissen Salario, Kost und Kleidung / domahligen Brauch nach / versehen / desgleichen ein Hoff -

Gerichts-Schreiber verordnet worden / und konnten vor dieses Gericht alle  
 Lehen-Leuthe und Untertanen citiret / auch aus denen Unter-Gerichten  
 appelliret werden / dabey ist in verschiedenen Puncten begriffen / auf was  
 Artz die Rechts-Sachen daran vorgenommen und erdretet werden sollen.  
 Nach Ableben Herzog Johann Ernsts / als dieser Artz Landes dem  
 Fürstlichen Weimarschen Theil angefallen / sind die Partheyen in Rechts-  
 Sachen an das Hoff-Gericht zu Jena gewiesen worden / und ist die Un-  
 versität sammt dem Hoff-Gericht auch nach der Landes Theilung in Ge-  
 meinschaft geblieben / bis die Fürstl. Weimarsche Linien solche Commu-  
 nion im Jahr 1597. aufgelündiget / da denn endtlich das Hoff-Gericht im  
 folgenden Jahr nach der neu aufgerichteten Ordnung wieder angehoben / und  
 allhie gewesenen Hoff-Richtern Liste von denen ist die und Besigern diese:

Friedrich von Wylben / Vogt zu Coburg / versah 1435. das Hoff-  
 Gericht allhie.

Schweibold von Brandenstein / 1437.

Ulrich Sack / Hoff-Richter 1441.

Apel von Lichtenstein / Hoff-Gerichts-Assestor 1441.

Wilhelm Marschall / Assestor 1441.

Albrecht von Redwitz / Assestor 1441.

Hanns Schend / Assestor 1441.

Heinrich von Lichtenstein / Assestor 1441.

Simon von Schaumburg / Assestor 1441.

Caspar von Vibrach / Assestor 1441.

Michael von Schaumburg / Assestor 1441.

Matthias }  
 Hermann } von Lichtenstein / Assest. 1441.

Hanns }  
 Diez } von Heßberg / Assest. 1441.

Peter von Lichtenstein / 1441.

Conz Schott / Assest. 1441.

Conz }  
 Heinz } von Coburg Assest. 1441.

Hanns von Heldrit / Assest. 1441.

Diez von Lichtenstein / Assest. 1441.

Hanns von Selb / Vogt zu Heldburg / Hoff-Richter 1443.

Wern

Bernhard von Kochberg/ Hoffrichter 1446.

Durchhard Schenck von Lautenberg/ Voigt zu Coburg 1452. Hoff-  
richter.

Conrad zu Pappenheim/ des heil. Röm. Reichs Erbmarschall 1455.  
Hoffrichter.

Hanns Schenck zu Lautenberg/ 1464. Hoffrichter.

Heinrich von Brandenstein zu Rants Hoffrichter 1470.

Sigmund Graf von Gleichen/ Hoffrichter 1493.

Adam von Selbitz/ Hoffrichter 1505.

Martin Zöllner/ Aßessor 1505.

Eckartus von Rosenau Aßessor 1505.

Elas } von Heßberg 1505. Aßessor.  
Eckartus }

Wilhelm von Stein/ 1505. Aßessor.

Sigmund von Rosenau/ 1505. Aßessor.

Philipp Graf zu Solms/ und Herr zu Mänzenberg/ Pfleger und  
Hoffrichter zu Coburg 1512.

Hanns von Sternberg/ Hoffrichter 1529.

\* Stephan von Heldrit/ Aßessor 1529.

Heinrich von Rosenau zu Derschlau/ Aßessor 1529.

Hanns von Lichtenstein zu Geiersberg/ 1529. Aßessor.

Hanns von Milk zu Lischberg/ 1529. Aßessor.

Hanns von Schaumburg zu Effelder/ Aßessor 1529.

Arnold von Falkenstein/ Aßessor 1529.

Eunz Gottsmann/ Aßessor 1533.

Hanns Schott/ ward Hoffrichter 1533.

Wolff von Sternberg/ zu Callenberg ward Hoffgerichts Aßessor 1533.

Diech von Brandenstein zu Simau/ Hofgerichts Aßessor 1541.

Hanns von Coburg zu Einberg/ Hofgerichts Aßessor 1541.

Hanns von Lichtenstein zu Geiersberg/ Hofrichters Bertwesser 1545.  
ward Hofrichter 1550.

Eberhard von der Lann/ Ambtmann zu Königsberg ward Hofrichter  
1545.

Hanns Schott zu Dellingen/ Aßessor 1545. ward Hofrichter 1547.

Hanns von Schaumburg zu Effelder 1545.

Moriz und Stephan von Heldrit/ beyde Aßessor. 1545.

Silges

- Silvester von Rosenau/Ambtmann zu Heldburg 1545. *Assessor.*  
 Heing von Rosenau zu Eszla/ 1545.  
 Valentin von Rosenau zu Uhorn/ 1545.  
 Hanns Keimater/ der älter/ zu Wildenheyd/ 1545. *Asses.*  
 Hanns Georg von Heßberg zu Keuriet/ *Assessor* 1545.  
 D. Wolfgang Kebwig/ *Assessor* 1545.  
 D. Bernhard Zeugschwerdt/ *Asses.* 1545.  
 Adam von Schaumburg/ Burgvogt zum Rauenstein *Asses.* 1547.  
 Georg von König/ *Asses.* 1547.  
 Valentin von Selbig zu Einnoth/ *Asses.* 1549.  
 Philipp von Heßberg zu Bedheim *Asses.* 1549.  
 Christoph Schenk zu Simau *Asses.* 1549.  
 Andreas Heldritt zu Bockstätt *Asses.* 1549.  
 Adam von Schaumburg zur Lauterburg *Asses.* 1550.  
 Philipp Schott/ zu Schleusingen *Asses.* 1558.  
 N. von Rosenau/ niedergesetzten Lehensrichters, Bertwefer 1552.  
 Caspar von Sternberg/ zu Niedersülzbach 1552.  
 Matthäus von Wallenroth/ Hofrichter 1554.  
 Heinrich von Egdorff/ *Asses.* 1554.  
 Dieß von Brandenstein zu Wezenburg/ Hofrichter 1566.  
 Friedrich Albrecht von Heßberg zu Engelsheim/ 1582.  
 Hanns Ernst von Deutleben/ Hofrichter 1592.  
 D. Petrus Welenbecius, ward 1598. primarius *Asses.*  
 D. Johann Hieronymus Trommer/ *Assessor* 1598.  
 Georg Friedrich von Hopfgarten zu Naza/ ist 1598. Hofgerichts *Assessor*  
 worden.  
 Veit Ulrich Truchßes von Henneberg/ zu Franckeneinheim ward Hof-  
 gericht's *Asses.* 1598.  
 Bernhard von Wangenheim/ *Asses.* 1598.  
 D. Stephan Schelhase/ ward Hofgericht's *Assessor* 1598.  
 Christoph von Dieß/ zu Niederlind Bambergischer Ambtmann zu  
 Bodenstein ward 1598. Hofrichter.  
 Valentin von Selbig/ zu Ainoth und Gumpertshausen ward Hofricht-  
 ter und Rath 1601.  
 D. Johann Steinberger/ *Assessor* 1600.

Georg



Georg Dieterich von Siech / zu Niederlind und Weissenfels  
ward Hofrichter 1605.

D. Johann Schad / Hofgerichts Assessor 1607.

Balthasar von Gauenberg / ward 1607. Beyfiser.

Zeit Ulrich von König / zu Eiba und Sinau Hofgerichts Assessor 1608.

D. Philipp Steinacker Rath / Schöpffenstuls Ordinarius und Hofgerichts Assessor primarius 1612.

Claus von Hefberg zu Eißhausen 1614. Hofgerichts Assessor, ward Hofrichter. 1631.

D. Andreas Gerhard / ward 1614. zu einen Rath und ordinario des Schöpffenstuls und Assessor im Hofgericht anhero beruffen.

Wilhelm von Streitberg auf Ahorn / Sachsenzun R. ward 1621. Hofgerichts Assessor, resignirte die Stelle 1625. und bekam 1631. das Hofrichter Amt.

D. Johann Christian Mercklin / Hofgerichts Assessor 1622.

N. von Erffa / Hofgerichts Assessor. 1622.

D. Antonius Winter / Hofgerichts Primarius Assessor 1624.

D. Johann Jacob Drach / ist des Hofgerichts primarius Assessor und Director worden. 1628.

Christoph Ludwig von Schaumburg ward 1632. Hofgerichts Assessor.

Georg Sigmund von Erffa ward 1634. Assessor.

D. Johann Krebs / Assessor 1637.

Zeit Ulrich Truchses von Weßhausen Hofrichter 1637.

Mit diesem / als durch Ableiben Herzog Johann Ernsts / dieses Fürstenthum dem Hochfürstl. Altenburgischen Hauß zufile / wurde das Hofgericht aufgehoben / und nach Jena / allwo es biß diese Stund dem Hochfürstl. Hauß Sachsen Ernestischer Linien gemeinschaftlich geblieben / transferiret.

Bei diesem Hofgericht wurden nachfolgende Advocati  
angenommen:

D. Stephan Schelhas / ist 1598. Hof- procurator worden.

D. Johann Stamberger / Hofgerichts Advocat 1600.

D. Johann Bachstett / Hofgerichts Advocat 1601.

D. Marcus Endtner / ward Hofgerichts Advocat 1604. und 1610.  
von dannen zu einen Rath in die Herrschaft Gräventhal beruffen.

N

Bei

I. Buch XVIII. Capitel.

- Berthold Merhard von Sach/ ward Hofgerichts Advocat 1604.
- D. Christoph Walg/ ward 1605. Hofgerichts Advocat.
- L. Johann Dünkel/ Hofgerichts Advocat 1605.
- Andreas Büttner / ward Hofgerichts Anwalt 1606. und Ambschreiber zu Römhild 1607.
- D. Ernst Fomann/ Hofgerichts und Sängley Advocat 1607.
- Georg Seld/ ward Hofgerichts Advocat 1607.
- D. Wilhelm Merc/ ward Hofgerichts Advocat 1610.
- D. Bonaventura Bauer/ ward Hofgerichts Advocat 1610.
- D. Stephan Hörner/ Hofgerichts Advocat 1612.
- Johann Altenburger / ward Hofgerichts Procurator 1613.
- L. Theophilus Herr/ iff Hofgerichts Procurator 1614. und Gräfl. Schwarzburgischer Rath 1616. worden.
- D. Caspar Leipold/ ward Hofgerichts Advocat, 1616. resignirte die Advocatur 1629.
- D. Eucharis Faber/ ward Hofgerichts Advocat 1616. starb 1623.
- Johann Mummer/ Hofgerichts Anwalt 1616.
- Stephan Riccius, gelangte zur Anwaltschaft bey dem Hofgericht 1617.
- D. Peter Leipold/ iff 1618. Hofgerichts Advocat worden.
- D. Josua May/ iff 1623. Hofgerichts Advocat worden.
- D. Philipp Döbner/ ward Hofgerichts Advocat 1623.
- Gabriel Strass/ Hofgerichts Advocat 1624.
- D. Johann Christian Scherer/ ward Hofgerichts Advocat 1629.
- D. Johann Körner/ ward Hofgerichts Advocat 1631.
- D. Christoph Günzel/ ward 1636. Hofgerichts Advocat.
- D. Johann Caspar Unrath/ Hofgerichts Advocat 1642.
- D. Johann Christian Ambling/ Hofgerichts Advocat 1643.

Nachdem vermöge des Erfurtischen Haupttheilungs Abschiedes de anno 1572. Herzog Johann Casimir/ und Johann Ersten zu Sachsen die Gemeinschaft des gesammten Schöpffensstul zu Jena aufgekündigt worden/ so haben diese vor ihre Lande im Jahr 1598. dergleichen Schöpffensstul in Coburg angerichtet und dazu einen ordinarium nebst andern 3. Doctoribus, dann einen Protonotarium und Gerichtschreiber bestellet und diesen allen gewisse Besoldungen constituiret, dabey sich nicht allein die allhiefige Land-Stände/ Beampte und Untertanen/ sondern

den auch andere ausländische in allerhand Bürger- und Peinlichen Sachen umb ein Leidentliches gründlichen Rechts/ Raths und Unterrichts erhohlen könnten. Damit aber dieses Collegium in beständigen guten Wesen erhalten werden möchte/ so haben obhöchstdenckte beyde Herzoge eine gewisse Ordnung und leges, in 19. Articulen bestehend/ hierüber verabsassen lassen/ in welchen unter andern begriffen/ daß diese Assessores der beyden Hochfürstl. Herren Gebrüdere Rechts-Sachen an dem Kayserl. Kammer-Gericht zu Speyer sich absonderlich angelegen seyn lassen/ wie nicht tweniger schuldig seyn sollen/ in wichtigen Sachen auf Begehren einer Hochfürstl. Regierung ihr Bedencken zu geben und allenthalben hierinnen Consulendo & concipiendo zu dienen. Der erste Schöpffenstul Director oder Ordinarius hies:

D. Petrus Welenbecius, ehemahliger Professor Juris zu Wittenberg/ Jena und Altorf kam 1598. von diesen legten Orthe/ auf erhaltenen Veruff/ anhero.

D. Stephan Schelhaß ward 1598. Assessor in Schöpffenstul.

D. Elias Friedrich Volckenannt/ anfangs Schöpffenstul Assessor, dann Regierungs Rath und endlich 1604. ordinarius und Director im Schöpffenstul.

D. Johann Hieronymus Trummer 1598. Assessor.

D. Johann Stamberger ward Extraordinarius Assessor im Schöpffenstul 1601.

D. Johann Bachstett ward zum Schöpffenstul Assessor ernennet 1603.

L. Johann Dünckel ist 1604. ein Mitglied des Schöpffenstul worden.

D. Christoph Wallis ward Assessor 1605.

D. Johann Schade ist 1605. Rath im Schöpffenstul worden.

D. Ernst Fomann ward 1607. Rath im Schöpffenstul.

D. Bonaventura Gauer ward 1612. Assessor im Schöpffenstul.

D. Andreas Gerhard ward 1614. Ordinarius des Schöpffenstul.

D. Christian Werczel ward extraordin. Assessor 1616. Ihme wurde 1621. die Seniorat- und Assessorat- Stelle in dem Schöpffenstul anvertrauet/ resignirte das Assessorat 1626.

D. Caspar Leipold/ ward Assessor ordinarius 1616. und 1620. dabon wieder removirer.

- D. Philipp Steinacker ward ordinarius des Schöpffenstuls 1617.  
 D. Johann Jacob Drach ist 1621. Assessor und 1628. ordinarius worden.  
 D. Petrus Leipold / Assessor 1621. starb 1636.  
 D. Johann Jacob Drach / ward Assessor 1621. und ordinarius 1628.  
 D. Antonius Winter / ehemahliger Professor zu Eibingen ward 1621. zum ordinario des Schöpffenstuls erhoben / zoge 1627. ohne genommenen Abschied nach Bamberg / sich daselbst in Bestallung einlassend und die Papißische Religion mit der unserigen verwechselnd.  
 D. Johann Christian Scherer ward 1622. zu der Extraordinar - Assessor - Stelle gekommen / starb 1634.  
 D. Andreas Petrus Wolffrum / ward Assessor 1626.  
 D. Josua Majus / ist 1626. Extraordinarius Assessor im Schöpffenstul worden / und 1628. Ordinarius, starb 1641.  
 D. Stephan Hörner / ward 1628. Extraordinarius Assessor.  
 D. Johannes May / 1633.  
 D. Christoph Gängel / ist 1635. zum ordinario Assessore introduciret und bis ins Jahr 1648. da der Schöpffenstul nach Absterben des Sänglar Drachens aufgehoben worden / nebst D. Amblingen Assessor geblieben.  
 D. Johann Caspar Unrath / ward 1642. von der Advocatur in dem Schöpffenstul promoviret.  
 D. Johann Christian Ambling / ward Assessor extraordinarius 1643. starb 1675.

Im vorigen Jahr hundert hat man auch zu Coburg ein Lehens Gericht / welches mit einem Lehen Richter und einigen Besizern versehen gewesen / gehabt / der Zeit aber werden die Lehens Sachen bey Hochfürstl. Regierung allhie / welche der ordentliche Lehen Hoff mit ist / vorgezommen und ausgemacht.

Zu Zeiten des Pabstthums ist die allhiefige Geißlichkeit unter des Bischoffs von Würzburg Botmäßigkeit gestanden / dessen darüber gesetzter Official einen Commissarium in diesen Landen gehabt / vor deme die in das geißliche gehörige Sachen ausgetragen worden / damit solche nicht erst mit Beschwerzung der Untertanen zu Würzburg vorgenommen werden dürfften / und daher beschwerte sich einsmahls der Rath zu Coburg / daß die allhiefige geißliche Prießterschaft gegen Erfurt citiret werden wolte /

te/da sie doch einen ordentlichen geistlichen Richter zu Würzburg hätten. Es hat aber diese geistliche Jurisdiction des Bischoffs von Würzburg über hiesige Lande bey Aender- und Verbesserung der Religion seine Endschafft genoumen.

Es wurde atich ehebevor / wie auf gewisse Artz annoch üblich / ein Land- Gericht des Jahrs drey-mahl / als trium Regum, Philippi Jacobi und Michaelis gehalten und darinnen alles rugbare angezeigt. Fast des gleichen ist vor ohngefahr 200. Jahren ein judicium in der Stadt Coburg / welches man das Stadt- Rüge- oder Hader- Gericht genennt / gehalten / und / was vor Sachen darinnen vorzunehmen / von dem domahls regierenden Landes Herrn / Herzog Wilhelmen in einer 1466. publicirten Ordnung benennet worden.

Leglichen wolte denen Ordnungen und Mandaten / so nach und nach public gemacht / allerdiengs wie es sich gezeinet / nicht nachgelebet werden / daher 1613. ein Fiscal oder Hoff- Procurator verordnet wurde / welcher über die Reformation, Policy- Ordnung und ausgegangene Mandata halten / und die Verbrecher zur Straffe ziehen mußte / davor er jährlich ein gewisses Salarium nebst participation von denen Bussen genossen / hiezu wurde verordnet / Georg Seld 1615. Gabriel Straß 1618. und Christoph Leibel 1628. Mit diesem und bey continuirenden Kriegs-Läuften hörte diese Bedienung / wie nützlich sie auch sonst gewesen / wieder auf. 1682. wurde zwar denen Gängley- Advocatis, auf gnädigsten Befehl / angezeigt / daß sie das Fiscal Amt von Monaten zu Monaten wechselweis überne-men und Aufsicht haben / daß der Provisional- Ordnung und denen emanirten Mandaten nachgelebet werde / auch die Ubertreter so gleich bey der künftl. Regierung anzeigen solten / es ist aber diese Bezodnung von ihnen bißdaher noch unerfüllet geblieben.

## Das XIX. Capitel.

Von der Ritterschafft des Fürstenthums Coburg / deren izigen und abgegangenen Familien und Gütern / in gleichen von einigen alten Geschlechten der Stadt Coburg.

**B**ey vorhabender Untersuchung dieses Fürstenthums Uelichen und Bürgerstandes eingeseffener/ finde ich nothwendig / jene in drey Classen als (1.) in die aus hiesigen Landen stammende und darinnen von undencklichen Zeiten her sich enthaltende/ (2.) in die vor einigen Jahren neuerlich eingekauften (3.) in die ehemahls der Orthen gewesene/ nunmehr aber abgestorbene Gräffliche/ Freyherrliche und Ueliche Familien abzusondern. Unter der ersten begreiffe ich I. das uhralte Geschlecht derer von **Schaumburg**/ deren Stammhaus das Schloß **Schaumburg** bey **Schalckau** gelegen/ auf welchem sie bereits vor 500. Jahren gewohnet/ und ist solches anno 1315. **Eberhard** von **Schaumburg**/ als es zuvor Reichs-Lehen gewesen/ von **König Friedrich** aufgelassen und **Graf Berthold** zu **Henneberg** zu Lehen aufgetragen worden. Dieses Geschlecht richtete auch einen Burgfrieden zu **Kauenstein** auf/ und ist noch heutiges Tages jederzeit einer aus diesem Burgvogt daselbst. Vor diesen war der **Schaumburgische** Stamm gar weit in diesen Landen ausgebreitet/ und besaße **Schaumburg**/ **Kauenstein**/ **Willbach**/ **Lauter**/ **Lauterburg**/ **Schney**/ **Mupperg**/ **Dontorff**/ **Stressendorff**/ **Seraut**/ **Epnoth** und andere Orthe mehr/ waren auch in unterschiedliche Linien abgetheilet/ davon vor einem Jahr die **Lauterburgische** Linie ausgestorben. Schriebe sich vor alters **Schovvenberg**, **Scavvenberg** u. **Schaumburg**/ deren einer **Kudolph** von **Schaumburg** im Jahr 942. bey einem Turnier sich befand. Ein anderer **Peter** ward **Cardinal** und **Bischoff** zu **Augsburg**/ dann einer **Georg** **Bischoff** zu **Bamberg** 1459. auch war einer **Johann Ludwig** zu **Unterlätterbach** **Burggraf** von **Rotenberg**. 1315. truge **Heinrich** und **Erbenbret** das Haus **Neuhauß** **Graf Berthold** zu **Henneberg** zu Lehen auf. Demahlen hat dieses Geschlecht im Besiß **Kauenstein**/ **Ziegenfeld**/ **Schaumburg**/ und die halbe Stadt **Schalckau**/ so ihn **Lehnbar**. II. Das Geschlecht derer von **Rosenau** ist gleichfalls egliche 100. Jahr im Glor/ vor alters aber mehr unter dem Beynahmen der **monetariorum**, oder **Münzmeister** in diesen Landen beandt gewesen/harte auch die schönsten Landgüter umb **Coburg**/ als das **Stamm-Gut** und **Schloß Rosenau**/ **Kerschenbach**/ **Gauerstadt**/ **Uhorn**/ **Dechslau**/ das Haus vor **Coburg** die **Rosenau** genannt nebst verschiedenen Lehen in der **Borstadt** daselbst.

daselbsten vor jetzo aber hat der letzte seines Stammes allein die beyde erste innen. III. Das Geschlecht derer von Hefberg/ welche sich vor alters Hefberg u. Hesseburg/ nenneten und einer von ihnen anno 1042. in öffentlichen Ritterspielen mit erschienen / hat sein Stamm-Haus Hefberg eine Stund von Hilbutghausen / sonst aber an Gütern / Eißhausen / Hasenpreppach Steinfeld/ Gumpertshausen und Keuriet in diesem Fürstenthum/ allwo es bereits vor 400. Jahren in gutem Ansehen und anno 1283. mit denen Grafen von Henneberg/ als damaliger Landesherrschafft/ wie oben bey Graf Hermanns des II. zu Henneberg Lebens-Erzählung gezeigt/ verschwägert gewesen. Gleiches Altershuims hat sich IV. das Geschlecht derer von Heldrit / deren Stamm-Gut eine Meile von Hilburg-hausen gleiches Namens befindlich/ zu rühmen. Über solches ist anno 1240. zwischen Bischoff Hermann zu Würzburg und Graf Poppen zu Henneberg ein absonderlicher Vergleich / dessen Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick an 106. Blat gedencket / getroffen worden. Der ganze Stamm bestehet der Zeit nur annoch in zweyen dem von Heldrit auf Heldrit und Heischbach und dem von Weymarschmieden. V. Derer von Birclich Stamm-Haus lieget 3. Stunden von Coburg und wird annoch von einem aus diesem Geschlecht bewohnet. VI. Die von Erffa welche sonst ihrer Ankunfft nach Thüringische von Adel und daselbsten ihre vornehmste Ritterfige / haben hiesiger Lande die Derrher Niederlind und Weidhausen. Und gleichwie dieses so alte Geschlecht schon in Jahr 836. da einer von ihnen zu König Ludwig Zeiten die Rittmeisters-Charge wider die Wenden bedienet/ durch den Krieg sich bekandt gemacht/ also finden sich annoch teglicher Zeit darunter vornehme Generals, Obristen und andere hohe Officiers, so theils in des Reichs/ zum theil in Königl. Dänischen Diensten stehen. VII. Die von Schönstadt bewohnen ihr Stamm-Haus eine Meil von Coburg. VIII. Die von König/ so sich ehavor dz Kunz, de Konze, oder von König geschrieben / besitzen dieser Orthen die Ritter-Güter Untersinau u. Weissenbrunn/ und gleichwie sich dero Voreltern durch ansehnliche Beschenckung des Kloster Saalfeldes im Jahr 1071. berühmt gemacht/ also suchen die tegliche sich in diesem

diesem Ruhm durch ihre gute geleistete Kriegs- Dienste wider des Vaterlands Feinde zu erhalten IX. Derer von Lichtenstein Stamm so ehebedor ein grosses ansehnliches Geschlecht unter die Fränckische Ritterschafft des Orths Baunach-behörig/ und anno 1085. in Reichs Torniren bekandt war/ beruhet annoch auf 4. Augen/ daran des zu Lahm verstorbenen von Lichtensteins einiges Söhnlein und posthumus einige Güter zu Bischwind/ Meimelsdorff u. Stein in diesem Fürstenthum zu Lehen trägt. X. Das Geschlecht derer von Marschall/ welches Urahnen sich bereits anno 968. bey Turnieren eingefunden und ehebedor Marschalci geschriben/ ist unterschiedlicher Linea/ davon die so den Zunahmen Strif führen/ ihren Aufsitz in der Fürstl. Hildburghäussischen portion zu Einoth und Erlebach hat/ die andere aber/ welche sich von Herrngrosserstatt und Erbmarschall in Thüringen schreiben/ denen Voreltern sich bey dem Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen durch Kriegs- und andere Dienste gar renommiert gemacht/ gleichfalls in selbigen Strich zu Brattendorff u. Rodenbach ansäßig ist. XI. Das Geschlecht derer von Ruziwurm ist gleichfalls vor ehlichen hundert Jahren/ wie aus denen ältesten Urkunden zu erweisen/ hiesiger Orthen berühmet gewesen/ zu welcher Zeit man sie Ruzuvurm geschriben und geneit/ deren schönes Rittergut Hollingen rühret nach Hildburghausen zu Lehen. XII. Die von Nitten/ deren Familia unter der Freyfränckischen Ritterschafft von langen Zeiten her floriret, haben das Rittergut Ermershausen in besitz. XIII. Die von Redwitz können nicht weniger ihr Rittermäßiges Geschlecht aus denen alten Turnier- Büchern/ worinnen unter andern einer Ehrich von Redwitz unter dem Jahr. 948. zu finden/ darthun. Deren Namen wird in alten documentis Redevviz ausgetrucket/ stifteten ehebedor viel Güter in das Kloster Sonnenfeld. Nunmehr haben sich solche meistens unter die Fränckische Ritterschafft gemacht/ anßer denen/ welche auf dem Gut Lindenbergh annoch wohnhafft. XIV. Die von Brandenstein/ hatten ehehin verschiedene aus ihrer alt renommierten Familia in diesem Fürstenthum. Vor lego aber ist niemand/ anßer denen welchen das Gut Liskelbuch zubehörig / vorhanden. XV. Die von Dstheim/ von deren Geschlecht man bereits im Jahr 1288. gewußt/ haben ihren Sitz zu Schottenstein. XVI. Die Schotten können eben.



ebenmäßig von ihres Geschlechtes Alterthum Zeugnia herbringen. Diese haben der Zeit Dehresdorff in Besitz. XVII. Des von Bronsart/ welcher seines Stamms der letzte / Ritter. Ansitze sind Wildenheid und Effelder. XVIII. Die von Bach/ aus welchen einer seines Namens Georg im Jahr 1019. denen Ritterspielen bengewohuet / bewohnen das Gut Neuhoff. XIX. Die Rappen ein Gut zu Meder. XX. Die Mercklin haben das Gut Scheuerfeld und den Eichhoff innen.

Izterzehlte waren nun solche/die in dem Coburgischen Landenerzogen und geböhren. Diejenigen aber und deren Eltern / so sich vor einigen Zeiten und noch kürzlich dieser Orthen eingekauftet und niedergelassen sind (1.) Herr Baron Stockhorner von Starein/ dessen alt-angesehene Freyherrl. Familia in Desterreich/ woselbst sie ihre Güter/ wohl bekande / hat vor einigen Jahren das Rittergut Hassenberg (so er nunmehr Herrn Bailrette von Wilhelms-Dorff in Nürnberg widerkäufflichen eingethan) gekauffet/ und darauf ein wohlangelegtes Schloß u. Kirche von Grund aus aufgebauet. (2.) Dessen Hr. Bruder besizet in dem Fürstl. Hildburghäusischen Antheil das Gut Streuffdorff. (3.) Der von Auer hat sich von Regensburg aus auf das in der Chronick erwähnte Rittergut Hohenstein gemacht. (4.) Der von Stettner/ aus einer zu Regensburg sich aufhaltenden Familia, hat vor wenigen Jahren das Gut Zickelsdorff gekauffet/ (5.) der von Ambstett/ eines Desterreichischen Geschlechtes/hat zu seinen Auffenthalt das Gut Haldrit u. Kudelsdorff gekauffet. (6.) Die Ruffel/von Ermenth aus dem Barentische Adel. Fränckische Geschlechtes/haben die Rittergüter unter Simau u. Ahorn (7.) Die Freyherrn von Felderndorff/deren Eltern der Religion wegen Desterreich verlassen/ besizzen das Gut Scherneck. (8.) Der von Wildenstein / eines alten Freyherrlichen Geschlechtes/hat kürzlich das Rittergut Moggenbrunn erkauffet. (9.) Baron von Pernau/ dessen Freyherrl. Familie in Desterreich begütert / besizet das Rittergut Streifdorff. (10.) Der von Händel gleichfalls eines Desterreichischen Geschlechtes sitzt auf Bilmuthausen. Alle diese Edelleute wurden vor alters in Ritter und Knechte eingetheilet / jene wurden zu latein: liberæ conditionis homines & milites, qui torque donabantur, oder die zu Rittern ihrer

ricternächtigen Thaten wegen geschlagen worden / genannt. Dergleichen wiederfahr im Jahr 1438. von Churfürst Friedrichen zu Sachsen aus ob erzehlten Adeltichen Geschlechtern Hetrichen von Luchtenstein / Sweibolden von Brandenstein / Conraden von Stein / August Truchessen / Hannsen von Schaumburg zur Lauerburg und andern wegen ihrer in den Hussiten Krieg erwiesenen Tapfferkeit. Die andere Artz von adelichen Geblüt wurden famuli oder servi, und / wie Lambecius lib. II. rer. Hamburgens. f. 9. in gloss. ad verb. milites berichtet / Adelschalchi i. e. famuli nobiles zu Teutsch Knechte oder Knapen tituliret, beydenley Sattungen aber mit dem prædicar: Erbar / honestus, oder discretus beehret. Welches alles ich zu dem Ende anmercke / damit man aus denen Urkunden und Geschichten nachfolgender Chronick warnehmen könne / was adelich oder unadelich zur selbigen Zeiten gewesen.

Sonsten sijet der Adel hiesiger Orthen allein auf Englen- und nicht auf Amtes-Schriefften / wie erwan in Thüringen befindlich und wird solcher bey denen Lehens-Verichten / welche die Hochfürstl. Regierungen repräsentiren / in dreyerley Classen eingethelet. (1.) In die / so ohne Mittel mit Leib und Gütern in diesem Fürstenthum und dessen jurisdictionen. (2.) Die / so persönlich außershalb Landes sitzen / aber Lehens und Güter darinnen liegend haben. (3.) Die / welche mit Leib und Gütern außershalb dem Fürstenthum sitzen. Damit auch zuersehen / wie verschiedene unter denen adelichen Stämmen / deren Zweige sich ehemals in diesen Landen hin und wieder ausgebreitet und im Floz gewesen / nunmehr ganz ausgegangen und erloschen / so bringedavon / was mir dißfalls wissend / folgende Liste hervor: Das Geschlecht derer von Coburg / welches ich vor das älteste in dem ganzen Lande halte / hatte ihre Lehens vor der Stadt Coburg an der Strassen unter dem Arzbach / und war vor alten Zeiten hiesiger Orthen berühmt / dessen auch Bucellinus in Germaniz Topo-chronomatographia part. 2. fol. 21. als Fränkischer Edelleute Meldung thut / der letzte dieses Stammes saße zu Einberg und stenge vor ohngefähr 100 Jahren mit tod ab. (2.) Der Kemmater Stamm-Hauß war das Dorff Kemmatten ohnfern Wölnichröden / und stunden ihnen viel schöner Güter als: Neuhauß / Roggenbronn / Wölnichröden / Länd ꝛ. zu. Es wurde aber dieser Stamm durch Abschlagung des Kopfes dem letzten dieses Stam-

Stammes/ weiln er seinen einzigen Sohn und Stammhalter vorseßlicher  
 Weiß ermordet/ wovon die Chronick unter dem Jahr 1600. nachzuschla-  
 gen/ darnieder gefallen. (3.) Die von Selhausen/ davon annoch das  
 Dorff Selhausen (4.) die von Diberach/ davon noch ein Dorff glei-  
 ches Namens (5.) die von Creidlitz/ deren Stamm-Dorff annoch eine  
 halbe Stunde von Coburg befindlich (6.) die von Neufes/ davon auch  
 noch ein Dorff dieses Namens (7.) die von Struff/ davon Streuffdorff  
 ingleichen/ das berühmte Schloß Strauß/ welches ehemahls von Grafen  
 von Henneberg bewohnet/ nachmahls aber bis auf das annoch stehende  
 Gemäuer zerstöret worden. (8.) Die von Fullbach/ davon ober-Full-  
 bach (9.) die von Luter / davon das Dorff Lauer und die Lauerburg  
 übrig/ waren alle der Orthen berufene Familien (10.) die von Stern-  
 berg/ deren Stamm-Schloß zwar auffer Landes unter der Freyfränck-  
 schen Ritterschafft Gebiet lieget/ waren wohlangesehene Leute/ und sie-  
 durch Absterben des letzten dieses Geschlechts/ Hanns Ludwigs/ Herzog  
 Johann Casimirn das schöne Berg-Schloß Callenberg heim. (11.)  
 Die von Eisenhufen/ welche umb das Jahr 1225. schon floriret, davon  
 noch der Flecken Geshhausen oder Geshungshausen.

Zum Beschluß dieses Capituls kan einige gute alte Geschlechter der  
 Stadt Coburg/ welche in alten Zeiten vor andern eskimiret waren/ nicht  
 unberühret lassen/ unter welche vornehmlich zu zehlen die Wänsmeister/  
 welche/ daß sie mit denen von Rosenau eines Geschlechtes/ ich aus alten  
 Urkunden wahrgenommen/ die Bachen/ welche verschiedene Lehnen in  
 der Stadt/ wozunter das Schrot-Amt besaßen/ und sich nachgehends un-  
 ter den Land-Adel begaben/ die von Schlettach/ die Eberweine/ die  
 Amblinge/ die Maurer/ die von Sand/ die von Golde/ die Göl-  
 liger/ die Schwertel/ die Körner/ die Weyern/ die Enden/ deren  
 Familia sich vor ohngefehr 70. oder 80. Jahren in Böhemen  
 stattlich eingekauft/ und nach erlangten Adel von  
 Endern geschrieben.

I. Buch XX. Capitel.  
Das XX. Capitel.

**V**on einigen abgegangenen Fürst- und Gräflichen Familien / welche etwas an Gütern hiesiger Lande besessen und theils darinnen sich aufgehalten / benanntlich: von denen Grafen von Wildberg / Dr. lamünd / Vohburg / Herzogen von Meran und Grafen von Andechs.

**W**er jetzt erzehlet adeliche Familien / welche entweder ausgestorben / oder doch weder hier noch in benachbarten Orten sich aufhalten / hatten auch verschiedene Stands- und Gräfliche Geschlechter / von welchen bereits oben zu Ende des andern Capituls einige Erwähnung beschehen / ihren Aufenthalt und Güter in diesem Fürstenthum gehabt / nach der Zeit aber gleichfalls durch tödtlichen Abgang ein Ende genommen. Unter diesen waren die Grafen von Wildberg / deren einer seinen Sitz zu Rodach / sonst aber verschiedene Güter in dem Lande / womit das Kloster Sonnenfeld bereichert worden / gehabt. Das Alterthum und Genealogia von diesen Grafen / welche sonst im Jahr 1226. ihre Lehen schafften unter dem in dem Bistum Würzburg ehemahls berühmten Grafen von Trimberg besessen / hat sich bey keinen Scribenten finden wollen. Der Letzte dieses Stammes war Graf Conrad von Wildberg / der sein Schloß Wildberg im Jahr 1299. an gedachtes Stift Würzburg verkauffet. Die Grafen von Orlamünd / deren meisten Herrschafften in Vogtland und Thüringen sonst befindlich waren / hatten auch hiesiger Orten etwas von Gütern / wovon sie nicht nur dem Kloster Sonnenfeld einige verehreten / sondern auch dem Kloster Langheim / bey dessen Stiftung verschiedene zugethonen. Als auch ein Erz. Bischoff zu Mainz das Kloster Saalfeld mit aller weltlichen subjection an ermelde Grafen von Orlamünd überliesse / bekamen sie zugleich verschiedene schöne in diesem Fürstenthum begrieffene und unter selbiges Stift gehörige Güter / von welchen in der Chronik und sonst Erzählung gethan. Wie alt diese Grafen gewesen / kan ich nicht besser als aus deren Stammb. Register vorstellig machen / welches / so gut ich das aus alten documentis und sonst colligiret / dem geneigten Leser zukommen lassen wil:

Die

## Die Stamm-Wurzel

dieser Grafen gehet bis in des Wittrekindes Geblüt hinein:

Friedrich Graf zu Orlamünd/dessen Gemahlin Hippollonia gebr. Gr. zu Hemberg 968.  
Wilhelm Graf zu Weymar und Orlamünd anno 983.

Otto I.

Otto II. Ob-Thüringischer oder Orlamündischer Graf starb im Jahr 1068. ohne Erben/  
dessen Gemahlin Adela / nachmalen Marg. Grafen Dedoni zu Sachsen verheiratet.

Ulrich Gr. zu Weymar u. Orlam. Gemahlin H. Gr. Ludwigs zu Thüringen Tochter 1100.

Heinrich Gr. zu Orlamünd/dessen Gemahlin Mechthildis Gräfin von Quersfurt und Gr.  
Adolphs zu Schauenburg Wittib / dieser starb anno 1178.

Adreht Gr. zu Orlamünd ist 1225. mit V. Waldemars II. König in Dänemark sei-  
nem Verwandten von Gr. Heinrich zu Schwerin gefangen worden. Dieser schre-  
be sich auch Comitem Hollatz oder Nortäbingiz von ihm hat gar viel Lambecius  
orig. Hamburg. lib. 1. f. 111. & seqq. gemeldet.

Adelbertus Marg. Gr. zu Orlamünd lebte anno 1181.

Hermanus Gr. zu Orlam. lebte noch anno 1199. dessen Gemahlin Adelheid.

Sigeridus Gr. zu Orlam. dieser ist es welcher dem Kloster Langheim im Jahr 1181. ei-  
nen Donations- und Confirmation-Brief / der unten folget / mitgetheilet.

Hermann Gr. zu Orlam. lebte 1235. in Ansehen unter Kayser Friderico II.

Otto Gr. zu Orlam. stiftete das Kloster Himmelst. Kron anno 1286. beschenkte das  
Kloster Langheim mit einigen Gütern. 1284. u. n. 100.

Dessen Gemahlin Beatrix Ottonis M. Herzogen von Meran und Istrien Tochter / kon-  
deren er sich Herzog von Meran / ohne Zweifel / weilen er es von ihr bekommen / geschrieben.

Otto der II. oder Aeltere dessen Gr. Hermannus Gr. Otto der Jüngere Gr. zu Orlam.  
mahlin Agnes gebr. Herzogin von zu Orlamünd.

Meran. Dieser stiftete das Klo-  
ster Weiffelsfeld in Boogland / gab  
auch nebst seinen Hn. Brüdern an-  
no 1287. das jus patronatus zu  
Eulmbach und Drossensfeld dem  
Kloster Langheim.

W. Ebnlein \* M. Töchterlein

bede von ihrer Mutter in der  
zarthesten Jugend erödet

Heinrich Gr. zu Orlam. 1410.

Friedrich und Hermann Gr. zu Orlamünd  
lebten im Jahr 1350.

Wilhelm Gr. zu Orlam. besaß 1430. des Heil.  
Reichs. Hoff. Gericht zu Nürnberg.  
Eigmund Gr. zu Orlamünd zu Hof in dem St.  
Claren. Kloster begraben. 1447.

Weils sonst ein von vorbenannten Sigerido Grafen zu Orlamünd dem  
 Kloster Langheim / allen Umständen nach umb das Jahr 1180. ertheilte  
 Donations-Brief eines Vdalrici und Popponis de Calvenberg gedencket /  
 so stelle zu fernern Untersuchungen und Nachsinnen / ob nicht dieses Geschlech-  
 tes von Calvenberg Stamm - Haus das Coburgische Schloß Callen-  
 berg / und dieser auf gedachten schönen Schloß sich aufenthalten. Be-  
 züglichens müssen erwehnte Personen / indeme man ihnen die Protection und  
 Witte aufficht über die Kloster-Güter anvertrauet / nicht geringen / sondern  
 Bräfflichen Standes gewesen seyn. Zu dessen besserer Erleuterung kan  
 ich nicht umbhin / vorerwehntes als ein zu Illustrirung der alten Geschichten  
 wohl dienliches Document / also / wie es mir aus diesem Kloster commu-  
 nicirer worden / vorzuzeigen / und selbigem einige nöthige Rand - Blößen  
 mit anzuhängen : In nomine sancte & individue trinitatis. Ego  
 Sigeridus Comes. Decet nobilitatem nostram nobiliter agere ,  
 parentum sequi pietatem & eorum virtutes equè ut facultates  
 juri nostro vendicare. Ex illorum igitur imitatione religiosos  
 quosque venerari cupimus, & ut ipsi Deum pro nobis exorent,  
 & apud ipsum agant causam nostram, volumus & nos apud ho-  
 mines causas illorum non minus curare quam nostras. Ex his  
 est monasterium Langheimense, cujus venerabilis Abbas Do-  
 minus Adam conquestus est nobis de investatione quorundam  
 hominum, qui bona ejusdem ecclesie nostra conniventia nitun-  
 tur invadere. Verum hujus culpe quam sumus innoxii, probavimus  
 ex hoc, quod eadem bona, pro quibus ei molesti fuerunt nostri,  
 dedimus in manus ejusdem venerandi Abbatis & ipsius rogatu in  
 manus Bertoldi Marchionis de Istria & manus Vdalrici & Popponis  
 filii ejus de Calvenberg. Omnia hec acta sunt licentia & conces-  
 sione parentum nostrorum, videlicet, Marchionis Adalberti avi  
 nostri & Comitis Hermanni patris nostri, quam concessionem &  
 nos firmam esse volumus & insuper licentiam dedimus eidem ec-  
 clesie de cetero bona ministerialium nostrorum pretio concam-  
 bio seu etiam ele mosina percipere, sed & ob amorem Dei & hono-  
 rem

rem sancte Marie se vel sua illuc conferre. Quod idcirco fecimus, ut fratres, quorum paci & utilitati volumus esse consultum, in memoriali libro suo conscriberent, uti nos rogavimus matrem nostram, nostri quoq; ac parentum nostrorum habeant in cottidiana oratione memoriam. Et ut hæc omnia rata perseverent & firma, cartam hanc scribi fecimus ac sigillo nostro signavimus, ut quisquis hominum nostrorum prædictam ecclesiam temerè ultra vexaverit, cum divino, quod meretur, anathemate gratiam nostram sciat se non habere nec habiturum aliquando, nisi persolutis in curiam decem libris auri, tunc demum reconcilietur gratie nostre per reconciliationem illius ecclesie. Testes horum sunt Otto de Lapide, Cunradus de Meldingen, Ditericus Dapifer, Cunradus de Nusez, Lambertus de Frumgestete.

bey diesem Documente ist zu beoachten / das dieser Bertoldus Marchio de Istria, welchem Graf Sigeridus hierinnen die Vitsaufsicht und Verwaltung der Kloster - Güter übergeben / kein anderer meines Ermessens / als Bertoldus III. Herzog von Meran und Dalmatien auch Graf zu Andechs / gewesen seyn kan. Er wird aber in diesem diplomate aus der Ursach nur ein Marg - Graf von Isterreich / genennet / weils er domahlen noch nicht die Dignität eines Herzogs von Meran gehabt / sondern erst in selbigem Jahr von Kaiser Friderico Barbarossa dazu declariret worden. Diesem Bertoldo, als Vogten über die Klostersgüter / war domahlen die Stadt Hoff in Bogeland / deren auch hieben erwehnet wird / zuständig / dahero Graf Sigeridus anbefohlen / daß derjenige welcher diesem Kloster - Stifft einlge Tragnsal anthun würde / zehen Marc löthiges Goldes in ermeldte Stadt Hoff zur Strafferlegen solte. Die zu End benannte Zeugen waren aus denen vornehmsten und der Zeit theils florirenden Adel - Familien / und habe ich in einem alten Würzburgischen Manuscripto gefunden / daß von denen de Lapide oder von Stein einmahls 12. von Bischoff Conrado I. oder / wie andere melden / von Iringo Bischofen zu Würzburg enthaupet und in dieses Kloster Langheim begraben worden. Daß endlich bey dieser Urkund wider Gewohnheit keine Jahrzahl zu befinden / und / so zu reden / absque die & Consule ausgefertiget worden / solches ist allein des Conci-

pien-

plenten und Schreibers Nachlässigkeit benzumessen / welcher dergleichen benzufügen / vielleicht darumb vor überflüssig geachtet / weiln die darinnen benannte viele Personen und Zeugen die Zeit der Ausfertigung dieses Briefes ohne dem in guten Andencken stetig behalten würden / nicht auf die jetzige posterität / welcher auch nicht wenig daran gelegen / gedenkende.

Die alte Marggrafen von Hohenburg oder Grafen von Bohburg / welche nach des Hennigs Meynung / von Heinrico Marchione Bavariz & limitis Chamabini vel Voilandini Praefecto sich herschrieben und erfolglichsich der Ankunfft von Kayser Carolo M. rühmen können / besaßen in diesen Landen die Schlösser Sonnenberg und Schaumburg / aufer welchen sie sonst auch in der obern Pfalz und Vogtland statlich begüttert waren / nenneten sich auch Marg. Grafen zu Cham / Eger und Neumarkt. Dahero was zur Pfalz gehörig bey Absterben des letzten Marg. Grafen zu Bohburg im Jahr 1240. an Bayern fielen. Wie sie dabey das Burg-Graffthum Nürnberg verwalten / davon erstattet Lairiz in seinem Genealogischen Palmen - Wald ausführlichere Relation. Graf Hermanns zu Bohburg Gemahlin Alberadis stiftete im Jahr 1071. das Kloster Banz zwey Meilen von Coburg / in welches sie das alte von denen Frey-Herrn von Bantz ihren Vor - Eltern sehr vest erbaute Schloß verwandelt / und darein die in diesem Fürstenthum gelegene Schlösser Rupperg und Effelder / nebst vielen zwischen obgedachten Schlössern Bantz / Sonnenberg und Schaumburg / dann zwischen den Tsch - und Mayn - Fluß gelegenen Dertern vermacht. Bey dieser Vermächtulß waren Graf Eberhard von Sulzbach / Graf Wolfrum und Otto von Aldenburg / und / wie zu End des Donation-Briefes stehet / plurimi alii, Bavarico more per aurem tracti. d. i. viele andere / Bayerischen Gebrauch nach / bey denen Ohren gezogene Zeugen. Welche Gewohnheit auch noch heutiges Tages dieser Lande üblich / daß bey Setzung der Gränz - oder Lag - Steine die Zusehere und Zeugen besonders die Jugend dergleichen NB. mit Ohren - Zupfen / zu einem Gedencf - Zeichen solcher Verriichtung bekommen.

Dk



Die Herzoge von Meran waren vorzeiten Herren über die Schlösser Königsberg und Battenburg / welche beyde Derther hernach im Jahr 1248. als Otto der letzte dieses Stamms / wie in der Chronik bey diesen Jahr weitläufftiger erzehlet / umb das Leben gebracht worden / Bischoff Heinrich von Bamberg sich bestimmet: Diese Herzoge rühren von denen gar alten Grafen von Andechs her / deren Stamm-Vater Rapoldu: Kayfers Arnolphi natürlicher Sohn / und sie also aus Kayserl. Geschlecht Caroli M. herstammend gewesen. Deren allerseits weitläufftiges Ahnen-Register ich allhie einzuführen unnöthig erachte / zumahl solches bey dem Henninge in descript. famil. Gerad. fol. 50. und 52. der Länge nach zu befinden und daraus zu ersehen ist / wie vielen aus dieser Familie die Bambergische und andere Bischoffliche Würden anvertraut worden.

Obgemeldte Stadt Königsberg hat sonsten Ulricho einem Herzogen aus Kärndien / als welcher sie erbauet / und darauf anno 1801. gestorben / zugehöret; wie aber dieser Ort an solchen Herzog durch seine Gemahlin einer gebornen Herzogin von Meran oder sonsten gekömnen / oder auch durch diese Gemahlin Frau Agnes an den Meranischen Stamm / bey dem es bis zu seinem Aussterben geblieben / gebracht worden / davon lässe sich keine gründliche Nachricht finden.

## Das XXI. Capitel.

Von der Iſt-wohner ehemahligen Heydenthum / Befeh-  
rung zum Christlichen Glauben / und Verände-  
rung der papistischen mit der reinen Evangelischen  
Lehre.

**W**ie in alten Zeiten das blinde Heydenthum vor Ethen dieser Or-  
then bedienet / das findet sich bey keinen Geschicht-Schreiber auf-  
gezeichnet. Es gehet eine Sage / daß hierum eine Göttin Stru-  
fa, so zu Struffsdorff oder auf dem verfallenen Schloß Strauchhan  
ihren Platz gehabt / angebetet worden. Solches kan zwar nicht beweiß-  
lich darthun / jedoch wäre solchen falls nicht ohne Ursach davor zu halten /  
daß diese Göttin die Palladem vorgestellt haben möge / welln solche nebst  
dem

dem Abgott Mars auch anderer Orten in Francken öffentlich verehret worden. Allermaßen ich denn in einer alten geschriebenen Würzburgischen Chronik zeigen kan / daß / als im Jahr 626. die Einwohner zu Würzburg von St. Kiltian zum Christlichen Glauben gebracht worden; sie ihre Abgötter die Palladem und Maerom in den Grund des Mayns verfencket / welche nachgehends bey Erbauung der Mayn-Brücken daselbstien wieder an das Tages- Licht gekommen und zum ewigen Gedächtniß an dem Ort bey denen Stäffeln / wann man aus dem Dom-Stift nach den Markt gehet / aufgestellt seyn sollen. Indeme auch obgedachter Gott Mars von denen heydnischen Francken hochgehalten worden / Munsterus aber und Cronzius in denen Gedanden stehen / daß die bekandte Sächsische Abgötterin Jemenseule dessen Bildniß vorgestellt / so möchte auch wohl diese Göttin Scrofa vor dem Mars unter dessen Gestalt verehret worden seyn. Es müssen auch die vorige Inwohner die Sonne vor ihren Gott angebet haben / alldeiwelien von diesem Sonnen-Dienst die Stadt ( wolte vielmehr sagen das Schloß ) Sonnenberg ihren Namen bekommen / wovon Christoph Arnold wepland berühmter Professor bey dem Nürnbergischen Gymnasio in der des Hofens Tractat / von unterschiedlichen Gottes-Dienst der Welt angefügten Beschreibung der Jemenseule am 5. Blat nachgesehen werden kan. Und welche heydnische Creulen wir Christen uns wenig bekümmern / sondern vielmehr dem wahren GOTT demüthigsten Dank sagen / daß er unsere Vorfahren länger als vor 1000. Jahren daraus gezogen / uns aber zu solchen Zeiten nicht gehöret werden lassen. Zwar kan so eigentlich nicht dargethan werden / zu was Zeiten das Christenthum hiesiger Orten eingeführet und angenommen worden; Dann ob man wohl vorgeben möchte / daß dessen Einführung dem H. Bonifacio zu danken / welcher / wie er im siebenden Jahr Hundert / vieler Meynung nach das ganze Francken-Land aus des Heydenthums Finsterniß gezogen / also auch diesen Fränckischen Theil Landes daraus verholffen / so will mir doch / nach des seligen Herrn Sagittarii Meynung / wie bereits vor des Bonifacii Anfunfft ehemahls Fränckische Könige / so der Christlichen Religion beygerhan / gefunden worden / davon er in dem andern Buch am 3. Capitel seines Heyden- und Christenthums der alten Thüringer meldet / wahrhafftiger deuch:en / daß schon vor des Bonifacii Zeiten die Christliche Religion einen besten Fuß darinnen gewonnen / zumahlen da diese zu der Zeit an

Thl.

Thüringen / als es noch unter vorgedachter Fränkischen Könige Vormundschaft gestanden / anzutreffen gewesen ; Unterdessen ist doch dieses dem Bonifacio zu lassen / daß er dem übrigen Heidenthum in Francken grossen Abbruch gethan / und das Licht des Christlichen Glaubens an allen Orten aufgesteckt. Weils er nun umgekehr um das Jahr 741. das Bistum Würzburg / unter dessen geistlichen Jurisdiction das Fürstenthum Coburg sonsten jederzeit behörig/angerichtet/ und dem dahin gesetzten Bischoff Durckhard diese Kirchen auf denen Fränkischen und Sächs. Grängen seiner Pflege anbefohlen / so ist daraus nicht ungerührt zu schliessen / daß er auch in hiesiger Gegend sich aufgehalten / und die Christliche Lehre daher um und ausgebreitet habe ; Gleichwie auch gar wahrscheinlich / daß jehbenannter Bischoff Durckardus sich hiesiger Gegend aufgehalten und das ohnfern Coburg gelegene Dorff Lambach / welches vor Alters Durckhardsdorff geheissen / erbauen oder nach seinen Namen also nennen lassen. Wozu dann der Francken König Carolomannus nicht wenig geholffen/als welcher die hiesiger Gegend niedergelassene heydnische Sachsen im Jahr 796. Bischoff Berwolffen zu Würzburg / umb sie in dem Christlichen Glauben zu unterrichten/ anvertrauet/ hierüber anno 822. Wolfgero Bischoffen zu Würzburg 25. Pfarren / darunter auch Eißfeld / vertheilt. Gleichwie aber/ wann man ein Land von darauffstehenden Unkraut auf das genaueste säubert / es doch nicht so leer abgehen kan / daß nicht etwann einliger von diesem Unkraut ausgefallene Saamen oder Würcklichen sich nach der Hand noch hervor. thun / also mag sich auch nach der Zeit / bis ohngekehr um das Jahr 1126. etwas von diesem heydnischen Unkraut der Orten stetig mit eingeflochten haben ; Allermassen / wie aus der Chronic unter jehbenmeldten Jahre wahrzunehmen / Abbt Waltherus zu Saalfeld und dessen Nachfolgere den Ueberrest von dem heydnischen Wesen auszuschaffen in Befehl gehabt haben.

Es sind aber diese Lande nicht allein mit Heyden / sondern auch mit Juden angefüllet gewesen. Wie diese dann zu Coburg in einer besondern Strassen / welcher noch heut zu Tag davon den Nahmen Juden-Bas geblieben / ihren Aufenshale / die Begräbnis - Stätte aber auf dem Juden-Berg / der vor dem Juden-Thor lieget / gehabt / auch ausserhalb der Stadt in dem Dorff Judenbach vor dem Thüringer Wald gewohnet haben.

Weilten nun aus denen Historien bekannt/ daß dieses Geschmeiß anno 1198. in ganz Francken erschlagen worden/ so mögen sie gleichfalls wo nicht alle/ jedoch meistens dieser Orthen mit darauf gegangen seyn. Sonsten erzehlet man insgemein/ und ist/ wie Hr. D. Fromann in tract. de fascinat. mag. l. 3. p. 5. c. 3. anführet/ eine hiesiger Orthen bekannte Historis, daß ein Weib zu Coburg einem Juden mit einer sehr grossen Summa Geldes verhauffet gewesen/ welches dieser ihr mit dem Beding erlassen wolte/ wann sie ihm von ihrer Milch etwas geben würde/ das Weib verspricht solches dem Juden/ giebt ihm aber nicht die Ihrige/ sondern von einer Schweins. Mutter/ der Jud gehet damit des Nachtes zu dem Galgen/ heisset seinen Geferten die Leiter hinauf steigen/ und diese Milch in eines gehengten Diebes Hirnschale einglessen und darinnen wohl umzurütteln, Tragt darauf seinen Cameraden/ was er sehe? nichtes/ war dessen Antwort. Als aber der Jud zum dritten mahl fraget/ giebt ihm sein Gefert zur Antwort/ er sehe einen grossen Hauffen Schweine. Damerckte der Jud erst den Betrug des Weibes/ und daß diese selne Zauber. Poffen keinen Sterb unter denen Leuten/ wie er gewollt/ sondern bey denen Schweinen errögen würden. Wie nun dieses alles an dem Tag kam/ hat man den Betrücht nicht allein hingerröchtet/ sondern auch alle Juden/ welche zu der Stadt gewohnet/ daraus vertrieben. Wie wahr man hat dieß zu sehn/ oder den andern Juden/ daß er in diesem Fürstenthum Handel und Wandel treibe/ zintge Zeit her nachg. sehen/ so wird ihnen doch ihre so schädliche Schacherey durch das herausgegangene Schaffe Verbot von Virtualien nichts aus dem Land zu führen/ gar sehr gehemmet/ auch sonsten über den Sächsisch. und hiesigen Landes. Ordnungen/ Kapff welcher Leuem Juden/ sich in Sächsl. Landen häußlichen sicherzulassen verstatet wird/ steiff und west gehalten.

Was sonsten die in diesen Landen sich erhaltende Fremde und in dem Königlich Reich gelirere Religions. Genossen anberriff/ so wird solchen kein exercitium religionis und Bürgerliche Auffenthalt in denich Städten verdonnet. Und bekennen die in diesem Fürstenthum Angeseffene sich insgesamt zu der reinen Evangelischen Lehre. Gleich wie nun bald anfangs der religions reformation der damalige Landes. Vatter Churfürst Johannes zu Sachsen anno 1524. mit Abschaffung der päpstlichen Kirchen. Ceremonien sich hiez zu gezeiget erfinden lassen/ also hat er solche nachgehends anno 1529. in dem ganzen Land vöblig eingeführt/ und ist so wohl dieser als dessen Fürst.

Fürstliche Nachsehene jederzeit beständigst dabey verharret/ haben auch we-  
 der Herren noch Untertanen durch die domahlen anno 1525. im Lande um-  
 herstreiffende und in dem Amt Königsberg sich anspringende Anabap-  
 terey/ nach das im Jahr 1549. mit hefftigen Betrohen ihnen zugemuthete  
 interium des Heuschel-Glaubens/ noch auch den in der Nähe anno 1566.  
 im Schwange gehenden Flaccianischen Irgeist hiervon im geringsten ab-  
 wendig machen lassen/ sondern ob der zu Augspurg anno 1530. übergebenen  
 Glaubens- Confession und formula concordie bis dahero unabtrünnig  
 gehalten. Und obwohln sich einige Jahre her wegen des so genannten  
 und bekändren Pietismi unter unsern Religions- Genossen einige Mißver-  
 ständniß hier und dar sich ereignet/ so hat sich doch dieses Land dessen ganz  
 nicht theilhaftig gemacht.

## Das XXII. Capitel.

Von verschiedenen der alten Grafen von Henneberg/  
 Landgrafen in Thüringen/ ingleichen dieses Für-  
 stenthums Städte und Communen Wappen.

**A**nn ich etwas von des Coburgischen Fürstenthums Wappen auf  
 die Bahn bringen will/ so wird erfordert/ daß ich von des alte-  
 sten Hennebergischen Wappens Ursprung/ woraus dieses ge-  
 kommen/ eintigen Bericht gebe. Es hat Carolus Magnus der erste teut-  
 sche Kaiser denen Grafen von Henneberg zum merklichen Unterschied ihrer  
 Landthaffts- und Amtes Wappen über die so genannte Schachspüre/ als  
 ihr uraltes Vogrenthier- Hutsbergisches und erbliches Wappen/ so sie noch  
 vor Erbauung des Schlosses Henneberg in Kriegs- und Friedens-Zeiten  
 im- und außershalb Würzburg stetig im Gebrauch gehabt/ den hal-  
 ben Reichs- Adler zum Würzburgischen Burggräthums Wappen von  
 Reichs- und tragenden Amtes wegen besonders/ und dann die Henne auf  
 dem Berglein auch besonders/ als zum Land oder Herrschaffts Wappen im  
 gelben Feld forthin zu führen angeordnet. Wie dann gleichfalls nicht al-  
 lein an dem Waldzeichen einer alten Hennebergischen Wallfahrt zu St.  
 Wolfgang/ so unter dem Schloß Henneberg im Hermannselder See ge-  
 legen/ solche Amtes- und Herrschaffts oder Hennebergisches Landthaffts Wappen

benutzt zu sehen/sondern auch im Wercke selbstem befunden worden/dasß wohl Graf Hermann u. Poppo zu Henneberg Sebrüdere Graf Poppens zu Henneberg/ der mit Kaiser Friedrichem dem ersten in dem heiligen Lande geblieben/ beyde Söhne/ ob sie sich wohl Grafen zu Henneberg geschrieben/ doch in ihren Schilden und Siegeln keine Henne gehabt/ sondern allein des halben Adlers mit denen getheilten weiß und rothen Schwachspänen sich gebraucht/ auch/ wie mit vielen alten Briefen zu beweisen/ sich Praefatos urbis & Burggravios Warzburgenles, oder Burggrafen von Würzburg geschrieben und genennet. Allermassen solches unter andern aus einem alten Kloster Wessertischen document de anno 1202. und daran hangenden sigillo zu ersehen. Dergleichen auch noch Graf Wilhelm zu Henneberg/wie die 1. Figur am 121. Blat ausweist/geführt. Daraus dann genugsam abzunehmen/dasß die Grafen zu Henneberg das Wappen der ritterlichen Schwachfelder und nachmahls dazu gethanen Adlers nicht von dem Schloß Henneberg/ sondern als ein uraltes Wappen der Königlischen Vogten und nachfolgenden Käyserl. Burggrafschaft zu Würzburg von vielen langen Jahren und weit ehender/ dann das Schloß Henneberg erbauet gewesen/von ihren Voreltern/ denen alten Fränkischen Popponten gehabt und hergebracht haben.

Vorerwehnte Schwachspäne waren in heydnischen Zeiten auf einem blauen Schild gestellt. Nachdem aber Graf Poppo zu Henneberg bey König Ludwig dem Grossen sich aufhielt/ und dieser bey Annehmung des Christlichen Glaubens seine eigene/ auch seiner Diener Wappen veränderte/ so soll auch jetzternannter Graf von Henneberg die wilde Henne in eine zame und das blaue Feld der Schwachspäne in ein gelbes verwandelt bekommen haben/ wie ich hievon in einem alten Manuscripto von diesem Wappen folgende Reimen gelesen:

Das auch die Schwachspän obberühret/  
 Sie erst im blauen Schild geführt/  
 Wie Würzburg solch noch führet im blaue/  
 Ich nicht vermeine noch verschlae/  
 Ich vielmehr sie jetzt das betrachte/  
 Wodurch ihr blau Feld gelb gemacht/

Die

Der Francken König Ludwig der Groß/  
 Als er wurd Christlich Glaubens-Genosß/  
 Nach seinem Schlibde / welches er thät /  
 Damit er Sieg gen Schwaben hätt /  
 Auch recht bericht wurd von Christo  
 Daß er von Sanct Remigio  
 Sich tauffen ließ mit all sein Vold /  
 Der (schreibt man) hat die dunkel Vold /  
 Heidnischer Blindheit aus seinem Reich vertrieben bald /  
 Durch Gottes Worts Licht dergestalt /  
 Daß er neben dem Leben sein  
 Auch zu guten Exempel sein /  
 Sein gangen Vold und Untertan  
 Sein Wappen soll geendert han /  
 Drinn vornahls / wie die Chronik rührt /  
 Drey gifftig Kröden er geführt /  
 Jore aber solches im Himmelblau Feld  
 Mit güldenem Lilien er gestelt.  
 Wie denn auf seinen Befehl gemein  
 Von löblichen Kriegeres - Mäthen sein  
 Die auch mit ihm die Tauff empfangen /  
 Gleichfalls geschehen mit Verlangen.  
 Nach Adel / Tugend und Königs Befehlß  
 Was eines jeden Wappen gemäß /  
 Mit rechte Christlichen Wandel sein  
 Zur Deutung ihres Glaubens rein.  
 Als solchs dann klärtich ohne Feht  
 Anzeigen ihre Schlibd-Gemähtß  
 Im Münster / wechls auf solch Gesicht  
 Zu Strassburg vornahls aufgericht /  
 Von König dem lieben GDee zu Ehren.  
 Dann als des Drehs er ein thät lehren /  
 So bald gleich nach gehaltener Schlacht  
 Und sein vorig Gelibd bedacht /  
 Ordnet er / daß daselbst voraus  
 Erbauer wurd ein Gottes-Haus /

Drinn mit Aufhængung solcher Schild  
 Dem Volk sein Glauben er vorbild.  
 Wie aus ein alten Saal-Buch Zier  
 Vor Jahren daselbst gezeigt ist mir/  
 Nun wird dabey in solchen Werk  
 Gedacht ein Herr von Henneberg  
 Bobo genannt / der mit gewest/  
 Als ein Kriegs-Karck sein Ampt geleist.  
 Des Schild neben des Königs Flag  
 Der Dritte in der Ordnung war/  
 Drinn ufm Berg stund hinter Schachspån  
 Im gelben Feld die schwarz zaim Henn/  
 Mit Anzeig das Bobo domahls  
 Zus Christenthums Zeugniß disfalls  
 Ufs Königs Gutacht nicht ohn Verstand  
 Sein blauen Schild in gelb verwandt/  
 Die wild Henn in ein zahme Arck/  
 Weil Christus ihm neu offenbahret/  
 Und durchs Wort geben zu erkennen  
 Als die ewig himmlisch Schutz-Hennien.  
 Dis/ sagt man / soll so Insgemein  
 Ihrs gelben Schildes Haupt-Ursach seyn.

Es meldet sonst Aldrovandus libr. 2. ornithol. cap. 2. de Chry-  
 facto tir. usus aqvilz. tom. 1. daß Graf Wilhelm zu Henneberg 2.  
 zweyföhrfigte Adler und darunter 2. Hähne mit denen Schachspånen in  
 dem Wappen geföhret. Daß auch nachgehends die Grafen von Henne-  
 berg ihre Wappen mit einer weißen Seulen nebst einer darauß gesetzten  
 güldenem Cron im rothen Feld vermehret / rühret daher / weils Antonius  
 de Columna aus dem alten berühmten Italienschen Geschlecht der Colum-  
 neler in Jahr 1467. Graf Bertholden dem XVIII. und dessen Bruder  
 zu Annehmung dieses Wappens veranlasset / diese aber solches / umb besse-  
 rer Autorität wegen / von Kaiser Friderico III. durch ein hierüber er-  
 theiltes diploma sich zueignen und confirmiren / hierüber auch von Pabst  
 Paulo II. einen besondern Bestätigungs-Brieff ausfertigen lassen / wie  
 hier



fig. 1.



fig. 2.



fig. 3.



fig. 4.



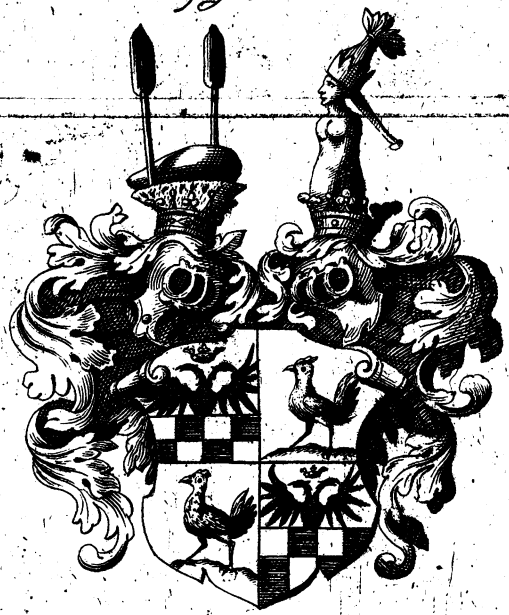
fig. 5.



fig. 6.



fig. 7.





hierbon Spangenberg in dem ersten Buch seiner Hennebergischen Chronik am I. Capitel und in 23. Cap. des 4ten Buchs nachgelesen werden kan. Es haben zwar einige an statt der auff gedachter Seulen gesetzten Crone eine Henne gemahlet / allein solches wäre nicht all in obgedachten Käyserl. Wappen-Brieff ungemäß / sondern es giebet auch bemeldte Fig. II. von diesem Wappen ein anderes und dieses zu erkennen / daß keine Henne / sondern ein herzoglicher Hut oder Crone auf diesen Seulen stehe. Ob aber aus diesen Wappen die Herffstammung der Hennebergischen Grafen aus dem Columnessischen Geschlecht zu schliessen oder zu vermuthen / das lies get beydenen Historiciis im Streit / dessen ich mich zwar diß Orths nicht theilhaftig zu machen / sondern vielmehr von dem Hennebergischen Haupt- und Landes Wappen zu reden habe / welches eine schwarze Henne mit einem rothen Kamm und Bärtlein / auf einem schwarzen / dünnel-grünen / oder / wie andere wollen / rothen Bärtlein im gelben Feld ist. Zu Annehmung dieses Wappens soll der gemeinen tradition nach / eine wilde / oder Wild- Henne / so von dem Orth / wo sie ihr Schloß Henneberg hinzubauen vor gut befunden / aufgetrieben worden / diesen Grafen Anlaß gegeben haben / welches umb das Jahr Christi 438. sich zugetragen / wie aus nachgesetzten alten Teutschen Jahrs-Zahls-Reimen zu befinden ;

**Ein XLVX - Dem WelCh avf Henneberg ist  
Henneberger GraffChafft Vrsach ist.**

Die Henne dieses Wappens ist darinnen aufrecht stehend / und / wie aus der figur III. IV. und V. zu sehen / theils mit / theils ohne bärtigen / mit zugethanen / auch wohl mit offenen Schnabel vorgebildet.

Das Berglein / worauf die Henne steht / wird vorgegeben / daß es vor diesem / wie hiebon die 4. Figur anzeige giebt / in drey Theil abgetheilt gewesen / und hatte den so genannten Hennenberg / den Hutberg u. West- wart / oder auch die ehemahlen zwischen Graf Gebhards zu Henneberg 3. Söhnen vorgenommene Erbsonderung ihrer angestorbenen Lande in drey portiones, vorgefasset / wovon diese aus vorangeführten alten man- scripto gezogene Rüttel-Berfe mehrere Erleuterung geben können ;

Daß auch der Hennenberg im Schild  
Oben zu theil / dreyfach gebildet /

Q

Zeigt

## I. Buch XXII. Capitel.

Zeigt das Hennenberg das alte Schloß  
 Grossen Hutsberg und Westwart bloß  
 Am Mittelberglein sey erbauen/  
 Das man auf beyde Hauptwach könnte schauen/  
 Derselben fleißig nehmen war/  
 Zu Verhütung des Landes Gefahr.  
 Welchs Hennenberg Herrn treulich gethan  
 Drum solch ihren Fleiß zu zeigen an/  
 Ihre Herrn ins Wappens Feld  
 Auf's Mittelberglein darge stellt.

Doch geben eslich den Bericht  
 Den ich hiemit verwerffe nicht  
 Der Hennenberg welcher dreyfach scheint/  
 Unten im Grund doch ganz gemeint/  
 Ob er schon oben sey zertheilt/  
 Wie solches giebt des Wappens Gemäht/  
 Zeigt daß 3. Herrn von Hennenberg  
 Ihres Vermögens ganges Werck/

Denen der reichs Erhard  
 Zusammen bracht und vorgesparrt  
 Neben Hennenberg im andern Pflegen  
 An Land und Leuten allerwegen  
 Nach seinen tödtlichen Abgang/  
 Endlich getheilt ohne Verfang  
 In unterschiedlich drey Revier  
 Nach theilender Brüder Begier;  
 Deren einer bekommen ein  
 Durlach/ Neuburg und neben dem Rhein  
 Den Strich am Wasser Alb genannt/  
 Welchs domahls gehört in Hennebergs Hand  
 Der ander Marggraffschafft Schweinsfurt/  
 Die gleichfalls auch der Herrn gebührt  
 Mit aller ihrer Zugehör/  
 Auch Bodenleben und anders mehr

Der

Der Dritt/ der jung Graf Gebhard genant/  
 Welcher blieben im Vaterland/  
 Dieweil er ohne das dabey  
 Burggraf zu Würzburg gewesen sey  
 Auch Erbmarschall zu Francken zwar  
 Hab Schloß und Landschafft Hennenberg gar  
 So nächst dabey und drums gelegen/  
 Benammen behalten und dertwegen  
 Jen zween umbs Rest und alte Hun  
 Muß folgendts ein Gendige thun.  
 Als hab der Hennenberg mercklich  
 Durch solche Theilung zerpalten sich  
 Dazob die Henne ausertohrn/  
 Zwen guter Eyer hab verlohryn/  
 Des zum Gedächtniß ewiger Merck  
 Nachmahls all Herrn von Hennenberg  
 Den Hennenberg also gespalten  
 In ihren Wappen han behalten.  
 Diß ist also ein alte Sag/  
 Steht jeden frey wers glauben mag &c.

Was die Helm-Zierde derez Hennebergischen Wappen betrifft/ hat  
 Fürst Georg zu Hennenberg sich solcher besage der 6. Figur am ersten  
 zu seinen Wappen zu bedienen/den Anfang gemacht/ und einen zugethanen  
 Helm mit einem Jungfrauen Bild bezieret über das rechte Eck seines Schil-  
 des gestellet. Nachdem haben diese Grafen bey Verbesserung ihres Wap-  
 pens an statt eines bedeckten zwey offene güldene Helme mit ihren Decken  
 wie die 7. Figur anzeigt/ über die 2. Wöler und Hennen gesetzt/ wovon  
 mehrbezihrtes Hennebergische Wappen Erklärung folgende Nachricht mit-  
 theilet:

Gleichfalls dann auf ihren Schilden auch stehn  
 Zwen güldne Helm zu Ehrendanc schon/  
 Für ihr viel Stürm und Schlachten feck  
 Mit Fürstl. Zierd und Helm deck

## I. Buch XXII. Capitel.

Bierfarbichts Schmucks und Umbtes Binden  
 Die sich fein in einander winden/  
 Wie ein Gewächs von Laubwerk schon/  
 Damit man ihre Tugend Cron. R.

Der Adlers Helm wird mit zweyerley / bißweilen mit einer Cron /  
 und darauf gesetzten Herzogs Hut / bißweilen mit einem aufgefüllten Hut  
 bedeckt angetroffen. Die Veranlassung zu diesen Letzten bemercket mehr  
 angeregtes Manuscriptum in folgenden Reimzeilen:

Was neben Zierd und Liberereyen  
 In diesen uhralten Ehren Wappen seyen/  
 Daselb auch folgendts zu ergängen  
 Merck / weil diese Herren am Land grängen.  
 Anfangs zur Francken Herzog Zeit/  
 Wider den Feinds Einfall und Streit  
 Dem ganzen Vaterland zu gut  
 Berordnet waren zur Wacht und Hut  
 Auf dem Hutsberg und Beckwart hoch/  
 Wie solchs die Mahlsstätt zeigen noch  
 Umb Henneberg das uhralte Schloß/  
 Daß man kein Feinde nicht sah bloß.  
 Sonder der Sach nehme gute Acht  
 So führens von solcher Hut und Wacht/  
 Wie man aufs Adlers Helm sitzt stohn  
 Den breiten Hut mit Ehren schon. R.

Auf diesen Hut nun so wohl als auch auf obbedeuten Herzoglichen  
 Hut siehet man zwey Seeolben stecken / deren Uhrsprung und Bedeutung  
 gleichfalls nachgesetzte Reimen gar artig ausführlich machen:

Von den Seeolben auf dem Hut  
 Drob mancher sich verwundern thut/  
 Was sie bedeuten soln verstehe/  
 Daß auch zu Wasser auf der See  
 Der Herrn von Henneberg vor alten  
 Sich ritterlich und wohlgehalten  
 Normann und Saracener besiegt/  
 Groß Lob und gute Beut ertriegt /

Welchs

Welchs ihnen grossen Ruhm gebracht/  
 Ihrs Wappens Besserung geursacht;  
 Denn als diß Stamms Graf Heinrich dar/  
 Welcher zu Andorff Marggraf war/  
 Und an Brittanischer Grang Alter  
 Käyserlicher treuer Stadthalter/  
 Des Reichsfeind die Nortmänner azg  
 Erschlug mit ihren Anhang starck/  
 Ihren Einfall auf der See verrannt/  
 Und Fried erhielt im Niederland.  
 Gab Käyser Carl der Tritt mit recht  
 Ins Wappen ihm und sein Geschlecht  
 Die See-Kolben zu einer Zierd/  
 Welche sie seinther auf Helm geführt/  
 Zur Anzeig ihrer That und Sitten/  
 Weil Teutschland sie zu gut gestritten;  
 Auf daß dabey sie würden erkandt  
 Dapffere Kriegsleut zu Wasser und zu Land.  
 Wie solchs beständig hat erklärt  
 Ein Edler Ritter hochgelehrt  
 (War Georg von Böhneburg Ritter und Doctor)  
 Aus ein alten-Histori Buch. R.

Auf der Hennen Helm stehet nach Austweiß angeführter 7. Figur  
 eine Crone/ über welcher ein Jungfrauen Bild ohne Arme mit einer Haupt-  
 Crone und auf dieser auf recht gestellten getronten und mit Pfauen-Federn  
 besecten Seule. Wer nun und warumb man dem Hennebergischen Wap-  
 pen diesen Helm-Schmuck von einen Jungfer-Bild/ Seulen/ Federbusch  
 und 3. Cronen verliehen/ davon will nicht viel meiner Worte machen/son-  
 dern es bey dem/ was offtangeführtes alte Hennebergische Manuscriptum  
 dißfalls meldet/ betwenden lassen/ jedoch alles hiervon vor seinen Glaubens-  
 Articul dem Leser ausdringen:

Aufn Hennen-Helm 3. Cron von Gold  
 Zeigen eitel hoher Tugend Gold  
 Und ritterlicher Thaten Lohn/  
 Bergebens führen sie nicht drey Cron/

D 3

Wie

Wie ob einander sein gericht  
 Auf berührtes Helmen Zielt man sieht.  
 Dabey man erstlich soll bezstohn  
 Ihr Antunft aus Frändischer Cron  
 Und Königlichen Stamm der Francken/  
 Darnach daß sie ohn alles Wandten  
 Den Käyser von Carl Magno an  
 Viel guter Dienst geleistet han.  
 Darumb von Käysern danck barlich  
 Zu Wiedergeltung mildiglich  
 Mit Privilegien berehet  
 Ihr Fürstl. Reichsfreyheit vermehrt.  
 Mit 3. Cronen ihren Helm gezieret/  
 Welches andern noch wohl fehlen wird.  
 Die Jungfrau auf der untern Cron  
 Auch selbst getront und angethan/  
 In Königlichen Purpur Gewand  
 Sammt andern ihren Schmuck allsammt  
 Weist höchster Tugend Erbarkeit.  
 Der sich solch Herren bestieffen allzeit.  
 Der Abt zu Besser mich bericht/  
 Es sey wahrhaft und kein Gedicht/  
 Käyser **Heinrich** der siebende/  
 Hochverständig/ Ehrliebende  
 Reichs Käyser hat dem Fürst **Bersholden**  
 Von Henneberg also bezgoltten  
 Sein treue Dienst dem Reich erzeigt/  
 Daß er ihm Fürstl. Würde zueigt  
 Wegen seiner Weißheit hochgeschätzt/  
 Ihm auch auf seinen Helm gesetzt  
 Die Jungfrau **Palladem** behend.  
 Die man sonst auch **Minerva** nennt.  
 Ein Bild der Weißheit und Berstands  
 Boll aller Adel Tugend Glanz/  
 Drinn seine Nachkommen weißlich  
 Sollen allzeit bespiegeln sich.

Auff



Aufn Jungfrau Haupt die Zeule weiß  
 Mit einer Hennen signirt mit Fleisch/  
 Und auch gekrönt mit einer Cron/  
 Zeigt/ wie mir einst gab zu verstoßn/  
 Ein Fürstl. Seiden: Stricker klug  
 Aus einem künstlichen Modetbuch/  
 Drinn vieler Fürsten alt Ufertunden  
 Sammt ihren Wappen beschrieben stunden/  
 Daß von Henneberger Herrn herkam  
 Der Römer von der Saul ihr Stamm  
 Die man in Westphland / wo sie find/  
 Noch heutigs Tags Columneker nennt.

Graf **Woppe** der XII. hatte in seinem Innsiegel eine einzelne stie-  
 gende Henne mit aufgethanen Flügeln gebraucht / dergleichen sonst bey  
 seiner Vorfahren und Nachfolger keinem gesehen. Graf **Georg von**  
**Henneberg** führte anno 1436. in einem etwas quer gestelltem Schild  
 diese Henne zu unterst in seinem Wappen wie die Fig. 6. ausweist.  
**Marggraf Hermannus zu Brandenburg** als er dieses Fürstenthums  
 ein Besizer gewesen / führte die Henne unter dem Adler in seinem Wap-  
 pen. Als nun dieser Theil der Graffschaft Henneberg mit Graulein  
**Catharinen** gebornen Grafin zu Henneberg an **Landgraf Friedrichen**  
**in Thüringen** gekommen / so hat dieser am ersten die Henne seinen in-  
 gnien einverleibet / wovon Hr. **Spener** in seinem opere **Heraldico** sect.  
 1. prolegom. §. 33. nachgeschlagen werden kan / welcher sonst auch eine  
 accurate Beschreibung der Wappen des Chur- und Fürstl. Hauses **Sachs-**  
 sen daselbsten vorgetragen / und daher nur eine unnöthige Wiederholung  
 dessen / was daselbsten und bey andern dergleichen Historieis bereits befind-  
 lich / seyn würde / wann ich auch von denen Sächsischen Wappen einigen  
 Bericht mit beuzusetzen mich gelüsten liesse. Es haben zwar vorernanntes  
**Landgraf Friedrichs Landes** successores sich dieses Hennebergischen Wap-  
 pens am wenigsten bedienet / gleichwie sie sich auch der **Coburgischen Lande**  
 wegen niemahlen Grafen von Henneberg geschrieben / sondern / zumahlen  
**Landgraf Friedrich der strenge / Landgraf Balchasar / Land-**  
**graf Friedrich der strebare / Herzog Wilhelm / Herzog Jos-**  
**hannes**

hannes / Churfürst Joh. Friedrich / Herzog Johann Ernst / und Herzog Joh. Friedrich der Andere / deren Wappen ich zu dessen Be-  
 weiß Fig. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. mit anfügen wol-  
 len / die Henne aus ihren Wappen gelassen. Jedoch führten Herzog Jo-  
 hann Casimir und dessen Successores wegen der Hennebergischen Herr-  
 schafft Römheld eine Scule in dem Wappen. Nachdem aber in dem  
 vorzigen Jahr hundert das Hennebergische übrige Theil Landes dem Chur-  
 und Fürstl. Hauß Sachsen zu theil worden / so haben diese die Henne in das  
 untere Theil ihrer insignia mit einrucken lassen / solche auch nebst denen  
 Chur-Schwertern und Kranten-Kranz zu einem gemeinschaftlichen Inns-  
 siegel zeit währender gesamt Regierung dieser Graffschafft ertwöhlet / wie  
 die Fig. XVI. dieses ausweist. Von des Landes komme ich nunmehr  
 auf der Städte Wappen. Die Stadt Coburg hat / nach Anzeig der XVII.  
 Figur. vor mehr als 400. Jahren eine Burg oder Schloß auf einem Fels-  
 sen in dem Wappen geführt / welches vermuthlich domahlen das Schloß  
 Coburg vorgestellt / dergleichen Schloßer oder Thürne viele andere be-  
 nachbare Städte / als Heilburg / Königshofen / Rumpstadt / deßwegen  
 ich zum Exempel die 18. Fig. vorgestellt / gleichfalls im Schild geführt.  
 Die auf diesem Schloß sitzende Henne aber zeuget nichts anders / als dies-  
 ses an / daß sie eine Hennebergische und diesem Grafen unterwürfige Stadt  
 gewesen / ebenzmassen wie jetztgedachte und andere Städte mehr sich einer  
 Henne / zum Wappen bedienen. Nachdem nun die Stadt Coburg  
 Landgraf Friedrichen heimgesallen / so hat sie sich jetztbeschriebenen Wap-  
 pens begeben / und hingegen einem gelben Löwen in schwarzen Feld zu ihren  
 Insignia angenommen / dergleichen auch denen übrigen dieses Fürsten-  
 thums Städten ohne Zweifel von bemeldten Landgraf Friedrichen / zugezigt  
 worden.

Wiewohl nun diese Stadt jetztgedachtes so genannten größern  
 Insignis ehebedor in allen und jeden Fällen sich bedienet / so hat sie doch dar-  
 neben noch ein anders / welches einen Mohren-Kopff im Schilde repräsen-  
 tiret. zu gebrauchen / in Anfang des vorigen Seculi beliebt / und siehet  
 man dieses so genannte kleinere Siegel an allen ihren Brieffen. Gleich-  
 wie sie hingegen jenes allein auf wichtige Verschreibungen und Lehenbrieffe  
 annoch auffructet. Wie aber der Mohren-Kopff zu Coburg gekommen /  
 da



fig. 10.

fig. 11.



fig. 12.



fig. 16.



fig. 14.



fig. 15.



fig. 17.





Fig. 18.



Fig. 19.



Fig. 20.



Fig. 21.



Fig. 22.



Fig. 24.

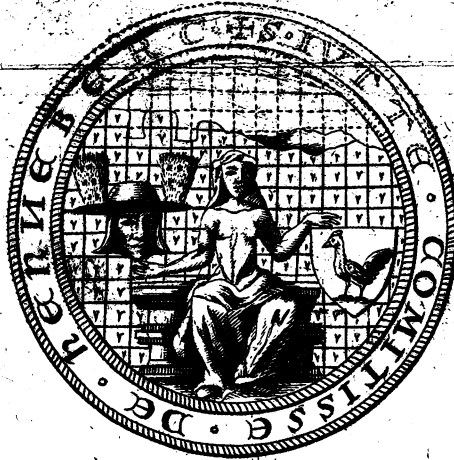


Fig. 23.



Fig. 25.





da möchte wünschen/ dem Leser etwas zuverlässiges davon vorzutragen/ allein ich schäme mich fast / dieses Wählein/ daß der heiligen 3. Könige oder Weissen aus Morgenland Körper einmahls durch dieser Stadt geführt worden/ und allhie eine Nacht gestanden haben sollen/ dahero zum Andencken dessen der Mohrenkopff / weils einer darunter ein Mohr gewesen seyn soll/ zu einem Wappen dieser Stadt zugebrauchen angefangen worden/ nachzuschreiben. Eben so unwarrscheinlich kommt dieses heraus/ daß Coburg dergleichen angenommen/ weils einmahls eine grosse Menge Heyden und schwarzes Volckes vor dieser Stadt vorbehey passiret. Alleine jener tradition Ingrund wird unten/ bey Beschreibung der Stadt Coburg/ angemercket werden/ dieser aber zeigt sich unter andern daraus/ daß vor ohngefähr 300. Jahren/ als dieses Wappen aufgekomen/ kein dergleichen schwarzköpffiges Heer der Orthen vorbehey gezogen. Andern möchte in denen Gedanken stehen/ daß dieses Wappen einen alten Landesherrn vorstellen müsse. Dann vorzeiten hatten die grossen Herren zu ihren Wappen öfters ihre Bindnisse/ wie sie nemlich in Rüstung oder ohne Rüstung gestalt/ beliebt/ dessen zum Exempel ich Landgraf Friderici strenui Fig. 19. Friderici bellicosi Fig. 20. und Herzog Sigmunds zu Sachsen Fig. 21. Wappen darstelle. Diesen hatte auch das Fürstl. und Gräfliche Frauen-Zimmer/ so meistens ihre Lebensgrösse oder Bildniß im Wappen vorgestelllet/ nachgefolget/ wie Fig. 22. an Catharinen Marggräfin zu Meissen/ Fig. 23. an Sophien Burggräfin zu Nürnberg/ Fig. 24. an Justen Gräfin zu Henneberg u. Fig. 25. an Elisabeth Burggräfin zu Nürnberg wahrzunehmen. Weils nun Landgraf Friedrich der strenge/ als erster Landsherr von der Fürstl. Pflege Coburg ein ihn abbildendes Brust-Stück zum Wappen ertwöhlet/ solches aber einem Mohrenkopff nicht gar unähnlich scheint / so möchte daraus zu schliessen seyn/ daß dieses eben das Coburgische Wappen seyn müsse/ und diese Stadt am Plag der sonsten geführten Henne/ als ihrer ehmaligen Herrschafft Innsiegel/ ihres neuen Sächsischen Landes-Herrns Secret angenommen/ auch bisz daher nebst dem Löwen / als ihren grössern Siegel/ behalten habe. Welches dann nachgehends wegen seiner Gleichförmigkeit vor einem Mohrenkopff gesucht und also genennet worden seyn mag. Wie wolken ich dieser Meinung eben nicht beggepflichtet haben will. Sondern halte mit weit best

X

fern

fern Grund davor / weils Coburg den S. Mauricium, vor Alters und zu päpstlichen Zeiten vor ihren Patron angenommen / nach diesem auch ihre Haupt-Kirche zu St. Moriz genemmet / solcher aber aus Morgenland gehürtig und Mohren-Gestalt an sich gehabt haben soll / so kan sie wohl zu dessen mehrer veneration und Gedächtnis seine Gestalt und Bildnis in ein besonder und etwann zu ihren geistlichen Verschreibungen in Kirchens Probstey / und Spittal-Sachen benötigtes Innsiegel haben eingraben lassen. Ebenermassen wie etwann andere Städte ihre Heilige und Patronen / als Venedig dem S. Marcum, in das Wappen genommenen.

Die übrige Städte dieses Fürstenthums / als : Sonnenberg / Hilburghausen / Eysfeld / Neustadt und Rodach führen / gleich der Stadt Coburg / einen aufrecht stehenden schwarzen Löwen im gelben Feld in dem Wappen / zum Anzeichen / daß diese alle dem Fürstlichen Hauß Sachsen zu Gehorh stehen. Der Stadt Schalckau Schild ist in zwey Theil eingetheilet / darinnen in dem obern ein schwarzer halber Löwe im gelben Feld und in dem untern Theil 2. Rosen zu sehen / dergleichen Sigilli auch ehedessen Neustadt sich bedient. Die Stadt Heldburg hat nebst dem Löwen einen Thurn / ohne Zweifel das Schloß Heldburg damit vorzustellen. Der Flecken Ostungshausen empfieng anno 1550. von Herzog Johann Ernst ein durchschnittenes Wappen / darinnen ein schwarzer Löwe im gelben Feld oben / unten aber 2. schwarze und gelbe Balken bestündlich. Die Richter / Schöpffen und Gemeinde unser lieben Franenberg / sonst Steinheid genannt / führen die Mutter Gottes in dem Schild nebst dem Kindlein JESU und 2. Kreuzweiß gestellte Berg-Hammer / das durch ihre Bergwercks Profession anzudeuten.

## Das XXIII. Capittel.

Von allerhand ergangenen Fürstlichen Ordnungen und Mandaten.



Sind von denen ehebevorigen und annoch lebenden hohen Landes-Herschafften so viele Ordnungen und Mandata nach und nach an das Licht gekommen / daß aus solchen jeder / wes Standes und profession er auch seyn



seyn möge/das thure zukommende thun und lassen in seinem Ambt/Veruff und Haus-Wesen sattsamlich erlernen und sich der Gebühr darnach achten könne. Wenn aber alle und jede Fürstliche Mandata und Befehle/ so von vorigen bis auf jetzigen Zeiten im Lande publiciret worden / Stucks-weis zu bemercken / nicht nur weisleufftig fallen / sondern auch eine Unnoth seyn will/ bevorab da solche gutentheils der nachfolgenden Chronick unter ihren Jahren mit einverleibt worden / so lasse sich der geneigte Leser mit einer kurzen Benennung allerhand in diesen Landen publicirten Ordnungen einsewells begnügen. Mache also den Anfang

1. Von der Aembtler-Ordnung oder Instruktion / welche 1638. allhie zu Coburg zum Druck gegeben worden / darnach die Ober-Haupt- und Ambt-Leuthe/Ambts-Verweser/Schösser/Castner/Verwalter/Ambts- und Kornschreiber in ihren Aemtern so wohl in jurisdictionalibus/Pollicey-und Justitz-Sachen/ als auch in Einnehmen/ Ausgeben und Ablegung ihrer Rechnungen sich achten sollen.

2. Almosen-Ordnung. Der allergeringste Stand nemlich der Bettel-Orden hatte bereits 1566. eine sonderbahre Ordnung überkommen/ Krafft welcher diejenige Arme / welche des Almosen würdig mit einem angehengten Blech in der Stadt Coburg umbhergangen zuvor aber schweren mußten/ daß sie dieses ihrer Dürfftigkeit anzeigende Zeichen niemand anders zustellen wolten / dahingegen die ausländische und andere nutwilige Bettler aller Orthen aufgesuchet und fortgewiesen worden. Nachdem aber solches mit der Zeit wieder abgekommen / des Bettelens allzuviel und fast ein Handwerk daraus gemacht werden wolte / so sahe man zwar 1669. eine ausführliche Bettel-Ordnung in dem Druck/ doch wegen ermangelnden Beyschusses von der Stadt zu Unterhalt ihrer Armen nicht in die Observanz kommen / bis daß solche 1689. vermehret und verbessert unter dem Titul: Almosen - Ordnung bey der Residenz - Stadt Coburg/ heraus gegeben wurde/vermittelst welcher alles Betteln auf denen Gassen und in denen Häusern gänzlich abgeschafft / die in das Almosen - Register verzeichnete arme Leuthe / deren Zustandes man sich zuvorn vergnüglich erkundiget / wochentlich 2. mahl in der Stadt und Vorstädten in vorgeschriebener Ordnung singend umbzugehen / angewiesen / und so dann von denen zu dem Almosen Deputirten ihnen nach Befinden ein gewisses Almosen gereicht wird. Von fremden Bettlern aber darff man niemand

als welche beglaubte Zeugnisse haben / in die Stadt einlassen / und worden diese / zuvor sie etwas von denen Almosen - Vorstehern bekommen / genau examiniret. Zu Einsammlung des Almosen sind 2. Collectores bestellt / welche solches monatl. von allen Inwohnern in der Stadt einzusammeln und dem Almosen - Vorsteher zu liefern / dieser aber die Einnahmen und Ausgaben bey der Almosen - Casa dem Fürstlichen Consistorio zu berechnen hat.

3. Advocaten - Ordnung. Dergleichen ist im Augusto 1630. zu Abschneidung aller weitläufftigen und kostbaren Process denen bestellten ordentlichen Regierungs - Advocaten eröffnet und ihnen darinnen eine feine Methode zu schleuniger Ausführung der Rechts - Sachen in 9. Articula vorgeschrieben / zugleich aber sie übrigen an die Gotthalsche Process - Ordnung angewiesen worden. Es ist sonsten auch diesen in denen unten bemerkten Gerichts - Ordnungen ihre gebührende Verhaltung satzsam gezeiget worden.

4. Das Balln - Haus zu Eoburg hat Herzog Johann Casimir wegen der darein kommende Fremden / mit einer besondern Ordnung im Wallern Schlagen / die meistens aus einer Französischen genommen / versehen und solche gedruckt in dem Balln - Haus aufhängen lassen.

5. Damit die zu Dienstkeiner Fürstl. Regierung bestellte und / wegen ihres silbern Vorhen - Schildes / so genannte Silber - und Cantley - Vorhen was sie zu thun / wissen möchten / so wurde ihnen 1619. eine besondere Vorhen - Ordnung vorgeschrieben.

6. Brau - Ordnung. Im Jahr 1643. wurden egl. Articula / wie es mit dem Bier - Brauen und verzapffen gehalten werden soll / geschlossen und gemetner Bürgerschaft publiciret / welche nachgehends anno 1656. den 16. August. revidiret / von Hochfürstl. Regierung confirmiret und bald darauf am 10. Septembr. das Brauen nach den Loos verboten / obige Ordnung aber am 7. Octobr. 1659. auf ergangenen ersten Fürstlichen Befehl nochmalen publiciret / und zu männiglichem Wissensschafft angeschlagen worden.

7. Conzelny - Ordnung. Dergleichen hat ehebevor Herzog Johann Casimir bey Antretung seiner Regierung aufgerichtet / nach welcher annoch gegangen wird. Außer diesen ist nach Arch der Gotthalschen eine

ne neue Schulungst verabfasset / aber noch nicht zur publication gebracht worden.

8. Consistorial-Ordnung. Nachdem 1574. die 3. Weltliche Ehre-Fürsten / als der Coburgischen Jungen Herrschafft Vormünder einer gewissen Ordnung / wie bey dem Consistorio zu Jena / so denen Coburgischen und Weymarischen Gemein war / procediret und verfahren werden solle / sich verglichen / so wurde solche von Coburg aus dem Consistorio nach Jena zugesandt / solche drucken zu lassen / zu publiciren / und selbstiger sich gemäß zu bezeugen. Sonsten ist auch vor eilichen Jahren eine neue ausführliche Consistorial-Ordnung verabfasset worden / bey welcher es nur noch auf der publication beruhet.

9. Eine Ehre-Ordnung oder Mandat / wie sich in eine Ehe einzulassen / wird jährlich 2. mahl zu männiglichem Wissenschaft von denen Cankeln in hiesigen Städten und Dörffern abgelesen.

10. Feuer-Ordnung. Eine solche ist 1612. von Herzog Johann Casimir publiciret worden / darinnen enthalten / wie es in der Stadt Coburg bey zutragenden Nacht- und Täglichen Feuers-Drunsten anzustellen. Desgleichen Herzog Friedrich Wilhelm im Jahr 1664. eine ausführliche und in 30. Puncten bestehende Feuer-Ordnung in dem Fürstenthum Coburg und Antheil Hennebergischer Befürsteter Graffschafft publiciren / und darinnen vermelden lassen / wie alles / sowohl zu Verhütung einiger Feuers-Drunst / als zu deren Tilgung in denen Städten / Dörffern und Wäldern zu veranstalten / solche soll zu männiglichem Wissenschaft aller Orten des Jahres zu gesetzten Zeiten einmahl abgelesen werden.

11. Eine Fleisch-Ordnung wurde 1661. dem Metzger-Handwerk / wie solches sie in Auswag- und Verkauffung des Fleisches und gegen dessen Schäkere verhalten / welcherley Fleisch sie in die Bäncke bringen / wie hoch jedes geschäket / in was Gewicht die Brat-Würste gemacht / auch in was Preiß das Unschlicht verkauft werden soll / publiciret. Am 12. Apr. 1679. gieng ein Verbot von Hochfürstl. Herrschafft heraus / daß die mit Rind- und Schaf-Vieh umgehende Metzger dergleichen Ketnes ausser Land treiben / oder sonsten damit handeln / widrigens gewärtig seyn sollen / daß jedermann Fleisch allhie verkaufen dürffe.

12. Eine Frauenzimmer-Ordnung hatte 1546. Herzog Johann

**Hann Ernst** bey seinen Hofflager zu Coburg aufsetzen lassen / und dem Hoffmeister und Hoffmeisterin darüber zu halten anbefohlen.

**13. Gerichts - Ordnung.** Dergleichen hat Herzog Wilhelm 1466. vor das Amt und den Stadt-Rath zu Coburg publiciren lassen / wie disfalls in der Chronick unter gedachten Jahr mehrere Nachricht zu lesen. Wie es die Ritterschafft mit der Vogtenlichen Obrigkeit zu halten / hat Herzog Johann Casimir in dem gedruckten Land - Tags - Abschied de anno 1613. ausführlich angeordnet. So ergienge auch 1605. von diesem eine Verordnung an alle Beampte / daß künfftig die Kauff - Tausch - und andere Contracte vor denen Aemthern geschehen / an Gerichten nur ezliche gewisse Land - Gerichts - Procuratores und Schreiber / welche zuvor in dem Coburgischen Schöpfen - Stuhl examiniret, passiret und von selbigen alles schriftliche Einbringen unterschrieben werden solle. Wegen unrichtig haltenden Zeugen - cotuli wurde 1667. an das Amt und den Rath rescribiret / bey denen Zeugen - Examinibus, nach einem jeden Beweiß Articul aller und jeder Zeugen Aussagen in ihrer Ordnung / mit denen Worten / wie jeder Zeug geredet / darunter zu setzen / damit die Richter solche gesammte Zeugen Aussagen / vor Augen haben könnten. In der Gerichts - Ordnung die Hereren betreffend / ist begrieffen / wie sich der Zent - Graf hierbey zu verhalten und auf dieses Laster inquiren solle / was bey Captivirung derer Hereren wegen verdächtigen Personen zu beobachten / wessen sich die bey Examination des Inquisiti mitanwesende Gerichts - Personen zu bezeugen / was das Amt und Pflichte derer Büttel und Wächter mit sich bringe / und auf was Art die gürtliche Verhör derer Gefangenen / Confrontation der Zeugen / und schaffe Frage oder peinliche Examination anzustellen / auch was vor Articul und General - Frag - Stücke dem Inhaftirten vorzuhalten / endlichen / was so wohl vor und in / als nach der Tortur hierunter von einem und dem Andern zu observiren seyn möchte / und obwohln sonsten / wann ein Mißserhäter am Leben gestraffet wird / dieser oder seine Erben die Gerichts - Gebühren abzustatten / denen gemeinen Rechten nach nicht schuldig / so ist doch / wie anderswo erwöhnet / in hiesigen Landen / in dergleichen Hereren - Sachen eingeführet / daß der Justificirten Erben solche Kosten tragen müssen ; Damit aber des Mißserhätigen Erben hierinnen nicht über die Gebühr beschweret werden möchten / so ist obbemeldter Ordnung ein sonderbarer Zap der Gerichts - Gebühren in Hereren - Sachen mit angehenget wor-

worden / nach welchen sich die hiesige Cent.-Gerichte allerdings zu achten. Dieser gehöret auch die Hoff-Gerichts-Ordnung / deren Beschreibung nachfolget / welche noch so wohl als die nach der Hand eingeführte Cothaische Process-Ordnung bey Fürstlicher Regierung in Observanz gehalten wird.

14. Gymnasien-Ordnung. Wie es bey dem Gymnasio in Coburg zu halret / dessen leges generales & speciales pro docentibus & discipulis, pro alumnis convictorii ibidem, ingleichen de officio Inspectoris, de officio famuli communis, leges speciales pro alumnis, designatio lectionum, leges pro Pädagogie Coburgensi, de officio Pädagogiarchæ, Collegiarum & discipulorum in genere, & de officio discipulorum in specie sind denselben in der Coburgischen Kirchen-Ordnung fol. 347. gedruckt zu befinden.

15. Derer Hoff-Ordnungen sind verschiedene in Coburg nach und nach eingeführet worden. Als die 1. von Herzog Johann Friedrich dem Wittlern 1561. Die 2. 1572. von denen Chur-Fürsten zu Sachsen/Pfalz und Brandenburg in Vormundschaft der jungen Herzogen zu Sachsen / die 3. 1589. von Herzog Johann Casimir / welche er 1597. den 24. Octobr. erneuern lassen / und dabey befohlen / daß solche alle viertel Jahr dem Hoff-Gesind vorgelesen werde. Die letzte aber haben Herzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. bey Antretung dero Landes-Regierung mit nach Coburg gebracht / und nach solcher ihren Hoff-Stab reguliret.

16. Die Hoff-Gerichts-Ordnung ist anfänglich 1529. dann 1544. eine dergleichen reformirte / und endlichen 1598. den 22. May eine gedruckte heraus gegeben und darinnen verordnet worden / daß keine Sache unter 60. fl. werth/weder per viam simplicis querelæ, noch appellations hieran erörtert werden solle / darben in der ersten Abtheilung gehandelt wird / wo und an welchem Orth / das gemeine Hoff-Gericht soll gehalten werden. 2. Was für Personen / und wieviel im Hoff-Gericht sitzen sollen. 3. Zu welcher Zeit / und wie oft das Gericht gehalten werden soll. 4. Was des Hoff-Richters und der Besizer Amte / auch wenn sie ankommen sollen. 5. Von deren End. 6. Was für Rechte in diesem Hoff-Gericht gehalten werden. 7. Wie viel Procuratores seyn / wie sie sich

sich verhalten / auch wer vor diesem Hoff - Gericht reden möge. 8. Von Eyd der Procuratorn. 9. Von denen Advocaten so denen Partheyen an diesem Gericht patrociniren. 10. Von der Advocaten Eyd. 11. Von dem Proconotario / und andern Gerichts - Schreibern. 12. Von Eyd des Proconotarii. 13. Von dem Eyd der andern Gerichts - Schreiber. 14. Von denen Gewalthabern und Anwalden / so die Principals in ihren Sachen gebrauchen mögen. 15. Von Eyd der Anwälde. 16. Von denen geschwornen Vorhen. 17. Von der Hoff - Gerichts - Vorhen Eyd. 18. Wer in die Band oder Geschrenckle des Gerichts gehen möge. Im andern Theil ist enthalten 1. was für Sachen an dieses Hoff - Gericht gehörig / und daselbst anhängig gemacht werden können. 2. Von schmähe Sachen. 3. Wer für das Hoff - Gericht möge geladen werden. 4. Von dem Supplicatorio Libello und wie dasselbe anzustellen. 5. Von der Citation oder Ladung. 6. Von Abschreibung der Tage. 7. Von denen Armen so vor Gericht zu thun haben. 8. Der Armen Eyd. 9. In was Zeiten die Partheyen / so / rechtlich zu verfahren / beschieden werden / fürkommen sollen. 10. Von dem Ungehorsam des Klägers / und wie derselbige beschuldiget werden soll. 11. Von dem Ungehorsam des Beklagten / und wie darinnen zu procediren. 12. Von denen Spotalis / zu Unterhaltung des Gerichts. 13. Wie viel Sätze die Partheyen in praparatoris thun / und wie es mit denenselben gehalten werden soll. 14. Wie die Exceptiones an diesem Gericht vorzubringen. 15. Von der Gewehr und Vorstand. 16. Von der Exception spolii. 17. Von der Reconvention und Wiederklage. 18. Ob auch die Exceptio Compensationis an diesem Hoff - Gerichte möge zugelassen werden / und welcher Gestalt. 19. Ob die generalis lites contestatio hinführo daran verstatet werden solle. 20. Vom Eyd Matric. 21. Von dessen Form. 22. Von der Beweissung und Gegen - Beweissung. 23. Von brieflichen Urkunden. 24. Von der Beweissung durch den Augenschein. 25. Von der Beweissung ad perpetuam rei Memoriam. 26. Von Pœn der Commissarten / so in Verhörung derer Zeugen sumtig. 27. Durch was Pœn die Zeugen zu zwingen. 28. Wann ein aufgelegter Eyd gelestet werden soll. 29. Durch wen / and wie eine Commun oder Collegium die deferirten Eyde schweren soll. 30. Wann das Juramentum necessarium / oder Suppletorium dem Part aufzuverlegen. 31. Ob die Eydes - Leistung denen Erben möge zu erkennen werden. 32. Von Befehlen und Producten / sonach eröffnetet Beweissung und Gegen -

fassung eingebracht werden. 33. Von der Leuterung. 34. Wie es  
 denen Appellationibus gehalten / wann denenselben deferiret / und  
 ditiones ertheilet werden sollen. 35. Wie es mit Beschuldigung des  
 Unhorsams in Secunda instantia, und Causa Appellationis zu halten.  
 In welchen Fällen das fatale ad prosequendam Appellationem, zu  
 ziehen / oder eingezogen werde / 37. Wenn und wie / auch wohl von  
 Hoff-Richt appelliret werden soll. 38. Von der Nullität. 39.  
 Von die Gerichts-Kosten / ohne oder mit dem Ende angegeben werden /  
 und mit der Taxation und Moderation zu halten. 40. Von der Taxa  
 Citationum / Commissionum / Urtheile / auch derselben Execution und  
 Reyen. 41. Die Hülf / von wem und wie sie geschehen soll / auch von  
 Geld. 42. Von Straff derjenigen / so zu helfen seumtig. Wer  
 diesen etwas weiters zu wissen verlanget / wird solches bey Beschrei-  
 des gewesenen Coburgischen Hoff-Richts anzutreffen haben.

17. Bey Einführung der reinen Evangelischen Religion wurden auf  
 Fürstens Friedrichs Befehl die vornehmsten Stücke der rechten E-  
 vangelischen Lehre / auch wie man es allhiefiger Orthen domahlen in Rei-  
 der Sacramenten und andern Ceremonien gehalten verabfasset /  
 allenthalben in rein und lauterer Lehre des geheiligten Wortes Gleich-  
 gkeit gehalten werden könnte / und hatten die Priester zu Coburg be-  
 1528. eine Kirchen-Ordnung / nach welcher sie sich bey Verrichtung  
 Ambtes zu achten. Nachdem wurde Herzog Heinrich zu Sachsen  
 und gefertigte Kirchen-Agenda / welche sonst in dem Chur- und  
 enthum Sachsen im Gebrauch war / auch hiesiger Orthen bis anno  
 in Observanz gehalten / da Herzog Johann Casimir eine vollstän-  
 in Folio gedruckte so genannte Coburgische Kirchen-Ordnung publi-  
 lassen / darinnen unter andern ausführlich beschrieben / wie es mit  
 ff / Annehmung und Ordination der Kirchen-Diener / Verrichtung  
 predigten / Lehr und Examine des Catechismi / Administration  
 heiligen Sacramenten / Begehung derer Sonn-Fest- und Feiertage /  
 eiten und Begräbnissen zu halten / wie auf der Kirchen / Schulen /  
 talen und anderer dergleichen Einkommen und Gebäude / derer Mini-  
 m Besoldung / derselben so wohl ihrer Zuhörer und discipulorum  
 lung / Wandel und Leben / fleißige Aufmerksamkeit zu haben / visitatio-  
 nzustellen / auch im Nothfall die Kirchen-disciplin zu gebrauchen /  
 über unbußfertige verruchte Sünder das Mittel des Christlichen Kir-  
 chen-

chen - Dames oder Auffschlüsselung von der Gemeine Gottes fürzunehmen / ferner in denen geistlichen Gerichten mit der Ehe und dorein gehöri gen Sachen zu verfahren. Diefem allen ist angefügt ein Beweißrumb und Ordnung / wie es in dem Fürstl. Gymnasio zu Coburg / tugleichen in dem zu Gorha und denen Stadt - Schulen mit lectionibus, disputationibus und sonstem zu halten.

18. Landes - Ordnung. Dergleichen ist 1731. zu Coburg durch die hiezü anhero verordnete Rätthe und andere Wolffen von Meisenbach / Hannsen von Muckwitz beyde Ritters und Hannsen von Polzka und Caspar Rampsbergern verabfasset worden / darinnen vornemlich enthalten / wie es wegen der vor einigen Jahren / in denen Aemtern der Fürstlichen Obrigkeit und Berechtigelt halber aufgerichteten Erb - Büchern zu halten / wie die Fälle vor denen Lehen - Land - oder Cent - Gerichten vorzunehmen und zu erörtern / desgleichen was für Ordnung bey Gerichten wegen der Fürsprecher oder Redner / deren 2. seyn / und sich in der Stadt Coburg wesentlich stets aufhalten sollen / wie solche belohnet / ( als vor Einbringung einer Klage nicht mehr als 2. Groschen / vor Ansuchung umb Ciration 9. Pf. vor alle in einer Sache eingebrachte Sätze 9. Pfennige ) aufgenommen / und vereydet / auch wessen sich die Richter und Besizer verhalten sollen / ferner wie die Ordnung derer Cent - Grafen / die peinliche und Acht - Gerichte ( deren domahliger Tax 9. Pf. einen Zeugen zu verhören / 10. Groschen von einem Geburts - Brief auf Pergament / 9. Pf. von einem Eid und 9. Pf. von einer Hülffs - Frage war / ) Die Besetzung derer Gerichte / Besichtigung der Mühlen / die Forst - Sachen / die gemeinen Wein - Fuhren / die Jagt - Frohn / das Jagen des grossen und kleinen Wildpreys / die Schäferereyen / das Fürkauffen und Butter - Scharren / die Hochzeiten und Rinds - Lauffen anzustellen / und es damit zu halten.

19. Die Lehen - Ordnung ist zwar nicht absonderlich verfasst / doch diener an deren Stadt der Abschied von 1613. worinnen erwehnet wird / wie es in unterschiedlichen Puncten / die Vogtenliche Obrigkeit / Lehenwahr und anders beressend / darüber zwischen der Ritterschafft dis - Derhs Landes zu Francken in der Coburgische Pflege / dann eglischen Beamten und Städten derselben Strittigkeit und Irrung entstanden / gehalten werden solle.

20. Derer Medicinal - Ordnungen sind zwey in Druck gekommen



wenn eine 1629. die andere 1652. In beyden wird denen Herren Medicis / denen Chirurgen, Ocalisten / Stein- und Bruch- Schneidern / Apothekern und Hebamen ihr Verhalten vorgeschrieben.

21. Die 1687. gedruckte Mühl- Ordnung / davon in der Chronick gedacht / gehet so wohl die Mühl- Schreiber / Wäge- Meister und Mühl- Beschauber / als die Mäuler und deren Knechte an.

22. Pest- Ordnung. Dergleichen wurde 1629. bey hiesiger Dreyen einschleichender und 1681. eine anderweite wegen der in der Nachbarschaft grassirenden Seuche verabfasset / deren kürzlicher Inhalt von uns in der Chronick unter letztbenannten Jahr ist berührt worden.

23. An alten und neuen Pollicey- und Provisional- Ordnungen findet sich eine solche Mänge / daß zu wünschen wäre / wann nur den 4. Theil deren nachgesetzt würde. Anno 1513. wurde eine Ordnung denen Ambrleuten übergeben / darinnen von Hochzeiten / Kindtauffen / Kirch- Messen / Leichen- Begängnissen / gemein Bier- Zins- Rechnung / Verpfändung der Güter / Bussen- Kirchen- und Gemein- Rechnungen und Rügen gehandelt wird. Kein Wirth durffte in Coburg nach 7. Uhren etwas verzapffen / und mußte alle seine Gäste vor dem Zutrinken zu Sanken und Halben / ingleichen vor dem Gottes- lästern warnen / und solten diese Verbrechen nicht mit Geld / sondern das erstemahl mit Gefängniß / das andermahl aber mit dem Strauppen- Schlag gestraffet werden; weiters war in dieser alten Ordnung jeden bey 10. Groschen Straff gebotten / seine Felder zu bauen / desgleichen Jährlichen eine Anzahl Obstbäume oder Safran wo Platz dazu vorhanden / zu setzen / auch seine Gütter mit Zinsen bey Geistlichen und Kirchen nicht zu beschweren. Bey Regierung Churfürst Johannis zu Sachsen / machte der Rath zu Coburg mit dessen Genehmhaltung eine Ordnung / wie es bey Verlobnissen / Hochzeiten und Kindtauffen anzustellen / und zwar daß bey Verlobnissen der Bräutigam nur eine Mahlzeit und bey dessen Hochzeit andern Tages nur 4. Gerichte auftragen / ganz keine Suppen aber weder der Schul- dem Kirchner / Thor- Wärter / Stad- Knechten und Bubern geben / noch andern Tages dasjenige Gesind an Knechten und Mägden zum Bade laden / oder haben / auch hinkünftig vor niemanden einiges Bad- Geld bezahlen / weniger denen Jungen Befellen des Nachts nach der Hochzeit ein Gulde Brod / Wein oder Bier reichen solle / hingegen durffte / ausser denen nächsten Anverwandten /

von andern Befreunden niemand über 4. Pf. und von denen übrigen aber über 2. Pfund Geldes nicht geben / die Hochzeiten nicht stärker als auf 16. Paar und zwar vor die Person über 4. Orths Galden nicht angeordnet werden. Nachdem hat Herzog Johana Ernst zu Sachsen anno 1542. eine Pollicey-Ordnung wie es mit dem wucherlichen Vor- und Aufkauf der Waaren / auch bey Hochzeiten / Kindtauffen und dergleichen Ausrichtungen zu halten / publiciren lassen / darinnen er absonderlich unter andern verboten / bey denen Tänzgen mit Frauen oder Jungfrauen sich des unzüchtigen unverschämten Umbdrehens / Aufhebens / Herumbschwendens / vielfältigen ungewöhnlichen Druckens und Umbfahrens / unziemlichen Laufens und Abstossens / auch schändlichen Geberdens und Geföhres zu enthalten / sondern erbarlich mit zugedeckter Scham seinen Tanz zu vollbringen / die Verbrecher solten so balden vom Tanz zur Gefängniß genommen und mit 3. Pfunden / davon denen Stadt. Knechten / welche darauf acht haben 2. und dem Anfaqer 1. Pfund zu geben / bestraffet werden. Was 1596. den 24. May wegen der Verlöbntz / Hochzeit und Kindtauff-Haltung / dann am 29. gedachten Monats und Jahres wegen des Geld- und Getreid-Wuchers an Tag gekommen / solches habe in der Chronick berührt. 1613. den 29. Novembr. liese Herzog Johann Casimir eine verneuerte Verordnung und Reformation wegen der Tracht und Kleidung / auch wie es mit Anstellung der Hochzeiten und andern Ausrichtungen in hiesigen Landen gehalten werden soll / heraus gehen. Dergleichen wurde abermahls 1640. unter dem Titul erneuerte Ordnung / wie bey Verlöbntz / Hochzeiten / Kindtauffen und Gastungen aller Überfluß und unnötzige Kosten zu vermeiden / durch den Druck publiciret / und anstatt des Fiscalis dem Cent. Grafen die Aufsicht hierüber aufgetragen. Nach völlig wieder erlangten Reichs-Frieden war 1652. eine gedruckte Provisional-Ordnung wegen wieder Einführung und Fort-Pflanzung wahrer Gottesfurcht / Christlicher Zucht und guter Pollicey promulgiret / und darinnen bey nachhaffter Straff des Gottesdienstes muhwilliqe Versäumniß und unzuläßiges Arbeiten / das Erzen der Wein- und Bier-Gäste und das Jahremarck-Halten / an Sonn- und Fevertagen / ferner auf dem Lande die so genannte Spinnstuben / denen Juden das wesentliche Aufhalten hiesiger Orthen / auch sonst alles Handeln / und Wandeln verboten. Damit aber diese und alle übrige Ordnungen umb so viel streuffer beobachtet werden möchten / so wurde allen Beambren und Angebern derer Verbrechere von denen disfalls fälligen Busß. Geldern

der

der 4. Theil vertheilt. 1659. den 15. Oct. gieng abermahl eine Fürstl. Verordnung/ wie es bey Verlöbnißsen und andern solchen Aaibus anzustellen/ heraus. Dieser bißher beschriebenen Ordnungen ohngeachtet/ riefen verschiedene Mißbräuche darthoide/ / absonderlich bey Kind: Tauffen und Gebatter: Bitten/ ein; dahero jegige gnädigste Herrschafft zu Coburg bezwogen worden/ bey Antretung dero Regierung/ ihre Lande von dergleichen unordentlichen Wesen möglichst zu säubern und eine etneuerte Policcy/ Ordnung/ welche 1681. gedrucket worden/ zu publiciren/ in welcher sie bey Verlöbnißsen die viele und kostbare Mahlzeiten und dazu Einladung vieler Gäste/ bey denen Hochzeit/ das spate Kirchen: Gehen/ doppelte Mahlzeit und Kirchgang halten des andern Tags/ überflüssige Austheilen derer Citronen und Schnup: Tabak den Gästen/ deren vieles und schriftliches Bitten zur Hochzeit/ übermäßiges Schencken von denen Gästen und mitnehmen deren Kinder und Gesindes/ übersüßiges geben und fordern derer Geistlichen/ Cantoren und Musicanten/ lange Nacht: Tenzen und Begleiten des Bräutigams in dessen Haus abgeschaffet/ bey denen Kindes: Tauffen aber das langsame/ wie auch die Haus: Tauffen/ das Gebatter: Bitten derer noch niemahlen zu den Tisch des HERRN gekommenen Kinder/ ingleichen das zusammen Bitten lediger Manns und Weibs Personen/ das Warm: Speisen nach der Tauff/ das kostbare Einbinden/ Schencken auf das Bett/ so genannte Kätz/ und alle andere Geschenke/ grosse Verehrungen dem Geistlichen und der Kindes: Frau/ ingleichen das so genannte Hänfeln bey Hochzeiten oder Kindes: Tauffen ganglich abgethan. Bey Begräbnißsen ist das Flor oder Schleyer Austheilen/ kostbare Kränze und Kleider senden vor die Verstorbene Tauff: Bathen/ und Trauer: Mahl halten/ auch endlich wegen derer Kleidungen die kostbaren Aufführungen und Moden: Tracht über Standes Gebühr und zwar dieses alles bey Nahmhafter Straff/ welche nach dem Vermögen derer drey dißfalls gemachten Stände/ als des Fürnehmen/ Müttlern und Geringen Standes gerichtet worden/ verbotten. Über solche Ordnung wurde den 15. Decembr. obgedachtes Jahres ein Mandat ausgelassen/ sich denen publicirten Provisional- und andern guten Ordnungen in Kirchen/ Schulen/ Justitz/ und Policcy: Wesen gemäß zu bezeugen/ absonderlich dem Gottes: Dienst und Kirchen: Examibibus fleißiger bey zu wohnen/ sich aller Enttheiligung des Sabbaths/ daran begehenden Kirch: Weihen und Länge bey gesetzten Wegen: Bäumen/ auch der Spinne: Stuben zu enthalten.

24. Eine Geheimbre: Katho Ordnung wurde von Herzog Johann Casimir 1602. den 30. April. ausgegeben/vergleichen Verordnung von Churfürst Friedrichen und Herzog Johann zu Sachsen/ als sie aus ihren Landen eine Reise zu dem Kaiser thäten / wie sie es heimlich Zeit ihres Abseyns bey der Regierung und sonst gehalten haben wolten / hiesiger Orthen hinterlassen worden.

25. Katho: Ordnung. Solche ist 1596. den 25. Julii / wie sich in Klag: Sachen zu Coburg bey Rath zuverhalten / hervor gekommen.

26. Ritter: oder Landschafft: Ordnung. Deren ist eben bey der Lehens: Ordnung Erwähnung beschehen.

27. Soldaten: Ordnung. Eine solche wurde 1677. vor die Fürstliche Sachsen: Gotha'sche Soldatesca zu Ross und zu Fuß gemacht / nach welcher sich so wohl diese / als die sämtliche Unterthanen Coburgischen Fürstenthums in denen quartiren und Marchen innerhalb Landes zu achten.

28. Schützen: Ordnung Anno 1599. am andern Pfingst: Tag publicirte Herzog Johann Casimir eine Ordnung und Befreyung des jährlich angestellten Vogel: Schießens / wie sich ein jeder bey Vermeydung angehefter Straffe in dieser Gesellschaft verhalten solle / bestehende in 26. Articuln / deren letztere vermocht / daß der / so den Vogel abschiesset / selbiges Jahr aller Bürgerlichen Beschwerden und Auflagen / als Wacht: Beth: Steuer / Franck: Steuer &c. befreyet seyn sollte. Weiln aber dieses von einigen wegen allzustarcken Wein und Bier Trayffens mißbraucher wurde / so hatte solches Herzog Johann Casimir ohngefähr eglisch und 20. Jahr hernach wieder abgeschaffet.

29. Stall: Ordnung. Wie es in dem Marzstall bey denen Knechten und Stall: Jungen gehalten werden solle / hat Herzog Johann Casimir anno 1604. zu Coburg abfassen und diesen vorlesen lassen.

30. Schul: Ordnung. Welche zu Ende der Coburgischen Kirchen Ordnung pag. 388. angedrucket / darinnen 1. die Leges den Rectorum und seine Collegen betreffend. 2. Derer Verhaltung 3. Unterweisung der Jugend in Künften und guter Zucht. 4. Designatio Lectorum classicorum 5. Leges speciales eglische Personen insonderheit und gewisse Ceremonien betreffend. 6. Geseze vor die Schüler. 7. wie sie sich absonderlich

dem Studiren verhalten sollen. 8. Ordnung und Geses der Cantorey  
die so Responsorien singen/begrieffen.

31. Schöpffenstuls Ordnung und leges sind 1598. den 27. Nov.  
eiret und darinnen vorgeschrieben worden/ wie sich der Ordinarius-  
Assessores, Protonotarius und Gerichts-Schreiber in ihren Functio,  
verhalten/ und so wohl in Herrschafftlichen Angelegenheiten Consu-  
lt & ad vocando bedient seyn/ als auch sonst in peinlichen / Bürgerli-  
ch und Matrimonial- Sachen die Urtheile oder informata abfassen sollen.


32. Die erste Tax-Ordnung ist 1623. nach erfolgter Wling: re-  
n in dem Fürstenthum Coburg abgefasset worden/ nach welcher je-  
m im Kauffen / Verkauffen und andern Gewerbe/ desgleichen die  
verckts-Leute/ Tagelöhner/ und Dienst-Bothen sich reguliren müssen.  
Dieser kam 1652. eine zweyte Tax-Ordnung gedruckt heraus/darinnen  
/ welcher Gestalt in dem Fürstenthum Coburg bey denen Gerichten  
nbtzern/ Städten und auf den Lande die Gebühren sollen gefordert  
geben werden/ ferner wie es mit des Dienst Gesindes / so wohl Tag-  
/ als derer umb den Taglohn arbeitenden Handwercks-Leute Jahr: Wor-  
nd Tage/ auch derer Bothen: Lohn/ und sonst in Kauffen und Ber-  
zu halten. Dergleichen Ordnung wurde auch 1682. vor die Tag-  
und Dienst-Bothen wegen ihres Lohns / und daß sie frembder Or-  
ne Arbeit annehmen sollen/ gemacht / denen Gast- Wirthen aber/ in  
eish sie die frembde Gäste zu tractiren/ vorgeschrieben.

3. Vormund: Ordnung 1631. den 23. Decembr. Iteße gnd-  
errschafft dero Fürstlichen Regierung eine gemessene Instruction und  
9/ wornach sie behörige Aufsicht über die Pupillen/ minder-jährli-  
sen und deren Güter zu führen/ zustellen/ wozu auch die Beamb-  
Städte von allen diesen und deren Vermögen eine Verzeichniß ein-  
und wann ins künfftige ein Todes-Fall sich begeben/ dadurch Kin-  
en Wasfen- Stand gesetzt werden/ es zur Fürstlichen Regierung  
sollen / damit nun denen Pupillen und ihres gleichen umb so ge-  
ffter vor- und bengestanden würde/ so kam 1688. den 25. Jan.  
stlicher Befehl heraus/ daß die Vormunder und Curatores, so  
Canzleyen bestättiget werden/ durchgehends / bey denen Aemtern  
ann solches ihrer eigenen / oder Pupillen Güter haben / und son-  
ig befunden wird / würckliche Pflichte ablegen sollen.

**DAS**

## Das XXIV. Capitel.

Von denen über dieses Herzogthum von Kaysern und  
Königen ertheilten Privilegiis und immunitäten.

 Mit die hohe Landes - Herrschafften über dero Rechte/  
Gewohnheiten/Statuten und Lands - Satzungen/ohne besorgen-  
de jemandes Einrede und Darwidersetzung/ desto vester in diesem  
Fürstenthum halten und die Ihnen ohne das ihre hohen Vorhmäßigkeit we-  
gen gebührende Regalia umb so viel sicherer exerciren möchten/ so ließe  
sich nicht allein das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von weyland  
Kaiser Carl dem IV. Kaiser Sigismundo, Kaiser Maximiliano I.  
Kaiser Carolo V. Ferdinando und Maximiliano II. besondere statt-  
liche Privilegia hierüber ertheilen/ sondern es wurden auch solche alle/ nach  
bescheyener Restitution Herzog Johann Casimirs/ und Herzog Johann  
Ernstis in die Coburgische und andere Lande/ diesen/ auf ihr unterthänig-  
stes Nachsuchen anno 1587. von Kaiser Rudolpho zu Pragerneneret und  
confirmiret, welches alles dann nachgehends im Jahr 1621. von Kaiser  
Ferdinando in einen absonderlichen Begnadigungs - diplomate, wie in  
der Chronick bey diesem Jahr in weitem gedacht/ wiederhohlet worden.

Unter allen Privilegien aber/ welcher dieses Fürstenthum sich zuerfreuen  
hat/ ist eines von dem Vornehmsten das Privilegium de non appellando  
de evocando subditos extra territorium, daß man nemlich von dreyen all-  
hiefigen judiciis an die Kaysertliche und Reichs tribunalia sich nicht beruf-  
fen/ noch die allhiefige Unterthanen außershalb Landes vorladen könne.  
Welche Freyheit/ gleich wie solche das Chur- und Fürstl. Haus zu Sachsen  
über Menschen Gedenden hergebracht/ und absonderlich in Kaiser Caroll  
IV. zu Nürnberg anno 1356. auffgerichteten güldenen Bull enthalten/nicht  
weniger von Kaiser Sigismundo ein sonderbarer Begnadigungs - Brief  
darüber an Churfürst Friedrich zu Keßmarck anno 1422 und darauf  
1481. von Pabst Sixto den 4ten Churfürst Ernstenu. Herzog Albrecht  
ten zu Sachsen ausgefertiget worden/welches Kaiser Maximilianus I.  
anno 1497. ebenfalls bestättiget/ also auch hiesiges Fürstenthum/ als eine  
von 390. Jahren her dem Haus Sachsen und absonderlich der Land - Graf-  
schafft

te Thüringen incorporirte Herrschafft ehnebeinträchtigt bis anhero  
 ten. Wozu dann noch dieses kommt / daß hiesige Lande / ehe sie noch  
 ahl zu Sachsen und Thüringen geschlagen worden / dergleichen Privi-  
 m besessen / in demnach solches aus dem anno 1330. von Kaiser Ludwig  
 Braunschafft Henneberg / von welcher die Pflege Coburg domahls  
 nicht abgesondert war / ertheilten und zu Ulm datirten diplomate,  
 tenor in der Chronick unter diesem Jahr beygebracht / genugsam er-

Endlich hat auch Kaiser Ferdinandus in Consideration  
 hergebrachten Befreyung / und absonderlich / weilen das Haus Sach-  
 sit einem sonderbahren Recht / so man das Sachsen Recht zu nennen  
 / von Römischen Kaiser privilegirt, solches aber auswärtlichen Ge-  
 n und Urtheils-Fassern unbekandt / anno 1559. den 2. May zu Aug-  
 das Privilegium de non appellando dergestalt allergnädigst Con-  
 er, das niemand von des hochlöblichsten Chur- und Fürstlichen Hauses  
 sen ausgesprochenen Urtheilen / decreten und Abschieden an das Kay-  
 e und heiligen Reichs Cammer-Gericht zu appelliren macht haben  
 von welchen angezogenen Privilegiis Hr. Wicke in der Beschreibung  
 Vorstellung der Churfürstl. Sächs. Residenz und Haupt Vestung  
 den L. 176. 177. & seqq. weitläufftigere Nachricht und theils deren  
 ck mitgetheilet. Ist dahero von dem Rumelio in seinem Commen-  
 ad A. B. eine gar unnütze Frage vorgeleget worden. Ob nehmlich  
 privilegium de non appellando sich auch auf die Coburgische Lan-  
 wo gleich wohl das Sachsen Recht nicht üblich / extendiren lasse?  
 nassen ja sowohl obbedeute Hennebergische / als alle Sächsische pri-  
 a dieser Befreyung drey Herzoge von Sachsen und Grafen von  
 berg und deren Lande ohne einige Ausschliessung ausführliche Mel-  
 hun / ein solches auch die ehliche 100. jährige Observanz und alle  
 illen / worunter vornehmlich Andr. Kniech. in Comment. de  
 l. non provoc. jur. Befoldus in disc. de appell. cap. 2. n. 19.  
 ner. tom. 6. Symphor. c. 1. pag. 20. & cap. 4. pag. 125. Lim-  
 n Jur. publ. part. 3. c. 10. n. 38. Richterius Conf. I. part. 5.  
 her auch / daß Coburg von denen Rorhwellischen Gerichten exempt  
 mehren deduciret) Gilhaus. in arbor. judiciar. cap. 8. part. 3. n. 24.  
 nig bekräftigen. Und ohnerachtet dieser letzte in der Meynung  
 als ob aus Sachsen an die Kaiserliche höchste Judicia ex Capite nul-

litatio

litis provocaret und von dannen Mandata extrahiret werden könnten/ hierüber auch ein 1591. beschickenes Exemplum anführet und solchen Gylmanus tom. 1. Symphor. fol. 31. & 274. eben dieses præjudicium in caul. Aufseß contra Rosenau und in causa Lichtenstein contra Sachsen de relaxando captivo sub mens. Jun. 1591. it. in causa K. contra Sachsen mens. Mart. 1594. vorbringend bestimmet/ so ist doch von dem damaligen provocanten, testantibus actis, damit weniger als nichts ausgerichtet/ sondern die propter nullitatem ohne dem ohnkraftige Mandata auf diß eitrige darüber gethane grundfeste Vorstellungen und höchste Beschwerden/ von Röm. Kaiserlichen Majestät gänzlich cassiret und annulliret, auch seit der Zeit zu Schmälerung des hoch Fürstl. Hauses Sachsen Privilegien dergleichen nicht erkandt worden; Ob auch gleich diese Frage hin und wieder disputiret wird: An privilegium non appellandi excludat nullitatis deductionem wovon Gardia. Tusch. in verbo nullitas zu lesen/ so hat diese disputation ein Loch/ ubi longissima immemoriali observantis privilegium istud ad nullitatem extensum esse noleitur. Und wurde anderst solches privilegium admittia nullitatis querela, in effectu eludirt, so dieser unziemliche Griff der zankfüchtigen Partheyen gelten solte/ indeme/ wann sonst nicht fortzukommen/ sie diesen cochurnum gebrauchen und in allerley Sachen processus ex capite prætentæ nullitatis bey höheren Gerichten extrahiren könnten/ zumahlen in diesem privilegio ausdrücklich versehen/ daß von keinen bey oder Endurthel/ Erkenntniß/ decret. Abschied in allen Sachen an das Cammer-Gericht oder jemand anderes appelliret, beruffen/ suppliciret noch reducirer werden solle. Welche Worte nicht nur an sich selbst propter generalitatem die nullität mit begreifen/ sondern es werden auch hierüber die universalia verba negativa: in keine Weiß/dazugesetz/ welcher Urth und Eigenschafft sonst ist/ ut etiam comprehendant, quæ alias comprehendendi non solent. Wozu noch diese dem privilegio angedirte clausula kömmt/ daß nemlich die Sächsische Urthel/ Erkenntniß und Decreta ganz kräftig und mächtig seyn/ stets bleiben und vollstreckt werden sollen / wodurch denn auch die querela nullitatis verboten wird. Welches alles Andr. Knich. in oballegirten tractatu de Saxon. non provoc. jur. und nach ihm remissivè der gleichfalls obangezogene Beloldus in tractatu de appellat. gründlicher ausgeführet. Damit aber die Coburgische und andere Sächsische Unterthanen sich wegen Verkürzung oder Sperrung der heilsamen Justiz nicht zubeschweren/ Ursach finden möchten/ so hat man nicht nun die

Reutes



Leuterungs Instanzen hin und wieder in Sächsischen Gerichten eingeführet / sondern auch theils Orthen die Appellations- und Hoffgerichte / dergleichen zwar ehebevor zu Coburg gewesen / dabon aber jenes nachgehends auffgehoben und dieses nach Jena gesetzt worden / vor welchen letztern so gar die Hochfürstl. Landes-Herrschaft durch ihre Beampten / vermög des Coburgischen Land-Tags Abschiedes de anno 1613. so wohl / als Coram aulregis justehen gehalten. Und haben die Unterthanen hierinnen dieses zum Vorthail / daß sie nicht erst dasjenige auffer Landes bey denen hohen Reichs tribunaliën durch so kostbare und bißweilen ohnendliche procelle suchen düßsen / was sie in solchen einheimischen Gerichten durch einen kurzen Weg zu Ersparung mercklicher Mühe und Kosten habhaft werden können.

Das Privilegium, hiesiger Lande Berg und Salz-Wercke von allerhand Metallen / welche daselbst gefunden werden möchten / anzurichten / hat am ersten Kaysler Fridericus II. Graf Poppen von Henneberg im Jahr 1216. verlichen / hiezüber ertheilte Kaysler Heinrich der VII. Graf Berthold von Henneberg einen Bestätigungs Brieff 1309. zu Hall datirt, wozu auch Erz-Bischoff Peter von Maynz / Erz-Bischoff Balduin zu Trier / Erz-Bischoff Heinrich zu Colln / König Johann zu Böhmen / Herzog Rudolph zu Sachsen / in denen folgenden 1310. und 1311ten Jahren ihren Consens und ratification schriftlich ertheilet. Welches hierauf anno 1323. Kaysler Ludwig gleichfalls seines Orths befestigte / und confirmirte. Gleichwie auch dieser Kaysler Marggraf Friedrichen zu Meissen im Jahr 1329. und König Carl im nachfolgenden 1350sten Jahr denen Sächsischen Herren Geburden / Landgraf Friedrichen / Balthasarn / Ludwigen und Wilhelmen absonderliche Befreyungs-Brieffe / so in der Chronick anzutreffen / über ihre jezige und künfftige Bergwercke ausfertigen lassen. Können also gnädigste Landes-Herrschaften dieser Privilegien so wohl im Fürstlichen Coburgischen Antheil / wegen der darinnen theils wieder in Anbau gebrachten Gold-Silber, Kupffer, Bley- und Eissen-Bergwercke und derer so sich bey den Fürstlichen Hildburghäusischen Theil in dem Ampt Eißfeld

2 2

besin

bestinden / als auch wegen der gemeinschaftlichen Hennebergischen Silber- und Kupffer- Bergwerke zu Ilmenau wohl bedienen.

Zu letzterzehlten Privilegiis und Freyheiten dieses Fürstenthums ist das erlangte hohe Münz- Regale zu rechnen/ massen es des juris Monetarii nicht nur vermöge jetzt angezogenen Privilegien und absonderlich der von Kaiser Ferdinando im Jahr 1621. Herzog Johann Casimir ertheilten Begnadigung berechtigt/ sondern auch dessen Befühniß die ehemahlige alte Münzstätte in der Stadt Coburg und zu Neustadt an der Heyde genugsam am Tag geben. Und weiln bereits vor eslichen 100. Jahren die aus dem hiesiget Orthen bebandten und wegen ihrer vielfältig hiezumb besessenen schönen Güter renommirten adelichen Geschlecht derez von Kosenau/ ohne Zweifel wegen unterhanden gehabter Münze/ sich den Namen der Münzmeister beylegen lassen/ so ist daraus zuschieffen/ wie stark das mahls das Münzen dieser Orthen in Schwang gegangen seyn müsse. Herzog Johann Casimir hatte sich anno 1620. eine besondere Münz- statt zu Neustadt an der Heyde angerichtet und daselbst eine gute Menge an schönen gangen/ halben und Orths- Thalern ausmünzen lassen; Nach dessen Absterben ist die Stadt Saalfeld zu einer Münz- Stadt von der Fürstlichen Altenburgischen Herrschafft erkiesset/ bey jeziger aber zu Coburg in der so genannten Stahl- Hütte wieder eine Münze stabiliret worden. In Ausprägung der Münz- Sorten hat man sich sonst jederzeit allhie nach denen Ober- Sächsischen Creiß- Schüssen gerichtet/ und sind daher die Sachsen Coburgische 7. Stücke theils in denen letzten Münz- Patenten des Franckischen Creiffes vor gut passiret und unervalviret gelassen worden; Restß dieser und andern geringern Sorten hat man sich der von so langen Jahren her hiesiget Orthen gängigen kleinen Schied- Münzen der Heller bedienet. Von deren Alterthum etwas beyzubringen so ist zu wissen/ daß man vor ein und mehr 100. Jahren bey Kauffen/ Verkauffen und allerley Handel sich dieser Orthen fast nichts anders/ als der Heller oder so genannten Pfund Heller/ (welche in alten Beschreibungungen Talenta oder librae Hallensium, indeme man sie erstmahls nach d n Pfund ausgewogen/ geheissen werden) in gleichen der so genannten Schilling Heller bedienet hatte. Es sind aber diese Pfund Heller nicht allezeit in einem Werth geblieben/ weiln selbige anfangs gut und darauf von Jahren zu Jahren schlechter gemacht worden.

worden. Dannumb das Jahr 1200. galden 6. Heller einen Schilling/  
 180. Heller aber oder 30. Schilling ein Pfund Heller / und dieser nach jesig  
 ger Münz 3. Gulden / war also ein Heller so viel als jeszo ein guter Kreuzer. Do  
 mahls rechnete man auch auf Marck Silber / deren eine 2. Pfund solcher  
 Heller ausmachte. Anno 1290. und erstliche Jahr hernach galbe ein Heller  
 34. alte Pfennig und 75. Heller 1. Gulden / ein Pfund Heller 2. Thaler  
 nach jesiger Währung. Im Jahr 1322. machte ein Marck Silbers 21.  
 Pfund Heller. Im Jahr 1340. und hernach machte ein Heller 2. alte  
 Pfennig / 126. Heller einen Gulden / und hat ein Pfund Heller 1. Gulden  
 und 9. Grosche ohngefähr gegolten. Im Jahr 1360. und nachdem galb  
 ein Heller nicht gar 2. alte Pfennig. 135. Heller einen Gulden und ein  
 Pfund Heller einen Gulden und 5. Pagen. Im Jahr 1400. galden 150.  
 Heller so viel als einen Gulden / 1. Pfund aber einen Gulden / 12. Kreuzer.  
 Umb das Jahr 1430. galden 180. Heller einen Gulden und 1. Pfund Hel  
 ler 1. Gulden 3. Pagen / und auf diese Arth hat man so wohl in dem Franz  
 denland / als auch in der Pfleg Coburg bey vorigen Zeiten die Heller und  
 deren Pfund skimirer. Nummehro sind sie so weit herunter kommen / daß  
 600. deren vor einen Thaler gezehlet werden. Woraus den Augenscheins  
 lich wahr zunehmen / wie bereits von gar alten Zeiten her die Münze / Sor  
 ten von Tag zu Tag verschlimmert und bringert worden.

Zu diesen Privilegiis tönte auch nicht uneben gezehlet werden die jee  
 nige Freyheit / welcher der Käyser / auf die Wegen einiges von seinen Solda  
 ten in diesen Land begangenen Unfugs / von ehemahliger Fürstl. Landes Herr  
 schafft geführte Beschwerde / den 14. Jul. 1661. schriftlichen gegeben /  
 daß sie / die Landes Herrschafft / die jenigen Käyserlichen Soldaten / welche  
 hinführo im Durchmarchen durch diese Lande excessen verübten und darü  
 ber erdapper würden / anzuhalten und abzustrafen / befugt seyn solle.

Zu welchen allen noch dieses zu setzen / daß Hochfürstl. Landes Herr  
 schafft die Jagt Folge in die angränzende Lande zu exerciren berechtiget /  
 hingegen auswärtigen dergleichen auf dero Grund und Boden sich zu be  
 dienen / verwehret / wöbon untez andern dieses von König Carl ertheilte  
 Privilegium und Belehmung an Landgraf Friedrichen / Walchafarn /  
 Ludwigigen und Wilhelmigen ausschließliche Meldung thut:

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Künig zu ab-  
 len Zeiten mehrer des Reichs und Künig zu Böhheim/ verjehñ  
 und thun Kund öffentlich mit diesem Briebe / allen den ihu  
 sehen / hören oder lesen / daß wir mit vollen Rathe und  
 wohl bedachten Muthe unserer Bischöffe/ Fürsten und an-  
 derer Herren die do bey geweest sin / do wir gegen Bit-  
 fassen / und angethan mit unser küniglichen Diademen und  
 andern Regalien/ als ein Römischer Künig zo rechte sitzen  
 soll/ den Hochgebornen. Friedrichen/ Balthasar / Lud-  
 wigen u. Wilhelmen / Gebrüdern Landgrafen zo Dü-  
 ringen und Marggrafen zo Miffen in dem Osterlande und  
 zo Landisberg/ Grafen zo Orlamunda und Herrn des Lan-  
 des zo Pflaffen/ unsern lieben Fürsten und Oheimen Lieben  
 das Ostirland und das Land zu Pflaffen/ die Graffschafft  
 Orlamünde/ Rochlitz und Grönschitz mit allen ihren Herr-  
 schafften u. Aemtern/ damit dieselben Graffschafft geeret und  
 vor alter usgefacht sin / by namen mit Mannschafft mit  
 Slossen/ mit Vesten/ mit Lehen / geistlichen und weltlichen  
 mit dem Banne/ den man nennet daß obriste Gerichte/ mit  
 allen iren Banstulen/ die do von Alter in denselben Landen  
 und Graffschafften hergefacht und usgegeben sind / mit allen  
 Strazzen/ Seleiten/ Zollen/ Münzen / Juden/ Märctten/  
 Markt-Rechten / mit allem Bergwerck / Goldwerck / Sil-  
 berwerck/ Zennwerck / Zennwerck und Kupfferwerck / wie die  
 Namen haben/ mit Wildpanden als eins Römischen Reichs  
 obrister Jägermeister und die Volge der Jait uf allen Wäl-  
 den in denselben Landen und Graffschafften und andern  
 Herrn dieselben Volge zu weren uf feinen Wälden und in  
 egen. Graffschafften und Bñhaimen / die Zolle uf den fliez-  
 zenden

zenden Wazzern/darnach Wälde/Hölzer/Forste/Hende und  
 Strüte/ mit wilder Zidel-Weide / mit Fischereyen/ stizzender  
 und unbesfizzener Wazzern/ und gemeinlich mit allen ihren  
 Rechten/Wirden/ Nußen/ Freyheiten und allen jeren Zo-  
 gehörungen/ als dieselben Landgraffschafft der hochgeborn  
 Friedrich selige ir Väter und andere ihre Eltern/den Gott  
 Gnad/ von dem heiligen Röm. Reich behalten und dirwor-  
 ben haben/ von sonderlichen Gnaden und Wirden zo haben  
 und ewiglichen zo besitzen zo rechten Fürstl. Lehen. Wenn  
 auch die vorgenannten Balthasar/Ludwig u. Wilhelm  
 unsir Oheimen und Fürsten bey ons zo diesem mahl von  
 andern Hindernüssen nicht gewest sin / und mit ihren älte-  
 sten Bruder Friedrichen/ der Zehn-Jahr ihr Vormünder  
 seyn soll/ dieselben Lehen nicht empfangen haben / doch von  
 unsir Königlichen Macht und Gewalt / so senden und lan-  
 gen wir den ogenannten dreyen Fürsten unsirn Oheimen  
 die mehrgen. Land- und Graffschafft mit allen ihren Zugehö-  
 rungen / als vorgeschrieben steht / an diesem selben Brieffe/  
 mit sammt ihren Bruder zo rechten Lehen/ als die Sachsen  
 sie gein seliger Gedächtnüß König Carl unsirn Vornan-  
 behalten haben und irfüllen in allen Gebrechen von König-  
 licher Gewalt/ der sie daran gehindern möchte / und daz sie  
 selber ihre Lehen von uns empfahin mügen. Mit Urkund  
 diß Brieffs versiegelt mit unserm Königlichen Ingesigell  
 der geben ist zu Budislin nach Christi Geburth 1350.  
 deß nachsten Dienstags nach Sanct Valentins  
 Tag im vierten Jahr unsir Reiche.

Das

## Das XXV. Capitel.

Von des Fürstenthums Rechten / Gerechtigkeiten / hergebrachten Gewohnheiten / und der Stadt Coburg Statuten / auch wie weit solche von denen gemeinen Kayserlichen Rechten abgehen.

**W**eil die Coburgische Pflege / wie obangezeiget / in Francken gelegen / und durch den Thüringer Wald von denen Sächsischen und Thüringischen Landen ganz abgeschnitten / so ist darinnen nach denen in Francken üblichen Kayserlichen Recht jederzeit gegangen / und bey Gerichten solches pronunciando beobachtet worden. Seit der Zeit aber / da diese Pflege der Land - Graffschafft Thüringen einverleibet / hat solche auch die daselbst nach Sächsischen Rechten eingeführte Gerichts - Bräuche in processualibus angenommen und behalten. Welches dann nicht allein in der zwischen der Cron Bohemen und dem Thur - u. Fürstl. Haus Sachsen getroffenen Erbvereinigung absonderlich ausgebudungen / daß in Weissen und Thüringen nach denen Sächs. Rechten; In Hennenberg aber und dem Ort Francken / wie domahls Coburg genennet wurde / nach denen Kayserl. gemeinen Rechten geurtheilt werden solle / sondern es bestärcket solches auch die 1598. zu Coburg gedruckte Hoffgerichts - Ordnung / darinnen in dem 6. Capitel des ersten Theils klar versehen: Daß in der Coburgischen Pflege und disseits des Thüringer Walds / so viel die decisoria und Merita Causa betrifft / die Kayf. Rechte / des Heil. Röm. Reichs Constitutiones und jedes Orths hergebrachte / ausgeführte / rechtmäßige Gewohnheiten observiret / in ordinariis aber und was den Process concerniret / wie derselbe an denen Sächsischen Höfen üblich und gebräuchlich / es damit gehalten werden solle. Dieses alles aber wird durch die beständige Observanz und tägliche bey Gerichten vorkommende præjudicia genugsam bestärcket / wovon unter andern Autoren / Johann Leibius in respon. fol. 72. und Romelius ad Aur. Bull. p. 287. umständliche Meldung gethan. Darbey dieses nicht zu übergehen / daß in diesem Fürstenthum Coburg so wohl / als wie in denen übrigen Fränckischen Provinzen in Criminal - Fällen nach der peinlichen Hals - Gerichts - Ordnung Caroli V. und nicht nach denen Sächsischen Rechten geurtheilt / in Lebens - Sachen hingegen gemeinlich nach denen

in Sachsen üblichen Lehen-Rechten gegangen werde. Und weiln die Fürsten von Sachsen ihre Regalia und Lehen nach Sächsischen Rechten tragen und empfangen / so befehlen sie hiunwiederumb ihre Vasallen nicht der Fränkischen / sondern ihrer Sächsischen Artz nach. Wassen unter andern aus denen bey der Canzelen zu Coburg bestündlichen Lehen-Registrandis zu erschen / daß die in Land zu Francken wohnende Lehen-Leuthe jederzeit der gesammten Hand auf alle begebende Fälle schuldige Folge geleistet. Gleichwie nun nebst andern Schurttius in Consil. 66. n. 12. meldet / daß das Jus Coniunctæ manus in denen Sächsischen Fürstenthumen und allen denselben anhängigen territorii und Landen von langen Jahren her / in üblichen Gebrauch gehalten worden / also ist auch solches auf dieses von ehlichen Seculis / dem Hauß Sachsen incorporirtes und gleichsam naturalisirtes Fürstenthum allerdings zu verstehen. Es müssen aber jetztan geregte gemeine Kayserliche Rechte durch des Landes hergebrachte Gewohnheiten / nicht weniger durch die so mannichfaltige nach und nach publicirte Ordnungen und Mandata biswellen gewisse limitationes und exceptiones leiden. So viel der Stadt Coburg so genannte Statuta anbetrifft / obwohlen solche erst in diesem Seculo zusammen getragen und vor einigen Jahren durch den ehemahligen Stadt-Syndicum D. Büngeln in Ordnung gebracht / von gnädigster Landes-Herrschaft aber über solche noch nicht einige Special-Confirmation ausgewürcket worden / so hat sich doch einseits die Stadt Coburg mit denen vielen von Kaysern / Königen / Chur- und Fürsten ihr nach und nach erteilten Confirmationibus ihrer Rechte / Statuten und hergebrachten Gewohnheiten begnügen lassen / dahero auch auf solche fast jederzeit gesprochen. Von solchen Statuten den Inhalt nur summarisch zu entdecken / so sind selbige in 21. Articlen eingetheilet / deren 1. von des Stadt-Raths-Bestellung / der 2. von der Wahl der neuen Raths-Personen / der 3. von des Raths Aemtern / und der 4. von Bestellung Geist- und Weltlicher Diener handelt; in dem 5. Articul werden des Raths Einkünften / als die Berthe / die Einnahm von der Probstei / Hospital- und Almosen-Kasten / die Nutzung von der Stadt Höfen / die Zinsen von ausstehenden Capitalien / Manualen- und legat-Geldern / das Abzug-Geld / die Niederlag und Ungeld vom Gertrauch / Kessel-Geld / Zoll- und Wag-Geld / die Einnahme von dem Meisterrecht und Handwerks-Straffen / das Burger-Lehen- und Beding-Darr- und Schrott-Geld / ein theil von Gertrauch-Befällen / Erb-Drücken-Häuser- und Gewölber-Zinse beschriben.

Der 6. Artikel meldet / wie weit sich des Raths Vormundsigkeit und jurisdiction in Bürger- und peinlichen Sachen erstrecket. Der 7. Artikel bemercket / was die Bürgerschaft vor Freyheiten zu genießen und vor Handthierung zu treiben habe. Der 8. Artikel handelt von der väterlichen Gewalt. In dem 9. Artikel wird von denen Hochzeiten und Bürger-Recht / in dem 10. und 11. von denen Kriegsschen und andern Vormundschaften / Ingleichen weiblichen Berechtigkeiten tractiret. Der 12. Artikel weist aus / was es mit denen Servituten / Markungen / Bau- und Reihens-Recht vor eine Verwandtß habe. Der 13. und 14. Artikel zeigt an / wie es bey Testamenten / Eheverordnungen / Erbschaften ab intestato / Abnutzung und Einwerffung der Güter / Erbtheilung und Wahl-Berechtigkeiten hergehen solle. Des 15. Artikels Inhalt ist von Schulden / Consenssen und wie es in dem Concurſu creditorum gehalten werden solle. Der 16. Artikel giebt Unterricht von Burgschaften / der 17. von Kauffen / Verkauffen und Vorkauff / der 18. von Lehen-Recht / der 19. von mietzen und vermietzen / der 20. von Gerichts-Sachen und Arresten und der 21. von der Hülffe. Diese Statuta nun gehen von denen gemeinen beschriebenen Kayserl. und Lehen-Rechten vornehmlich hierinnen ab:

1. Daß von der Stadt Coburg Gütern und Lehen bey vollkommen-der alienation kein Handlohn / oder Lehenwaar / wie sonstens Rechts und Herkommens ( Conf. Da. Struv. in Syntagm. jur. feud. cap. 10. aphor. 12. n. 3. & aph. 13. ) sondern nur ein geringer Schreibschilling bey der Lehens-Empfängniß gegeben wird / welchem falls die Coburgische Bürgere und Inwohnere / so dergleichen Lehen besitzen / einen grossen Vortheil haben.

2. Wann ein Bürger aus der Stadt sich thut und anderswo heußlichen niederläßet / oder ein Auswärtiger in der Stadt etwas erbet / muß er das Abzug-Geld davon / so gemeiniglich 10. von 100. ist / der Stadt hinterlassen.

3. Wann ein Bürger in Schulden geräth / und die Gläubigere auf die Bezahlung dringen / so werden die Bürgere allen andern Creditoren / aufer denen / die über ihre Schuld eines Raths Consens oder Arrest auf des Schuldners Güter erlangt haben / vorgezogen / und denen die Hülff mitgetheilet / dergleichen auch bey der Stadt Schweinsurth / vermuthlich wegen ihrer mit Coburg gemein habenden Privilegien / observiret wird / wie Wehnerus in observat. pract. sub voce: Vergentung der

Ga



**S**äter referiret / so mag auch keinem Fremden ein burgerlich Gut ohne des Raths Consens kräftig verthypothocirt werden / sondern solche Ver-  
setzung ist an sich selbst nichtig.

4. Obwohl denen gemeinen Rechten nach ( princip. Inst. de leg. a. gnac. rat. & Nov. 118. cap. 5. ) die nächste Freunde von denen Verstorbene der Hinterlassenen Pupillen Vormundere ipso jure werden / so ist doch so wohl in diesen Statuten / als in der Polteer-Ordnung de anno 1548. und 1577. absonderlich versehen / daß kein Vormund / er sey gleich Testaments-weise oder durch das Recht verordnet / oder von dem Richter gegeben / sich der Vormundschafft nicht unterziehen soll / die Verwaltung sey ihm dann zuvor durch die Obrigkeit anbefohlen / und werden alle / in Ermanglung der nächsten Freunde / die Tauff- Väter ihrer Töthen Vormundschafft auf sich zu nehmen / oder in deren nicht mehr seyn / eineman-  
dren aus der Bürgerschaft aufgetragen.

5. Das Weib ist insgemein vor ihren Mann zu stehen / und dessen Schulden abzutragen nicht gehalten / juxta tor. cit. C. Ne uxor pro marito. Worunter auch ihr das Senatus Consultum Vellejanum zustatten kommt ; Hiesiger Stadt-Rechte aber bringen ein anders mit sich / daß ein Ehegatt vor den andern die im wehrenden Ehe-Stand mit beyder-  
seits Wissen und Willen gemachte Schulden / ihres Einbringens ungeachtet / zu bezahlen schuldig / Ursach / wollen ein Ehe-Mensch den andern erbet / muß auch eines vor das andere in solchem Fall haften ; Dahin gegen das / was sie erwerben / gemeinschafftlich bleibt. Welches Recht nicht nur der Billigkeit conform, wie unter andern Gail. lib. 2. observ. 90. Carpzov. lib. 6. tit. 6. resp. 53. n. 13. Mynsing. cent. 1. observ. 29. und Colerus decif. 31. bezeugen / sondern es haben auch ehebevor die Juels Consulti Altorfenses wider den in Coburg gewesenen Scabinarium / der nach denen Kayserlichen Rechten dergleichen casus decidirte / pro struets gesprochen / welchen dann auch noch / meines wissens / stets in lenecentiosando nachgegangen wird. Dieses ist allein hiebei zu merken / daß ein Weib nur in so weit zu Bezahlung vor ihren Mann an-  
gehalten werden kan / als weit das eingebrachte und gemein-schafftliche Gut hinlanget / und wenn sie sich dessen enthält / hat sie sich weiterer An-  
forderung dereutwegen nicht zu befahren.

6. Wer einen Bau in der Stadt vorhat / ist schuldig / es bey denen  
verordneten Baumeistern anzujeligen / damit diese den Augenscheln / ob es

wielleicht denen Nachbaren / oder sonstn schädlich / an dem Ortz etwanen mögen / wie solches der 12. Artikel in dem Stadt-Recht desmehren vermag.

7. In Testament-Machung stad/außer denen ordentlichen und solemnen ingleichen denen bey höchsten Judiciis aufgerichteten u. ad acta gebrachten Testamenten / bey der Stadt Coburg dreyerley Arthen und Mittel einen letzten Willen zu declariren. Zum ersten wann der Testator seine disposition in der Person bey Rath übergiebet / zum andern / wenn er solche verschlossen überreicht / mit Bitte / sie abzunehmen / dessen eingedenk und Zeug zu seyn / gemeiner Stadt Handels-Buch zu inscribiren und ex officio darüber zu halten. Zum dritten wann der Testator seinen letzten Willen mündlich erkläret und ausspricht / welcher hernach gleichfalls zu Papier gebracht und der Stadt Handels-Buch einverleibet wird. Von der 13. Artikel in denen Sazaris weitem Bericht / so wohl auch des Jahr-Jahrs/welchen Ehe-Leuthe einander zu setzen pflegen/mitscheilet. Daß auch die Land-Leuthe vor ihren Dorffs-Schultheissen und Dorffs-Schöpfen gültige Testaments hiesiger Orthen verabfassen können / dessen bringet der l. c. Hoch-Fürstl. Sachßen-Coburgische Geheimde Rath und Consistorial-Präsident / Herr Johann Burckhard Köhler / in seinem schönen specimine decision. Jur. Saxo - Coburgicarum Sect. 1. Decis. 12. ein wohlbewehrtes präjudicium bey.

8. Die gemeine Rechte gönnen allein dem überlebenden Ehe-Gatten von des Verstorbenen Verlassenschaft den usufructum. sec. 1. 2. C. de secund. nupt. und auf gewisse Arth cerram partem, Nov. 53. & 117. (Magnific. Dn. Stryk. de Success. ab intest. dis. 4. cap. 1. spher. 4. 16. & seqq.) hiesiger Orthen aber / und zwar in dem ganzen Fürstenthum/wird alles dasjenige / was Ehe-Leuthe zusammen gebracht / ein vermengtes Gut / und erbet ein Ehegatt / wenn keine Kinder oder Testament vorhanden / das andere nach Jahr und Tag ( vor Verfließung solcher geschlehet die Successio / wenn kein Erb zu hoffen oder vorhanden / secundum jus commune ) ex alle / so gar daß auch die Eltern / doch ohnabgefürget/ ihres Nutzheills von dem überlebenden Ehegatten ausgeschlossen werden. Daß diese denen Kaiserlichen Rechten ganz unconforms Gewohnheit so wohl in dem Fürstlichen Coburgischen / als auch in dem Hildburghausischen Antheil in beständiger observanz und sonstn der Billigkeit nicht / wie einige meynen / ungemäß / das hat / mit Verlegung derer Widrigen  
opi-

**opinionen**, obertwehnter Hr. Köppler in alleg. decis. jur. Sax-Coburg, sect. 7. dec. 1. & 2. stattlich ausgeführt und mit verschiedenen responsis befestiget. Sind aber Kinder vorhanden/ so gebühret dem hinterbliebenen Ehegatten von des verstorbenen Verlassenschaft ein Kindes-Theil und hat an dem ganzen Gut die Abmüßung/ jedoch unterschiedlich; Ist es der Mann und verheyrahtet sich wieder/ so ist er seinen Kindern einen Vortaus (welcher nach proportion dessen Vermögens geordnet wird/ also daß er wenigsten so viel als die legitima austragen muß) zu machen schuldig/ welcher denen Kindern nicht ehender/ dann nach des Vaters Absterben von gemeinsamer Erbschaft gereicht wird. Wann aber das Weib den Mann überlebet/ so lang sie in unberrückten Wittwenstand bleibet/ hat sie gleichfalls den *alium fructum* auf solchen Gütern/ so bald aber sie anderweit sich verheyliget/ so muß sie mit denen Kindern theilen und eines Kindes Theil nehmen/ es wäre dann Sache/ daß der Kinder Freunde keine Theilung begehrten/ oder die Mutter durch solche Abtheilung an ihren Einbringen laßiret würde/ solchen falls wäre sie denen Kindern nur einen billigen Vortaus zu setzen schuldig/ welcher ihnen/ wann sie zu Ehren greiffen/ heraus gegeben werden muß. Von welchen allen der 13. und 14. Articulus in denen Statutis ausführliche Meldung thut. Da sonst solchen letzten falls *de jure civili*. wann die Mutter sich anderweit verheyrahtet/ diese des Manns ganzer Verlassenschaft so viel die proprietät anlanget/ verlustig wird (v. Dn. Strick de success. ab intest. diff. 12. cap. 3. aph. 13. besonders aber mehr angeführtes Hrn. Geh. Rath Köpplers decision. jur. Sax-Coburg. sect. 5. dec. 15. 18. 19. & 20. worinnen diese aus angeregten 13. und 14. Articulus angeführte Stadt- und Landes Gewöhnheiten mit verschiedenen so wohl *ex jure communi*. als *consuetudine aliorum locorum* genommen schönen Anmerkungen illustriert und erkläret zu finden.

9. Wie ein Kind ausgesteuert wird/ ebenmäßig muß denen andern Kindern/ sie seyn in erster/ anderer oder fernerer Ehegezeuget/ aus gesammtem Gut gesehen.

10. Es haben zwar/ gemeinen Rechten nach/ die unmündige Kinder wegen ihres Unterhalts in der Eltern Erbschaft vor denen mündigen und erwachsenen keinen Vorzug (vid. Carpzov. prax. for. part. 3. Coact. 17. def. 33. alleg. Dn. Stryck. diff. 11. cap. 4. aph. 8. & 17. & novissime prälaud. Magnific. Da. Roskerus in decis. jur. Saxo-Coburg. sect. 2. dec. 1. twifelbfter ein von dem Coburgischen Schöffensstul nach denen gemeinen Rechten.

ausgesprochenes Präjudicium über dergleichen Fall angezogen; In diesen Statutis ist aber geordnet/dasß der Eltern hinterlassene Pupillen aus gemeinen Gut auferzogen werden/bisß eines sich selbstern ernehren mag/sind aber theils allbereit erzogen/so sind diese denen unerzogenen nach Erkänntniß der Obrigkeit einen Vortheil oder Vergleichung zu thun schuldig.

11. Ist bekandten Rechts/dasß denen Eltern der usus fructus von ihrer Kinder bonis adventitiis gebühre. Hiesiger Orthen aber wird es anders gehalten; Dann/wann Eheleute vor ihren Eltern als ihrer Kinder Anhern oder Anfrauen versterben/so pfeget man denen Kindern Vormünder zusetzen/und ihnen solchen Großväterlichen und Großmütterlichen Erbfall zuzustellen/allein der usus fructus wird den überlebenden Ehegatten/es sey Vater oder Mutter/gesolget/so lange sie die Kinder in ihren Brod haben.

12. Bey Erbtheilung gehet es in diesem Stück nach denen Sächsischen Rechten/dasß die Söhne das Heergetweh/als was zu des Vaters Leib gehört und dessen Werkzeug ist/die Töchter aber der Mutter oder Großmutter Kleidung/Geschmuck und was zu ihren Leib gehört/unter sich allein theilen. Wobey jedoch dieses nothwendig zu erinnern/dasß jetztangeführter Articül hithero noch in keine Observanz gebracht/bletnehr aber das Contrarium aus denen beschriebenen Kayserl. Rechten dieser Orthen gesprochen/und per deeteram Coburgischer Fürstl. Regierung approbiret worden/wie solches mehr wohlernannter Hr. Geh. Rath Köppler in seinen decision. jur. Saxo - Coburg. sect. 2. decil. 4. genugsam vorgestellet.

13. Wird auch hierinnen das Sachsen-Recht: quod major dividit & minor eligit, dergestalt beobachtet/dasß in Theilung der unbeweglichen Güter/den jüngsten Sohn die Wahl unter denen Loosen/welche die älteste Kinder entweder selbstern machen/oder durch andere unpartheyische Güterverständige Personen setzen lassen/gebühret. Nicht weniger hat er vor andern Geschwistern einen besondern Vortheil und Vorkauff an der Eltern Wohnhaus/also dasß es ihm die Erben vor allen andern Geschwistlichen oder Freunden in einem billichen Werth lassen müssen.

14. Gleichwie sonst in Thüringen denjenigen an einem verkaufften Gut das näher Recht zu stehen/welcher etwas des Spiels/das ist/einem Theil/so ehebevor zu dem verkaufften Stück behörig gewesen/besiget. (v. Richter. decil. 76. n. 59) also ist solches hiesiger Orthen auch eingeführet. Und ob wohlten von denen Rechts Lehrern insgemein davor gehalten wird/dasß

daß das Näherrecht bey Verkaufung eines Gutes einem Blutsfreund vor dem/ der etwas des Gespieldes hat/gebühre/ (vid. Richter. alleg. Decif. 78. n. 83. & seqq. Da. Stryck. dis. 6. cap. 3. aph. 24.) so ist es jedoch dieser Lande umbgewand/ daß nemlich bey dem Voroder Näherkauff das Freundsrecht erst nach dem Gespielde statt hat/ wie der §. 7. in den 17. Articul der Statuten mit sich bringet. Nach denen Blutsfreunden gebühret dem anstossenden Nachstbaren des verkauften Gutes das Einstandrecht. Diesem nun/ welchen auf ein oder die andere dergleichen Artth das Näherrecht zusiehet/ werden/ denen Statuten nach/ nicht mehr als 14. Tage nach beschehener Ankündigung hiezu vergönnet/ binnen welchen er sich zuerklären / ob er das Gut kauffen wolte/ oder nicht/ da sonst die Sächsischische Constitution part. 2. Const. 32. in dergleichen Fällen ein Jahr hiezu verstatet. Nasser diesem / wann in der Stadt Marckung, zu Coburg ein Haus oder Erbstücke feil wird/ so gebühret denen Bürgern der Vorkauff vor denen Fremdden/ wie in obangezogenen 17. Articul §. 10. versehen/ und sich hiersüber präjudicia von dem allhiefigen Schöpffensful gesprochen befinden/ dergleichen auch anderer Orthen (wie Honded. vol. 2. p. 1. Cons. 3. n. 31. und Carpzov. dec. 54. anführen) gebräuchlich.

15. Die Sächsischen Arrekte auf des Schuldners Haab und Güter/ wann der in Abfall seiner Nahrung Geräth/ und ein Concurfus Creditorum bey ihm zu besorgen/ sind allhie gleichfalls üblich.

16. In Schuld-Sachen wird es vermüde des 21. Articuls hiesiger Statuten, also gehalten/ dem/ welcher Schulden halben beklagt wird/ giebt man 14. Tage Frist zur Zahlung/ bezahlt er in bestimmter Zeit nicht/ und ist die Schuld unter 10. Gulden/ so wird der Schuldner nach fernern Klag auf dem Gehorsam/ so ein gewisses Gefängniß ist gewiesen/ und ehe nicht von dammen gelassen/ biß er bezahlt; Ist aber die Schuld über 10. Gulden/ so wird dem Schuldner eine Sächsischische Frist zur Hülffe angesetzt/ nach welcher Zeit man den Kläger/ wann er zuvor als von 20. Gulden 11. Gulden erlegt/ schleunige Hülffe thut/ und wird erstlich das paare Geld/ so es vorhanden ist/ angegriffen/ ist aber kein Geld da/ so greiffet man zu andern beweglichen Gütern/ jedoch ohnerührt des Schuldners täglichen Kleider und zum Ackerbau gehörigen Instrumenten/ welche man so balden durch verständige Taxiren läßt und dem Gläubiger/ so weit sich dessen Schuld erstreckt/ in Solutum anheim schlägt: Sind aber so viel/ zu Befriedigung des Gläubigers/ bewegliche Güter nicht vorhanden/ so wird alsdann in die unbewegliche Güter verholffen/

hoffen/ und die dabon genommene gewöhnliche Hülfss-Zeichen in das Rathshaus deponiret. Nach diesen ist der Schuldner/ solche Stücke abzutreten/ verbunden/ und wird das verhoffene Gut von 14. zu 14. Tagen 3. mahl öffentlich feil gebotten/ giebt sich nun in denen 6. Wochen ein Käufer an/ und setzt etwas drauf/ so wird es nach 6. Wochen/ ob jemand vorhanden/ der mehr geben wolte/ verkündiget/ findet sich niemand/ der das gesetzte Kauff-Geld zu übersteigen gefonnen/ so wird es dem ersten Käufer davor hingeschlagen/ und der Glaubiger dabon befriediget/ findet sich aber ganz kein Käufer/ so muß das verhoffene Gut umb paar Geld und auf Tagzeiten gerichtlich taxiret werden/ und der Glaubiger es umb solchen Tax annehmen/ wofern er sonst seine Befriedigung nicht erlangen mag. Wie übrigens in dergleichen arrest und Subhastations Sachen ins gemein in diesen Landen jetzt bemelder Art nach verfahren werde/ solches giebt die Hoffgerichts- und Gothaische Proceß-Ordnung genugsamlich am Tag / welche beyde auch/ wie sich in den Proceß bey Ober und unter Gerichten Richter und Partheyen zuverhalten / ausführliche Nachricht mittheilen. Was etwann in criminalibus von denen gemeinen Rechten und peinlichen Halbs-Gerichts Ordnung hiesiger Lande abgehret/ ist dieses / 1. daß in Hexerey Sachen die aufgewandte inquisitionskosten von der Hexen Gütern genommen werden/ und zwar solches nicht unbilllich/ wein/ wie der ehemahlige Esburgische Schöpffenstul in einem 1628. hierüber von sich gestellten Bedenken gar wohl an- und ausgeführet/ die Confiscatio bonorum hoc in casu denen gemeinen Rechten nach zugelassen/ auch sonst an dergleichen Orten gebräuchlich/ daher die Obrigkeit umb so mehr Macht hat/ die Gerichts- und andere Kosten von der Justitircen Personen Gütern zu nehmen/ zumahlen da solche begütert und durch Zuthuung des Teuffels sich also/ wie zugeschehen pfleget/ bereichert/ auch ohne dem favor officii inquisitionis hierunter versiret. Doch ist hiebey auf dergleichen maleficanen arme unschuldige Kinder mit zu sehen/ das solchen an benöthigten allmenci hierunter nichts abgehret/ gleichwie auch jene/ in Ermanglung dieser ihrer Kinder/ ihre übrige bona per testamentum. welches ihnen in ihrer Verhaft vor dem Centgrafen und einen Gerichts Schöpffen auffzurichten vergönnet/ wovon vorermeldter Dr. Geh. Rath Köstler in seinen decision. Saso-Coburgie. sec. 1. dec. 17. ein Exempel anführet/ einen jeden verschaffen können.

2. Was in denen Käyserlichen Rechten auf den Ehebruch vor eine Straff denen Manns- und Weibs-Personen verordnet/ selbiger war sonst

in diesem Fürstenthum nachgegangen. Nachdem aber dieses Laster durch solche Bestrafung nicht genug abgewehret werden könnte/ so wurde von Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen in Jahr 1652. in der publicirten Provisional-Ordnung zugleich mit verordnet/ daß es mit Bestrafung des Ehebruchs hiesiger Orten/ wie in Fürstenthum Altenburg eingeführet/ künftig gehalten werden/ und der doppelte Ehebruch/ obgleich ein Ehegatt dem andern sein Verbrechen verzeihen/ desgleichen der einfache/ wann ein lediger Gesell ein Eheweib/ oder ein Ehemann eine ledige Dirn beschläfft/ allerseits/ ausser der ledigen Dirn/ die man mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verweist/ mit dem Tod gestraffet werden soll. Wann aber in simpli adulterio, der unschuldige dem schuldigen Ehegatten verzeihet/ so wird die schuldige Person nur mit ewiger Landes-Verweisung belegt/ daraus ihm der unschuldige Theil zufolgen/ und sich darinnen mit wesentlicher Wohnung nicht aufzuhalten. Die mitündige ledige Manns-Person aber dessen ungeachtet mit dem Schwerdt gerichtet oder die peccirende ledige Weibs-Person mit Ausstäupen des Landes auf ewig verwiesen. Wie hiez von viele præjudicia, da es meines Vorhabens/ mich hierinnen weitläufftig herauszulassen/vorstellig machen könnte.

Wann ledige Personen sich mit Dirnen ohne Eheversprechen in Unehren vermischen/ müssen die Manns-Personen der Dirne 5. Gulden pro deß. ratione (anstatt es sonst in Rechten heisset: aut duc, aut dora) und gemeiniglich 15. Gulden oder auch ein mehres nach Beschaffenheit seines Vermögens zu Aufzuehung des davon erzeugten Kindes erlegen und beyderseits delinquenten diesen Excess mit der öffentlichen Kirchen-Censur eglichtägigen Gefängniß und jährigen Landes-Räumung/ welches beydes letztere zwar mit Geld abzukauffen/ können. Wollen aber solche Personen einander ehlichen/ so werden sie dem Ehestand zu Ehren in der Kirchen nicht öffentlich vorgestellt/ sondern allein ihr Verbrechen von der Cangel abgehindiget/ darauf man sie auf einem Montag in der Kirche/ wohin sie mit bedeckten Haupt und ohne Hochzeitlich-Spiel gehen müssen/ nach der Predigt Copaliret und ihnen hernach die Gerichts-Räumung aufleger. Welche Person zum andern mahl fleischliche Unzucht treibet/ dieselbe wird mit doppelter Straff belegt/ und da sie es zum dritten mahl begehet/ des Landes ewig verwiesen/ die öffentlichen-Huren werden vermöge eines im Jahr 1616. ergangenen Fürstlichen Befehls im Lande gar nicht geduldet/ sondern Gefänglich eingezogen/ fürter an den Pranger gestellt/ ausgepauckt und

zum Lande hinaus gewiesen. Ich will denen neuen und annoch in Schwang gehenden Rechten ein altes Besügen / daß als vor diesen und zwar im Jahr 1100. wie dessen ein Exempel in der Chronick unter diesem Jahr zu lesen / die Leibeigenschafft anoch allhie in Schwang gieng / die leibeigne Leute unter einen gewissen Herrn stunden / welchen sie an statt der jährlichen Dienste / eine namhafte Summam Geldes erlegen und auf Absterben eines solchen leibeigenen Manns / dessen Erben das beste Vieh / so er hinterlassen / bey Eintritt des Weibes aber / ihr bestes Kleid / so sie gehabt / oder verfertigt / der Herrschafft geben mußte / welches sonst das Hauptrecht / Todesfall / Trauerrecht / tode Hand (oder in dem Frantzösischen morte main) Gewandfall und Weidmahl genennet wird / und restante Befold. in Thesaur. pract. sub voce: Hauptrecht it. Mundio in tract. de muner. cap. 2. n. 439. & seqq. nicht nur in Savoyen und selbiger Gegend / desgleichen auch innerhalb Teutschland in dem Badischen / Braunschweigischen / Egerischen und Franckischen district jedoch auf verschiedene Art üblich ist / sondern auch an etlichen Orten in hiesigem Fürstenthum annoch dergestalt in Gebrauch gebüben / daß dem Lehens-Herrn solchenfalls das beste Stücke Viehe aus dem Stall / bißweilen auch an dessen statt bey Abgang eines Hauswirths oder Wirthin einen Gulden zum Hauptrecht gegeben zu werden pfleget / welches Recht zwar / als etwas sehr unbilliges / die auffrührische Bauern im Jahr 1525. gänglichen in Teutschland abzubringen vergeblich gesucht / wevon Schleidan. in hist. 7. libr. 5. bericht erstattet. Ob man auch wohl in denselben Gedancken stehet / daß heutiges Tages die Beschreibungn über ein Ansehen viel schärffer / als wie etwann die alte wohl trauende / aber auch recht einhaltende Welt gewohnet war / verclaulirt werden / so will ich doch hier eine solche Formul von einer alten Fürstl. Obligation mittheilen / der gleichen wohl heutiges Tages eine privat geschweige eine so hohe Stands-Person von sich zustellen Bedencken trüge. Solche lautet also:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herkog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen bekennen öffentlich mit diesem unsern Brief für uns / unser Erben und Erbnemen / daß wir rechter redlicher Schulde schuldig worden sind und gereden gültlich zu gelden den bescheiden Seligmann Juden zu Ulm gefessen / Jacob Juden von Schweinfurt / zu Nürnberg gefessen / und ihren Gesells



Gesellschaftten Zwey tausend und dritthalb hundert Gulden Riniſcher  
 gucer genger/ genemer und unverschlagener Landeswerung im Lande  
 zu Franken/ die sie uns gülich bereit geliechen haben zu unsern mers-  
 glichen Sachen uf etliche unser Eley nod in einem Leder in Futter und in  
 einer hätzern Scatteln mit Eburhard Lebeherzen unsers Burgers zu  
 Coburg und lieben getreuen Inſigil verſiegilt/ dabie ein usgeſnyten  
 Zettl/ der dann der genannte Eburhard die andern innehat / wieviel  
 und welcherley Eley nod das ſind. Die genannten Summ zwey-  
 tauſend und dritthalb hundert Gulden ſollen beſtehn ohn allen Scha-  
 den und Geſuch zwischen hier und unser Frauen Tag Lichmes-  
 ſchierſtfolgende nach Biſſe dieſes Briefes ane Beverde. Wirde as  
 bir die genannte Summ lenger beſtehn nach der genannten Tagezeit/  
 ſo ſoll wochentlich Geſuch daruf gehn/ ye uff einen Gulden ein Pfens-  
 ntz. Wirde abir ſolich Geld bezahlt und die Eley nod gelofet vor  
 der Zeit/ wie viel Wochen das davor geſchyd/ ſo ſoll alle wege die  
 Wochen an der genannten Summ zehen Gulden abgehen ungever-  
 lich. Wir gereden auch vor uns und unser Erben/ die genannte un-  
 ſer Gleuber in der Bezalung mit nymands zu überfaren nach abe-  
 zubrechen/ ſondern gülich in zu bezahlen mit geretem Gelde/ das in  
 wohl gndgt/ ane Wiederrede/ Argeliſt und an geverde. Deß zur rech-  
 ten Urkunde haben wir unser Inſigil wiſſentlich auf dieſen Brief thun  
 trucken. Gegeben zu Coburg auf S. Laurentien deß heiligen Wers-  
 terers Tag. Anno Domini millesimo quadringentesimo qua-  
 dragelimo septimo. Nicht weniger pflegten ſonſten in Bärſchafftes  
 Leistung die Alten hieſiger Drehen ſich gar ſcharff zu obligiren und  
 muſſen im nicht Einhaltungſtall des Schuldmanns Bärgen mit deſ-  
 ſen groſſen Koſten ſo lang in einem Wirths Hauſe gleichſam ſich in  
 arreſt begeben/ biß der Gläubiger vergüigt worden. Deſſen will  
 ich aus einer Kloſter Sonnenfeldiſchen Urkund von Jahr 1398. ein  
 Exempel anſühren: Deß ſetzen wir in zu Bärgen die Er-  
 X 2 berge

berger Lut/ Cunz von Coburg und/ Cunz von Brandenstein und Creis Marschalck/ ob dem Kloster kein Bruch geschehe oder kein Hinternüsse an den obgenanten guten/ so schulden sie behafft seyn gegen dem Kloster/ und wenn sie gemant werden/ so schulden sie insaren zu Coburg in die Stadt zu einen offen Wirth/ in gleichen mit einem Knecht und mit einem Pferde und schulden leste/ als lange daz ez dem Kloster gerechtfertiget wird/ als ez sein bedarff/ wer ez/ daz derselben Bürgen einer abgienge/ so scholte wir in aber ein guten setzen in einen Manen/ thet wir daz nicht/ so schollen die Bürgen aber insfahren und scholten lesten/ als lenge biz daz ez geschehe. Dine Dinge sind gezeugen die Wit dere Lute 12. und ich Cunz von Coburg 12. bekennen daß wir Bürgen seyn und behaffte seyn gegen dem Kloster 12. Endlich will ich hiebey nicht ungemeldet lassen/ daß unser Vorfahren in diesen Landen wohl so genau/ als der Zeu beschehen kan/ darauf sahen/ wie sie ihren Kauf/ Brieffen alles dasjenige an heilsamen clausulen und andern einverleiben möchten/ was etwann zu Abwendung einiger wider den getroffenen Kauf einzuwendender Exception oder suchenden Ausflucht dienlich wäre. Dieses aber ist nicht besser als durch inserirung einer dergleichen Formula zu erleutern:

In nomine Domini amen. Quum ea quæ agimus in tempora similiter cum tempore evanescent, nisi per scripti memoriam, sigillorum testiumque suffragio lucidè confirmentur. Hinc est, quod nos Gottfridus Dei gratia Abbas, Christianus custos totusq; conventus monasterii sancte Marie in Roten, ordinis S. Benedicti recognoscimus & publicè profiteamur, quod cum ecclesia nostra debitorum honeribus staret adeò fatigabiliter pregravata, tum propter annos steriles, tum propter alios eventus quam plurimos, & aliunde defectibus nostris consulere non posse-

possimus, nisi aliquarum nostri monasterii alienatio possessionum maturum remedium inopie nostre ferret. Proinde deliberatione inter nos habita consilioque maturo, strenuo viro Yringo de Kemmaten in nova civitate *us der Heyde* residenti vendidimus & vendimus ritè & racionabiliter & justo venditionis titulo quatuor libras Hellenfes annui census singulis annis sibi ad tempora sue vite dandis & cedendis de bonis nostris infra scriptis, videlicet in villa nostra Poderndorff quinquaginta sol. cum duobus sol. Hellenf. & viginti octo sol. Hellenf. in villa Kemmaten in bonis nostris que Henricus Kaffuf & Hermannus Heller ibidem possident, & quicquid in dictis bonis viginti & octo sol. ab ipso receptis supererit nostre ecclesie pretacte totaliter derivatur cum omni jure quesito & inquisito ad dictos census pertinente pariter & honore, pro quadraginta libris Hallenf. & quatuor Hallenf. jam penitus persolutorum, ipso vero mortuo seu defuncto prehabita bona cum suo censu & jure ad nos & nostram ecclesiam revolvantur ut antea, in hunc modum, quod predictæ quatuor libre in testamentum remedium & salutem anime sepefatî Yringi libere convertantur. Ita sane quod in sexta feria in singulis quatuor temporibus vigilie legantur & in Sabato immediate sequente missa pro defunctis celebretur & in eodem Sabato servitium de una libra Hallenf. per Abbatem, qui monasterio nostro sepe dicto presuerit pro refectioe conventualium in refectorio tenetur procurari, que inquam vigilie cum missa summa diligentia per monachos nostri claustrî perpetuis temporibus singulis diebus pretactis invigolabiliter observari & peragi debent pro ipsius Yringi anniversario & in ejus recordationem in memoriam specialem. Si verò dictus modus prout in vigiliis missis seu servitiis est expressus, in aliqua sui parte per Abbatem ex negligentia seu accidia, quod absit, infringeret, ex tunc quicum-

que de progenie pre memorati Yringi Senior fuerit, sequentem cessum [ censum ] tollere tenetur omnibus contradictionibus post positis in suos usus finaliter convertendo. Renunciamus itaque super predicta nostra venditione beneficio restitutionis in integrum, actioni in factum, exceptioni non date, non commutate, non tradite & in usus ecclesie non verse pecuniæ, conditioni indebiti, conditioni ex lege vel a canone, & specialiter juribus quibus prohibentur, res ecclesie alienari, & juri quo cavetur renunciationem esse invalidam, exceptiofi doli mali, juris & facti & generaliter omnibus exceptionibus, juribus & juriur beneficio, quibus vel quo dicte nostre venditionis contractus seu aliqua ejus conditio infirmari valeat aliquialiter vel recindi, & ut hæc nostra venditio prout ex nunc inducta ex tunc inconvulsa permaneat, presentes desuper dedimus literas sigillis nostris ex certa nostra scientia fideliter consignatas. Testes hujus &c. Dat. anno 1330.

## Das XXVI. Capitel.

Von denen der Ritterschafft und Inwohnern dieses Fürstenthums / wie auch der Stadt Coburg ertheilten Kayserlichen / Königlichen Chur, Fürst, und Gräfflichen Privilegiis und Freyheiten.

**W**er diese oberzehlte Kayserliche Begnadigungen haben auch andere hohe Häupter so wohl / als die ehmalige Chur- und Fürst- wie auch Gräffliche Landes-Regenten ihre Ritterschafften / Städte und Unterthanen mit besondern Privilegiis und immunitäten wohl versehen. Allermassen / damit ich von denen ersten anfang / Herzog Johann Casimir mit Genehmhaltung seines Hn. Brudern Herzogs Johann Ernsts / auf dem zu Gorha am 26. Septembr. 1585. gehaltenen Land-Tag der Ritterschafft dieser Pfleg Coburg auf deren zent- und unzentbahren heußlichen

lichen Lehen/als über Ungehorsam/Geld-Schulden/Sult/Zins/Kent/Lehen-Waar oder Handlohn schuldige Frohn-und Dienst/Gebot und Verbot/auch dergleichen Ungehorsam und Verbrechen mit einem genannten Geld oder bürgerlichen Gefängniß zu bestraffen / verklehen und darüber schriftliche Concession gegeben/hierüber auch die Steuer von ihren adelichen proper-Gütern von Jahren zu Jahren aus Gnaden erlassen. Höchstermeldter Hertzog Johann Casimir hat ferner auf dem anno 1613. zu Coburg gehaltenen Land-Tag denenjenigen/welche die Lehen-Waar und Handlohn einzufangen/ bey ihren Untersassen hergebracht/ solche nebst der Vogtheiligkeit noch fúrterhin zu exerciren Erlaubniß gegeben / wie der hierüber domahls verfaßte und mehrmahls allegirte Abschied in mehren in sich begreiffet. Es hat sonsten auch die Ritterschafft dieser Orthen das Jus Collectandi bis dahero bey ihren Untersassen auf gnädigste Concession dergestalt exerciret/ daß solche die von Hochfürstlicher Herrschafft ausgeschriebene Ordinar-und extraordinar-Steuern von ihnen jederzeit einsamlet/ und nach Abzug 9. Pf. von jeden empfangenen Gúlden/solche in drey Summa an die verordnere Steuer-Einnehmere hinwiederumb ausliefert.

Unter denen der Stadt Coburg mitgetheilten Privilegiis und Freyheiten/ ist das erste im Jahr 1323. gegeben / in welchen Graf Bertholdus von Henneberg dieser Stadt die Einnahme des Ungeldes / welche er sousten von Ludovico Römischen König erblich erhalten / zu ihren desto bessern Ankommen und Aufnahme völlig zugeeignet / ferner und anno 1331. hat Kayser Ludwig auf Ansuchen ersternanntes Grafen Bertholds zu Henneberg und ihm zu Lieb die Stadt Coburg mit einem schönen privilegio begnadiget / und Krafft dessen vergönstiget / daß es aller der Reichs-Stadt Schweinfurt ertheilt und künfftig noch zu ertheilenden privilegien mit genessen und der darinnen begrieffenen Freyheiten/ Rechte und Berechtigkeiten sich zu ewigen Zeiten bedienen möge. Dergleichen er auch in einem in folgenden 1332. Jahr auf Anlangen Graf Heinrichs von Henneberg andertweit ausgefertigten Begnadigungs-Brief wiederholet. Es finden sich aber vielerhand privilegia, welche von Kaysern und Königen vorernannter Stadt Schweinfurt mitgethelt worden / aus dessen ersten und vornehmsten wahrzunehmen/ wie in dem 1330. Jahr Kayser Ludovicus aller der Stadt Schweinfurt hergebrachte und von dessen Vor-

Vorfahren erhaltene Rechte / Gerechtigkeiten / Freyheiten und Gewohnheiten gebilliget / auch ein Land-Gericht daselbsten anzurichten und zu bestellen erlanbet / vor welchen die alldortige Inwohner Recht suchen und nehmen / ausser dem aber vor auswärtigen Gerichten zu stehen / nicht schuldig seyn sollen. Hierüber und zum andern hat Kayser Carl der IV.

anno 1361. die Stadt Schweinfurt von seinem Hoff-Gericht auch allen andern weltlichen Gerichten dergestalt befreyet / daß die wieder sie und die ihrige daselbst gesprochene Urtheil unkräftig seyn sollen. In dem dritten privilegio hat mehrgedachter Kayser Carl in dem darauf folgenden 1362. Jahr der Stadt Schweinfurt eingeräumet / daselbsten einen Amtmann zu setzen / und vor diesem alle Handel zu entscheiden / und soll sich keiner hievon ausser in puncto denegatae iustitiae an das Kayserl. Hoff-Gericht beruffen können / Ingleichen ein Rauff-Haus aufzubauen und solches zu nutzen / auch von denen Inwohnern Steuern / Verhe und Straffen einzufangen und sich deren zu bedienen. Jetztangezogene Kayserliche privilegia und Begnadigungen sind im Jahr 1376. von dem König Wenzes-

lao durchaus bevestiget und verneuert worden / welcher hierüber diese Stadt in einem vierden anno 1397. ausgefertigten privilegio zu Nürnberg alles neuen Zolles / Ungeldes und Auffatzung in dem Land zu Franken und anderswo gänglich befreyet / sie auch hieran wegen der dahin gebrachten oder von dannen abgeführten Handels-Waaren / ausgefetzt dem Brücken-Zoll entbunden / anbey daß niemand ihre zubehörige Dörffer / mit Steuern oder Verhe belege / verbotten. Von diesen privilegiis habe um besserer Erleuterung dessen / was jeko hievon gedacht / eine und die andere Copiam in die Chronick unter ihren Jahren einverleibet. Wei-

ters hat im Jahr 1401. Rudolphus Römischer König / alle vorangeregte dem Rath und gemeiner Stadt Schweinfurt ehebevor erteilte privilegien und Freyungen in bester Form zu Nürnberg / ferner anno 1434. Kayser Sigmund / nicht minder anno 1438. Albertus Römischer König aus Prag / im Jahr 1443. König Friedrich aus Neustadt / im Jahr 1470. Kayser Friedrich aus Wien und im Jahr 1497. König Maximilianus renoviret / und bestärtiget. Auf obermeldte der Stad Coburg privilegia wieder zu kommen / so sind solche der Länge nach in dem 1500. Jahre durch den damaligen Römischen K.


Köntg und nachmaligen Kayser Maximilianum laut dessen darüber ausgestellten Befreyungs - Brief erneuert und bevestiget / derentwegen aber Chur - Fürst Friedrichen und Herzog Johannsen zu Coburg ein Revers - Brief umb oberzehlte Kayserl. Begnadigungen und deren Confirmation zu Schaden und Abbruch höchst ermeldter Ihro Chur - und Fürstl. Durchl. zu Sachsen zustehenden hohen Regalien / Rechten und Gerechtigkeiten nimmer nicht zu gebrauchen / ausgehändiget worden. Über diese Kayser - und Königl. Begnadigungen sind der Stadt Coburg privilegia, statuta, Rechte / Freyheiten und Gewohnheiten durch Herzog Wilhelmen zu Sachsen im Jahr 1453. und 1482. durch die beyde Gebrüdere Chur - Fürst Ernssten und Herzog Albrechten / anno 1487. aber von Chur - Fürst Friedrichen und Herzog Johann zu Sachsen Gebrüdern / wie die hierüber ausgetheilte diplomata des mehrten melden / bestättiget und confirmiret / nächst diesem auch mehrbesagten Rath zu Coburg die temporal - Erhöhung ihres Zolls zu Unterhaltung des Stadt - Wesens / deren Gebäude / Wege und Stege von Zeiten zu Zeiten gnädigst indulgiret worden. Endlichen haben die ehemahlige Landes - Herren diese Stadt zu desto besserer Fortsetzung Handels und Wandels mit 5. Jahr - Noß - und Viehemärkten versehen / und waren alleine der Noß - Märkte sonsten 7. allhie / der 1. nach Exaudi / der 2. auf Allerheiligen / der 3. auf Dienstag nach Esto mihi / der 4. Dienstags nach Invocavit, der 5. Dienstags nach Reminiscere, der 6. Dienstags nach Oculi, der 7. Dienstags nach Lztare, welche alle aber mit der Zeit abgegangen / und hingegen der 1. auf Dienstag nach dem ersten Sonntag so da folget auf das Fest der Weissen / der 2. auf den Dienstag nach Quasimodogeniti / der 3. auf Petri und Pauli / der 4. so vor Alters auf Sonntag nach Mariæ Geburt gefallen / auf den darauf folgenden Dienstag / der 5. so vor diesem Sonntags nach Martini Episc. numehro auf den Dienstag hernach verlegt worden. Die Coburgische Bürgerstafft ist anno 1617. besonders mit dieser Freyheit begnadiget / daß sie Frentags in der Woche in der Fisch fischen möge. An denen Wochen - Märkten hat sie vor denen Fremden den Vorkauff / und wird diesen zu dem Ende bey gehaltenen Markt das Einkauffen des Getreides und Victualien so lange / als ein auf dem Markt aufgesteckte Fahne zu sehen / versaget. Dergleichen Vorkauff - und Näher -

Rechts genießet auch ein Bürger bey Verkaufung eines in der Stadt Coburg Flur-Markung gelegenen Stückes. Denen ausländischen hiegegen dienet dieses ertheilte privilegium/das sie an denen Jahr-Märkten zu Coburg frey Geleit haben/ dergleichen sie auch zu päpstlichen Zeiten am Sonntag Exaudi einen Tag zuvor und einen darnach / wegen der Kirch-Weih/ welche man von allen Aldren in der Pfarr-Kirche gehalten / dann ferner/ wann sich das Capitel zu Coburg versamlet / genossen.

Was die übrige dieses Fürstenthums Städte/ besonders **Hildburg-  
hausen**/ welche fast gleiche Freyheiten und Jura mit Coburg hergebracht/ und erlangt/ betrifft/deren privilegia/ Rechte und Gerechtigkeiten habe in der Chronick unter ihren Jahr berühret/ und daher solches Kürze halber dis Orths unwiederhohlet lassen wollen. Alle Inwohnere/ welche sich aus diesen Landen anderswohln/ und an solche Orthe/ wo man das Nach-Steuer-Recht nicht gegen dieses Herzogthums Eingefessene exerciret/ wenden/ haben einen freyen Abzug das ihnen weder von denen aus der Ritterschafft oder Städten das minste angefordert werden kan/ und ist absonderlich diese reciprocirliche Nachsteuer Erlassung zwischen dem Fürstenthum **Altenburg** und **Coburg** bey Regierung **Herzog Friedrich Wilhelms** zu **Altenburg** hoch- sel. Andenkens/ desgleichen anno 1684. zwischen dem Fürstlichen **Coburgischen** und dem Fürstlichen **Hildburghausischen** Antheil/dann auch im Jahr 1612. und andermahls 1671. nicht minder de novo im 1694. Jahr zwischen diesem Fürstenthum und der Stadt **Nürnberg** / nicht weniger mit der Stadt **Sangerhausen** also pacificiret/ verabredet und respectivé confirmiret worden.

## Das XXVII. Capitel.

Von des Fürstenthums Coburg Gelegenheiten/ Gränzen/ Begrieff an Aemtern und Städten/ Flüssen/ Feldern/ Gehülze/ Wein, Gärten und Bergwerken.

 Dieses Fürstenthum in Thüringischen oder Fränckischen Landen liege? Davon führen die Geographici und andere verschiedene Meinungen. **Gastelius** de Stat. Europ. cap. 19. n. 168.

Spreu



Sprenger. in jurispr. publ. f. 419. Buno in not. ad Cluver. t. 3. c. 16. §. 5. und Mercator in Atlant. minor. rechnen es in und zu Francken. Ungleich hat es Hofmannus in lexic. univers. sub voce: Franconia, als einen und zwar dem vierdten Theil von Franckenland angegeben/wann er schreibet: Cum in 4. partes divisa sit Franconia quatuor etiam magistratibus sunt audientes Franci, quamvis Episcopum Herbipolensem Ducem Franconia dicant. Moguntina ecclesia & Bambergensis plurima obtinent loca. Palatinus quoque haud parvam occupat partem. Quaedam Franconia portio ad Saxoniam Principem spectat, velut COBURGUM oppidum. Cluverius hingegen sezet in introductione Geograph. l. 3. cap. 16. §. 5. Coburg in Thüringen. Allein jener Meinung ist billich vor dieser zu erwählen/ anerwogen/ daß die Stadt und Pfleg Coburg der situation nach unvordersprechlich in Francken und disseits des Thüringer Waldes/ als welcher allezeit vor die Gränzen des Francken- und Thüringer Landes gehalten worden/ liegen/ ob sie gleich sonst unter Sächsischer Vormahigkeit und zu dem Ober- Sächsischen Creiß gezogen worden. In jenem Abscheu hat derjenige/ so anno 1626. die Stadt Coburg gar fein in Kupfer gestochen/ ihr nicht unbillich den Titel und Nahmen Nobilissimi totius Franconia emporii zugeeignet. Dahero auch/ wie obbemeldet/ dieses Fürstenthum/ zum Unterschied der Thüringischen und Sächsischen Lande/ das Orth zu Francken/ oder die Fränckische Lande genennet worden. Obangezogener Gastelius wil/ wie es scheinet/ das Fürstenthum Coburg in den Fränckischen Creiß lociren/ wohin es auch Zeilerus in dem andern Theil seiner Reiß- Beschreibung durch Teutschland cap. 14. u. 15. rechnet; Allein diese beyde können solches nicht behaupten/ und jener allein damit eneschuldiget werden/ daß er solches vielleicht derentwegen gethan/ weiln das Fürstenthum Coburg das Jus Saxonicum nicht observiret und einfolglich tempore vicarius imperii nicht zu Sächßen gerechnet wird. So gehören auch diese Lande nicht in die Graffschafft Hennesberg/ wie vorerwehnter Bano ad Cluver. l. 3. c. 16. §. 5. meldet/ ob sie gleich vor diesem ein Stück davon/ und unter dem Nahmen der neuen

**Herrschaft Henneberg/** denen Grafen dieses Namens zuständig gewesen. Aus diesem falschen principio sind anno 1675. wie man vorgiebt/ hiesige Lande/ als ein Theil von Franckenland/ mit Einquartirung und Ubertwinterung Brandenburgischer und Käyserl. Soldaten nicht wenig beschweret und mitgenommen worden.

Die Gränken des Coburgischen Fürstenthums sind gegen Morgen und Mittag das Bisthum Bamberg/ gegen Abend das Stift Würzburg und der Hennebergische Strich Landes von Könhild und Schleusingen/ dann gegen Mitternacht die Graffschaft Schwarzenburg und Fürstl. Saalfeldische portion. Hierein gehören die Nembter Coburg/ Neustadt/ Sonnenfeld u. Neuhaus/ nebst denen Städten Coburg/ Neustadt/ Sonnenberg/ Rodach/ welches Herzog Albrecht's Hochfürstl. Durchl. Landes portion, dann die Nembter Hildburghausen/ Heldsburg/ Königsberg/ Eißfeld/ Weilsdorf und Schalckau/ an Städten aber Hildburghausen/ Heldburg/ Königsberg/ Schalckau Eißfeld u. Ummerstadt/ welche Herzog Ernst's Hochfürstl. Durchl. zuständig. Warumb aber der Autor der merckwürdigen Geschichte Thüringens am 251. Blat Schleusingen/ Suhla u. Weinungen zu diesem Fürstenthum gerechnet/ kan ich nicht ergründen. Wegen der gesunden Luft/ fruchtbaren Erd-Bodens/ fetten Weide/ annehmlichen Gegend/ frischen Quellen/ fischreichen Flüssen und Wassern/ Widvollen Wäldern/ Weintragenden Bergen/ köstlichen Metall-Gruben und andern fonte/ wäre da wolte/ diesen Strich Landes nicht unbillich heraus preissen/ und wäre wohl zu behaupten/ daß von der gütigen Natur solchen die 4. Elementa vollkommen und unverfälschet mitgetheilet worden. Dann/ die Luft beslangend/ so ist selbige/ gleich sie von undenklichen Jahren her niemahlen mit einigen ungesunden/ giftigen oder pestilenzialischen Dämpffen angestrichet gewesen/ also rein und fein/ daß sie nicht besser zu wünschen wäre/ und ob wohl verschiedene böse inficizende Seuchen vor einigen Jahren hier und dar in der Nachbarzschafft regieret/ so ist jedoch dieses Land/ mittelst Göttl. Nachtschutz allezeit davon befreyet geblieben. Das andere Element des Wassers ist hiesiger Orthen nicht weniger herzlich. Es ist kein Orth oder Dörffigen hierumb zu befinden/ das nicht die gesündeste Spring- und andere Quellen besizet. Am Sauer- oder gesund-Brünnen mangelt es hierumb auch

auch nicht / dergleichen ein so genannter Kupffer-Brunn / bey dem Dorff **Grub** anzutreffen / welcher wider gewisse Affecten und Kranckheiten von denen Coburgischen Herrn Medicis wegen seiner bey sich führen den Winern vor gut und dienlich erachtet und verordnet worden. Dergleichen mineralische Krafft soll auch der Brunn bey dem Dorff **Sechheim** bey sich führen. Der Flüsse giebt es verschiedene / so durch dieses Fürstenthum theils in dem **Wägn** / theils aber in die **Weßer** sich ergiessen. Der Fluß **Steinach** hat seinen Anfang bey dem Dorff **Lauscha** in dem **Thüringer Wald** / und rinnet bey denen Dörffern **Steinach** / wovon er den Namen haben wird / **Oberland** / **Rupperg** u. **Fürt** ohnfern **Zeulen** in dem **Wägn**. Die **Itsch** / so der Hauptfluß dieses Landes mag genennet werden / entspringt gleichfalls an dem **Thüringer Wald** bey dem Dorff **Tosenthal** / und fließet bey dem Städtlein **Schalbau** vorbey / woselbst sich das flüßigen **Grempe** / so den Namen von dem Dorff **Grumpen** hat und ohnfern dabon in dem **Schaumburgischen Schülz** hervorquillet / doch ehe es in gedachtes **Derff** kömmt / sich auf ohngefehr 500. Ruthen lang in die Erde verfället / mit ihr vereinbaret. Ferner kömmt sie auf **Weisenbronn** / in welcher Gegend der bey denen **Häme** hervorquellende und bey **Blatterndorf** mit dem **Bach Kirschnig** verstärckte dazu stößet / und endlich über **Oechslau** auf **Coburg**. Alhie wird sie von dem Fluß die **Kodach** genant / welche oberhalb **Sonnensberg** aus ihrer Urquelle bey **Neustadt** / u. **Mönichröden** durch die daselbstige **Seen** neben **Oechslau** hieher fließet / verstärcket / ingleichen auch von der **Lauter** / so den Namen von dem Dorff **Lauter** / oberhalb welches sie hervor springt / erhalten. Vorermeldter **Itschfluß** seket hierauf seinen Lauff schlängen weiß durch den von ihn so genannten **Itschgrund** / welchen er fast jährlich ein paar mahl / wie **Nilus** **Egypten** / bey Zergerung des **Walds** schnees auch sonsten grossen **Regenwetter** bedecket / und dadurch dessen Fruchtbarkeit und **Wachsthum** nicht twenigen **Bevtrag** giebet / gegen **Steusenfort** / dazu noch ohnweit diß **Orthes** die **Kodach** / so gleichfalls in diesem Lande bey **Sirensenhausen** entspringet / und bey denen **Städten** **Kodach** / **Ummerstatt** u. **Esblach** vorbeyrinnet / stößet / und ergießet sich endlich ohnfern **Kattelsdorff** in dem **Bambergischen Gebieth** in den **Wägn**.

Ausser diesen igerzahlten ist auch nicht unberühmt der **Werra** Fluß / so in diesem Fürstenthum nechst an dem Schwarzenburgischen Wald in dem so genannten Heldrater Wald von 2. Arms dicken Quellen seinen Anfang nimmt / und ( wie Gütch in seiner Meinungsichen Beschreibung am 26. Blat ausführlicher erzehlet ) mit vielen Bächlein vergrößert / seinen Lauf auf das Dorff **Schirnroda** fortsetzet / daselbst er auf 40. Messruthen lang sich wunderbarer weiß verlihet / bey dem Dorff **Schwarzenbrom** aber wieder hervor quillet / und über **Eißfeld** / **Veilsdorff** u. **Hildburghausen** durch die Graffschafft **Henneberg** fortfließet / da er endlich in dem Hefsenland den Namen **Werra** in **Weser** verwandelt / und mittelst Annnehmung verschiedener namhafter Flüsse als ein berühmtes und schiffreiches Wasser / ohnfehrn **Bremen** seinen Ausfluß in die offenbare See nimmt. Iztbeschriebene Flüsse sind nicht allein mit allerhand Arthen der besten Fische / besonders auch der Lax / und andern Forellen reichlich versehen / massen dann **Churfürst Augustus** zu **Sachsen** vor diesem öftters von hiers aus Forellen nach **Dresden** bringen lassen und denen Beampten anbefohlen / selbige bey Tag und Nacht fortzuschaffen / damit sie nicht laßig unterwegen bleiben möchten / sondern es giebt auch vorernannter **Itzsch** Fluß diesen Nutzen / daß er jährlich zu Ersparung grosser Frachten egliche 1000. Klafter Büchen- und **Tennen**-Holz aus dem **Thüringer** Wald der Stadt **Coburg** / zu grossen Nutzen gnädigster Landes- Herrschafft / zuflößet. Ausser obigen halten die 2. grosse Seen bey **Mönchroden** und der bey **Stressenhausen** einen Überfluß vornehmlich an Hechten und Carpsen in sich / deren öftters das Stück zu 25. in 30. Pfund daraus gefangen worden. Vieler anderer in denen Aemptern befindlichen Hecht- Carpsen- Forellens- Aal- und Gründel-Teiche zugeschtweigen. Die vielfältige umb die Städte und Dörffer gelegene Obst- und Ruchen Gärten / ingleichen die / besonders umb **Coburg** u. **Königsberg** / befindliche Weinbege / und die wohlangebaute vornehmlich an dem so genannten **Langenberg** sehr fruchtreiche Felder erfüllen zu grossen Vergnügen der Inntwohner manche Böden und Keller. Die grünen **Itzsch** und **Werra**-Gründe sind voll des schönsten Wiefswachses und fettesten Weide / dabon der antwohnenden Bauerschafft beste Nahrung in Viehe- Zucht mit besteket. Und was man der Orthen an-Holz zum Bauen und Befueerung benöthiget / das geben die herumliegende

## I. Buch XXVII. Capitel.

173

genden Wälder nach gnlige. Unter andern ist der benachtbare Lichtenfelser Forst/ sonsten dem Stifft Bamberg zuständig/ alten Verträgen und Gewohnheit nach schuldig/ die dort herum liegende Dorffschafften mit benöthigten Bau- und Brennholz ohne Entgeld zu versehen/ derentwegen auch das Kloster Sonnenfeld ehebevor dem Bischoff zu Bamberg nebst etwas Geträyd/ einen Goldgülden zu einem Pfefferkuchen/ dem Forstmeister aber ein Pfund Opffergeld und dem Forst-Knecht 6. Eln roth wülless Tuch zu ein paar Hosen zu geben/ gewohnt gewesen.

Gleichwie aber diese Lande von dem Höchsten mit allerhand Reichthum oberhalb des Erdreichs begabet/ also können sie sich auch eines irdischen Segens rühmen. Massen in dem vorigen und igtigen Jahr hundert die Gold-Bergwerke zur Steinhude und Silberschmelz-Hütten zu Eisfeld in guten Flor gewesen/ wie unter andern deren rudera hiervon genugames Zeugniß mittheilen/ und obwohlen beydes durch das darauf folgende Teutsche Kriegswesen fortzubauen unterlassen worden/ seit der Zeit auch die Schächte und Gänge ziemlich verfallen/ so ist doch kein Zweifel zu machen/ daß das verfallene wieder auffgesuchet und mit guter Auffnahm in dem vorigen Stand gebracht werden könne/ solches auch wohl bey/ GOTT gebe/ erfolgenden friedlicheren Zeiten geschehen werde/ da inzwischen man nicht unterlässet/ die dortherumb befindliche Kupffer- und Eissen-Bergwerke nicht sonder guten succes und Hoffnung fortzubauen. In übrigen kan ein curioser Natur-Kündiger unterschiedliche frembde und theils zur Argeney dienliche Sachen/ als die Lur-Steine/ Muschel und Schneckensteine die Agath-Büchsen- und Flindensteine und Stein-Kohlen/ welche denen/ so in Engelland an statt des Holzes gebrannt werden/ an Güte und Härte nichts nachgeben/ auf fleißiges Nachsuchen ein und anderer Orther dieser Lande finden. In dem Ambt Heldburg ereignet sich der Gips- und Alabafter Stein so schön/ das daraus verschiedene feine Dinge verfertigt und in die Frembde verführet werden.

**DAS**

## Das XXIX. Capitel.

Von derer Inwohnere des Landes ehemahligen Red- und Schreib-Arth/ titulaturen und Benennung hiesiger Dertber/ ingleichen deren Handier- und Nahrung.

**W**ie ich zu der Special-Beschreibung der Städte des Fürstenthums Coburg fortschreite/ so habe hiebey von dieser Inwohnere Sprach/Gewerb und Nahrung eine kurze Vorstellung mit anzuschließen sollen. Zwar will ich mich in Beschreibung der alten Fränckischen und Sächsischen Sprach/ deren sich die Vorige Inwohnere bedienet/ nicht auffhalten/ sondern allein dieses bemercken/ daß die Einheimische/ was vornehmen standes/ mehr der wohlansständigen Sächsischen Mund-Arth/ die Gemeinere aber der Fränckischen in ihren Aussprachen sich bedienen. In dem Schreiben haben zwar unsere Vorfahren keine andere als die Lateinische gebraucht/ gleich wie etwann sonsten die Ungarn/ welche vermeinet/ daß ihre Sprache nicht geschrieben werden möge/ und daher die Lateinische Sprache sich dazu dienen lassen; weils aber vordessen die grossen Herrn und wer nicht geistlich war/ von dieser Sprach keine/ oder doch gar geringe Wissenschaft hatten/ sondern ihren Schreibern darumb trauen mußten/ so wurden nach deren Geschicklichkeit die diplomata und Verschreibungen einmahl besser als das andere mahl verfasst/ doch ließen sie gar sehr ihre Germanismos mit unterlauffen/ und wann ihnen etwann kein anständiges Lateinisches Wort beyfallen wolte/ so behielten sie das Teutsche davor mit einer angehängten Lateinischen termination; daher habe gefunden/ daß bey ihnen maldrum ein Malder/ Schephelinus vel Schephelo ein Schffel/ Summerinum ein Sämmern/ cedula ein Zettel oder Briefflein/ fudrum ein Fuder/ petia ein Beth/ Hallensis ein Heller/ Ungeldum Ungeld ꝛ. hiese. Nachdem aber König Rudolphus im Jahr 1282. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg beschloffen/ daß man hinfortho in Verfertigung der Brieffe und Urkunden keine andere/ als die Teutsche Sprache gebrauchen solle/ so verlohre sich allmählich das latein in und auffer Gerichten dergestalt/ daß man in dem darauf folgenden Seculo, auffer

auser was in denen Klöstern noch üblich geblieben / fast kein Lateinisches Document hiesiger Orthen mehr verabfassete. Gleichwie nun die ehebedor-  
rige Brieffstellere / wie oberzehl / ihre besondere Lateinische Terminos in  
ihre Concepten mit einschoben / also hielten sie zu Ende des 13. und Anfang  
des 14. Seculi / als man sich des deutschen in denen Cangeleyen bedienen  
musste / über ihren alt Fränckisch - und Sächsischen Wörtern und formularen  
vielgenauer / als erwan die unsrigen heutiges Tages / und setzten zum Exempel:  
Matige vor Manche / dirre vor diser / allerschlacht vor allerhand /  
mange vor männer / gerten vor behaupten / gegunsten vor einwilli-  
gen / Vestung vor Beständigkeit / caren war so viel als Carena i. e.  
quadragena, eine Buße von 40. Tagen / dersten vor dörffen / nieder  
vor unt- / Breitding vor Nieder-Gerichte / vorsitzen vor misrathen /  
B. als statt Fleisch / gweiligen vor beschirmen / Hagn oder Hag vor  
Wald / verzeihen vor urkunden / Übermann vor Obmann / und der-  
gleichen / so schrieben sie auch umb selbige Zeit nach Niederdeutscher Art  
tuelfften statt zwölfften / wüfftegenden statt fünfzehenden / quame statt  
kame / Borih statt Geburt / Orlog statt Krieg / mujen statt bemu-  
hen / hongis vor hönig. Welches zwar nicht / durchgehends also zu-  
schreiben / hiesiger Orthen üblich gewesen. Dahero / daß die Schreiber  
domahlen fast mehr nach ihrer Mutter-Sprach / als hiesiger Lande Mund-  
Art / sich gerichtet / daraus zu vermuthen. Und weiln ich über der Erzeh-  
lung von denen alten Schreib - und Redens - Artzen bin / so kan nicht  
vorben / den wunder-grossen Unterscheid zwischen denen alten und jezigen  
auf das höchste getriebenen Ticularuten ein wenig zu weisen. Die Hen-  
nebergische Landes-Herrschaft liese sich vor etwann 450. Jahren an dem  
Titul Nobilis vir d. i. edler Mann / dann ein 100. Jahr hernach an dem  
Prædicat: Magnificus oder Magnificentia begnügen. Kayser Ludwig  
beuannte einen derer selbiger Zeit unsern heimlichen / andere gaben ihm  
gar den anjeko an Burger und Bauern geerbten Titul: Dem Erbaren.  
Ein 60. Jahr hernach aber singen die Titul schon anzuwachsen / und fan-  
de man auf Briefen so an diese Fürsten hielten / den Titul: Edle und  
Hochgeborne. Endlichen kame es bey ihnen an das Wort Irrlauchtig /  
so der Zeit Durchlauchtig ausgeschrieben wird. Ja / was noch mehr

Wun-

**Wunders werth** / so schreibe zu Anfang des vierzehenden **Jahrhundert**s ein Fürst den andern du / ohne Benennung eines Herrn/ wie ich solches aus deren gewechselten Schreiben wahrgenommen. Daß auch vor Alters dieses Fürstenthums Städte / Flecken / Schlöffer und Dörffer öftermahls anderst geschrieben und genennet worden / als jeko / da sie / wo nicht mit ganz andern Wörtern / jedoch geänderten Sylben / oder Buchstaben ausgesprochen und geschrieben werden / dessen mag keine eigentlichere Ursache seyn/ als die mehrmahlige obbeschriebene Veränderungen dieser Lande Inwohner / und einfolglich die Mitteinführung der nach jedes Volckes hergebrachten Mund - Art und Aussprach accommodirten Nahmen / von sothanen durch sie erbauten oder erweiterten Dertern. Nachdem nun dem Leser vielmahlen solche Nahmen von Dertern dieser Lande in der Chronick vorkommen werden / da er / was dadurch vor hiesiger Gegend befindliche Städte oder Dörffer verstanden werden / nicht so gleich ergründen kan / so erachte nicht übel gethan / wann ich eine Verzeichniß derer alten und wenigsten vor 400. Jahren bereits üblichen Nahmen sothaner beschlossener und unbeschlossener Derther mit Hinzusetzung ihrer jetzigen Nahmen anhero einbringe und von denen/ so in die Fürstliche Coburgische Landes-Portion behörig/ den Anfang mache:

Truffelstadt/ oder Trufalstatt/ nun Coburg.

Moldere / Meder.

Lutere / Lauter.

Wolfeswach / Wolspach.

Nidirn Wolfeswach / Untervolspach.

Dorfelein / Dörfler.

Wyzzenbrunnen / Weissenbronn.

Nuven Kirchen / Neukirchen.

Wysenweille / Wiesenfeld.

Bertoldisdorff / Bertelsdorff.

Scherneiche / Scherneck.

Enlse / Elsa.

Rudolfesdorff / Rudelsdorff.

Lempfrichshusen / Lempschshausen.

Breytnowe / Breitenau.

Gubitzstatt / Gauerstatt.

Dettingshausen / Dettingshausen.

Ditler



Oshentolnden / Ottowind.  
 Walaburi / Walbur.  
 Durchhardsdorff / Lambach.  
 Bronloch / Fronlach.  
 Nuifec / Neufes.  
 Zamin / Zennetich.  
 Milsnitz / Mirschnitz.  
 Enygen / Schney.  
 Weherldorff / Werlsdorff.  
 Kemmenaten / Kemmaren.  
 Eidmarsdorff / Seidmannsdorff.  
 Weytinbach / Weitach.  
 Stetelin zu Kotin / Stadt Sonnenberg.  
 Nuwenfang / Neufang.  
 Kotinsdorff / Ketschendorff.  
 Weichen / Wechheim.  
 Horbruchen / Harbrucken.  
 Curtindorff / Cortendorff.  
 Dyrrel / Dechslau.  
 Gemundi / Gemünd.  
 Gezzendorff / Ketschendorff.  
 Erubeltz / Eredltz.

Die in dem Fürstlichen Hildburghausischen Antheil liegende Städte und Dorffschaften hießen vor Alters:

Hildburgehufin jezo Heldburghausen/  
 Elidburg / nun Heldburg.  
 Enllershufin / Sellershausen.  
 Gumprechtshufin / Gumpertshausen.  
 Westhufin / Westhausen.  
 Ermoldishufin / Ermershausen.  
 Iyphufin / Iyphausen.  
 Zimerowe / Simmerau.  
 Wilesdorff / Weilsdorff.  
 Salzcowi / Schalkau.  
 Kuntigsberg / Königsberg.  
 Altungshufin / Altenhausen.

## Sindingsstatt / Seidungsstatt.

Auser diesen finden sich in denen alten Urkunden und manuscryptis verschiedene in hiesigen Landen gelegene aber den Nahmen nach ganz unbekante Dörffer / welche etwan durch Krieg oder Brand zu Grund gerichtet / und nicht wieder empor gebracht / oder bey deren Wiederaufbauung mit ganz andern Nahmen beleget worden / hiervon habe Nachkommende zusammen gelesen:

Steyn / Keiten / Nologesdorff / Zynowe / Geylmannsdorff / Neefeldorff / Reichelberg / Gynbirbach / Wentgen Gynbirbach / Gyrcheil / Odernborff / Kulmon / Verhenze / Abtentoteyn / Murgiz / Gynmerher / Dppinhusyn / Elettishart / Eildungin / Schwabach / Moldhusin / Geyboldtschusyn / Tschershusyn / Orhalmishusyn / Onstatt / Calbe / Lumrit.

Die Nahr- und Handthierung / wodurch eines Landes Aufnahme und dessen Inwohnere Nutzen erworben wird / ist wohl werth / daß man ihret auch dis Orths einige Erwähnung thue. Diejenige / welche sich in diesem Fürstenthum der Handlung beleißigen / finden eines und das andere / so sie mit guten Nutzen auswärtig vertreiben können. Es erträgt das Land so viel Getreid / daß es / wie bey diesen Kriegszeiten beschehen / von seinem Vorrath andern im Fall der Noth etwas mittheilen kan / des Schur-Viehes findet man so eine Menge / daß nicht allein die Wolle häuffig auser Land verführet / sondern auch die Hämel in mercklicher Anzahl von denen auswärtigen Fleischern und Viehtriebren / welche öftters bey Friedenszeiten aus Lothringen und denen Lurenburgischen Landen gekommen / hiesiger Orten aufgekauft und aus dem Lande getrieben worden / dergleichen auch wohl mit dem gemästeten Rindvieh zu geschehen pfleger. Die Butter und Käse wurden ehebevor guteutheils aus dem Land nach Franckfurt / das aufgedörre Obst aber so wohl dahin / als auch in Thüringen und weiters geführet. Die Anstoffer an den Thüringer Wald / zumahlen die Sonnenberger treiben einen grossen Handel mit ihren daselbst fabricirten Schreib- und Schiefer-Täffeln / Weß- Glinden- und andern dergleichen Steinen / wie auch allerhand grossen und kleinen Holz- Werck / mit welchen allen sie nicht nur zu Hamburg / Lübeck / Nürnberg / Franckfurt und andern dergleichen Orthen in Deutschland ihre Niederlagen haben / sondern auch so gar solche in auswärtige Reiche / als Engelland / Schweden / Drenemarc / Moscau und Holland verführen / zu geschweigen / daß sie auch mit Pech / Porasche und solcherley Materialien ihr Gewerb treiben. Es hat

hat aber eine jede Stadt etwas besonderes hierinnen. Coburg hat einen Ueberfluß an Vieh und Wollen/ Neustadt an Kraut/ Sonnenberg an verschiedenen Holz- und Steinwerck/ Eißfeld an Flachs/ Heilburg an Alabaſter/ Königsberg an Wein u.ſ.ſ. die Bürgerſchaft zu Coburg hat eine feine Nahrung an Wein- und Bierſchenken/ welches ſonſten bey guten Zeiten ſehr berühmt geweſen/ und finde ich/ daß Herzog Johann Friedrich der Mittlere/ ſolches Suderweiß in ſeine Cuſtodiam nach Wien bringen laſſen. Ja man iſt wohl ehe ſolchem 14. ganker Meilen zu gefallen gereiſet/ wovon der Sächſiſche Hiſtoriographus Herr Tenzel in dem Apr. 1695. ſeiner monatlichen Unterredungen nachfolgende hiſtoriam erzehlet. Anno 1399. giengen Curt und Hanns Henning ſammt andern in Bade-Ritteln und kurzen Mänteln gegen Pfingſten zum Bad/ und wie ſie wieder heim wolten/ ſprach Curt: Wollen wir nun zum Bier gehen? Ja ſprachen die andern/ wann Gutes feil wäre. Ich aber/ verſetzte Curt/ weiß gut Bier/ wolſt ihr mir folgen? Ja/ gehe wohin du wilt/ ſagen jene. Da ſchleuzdern ſie zum Thor hinaus und wandern nach Coburg 14. ganker Meilen/ bleiben egliche Tage da/ und ſauffen ſich dick und voll. Der Rath höret/ daß ſolche ſeltſame Bier- Gäfte ankommen/ ſchickt hin und läßt fragen: von wannen? Antwort/ ſie wären Creutzburgiſche Bürger. Wie ſie nun faſt ſatt gezecht/ fertigen ſie einen Bothen nach Creutzburg/ Geld bey ihren Weibern zu hohlen/ damit ſie das Gelag ehrlich bezahlen können. Der Rath aber hielt ſie Zehr frey. Da kehrten ſie wieder mit ihren Bad-Habit nach Haus. Sonſten mangelte es ſo wohl in dieſer/ als in andern dieſes Fürſtenthums Städten an allerhand erdenklichen Handwerckern und Künſtlern gang nicht/ deren jegliche in denen Städten und auf dem Land unter ſich gewiſſe Handwercks-Zunungen und Ordnungen/ welche von gnädigſter Herrſchaften approbiret und confirmiret worden/ aufgerichtet.

## Das XXIX. Capittel.

Von verſchiedenen derer Landes Herrſchaften Einkünfften.

**D**As jus collectandi bey denen Prälaten/ Ritterschafft und Städten dieſer Lande iſt nicht nur von denen Hoch-Fürſtl. Landes Herrſchaften unverrückt hergebracht/ ſondern auch auſer der allgemei-

nen Reichs-Observanz / da jeder hoher unmittelbarer Landes-Oberkeit dergleichen de jure territorii zustehet / durch oballegirte verschiedene Kayserliche privilegia und darüber ertheilte besondere Confirmaciones erlanget und erhalten worden. Gleichwie aber bey einem Landes-Herrn eine andere Art die Unterthanen zu collectiren/weder bey dem andern anzutreffen/also hat auch dieses Land ein und andere besondere Weise in Einfammlung der zu sein und seiner Herrschafft Unterhalt benöthigten Geld - Mittel hergebracht. Vor Alters wuste man nichts von Steuern/ Manition - Wacht- und Soldaten-Geldern / sondern es beschreiben allein die Landes-Fürsten ihre Ritterchafft und Städte zu Erlegung einer ihnen angefonnenen Bey-Steuer / welche sie Bette oder Bitte nenneten / zusammen / deren sie gemeinlich zu ihrer Bedürfnüß des Jahres eine forderten: Vorjeko aber werden Jährlichen 2. ordentliche Steuern von denen Unterthanen zu Unterhalt Hochfürstlicher Landes-Herrschafft und dero Bedienten durch die hiezu verordnete Landes-Cassirer und Steuer-Einnehmer eingesamlet / die Extraordinar- Steuern aber jährlichen in solcher Anzahl/als es die Land-Stände bewilligen und des Landes und der Läuften Nothdurfft erfordert / ausgeschriben. Die Güter pflegen sonsten in einem gewissen Steuer-Laf oder Stocke gebracht zu werden / welcher also eingerichtet / daß man von jeden Gilden ihres Werths alle Steuer - Termine 1. Pf. zu einer ganzen Steuer / oder 1. Gl. als die Helffte zu einer halben Steuer erleget / dahero man sie Pfennig-oder Heller-Steuern zu nennen pfleget.

Das Ungeld oder Accis, welcher zu alten Zeiten Zeise hiesse / wird allein von dem Getränd gegeben und zwar von jedem Eimer zehen Maas / jedoch nicht in natura / sondern dem Werth nach ; Hervon ist niemand / ausser die Fürstlichen Bediente und welchen es aus besondern Gnaden erlassen wird / in dem Lande befreyet. Zu diesen Anlagen sind auch die hierumb gebräuchliche Erlegung der Gilden / Erb - Zinße und Lehen-Geld zu zehlen / welche nichts neuerliches / sondern von unseren Vorfahren schon aufgebracht und nicht allezeit nach den eigentlichen Werth derer Güter gerichtet sind. Denn es finden sich von Bauern Höfen / welche Jährlichen 1. bis 200. Stimmern allein an Guld-Getränd zu liefern haben / andere geben nur ehliche Heller / andere an statt des Geldes Fasnachts-Hüner / Oster-Eyer / Wachs / Schweine / Gänse / Lambs-Bauche , Mohen / Honig / Kinds - Bauche und wohl sonsten ungewöhnliche Dinge mehr. Wie ich dann in zehen Briefen gefunden / daß von einem Stücken zu Kü-

Lers-

Kerwinnd und einem Berg / genannt der Stanberg jährlich ein Schock Hoff-Schüsseln / ein Becken und ein Faschnachts-Hun auf das Schloß Co-burg und wegen der Kretschmar zu Heibbach / einer Schneid-Mühl bey Wiberschlag und Harzwald an der Neustadt 24. Stücke Wildprets Eich-hörner und Hünner / ein Zentner Bech und ein Schock Dielen gegeben werden mußten. Obgedachtes Wort Gülte kommt sonsten von dem alten Wort Gyltin oder Seyltin her / welches so viel war / als geben / steuern zc. Zum Exempel in einem alten Erb-Buch von Jahr 1317. stehet folgendes : Von erst hat die Stadt Nuwenstadt daz Recht / daz nyman des Guts daz zu der Stadt gehöret / haben sol / her solle ez Weildin und Dynen mit den Bürgerin. Das ist nach jetziger Redens-Art so viel gesagt : Es hat die Stadt Neustadt das Recht / daß niemand einig zu dieser Stadt gehöriges Gut haben soll / er müsse es dann versteuern und wie andere Bürger darumb dienen.

Vor diesem exercirte die Herrschafft ihr an egllichen Dingen hergebrachtes Ausspann- und Azungs-Recht / welches sonsten Jus albergariz genennet und insgemein unter die Jura und reservata Principum mitgerechnet wird (vid. Speidel. Specul. norabil. p. 81. 95. und 589. und Besold Theß. pract. Contin. sub voce Ausspann) dessen ich gleichfalls ein Exempel aus vorangeführten alten Erb-Buch herbringen wil / wortinnen diese Worte befindlich : Zu Struseborff hate Graf Hermann eine Herberge adir ein ezzin [essen] nicht alle Jar / sondir nach Gnadin und daz Guldyn [gaben] die Lute gemeynlichyn von bete wyn [Zins-Wein so man sonsten der Herrschafft zugeben schuldig] der edelyn Lute zc. was abir yn [ihnen] die Kost zu swer / so bat [begehrte] er die Gebähr seßzehen Schillinge Seylyn [Gabe] nicht von rechte sundir von Gnadyn. Duz ichend [bekennen] die Lute / daz alle Bete [Steuer] ez sie an Pfennigen adir an dich einerleyge dist [welcherley das ist] daz sie alliz von den vor-genanntin seßzen Schillingen kumyn / auch alle die / die da eigen Gut hatten / di en [diese] gabyn nicht / sundir von eygene Willyn / adir durch Beschirmiß willyn. Aus welchen letzten Worten zuschließen / daß schon selbiger Zeit eine Artz von Schutz-Geld gewesen seyn müsse. Wie-wohlen heutiges Tages dieser Lande das Schutz-Geld nur von denen Eingefess-

fessenen/ welche keine Bürger/ genommen wird. Weils aber vorbeschriebenes Nutzungs-Rechte/ so viel mir wissend/ abgetommen/ so mag an dessen statt der so genannte **Auffsatz**/ da die Unterthanen in einen gesetzten trohlfreien Preiß die benötigte victualien an Butter/ Käß/ Eyer/ Hünnern/ Gänßen und dergleichen zur Fürstlichen Hoff-Küche liefern müssen/ auffgebracht worden seyn. Welches letztere der Orthen vor diesen **Weylung** oder **Weylat** genennet und nichts anders war/ als eine Gabe oder **Dyffer**/ so die Unterthanen ihrem Herrn an hohen Festen thäten/ solche bestunde in allerley Küchen-Speisen/ an welcher statt sie auch bißweilen ein stücke Geldes/ als vor eine Weylung einen Schilling gaben.

Gleichwie sonst die **Zwang-Mühlen**/ worinnen und in keinen andern diese oder jene Gemeinde ihre Nothdurfft mahlen zulassen schuldig ist/ an einigen hiesigen Orthen in Gebrauch/ also gabe es auch vor diesen und an noch gewisse so zu nennende **Zwang-Schenken**/ woraus eine Dorffs Gemeinde all ihr Getranck langen muß. Hierbon finde dergleichen in mehr berührten alten Erbbuch folgender massen auffgezeichnet: **Als Graf Herman Strusedorff hate / liz er da Schenklin / swenne her wolte unde trinckin daz alle ane die Edplyn Lute / und des Dorffis Dynere/ und alle die di uf der edplyn Lute gute saz in/ von bete der Edplyn Lute/ so warin sie loß/ wolte abir min Herr Grafe Herman der Edplyn Lute Bete nicht erhören/ so mustyn sie mite geplde. Ist kürzlich so viel zu sagen; daß das ganze Dorff sein Getranck in des Grafen Schencken nehmen musse/ ausser die Edelleute/ und deren Untersassen/ so auf ihr Ansuchen aus Gnaden dessen befreuet/ da sie sonst gleichfalls mit leiden müssen. Auf welchen Schlag auch dieses Recht in gewissen Orthen hergekommen/ daß die Unterthanen von der Herrschaft eine Anzahl Weins annehmen und trincken müssen/ wobon ich auch ein Exempel aus dem Erbbuch beybringe: **Das Dorff gibu unsirn Herrn der von Hemeberg eyn Judir Wyns/ daz Judir sal daz Dorff gemeynlichen trincken und sprechen/ daz daz ihr Recht sey/ daz si den Weyn nicht höher trincken sollen wenne daz Viertel umme acht Hellere.****

Nächst diesem werden die Güter durchgehends in dem Lande ausgezehendet/ welcher **Behend** vor diesen daher auffgetommen seyn mag/ weils die

die Herrschafft die wüste und bewachene Felder denen Unterthanen auszureuten und in Anbau zu bringen/ vergönstiget / dahero solcher annoch in alten Uthrunten und Erbbüchern der Rot- oder Neuzehend und die derents wegen zu lieferende Hüner die Rode Hüner genennet werden.

Den Zoll in diesen Landen hat die Hochfürstl. Herrschafft auch von uralten Zeiten her in der Stadt Coburg und auf dem Lande eingenommen/ welcher im Jahr 1317. von damaligen Landes-Herren/ einem von Schaumburg/ Apeln von Coburg und dem Schenkten von Simau verliehen wurde/ zu dessen Einnehmung so wohl in denen Städten/ als auf dem Land gewisse Zöllner oder Zoll-Einnehmer und Zoltschreiber bestellet / und an einigen Orten besondere Zoll-oder Geleits-Tafeln/ aus welchen zu erlesen/ wie hoch die einand ausführende Waaren und Viehe zu bezollen/ angeschlagen werden.

Das Markt-Recht zu Coburg hat die Landes-Herrschafft vermög offtbekanntten alten Erbbuchs/ darinnen bey dem Titul der Stadt Coburg stehet : Auch hat meyn Herr Martrech da. Ob aber hiedurch das jus nundinarum, oder das jus territorii, oder das jus statuta condendi zu verstehen? worüber die Ausleger dieses Wortes selbst nicht einig/ wie unter andern aus dem/ was die Universtät zu Rübigen in einem anno 1628. gestellten und von dem Besoldo in theol. pract. sub vocab. Lehen/ angeführten responso hiebon gemeldet/ erhellet; ist allhie auszumachen darumb eine Unnoth/ weilm der Hochfürstlichen Landes-Herrschafft ohne dem oberzehlte dreyerley jura ohn widersprechlich diß Orthes zustehen/ und also eines so wohl als das andere darunter verstanden werden kan.

Das Frohnen mit gemessenen und ungemessenen Diensten ist nicht weniger unter die Herrschafftliche Einkünfte mit zu zehlen. - Solches verrietheten ehebevor gemeinlich diejenige / welche die Herrschafft ihrer Knecht- und Leibeigenschafft erlassen. Deren es/ als solche in Deutschland annoch in Schwang gegangen/ fast in allen Dörffern hiesiger Orthen gegeben/ dahero auch diesen noch in dem alten Erbbuch von Jahr 1317. der Namen eigener Leute geblieben/ und hatte die Herrschafft damals über theils dieser Leute nicht viel geringere Macht / als vor Alters einem Herrn über seine leibeigere Knechte zugelassen gewesen/ wie dessen nachfolgende auffge-

A a

zeichnete

reichere Worte des alten Erbbuchs sattsames Zeugniß geben; Und hat  
 min Here di Gewalt/ da; her den Luten macht tun / swedir Her will/  
 woll odir übel / wenne si sein eigen sind. Das ist: die Herrschafft hat  
 Gewalt mit denen Leuten nach Gefallen wohl oder übel zuberfahren / all  
 dieweiln sie sein eigen sind.

Welcher massen der Landes-Herrschafft der Kirchweyh: Schutz  
 ins gemein in denen Flecken und Dörffern auf den Lande zustehe/ist keines  
 Ausführens und Beweissens von nöthen/zumahlen aus alten *V. barien* dars  
 zuthun/daß sie vor eglichen 100. Jahren ihren Unterthanen an denen  
 Kirchmessen oder Kirchweyhen den so genannten *Baßwein* fürlegen und  
 ausschenden lassen/ woraus sie sich dann besondern Genuß verschaffet.

Dierzu könte man noch fügen/ daß vor alters das Kloster *Langheim*  
 dem *Coburgischen Landes-Herrn* oder dero Bedienten jährlich eine gewisse  
 Anzahl *Halbstieffel* nebst eglichen *Schaaß: Käsen* gelieffert/ mit welchen  
 kstern dieses Kloster annoch biß dato continuiret. Solche *Betrohnheit* kömmt  
 vermuthlich daher/weiln die ehemahlige *Landesfürster* oder *Grafen* selbigen/  
 als nechste *Nachbaren* wider die jenige/ so es angetastet/ *Hülffe* und *Schutz*  
 geleistet / oder sonsten durch gewisse *donaciones* und *Stiftungen* sich ge-  
 dachtes Kloster also verbindlich gemacht. Solcher massen findet man auch von  
 denen *Klostern Heilbronn u. Eborach*/ daß sie denen *Grafen von Wertheim*  
 jährlichen 3. paar *Bund: Schuhe* darlieffern müssen.

## Das XXX. Capitel.

Von der Stadt *Coburg* Namen / wie und woher sie ehe-  
 mahls *Trufalstatt* und *Melocabus* benennet wor-  
 den.

Welcher massen der Stadt *Coburg* Namen von denen zweyen  
 Wörtern *Kuh* u. *Burg* oder *Berg* zusammen gesehet wor-  
 den/ solches ist bereits oben in dem ersten Capitul zu gnüge an-  
 und ausgeführet worden; der alt berühmte *Geographus Ptolomæus* ge-  
 dencket lib. 2. *geographica enarrationis* eines *Orths*/ den er *Melovacum*  
 oder *Melocabum* nennet (dahero mag *Sebastian Franck* in seiner *Chronick*  
 die Stadt *Coburg* *Melomabum* irrig heissen) welches viel gelehrte Leute/  
 und



und unter andern Hoffmannus in seinem lexico universali sub voc. Melocabus vor Coburg ausgehen/ und obwohlen dieser Name mit dem teutschen Wort Coburg nicht (wie etwann der Auctor einer unter das Kupffer dieser Stadt gesetzten Beschreibung sich einbildet) übereinstimmet/ so möchte man gleichwohl nicht sonder Ursach muthmassen/ daß obermeldter Prolomæus hierdurch diese Stadt verstanden habe/ weiln umb diese Gegend des Mäyns/ melcher nur 3. Stunden von hier entfernet/ dergleichen Orth/dem solcher Name gebühre/nicht zu finden/solches auch aus der Beschaffenheit des Itzsch Grundes und hiesigen schönen Gegend nicht undeutlich abzunehmen. Hier kan nicht vorüber 2. Irthümer/welche obangeregter Hoffmannus an gedachten Orth begangen/ anzumercken/einen daß er Coburg Villanova heisset. Dann Villanova auf Italiänisch sonsten so viel als Neustadt/ dergleichen Stadt 2. Meilen von Coburg gelegen ist/den andern Fehler welcher sub voce: Franconia. zu finden/begehret er/wann er diese Stadt Cocabus (er wolte vielleicht sagen Melocabus) genennet. Nach obangeführter Meynung/daß diese Stadt schon zu Prolomæi Zeiten gestanden/ käme ihr Alterthum über 1551. Jahr/und fände man sich hierinnen umb so mehr gegründet/wann man denen jenigen traditionen Glauben beymessen wolte/nach welchen die Leichname derer so genannten heiligen 3. Könige/als sie von Mäyland nach Eölln geführet worden/eine Nacht über in einem Hauß vor dem Steinthor zu Coburg in dem so genannten Steckenbach gelegen haben sollen. Allein/gleichwie noch heut zu Tag ein zwischen denen Mäyländern und Eöllnern unausgemachter Streit/ob die Leichname von diesen 3. Weissen nach einen oder den andern von diesen Orthten geführet worden/und/wann sie gleich dahin gekommen/ob sie eben durch Coburg passiret, also ist diese tradicion von keinem solchen Grund/ daß man einig Alter dieser Stadt daraus abnehmen könnte/ so viel aber ist mehr als zu gewiß/ daß Coburg bereits vor 700. und mehr Jahren dem Namen einer Stadt und zwar Trusalstatt geführet/und daher auch desto wegen mit unter die älteste und von denen Römern erbaute Städte zu rechnen/welches die Endsilbe dieses Wortes klare Anzeige giebet/ indeme das Wort Statt so viel als stativa, oder Sommer-Lager bedeutet/dabon bringt Besoldus in thesaur. pract. sub voce: Stativa folgendes bey: Romani voces suas plerumque abbreviatas scribebant atque pro stativa seu statione Sylla-

bam illam *stat* exsculpere solebant; pauca enim municipia reperies, paucas urbes, quæ in *stat* desinant, quas nos contingat esse antiquissimas Romanorumq; incolatu nobilitatas. Das ist. Die Römer schrieben gemeinlich ihre Wörter abgebrochen und setzten vor stativa oder statione nur die erste Sylbe *Stat*// daher wenige auf Stadt sich endende Dörffer und Städte zu finden seyn/ so nicht von einem grossen Alterthum und durch der Römer ehemalige Besizung beruffen sind.


Nun wäre billich/ daß ich die Herstammung des Wortes *Trusali*/ wobon *Trusalistatt* genennet wird/ sammt einer Auslegung dabon vorstellig machte. Allein/ damit ich es frey heraus sage/ etwas zuverläßiges dabon zu erzehlen/ stehet nicht in meinem Vermögen. Dann ob *Trusali* von dem deutschen Wort *Trusen*/ welches nach Vossii Meynung so viel als scherzen/ *jocari*, *deliciari* bedeutet (dahero auch das Lateinische Wort *trusare* h. e. *illudere*, ingleichen das Griechische Wörtlein *τευση* *delicias* und *luxum* bedeutend und das Ungarische Wort *trus* i. e. *jocus* herkommen soll/ (vid. Meibom. tom. 1. de vita Johannis XXIII. fol. m. 29. & 52.) sich herschreibe/ und also Coburg vor diesen seiner lustigen Lage wegen eine *Luft* oder *Schers*: Stadt genennet worden/ stelle zu weitem Nachdensen aus. Oder ob es von dem Wort *Trufflen*/ oder *Tropffen* und tropffenweis regnen herzuzeiten/ indeme diese Gegend von denen auf das Gebürg fallenden und von dannen in die Thäl sich versammelten Regen fast jährlichen/ wie Egypten von dem Nilo, über schwemmet und besuechtet wird/ ingleichen ob/wie das eine halbe Stunde von der Stadt gelegene Dorff *Jetzel* *Lauer*/ sonsten auch *Stadt-Lauer* (vielleicht weiln sie eine Stadt/ oder vielmehr Dorfstadt von Coburg gewesen) genant/ von dessen ein gute Viertelstund lang auseinander gestalteten Häusern und Wohnungen den Namen bekommen/ also Coburg/ von seinen/ wie man sagt/ ehebevor biß an *Seidmannsdorff* über eine halbe Stunde sich erstreckenden Häusern und Wohnungen/ welche nicht wie jetzt aneinander/ sondern einzeln gleichsam tropffenweis/ und auseinander getrieffelt/ stunden/ diesen Namen *Truffels* *statt* oder *Trusalistatt* bekommen/ das überlasse andern zu beurtheilen.

Noch

Noch eine andere Muthmassung möchte seyn/ daß dieser Stadt der Namen von gewissen so genannten Bölcern trufalis geblieben/ welche etwann sich diß Orths aufgehalten/ und den ersten Grundstein zu der Stadt geleyet. Wer aber solche gewesen/ dabon kan gleichfalls nichts versichertes communiciren. Der sonsten gar unrichtige Historien-Schreiber Sebastian Franck setzt zwar in seiner Chronick am 305. Blat/ daß die trufali und Vi-avali Thüringer gewesen/ der aber von ihm allegirte Eutropius lib. 6. erwehnet hierbon kein Wörtigen.

## Das XXXI. Capitel.

Von der Grösse und Form der Stadt Coburg/ deren Bevestigung/ Strassen/ Plätze/ und Brunnen.

iese Stadt zeigt sich in einem auf der einem Seiten von dem Bestungs- und auf der andern von dem Jüden-Berg eingefassten Thal/ ist an und für sich selbst von keiner sonderbaren Grösse und in die runde gebauet; wann man aber ihre Vorstädte/ als welche ihr eine oval- und länglichte Figur anmachen/dazuschläget/so kan solche wohl unter grössere Städte mit gezehlet werden/ angesehen man über eine Klockensfunde in Umgehung derselben verbringet. Die Befestigung der innern Stadt/wozu/wie aus der Chronick abzunehmen/ im Jahr 1315. der Anfang gemacht worden/ bestehet in guten von Quater-stücken auffgeführten Mauern/ darzwischen stehenden Thürnen und dabov auffgeworffenen und theils ausgemauerten Wasser-Gräben. Aus der Stadt kan man durch 4. Thore/benamentlich/das Stein-, Reitschen-, Jüden- und Spittal-Thor in die innere Vorstädte gehen/ welche zusammen gerechnet/die Stadt an der Grösse/wo nicht übertreffen/doch selbiger auch nichts nachgeben. Solche nun sind auch theils mit Mauern/ oder Palisaden/ theils mit Wasser-Gräben/ welche in Jahr 1685. und 86. wieder von neuen ausgedaubert worden/ ringsherumb befestiget/ haben gleicher gestalt ausser denen kleinen Pfortigen und verschlossenen Thoren bey der neuen und Hahn-Mühl-wier mit genugamen Wachten wohl versehen Thore/ nemlichen das äusserste Reitschen-, Jüden-, Heilig Cruc-, und Dörflach-Thor. Von denen äussersten Vorstädten ist fast nur anjego die einzige vor dem Heiligen Cruc-Thor anzutreff/ welche von dem daran vorbeystießendem Jisch-Bach einges

eingefangen wird. Diejenige vor dem äußern Kerschenthor ist ebedessen bis an die eichene Brücken gegangen/ hernachmahl aber in dem 30. Jährigen deutschen Kriegswesen bis auf eckliche wenige daselbst annoch befindliche Gebäude verbrant und ruiniret worden. Vor dem äußern Juden - Thor befinden sich gleichfalls anjeto nicht mehr als einige wenige Gärten - und Frucht - Häuser / vor dem äußern Stein - Thor aber nur ein einliges Haus und Stadel/ da doch vor alten Zeiten/ wie obgedacht/ in selbiger ganzen Gegend fast bis an Seidmannsdorff Häuser und Gebäude gestanden haben sollen. Daß aber die Stadt vor diesen umb ein merkliches grösser gewesen seyn müsse/ als der Zeit / ist unter andern auch darauß abzunehmen/ weiln im Jahr 1487. sich 1414. streitbare und 102. ohnwehrhafte Bürger darinnen befunden / wiewohlen bald darauff/ nemlich 1511. nur 444. bewehrte Bürger allhie gezehlet wurden/ dero Anzahl sich doch vor jeto auf eine weit grössere Summ belaufft. Die Wohn - Häuser sind zwar nicht gar prächtig doch ganz bequem aufgeführt / und bey einigen Jahren hero gutentheils renoviret worden. Von diesen sind in dem deutschen Krieg über 60. theils durch Brand / theils durch die Soldaten / welche solche eingerissen und das Holz zu ihren Wacht - Feuer gebraucher / auch sonst zu Boden gegangen.

Die Stadt an sich selbst wird in folgende Strassen eingetheilet:

1. Die Stein - Gasse.
2. Das obere Kirch - Gäßlein.
3. Mittlere Kirch - Gäßlein.
4. Das untere Kirch - Gäßlein.
5. Die Neue - Gass.
6. Stetten - Weglein.
7. Die Gymnasien - Gass.
8. Die kleine Rosen - Gass.
9. Die grosse Rosen - Gass.
10. Bey der Büteley.
11. Die Metzger - Gass.
12. Die Juden - Gass.
13. Hinter der Mauer bey dem Juden - Thor.
14. Die Vaders - Gass.
15. Die Nägelein - Gass.
16. Die Spittel - Gass.
17. Hinter der Mauer beym Spittel - Thor.
18. Die grosse Johannis - Gasse.
19. Die kleine Johannis - Gasse.
20. Bey den Herrn - Vader.
21. Die Zeughaus - Gasse.
22. Die Herren - Gasse.
23. Die Grafen - Gasse.
24. Bey der Ehren - Burck.

Der Vorstädte Strassen haben folgende Nahmen:

1. Auf dem Graben.
2. Der Burcklaß.
3. Der Stein - Weg.
4. Die Vader - und Brunnen - Gasse.
5. Die Schenck - Gasse.
6. Serbers - Gasse.
7. Webers - Gasse.
8. Bey der Schneit - Mühl.
9. Die Gasse bey der Stücklein Brods - Mühl.
10. Die äußere Juden - Gasse.
11. Bey der Anger - Mühl.
12. Das Sinden - Wehr.
13. Die äußere Kerschen - Gasse.
- 14.

Die Todten-Gasse. 15. Vor dem Stein-Thor. 16. Die Bronn-Gasse.  
17. Der Stezen-Bach.

Recht mitten in der Stadt ist der Markt / so von einer ziemlichen Grösse / viereckicht und mit der Langelen / Rath-Haus und andern feinen Häusern umbfangen. Der Salz-Markt an einen erhabenen Ort hat seinen Nahmen von dem Salz / welches daselbst verkauft wird. Allda wurden zwar vor einigen Jahren die Vieh-Märkte gehalten / weilln aber wegen dessen Unreinigkeit / üblen Geruchs und daraus besorgender Contagion / hernach vor bequemer erachtet worden / solche ausserhalb der Stadt anzustellen / als ist er bey dem Sinden-Wehr vor dem innern Kerschen-Thor ohne dem leere Platz an jenes statt hiezu angewiesen worden.

Der Bronnen / so zu gemeinen Gebrauch gewidmet und der Zeit im Stand sind / findet man nachfolgende. 1. Den Spenglers Bronnen auf dem Markte. 2. Den Köhren-Kasten gegen den grünen Baum über anno 1678. von Steinen erbauet. 3. Den Kasten in der Kerschen Gassen erstlich 1618. von Holz / dann vor einigen Jahren von Stein verfertigt. 4. Den Zieh-Bronn daselbsten. 5. Den Köhren-Kasten gegen der Ehrenburg über anno 1679. gebauet. 6. Den Ziehe-Bronnen an der Stein-Gasse in dem mittlern Kirch-Säßlein. 7. Den Kasten in der Spittel-Gassen. 8. Den Ziehe-Bronnen in der Rosen-Gassen. 9. Den Ziehe-Bronnen an denen Fleisch-Bäncken. 10. Den Ziehe-Bronnen bey der mittlern Badstuben. 11. Den Ziehe-Bronnen in der Johannis-Gasse. 12. Den Ziehe-Bronnen auf dem Salz-Markt. 13. Den Ziehe-Bronnen in der Herren-Gasse. 14. Den Ziehe-Bronnen vor dem Gymnasio. 15. Den Bronnen-Kasten an dem Stein-Thor. 16. Den Bronnen-Kasten an dem Eck des Stezenbachs. 17. Den Bronnen-Kasten vor dem Kerschenthor anno 1657. erbauet. 18. Den Ziehbronnen vor dem Judenthor. 19. Den sieben Heller-Bronnen. 20. Den Kasten auf dem Stein-Weg bey dem Spital 1616. von Holz dann 1683. von Stein erbauet. 21. Den Ziehbronnen bey Alexander Herolds Haus. 22. Den Ziehbronnen bey dem Bad daselbst. 23. Den Ziehbronnen auf dem Burcklaff-Platz. 24. Den Kasten bey dem Braue-Haus. 25. Der Bronnen bey dem Gottesmännischen Hause. 26. Den Bronnen-Kasten zum h. Creutz. 27. Den Bronnen-Kasten in dem Obern-Stezenbach. 28. Den Queck-Bronnen  
und

und 29. der Steynen Brönnen, in dem Rath's-Hoff/ anno 1681. gefertigt/ dessen sich auch einige bedienen.

## Das XXXII. Capitel.

Von der Sanct Moritz / St. Salvator's / St. Nicolai und S. Kreuz Kirchen.

**W**As die gemeine Stadt-Gebäude anbelangt / können solche mit besserer Ordnung willen / in die geistliche und weltliche aufgetheilet werden. Unter jehne wollen wir rechnen die Kirchen / das Gymnasium, die Stadt-Schul / Armen-Häuser und dergleichen / zu denen weltlichen werden wir zehlen die Hoch-Fürstliche Herrschafft's Gebäude ; Als : Die Ehren-Burg / Marstall / Ball- und Reithaus / Kennebahn / Garten / Zeughaus / Canzley / &c. Dann des Rath's und der Stadt Gebäude / als : Das Rathhaus / die Kemmäten / Probstey / Fleischbäncke / Bräuhaus / Badstuben / Mühlen und der gleichen. Unter denen Kirchen ist das Haupt diejenige / welche dem Sr. Maurizio / der Stadt Coburg ehemahligen Patron / von denen alten zu geeignet gewesen. Man giebt zwar vor / daß zu dieser Zeit der Abbt zu Aden oder Mönchsroden im Jahr 1420. den ersten Stein geleget / weswegen ihm dazumahl ein hiesiger Rath ( vielleicht zu Leschung seines durch diese Bemühung herrührenden Durstes ) zwey Wirbel Rhein-Wein so zu 20. Pf. und 4. Viertel Francken-Wein so zu 14. Pf. gekauft worden / verehret. Solche aber soll einer von Bach erbauet haben / dessen in Stein gehauene und in die Mauern unter der Treppe der Hoff-Empor-Kirche etzugesetzt stehende und monument mit folgender Umschriefft amoch zu sehen : Anno Domini MCCCCXXXI. do ist verschieden der Albrecht von Bach / der Ritter an Sanct. Antonius Tag den 17. Tag gnädig sey / Amen. Allein daß diese Kirchen schon etwelange Zeit zuvor gestanden habe / erhellet aus dem / daß in solcher / wie unten angemercket werden soll / bereits in dem Jahr 1225. ein Probst verordnet gewesen. Mag dahero ermeldter von Bach nicht die Kirche selbst / sondern etwann einen Theil davon / als den Chor / oder das untere Theil bey der grossen Kirchthür auf seine Ko-

Köffen erbauet haben. Dieses von gehauenen Steinen aufgestülzte Gebäude halt nach der Länge 164. und nach der Höhe 64. Werckschuhe. Dessen Chor und unterster Theil sind gewölbet / das mittlere aber mit Holz bedeckt / welches 1585. mit Mähl - Werk / wie auch domahlen die ganze Kirche renoviret worden. Diese mittlere Ober-Decke ruhet auf 8. grossen runden in zweyen Reihen gesetzten Säulen / welche man anno 1529. von dem Werth des nach Nürnberg in Wechsel geschickten und für 1800. Thl. verkaufften silbern Bruststückes Sanct. Mauricii zu dem Ende verfertigt / damit ein steinern Gewölbe darauf gesetzt werden möge. An diesen Säulen / wie auch an andern Orten sind verschiedene Bilder angehängt / welche sonder Zweifel in denen päpstlichen Zeiten an Altären gestanden. In dem Chor ist Herzog Johann Friedrichs des Wittlern / und dessen Gemahlin von Alabaster aufgerichteter Epitaphium mit sehr kunstreichen Figuren / durch die Hand Nicolai Bergners / Bildhauers und Baummeisters von Rudelstadt anno 1596. verfertigt / und kommt über 3000. Fl. zu stehen. Desgleichen die Monumenta Herzogs Johann Ernsts und Johann Casimiri / deren Leiber in theils zinnern Kästen in einem selbigen Orths bereiteter Gewölbe verwahret. Aller jetzt erzehleter Fürstlichen Personens Epitaphia hat der Leser in der Chronick unter ihren Sterb - Jahren zu finden. In einem daran stossenden Gewölbe lieget Herzog Albrechts Hoch - Fürstl. Durchl. Hochselige Frau Gemahlin Fr. Maria Elisabetha etc. Wohin sie in einem überaus schönen zinnern Sarg vor etlichen Jahren beygesetzt wurde. Der so genannte grosse Predigstuhl ist nach Anzeig der daran befindlichen Jahrzahl 1529. an eine Säule gebauet worden. Der Altar welchen man in dem Chor anno 1525. zu Zeit der Reformation umbgekehret / wird an hohen Festen mit einer von vermaliger Frau Gemahlin von Herzog Albrechts Hoch - Fürstl. Durchl. darauf gestülzten grossen Carmesinrothen sammeten Decken versehen aber so wohl als die Kanzel / Predigstühle und Taufstein mit rothen Tuch / welches der gewesene Herr Cantlar von Scheres / Hiertz genant / vermaliger Hoch - Fürstl. Darmstädtrischer Scheinender Rath und Cantlar dahin verkehret / bekleidet. Diejenige Stühle in dem Chor / worein die zu den Tisch des Herrn gehende Personen zu treten pflegen / sind mit schönen hölzernen Figuren von einer recht künstlichen Hand angezieret. Die Dre-

gel / welche anno 1666. verfertiget und am Sonntag Palmartag solenniter  
eingeweiht worden / giebet der Kirche kein geringes Ansehen / indeme sie  
zunahlen an einem schwebhahnen Orthe auf dem auch domahlen neuerbau-  
ten Sing - Chor / gestellt. Gegen welchen über der Fürstl. Herrschaffts-  
Grafen- und Frauenzimmerstand / zur rechten Seiten aber die anno 1681.  
erbaute Hoff-Vor-Lauben befindlich. In dieser Kirche sieht man hier und  
dort alte lesenswürdige epitaphia unter welchen auch des berühmten JCel  
Petri Wesenbecii seines an einer Seule mit diesen in Erzgeprägten Wor-  
ten stehet: Petrus Wesenbecius Jctus Consiliarius & ordinarius  
Saxo-Coburgicus obiit ibidem in Christo, anno sal. 1603. ætat.  
57. Kalend. Septemb.

Belga genus, Philyre tædas, tribuit Themis ensem,

Os Pitho; mores Gratia, Jöva fidem.

Saxoniz virtus nomenque innotuit orbi,

Sala, Albis, testes, Pegasus, Iffus erunt.

Post pia fata supra cælos meliore recepta,

Pace mei iussa vix ego dignor humo.

Außer diesem sind an Stands- und andern vornehmen Personen hieher ver-  
sendet: David von Uttenhoff / Coburgischer Canklar 1588! D. Volckmar  
Scherer / Canklar 1612. Caspar von Gottfart / Rath und Hoff-  
meister / Christoph Friedmann / Rathmeister 1582. Licent. Chris-  
toph Straß / Canklar 1550. Christoph von Ostschnik / Stallmeister  
1611. D. Johann Freund / Canklar 1594. Margaretha von  
Wizleben / Hoff-Fredlein 1619. D. Hieronymus Trummel / Hoff-  
Rath 1604. Magdalena von Potarr / Cammer - Jungfer 1614.  
D. Hugo / D. Finck / D. Repler / D. Geisart / D. Geld / D. Demporten /  
allesamt Superintendenten und resp. Hoffpredigere / Friedrich von  
gor von Bachstett / Cammer - Jungfer. Friedrich Freyherr von Born /  
und andere mehr. In dem Chor der Kirche stehet die Sacristen / wort-  
nen zum geistlichen Gebrauch eine ehebevor von dem Superintendenten M.  
Dänckeln angerichtete und durch vieler guthertigen Personen Gaben ziem-  
licher massen sich gehäuffte geistliche Bibliothec enthalten. In dieser Kirchen  
wer-



werden wochentlich 8. Predigten/ auch Mond- und Donnerstags Veststunden/  
 desgleichen verschiedene Catechismus- Lehren so wohl vor Junge als Er-  
 wachsene gehalten/ der Taufstein so mit einem grossen eisernen Segelstein ein-  
 gefasset/ wurde anno 1657. auf milde Kosten des sel. Hn. Canslar Carpsows  
 erneuert. Unten an die Kirche sind 2. Thürne angefügt/ davon der eine anno  
 1450. nach Ausweis der daran gehauenen Jahrszahl von gehauenen Stei-  
 nen von einer sonderbahren Höhe aufgeföhret worden. In diesem hangen  
 5. Glocken von merklicher Grösse/ davon eine die Wein-Glocke genannt/  
 anno 1510. gegossen worden. Die grosse Glocke ist anno 1437. mit dieser  
 Umschrift gefertigt worden: Anno Domini MCCCXXXVII.  
 providi & discreti Domini Consules ac tota communitas opidi  
 Coburg. in ho. S. Mauritii per Magistrum Paulum Nürnbergig  
 fieri fe. O Rex gloriæ Christe veni cum pace. Jesus Nazare-  
 nus Rex Judæorum. • Verbum caro factum est & habitavit in  
 nobis. S. Maria, S. Johannes, S. Matth. Lucas, Marcus. Das ist:  
**Im Jahr 1437.** liessen die vorsichtigen und erbaren Burgemeister  
 und Gemeinde der Stadt Coburg diese Glocke durch Paul Nürnbergig  
 verfertigen. O Christe König der Ehren komm in Frieden. Jesus  
 von Nazareth der Juden König. Das Wort ward Fleisch und wohn-  
 net unter uns. Die dritte Glocke hat folgendes zur Umschrift: Ka-  
 tharina heiss ich / Peter Goreiss goß mich / anno Domini MCCCC  
 LIII. X. Jahr. Matthæus, Marcus, Lucas, Johannes. Ave Maria,  
 gratia plena, Dominus tecum. Desgleichen ist auch in diesem Thurn  
 die Stadt Uhr / welche anno 1528. von Cuns Scheuffeln von Staffelnstein  
 umb 120. Fl. verfertigt worden. Eine steinerne Wendel-Treppe föhret  
 einen auf die oben umb den Thurn gehende Gallerie / worauf die Stadt-  
 Pfeiffer / wann sie musiciren / zu treten pflegen. Dasselben halten sich  
 auch in einem Stüblein ein paar Wächter des Nachtes auf / so die Stun-  
 den durch ein Horn anzeigen / und da / Ort behüte es / eine Feuerbrunst sich  
 in der Stadt ereignet / solch so balden durch ihre wachsamen Aufsicht mit  
 denen gewöhnlichen Glockenstreichen kundbar machen. An dem untern  
 Theil. des Thurns neben der grossen Kirch - Thür unter S. Christophori  
 Statua, über den Schand-Stein / worauf die Gottslåsterer gestellet werden/  
 B b 2

siehet

steht diese inscription: Anno Domini m. cccc. l. dominica ante festum pentecostes incepta est hæc turris. Auf diesen Thurn ist anno 1572. Der Knopff wieder gemacht und darinnen ein Würzburgischer Schilling gefunden / ferner anno 1586. bey Regierung Herzog Johann Casimirs / am S. Martins Abend dieses Kirchthurns Haube sammt dem Knauf aufgerichtet / auch ein ganzer Orths-Thaler mit obgedachter Fürsten Gepräg / nebst einem Büchlein auf Pergament / darinnen die Nahmen der domahligen Landes Herrschafft und des regierenden Bürgemeisters und Raths eingelegert worden: Anjeko aber ist statt dieses Knopfes ein Hahn auf der Kirch-Thurns Spitze zu sehen / welcher nach Ausweis folgender Worte darauf gesetzt worden: Verbum Domini manet in æternum. Deo protegente, pacificante, servante, pro quo ejus misericordix, paternæ clementiæ ac benevolentix sit gloria, laus, honor & virtus in seculum seculi, alleluja. Sub turris bellicis totius ferè Germaniæ Coburgi anno 1627. mense Junio impositus est hic Gallus æneus turri templi cathedralis, olim divo Mauritio consecrati, destinati, a quo hucusque nomen retinuit, moderantibus in Senatu reipublicæ fasces Daniele Langer Consule, Bonaventura Breithaubt, Andrea Bachenschvanz Consularibus, Johanne Eisenbinner, Georgio Dorr bek templi ac eleemosynarum Provisoribus, Luca Amling, Maximiliano Mör lin, Johanne Hasen, Johanne Topfer, Friderico Felder, Georgio Espacher, Johanne Burzel, Daniele Thiem, Johanne Seger, Casparo Flurschuz, Senatoribus. Der neben diesem stehende so genannte Raben-Thurn hat von unten zwar gleiche Gestalt und Grösse als der vorbeschriebene / dessen Höhe gehet aber kaum bis an des andern halben Theil / und scheint daher / daß solcher domahlen aus Mangel der Kosten also unausgebauet geblieben. Auf diesen wurde anno 1633. eine Helmstange sammt dem Knopff und Hahn gesetzt. Von diesen beyden Thürnen kan man durch einen unbedeckten dem Kirch-Zach angefügten steinern Gang kommen. Vor diesem fande man in dieser Kirchen verschiedene Capellen auf Catholische Art ange richtet / unter andern wurde eine die Mähymeisters Capell von Hren Striffert also genennet und der heiligen Mutter Gottes zugeeignet.

Hic

Hiezu stiftete Johann Cramer anno 1474. mit Einwilligung und Befreyung Herzog Friedrichs und Herzog Sigmunds Gebrüdere zu Sachsen ein Haus die alte Münz genant/wie folgender Brief in mehren in sich hält:

Wir Friedrich und Sigmund Gebrüdere von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen Landgraven in Thüringen und Marggraven zu Meyßen/ bekennen für Uns/ Unser beyder Erben und Nachkommen/ und thun kund allermenniglichen mit diesem Unserm Brief allen den die ihn sehn oder hören lesen/das für uns kommen der Erbar Er Johannes Cramer ein Altariste unser lieben Frauen in der Münzmeister: Capelln zu Coburg unser lieber Andächtiger/ und hat uns demüthiglichen und mit Fleiß gebeten/wir wollen das Hause/ genant die alte Münze an der Ecke kem unsern Hoff/ den man nennet des Voyscherberg gelegen und er wider Tigen von Lichtenstein gekauft hat/ zu denselben seinen Altar eygen und freyen/haben wir angesehen die Redlichkeit seiner Bethe und auch das Gottesdienste dadurch gemert und gestärcket werden. Und haben Wir dem Allmächtigen seyner werdenn Mutter Marie der reinen Jungfrauen und allen Gottes Heiligen zu Lobe und Eren/unser Eldern und aller uns nachkommen Seelen zu Trost und Seligkeit das obgeschriebene Haus mit solchen Rechten/ Eren/ Nutzen und Würden allen und yglichen seinen Zugehörungen. Inmassen als das der egenannte Tiese von Lichte stein von unsern Eldern und Uns bisher besessen und gehabt/zu den obgenannten unser lieben Frauen Altare gefreyet und geeygnet/freyen und eygnen das offigenannte Hause mit allen Zugehörungen nichts ausgenommen zu den egedachten Altare von unser Fürstlichen Gnade gnediglichen mit diesem Briefe also/das solich Hauses zudem vielgenannten unser lieben Frauen Altare ewiglich gehörend und dabey bleiben soll/ on unser Bruder Erben und Nachkommen Hindernisse und Zusprache. Hyrbey sind gewest als Gezewgen die Erwürdigen und gestrangen Er Heinrich Lombing unser Cansler/ Thoma Lofer/ Fri-

drich von Walditz und Cons von Rude / unser Räte und lieben getrewen und ander unser Manne und Diner gnug / den wol ist zu glauben. In Urkun und waren Bekennniß haben wir Herzog Friedrich unser Innsigel des wir Sigmund auch Herzog Hyran gebrauchen / wissentlich an diesem Brieff lassen henngen. Der geben ist zu Altenburg nach Cristis Geburt vierzehnhundert Jar / darnach im vier und dreyßigsten Jare am Freytag nach dem Sontag / als man in der heiligen Kirchen synget Reminiscere.

Darinnen war anno 1466. Vicarius Johann Sauer / und hatten anno 1424. Hanns und Günther die Münzmeister eine Mess auf dem Lybini Altar gestiftet. Dergleichen messen auf dem sogenannten Allerheiligen und S. Wolffgangs - Altar / wie auch in der S. Michaëlis - Capell zu gewissen Zeiten und Stunden gehalten wurden.

Zu dieser Kirchen gehörte vor alterz die Capell unser lieben Frauen zu Seidmannsdorff / als ein Filial. So kam auch daselbst jezutweilen ein Capitul zusammen. Mit solcher war ingleichen die Probstey dergestalt vereinigt / daß über beyde das Kloster und die Abbtte zu Saalsfeld von gar alten Zeiten her und anno 1225. wie aus der Chronick bey diesem Jahr zu lesen / Ober-Herrn waren und jederzeit einen Probst allhie hatten. Ohne gefahr umb das Jahr 1265. übergab Graf Hermann zu Henneberg dieser Probstey / die Capell zu Lauter / davor der Probst zu Coburg wochentlich 4. Messen auf dem Schloß zu Coburg in der Capell verrichten muste. Anno 1507. truge Abbt Georgius zu Saalsfeld dem Burgemeister und Rath allhie die Bestellung eines Vicarii hierüber zu Leben auf. Wann nun der Abbt zu Saalsfeld dem Rath diese und andere dahin behörige Leben bezu liehen / so präsentirte ihm dieser allzeit zur Danckbarkeit ein fähigen Mal basier / welches aber seit anno 1535. unterlassen wurde. Endlichen und im Jahr 1555. wurde von denen Landes-Fürsten mehrgedachten Rath solche böllig überlassen / davor er dessen Einkünfft / so sich auf 600. Thaler beslauffen / zu Besoldung der Kirchen und Schulbedienten anzutwenden / sich pflichtig gemacht. Diejenige an der Probstey gelegene Häuser / so jeko denen Herren Geißlichen zur Wohnung dienen / wurden anno 1352. von Gräfin Juten zu Henneberg und 3. Jahr hernach von Landgraf Friedrichen der

der Probstey für dem Ende zugeeignet/ damit solche der Probst mit Priestern und geistlichen Personen gutes Wandels besessen möchte. Dieser Probstey skunden im päpstlichen Zeiten vor:

1. Conradus Præpositus anno 1225. 2. Henricus, 1289. 3. Conradus, 1330. 4. Bertoldus, 1342. 5. Ludwig von Meldingen/ 1361. 6. Hermann Heller/ 1363. 7. Johann Eufemer/ 1373. 8. Nicolaus Engerde/ 1396. 9. Rudiger von Hainel/ 1448. 10. Johannes Marschallus/ 1455. 11. Christoph Scheskel/ 1480. 12. Martinus Algauer/ 1491. Welcher es auch noch anno 1529. und also der letzte war. 13. Heinrich vom Kirchheim/ ord. Benedict. 1496.

Nach der Zeit sind von dem Rath meistens aus ihren Mitgliedern Vorsteher der Probstey an deren statt berordnet worden.

Die Kirche zum Heiligen Creuz/ welche am äussersten Ende der von ihr den Namen führenden Vorstadt lieget/ und bereits im Jahr 1425. gestanden/ ward ehedessen wegen einiger/ der Sage nach/ sich daselbsten ereigneten miracolen angebauet/ und haben von dieser 7. Weis-Priester in dem Pabstthum sich ernehret; Nachdem aber/ durch Aufgang des Evangelischen Lichtes/ diesen ihre Nahrung entgangen/ haben sie von dannen weichen müssen/ allermassen 1529. der daselbstige Caplan abgeschafft und dessen Einkommen in den Gottes-Kasten geschlagen worden/ wodurch dann die vielfältige Wallfahrten nach dem Heiligen Creuz erloschen/ wiewohl annoch in diesem Jahr hundert verschiedene Personen aus der päpstlichen Nachbarschaft sich/ mit ihren Opfern abergläubig einzufinden/ haben sollen gelassen.

Der Bau dieses Gottes-Hauses ist nach einer altbäterischen Manier/ welches unter andern das inwendige Mahleren-Wercke genugsam am Tag leget. Durch das anno 1688. von gewisser Personen guten Eifer gestiftete neue Orgelwerck zusamt dem wohl renovirten Sangel hat diese Kirche wieder einiges Ansehen bekommen. Es würde auf diese Kirche noch wohl ein mehres gewendet werden/ wann nicht die dicht daran abfließende Itzsch sie durch schnelles ergießen mehrmahls unter Wasser setze/ und ihr solchen falls ohnabwendlichen Schaden zufügte. Das alte alda gestandene Orgelwerck hat Bürgermeister Andreas Körner anno 1621. darcin geschafft/

fet/ auch die EmporzKirche/ worauf es gestanden / auf seine Speßen aufführen lassen. Es haben sonsten auch Herzog Albrechts Hochfürstl. Durchl. vor einigen Jahren einen schönen von Marmorstein wohl ausgearbeiteten Taufstein/ den sie aus dero ehmaligen SchloßCapelle nehmen lassen / in die Kirche verehret/ solcher ist aber noch nicht zum Gebrauch darinnen auffgerichtet worden.

Die Kirche zu S. Salvador oder sogenannte Gottes-Acker Kirche ward anno 1659. von Grund aus neu und in Form eines Eyes / obschon nicht weitläufftig/ jedoch regulier, von gehauenen Mauertwerck auffgeführt/ und 1661. zu ihrer Vollkommenheit gebracht/ auch darinnen eine sonderliche Einweihungs- Predigt gehalten / wie unter andern nachgesetzte inscription über der einem Thür zu erkennen giebet: In nomine S. S. Trinitatis fanum hoc coemeteriale extrui coeptum & consummatum Jesu Salvatori in praesentia sereniss. ac celsiss. Principum. Domini Friderici Wilhelmi patris patris gratiosissimi, Dn. Christiani & Dn. Mauritii Reverendiss. illius Martisburgens. hujus Numburgens. Episcopatus Administratorum, omnium verò Ducum Saxoniae, Juliae, Cliviae, montium Serenissimarum celsissimarumque Conjugum, multorum insuper peregrinorum procerum Dn. Augusti Carpvovii Cancellarii & caeterorum Consiliariorum atque officialium nec non senatus populique Coburgensis concione super Versum XIV. cap. I. Hagai habità devotè consecratum & dicatum est à Tobia Seifarto D. Superintendente Generali anno M. D. C. LXI. D. V. M. Septembr.

\* \* \*

Exaudi Domine, exaudi votum servi tui.  
 Nil ædi huic noceant venti, nil ignis & imber,  
 Nil miles, summam perstet adusque diem.

Der Endzweck dieses Kirchbaues war / daß bey Leichen-Bestattungen darinnen die Predigten/ die man sonsten in einem auf den Gottes-Acker gestandenen kleinen Härtigen (welches anno 1686. abgebrochen worden) verricht

berichtet und die Audirores oder Leichen-Begleiter öfters mit Ungemach/unter denen entfernten Schwißbögen treten müssen/ gehalten/ auch/ wann man wegen Ergießung des Wassers nicht in die Kirchen S. Nicolai kommen konnte/ der Gottes-Dienst allda berichtet wurde. 1665. hat Samuel Digant Buchbinder und Bürger allhie das über dieser Kirchen hangende Kldtslein dahin/ im Jahr 1687. Hn. Consistorial- Allessoris Lic. Fabers sel. Frau Wittib und nunmehr Hn. Hoffrath Moderachs Frau Ehehiebste ein mit Gold und Silbernen Spigen verbordirtes violet-Farbes Atlasses Cangel und Altar-Tuch/ nicht weniger Hr. Wolff Hannibal Cremer getwesener Landes-Cassirer ein massiv silbern Crucifix auf dem Altar dahin gestiftet/ sonsten aber zu diesen Kirchbau eine ganze Bürgerschaft/ jeder nach Vermögen/ freywillig ein erkleckliches und fast das meiste hingesteuert. Der daran stoffende Gottes-Acker vor ohngefähr 200. Jahren angerichtet/(massen vor der Zeit die Todten auf den S. Mauriz Kirchhof begraben zu werden/ pflegten) lieget voll monumenten/ worunter welche unter denen Schwißbögen und an dem Umfang der Mauern/ noch wohl ansehens würdig/ dessen Mauer oben bey den so genannten Dehlberg ist 1606. gang biß auf das Weinhäuflein reparirer und das in der Mitte stehende alte Predig-Häuflein/ weils es gang verdorben/ niedrigerissen worden. In diesem legte der Prediger ehe die Kirche erbauet worden/ die Leichen Sermonen ab/ die Zuhörer aber stunden theils neben/ theils unter denen Schwißbögen gegen der grossen Thür. Nechst diesem ist ein vor Missethäter absonderter Begräbniß-Orth. In vorbeschriebener Kirchen wird nicht allein alle Sonn- und Fest-Tag eine Mittag-Predigt/ sondern auch alle Leichen Sermonen/ wozu sie vornehmlich erbauet und gewidmet/ ordentlicher Weise gehalten.

Das vor dem äußern Ketschen-Thor allernächst dem Sichhaus liegende Kirchlein zu S. Nicolaus genannt/ oder/ nach ihren ehebevorigen Namen/ die Sichen-Capell ist vermuthlich vor die mit Aufschlag und andern dergleichen Krankheiten behaffte erbauet und nunmehr bey 200. Jahren also gestanden. Anno 1529. war Johann Volckermahr dahin bedeutet/ daß er darinnen anstatt der Weß denen Sichtenkindern das Evangelium predigen u. die Epistel verlesen mußte/ auffser daß jährlichen eßliche mahl Sontags/ zur Erhaltung einer gewissen Gerechtigkeit/ darinnen geprediget wird/ hat man solche ihrer Enge und Entlegenheit wegen ige Zeit ungebrauchet gelassen.

Ee

Das

## Das XXXIII. Capitel.

Von der ehemahligen S. Georgen oder Spittal-Kirche/  
der S. Urbans, Capell und S. Peters, Kirche/  
dem Barfüßer, Mönchen, und Nonnen, wie auch  
dem Minoriten, Kloster und verschiedenen in Co-  
burg gewesenen geistlichen Bruderschaften.

**N**ier letzterzehnten Kirchen so annoch auffrecht stehen / war auch  
vormahls eine Spittal, Kirche die S. Georgen Kirch oder  
Capell genant/ an dem Spittal in der Vorstadt / worinnen ein  
Caplan aus der Probstey alle Tag eine Mess halten/ und abends in der Fasten  
ein Salve singen müssen/ nachdeme aber solche 1511. nebst andern Gebäu-  
den mit in dem Brand aufgegangen/ so wurde hernach diese Messe auf des  
Bischoffs von Würzburg Anordnung in der daran stoffenden unversehrt  
gebliebenen kleinen Capell oder Sacristen fort gelesen. Die S. Urbans  
Capell auf den Eckartsberg vor dem Steinthor hat auch noch vor ein paar  
100. Jahren gestanden; wie sie aber zu Grund gegangen / will sich nicht  
finden. Eine Kirche zu S. Peter genant war im Jahr 1628. allhie/ wo  
sie aber gestanden und warumb sie nicht mehr vorhanden/ habe eben so wenig  
ausmachen können.

Die Mönchen und Nonnen haben gleichfalls in dieser Stadt einige  
Klöster besessen. Dergleichen war das Barfüßer Kloster/ welches an  
den Platz/ allwo anezo die Ehrens Burg zum Theil stehet / im Jahr 1280.  
an S. Agneten Tag zu bauen angefangen und der Jungfrau Marien gehei-  
liget worden. Nachdeme aber 1526. die Mönche daraus hinweg und in  
das Kloster Mönchsorden verwiesen worden/ so hat man bald darauf dieses Klos-  
ter mit in den Schloßbau der Ehrenburg gezogen. Hiezu gehört; sonsten  
das an dem Eck bey dem Brunnen in der Steingass/ so vor diesem deswegen  
der Kloster, Brunn genennet wurde / stehende Sihnliche Haus / welches  
auch noch seiner structur nach ein Stück von einem Kloster anzeiget. Das  
Minoriten oder Franciscaner Kloster stunde bereits 1327. allhie/ in wel-  
ches anno 1436. Johann Schrimppf Pfarrer zu Westhausen ein gewisses  
gestiftet/ wie in der Chronick unter diesen Jahr ausführlicher zu lesen.  
Sonn



Sonsten hat auch anno 1448. ein Bischoff von Aachen ein Kloster allhie gehabt und stehet dahin/ ob es nicht eines von obigen gewesen. An welchem Orth diese beyde Klöster gestanden/ davon kan nichts gesichertes schreiben. Vermuthlich ist eines Hrn. D. Ubelmanns Haus an dem Marck/ und das andere das Apotheken- Haus gewesen / als von welchen beyden man so wohl aus der inn- und außersichen Form/ denen daran stehenden Heiligen und theils darinnen befindlichen Mönchs- Zellen/ als auch sonst weiß/ daß sie vor diesem Klöster gewesen. Nebst denen jetztgenelten Klöstern finden sich einige Bräderschafften allhie/ als die Bräderschafft Apostolorum, die so genannte kleine Bräderschafft/ die Barfüßer Bräderschafft/ die Bräderschafft der Schuster und Gerber / die S. Annen Bräderschafft/ welche 1510. in der Pfarrkirchen zu S. Moritz dieser Heiligen zu Ehren ange richtet und selbiger von Bischoff zu Würzburg und Abbtren zu Saafeld gewisser Ablass hierüber ertheilet worden. Hierzu könnte man auch die Schwesterchafft derer so genannten guten Schwestern zehlen/ welche sich in den Convent- Haus auffhielten und mit ihrer Handarbeit ernehrten/ wobon in dem nachstfolgenden Capitul das weitere gedacht werden soll.

## Das XXXIV. Capitel.

Von dem Hospital / Convent, Siech- und Armen- Haus.

**D**as Hospital ist S. Marien/ S. Catharinen/ und S. Georgen zu Ehren in der Vorstadt vor dem von ihm den Namen führenden Spital- Thor am Eck des so genannten Steintweges ein ältliches Gebäude von Holz und nur ein Stockwerck hoch auffgeführt/ darinnen der Spital-Keute oder Pfründner/ so in der Anzahl 12. jedes sein besonder Kämmerlein betwohnet. Der daran befindliche Hoff dienet dem Spitalmeister zu einer Wohnung/ und die Scheunen zu Einfangung der diesem Spital zuständigen Früchte. Dessen Anfang und Stiftung kan man so eigentlich nicht wissen / ausser daß sein eglisches 100. jähriges Alterthum aus der von Pabst Johanne ertheilten Confirmation, welche hiebey communicire, und nachfolgenden nicht undeutlich zu ermessen:

Johannes Episcopus servus Servorum DEI. Ad futuram

rei memoriam. Quia inter alia desiderabilia cordis nostri ad hoc precipuè nostra aspiravit intentio & apostolice solitudinis studia ex corde dirigimus, ut cultus augeatur divinus & animarum commodum procuretur ubique que circa ea providè ordinata fore comperimus, ut solida firmitate persistant libenter cum a nobis petitur etiam ulteriora sedis ejusdem impartiendo suffragia, apostolici muniminis adjicimus firmitatem. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Consulium & opidanorum opidi in *Koburg* Herpipölenſis dieceſis petitio continebat, quod olim ipsi ejusdem cultus augmentum nec non terrena in celestia & transitoria in eterna felici commercio commutare affectantes, de bonis eis à DEO collatis quandam capellam in honorem & sub vocabulo sancte crucis infra limites parrochie parochialis ecclesie in *Mayder* prope muros. dicti opidi ad id dilectarum in Christo filiarum Abbatisse & conventus monastrii in *Veylstorff* ordinis sancti Benedicti predictæ dieces. ad quarum collationem sive presentationem prefata ecclesia pertinere dignoscitur, nec non illius Rectoris tunc existentis accedente consensu, de novo construi & edificari fecerunt, ac bone memorie *Johannes Episcopus Herpipolenſis* constructionem & edificationem predictas postea autoritate ordinaria approbavit & etiam confirmavit, nec non jus patronatus & presentandi personam idoneam in Rectorem ipsius Capelle ea prima vice & etiam quoties illam deinceps vacare contingeret, eisdem Consulibus & opidanis perpetuò reservavit, omnia quoque & singula bona per Christi fideles quoslibet eidem Capelle pro tempore donata sive legata censei debere decrevit ecclesiastice libertatis nec ulla laicali sive alia illicita potestate existere quomodo libet onerata, prout in ipsius Episcopi inde confectis authenticis literis ejus sigillo munitis plenius dicitur contineri. Quare pro parte dictorum

storum Consulium & opidanorum afferentium etiam, quod apud  
 Capellam prædictam quoddam hospitale pauperum pro recep-  
 tandis & colligendis Christi pauperibus nec non aliis misera-  
 bilibus personis ad illud pro tempore declinantibus erigere &  
 eandem capellam etiam cum campana campanili & aliis neces-  
 sariis officinis ampliari. In illa quoque temporis processu non-  
 nulla beneficia ecclesiastica cooperante Domino instituere & do-  
 tare desiderant, nobis fuit humiliter supplicatum, ut constru-  
 ctioni, edificationi, approbationi, confirmationi, reservationi &  
 constitutioni predictis robur apostolice confirmationis adjicere  
 ipsisque Consulibus & opidanis Hospitale ut premittitur con-  
 struendi & construi. faciendi ac capellam ampliandi, nec non be-  
 neficia hujusmodi instituendi & dotandi, ut prefertur, licentiam  
 concedere, de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur  
 hujusmodi supplicationibus inclinati, constructionem, edificati-  
 onem, approbationem, confirmationem, reservationem & con-  
 stitutionem predictas & omnia inde secuta rata habentes & gra-  
 ta, ea auctoritate apostolica confirmamus & presentis scripti pa-  
 trocinio communimus, supplentes omnes defectus si qui forsan  
 interfuerint in iisdem & nihilominus Consulibus & opidanis præ-  
 dictis hospitale construendi ac construi nec non capellam cum  
 ejusdem campana, campanili & aliis officinis ampliari faciendi &  
 ampliandi ac beneficia predicta instituendi & etiam dotandi, apud  
 eandem quoque capellam unum vel duos operarios etiam lai-  
 cos, magistros fabricæ appellatos, pro colligendis & conservan-  
 dis oblationibus & aliis emolumentis quibuslibet inibi eorundem  
 fidelium piis largitionibus pro tempore pervenientibus depu-  
 tandi ac de hujusmodi oblationibus & emolumentis pro Recto-  
 re dicte capelle pro tempore existente ejusque Capellano mis-  
 sus inibi & alia divina officia pro tempore peracturis octuaginta

florenorum auri Rhenani summam, de qua etiam congrue sustentari poterunt, assignandi, residuum vero oblationum & emolumentorum prædictorum pro structura edificii capelle ac hospitalis nec non receptatione pauperum prædictorum ac libris & ornamentis ecclesiasticis aliisque ad divinum cultum necessariis & etiam pro celebrandis alias dietim prout uberius fieri poterit & aliis prædictis officiis ibidem exponendis. Rursus verò hujusmodi Rectori sive Capellano pauperibus & aliis præfatis ceterisque singulis in ipso hospitali pro tempore degentibus personis sacramentalia ac sacramenta ecclesiastica quecunque ministrandi ac in capella præfata etiam populo inibi congregato dummodo tunc in ecclesia ipsa sermo solennis non existat, verbum Dei etiam publicè prout in eadem ecclesia etiam fieri posset proponendi auctoritate apostolica tenore presentium licentiam largimur & insuper jus patronatus & presentandi personas ydoneas etiam ad beneficia instituenda prædicta postquam sufficienter dotata fuerint etiam jure primo & quoties ea ex tunc vacare contigerit Consulibus & opidanis prædictis eadem auctoritate perpetuo reservamus constitutionibus apostolicis ac aliis contrariis non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omninò liceat hanc paginam jure confirmationis communionis concessionis & reservationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Dat. Bononie XV. Kal. Decembris, pontificatus nostri anno quarto.

Dieses Spital hat anno 1317. Graf Bertold zu Henneberg mit dem Dorff Blumentrod beschendet/wie der hterüber ertheilte donations-Brif in mehreren in sich hält: Nos Bertoldus Dei gratia Comes de Henneberg tenore presentium publicè profiteamur, quod divino remunerationis intuitu

inritu villam desertam dictam *Blumenrod* apud Arnoldum de Coburg & filios sororis ejusdem hospitali in Coburg comparatam a nobis in feodo procedentem matura deliberatione prehabita, nec non de consensu & voluntate libera Heinrici primogeniti nostri charissimi appropriandam duximus & donamus justo proprietatis titulo perpetuo possidendam. Præsentium testimonio literarum sigilli nostri robore munitarum. Datum Slusingen Anno Domini MCCCXVII. in die beatæ Cecilie virginis. Hier-  
 über hat auch 1348. Frau Jutta Gräfin zu Henneberg es mit Befreyung verschiedener Güter zu Sulzdorff und dreyer Güter zu Vertelsdorff begnadiget / welches alles hernachmahls anno 1355. Landgraf Friedrich und ferner Herzog Ernst zu Sachsen anno 1482. so dann Churfürst Friedrich und Herzog Johannes zu Sachsen anno 1487. durch ertheilte Confirmaciones bekräftiget. Es wurde ehebevor von der Landes-Herrschaft dessen Verwaltung besonders geistlichen Personen aufgetragen; Massen aus der Chronick zu lesen / daß solches anno 1378. Bertholdus Gensing Pfarr-Herr zu Helzburg und anno 1417. Herman Weiß-Bischoff zu Nacon unter ihrer Aufsicht gehabt. Nachdeme es aber im Jahr 1470. von Herzog Wilhelm des Raths Jurisdiction und Aufsicht übergeben worden / so hat dieser jederzeit einen aus allhiefiger Bürger-schafft hiez zu erwehlet / welcher solchen vorsetzet / dessen Berichte heget / auch über Einnahmen und Ausgaben Rechnung führet. Bey entstandenem Brand anno 1511. ist dieses Spital völlig eingeäschert / darauf aber wieder von neuen erbauet worden. Anno 1566. wurde es andermahls in dem Brand der daselbstigen Vorstatt gar sehr mit verderbet / dahero dessen meiste Gebäude zum zweyten mahl wieder aufgebauet werden mußten.

Das niedere Convent-Haus auf dem Pfarr-Kirchhoff / darinnen sich einige geistliche Weib-Personen / welche in ihren Befreyungs-Brief von dem Rath zu Coburg die guten Schwestern genannt werden / enthalten / ist anno 1349. von Frau Jutta Graf Heinrichs zu Henneberg Gemahl mit einem besondern Befreyungs-Brief versehen worden / krafft welches diese geistliche Schwestern aller Weib- / Steuer und Wäch-

ter - Lohn überhaben seyn sollen. Wie dieses aus solchen deutlicher zu vernehmen seyn wird :

Wir Gutte von Gots Gnaden Grafin von Henneberg bekennen und thun kund öffentlichen an diesem Brief allen den / dye in sehen / hören / oder lesen / daß wir leuterlich durch Got und durch unsers lieben Dulen Seele / Grafen Heinrichen von Henneberg den Godegnade / und uns zu einem selegerete haben den genannten geistlichen Schwestern zu Coburg gefreyet das Haus / das gelegen ist ober Niclas von Walber Haus auf dem Pfarr-Kirchhoff und freyett in das ewiglich an diesem Brief / daß die Schwester die in dem Haus wohnen / solten sy seyn aller Besche / Wächter-Lohne und aller Steuer / wie sy genant seyn ohngeverd. Sie sollen auch kein Tuch machen uf den Kauff / noch hynborgen / das zu der Stadt gehöret / andern Bürgern zu thun. Wo aber die andern Bürger erführen von keiner [vielleicht einer soll es heißen] Schwester in dem Haus / die Tuch uf den Kauff machet / oder kundlich hynborget / die solte mit den Bürgern Besche geben / on Widerrede und on alles Gewerd. Des zu Uhrkund geben wir in diesem Brief versegelt mit unserm Innsigel das daran gehangen. Der geben ist XIII. C. und im XLIX. Jare am Sonntag nach Oculi.


Unter was vor einer Ordens-Regul diese Schwestern / in gleichen an was vor einem Drch in der Stad dieses Convent gestanden / ist nicht auffindig zu machen / auch nicht / wenn solches kandiret und erbauet worden. Vermutlich mag es umb diese Zeit / da es ermeldter massen befreyet und anno 1348. von dem Rath zu Coburg eine fast gleiche Befreyung erhalten / angebauet worden seyn. Über dieses Convent und darinnen sich enthaltende Personen ist allerwegen vor Alters unter des Raths zu Coburg Obforge ein Vorsteher bestellet worden / damit sie sich eines ordentlichen Wesens halten mögen. Wie ich sonst vermuchte / so wird solches zur Zeit der Reformation / oder als das Fürstliche Gymnasium an seinen Platz gebauet worden / in die Vorstadt / an dem Drch / wo das jetzige Convent nächst an der Salvators Kirche stehet / versetzt worden seyn / und befinden sich

sich in diesem der Zeit ehliche arme ältliche Weibs-Personen/welchen daselbst freye Wohnung nebst deren bedürfftigen Bespahrung geg ben wird / davor sie in Contagions-Zelten der Krancken zu warten / auch den Markt allhie wöchentlich 2. mahl zu saubern verbunden sind.

Das Sichen, Haus oder Lazareth liëget vor dem äusseren Kirchthor bey dem Kirchlein zu Sanct. Nicolaus, wird zur Zeit nur von zweyen armen Weibs-Personen / welche die Sichen aufnehmen müssen / bewohnet. Wie alt dieses sey / weiß ich nicht zu berichten / doch hat es schon im Jahr 1517. gestanden. Anno 1336. verschaffte Chur-Fürst Johann Friedrich diesem wie auch dem armen Haus aus einem dem Barfüßer-Kloster zuständig gewesenen Gehölze das benöthigte Brennholz. Jetztgedachtes Armen- oder Seelhaus stehet an der Brücke bey der H. Creuz-Kirche / darinnen werden die durchziehende Bettler auf gewisse Zeit beherberget und nach Befinden mit Almosen versehen / über diese beyde hat auch der Rath allhie die Obacht / welcher zu Versorgung der Armen und Krancken einen so genannten Seel-Water hiereln verordnet.

## Das XXXV. Capitel.

Von dem Gymnasio illustri / Stadt-Schulen und aufzurichtenden Universität.

 Als Gymnasium illustre Casimirianum, welches von Herzog Joh. Casimir als seinem Fundatore den Nahmen erhalten ward von diesem mit 26000. Fl. Bau-Kosten / dazu sich die Untertanen auf dem Lande mit notwendigen Fuhren / die Städte aber an statt derselben mit Geld-Steuer gehorsamlich und getreulich erzeiget / dergestalt zu bauen angefangen / daß vorermeldter Herzog auf vorhergehendes in der Kirchen geschēhenes Gebeth den rechten Ober-Eckstein daran in seiner persönlichen Gegenwart legen und nebst einer dazu absonderlich gegossenen Gedächtniß-Münz eine gewisse Schrifft mit andern gebräuchlichen Zugehörungen / darinnen er die H. Göttliche Dreyfaltigkeit bittet / daß dieselbe zu ihres Allerheiligsten Nahmens Ehre / Erbauung und Fortpflanzung reiner und Christlicher Lehre und freyen Künsten / auch dieser Lande Wohlfahrt zu

Dd

die

diesen Christlichen Werck Segen und Gebeyen geben / und für aller Widerwärtigkeit und Zerförung lange Zeit behären wolle / unter dato Coburg den 2. Septembris 1601. verleiendes gefertigte Gebäude hernach zum zierlichsten mit Mähl - Werck ausschmücken und absonderlich sich in Lebens-Größ in Stein gehauen an dessen Ecke setzen lassen. Nächst dabey præsentiret sich gegen dem Kirchhoff an dem mittlern Stocke nachkommende Inscriptio : Ad Dei optimi maximi creatoris & filii ejus Jesu Christi, Domini & Salvatoris & Spiritus sancti Sanctificatoris & Consolatoris nostri gloriam. Dei ejusdem gratia JOHANNES CASIMIRUS Dux Saxoniz Comes Provincialis Thuringiz Marchio Misniaz &c. & propria pietate ac benigna erga subditos affectione & avi ac Majorum suorum laudatissimorum exemplo motus, Gymnasium hoc veræ & in verbo Dei fundatæ religionis templum, virtutum, artium liberalium & lingvarum cardinalium officinam ac domicilium ecclesiaz ac reipublicæ seminarium præsidium ac Ornamentum extruxit, instituit, dotavit, eoque Franconiam decoravit anno post nativitatem Christi M. DC. IV. Dis Fürstliche Collegium / welches mit 3. grossen Auditoriis unterschiedlichen Wohnungen so wohl vor dem Directore etnem Professore und OEconomoo, als auch mit vielen Kammern und etnem Convictorio vor die Communicatæ / einer Stuben vor die Herrn Scholarchen und einem Carcere wohlversehen / ist anno 1604. den 3. Jul. von Herzog Johann Casimir in Beyseyn vornehmer Abgesandten eingewelhet / mit verschiedenen miltreichlichen Einkommen bewiedmet / und mit ermeldten Convictorio, wosinnen 12. Alumni gratis und 12. andere vor 7. Groschen gespesset werden / dotiret worden / zu welchen zweyen Mensis gratuitis nach der Zeit der Dritte / welcher nach seinen Scriffter der Caupartische genennet wird gekommen / und ist 1606. am Heil. 3. König Tag der Anfang der Speisung der Alumnorum in convictorio gemacht worden; Damit nun alles so wohl in diesem / als auch in dem Gymnasio in gehöriger Ordnung und die Studirende Jugend in rechter Zucht erhalten werden möge / so sind nicht allein absonderliche Leges und Statuta dem Directori, Professoribus, alumnis Convictorii, Inspectori Gymnasii, Studio-

sis,



lis publicis, Poedagogiarcha & Poedagogistis, famulo Communi und Oecono, welche die Coburgische Kirchen- Ordnung à fol. 347. neque ad fol. 367. gutentheils begreiffet/ vorgeschrieben/ sondern auch 6. Scholarchen zu Inspectoren und Visitatoren dieses Gymnasii erkieset worden. Darunter 2. aus dem Consistorio eine Geistliche und eine Weltliche/ ( denen anjeho die dritte Person Hr. Kirchenrath Hesel als des Gymnasii ober: Inspector beygefüget worden) einer aus der Renterey/einer wegen der Landschafft/ ferner der Amtmann/desgleichen einer aus dem hiesigen Rath genommen werden müssen. Diese allesamt pflegen bey denen jährlich zu zweymahlen/ als Frühlings und Herbstzeit angestellten Examibibus in dem Gymnasio gegenwärtig zu seyn und der Studirenten profectuum und morum wie auch sonst des Gymnasii Zustands und Wesen sich auf das genaueste zu erkundigen/ damit etwann denen einreissenden Gebrechen in Zeiten remediret und dessen Auffnahm befördert werden möge. Wann auch einige Irrungen und Mängel bey denen docentibus oder discipulis sich ereignen/ erledigte Professionen und andere Officia wieder zu ersetzen/ deß Oeconomi Rechnungen abzuhören und solchertey das Gymnasium angehende Dinge vorkommen/ werden von vorermeldten Herren Scholarchen sonderbare Conventus in dem Gymnasio angestellt/ umb dieselben Sachen ihre abhelffliche Maasz zugeben. Die Herren Professores haben jederzeit die Studiosos zu disputiren und peroriren bißhero fleißig angehalten/ massen fast keiner daraus abziehet/ welcher sich nicht zu seinen Abschied in dergleichen hören lassen/ und hat die allererste Disputation M. Scheffler als Praeses, respondente PetroLeipold Heldburgensi de Philavria gehalten.

Die Stadt Schule ist 1576. erbauet worden/ wie solches diese in einen Stein mit güldenen Buchstaben eingehauene Schrift bemercket.

Epigramma in honorificam Scholæ  
Coburgensis denuò extractæ memoriam:  
Morlino, verbi sacri Doctore Coburgi  
Urbis celebris Franciæ,

Quando duodecies Herbardus Consulem agebat.

Dd 2

Cercro

## I. Buch XXXV. Capitel.

Cetero &amp; Hausin ædilibus:

Hæfunt extractæ numerosis sumptibus ædes,  
Ut introeat Rex Gloriæ.

Christe tibi sacram musisque tuere sareptam;  
Ecclesiæ ut sit hortulus

Flos ubi succrescat qui tandem inserviat aulæ,  
Toti reique publicæ

Anno Christi Psalmo LXIII.

Lætabit Vr, IVstVs In DoMIno sVo &amp; sperabit In eo.

Hierinnen werden in 7. Classen die Knaben so lang in latinatate unterrichtet/ biß man sie/ in das Gymnasium versetzet zu werden/ in denen zu solchem Ende mit angestellten examinibus vor tüchtig erachtet.

Es wolten sonsten die Hochfürstl. Herrn Gebrüdere Gothaischer Liniens zur Nachfolge deren Hochfürstl. Vorfahren Friderici Bellicosi, Friderici Sapientis und Johannis Friderici, welche die 3. Sächsischen Universitäten Leipzig/ Jena und Wittenberg gestiftet/ bey ehemahlig in Gemeinschaft habender Landes-Regierung einer Universität allhie anrichten/ brachten auch hierzu ein herrlich Privilegium bey Ihro Röm. Käyserlichen Majestät im Jahr 1677. aus/ dessen Inhalt billich dem Curiosen Leser hiere bey mitzuheilen:

**LEOPOLDUS** *Divina Favente Clementia*  
electus Romanorum Imperator, semper Augustus,  
ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavonia Rex, Archidux Austria, Dux Burgundiæ, Brabantia, Styria, Carinthia, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Dux Lucenburgiæ, ac superioris ac inferioris Silesiæ, Wirtenbergæ & Teck, Principes Sueviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Terretis, Kyburgi & Goritiz, Landgravius Alsatia, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac superioris & inferioris Lufatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonia, Portus Naonis & Salinarum.

Ad

Ad perpetuam rei memoriam agnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis. Ex quo tempore divini Numinis benignitate atque concessu ad Supremum Majestatis Imperialis fastigium erecti sumus officii nostri Cæsarei munus cum primis exquirere existimavimus Majorum nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum, qui inter alias supremæ potestatis curas hanc præcipue dignitate sua dignam putarunt, ut varia in sacro Romano Imperio Gymnasia, Academies, & universalia studia velut publicas studiorum palestras instituerent, fundarent, & confirmarent, exemplo solícite curare, ut liberalium artium, ac scientiarum disciplinæ, quæ ad reipublicæ gubernationem & conservationem necessariæ & oportunæ sint, excolantur, & convenientibus honoribus atque præmiis excitentur, & sub Augustali auspicio & protectione felicia incrementa consequantur. Cum nobis igitur Illustri FRIDERICUS Saxonix, Julix, Clivix, & Montium Dux, Landgravius Thuringix, & Marggravius Misnix, consanguineus & Princeps Noster Charissimus decenter exposuerit, quem in modum ac suscepto in se tuanquam primogenito Ducali Regimine ex unanimitate fratrum suorum ALBERTI, BERNARDI, HEINRICI, CHRISTIANI, ERNESTI & JOHANNIS ERNESTI, omnium Saxonix Ducum consensu, prædecessorum suorum Electorum & Principum exemplo, sibi in eam curam incumbenti, quæ ratione fideles, suos subditos, singulari quodam beneficio afficeret, cujus fructus, non unius esset ævi, neque in præsentem tantum redundaret, sed ætatem ferre & in posterum derivari posset, occurrerit animo, nihil æqui ad solidum & imperantium ac parentum felicitatem conducere, quam si cogitationes eò convertantur, ut juvenis, in maturiorem adolescens ætatem habeat, ut liberalibus quibuscunque ac celsioribus imprimis scientiarum disciplinis mancipetur, ac optimis quibus-

buscunque artibus, lingvisque imbuatur, sui que ac inconspecta  
 quasi parentum in eas scientias, moresque formetur, quibus  
 DEO grata & reipublicæ utilis esse possit. ad quod quidem cum  
 oportunum accideret Gymnasii constitutio, quod agnatus quon-  
 dam suus JOHANNES CASIMIRUS Dux Saxoniz anno hujus  
 Seculi quinto in Ducatu Civitateque Coburgi erectum, libera-  
 liter dotavit, ut adeo cum erectionem, foundationemque hanc  
 non conservare solum, sed, DEO etiam dante, si opus fuerit,  
 adaugere, cum supra memoratis Ducibus fratribus suis constitue-  
 rit: Nos demisse rogaret, quatenus dictum hoc Gymnasium Co-  
 burgense porro in Academiam, seu studiorum Universitatem e-  
 rigere, & sublimare, eique omnia & singula privilegia, immu-  
 nitates, libertates, & gratias clementer concedere, elargiri, &  
 confirmare dignaremur, quibus alia passim per Germaniam pri-  
 vilegiata studia, Gymnasia seu Academiae & universitates, urun-  
 tur, potiuntur & gaudent. Nos utique consideratis cum pre-  
 cum istius modi æquitate, tam præclaris eximiaz fidei & devo-  
 tionis argumentis, quibus se majores Ducalis hujus familiae, er-  
 ga sacrum Romanum Imperium, atque Augustam Domum no-  
 stram Austriacam nullis sumptibus, nullis laboribus parcendo,  
 probarunt addendis im. præclaris, quæ ipsemet Illustris Dux  
 FRIDERICUS cum fratribus suis præstare pergit, obsequiisq;  
 in posterum quoq; nostris Imperio successoribus, memorataeque  
 inclitæ Domui nostræ studia præstare poterunt & debebunt:  
 Eorundem hac in parte desiderio & laudabili proposito haud  
 quaquam deesse volumus. Ac proinde prædecessorum No-  
 strorum Romanorum Imperatorum & Regum vestigia imitan-  
 tes, ex certâ scientiâ, animò bene deliberatò, sanò & maturò  
 accedente Consilio, ac de Cæsar. Nostr: potestatis plenitudine  
 præfatum in Ducatu & Civitate Coburgo à dicto quondam

Jo-

JOHANNE CASIMIRO, Saxoniz Duce, fundatum & dotatum Gymnasium in studium generale Academiam seu universitatem præsentium tenore instituimus & erigimus, volentes & de memoratæ Cæsar: Nostræ potestatis plenitudine decernentes, quod Doctores quarumcunq; facultatum & personarum idonearum ad id per præfatos Illustres Duces aut Successores eorundem, vel quibus id de mandarint, deputatæ possint & valeant, in præfatâ Universitate in omnibus facultatibus, altiorum scholarum, & quibuscunque laudabilibus scientiis, legere & lectiones disputationes, & repetitiones publicas facere, conclusiones palam sustinere, ac præfatas scientias docere, interpretari, glossare, & dilucidare, qui in cæteris Universitatibus & Gymnasiis publicis veteri Christiano more & consuetudine, semperque fuit observatus, & quoniam ipsa studia ex feliciori gradu sument augmentum, si ingeniis & disciplinis, ipsis suis honos, suis dignitatis gradus statuatur, ut emeriti aliquando laborum suorum præmia reportent, statuimus & ordinamus, ut per Collegia Doctorum à prænominatis Illustribus Ducibus in unaquaque facultate instituenda electis, ad id Idoneis & præ cæteris excellentioribus in ipsis facultatibus, hi, qui ad sumendam palmam certaminis sui Idonei judicati fuerint, adhibito per ipsos Doctores Collegii in unaquaque facultate prius pro more & consuetudine, atque solemnitatibus & ritu cæteris Universitatibus observari solitis, rigoroso & diligente examine [ in quo conscientias ipsorum Doctorum cuiuslibet Collegii onerari volumus, quos sub juramenti vinculo ad hoc adstringimus ] in ea facultate, quam edidicerint, & qui ex animo præsentem se submiserint, & se ipso more & juxta statuta & Ordinationes per præfatos Duces fiendas, per aliquos dignos & honestos viros, de gremio ipsius Collegii præsentari fecerint possint ad ipsum examen admitti, & advocata spiritus

san-

sancti gratia examinari, & sic hoc modo, habiles, idonei, & sufficientes, id reperti & iudicati fuerint Baccalaurei, Magistri, Licentiati, sive Doctores pro unius cujuscunque scientia & Doctrina creari, & hujusmodi dignitatibus insigniri, nec non per Bireti impositionem, & annuli aurei ac osculi traditionem cæterisque consvetis solennitatibus investiri, & consveta ornamenta atq; insignia dignitatum prædictarum tradi & conferri, quodque Doctores in eadem Universitate promoti & promovendi debeant & possint, in omnibus locis & terris sacri Romani Imperii, & ubique terrarum liberè omnes actus Doctorum legendi, docendi, interpretandi & glossandi, facere & exercere, omnibus & singulis gaudere, & uti privilegiis, prærogationis & exemptionis, libertatibus, concessionibus honoribus præ eminentiis & favoribus ac indultis, quibus cæteri Doctores, in quacunque Universitate Academia & studiis privilegiatis promoti & insigniti gaudent, & utuntur consvetudine vel de jure. Dum modo nihil scandalosum, DEO & bonis moribus contrarium aut sacri Romani Imperii constitutionibus adversum, sive Professores, sive studiosi ibidem doceant, legant, vel scribant, aut doceri, legi, vel scribi in lectionibus aut disputationibus publicis proponi aut scripto vel libris sive clàm, sive palàm vulgari permittent. Cæterum quo præfata Universitas, sive Gymnasium, sive Gubernatum magistratibus solidi ore & firmioris istat, fundamentamus & concedimus Doctoribus & Scholaribus in dictà Universitate existentibus aut futuris, consensu præfatorum Ducum aut successorum eorundem, autoritatem & potestatem condendi & faciendi statuta & ordinationes juxta consvetudinem cæterarum Universitatum, nec non creandi & elegendi Rectorem Scholarum ac Syndicos sive alios quoscunque officiales Universitatis, pro ut ipsis visum fuerit, expedire, & esse opportunum; Dan-  
tes

tes & concedentes auctoritate Nostra Imperiali Rectoribus super eos eligendis & creandis facultatem & Jurisdictionem in scholasticos, nec non citandi, audiendi, exequendi & jus reddendi, puniendi & omnes alios actus judicis ordinarii exercendi & jus reddendi eximentes nihilominus Doctores & scholares Universitatis prænominatæ Coburgicæ à Jurisdictione & superioritate cujuscunque potestatis, aut Judicis Ordinarii sive cujuscunque alterius præterquam à Nostra & Præfatorum Ducum ac successorum eorundem. Præterea ut ipsa Universitas dignis fulcita prærogationibus nulli alteri, quantumvis vetustæ & celebratæ Universitati postponatur, volumus & decernimus per præsentem quod prænominata Universitas, nec non Doctores & scholastici, ac ibidem aliquam dignitatem, seu gradum assumentes gaudeant & potiuntur ubique frui, gaudere & potiri possint & debeant omnibus & quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, ac immunitatibus, favoribus ac indultis, aliisque quibuslibet, quibus aliæ Universitates, BONONIENSIS nimirum SENENSIS, PATAVIANA, PAPIENSIS, PERUSINA, PARISIENSIS ET LIPSENSIS, aliæque studia Privilegiata, Doctoresque & scholastici, sive promoti, aut aliqua dignitate, graduve insigniti, potiuntur, fruuntur, ac gaudent quomodo libet consuetudine vel Jure, Non obstantibus, privilegiis, indultis, prærogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemptionibus, ut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus & singulis ex certa nostra scientia prædicta, animoque deliberato & motu proprio derogamus & derogatum esse volumus. Quo etiam sæpè nominatus Illustris FRIDERICUS Saxoniarum Dux ejusque fratres & successores benignam animi nostri se propensionem, quo ad hanc fundationem & erectionem, magis magisque experiantur, motu, scientia & auctoritate, quibus

bus supra Rectori ad eum, quo diximus, modum, constituendo vel eligendo, sive Rectoratus munere deinceps in eadem Universitate quoquo tempore functuro Comitivam sacri Lateranensis Palatii, Aulaeque Nost: Cæsar: & Imperialis Consistorii contulimus, dedimus & largiti sumus, prout tenore præsentium clementer conferimus, damus & elagimur, eumque aliorum *Comitum Palatinorum* numero, coetui & consortio gratiosè aggregamus & adscribimus. Decernentes & hoc Imperiali, statuentes, edicto, quod ex hoc perpetuo, deinceps tempore dictus Rector, donec & quamdiu huic muneri præfuerit, infra scriptis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus, consuetudinibus, & libertatibus, uti, frui, & gaudere possit & valeat, pro ut iisdem cæteri Latheranensis palatii Comites usi & potiti, seu quomodo libet utuntur & potiuntur consuetudine, vel de Jure.

Inprimis ut possit & valeat per totum Romanorum Imperium & ubique locorum ac Terrarum Notarios Publicos vel Tabelliones & Iudices ordinarios creare & facere, & universis personis, quæ fide dignæ habiles & Idoneæ fuerint [ super quo conscientiam ejusdem Rectoris oneratam voluimus ] Notariatus seu Tabellionatus & Judicis officium ordinarii concedere & dare, ac eos & eorum quemlibet per pennam & calamarium, pro ut moris est, de prædictis investire, dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis, seu Tabellionibus ac Judicibus ordinariis per eum creandis, ac eorum quolibet vice ac nomine Nostro & Sacri Imperii, & pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipiat corporale & proprium Juramentum, in hunc videlicet modum: Quod erunt Nobis & Sacro Romano Imperio omnibusque successoribus Nostri Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus fideles, nec unquam intererunt



tererunt consilio, ubi nostrum periculum tractetur, sed bonum & salutem nostram defendent fideliter, & promovebunt, damnaq; nostra pro sua possibilitate vetabunt & avertent:

Præterea instrumenta omnia tam publica quam privata, ultimas voluntates, codicillos, testamenta, quæcunq; Judiciorum acta ac omnia alia & singula, quæ ipsis & cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint, vel scribenda justè, purè fideliter omni simulatione, machinatione, falsitate, & dolo remotis scribent, legent, facient, atque dictabunt non attentendo odium, pecuniam, munera, aut alias passiones & favores, scripturas verò, quas debebunt in publicam formam redigere, in membranis, mundis, non chartis abasis, aut papireis, fideliter secundum locorum consuetudinem conscribent, legent, facient, atque dictabunt, causas hospitalium & miserabilium personarum, nec non pontes & stratas publicas, pro viribus promovebunt, sententiasque & dicta Testium donec publicata fuerint, & approbata sub secreto fideliter retinebunt; ac omnia alia ac singula rectè, justè, & pure facient, quæ ad dicta officia quomodo libet, pertinebunt, consuetudine vel de Jure. Quodque hujusmodi Notarii Publ. vel Tabelliones & Judices ordinarii per eum creandi possint & valeant per totum Romanum Imperium, & ubilibet locorum & terrarum facere, scribere & publicare contractus, judiciorum acta, Testamenta & ultimas voluntates, decreta quoque, & autoritates interponere, in quibuscunque contractibus tale cuiquam requirentibus ac omnia alia facere, publicare & operare, quæ ad officium Publ. Notarii seu Tabellionis & judicis ordinarii pertinere & spectare dignoscuntur, discernentes ut omnibus instrumentis, & scripturis per hujusmodi Tabelliones, Not. Publicos sive Judices Ordinarios fiendis, plena fides

ubique adhibearur in iudicio, & extra, Constitutionibus, statutis & aliis in Contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Similiter eadem auctoritate Nostra Imperiali prænominato Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus, ut possit & valeat personas Idoneas, & in poetica facultate excellentes per laureæ impositionem & annuli traditionem poetas Laureatos facere, creare, & insignire, qui quidem Poetæ Laureati per eundem sic creati & insigniti, possint & valeant, in omnibus Civitatibus, Communitatibus, Universitatibus, Collegiis & studiis, quorumcunque locorum Sacri Romani Imperii & ubicunque libere absque omni impedimento & contradictione in præfata artis Poeticæ scientiam legere, repetere, scribere, disputare, interpretari, & commendari, ac ceteros poeticos actus facere & exercere, quos scilicet ceteri Poetæ & laurea Poetica insigniti facere & exercere consueverunt, nec non omnibus & singulis ornamentis, insignibus, privilegiis, libertatibus, concessionibus, honoribus, præminentis, favoribus & indultis, uti, frui, potiri & gaudere, quibus ceteri Poetæ Laureati ubiis locorum & Gymnasiorum promoti gaudent, fruuntur & utuntur consuetudine vel de Jure.

Insuper sæpè dicto Rectori concedimus & elargimur plenam facultatem quod possit & valeat naturales Bastardos, Spurijs Manseros, nothos, incestuosos copulativè vel disjunctivè, & quoscunque alios etiamsi infantes fuerint, præsentis vel absentes ex illicito & damnato coitu procreatos vel procreandos masculos & foeminas, quocunque nomine censeantur, exstantibus vel non exstantibus aliis filiis legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus, vel etiam mortuis eorum parentibus ( Illustrium nimirum Principum, Comitum &

Ba-

Barorum filiis duntaxat exceptis ) legitimare & eos ac eorum quemlibet ad omnia & singula jura legitima restituere omnemq; genituræ maculam penitus abolere, ipsos restituendo & habilitando ad omnia & singula jura successionum & hæreditatum bonorum paternorum & maternorum, etiam ab intestato agnatorum, & cognatorum, ac ad honores, dignitates & singulos actus legitimos, tam ex contractu vel ultima voluntate, quam alio quocunque modo tam in judicio, quam extra perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati objectione proli illegitimæ penitus quiescente. Quodque illorum legitimatio per ipsum, ut supra facta, pro justè & legitimè facta maxime habeatur & teneatur, non secus, ac si foret cum omnibus Juris solennitatibus, quorum defectus specialiter autoritate Imperiali suppleri volumus & intendimus; Dummodo tamen legitimaciones hujusmodi non præjudicent filiis & hæredibus legitimis & naturalibus, quin ipsa legitimandi postquam sic legitimati fuerint, sint & esse censeantur ac nominentur, & nominari possint & debeant, ubique locorum tanquam legitimi ac legitimè nati de domo, familia & casata parentum suorum, ac arma & insignia eorum portare ferreque possint, & valeant, quinimo efficiantur Nobiles si parentes eorum Nobiles fuerint, non obstantibus aliquibus legibus, quibus cavetur, quod naturales, Bastardi, spurii, mansores nothi incestuosi copulative vel disjunctivè quicunque ex illicito & damnato coitu procreati vel procreandi nec possint nec debeant legitimari liberis naturalibus legitimis existentibus vel sine voluntate & consensu filiorum naturalium & legitimorum, aut agnatorum, aut feudi Dominorum & specialiter in authent: quibus modis natur. effic. leg. & quot mod. natur. efficiantur sui, per tot. & §. naturales, si de feud. contr. fuerint

inter Dom. & agnat. & L. jubemus Cod. d. emancipat. & aliis similibus, quibus legibus & cuilibet ipsarum volumus expresse scienterque derogari, neque obstantibus in prædictis aliquibus contrahentium dispositionibus & defunctorum ultimis voluntatibus aliisque legibus, locorumque statutis & consuetudinibus, etiam si tales essent, qui exprimi deberent, aut de quibus hic mentio specialiter facienda esset; quibus obstantibus & obstare valentibus in hoc casu duntaxat *re certa* scientia & plenitudine Cæsar. Nostræ potestatis totaliter derogamus & derogatum esse volumus.

Ad hæc sæpè fato Rectori sive ejus & supra Rectoratus munere functuro damus & concedimus ut possit ac valeat Tutores & Curatores confirmare ipsosque causis legitimis subsistentibus amovere, infames, tam juris quam facti ad famam restituere, & omnem ab eis infamiæ notam abstergere tam irrogatam quam irrogandam, ita ut de cætero ad omnes & singulos actus apti & Idonei habeantur & promoveri possint, nec non filios adoptare, & arrogare, & eos adoptivos & arrogatos facere constituere & ordinare. Insuper filios legitimos & legitimandos adoptivosq; emancipare, & adoptionibus & emancipationibus quibuscunque omnium & singulorum nimirum infantium & adolescentum consentire & veniam ætatis supplicantibus concedere, auctoritatemque & decretum interponere. Servos etiam manumittere, manumissionibus quibuscunque cum vel sine vindicta, & minorum alimentationibus ac alimentorum transactionibus auctoritatem pariter & decretum interponere, minores quoque Ecclesias & Communitates læsas altera parte addi prius vocata in integrum restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum concedere, juris tamen ordine semper servato.

Postremo concedimus & elargimur sæpè me-

memorato Illustr: Duci FRIDERICO ejusq; in Regimine successorum liberam facultatem & potestatem singulis in Universitate constituendis facultatibus peculiaria conferendi arma & insignia, quibus in publicis scriptis, edictis, mandatis, aliisque actibus loco Sigilli pro rei necessitate & voluntatis arbitrio, uti possint & valeant. Salvis tamen quoad prædicta Omnia auctoritate Nostra Cæsarea, nec non ipsorum fundatorum ac successorum suprema Jurisdictione, meroq; Imperio ac aliorum quorumcunq; Juribus.

Nulli ergo omnino hominum cujuscunque status, gradus, Ordinis, dignitatis aut præminentiae fuerit, liceat hanc Nostræ concessionis, erectionis, confirmationis, indultæ protectionis Comitivæ Palatiæ & aliorum supra insertorum Privilegiorum gratiam vel facultatem infringere, aut ei quovis auctore temerario contraire, seu illam quovis modo violare. Si quis autem id attentare præsumpserit Nostram & Imperii Sacri indignationem gravissimam & poenam quinquaginta Marcium auri puri toties, quoties contra factum fuerit, se noverit irremissibiliter incursum, quarum dimidium Imperiali Fisco, seu ærario nostro, reliquam vero partem supra nominato Illustri Saxonie Duci ejusque Successoribus decernimus applicandam.

Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum & Sigilli Nostræ Cæsareæ appensione munitarum. Datum in Civitate Nostra Viennæ die decimo septimo Novembris ac Domini Millesimo Sexcentesimo septuagesimo septimo. Reg. Nostr. Rom. vigesimo, Hung. vigesimo tertio. Bohem. vero vigesimo secundo.

**LÉOPOLDUS**

**Leopoldus Guilielmus Comes in Königsegg.**

**Ad Mandatum S. C. Maj. propriam**

**Christophorus Bover.**

**SBk**

Wiewohl nun durch die darzwischen getommene Landes separation die völlige Stabilirung dieser Univerſität in das ſtecken gerathen/ſo iſt doch anjego Hochfürſtl. Landes Herrſchaft auf die zu Rugmachung dieſes Privilegi und Veränderung des Gymnaſii in eine Academie eiferichſt bedacht; Wie man dann bereits mit der allhieſigen Landſchaft verabredet mit was Koſten ſolche zu unterhalten/ welche auch 1678. hierzu 40000. Gulden auf Friſten zu deren donation eventualiter gewilliget/ woferne nur nicht die bißanherige anhaltende Türckiſche und Françöſiſche Kriegs trübela die Betverekſtelligung dieſes ſo löblichen Vorhabens verzögern möchten. Wie dem allen aber machet ſich jedermänniglich dieſe Hoffnung/ daß wann der Mars einmahl das deutſche Feld räumen und hieſige Gegend nicht ferner beunruhigen ſolte/ die Academiſche Muſen ihren beſtändigen Sig in dieſer Stadt bekommen werden. Zumahlen mittelſt dieſer der Bürgerschaft und Einwohnerer Nutzen durch Vermietzung ihrer Häuſer/ und an Mann bringung ihrer Victualien und Geträndes mercklicher Genuß zu wachſen/ hiezu auch noch dieſer Vortheil kommen würde/ daß man bereits ein bequemes Collegium an dem Fürſtl. Gymnaſio, ein Convictorium vor arme Studierende und nichts mehr als den Numerum, der in allen facultäten ſich allſchon befindenden hiezu wohl qualificirren Professorum und reſpective deren Salaria in etwas zuberemehren und zuberbeſſern hätte/ welche hiengegen Hochfürſtl. Herrſchaft zugleich in geiſt und weltlichen Collegiis, zu Erſparung anderer Miniſtrorum, bedient ſeyn/ und aus denen von der Juristiſchen facultät das ehemahlige allhie gewoſene Hoffgericht und Schöpfung wieder beſtellet werden und hiedurch hieſiger Stadt und Lande Nutzen befördert werden könnte/ wann ſie mit Erſparung mercklicher ſolten ihre Kinder auf eine ſo nahe und mitten im Fürſtenthum gelegene Univerſität zu verſchicken und die ſtrittige Partheyen ohne koſtbare wegſendung der Acten auf entlegene Dertther ſich allhie rechtens zu erholen/ Gelegenheit hätten; ſo bliebe auch ſolcher geſtalt alles das Geld/ was ſonſten derentwegen in frembde Dertther vertragen wird/ im Lande. Hierüber hätte man ſich einer ziemlichen ſequens an ſtudioſis zu verſehen/ weilen in der nahe und einzigen Franckenlande auſſer Bamberg keine andere Univerſität ſich befindet/ die Conſumptibilis auch in einen leidlichen Preiß der Orthen zu bekommen/ aller maſſen mancher aus denen ſtudioſis den gegen andern Univerſitäten wohl feilen Francken Wein u. gutes Coburgſches Bier ſich wohl ſelb mecken laſſen würde. Die Françöſiſche nobleſſe möchte vor ihre Söhne abjonderlich dieſen

sey ihr nahgelegenen Orth wegen der bey dem Fürstl. Hof befindlichen und andern mit zu treiben bergönsfigten Exercitien in Reiten/ Fechten/ Dansen/ Pallenspielen und Sprachen ertwehlet. Gleichwie aber die hohen Schulen ein Pfandhaus/ darinnen man GOTT das Geld auf Wucher/ also zu reden/ leihet/ und durch dißfalls auffwendende Salaria und Subsidia wegen ist erzehlet vielsältigen Nutzbarkeiten nicht nur 5. procento, sondern 100. vor fünfße zugewarten/ also hat Cosmus Medicus, welcher sehr viel auf Schulen getwendet/ nicht unrecht gesagt: Wie er in seinem Regiesster/ oder Einnahm und Ausgaben nicht befinden könne/ daß ihme GOTT etwas schuldig geblieben/ sondern er habe ihm alles 1000. sältig ertwiedert/ was er dißfalls zu seiner Ehre angewendet. Der höchste setze uns nur wieder in vorige friedsame Zeiten/ so wird man erfahren wie bald und glücklich die gnädigste Landes-Herrschaft dieses Fürstlöblichste intenc in Anlegung einer Albertinischen Universtät/ statt dessen ieszigen Casimirianischen Gymnasiu zu ihres hohen Namens Beretwiegung und Aufnahm dero Fürstenthums zu Werke richten wird.

## Das XXXVI. Capitel.

### Von der Fürstlichen Ehrenburg/ Marstall/ Reithaus/ Rennebahn/ und Ballnhaus.

**D**ie Ehrenburg worinnen ihre Hochfürstl. Durchl. residiren, hat ihren Namen von Käyser Carl den V. dazumahl/ als er sie bey seiner Durchreise beaugenscheinigte/ und ihre ganz neuertlich auffgeführte künstliche Gebäude sich absonderlich gefallen ließ/ erhalten. Es stunde/ wie oberzehlt/ vor Uhraltens Zeiten an deren Platz ein hartfüsser Kloster und Kirche/ welche anno 1250. dem 20. Januarii am 8. Agnes Tag der heiligen Mutter Gottes zugeschrieben worden. Dieses Kloster/ so damahls nach Einführung der Evangelischen reinen Religion keine Besizer hatte/ stenge Herzog Johann Ernst zu Sachsen/ deme hiesige Lande zugetheilet worden/ in einen Fürstl. Sitz durch Erweiter und Ausbauung zu verwandeln/ wozu man ihm einen Anschlag ohngezchnet die Fuhrn und Frohn Dienste auf 10700. Gulden/ so damahligen wohlfeilen Zeiten noch ein gar grosses gewesen/ gemacht/ fügte hernachmahls daran ein sehr kostbares und von gehauenen Steinen in die Höhe geführtes

Sf

Gebäu

Gebäude in der Gegend des so genannten mittlern Hofes und ließe an dem untern Eck der Steinern-Treppe seine Statuen in Stein gehauen/ welche ihm aufrecht einen Spieß in der Rechten und einem Schild in der Linken Hand haltend nebst einem zu seinen Füßen liegenden Jagthund vorstellte/ zu seinen ewigen Andenken setzen/ von welchem Säulbild in letzterer Feuers-Noth durch die zusammen fallende Brandstücke die rechte-Hand abgeschlagen worden/ künstlich aber wiederumb repariret und ausgebeßert werden solle. Dieser herrliche Bau/ zu dessen Ausführung auch ausländische Baumeister von Nürnberg und aus dem Marggraffthum Bareuth beschrieben/ ingleichen zu dessen Erweiterung eßliche benachbarte Häuser abgebrochen worden/ gediehe anno 1549. zu seiner Vollkommenheit und mag wohl dieses das Merckwürdigste dabey heißen/ daß nicht ein einiger Unterthan derent wegen mit Frohn Diensten oder der geringsten unbergotteten Arbeit beschweret worden.

Nach der Zeit hatte Herzog Johann Casimir diesem Schloß etnen mercklichen schönen Zusatz gegeben/ in deme er anno 1626. unter Aufsicht des Baumeisters Johann Bonallino/ welchem dieses Werk umb 1600. Gilden nebst Lieferung aller benöthigsten Baumaterialien angewungen worden/ diejenige ganze Seite an dem vordersten Hof/ allwo die Altana befindlich/ von Grund aus aufführen/ auch sonst den hieranstoßenden Bau/ worauf die so genannte Hornstube gezeget/ zujammt der von dem Feuer ruinirten Schloß Capelle fertigen lassen. In jetzt erwehnter Hornstuben getäffeltwerk und Wänden sind verschiedene Vorstellungen von allerhand Weidwerk und andern dergestalt künstlich mit gebeizten und natürlichen Holz eingezeget/ daß man solche von der Malerey fast nicht zu unterscheiden weiß und schätzen einige allein diese hierangewandte über aus mühsame Arbeit auf 20000. Thaler. Dieses sammt dem daranstoßenden fördersten Stock gegen die Steingasse ist allein von den vor einigen Jahren entstandenen grausamen Feuer unversehrt geblieben. Vor diesen theilte sich das Schloß in drey geräumliche Höfe ab/ in dem ersten ist annoch des Schlosses förderer und ordentlicher Eingang mit einem grossen und verschlossenen Thor/ welches jederzeit denen in den Hof ein und ausgehenden Fuhrn eröffnet wird/ das neben Pfortigen/ wodurch die Hoffleute und andere passiren müssen/ wird außer der Fürstl. Laßzeit/ stetig offen und mit einer Wacht besetzt gehalten. Unten im Hof/ rechter Hand ist die Corps de gardes und des darüber Commendirenden Officiets Stuben/ neben



ben dieser war ehebedor die Mäng welche aber / wie unten gemeldet werden soll / in die alte Strahlhütte versetzt worden. Zur rechten Hand ist die Fürstl. Kucherey in dreyen Gemächern und auf beyden seiten des Hoffes einige Gewölber. In dem ersten Stock gegen die Steingasse / war ehebedor die geheimte Raths anjeko die Marschals / Stube / so dann drey wohl ausgezierte Stuben und einige Cammern / deren zwey die Hochfürstliche Herrschafft nach den Brand und vor Verfertigung der neuen Gemächer / die dritte aber das Adel. Frauenzimmer bewohnten / zur Linkenhand gegen das Sijhnlische Haus ward ehemahls ein Salet / welcher aber anjeko mit einer Sangel und Kirch / Stülen ist versehen / daß er biß daher vor eine Schloß / Capell gedienet. Auf der andern Seiten gegen den Schloß / Graben ist eine breite Gallerie und darüber vorkemelte schöne Aitana. In dem Obernstock sind verschiedene kleine Stuben und Cammern / vor dem Hof / Inspector, die Pagen, den Seiden Würcker / und Kellerschreiber. Dann kommt das erste Bibliothec - Gemach / worinnen meistens anjeko geheimder Rath gehalten wird / an diese stossen 3. andere Gemächer / worinnen die Fürstl. Zahlreiche Bibliothec in schöner Ordnung und zwar in den ersten die Philosophische Bücher / im gelb / in dem andern die Historische Rosenfarb / in dem dritten die Medicinische in grün / und die Juristische roth / dann endlich in dem vierdten die Theologische in schwarz eingekleidet / alle aber auf grün und verguldeten Repositorius stehen. Und dieses sind die Gemächer allein / welche von dem leidigen Feuer annoch erzetzt worden. In dem mitlern Hof war damahls unten die große Hof / Stube / das Silber / Gewölb so auch noch unverfehrt geblieben / die Kücherey / die Saiten / Capelle / welche mit einer Sacristey wohl ausgehauener Steineren Sangel und Tauffstein nebst einer Orgel geziert gewesen / die Borraths Cammer / die Silber Cammer / die Küche und die alte Hoffstube / worinnen die Garten / Gewächse Winterszeit bewahrt gestanden. In dem mitlern Stock wurde der große Exercitien - Saal zu den Fechten / Dangen / und Voltigiren gebrauchet / daran das Taffelgemach / so mit Tapezerereyen behangen gegen den Graben der Fürstl. Herrschafft und deren hohen Bedienten in die Schloß / Capell sehende Kirchenstände / das so genanate mit rothen Tuch überzogene Marggrafen Gemach und daran st. ffende Cammer / die Cammer Frau und Hof / Jungfern Stube / die Schreinerrey und anders. In dem andern Stock des mitlern Hofes waren der Hochfürstlichen Herrschafft Wohn / und einige daran stoffende vor frembde Herrschafften auf daß kostliche

ste garnirte und mit Stucatur Arbeit zugerichtete Gemächer/ über welchen sich auch noch einige Zimmer vor die Frau-Hoffmeisterin und das Adeltiche Frauenzimmer befanden/ so aber alle/ wie sie jezezehet/ von dem Feuer bis auf das Gemauer aufgezehret worden. Diesem musse auch der in den mitlern Hof gestandene schöne Thurm/ die darinnen befindliche Schlaguhr und Klocken erhalten. In dem hindersten Hof nahme es allein das Wapshaus hintweg/ lieffe aber die daran gebaute Marställe und Auffenhalt der Knechte/ desgleichen das Brauhaus unberührt.

Auf der Seiten des Schlosses gegen die Vorstadt/ so man den Stenbach nennet/ hat es einen breiten Wassergraben/ über welchen eine Zugbrücke gelegt/ worüber man auf die Seiten des Marstals gehet/ daselbsten war ehebevor der Fürstl. Lustgarten/ zu dessen Erweiterung Herzog Johann Friedrich 1561. dem Rath zu Coburg einen Schießgarten umb 150. Gulden abgekauft/ weilm aber von jeziger Hochfürstl. Landes-Herrschaft ein neuer und weitgrößerer Garten angelegt wurde/ so lieffen sie diesen davor eingehen. Es wurde aber im vorigen Jahr an dem einem Theil von diesem Platz gegen das Ballhaus ein neuer Garten von iger Herzogin anrichtet/ an der andern Seite gegen das Steinthor zu/ lieffen Ihro Durchl. dahin/ wo ehebevor das Bären Haus gestanden/ vor eglichen Jahren einen sehr langen Marstall und daran stossendes Reit- und Kutschen-Haus bauen und solche aussen mit Stein bekleiden. In jenen sind verdoppelte Pferdestände und dabey des Bereiters Wohnung/ in dem Reithaus oben rings herum Gallerien vor die Zuschauer. Durch ein grosses jederzeit verschlossenes Thor kan man gegen über in die so genannte Rennbahn kommen/ so ein grosser mit Holzwerk eingefangener Platz/ allwo Sommerszeit die Pferde beritten auch die Ringelrennen und dergleichen Exercitia wozu ein besonder Judicir-Haus auffgerichtet/ gehalten werden. Bey dem neuen Marstall stunde das Vorrathshaus/ welches aber zu Erweiterung obbemeldtes neu angelegten Gartens vor die Herzogin abgebrochen worden/ gleichwie auch der daselbstige vor eingen Jahren befindlich Fasancn Garten diesem Raum machen musse. An diesen stösset das Ballhaus/ welches Herzog Johann Casimir hochsel. Andenkens mit Quaterstücken dergestalt geraumlich und regulier auffgebauet/ das wohl wenig seines gleichens in Deutschland sich finden mögen. In diesem ist eine Wohnung vor

vor dem Ballmeister nebst einer grossen Stube vor die Zuschauer / an dessen Platz stunde ehebevor ein altes Ballhaus / welches ermeldter Herzog 1627. bey Erbauung dieses neuen abbrechen lassen. Im Jahr 1607. wurde zu Nutzen der Ballenschlager eine sonderbare und richtige Ordnung des Spiels im Ballen verfasst und getruckt in dem Ballnhaus angeschlagen.

Bev ende des Platzes vor dem Ballhaus hebet sich die so genannte Stalhütte an / welcher vorder und hinteres Gebäude Ueheber gleichfals Herzog Johann Casimir gewesen / und auf solche / nach deme sie 1605. zu bauen angehoben / 3483. Gulden zu deren 1608. beschehenen Vollführung aufgewendet. Ist gedachter Herzog weihete sie am ersten mit einem Bogelschiessen / wo zu er 50. Gulden zum besten gegeben / ein / und theilen er hierbon ein sonderbarer Liebhaber / so hielt er nicht nur zum öfftern gar solenne Bogelschiessen / wozu er viel hohe Personen / wie in der Chronick zu lesen / eingeladen / sondern liesse auch 1624. eine erneuerte Ordnung des jährlich angestellten Bogelschiessens allhie publiciren / hierüber einen sonderbaren Vogner bestellen / und war dabey so gültig / daß er auch verschiedne gemeine Bürger in die Schützen-Gesellschaft nahm / welcher alle Contrefait in dem hintern grossen Saal auf der Decke zuerschen. Damit aber besetzete er in dem Schiessen desto freudiger und eyfferiger üben möchten / so verordnete er 1629. daß jährlich von Walburgis bis Michaelis der Stadt Rath dieser Gesellschaft 25. Stück Bargent jedes 5. Ellen lang auf der Stalhütte zu verschossen auffsetzen / auch mit der andern Büchsen-Schützen Compagnie, welche sich auf dem Anger oder Schießhütte exercirte wegen eines auffzusetzenden Preis vergleichen sollte. Hierüber liesse er diesen Schützen / wenn sie des Sontags schossen 5. Groschen zu einer Gabe reichen. Sonsten war ausser diesen noch eine dritte Gesellschaft des halben Stahlschiessens / in angehenden jungen Schützen bestehend / welche sich in dem Zwinger vor dem Ketschenthor mit dem Schnepplerlein oder halben Stahl exercirte und 1618. von dem Rath dazu wochentlich 31. Groschen empfieng. Vor Anrichtung vorewehnter Stalhütte war ein Schießgarten vor dem Steinthor an dem Stadtgraben gelegen / darinnen von denen Bürgern allhie mit Ambrüffen geschossen worden. Weiln nun solches Schiessen wegen der von Fürstl. Herrschafft an diesen Orth enthaltenen Steinböcke eingestellet werden muste / so hat zwar die Gesellschaft 1556. von neuen umb diesen Platz Ansuchung gethan ; In deme aber sol-

her zu der oben beschriebenen Reitbahn gebraucht worden/ so hat solches vermuthlich zu Erbauung eines besondern Schießhauses Anlaß gegeben. Nach Absterben Herzogs Johann Casimirs als des Hauptes und Stiffters dieser Schützen Gesellschaft hat ohngefähr umb das Jahr 1638 wegen anhaltender betrübten Kriegsläuffte das Stahl-Schießen alhie in Erde genommen/ und ist nach der Zeit die Stahlhütte zu einem Wirths- und Hochzeit-Haus/ wegen der hiezu bequemen grossen Saal gebraucht/ vor ecklichen Jahren aber von gnädigster Herrschafft an den allhiefigen Münzmeister käufflichen überlassen und von diesem die ordentliche Münzstatt darninnen auffgerichtet worden.

## Das XXXVII. Capitel.

Von dem Fürstlichen Lustgarten/ Zeug- und Opern Haus/ dem Fischhaus und Windhezeren.

**U**ngefähr einen Büchsen-Schuss von dem Schloß an den Berg gegen die Befestigung zu/ legten Ihro Hochfürstl. Durchl. einen sehr grossen neuen Blumen- Küchen- und Baumgarten an/ wozu sie verschiedene an die bereits alldort befindliche Herrschafft Felder anstossende Gärten und Landereyen erkaufften. In der Mitte ist der Blumen- und Kräuter- Garten/ in 4. besondere grosse mittelft gemauerten Absätzen in die ebene gebrachte quartiere abgetheilet/ worinnen die mit Kräutern und Blumen ausgefüllte Figuren sich gar niedlich präsentieren. Diesen Blumen- Garten sängt eine breite mit Lattentverck/ Weinstöcken und Obstdäumen bekleidete Gallarie ein/ zwischen welchen unten ein Sommer-Haus/ darinnen von Hochfürstl. Herrschafft ein Speis-Saal und eckliche kleine neben Gemächer zu ihren Aufenthalt und Abtritt zugerichtet/ gesetzt/ und kan man aus solchen den schönsten Prospect als sich einzubilden gewissen. Die in vorigen Jahren entstandene grosse Sturm- Winde haben einige andere zwischen obermeldten Gängen gestandene Lust-Häufigen zuberden gerissen; Auf dem obersten Platz sind zwey Gewächß-Häuser und Winderungen angeleget/ allein vermuthlich wegen noch nicht genugsamer angeschafften daren gehöriger fremdter Bäume und Gewächße/ an stat derer/ so in beschriebenen Brand der Ehrenburg zuschanden gegangen/ ist daher unausgebaut geblieben. So mag auch der nothwendige Schloßbau verhin-

verhindert haben/ daß die oberhalb des Gartens anzubauende Sommer-Residenz/ deren Größe man an den hieran bereits auffgeführten Fuß von Mauernwerck abnehmen kan/ zu seiner Vollkommenheit nicht gediehen/ vor diesen Bau ist ein grosser raumlicher Platz an dessen beyden Enden zwey Lust-Häuser anderen jeden zwey durch allein angefügte hütten/ ohn längsten ausgerichtet/ welche Sommerszeit mit grünen Laub und Bindwerck bekleidet zu werden pflegen. Auf beyden Seiten des Blumen Gartens ist der Küchen und Obst-Garten/ unter diesen allen sind der länge nach ausgemauerte Mistbette/ vor welchen gleichmäßig etwas Land zu Küchen Gewächsen angebauet. Dieser Garten wird aus zweyen in der Mitte stehenden sehr grossen steinern Brunnen/ auf deren einen der Neptunus, auf dem andern die Flora in Stein gehauen sich präsentiren und Wasser von einer ungemeynen Höhe von sich sprützen/ nach Nothdurfft angefeuchtet/ der Gärtner hat vor einigen Jahren ein ganz neues Wohnungs-Haus zu seinen Lustenthalt am Ende des Gartens erbauet bekommen.

Das so genannte Zeug-Haus rühmet sich gleich denen meisten ietzt beschriebenen ihres Fundatoris, Herzog Johann Casimirs / welcher an den Platz der vom Andreas Kefler Schneidern umb 1300. Gulden und von denen Hofferischen Erben umb 1800. Gulden ertauschten Behausungen solches von schönen gehauenen und den von Agnes Bachenschwängin erhandelten Acker in dem Probstgrund gebrochenen Steinen auffgeführt/ dabon die Baukosten allein/ vermöge der hierüber geführten Rechnungen von dessen Anfang/ war das Jahr 1616. bis auf 1621. da es zur Vollkommenheit gediehen/ auf 21928. Gulden sich belaufen. Solches war domahlen mit allerhand schönen Rüstungen und Gewehren angefüllt/ nachdeme aber diese von denen Soldaten bey dem Friedländischen Einfall anno 1632. meistentheils abgeraubet/ hinweg geführt und das übrige wenig auf die Besetzung in das daselbstige Zeughaus gebracht worden/ so stunde solches eine Zeithero leer / bis endlich, dermächtige gnädigste Landes-Herrschaft dessen ganzen mittlern Stock zu einer Rüstkammer gemacht/ worinnen eine grosse Menge deutsches und frembdes Gewehr Harnischen/ Schaberagen/ Pferde Zeug/ allerhand Kleidung zu Auffzügen/ schöne Schlitten und anderer dergleichen köstlicher Aufzug mehr enthalten; Auf dem Obertheil aber wurde 1684. eine Schaubühne mit vielen Maschinen und Veränderungen/ Italiänischer Mander nach/ zu denen darauf vorstellend en Operen, Balleten und Comedien gefertiget / vor welchen esliche 100. Perso-

Personen zum Zuschauen genugsam Platz haben. In dem untersten Theil werden die Fürstl. Carossen und in dem darunter gegrabenen sehr grossen Keller der Herrschafft Vorrath an Weijn und andern Verrand in grossen viel Fuderichten Fässern verwahret. Die übrige Herrschafftliche Special-Gebäude sind der so genannte Herrn-Hoff / worinnen die Herrschafftliche Früchte und Blech enthalten werden. Dann die Rosenau ein mit Wasser eingefangenes grosses Haus / so ehevor denen von Rosenau zuflunde und der Zeit der Fürstliche Fischmeister / welcher die Fische in denen daherum gelegenen Teichen und Behältern zu Versorgung der Hoff-Küchen zu haben pfleget / bewohnet. In der daran stossenden Wind-Hege-ten hat der Windheger seine Wohnung / welcher die meiste Herrschafftliche Jagt-Hunze daselbst unterhält.

## Das XXXIX. Capittel.

### Von der Cansley und Rathhaus.

**D**ie Cansley hat / wie fast die meiste übrige allhiefige Herrschafftliche Gebäude auch Herzog Johann Casimir zu einem Faudatore gehabt / welcher 1597. solche sehr ansehnlich auf dem Markt der Italienischen Bau-Kunst nach aufgeführt / und auf deren obersten Theil verschiedene Statuen gesetzt. Der unterste Stock hat inwendig verschiedene Gewölber / darinnen in dem grösssten das Fürstliche Archiv in einem andern aber die Feuer-Künste und Spritzen aufgehoben / aussen daran sind 12. Kram-Gewölber / die lange Kram genannt / mit allerhand Handels- und Handwercks-Waaren angefüllt. In dem andern Stockwerck steht diese grosse Raths-Stuben / welche bey wichtigen Commis-sionibus gebraucht wird / der grosse Vorsaal / die Regierungs-Rathstuben / worinnen die Herren Regierungs-Räthe täglich zusammen kommen / die kleine Commissions-Stube / worinnen die Commissions-Sachen vorgenommen / die Zeugen verhöret und die Befehle nachgeschrieben werden / und dann des Cansley-Dieners Wohnung / in dem obern Stock ist die Cansley-Stube vor die Herrn Secretarien und Canslisten der grosse Saal / die Consistorial Stube / woselbst die Herrn Präses und Assessores des Consistorii wöchentlich Dienstags und Mittwochs ihre geistliche Berichte halten / ein paar grosse Kammern zu reponirung der privat- oder Civil-Akten /

die

die so genannte Versey-Stuben / indem obersten Stockwerck sind gleichfalls solche kleine Stuben und Cammern / darinnen alte AAs hinterlegt. Aussen an der Mauer in der Mitte der Gangley lietzet man diese Schrifft:  
Cancellaria civium Coburgensium.

Vt Roma Augusti splendescere tempore coepit,

Pro latere insigni marmore supposito.

Sic nunc Johannis Casimiri tempore nostra

Urbs hęc magnifica hac nobilitata domo.

Augustus noster Dux sit felicior ipso,

Hanc stabilentque domum Iustitia atque fides.

Anno Christi Salvatoris 1599.

Im Jahr 1438. erkauffte die Stadt Coburg 4. an dem Markte gelegene Häuser / welche sie abgebrochen und an deren Statt das an Johann Georg Beyers Behausung stoffende Kauff-Haus / welches sonsten auch das alte Rath-Haus genennet worden / zu bauen angefangen / und nach einigen Jahren ausgemacht. In dessen Oberrn Theil die Schuster / Tuchmacher und Kürschner / im untersten aber die Metzger / welche daselbst 32. Fleischbänckle hatten / dergleichen auch die Becken fest hielten; An diesen Rath- und Kauff-Haus vergnügte sich der Stadt-Rath bis 1577. da sie an des von Margareth. Braumin umb 500. fl. erkaufften Hauses Platz das Gebäud an dem Eck der Ketschen-Bassen / als das neue Rath-Haus zu setzen / anhuben / und die Quater-Steine hiez zu vor dem Ketschenhor bey dem Delperlei. Brunnen brechen liessen. In deren Steine. einen bey dessen fundation ein zinnern Kästlein gestellet und darinnen die Nahmen der domahligen Landes-Herrschafft Herzog Johann Casimiro und Herzog Johann Ernsts / nicht weniger derer im Stadt-Reglement stehenden Personen verzeichnet / auch ein Zhl. von dieser Herzoge Gepräg mit eingelegt worden. Domahls ist Bürgemeister Andreas Schultheiß verordneter Bau-Herr gewesen und 1579. dieser Bau vollendet / dergleichen als man 1598. mit denen in dem oberrn Stockwerck befindlichen zweyen Stuben und daran stoffenden grossen Saal zu Ende gekommen / noch selbigen Jahrs am 8. Novembr. das Hoff-Gericht in der einen so genanneten Hoff-

Hoff-Berichts-Stube/ woselbst die darinnen verhandlete Acta verwahrt liegen/ gehalten worden. 1599. hat das alte und neue Rath-Haus einen neuen Anstrich bekommen/ welchen E. E. Rath 1682. den 15. May so wohl inner- als auferhalb gar fein wieder erneuert und in die Mitte des alten diese disticha zu dessen Gedächtniß anschreiben lassen:

Vrbis solerti quod ei sint commoda curā,

A cura notum curia nomen habet.

Scilicet odit, amat, punit, conservat, honorat,

Nequitiam, pacem, crimina, jura, probos.

Qui legis illustri faveas voveasque Coburgo

Grata salVs DomVI paXqVe perennet hVIC.

In dem neuen Rathhaus sind diese zur Mitte angemacht:

Dum Dux Albertus rerum moderatur habenas,

Curia stat cultu conspicienda novo.

Floreat, excelso sub principe porro senatus

Et populus Domino dante Coburgiacus.

Inwendig vor der Rath-Stube in dem Saal liest man:

Gott segne diese Stadt/ den Rath und Regiment/

Und alles fromme Volk so sich von Coburg nennt/

Die Bösen mach er fromm/ erhalt uns allesampt/

In wahrer Gottesfurcht/ das wünscht das Predig- Ampt.

Der Gemächer auf diesen alten und neuen Rathhaus bedienet sich theils Hoch-Fürstliche Herrschafft/ theils der Rath und zum Theil gemeine Stadt und Bürgerschaft allhie. Von ersten zu gedencken/ so liesse E. E. Rath/ thro Hochfürstlichen Durchl. die obere Eckstube mit dem Ercker dergestalt ausputzen und meublieren/ damit sie solche zu einem Tafel-Gemach und Abtritt/ wann sie bisweilen auf das Rathhaus zu Beschauung eines Jahrmarchs oder sonsten kommen/ gebrauchen könnte. Auf dem grossen Vor-Saal sind aller von ohngefahr 100. Jahren her im Regiment gesehnen Bürgermeister Bildnisse aufgestellt. Neben jetztgedachter ist die obbeschriebene Hoff-Berichts-Stube/ daran eine Brief-Kammer zu des Raths Acten und Urkunden/ und über solcher die Schlag-Uhr in einem sonderbaren Ercker gesetzt. In dem Unternstoc ist die Raths-

Stu.



Stube / worinnen sich der regierende Burgemeister täglich / die übrige Raths - Glieder aber wöchentlich 3. mahl bey denen Raths - Sessionibus finden lassen. Die Nebenstube ist vornemlich dem Raths - Schreiber / Steuer - und Accis - Einnehmern zu ihren Verrichtungen / ingleichen denen Parthenen zu ihren Abtritt eingethan. Ein sehr grosser Saal in selbigen Stock / der Tanzboden genant / wird bey gemeinen Hochzeiten vor einen Tanz - Platz / sonst aber bey Jahrmachtszeiten von denen Tuch - Händlern zu Verkaufung ihrer Tücher gebrauchet. Unten in dem Hoff wohnet der Zoll - Einnehmer / welcher zugleich den Raths - Keller / darinnen allerhand Weine verzapffet werden / mit versiehet / dabey die grosse Wage / davon der Rath die Einkünfte so wohl als den Mierzins von der darauß stossenden Barküche genießet / in welcher ehedessen / bevorab wegen besonderer Bequemlichkeit derer geraumen Gewölber / die Fürstliche Hoff - Apotheke enthalten gewesen.

## Das XXXIX. Capitel.

Von denen Gefängnissen / Fleischbäncken / Semmaten / Brauhäusern / Badstuben / Apotheken / Mühlen / Gasthöfen und Brücken.

**D**ie Bewahr- und Bestrafung missthätiger Personen hat man allhie verschiedene Dercher und Gefängnisse. Zwar aniesz zu geschwehen derjenigen / welche zu Inhaftirung vornehmer Personen gebraucht werden / als da sind; Die Bestung / der Thurn bey dem Gottesacker / worinnen Herzog Johann Casimirs Hoff - Juncker Ulrich von Lichtenstein Zeit seines Lebens gefangen gefessen und 1633. daselbst in 70stem Jahr des Alters gestorben / und die dem Corps de Gardes; Wiewohl darinnen auch öftters gemeine Personen verwahret werden / so ist 1. der Kiliansoder Hirten - Thurn / 2. der Schrot. 3. die Büttelstube in welcher allerhand delinquenten / 4. Der Herenthurn / in welcher die Hererey wegen Beschuldigte gefangen sitzen und daran diese Inscription befindlich;

Vt mala Vulcano tollantur vindice ab urbe,

Hæc domus est sagis ædificata malis.

5. Der Gehorsam / so ein Thurn oder Ercker / dazwischen der Rath die Ungehorsam

same Bürger bey Verlust ihres Bürgerrechts gehen heist. 6. das Narrenhaus an dem innern Ketschenthor / darein das junge muthwillige Gesindel wegen Feld-Dieberey / Schänd-Worte und dergleichen versperrt wird / und 7. die Wächters-Stube oder Blockhaus ein Orth vor die Weibspersonen / welche sich in der Raths-Stube oder sonst unbescheiden erzeigen.

Nachdem das Rath-Haus von denen Fleischbändlen / deren / wie oben angeführt / 32. darinnen gewesen / gefährdet worden / so liess das Fürstl. Amt allhie an die Rosen-Gasse 1599. neue Bände in zweyen Reihen aufbauen und darein die Metzger weisen. Diese hatten auch vor einiger Zeit ein absonderlich Schlachthaus vor dem Judenthor / welches aber durch das Kriegswesen verderbet und eingegangen.

Die Kemmäten / (welchen Nahmen die Alten ihren steinern Häusern zugeeignet / die sie ohne Vorwissen des Landes-Fürstens so wenig erbauen durfften / als etwann heute zu Tag eine Bestung / auch solche Bau / die sie lapideam caminatum genennet absonderlich zu Lehen tragen müffen) ist ein altes in der Herren-Gas gelegenes grosses Haus von starcken Mauerwerk. E. E. Rath zugehörig / wirtinnen er den Vorrath des Getreides für den Gottes-Kasten pfleget aufzuheben. Unten in diesem Hause ist die Mühl-Wage / darinnen die Müller von denen Mühl-Gästen sich das Getreid vorwägen liessen / und diesen das daraus gemahlene Meel zu Verhüttung einiges Unterschleffes wieder zuwegen mussten / welches aber seit ehlichen Zeiten unterlassen worden / an diesem Platz soll ehedessen eine Mühle gestanden seyn. Vor der Kemmäten ist die-Heutwage / worauf das Hen Judersweis zusambt dem Wagen gewogen werden kan.

Es sind noch übrig / die zu gemeinen Brauch und der Bürgerschaft Nutzen geriedmete Häuser zu benennen. Und zwar von denen Brauhäusern den Anfang zu nehmen / so findet sich erstlich ein grosses mit zwey Kupffern Braupfannen versehenes Brauhaus in der Steingasse dem Rath zuständig / dessen sich die Bürgerschaft bedienet. 2. das Brauhaus auf der Reuenbahn / und 3. das in Fürstl. Ehrenburg / welche beyde Hochfürstl. Herrschafft zuständig und alleine zum Gebrauch der Hoffstatt und der Fürstl. Bedienten unterhalten werden. 4. das Branhaus auf dem Steinweg ist von dem Rath zu Nutzen der daselbstigen Vorstatt angerichtet worden. An Bad-Stuben zehlet man 1. das Mittelbad / 2. das Herrnbad / 3. das Ketschenbad / und 4. das Bad in der Schend-Gassen. Der Apothecken sind 2. allhie eine an dem Markt in der Stadt / die andere auf dem Steinweg / in der Vorstatt.

An

An **M**ühlen ist auch kein Mangel / massen in denen Vorstädten 6. als die Anker-Mühl / Lauter-Mühl / Rhein-Mühl / Hasel-Mühl / Hann-Mühl und Halbe-Mühl anzutreffen. 3. Verwirthung der Fremdden findet man in der Stadt 4. Wirths-Häuser / und in der Vorstatt auch so viel. Vorhin wurde einiger Wasser / womit die Vorstädte gutentheils umbflossen / Erwehnung gerhan / welche / weßn sie mit steinern und hölzern Brücken beleget / so will ich von denen vornehmsten einige Benennung hiebey mit anschließen 1. Die große steinerne Brücke vor dem H. Creuz-Thor von 3. Jochem ist 1618. erbauet. 2. Die eichene Brücke vor dem Jüden-Thor ist 1612. ( wozu der Rath 300. fl. in die Fürstliche Cammer getiefert / ) erbauet und 1667. erneuert worden. 3. Die eichene Brücke vor dem Ketschen-Thor deren Bau wurde 1626. verrichtet / und andermahls 1681. 4. die Brücke unter dem außern Ketschenthor über dem Graben wurde 1686. von Stein neu verfertigt. 5. Die Flossbrücken und der Flosssteg / außer welchen sich annoch verschiedene Brücken und Stege in denen Vorstädten und vor denen Thoren befinden.

## Das XL. Capitel.

### Von der Vestung Coburg.

**N**achdem also von der Stadt Coburg dem Leser / best mögliche Nachricht mitgethelet worden / so kan die Schwester / oder vielmehr die Mutter von Coburg / die so genannte Vestung verstehe / ich nicht unberühret lassen. Und zwar hat / vermuthlich jene von dieser den Nahmen Coburg erhalten / dieser Ortz aber / wo ansehnliche Vestung stehet / hat vor Alters Trusalistast geheissen / wie dessen Zeugniß giebet das in der Chronick unter dem Jahr 1207. angeführte Document / und soll von einer auf diesen Berg sich aufhaltenden adel. Matron wegen stattlich daselbst anschlagender Kühezuucht nachmahls Coburg getauffet worden seyn. Allen Muchmassungen nach ist diese Matron keine andere / als Richeza ( Rixa wird sie auch genennet ) Pfaltz Graf Hecels und Fr. Mechtildis Tochter / welche Misico ( Micislaus ) der ander König in Pohlen zur Ehe genommen / sich aber nachmahls / da sie ihm schon einen Sohn gebohren / von ihr scheiden lassen / worauf dieselbe ihre Zuflucht zu König Conraden den II. genommen / und von demselben gnädig empfangen worden / und wellen gedachter Pfaltz-Graf ihr Hr. Vater

die Herrschafft Saalfeld innen gehabt und seinem Sohn: **Ottom Pfalzgrafen** und nachmahls **Hertzog in Schwaben** solche hinterlassen: So vermuthet der sel. Herr **D. Sagittarius** weyland berühmter **Sächsischer Historicus** und **Professor in Jena**/ in seiner noch nicht zum Druck gekommenen **Salveldographia**, daß gedachte **Richza** erstlich mit vorbewußt und **Eintwilligung** vorermeldtes ihres Herrn Bruders **Hertzog Ottens** eine Zeitlang zu **Saalfeld**/ gleichsam als in ihren **Witthum** sich aufgehalten/ bis sie endlich nach dessen tödlichen Abgang die böllige Herrschafft über diesen Ort erhalten/ wegen dieses ihres Bruders frühzeitiges Ableiben nun hat sie sich so sehr bekümmert/ daß sie allen ihren **Weiblichen Schmuck** abgelegt und sich von ihren andern Herrn Bruder **Erzbischoff Hermanno** zu **Cöln** zu einer **Nonnen** einkleiden lassen/ in welchen Stand sie sich in dem **Kloster Braunweiler** befunde/ und weiln nach **Erzbischoffs Hermanni** zu **Cöln** Tod sein Nachfolger **Anno** sich des **Braunweilerischen** neuen und noch nicht gar ausgebauten Klosters nichtes annahm/ ohne dessen Zuthun aber die **Königin Richza** daselbst nicht recht fortkommen konte/ so entschloß sie bey sich den **Erzbischoff** die **Stadt Saalfeld** und was dazugehörig/ wie auch **Coburg** (welches damahls ihr **Eigenthum** muß gewesen seyn) zu übergeben/ welches dann im Jahr 1056. würcklich beschehen/ und hat hierüber obertwehnt: **Erzbischoff Anno** eine absonderliche in der **Chronick** bey diesem Jahr befindliche **Bekänntniß** von sich gestellet. Nach Absterben dieser **Königin Richza** ist **Coburg** allezeit bey dem **Kloster Saalfeld** geblieben/ allermaßen im folgenden 1071sten Jahr **Bischoff Honorius Walcherum Abbt** zu **Saalfeld** in dem **Besitz** und **Genuß** des **Berges Coburg** bestättiget. Der gleichen **Confirmation** auch im Jahr 1125. **Albertus Erzbischoff** zu **Mähns** und **päpstlicher legatus** diesen **Kloster** über dem **Berg**/ welcher **Coburg** genennet wird/ sammt allen seinen **Vortwercken** und zu **behörden** wiederfahren lassen/ daher dann die 5. **Vicarien**/ welche auf dem **Schloß Coburg** gewesen/ nebst der **Clausen** von dem **Schloß Coburg** gekommen/ und ist erst im Jahr 1542. die zu dieser einen behörige **Behausung** bey dem **Brauhaus** hinter der **Ehrenburg** gelegen durch **Absterben** des **Vicarii Siegfried Ewertweins**/ der solche zu letzt besessen/ an die **Fürstl. Herrschafft** heimgefallen/ mag also zu selbigen Zeiten diese **Befestigung** die **Gestalt** eines **Klosters**

Klosters viel ehender / als einer Bestung gehabt haben. Obſie gleich bald darauf von denen Grafen von Hanneberg / an welche sie in folgenden Zeiten gelanget / zu einen Schloß gemacht worden. Es gehen aber die meisten Muthmassungen dahin / daß / gleichwie anno 1430. bey Einfall der Hufiten aus Böhemen in das Franckenland die Stadt Coburg zur Sicherheit des Landes ihre mehreste Befestigung bekommen / also auch dieser auf dem Berg Coburg befindliche Orth seiner hiezuvortrefflich vortheilhaften Lage wegen nicht unbefestiget geblieben; Zu dessen weiterer Ausbaung dann Apel von Vizehurn / als er 1451. daselbsten eingewisset / umb ein merckliches geholfen; dahero man es schon damahls vor ein festes Schloß / auch / nach herumgelegter kunstmäßiger Fortification, zu Churfürst Johann Friedrichs Lebzeiten vor eine gute Bestung gehalten / und also genennet; Wassen dieser 1553. in seinem Testament unter andern auch dieser Bestung wegen / gleich wie mit Grummenstein / disponiret, daß ein gemeinschaftlicher Hauptmann dahin berordnet werden / und solcher / zu Verhütung Argwohns / seinen von seinen Herrn Söhnen ohne dem andern hinein lassen / allen aber mit Pflichten zugleich verwandt seyn solle. Nach der Hand hat Herzog Johann Casimir solche Bestung in einen so guten defensions - Stand gebracht / daß sie 1632. von der Käyserlichen Haupt - Armee / wie die Chronick giebet / nicht zu überwältigen gewesen / so hätte auch der Käyserliche General Lamboy im Jahr 1635. seine langwährige Belagerung und bloquade davor auffheben müssen / wann nicht die Ubereilung des damaligen Commendanten / welcher es zwar mit dem selbiger Zeit bereits getroffenen Frieden zwischen dem Käyser und dem Chur - und Fürstl. Hauß Sachsen und dahero einzustellender schädlichen Feindseligkeit entschuldiget / ohne vorhergehende Beschieß - und Bestürmung diesen Orth übergeben. Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg hat endlich diese Bestung zu ihrer perfection gebracht / und obwohl die Höhe und Stickele des Bergs / worauf sie gelegen / ihr eine natürliche Befestigkeit gemacht / so ist sie doch außser der starcken Mauer und tieffen Graben mit 3. Kavelinen wohl umbschlossen / deren eines die neue und das andere die Bären Pastey / wegen der allzeit darinnen gehaltenen Bären / das dritte aber die hohe - Pastey genennet wird / und kan man von diesen beyden ersten die Stadt zugleich wohl defendiren und überschießen. Die hohe - Pastey ist gegen den Berg / von welchem die Bestung allein beschossen werden kan / gerichtet und  
von

von überaus starken Mauerwerk auffgeführt. Weilm aber ein ziemlicher Hügel der Fürtwig genant/ dieser allzu nah gelegen/ das zu besorgen/ es möchte sich dessen ein Feind/ dieser Paftey zu Schaden bedienen/ so wurde solcher nicht mit geringen Kosten abgetragen.

Das intwendige von der Bestung bestehet in zwey grossen Plätzen/ umb welche verschiedene Bäuе gesezet/ als 1. die Fürstl. Residenz/ in welcher sich in dem vorigen Seculo Chursfürst Friedrich/ Johannis und Johann Friederich zum öfftern geraume Zeit aufgehalten. Die darein gebaute Gemächer an Stuben/ Cammern/ und Sälen/ stehen ausser denen/ welche von dem Commendanten bewohnet werden/ der Zeit gang ledig. Unter solchen wird die Stube gezeiget/ worinnen sich Lutherus bey einem halben Jahr verborgen aufgehalten/ man will zwar in solcher auch den Orth sehen/ welcher von dem Dintenfaß geschwärtzt / das Lutherus nach dem Teuffel/ als er ihm erschienen und beunruhigen wollen/ geworffen/ nach deme aber diese Stube vor einigen Jahren renovirer worden/ so kan man hieran nichts mehr erkennen. In dem Oberr:Stockwerk sind eckliche Zimmer/ darinnen Frau Anna/ Herzog Johann Casimiro verstoffene Gemahlin gefänglich enthalten worden. Zu oberst sind in einigen Cammern eine grosse Menge alter unbrauchbarer Pferd- und Manns-Darnische. In dem untersten Theil sind viel gute Gewölber gebaut/ in deren einen das alte Archiv, welches guten theils von denen Chursfürsten Johanne und Friderico, auch Herzog Johann Ernsten dahin gebracht worden/auffgehoben/ solches hält unter andern verschiedene Nachrichten von Luthero auch einige alte Manuscripta, deren er sich sonder Zweifel Zeit seines daselbstigen Aufenthalts bedienet/ in sich. Gegenüber ist die Salpeter-Siederey/ das Brauhauß und die Darre. An die Gebäud: skößet die Kirche / deren außserliche Form ihr hohes Alterthum anzeiget und wird sie eben diejenige seyn/ welche/ wie in der Chronick unter dem Jahr 1477. zu lesen / eheebvor die Pfarr Kirche genennet worden/ dahin das Dorff und Pfarr Seidmannsdorff als ein Filial-gehöret. Ob aber diese die S. Peters Kirch/ welcher 1268. Graf Conrad von Wildberg einen Zehend zugeeignet / oder die Petri und Pauli Capell gewesen seye/ in welcher 1445. S. Erasmo, Erhardo, Leonbardo, Valentino, Barholomzo & Laurentio zu Ehren ein Altar auffgerichtet worden/ lasse dahin gestellet seyn. Diese Kirche hat vor gar langen Zeiten ihre gewisse Bögte gehabt/ deren letzter Hauwrich von  
Sonnens

**Sonnenberg** im Jahr 1225. seine Bogten hierüber dem Kloster zu **Soalfed** zukommen lassen/der Zeug-Häuser allhie sind zwey/welche alle mit vielen zu beschreibert unnöthigen Stücken/Getreiden und ammunition angefüllet: vor Officier und Soldaten giebt es allhie so viel quartier und Wohnungen/ daß sich gar wohl bey Kriegs-Zeiten ein Regiment darinnen einquartieren kan/ so haben auch wohl ehebevor darinnen ein paar Compagnien zu Pferd genugsame Stallung vor ihre Pferde gehabt. Was man vor einen Borrath am Getränd in denen Kellern auffbehalten könne/ ist unter andern daraus abzunehmen/ weiln deren theils doppelt über ein ander gesetzt und vorn so einen geräumlichen Eingang/ daß man an einem Orth mit Wagen und Pferden hinunter fahren kan/ nicht minder hat man auf denen vielen Böden zu Auffschüttung der Frucht/ genugsame Gelegenheit. Obwohlen auch eine feine Cistern/darein das Wasser von denen Dächern geleitet wird/stets voll Wassers/ hierüber auch noch innerhalb des äußersten Thores vor zweyen Jahren ein Spring-Brunn gesetzt worden/ so stehet doch hierüber der fürsnehmste Brunn in der mitte des Plages unter einem Hauß bedecket/ aus dem man vermittelst eines grossen Rades/ welches der hiezubestellte Brunnenzetter zu treten pfeget/ die genugsame Nothdurfft an Wasser herauffziehen kan. Denen allhie wohnhafften Pfarrer und Schulmeister/ Officieren/ Constablen/ Zeugmeister/ Musterschreiber/ Schmidt und dergleichen ist jedweden seine besondere Wohnung eingethan. Sonsten finden sich hierinnen verschiedene Pulvertürme/ Wind-Rost-trett und Hand-Mühlen/ ein laboratorium, ein Brau-Borraths-Schaaß und Backhauß. Diese Bestung hat nur einen Eingang auf einen schmalen Weg/ welcher/ausser der Mauer/Palisaden und Schlagbaumen/mit 4. Thoren und einer Zugbrücke wohl verwahret ist/ und wird ohne Herrschafflichen Special-Befehl niemand hinauf gelassen/ sie auch dahero stättig verschlossen gehalten.

## Das XLI. Capitel.

Von der Stadt Hildburghausen.

**W**Es König Clodoveus von Frankreich anno 515. mit Tod abgegangen/ließ er hinter sich 4. Söhne/darunter Childebertus oder Hildebrecht/ welcher nach dem ihm sein Herr Vater Schwaben/Bayern/ Oestreich und Franckenland beschieden/ die Städte

H

Hild

**Hildburghausen** und **Heilburg** erbauet / und ihnen seinen Namen be-  
gelegt haben soll. Wie ich in einem alten Chronico Manuscripto von Thü-  
ringen gefunden.

Wiewohl nun / nach des vor ohngefähr 20. Jahren in dieser Stadt  
gewesenen Superintendentens M. Sebastian Githens in einer daselbst  
anno 1672. über das vor 100. Jahren in **Hildburghausen** geschehene Un-  
glück / davon die Chronick Meldung thut / herausgegebenen Denck- und  
Dank-Predigt erstatteten Bericht / andere **Childeperium** oder **Hilperum**  
zu Deutsch **Hilperen** Königs **Sigberti** Sohn vor den Erbau er dieser Stadt  
angeben / als welcher ein mächtiger Herz gewesen / u. da er von seinem Bettern  
viele Lande geerbet / solchen Orth / den er nach seinen Namen **Hilperthausen**  
genennet / auffgebauet / nachmahlen aber **Graf Poppo den IV. oder**  
**Kleinen** (**Poppelinus** oder **Poppelin** wird er auch geheissen) wegen seiner  
ihne dem König treu geleisteten Dienste wider die Engelländer / verehret  
haben soll. Welches geschehen ohngefähr im Jahr anno 592. hätte also  
diese Stadt ermeldter **Graf Poppo** nicht länger als 2. Jahr / massen er  
anno 594. als Feld-Obrister wider die Engelländer sein Leben geendet / im  
Besitz gehabt.

Solte ich einer von beyden Meynungen nothwendig bey pflichten /  
so wolte die erste darumb vor der letzten austwehlen / weiln ich von tezt ge-  
dachten **Poppone** oder **Poppelino** niemahlen etwas gehöret noch gelesen.  
Dann gleich wie es **Poppo der I. Graf zu Henneberg** nicht ist / welcher  
umb das Jahr 814. und solcher gefallt über 320. Jahr nach obangeführtes  
**Childeperin** immer seyn auf der Welt noch herumgegangen / also kan jener  
noch viel weniger **Poppo IV.** der erste zu einem **Bischoff von Würzburg**  
anno 942. erwchlet worden / gewesen seyn.

Anfänglich war diese Stadt ein blosser unbemauerter **Marckfleck** / bis  
im Jahr 1324. **Graf Berthold** und **Heinrich von Henneberg** / durch  
Erlaffung verschiedener Anlagen und Bergünstigung der Einnahm am  
Ungeld die Bürgerschaft dahin beredet / daß sie eine Befestigung von Mau-  
ren umb diesen Orth anlegten. Gleichwie aber schon vor dieser Zeit eine  
Burg oder festes Haus daselbstn befindlich gewesen / allemassen nicht nur  
der Name hievon Anzeige giebt / sondern auch / wie aus der Chronicka unter  
dem Jahr 1359. erhellet / selbiger Zeit gewisse Geldsummen denen Perso-  
nen /



nen/ die davor bey dieser Burg/ als Burgmänner dienen müssen/ verlichen worden. Also ist wohl zuvermuthen/ daß diese Burg in den anno 1395. sich zugetragenen Brand zu Hildburghausen/ bis auf das Gemauer/ welches Landgraf Balthasar aus Thüringen damahlen den Rath daselbst zu Erbauung eines Kauff- und Rathhauses/ wie auch zu mehrer Befestigung der Stadt überlassen/ ruiniret worden. Demahlen ist die Stadt rings mit einer guten Muren und theils truckenen / zum theil aber Wasser-Gräben umfassen/ mit 2. Thoren und 26. Thürnen/ so an die Muren gebauet wohl versehen. Wes wegen dann der im vorigen deutschen Krieg offters einfallende Feind diesen Orth unvertwistet/ und unangebrandt lassen müssen; weils selbiger sich nicht so leicht/ wie andere Städte ergeben.

An Gebäuden in der Stadt Hildburghausen ist vornehmlich das anno 1685. den 27. Maji/ durch legung eines Grundsteins angefangene nunmehr aber meistens ausgebauete Fürstl. Residenz-Schloß in Beobachtung zu ziehen/ massen solches Gebäude nicht allein nach der neuesten Architectur gang regulair durch und durch von gehauenen Steinen/ so theils von dem verfallenen Kloster Reilsdorff und dessen abgebrannten Kirchen dahin geführt worden/ sondern auch sonst an einen so lustigen Orth erbauet/ daß man daraus einen sehr anmuthigen Prospekt auf die durch den Wiesen-Grund vorbeysfließende Werra/ gegen über sitzende Berge/ und in dieser Gegend liegende Dörffer haben kan. An dieser ist in gleicher Höhe eine neue Schloß-Kirche/ und darinnen ein besonders Gedächtniß zu denen Fürstl. Begräbnißten erbauet/ und wird ermeldte Kirche mit vielen künstlichen bereits vorhandenen Gemähten ausgeziert werden. Wie es in übrigen mit legung des Grundsteins zu diesem Fürstl. Residenz-Bau/ ingleichen/ nachdeme solcher in die Höhe gebracht/ bey Aufsetzung der Krone darauf/ gehalten worden/ daß weissen die nachfolgende in den Knopff gelegte Gedächtniß-Zeilen in mehren aus:

Auspiciis Altissimi inque perpetuam rei memoriam! Serenissimus Princeps ac Dominus, Dominus ERNESTUS, Dux Saxoniae, Juliae, Cliviae, Montium, Angriae & Westphaliae, Landgravius Thuringiae, Marchio Misniae, Principali Dignitate Comes Hen-

nebergia, Comes Marca & Ravensperga, Dynasta Ravensteinii, Pius, Constans, Magnanimus, ERNESTI PII Filius JOHANNIS Nepos; natus XII. Jul. MDCLV. à septem Fratribus Germanis Sextus; in ditionem nactis Praefecturis Hilperhusana, Heldburgensi, Einfeldensi, Königsbergensi, Schalkoviensi & Veilsdorffensi; connubioque sibi juncta MDCLXXX. SOPHIA HENRIETTA, Serenissimi Principis ac Domini, Domini, GEORGII FRIDERICI, Principis Waldeccia, comitis Pymonti & Culenburgi &c. S. C. Maj. ut & ordinum foederati Belgii Campi Marechalli, filia; Sedem Principalem hanc in urbe Hilperhusa constituit; Aedesque has molitus, fundamentum earum XXVII. Maj. MDCLXXXV. feliciter jecit; quarum Turris MDCXCIV. surrexit, eique corona imposita XXIV. Julii MDCXCV.

Sit benedicta Dómus! sit Dux! sit itemque DUCISSA!  
 Caraque sit SOBOLES! tegat omnes gratia Jovæ!  
 Subque novo regnent felicia tempora Tecto!  
 Justitia & Pietas simul ac sine fine triumphant!

VIVAT ERNESTUS!

VIVAT SOPHIA HENRIETTA Conjux!

VIVAT SOBOLES!

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst der IV. dieses Nahmens nach vorgegangener Fürstbrüderlichen Erbsonderung in dem Hehl-Jahre 1683. die völlige Landes-Regierung angetreten / und auf eine besondere Residenz bedacht war / haben Se. Fürstl. Durchl. aus sonderbaren Ursachen in dieser Stadt Hildburghausen / welche nebst dem dorfelbstigen und dem Amte Veilsdorff Sr. Fürstl. Durchl. Frau Gemahlin / der auch Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Sophien Henrietten / geborenen Fürstin von Waldeck / zum Wirthum gesetzt / diesen Fürstl. Ban anzufangen / gnädigst resolviret. Wassen dann anno 1685. den

Den 27. Monats - Tag May der Grundstein auf der Ecken nach der We-  
 re zu von höchst-gedachter Fürstl. Durchl. Nachmittags umb 2. Uhr selb-  
 sten in Beyseyn dero Fürstl. Reglerungs-Consistorii- Cammer- und Cantz-  
 ley- wie auch Hoff- und Ambrs. Bedienten mit gewöhnlichen Solennitäten  
 nach der von den damahligen Vauschreiber Johann Schnabeln geführten  
 Rede geleset worden. Mit welchen Dan dann unter des grossen Gottes  
 Seggen- Hand und allmächtigen Beschirmung die keinen Unfall denen Hand-  
 werckern geschehen lassen/fortgefahren. Und es endlich dahin gebracht wor-  
 den/ daß den 24. Jul. 1695. dieser Knopf der 3. Coburger Sommer-  
 Maas in sich halten kan / durch Christoph Wilhelm Krtes Schifferdecker  
 von Lehesten/ist aufgesetzt worden. Zeit währenden solchen Baues hat der  
 allgütige Gott noch allemahl Theurung und böse Lauffte in Gnaden abge-  
 wendet / ohne daß in anno 1694. in den dreyen Sommer-Monaten das  
 Getreid dergestalt aufgeschlagen daß ein Achtel Korn sechs und zwanzig  
 Pagen / ein Achtel Wäitzen zwey Sülben / ein Achtel Bersten einen Sülben  
 und drüber / ein Achtel Haves sechs bis neun Pagen gestiegen / und das An-  
 sehen gehabt als würde es damit noch gute Zeit anhalten. Es hats aber  
 die barmherzige Hand Gottes dermassen bald geändert / daß der Geträndig-  
 Zart immer mehr und mehr gefallen / so daß zu der Zeit als diese Krone  
 dem Fürstl. Hause aufgesetzt worden bey allen auf den vierdten Theil es  
 herunter gefallen. Das hat Gott gethan!

Dem sey tausendfaches Lob / steter Ruhm und Ehr gegeben /

Der die Himmels - Fenster öffnet / der sein'n Segen Strom-weiß  
 schüttet /

Und mit Fülle alles füllet / in und durch den alle leb'n /

Seine Hand ist nie verfürzt / Er giebt so man ernstlich bittet.

Das hievor auf diesen Platz gestandene geringe Gebäude und Ambr. Haus  
 ist nach und nach abgerissen / und zu Erweiterung sowohl dieses Baues /  
 und der dazu gehörigen Neben-Gebäuden / als auch des Gartens mit grossen  
 Kosten ein und anders Haus und Stück von den Stadt-Rath und Bür-  
 gerschafte erkaufft worden. So weit der Haupt- Bau nebst den rechten  
 Flügel bis dato an Gemäuer / Fach und Fach nebst allen stehenden Neben-  
 Gebäuden kommen / sind bereits auf vier und vierzig tausend Sülben ver-  
 wendet worden / worüber obbemeldter damahliger Vauschreiber aber nun-  
 mehriger Bay-Inspector nicht allein die Rechnung geführt / sondern auch

nachdem der wenig Jahr inwohnen adhie gewesen **Bau-Meister Emd**  
**Sedeler**/ am Schlag-Fluß/ anno 1693. verstorben? die völlige Inspektion  
 gehabt. Bis hieher hat nun der **HERR** unser **WTT** geholffen / dem  
 sey es ferner hin befohlen / der lasse seine Gnade nicht allein über beide  
 höchstgedachte Fürstl. Durchlauchtigkeiten / sondern auch dero zwey Fürstl.  
 Kinder / Prinz **Ernst Friedrich** den 21. August. 1681. und **Princessin**  
**Sophia Carola** / den 23. Mart. 1685. geboren / gnädiglich walten / Er  
 schütze / segne und mehre / dieses Hoch-Fürstl. Haus mit seinen wohlgeacht-  
 teten Reichleuten / und lasse in diesem Pallast stets Friede und überall Glück  
 in diesen Mauren seyn. Welches in unterthänigster Devotion und auf-  
 richtiger Treue nachfolgende Unterthänigst-Treu-gehorsamste Diener wün-  
 schen. Als bey dem Fürstlichen Hoff: **Herr Hoffmeister Johann Ku-**  
**dolph von Wallbronn / uf Ernstshofen / Ritter Johanniter - Ordens /**  
**Herr Ober - Jägermeister / Hoff-und Stallmeister Ernst Gottlieb von**  
**Niempsch uf Ober- und Nieder-Leippen / Ritter Johanniter-Ordens /**  
**Herr Jägermeister und Cammer-Junker Woff Christoph von Händel /**  
**uf Streuffdorff und Bildmehausen / Herr Obrist - Wachmeister und**  
**Cammer-Junker Hanns von Heßberg / uf Eßhausen / Herr Cammer-**  
**Junker Ernst Ludwig Marschalck von Herrngosserstädt / uf Bra-**  
**tendorff / Schwarzbach / 2. Herr Secretarius Jeremias Kleinschmid /**  
**Herr Küchenmeister Georg Julius Ries / Herr Bereiber Johann Frie-**  
**derich Ziegenspect / Herr Cammer-Diener Wichmann Cyriaci / Hr.**  
**Cammer - Diener und Jagdschreiber Johann Christian Eccart / Herr**  
**Cammer - Diener Jean Graincour, Herr Wachmeister Lieut. bey der**  
**Schloß-Garde Johann Friederich Kummert / Herr Bildhauer Con-**  
**rad Basseimer / Fatterschreiber und Hoff-Fischer Andreas Sölner /**  
**Hoff-Bäcker Johann Georg Becker / Jäger-und Herst-Knecht Mor-**  
**tin Leuthäuser / Zeug-Knecht Hanns Nicol Woff. Dann bey de-**  
**nen hohen Fürstlichen Collegiis, Regierung / Consistorio und Cammer.**  
**Herr Cammer - Rath Johann Friedrich Hendrich / uf Gereuth und**  
**Stein / Herr Hoff-Regierungs-und Consistorial-Rath Johann Simon**  
**Josten uf Bockstätt / Herr Land-Rath Georg Christoph von und zu**  
**Hes-**

**Neßberg / R.** Herr Regierungs- und Consistorial- Assessor **Johann Georg Zang** / Herr Regierungs- und Lehen-Secretarius **Johann Christ- frian Holder** / Herr Cammer-Agente **Johann Göliger** / Herr Cansley-Secretarius **Theodorus Ehemann** / Hr. Cansley- und Cammer-Registrator **Johann Heinrich Küh** / Herr Boten-Meister **Erdmann Ernst Rosenfeld** / Herr Cammer-Aquarius **Joh. Freund** / Herr Cammer- Canzelst **Joh. Friederich Facius**, p. t. Bau-Cassirer / Herr Wild-Cassa-Schreiber **Sebold Wagner** / Herr Hoff- Buchdrucker **Andreas Göbel**. Ferner bey denen beyden Fürstlichen Wirthums-Aemtern / Hr. Amtmann allhier und zu Weilsdorff **Joh. Georg Hendrich uf Streiffdorff** / Hr. Stadt- und Land-Physicus **Andreas Beckmann** / D. Herr Hoff- und Amtes-Verwalter allhier **Johann Christoph Weber** / Herr Ambschreiber zu Weilsdorff **Philipp Melchior Gerlach** / Herr Ambs- Aquarius **Johann Michael Hohnbaum** / N. P. C. Weiter bey dem Ministerio u. Stadt- Schul hieselbst: Herr Hoff-Prediger / Consistorial-Assessor und Superintendens **Johann Valentin Kleinschmidt** / Herr Archidiaconus **Johann Christoph Schröder** / Hr. Diaconus **Johann Ernst Zang** / Herr Rector **Johann Georg Röder** / Herr Con-Rector **Albertus Böhler** / Hr. **Johann Tobias Möring** / Tertius, Herr Organist **Johann Wolfgang Didelius**, Kirchner **Friederich Möring**. Wie auch bey dem Rath und gemeiner Stadt allhier: Herr Landschaffts- Syndicus, und Raths-Consulene **Wolfgang Philipp Heberer** / Lic. Juris. Hr. Leut. **Johann Andreas Zeigermann** / Herr Bürgermeister **Johann Hauck** Herr Bürgermeister und Landschaffts- Cassirer **Johann Friedrich Haas** / Herr Bürgermeister Seletts- und Zoll-Einnehmer **Christoph Samuel Eberhard** / Hoff-Apotheker. Herr Stadt-Schreiber **Johann Leonhard Pistorius** N. P. C. Herr **Steffan Trescher** / Hr. **Paul Nothnagel** / Hr. **Niclas Fischer** / Hr. **Johann Ebenretter** / Hr. **Johann Bräutigam** / Hr. **Johann Rinck** / Hr. **Johann Lähelberger** / R.

Bey Abhohl-Aufsieh- und Aufsehung dieses Knopffs / ist folgende So-  
 lemnität passiret. Nämlich: Es wurde derselbe aus des Bausinspecto-

is Quartier am Markte von Zweyen anders getragen / da dann ermel-  
ter Bau-Inspector voranlange / da auff der Knopff mit aufgesetzter Jah-  
re folgere / nach demselbigen die Capfel / darinnen diese beyde lateinische  
und deutsche Schrifften verwahrlich waren. Hernach kamen die Hand-  
werker paar s weiß. In diesen Comitatz wurde er bis an die runde  
Löder auf den Thurn gebracht / als er nun aus solchen heraus gethan  
und aufgezogen wurde / fiengen die Stadt-Musicanten anzublafen: Allen  
Gott in der Höh sen Ehr / &c. unter welchen denn der Schiffer-Decker die  
Aufsteckung verrichtete / und nach demselbigen ein paar neue Strümpffe  
und Schuhe auf dem Knopff sitzend anzoge. Dann unter allemahligen  
Blasen etliche Gesundheiten austruncke / und zuletzt die dazu absonderlich  
erkauffte neue zinnerne Kanne samt denen Gläsern herunter wurffe / worauf  
dieser Actus mit Abblasung Verleih uns Frieden genädiglich / &c. sich endete.

Unten an dem Schloß gegen Mittag zwischen der Werra ist der Schloß-  
Garten angeleget / davon der eine Theil mit dreyen steinernen erhabenen  
Abfägen bis an die Mauer der Stadt erbauet / der andere aber nechst die-  
sen unten auf der Ebene angerichtet / und mit einem ziemlichen breiten  
Wasser-Graben / worauf sich viele wilde Endten nehren / umbgeben / jener  
aber mit Zeunen / Beethen / schönen alléen und frembden Gewächsen / als  
Pometangen- und Citronen-Bäumen &c. ausgezieret / und dieser mit lauter  
Küchen-Gewächsen angefüllet / an vorermeldten obern Theile ist nechst dem  
Gärtner-Haus auch eine feine Grotte zu sehen / in welcher das auf allen  
Seiten herausspringende Wasser ein angenehmes Brausen und Kühle ver-  
ursachet.

Vor dem untern Thor befindet sich das Jäger-Keltz und Zeughaus /  
welches ein sehr langes Gebäude / und also apiret ist / daß man unten in  
diesem Haus bey Regen-Wetter die Pferde bereiten / oben aber den Jagt-  
Zeug welcher in grosser Quantität daselbst vorhanden / aufstalten kan.

Neben solchen Haus lieget die Fürstliche Kenne-Bahn / und weiter  
hinaus in dem Feld ein Fasanen-Haus und Garten.

Umb die Helffte der Stadt ist eine Allée von etlichen hundert jun-  
gen Linden-Bäumen angeleget / welche mit der Zeit zu einem schönen Spa-  
zier-Gange dienen können.

Sonsten ist vor dem obern Thor in der Vorstatt / an dem Heßberger  
Wege ein Brönnen / der Capell-Brönn genientet / so wegen seines guten aus  
4. eisernen Röhren lauffenden Wassers estimiret wird. Nicht weit von  
der

der Stadt gegen Wallrosß ist das Armen-Haus / nebst einer kleinen vor  
langen Jahren erbauten Capelle:

Das Rath-Haus hat / Anno 1395. der Stadt-Rath alhie von dem  
jenigen Gemäuer / welches Landgraf Balthasar ihnen von seinen stei-  
nern Haus zukommen lassen / erbauet. Und ob es wohl / wie in der Chro-  
nicß unter dem Jahr 1572. zu lesen / durch das Wetter grossen Schaden  
gelitten / so ist es doch Anno 1594. dergestalt wieder repariret worden / daß  
amigo nicht nur in dem untersten Stock Brod-Läden / und Fleisch-Bäncke /  
sondern auch in dem mittlern die Fürstl. Regierungs-Cansley / Consisto-  
rium und Cammer darein gelegt / und das obere Stockwerck dem Rath  
zu ihrer Zusammenkunfft innen gelassen worden.

Was diese Stadt vor schöne Privilegia von etlichen 100. Jahren her/  
absonderlich in Anno 1324. 1342. 1395. 1419. und 1423. erhalten / davon ist in  
der Chronick etwas ausführlicher geredet worden. Hierüber haben Her-  
zog Wilhelm zu Sachsen 1446. Chur-Fürst Ernst 1482. Chur-Fürst  
Friedrich 1486. und dessen Nachfolgere 1532. 1574. 1602. und 1673. beson-  
dere Confirmaciones ertheilet. Unter allen diesen ist das älteste und vor-  
nehmste / so Rånser Ludwig Graf Bertholden von Henneberg / ein  
Ungeld auff diese Stad / zu Bestreitung derer auff ihrer Ummauerung  
aufzuwendende Unkosten / zu legen gegeben / Welches Ungeldes' Empfän-  
gung dann vorernannter Graf Berthold in folgendem Jahr der Stadt  
und Bürgerschaft / aus obangezogener Ursach / nemlich zu ihrer der Stadt  
Befestigung / hinwiederum verliehen. Nachdeme auch umb das Jahr  
1388. diese Stadt einen grossen Brand-Schaden ausgestanden / ertheilte  
Landgraf Balthasar aus Thüringen und dessen Gemahlin Mar-  
garetha ihr eine besondere Befreyung auff 10. Jahr lang. Gleichwie  
selbige auch von vorernannten Landgraf Friedrichen in Thüringen eine  
Concession, fünfß freye Jahr-Märckte zu halten / erlanget.

## Das XLII. Capitul Von der Stadt Königsberg.

Zi

ES



S stehen zwar einige in denen Muthmassungen / es habe das Schloß Königsberg / der gar alten und unter der Frey-Fränkischen Ritterschafft so bekannte Familia, derer von Künsberg oder Kindsberg anbehört / und von ihnen den Namen davon getragen / massen es annoch in etlichen Briefen Kiensberg geschrieben gefunden worden / gleichwie man es auch Cunnysberg / Kungisberg oder Cuntzburg genennet. Ich halte doch sicherer davor / daß / nach Anzeig ihres Namens / dieser Ort entweder von einer Königlischen Person / oder einen König zu Ehren / oder wegen seiner vorstefflichen Lage / einen solchen Namen ursprünglich erhalten. Und melden etliche / es habe solches eine Regina Francica, oder Fränkische Königin / (wollte aber / wenn und in was Jahr solches beschehen / vor keine Gewisheit ausgehen) erbauet und nach sich genennet. Welches dann vor mehr als 1500. Jahren geschehen seyn solle.

Aus einer alten Sage und tradition hat man so viel Nachricht / daß die Vorstadt / wo vor dessen das Augustiner-Kloster gestanden / und iso die Gottes-Ackers-Kirche ist / vor Alters ein Dorff oder Flecken gewesen sey / so Ingelhofen geheissen / und habe ein Graf von Henneberg den Ort mit Mauern umgeben / und hiezu etliche 100. Pfund Heller hergeschossen. Das Schloß aber sey von einer Fränkischen Königin / und der dicke Thurm darinnen lange vorhero / gleichfalls von einer Fränkischen Königin erbauet worden. Etliche sagen auch / daß diese Stadt von zweyen Herren regieret worden / und durch das durchfließende Wasser in 2. Theile abgefondert gewesen sey / auff einer Seiten soll der König in Francken / auff der andern Seiten der Graf von Henneberg geherrschet haben. Andere vermeinen daß das Schloß Königsberg ein Burghauß gewesen / und habe zu des Reichs Burggraffthum Würzburg gehöret. Etliche halten es vor ein Ganerben-Hauß / darauff die Grafen von Henneberg weiland Burgherrn und Burggrafen gewesen / und führen zu dessen Bescheinan / daß das Ampt Königsberg vermenget / und viel Ganerben darinnen sich befinden. Henningius in seinem Opere Genealogico erwehnet daß die Stadt Königsberg vor Anno 1180. von Ulrico einem Herzogen in Kärndten erbauet worden / welches dahero wahrscheinlich fällt / weiln dessen Gemahlin Agnes eine Herzogin von Meran gewesen / bey deren Fa-

milia



milia diese Stadt bis auff das Jahr 1249. geblieben. Es will sich aber von diesen allen nichts sicheres schliessen lassen / doch ist gewiß / daß Rössigsberg schon vor etlichen 100. Jahren zur neuen Herrschafft Henneberg / wie also die Pflanz Coburg genennet ward / gehörig gewesen.

Diese Stadt liegt sonst an einem schönen Gebirg / hat gegen Abend und Mitternacht eine Vorstadt. Rings umb ist die Stadt mit einer guten Mauer / Gräben / Wall und Thörnen versehen / die Gräben / so gegen den Berg einfach / sonst aber gedoppelt / und theils mit Wasser angedämmt und mit Fischen besetzt sind / wurden Anno 1418. und in folgenden verbessert. Der Stadt Thore sind 3. das Schloß-Thor / das Hassfurter oder Schnecken-Thor / und Ober-Thor oder Cent-Thor / ohne das sogenannte Lauer-Pfortlein bey dem Lauer-Thurm. Die Stadt ist vor dessen mit schönem steinern Häusern angebaut gewesen / so aber durch den Friedländischen Einfall und damahlen Anno 1632. erlittenen Brand sehr ruiniret worden. Die Kirche zu unserer lieben Frauen liegt auf dem Marckt / und hat gegen Mittag zu das Rath-Haus / und gegen Mitternacht einen vier-eckigten Thurm / so mit dem besten Kupffer ehebevor bedeckt war / und ist diese Kirche 1397. zu bauen angefangen / Anno 1432. aber von Hermanno Erz-Bischoff zu Aigon auff Befehl und Erlaubniß Bischoffs Johannis zu Würzburg eingeweiht worden. War sonst durch aus mit Stein gewölbt gewesen bey denen 5. Altaren / welche selbiger Zeit in diese Kirche gestiftet wurden / waren sehr viele Reliquien von Johanne dem Tauffer / Bartholomæo, Jacobo minore, Thoma, Barnaba, Jacobo majore, Matthia, Laurentio, Mauritio, Vitali, Alexio, Christophoro, Andrea, Simone & Juda; Barbara, Maria Magdalena, Dorothea, Catharina, denen 11000. Jungfrauen / auch andern Heiligen / Bekennern und Märterern. Anno 1640. umb Pfingsten haben etliche Hassfeldische Völcker unter Obrist Wiedmanns Regiment / davon etliche zu Zellingen gelegen / diese Kirche in dem Brand gesetzt / und sind darneben Schul- und Kirchners-Haus mit etlichen andern-Bürgers-Häusern abgebrannt. Es ist aber an dieser Pfarr-Kirche Anno 1645. zum Wiederauffbauen der Anfang gemacht / und hiez zu theils aus dem von denen Soldaten übergelassenen Kupffer / womit ehebevor der Kirch-Thurm bedeckt gewesen / erlöbten Geld / zum Theil von der hiez zu ein-

gesammelten Brand-Steuer die Kosten genommen / auch nach obngefahr 20. jährigen bauen solche zu ihrer perfection gebracht worden. Umb selbige Zeit hat Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha seinem Herrn Bruder zu Ehren eine schöne Gedächtnis-Tafel / worauff die Ausföhrung der Heilne Josephi aus Egypten / und des Herzogen Bildnis gemahlet in der Kirche hinten in dem Chor vor dem Altar auffhängen / und folgende Schrifft beyfügen lassen :

D. O. M. S. Memoria Illustrissimi Principis Johannis Ernesti junioris, Johannis filii, Johannis Wilhelmi nepotis, Johannis Friderici Electoris pronepotis Ducis Saxoniae, Jul. Cliv. Mont. Landgr. Thur. March. Misn. Com. Març. & Ravensp. Dn. Ravenst. Balliv. Thuring. Ord. Teut. Administ. Hic ex-culta ad summum decus pietatis & litterarum studiis pueritia peregrinationibus & generosis exercitiis adolescentia patrii principatus gubernacula laudatissimo cum successu coepit Anno MDCXV. & inter caetera bene gesta reformatæ per D. Lutheri ministerium religionis annum secularem solenniter celebrari fecit. Dein calamitosis reipublicæ temporibus cum libertatis religionisque interesse existimaret, impeditis regiminis negotiis societatem foederatorum Principum præferre commendata fratribus, quos ipse aetate præcedebat & paterno affectu diligebat, provincia, anno sumisit. Et egregie positus in Bohemia Belgioque militiæ tyrociniis postmodum exercitus Danici præfecturam adeptus heroicas laudes præclaræ fortitudinis documentis jure suo meruit. Ereptus vero est præcipitantibus fati Princeps pius, religiosus, doctus, prudens, fortis, justus, magnanimus, nec minus comis, benignus, commodus omnibus, gravi capitis morbo oppressus in expeditione ad fines Pannoniæ in pago S. Martini Comitatus Turaciensis Anno MDCXXVI. d. 4. Decembr. cum natus esset Altenburg. Ann. MDLXXX. d. 21. Febr. vixisset annos XXXII. mens. IX. d. XVII. virtutis incomparabilis teneri-

tenerique affectus monumentum Ernestus Dux Saxon. fratri clarissimo & de se ac patria meritissimo hunc effigiem in hoc paternæ & fraternæ ditionis oppido addita historia de translatione ossium Josephi figuratione poni fecit, quem Patriarcham ut vivus continentia & prudentia exemplis, ita mortuus funeris ad patria sepulchra è distitis regionibus deductione expressit. Qui hæc legis, spectasque honesta incitamenta à consummata bonitatis Herve sume & cum Josepho spem æternæ vitæ & divinarum promissionum fidem omnibus seculi ornamenti præferre disce.

Die Kirche vor der Stadt unten an dem Todes-Berg auf dem Gottes-Acker zu S. Burckhard genant/ hat in allen Documentis die alte Kirch oder alte Pfarr-Kirch vor der Stadt geheissen. Die Vorstadt/ da diese Kirche stehet/ soll hiebeyor ein Dörff gewesen seyn/ dessen Namen Ingelhofen. Wenn diese Kirche sey zu bauen angefangen worden/ zeigt eine alte Schrift/ so gleich über der grossen Thür in Stein gehauen/ also zu finden: Anno Domini 1420, VIII. die Martii inchoata est hæc stru-ctura sancti Burgahr. sub magistris fabricæ Herman Lauring & Hermann Moring: Es ist diese Kirche vor dessen nicht allein die Pfarr-Kirche gewesen/ sondern auch dazu eine besondere Vicarey S. Burckhardi/ Würzburger Lebens gestiftet worden.

Es ist auch vor dessen oben an dem breiten Weg/ da man in das Roth- und Papell-See gehen will eine Capell der heiligen Jungfrau Marien zu Ehren gebauet gewesen. Dahin hat der Rath und Bürgerschaft allhie eine vicarey gestiftet von 50. fl. 1456. ertheilte Johann Cardinal und legatus à latere in Teutschland 100. Tage Ablass zu dieser Capell, Dergleichen Indulgenz auff 40. Tage/ gabe zu eben dieser Zeit Johann Bischoff zu Würzburg diesem Kirchlein. 1535. wurde bey angestellter Kirchen visitation bewilliget/ diese Capell abzubrechen/ und die Steine zu Nutzen des Gotteskastens anderswohin zu gebrauchen. Um selbige Zeit/ ohngefehr soll sich/ wie vor gewiß ausgegeben wird/ nachfolgende Geschicht zugetragen haben. In der Vorstadt vor dem Hassforter Thor/ hat das junge Volck eine Spinn-Stube gehabt/ weiln aber bey dieser Capell es sehr ungeheuer/ haben diese ein Gespräch gehalten/ das

wann jemand zur Capell lauffen würde / solte es ein neu Kleid bekommen. Da laufft nun eine kühne Magd im Finstern dahin / siehet vor der Thür ein Pferd mit einem Bündel stehen / und hörte in der Kirchen ein grosses Geminsel und Wehe-Klagen. Die Magd nimmbt den Bündel von den Pferd und laufft heimwärts. Indessen kombt ein Reuter hinter ihr nach geritten / vor welchen sich die Magd hinter einen am Weg liegenden Misthauffen / mit grosser Noth annoch verstecket. Und nachdem sich dieser verritten / kbmmt die Magd in grosser Furcht und Schrecken wieder in die Spinn-Stube / macht ihren Bündel auff / und findet allerhand schöne Kleinod von Gold / Perlen / &c. Wie auch Brieffe / darinnen gebacht wird / daß eine reiche Jungfrau mit ihren Schmuck anderstwhin verreisen wollen / aber von einem Knecht / als ihren Beferden in dieser Capell ermordet worden.

In der Vorstadt zwischen dem Mühlgraben und Gottes-Acker ist ein Augustiner-Kloster von Keyser Friederico Barbarossa anno 1067. gestiftet worden / welches nach anderer Meinung 1269. zu bauen man vorgenommen.

Anno 1444. Hat Kilian Truchses sambt seiner Hans / Frau Sophia von Redwitz 400. fl. umb eine Capell und Mess das vor sich / ihre abgestorbene und künftiger Freunde. Seelen gegeben / mit dem Beding / daferne das Kloster verstorret oder verbrennet würde / sie sich an andern des Klosters Gütern erholen könnten. Bey angefangener Religions-Reformation hatten die Mönche in dem Kloster allerley Unfug angefangen / wie sie dann Anno 1523. die Heilighümer / als einen silbern Arm / eine güldene und silberne Monstranz / ein pacificat , 5. Kelch / &c. entwendet und gen Schweinfurt und Nürnberg verkaufft / darauff die Mönche theils weggezogen / theils abgestorben.

Anno 1525. In den Bauren Aufruhr wurden die Kleinodien und Silbergeschirr sambt denen Bräuffen darüber auf Coburg in das Schloß geschicket. Darauf in dem folgenden Jahr dieses Kloster in das Ambt gezogen worden. Von dessen Gebäuden sind zwar Anno 1610. noch die Kreuz-Gänge zu sehen und viel Steinwerck vorhanden gewesen / welche aber 1617. zu Erweiterung der Gottes-Acker Kirchen angewendet worden.

Aus diesem Kloster hat Anno 1545. ein Spital sollen gemacht werden

Den / darein man erstlich 8. Personen / davon 2. die Herrschafft 2. die Eruchseffe / als welche ehedvor ein grosses darein gestiffet / 2. der Adel in dem Land und 2. die Stadt Königsberg zu benennen / nehmen sollen. Es ist aber von damahliger Landes-Herrschafft nicht verwilliget / sondern statt dessen aus diesen Einkünfften denen Geistlichen / als dem Kloster-Prediger daselst / dem Pfarrer zu Rügheim / zu Holzhauffen / Zellingen / Altershausen / und Zbrich gewisse Zulagen an ihrer Befoldung gemacht / nachgehends aber und im Jahr 1547. von Marggraf Albrechten zu Brandenburg ihnen wieder abgenommen und die Kloster-Gefälle seinen Amtmann gegeben worden.

Anno 1391. am Freytagnach Johannis / haben ehliche andächtige Frauen eine Schwesternschafft die Agelblum genant / auffgerichtet / und deswegen dazu von ihren sonderlichen zusammengelegten Geld ein Viertel an dem Zehend zur Erlesbäch erkaufft / und diesem Kloster zu Königsberg S. Augustiner Ordens zugewandt / auch etwas Geldes zu denen Bauen / mehrgedachtes Klosters gegeben / und darinnen einen ewigen Jahrs-Tag und Begängniß auff Sonntag nach unsers H. Ern Leichnams-Tag nach der Vesper mit vigilien und Montags darnach mit der Messe und andern gestiffet / laut der Beschreibung von Heinrich von Au / Priore und ganzen Convent A. 1391. am Freytagnach Johannis ausgegangen. Welchen angeregten Tags / diese Schwestern zu Königsberg zusammen gekommen und solcher Begängniß begewohnt. Nachdem nun wegen ehlicher Mitschwester Entseffenheit diese Zusammenkunfft in das stecken gerathen / so haben sich ehliche Schwestern ohngefahr ein 100. Jahr darnach / in betrachtung / daß die Übung sothaner Schwesternschafft löblich / und sonderlich mit Gnaden und Ablass von ehlichen Cardinälen und Bischoffen mildiglich begabet / anderweit zusammen gethan / und mit folgender Ordnung verschwestert :

1. Soll fürter keine Schwester schuldig seyn / solchen Jahrs-Tag zu besuchen / sie wolle dann das aus freyen Willen und sonderlicher Andacht thun.
2. Sollen auff einmahl der Schwester nicht über 24. seyn.
3. Aus denenselben soll eine die dazu Tüglich / in einer Königin erwehlet werden / und welche durch die Schwestern alle oder den mehrern Theil gewehlet wird / die soll solches ohne alles widerprechen und ungewisset annehmen / und das was die Ordnung dieser Schwesternschafft erheischen / und sie berührt / treulich ausrichten.

4. Eine jede Schwester soll allerwegen eine Agelblumen an oder bey ihr tragen / welche aber von ihrer Schwester befunden wird / daß sie die Agelblum nicht bey ihr hätte / die soll allerwegen ein halb Pfund Wachs verfallen seyn / daraus Kerzen machen / und in der Pfarr / darinnen sie begriffen / in denen nächsten 4. Wochen / nachdem sie also erfunden / vor dem Sacrament zum Heil der verschiedenen Schwester Seelen ohne allem Beyzug und Weigerung aufzünden und verbrennen lassen.

5. Wann eine Schwester mit Tod abgeheth / so oft sollen ein jeglich der andern Schwestern / die noch an dem Leben sind / so bald sie das erfahren hat / in dem nächsten viertel Jahr nach solcher Erfahrung 3. vigilien , nemlich eine für die Begängniß der Ersten / die andert für den Siebenden / und die Dritte für die Dreyßigsten / und dazu zehen Tage auff jeglichen Tag eine Messe auff ihr selbsts Kost bestellen und halten lassen / auch zu jeder Messe 3. Licht aufzünden / und bis zu Ende der Mess brennen / zehen Opffer und zehen Almosen geben / und unter jeglicher Messe 30. Vater Unser / auch so viel ave Maria / und zu dreyen mahlen den Glauben alles zu Lob / auch zu Heil und Trost der Seelen der verschiedenen Schwester / welche Schwester allerweg mit ihren Namen geuennet werden soll / beten.

6. Soll nach Abgang der verschieden Schwester nächste Freundin / so sie anders solche Schwester schafft und Agelblumen annehmen will / vor andern zugelassen werden.

7. So die nächste Freundin solches also annehmen wollte / so soll sie 6. Wochen den nächsten nach angezeigter Verschledung / solches der erwehltten Königin glaublich verkündigen / ihn auch alsobald ihren Namen verzeichnen / und damit r. fl. schicken und überantworten. So solches geschehen ist / alsdann soll sie die Königin zu andern Schwestern ein schreiben lesen / und den Gülden dem Prior / der je zu zeyten zu Königsberg seyn wird / überschicken / damit bestellen / daß die abgeschiedene Schwester daselbst in dem Kloster in das Todten-Buch geschrieben / ihr monatlich alle Sonntage nach Ausweisung der gemelden Verschreibung / und auch die Schwester / die an ihrer statt aufgenommen / eingezeichnet werde.

8. So aber die nächste Freundin der abgeschiedenen Schwester solche Schwester schafft nicht annehmen wollte / so sollten derselben abgeschiedenen Schwester nächste Erben die Agelblum / und damit r. fl. der Königin

**Königin** / aber in denen nächsten 6. Wochen nach obangezeigten Verscheldung / darumb denn das ewig Gedächtniß / wie obstehet / bestellet werden soll / **Söhnen** / und sollen alsdann die Königin sambr 2. oder 3. der ältesten Schwester zu einer andern Schwester an der abgangenen statt aufnehmen / und die überschickte Aegelblumen geben und befehlen wem und welcher sie wolten.

9. Es soll keine in die Schwesterschafft genommen werden / sie sey dann eines guten Leumunds / von ihren 4. Ahnen Edel / geboren / und die sich selbst auch nicht gemindert hat.

10. Welche Schwester diese Ordnung nicht halten / oder durch ihr selbst Unthat eines gemeinen öffentlichen argen Leumunds wird / also daß sie deßhalb denen andern Schwestern nicht gemäß wäre / dieselben sollten die Schwester von dieser Schwesterschafft zu entschliessen und zu entsetzen Macht haben / welschedann also entsetzt und abgeschieden / ihr auch das durch die Königin verkündiget wird / die soll alsdann ohne allen Verzug der Königin die Aegelblumen wieder schicken / und von dieser Schwesterschafft ganz und gar entsetzt seyn.

11. So auch also eine die Aegelblum nicht widerschickt / nichts desto minder haben die Königin und wen sie von den ältesten zu ihr nimmt Macht / eine andere an deren statt die verwirckt hat / zu setzen.

12. Eine andere Königin soll in einem viertel Jahr nach Abgang einer Königin erwehlet werden.

13. Eine jegliche Schwester hat Macht eine an ihre statt nach ihren Abgang zu setzen / doch daß sie tüglich sey / und wird dieselbe der Königin oder mehrer Theil nicht gemeint / so sollen sie Macht haben / eine andere an ihre statt zu wehlen.

14. Die erwählte Schwester soll einen Gulden der Königin schicken und die Aegelblumen / dazu auch das Peter von der Königin empfaben.

Das Rath-Haus auff dem Marckt gegen der Kirchen über liegend ist Anno 1456. nachdeme man das alte Rath-Haus / so gegen den Bischweiser / anjeko Christoph Schmieds Wirts-Haus gelegen abgebrochen / zu bauen angefangen worden. Anno 1632. als die Stadt von dem General Tilly den 6. Martii Abends zwischen 10. und 11. Uhr in den Brand gesteckt worden / floge auch dieses Haus in dem Rauch auff. Jedoch wurde es

1658. vom neuen wieder erbauet / und in dem folgenden Jahr zu seiner Perfection gebracht.

Es sind auch vor dessen allhie 2. Juden-Schulen gewesen. Die eine in der Stadt an der Trett-Gassen hinter der Rath-Schulden an dem Bach / das rothe Meer genannt / darinnen die Jüdische Echerwöchnerinnen ihrer Gewohnheit nach gebadet worden. Die andere an dem Eddenberg hinter Christoph Bögens Keller. Und zwar als diese Stadt mit übermächtlichen Schulden behaftet gewesen / haben Chur-Fürst Ernst / und Herzog Albrecht zu Sachsen dem Bürgemeister und Rath zu Königsberg auff Donnerstag Fabiani, Sebastiani Martyr. 1485. die Gnade und Gunst erzeiget / eine Anzahl Juden gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes in die Stadt aufzunehmen / und 10. Jahr zu leiden. Worauff auch Bürgemeister und Rath etliche Jüdische Familien nebst ihren Schuldkopffer und Vorsinger auff so lange Zeit 8. Wohnungen eingethan / sie von allen bürgerlichen Beschränkungen befreyet / und ihnen erlaubt / daß sie denen so nicht in ihrer Stadt wohnen / leihen mögen / auff welcherley Pfand sie wollen / ausgenommen auff blutig Gewand / nasse Häute / zermischte Relche / Dieß-Gewand / und was zu der Ness gehöret / ingleichen das Fleisch nach ihren Jüdischen Sitten zu schlachten / und wehentlich zu baden / auch einen Flecken Erdreichs zu ihren Begräbniß zu kauffen. Dahingegen gaben die Juden dem Rath diese 10. Jahr über zu Steuer ihrer Schulden 1100. fl. an Gold zu einem Beding-Geld / und noch jährlichen 40. fl. Zins von denen Häusern die der Rath im Bau erhalten muste / dann etwas besonders dem Amtmann vor Frohn und Wacht.

Dieser Stadt Bürgerschaft wird durch des Raths Collegium erzüget. Anno 1418. sind 12. Personen im Rath gewesen und die Zwölffer genennet worden. Anno 1456. hat Herzog Wilhelm zu Sachsen gesetzt / daß in dem Rath nicht mehr dann 6. Personen / darunter 2. Bürgemeister ein Jahr über sitzen sollen / also daß ein jeglicher Rath der das Jahr geseffen hat / etliche Tag vor Walburgis andern 6. vor einen Rath auf sein Eyd kiesen solle. Dieser Zeit sind der Raths-Herrn 12. welche umb Michaelis aus der Bürgerschaft erwöhlet / von gnädigster Herrschafft bestätiget / und durch dero Amtmann vorgestellt werden. Die Bürgerschaft bestunde vor dem Brand in 356. bis 400. Personen. Was dieser Stadt

Privi-



Privilegia und Freyheiten anbelanget / so ist solche mit einem **Stade Ge-**  
**richt** / darein welland **Reßlau** und **Eriesdorff** behörig gewesen / **versehen** /  
 welche aber Anno 1579. durch den **Schweinfurtischen** Vertrag zur gemein-  
 schaftlichen **Cent** gezogen worden. In dem **Pabsthum** hat der **Rath** zu  
**Königsberg** zu verleihen gehabt / 1. die **Vicarey** zu **S. Jacobs** Altar in  
 der **Pfarr-Kirchen** / 2. die **Vicarey** bey der **Capell** auff dem breiten **Weg** /  
 3. die **Vicarey** der **Engelmess** / 4. die **Vicarey** **S. Urbani**, woben der **Rath**  
 die **Vicarios** biß auff des **Bischoffs** zu **Würzburg** **Confirmation** präsenti-  
 ret; Aber zur Zeit der **Reformation** in der ersten **Kirchen-Visitation** sind  
 die **Einkünfte** dieser und anderer **Vicarien** in den **Gottes-Kasten** gezogen /  
 und hernach der **Diaconus** und **Schul-Diener** davon **befoldet** worden.  
 Anno 1390. hat **Herzog Swantibor** in **Pommern** dem **Rath** die **Frey-**  
**heit** gegeben **Bürger** anzunehmen und zu **urlauben**. Anno 1333. ist vom  
**Käyser Ludwig** **Gräf Bertholden** zu **Henneberg** die **Gnade** gethan  
 worden / in seiner **Beste** zu **Königsberg** einen **Wochen-Marckt** auf dem  
**Donnerstag** ewiglich zu halten / nach der **Freyheit** / welche die **Stade**  
**Schweinfurt** hat / welcher aber nachgehends auff eiten **Sonnabend**  
 verleget worden. Der **Jahrmärkte** allhie waren ehemals 5. alle am  
**Sonntag** gehalten. Es hat aber der **Gottselige** **Herzog Ernst** zu **Gotha**  
 diesen **Sonntags-Mißbrauch** abgeschafft / und im Jahr 1653. am 23. **Aug-**  
**usti** solche auff **Apostel-Tage** / als **Matthiz**, **Philippi Jacobi**, **Bartholo-**  
**mzi**, **Matthzi**, **Simonis** und **Judz** verleget / und hierüber durch ein beson-  
 der **Privilegium** diese **Stadt** noch mit 3. **Jahrmärkten** / nemlich auff **Pe-**  
**tri Pauli**, **Jacobi** und **Thomz** **Tag** zu halten / **begnadiget** Mit der  
**Zoll-Freyheit** wurde diese **Stadt** im Jahr 1482. von **Ehur-Fürst Ernstern**  
 und **Herzog Albrechten** zu **Sachsen** begabet / welches andere ursprüng-  
 lich obgedachten **Herzog Swantiborn** zuschreiben. Von Anno 1488.  
 haben auch die **Königsberger** die **niedere Jagd-Gerechtigkeit** in ihrer **Flur-**  
**Marckung** zu exerciren hergebracht. Zwischen der **Stadt Schweins-**  
**furre** und **Königsberg** wurde ehemals ein **Vergleich** getroffen / daß wer  
 von dieser **Orten** einem zu dem andern **zeucht** / von 100. fl. mehr nicht denn  
 3. fl. geben dürffe. Über **angeregte Freyheiten** und **Gewohnheiten** finden  
 sich noch viel andere **Gebrauch** zu **Königsberg**. Ehemahlen hatte die  
**Landes-Herrschaft** dem **Rath** allhie jährlich auff **Pfingsten** einen halben  
 R 2  
 Eymet

Eymer / und auff Martini dritthalb Eymer für den so genannten Pfingst- und Martins-Trunck reichen lassen / wird aber jährlich ameko s. fl. davor gegeben. Wann adeliche Personen in die Stadt ziehen wollen / müssen sie den Rath verentzogen einen Revers geben: Wovon ein altes Erb-Buch von dem Jahr 1317. diesen Bericht erstattet: Zu Künigsberg hat min Her das Recht / das die Heyn Edemann dez Gurtis nicht kaufen sel / her si dez Gurtis gonß und woll es gekorn und dynen. Auff der Bürgerschaft Seiten ist üblich gewesen / das wann die Bürger von Königsberg Wein nach Nürnberg führen / sie alda auf dem Weinmarkt den Vorstand haben / wie dann verschiedene vor diesem viel Wein dahingeführet. Da ein Bürger Hochzeit hält / wird er von dem Rath auff jedem Tisch mit einem viertel Wein / und die Hochzeit Gäste auff dem Tanz-Boden mit Nüssen beschencket / so bekommit auch jeglicher Bürger / wann man die Stadt-Graben fische / einen Karpffen: Alle Sonnabend sind die Bürger berechtiget / ihre am Mühl-Graben liegende Wiesen zu wässern.

Oberhalb dieser Stadt auf dem Berg lieget das Schloß / von dessen Ursprung und Alter keine Gewisheit mitgetheilet werden kan. Das es vor diesen ein Burg-Haus gewesen / wovon oben einige Meldung beschehen ist / außser Zweifel / massen ein altes Erb-Register von 1317. hievon Anzeige gibt / und ist in dieser Burg eine Kemmaten selbiger Zeit gewesen / hat auch in der Mitte einen alten sehr hohen Thurm / darauff man vor Alters einen Hausmann gehalten. An der daselbst befindlichen Schloß-Kirchen thors darüber dessen Portal folgende Worte gelesen: Anno 1615. xdem hanc extruxit & Christo Servatori ejusque per Lutherum repurgatz Evangelii doctrinz perpetuam dicavit *Johannus Ducis Saxoniz stirpis lineæ Vinariensis vidua Domina Dorothea Maria*, nata Princeps Anhaltina id unice optans:

Hac casti ut maneant in relligione nepotes.

In diesem Schloß ist ein 64. Klaffter tieffer Brunn / daraus das Wasser mit einer 5. Centner schweren Ketten gezogen wird.

Das

## Das XLIII. Capitel Von der Stadt Heldburg.

**D**ie Beschreibung der Stadt Hildburghausen beschähe Erwähnung / daß Heldburg von Hildebrechten Königs Clodovei in Francken Sohn / seinen Anfang und Namen bekommen haben soll; Solches wolte aber vielmehr von dem Schlesse / als der Stadt verstanden haben / indeme erst Landgraf Balthasar in Thüringen / Heldburg / so zu vor ein Dorff gewesen / zu einer Stadt gemacht / und ihr das Stadt-Recht und Freyheit / nebst zwey Jahr und Wochen Märkten verliehen.

Es findet sich in des Spangenberg's Hennebergischen Chronik / daß Anno 1189. ein Graff Albrecht von Hildeburg mit Graff Poppen von Henneberg eine Reise in das gelobte Land und Heerzug unter Kayser Friederichen wider die Saracenen gethan. Ob nun dieser dor mahlen Heldburg / wovon er sich geschrieben / beissen / ist mir eben nicht wissend. Jedoch hat nachmahlen Graf Otto / obbemeldes Graf Poppens Sohn diesen Ort Anno 1230. an Bischoff Hermann von Würzburg verkauffet. Ob auch Heldburgs Name von denen Elten herkomme? wie Herr Rudbeck nach des autoris derer Monatlichen Unterredung Anführung bey dem Jahr 1690. fol. 243. vermeinet / das ist das selbst ausführlich erörtert zu lesen.

In der Cronick unter dem Jahre 839. habe etwiger dem Kloster Fulda und dem Dörfflein Elidburg zuständiger Gütter Erwähnung gethan / welcher Ort und gegend / vielen Umständen nach / kein anderer als Heldburg gewesen seyn mag.

Und ob zwar in dem angeführtem Ort ermeldter Cronick die Bezeichnung des paguli Elidburg mit dem Dörfflein Elidburg gelassen / so ist doch / wie oben erwiesen / nicht etwan ein kleines Dorff / sondern eine kleine Pflanz oder Ambt / darunter zu verstehen / welches diesen Namen Elidburg / von dem domahlen schon gestandenen Schloß oder Burg geführet.

Jetzt gedachtes Schloß soll ohngefehr im Jahr 1000. erbauet seyn /

davon aber der hindere / und so genannte Heyden-Bau viel älter / als das Schloß selbst / wie aus dessen Heydaischen Namen vernünftig zu schliessen.

Die Kirche daselbst ist zu Pabstischen Zeiten erbauet / worüber der Rath das Jus patronatus hat.

Der Schul-Bau / so in diesem Seculo auffgerichtet / hat an Praeceptoribus einen Rectorem, Cantorem und Organisten. Vor die Armen und Krancken ist in der Stadt ein Spital / und außershalb selbiger ein Sonder- oder Siech-Haus erbauet.

Diese Stadt / deren Gegend in schönen grünen Auen und Wiesen meistens bestehet / hat / wie das folgende Geschichts-Buch öftters erzehlt / in denen Deutschen Kriegs-Troublen sehr viele / zumahlen bey dem Ehur-Beyerischen und Fällischen Einfall durch Brand und Mündering ausgestanden / wozu Anno 1630. und 1635. die graßliche Seuchen genommen / welche den dritten Theil von der Bürgerschaft auffgerieben. Zu doch hat sie sich nach der Zeit ziemlicher massen wieder erholet / und das abgebrannte mit neuen feinen Gebäuden ersetzt.

Der Abgang ihres verkauffenden Geträndes wird daher vergrößert / weilen die in ihrem Gerichte liegende Dorffschafften ihr Bier und Getränd / vermbge eines besondern Privilegii, von dannen abholen müssen.

## Das XLIV. Capitel Von der Stadt Eißfeld.



Eißfeld mag wohl von denen wegen des kalten Thüringer Waldes daselbst zu Winters Zeit mehr / als anderer Orten mit Eiß überzogenen Feldern seine erste Benennung erhalten haben. Wer den Grund-Stein zu dieser Stadt geleyet / und wann solches geschehen / da mangelt es an zuversichtlicher Nachricht. Doch muß sie eine von denen ältesten Städten dieser Lande gewesen seyn / weilen sie / wie aus der Chronick bey dem Jahr 791. und 823. zu sehen / damahlen schon gestanden. Merian in topographia

phia super. Saxon. fol. 67. berichtet gleichfalls/ wie man von dieser Stadt Ursprung keine gewisse Nachricht haben könne/ ausser was etwan von alten Bürgern dieses Ortes/ so es von ihren Eltern gehöret / vorgegeben wird/ es seyn an dieser Stadt nicht mehr als 6. Höfe gewesen/ deren Inwoh- nere eine Zeitlang der Felder sich gebrauchet / und diese Gegend erweitert / biß sich solche von Jahren zu Jahren gemehret und dadurch diese Stadt an- gebauet / wie dann solchen 6. Höfen noch bißhero dieser Name / der 6. Wächter Höflein geblieben. Die Stadt/ welche sonsten in die so genann- te alte und neue Stadt eingetheilet / und durch die hindurch fließende Berra unterschieden wurde / hat ohngefehr umb das Jahr 1328. wie aus der Chronick erhellet / seinen Mauern Umfang bekommen. Ehe sie bey dem Anno 1632. beschlenen Friedländischen Einfall durch die Käyserliche Parthey in die Asche geleet / war sie weit zierlicher und ansehnlicher an Gebäuden als 160 / gleichwie sich auch deren ehemalige Inwohner in weit mehrer Anzahl als 160 und in 5000. befanden. Bey dieser Stadt sind zu beobachten (1.) die Kirche / welche 1488. statt eines daselbst gestandenen alten Kirchleins oder Capell / von ganzen Quater-Stücken auffgeführt / inwendig mit verschiedenen hohen runden Seulen unterstützet / und daran ein Thurm mit 4. herrlichen grossen Glocken gefüget worden. Der Chor ward Anno 1505. erbauet. Ob nun vorermeldte Capell diejenige gewesen/ deren in der Chronick von dem Jahr 1259. erwehnet / daß einer Namens Petrus Priester darinnen gewesen / stelle zu erwegen. Der vorgedachte Glocken-Thurm ist / nachdeme 1565. das Wetter in selbigen geschlagen und ihn verbrannt / 1569. vom neuen wieder erbauet worden. Die Gottes- Acker Kirch von keiner Weidurfft stehet in der Mitte des Gottes-Ackers / welcher vor der Stadt mit einer Mauer umfangen liegt; Dieser Kirche macht das Grabmahl zweyer vortreflich berühmten Theologorum, Justi onz und D. Kindii ein besonderes Ansehen. Jenes Epitaphium hinter dem Altar enthält folgende Worte: *Iustus Jonas sacrae Theologiz Do- ctor, postquam peracto propagandæ veræ de Filio DEI doctrinæ curriculo & tam hujus Esfeldianæ quam multarum aliarum Ecclesia- rum forma fideliter constituta Redemptori CHRISTO sanctam commi- sisset animam, tandem languidi hoc in loco corporis membra posuit.* Obiit Anno Domini MCLV. die nono Octobr.

Bey

By Eingang dieser Kirche ist ein Crucifix über der Thür/ neben welcher zu dessen Rechten ermeldtes D. Jonz, und zur Linken D. Kindii Bildnisse in Stein zusambt dieser Überschrift gehauen:

Nobile Doctorum par lector amice virorum

Hic cernis quorum nomina in orbe volant.

Nicoleos primus fuerat cognomine Kindus

Sparsit in hoc populo qui sacra verba DEL

Ingenio & meritis magnus successit Jonas.

Nunc pius in gremio vivit uterque DEL.

Quod fuerat fragile hoc requiescit corpus in agro,  
Expectans summo gaudia summa die.

M. J. K. E.

D. Kind obiit Calend. Octobr. 1549.

D. Jonas obiit 5. idus Octobr. 1555.

Ich habe Nachricht gefunden/ daß das von Holze vor alters aufgeführte Rath-Haus/ welches in dem Brande auffgegangen/ 1595. vom neuen wieder erbauet worden/ mag aber vermuthlich bey dem obgedachten letztern Brand nicht unbeschädigt geblieben/ sondern zum zweytenmahl/ wie es iezo stehet/ vom neuen auffgeführt seyn. Nahe bey dieser Stadt hat es vor dem grossen Brand eine stattliche Schmeltz-Hütte von Silber gehabt/ welche eßliche von der Stadt Nürnberg-besessen und verleget/ da man das Metall von Eisleben/ aus Böhmen und anderer Orten herbey geführt und geschmelzet/ davon allemegen der 10. Silbertuchen/ als ein Zehend dem Landes-Fürsten geliefert worden/ welche Seiger-Hütte auch damahlen der Stadt Liffeld nicht geringen Nutzen zugeführt/ vor iezo aber noch nicht wieder in dem Stand gebracht worden ist.

## Das XLV. Capitul.

Von der Stadt Neustadt an der Heyde/  
und Rodach.

Neu

**S**ustadt an der Heyde / muß nothwendig der Namens Anzeig nach von keinem solchem Alter / als Coburg / Zilburg / burghausen oder Königsberg seyn ; zumahlen sich keine ältere Nachricht findet als vom Jahr 1377. da selbige Türwenstadt uff der Heyde / gleichwie auch Anno 1330. nova civitas auff der Heyde genennet worden.

In der Gegend wo die Stadt llegend / hat es eine Heyde / davon der Namen an oder auff der Heyde sich herschreibet / daß solche vor dessen um ein merkliches mit Gebäuden mehr angefüllet / als der Zeit / ist Ursach / weill sie von dem Anno 1636. unversehens entstandenen Brand / wordurch / auffer den Burg-Rath-Pfarr- und Schul-Haus 237. an allerhand Gebäuden abgebrand / noch nicht völlig mit neuen Häusern wieder besetzt. Unter denen Gebäuden / welche von dem Brand verschonet übergeblieben / ist vornehmlich die Anno 1517. erbaute Kirche / deren Umfang mit hohen Mauern denen Bürgern bey feindlichen Einfall vor eine Burg gedienet / worein sie ihre beste Mobilia und Güter geföhnt / auch von dar aus durch einen verborgenen Gang sich in das Dichte anstossende Gehölz / der Murrperr genännt / weiters salviren können. Allhie soll nach des Limnzi anführen in seinem jur. publ. das so genannte und hiesiger Lande gar gebräuchliche Zänffeln / da bey Hochzeit- oder Kindtauffen Mahlen / das Ledige / oder neu angehende Ehe-Volck bey der Gesellschaft mit etwas confect oder einen Trunck Weins sich gleichsam einkauffen oder lösen muß / durch diese Gelegenheit auffgekommen seyn.

Das Amt / ingleichen das auff dem Marckt stehende Rath-Haus sind erst nach obigen Brand wieder auffgeführt worden. Zu Zeiten Herzog Johann Casimirs war allhie eine Münzstatt / worinnen mancher Thaler von seinem Gepräg gemünzet worden. Selbiger truge auch zu dieser Stadt solche Beliebung / daß er sich öftters geraume Zeit daselbst aufhielte. An Privilegien und Freyheiten hat sie (1.) eines vom Graf Heinrich zu Hennenberg erhalten über einen Jahr-Marckt / bey welchen jederman sicher Geleit haben solle / dieses confirmirte Landgraf Ludwig zu Hesse erneldter Stadt. (2.) Gabe ihr Euer Fürst Ernst zu Sachsen einen Wochen-Marckt / mit solcher Freyheit / wie Coburg hergebracht /

zu halten. Diesen bestätigten etliche Jahre hernach Herzog Johann und Churfürst Friedrich zu Sachsen.

Rodach hat nicht so wohl den Namen von Roeh und Ach/ Aaa oder Aha (welches so viel als Wasser oder Strom bedeutet) wie Herr Paullini im 1. Theil seiner Zeit kurzenden erbaulichen Lust am 750. Blat davor hält/ als vielmehr von dem vorbey rinnenden kleinen Flüßlein Rodach. Wann und von wem dieses Städtlein seinen Ursprung habe/ ist nicht zu erfahren. Ob solcher denen Grafen von Wildenberg/ deren einer Graf Conrad im Jahr 1271. daselbsten wohnhafft/wir schreiben/ stelle zu fernern Nachforschen aus. Die Lage dieser Stadt ist auf einer abhangenden Ebene/ und so weit von denen Bergen entfernt/ daß derentwegen solchen an denen Gränzen der Sächsischen Lande befindlichen Ort zu einer Vormauer zu machen/ und mit Fortificationen zu umgeben/ im vorigen Jahrhundert von der ehemahligen Landes-Herrschaft in Vorschlag gebracht worden; Obwohlen hernachmahls und in Anno 1550. nur eine feine Ring-Mauer und Graben an statt daß diese Stadt zu voren bloß umbzaunet gewesen/ mit der Bürgerschaft grossen Aufwand an Geld und Frohnen/ daherum geführt worden. Derjenige Brand/ durch welchen Anno 1632. das Käyserl. Volck unter dem Herzog von Friedland dieser Ort/ nebst andern auffgerieben worden/ ist Ursach/ daß man nichts von alten Gebäuden oder andern Antiquitäten antreiff. Das Fürstliche Hauß/ worinnen sich die gnädigste Herrschaft bey Brunst- und Jagd-Zelten/ auch sonst wegen ihrer alhie habenden mit allerhand raren Pferden belegten Studerey sich öftters aufzuhalten pfeget/ ist so wohl als die Kirche und Rath-Hauß neu angeleget.

Was diese gute Stadt sonsten Zeit währhenden Deutschen Krieges an Plünderung und Einquartierung über sich ergehen lassen müssen/ ist in dem folgenden Buch der Länge nach zu lesen.

## Das XLVI. Capitel

### Von denen Klöstern Mönichroden/ Sonnensfeld und Beilsdorff.





Das Kloster Sonnenfeld / drey Stunden von Coburg gelegen / wurde Anno 1260. mit Einwilligung Bischoff Johannis zu Würzburg von Heinrichen von Sonnenberg und dessen Ehemelt / vor adeliche Nonnen / welche sich zu den Eisternenfer Orden bekannten zu Fronlach / der Jungfrau Marien und andern Heiligen zu Ehren gestiftet / und diesen im folgenden 1263sten Jahr ein besonderer dotations-Brief / den ich der Ehronick einverleibet / hierüber ertheilet.

Anno 1270. hat Bischoff Bertoldus zu Bamberg seinen Hoff zu Ebesfeld und 2. Jahr hernach den Zehender zu Lochfeld / den Zehenden zu Horschelsdorff und Hoff zu Ebersdorff / auch 1281. seine 3. Güter zu Summen / ferner 1283. den Zehenden zu Leutendorff und Mansgoldsfreut / Anno 1273. Kislingus und Sigfridus von Stein den Zehenden zu Durwinsdorff / Anno 1281. Theodoricus von Kunststadt / und A. 1285. der Graf von Wüßberg diesem Kloster verschiedene Güter und Einkünfte / als Werbigersdorff / Fronlach und Zorb / nicht weniger Albertus Abbt zu Banz / Anno 1273. und 1279. die Lehen zu Ezenfeld nebst dem Dorff Dorcke / im Jahre 1285. aber Otto Graf zu Orlamunde / den Zehenden zu Hain zugeeignet / solches ist ohngefahr Anno 1286. von dem Feuer verderbet / doch bald darauff wieder erbauet worden. Damit sich nun solches von diesem empfindlich erlittenen Brand Schaden in etwas wieder erholen möge / so erinnerte im folgenden Jahr Bischoff Arnoldus zu Bamberg seine Unterthanen / diesem abgebrantem Kloster mit einer milden Beysteuer zu Hülffe zu kommen / welches auch dieses Schadens wegen einen Ablass Brieff empfiuge. Hierüber schenckte Bischoff Manegoldus Anno 1288. diesem Kloster die Gerichte zu Sonnenfeld / Gundeloch Marschall aber den Zehenden zu Tranddenhoff. Domahlen wurden auch die zu Hoffstädten wohnende Geistliche von allem Gerichts-Zwang befreuet. Anno 1689. verleihe ihm oberührter Dietrich von Kunststadt den Zehenden zu Trübenbach (von welchem auch die Güter zu Colberg und Schachbach / der Zehend zu Hoff und 4. talenta jährlicher Zinsen herrühren) und Abbt Theodoricus zu Salsfeld / das Dorff Sirmarsdorff / Abbt Heinrich zu Banz aber den Zehenden zu Meschenbach. Dann im Jahr 1291. das Dorff und Zehend zu Weickenbach:

Selbiges Jahres wurde das Kloster von Käyser Carl dem IV. mit  
 etlichen Privilegiis und Gerechtigkeiten begnadiget. Zu Beförderung des  
 neuen Kloster-Baues gaben Bischoff Arnoldus zu Bamberg und Bi-  
 schoff Bonifacius zu Würzburg denenjenigen/so hiezu Hülf und Bey-  
 Steuer thun / besondern Ablass. Nachgehends wurde es durch verschie-  
 dene Schenkungen noch mehr bereichert. Allermassen es Anno 1294. von  
 Alberto Vorce ein Gut zu Colberg / Anno 1295. von Zeinrichen von  
 Schaumburg den Zehenden zu Mittelwasungen / von Sighardo Fo-  
 restario das Dorff Roth / und 1296. von Bischoff Arnoldo zu Bam-  
 berg den halben Zehenden zu Zorb / über das von dem Kloster Bang  
 alle dessen Güter zu Klein Garnstatt kauflichen erbielte. Anno 1297.  
 legirte Zeinrich ein Bürger zu Lichtenfels dem Kloster seinen Zehenden  
 zur Schney. Anno 1289. trate Graf Conrad von Wildberg diesem  
 die Güter zu Lalm ab. Anno 1299. bekam es von Leopoldo Bi-  
 schoffen zu Bamberg einen Zehenden zu Tractel in das Lehen. Anno  
 1301. erbielte es von Theodorico und Heirico von Konzau den Zehenden  
 zu Weickenbach / ingleichen von Gundeloch Marschallen von Kun-  
 statt den Zehenden zu Traudenu / Colberg und Kleingarnstatt / bey-  
 des mit Einwilligung Bischoffs Manegoldi zu Würzburg / welcher  
 auch das Jahr darauff dem Kloster ein Gut Weidose genant / schenckete.  
 Vorbesagter Bischof Leopoldus zu Bamberg vergliche Anno 1302. dem  
 Kloster Sonnenfeld den Zehenden zu Zorbe. Anno 1308. überkame es  
 von dem S. Michaelis Kloster ob Bamberg ein Gut zu Neuses gegen  
 jährliche Zins-Reichung / dessen Abbt auch im vorhergehenden Jahr die  
 Güter zu Roda diesem übergeben. Anno 1317. bereicherte Bischof  
 Wulfingus zu Bamberg es mit dem Zehenden und Dorff zu Eich.  
 Der Zehend zu Buchelberg aber kame 1323. an das Kloster durch Schen-  
 ckung Iringi, Wolframi, Eberhardi und Theodorici Gebrüdere von  
 Redwitz. Den zu Zeughorn hatte es auch selbiges Jahres von Conra-  
 do Abbtten zu Bantz und dem zu Birekich von Hermanno und  
 Cunzen Puntzendorfern im Jahr 1325. Drey Jahr darnach verließen  
 diese ihm den Riet Zehend zu Eich und Unterwasungen Anno 1329. ei-  
 gneten Albertus, Hartmudus und Otto Gebrüdere Fällbacher genant/  
 ihre Güter zu Klein Garnstadt / Oberfällbach / Zorbach und  
 Tenneich selbigen zu. Von Zeinrich Kuswurm brachte es 1330. den  
 Zu

Zehenden zu Etch und drey Güter zu Oberwasungen und Anno 1333. von Hermanno Bürgern zu Lichtenfells den Zehenden zu Dorck / dann 1336. den zu Plesten von Helmreich und Ditterich Plesten an sich. Anno 1344. erhielt es von Heinrich und Carln von Schaumburg das Dorf Curberrod. Anno 1348. verkauften Cuntz / Heinrich und Fritz Zolnere selbigen den Zehend zu Gestungshausen. Folgenden Jahrs bekam es von Jutten Gräfin zu Zennenberg die Vogtheiligkeit des Dorfes Korbach. Anno 1353. stellte Marggraf Friedrich zu Meissen / einen Verzicht Schug und Befreyungs-Brief von sich / der Güter haben / so sein Vater Graf Heinrich zu Zennenberg seiner Tochter Fräulein Annen mit in dieses Kloster gegeben / wohin Frau Jutta Gräfin zu Zenneberg selbigen Jahrs 100. Pfund Heller vermachte. Anno 1362. schenkte Johann Lusner Suffey ihn einen Hof und Zehend zu Weisensbrunn. Anno 1363. erkauffte es von Otto Schencken und dessen Gebrüdern den halben Zehend zu Rod. Noch selbigen Jahrs ertheilte Marggraf Friedrich zu Meissen einen Befehl. Begnadigungs und Befreyungs-Brief / daß gegen Ueberlassung etlicher Dörffer und Güter das Kloster zu Sonnenfeld umb fleißiger Andacht willen allenthalben gleich dem Kloster zu S. Catharinen zu Eisenach ewiglich beschloffen seyn solle. In diesem Jahr übergabe auch Ering von Redwitz dem Kloster alle seine Güter und Zinsen zu Leutendorff wegen seiner Tochter / so daselbst eine Nonne war. Anno 1365. verkauffte Bramroth Ufner dem Kloster Sonnenfeld einen halben Zehend zu Zorb. Anno 1367. kaufte dieses einen Zehenden zu Nieder-Tasach. Und also hatte es nicht nur durch ist-benannte / sondern auch durch noch viele andere (deren Anführung allhie gar zu weitläufftig fallen möchte) Donationes und Kauff-Handlungen ein ansehnliches an Einkünften sich erworben. Welche aber Zeit der Anno 1526. mit diesem und andern Klöstern vorgenommener Secularisirung zu Landes-Herrschafftlichen Intraden gemacht / und meistens zu Besoldung der Geistlichkeit im Lande angewendet worden. Gleiches massen hat dieses Kloster mit verschiedenen von Päbsten / Bischoffen und Fürsten ertheilten Privilegien und Freyheiten sich groß gemacht. Die ehemahlige darinnen befindliche Abbtessinnen werden ohngefähr in bengekürzten Jahren folgende gewesen seyn:

1. Catharia. 2. Margaretha. 3. Jutta / Anno 1300. 4. Mech

tild / 1303. 5. Agnes / 1306. 6. Jutta / 1323. 7. Ottilia / 1340. 8. M  
heit von Siech / 1360. 9. Felicitas, 1362. 10. Margaretha von Heldrit  
1364. 11. Catharina von Füllbach / 1405. 12. Elisabeth / 1443. 13.  
Margaretha von Brandenstein / 1464. 14. Anna Pfersfelderin / 1510. 15.  
Margaretha von Brandenstein starb als letzte und zwar Evangelische  
Abbtessin. 1525.

Von denen Kloster Jungfrauen begabe sich Anno 1528. Anna  
Pfersfelderin und Anna von Wallenfells / aus dem Kloster / deren je  
de zu ihrer Abfertigung 200. fl. mit bekame / welche aber darinnen bleiben  
wolten / denen wurde ein hinlänglicher Unterhalt auff lebenslang gereicht.

Vorhero dienen die Gebäude dieses Klosters / so viel davon der Feind  
im letzt vorigen teutschen Krieg unabgebrannt gelassen / und was davon wie  
der auffgebauet worden / dem Beamten zu einer Wohnung und Amte  
Hauß.

Das Kloster Mönichröden / ward an einem solchen Waldigten  
Orte / dergleichen die alten Mönche zum theil ihrer suchenden Einsamkeit  
wegen erwöhlet / ein baar Stunden von Coburg auffgerichtet / und / weiln  
es viel ausrottens des Gebüsches und Waldes in dieser Gegend zuvor ge  
brauchet / von denen Erbauern Roden genennet / dergleichen Orter son  
sten hiesiger und anderer Lande / welche sich auff Riet / Riet und Roden en  
den / letzt gedachter Ursach wegen zu ihren Namen gekommen. Der  
Stifter dieses Klosters soll im Jahr 1156. ein Pfalz Graff Hermann  
zu Nassau / von welchen aber kein Genealogicus etwas wissen will / ge  
wesen seyn / viel glaubwürdiger ist es / daß man Marggraff Hermann  
zu Meissen / ehemahligen Bischoff zu Bamberg diese Stiftung / so umb  
das Jahr 1148. beschehen seyn mag / zuschreibet.

Die Kloster Mönche / darinnen waren Benedictiner-Ordens und  
hatten sich 1485. zu dem Bartsfeldenser-Orden geschlagen. Im Jahr  
1171. hat Bischoff Erhold die Pfarr zu Bauerstadt / dann 1339. Heinz  
rich von Schaumburg das halbe Dorff Rutzmersdorff / und 9. Jahr  
hernach die Vogtey und Gülde zu Weimersdorff Käufflichen / ferner  
1447. Herzog Wilhelm zu Sachsen den Zehenden zu Niederwolsbach /  
Bertholdsdorff und Kögen / gegen Erlegung 1000. fl. dem Kloster  
überlassen. Dieser Abbt ey stunden vor: Abbt Hugo 1225. Berno 1252.  
Gottfried 1330. Heinrich von Coburg 1363. Poppo 1417. Jo  
hann

**Johann Schönfetter** 1418. **Ulrich** 1446. **Benedict.** 1485. **Johann** 1504. **Nicolaus** 1519. von diesem forderte **Friz von Sibra** als Erb-Untermarschall des Stiffes Würzburg/ womit er von **Graf Wilhelm zu Henneberg** beliehen/ eine **Marck Silbers** unter dem Vorwand/ daß der **Abbt** seine Regalia zu Würzburg holen müste/ dargegen dieser einwande/ daß er nur der Geistlichkeit nach in das Stiff gehörte/ nicht aber in das **Herzogthum Würzburg**/ sondern in dem **Eoburgischen** sich befände und dahin gehöre/ wodurch denn obbemeldter von **Sibra** mittelst **Beyhülff** des domahligen **Pflegers zu Eoburg** abgewiesen worden. Dieses Kloster ward 1525. von denen auffrührischen **Bauern** in die **Asche** geleyet/ kurz darauf aber **secularisiret**, und dessen **Einkünfte** zu dem **Ampt Neustadt** geschlagen. Die übrige **Kloster-Gebäude** sind von vielen **Jahren** her von denen **Forst- oder Jägermeistern** bewohnet worden.

Das **Kloster Veilsdorff** hat **Heinrich Keß** **Dombherr zu Würzburg**/ und nachmals **Bischoff** daselbsten gestiftet/ darüber **Bischoff Gottfried zu Würzburg**/ nachgesetzten/ **Bestätigungs-Brief**/ welcher vor **Alters** also in das **Teutsche** gebracht worden/ ertheilet.

In dem **Namen** der **heiligen** und **unzertheilten Dreyfaltigkeit**/ **Gottfried von Gottes Gnaden** der **heiligen Kirchen zu Würzburg Bischoff**/ nachdem die **Langwährige** **Folgniß** der **Zeit** der **Warheit** ergangene **Handlung** und **Menschen Gedächtnis** zu **wider** ist/ dadurch nicht allein der **geschehene** **Umstand**/ sondern auch die **Geschichte** selbst **verdunckelt**/ und aber solchen **Gebrechen** durch die **Schrifft** am **besten** **begegnet** werden mag/ wollen wir/ daß mit diesem **offenen** **Brief** **männiglich** **gegenwärtigen** und **denen** **Nachkommen** **kund** und **offenbahr** sey. Daß **Meister Heinrich Keß** **Dombherr zu Würzburg**/ den **Berg S. Michaels-Berg** genannt mit allen seinen **zugehörigen**/ auch seine **Güter zu Veilsdorff** gelegen/ durch die **Hand** seines **Bruders** **Reinholden**/ **mächtiglich** **ohne** alle **Wiederrede** und mit allen **Rechten** auch den **Kirchgang**/ zu **latein** **jus patronatus** genannt/ nichts **ausgenommen** dem **Heiligthum** des **Kostbaren Märtyrers S. Kilians** übergeben hat/ dergestalt/ daß die **allein**/ so **auff** **gedachten** **Berg** **neulich** **angefangen** worden/ in **unsern** und **unserer** **Nachkommen** **Gewalt** und **Schirm** **bleiben** und **bewahrt**/ und  
weder

weder uns noch einigen unsern Nachkommen gebühren soll/ den  
 nen Leiben einig Vogt/Rechte darauff zu setzen oder zu leihen  
 Demnach und damit dieser pact der billich und ehrlich/ auch in  
 geistlichen und weltlichen Rechten gegründet ist/ dergleichen  
 diese Gabe unverruckt und beständig bleiben mag/ gebieten wir  
 bey dem Bann/ daß der verbannt seyn soll/ der darwieder thut  
 und bevestigen diesen Brieff mit unsern anhangenden Innsiegel.  
 Dabey seyn zu Zeugen gewesen 2c. Geschehen im Jahr der Gött-  
 lichen Menschwerdung 1199.

Wie dieses Kloster ein Vorwerk zu Mechsborff 1207. von dem  
 Kloster oder Stifft Salsfeld durch Unterhandlung derer päpstlichen Legat-  
 ten überkommen/ und 1212. durch Bischoff Conrad zu Würzburg  
 die Pfarr Weder an sich gebracht/ ferner 1317. die Vogtey zu Zehobach  
 vom Graf Berthold von Henneberg/ 1321. von Hermann von Lütber das  
 Dorff Lempfuchshausen / 1485. von Heinrich von Königshofen das  
 Hof zu Trappstatt/ 1386. von Conrad von Hefberg einen Hof/ nebst  
 andern Geschlechts-Gütern/ worüber 1456. die von Hefberg mit dem  
 Kloster einen besondern Vergleich getroffen/ das ist in der Chronik bey  
 erwehnten Jahren der Länge nach zu lesen. Anfänglich hielten sich alle  
 Kloster-Jungfrauen darinnen auff/ darüber im Jahr 1329. Adelheid/  
 1392. Margaretha von Burghausen/ 1430. Catharina von Lieb-  
 tenstein/ und 1401. Sophia als Abbtessen gesetzt waren/ nach der  
 Zeit fanden sich zur Gesellschaft einige Mönche ein/ deren erster Abbt/ so viel mir be-  
 wußt/ Nicolaus / so 1456. sich wegen Einnehmung seiner Ordens-Brüder mit denen  
 von Hefberg verglichen/ gewesen/ weilen es aber gar unordentlich in dem Kloster zu-  
 giengen/ so mußten die Nonnen jenen durch Verordnung des Capituls der Bursfel-  
 schen Reformation weichen/ bis im Jahr 1525. auch die Mönche/ durch eine besse-  
 re Reformation ihren Abschied bekamen. Von welcher Zeit an die Kloster-Gätter von  
 damahligen Landes-Fürsten zu einem besondern Amte gemacht/ und ein guter Theil  
 von dem daselbstigen Adjuncto zum Unterhalt deputiret worden. Im letztgedachten  
 Jahre wurde es von denen aufrührischen Bauern ganz zerstorret/ dessen schöne Kirche  
 ward 1601. durch einen ohnersehenen Brand in die Asche geleyet/ daß also vor  
 auff dem Gemäuer und wenigen alten Grabchriften nichts davon zu sehen.

Die übrige Gebäude werden von dem daselbstigen Beamten  
 bewohnet.

ENDE des ersten Buchs.

Das andere Buch.

791.

Soburgische Geschichte vom Jahr 791. 796. 821.

**S**ey Regierung König Carls im 20sten Jahr übergaben Matto und Meginzg Gebrüdere dem St. Bonifacien Kloster zu Fulda ihre Güter/ so sie in denen Dörffern Asefeld (Eysfeld) Salagen (Schalkau) Grabfeld, Stochein, Sulzifeld, Syvolunga (Schwallungen) Gottsfeld, Schvvanafeld, Waldaxe (Waldsachsen) Pirchanafeld (Dickensfeld) und anderer Orthen mehr hatten.

796. Als König Carl der Große denen ungläubigen Sachsen eine starke Niederlag gemacht/ führet er deren bey 10000. in das Franckensland umb sie daselbsten in dem Zaum zu halten/ davon sich egliche in dem Würzburgischen und sonsten umb den Mayn niedergethan und gebauet haben/ und diese alle waren Bischoff Bernwolffs geistlichen Cur und Untertreibung im Christlichen Glauben anvertrauet.

823. Wurden von Otfriedo dem S. Bonifacii Kloster zu Fulda die Dörffer Altstadt und Graistadt/ so viel als ihme hiezan zugethanden/ vermacht/ und nachfolgendes Bekänntniß/ welches ich aus denen Antiquitatibus Fuldensibus, so Joh. Pistorius in tom. de rer. Germ. vet. scriptor. fol. 541. genommen/ ausgefertiget:

In nomine Domini Jesu Christi. Ego Otfriedo trado ad S. Bonifacium Martyrem Christi, qui in monasterio *Fuldae* sacro requiescit corpore, ubi vir venerabilis Hrabanus Abbas multitudinem regit monachorum, traditumque in perpetuum esse volo, quidquid proprietatis habeo in duabus villis, hoc est, in *Altenstein* & in *Grezzinsstat*, quae sunt in pago *Grappfeld* una cum terris, domibus, aedificiis, mancipiis, campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus & immobilibus, vel quicquid dici vel nominari potest, trado ad S. Bonifacium. Nomina au-

A

tem

2 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 833.

tem mancipiorum hæc sunt Tancrui, Prihtrud, Ilina & filii ejus  
 3. Hruadmar, & uxor ejus Eriliud, Witmar, Wolfhart Meginlind,  
 Brunihilt, cum filio uno, Liubucha cum filiis tribus, Liutmar  
 Hartmur, Mirliub, Wuldarih, cum omni eorum suppellectili &  
 sumptu. Hæc igitur omnia, ut prædixi, quæ justè & legaliter in-  
 fra terminos memoratarum villarum ad meam possessionem per-  
 tinent, cum omni integritate trado coram testibus ad supradi-  
 ctum S. Dei ea ratione ut per beneficium prædicti Abbatis mihi  
 liceat easdem res possidere quamdiu vixero, & ad usus meos non  
 minuendo, sed augendo excolere, post obitum verò meum tam  
 ipse quam successores ejus in elimosinam meam & ad servitium  
 fervorum Dei, habendi, tuendi, ac possidendi firmam & irviola-  
 tam in omnibus obtineant potestatem. Facta traditio in mona-  
 sterio Fulda anno X. regni gloriosissimi Hludoyvi Imperatoris  
 mense Septembri die septimo calend. octobris coram subscri-  
 ptis testibus &c. Ob nun obbemeldtes Altenstein nicht vielmehr das  
 Schloß Altenstein/ denen von Altenstein zugehörig / als das bey Gratz  
 stadt gelegene Dorff Alstatt seye/ hat dieses zum Fundament/ weiln obbes  
 meldter Auror solche Beschreibung also rubriciret: Traditio bono-  
 rum & mancipiorum in villis Altenstein & Grezzistat.

In diesem Jahr hat König Carol der grosse dem Stifte Würzburg  
 25. Pfarren und darunter die Pfarr Eißfeld auch zugeeignet.

833. Wie Sigibald dem S. Bonifacien Kloster zu Fuld die Gü-  
 ter und Leibeigene Leute / so er in denen domahligen Dörffern Gemünd /  
 Seblach / Walbur / Heldburg / Eißhausen und andern besasse / übers  
 geben/ solches besaget dessen I.berweisungs-Brief folgender massen:

Ego in nomine Domini Sigibald trado in elimosinam Asis  
 quondam Comitis, quod ille mihi manu potestativa tradidit tra-  
 dendum ad monasterium, quod est constructum in pago Grapsfeld  
 super fluvium Fulda, ubi ipse S. Martyr Bonifacius sacro requie-  
 scit



II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 839. 1008. 3

scit corpore, & vir venerabilis Hrabanus Abbas turbæ monachorum regulariter degentium pius præsse videtur pater, hoc est quod trado in villis hic nominatis *Gimundi, Sezelacha, Utran-gerrri, Walaburi, Helidberga, Wanheim, Helidunga, Afisesbus Herigolteshus*, quicquid in illis locis proprietatis visus fuit habere, id est domibus, ædificiisque cæteris, terris, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus & immobilibus, quicquid dici & nominari potest, & mancipia quorum hæc sunt nomina (desunt mancipiorum nomina) Ea scilicet ratione, ut mater ejus nomine Theotrat cuncta superius comprehensa ad vitam suam usu fructuario possideat quamdiu in hac vita præsentivivat, post obitum vero ejus & de hujus umbratilis vitæ discessu vos & successores vestri tenendi, habendi, possidendi firmam & incontradictam in omnibus habeatis potestatem. Facta est hæc traditio in villa qua dicitur Zimbra anno XXIV. Domini Ludovici gloriosissimi Regis Francorum sub die XVI. Calend. Novembris.

839. Bey Zeiten König Ludwigs in Francken waren dem Bonifacii Kloster zu Fulda dasjenige (was Theodorat, Evvih und Widerpf in denen Dörffern Grabfeld/ Bozefeld/ Elidburg (Heldburg) in der Helidinger Markung zwey Felder und ein Dritttheil von dem Biertheil des Waldes und in der Sehlacher Markung 2. Felder 4. Huben und ein Zwölfftheil des Waldes/ in dem Wallburer Fluhr 2. Felder nebst andern Orthen mehr.

1008. Setzte Johann Schott Archidiaconus und Canonicus zu Würzburg Heinrich Kirchheim Priesteru in dem Kloster zu Saalfeld als einen Probst zu Coburg ein. Das von jenem hierüber ertheilte Decret, wie ungereimt es auch wegen seines gar wenig Priscianischen lateins klingt, habe doch nicht uncommuniciret lassen mögen:

Johannes Schot Canonicus & Archidiaconus ecclesie Herbipolensis Reverendissimi in Christo patris & Domini, Domini

A 2

Law:

4 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1008.

*Laurentii Episcopi Herbipolensis ac Francie orientalis Ducis in spiritualibus Vicarius, honorabilibus nobis in Christo dilectis plebanis & Dominorum Rectoribus ceterisque Presbiteris, clericis, Notariis & Tabellionibus publicis quibuscunque nobis subjectis pro executione hujusmodi facienda requisitis salutem in Domino.* Ad preposituram sive parrochiam ecclesiam oppidi *Koburg* Herbipolensis diocesis monasterii S. Petri in Salveld ordinis S. Benedicti Moguntinensis diocesis incorporatam & annexam ex amotione sive revocatione fratris Eucarii Schik ejusdem monasterii in Salveld monachi professi ultimi & novissimi ejus rectores ad presens vacantes, cujus quidem collatio sive presentandi ad venerabilem & religiosum in Christo Dominum *Georgium* jam dicti monasterii in Salveld Abbatem regalem pleno assertitur jure pertinere dilectum nobis fratrem *Heinricum* Kircheym sepe dicti monasterii in Salveld presbiterum professum ut abilem & idoneum accepimus presentatam, quem quidem ad eandem auctoritatem dicti Domini Herbipolensis Episcopi & Ducis nobis in hac parte commissis instituimus atque investimus sicque de eadem providimus & providemus curam animarum & regimen plebis atque gubernationem ejusdem usque ad revocationem sive amotionem expressam per supradictum Dominum *Georgium* Abbatem aut ejus successorem faciendum & non diutius in animam suam committimus Dei nomine per presentem receptum nam primitus juramento corporali ab honorabili viro *Georgio* Weichemann Vicario in Buch Procuratore legitimo ut decuit fratris *Heinrici* Kircheym predicti in animam principaliter prestitum de fidelitate & obedientia Reverendissimo Episcopo nostro Herbipolensi suisque successoribus prestanda nec non jam dicte ecclesie bona non velle alienare, sed alienata pro posse recuperare. Quare vobis committimus & mandamus, quatenus

## II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1057. 5

nus eundem Heinricum Kircheim principalem aut ejus procuratorem legitimum in & addicte propositure sive ecclesie ad possessionem realis actualis corporalisque inducere studentem & possessionem personalem, facientem sibi de omnibus & singulis dicte prepositure sive ecclesie fructibus redditibus proventibus obventionibus ejusdem ab hiis quibus interest integrè revideri, sibi que reverentiam & honorem condignum exhibentes adhibitis & servatis in premissis solennitatibus debitis & consuetis. Datum Herbipoli anno Domini millesimo octavo, die martii secunda mensis Maji nostri officii vicariatus suis sigillis presentibus in fidem appensis.

1057. Eignete Königin Richza aus Polen ihre Güter zu Saalfeld und Coburg Annoni Erzbischoffen zu Colln und dem S. Peters Stiffte daselbsten zu/allein mit dieser Ausnahme/das sie solche noch Zeit lebens gemessen moge. Das hierüber ausgehändigte Diploma ist wolthwerth/diſs Orths mit einzuzucken:

In nomine Sanctæ & individuae Trinitatis. Anno secundus, divina præstante misericordia, Colonienſis Ecclesie Archiepiſcopus. Considerans ego quod fecit mihi Dominus magna qui potens est, anxius factus sum pro eo, quod vix invenirem, quæ retribuerem Domino pro omnibus, quæ retribuit mihi, his curis æſtuanti mihi divina pietas viam aperuit, quo pergens eo, quo deſideraveram attingere ſperaveram, ſcilicet ut ampliando Eccleſiam dono mihi commiſſam his qui me præceſſerunt viris toto pene terrarum urbe tum ſanctitate, tum patrimonio, tum generis claritate conſpicuis ( ut pace illorum dicam ) me ſtudioſius operante, parem illis factum eſſe dicere non formidem, inde occasione data Richezam Reginam ſuper quibusdam prædiis SALEFELDT videlicet & Coburgk, quatenus de his precariam conſentiens ea S. Petro Colonie traderet, convenimus. Quod cum

6 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1057.

in aditu primo parum ad votum responderet, voluntas Dei fuit, ut non longo post tempore, quod quærebamus, prosperum ac felicem haberet exitum. Unde notum esse volumus cunctis tam futuris quam presentibus Domini Dei & S. Petri fidelibus, qualiter Starethare quidam vir ingenuus & Comes miles ipsius Reginae præcepto atque petitione Dominiæ suæ, SALFELDE castellum, cum omnibus & universis ad hæc pertinentibus terris ac silvis, forestis atque piscationibus, pratis, pascuis & familiis & quicquid ipsa proprietate habere visa est, exceptis servientibus S. Petro Coloniae ad usum Archiepiscopo Christiano Advocato tradidit jure perpetuo possidendum: eo videlicet tenore, ut ipsius prædii usumfructum domina *Richza* usque in finem vitæ suæ teneat, ea quoque ratione ac firmissimo interdicto, ne unquam aliquis Archiepiscoporum per concambium vel cuiquam in beneficium dando SALEFELDT, vel ad hoc pertinentia a Dominatu suo faciant alienari, nisi forte quantum nos cum ejusdem Reginae consilio pro anima nostra, nec non ipsius suorumque parentum per monasteria Coloniae distribuendorum ex ipso statuerimus, sed & decimam vestimentorum sive cujuscunque generis pannorum, nec non & lodicum, mellis & cere in usum monachorum in *Brunsvilre* Regina disposuit. Nos quoque pro devotione Christianissimæ Reginae non multa quidem à nobis quærenti, quanta tamen ipsa proposuerat, in precariam ejus concessimus, has videlicet villas dominicatus nostri ei tradentes usque in finem vitæ suæ, cum omni utilitate possidendas, Gedtebach, Bricenheim, Wictoto, Mosendorff, Muotersheim, Blasheim, Zuovero. Insuper annis singulis centum marcas argenti de camera nostra. Quæ omnia eo tenore facta sunt, ut si quis vel Rex, vel Episcopus, sive ipse ego, vel aliquis successorum meorum de his omnibus aliquid minuere, vel aliquo modo mutare, nisi ipsa petente,

II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1071. 77.

tente, tentaverit, odium Dei & S. Petri incurrat, ipsaque sit potens, SALEFELDE & omnia ei pertinentia recipere, eisque ut propriis uti. Anno ab incarnatione D. N. Jesu Christi, M. L. VII. indictione X. VII. Kalend. Julii, facta est hæc traditio in SALEFELDEN secundum legem & ritum gentis.

1071. Bey Stiftung des Kloster *Dankes* gabe Alberadis Graf *Hermanns zu Bohburg* Gemahlin dem Kloster verschiedene zwischen denen Schloßern *Dank/ Sonnenberg und Schaumburg/* dann zwischen der *Itzsch* und den *Mäyn* gelegene Güter und darunter die beyde *Derther Müpperg und Effelder* zu eigen.

Im Jahr 1075. gabe Bischoff *Adalbero zu Würzburg* dem Kloster *Saalfeld* Macht auf denen nachbenannten Gütern / *Erzdils / Ketschen dorff / Billbach / Trufelstatt (anzego Coburg) Cortendorff / Seidmannsdorff / Lauter und Miersdorff /* welche die Königin *Richza* diesem Kloster vermachtet / alle Geistlichkeit darauf zu exerciren / wie der Leser aus angefügtem Privilegio, welches ziemlich unleserlich und uncorrect befunden / wahrnehmen mag:

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego *Adalbero* sanctæ Würzburgensis humilis minister notum esse volumus presentibus & futuri evi fidelibus, qualiter nos qui donum & pacem electis Dei conservata tota intentione consequi nitimur ad misericordiam Dei & suffragia Apostolorum Petri & Pauli confugimus. Hinc est etiam, quod nos eorundem Apostolorum Principum ecclesiam *Coburg* dictam petitione & consensu Domini *Annonii* Colonienfis Archiepiscopi quo divina dignatio nobis contulit sublimare decrevimus. Et hic ex traditione Nobilissimi *Carrat* Ducis Bavarie & *Richze* Polonorum Regine, que venerabilis filia idem indencius reverentia devote intuita est dispersit dedit pauperibus, orphanis & viduis & ecclesias Dei nostram videlicet & *Colonia* magnifice ditavit hereditate sua, qua devotionis benevolentia venerabili *Adalberto* Salvendensis

II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1100.

denſis eccleſie fideli miniſtro, cunctiſque ſucceſſoribus ſuis  
Abbatibus monachis dedimus proprietatem ligandi & ſolvendi  
in verbo Domini, baptizandi ſepeliendi, conſeſſiones Domini  
percipiendi, in his locis *Vullebach, Cradeliz, Kezendorff, Truf-  
ſelſtat, Kurtindorff* & in curiis ſuis domicalibus *Sithmarsdorff,  
Luter, Miersdorff*. Si quis etiam habuit ſervos ſive cenſuales  
infra unum miliare in quacunque parrochia noſtri Epiſcopatus  
ſepeliatur ad eccleſiam ſuam & omnia eis ſacerdotum jura pro-  
curent excepto ſynodo & feriis rogationum, preterea ſi qua plan-  
tata fuerint novalia in ſilvulis que ad cameram ſervierunt praſta-  
te Regine ſub urbe Ahorn Gemeinholze ut preſcriptas villas  
procurent & ut nullus circumjacentis parochiam impedimentum  
ab hoc paciantur. Statuimus hec igitur non ex noſtro ſolum  
arbitrio verum ex mandato Domini *Honorii* Apoſtolici & *Sigefridi*  
Moguntini quorum epiſtolas legimus & privilegia decrevimus  
& hoc ipſum privilegium noſtrum quod eidem contulimus ec-  
cleſie ſtabile & inconvulſum permanere in nomine patris & filii  
& ſpiritus ſancti poteſtate beati Petri & nobis conceſſa corrobo-  
ravimus. Acta ſunt hec anno Dominice incarnationis *MLXXV*.  
in dictione *XIII*. ſub Rege *Henrico*. Hujus rei teſtes ſunt *Ann*  
Archi Epiſcopus, *Cunradus* Dux, *Ozzo* Dux de *Svvinvite*, *Ger-  
hardus* Advocatus Colonie item *Gerhardus* Advocatus in Co-  
burg, hii Capellani noſtri, *Cuno* *Linehart* *Hexil* *Svvinpoſo* mini-  
ſteriales noſtri *Gozvvin* *Helmbol* *Eſpers* *Adelbold* *Scakko* & alii  
plures,

1100. Bereicherte Siboto und deſſen Weib Hildegirat das Kloſter  
Saalfeld mit Schenkung einiger um Coburg nah gelegenen Guter  
und Leibeigenen Knechte ſammt der Capell zu *Schwerfeld* / alles beſage  
nachgeſetzten hierüber ertheilten donations-Briefſes:

In nomine ſancte & individue trinitatis, Notum ſit omnibus  
in

II. Buch. Coburgische Geschichten von Jahr 1125. 9  
in Christo fidelibus tam futuris quam presentibus. Qualiter ego  
*Siboto* & uxor mea *Hildegiras* potestativa manu & absque omni  
contradictione tradidi Deo & S. Petro in Salveldensi monasterio  
& fratribus inibi Deo servientibus, pro remedio anime mee, om-  
ne predium meum, quod mihi jure hereditario supervenit, scilicet  
capellam unam in *Schurinsfeld* & septem mansos cum omni  
jure in silvis, in pascuis, in pratis extantibus & redditibus & cum  
omnibus appendicibus suis in villa que adjacet *Ahorne* mansum  
unum in *Cbezzenndorf* mansum unum, in pago qui vocatur  
*Salzcouvi*, in villa *Langestorf* 6. jugera & alia tria vinearum  
molendinum 8. & 14. mancipia, hec est autem lex, quam sta-  
tui mancipiis, ut nullum Advocatum habeant nisi ipsum Abba-  
tem & infestivitate S. Jacobi 3. denarios solvant & liberi sint ab  
omni servitio & post obitum illorum vir cum obierit, melius  
pecus, quod reliquerit, & mulier melius vestimentum  
quod habuerit vel texerit noverit. Hujus rei testes sunt:  
*Diemo* Advocatus & filius ejus. *Sigiboto*, *Otto*, *Heinricus*, qui  
fidei iussores extiterunt. *Herimannus Comes Meginheri*, *Embri-  
cho Gerbart*, *Adelbertus*, *Pippinus*, *Reginhardus Bero* & alii  
quam plures. Si quis hec infringere temptaverit, anathema sit ab om-  
nipotenti Deo & beato Petro Apostolo, sit habitatio ejus cum dia-  
bolo in perpetuum & memoria ejus deleatur de libro viventium.  
Acta sunt hec anno dominice incarnationis M.C. indict. VIII. *Hein-  
rico IV.* Imperatore regnante, *Chunrado* Abbate cenobium S. Petri  
regente, super omnia Domino nostro JHESU CHRISTO regnante.

1125. Bestätigte Adalbertus Erzbischoff zu Maynz und päpstliche  
Legatus das seiner geistlichen Inspection anvertraute S. Peters Klo-  
ster zu Saalfeld in dem Besig aller seiner Güter/absonderlich des Bergs/  
welcher Coburg genennet wird/ mit allen seinen Vorwercken und Zubehö-  
rungen/ nebst denen 2. Tagwerk Feldes zu Kochberg/ dem Dorff

B

Schreyer

Scheuerfeld und Seidmannsdorff / dem Flecken Neden / dem Dorf  
Zulmenau und andern / ingleichen aller der Güter in dem Land zu Orla / als  
König / Buch / Brißewis und anders / welche Adelbertus von König  
und dessen Weib Christina diesem Kloster zugeacht.

1126. Hat auch Pabst Honorius II. Walthero Abten zu Saal-  
feld eine Bull über das daselbstige Kloster ertheilet / worinnen er vornehm-  
lich befohlen / weihn das Volk dorthenumb vormahls Heydnisch gewesen /  
auch noch halben Theil Heydnisch wäre / der Abt und seine Mönche in Aus-  
breitung des Christlichen Glaubens durch die Predig Göttlichen Worts und  
Ausspendung der Sacramenten emsig seyn / und hingegen der Berg / Cos-  
burg genannt / deßgleichen die Dörffer Scheuerfeld / Seidmannsdorff /  
der Markt zu Neden / auch was vor Güter in dem Land zu Orla von  
Adelberto von König diesem Kloster zugeignet worden ruhig selbigen ver-  
bleiben sollen / wie ein jeder solches aus nachgestigter Urkund mehrers er-  
lesen mag :

*Honorius* Episcopus servus servorum Dei karissimo in Chri-  
sto filio *Wathario* (Walthero) Salveldensi Abbati & omnibus  
post eum regulariter promovendis in perpetuum. Quemad-  
modum dignitas & auctoritas apostolice sedis, quam Deo dispen-  
sante possidemus, ad hoc maxime spectat, ut universe ecclesie,  
per totum mundum inde prospiciat & cuncts congregationes &  
loca sanctorum per illam disponantur & stabiliantur ac defen-  
sentur. Notum vobis omnibus filiis nostris cunctis scilicet fide-  
libus Christi etiam volumus pro remedio anime nostre & pro  
intercessione sanctorum apostolorum Petri & Pauli ut locus eo-  
rum & Abbacia, que vocatur SALVELD, ita permaneat & confir-  
metur secundum quod eam instituit Venerabilis ANNO Archi-  
Episcopus constructor ejus & cooperatores ejus Sigefridus Mogun-  
tensis Archiepiscopus in cujus parrochia sita est super fluvium  
qui dicitur Sala. Volumus etiam sub interminatione perpetui  
anathematis, constituimus & precipimus, ut locus ille perpetua  
pace



## II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1126. 11

pace sit stabilis & quietus & ab omni violentia & perturbatione & invasione tutus & munitus. Monachi qui inibi sunt secundum regulas sancti Benedicti vivant & secundum consuetudines Sigeburgensis & habeant liberam electionem de Abbate suo si dignus sit qui inter eos fuerit eligant eum, si autem de cenobio Sigeburgensi unde consuetudines habent, Abbatem accipiant, quem & constitutum nullus ad aliquod curiale constringat. Res & possessiones ipsius loci, que Venerabilis ANNO vel alii Episcopi & fideles illuc tradiderunt & adhuc tradituri sunt, auctoritate nostri barchi confirmamus, parrochiam que dicitur *Neuenhoff. a* & parrochiam que dicitur *Crolip & Schada* & alias omnes parrochias & ecclesias, que sunt in illa terra, locus ille sub jure suo firmiter habeat, sicut Venerabilis Anno disposuit, & nullus in illa provincia vel ecclesiam construat vel consecret sine Abbatis consensu. Et quoniam gens illius terre priusquam eam Venerabilis ANNO Archiepiscopus per illud cenobium, & per alias quas construxit ecclesias aggressus est, pagana fuit & adhuc semi pagana videtur concedimus & damus auctoritatem, sicut idem ANNO Archiepiscopus & Sigefridus Archiepiscopus testamento sanxerunt, ut Abbas illius loci & monachi, quos ad hoc procuraverit, habeant ibi potestatem predicandi verbū Dei, baptizandi, sepeliendi, infirmos visiandi & scintilla Christianitatis, que per eos adhuc ibi viget, nec quaquam extingatur, sed magis ac magis ad honorem sancte & summe ac individue trinitatis accendatur, montem, qui dicitur *Koburg*, cum omnibus prediis ad eum pertinentibus monachi Salveldenses possideant & villam, que dicitur *Scheuersfeld* & aliam que dicitur *Sigmansdorf* & mercatum quod est in *Meydere* & predia cujusdam Reginholdi que prope ibi ad 12. mansos habent & alibi villam unam que dicitur *Ilmina* cum molendino & omnibus utilitatibus suis. Nemas & silvam, que quondam ad

cameram pertinuit sicut Archiepiscopus conventui dedit, ita habeant cum omnibus villis & novalibus inibi, & si quis à temporibus ejusdem Annonis Archiepiscopi usque nunc aliquod ibi novale sine Abbatis licentia usurpavit vel deinceps usurpare voluerit, nisi resipiscat & nisi apostolis Petro & Paulo & eorum monachis sua recognoscat sit anathema in perpetuum. Similiter & de illis censemus qui decimam illam, que per terram illam datur de singulis mansis cum duobus tantum modiis, vel auferre, vel subtrahere voluerit monachis illis, quod specialiter dos est monasterii & cotidiana deo militantium inde sunt procuranda stipendia. Nullus ergo Episcopus, nullius Episcopi filius, nullius miles amplius de illa decimatione se intromittat, si voluerit ecclesie matris gremio confoveri. Interdicimus etiam in nomine patris & filii & spiritus sancti, ut in bonis monasterii secundum consuetudinem provincie illius neque canes pascantur, neque stipendia venatoribus dentur, nec Episcoporum, nec advocatorum nec aliorum quorumlibet hominum violentia locus ille gravetur & opprimatur, ut sit ibi vinea Domini Zebaoth, que per nos & per successores nostros septa sit intus & foris ubi Martha possit ministrare, ubi Marie detur vacare, & videre quam suavis est Dominus, ubi gloria in excelsis Deo & in terra pax hominibus bone voluntatis & pro nobis & pro omni populo Dei & nostro & audiat & sepius precantetur. His constitutionibus & illud subjicimus & auctoritatis nostre banno cunctis fidelibus notificamus, quod quidam ingenuus vir *Adelbertus de Konz*, & uxor ejus nomine *Christina* pro remedio animarum suarum & parentum & Apostolis ejus Petro & Paulo ibi in *Salveld* predia sua quecumque habuerunt in terra que dicitur *Orla*, videlicet in *Könz* in *Buche* in *Brisenice* & in *Guezina* & alibi ubicunque jacent cum appendiciis & utilitatibus suis viis & inviis exitibus & redditibus agris filvis

## II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1126. 13

silvis terris cultis & incultis aquis & aquarum decisionibus molendinis, pratis, pascuis & familiis. Hec omnia eo jure tradiderunt ut quicumque est Abbas Salveldensis habeat sub manu sua ipsorum bonorum Advocatiam & cuicumque voluerit committat eam sine beneficio & sine alicujus heredis successione & ex ipsis bonis nullis habeat beneficium preter eos homines qui excepti sunt cum suis beneficiis, quando ista facta est delegatio; Qui autem ex familia ita editi sunt, ut vocentur servientes, sint liberi ab omni advocatorum oppressione & habeant jus suum secundum eos servientes, qui sunt ex abbacia sancti Michael in Sigeberg & ex abbacia sancti Pantaleonis in colonia, qui autem ita delegati sunt, ut sint sicut fuerunt tantum ex familia ecclesie jure potiantur & quicumque eorum culpabiliter in judicio pronunciatur cum xxx. tantum denariis emendet & eorundem denariorum medietatem hoc est xv. persolvat. Ipse vero prenominatus miles Adelbertus & Conjux ejus Christina habeant advocatiam ipsorum prediorum & ipsa predia cum omni utilitate sua quamdiu vivunt, nisi sponte voluerint ea dimittere; post mortem autem amborum Abbas & fratres sui ea libere & potestative possideant in elemosinam & utilitatem monasterii & pauperum & hospitem Christi. Si quis hoc infringere vel violentiam aliquam hiis decretis inferre voluerit sciat se per auctoritatem Apostolorum Christi Petri & Pauli & per nostre potestatis bannum anathemate & igne perpetuo cum omnibus iniquis & raptoribus & invasoribus dampnandum, nisi cito penitentia digna commotus respiscere curaverit. Data Laterani vi. Vial. Martii per manum *Dilmanrici* Cancellarii bibliothecae sancte Romane ecclesie ab incarnatione Domini Anno M. C. xxvi. indictione III. Pontificatus Domini Honorii Pontificis II. anno II.

Ego Honorius Katholice ecclesie Episcopus.

14 II. Buch. Coburg. Geschichte vom Jahr 1138. 1150. 1189. 1207.

1138. Den 14. Octob. ist der S. Georgen Berg von Bischoff Otten zu Bamberg/ als er die Kirche in dem Kloster Beyerla weihte/ nebst andern Gütern dahin begabet worden. Dieser Berg aber liegt nicht weit von Rodach. welche Stadt ihn sammt seinen Zubehöri gen Gütern im Jahr 1542. von Matthes von Wallenrod Hauptmann zu Coburg für 4000. Gulden erkauffet/ und soll daselbst vor alters ein Kloster gestanden haben/ dessen Mauerwerck herum abgebrochen und zu dieser Stadt Mauer angewendet worden.

1150. Gab Graf Poppo zu Henneberg die Städtein Nordel und Steinach dem Stifte Würzburg zu eigen.

Um diese Zeit ohngefähr ward die Stadt Königsberg von Ulrich einen Herzogen aus Karnden erbauet.

1189. War es im Gebrauch/ und von vielen Jahren also Herkommens/ daß man aus allen Städten und Dörffern des Bisthums Würzburg jährlich einmahl zu Pfingsten mit seinen Pfarrherrn Proceffionsweegen Würzburg zu S. Kilian wallete. Und wurden die frembden Priester mit einem Trunk Weins verehret; daß aber solche Wallfahrt zumahlen aus diesen Coburgischen Orthen mit der Zeit abgegangen/ ist vornemlich die Unsicherheit in denen so mannigfaltigen Kriegen und die Religions-Veränderung daran Ursach. Ob nun das so genannte Pfingst-Bier/ so man vor einigen Jahren auch am Pfingsten in denen Kirchen auf dem Lande auszutrincken pflegte / und nachgehends Vergeruß wegen abgeschafft wurde/ davon hergerühret/ lasse dahin gestellt seyn.

1207. Nachdem wegen der Kirche zu Coburg sich zwischen dem Kloster Saalfeld und dem Kloster Weilsdorff Strittigkeiten ereignet/ so wurden solche auf unterhandlung einiger päpstlicher Delegatorum dergestalt beygelegt/ daß Weilsdorff ihren daran habenden Rechten und Ansprüchen / gegen Empfang 17. Marck Silbers und eines Bortwercks zu Weilsdorff renunciiret, wie der hierüber auffgerichtete Recess/ welchen ich auch anderer Orthen allegiret, und daher beyzusetzen / nöthig erachtet/ in mehrern in sich hält:

In nomine patris filii & spiritus sancti. Ego *Waldevero* divina miseratione Abbas S. Burckhardi & ego *Godefridus* Abbas

S. Ste.

S. Stephani & ego *Wilhelmus* decanus novi monasterii iudices a sede apostolica delegati omnibus Christi fidelibus, ad quos præsens scriptura pervenerit salutem in vero salutari. Scire cupimus omnes presentes paginas inspecturos, quod cum apostolica auctoritate citassemus Abbatem & conventum in *Salvelt* ab una parte & Abbatissam & conventum in *Vilesdorff* ab altera, partibus in iudicio comparentibus per sedulas & diligentes suggestiones persuasimus, quod se super causa, quæ inter ipsas vertebatur, submiserunt arbitrio Monachi de Cella & Magistri Zacharie Canonici Misfaensis & Magistri Wernheri & domini Theodærici Canonorum sancti Johannis in monte Wirzeburg sub pena 50. marc. fini argenti, qui arbitri discordiam ad optatam concordiam redegerunt in hac forma pro causa que vertebatur inter Abbatem & conventum de *Salvelt* ab una parte & Abbatissam & conventum in *Vilesdorff* ab altera super ecclesiam in **COBURG**, Abbas & Conventus in *Salvelt* pro restauro sive jure suo redimendo Vorvvercum quoddam *mechsdorff* cum omni jure & omnibus attinentiis liberè & liberaliter tradent in proprietatem ecclesie S. Michaëlis in *Vilesdorff* perpetuo detinendum. Ad hec solvent dicte ecclesie xviii. marcas talis argenti, quale consuevit in presentibus illis dari pro bono & puro. Terminus autem solutionis hujus pecunie taxatus est ita, quod in purificatione beate Virginis proximo venture solvet Abbas medietatem summe prelibate qui in nativitate domini proxima post dictum festum purificationis residuam dabit medietatem; cum hac vero summa pecunie ecclesia in *Vilesdorff* comparabit predium quod possit pro restauro ostendi; cavebit Abbas per fidejussores idoneos, quod in terminis illis sine protractione solvet pecuniam, presinitam. Vice versa Abbatissa & Conventus renuntiabunt omni juri quod habebant vel quod videbantur habere in ecclesia

&

16 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1207. &c.  
& in universo burgo *Choburg*, quod antiquibus dicebatur *Tru-*  
*salistat*, ratione parochie in *Modere* alias etiam villas quasidem  
Prepositus de *Choburg* a decem annis actenus in spiritualibus  
procuravit sine lite. Ita eas de cetero eodem jure sine omni que-  
stione libere possidebit, similiter Abbatisa illas villas quas usque  
ad hec tempora quietè possedit, nominate parochie in *Modere*  
sine questione tenebit. Si qua vero partium huic arbitrio con-  
traire voluerit, alteri parti arbitrium servare volenti solvat pro  
petia 50. marcas fini argenti, negotio in priore statu nihilomi-  
nus perdurante. Superscriptum igitur arbitrium sicut ratione  
prima est conceptum & rationabiliter publicatum, ne altercatio-  
nes de cetero vel inimicitie ex predictis resultent, auctoritate a-  
postolica confirmamus & sigillorum nostrorum impressione du-  
ximus roborandum, ut in futuro tempore majus robur valeat  
obtinere. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. CC.  
VII. indictione III. anno pontificatus domini *Honorii* Pontifi-  
cis in primo IX. Kal. Junii.

1210. Ist grosse Unruh und Streit in dem Franckenland zwischen  
denen Baronen (wie dazumahl die Landes Besizere genennet wurden) des  
Coburgischen Landes und denen Grafen von Henneberg entstanden/  
wodurch dieses Land durch Brand und Raub sehr verwüstet worden.

1212. Nachdem Bischoff Conradus zu Würzburg dem Kloster  
Weilsdorff zu seinen bessern Austommen die Kirche zu *Weder* so da-  
mahl unbestellet war/ zugebracht/ so wurde solches nach dessen Tod von dem  
Capitul daselbst bestetiget/ und darüber eine besondere Versicherung/  
wie folget/ obgemeldten Kloster ausgefertiget:

In nomine sancte & individue trinitatis. *Otto* Dei gratia  
Wurzburgensis Ecclesie major prepositus presens Decanus &  
universum ejusdem ecclesie capitulum universis Christi fide-  
libus, tam presentibus quam futuris, qui hanc paginam inspe-  
rint salutem in Domino. Quia status totius mundi labitur &  
defi-

deficit, idcirco necessarium & utile modernorum negotia scripturæ testimonio confirmari, ne transeuntis temporis volubilitate possint obfusari. Ea propter notum facimus universalis ecclesiæ filiis tam presentibus quam futuris, qui hoc scriptum inspexerint, quod cum felicitis memorie Dominus noster *Conradus* Episcopus divino admonitus instinctu cenobium *Filstorfi* in monte S. Michaëlis diocesi nostra constitutum prediis minimè sufficientibus consideraret esse dotatum, ita ut sanctimonialibus ibi Deo dicere, quarum religio & conversatio Deo accepta & hominibus nota est corporis necessitatem saltem in pane non possent habere, viscera misericordie super hunc locum clementer & feliciter expandens parochiam *Moydere* sibi vacantem jam dicto cenobio contulit, ut per ipsam præbendule sanctimonialium ibi degentium possent emendari; cum vero tam honeste & tam favorabili donationi assensum nostrum prebere nollemus, Domina *Abbatissa* jam dicti cænobii multoties lassâ corpore & vultu lacrymabili ad gremium capituli nostri devotè confugit, & cum sepius ad nos veniendo & redeundo favorem generalem nostri conventus super hac donatione non valuisset obtinere, tandem Dei intuitu & ad petitionem confratrum nostrorum *Heinrici* Custodis & *Adolphi* fratris sui, ne tam sanctus locus & tam religiosus divino privaretur officio, donationem factam in parochia *Moydere* sepius dicto cenobio in monte S. Michaëlis & sanctimonialibus ibi Deo famulantibus cum communi consensu & conniventia confratrum nostrorum ratum habuimus. Ut autem hæc rati habitio nostre perfectionis munimine roboretur, & ne deinceps in recidive dubietatis scrupulum relaberetur privilegium istud conscribi & sigillo nostro iussimus insigniri, statuentes ut nulla persona factum pretaxatum atemptetur infringere quod si quis facere presumpserit, Dei omnipotentis indignationem & beatorum

C

rum

18 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1218. &c.  
rum martyrum Killiani & sociorum ejus se noverit incurfurum.  
Actum anno Dominice incarnationis M. CC. XII. regnante Ro-  
manorum Imperatore *Ottone & Ottone* Wirzeburgensi Episcopo  
& *Bertoldo* de Henneberg Wirzeburgensis Urbis prefecto.

1218. Hat Graf Poppo zu Henneberg den Fischgehenden des großen  
Reichs zu *Stresenhausen* in der Coburger Pfleg dem Kloster *Bessera* gegeben.

1224. Confirmirte Bischof *Theodoricus* zu *Würzburg* denjeni-  
gen Vergleich / welchen das Stifft *Saalfeld* mit dem Kloster *Balsdorff*  
der Kirchen zu *Coburg* wegen getroffen / dabon oben gedacht so wohl als die  
von seinen Vorfahren *Alberone* und *Ottone* hierüber ertheilte privilegia.

1225. Bergliche sich das Kloster *Saalfeld* mit *Heinrichen* von  
*Sonnenberg* Kirchen-Vogt zu *Coburg* über einiges Gehülz und Felder / so  
jenes an diesen abtratte / damit er hingegen sich der Vogtey über den Berg  
*Coburg* und anders begeben möchte. Hierüber wurden zu Zeugen angeruffen  
*Abbi Tiemo* zu *Saalfeld* / *Abbi Hugo* zu *Röden* / *Conrad Probst* zu  
*Coburg* / *Gratherus Probst* zu *Zell* / *Dietericus Probst* zu *Saalfeld* /  
*Heinricus* von *Schauenburg* *Uto* von *Coburg* / *Poppo* von *Laren* /  
*Hermannus* von *Reinaten* / *Fridericus* von *Lichtenfels* / *Bernher* von  
*Nesseldorff* / *Conrad Schad* von *Coburg* / *Albertus Villicus* *Arnoldus*  
*Lupoldus* *Hermannus* von *Griffenhausen* u. *Heinrich* unter dem *Zeug*.

In diesem Jahr verfügte sich Graf *Poppo* von *Henneberg* mit seinen  
beyden Söhnen *Heinrico* und *Hermanno* nach *Münch* auf dem Reichstag.

1230. Verkauftte Graf *Otto* der junge zu *Bodenlauben* (soll  
sonsten Graf *Otto* der 4. zu *Henneberg* gewesen seyn) sein Schloß *Hildens-*  
*berg* und *Lichtenberg* dem Stifft *Würzburg* umb 4300. Mark Silbers.

1235. Verschaffte Frau *Jutta* Graf *Doppens* zu *Henneberg* Ehe-  
Gemahl mit dessen und seiner Söhne Einwilligung einige Güter zu *Hein-*  
welche jährlichen drey talenta bezahlen mußten / dem Gotteshaus zu *Bessera*  
zu einen Seelgeräth / dabon der Schenkungs-Brief also lautet:

In nomine sancte & individue trinitatis. Nos *Jutta* Dei  
gratia quondam *Milnensis* Marchionissa & postmodum in *Henne-*  
*berg*



## II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1235. 1242. 19

neberg Comitissa omnibus hanc litteram inspecturis utriusque vite salutem. Quoniam omne factum scripti testimonio difficilis enervatur, ad memoriam transmittimus posteriorum, quod ex consensu Domini nostri Comitis *Bopponis* de Henneberg nostri conjugis cum nos, univerforum Domino volente, decedere contigerit ab hac vita, apud ecclesiam *Vesferensem* & viros religiosos ibidem Christo Jesu famulantes statuimus elemosynarum nostrarum testamentum pro anime nostre remedio sempiternum. Contulimus itaque prememoratae ecclesie habita deliberatione, & communicata manu predicti Domini nostri Comitis *Bopponis* de Henneberg & filii sui *Henrici* & sui filii & nostri dilectissimi *Hermannis* in exhibitione solennis elemosine bona annuatim solventia tria talenta sita in villa quae dicitur *Indago*, vulgariter *Henn* ita sane, ut cum Deo dante viam uniuersae carnis fuerimus ingressi, in nostro anniversario predicti coenobii fratribus de predictis bonis benigne & lagiter ministretur. Ut vero hec nostra solennisque donatio permaneat illibata, hanc litteram sigillo antedicti Domini nostri Comitis & nostro sigillo fecimus communiri. Hujus facti testes sunt abbas *Wilhelmus de Billdehusen*, *Nidungus* prior ibidem *Reinbertus* Camerarius & *Johannes* Custos ibidem, Magister *Salomon* Canonicus Herbipolensis, *Johannes* parrochianus in *Slusingen*. *Petrus* Parochianus in *Esefeld*, Magister *Rupertus* Parochianus in *Onneshusen* Lacici, *Gefridus Schrimpho*, *Henricus de Ostheim* & *Manegoldus* frater suus *Albertus Schrimpho*. *Hartungus de Northeim*, *Bertholdus Mulich*, *Bertholdus Scimel*, *Bertholdus Lunnatus* & alii quam plures. Acta sunt hec in *Slusingen* anno Domini incarnationis 1235. indictione 17. Calendas Augusti presidente sanctissimo Papa nostro *Gregorio* regnante gloriosissimo Imperatore *Fridericus*.

1242. Belehnte Kaysar Friedrich Landgraf Heinrichen mit dem Landgrasthum Thuringen und der Pfalz zu Sachsen.

20 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1248. 1249.  
 1248. Wurde Herzog Otto von Meran durch seinen Hoffmeister  
 auf dem Schloß Nießden ermordet/ aus Ursachen/ weilm dieser seine Res-  
 gierung und Gemahlin/ mit der er zugehalten haben soll/ verlangte. Nach-  
 deme nun mit diesen der Meranische und Andechsische alte Stamm zu  
 Grund gieng/ so griessen die benachbare Bischöffe und Fürsten zu dessen  
 hinterlassenen Herrschafften dabey eignete Bischoff Heinrich zu Bamberg  
 seinem Stiff das Fürstenthum und Landgericht/ so bisanhero bey dem Fluß  
 Koppach (Kopactum) gehalten worden/ den drittentheil des Hugonis  
 Waldes/ Königsberg/ Bittenburg / Stiech / Lichtentells/ Nießden/  
 Weismeyn/ Cutenberg nebst andern Städten und Schloffern zu.  
 Deswegen in dem folgenden Jahr zwischen ihm/ Graf Friedrichen von  
 Truhendingen/ einer verwittibten Gräfin von Orlamünd (welche keine  
 andere als Ottonis des verstorbenen Herzogs von Meran Schwester ge-  
 wesen seyn kan) und dieser Söhne Ottone, Hermannno und Ottone  
 minori sich ein Krieg anspann/ indeme diese wärnahmen / daß ermelster  
 Bischoff dem besten Theil von dieser Verlassenschafft an sich zoge. Wie-  
 wohlten nun solcher durch Bischoff Hermannno zu Würzburg Darzwi-  
 schenlegung gestillet und der Wittib die Stadt Hoff in Bogtland zu Theil  
 war/ so singen doch zehen Jahr hernach deren Söhne/ gedachte Grafen von  
 Orlamünd/ wider Bischoff Bertoldum zu Bamberg von neuen Krieg an/  
 welcher aber mit Zuziehung der Benachbaren die Grafen in einem gehal-  
 tenen Treffen in die Flucht schlug und einen grossen Theil deren Lande / so er  
 eroberte/ mit dem Brand zu schanden machte. Obbeschriebenen Mord set-  
 zet zwar Braich, de monast. f. m. 78. unter das Jahr 1250. jedoch ohne  
 Grund.

1249. Gab Wilhelm Römischer König seine Schwester Mara-  
 garathen Graf Hermann von Henneberg zu einen ehelichen Gemahl/  
 hatte selbige mit 4000. Mark guter Cöllnischer Pfennig oder 48000.  
 Gulden aus/ und setzte deswegen / als er zu Wägnß war / in Beywesen  
 Conradi Erzbischoffs zu Cölln/ Christiani zu Wägnß/ Heinrichs  
 zu Ertich und Heinrichs zu Utrecht Erzbischoffe und Churfürsten/  
 den Zoll zu Gervliet obgedachten Graf zu einen Unterspand dergestalt  
 ein/ daß er dabon jährlich 4800. Gulden so lange daraus erheben/ biß die  
 Haupte

**II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1249. 1250. Sec. 2 1**  
Haupt-Summ völlig abgetragen / wosfern aber angeregter Zoll nicht so viel  
abwerffen würde / so solle Graf Hermann sich des Rechtes wegen an den  
Zoll zu Amwerpen erholen. Obermeldter König Wilhelm trug auch  
hierauf dem Grafen von Eppenstein auf / daß er Graf Hermann zu  
Henneberg diejenigen Lehen/welche ehedessen Ulrich von Münsberg ge-  
wesen/und er diesem Graf Hermann verehret/in würcklichen Besiß gäbe  
und darein einwiese.

1250. An S. Agnes Tag ist das Kloster der Barfüßer: Mönch zu  
Coburg zu bauen angefangen und Jungfer Marien geheiligt worden.

1253. Beschenckte vorermeldter König Wilhelm Graf Hermann  
zu Henneberg mit dem Schloß zu Offenheim und allen denen jenigen  
Gütern/ welche vor Zeiten Ludovicus von Offenheim von dem Reich  
zu Lehen getragen/ und weils er keine Kinder hinterlassen/ diesem heim ge-  
fallen waren. Ein solches beschaffe zu Braunschweig am 19. Januarii.

1252. Verkaufte der Abbt zu S. Peter in Saalfeld Heinrich  
dem ältern von Sonnenberg und dessen Söhnen seine in Coburgischen Lan-  
den disseits des Waldes gelegene Güter/ als : Lind/ Niederland/ Mals-  
mers / Weidhausen Schirbnitz/ Hoffstätten / Klingarnstatt und  
Strwigsdorff mit allen Pertinentien nebst dem Wald zu S. Peter / je-  
doch dergestalt / daß der Probst zu Coburg das zu seinen Gebäuden und  
Munition benötigte Holz daraus nehmen dürffe / umb 70. Marc Sil-  
bers. Dessen Zezeugen sind gewesen Abbt Berno zu Könen Albrecht  
von Cuns / Menherus von Pegnis / Lutoldus von Berleset / Otto  
von Füssen / Graf Egidher von Schwarzenburg und Heinrich von  
Scharzenburg.

1259. Hat sich der Bischoff zu Würzburg mit denen Grafen von  
Henneberg wegen des Plages zu Schweinfurth u. die diesen darüber von  
Kaiser u. Königen ertheilt Privilegia vergliche/ daß solches alles unter ihnen  
zu Erbauung einer Feste auf diesem Plag gemeinschaftlich seyn soll. Wor-  
aus abzunehmen daß die Stadt Schweinfurth/ welche zuvor Henneberg allein  
zugestanden/wegen der zwischen Würzburg u. Henneberg entstandenen Krieg  
zu Grund ruiniert worden/ also daß nur der bloße Name und Plag überge-  
blieben/

blieben/ gleichwie auch solches dieser guten Stadt in Marggraf Albrecht zu Brandenburg Krieg anno 1554. wiederfahren/ daher es billich den Namen Schweinfurth im Elend geführtet.

Damahlen benahme Graf Hermann zu Henneberg die Kirchen zu *Vesera* und *Troisfat* aller derer schweren Auflagen und Frohnen/ welche deren Güter biß anhero von ihme unbefugter weiß ertragen müssen/ zu welchen Ende dieser besondere Befreyungs-Brief ihnen hierüber ausgesetzt wurde:

*Hermannus* Dei gratia Comes de Henneberg universis ad quos hæ nostræ litteræ perveniunt, cupimus notum, quod cum *Veserensis* & *Troisfat* ecclesie a nobis essent multoties offensæ eo, quod multas exactiones in bonis ipsorum fecimus & allodia eorundem nimis gravavimus, quæ nobis in assiduis servitiis huc usque fuerunt contra justiciam subjugatæ propter quod dictæ ecclesie ad magnam inopiam devenerunt cupientes utilitati dictarum ecclesiarum & reformationi intendere cum effectu præposito sæpeditæ ecclesie manualiter duximus promittendum, quod nullas exactiones in bonis ipsarum ecclesiarum deinceps faciamus & allodia ipsarum a servitiis amplius volumus supportare, nisi hoc solo, si aliquando in nostra necessitate aliquas vecturas nobis fecerint, quæ tamen non in ipsarum cedent grave damnum, præterea si talis nobis incubuerit necessitas, quod subito exactio- ne indigemus, nullam ne tamen in bonis prædictarum ecclesiarum faciemus exactionem, nisi id cum Præpositi & conventus fuerit voluntate. Promisimus eidem præposito, quod si per gratiam Dei de nostris debitis erimus absoluti, de damnis dictis ecclesiis per nos illatis restaurum faciemus bona nostra eis vicina ad tempus aliquod relinquendo aut alias eis faciendo restaurum, prout præposito gratum fuerit & acceptum. Præterea decimam piscium in *Stresenbusen*, quæ ecclesie *Veserensi* dudum attinebat,

II: Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1259. 1260. 23

bat, ipsi ecclesie secundario assignavimus. Verum ut hæc incon-  
vulsa permaneant, præsentem paginam fecimus conscribi &  
sigilli nostri munimine roborari. Hujus rei testes sunt Præpositus,  
*Heinricus Cellarius, Lupoldus cellarius fororum, Albertus Cu-*  
*stos, Sifridus infirmarius fratres dictæ ecclesie Magister, Petrus*  
*plebanus in Eseveld Ekkardus Scriptor Heinricus de Smebem Er-*  
*naminus de Eschusen milites, Marguardus Villicus & alii plures.*  
Acta sunt hæc Anno Domini MCCLIX. indictione secundâ.

1260. Beschrieben Graf *Berthold zu Henneberg Sophien* sei-  
ner Gemahlin Schloß und Stadt *Schleusingen* zu ihren Leibgeding und  
das Schloß *Hallenburg* zu einer Morgengab in Bestwesen vieler Grafen  
und Herren / deren nachgesetztes diploma in mehren ertwehnet:

*Bertoldus Comes Hennenbergensis omnibus hanc literam*  
visuris publicè profiteus, quod dilecte uxori nostre *Sophie* Co-  
mitisse Slusingen castrum cum civitate & cum omnibus attinen-  
tiis valentibus annuatim ML. marcas argenti dedimus ad ter-  
minum vite sue quod vulgariter dicitur *Leibgeding* / de consensu  
fratrum nostrorum *Heinrici & Hermanni*, hoc adjectò, si bona  
nostra sortilegio dividere nos contingit & si dicta bona alicui fra-  
trum nostrorum cesserint dicte uxori nostre de bonis nos con-  
tingentibus, videlicet *Osterburg* cum bonis equivalentibus assi-  
gnabimus eò jure. Si verò nos ambo sine heredibus ab hoc car-  
nis ergastulo migraverimus (quod Deus avertat). ad fratres no-  
stros vel eorum heredes dicta bona nostra liberè convertantur.  
Similiter bona nobis collata cum uxore nostra ad comites *de*  
*Swarzenburg* & eorum heredes devolvantur. Si autem nos  
solum discedere ab hoc carnis ergastulo contingeret, heredes no-  
stri uxori nostre dabunt mille & quingentas marcas argenti pro  
bonis hujusmodi redimendis & ipsa uxor nostra tam diu antedi-  
cta bona quietè possidebit, quousque pecunia totaliter fuerit per-  
soluta.

soluta. Item recognoscimus quod uxori nostre castrum *Hallenburg* cum bonis annuatim triginta marcas argenti valentibus in dotem propter nuptias, quod *Morgengabe* appellatur, dedimus, sub hac forma, si nos dicefferimus, nostri heredes vel fratres nostri & heredes eorum dictum castrum pro trecentis marcis argenti cum bonis attinentibus liberabunt. Hujus rei testes sunt patruus noster Comes *Hermannus de Henneberg*, Comes *Albertus de Rubensvald*, Comes *Guntherus senior de Kevernburg*, *Heinricus Pincerna de Apolden*, *Ludolphus de Schutzbichheim*, *Thi de Windensleben* & *Guntherus* frater suus, *Ludolphus de Berlstat*, *Otto de Wegmar*, *Heinricus de Griesheim* & *Otto* frater suus, *Otto de Schvuarza*, *Heinricus de Grizem*, *Hermannus de Walzleben*, *Manegoldus de Ostheim* & *Thonio* dapifer frater suus & *Th. de Gosha*, & alii quam plures fide digni. Ne igitur hoc factum à nobis vel nostris heredibus in posterum valeat irritari presentem paginam sigillo Domini nostri *Bertholdi* Episcopi Herbipolensis, & sigillo patrum nostri *Hermanni* Comitum de Henneberg, nostrorum fratrum *Hermanni* & *Heinrici* Comitum de Henneberg fecimus communiri. Datum in *Elgersberg* anno M.CC. LX. octavo Nonas Martii.

In diesem Jahr verkauffte Graf *Hermann von Henneberg* / *Hermannen von Irmselshausen* / etliche Walter Zinsses Geträndigs / zu *Delmannshausen* und der *Orthen* / mit dem Beding / daß / wann er solche in vier Jahren nicht wieder einlösen würde / sie dem Käufer zu Lehen bleiben solten.

Demahls warff Marggraff *Heinrich zu Weissen* / in dem Krieg / welchen er wider die verwittibte Herzogin von *Brabant* / Landgraf *Ludwigs* Tochter / wegen ihres Sohnes umb die Landgraffschafft *Thüringen* geführet / daß *Schloß* / so von der Stadt *Coburg* einer Stunde entlegen und zur Fürstl. Sommer-Lust dienet / *Callenberg* / nebst andern über einen Hauffen. In diesem Jahr verstatete der Bischoff zu *Würzburg* / *Hein*

Heinrichen von Sonnenberg und dessen Eheweibe Kunigunden ein Nonnen-Kloster im Dorff Frohnlach/ welches Sonnenfeld heissen soll/ Cistercienser Dithens anzurichten/ und weiln die Bögte oder Nov. cati die Kloster Güter zu ruiniren pflegten/ so beschloffe er/ daß dieses Kloster keinen hierüber haben/ auch dero Güter Zehendfrey seyn solten.

Anno 1261. eignete Mechuldis/ Gräfin zu Holland/ ihrer Tochter/ Frau Margarethen/ Gräfin zu Henneberg/ ihre Güter und das Dorff Redewerffe/ erblich zu.

Anno 1263. verehrte Heinricus de Sonnenberg das Dorff *Fronenlach* sammt allen dessen percieucentien, dem Kloster Sonnenfeld.

1264. Welcher massen Heinrich von Sonnenberg und dessen Eheweib das Kloster Sonnenfeld 3. Stunden von Coburg gelegen/ gestiftet und dotirt, solches hat man aus dessen Fundacions-Brieff/ inmaxen/ wie folget/ zu etlesen:

In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. Inter Cetera Pietatis opera sola elemosina obtinet Principatum, cum à Morte liberet & multitudinem operiat peccatorum. Hujus rei gratia ego *Heinricus de Sonneberg & Kunigunda* uxor mea advertentes, quod breves sunt Dies hominum super Terram, nec aliquid certius est morte, licet sit hora mortis incerta, deliberavimus unanimi Consensu, Christum constituere nostre substantie coheredem & Ecclesiam fundare novellam in honorem beate Marie semper virginis & omnium sanctorum in qua fieret congregatio sanctimonialium Cisternenis ordinis, que dicto Jesu Christo & beate virgini, nec non & omnibus sanctis jugem in eodem loco impenderent famulatum & nostri nec non progenitorum ac heredum sanctorum haberent memoriam apud Deum. Non habentes igitur in nostro prædio locum tali structure oportu- num, obtinuimus à venerabili patre *Bertholdo* Episcopo & capitulo Babenbergensibus quod villam in *Ebershardorff* & villam in *Fronenloch* quas ab eodem Episcopo & ecclesia sua possedimus feo-

dali eidem congregationi contulerunt & donaverunt cum omni jure, quo ad nos pertinebant, decimis scil. advocaciam & omnibus redditibus suis proprietatis Titulo perpetuo possidendas, ut jus patronatus ejusdem novelle plantationis ad eorum ecclesiam pertineat, & nostri nec non progenitorum ac heredum nostrorum memoriam habeant, ut est dictum, villam quoque in *Hoffstein* quam tenuimus in feodo ab Abbate de Salfeld similiter obtinimus ab ipso & ab ecclesia sua eidem loco proprietatis donari. Ita tamen quod in recompensationem ejusdem sanctimonialis prædicte aliam quandam villam dictam in *Bachelberg* Abbati de Salvelt & sue ecclesie contulerunt. Addidimus insuper villam in *Friesendorff & Exensfeld* & tres mansus in villa *Schien* sitos, quia nos proprietatis jure pertinebant; præter decimas, que illic, ad quos pertinent, sunt solvende. Jus etiam patronatus parochialis Ecclesie in *Wisfenbrunnen* congregationi contulimus prædicte. Et sic initiata fuit villa in *Eberhards Eberhardsdorf* congregatio & conventus sanctimonialium *Sonnenfels* felicibus auspiciis nominata.

Accessit etiam huic donationi nostrorum consensus hereditum ut majorem haberet roboris firmitatem. In cujus rei Testimonium Ego *Heinricus de Sonnenberg* presentes literas sigilli mei appensione munivi. Testes sunt *Heinricus prepositus major, Heinricus de Marenstein, Vlricus Cellarius, Arnoldus de Sonnenberg, Heinricus de Schonenberg, Sygelobus de Keimwathel* Milites, *Hermannus de Botben* & alii quam plures. Datum & Actum *Babenberge* in capitulo Majoris Ecclesie. Anno Domini M. C. C. LXIII. indictione III. nostri felicitis Augusti.

1265. Confirmirte Bischoff Iringus zu Würzburg die Übergabe der Capellen zu Lauter an die Probstey zu Coburg durch Graf Hermann zu Hrnneberg beschehen/ in nachfolgenden Brief:



IRINGUS Dei gratia Herbipolensis Episcopus notum facimus & constare volumus universis tam presentibus quam futuris, quod cum vir nobilis HERMANNUS Comes de Henneberg accedente consensu & favore patruelis sui Comitis de Henneberg, pro salute & remedio animarum sui & consanguinei ejus *Ducis Meranie ac progenitorum suorum* capellam in *Lutere* cum omni jure advocatio & patronatus ac omnibus attinentiis & honore, quo dudum possederat, præposituræ in COBURG liberaliter tradidisset perpetuo possidendam ut præpositus qui pro tempore esset, sine ecclesiæ sue dispendio & jactura capellam in castro COBURG officiare valeret in divinis ad minus quatuor diebus in ebdomada missam in ipsa capella per se & per alium celebrando & medio tempore, quousque prædicta capella vacare inciperet, ipse nobilis obligasset se ad assignationem pensionis octo librarum mone te Coburgensis annuatim in certis redditibus ubi Abbas & conventus ecclesie Salveldensis, cui attinet præpositura in Coburg ducerent acceptandum. Idemque nobilis in litteris suis patentibus per Conradum Præpositum de Coburg nobis transmissis supplicaret, ut ipsas donationes consensus nostri ratihabitione approbare & banni nostri districtione dignaremur de speciali gratia confirmare. Nos intuentes devotionem prædicti Nobilis & commodum quod præposituræ in Coburg ex ipsa donatione acquirebatur, precibus tam Comitis quam præpositi favorabiliter inclinati, donationem prædictam gratam & ratam habentes de capitulo nostri conventus & favore ipsas tenore presentium in nomine domini confirmamus & banni nostri districtione communimus, ne cuiquam heredum quod absit eandem donationem & factum adeo piæ & commendabile retractare liceat aut ei ausu temerario contraire. In cujus rei evidentiam presentes litteras sigillis nostri & capituli nostri dedimus roboratas, Datum

28 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1268. &c.  
tum anno Domini M. CC. LXV. XIII. Calendas Novembris Indi-  
catione II. pontif. nostri anno dodecimo.

1268. Begabte Graf Conrad von Wildberg die S. Peters  
Kirch zu Coburg mit einem Zehenden zu Gereut. Dessen Zeugen dar-  
mahls waren Conradus de Coburg, Henricus de Bartorff, Ray-  
mundus Magnus, Helmericus, Rusche, Hermannus de Phannen-  
stein, Godefridus de Wizenbourg und andere mehr.

1270. Verehrte Berthold/ Bischoff zu Bamberg dem Kloster  
Sonnenfeld diejenige Güter und den Hof zu Ebelosfeld/ welche ihm sein  
Vetter Ulrich von Rüdelsberg überlassen. Und dessen waren Zeugen/  
Friedrich/ Burggraf von Nürnberg/ Herdegrinus von Grundlach/  
Reinmund von Lichtensfelz / Iringus von Kunstadt und andere.

1271. Gabe Graf Conrad von Wildberg zu Rodach seiner Ge-  
mahlin Margarethen/ Graf Popponis zu Henneberg Tochter die Dör-  
fer Ludorff und Allensel / ingleichen Nazzau / das Gehülz / der  
Hassenberg genannt/ Kervelt, Hoffheim / Ober Laurungen / Eub-  
dorff die Helffte und Niederlauringen die Helffte/ alles vor 600. Mark  
Silbers angeschlagen zu einer Morgengabe. Die Zeugen/ so sich hierbey  
befanden / waren/ Graf Hermann von Henneberg/ Albrecht von Hef-  
seburg/ Henricus Mariscalcus, Johann von Halde/ Heinrich von  
Wardorff/ Conrad von Coburg/ Sigfridus von Rota, Bruno, Scul-  
tetus und Folegerus von Baldengshausen. Oberrichter Gräfin  
Margarethen wird zwar bey den Spangenberg in dessen Hennebergischen  
Chronick mit keinem Wort gedacht / allein / wie ungestweiffelt davor zu  
halten / ist deren Vater/ Graf Poppo der XIII. dieses Namens / und  
gedachter Hermannus ihr Bruder gewesen / weilm zumahl Anfangs er-  
wehnter Graf von Wildberg diesen seinen sororium nennet.

1273. Haben Graf Heinrich/ Berthold und Hermann zu Hen-  
neberg dem Kloster Trost/ Stadt einen erkauften Zehenden zu Neu-  
stadt an der Heyde bestättiget. In diesem Jahr hat ierangezogter Graf  
Hen-

Herrmann Bertholden/ Bischoffen zu Würzburg einen Brief unter andern des Inhalts übergeben/ daß/ dafern er bey Graf Bertholden die Verpfändung der Stadt Meynungen nicht erhalten noch ausbringen würde/ er nach Erkändniß vier von Adel/ nemlich Albrechts von Hefburg/ Gottfrieds von Schletten/ Gottfrieds von Soha und Conrads von Coburg/ gedachten Graf Bertholden von des Stifts Würzburg oder seinen Gütern gebührenden Abtrag thun wolte.

1278. Verliehe Abbt Heinrich zu Nirschfeld Graf Bertholden zu Henneberg von wegen seiner treu geleisteten Dienste das Schloß Franckenberg/ welches sonst Heinrich von Franckenberg dem Abbt auffgegeben.

1280. Nachhiesiger Orthen ein Scheffel Korn 22. Pfennige eins Denne 2. Pfennig und der Wein ein sehr wenig gegolten/ ingleichen wurden 27. Viertel Haber umb 1. Gilden verkaufft.

1281. Hat Theodorus von Cunstadt das Kloster Sonnenfeld mit 3. Gütern zu Sumen beschencket/ wie der hierüber ertheilte donations Brief folgender massen in sich hält:

Notum facio omnibus, tam presentibus, quam futuris, quod ego *Theodoricus de Cunstadt* coadunata manu filiorum meorum *Theodorici & Eberhardi* ad prebendam dilectæ filiæ meæ *Richtæ* & pro salute animæ meæ, dedi tradidi & donavi monasterio & Conventui in *Campo Salis* tria bona in *Sumen*; cum omnibus Juribus (pertinentiis) & proventus perpetuo possidenda sub Jure jurando vovens cum omnibus hæredibus & successoribus meis præfata bona in *Sumen* portare & servare conventui & monasterio sæpe dicto vel ad votum & petitionem jam dicti Conventus, quibuscunque sibi placuerit etiam porrigere, & portare atque servare ad tempora, in quibus juxta Justitiam ipsi fuerint apparata.

Præterea fide mea promitto, pro me & liberis atque successoribus nostris, quod quando moniti fuerimus sæpe dicta bo-

30 II. Buch. Coburg. Geschichte vom Jahr 1281-1283. &c.  
 na sine contradictionis obstaculo debemus resignare. Et ne hac  
 imposterum possint ab aliis immutari, præsens Scriptum sigilli  
 mei munimine roboravi. Testes sunt Dominus *Gundelochus*  
*Marscalcus* - *Eberhardus* quoque & *Fridericus*, filii ipsius, *Henri-*  
*cus de Sternberg*, *Hermannus Phannenstein*, *Eberhardus de Cöster*,  
*Sigwardus Forstmeister*, *Hermannus de Ummerstadt*, *Hermannus de*  
*Lichtensfels* & alii plures fide digni. Datum Anno Domini  
 MCCLXXXI.

In diesem Jahr gaben Graf Hermann und Poppo zu Henneberg/  
 Heinrich Marschaln zu Ostheim 30. Marc Silber mit diesem Be-  
 ding/ daß er solche an ein denen Grafen zu Lehen gehendes Burggut anlegen/  
 auch die Helffte des Jahres allezeit mit denen Seinigen zu *Ummerstadt*  
 sich auffhalten solte.

1283. Hat das Capitul zu Würzburg Graf Hermann zu Hen-  
 neberg dem jüngern und Graf Poppen von wegen des Schadens/ so die-  
 ses Grafen Leute von denen ihrigen bey dem Stift oder Kloster *Scalps*  
 empfangen/ 60. Marc Silber auf egllicher von dem Kayser hiezü bestet-  
 ter Schiedsleute Unterhandlung verschrieben.

1284. Machte Theodoricus von Kunststadt das Dorff *Norbe*/  
 sammt allen dessen perrinentien dem Kloster *Sonnensfeld* zu eigen.

1285. Übergabe der von *Wildberg* dem Kloster zu *Sonnensfeld* das  
 Jus Patronatus von der Kirchen zu *Weissenbronn*/ welches *Bischoff*  
*Bertholdus* zu *Würzburg* in folgenden Jahr bestättigte.

1287. Wurde ein Ablass-Brief publiciret. darinnen *Jutea*/ *Wes-*  
*tisin* zu *Sonnensfeld* allen denen jenigen/ welche zu Wiederaufrichtung des  
 abgebrannten Klosters *Sonnensfeld*/ eine Beysteuer thun helfen/ Erlaffung  
 ihrer Sünden versprochen.

In diesem Jahr wurde von *Hermann* dem ältern oder dem II. und  
*Hermann* dem jüngern oder dem III. Grafen zu *Henneberg*/ *Gerhar-*  
*dus*, Graf zu *Rineck* / Graf *Heinrich* von *Castell* / und *Heinrich*/  
 Graf von *Henneberg*/ wegen strittiger Theilung des Schlosses und Stadt  
*Munrich*

Wannrichstadt zu Schiedsmännern ertzeisset/ und daselbst in Gegenwart Graf Heinrichs und Poppen zu Henneberg/ obgedachte beyde Grafen/ von diesem in der Güte auseinander gesetzt/ mit dem ausgetrückten Beding/ welcher sothaner Schiedshandlung zu wider leben würde/ der solte dem andern eine Straffe von 200. Marck Silbers/ zugeben/ gehalten seyn. Hierüber wurden zu Zeugen angeruffen/ Johann von Hildert/ Otto von Hundorff/ Hartungus Helleginus, Berthold von Hohenlof/ Hermann Schrimppf/ Ritters/ Gottfried Volgt zu Kynck/ Herold von Ellingen/ Otto von Königshofen und andere mehr.

Dergleichen Vertrag wegen verschiedener Anforderungen u. Gebrechen Murslade/ Selbershausen/ Kundorff/ Heinrichs/ die Fäheren zu Lhemar/ Holz Wildenberg und Kopsdorff betreffend/ wurde auch in obgedachten Jahr auf Unterhandlung Graf Heinrichs zu Castell und Graf Conrads zu Teck/ zwischen Graf Bertholden an einem/ und Graf Hermann und Heinrichen andern theils auffgerichtet.

1288. Haben Hermann und Albrecht/ Gebrüdere/ Herren zu Lobdeburg/ eine Huf Landes dem Hof Dechslau. Ingleichen bestreyete Graf Poppo zu Henneberg vermittelst eines plehlseis oder Abschiedes das Kloster Sonnenfeld von allem Gerichts-Zwang.

1289. Haben Hermann von Phannenstein und Adelheit/ dessen Eheweib/ einige Güter zu Neuffes/ dem Kloster Sonnenfeld dergestalt überlassen/ daß sie hiervon jährlich. 30. Sömmern Dinkel und so viel Habern zum Zehenden/ nach Hoff-Städten/ Lebenslang liefern wolten/ und als sich deswegen zwischen ihnen einige Irrungen ereignet/ haben sie auf Befehl Graf Poppens zu Henneberg zu Schiedsmännern Hermannum, Abben zu Langheim/ Conradum von Coburg/ Ritters/ und den Coburgischen Voigt Christianum ertwöhlet/ und die Sache dergestalt verglichen/ daß das Kloster obige Gütern ins künfftig eigenthümlich besigen solle/ hingegen hat das Kloster/ jene als beständnere und Zins-Leute gegen Reichung 60. Groschen (denarios) und 26. Pfund Wachs/ jährlichen Zinnes darauf sigen lassen/ und soll nach jener tödtlichen Eintritt aus diesen Gütern dem Kloster ein Gericht (servitium) von Fischen/

32 II. Buch: Coburgische Geschichte vom Jahr 1289. 1291.  
schen/ von Wein und schönen Brodt / wie Herkommenis / vor ihz und hier  
Nachkommen Seelen/ an aller Seelentag gegeben: übrigs aber von dem  
jenigen Theil/ welcher diese conditiones nicht halten würde/ 20. Prund Bam-  
bergisch/ oder Coburgischer Wehrung obigen Schiedsleuten bezahlet wer-  
den.

1291. Schichte Pabst Niclaus der IV. einen Freiheits- und Ver-  
schirmungs- Brief dem Kloster Sonnenfeld / Welchen ich / als ein  
dieser Distria nütliches document, wie er ist / hier setzen wollen.

NICOLAUS Episcopus servus servorum Dei dilectis in Christo  
filiabus Abbatisse monasterii Sancta Mariae de Campo solis ejus-  
que sororibus tam presentibus quam futuris regularem vitam pro-  
fessis in perpetuum, religiosam vitam eligentibus apostolicum  
convenit adesse praesidium, ne fortè cujuslibet temeritatis incur-  
sus aut eas a proposito revocet, aut robur quod absit sacre reli-  
gionis enervet. Ea propter dilecte in Domino filie vestris justis  
postulationibus clementer annuimus & monasterium sancte Dei  
genitricis & virginis Marie de Campo solis Herbipolens, diocel. in  
quo divino estis obsequio mancipate, sub beati Petri & nostra pro-  
tectione suscipimus & presentis scripti privilegio communimus.  
Inprimis siquidem statuantes, ut ordo monasticus qui secundum  
Deum & Beati Benedicti regulas atque institutionem Cistercien-  
sium Fratrum a vobis post concilium generale susceptam in eo-  
dem monasterio institutus esse dinoscitur perpetuis ibidem tem-  
poribus inviolabiliter observetur. Prererea quascunque posses-  
siones, quecunque bona idem monasterium impresentiarum ju-  
stè a ut canonice possidet, aut in futurum Pontificum concessione,  
largitione Regum vel principum oblatione fidelium, seu aliis ju-  
stis modis prestante Domino poterit adipisci, firma vobis & eis  
que vobis successerint & illibata permaneant. In quibus hec  
propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo  
prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis,  
jus

ius patronatus quod habetis in ecclesia *Wisenbrunne* decimas redditus & quicquid juris in eisdem villa & ecclesia obtinetis. Decimas terras vineas & possessiones redditus & quicquid juris habetis in villis *Hovestetten Eberhardsdorf, Vronloch, Biberbach & minus Biberbach, Garnstatt major & minus, Wasungen major & minus & medium, Nussfel Horwe, Colbrech, Weichenbach, Verbensdorf, Seidmarsdorf, Forcke & Vriensdorf* vulgariter nominantur. Decimas, terras, possessiones redditus & quicquid juris habetis in villis qui *Lucendorf & Ellenfeld* nominantur. Decimas, terras, possessiones redditus & quicquid juris habetis in villa dicta apud lignum *Horschelsdorf & Beicka*. Decimas quas percipitis in villis que *Lonsvelt, Stäfelstein, Trandenuwe Mangal-desperent, Cetenirntelin, Trobenbach, Cedenbeyne, Wisenbrunne, Forenbach Almarsvinden Cedem & Holzlein* (lege jura Höllein) vulgariter nominantur, cum terris, pratis, vineis, nemoribus insuagiis & pascuis in posco & plano in aquis & molendinis, in viis & semitis & omnibus aliis libertatibus & immunitatibus suis. Sane novalium majorum que propriis sumptibus colitis, de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit, sive de ortis virgultis vestris, & piscationibus vestris, vel de nutrimentis animalium vestrorum nullus à vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Liceat quoque vobis personas liberas & absolutas a seculo fugientes ad conversionem recipere, eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nulli sororum vestrarum post factam in monasterio vestro professionem fas sit sine Abbatisse sue licentia de eodem loco discedere; Discedentem verò absque communium litterarum vestrarum cautione nullus audeat retinere. Illud districtius inhibentes, ne terras, seu quodlibet beneficium ecclesie vestre collatum liceat alicui personaliter dari sive alio modo alienari absque consensu totius capituli

E

vel

vel majoris aut facioris partis ipsius. Si que vero donationes aut alienationes aliter quam dictum est, facte fuerint, eas irritas esse censemus, insuper auctoritate apostolica inhibemus, ne ullus Episcopus vel quelibet alia persona ad sinodos vel conventus vos ire vel in judicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat, nec ad domos vestras causa ordines celebrandi, causas tractandi vel aliquos conventus publicos convocandi venire presumat, nec regularem electionem Abbatissæ vestre impediat, aut de instituenda vel removenda ea que pro tempore fuerint contra statuta Cisterciens. ordinis se aliquatenus intromittat. Pro consecrationibus vero altarium vel ecclesiarum sive pro oleo sancto vel quolibet ecclesiastico sacramento nullus a vobis sub obtentu consuetudinis vel alio modo quidquam audeat extorquere sive hec omnia gratis vobis Episcopus diocesanus impendat. Alioquin liceat vobis quemcumque malueritis catholicum adire antistitem, gratiam & communionem apostolice sedis habentem, qui vestra fretus auctoritate, vobis quod postulatur impendat. Quod si sedes diocesani Episcopi forte vacaverit, interim omnia ecclesiastica sacramenta a vicinis Episcopis accipere libere & absque contradictione possitis, sic tamen ut ex hoc imposterum propriis Episcopis nullum prejudicium generetur. Quia vero interdum proprii Episcopi copiam non habetis, si quem Episcopum Romane sedis ut diximus gratiam & communionem habentem de quo plenam notitiam habeatis per vos transire contigerit, ab eo benedictiones monialium vasorum & vestium & consecrationes altarium auctoritate apostolice sedis recipere valeatis. Porro si Episcopi vel aliarum ecclesiarum Rectores in monasteriis vel personas inibi constitutas suspensionis excommunicationis vel interdicti sententias promulgaverint, sive etiam in mercenarios vestros pro eo quod decu-



decimas sicut dictum est, non persolvitis sive aliqua occasione eorum que ab apostolica benignitate vobis induta sunt, seu benefactores vestros pro eo quod aliqua vobis beneficia vel obsequia ex caritate prestiterint, vel ad laborandum adjuverint, in illis diebus in quibus vos laboratis & alii feriantur eandem sententiam protulerint, ipsam tanquam contra sedis apostolice prolata indulta decernimus irritandam. Nec litere ille firmitatem habeant, quas tacito nomine Cisternensis ordinis & contra indulta apostolicorum privilegiorum constituetis impetrari. Preterea cum commune interdictum terre fuerit, liceat vobis nihilominus in vestro monasterio exclusis excommunicatis & interdictis divina officia celebrare. Paci quoque & tranquillitati vestre paterna impofterum sollicitudine provideri volentes, auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum vel gangiarum vestrarum nullus rapinam vel furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere. Propterea omnes libertates & immunitates a predecessoribus nostris Romanis Pontificibus ordini vestro concessas nec non libertates & exemptiones secularium exactio num a Regibus & Principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas auctoritate apostolica confirmamus & presentis scripti privilegio communimus. Decernimus ergo ut nulli omnino homini liceat prefatum monasterium temere perturbare, aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare sed omnia integra conserventur earum pro quarum gubernatione & sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate & in predictis decimis moderatione concilii generalis. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularive persona hanc nostre constitutionis pagi nam scienter con-

36 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1291. 1295.  
 tra eam temere venire temptaverit secundo tertiove communi-  
 ta nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis  
 honorisque sui careat dignitate, reumque se divino iudicio exi-  
 stere perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore  
 & sanguine Dei & Domini Redemptoris nostri JESU CHRISTI  
 aliena fiat atque in extremo examine districtè subiaceat ultioni.  
 Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini  
 nostri JESU CHRISTI quatenus & hic fructum bone actionis per-  
 cipiant & apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant.  
 amen, amen.



Ego Nicolaus Catholice ecclesie  
 Episcopus

Datum apud Urbem in ci-  
 tate per manus Magistri Johannis  
 Decani Bajacens. Sancte Romane  
 ecclesie Vicecancellarii X. Kl. O-  
 ctobris indictione quarta incar-  
 nationis dominice M<sup>CC</sup>LXXXL  
 pontificatus vero domini Nico-  
 lai Pontificis quarti anno quarto.

1295. Hatte Marggraf Hermann zu Brandenburg und Herr  
 zu Coburg/ einen Boigt zu Coburg/ Christian genannt/ der hievor Graf  
 Pappen zu Henneberg treulich gebietet und nach dessen Tode auch Frauen  
 Gatten Leibgedinge wohl vorgestanden / dem wolte er seine treue Dienste  
 eplicher massen vergelten. Nahme ihn daher einsmahls mit sich nach  
 Mühlhausen und schenckte ihn daselbst Sulzbach mit allen Zubehörun-  
 gen.

## II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1297. &c. 37

In diesem Jahre gabe Abbt Heinrich zu Fulda / Graf Heinrichen von Henneberg die Vogtey zu Wils / welche Graf Hermann und Heinrich zu Orlamünde resigniret, zu Lehen.

Damahlen schenckte auch Landgraf Albrecht in Thüringen seinen Bettern Graf Bertholden zu Henneberg die ihm nach tödlichen Abgang Heinrichs von Franckenberg heimgefallene Vogtey und Mannschafft zu Allenbreitungen.

1297. Burden von Walthero Abbtin und dem Convent des Klosters Banzes dem Kloster Sonnenfeld / alle Güter / so selbiger zu Klein Garnstadt belessen / nebst zweyen daselbst liegenden Aeckern (lanios seu manlos) welche Christian Schulk zu Coburg von ihnen zu Lehen truge / vor 24. Pfund Heller / Bambergischer Währung verkauffet.

In diesem Jahrverfchriebe Bischoff Mangold zu Würzburg Graf Bertholden zu Heideberg u. seinen Erben an statt 400. Mark Silbers / die er ihn schuldig gewesen / das Gerich zu Friedelshausen / welches durch Absterbe Albrechts von Joachimsberg dem Stifte heimgefallen zu einen Lehen auf Wiedereinlösen / dahingegen ertwehnter Graf Berthold dem Bischoff wider jedermänniglich ohne wider das Reich zu helffen versprochen. Damahlen gabe auch Graf Heinrich von Henneberg und Kunigunda seine Gemahl gedachten Graf Bertholden Gewalt / seinen an Schloß Eigersburg habenden Theil von Friedrich von Wilsleben zu lösen und ferner seines Befallens damit zu handeln und es zubereusern.

1298. Übergabe Marggraf Hermann vorermeldten seinem Voigt Christian wegen seiner treugeleisteten Dienste das Dorff Dreissenau mit allen darzu gehörigen Stücken.

1299. Überliefferte Leupold, Bischoff zu Bamberg / dem Kloster Sonnenfeld / seine damahls wüste und unbebante Dörffer / Weddhausen und Trübenbach / sammt dieses Dorffs Zehenden / gegen den dem Kloster zuständigen Zehend zu Lochfeld / die Mühle zu Herschelodorf / ingleichen den Zehenden zu Staffelstein und Horb / und sind bey dieser Abwechselung damahls als Zeugen gewesen gegenwärtig / Johaß von Michel /

38 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1300. &c.  
Thum: Probst/ Rudolph/ des Stifts Dechant/ Conradus, Pfarrer  
zu Steinach/ Conradus, des Hofes Notarius, Ulrichus von  
Treußlingen/ Albrecht Fortsch von Turnau/ Friederich von der  
Schney/ Ritter/ Gundeloch Marschall, Heinrich von Gfungen-  
hausen/ Hermann ein Sohn des Poppen/ Heidsalck/ ein Bürger  
zu Lichtenfels/ und andere glaubwürdige Männer mehr.

Vorertwehnter Bischoff verliehe auch diesem Kloster den Zehau-  
den zu Nagel in Gegenwart seines Betters/ Herdegens von Grundlach/  
Ulrichs von Wiesenthau/ und Friedrichs von Seneu Ritters.

1300. Bewilligte Marggraf Hermann zu Brandenburg in Käyser  
Heinrichs Begnadigung wegen 2000. Graf Bertholden zu Henneberg  
auf Schweinfurth verschriebenen Markt Silbers.

1301. Nahme Abbt Berthold zu Hirschfeld Graf Bertholden  
zu Henneberg und alle seine Erben zu Burgleuten an/ verliehe ihnen die  
Bogtey zu Breitungungen nebst eglichen jenseits des Waldes gelegenen Gü-  
tern/davor sich Graf Berthold verpflichtete/ dem Stift Hirschfeld wider  
alle seine Feinde/ ausgenommen den Käyser/ Abbt zu Fulda/ den Bischoff  
zu Würzburg und den Landgrafen zu Hessen beyständig zu seyn. Dintwils  
derumb versprache der Abbt Graf Bertholden und die Seinige/ als seine  
Burgleute/ gleichfals gegen männiglich/ ohne wider das Reich/ den Bi-  
schoff zu Mainz und Landgrafen in Thüringen zu vertreten.

1302. Bothe Churfürst Woldemar zu Brandenburg seinem  
Schwager/ Graf Bertholden zu Henneberg/ alle Freundschaft an/ und  
versprach den in verschiedenen Dingen wider ihn gefassten Unwillen fahren  
zu lassen/ersuchte diesen auch zugleich/ daß er zu ihm und seiner Gemahlin von  
Dreßlau nacher Görlitz sich einfinden und wegen ein und anderer noth-  
wendigen Sachen mit ihme Unterredung pflegen möchte: Deren Erfolg  
dann so viel gefruchtet/ daß auf Bewilligung ermeldtes Churfürsts Ge-  
mahlin/ Frau Agneten und ihrer andern Schwester Mathilden/ Hergo-  
gin zu Gloghau/ dieser beyden Schwester (so alle aus dem Hauß Bran-  
denburg und Marggraf Hermanns zu Brandenburg Töchter waren)  
Fräulein

Fraulein Jutta/ Graf Heinrichen zu Henneberg/ ihrem Gemahl die Pfle-  
ge Coburg zum theil zu einen Heyrath Gut zubrachte.

1304. Verwickelte Graf Walther von Barbey / Marggraf  
Hermanns zu Brandenburg Stadthalter zu Coburg / sich mit seinem  
Schwager/ Graf Bertholden zu Henneberg / dergestalt in einen Krieg  
ein/ daß am Tag Simonis und Juda ein ernstes Treffen bey dem Dorff  
Bauerstatt/ worinnen dieser das Feld behielte/ zwischen beyden vorgienge.  
Worauf sich aber Graf Barbey/ durch einen bey den Dorff Widerbach/  
erhaltenen Sieg/ am Allerheiligen Abend/ an gedachten Graf Berthol-  
den/ welcher domahls im Amte Heldburg alles mit Raub/ Mord und  
Brand verheeret hatte/ rächete. Endlichen nachdeme sie beederseits durch  
solcherley umgetwechselte Verheerung ihrer Dorffschafften Schaden ge-  
nug erlitten/ wurden sie vermittelst auffgerichteten Vertrags die besten  
Freunde miteinander. Umb diese Zeit überzog auch dieser Coburgische  
Stadthalter / Bischoffen Mangolden zu Würzburg/ als welcher mit  
seinen Principalen/ Marggraf Hermann in Unwillen gerathen/ daraus viel  
Mord/ Raub/ Brand und Gefängniß erfolget/ bis Kaysers Albrecht bey-  
de Partheyen zu Heilbronn am S. Nicolas Tag wieder zusammen ge-  
taidiget : An dieser legtern Zwistigkeit sollen guten theils Apel von  
Lichtenstein und Goffe von Stein/ Ursacher gewesen seyn.

1305. Überliesse Rolkoldus, Abbt zu Mönchsberg oder Bam-  
berg dem Kloster Sonnenfeld das Dorff Neusses/ mit aller Zubehörung  
dagegen sie ihme an jährlichen Zinssen 15. Bambergische Schilling  
(quindecim solidos denariorum usualis monete Babenbergensis)  
abzureichen sich verschrieben. Damahls beschwerten sich die Nonnen in  
dem Kloster Weilsdorff bey Bischoff Andrea zu Würzburg mit wei-  
nender Stimme/ wie ihr Kloster und dessen Güter/ so mitten unter einem  
verkehrten Volck gelegen/ durch Krieg/ Raub und Brand dergestalt übel  
zugerichtet/ daß/wo nicht zeitlich ihnen unter die Arm gegrieffen würde/ die  
Nonnen solches verlassen und zu Schimpf ihres Orthens auf den Bettel  
sich begeben müßten/ deßwegen obbemeldter Bischoff das übrige Einkom-  
men der Bicarey zu Meider in ihren Nutzen zu verwenden / dergleichen  
der

40 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1306. &c.  
der Abbtzeßin/ sich geistliche zu ertwählen/welche in Reichthören/ Paruitent  
aufflegen und zu andern Kirchen Verrichtungen ihrem Kloster bedient seyn  
mögen/ verstatet.

1306. Beschriebe Eberhardus, Wilde genannt / dem Kloster  
Sonnenfeld/ das Gut Dechslau mit allen Einbehörungen/ daß solches  
nach seinem Tod ihm heimfallen sollte.

1307. Hatte Graf Walther von Barbey / damahliger Stadth  
halter und Bisethum über die Coburgische Lande/ die Heimführung mit  
Elisabethen gebornen Gräfin von Henneberg / zu Coburg gar feyerlich  
gehalten.

1308. Ist Bischoff Andreas von Würzburg in hiesigen Lande/  
als der damahligen verwittibten Marggräfin Julen Leibgeding eingefal  
len und hat eßliche Derther eingenommen.

In diesem Jahr kam Graf Berthold von Henneberg nebst Conra-  
do Nied Ritzern nach Poppard / als welchen Marggraf Otto und  
Woldemar zu Brandenburg Commission und Boltnacht auffgetre  
gen/ sich mit Adolpho und Ludovico Pfalzgrafen bey dem Rhein  
bey der Wahl eines Römischen Königs dergestalt zubereinigen/ daß welcher  
unter ihnen allerseits / oder auch woferne Graf Albrecht zu Anhalt und  
Hertzog Friedrich von Oesterreich die meiste Vota, Röm. König zu seyn/  
von denen geistlichen Churfürsten erhalten würde/ derselbe sollte auch ihre  
Stimmen haben und dazu ertwöhlet seyn. Dabey ist noch abgeredet wor  
den/ daß sie weder Hertzog Otten und Stephanum aus Böhern/ noch  
Graf Eberharden von Württemberg/ im Fall/ daß diese Wahl auf deren  
einem fallen sollte/ nicht anhangen noch sich mit selbigen vereinen wolten.

1310. Theilte Berthold der X. und erste GEFÜRSTETE Graf von  
Henneberg seinen Bessern/ der andern Linien wegen der Wildbahn/ daß  
solche unzutheilset bleiben und die zuden Stamm und Herrschafft gehörige  
Lehen von den ältesten/ Alten herkommen nach jederzeit verliehen und ge  
tragen werden sollen/ nachfolgende schriftliche Bekändniß mit:

Wir Berthold von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Henneberg  
thun kund an diesem offnen Brief allen den/ die ihn sehen/ hören / oder lesen  
und sonderlich den die es antritt/ und antretten inagnach unsern Tod/ daß es  
in

in der Herrschaft von Henneberg also her von alters kommen ist/ also fern wir das wissen/ und unser und der Herrschaft Eltern in der Theilung des Landes also gemacht und begriffen han/ daß die Wild-Bahn/ die zu der Herrschaft gehört/ allzumahl ungetheilet ist/ und wo der ditz unter den Herrn von Henneberg ist/ also dieß sich das gebühret/ daß den der die Lehen alle tragen und leihen soll/ die von Alters zu den Stamm der Herrschaft han gehört und noch dazu gehören. Diß Bekändniß haben wir darumb gethan und thun das darumb an dießem Brief/ wann wir ihund/ als von der Herrschaft zu Henneberg her ist kommen/ derselben Lehen-Herrn seyn/ daß wir uns damit wollen entlösen und entschieten/ und das keiner unser Nachkömmling/ der dann nicht der alter von der Herrschaft ist/ darnach icht dürffe kriegen oder stehen. Des zu Urkund haben wir diesen Brief darüber gegeben unter unserm Innigels das mit unserm Wissen und durch unser heissen daran gehangen ist. Das ist geschehen zu Schleusingen nach Gottes Geburt tausend Jahr / drey hundert Jahr/ darnach in dem zehenden Jahr. An Sancta Walpurgis der heiligen Jungfrau Abend.

Dahingegen obbemeldtes Graf Bertholds Better/ Graf Heinrich der XI. gegen jenen aller Ansprüche auf Schleusingen/ Heldburg und Strauß sich beziehen.

Donahlen erlaubete König Heinrich der VII. Graf Bertholden zu Henneberg/ daß er ein Schloß in Henneberg erbauen möge. Vorermeldter König Heinrich gabe auch Erzbischoff Petern zu Mainz mit diesen leggedachten Graf Bertholden Gewalt und Vollmacht/ in seinen Namen Landgraf Friedrichen mit dem Landgraffthum Thüringen und Marggraffthum Meissen/ als deren Ländern rechtmäßige Erben/ zubelehen.

1311. Gabe König Johannes denen Hennebergischen Unterthanen dieses Privilegium/ daß sie niemand an frembde Gerichte ziehen dürffte/ er habe sie dann zuvor bey ihrer Landes Herrschaft belanget.

1312. Liefse Graf Berthold zu Henneberg seinem Schwager Marggraf Woldemar zu Brandenburg in der Stadt Görlitz 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark/ dann 551. und wieder 306. Mark alles Brandenburgischen Silbers und Gewichtes wegen des Coburgischen Landes ausbezahlen.

1313. Hat die Stadt Coburg nebst acht andern Städten: **W** **M**önchrichstadt/ **S**chmallalden/ **W**osungen/ **S**chleusingen/ **S**chfeld/ **K**önigshofen/ **N**eustadt an der Heyde und **R**isingen/ auf Befehl Graf Bertholds von Henneberg/ gelobet und geschworen Fräulein Juten Marggraf Hermanns zu Brandenburg Tochter und dem jungen/ so ihr von gedachtes Graf Bertholds Söhnen zur Ehe gegeben wird/ getreu und gehorsam zu seyn und sich an sie zuhalten.

Dornahlen ordnete König Johann in Böhmen und Polen Graf Bertholden zu Henneberg zu einen Capitain seiner Reiche / in gleichen nebst Bischoff Petern zu Mayns zu einen Regenten gedachter Reiche.

1314. Verschriebe sich Pfalzgraf Ludwig beyrn Rhein gegen Graf Bertholden zu Henneberg/ wann er Römischer Kaiser würde/ wolte er ihm alle seine von König Heinrich und denen Churfürsten erhaltene Privilegia wegen seines Fürstenthums der 2000. auf der Stadt Schweinfurt stehend habenden Marc Silber/ und daß er dahinein eine Burg zu bauen Macht habe/ befestigen. So gabe er ihm auch 40. Marc Geldes zu einem Burggut mit diesem Versprechen/ woserne er Kaiser würde/ die Städte Mühl- und Nordhausen zu einer Pflege zu geben. Über dieses nahm er ihn in seine Dienste auf und gabe ihm unter vielen ansehnlichen Verschreibungen eine schriftliche dispensation, im Falte in diesen seinen Diensten etwann Geld und anders eingenommen und dadurch sein Gewissen beschwert hätte. In diesem Jahr stellte Agnes Marggräfin zu Brandenburg eine Verzicht von sich über alle ihre Güter / so von ihren Herrn Vater Marggraf Hermann ihr in dem Coburgischen Lande zugefallen/ solche Graf Bertholden und ihrer Schwester Juten überlassende. Nicht minder versprach Marggraf Johann zu Brandenburg und Laufnis nebst eglischen seinen Rätthen und Rathgebern Graf Berthold von Henneberg den Kauf wegen des Coburgischen Landes/ welches sein und seines Vaters Marggraf Hermanns gewesen/ auch alle Lehen dieses verkaufften Landes/ sie werden von dem Reich/ Bamberg/ Würzburg/ Fulda oder Hirschfeld verlihen/ auffzukündigen und an Graf Berthold/ seinen Sohn/ Graf Hermann/



stehen/ und dessen Gemahlin/ Frau Jutta zu weisen/ mit renunciation aller seiner hieran habenden Rechten und Beztröstung/ bey seiner Schwa-  
ster Frau Reichsuden Herzogin zu Blochau so viel zu erhalten/ daß sie sich gleichfalls deren verzeihen möge.

1314. Am S. Marcus Tag legten Otto von Kundorff und Hermann Voit von Salzburg nebst Johann Grazen die mit Graf Bertholden von Henneberg/ ingleichen Marquard von Lichtenberg dem Ritter/ Conrad und Johann dessen Söhnen/ Heinrich von Hel-  
dris und Poppen von dem Stein gehabte Strittigkeit/ worüber sie Krieg geführt und ermedter Graf Berthold das Haus zu Roschburg einge-  
nommen und abgebrochen/ dergestalt bey/ daß sie solche durch die hiezu er-  
wehlt Schiedsleute/ deren auf jener Seiten Johann der jünger Voit von Salzburg Ritter und Sibot von Neustreu/ auf dieser Seiten aber Conrad von Neßberg und Berthold der Bogt waren/ dabey auch Berthold von Vibra sich als Obmanngebrauchen hiesse/ erörterten.

1315. Hat Kaiser Ludewig/ Graf Bertholden von Henneberg/ zu Erstattung der aufgewandten Kosten/ auch wegen gehabter Mühe und ihm geleisteter treuer Dienste (wobor er ihm mit 3500. Pfund Heller verhasstet gewesen) die Vergünstigung gethan/ eine ziemliche gemeine Landessteuer/ zu Besserung und Befestigung seiner Städte Coburg und Königshofen/ anzulegen.

1316. Begab sich Graf Berthold in der Stadt Schleusingen in Gegentart Graf Bertholds seines Vaters dessen Bruders Bertholdi, Prioris der Häuser des heiligen Hospitals S. Johannis zu Bohemen und Polen und Heinrichs Bruders in dem deutschen Haus aller väters-  
licher und mütterlicher anzuwerbenden Güter. Dergleichen Verzicht thate auch damahls Johannes, vorgeanntes Bertholdi Brudern Sohn gegen Heinrichen seinen Bruder/ auf den Fall/ wann er Leibes Erben hin-  
ter verlassen sollte.

In diesem Jahr wurden Woldemar Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg/ von seinem Schwager Graf Bertholden zu Henneberg

44. II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 127. 8cc.  
1080. Marc Brandenburgisches Silbers und Gewichts ausbezahlet und  
dadurch die Coburgische Pflege hievon wieder befreyet.

Am Sonntag nach Johannis des Täuffers hatte Herzogin Anna zu  
Preßlau eine freundliche Sühne und Vertrag zwischen König Friederichen  
ihren Bruder und ermeldten Graf Bertholden ihren Oheim gestiftet/  
welche auch nebst Marggraf Johannen zu Brandenburg/ die Städte/  
Coburg/ Eißfeld und Neustadt an der Heyde ihrer Pflichte erlassen/  
und sie damit an ermeldten Graf Berthold gewiesen.

1317. Trug Heinrich von Schaumberg der Ritter Grafen Ber-  
tholdo von Henneberg/ die Burg und das Dorff Burgfüllbach/ so er  
eigenthümlich besessen/ zu einen Lehen auf/ mit Versprechen von dieser  
Burg die Stadt Coburg allezeit zu beschirmen/ und niemahls wider  
solche etwas feindliches sich zu unterfangen.

Damahls übergabe Graf Berthold zu Henneberg die Bogtey zu  
Nechßbach dem Kloster Weisdorf. Hingegen vertauschte Abbt Hein-  
rich zu Fulda Graf Bertholden das Gericht zu Helmershausen gegen  
das Gericht zu Rosdorff nebst aller dazubehörigen Marc.

1319. Hat Graf Berthold von Henneberg/ Heinrichen von  
Schaumberg und seinem Tochter Mann/ Heinrichen von Walberg  
das Neuhauß zu Lehen gegeben.

Damahls war der Stiffts Kirchen zu Schmalkalden jährliches  
Einkommen in hiesigen Länden von denen Gefällen des halben Dorffs  
Drettenau 22. Pfund Heller tweniger 5. Schilling Heller/ in gleichen den 4ten  
Theil des Dorffs Nidow unter den Callenberg gelegen/ jährlicher Ge-  
felle 16. Pfund Heller/ tweniger 5. Schilling/ und in Waldderg 4. Pfund  
Heller.

1320. Gande Bischoff Gorfried von Würzburg/ auf Befehl  
des Pabstes/ nachfolgende dispensation an Graf Heinrichen von Hen-  
neberg und dessen Gemahlin wegen ihrer als im 4. Grad einander ver-  
wandten unter sich getrossenen Heyrath:

GOTFR.

GOTFRIDUS Dei Gratia Episcopus Herbipolensis nobili viro HEINRICO nato nobilis Viri BERTHOLDI Comitis de Hennenberg & Nobili Dominæ JUTTÆ natæ illustris Matronæ Ducissæ Uratislavientis conthorali suæ salutem in Domino sempiternam. Literas Apostolicæ sedis non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas, vero stilo, filo canapis & bullâ plumbeâ signatas nobis ex parte vestra præsentatas, nos eâ, qua decuit reverentiâ, recepisse, vidisse & legisse recognoscimus in hæc verba. JOHANNES Episcopus servus servorum Dei venerabili fratri GOTFRIDO Episcopo Herbipolensi salutem & Apostolicam benedictionem. Sedis Apostolicæ circumspecta benignitas, nunquam vigorem mansuetudinæ temperans, quod negat Juris, severitas de gratia benignitatis indulget, prout id negotiorum, Personarum & Temporum qualitate pensatâ, noscit utiliter expedire. Sanè petitio dilecti filii, Nobilis viri *Caroli Ducis Calabriae* & dilectæ in Christo filiæ *CATHARINÆ* Consortis ipsius nobis exhibita continebat: Quod dilectus filius Nobilis vir HEINRICUS natus dilecti filii Nobilis viri BERTHOLDI Comitis de Hennenberg & dilectæ in Christo filiæ JUTTÆ natæ dilectæ in Christo filiæ Ducissæ Uratislavientis, sororis præfatæ Ducissæ Calabriae, quod ipsi olim ad sedandas graves discordias inter progenitores eorum exortas ex quibus prælia multiplicia fuerunt subsecuta, matrimonium in facie Ecclesiæ secundum patriæ consuetudinem per verba legitimæ de præsentis ad invicem contraxerunt & carnali inter eos copula subsecuta, factum est illud cooperante, qui concordiam diligit, quod hujusmodi discordiæ sint sedatæ ac conversæ in appetibile bonum pacis. Verum quia Henricus & Jutta præfati quarto consanguinitatis gradu invicem se contingunt, propter quod non possunt absque dispensatione sedis ipsius in sic contracto matrimonio licitè remanere, Dux & consors

prædicti nobis humiliter supplicarunt, ut cum ex separatione dictorum Heinrici & Jutta si fieret inter progenitores eisdem pericula graviora prioribus exoriri verisimiliter formidentur, providere super hoc eis ac opportuna dispensationis remedio dignaremur. Nos igitur eorundem Heinrici ac Jutta super hoc providere salutî, de futuris obviare periculis salubriter cupientes, plenamque gerentes de tua circumspectione fiduciam, qui super hiis habere potis notitiam pleniorum ipsorum Ducis & confortis supplicationibus inclinati, fraternitati tuæ per Apostolica scripta mandamus, quatenus, si est ita, cum Heinrico & Jutta prædictis ut impedimento quod ex præfata consanguinitate provenit non obstante in eodẽ matrimonio remanere licitè valeant, auctoritate nostra dispenses, prout secundum Deum animarum ipsorum salutî videris expedire, prolem susceptam & suscipiendam ex eodem matrimonio legitimam nunciando. Datum AVNION XVIII. Kal. Maj. pontificatus nostri anno tertio. Volentes igitur mandatum Apostolicum exequi eâ reverentia quâ tenemur, super præmissis inquisivimus & inquiri fecimus veritatem & quia prælatorum nostrorum & aliorum testimonio ac alias probationibus sufficientibus receptis invenimus omnia & singula ita esse sicut superius in rescripto Apostolico sunt expressa vobiscum, ut impedimento, quod ex præfata consanguinitate provenit, non obstante, in eodem matrimonio remanere licitè valeatis, auctoritate sedis Apostolicæ prædicta nobis commissa in Nomine Domini præsentibus dispensamus, prout secundum Deum animarum vestrarum salutî vidimus expedire, prolem susceptam & suscipiendam in eodem matrimonio legitimam nunciando. In cuius dispensationis sanctæ testimonium hoc scriptum vobis dari iussimus nostri sigilli patrocinio roboratum. Datum Herbipoli Anno Domini 1320. V. non. Julii Pontificatus nostri Anno Tertio.

In diesem Jahr versprochen Herzog Friedrich in Oesterreich Graf Bertolden alle seine privilegia/ so er von denen vorigen Kaysern und Königen erlanget/zu verneuern/ auch seine von dem Reich hergebrachte Lehen der neuen und alten Herrschafft und sonderlich Schaumburg zu verleihen/ mit Verzeihung alles Rechts und Zuspruchs / den er zu der neu erkauften Coburgischen Pflage haben möchte/ und Versprechung gedachten Graf Bertolden wider seine Feinde rächlich und beständig zu seyn. Herzogin Anna zu Breslau ersuchte das Stifte Würzburg/ Sr. Bertholden/ vermöge des Kauffes/den er wegen der Pflage Coburg getroffen/das Schloß Steinau gegen Erlegung des Pfand Schillings/ davor sie es dem Stifte versetzt hat/ folgen zu lassen.

Anno 1321. gab der Römische König Ludovicus, Sr. Bertholden von Henneberg / wegen des Geldes/womit jener diesem verhaftet/ eine Anweisung auf seinen Zoll zu EUBE / darans jährlich 1000. Thlr. Heller zu erheben/ und ist dem Grafen darentwegen die Stadt Neumarkt unterpfändlich eingesetzt worden.

Dis Jahrs hat Graf Berthold zu Henneberg dem Kloster Vesseraeßliche Lehen zu Lauter mit diesem Beding zugesiget/ daß selbige zu nichts anders/ denn zu Anschaffung des Biers vor das Convent angewendet werden sollen.

Nachdem sich in diesem Jahre zwischen dem Kloster Sonnenfeld zu etnem / und Nabonem und Hermannum, Gebrüdern von Grab am andern Theil wegen des Schuldes zu Schlettach Irrungen ereignet/ sind solche durch Henricum von Heltitz/ Advocatum oder Vogt zu Coburg in dem alhier gestandenen Minoriten Kloster dergestalt beigelegt worden/ daß jenes diesem vor alle ihre Anforderung 12. Pfund Heller und zwey graue Röcke geben solle.

Sonsten verkauffte Hermannus de Luthere Ritter die Vogten des Dorffs Kempfuchshausen/ welche 4. Pfund Heller jährlicher Zins truge und er als ein Burglehen zu dem Schloß Strause behörta von Marc. Graf Hermann zu Brandenburg sonsten empfangen/ dem Kloster  
Weils

48 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1322.  
Weilsdorff mit Einwilligung Graf Bertholds zu Henneberg und def-  
sen Sohns Graf Heinrichs.

Anno 1322. begabe sich Graf Heinrich von Henneberg / Herr zu  
Ascha in einem zu Bessera mit seinem Vetter / Graf Bertholden von  
Henneberg / durch Vermittelung Bruder Bertholds von Henneberg /  
Prioris der Häuser des Ordens S. Jhannis in Böhmen und Pohlen und  
Er. Poppens von Henneberg / Herrns zu Hartenberg / aufgerichteten  
Vertrag aller an gedachten seinen Vettern gehaltenen Ansprüche wegen der  
Wilbergischen Lehen / der Zehenden zu Königshoven und zu Werckers-  
hausen / wegen der Zerstörung des Kirchhofs zu Berungen / des Scha-  
dens / den sein Vater zu Hentingen nahm / wegen seines Bruders / Graf  
Hermanns erlittenen Schadens zu Böhmen und der Lehenschafft der  
Kirchen zu Hildburghausen. Dabey auch vermeldet wurde / das das Dorff  
zu grossen Plestatt beyden gemeinschafftlich seyn solle. In eben diesem  
Jahre machten Graf Heinrich und Er. Berthold / auf Unterhandlung  
vorangeregter ihrer beyden Gevettern einen Vertrag und Burg-Frieden /  
die Stadt und Beye Kunrichstatt und Wildberg mit einander also zu  
haben / wie ihr Altes Vater Graf Heinrich und sein Bruder Graf Her-  
mann sie besessen.

So verziehe sich auch obbemeldter Graf Heinrich zu Henneberg /  
aller Ansprüche auf die Schlöffer Heldburg und Strauff / ingleichen  
auf die Stadt Schleusingen gegen seinem Vettern Graf Bertholden  
in Gegenwart Abbt Heinrichs zu Fulda / worüber er nachkommende  
Schrifte von sich gestellet:

Nos *Heinricus* Dei gratia Comes de Henneberg junior Do-  
minus in Ascha tenore presentium recognoscimus, publicè pro-  
fitendo, quod in presentia Reverendi Domini nostri, Domini  
*Heinrici* Fuldenensis ecclesie Abbatis cum nobili viro Domino  
*Bertholdo* Comite de Henneberg Patruo nostro dilecto, cum bo-  
na nostra voluntate & matura deliberatione sanoque consilio  
pra-

præhabitis, hujusmodi inivimus unionem, quod omnibus actionibus seu impetitionibus nobis contra ipsum & suos heredes super oppido *Schleusingen* cum suis pertinentiis universis & castro *Hildenberg*, etiam cum omnibus ejus pertinentiis pariterque castro *Straße*, similiter cum pertinentiis ejusdem diversis quovis jure competentibus sive qualibet inductione nobis contraria simpliciter renunciavimus & renunciamus liberè per præsentem, promittentes bona fide, quod super prædictis munitionibus contra memoratum patrum nostrum, seu suos heredes & successores nullam penitus impeditionem habere perpetuo debeamus. Dantes præsens scriptum nostri sigilli munimine firmiter roboratum in testimonium evidens super eo. Et nos *Henricus* Dei gratia Abbas ecclesiæ memoratæ recognoscimus manifestò protestando, quod prædictis interfuimus tractatibus ad petitionem supra dicti *Henrici*, Comitum junioris præsens scriptum nostri sigilli appendiculo in majorem evidentiam consignantes. Datum & actum *Praga* Anno Domini millesimo, trecentesimo, vicesimo secundo, 3. Calend. Octobr.

1323. Verliche vorennanter Graf *Berthold* zu *Henneberg* nachfolgendes privilegium der Stadt *Coburg* über das von Kayser *Ludwig* ihme concedirte Ungeld daselbsten:

Nos *Bertholdus* Dei gratia Comes de *Henneberg* publicè recognoscimus universis & singulis ad quod pervenerit præsens scriptum, quod habità matura deliberatione & consensu unanimi *Henrici* primogeniti nostri dilecti ungeldum oppidi nostri *Coburg*, nobis per Serenissimum Dominum nostrum, Dominum *Ludovicum* Romanorum Regem hereditariè collatum, ipsi oppido nostro pro sui melioratione & usu dedimus & damus, tradidimus & tradimus & in ipsum libere transferimus in his scriptis. Nolentes omnimodo ipsum ungeldum nobis ut antea aliquàlter usurpare, sive etiam quod nostri heredes aut

posteris sibi ullo unquam usurpent tempore, sed quod ipsius prefato nostro oppido pro suo usu & melioratione perpetuis debeat remanere temporibus, presenti scripto jubemus, volumus, & dicimus. Et ne prefati nostri oppidi cives in premissorum rati habitatione in futuro contigat, quod absit, aliquo modo defraudari, Nos eisdem presentes pro evidenti testimonio dedimus & damus nostri & prefati nostri primogeniti sigillo. Nosq; *Heinricus* prefatus Comes junior nos cum gentiore nostro prahabito consilio presentibus astringimus ad perpetuam & firmam observantiam premissorum, nostrum sigillum ipsis pro evidenti appendentes. Actum & datum *Schleswing* Anno Domini M CCC XXIII in dominica proxima post Simonis & Judæ.

Sechtermelder König Ludovicus bestätigte domahlen Graf *Bertholden* derer Kayser Friderici II. und Heinrici VII. ertheilt privilegia über die Berg- und Salz- Werke in der Herrschafft *Denneberg* (2) das von Kayser *Heinrich* dem IX. ertheilte privilegium wegen Erhebung in den Fürsten- Stand / (3) befahl er ihm seinen erstgeborenen Sohn *Marg* - Graf *Ludewigen* zu *Brandenburg* / zusammen der Regierung über die ganze *Marche* / gabe ihm *Macht* an seine *Statt* / da er mit Krankheit befallen wurde / einen andern Regenten zu ordnen / und solte ermelder sein Sohn alle *March* - lehen / nach Graf *Bertholden* willen verleihen / (4) truge ihm der Kayser auf an *Statt* seiner zwischen denen *Erz* - *Bischoffen* / denen *Herzogen* zu *Sachsen* und *Mecklenburg* Handlung zu pflegen / (5) verleihe er ihm die *Burg* zu *Belried* mit seinen *Jur* und *Einbehörungen* zu einem ewigen *Reichs* - lehen / welche vorhin dem *Küchen* - *Meister* zu *Nortenberg* gewesen / (6) vergönnete er dem *Grafen* / wann er nicht länger *Regent* der *March* seyn wolte / daß er einen andern *Statt* seiner verordnen möge. (7) Im folgenden

1324sten Jahre gab mehrerwehnter König dem *Grafen* *Gewalt* / vor seines Sohns *Marg* - *Graf* *Ludwigo* von *Brandenburg* *Gemahlin* das *Heutath* - *Gut* von deren *Herrn* *Vater* König *Christiano* in *Denne* - *mark* :



**II. Buch: Coburgische Geschichte vom Jahr 1275. Sec. 54.**  
Markt zu empfangen. (2) Mit Graf Heinrich von Hohenstein und  
denen Harg-Herrn / wegen der Schäden / die sie in der Markt in seiner  
Majestät Dienst genommen / zu handeln / und gabe ihm (2) Schloß und  
Stadt Coburg in das Lehen.

Anno 1324. schenckten Graf Berthold und Graf Heinrich  
von Henneberg dem domahls so genannten Markt zu Hilburgs  
hausen den Wald / welcher das Buch heisset / mit Versprechen von  
dessen Bürgern binnen 4. Jahren / auffer denen 75. Pfund Hellern / ordent-  
liches Betes nichts wegen Zoll / Herberg oder Nothberhe zu nehmen / hin-  
gegen solten sie die Bürger / Jährlichen binnen dieser Zeit zu Bevestigung  
dieser Stadt 100. Pfund Heller nebst dem Ungeld / so diese Grafen ihnen  
von dem Römischen König hertz zu zu wegen gebracht / aufwenden.

Anno 1325. legte Herrmann von Offenbach / Knoblauch genant /  
in sein und seiner Mit-Consorten Nahmen / vor Bertholdo / Abten zu  
Herrnbreitungen eine Urfed ab / das jenige, was Graf Heinrich / der  
Jüngere zu Henneberg / wegen des Römischen Königes / seines Vetteres /  
Er. Bertholds und der 4. Städte / Franckfurt / Gailshausen / Fris-  
burg und Wenlar ihn angethan / nicht zu rächen.

Selbigen Jahres hat sich Heinrich von Königshoven / Ritter mit  
Er. Poppen von Henneberg / verglichen / daß er auf dem Hause  
Hartenberg / als einem Burg-Gut bey ihme sitzen / und so wohl ihme als  
seinen Erben / welchen dieses Burg-Gut künfftig zusallen würde / treulich  
dienen wolle.

Domahlen verschriebe auch Kayser Ludwig Er. Bertholden zu  
Henneberg Jährlich 600. B. Pfennige bey der Stadt Lössel und 2000.  
Pfund Heller auf dem Zoll zu Rappin einzunehmen / bestättigte ihme das  
bey den mit denen Grafen von Warbey wegen Weinsburg getroffenen Kauff.

1326. Gelobete Herzog Friedrich in Oestreich Er. Bertholden  
von Henneberg alle habende Kayser- und Königlische privilegia zu bevesti-  
gen / besonders die / so ihm König Ludwig sein Bruder und König Johann  
anno 1311. gegeben / Krafft welches letztern niemand einigen Hennebergi-  
schen Untertanen an fremde Gerichte ziehen dorffte / er habe ihm dann  
zuvor

72. II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 127. Ec.

zuvor bey dem Grafen belanget. Ingleichen daß er auf der Stadt Schwernfurth 1000. Mark Silbers / auch Zeit Lebens die Sälte / so das Römische Reich auf der Stadt Lübeck hergebracht / haben solle. In diesem Jahr bekannte Graf Wilhelm zu Cazenelenbogen / daß Graf Berthold zu Henneberg ihme und denen Seinigen geliehen das Haus Dornburg sambt allen Zubehörungen / welcher alich gedachten Graf Wilhelm zugesagt / die nächste Lehen / so ihme ledig werden / gedachten Grafen Wilhelm zu verleihen. Bey dieser Abrede befanden sich Graf Gerlach von Nassau / Gr. Luz von Henneberg Custos und Domstern zu Bamberg.

1327. Ertheilte offte besagter Kayser Ludwig abermahlen verschiedene wichtige Commissiones an Graf Bertholden / als (1) wegen seines Sohnes / Mark-Graf Ludwigs 12000. Mark Silbers versprochenen Erbsatz-Guts bey dem Königin Dännemarc zu empfangen (2) Gedachten seinem Sohn eine Gemahlin die ihm ebenbürtig und vor ihn sey / zu freyen mit Versprechen / alles was der Graf hierunter zugesagt / zu halten / (3) die Sächsische Stände zum Römerzug aufzunehmen (4) mit Mark-Grafen Herrn das Regiment der Mark einem andern aufzutragen (5) zwischen seiner Majestät und Bischoff Wolframen zu Würzburg eine Versöhnung zu stiften. Dahingegen er ihm dem Grafen 1000. Pfund auf dem Zoll zu Rann anwiese / auch die Macht gabe / unehrliche Personen zu legitimiren / damit dieselbe Bürgerlicher Ehren empfänglich seyn / begleichen 10. offene Notarios zu creiren / und daß nach sein / Graf Bertholds Absterben / ein jeder seines Geschlechts / so das Schloß Henneberg innen hat / Macht haben soll / sein lebenslang 10. Personen zu legitimiren / und 6. Notarios zu creiren.

Anno 1328. ertheilte König Ludwig Gr. Bertholden zu Henneberg die Freyheit / das Ungeld in seinen Städten Hildburghausen und Eysfeld anzulegen und einzufangen / und solches zu deren Bevestigung mit Mauren anzuwenden. Und weilten er in diesem Jahr die Kayserliche Ordnung erlanget / so bestätigte er ihm alle ehehin ertheilte und oben erzehlte privilegia und Begnadigungen.

Anno

Anno 1329. hat Herzog Friedrich zu Sachsen bey Georgen von der Thann seinem Weib und Erben 2000. fl. aufgenommen / und ihnen jährlich davon 200. fl. Zins zu entrichten versprochen.

In diesem Jahr verschrlebe sich Heinrich der Guardian zu Coburg / ein Nöhmeu dessen Klosters daselbst / vor Graf Heinrichen und dessen Gemahlin / Frau Jutten zu Henneberg / täglich eine Messe / wegen des / was sie dem Kloster zu seiner Nothdurfft gegeben / zu lesen. In diesem Jahr verwilligte auch Graf Berthold zu Henneberg / daß Adelheid Abbtissin zu Weilsdorff den zehenden zu Kospurt käuflich an sich bringen dorffte.

Als Marg. Graf Friedrich von Meissen damit umglenge / wie sein Landgraffthum Thüringen nach seinem Tod an Land. Graf Heinrich zu Hessen kommen möchte / wurde ihm solches von Kaiser Ludwig unterfaget / und er hingegen dahin angemahnet / solches Landgraffthum wie auch das Marggraffthum Meissen seinem Schwager / Marggraf Friedrichen zu Brandenburg / zu Aufrihtung guter Verständniß zu überlassen.

In abgedachten Jahr hat Kaiser Ludwig der IV. unter einer gülden bulla Marg. Graf Friedrich von Meissen eine Befehung über alle und jegliche Berg. Wercke seines Fürstenthums gegeben:

In nomine sanctæ & individuae Trinitatis amen. *Ludovicus IV.* Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus ad perpetuam rei memoriam universis sacri Rom. Imperii fidelibus presentes inruentibus gratiam suam & omne bonum. Omnis juris editio ac totius humanæ rationis diffinitio in hoc concorditer resideant, & quiescant; quod inter ceteros nostræ jurisdictioni subjectos personis sublimibus, præcipue tamen Principibus illustribus Alemanniæ, in quorum sinceritatis humeris tanquam in columnis immobilibus corona imperialis exitit firmissimè solidata semper aliquas speciales & notabiles prærogativas, dignita-

94 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1329.  
tis beneficia, honores & gratias largifluas liberaliter impenda-  
mus; ut hujusmodi exempla eorum posteris serviendi ipsi impe-  
rio incentivum notorium relinquamus. Considerantes igitur,  
quod Illustris *Fridericus* Marchio Misnensis Princeps & gener  
noster & imperii fidelis dilectus per fidelitatis suæ constantiam  
& obsequiorum indefinentem promptitudinem dicto sacratissi-  
mo imperio, tanquam unum principale membrum Principum  
multiplex afferre poterit commodum & profectum, ipsum, sicut  
ex debito tenemur, aliquibus specialibus beneficiis prævenire vo-  
lumus, præmissorum omnium ob respectum concedentes sibi ac  
heredibus suis Marchionibus Misnensibus in nobile justum feu-  
dum omnes mineras principatuum suorum ac terrarum suarum  
quarumcunque videlicet in Landgraviatu Thuringiæ in Marchi-  
onatu Misnensi & terræ orientalis & in dominio Plisenen. quas  
nunc possidet hinc retro repertas seu cultas ac imposterum in-  
perpetuum reperiendas & colendas, sive sint vel fuerint, in spe-  
cie auri, argenti, cupri, ferri, plumbi, stanni, seu cujuscunque  
metallorum generis sint vel fuerint; a nobis & dicto imperio te-  
nendum & in feudum suscipiendum, de plenitudine nostræ im-  
peratoris Majestatis. Si quas etiam terras in antea recuperaverit,  
aut sui heredes recuperaverint, in eisdem similiter omnes mineras  
omnimodo, ut supra dictum est, in feudum sibi concedimus &  
donamus, investientes eum de hujusmodi mineris ac feudis lite-  
rarum præsentium per tenorem. Nulli ergo omnino homini  
cujuscunque conditionis seu dignitatis existat, sive principatus  
aut alterius præominentiæ titulo præfulgeat, altave sit aut humi-  
lis persona, ecclesiastica aut secularis, commune aut universitas,  
liceat hanc nostræ infeudationis gratiam infringere, vel ei in au-  
su aliquo temerario contraire. Si quis hoc attentare præsumpse-  
rit, indignationem nostram ac sacri nostri Romani imperii se ipso  
facto

facto noverit incurfurum. In quorum testimonium & perpetuam firmitatem prædicta fecimus nostræ majestatis sigillo sive typo aureo infra filis sericis appenso roborari, & nostro imperiali consueto signo infra proximè signato insigniri. Datæ Papiæ vigesima tertia die Junii. Anno Domini millesimo, trecentesimo, vigesimo nono, indictione duodecima, regni nostri anno quinto decimo imperii verò secundo.

Ego frater *Mauritius* sacra Theologiæ Doctor fungens officio Domini serenissimi Imperatoris Cancellarii vicedomini Archiepiscopi Coloniae Archicancellarii per Italiam recognovi.

1330. Dat Kaiser Ludwig eine Befreyung Graf Heinrichen und Poppen von Henneberg und ihren Erben mitgetheilet/vor keinen andern Gerichten dann vor den Kayserl. Königl. oder dero selben Hoffgerichten zusehen/welche nachgesetzten Inhalts:

LUDOVICUS Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus nobilibus viris HEINRICO & POPPONI Comitibus de Henneberg suis & imperii fidelibus dilectis gratiam suam & omnibonum. Imperialis benevolentia proprium æstimantes illos favore specialis gratia prosequi, quos commendat ingentior excellentia meritorum. Ea propter ob fidelitatem progenitorum vestrorum & vestram qua circa sacrum imperium sincere semper viguistis & clariustis, prout operis probavit evidentia & nos ex isto cognovimus, vos speciali prærogativa decorare volentes, vobis imperiali auctoritate concedimus & facimus gratiam infra scriptam, videlicet quod vos & vestri heredes ex vobis legitime procreati & descendentes ad nullius seculare iudicis examen, etiam si secularis jurisdictio apud Principem ecclesiasticum vel aliam personam ecclesiasticam resideat, in causis criminalibus vel civilibus quibuscunque trahi, vocari, vel citari possitis, vel etiam quomodo

56 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1330.  
 modo libet debeatis. Et si tracti, vocati, vel citati fueritis, volumus, quod coram tali iudice quacunque auctoritate fungente, juri stare minimè teneamini, seu ecclesiæ de justitia respondere, sed solum ad imperialis vel Regalis Majestatis vel ipsius specialis delegati examen vos vestrosque heredes prædictos judicando remitti volumus & mandamus. Non obstantibus quibuscunque legibus vel constitutionibus generalibus, vel singularium locorum statutis, vel consuetudinibus, quæ contra nostram promissam gratiam possent objici, sive dici, quibus omnibus & singulis imperiali auctoritate præsentibus derogamus. Nulli ergo omninò liceat, hanc nostræ gratiæ paginam infringere, vel ei ausu temerariò contraire, si quis autem hoc attemptare præsumserit, gravem nostram indignationem & pœnam centum librarum auri, quarum medietatem fisco nostro imperiali, reliquam verò medietatem injuriam passis applicari volumus, se noverit incursum. In cujus rei testimonium præsentibus conscribi, majestatisque nostræ sigillo jussimus communiri. Datum ULM. Anno Domini M. CCC. XXX. in vigilia Ascensionis Domini Regni nostri anno Sexto decimo, Imperii vero tercio.

Am 1. Januarii wurde von Ludovico Römischen König Graf Bertholden von Henneberg in sonderbarer Gnaden und Besetzung Brief aus Trient zugestellet/darinnen jener diesem alle Fürstlichen Personen zukommende Rechte und Gerechtigkeiten/ in gleichen in seinen Landen sich herborthuende Berg- und Salzwerke/ nebst der Freyheit/ daß niemand seine Untertanen anderer Orthen belangen möge/ ferner das Schloß Henneberg mit diesem oberzehlten Recht/ daß er darauf 20. aus unehelichen Benschlaf erzeugte Kinder legitimiren/ und 10. Notarios publicos machen/ die künfftige Janhabere dieses aber 10. uneheliche Kinder legitimiren und 6. notarios creiren können/ weiters alle von Marggraf Hermannen zu Brandenburg an sich gebrachte Lande/ besonders das Schloß u. Stadt Coburg/ Schloß Schaumburg/ Schloß u. Stadt Königoberg/ die

die Vogten über das Kloster Mönichröden/ den Zehenden zu Wachrist/  
das Schloß Herbisleben und das Schloß Ditreuth verließen/ über dies  
ses alles das Schloß und Stadt Wafungen mit allen denen Rechts  
ten/ Gerichten und Freyheiten als die Stadt Schweinfurth erlanget od  
der künfftig erlangen würde/ besreyet. Wobon das aus dem Hochfürstl.  
gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv zu Meynungen mit com  
municirte diploma, dessen daran hangende aurea bulla bey denen übrigen  
in Kupffer gestochenen alten Sigillen zu befinden/ mehrere Nachricht geben  
wird:

LUDOVVICVS Dei gratia Romanorum Imperator semper Au  
gustus Universis & singulis Sacri Romani Imperii fidelibus dile  
ctis, ad quorum notitiam presentes devenerint gratiam suam &  
omne bonum. Digna consideratio laudabilium meritorum spe  
ctabilis viri BERTHOLDI Comitis in Henneberch, Secretarii &  
fidelis nostri dilecti, quibus persona sua merito meruit honora  
ri, nec non plurium obsequiorum inspectio, que idem nobis &  
sacro Romano Imperio constanter & fideliter hactenus impend  
dit & impendere poterit in futurum, Imperialem inducunt excel  
lentiam ad promovendum ea frequentius, que sibi & suis here  
dibus commodum conferunt & honorem. Convertentes igitur  
aciem mentis nostre ad augmentum honoris sui suorumque he  
redum de unanimi consensu & consilio Principum & procerum  
nostrorum & sacri Romani Imperii sibi suisq; heredibus conferi  
mus omnia Jura principum tam in ingressu quam in egressu ad  
imperialem deliberationem in sententiis conveniendis dictandis  
pronunciandis in Jure civili & plebiscito, quod vulgariter dicitur  
Lantrecht, & specialiter ipsi BERTHOLDO suisque heredibus - -  
- - - - corundem hanc de liberalitate Imperatoria liber  
tatem & gratiam duximus faciendam. Videlicet quod ipse BER  
THOLDUS heredesque sui possint debeant & valeant gratia, Jure,

H

honor

58 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1330.  
honore & privilegio aliorum nostrorum & sacri Romani Imperii  
Principum choruscare & homines sui suorumque heredum jure,  
more, honore, gratia & privilegio hominum aliorum principum  
congaudere. Sic quod ipse BERTHOLDUS Comes predictus sui-  
que heredes non alibi, quam ubi alii Principes, & homines eo-  
rum non alibi, quam ubi homines aliorum Principum conve-  
niuntur, valeant conveniri: Ipsum Bertoldum Comitem pre-  
dictum suosque heredes Juribus; Libertatibus, honoribus; gra-  
tiis & privilegiis aliorum Principum nostrorum & imperii, nec  
non homines eorundem hominibus aliorum Principum nostro-  
rum tam in parendo, quam in stando Juri, quam aliis libertatibus  
gratiis & Juribus per omnia penitus adequantes. Adicientes et-  
iam ad premissa, quod non obstante si alicui vel aliquibus Prin-  
cipi vel principibus seu alterius cujuscumque dignitatis, preemi-  
nentie sive status, persone spiritualis aut secularis fuerit vel fue-  
rint, per nos aut antecessores nostros, Imperatores aut Romano-  
rum Reges, gratia similis sit indulta & concessa quibuscumque  
litteris aut legum amminiculis fulcita, de quibus in presentibus  
specialis esset habenda mentio, quibus quo ad predicta auctori-  
tate imperiali presentibus omnimode derogamus, nullumque  
dicto BERTOLDO Comiti, heredibusque suis & hominibus ipso-  
rum possint, debeant nec valeant prejudicium generare. Con-  
cedentes nihilominus & conferentes propter fidem & devocio-  
nem quam erga nos gerit & gessit idem Bertoldus sibi suisque  
heredibus in rectum & perpetuum feodum omnes aurifodinas,  
argenti fodinas, salinas & omnia alia metalla quecumque, quo-  
dammodo in terra sua reperta fuerint, ut ea in usus proprios li-  
bere convertere possit & valeat, valeant atque possint, & tam-  
ipse quam sui heredes, sicut ad Imperium & nos spectarent, cum  
universis suis proventibus, Jure feodali perpetue possideant &  
teneant,



## II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 130. 79

teneant, in hiis, quantum ad jus Imperii pertinet, pro commo-  
do & utilitate disponendi plenariam & liberam habeant faculta-  
tem. Statuentes etiam & volentes, quod si quis actionem ali-  
quam adversus homines suos, cujuscumque status vel conditio-  
nis existant, super quacumque causa civili vel criminali habue-  
rit, illam coram ipso BERTOLDO Comite suisque heredibus & nul-  
lo alio iudice primitus prosequatur, illique reddatur per eum vel  
eos de hominibus eisdem juxta juris exigentiam justitie comple-  
mentum. Quod si idem BERTOLDUS Comes aut heredes sui in-  
reddenda justitia querulanti seu querulantibus coram eo vel eis  
negligentes comperti fuerint vel remissi, volumus ut extunc ipsi  
homines Comitum memorati vel heredum suorum, qui sic tracti  
sunt in causam, coram nobis aut coram iudice curie nostre, nec  
alibi conveniantur, & ibidem recipiantur a partibus hinc & inde,  
quid dixerit ordo juris. Si quis autem aliquem vel aliquos  
ex hominibus BERTOLDI Comitum vel heredum suorum predicto-  
rum contra hujusmodi gratie nostre tenorem & concessionem,  
coram alieno iudice vexare vel quomocumque convenire pre-  
sumeret, is indignationem nostram se sentiet graviter incurrisse  
& nihilominus processus & sententias contra dictos homines  
latos seu latas nullam determinamus habere roboris firmitatem,  
nec ipsis in iure suo nocumentum afferant, vel prejudicium ali-  
quod valeant generare. Conferentes etiam eidem BERTOLDO  
Comiti castrum & domum Hennebergensem post eumque tene-  
ntibus & tenenti auctoritate nostra Imperatoria per tempora vi-  
te sue, videlicet, ut viginti personas duntaxat spurios manzires,  
vel aliter illegitime natos legitimare valeat ad succedendum pa-  
rentibus & obtinendum honores civiles, & quoslibet actus legi-  
timos exercendos omni modo ac si essent legitime procreati.  
Non obstante lege, que spurios, manzires & alios illegitime na-  
tos

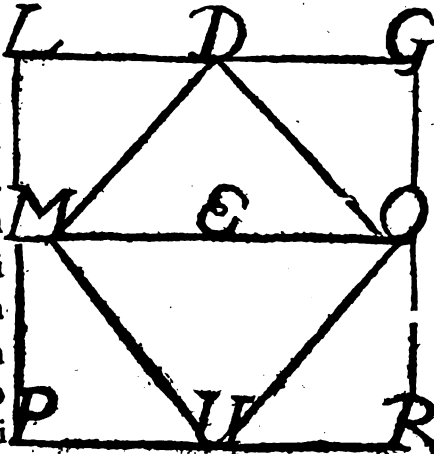
tos legitimare prohibet & cujuslibet juris alterius editione contrariâ, quibus quantum est quoad presentem legitimacionis casum ex certa nostra scientia & auctoritate nostra speciali idem Bertoldus Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex eadem speciali gratia concedimus, ut similiter per tempora vite sue eadem fultus auctoritate imperiali decem possit Notarios publicos constituere, creare & facere ad suum arbitrium eligendos ydoneos tamen & fideles, qui sciant & valeant vite hujusmodi officium exercere, eademque legitimatoris, constitutionis & creationis publicorum notariorum gratias in descendentes ex eo heredes & filios legitimos nascituros & natos plenissime diffundentes. Concedentes etiam de plenitudine gratie nostre & imperatorie majestatis, quod quicumque proximus post eum castrum & domum Hennebergensem tenuerit, legitimandi decem personas illegitimas, constituendi & creandi sex notarios publicos, ut supra dicitur, donec vixerit, similiter ydoneos & fideles liberam auctoritate nostra predicta habeat potestatem. Sic etiam sine predefinitione temporis quilibet alius castrum & Dominium predictum tenens legitimandi, constituendi & creandi sex notarios publicos, ut supra dicitur, eadem concessione, auctoritate & gratia nostra imperiali plenariam obtineat & habeat facultatem. Ex uberiori preterea dono gratie prefato BERTOLDO Comiti hanc gratiam liberaliter duximus faciendam, ut quecumque bona & feoda a nobis & sacro imperio feodaliter descendencia a quibuscumque personis, vassallis nostris, valeat pretio comparare, vel alio modo, dono, concessione, vel aliter qualitercumque conquirere & quodammodo de nobis & ipso imperio tenere in feodum omni modo & jure, sicut alter vel alii tenuerunt. De quibus feodis eundem Comitem suosque heredes ex nunc ut ex tunc infeodamus & presentibus investimus. Liceat etiam eidem Comiti suisque heredibus

II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1330. 61.

ex hac nostra permissione & concessione feodum & feoda a vassallis nostris ac imperii comparare & conquirere, ut premittitur, & eosdem reinfeodare denuo de eisdem. Sic quod ipse Comes heredesque sui nostri & sacri Imperii immediati sint vassalli, & infeodati ab eisdem de hujusmodi feodis solum ipsorum immediati, non nostri nec imperii sint vassalli. De quibus similiter premisso modo ex nunc prout ex tunc eundem Comitem heredesque suos infeodamus, & in hiis nostris litteris esse volumus investitum. Contulimus insuper & conferimus eidem BERTOLDO Comiti suisque heredibus terram a felicis recordationis *Hermanno Marchione Brandenburgensi* cum universis suis pertinentiis comparatam, videlicet castrum & opidum *Koburck*, castrum *Schovumberck* & omnia alia bona quocunque nomine nominata, per nobiles viros - - - de *Schovumberck*, possessa & habita, castrum & opidum *Kunigesberck*, advocatiam Monasterii *Rothens*, decimam ville *wuaguest*, castrum dictum *Herbuleben*, & castrum dictum *Bylrisch*, cum singulis & universis castrorum & opidorum predictorum pertinentiis & juribus in iustum & legale feodum perpetue possidendum. Libertamus insuper castrum & opidum *Wasungin* in hunc modum ex dono & gratia Imperatorie Majestatis, quod uti frui & gaudere possit, debeat & valeat omnibus Juribus, Judiciis, libertatibus & gratiis, quibus opidum *Schvvinfurtbe* hactenus usum & gavisum est, & etiam gaudere & frui poterit in futurum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre prerogative, concessionis, collationis, libertatis & gratie paginam per dive recordationis antecessores nostros, Romanorum Imperatores & Reges factam & per nos prius eidem BERTOLDO Comiti suisque heredibus per nostram majestatem innovatam, quam ex nunc de novo innovamus, ratificamus, approbamus & decerta nostra scientia presentis

tis scripti patrocínio confirmamus, infringere v el ei ausu temerario modo quolibet contraire. Si quis autem hoc attemp tate presumpserit, indignationem nostram & penam centum marcarū auri, quarum medietatem imperiali fisco nostro, reliquam vero medietatem dicto *Bertholdo* Comiti suisque heredibus applicari volumus atque dari & Imperialis nostre majestatis offensam se noverit incurrisse.

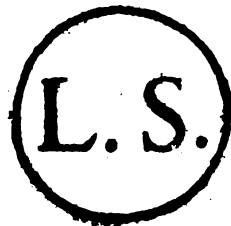
testimonium pre  
& Bulla nostra  
periali nostro si  
mus & manda  
niri: Dat Tri  
mensis Januarii  
tia decima An  
lesimo trecen  
tmo Regni no  
decimo, Imperi



In cujus rei te  
sentes conscribi  
aurea cum Im  
gno solito just  
vimus commu  
denti prima die  
indictione ter  
no domini mil  
tesimo tricesi  
stri anno sexto  
i vero secundo.

*Signum Domini Ludovici Quarti*

Dei Gratia Romanorum Imperatoris Invictissimi  
Ego frater Henricus Sacre Theologie Doctor & Cancellarius  
Aule Sacre Imperialis, vice Domini Archiepiscopi Coloniensis,  
Archicancellarii per Italiam recognovi.



Das

Domals haben Graf Heinrich und Er. Berthold zu Henneberg  
Heinrichen von Schaumberg / den Zoll zu Neustadt an der Heyde /  
vor 52. Pfund Heller wieder käufllich eingethan.

In diesem Jahr verscriebe sich auch die Stadt Schweinsfurth /  
gegen Graf Bertholden zu Henneberg / Ihme und dessen Erben pflich-  
tig und gehorsam zu seyn / allermassen sie gegen den Römischen Kayser sich  
sonsten erzeigen solte / so lange / bis die von Kayser Heinrich auf diese  
Stadt versicherte 2000. Marck / angleichen die von Kayser Ludwig darauf haff-  
tende 3000. Marck vorermeldten Er. Bertholden abgetragen seyn würden.

Nicht weniger verscriebe Bischoff Wolfrum zu Würzburg Graf  
Bertholden 500. Pfund Heller zu einem Burg. Out zu Meinungen /  
jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.

Anno 1331. machte Graf Berthold von Henneberg und dessen  
Söhne Heinrich und Johann / eine Bündniß mit der Stadt Franckfurth /  
daß sie einander bey aller vorkommender Gefahr / Beystand leisten wolten.

Jetztangeregter Graf Berthold hatte domals denen Zwölffen und  
Gemeinde der Stadt Coburg der ihme treugeleisteten Dienste halber Dank  
besagt / und sie an Graf Heinrich / seinen Sohn gewiesen.

In diesem Jahre erhielt die Stadt Coburg von Kayser Ludovico  
diejenige privilegia, welche der Stadt Schweinsfurth mitgetheilet wor-  
den / gleichmäßig / wie nachfolgendes Kayserliche diploma, so seinem buch-  
stüblichen Inhalt nach anhero gesetzt / des mehrern besaget :

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu  
allin Zim ein Nereer des Reichs / vorichin öffinlichin an dieselin gegen-  
wärtigin Brieffe und thun kund allin den / die in sehin und hörin le-  
sin. Daß wir durch gutin Willin / besondere Gnade und Gunst /  
die wir lange Zu zu dem edelin Mannen Grafin Bertholde von  
Henninberch / unsirm libin Heimlicher gehabt habin und habin /  
durch Bete und auch durch des getreuin Dienstis willin / den er uns dicke  
getreulichin und nädlichin bewisun und gethan hat / haben wir im ge-  
wris und vris die Stadt zu Coburch und verleschin / gebin und bes-  
see

64 II. Buch. Coburgische Geschichte vom Jahr 1331.  
freigin ir alle die rechte und gute Gewonheit die Stadt zu Swin-  
furt he gehabt / wenne her hat / und auch hat / also / das sie derselbin  
rechte fürbas Fröhheit und auch der Gewonheit an Hinderniß gem-  
ein und gebrauchin mag / gleichenweise / also die vorgenannte Stadt  
Swinfurt he / und gebittin vestiglichin bey unsirn Huldin allin uns-  
sirn und des Riches Mannin / getrewin und Ambr. Leuchin / das si die  
vorgenant in Stadt zu Coburg bey den obgenant in Gnadin / die Wir  
ir williglichin / und von unsir gutin Gewissin getan habin / lassin bli-  
bin / und si daran nicht hindern / sunder das sie si schirmin / getrewlich in  
na sin ir nöt ist und wirt / und si nicht daran beschwerin / noch niemand  
hindirn lassin / als werre als sie es ihr werin mügin / an Gewerde / und  
darobir zu einem sichirn Urkunde gebin Wir im diesen Brief versu-  
gelt mit unsirn Eheysirlichen Insignel. Der ist gegeben zu Nürn-  
berg nach Gots Gebure drutzehin hundirt Jahr / darnach in dem  
ein und dreizzigst in Jare an Sanct Vitus Abind in dem Sibingehin  
din Jahre unsirs Reichs und in dem vierd in des Eheysirtums.

Um solche Zeit löfete Conrad von Hefberg mit Einwilligung  
Gr. Bertholds von Henneberg und Gr. Heinrichs seines Sohnes  
das Haus zu Strauf von Apel Schencken / umb 100. Pfund Heller /  
mit diesem Beding an sich / das er diese Burg mit einem wohlverwahren  
Thurn und sonst in der Nothdurfft nach bevestigen und ermeldten Graf stets  
öffnen wolle. Darbey er auch das Gehülz zu Strauff von seinem Vetter /  
Conrad den ältern von Hefberg umb 150. Pfund Heller an sich gebracht.

Kaiser Ludwig verliche auch in diesem Jahr Graf Bertholden zu  
Henneberg und seinen beyden Söhnen das jus praesentandi über die Pro-  
fey zu Aachen. Zwischen dem einem von jetzt angeregten Söhnen und  
Bischoff Wolfrom zu Würzburg wurde damahlen ein Vertrag wegen  
des Schlosses Scharffenstein aufgerichtet.

Anno 1333. stifteten Heinrich Gr. zu Henneberg / und dessen Ge-  
wählin Frauen Jutta zu Ehren unser lieben Frauen / ein Altar zu Wesse-  
ra

H. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1333. &c. 65  
in der Johannis Capelle und machten zu dessen Unterhalt gewisse Einkommen.

Über obangeführte Kaiser Ludwigs denen Grafen von Henneberg ertheilte Befreyung / begnadigte selbiger in diesem Jahre die Stadt Coburg mit nachfolgendem Privilegio: Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Käyser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs versehen öffentlich an diesem Brief und thun kund allen denen / die ihn ansehend oder hörend lesen / daß wir durch der gemeinen Dienste willen / die uns und dem Reiche gethan hat der Edelmann Heinrich / Graf zu Henneberg unser lieber Getreuer und durch der Gunst willen / und wir zu ihm haben / und auch durch seiner fleißigen Bethe willen der Stadt zu Coburg gemeinlich eine solche Gnade gethan haben / und thun auch mit diesen gegenwärtigen Brief / und haben sie gefreyet / und freyen sie auch von unsern Käyserlichen Gewalt / und geben ihn alle die Freyung / Ehre / Rechte / und all gut Gewohnheiten / als unsere und des Reichs Stadt Schweinfurth von Aeltern herkommen und gefreyet ist / und wollen / daß niemand dawider sey oder thue / bey unsern und des Reichs Hulden / und darüber zu einer Urkunde geben wir dir diesen Brief / mit unsern Käyserlichen Innsiegel besiegelt. Der geben ist zu Franckfurth am Samstag vor Sanct Margarethen Tag / do man zehlet von Christes Geburth / dreyzehn hundert Jahr / darnach im 33. Jahr / in den 19. Jahr unsers Reichs und in den sechsten des Käyserthums. Es ist aber die in diesen / und vorgemelten Privilegio angeregte Stadt Schweinfurth vornehmlich mit 4. verschiedenen Privilegiis vom Käyser Ludovico / Carolo IV. und König Wenzeslao begnadiget worden.

1334. Beschriebe Käyser Ludwig Graf Bertholden zu Henneberg 200. Pfund Brandenburgische Pfennig.

1335. Gabe gleichfals Bischoff Otto zu Würzburg Graf Bertholden zu Henneberg wegen seiner treuen Dienste eine Verschreibung von 500. Pfund Heller auf das Gut Friedelshausen über die bereits darauf stehende Summa.

66 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1337. &c.

1337. Verliehe Ludwig Abbt des Stiffts Hirschfeld gedachten Graf Bertholden und dessen Sohn Graf Heinrich zu Henneberg die Vogtey zu Breitunggen / wie sie Heinrich von Salza aufgegeben / und dieser / nebst denen von Franckenstein besessen.

1338. Verhandelte Otto von Schaumburg seinen Theil der Vogtey zu Creiditz dem Kloster Saalfeld und dessen Probst zu Coburg umb 100. Pfund Heller / dabei als Zeugen waren: Conrad von Rosenbergh / Heinrich von Hoff / Heinrich von Griesheim / Herrmann Heller / Heinrich von Rönitz / Münche und Priester zu Coburg / Heinrich von Schaumburg der Ritter / und Heinrich sein Sohn. So überliehe auch um diese Zeit Cunigunda Höfferin mit Einwilligung ihrer Eydamer Götzens von Kullbach Ritters / Creutz Marschalls und Reinart Münz Meisters vorermeldten Probst den Zehenden zu Windischen Einberg.

Darumahl überliehe Graf Heinrich von Henneberg den Wein Zehenden zu Schweinfurt / der Grafen Zehend genant / und den Ober Zehenden an der Weinleiten Käufflichen an Graf Bertholden / von Henneberg. Selbiger Zeit theiltigte auch Kaiser Ludwig Graf Gärtern zu Schwarzburg und seine Anhänger an einen / dann Graf Bertholden zu Henneberg an andern Theil wieder zusammen.

In diesem Jahre nahm Kaiser Ludwig von Graf Bertholden zu Henneberg seinen Schwager 3273. Pfund Heller anlehens weiß auff / und setzte selbigen den Zoll zu Mainz deswegen zu einem Unterpand ein / befahl auch seinen Wirth zu Nürnberg / Conrad dem Groffen / welchen gedachter Graf zu Einnahm dieses Zolls verordnet / daß er ihm solche ausantworten solle / bis er obbemeldter Summ wegen völlig vergnuget.

Selbiger Zeit verbanden sich auch Friedrich und Hermann Gebrüdere Grafen zu Orlamünd mit Graf Heinrichen den Jüngern zu Henneberg auff 3. Jahr lang / und versprachen absonderlich jederzeit binnen 14. Tagen nach vorhergehender Ansuchung 30. geharnischte Männer über den Wald ihme auff seine Kosten zuzusenden.

1339. Gabe vorgemelder Kaiser Ludwig Graf Bertholden zu Henneberg wegen seiner wider die Herzoge aus Bayern ihme treuget leisteten



höfsten Dienste 2060. Pfund Heller dergestalt / daß er auch solche von den grossen Zoll zu Meins / dessen Einnehmer darentwegen an ihn gewiesen worden / erheben solle. In selbigen Jahre überliesse Graf Berthold seinen Sohn Graf Johann 2000. Pfund Heller die Mühle zu Kießingen / und halben Theil des Zehends zu Tiedlingen / zu seinen Unterhalt Lebenslang zu gebrauchen.

1340. Ward zwischen der Stadt Erfurth und Grafen Heinrich zu Henneberg den Jüngern ein Friede auffgerichtet / und darcin Landgraf Friedrich in Thüringen geschlossen.

In dieser Zeit verlehete Frau Jutta von Henneberg an Conrad von Hesberg das Ammt Hilburghausen und den Zoll daselbst / wie auch zu Gratzstadt / 10. Pfund Heller / jährlicher Gülte für 450. Pfund Heller / auff Wiederkauff.

1341. Gabe Frau Jutta zu Henneberg der Stadt Sonnenberg eben die Freyheit und Macht / so die zu Treusstatt haben und gebrauchen / und daß ihre Bürger ihr Recht zu Coburg und nirgend anderswo suchen sollen.

Anno 1342. Richtigten Graf Heinrich zu Henneberg und Landgraf Friedrich zu Thüringen eine solche Bündniß mit einander auff / daß einer dem andern auff eigene Kosten bis auff zehen Meilen diß / oder jenseits des Thüringer Waldes / zu Hüffe ziehen / und jener seine Tochter *Sophiam*, dieses Sohns / Landgraf *Balibasarn*, der ehemals genommenen theueren Abrede nach / auff den Dienstag nach Martini ehelich beylegen wolte; Zu dessen mehrern Versicherung gabe Graf Heinrich seine Festung Scharfenberg an *Johannem von Bibra* mit diesen Befehl / daß im Fall er diesen Versprechen umb gesezte Zeit nicht nachkommen würde / gedachter von *Bibra* diese Festung den Landgrafen ausantworten sollte / welcher sie so lang / bis diese Heurath vollzogen Pfandsweiß innen behalten mögte. Da hingegen hat vorangeregter Landgraf seine Festung *Stein* / *Wentzel von Stein* zu dem Ende anvertrauet / daß im Fall et den Fortgang dieser Heurath hindern würde / dieser an Graf *Heinrich* die Festung übergeben; übrigens aber samt eines von ihren Kindern anders Sinnes werden / vor keine Entschuldigung gelten sollte. Dessen ohnerachtet hat dieses Ehe-Versprechen seinen Fortgang nicht gewonnen /

sondern Landgraf Balthasar mit Catharinen Burggraf Johanns zu Nürnberg Tochter und Fräulein Sophia mit Burggraf Albrechten zu Nürnberg sich nachgehends vermählet.

1343. Bewilligte Landgraf Heinrich zu Hessen / daß Landgraf Friedrich in Thüringen zwischen ihm und seinen Gegenthellen / denen Grafen von Schwarzburg und Orlaminda / wie auch denen Vögten von Gera und Plauen einen Schiedsrichter abgeben dürfte.

In diesem Jahr verbande sich die Stadt Franckfurck mit Graf Bertholden und dessen Söhnen von Henneberg. Ingleichen verzeihe sich obernannter Landgraf Friedrich in Thüringen gegen seinen Schwager Graf Heinrichen zu Henneberg aller Lehen und Rechtsens so er an den Städtlein Illmenau gehabt / willigte auch in den Kauf / den Graf Heinrich mit Graf Günthern von Kefernberg umb Illmenau getroffen.

Anno 1344. Ward zu Eisenach von einer Heurath des jungen Marggrafen Friedrichs zu Meissen und Fräulein Catharina / Graf Heinrichs zu Henneberg Tochter / gehandelt / weils aber des jungen Marggrafen Herr Vater / Landgraf Friedrich / gar zu viel Schißfer und Flecken zur Mitgabe gefordert / ist daraus eine große Verbitterung und ernstlicher Krieg zwischen ihnen entstanden; Jedoch verglichen Sie sich dergestalt mit einander / daß Graf Heinrich seiner Tochter die Pflege Coburg zum Heurath-Guth mitzugeben versprach.

Damahlen wurde auch von Kaiser Ludwigen ein Vertrag über die Irrungen und Gebrechen / so ermeldter Marggraf Friedrich von Meissen mit Erzbischoff Heinrichen zu Mainz hatte / gestiftet.

Anno 1345. Erhielte das Kloster Veilsdorff von Bischoff Ozone zu Würzburg eine Befreyung / daß sie niemands als seiner Jurisdiction unterworfen seyn sollten.

Diesem vorerzehlten Versprechen nach wurde Anno 1346. ein herrliches Belagerer von Marggraf Friedrichen mit vorerwehnten Graf Heinrichs zu Henneberg Tochter gehalten. Als aber Graf Heinrich die Stadt und Ammt Coburg / versprochenen maßen nach / nicht einräumen wollte / schickte ihn der Marggraf seine Tochter wieder nach Haus. Derentwegen nun geriethen Sie anderwelt in einen hefftigen Krieg / hielten auch

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1346. &c. 69

auch eine Schlacht/ worinnen Marggraf Friedrich bald gar umgeto-  
men/ oder zum wenigsten gefangen worden wäre/ wann er nicht dazumahl  
zu seinen grossen Glück/ als ein gemeiner Ritter ohne Zierrath daher gerit-  
ten/ und von einem Bürger von Eisenach/ so ein grosser starker Mann  
gewesen/ und auff diesen seinen Herrn fleißige Aufsicht gehabt/ daß ihm  
kein Schaden geschehe/ mit einer Streit-Art beschüzet/ und ihm zu  
entfliehen Raum gemacht worden wäre.

Als nun Graf Heinrich hierauf den Sieg (welchen Sigmund  
von Bircken in seinem Sächsischen Zeldern-Saal s. 322. Marggraf  
Friedrichen/ wiewohl ohne Grund/ zugeschrieben) erhalten/ erhub  
er sich dessen ganz nicht/ sondern besorgte/ daß dieser Krieg zu seinen Un-  
statten noch lange währen/ und darüber seine Tochter gar verlassen und  
verstoßen sitzen bleiben mögte. Dahero er/ zumaln auff deren Anhalten  
bey den Marggrafen/ umb Frieden Nachsichung thate/ welcher endli-  
chen/ auff gütliche Unterhandlung beederseits Freunde/ dahin geschlossen  
wurde/ daß die Gefangene gegen einander losgegeben werden/ Graf  
Heinrichs Tochter so balden wieder zu ihren Gemahl den Marggrafen  
kommen und dieser die Untertanen in der Pflege Coburg/ in denenjenigen  
Städten und Flecken/ die Graf Heinrich seiner Tochter mitzugeben zu  
gesagt/ in die Pflicht nehmen und sich huldigen lassen sollte. Jedoch be-  
hielte sich Graf Heinrich die Nutznießung dieser Orter auff Lebenslang  
bevor/ bis solche nach dessen Tod an den Marggrafen heimgefallen.

Anno 1346. Hat Kaiser Ludwig in einem Begnadigungs-Briefe  
Frauen Jutta/ Gräfin zu Henneberg/ und allen Söhnen und Töch-  
tern/ das Haus und Stadt Coburg geliehen. Zu solcher Zeit tauschten  
Graf Heinrich von Henneberg und dessen Gemahl Frau Jutta von  
Dietrichen von Coburg den Hof und Vorwerck zu Neuses/ nebst 14.  
Pfund Selbes/ jährlicher Gülte vor das Ritter-Guth Wald-Sachsen  
ein.

Anno 1347. Nach Absterben mehr-besagtes Graf Heinrichs  
ist das Hennebergische Land/ durch die hiezu erkiefte Commissarien/  
Hannsen von Zelba/ Conraden von Hesseberg/ Hannsen von  
Bibra und Diezeln Bogten zu Schleusingen folgender Gestalt ge-  
theilet worden: Dessen hinterbliebene Gemahlin Frau Jutta behielte

vor sich und ihre Töchter die so genannte neue Herrschaft Coburg/das Schloß und Stadt/ Hohnstein/ Heldburg/ Strauff/ Königs- hofen/ Sternberg/ Wildberg/ Rottenstein/ Königsberg/ Jre- mershausen/ Mürstadt/ Ritzingen/ Steinau/ Schilrecht/ Schmalkalden/ Zillburgshausen/ Eißfeld/ Neustadt/Rodach/ Ummerstadt/ sammt allen erkaufften Gütern/ als Sonnenberg/ Neuhauß/ Füllbach/ Scharfenberg zur Helffte/ und die Voigtey zu Breitingen. Welches alles/ ob wohl ihrer 3. Töchter Aussteuer mit darunter begriffen/ ihr der Frau Wittib Zeit Lebens zu gebrauchen und zu behalten/ getwilliget worden. Hingegen bekam Johannes des verstor- benen Graf Heinrichs Herr Bruder zu seinen Theil/ die alte Herrschaft/ als: Henneberg/ Maßbach/ Kopsdorff/ Northeim/ Volckers- hausen/ Franckenberg/ Wasungen/ Schlessingen/ Themar/ Eilersburg und Mainburg mit allen deren Zugehörungen/ ingleichen Weinshausen/ Ilmenau/ Scharfenberg halb/ Barchfeld und das Amt Sande/ die Stadt Schweinfurth aber bliebe jeder Herr- schafft zur Helffte. Nächst dem wurde verglichen/ daß Frau Jutta al- le die von ihren Herrn Vater/ weiland Margrafen zu Brandenburg/ ehemahls verliehene Lehen nebst allen Würzburgischen und Sternber- gischen/ Graf Johannes aber alle Hennebergische/ Franckenstei- nische/ Thüringische/ Buchemische/ Zirschfeldische/ und alle Lehen des Stiffts Schmalkalden verleihen dürfen. Von denen ihren resp. Töchtern und Schwestern ausstehende Schulden des Zugeldes oder Aus- stattung wegen solle Frau Jutta 3. Theil und Graf Johann dem Dierden/ und an denen übrigen ihren Rittern/ Knechten oder andern zu bezahlenden Schulden jene zwey Drittheil/ dieser aber den dritten Theil abzutragen/ übernehmen/ und die in beyderseits Landen habende Wild- bahn ungetheilt besitzen. Ferner ist verabredet worden/ daß/ wann mehrbemeldter Graf Johann ohne Erben verschiede/ seine Herrschaft an dessen Bruder Graf Bertholden/ und/ da dieser auch ohne Erben abgienge/ solche Herrschaft auff seinen Bruder/ Graf Ludwigen von Henneberg fallen/ ingleichen/ wo eines sein Land mit Krieg überzogen würde/ das andere ihm Beystand dargegen leisten/ jedoch keines ohne des andern Theils Vorwissen und Beyrath einen Krieg anfangen solle.

solle. Bald nach vollbrachter Begräbniß Graf Heinrichs / wurden die Städte Coburg / Königsberg / Sonnenberg / Neustadt / Rodach und Ummersstadt / (zu welchen zwar Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick fol. 201. Königsberg setzet / jedoch ganz ohne Grund / wie unter andern aus folgenden abzusehen seyn wird) an dessen Eydam / Landgraf Friedrichen angewiesen / und kam solcher Gestalt dieses schöne Fürstenthum von Francken und der Graffschafft Henneberg ab / und an Sachsen und Thüringen. Dahero Churfürst Friederich der III. zu Lucas Cronachen / als offter durch ihme seine Ahnen ab contrefaien lassen / Scherzweiss gesagt: Lieber / mahlet mir die Henne nur wacker und lustig / denn sie hat dem Hauße Sachsen ein gut Ey geleyet. Im übrigen aber wurde Schmalkalden / sammt allen dazu gehörigen Orten / als der andere Theil / Sophien / Burggraf Albrechts zu Thürnberg Gemahlin / ingleichen Königshofen / Heldburg und anders / als der dritte Theil / Elisabethen / Graf Eberhards zu Württemberg Gemahlin zugewand.

Anno 1348. Verschieden sich Graf Friedrich und Herrmann zu Orlamünds und Herrn zu Weymar gegen Graf Heinrichen zu Henneberg / ihren Vetter / auff 3. Jahr lang / dergestalt / daß sie ihm auff bedürffenden Nothfall 30. Mann mit Helmen in seiner Festung über den Wald zu senden / auch allenfalls mit ihrer ganzen Macht beholffen seyn / und die Beuthe mit einander theilen / die eroberte Festungen aber gemeinschafftlich besetzen wollten.

Anno 1349. Wurde von Frau Jutta / Gräfin zu Henneberg in der Stadt Schleusingen / ein Friede zwischen Johanne / Grafen zu Henneberg und Burggraf Albrechten zu Thürnberg / auffgerichtet.

An dem Obersten Abend hat diese Frau Jutta / die Stadt zu Rothen unter den Haus Sonnenberg / dergestalt / als die Stadt Neustadt gestreyet und verordnet / daß diese hinführo kein Gericht mehr zu Neustadt / sondern zu Coburg suchen / und unter den daselbstigen Ammann stehen solle / gabe auch dabey denen Bürgern ein Erb-Recht / auff alle ihre Güter / so sie damahls besessen. Selbige versetzte auch das Land

72 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1350.  
Land, Gericht und Gericht zu Neustadt Diezel Haugen vor 600. Pfund  
Heller wiederkauflichen.

In eben diesem Jahr verschriebe sich Landgraf Balthasar binnen  
10. Jahren keine Landes- Theilung mit seinen Herrn Brüdern vorzuneh-  
men / verbande sich auch 7. Jahr hernach mit diesen / daß sie ewiglich bey-  
einander bleiben wollten. Wie dann darauff im 1374sten Jahr Land-  
graf Friedrich und dessen Bruder ernannter Balthasar mit beyderseits  
ihren Gemahlinen sich zusammen in ein Hof-Lager begeben.

Anno 1350. Liefte sich Graf Hermann zu Henneberg von A-  
scha bey Ludewigen / Marggrafen zu Brandenburg in Dienste ein /  
so er in der Marck zu verrichten; Darüber dieser jenen eine Schadloshal-  
tung selbmals gebräuchlicher massen / zu Nürnberg ausgestellt.

Selbiger Zeit setzte Frau Jutta Gräfin zu Henneberg / Albrecht-  
ten / Burggrafen zu Nürnberg / die Burg Sonnenberg und Neud-  
haus mit allen Zugehörungen vor 3000. Pfund Heller / so dieser ernan-  
ter Gräfin vorgeliehen / zu einen Unterpand ein.

König Carls Befreyungs-Brief / der Landgraf Friedrichen / Bal-  
thasar / Ludwig und Wilhelm zu Thüringen über dero igtge und  
künfftige Bergwercke um diese Zeit ausgefertigt worden / ist diß Orths  
billich nicht zu übergeben / sondern als ein merckwürdig Privilegium voll-  
ständig bezusehen :

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Amen.  
*Carolus DEI gratia Romanorum Rex, semper Augustus & Boemia Rex, ad  
perpetuam rei memoriam univervis sacri Romani imperii fide-  
libus præsentibus intuentibus gratiam suam, omne bonum.  
Omnis juris editio & totius rationis humanæ diffinitio in hoc  
concorditer resident & quiescunt, quod inter ceteros nostræ ju-  
risdictioni subjectos personis, sublimibus præcipue tamen Prin-  
cipibus illustribus Allemanniæ, in quorum sinceritatis humeris  
tanquam in columnis immobilibus corona regia exitit firmissi-  
mè solidata, semper aliquas speciales & notabiles prærogativas,  
dignitates, beneficia, honores & gratias largifluas liberaliter im-*

impendamus, ut hujusmodi exemplo eorum posteris ferendi ipsi imperio incentivum honorum relinquamus. Considerantes igitur, quod Illustres *Friedrich, Balduar, Ludovicus & Wilhelmus, Landgravi Thuringia, Misnensis ordinis & in Landsberg Marchiones, Comes in Orlamund, Dominique terra Plisnensis, Principes & avunculi nostri & imperii dilecti fideles per fidelitatis suae constantiam & obsequiorum indefinenter promptitudinem dicto sacratissimo imperio tanquam unum principale membrum Principum multiplex afferre poterunt commodum & profectum, ipsos, sicut ex debito tenemur, aliquibus specialibus beneficiis praevenire volumus, praemissorum omnium ob respectum concedimus, sibi & heredibus eorum Principibus terrarum praedictarum in nobile & justum feudum omnes minores principatum suorum ac terrarum suarum quarumcunque videlicet in Landgraviatu *Thuringia*, in Marchionatibus *Misnensibus* & terra orientalis & in *Landsberg* in Comitatu *Orlamund* & in dominio *Plisnensi*, quas nunc possident, hinc retro repertas seu cultas ac in posterum in perpetuum reperiendas & colendas, sive sint vel fuerint, a nobis vel dicto imperio tenendum & in feudum suscipiendum. De plenitudine nostrae Regiae Majestatis; Si quas etiam terras in antea recuperaverint aut ipsorum heredes in eisdem similiter omnes mineras omni modo, ut supra dictum est, in feudum ipsis concedimus & donamus investientes eos de hujusmodi mineris & feudis litterarum praesentiarum per tenorem. Nulli ergo omnino hominum cujuscunque conditionis seu dignitatis existat, sive principatus aut alterius praesistentiae titulo praefulgeat, altave sit aut humilis persona, ecclesiastica aut secularis, commune aut universitas, liceat hanc nostrae in feudationis gratiam infringere vel ei ausu aliquo temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem nostram & sacri imperii se ipso facto no-*

verit incursum, presentium sub nostra majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum ~~Berlin~~ Anno Dni 1350. jubileo, indictione 3. 12. Kal. Martii Regnorum nostrorum 4. anno.

Graf Heinrich und Günther zu Schauenberg vereinigten sich damals mit Graf Johann zu Henneberg alle ihrer Gebrechen wegen / und verbanden sich auff 2. Jahr zusammen einer den andern auf Ermahnen mit 20. Mann auff Gewinn, und Verlust / doch auff des zu Hülff gezogenen Kosten / Huffschlag und Pferd Schaden / beghünstlich zu seyn / doch sollte diese Bündniß nicht wider den Römischen König / den Marggrafen zu Meissen / die Burggrafen zu Nürnberg / Graf Günthern zu Schwarzenburg / die Keusen von Plauen / Graf Friedrichen von Orlamund / Bischoff Friedrichen von Bamberg / Frau Jutten von Henneberg / Graf Bertolden von Henneberg / Graf Friedrichen und Hermann zu Orlamund Herren zu Weimar gelten / mit dem weitem Beding / wenn sich zwischen ihnen Irrungen begeben / daß alsdann dieselben am ersten von Conrad von Wipleben und Dietzeln Vogt zu Schleusingen / auch da sie beyde nicht einig würden / von Graf Friedrichen zu Orlamund / Herrn zu Lobenstein / als gefohrnen Obmann beygeleget werden sollen.

Anno 1352. Vergliche sich Heinrich von Schauenberg mit Friedrichen und Balthasarn / Landgrafen in Thüringen dergestalt / daß jener diesen die Beste Schauenberg jederzeit eröffnen / und im Fall der Noth Befagung darein legen lassen wollte. Woher es dann Zwetfels-frey kommet / daß die Herzoge zu Sachsen mit diesem Schloß unter andern auch belieben werden / und dessen in denen Kayserslichen Lehen-Briefen bey Benennung der Coburgischen Aempter / Schlüssel und Städte ausgedruckte Erwähnung beschiehet. Ebener Massen vereinigte sich vorangeregter Marggraf Friedrich in Thüringen mit Gottschalken und Fritzgen / Gebrüderen von Sternberg / dergestalt / daß diese den Landgrafen jederzeit zu Diensten stehen / und ihre Beste Callenberg eröffnen / auch nach Ableiben Frau Jutten / Gräfin zu Henneberg / solche gegen Erlegung 400. Pfund Heller / von ihm in das Lehen nehmen wollten. Zehsterwehnte Frau Jutta / beschenkte in diesen Jahr die Pfarr und Probstey zu Coburg mit einem Haus und Baum Garten / auff



II. Coburgische Geschichte vom Jahr 1352. &c. 7

auff den Rathhoff dar/ davor sie von der Coburgischen Geistlichkeit vor  
sich und ihren Herrschern Graf Heinrichen / einig Vigilien und Seel  
massen zu halten / als ausbedungen.

Ann 1353. gabs Marggraf Friedrich zu Meissen, und seine Gemahlin Catharina / Graf Eberhard von Württemberg und Elisabetha / seine Gemahlin / dann Burggraf Albrecht von Thürberg und seine Gemahlin Sophia / einen Verzicht Schuß und Befreyungsbrief / der Dörffer Tzsch / Bierhs und Kherachs / des Seelweiden und anders zu Seitzsdorf und Kräfte / auch Hoffes zu Tzschingen haben / die sein Schwahr / Graf Heinrich zu Henneberg wegen seiner Tochter / Fräulein Amey / welche erst nach dessen Tode damals von gedachten Marggraf Friedrichen in das Kloster Sornemfeldt gethan worden / gleichsam zu ihrer Aussteuer in dieses Kloster verbracht.

Den 15. May versprochen des Pabstes hierzu verordnete Bischöffe allen denenjenigen / welche zu den ausserthalb der Stadt Coburg S. Marien / S. Catharinen und S. Georgen zu Ehren / gebaueten Spital / etwas stiften / oder auff alle Sonn / Fest und Feiertage Betens / Beywohnung des Gottesdiensts / oder Wallfahrrens wegen dahin kommen / oder das heilige Sacrament / so denen Kräncken dahin gebracht wird / besichtigen / oder die Schwache darinnen besuchen / bedienen und speissen / oder auch vor dessen Vorsteher Johanne / welcher diese Indulgenz ausgebracht / die ehemahlige Fundatores und Benefactores Wit blieten wurden / jedesmahls auff vierzig Tage Ablass.

In diesem Jahr setze Graf Heinrich zu Henneberg seinem Eydam Herzog Friedrichen dem halben Theil des Schlosses Henneberg für 4000. Goldgülden ein / dasselbe die nächsten 2. Jahr nach dato inne zu haben / jedoch mit Condition auff wieder einzulösen.

Ann 1354. beredeten sich Marggraf Friedrich zu Meissen / und Burggraf Albrecht zu Thürberg / als Sie zu Gräfenhat sich zusammen fanden / mit einander dahin / daß Sie ihren Schwager / Graf Eberhard von Württemberg und seiner Gemahlin / den Theil / so sie in Land zu Francken haben / ablauffen / und auff solchen Fall alsdamm die Voigthey zu Breitunggen wieder zu diesem Land schlagen /

die zwischen ihnen sich herporthuende Irrsalen aber durch jeden Theil, hierzu deputirte 2. Räte abthun lassen / auch einander den Vorlauf an demjenigen Theil Landes zu Franckgen / welches ihren Schwiegerzeugen standen / auff allen Fall lassen wollten.

In diesem Jahr verbande sich Erzb. Bischoff Gerlach zu Mainz gegen Landgraf Friedrichen und Balthasarn in Thüringen / wider die Stadt Erfurt bedruffenden Falls allen Beystand zu leisten.

Anno 1355. Richter Johann Graf zu Henneberg / mit Herzog Friedrichen / Landgrafen zu Thüringen einen Vertrag und Bündnis zu S. Georgenthal auff / einander zu allen Zeiten Beystand zu leisten / und erweiterten Sartzung von Erfg. / Wolfram Schrympfen / Conrad von Hasberg und Rudolphen von Wendenheim als Solche Leuten ihrer Irungen.

Anno 1356. Entschieden Johann / Burggraf zu Nürnberg / Heinrich / Graf zu Truhendingen und Friedrich von Hündel / die zwischen Burggraf Albrechten zu Nürnberg und Graf Hermann zu Henneberg entstandene Irungen / auff solche Art / das Graf Heinrich die Vogtshey über die Güter zu Kleinbracha / zu Voitzentod / zu Luter und über 5. Güter zu Küsselbin haben / im übrigen aber das Kloster zu Frauensee bey den Irigen ruhig lassen soll. Wäre ne sich aber hinfünftig zwischen diesen beyden neue Schritte herporthun mögten / so wären solche durch ihre hierzu ernannte 3. Schiedsmänner / Orten von Sleten / Carl von Heldrit / und Hermann von Münster beyzulegen.

In diesem Jahr confirmirte Käyser Carl der IV. zu Nürnberg in Beyseyn derer gesambten Churfürsten Graf Johannem zu Henneberg alle seine und seiner Vorfahren von Käysern und Königen erlangte Privilegia und Freyheiten im nachfolgenden Brief / dessen daran hangende auream Bullam ich bey denen übrigen im ersten Theil eingeblickten Sigillis vorgestellt:

In nomine sancte & Individue trinitatis feliciter Amen.  
*Karolus quartus* divina favente clementia Romanorum Imperator semper augustus, & Boemse Rex, Ad perpetuam memoriam,

riam, Etsi Imperialis Majestatis circumspecta benignitas universos & singulos suos fideles ac devotos, quos Romanum am-  
 bit Imperium, ex innata clemencia, pio favore prosequitur, ad illorum tamen honores & commoda promovenda uberius aspirare tenetur, quorum fides & devotio amplioribus approbantur operibus, quique pro exaltandis nostris & Imperii sacri juribus non desinunt sustinere sollicitudines continuas & labores. Sahe constitutus in Imperialis nostre Majestatis presentia *Johannes*, Comes in Hennenberg, familiaris & fidelis noster dilectus, nobis supplicavit, quatenus sibi & suis heredibus, Comitibus in Hennenberg universa & singula privilegia, litteras, gratias & indulta, que & quas à recolendè memoire divi Romanorum Imperatoribus seu Regibus, prædecessoribus nostris, super quibuscumque possessionibus, rebus, juribus, libertatibus ac honoribus, optinuisse noscuntur, approbare, ratificare & confirmare de Imperiali celsitudinis gratia dignemur, Nos considerantes, & attenta mente pensantes multiplici probitatis merita & indefesse virtutis constantiam, nec non fidelia grataque servitia, quibus idem *Johannes* nos & sacrum Romanum Imperium flagranti animo & pervigili studio frequentius honoravit, præsertim cum supplicatio predicta de fonte rationis emanet, & justè petentibus non sit denegandus assensus, animo deliberato & sano, Principum, Baronum, Procerum & Nobilium nostrorum & sacri Romani Imperii, attendente consilio, sibi & suis heredibus, universa & singula Privilegia & litteras, que & quas super quibuscumque juribus, possessionibus, proprietatibus, libertatibus, honoribus, immunitatibus, Comitibus, dominiis, districtibus, terris, territoriis, Advocaciis, castris, civitatibus, villis, locis, montibus, vallibus, planis, pascuis, silvis, rubetis, aquis, aquarum decur-

fibis, piscaturis, piscinis, piscationibus, venationibus, aucupationibus, vasallis, vasallagiis, feudis, feudolariis, collationibus, Juribus patronatus Ecclesiarum, pignoribus, ~~indictis~~, theloneis, vectigalibus, conductibus, daciis, monetis, noblendis, gabellis, obvencionibus, censibus, proventibus, redditibus & aliis quibuscumque rebus, utilitatibus sive emolumentis, quibuscumque etiam specialiter designentur vocabulis, a divis Romanorum Imperatoribus, sive Regibus, predecessoribus nostris, nobis & sacro Romano Imperio, obtinuerunt: hactenus in omnibus suis articulis, sententiis, punctis & clautulis de verbo ad verbum, prout scripta seu scripte sunt, ac si tenores omnium forent inserti presentibus, etiam si de his Jure, vel consuetudine deberet fieri mencio specialis, auctoritate Imperiali, ac de certa nostra scientia approbamus, ratificamus, & de singulari benignitatis gratia ac Imperiali potestatis plenitudine, tenore presentium confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre approbationis, ratificationis & confirmationis paginam infringere, vel ei quovis ausu temerario quomodolibet contraire; sub pena gravis nostre indignationis, & centum marcarum

pni auri, quas venire prsum liter exigi ve dieratem fisco perialis, refi przfato Comi ac denomina Comitibus de pforum usibus		Gab eo, qui contra pferit, sibi sumus, & carum me Camere nostre. Im duam vero partem ti de Hennenberg tis ejus hereditibus Hennenberg seu i applicari.
--	--	--

Signum Serenissimi Principis & Domini, Domini *Karoli Quarti* Romanorum Imperatoris invictissimi & gloriosissimi Boemie Regis. Testes

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1356. &c. 79

Testes hujus rei sunt, venerabiles *Gerlacus* sancte sedis Moguntinensis per Germaniam, *Wilhelmus* sancte Sedis Colonien. per Ytaliam, *Bramundus* sancte sedis Treviren. per Galliam, Archiepiscopi, sacri Romani Imperii, Archicancellarii, Magnifici *Rupertus* Senior Comes Palatinus Reni, Archidapifer & Dux Bavarie, *Rudolfus* Dux Saxonie Archimarescallus & *Ludovicus* Marchio Brandenburgensis & Lusatie, Archicamerarius sacri Romani Imperii, nec non illustres *Bolko salkenburgensis*, *Bolko Opulensis*, *Johannes Oppauie* & *Przimilans Tschimens*. Duces & alii quamplures Principes & fideles nostri & sacri Romani Imperii supradicti presencium sub Bulla aurea, Typario nostre Majestatis impresso. Datum *Nuremberg*, Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, ij Idus Januarii, Regnorum nostrorum Anno decimo Imperii vero primo.

Anno 1358. Ist Fräulein *Anna* / Graf *Herrmanns* zu *Henneberg* Tochter / welche wegen eines angebohrnen oder empfangenen Leibes Schaden / in das Kloster *Sonnenfeld* gethan / und diesen Kloster einen Berg / so noch von ihr der *Hennenberg* genannt wird / mit denen dreyen Dörffern / *Medlitz* / *Leudendorff* und *Rieth bey Zeldburg* / nebst andern Orten mehr zugebracht / als Weibtsin daselbsten den 2. Julii gestorben und mitten im Chor vor den hohen Altar begraben worden / an deren Grabstein diese Worte stehen: Anno Domini M. CCC. L. VIII. Cal. Augusti obiit *Anna* Domina filia Comitis de *Henneberg* *secunda fundatrix*. Dabey finden sich 4. Wappen / mit dem Stein / eines der Burggraffschafft *Würzburg* / das andere ist gar vertretten / daß man nichts davon erkennen kan / das dritte der *Brandenburgische* Adler / das vierdte die Henne. Neben dem Altar oben an der Wand stehet ein Bildniß auff einen Löwen / so ein Tuch über den Haupt / ein Buch in der Hand und einen Stelsfuß hat.

In diesem Jahr erwiese sich Kayser *Carl* der IVte gegen die allhiefige Landes Herrschafft dergestalt gnädig / daß er ihr / Krafft folgenden besondern Privilegii, welches ich / ob es gleich unter die *Coburgische* Geschichte nicht gehörig / wegen der darinnen begriffenen so Ruhmvollen

80 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1372. Et.  
vollen Formalien / nicht zurückhalten wollen / ihren zu Gotha haben  
den Wein-Zoll besätiget.

Wir Karl von Gottes Gnaden / Römischer Kaysler / zu  
allen Zeiten Merer des Reichs und Künig zu Beheim / bekennen  
und thun kund öffentlich mit diesem Brieff / allen den / die ihn se-  
hen / oder hören lesen / daß wir angesehen haben / die steten ge-  
treuen Dienste / die uns und dem heiligen Reiche die hoch-ge-  
bohrnen Friedrich / Balchasar und Willhelms / Landgrafen in  
Thüringen und Marggrafen zu Meissen / unser lieben Fürsten  
und Dheim oft nütlichen und unverdroßentlich gethan haben /  
und thun wollen und sollen in künfftigen Zeiten / und haben thu  
bestetigt und bestetigen auch mit diesem Brieffe und mit unsern  
Kayslerlichen Macht / und von unsern sonderlichen Gnaden den  
Wein-Zoll den Sie in der Stadt zu Gotha haben / also / daß  
sie und ihre Erben und Nachkommen denselben Wein-Zoll neh-  
men und auffheben sollen / als der vormals auch auff diese Zeit  
genommen und geben ist. Mit Urkund ditz Brieffs versiegelt mit  
unsern Kayslerlichen Insiegel. Der geben ist zu Prag / nach  
Christi Geburth / dreuzehenhundert Jahr / darnach in dem  
acht und funffzigsten Jahr / an dem nächsten Donnerstag nach  
dem Sunntag / als man singet Reminiscere, unser Reiche in  
dem zwölfften und des Kayslerthums in dem dritten Jare

(L. S.)

per Dnnq. Cancellar.

Jo. Eystetten.

Um diese Zeit wiederfahr auch der Stadt Königsberg von  
Burggraf Albrechten und Sophien seiner Gemahlin durch Mitthei-  
lung besonderer Privilegien, nicht wenige Gnaden-Bezeugung.

Anno 1359. Berordnete Burggraf Albrecht zu Thürnberg sel-  
nen

**II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1359. &c. In**  
nen Hauptmann und Pfleger in dem Grabfeld / Albrecht Fortschers  
von Turnau / Conrad Nolden von Seckendorff / Hauptmann  
und Pfleger seines Landes zu Francken / und Herrmann von Wey-  
denberg / Hauptmann und Pflegern seines Landes zu Baireuth / zu  
Vormunden seiner Söhne / auff den Fall / dafern er vor ihren Mann-  
bahren Jahren mit Tod abgehen sollte. Aus welchen erhellet / daß obbe-  
weldten Burggrafen / ein Stück von hiesigen Fürstenthumb / durch seine  
Gemahlin zugebieten. Und ist dieses aller Anzeige nach / in denen  
Hildburghäusischen Landen bestanden / allermassen obgedachter Burg-  
graf verschiedenes darüber disponiret / indeme er im Jahr 1356. Dieterich  
herr von Elffe 75. Pfund Heller zu einem Burggut zu Hildburghaus-  
sen zu besitzen und zu verdienen gegeben.

Anno 1360. an Sanct Willians Tage / stellte die Abtissin und  
das Kloster zu Sonnenfelde ein Bekändniß über alle die Güter / benannt-  
lich die Dörffer Naza / Eberarts / die Zins Güter und Zehenden  
zu Strausdorff / dem Theil des Zehends zu Krack und Hof zu Nitz-  
lingen / welchen Graf Heinrich zu Henneberg und Frau Jutta / als  
se ihre Tochter / Fräulein Ammen / in das Kloster gethan / selbigen mit  
überlassen / von sich / mit Versprechung / nach denen Regeln ihres Or-  
dens / das Kloster allezeit versperrt zu halten / von obigen Gütern nichts  
zu veräußern / sondern alle die davon fällige Intradem / zu Kost und Klei-  
dung der Kloster Jungfrauen anzuwenden / und dieses geschah in Bey-  
seyn Marggraf Friedrichs zu Meissen / welcher sich in dieser Ver-  
schreibung Graf Friedrich / Marggraf zu Meissen nannte / und  
Heinrichs von Stritger / Abbtens zu Langheim Grauen Ordens  
von Tittel im Salzburger Bistumb gelegen / welcher solche Verschrei-  
bung und Bunde wegen vorerwehnten Ordens Obersten und als Wei-  
ser dieses Klosters mehrgedachtes Ordens von Tittel wegen bestätigte /  
und darüber fest zu halten der Abtissin anbefohlen.

Anno 1361. Hat Kaiser Carl der IV. zu Nürnberg dem Klos-  
ter Sonnenfelde einen Befreyungs- und Schus-Brieff mitgetheil-  
et.

In der Oster-Woche richtete Burggraf Albrecht von Nürnberg  
einen letzten Willen auff / darinnen er seiner Gemahlin und Kindern

82 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1361. &c.

12000. Gulden/ welche ihme Elisabetha/ Gräfin von Henneberg/ auch 5000. Gulden so ihme die Bürger zu Wunsheim und Weiffenburg schuldig/ vermacht/ daß sie davon 1000. Gulden dem Kloster zu Eissfeldt/ nebst dem Wein-Zehenden zu Kizingen zustellen sollte. Ferner verschaffte er ihnen den Marck zu Aldorff und den Herolzberg/ so er von den von Nassau umb seiner Gemahlin Väterliches und Mütterliches Erbe erkaufft/ bekannte auch dabey/ daß er ihr 4000. Pfund Heller Morgengab auff die Bestung Kadelsburg und 6000. Pfund Heller zur Heim-Steuer auff die Stadt Onolzbach und die Beste Dorrenburg versichert. Hierüber verordnete er/ daß seine Gemahlin/ ihre jüngste Tochter/ binnen Jahres Frist in das Kloster zu Eissfeld thun/ und die ältere bey dem Erb alleine bleiben/ die Gemahlin aber zu ihrem Witthumb das Land im Grabfeld/ nebst obgedachten Altorff und Herolzberg besizen/ bey ihrer anderweiten Berechtigung aber/ solche mit gedachter ältern Tochter/ zugleich theilen solle; Sein Gold- und Silber-Geschmeide deputirte er zu den Bau nach Eissfeld. Hierbey waren/ Bischoff Berthold zu Eichstätt/ Hilpold von Meyenthal/ Ritter/ Herrmann von Weydenberg/ Ritter/ Albrecht-Worsche/ Engelhard von Tann/ Ritter/ und Jrenfried von Gekendorff/ als Zeugen.

Anno 1362. Brachte Frau Catharina/ Landgräfin in Thüringen/ bey ihren Gemahl zu wegen/ daß er der Stadt Schalckau/ die wenigen Freyheiten deren Neustadt an der Heyde genießet/ gleichfalls verliehen. Andere melden/ daß Landgraf Friedrich in Thüringen der Stadt Schalckau das Stadt- und Marck-Recht ertheilet/ gleich als der Stadt Neustadt an der Heyde und Rodach. An Thomas Tag sind viel von Adel an den Isfuß/ so an der Stadt Coburg vorbeystreüft/ in einer Schlacht erschlagen worden.

Anno 1363. Gabe Marggraf Friedrich zu Meissen/ Catharina dessen Gemahlin/ und Sophia/ Burggräfin zu Nürnberg/ ihre Schwester/ einen Befehls-Begnadigungs- und Bestreyungs-Brieff dem Kloster Sonnensfeld/ daß selbiges um besserer Abwartung des Gottesdienstes/ allenthalben gleich dem Kloster zu Sanct Catharinen zu Eisenach/ ewiglich beschlossn seyn solle.

Anno



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1365. 83

Anno 1365. Hat Burggrafen Albrechts zu Nürnberg / Gemahlin / Frau Sophia / Fürsten Heinrichs des XII. zu Henneberg Tochter / Hansens Marschalls / Greif genannt / Hausfrauen / Elisabethchen / 1000. Pfund Heller / auff den Hof zu Erlebach bewilliget. Woraus dann abzunehmen / gleichwie auch Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick an 199. Blatt / schließet / daß dieser Burggräfin / auch etwas aus hiesigen Landen zur Mitgabe / und zwar die Nembler Heldburg / Hildburghausen / Eißfeld / Königsberg / und andere / wie sich aus nachkommenden ergeben wird / verabsolget worden.

In diesem Jahr wurden auff gepflogene Tractaten zu Tambach / und Vermittelung Burggraf Friedrichs zu Nürnberg und Graf Heinrichs zu Truhendingen / in gleichen Graf Bertholds zu Henneberg / Dietrich von Bibrach / von Graf Heinrichen zu Henneberg und Heinrichen von Helerritt / von Frau Sophia Burggräfin zu Nürnberg / von diesen beyden aber noch der dritte / Berthold von Schaafhausen zu Schiedsleuten erwehlet / welche drey zwischen diesen Graf Heinrichen und Frau Sophien / erstandene Zwißtigkeiten / durch Entscheidung abthun sollten.

In obbemeldten Jahr verglichen sich Graf Berthold und Graf Herrmann von Henneberg der Succession halber ihrer Lande / der Erbhuldigung / Verpfand- und Veräußerung der Lehen / Bezahlung der Schulden und dergleichen mit einander / welches alles in nachkommenden Vertrag umständiger erzehlet wird :

Wir Berthold von Gottes Gnaden / Graf zu Henneberg / Herr zu Hartenburg und wir Herrmann von denselben Gnaden Graf von Henneberg / Herr zu Ascha / bekennen sämtlich an diesem Brieff allen denen / die ihn sehen oder hören lesen / daß wir mit gesunden Leib / mit vereinten und wohlbedachten Muth / mit Rath unserer Herrn / und Freunde alle unsere Erb und Gut / es seyn Lehen / oder eigen oder fahrend Hab / Besten / Städte / Gericht / Wildbahn / Wasser und Wäld / Land und Leute besucht und unbefucht / wie es genannt sey / ob der Erden und unter der Erden besammnen werffen machen und geben unser jeglicher

dem andern / und setzen unser jeglicher dem andern ein in nützlich leiblich Gewehr in alle die Güter / es sey Erb / Eigen oder Lehen ohne Gesehrde / als hernach geschriben stehet / also bescheidenlich ob unser einer abgieng / da **SIE** lange vor sey / ohne Leibes Erben / daß nicht Söhne da wären / so sollt es für daß gefallen auff den andern und auff seine Erben ohne Gesehrd / und ist auch beredet worden / daß wir alle Huld besamentlich mit einander einnehmen sollen / auff beyden Seiten ohne Gesehrde / und sollen die mit einander besetzen und entsetzen / ohne Gesehrde. Auch ist geredet worden / ob unser einer ehlich wolte werden / welcher der wäre / der möchte ein Zugeld machen nach der Freund Rath ohne Gesehrde. Auch ist geredet worden / ob unser einer verkauffen oder versetzen wolte / oder müste / das solte unser keiner ohne des andern Rath thun / würden dann wir zu rath / daß unser einer verkauffen oder versetzen wolte / das solte er dem andern entbiethen / möcht dann derselbe / oder seine Erben / oder seine Diener von seinetwegen darzu kommen / daß er das gekauffen mögte / so solte er ihn darzu Lohn kommen vor andern Leuten. Wäre aber / daß er dazu nicht kommen möchte / so solte er ihnen für daß daran nicht hindern / weder zu verkauffen noch zu versetzen ohne Gesehrde / und wäre das / daß unser einer jechts verfest / so solte unser jeglicher und seine Erben Lösung daran haben. Auch soll unser Ding alles ein Ding seyn an allen Sachen / und soll unser jeglicher dem andern helfen und rathen mit guten Treuen ohne Gesehrde / mit solchen Unterschied / daß unser jeglicher sitzen und bleiben soll bey allen denen Gütern / die sein Vater auff ihn geerbt hat / oder die er noch gewinnen möchte / und wäre das / daß unser einer schuldig wäre / oder Schulden machte / die von seinetwegen wären / der soll die Schuld austrichten / und bezahlen von seinen Gütern / die sein Vater auff ihn geerbt hat / und die er hergebracht hat / und die er noch gewinnen möchte. Auch ist geredet worden / ob wir vorgenannten Graf Herrmann von Henneberg ohne Erben ehe abgiengen / dann unser vogenannter Vater / Graf Berthold zu Henneberg Herr zu Hartenberg / so solte unser Bruder Graf Berthold von Henneberg / Thumherr zu Bamberg sitzen und bleiben in allen Nutzungen und Gütern zu den halben Theil zu seinen Leib und wir gelassen hätten ohne Gesehrde. Auch bekennen wir / vogenannter Graf Berthold zu Henneberg Herr zu Hartenberg / vor uns

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1365. 87

und und alle unsere Erben/ ob das wäre/ daß unser vorgenannter Vetter/  
Graf Herrmann von Henneberg/ ohne Erben abgieng/ wann unser  
vorgenannter Vetter Graf Berthold von Henneberg/ sein Bruder  
Thumbert zu Bamberg/ noch am Leben/ daß wir alle die Lehen/ die er  
geschaffen hat/ treulich tragen sollen/ und wollen zu dem halben Theil im  
Gut und zu Nutz dem vorgenannten unserm Vetter/ Graf Berthol-  
den zu Henneberg/ Thumbert zu Bamberg/ und soll das halbe Theil  
niesen und nutzen zu seinen Leib/ bißweil er lebt/ ohne Gefährde. Auch ist  
geredet worden/ wann der vorgenannte Graf Berthold zu Henneberg/  
Thumbert zu Bamberg abgethet/ daß fürbaß alle die Güter und Lehen/  
die er innen gehabt hat/ und die ihm von seinen Bruder angefallen seyn/  
auff den vorgemeldten Graf Bertholden von Henneberg/ Herrn zu  
Hartenberg/ oder auff seine Erben oder weme er das giebt/ oder ver-  
macht/ gefallen sollen ohne alle Widerrede und ohne Gefährde. Und wir  
vorgenannter Graf Berthold von Henneberg Herr zu Hartenberg/  
und wir vorgenannter Graf Herrmann zu Henneberg Herr zu Ascha/  
bekennen öffentlich/ daß wir mit Treuen gelobt haben und zu denen Heil-  
gen geschworen haben/ alle diese vorgeschriebene Articul stat zu halten mit  
guten Treuen und nimmermehr darnider zu thun ohne alles Gefährde.  
Dessen zu Urkund geben wir diesen Brief versiegelt mit unserm und des Ehr-  
würdigen Herrn/ Herrn Friedrichs Bischoffen zu Bamberg/ und des  
edlen Herrn Grafen Heinrichs von Truhendingen/ seines Bruders  
unsern Oheimbs anhangenden Insiegel/ die durch unser beyder Bitte wil-  
len/ ihre Insiegel an diesem Brieff gehängt haben. Und wir Friedrich  
von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg/ und wir Heinrich/ von  
desselben Gnaden Graf zu Truhendingen/ sein Bruder/ bekennen/ daß  
wir bey den Tedingen gewesen sind/ die geschehen seyn zwischen unser vor-  
genannten Oheimen/ Grafen Berthold zu Henneberg/ Herrn zu  
Hartenberg/ Grafen Herrmann zu Henneberg Herrn zu Ascha/  
des haben wir unser Insiegel wissentlich durch ihrer beyder Bitt willen zu  
ihren Insiegeln an diesem Brief gehängt/ der gegeben ist nach Gottes  
Geburth dreizehnhundert Jahr/ darnach in dem 6ten Jahr am nächsten  
Mittwochen für S. Peters Tag Vincula genannt des heiligen Iobiß  
Bothen.

In mehr gedachten Jahr erwehlt Abbt Zeinrich von Sulda Landgraf Friedrichen aus Thüringen zum Hauptmann / Pfleger / Schirm und and Vertheidiger seiner Lande und Leute / eröffnet ihm auch alle seine festen Plätze auff 11. Jahr lang.

1366. Wurde ist angeführter Vertrag von Kaysler Carl auff folgende Art befkräftiget und ratihabiret:

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kaysler zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhem 1c. bekennen und thun kund öffentlich mit diesen Brief allen denen / so ihn sehen oder hören lesen / daß für uns kommen ist die Edlen Berthold Graf von Henneberg / Herr zu Hartenberg an einem Theil / und Hermann Graf zu Henneberg Herr zu Ascha / am andern unser und des Reichs lieben Getreuen / und haben alle ihre Lehen und Güter / die sie von uns und dem Reiche zu Lehen haben / zusammen getragen und gemacht / und sind das mit guten Willen und rechter Wissenschaft und einmüthiglich überein kommen / daß welcher unter ihnen ohn Leibes - Lehens - Erben stirbt / daß dann alle solche Lehen und Güter auff den andern und seine Erben ohne alle Hinderniß fallen sollen / das haben sie uns gebethen beyderseits und mit allen Fleiß / daß wir ihnen beyden mit einander dieselben ihre Lehen sämptlich verleihen und die ehegenannten Auffgab Vermahnung und Ordnung von unsern sonderlichen Gnaden und von Kayslerlicher Majestät Vollkommenheit gnädiglich bestetigen / befestigen und confirmiren / das haben wir angesehen ihre redliche Ditt und treue Dienst / die sie uns und dem Reich oft nützlich gethan haben / und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten. Und haben ihnen beyde mit einander alle die obgenannte ihre Lehen und Güter / die sie von uns und dem Reich halten und zu Lehen haben von unser sonderlichen Gnaden mit rechten Wissen und Kayslerlicher Macht sämptlich verliehen und verleihen / also wo ihrer einer stirbt

II. Buch Coburgische Geschichte vdm Jahr 1366. &c. 87  
fürbe / daß er eheliche Leibes Lehens-Erben hinter ihm nicht ließe/  
daß dann alle dieselbe Lehen auff den andern und seine Erben ohne  
alle Hinderniße gefallen sollen / und dazu die ehegenannte Auffgab-  
Ordnung und Vermachung bestetigen bevesten und confirmiren /  
wie ihnen allermassen als vorbegriffen ist. Mit Urkund dieses  
Brieses versiegelt mit unser Käyserlichen Majestät Insiegel.  
Der gegeben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth / dreyzehn  
hundert Jahr und darnach in dem 66sten an S. *Simonis Juda* Abend  
der heiligen zwölff Bothen / unserer Reiche im 21. und des Käy-  
serthumbs in 12. Jahr.

Anno 1368. Verkauftte Conrad von Coburg / Burggraf Al-  
brechts zu Nürnberg / Gemahlin / Frauen Sophien / seine Keme-  
raten zu Ruzingen / um 300. Pfund Heller.

Selbigen Jahrs wurde zwischen Landgraf Friedrichen / Baltha-  
sart und Wilhelmen in Thüringen durch Vermittlung ihres Bruders  
Bischoff Ludwigs von Bamberg und Burggraf Friedrichs von  
Nürnberg ein Vertrag auffgerichtet / daß ihrer eylliche / ein Jahr für sie  
alle einen Hof-Richter zu erkiesen / Macht haben sollen.

Anno 1369. Ließe Sich Burggräfin Sophia zu Nürnberg 70.  
Pfund Heller / von Hanssen Gattlingen / ihren Cammermeister vor-  
setzen / und wiese ihn der Zinsen wegen an ihren Ambtmann zu Held-  
burg.

1370. Ertheilten Landgraf Friedrich in Thüringen für sich und  
dessen Fürstlichen Gemahlin denen Bürgemeistern und Bürgerschaft zu  
Coburg diesen Fürstlichen Begnadigungs-Brief mit / als folget:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden / Landgraf in Thür-  
ringen / Marggraf zu Meissen / in den Osterland und zu Landes-  
perg / Graf zu Orlamünd und Herr des Landes zu Pleissen /  
bekennen für uns und Frauen Catharinen unsere eheliche Wirthin/  
daß die bescheiden weisen Männer / Bürgermeister und geschwor-  
ne Bürger zu Coburg / unsere lieben Getreuen mit uns geredt ha-  
ben und nehmlich sind überkommen / als wir ihn durch eines gemei-  
nen

88 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1370. &c.  
 nen Nutzens willen / derselben unser Stadt Coburg / solche beson-  
 dere Gunst und Gnade gethan haben / daß wir Conzen Mängeweis-  
 ser / ihren Mitbürger daselbens ewiglich / und alle / dieweil er  
 inmer lebet / denen Stadt-Gesetzen / Gewohnheiten noch rechten /  
 nicht freyhen / noch aussetzen wollen / und auch von dieser Zeit in-  
 wendig ewigen Jahren nächst an einander folgenden denen andern  
 Bürgern zu Coburg / Reich noch Arme / wer der sey / nimmer von  
 den ehegenannten Stadt-Gesetzen / Gewohnheiten noch Rechten  
 nicht frey geben noch begnaden wollen / ohne Zuthun / auch unsern  
 Bürgern zu Coburg / gemeiniglich mit einander / solche besonder  
 Gunst und Gnade in aller Würde und Weise / als obgeschriben  
 stehet und Krafft dies Briefs gnädiglich. Daran wir unser Insie-  
 gel zur Urkund lassen hengen / und geben ist nach Christi Gebarth /  
 drenzehen hundert Jahr / darnach in den siebzigsten Jahre / am  
 Sonnabend nach S. Dionysii Tag.

(L.S.)

Anno 1371. Verkauftte obangerogter Graf Berthold von Zenn-  
 neberg / alle seine Schloßer / Städte / Befestungen / Land und Leute / be-  
 nannentlich / das Haus Zartenburg / die halbe Stadt Themar / das  
 Haus Zaltenburg / das Haus Schwarza / sammt aller Zugehörung  
 seinen Vettern / Graf Herrmann zu Zenneberg / umb 8500. Pfund  
 Heller.

Selbigen Jahres hatte Graf Johann zu Schwarzenburg / mit  
 eiflichen / denen nebst ihm die Erhaltung des Landfriedens anbefohlen /  
 Graf Günthern von Mannsfeld und die seinige / ihrer Mißhandlung  
 gen halben / aus dem Frieden in den Unfrieden gethan.

Anno 1372. Ist zwischen denen Fürstlichen Häusern / Sachsen  
 und Hessen / die Erbverbrüderung erneuert worden / da dann die Hessere  
 Landgraf Balchaforn in Thüringen / und die Thüringer Landgraf  
 Herrmann in Hessen die Erb-Pflichte geschworen.

Alē

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1372. &c. 89

Als in diesem Jahr Sophia / Burggraf Albrechts zu Nürnberg Wittib verschieden / so wurde in dem nachfolgenden 1374. Jahr am Freytag nach *S. Galli* von ihren Schwestern / als nächsten Agnaten / eine Erbtheilung der hinterlassenen Lande zu Bamberg angestellt.

1374. Hat Marggraf Balthasar zu Meissen und dessen Gemahlin / [so damahlen nur ehliche Haus-Frau hies] Frau Margaretha eines / und Herzog Swantibor zu Stettin / und dessen Gemahlin Frau Anna andern Theils eine Absonderung der diesen beyden Fürstinnen zugefallenen Lande / durch Vermittelung Burggraf Friedrichs zu Nürnberg / vorgenommen / und kame auff jehne *Heldburg / Hildburghausen / Eißfeld / Ermannshausen und Uimmerstatt* / doch mit diesen Beding / daß sie zugleich die viele darauff habbende Schulden mit übernehmen mußten. Hingegen wurden Herzog Swantiborn und dessen Gemahlin die Städte Schlößer und Gerichte *Königsberg / Schildeck / Rißige / Turlingen / Altorf / Zeroldberg und Binske* / zusammt denen darauf stehenden passiv-Schulden zu Theil / und geschah diese Landes-Theilung zu Bamberg an *S. Gallen Tag*. Aus welchem dann zu ersehen / daß *Fabricius* in origin. Saxon. p. 656. 660. 663. *Peckenstein*. p. 54. *Sigm. von Bircken* in seinem *Sächsischen Helden-Saal* f. 326. nebst andern sich verstoßen / wann sie obbemeldtes Landgraf Balthasars Gemahlin den Nahmen *Catharina* beygeleget.

Anno 1377. Betrugten Sich / *Albrecht / Martin und Curtz von Coburg / Gebrüdere* / mit Marggraf Friedrichen von Meissen / dergestalt / daß Sie versprachen / das Schloß *Oßlau* vor ihme jederzeit offen zu halten.

In diesem Jahr sollen / wie ein altes Manuscriptum meldet / die 3. Landgrafen in *Thüringen / Gebrüdere* / ihre Lande abgetheilet haben / dergestalt / daß Landgraf *Friedrich der Strenge / Landsberg* und das *Osterland / Landgraf Wilhelm Meissen /* und Landgraf *Balthasar* das *Thüringen* / mit dem *Orth zu Francken* zugekommen. Weiln nun unter dem *Orth Francken* allezeit *Coburg* verstanden wird / dieses aber bemeldet *Friedrich* mit seiner Gemahlin zum *Heurath-Gut* mit überkommen / so sehe nicht / warumb und wie diese Lande / welche damahlen und wie in folgenden zu sehen auch lange nachgehends von mehrbemeldten

90 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1378. &c.  
Landgrafen Friedrich besessen worden / dem Balthasar angediehen seyn  
müsten.

Anno 1378. Ubergab Marggraf Friedrich zu Meissen / das  
Spital zu Coburg / Bertholdo Grüning / Pfarrern zu Heldburg/  
selbigen besten Fleißes vorzustehen / und dessen Besserung zu beför-  
dern.

1379. Bertruge Bischoff Lambrecht zu Bamberg Graf Herr-  
mann zu Henneberg mit seinem Vettern / Graf Zeinrichen / welche  
beyde mit Krieg sich in einander verwickelt / dergestalt / daß sie anvordere  
beyderseits gefangene auff freyen Fuß stellen / jenen aber diesen Herr-  
hausen sammt dem Haus Keuriet abtreten / und die Lehnsschafft des  
Reusenbergs ungehindert lassen soll.

1380. Am Donnerstag vor Judica reichte Wenceslaus / Kö-  
nig und Bohemischer König Frau Catharinen / Landgräfin in  
Thüringen und Ihren Erben die jenigen Herrschafften und Lande zu  
Franken / welches eben dieses Fürstenthumb Coburg war / so ihre El-  
tern und Vorfahren vormals gehabt und auff Sie von väterlichen Ahnen  
Fall kommen / zu Lehen.

Nachdem in diesem Jahr zwischen Landgraf Friedrichen und dessen  
Gemahlin an einem / dann denen von Sternberg / wegen des dritten  
Theils der Feste Callenberg / Strittigkeiten und Krieg sich angesponnen  
so hat Marggraf Friedrich zu Nürnberg / auff beyder Theile Ansu-  
chen sich ins Mittel geschlagen und einen Bescheid darinnen ertheilet / daß  
obbemeldter Landgraf / denen von Sternberg vorangeregten 2ten Theil  
des Callenbergs verleihen solle.

Anno 1382. Vermittelte auch Burggraf Friedrich zu Nürn-  
berg einen Vertrag zu Neustadt an der Orla / zwischen Graf Zein-  
rich von Henneberg / und Frauen Catharinen / Marggräfin zu  
Meissen / und ihren Söhnen / in Krafft dessen diese jenen / wegen der den  
alten Landgrafen vor Erfurth in dem Krieg geleisteten Dienste / und dar-  
über erduldeten Schadens 3200. Pfund Heller / vor ihren dritten Theil  
abtragen müssen.

1385. Gabe König Wenceslaus. denen Landgrafen in Thürin-  
gen



**II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1385. &c. 91**  
gen die Macht / daß sie auch aus ihren Landen jemanden zu einem Land-  
Richter setzen durfften.

Zu diesem Jahr wurde zwischen Erzbischoff Adolpho zu Meitz  
und Landgraf Balthasar in Thüringen eine Bündniß auff Lebens-  
Zeit auffgerichtet / welche hernach im Jahr 1400. von diesem und seinen  
Sohn Friderico / dann dem Erzbischoff Johanne in eine ewige auff  
sie und ihre Nachkommen fortwährende Allianz verwandelt worden.

Anno 1387. Verbande sich Apel von Redwitz mit Catharina/  
Marggräfin zu Meissen / und dero Söhnen / Friedrichen / Willhels-  
men und Georgen / Gebrüdern / Landgrafen in Thüringen / in Co-  
burg dergestalt / daß selbiger diesen gegen den Bortebam und Antonis  
um von Bibra / Beystand leisten wolle.

Anno 1390. Haben Apel Fuchs zu Pürlswab und Heintz  
Zilprander von Thüngen / Frauen Catharinen Marggräfin zu  
Meissen und dero Söhnen durch Rauben / Morden und Brennen / hies-  
siger Orthen viel Frangfal angethan / dahero Sie durch ihren Ambts-  
mann zu Coburg / Günthern von Bübau solches auff den Landfrie-  
den zu Bamberg / bey Graf Johanne zu Werthaim / und denen so  
genannten 8. über den Land-Frieden zu Francken und Beyernt gefestet/  
klagbar anbringen und ihren zugesugten Schaden auff 1000. Marck Sil-  
ber anschlagen ließe / welche ihr auch zu ihrem Recht verholffen.

Anno 1394. Hat Bischoff Gerhard zu Würzburg von Her-  
zog Schwantborn zu Stettin / die Stadt Königsberg an das  
Stift Kaufflichen gebracht / aber solche nicht lange behalten / sondern des  
nen Marggrafen zu Meissen / *Friderico I. Wilhelmo II.* und *Georgia* Ge-  
brüdern / welchen vorbedeuter Herzog Schwantborn sein darauff ha-  
bendes Wiedereinbußungs-Recht abgetretten / um 19600. Goldgülden  
sechs Jahr hernach wieder zu kauffen gegeben.

Selbiges Jahres befreiete Landgraf Balthasar in Thüringen /  
das Kloster Veilsdorff / in seiner Herrschafft gelegen / des Zehends auf  
80. Aekern / jedoch unbegeben aller andern Rechte und Freyheiten / die  
seine Gemahlin und dero Eltern auff diesen ihren Gut gehabt haben.  
Solches geschah zu Hildburghausen im Beywesen seines Hofmeisters /  
Dietterichs von Bornwald / dessen Marschalls Dietterichs von  
M 2 We

Wenckstett / des Cammermeisters Nicolai Liests und Matthiad  
von Zerberstein seines Schreibers.

Obgemeldter Landgraf Balchasar / verleihe auch damahlen der  
Stadt Eissfeld das Ungeld zu Besserung der Stadt / desgleichen 5. freye  
Jahr-Märkte / sambt einem Wochen-Marckt am Montag / und das  
Gehölz / als das Fennich / Hiederholz / Eichholz / Haberberg und Bir-  
kembühl. In eben diesem Jahr erhielte die Stadt Königsberg von ob-  
bemeldten Herzog Schwantborn / daß sie zu Bürgern annehmen  
durffte / welche sie wolte / sie auch über solche Gebot und Verbot haben  
solte.

Anno 1395. Empfingen Bürgermeister und Rath der Stadt Zild-  
burghausen / von Landgraf Balchasar zu Thüringen / dessen stei-  
nern Hauß daselbst an dem Marckt gelegen / davon alles Holzwerck in  
dem damahligen Brandt / welcher die ganze Stadt Zildburghausen  
betroffen / verzehret worden / daß Sie solches wieder aufbauen / und zu  
einem Kauff- und Rath-Hauß machen / auch darinnen die Fleisch-Bäncke /  
Becken und andere Handels-Läden anrichten / und den daraus erlöbsten  
Zins / zu Besser- und Befestigung ihrer Stadt anwenden sollten.

In diesem Jahr kündigte Bischoff Gerhard zu Würzburg /  
Frauen Catharinen / Marggräfin zu Meissen / den Krieg durch fol-  
genden Fehdebrief an :

Hochgebohrne Fürstin und Fürsten Frau Catharina / ihr  
Friedrich / ihr Wilhelm und ihr Georg / Marggrafen in Meissen /  
umb das Unrecht / das ihr an uns / an unserm Stifte / und an den unse-  
ren gethan habt und thut / darum wollen Wir euer Feind seyn / und wol-  
len des unsrer Fürstliche Ehre an euch bewahret haben : Gegeben zu Würz-  
burg an S. Dorotheen Tag / unter unserm auffgedruckten Innsiegel /  
Anno Domini MCCCLXXX. quinto.

Dergleichen Kriegs Ankündigungs-Briefe sendeten auch nach Co-  
burg Hans von Hesperg / und dessen Gebrüdere / Otto / Ruzwurm /  
Heinz von Tingesleben / Apel Voit / Friedrich von Bibra / Hans  
Zollner / Ritter / gesessen zu Birckenfeldt / Heinz und Dietz / Truch-  
seß von Werhausen / Antonius von Bibra / Heinrich von  
Schaum

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1395. &c. 93

Schaumburg / Willhelm von Schaumburg / und dessen Gebrüdere / Hans von Egloffstein / Stephan von Wolfstein / Hilpolt von Seckendorff / Keimar und Eberhard von Streitberg / Willhelm von Meyenthal / Hermann von Heldburg / Heinrich Sachs / Arnold Zidmar / Michael von Summschein / und andere.

Anno 1396. Als nun mehrgedachter Frauen Catharinen und ihren Söhnen / der Krieg angekündigt worden / haben die Schaumburg sich unterstanden / die Kühn von der Stadt Coburg Anger hinweg und gegen Meynsfeld zu treiben / worauff diese die Land- und Ritterschafft aufgebracht / die Feinde überfallen / und selbige sammt allen ihren Mitheiffern gefangen genommen und vertrieben. Hernachmals aber doch vorernannten von Schaumburg wieder erlaubet / das Schloß Ravensstein auffzubauen.

Anno 1399. Hat sich abermals ein Krieg zwischen denen jungen Marggrafen zu Meissen / Friedrichs des Strengen / Söhnen / und Bischoff Gerharden von Würzburg / wie auch dessen Brudern / Graf Heinrich von Schwarzenburg / wegen des Schloßes Leuchtenberg an der Saal / und eines auffgehänckten Bauerns angesponnen / und thaten erstlichen diese ziemlichen Schaden in hiesigen Landen / und stachen umb Coburg ihnen viel Reiche ab. Darauf zogen die jungen Marggrafen hinaus / machten des Bischoffs von Würzburg Volck nieder / verderbeten sein Land / und thaten Ihme solchen Schaden / daß das Stifft Würzburg darüber in Schulden gerieth: Es nahm sich auch Fürst Heinrich zu Henneberg / als ihrer Frau Mutter Bruder / seiner Vetterin der Marggrafen zu Meissen an / und begab sich zu den Voigt gen Coburg: Als nun die Würzburg- und Schwarzenburgische zum andern mahl kamen / war er hinter ihnen her / schlug sie tapffer / und nahm ihrer gar viel gefangen / die sich hoch genug ranzioniren mußten: Hierauf starb Graf Heinrich von Schwarzenburg zu Königshofen / aus Furcht und Leyd / daß ihm sein Volck vor Coburg zweymal geschlagen worden. Nach dessen Todt wurden die Schwarzenburgische Lande / von denen jungen Marggrafen / welche starcke Mannschafft in das Schloß Coburg und andere in Francken Land habende Schloßer geleet / und den Würz-

94 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1399. &c.

burgischen daraus besondern Schaden zufügten / durch Feuer und Schwerd ganz ruiniret. Diese Geschichte sehen zwar andere unter das Jahr 1387.

Anno 1400. Sonntags Inuocavit / verkauffte / Bischoff Gerhard zu Würzburg / Schloß und Stadt Königsberg / Herrn Friedrichen / Willhelmen und Georgen / Gebrüdern / Landgrafen in Thüringen umb 19600. fl. Dergleichen Kauff gieng auch damahlen zwischen Herzog Schwantborn von Saccin / und voremeldten Landgrafen in Thüringen / über das Recht / so jener noch an Königsberg hatte / vor.

In diesem Jahr gab Landgraf Balthasar in Thüringen der Stadt Eissfeld auffezliche Jahr ein Privilegium, weils sie von des Landgrafen Feinden / Graf Heinrich von Schwarzenburg / und Bischoff Gerharden zu Würzburg / welche umb Coburg auff dem Land mit Brennen und andern / wie obbemelt grossen Schaden gethan / abgebrannt / dass sie von dato an 12. Jahr Steuer / bethe und der jährlichen Rente frey und überhaben seyn sollte. Sonsten habe ich in einer alten geschriebenen Chronick von einem Brand zu Eissfeld / so sich im folgenden Jahr / als Anno 1401. ereignet / gelesen / welcher diese gute Stadt so vernichtiget / daß nicht einmahl ein Brunnen über oder unter der Erden noch einiger Stall übergeblieben.

1401. Hatte Sophia Aebbtissin zu Vellsdorff mit Einwilligung ihres Pfarrers zu Meder Johannis von Lichtenstein der Kirche zum heiligen Creuz vor Coburg gelegen und in die Pfarr Meder behörig / wegen der Coburgischen Inwohner / und vieler besonderer von Gott dem Verlaut nach beschehener Zeichen / dem Rath und der Stadt Coburg erlaubt / eine Capelle oder Kirche zu Wehrung des Gottesdienstes all dort zu bauen / welche von der Pfarr. Kirchen zu Meder abgefondert seyn / doch daß sie das Kirchlein daselbst stehend bey der Aebbtissin durch einem aus ihrer Bürgerschaft abgeordneten Bevollmächtigten zu Leben empfangen sollen / hingegen verschriebe der Rath zu Coburg der Pfarr. Kirchen zu Meder zu ihrer Besserung einen ewigen Zins / welcher aber hernach um 105. fl. redimiret worden.

In diesem Jahr wurde Landgraf Georg in Thüringen im 20sten Jahr

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1401.&c. 97

Jahr seines Alters in die Coburgische Lande / von seinem Bruder / Chur-Fürst Friedrichen gesand / solche vor denen Zusitzen zu vertheidigen / welche ihm auch so sehr fürchten / daß sie das Gebürg / Voigtland / Bamberg / Nürnberg und Ellnbogen durchzogen / und sich doch nicht unterstanden / in hiesige Lande zu kommen; Es starb aber dieser in der Blüthe seiner Jugend / wellen er als ein kühner und freudiger Herr / in dem das ganze Land große Hoffnung gesetzt / seinen schwachen Leib zu sehr bemühet / ermeldten Jahres zu Coburg / und wurde sein Eingeweide allda in der Capellen / der Leichnam aber zu der Pforten in dem Kloster / wie er begehret / begraben.

Anno 1402. Trate Graf Friedrich zu Henneberg mit Landgraf Friedrichen und Willhelmen in eine sechs-jährige Bündniß / Krafft welcher er die Coburgische Lande schirmen / und sonst wider alle feindliche Anfälle seine hüßliche Hand darbieten / und hinwiederum auff bedürftenden Fall eines gleichmäßigen Beystandes gewärtig seyn wollte.

Anno 1405. Sandte Heinrich von Lichtenberg / Hansß von Andorff / Lutz von Buttler mit ihren Anhang / Marggraf Friedrichen und Willhelmen zu Weissen / Fehdebrief wegen Willhelms von Buchenau zu.

Anno 1406. Als Landgraf Balthasar in Thüringen / diese Welt gesegnet / so fielen dessen hinterlassene Lande / worunter auch Eißfeld / Hildburghausen und Heldburg sich befanden / an dessen Sohn Landgraf Friedrichen / den Einfältigen oder Friedsamem heim.

Anno 1410. Schlichtete Landgraf Friedrich in Thüringen / die Spaltungen und Zwietrachten / so sich nach Ableiben Herrmanns von Salza wegen einiges Anfalls und Erbhuldigung zwischen Landgraf Friedrichen den jüngern eines / Graf Ernstken Heinrichen und Heinrichen von Gleichen und Graf Heinrichen von Orlamünd andern Theils begeben.

Anno 1411. Hat sich Graf Friedrich von Henneberg / anderweit mit Friedrichen und Willhelmen / ingleichen Friedrichen / dem Jüngern / allen Landgrafen zu Thüringen / verbunden / daß einer den andern beystehen / und die Ambt-Leuthe zu Coburg und Heldburg / den jeinigen Theil / der es von nöthen / hüßliche Hand biethen solle.

Da

Damahlen wiederfuhr von Landgraf Friedrichen der Stadt Eßfeld diese Freyheit/ daß alle vor und in der Stadt wohnhafftige Bürger/ das Bürger-Recht haben/ doch innerhalb der Stadt Mauern brauen und schencken/ desgleichen auch Marckt daselbst halten dorfften. Ingleichen erlaubte er auch der Stadt Rodach einen Dienstags Wochen Marckt und drey Jahrmärkte/ den ersten auff S. Georgen/ den andern auff Bartholomäi/ und den dritten auff Sonntag nach Faschnacht zu halten.

Anno 1413. Ubergab Erhard von Lichtenstein den Zehenden zu Klein Tambach/ dem Barfüßer Kloster zu Coburg/ um alle Tage eine Mess davor zu lesen.

Anno 1416. Den 11. Februarij verschiede Graf Berthold der XIII. zu Henneberg im Kloster Sonnefeld/ und wurde von dannen in das Kloster Veßera geführet/ und daselbst begraben.

Anno 1417. Überließe Herzog Wilhelm das Spital zu Coburg in der Vorstadt gelegen/ Herrmann Weib/ Bischoffen von Achen/ selbiges zu verwalten.

Anno 1418. Richteten Bischoff Johannes zu Würzburg/ an einem/ dann Friedrich und Wilhelm/ Gebrüdere/ Landgrafen in Thüringen/ und Marggrafen zu Meissen/ andern theils/ zu Wissemannsberg/ eine Bündniß auff 3. Jahr lang unter einander auff/ und versprachen darinnen bey allen Begebenheiten/ einander beyzustehen/ und absonderlich einer dem andern 40. gewappneter Mann/ deren Anzahl auff Erkänntniß Graf Friedrichs zu Henneberg und Günthers von Bünau/ allen falls vermindert oder vermehret werden sollte/ zu zusenden/ nicht weniger alle Bestungen einander offen zu halten. Diejenigen Irrungen/ welche sich etwan zwischen ihnen selbst ereignen mögten/ sollten zu Wismansburg/ wemns aber ihre Diener untereinander hätten/ zu Coburg oder Ebern güttlich beygelegt werden. In diese Bündniß wurden auch gezogen Friedrich der junge Landgraf zu Thüringen/ jedoch sollte solche nicht wider Sigismunden/ Römischen König und das Römische Reich/ Johannem/ Erzbischoffen zu Mayntz/ Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen/ Wenceslaum Böhmischen König/ Albrechten/ Bischoffen zu Bamberg/ Johannem/ Abbtin zu Fulda/

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1418. &c. 97  
Albrechten / Abbeem zu Hirschfeldt / die Herzogen von Bayern /  
die Marggrafen von Brandenburg / und Johannem / Burggrafen zu  
Nürnberg gelten.

Anno 1419. Ertheilte Landgraf Friedrich der Jüngere der Stadt  
Zildburgghausen diese Freyheiten / jedem wohlberichtigten das Bürger-  
Recht zukommen zu lassen / in Schuld- und Handlungs- Sachen zu cog-  
noscircen / 5. freye Jahrmärkte / als den 1. auff Sonntag vor Treun-  
samung / den 2. auff Bonifacii / den 3. auff Laurentii / den 4ten auff  
Michaelis / und den 5ten auff Catharinae Tag / im Jahr / und alle Sonn-  
abend einen Wochenmarkt zu halten.

1420. Muß sonder zweiffel eine Befehdung und Krieg zwischen  
Marggraf Friedrichem und Wilhelmen zu Meissen eines / dann Ab-  
rechten und Caspar von Wirsberg andern Theils vorgelauffen seyn /  
indeme Conrad Truchses von Pommersfeld und Heinz von  
Schaumburg es dahin brachten / daß keine Parthey die andere angreif-  
fen solle / es hätten dann solches diese jenen nach Coburg / und jene diesen  
nach Lanzendonff 14. Tage vorher zu wissen gemacht.

In diesem Jahr hat Landgraf Friedrich seinen Vettern Landgraf  
Wilhelmem den Reichen / seinen Theil der Franckischen Lande / als  
Eisfeld / Zildburg und Zildburgghausen / abgetretten und einge-  
gan.

Selbiger Zeit erhielten die Juden von dem Rath zu Zildburgghau-  
sen / daß / weil sie nicht mit denen Christen baden durfften / selbigen ein  
besonderer Bad-Tag alle Wochen gehalten werden mußte. Welches eine  
ne Anzeige giebt / daß dieses Gesindes damahlen eine ziemliche Anzahl da-  
selbsten eingenisset seyn müsse.

Anno 1423. Traten Luchard und Wilhelm / Grafen zu Cas-  
stell / Hannß Zollner zu Birckenfeldt / Caspar von Bibra /  
Cunz von Rosenberg zum Hartenstein / Hannß von Stein zum  
Urenstein / Ertinger von Sabusheim zu Weissenbrunn / Hannß  
von Hesperg / zu Eishausen und Albrecht Truchses von Wetz-  
hausen / nebst denen übrigen von der Ritterschafft in Francken / inglei-  
chen die Stadt Schweinfurth mit Landgraf Wilhelmen von Thür-  
ringen in ein Bündniß / und versprachen beyderseits einander / wider  
ihre

ihre Feinde / Räuber und Echter / behälfflich zu seyn / und selbige nicht zu hegen / absonderlich denen übrigen von der Ritterschafft wider den Bruchhenau und den Ritter-Ort von der Röne Beystandt zu leisten. Übrigens sollten die etwa zwischen ihnen entstehende Irrungen durch 2. Schieds-Leute / dazu jeder Theil einen zu benennen / Macht hätte / mit Zuziehung des Voigts zu Coburg / Königsberg oder Heldburg / gütlich beygelegt werden / und diese Allianz nach 3. Jahren auff vorhergehende ordentliche Aufkündigung ihre Endschafft erreichen.

In diesem Jahr verliehe erwehnter Landgraf Friedrich als er zu Coburg war / denen Städten Eissfeld und Heldburg ein Privilegium , daß ihr Rath nicht aufer und vor / sondern in der Stadt sollte erdhelet werden / Ingleichen daß gedachte Stadt Heldburg alle Rechte und Freyheiten / die seine Bürger zu Hildburghausen in Schenken / Brauen / Backen / Kauffen / Verkauffen und dergleichen Iso oder künfftig haben / ebenmäßig genießen / auch das Ungeth / zu Besserung und Befestigung der Stadt / einnehmen möge / jedoch daß sie von diesen die Helffte seinem Amtmann zu Heldburg einliefern sollte. Wobey er ihr die von Landgraf Balchasar ertheilte 2. Jahr und einen Wochenmarkt bestetigte.

Anno 1425. Ertheilte Landgraf Friedrich zu Thüringen den Rath zu Coburg die Aufsicht über die tägliche in der Pfarr-Kirchen zu Coburg haltende Frühmesse / welche auch im vorhergehenden Jahre von dem Abbt Leucold zu Saalfeld auffgetragen worden / im Fall Sich der Probst zu Coburg an Haltung dieser ewigen Messe / Säumung erfinden lassen würde / ihm jedesmat umb einen halben Gulden zu straffen und zu pfänden / davon der halbe Theil zum heiligen Creuz zu Coburg / die andere Helffte aber den Pfarrer daselbst verfallen seyn sollte.

In diesem Jahr verstattete Herrmann Wise Dechant zu Coburg und Pfarrer zum heiligen Creuz / daß die Gemeinde zu Coburg einen eigenen Tauffstein haben möchte / da sie zuvor in einem Zuber die Tauffe verrichtet.

Damahlen hinterließe Landgraf Wilhelm in Thüringen / nach seinem Absterben ohne männliche Leibes-Erben die Aempter Heldburg / Hildburghausen und Eissfeldt an seinen Vetter Herzog Wilhelmern zu Sachsen.

Anno



Anno 1432. Als die Hufiten aus Böhmen in das Franckenland fielen / verwüsteten sie das Coburgische Land / stecketen Culmbach und Bayreuth an / und waren wie das wilde Vieh / so wohl wider hohe als niedere Personen grausam / setzten dem Bisthumb Bamberg mit unabzweiblicher Gewalt zu / und verübten aller Orten überaus grossen Schaden / also / daß allenthalben grosse Furcht unter den Leuten sich merken ließe: Weswegen sich die Stadt Coburg in grosser Eyl zur Gegenwehr gerüstet / und an Mauern / Zwingern / Gräben und andern Kriegs-Zeug / viel Unkosten aufgewandt. Vermuthlichen ist es eben dieselbige Arbeit / welche heutiges Tages noch stehet. Was aber die Hufiten mit derer benachbarten Lande Verderbung / vor grossen Schaden gethan / ist daher abzunehmen / weiln jederman wegen ihrer in die bewehrte Städte und Schlößer / oder in Ermangelung derselben in die Wälder sich salviert hat / und wird in denen Böhmischen Historien der Coburgischen Gegend ausdrücklich gedacht; Sonderlich ist merckwürdig / daß in denen 3. Feldzügen / welche wider die Bohemen aus Deutschland sind geschehen / die Stadt Coburg fast allemahl Volck mitschicken müssen. Es gedencket zwar Herr Bockler in seiner Historia Hovorea part. 1. lib. 3. cap. 4. §. 14. daß als im folgenden 1432sten Jahr *Procopius Rasus* Pflug Herr zu Raabenstein in dem Hufiten-Krieg zum 2ten mal eine Kriegs-Expedition in Bohemen vorgenommen / und die Städte Schmöcken / Grimsmitzsch / Werda / Reichenbach / Auerbach / Plauen &c. verwüstet / er von dannen auch auff Culmbach und Bayreuth gezogen / und Coburg unterweges sambt allen / was ihnen Widerstand gethan / in die Asche geleet. Weilen aber von diesem Brand / noch daß dieses Gesind jemahlen der Stadt sich bemächtiget / sonst nirgends was gelesen / so erachte vielmehr / es werde dieses nur auff das Coburgische Land / nach dem was hier oben angemercket / zu ersehen seyn.

1432. Sind zu Coburg die Stadt-Gräben vor dem Retschen-Thor verbessert worden. Damahlen stiftete Bischoff Antonius zu Bamberg mit dem Herzog Friedrichen und Sigismunden zu Sachsen / eine drey jährige Alliance / daß sie mit Land und Leuten so wohl of- als defensive einander die hülfliche Hand biethen / und die in Kriegs-Zügen erworbene Schlößer und Städte mit einander zugleich theilen / besitzen /

oder wegen deren Überlassung an einen/ sich mit einander vergleichen wolten.

In diesen Jahr hat auch der Amtmann zu Coburg / **Joh. Meideburg** eine ewige gefungene Früh-Messe mit Schülern und Organ von der Jungfrau Maria in der Pfarr-Kirchen zu Coburg an dero Fests-Tagen alle Sonnabend/ und in dem heiligen Advent alle Tage also zu halten gestiftet/ und 24. fl. Jährlicher Zinsen von Gütern/ worüber er den Stadts-Rath die Lehens-Herrschaft und Verwaltung anvertrauet/ dazu gewidmet.

1433. Als sich der Rath zu Coburg durch-bauen und anders in große Schulden-Last gesteckt/ haben Herzog Friedrich und Sigismund/ Gebrüdere zu Sachsen zu deren abtilligung zugelassen/ daß sie das ehe bevor und bis auff diese Zeit eingenommene Ungeld noch 6. Jahr lang aufheben/ und solches billichen Dingen nach mindern oder mehrern müßten.

1436. Das **Johann Schrämpff**/ Pfarrer zu Westhausen dems Kloster St. Francisci zu Coburg zwey Keimische Gülden ewiges Zinßes verschafft/ daß zu seiner/ seines Vaters und seiner Mutter Seeligkeit/ und aller der lieben Seelen/ so aus seinem Geschlecht verschieden/ Hülffe/ die Wöche zweymahl im Jahr/ als ein mahl auff dem Montag zu Abend nach den Sonntag Misericordias Domini, mit einer gefungenen Vigilien/ mit einer Lection und zwey brennenden Lichtern/ das andere mahl auff den Montag nächst nach der genannten Wochen mit Vigilien und Messen/ Ihr Gedächtniß begehren mögen/ welches treulich zu halten/ schriftlich versprochen haben/ Bruder **Heinrich**/ und Bruder **Conrad Lieb**/ beyde Gardian des Klosters und Bruder **Heinrich**/ Pfistner/ Bruder **Horrmann Beyer**/ und die ganze Gemeinde des Klosters/ mit angehängten zweyen Sigillis deren Umbschrift: **S. Gardiani FRM minoram in Coburg.**

In diesem Jahr verkauffte Herzog **Sigmund** zu Sachsen das Schloß **Neubaus**/ sambt den Flecken vor den Schloß gelegen/ die Dörffer **Schirfritz**/ **Sigilreuth**/ **Külersroth**/ **Roßmar Eigensitz**/ **Weichhausen**/ **Schezelsdorff** und Buch vor 6000. Keimische Gülden/ denen Gebrüdern/ **Heinzen** und **Günthern** von **Rosenauf** Münze.

Wärzmeistere genannt. Umb welche Zeit auch Georg und Wilhelm Severtter / Grafen zu Henneberg / mit vorewöhlten Herzog Sigmund von Sachsen / einen Vertrag und Bündniß auff 3. Jahre stifteten / Krafft welches jener ihre Ambtleute zu Hartenberg und Meinberg des Herzogen Ambtleuten zu Coburg und Königsberg auff alle Begebenheiten Bestand und Hülfße leisten / diese Allianz aber / nach Ausgang der 3. Jahr noch so lang wahren sollte / biß gedachte Grafen von Henneberg Herzog Sigmunden solche durch schriftliche Verkündigung in das Schloß Coburg aufgesaget.

1437. Schloße Bischoff Johann zu Würzburg mit Friedrichen und Wilhelmen Gebrüderen / Herzogen zu Sachsen ein dergestaltiges Bündniß / daß diese jenen wider seinen abgesagten Feind / Carls von Thürngen mit 600. zu Pferd / 2000. zu Fuß und einer grossen Bäcksen zu Hülfße kommen / und umb die gefezte Zeit sich zu der Belagerung des Dingischen Schloßes Keußenberg darnüt einfinden sollten / dahingegen sich der Bischoff verbänden / dem Sächsischen Hauptmann 1000. fl. und 15. Fuder Weins zur Zehrung ohne das Futter / abreichen zu lassen / auch einen Theil von denen eroberten feindlichen Dertern zugeben / welcher jedoch von ihm mit einer gewissen Summa Gelds wieder abgelöset werden sollte / und wurden dieses wegen zu beedersits Schiedsleuten Graf Heinrich von Schwarzenburg / Heinrich von Bünau Hofmeister / Conrad von Stein Marschall / und Otto Spiegel erkohren.

1438. Haben die 3. geistliche Chur Fürsten mit Chur Pfalz / Sachsen und Brandenburg / einen hierüber zu Franckfurth auffgerichteten Vertrag beschlossen / daß keiner in ihren Landen den andern eigenmächtiger Weis überfallen und Schaden zufügen solle / er habe ihn darn zuvor zu recht erfordert. Auch wann ihn gleich das Recht nicht widerfahren mögte / er ihn doch nicht ebender angreifen solle / er habe ihn dann 3. Tag und 3. Nacht zuvor in sein Haus solches zu wissen gemacht.

Nachdem in diesem Jahr die Ritterschafft in Francken Coburgischer Lande so wohl / als die jenseits des Waldes Herzog Friedrich und Wilhelmen zu Sachsen eine dergestaltige Steuer oder Zeyse / (welches damahls so viel als Accis geheissen /) auff 2. Jahr lang gewilliget / daß ein jedweder der Orten sich befindender Verkäufer von seinen verkauften

den Gütern den 3ten Pfennig dieser ihrer Landesherrschafft entrichtet und das davon gesamlte Geld zu Abtrilligung der Schulden und andern Noth-Sachen den Land zum besten angewand werden solle/ so haben vorermeldte beyde Herzogen der Ritterschafft / daß diese freywillige Gaben ihnen und ihrer dargegen hergebrachten Freyheit zu einiger nachtheiliger Folgerung nicht gedeihen möge/ diffals schriftliche Versicherung gestellet.

Deßgleichen als die Stadt Coburg Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen die bevorseyende Bezahlung der Zufesung des neuen Kauff-Hauses erkauften vier Häuser / ingleichen daß sie ihren Marck und Gassen mit Steinen reinlich zu belegen und zu bepflastern gesonnen / hinterbracht / hat dieser hiezuj die Einnahme des Ungelds auf die nachfolgende 20. Jahr/ und daß sie solches mindern / mehrten und zu ihren Nutzen gebrauchen mögen / in Gnaden zugestanden / jedoch daß nach Ausgang der 20. Jahr es bey den alten Ungeld bleiben / und den Chur-Fürsten oder dessen Nachfolger der hierüber ertheilte Brief wieder ausgeantwortet werden solle.

1442. Nachdem Graf Friedrich zu Henneberg von Marggraf Wilhelmen zu Meissen und Ehrharten von Weibers in dieser beyder stritt Sachen / vor einen Schiedsmann erkieset worden / so theilte solcher zu Coburg beyde Theile dergestalt zusammen / daß aller Feindseligkeiten zwischen Marggraf Wilhelmen und dem von Weibers sambt dessen Anhängern vorgewesen / abgethan und vergessen / diesem aber von jenem seine Antheile an denen Höffen / Gütern und Zehend zu Elß / Heldritz / Ottowind / Colberg / Gelhausen / Sachfeldt und Meder / wieder eingeräumet wurden. Damahls gabe *Hermannus* Bischoff von Acon / als des Erzbischoffs von Maynz in geistlichen Sachen General-Commissarius , wegen des Chors in der Capellen zu Hoffstätten / welche zu Ehren des heiligen *Mauritii* ; *Laurentii Christophori Clementis* , *Nicolai* , *Mariae Magdalene* , und der 11000. Jungfern / der 14. Noth-Helffer und des Martirers Banchaleonis , deren Reliquien in dem Altar zu der rechten Hand ausserehalb des Chors liegen / erbaut / denen / welche diesen Ort an Festen und Kirchweihen fleißig und mit Andacht besuchen / zu solchen Zeiten 3. ave Maria beten und um den Kirchhof von diesem

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1444. &c. 103  
diesem Gotteshaus 3. mahl gehen / 40. tägige Ablaß und eine Karc-  
narr.

1444. Erhielten von Friedrichem Römischen König die im Für-  
stenthumb Coburg und sonst in dem Fränckischen Creiß sich auff-  
haltenden Kupferschmiede sonderbahre Freyheiten in ihrer Handthierung /  
auch unter andern dieses / daß sie alle öffentliche Jahrmärkte in Frans-  
cken / Schwaben und Beyern ungehindert bauen dürfften / und würde  
damahlen die Protection über solche denen beyden Gebrüdern Johann  
und Albrechten / Marggrafen zu Brandenburg auffgetragen / auch  
nachmahlen sohanes Privilegium von Käyser Carolo V. 1522. diesen ins-  
gemein so wohl / als von der ehemahligen Landes-Herrschafft denen Co-  
burgischen Kupfer-Schmieden insonderheit confirmiret.

1445. Nachdem Landgraf Friedrich in Thüringen / auff ge-  
machte Landes-Theile von dessen Brüdern Landgrafen Wilhelmen / den  
Thüringischen Theil erworbet / und sie beyde darüber in Irrungen gekom-  
men / aus Ursachen / weilm jener seiner Gemahlin Leib-Geding halber  
Bermüde seines Versprechens und Besage der Theil-Zettul nicht schrift-  
liche Vollziehung gethan / auch die von dessen Ober-Marschall von Land-  
graf Wilhelmen ausgeantwortete Register / auf deren Fuß die Theilung  
gemacht / ganz unrichtig und unredlich sich befanden. Als hat jetzt ge-  
bacher Landgraf Wilhelm in der Stadt Weisensfels sich mit seiner Rit-  
terschafft und Räten / Graf Boden zu Stolberg / Ernstern und  
Adolphen Grafen zu Gleichen / Graf Günthern zu Reichlingen /  
Graf Heinrichen zu Schwarzenburg / Graf Günthern zu Mans-  
feld / Graf Ernstern von Zohnstein / Friedrichen von Zopffgare-  
ren / Apel und Busen Vizethütern / Bernharten von Locha-  
berg Friedrichen und Kirsten von Wigleben / Heinrichen von  
Zutzen und Bernharten von Asberg dergestalt vereiniget und ver-  
bunden / daß / im Fall Landgraf Friedrich die gethane gültliche Vor-  
schläge nicht placidiren / sondern sich feindselig gegen ihn auff eine und  
andere Weise erzeigen würde / diese alle ihm beyständig seyn / und hinger-  
gen seines Schutzes zu gewarten haben sollen.

Zeitgedachte beyde Fürstliche Gebrüdere stifteten in diesem Jahr zu  
Unterhalt eines Pfaffens bey dem Altar so in der S. Petri und Pauli Capel-  
le in

lt in dem Schloß zu Coburg zu Ehren S. Erasmi, Leonhardi, Erhardi, Valentini, Bartholomæi und Laurentii auffgerichtet worden/ ein Haus und Baum-Garten unter dem Schloß zu Callenberg gelegen/ sambt andern daselbstigen Aeckern/ Wiesen/ Teichen und Gehöften.

Nachdeme umb diese Zeit zu Ausmachung einer Erbvertheilung in eben mehrgedachten Hoch-Fürstlichen Herren Gebrüderin verschiedene Hoch-Fürstliche Anverwandte/ als Marggraf Friedrich zu Brandenburg/ Landgraf Ludwig aus Hessen/ Heinrich Herzog zu Braunschweig/ die Bischöffe zu Magdeburg/ Meissen/ Naumburg und Merseburg/ wie auch die fürnehmsten von der Ritterschafft aus Sachsen/ Meissen/ Thüringen/ Vogeland und Francken (verstehe aus dem Fürstenthumb Coburg) dazu beschriben/ hiezu auch Abgesandte von denen Reichs- und freyen Städten Nürnberg/ Erfurt/ Mühlhausen/ und andern abgesandt worden/ sind solche zu Halle in dem Franciscaner-Kloster zusammen gekommen/ und haben unter beyden Hoch-Fürstlichen Herren Gebrüderin nachfolgende Erbsonderung vermittelt: Chur-Fürst Friedrichen theilten sie Alzenburg/ Schellenberg/ Kemnitz/ Zwickau/ und die Aempter/ so dazu gehören/ im Osterland/ die Stadt Torgau/ Delitz/ Leipzig/ mit andern daber liegenden kleinern Städten; und im Vogeland den halben Antheil an der Stadt Weida zu. Herzog Wilhelmen fielen das ganze Thüringen/ Weisensfels/ Graburg/ Coburg/ Königsberg/ Heldburg/ Züllichhausen und Eissfeld/ nebst denen dazu behörigen Aemthern und Schloßern zu. Derentwegen wurde zu Leipzig am Montag nach Catharinz zuvor ein besonderer Vertrag von Bischöffen/ Aebtten/ Grafen/Ritterschafft und Städten zwischen mehrgedachten Chur-Fürst Friedrichen und dessen Herrn Bruder Wilhelmen/ folgender maßen/ wie wohlten in gar undeutlicher und unteutscher Form verabfasset:

Wir von Gottes Gnaden Johann zu Meissen/ Johann zu Merseburg/ Petrus zu Naumburg/ Bischöffe und unser Capitul/ Johannes zu Kemnitz/ Heinricus zu Pegau/ Johann zu Zelle/ Johannes zu Buch/ Nicolaus zum Gruntenheyn Aebte/ Otto und Albrecht Burggrafen von Leisnack/ Herrn zu König und  
Sucht

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1445. 105

Fuchßberg / Heinrich und Heinrich Herrn zu Gerau und zum Lobenstein /  
 Heinrich Reuß der Aeltere Herr zu Grätz / Veit Friedrich und Diet-  
 rich von Schönburg Herren zu Gleichau und Waldenburg ꝛc.ꝛc.  
 (allhie werden 170. Personen von der Ritterschafft benennet) Räte und  
 Gemeinde der Städte Leipzig / Meissen / Dresden / Zegen / Pir-  
 na / Freiberg / Remitz / Zwickau / Torgau / Oschaz / Altens-  
 burg / Smöln / Grimma / Lilienburg / Rochlitz / Githan / Lifs-  
 nig / Lomazsch / Colditz / Dabelen / Mittweide / Pegau / Dö-  
 llich / Zarbecke / Grefenheinlin / Düben / Demalsch / Schildau /  
 Kadenberg / Kadeburg / Werda / Loympschau / Olznitz / Adorff /  
 Konnenberg / Reichenbach und alle andere Mannschafft und Städte/  
 des Landes Meissen / und Pflege der Städte des Osterlands und Vogt-  
 lands. isund berührt / haben betracht / wie gar lange Zeit die Lande / als  
 Meissen / Thüringen und Osterland / die Orth zu Francken und  
 Vogtland / in guter Regierung in Frieden und in Wesen gestanden ha-  
 ben / dadurch unsere gnädige Herren / Herr Friedrich und Herr Wil-  
 helm / Gebrüdere Hertog zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und  
 Marggrafen zu Meissen Voreltern / ihre Eltern und sie großlichen geruhet/  
 gewürdiget / geehret / ihre Land davon geweitert sind / große Furcht von  
 anstossenden Landen gehabt haben / hat sichs nun gebühret und ergeben /  
 daß die ehegenannten Hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herr Friedrich  
 und Herr Wilhelm unsere gnädige Herren nicht haben wollen länger bey  
 einander sitzen / als sie von Abgang ihres Herrn Vatern seligen bissher bey  
 einander geseßen haben und zu Handlung einer Theilung aus ihrer beyden  
 Ländern / und in derselben Theilung in grossen Irthumb und Zwietracht  
 kommen sind / und wie das nicht unterstanden würde / ist versehenlich daß  
 die Lande von deswegen ineinander grossen Krieg und Zwietracht kommen  
 mögten / die doch gar vor langen Zeiten bis allhie allweg bey einander in  
 Hülffe / Rath und Beystand geseßen / darumb dann alles Noth ist / zu be-  
 sinnen und zu betrachten / wie die obgenannte unsere gnädige Herren mög-  
 ten entsetzet und geschieden werden / dadurch die genannten unsere gnädi-  
 ge Herren und ihre Lande in Einigkeit mögten bleiben / Brüderlichen mit  
 einander sitzen / und einer dem andern seine Lande und Leute helfen schüt-  
 zen und vertheidigen / soll das nun alles also verforget werden / so ist unser ob-  
 genann



genannten Bischöffen / Grafen / Prälaten / Landschafften und Städten  
 Meissen / Osterlandes und Vogtlandes / von denen manchen Für-  
 sten zu verstehen und zugesaget worden / daß die obgemelte unsere Herren  
 ihres Irthumbis niemand möglichlicher noch billicher und gebührlich entsetzt  
 oder mit Recht scheiden / denn wir von den Landen / daß wir dem willig  
 sind also zu thun / würde sich dann also geben und begeben / daß wir  
 unsern Fleiß dazu thäten / daß wir sie scheiden mögten / wäre es vorsehn-  
 lich / daß jeder obgenannten unsern Herren ein solcher unser Handel oder  
 Schied / den wir darinnen thun würden / nicht gefällig seyn würde / oder  
 ihn zu willennicht geschehe / sollte denn derselbe unsere Herr darüber Un-  
 willen / Ungnade und Verdächtniß tragen / oder haben / und vermeinte  
 darüber seine Ungnad auff die Lande uns in denen Ländern und Städten  
 oder unser einer / an wen sich das gebühren würde werffen / und das in  
 Nachsal zu straffen / ist uns eine Nothdurfft / daß wir uns darum zusam-  
 men setzen und verschreiben / setzen / vereinigen und verschreiben / uns zu-  
 sammen vor uns / unsere Nachkommen und Erben / gereden und geloben /  
 in Krafft dieses Briefs sämtlich alle und unser jeglich besonder bey unsern  
 treuen und waren Worten / unser einer bey dem andern von obgerührter  
 oder andern Sachen wegen / ob das noth geschehe zu bleiben zu stehen / ge-  
 treulich zu helfen und zu rathen / und einer wider dem andern nicht thun noch  
 helfen / ob uns dem Lande / denen Städten / oder uns jeglichen besonder  
 vorgenannt der inwohnenden / welches Standes oder Wesen er wäre /  
 von obgerührter Sachen wegen / wie obgemeldet ist / nichts begegnen oder  
 unter Augen stossen würde / daß man uns genannten Bischöffen / Prälaten /  
 Grafen / Herren / Landschafft und Städten / oder jeglichen besonder /  
 verunrechten / vergewaltigen / beschedigen oder zuschicken / Verschreibun-  
 ge uns geschehe und alle alte rechtliche und gewöhnliche löbliche Herkom-  
 men Gewonheiten zu brechen oder sonsten anderley Bedrängniß thun woll-  
 ten / von weme das geschehe so wir oder derselben oder unser jeglicher beson-  
 der an dem oder deme das geschehe / daß vor uns Bischöffen / Prälaten /  
 Grafen / Herrn / Landschafft und Städte gebracht würde / und daß oder  
 der wir zu Ehren gleich und mächtig wären / sollen und wollen wir / daß für  
 ihn bitten und der oder die vorbitten bey rechten und alten Herkommen und  
 wir einen jeglichen den oder ein solches belangen / antrefen oder unter Au-  
 gen



gen stoßen würde / bleiben lassen / und daß die von uns den Bischöfen / Präläten / Grafen / Herren / Landschafft dazu gegeben innerhalb 4. Wochen nach solchen Anbringen das zu Ende schicken und bringen / und geschehe das nicht / daß also verschlagen würde / und die von der Landschafft die oder dem in solcher Zeit der vier Wochen nicht zu recht bringen möchten / so sollen und wollen wir dem oder dem / wie oben berührt ist / welches Standes oder Wesens der wäre / dem solche unrechte Gewalt geschehen wäre / oder widerführe / von wem er die empfangen hätte oder empfienge / beholfen und beständig seyn nach allen unsern Vermögen / daß er bey gleichen und Rechte in obgeschriebener Maasse bleiben unvergewältiget / und möchte sie dem oder dem ihren und seines Rechten nicht beholffen noch beyständig seyn in 4. Wochen oben berührt / wann wir gemeine Landschafft beyder Lande und Dertther den mit demselben von den Landen und in dem Lande do der Kläger wohnhafft sitzt / dazu gegeben geheißet und verbott werden sollen wie oben genannten Landschafft beyder Lande ohne Verzug der oder dem helffen getreulich schützen und Beystand thun ihres Rechten / inmassen wie oben geschrieben stehet / und wen die also von beyden Landschafften gegeben und gesetzt / daß ein Jahr von dato diß Briefs vorgestanden und verroffen haben sollen und wollen wir andere von uns Bischöfen / Präläten / Grafen / Herren / Landschafften und Städten dazu geben ohne Verzug und Befehde / und dieselben also ikund von uns gegeben oder die hernachmahls gegeben werden / ob die darumb anlangen würde / handhaben und schützen / inmassen als oben geschrieben stehet / ohne arge List und Befehde / wäre es auch / ob einer oder mehr / welches Wesens oder Standes die oder der wären / in diesem Brief mannhafftig und die Preße zu seinen Sigill anzuhengen / angestochen wäre und nicht versiegelt / das soll diesen unsern Vertrag und Vertrags Brief unschädlich seyn / sondern gleichwohl insvoller und steter Macht bleiben ungeschehlich / und ob jemand mit uns in diese Verschreibung gehen und seyn wollte / und ikund hierinnen namhafftig nicht geschrieben wäre / des sollen 2. von denen Oberleuten von denen Herren oder Ritterschafft / und ein von denen Städten Macht haben / ob sie das erkennen / daß es nützlich sey / zu uns zu nehmen / und von ihnen Briefe einzunehmen / daß er das also gänzlich nach der Verschreibung halte ohne Befehde / und ihnen Briefe wieder gebe / daß sie ihn zu sich genommen

haben/ und was Briefe die Oberleute so einnehmen/ sollen sie antworten an stete do diese Hauptbriefe liegen ohne Befehde.

In dieser unserer Vereinigung und Vertrag schließen und nehmen wir uns unsere gnädige Herren obengenannt und ihre Erben ihres bittlichen Gehorsamb Pflicht/ Herrlichkeit und ihres löblichen alten Herkommens/ dawider wir uns nicht verschreiben oder zusammen setzen/ und wir Thumprobst/ Dechant und Capitul der obengeschriebenen Kirchen und Stifte Meissen/ Merßburg und Naumburg bekennen/ daß solcher Vertrag und Einigung/ die unsere gnädige Herren die Bischöfe mit einander/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Landschaft und Städten oben genannt gethan haben/ mit unseren Wissen und Willen geschehen ist/ auch drein gegangen haben und eingehen für uns und unser Nachkommen darinnen mit zu seyn und der in allermaßen/ wie obgeschrieben ist/ zu brauchen ohne arge List und Befehde. Wann dann das auch nach den ausgehenden Tage ist von dato dieß Briefs den genannten Herren Landschaften und Städten von denen Landen obgeschrieben gegeben und gesetzt/ so daß sie uns genannten Herren Bischöfen/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Landschaften und Städten davor verboten mögen/ so sollen die istund gesetzten und gegeben Macht haben/ uns genannten Bischöffen/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Landschaft und Städten sämmtlich und besonders zu verbieten geh Leipzig zu kommen/ eins zu werden/ andere an ihre statt zu setzen/ zu solchen verbotten und geheißten Tagen wir dann alle sämmtlich/ inmaßen wir uns vereinigt haben/ kommen/ niemand ausenbleiben und andere an ihre statt kiesen und setzen sollen und wollen/ und die also jährlich hinfurter darüber gefohren werden/ sollen das unwidersprechlich auff sich nehmen/ und der Einigung/ wie obgeschrieben/ stet festiglich und getreulich vorstehen und beständig nach ihren besten Vermögen/ und ob die istund gefohren und gegeben/ jemens nach laut dieser Vereinigung/ vorditen Kost und Zehrung/ soll auff uns Bischöfe/ Prälaten/ Grafen/ Landschaften und Städte gemeiniglich und ungefehrlich gehen/ und die istund gegeben/ der hernachmahls jährlichen zu verwesern dieser unserer Einigung gegeben werden sollen/ Macht haben zu erkennen und auszusetzen was jeglich nach seinen Stand und Wesen und seinen Vermögen zu solche Kost und Zehrung legen sollen/ das sollen und wollen wir/ wann das Noth seyn würde/ aus-

**II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1445.** 109  
ausrichten und geben williglich und ohne alle Hindernuß. Des zu einer  
waren Bekentniß und steter Haltung um und zu ewigen Zeiten / haben wir  
obgenannte Bischoffe / Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / Rit-  
terschaft und Städte der obgenannten Lande und Orther unser jeglicher be-  
sonder sein Insiegel vor uns / unsere Nachkommen und Erben an diesem  
Brief lassen hengen / der gegeben und geschrieben ist zu Leipzig nach  
Christi unsers Herrn Geburth im 1445. Jahr am Montag nach Cathari-  
ne Tag der heiligen Jungfrauen.

Vorhergefügter Vertrag gediehe durch nachfolgende Confirmation  
Chur-Fürst *Friederici II.* an eben diesen Tag ausgefertigt / zu seiner Volle-  
kommenheit :

Von **Ottes** Gnaden Wir **Friedrich** Herzog zu Sachsen /  
des Heil. Römischen Reichs Erg-Marschall / Landgraf in Thürin-  
gen und Marggraf zu Meissen / bekennen öffentlich mit diesem  
Brief und thun kund allen den / die ihn sehen / hören oder lesen /  
als sich die Ehrwürdigen / Wärdigen / Edle / Gestrenge / Beste/  
Ehrsamme / Weise / unsere Herren und Freunde / andächtige und  
liebe Getreuen / zu Merseburg und Naumburg / Bischöfen /  
Prälaten / Grafen / Herren / Ritter / Knechte und Räte der  
Städte / unsere Lande zu Meissen zu Francken im Osterland und  
Vogtland sich in Zwen-Leusten und Irrthumb zwischen dem Hoch-  
gebohrnen Fürsten / unsern lieben Brudern Herzog **Wilhelmen** /  
und uns als von Theilung wegen unserer beyden Lande erhoben /  
gemacht und noch sind einträchtiglich / nachdem wir dessen von ih-  
nen unterrichtet sind / haben verbunden und verschrieben / uns und  
unsern beyden Landen / sonderlich zu guten und frommen / also daß  
sie uns beyden aus obgemeldten Zwen-Leusten und Irrthumb ver-  
eingen und wollen / wie daß denen ihre schriftliche Verbindung  
mit allen seinen Puncten und Articuln mit guten Vorrath vor uns  
und als viel uns die berührt / verwilliget und gevollwort haben /  
verwilligen und vollworten auch die ihren mit Krafft dieses Briefs /

no II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1445. &c.  
und gereden auch die gegen ihnen allen und ihrer jeden besondes  
fiete und unverbrüchlich zu halten / ohne alles Widersprechen / be-  
helf und ohne Gesehrde / des zu mehrer Sicherheit haben wir un-  
ser Innsiegel wissentlich an diesem Brief lassen hängen / der ge-  
geben ist zu Leipzig / des Sonnabends nach S. Catharina, nach  
Christi uners Herren Geburth im 1445. Jahr.

In diesem Jahr ist die Trar-Hütten zu Untereubronn und das  
auff 1490. die Kirche zu S. Jacob daselbst zu bauen angefangen wor-  
den. Dessen Fundatores waren Georg Goldsthr und Ulrich Ercker  
von Nürnberg.

1446. Verstattet Paul von Streitzberg Herzog Wilhelm  
zu Sachsen / daß er des Oeffnungs-Recht bey seinen Schloß Streitz-  
berg und Gortsmannstein sich bedienen möge.

Dieser aber bestätigte der Stadt Rodach ihre Privilegia wegen  
der Jahrmärkte und anders / befreyte sie auch / daß sie nicht mehr zu de-  
nen Land-Gerichten gehen / sondern einen Landschöpffen haben sollen /  
welcher an dem Land-Gericht nicht rügen dürffe / gabe hierüber ihren da-  
mahlen so genannten Stadt-Büttel Macht / in der Stadt zu helfen und  
auff allen ihren Güttern / die der Stadt eigen sind / zu gebiethen.

1447. Hat Herzog Wilhelm zu Sachsen Coburg in Bey-  
seyn dessen sämptlicher Rätthe / Graf Heinrichs von Schwarzburg /  
Graf Adolphs von Gleichen / Graf Ernsts von Hohnstein /  
Graf Heinrichs von Schwarzburg / Graf Sigmunds von Bars-  
by und vieler von Adel seiner Gemahlin Frauen Annen / König  
Albrechts zu Ungarn Tochter / das Fürstenthumb zu Thüringen und  
die Dertter Osterlands / Vogtlandes und Franckenlands / unter  
welchen letztern die Coburgische Städte und Fürstenthumb zu verstehen /  
mit allen Zubehörungen zu ihren Leib-Beding gemacht / und vorermeldte  
Frau Anna ihren Herrn Bruder König Ladislaw zu Ungarn und  
Böhmen / die Grafen zu Böhmen / Marggraf Albrechten zu Bran-  
denburg / und Landgraf Ludwigen zu Hessen darentwegen zu Vor-  
mündern angenommen.

Es

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1447. &c. III

Es verscrieb sich auch Herzog Wilhelm zu Sachsen / gegen jetztgedachten Marggraf Albrecht zu Brandenburg / daß er diesen wegen 24000. fl. so er ihm schuldig / die Aemter und Städte / Eißfeld / Heldburg / Hildburghausen und Rodach unterpfändlich einräumen wollte.

Als in diesem Jahr Graf Bode von Stollberg / Graf Ernst von Gleichen / Graf Günther von Reichlingen / und Graf Günther von Mansfeld / sich in Schriften wegen der zwischen Herzog Friedrich und Wilhelmen / Gebrüdern zu Sachsen / entstandenen Zwistigkeiten rechtfertigten / und bey jenen zu Leipzig / nebst andern / auf einen angestellten Tag versamblet waren / so ließe Herzog Wilhelm dargegen am Dienstag nach Pauli Belehrung ein Manifest an die benachbarte Bischöffe / Fürsten und Grafen / auch seine eigene Untertanen public machen / darinnen er vorstellte / wie unrecht obgedachte Grafen gethan / daß sie sich von ihm gesondert und seine Råthe / als den Herrn Reußen / Apel Ditzethum / Bernharten von Kochberg und Friedrichen von Wirsleben / verunglimpffet / und dessen Lande und Leute verderben heiffen. Woben er zugleich jederman umb Beystand ansuchte.

Endlichen aber / im folgenden 1448. Jahr ist diese Brüderliche Uneinigheit und Feindseligkeit in eine neue Freundschaft und Bündniß zu Naumburg / Montags nach Martini verwandelt worden / Krafft welcher einer den andern alle mögliche Beyhülffe zu thun / daferne auch künftig sich einige Irrungen zwischen ihnen hervorstun mögten / solche durch ein Paar aus eines jedwedem Råthen / und einen aus des Beklagten Råthen von der Klagenen Parthey erwählten Obmanns entweder in der Güte / oder durch rechtlichen Ausspruch binnen dreyen 14. Tagen beylegen und erörtern zu lassen ; Dabey sich jeder Theil bedungen / ein Seelgerette höchstens von 100. neuen Schock Jahresgulde / desgleichen seiner Gemahlin gewöhnliche Leib- Bedinge zu machen / keiner aber des andern Feinde zu hegen : Würde auch einer den Austrag obgedachter Obermänner und Råthe nicht annehmen und nachkommen / so sollen / wann es Herzog Friedrich wäre / dessen Städte Leipzig / Alenburg und Zwitzau / sich so lange an Herzog Wilhelmen halten / biß jener diesen Vertrag wieder nachgethet. Würde aber Herzog Wilhelm diesen sich also

III. II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1448. &c.

also widersehen / so sollen sich dessen Unterthanen zu Weisensfels / Jena / und Sangerhausen so lange zu Herzog Friedrich halten / bis er sich diesen gefestigten Austragen unterworfen / welches und anders mehr siemit einander mit gegebenener Hand und geschwornen Eyd versprochen / dabey als Mittels-Personen / Friedrich Erzbischoff zu Magdeburg / Friedrich Churfürst / Marggraf Albrecht und Johannes zu Brandenburg / und Landgraf Ludwig zu Hessen gewesen.

In diesem Jahr came Apel von Diezethum / welcher sich auff den Schloß Coburg sonsten auffhielt / die Stadt Zaffurt zu überfallen / es mißlungte ihm aber dieser Anschlag / und wurde davon abgetrieben. Dieses nun nahm sich Herzog Wilhelm zu Sachsen an / und came ihm zu Hülffe.

1449. Haben Bischoff Goetfried von Würzburg und sein Capitel mit Churfürst Friedrichen zu Sachsen einen Vertrag auffgerichtet / Krafft welches sie 24. Jahr lang in Vereinigung und Bündniß mit einander zu stehen versprochen / und da sich Irrungen zwischen ihnen ereignen würden / solche durch gewisse aus jeden Theil hierzu erwählte 3. Räte / oder andere Personen in benannten Orten abgethan werden sollen. Und ist auff Würzburgischer Seiten Graf Georg zu Henneberg / Georg Fuchs Hoffmeister und Engelhard von Münster / auff Herzog Friedrichs Theil Heinrich zu Gera der Junge / Dietrich von Milditz / und Heinrich von Binau / zu den Versammlungen / Was aber Erfurt oder Lichtenfels denominiret worden. Zu dieser Allianz hat sich auch Anno 1454. Herzog Wilhelm von Sachsen geschlagen / als welcher vor seinen Part Johann Abbeem zu S. Burkhard / Georg Fuchsen seinen Hoffmeister und Weiprechen von Craßheim / die Stadt Zaffurt aber zu einer Wahlstadt hierzu erkohren.

Selbig mahl zog Graf Sigmund von Gleichen vor das Schloß Bildhausen und brandschatte solches umb 600. fl. davor Bischoff Goetfried von Würzburg der Stadt Bildburghausen / die er mit seinem Kriegs-Volck berennet / 400. fl. Brandschatzung abforderte / derentwegen sich Herzog Wilhelm mit seinem gerüsteten Volck gleichfalls zu Feld stellte. Es wurde aber durch Interposicion Bischoffs Antoni

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1449. &c. 13  
zu Bamberg/ und Graf Georgens zu Henneberg diesem Unheil vor-  
gebogen und ein Compositions-Tag zu Bamberg allerseits bewilliget/  
wofelbst sich Bischoff Johann von Eichstatt/ Herzog Otto von  
Beyern/ Marggraf Albrecht zu Brandenburg/ Bischoff Gotta-  
fried/ auch Mentzische/ Trierische und Pfalzische Gesandte ein-  
fanden/ und es endlich dahin brachten/ daß Chur-Fürst Friedrich zu  
Sachsen diese Irrung gut und rechtlich entscheiden mußte.

1451. Als Apel von Vitzthumb/ welcher bey der zwischen Chur-  
Fürsten Friedrichen und Herzog Wilhelmen/ Gebrüdern zu Sach-  
sen entstandener Uneinigkeit/ und dahero in das sechste Jahr währenden  
Krieg/ der vornehmste Werkzeug war/ von seiner Wallfahrt aus Rom  
wieder zurücke gelanget/ gieng er nach Coburg/ als welches Amte  
Herzog Wilhelm ihn zu Ersetzung des Schadens/ den er an Kofla/  
und andern seinen Gütern erlitten/ mit dem Beding eingethan/ daß er  
solches nach geendigten Krieg/ gegen Kofla und einem gewissen Stück  
Geldes wieder abtreten sollte. Diesem nun wollte ermeldter Vize-  
thumb nicht nachkommen/ verliese sich auff sein gewöhnliches Glück/  
Reichthum und grossen Anhang seiner Anverwandten/ besetzte Co-  
burg/ und besetzte solches nebst denen Schloßern Königsberg und  
Heldburg. Weiln er aber sothane Dertner an ihren Landes-Fürsten  
in der Güte nicht abtreten wollte/ sondern sich nebst seinen beyden Bräu-  
dern wider ihn auflehnte/ so erklärte Herzog Wilhelm sie zusammen in  
den Land-Bann/ als Rebellen/ liese ihre Güter angreifen/ und solche  
auff einig gethanen Widerstand einnehmen; Massen ist ermannter Her-  
zog nunmehr innen wurde/ daß er von Apel von Vitzthumb/ sei-  
nem bißhero liebgewesenen Rath und Diener/ betrogen war/ welches  
er auch seinen fürnehmsten Land-Ständen vorgetragen/ wie er zwar dem  
Vitzthumb Coburg/ wegen des im Krieg erlittenen Schadens auff ei-  
ne Zeitlang zu genießen/ eingeräumt/ aber doch nicht erblichen gegeben/  
amtes wurde er innen/ in welchen grossen Irrthumb er biß anhero gewe-  
sen/ indeme er einer solchen Person Land und Leute/ ja sich selbst an-  
vertraut/ den er auch seinen liebsten und leiblichen Bruder vorgezogen/  
amtes wollte er ihn Coburg mit Gewalt auffhalten/ und solches nicht  
wieder hergeben. Als nun die anwesende Land-Stände ihres Herrn

P

an

## 114 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1451.

angebrachte Klage wider den Vitzthumb mit grosser Verwunderung vernommen / ist darauff dieses ihr Bedencken und Rath gewesen / daß er Hertzog selbst in Francken reffen / umb der Unterthanen Gemüther zu vernehmen / und dieselbe an sich zu ziehen / auch keinen neuen Krieg deswegen anfangen / damit Thüringen / Osterland / Meissen und Vogtland / welche sich noch nicht erholet / nicht in neue Unruhe und Schaden kommen möchten. Derwegen Hertzog Wilhelm einen Abgeordneten anfänglich an Apel von Vitzthumb gesandt / welcher ihn zum Gehorsam und seiner Schuldigkeit sollte anmahnen / auch ist er darauff selbst mit einem wohlgerüsteten Reifigen Zeug in das Coburgische gereiset. Es hatte aber Chur-Fürst Friedrich sein Bruder / und Landgraf Ludwig / Hertzog Wilhelm zum gültlichen Vertrag gerathen / ingleichen Marggraf Albrecht von Brandenburg / als er solches erfahren / sich bemühet und es dahin gebracht / daß Hertzog Wilhelm diese Sache ehe mit Recht / als durch Krieg ausführen wollen / massen zu Lichtenfels deswegen zur gültlichen Handlung ein Tag am 21. November 1450. angesetzt worden / und sollte inmittelst kein Theil dem andern Schaden zufügen. Es hatten damahlen alle Städte und Aempter dieses Fürstenthumbs / auffer Coburg / Königsberg und Zeldburg / so offtfabigter Vitzthumb besetzt hielte / Hertzog Wilhelm für ihren rechten Ober-Herrn erkennen / und ihn auff das neue gehuldiget. Darauff dann Coburg / weilt es an Munition und Proviant Mangel lide / sich ergeben / und zugleich der von dem Vitzthumb daselbst gefänglich erhaltene Graf Ernst von Gleichen / wieder auff freyen Fuß gesetzt worden. Eine alte geschriebene Thüringische Chronick führet unter dem Jahr 1449. die Umstände ilterzeitiges Vitzthumbischen Krieges / etwas verändert / folgender massen an: Als die 3. Gebrüdere der Vitzthümer die Schloßer Coburg / Zeldburg / Capellindorff und Wachsenburg innen hatten / geschah es / daß der König aus Franckreich seine Mannschafft mit reicher Macht durch Thüringen sandte / die sollten bey dem König in Ungarn umb eine Eheschafft werben ; Als nun diese unter Hertzog Wilhelms Geleit bey Hasenhausen / ohnferrn Karsberg ankamen / jagten die Vitzthümer selbige biß in den Kirchhoff zu Hasenhausen / und fiengen sie. Solches verdross Hertzog

Wils



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1451. &c. 115

Wilhelmen nicht wenig / zog dahero auff die Vizehumer mit Heers-  
Krafft / gewann ihnen die in Besitz habenden Schloßer wieder ab / und  
legte sich so lange vor Coburg / sooselbsten es die Bürger mit ihnen hiel-  
ten / biß sich die darinnen / wegen Mangel der Nahrungs-Mittel auff  
Gnad und Ungnad ergaben / und ward niemand daselbst als ein gemein  
Weib und ein armer Mann umbkommen. Bey letzterzehnten Unwesen  
hat man die unter dem Rauff-Haus zu Coburg gefangen sitzende Bohem-  
en faulen und Hungers sterben lassen.

1453. Als die Bürgerliche Inwohner vor dem Spital-  
Thor zu Coburg/eine besondere Badstube von Herzog Wilhelmen  
sich ausgebethen / hat dieser ihnen hierüber einen Befreyungs-  
Brief ertheilet / Krafft welches der darauf gesetzte Zins Fürstli-  
cher Herrschafft zu einer / und dem Stadt-Rath zur andern Helfft  
jährlichen abgereicht werden solle / auch diesem an seiner statt zu  
getreuen Auffsehern und Vormündern über die Früh-Mess /  
daß solche in der Pfarr-Kirchen täglich unverändert gehalten wer-  
de / verordnet / über dieses der Stadt Coburg diese dritte Gna-  
de erzeiget / daß sie zu Abzahlung ihrer überhaufften Schulden /  
zu Führung der nothwendigen Stadt-Bäue / und Bepflasterung  
der Wege / so an dem Markt und Straßen noch nicht mit Steinen  
belegt / das Ungeld in nächstfolgenden 20. Jahren / wie ehebe-  
vor zugelassen und oben berührt worden / einsamblen möch-  
ten. Hierzu hat vierdtens mehr gedachter Herzog Wilhelm dieser  
Stadt noch selbigem Jahrs gnädigst zugestanden / daß sie einen  
Accis und Auffsaß-auff dem diß-Orts ausgeschenkten Wein /  
auch gemahlen und gebackten Getreidig machen und erheben durff-  
ten / wie diese hierüber ertheilte Begnadigung des mehreren in sich  
hält:

Wir Wilhelm / von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen / Land-  
graf in Thüringen und Marggraf zu Meyßen / bekennen und thun kund  
öffentlich an diesem Brief / für uns und unser Erben allermeinniglichen.

Als wir vor etlichen Jahren den eronnen unsern lieben Getreuen Bürgern  
 gemeyster Rath und ganzer Gemeynde unser Stadt zu Coburg / von  
 besondern unsern Gnaden zugegeben / gegönnet und erlaubet / etlich Selt  
 zu setzen und einzunehmen von Wein bey in vorschmeckt und von Ge  
 treyd bey in gemahln und vorbacken / auff das sye dadurch aus Schul  
 den / damit sye der Zeit mercklichen behafftet waren / kommen mögten.  
 Solche Aufffassung sye getan etlich Geld davon bishere empfangen  
 und doch Hinternuß und Beschwerung halben unser Krieg und schweren  
 Drufft hievor gewest / ihre Schuld / die übermässig groß sind / nicht ge  
 lecht / als sie uns vchand fürbracht haben / demütiglichen bittende / daß  
 wir sye mit vorgemeldter und ander desgleichen Aufffassung fürder ey  
 redliche Zeit der Jare zu begnaden / und der zu Leschung ihrer Schuld zu  
 gebrauchen lassen / gnädiglich geruhen. Wann wir uns nun aus ange  
 bohener Fürstlichen Mildigkeit solcher grosser Schuld und Unraths halber  
 damit die unsern von Coburg befallen sind / Mitleydung mit ine zu haben  
 und geneeygt sind / inen die Hand unser Gnaden und Hilff nit zu verza  
 gen / dadurch sie sich irer Schuld und Unraths entwürcken und wieder in  
 gut Wesen geschicken mögen. Sunderlich darinnen angesehen / daß sie  
 sich in unsern Nothsachen auffrichtig als fromme Leut gen uns gehalten und  
 uns mercklich grosse Dinß gethan haben und fürter thun sollen. Darum  
 haben wir in solche Gnad und Willen gethan und beweyset / das sie sol  
 che Aufffassung des Weins und Kornis noch zwanzig Jare die aller  
 nächst von dato dies Briefs nach einander folgen werden bey ine in unser  
 Stadt haben / thun und gebrauchen sollen / die meren oder mindern mö  
 gen / wie sie das ne jar Zeit nach Selegenheyt der Jarleufft dem gemeynen  
 Volck zu ertragen und unser Stadt nuspar und austraglichen seyn erkennet  
 werden. Angesehen wie man zu ytzlicher Zeit Weyn und Kornis eingek  
 kauft mag / daß sye Weyn kauffen / iren Weyn wieder außschencken und  
 die Becken ire Brod backenn / daß sye iren zimlichen Gewyn und Nahrung  
 daran gehalten mögen / und nicht sye / sondern und gemein Man Inwo  
 ner und Gist / die Weyn und Brod pflegen zu kauffen / solche Aufffassung  
 und Beschwerung tragen / und ob der Rate mit Wissen und Vollmorte  
 der Gemeynde mer auffseze auff andern Handel gemachen mögen die dem  
 gemeynen Volck so wenig schedlichen seyn / als die obgerürte Auffseze /

des

des sollen sie obgenannte zwenig Jare aus Jirmit auch gerechtigt  
 seyn. Wir begnaden sie auch und verschreiben / das alles wie oben gerurt  
 Königlich und gemertiglich in und mit Krafft dies Briefs / doch also  
 das solich Geld von den obgeschriebnen Ruffen getrewlich einbracht / auch  
 ye über das ander Jare unverhalten ein gemeyne Steuer oder Geschoß  
 auff alle die unfern von Coburg gefast eingenommen an unser statt  
 Schuld und Nus gelogt und jehlichen durch ein alten Rate / so der aus  
 geht durch Antretung eines neuen Rathes denselben neuen Rathe in Bey  
 wesen unser Abbtent von allen Eynemen und Ausgaben kuntlichen und  
 redlichen berechuet werden soll / dadurch unser Stadt versorget / aus  
 Schulden gefurt / und wieder in Ordnung und gut Wesen gesetzt würd.  
 Aber diese unsre Gnade / Freiheit und Vorschreibung den unfern von  
 Coburg gethan / soll uns und unsern Erben unschlichen und unbergreif  
 lich seyn an unsern Errechtigkeiten / die unser Fürstlich Wesen berühren  
 an Befehrd. Zu Urkund haben wir unser Fürstlich Innsiegel für uns und  
 unser Erben wiffentlich an diesen Brief thun hengenn. Hvrbey sind ge  
 weft und Zeugen ic. und andre der unfern gnug glaubwürdiger. Ge  
 ben zu Coburg uf den Donnerstag nach Sonntag Quasimodogeniti,  
 nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / vierzehnhundert und darnach  
 in dem drey und funffzigsten Jahren.

Endlichen und fünffstens sandte offtermeldter Herzog Wilhelm in  
 eben diesem Jahr aus Weimar eine Confirmation aller der Stadt  
 Coburg / von Kayser / Königen und dessen Regierungs-Vorfahren mit  
 gehetter Privilegien, Rechte und Errechtigkeiten dahin ab.

1454. Als dieser Herzog Wilhelm von Bertoldo von Bibra /  
 und seinen Helffers Helffern unter den einigen Vorwand befehdet wurde /  
 weiln sie wider ihm zu einigen Recht nicht gelangen möchten; so legte man  
 war durch Unterhandlung Bischoff Gottfrieds zu Würzburg / sol  
 chen Streit bey / es währte aber nicht lang / daß ermeldter von Bibra /  
 dem Herzog zum zweyten mahl Fehde-Brief zusandte / aus vorgeschühten  
 Ursachen / weiln der Vertrag allein auff seine Bettern / mit Ausschließ  
 sung seiner Person / gerichtet / dahero ermeldter Herzog Wilhelm / be  
 wogen worden / die benachbarte Bischöffe / Fürsten und Grafen an  
 zulangen / ermannen von Bibra keine Hülffe noch Unterschleiff zu ge  
 ben /

118 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1455.

ben / hingegen seinen Untertanen allen wider diesen bedürfftigen Vorschub zukommen zu lassen.

1455. Verbanden sich Hannß und Stephan von Sibra / nebst dessen Vettern Georgen / den jüngern / Cunzen und Cunzen Zeuzzen / Eckarius / Hannßen / Zorrmann / Carls / Adams und Bertholds Kindern zu Mellerstad / mit gemeldten Herzog Wilhelmen / daß sie obangerogten ihren Vettern wider ihn weder Hülf. noch Vorschub leisten wollten / ausgenommen was ihnen vermöge des Burgfriedens in denen Schloßern und Feldern zu Sibra und Osterberg gebühret. Davor hätten sie sich von dem Amtmann zu Coburg alles hülflichen Beystandes zu versichern. In diesem Jahr stiftete Abbt Rudiger von Salsfeld in der Pfarr-Kirchen zu Coburg auff dem Altar S. Mauricii und unser lieben Frauen eine ewige Mess auff alle Sonn-Dienstag und Donnerstag / wozu einige Personen 25. fl. gewidmet.

Selbigen Jahrs verliehe Kayser Friedrich die Coburgische Lande und was dazu gehörig Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen / wie aus dem / was folget / in mehren zu erlesen:

Wir Friedrich / von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Erz-Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten und zu Krain etc. Herr auff der Windischen Mark und zu Portenau / Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / Marggraf zu Burgau / Landgraf in Elßas / bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief / allen denen / die ihn sehen oder hören lesen / daß Uns der Hochgebohrne Friedrich / Herzog zu Sachsen / des heil. Römischen Reichs Erzs-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen / Unser lieber Schwager und Chur-Fürst / durch sein erbar und vollmächtig Botschafft gebethen hat / von sein und des Hochgebohrnen Wilhelms / auch Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen seines Bruders / Unsers lieben Oheims und Fürstens wegen / daß wir

wir ihnen ihre Lehen und Herrligkeit: Mit Nohmen: Das Fürstenthumb zu Sachsen/ mit dem Erb-Marschall-Ambte und der Chur/ die Landgraffschafft zu Thüringen und Marggraffschafft zu Meissen und des Osterlandes/ die Landgraffschafft zu Hessen/ auff solche Brüderschafft/ Erbhuldigung und gefampte Lehen/ als sie mit sambt dem Hochgebohrnen Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen/ Unsern lieben Dheimb und Fürsten/ vormals eingegangen-seind/ nach Inhalt ihrer Briefe und Confirmation-Brief und Verwilligung weyland Käyser Sigmunds, Unseres Vorfahren am Reich seel. Gedächtniß darüber gegeben/ die Burggraffschafft und Grafen Gedinge zu Magdeburg und Halle/ Pfalz zu Sachsen/ die Graffschafft zu Brene und Orlamünde/ die Herrschafft zu Pfließen/ das Burggraffthumb zu Altenburg/ und das Burggraffthumb zu Meissen/ mit sambt den Schloßern Frauenstein/ Hartenstein/ ihren Mannschafften/ Märkten/ Dörffern/ Herrligkeiten und Zugehörungen/ Item das Fürstenthumb zu Landsberg/ und die Schloß und Städte in Francken/ nehmlich: Coburg Schloß und Stadt/ Königsberg Schloß und Stadt/ Zellburg Schloß und Stadt/ Strauß/ Schauenburg/ Neuenthauf/ Hildburghausen/ Sonnenberg/ Eissfeldt und Rodach/ mit allen ihren Zugehörungen/ und alles das/ das sie und ihre Eltern hithero als Eigenthumb hätten gehabt/ wo das gelegen/ und wie das genannt ist/ nichts ausgeschlossen/ das alles sie Uns und dem Reiche wohlbedächtl. zu ewigen Zeiten/ zu Lehen auffgeben/ und vormals von Uns als einem Römischen König empfangen haben/ und alle andere ihre Fürstenthumb/ Graffschaffen/ Schloß/ Städte/ Strassen/ Mannschafften/ Lehen/ Lehen-schafften/ Lande/ Leuthe/ Güter/ Renthen/ Fälle/ Muz/ Gerichte/ Recht/ Bergwercke/ Saltwercke/ Wildbahne/ Zolle/ Geleide/ und sonderlich alles/ das weyland ihr Vater/ Herzog Friedrich Seeliger Gedächtniß/ auff sie bracht hat/ und sie jetzt  
inne

inne haben / und von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen röhren / gnädiglich geruheten zu verleyhen. Haben Wir angesehen des vorgenannten Herzog Friedrichs fleißig Sebethe / auch solche getreue und annehme Dienste / so ihre Eltern und Vordern Unseren Vorfahren / Römischen Kaysern und Königen / auch sie Uns und dem heiligen Reiche oft und dick / gehorsamlich und kostentlichen gethan haben / täglich thun / und für besser thun sollen und mögen / in künfftigen Zeiten. Und haben darum mit wohlbedachten Muth / guten Rathe Unser und des Reichs Fürsten / Grafen / Herrn und Getreuen und rechter Wissen / nach Ordnung der Chur-Fürstenthumb / den vorgenannten Herzog Friedrichen / und allen seinen Leibes-Erben / Manns-Geschlechte / dieweil die im Leben sind / daß obgenannte Lande und Chur-Fürstenthumb zu Sachsen / mit dem Ers-Marschall-Ambte und der Chur insonderheit und auch ihme und seinen obgenannten Bruder / Herzog Wilhelm / sämtlichen / dasselbe Chur-Fürstenthumb zu Sachsen / mit dem Ers-Marschall-Ambte und der Chur / die Landgraffschafft zu Thüringen / und die Marggraffschafft auch das Burggraffthumb zu Meissen und im Osterlande / die Landgraffschafft zu Hessen / Pfalz-Graffschafft zu Sachsen / und alle andere ihre Fürstenthumb / Graffschafft / Lande / Schloß und Städte / Herrlichkeit / Freyheit / Gericht / Recht und anders / als oben gemelt ist / wie das alles mit sonderlichen Nahmen genannt mag werden / nichts ausgenommen / sodann der vorgenannte ihr Vater / Herzog Friedrich / auff sie bracht hat / und hierinnen begriffen und benennt sind / es sey vor Eygenthumb gewesen oder nicht / ungeschwählich / als Römischer Kayser / gnädiglich gereicht und verleyhen / und ihnen die von neues confirmiret und bestätiget. Reichen / leyhen / confirmiren und bestätigen ihnen das alles von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit / in Krafft dieses Briefes von Uns und dem Reiche / zu rechten Chur-Fürstlichen und Fürstlichen gesun-

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1455. &c. 121

gefundenen und sämentlichen Lehen / als vorgeschrieben stehet / zu haben / zu halten / der zu gebrauchen und zu genießen / als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist / vorr aller männiglich ungehindert / und die vorgenannten Unser Schwager / Oheimb / Chur-Fürsten und Fürsten / sollen auch Uns und dem heiligen Reiche davor getreue und gewärtig seyn / auch dienen und thun / als getreuen Chur-Fürsten und Fürsten / ihrem rechten Herrn / einen Römischen Kayser / von Rechts wegen pflichtig zu thun seyn / bey den Gelübden und Eydten / so Uns der ehgenannte Herzog Friedrich von sein und des vorgenannten Herzog Wilhelms / seines Bruders wegen in Unsern Königlichcn Würden / davon gethan hat / alles ohne Befehrd. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit Unsern Kayserlichen Majest. Innsiegel. Geben zu Grätz / am Sambstage vor unser lieben Frauen Tag / der Lichtmess / nach Christi Geburth / vierzehnhundert und im sechs und funffzigsten / Unsers Reichs im sechzehenden / und des Kayserthumbs im vierten Jahr.

1456. Verglichen die Abbt / Erhard von Banz / Ulrich von Münichröden und Bartholomäus zu Vespera die zwischen Abbt Nicolao zu Veilsdorff eines / und Hannß Stephan zu Isheim / Hannßen Giesen / Wiegloß von Heszberg Gebrüdern und Bevetzern auch allen andern von Heszberg andern Theils des Kloster Veilsdorffs wegen geschwebten Irrungen dergestalt / daß dieser Abbt zu seiner Person noch 2. Priester und 2. junge Professoren seines Ordens / weil die Vicarier und Kloster-Jungfrauen noch leben / halten / auff dieser Absterben aber gedachte Mönche nach Rath seiner Prälaten und Obersten mehrer solle. Ferner hatte dieser Abbt einen Jahrs Tag mit Vigilien und Messen vor die von Heszberg / welche ihre Güter dem Kloster zugewandt / auff Jacobi zu halten / auch für selbige Sonntäglich bey denen Predigen das Volck bitten zu lassen / sonst aber keine Rechnung denen von Heszberg abzulegen.

1457. Verkauftte Cortz Centgraf zu Coburg zwey Güter zu Drosenhäusen an Christian Hugonis / Domberrn zu Nürnberg / und Vicarium, unser lieben Frauen Altars unter dem Gewölbe in der Pfarr.

Q

122 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1457. &c.  
Pfarr-Kirchen auff dem Schloß zu Coburg umb 104. Rheinische Maß  
den / daß solche diesem Altar auff ewig verbleiben sollten.

In diesem Jahr wurde die Stadt Zülzburgshausen und Zelburg /  
mit der Stadt Coburg hergebrachten Gewohnheiten und Rechten in Fä-  
len / wann einen Mann sein Weib mit Tod abgienge / und er sich wieder  
verehlichen wollte / wie es mit Abtheilung der Kinder zu halten (wovon im  
ersten Theil bey Beschreibung hiesiger Lande Rechte und Gewohnheiten  
weitere Nachricht anzutreffen) von Herzog Wilhelm absonderlich be-  
gnadiget und ihnen solche bestätigt.

1458. Kündigte Apel Zattenbach / samdt dessen Rote / Hent  
Dulen / Hene Swizen von Königstein / Herrmann Ruff / und an-  
dern / Herzog Wilhelm zu Sachsen / vermittelt eines zugesandten  
Fehde-Briefs seine Feindschaft an / weils / dessen Vorgeben nach / des  
Herzogs Unterthanen zu Gotha / ihme unterschiedliches Unrecht ange-  
than.

1460. Verbande sich Herzog Wilhelm mit Marggraf Albrecht  
zeit zu Brandenburg / wider Bischoff Johann zu Würzburg /  
welcher mit dem Marggrafen in Uneinigkeit gerathen / und ihme Fehde  
Brief zugesandt / und zoge Herzog Wilhelm / mit seinen Grafen / Herrn  
und Ritterschafft in dessen Lager bey dem Städtlein Rodach / seinen  
Bundesgenossen zu Hülf / doch stiftete er / ehe es zu einem Treffen kam /  
zwischen diesen beyden einen Vergleich zu Nürnberg.

1461. Am 28. Martii kame Herzog Wilhelm zu Sachsen /  
nebst 8. Grafen / einer grossen Anzahl von Adel und andern Comitac in  
der Stadt Coburg an / und setzte mit dieser Gesellschaft seine Reise in  
das gelobte Land nach Jerusalem ferner fort / nahm auch nach vollbrach-  
ter halbjähriger Fahrt seinen Rückweg wieder durch diese Stadt nach  
Weimar. Damahlen hatte er dem Weib-Bischoff Herrmann von  
Acon / den Spital in der Vorstadt zu Coburg auff seine Lebenszeit ein-  
gethan und verschrieben.

1462. Verliehen das Kloster Salsfeld und dessen Probst zu Co-  
burg dem Rath hieselbst die Bestellung eines Priesters zu Lesung 4. Pfes-  
fen in der Wochen / auff dem so gemannten Allerheiligen-Altar in der  
Pfarr



H. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1464. &c. 123  
Pfarr-Kirchen zu Coburg / wozu auch Lucharii Schottens Wittib /  
30 fl. jährliches Einkommens gewidmet.

1464. Vermählte sich Herzog Wilhelm mit Catharinen von  
Brandenstein / deren Liebe er bey Lebzeiten seiner vorigen Gemahlin  
bereits genossen haben soll. Doch liese Herzog Wilhelm nicht auff sich  
bringen / daß er um dieser willen seiner ersten Gemahlin abhold gewesen /  
oder ihr aus dieser Ursache gar vom Brod geholffen / dann als 2. Jahr hernach  
einstmals Graf Ernst von Gleichen ihme / daß er seine Gemahlin /  
des Königs in Ungarn Tochter / umb bemeldter von Brandenstein  
willen bößlicher Weiß um ihr Leben gebracht / vorrückete / klagte der Herzog  
diese Schelt-Worte und Bezüchtigung allen seinen Städten / und  
musste hierüber gedachter Graf aus dem Lande flüchtig gehen / und sich seine  
Güter einziehen lassen.

1465. Ist der steinerne grosse Thurn bey dem Hain-Thor zu Coburg  
auffgeführt worden.

1466. Nachdem sich in denen Gerichts-Händeln bey dem Amte  
und Stadt-Rath zu Coburg einige Unrichtigkeit hervor gethan / als hat  
Herzog Wilhelm sich darentwegen in hoher Person anhero versüßiget /  
und nach eingezogener Erkündigung solchen durch eine absonderliche Ordnung  
abgeholfen / darinnen vornehmlich begriffen / wie es mit denen einheimischen  
und frembden Partheyen zu bestellenden Fürsprechern bey dem  
Stadt-Gericht zu Coburg gehalten / wie hoch die Injurianten so wohl  
wegen Verbal-als Real-Injurien, die Friedensbrecher / die Ubersahter  
des Geleits mit Worten oder Wercken / die welche die Gerichte / bey  
Ausprechung der Urtheil / oder sonsten durch darzwischen Reden / oder  
dergleichen hindern / ingleichen die / so bey Nacht in die Häuser brechen /  
auch diejenige / welche den andern verweglagern / bestraffet werden / und  
wem die Straffen heimfallen sollen. Alles nach mehrten Inhalt obangezogener  
Fürstlichen Verordnung. Als auch einige Bambergische Vassallen,  
benanntlich Cunz von Auffles / Cunz von Screiberberg / Cunz  
Ochß und Lamprecht von Rinhofen / Heinrich von Lichtenstein  
sein Schloß Zohenstein abgebrannt / auch sonsten dessen Untersassen  
allerhand Schaden zugefügt / und dadurch das Coburgische Territorium  
sehr violirte / als wurde deswegen auff dem Coburgischen Rath /

Hauß zwischen denen Bambergischen und Sächsischen hiezu abgeordneten Råthen eine gütliche Zusammenkunft angestellet / und darauff von denen durch Herzog Wilhelm zu Sachsen bestellten Schiedsrichtern / Burckhard Schencken Herrn zu Tautenberg Hofmeister / Rudolph Schencken zu Widebach / Hansß Schencken Herrn zu Taudenberg Hofmeister und Hans von Turhern / obgedachte Friedebrechere dahin verdammet / daß sie den von Lichtenstein und dessen Unterthanen allen Schaden angeschlagener maßen wieder ersetzen / Herzog Wilhelm aber die geforderte 4000. fl. wegen dieses Friedenbrüchigen Einfalls nach Coburg erlegen sollen.

Sonsten geschah an dem Abend vor Palmarum ein grosses Unglück in der Vorstadt zu Coburg vor dem Spital Thor / indeme selbige durch ein Feuer ganz in die Asche geleyet wurde. Dahero Herzog Wilhelm zu Sachsen bewogen wurde / vermittelst eines zu Weimar gefertigten Befreyungs-Brief / so wohl denen unabgebrannten als abgebrannten Inwohnern zu Coburg die Frohn / Steuer und auff gewisse Maß die Folge auff 7. Jahr lang zu erlassen / ingleichen die abgebrannten des Erbzinses von Weinbergen / Aekern / Wiesen und dergleichen auff ein / vnd Häusern aber auf 7. Jahr zu befreyen / ihnen mit Holz und Steinen / und zwar jeder Hoffstadt mit einem Schock Bauholz auszuhelffen / auch selbigen einige Anzahl Getreid auf Wiedergeben zu überlassen. In obbemeldten Brand wurde das Spital allhie sehr mit verderbet / und dahero zu Wiedererhebung dessen Gebäude von dem damahligen Spital-Meister Claus Mezlern und andern ein gewisses Geld gestiftet. In diesem Jahr ist der erste Mittwochs-Marcck in der Woche zu Coburg / ingleichen der Jahrmarck nach dem neuen Jahr von Herzog Wilhelm zu Ersetzung mehrer bemeldtes erlittenen Brand-Schadens der Stadt Coburg vergünstiget / und in einem Privilegio confirmiret worden.

1467. Begab sich Fürst Wilhelm zu Sachsen mit seinem Volck gegen Coburg / von dannen ist das Bistthumb Bamberg / mit welchem er in Unwillen gerathen / einzufallen. Damahlen wurden alle Stadt Thore zu Coburg neu gemacht.

1468. Ist der Thurn und Mauer hinter dem Herrn-Hof / ingleichen die steinerne Brücke zum heiligen Creutz zu Coburg auffgebauet worden.

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1470. &c. 125

Es konnten selbiger Zeit 6. Simmern Haber vor 1. fl. ein Centner Eiseh vor einen fl. und eine Maaf Bier vor zwey Pfennig gekauffet werden: So galten auch die 24. Maaf Wein / so der Rath zu Coburg einen durchpassirenden Landgrafen von Hessen verehrte / nur 12. Groschen.

1470. Ueberliese Herzog Wilhelm das Spital zu Coburg des Raths daselbstens Aufsicht und Verwaltung dergestalt / daß dieser einen Spital-Meister darüber setzen / und solcher jährlich seinen Ambleuten und einen neuen Rath Rechnung darüber ablegen sollte. Wovor so wohl als vor die Erlängerung des Ungelds der Rath vorbemeidten Herzog Wilhelmen 500. fl. gegeben / der ihn hingegen / in Ansehung des in der Stadt kürzlich erlittene Brandes und ereigneten Mißwachses / die Einfangung und Nutznießung gedachtes Ungeldes auff 20. Jahr erstrecket.

In diesem Jahr ließ offterwehnter Herzog Wilhelm auch einen Befehl an den Amtmann und Rath zu Coburg ab / daß sie / weill sein gewesener Amtmann / Graf Ernst von Gleichen / welcher ihn nach Leib / Ehr und Gut getracht / sich an seinen Lande nahe befände / bey Schloß und Stadt Coburg gute Aufsicht haben und niemand ohnbe-kanntes dahin einlassen sollten.

1471. Verkauffte der Rath zu Königsberg 47. Rheinische Gulden an Geld jährlicher Zinse dem Dechant und Capitul des Severi Stiffts zu Erfurt umb 705. fl. Rheinischer Wehrung.

1472. Richteten zu Coburg / auff Unterhandlung und Entscheidung Graf Friedrichs von Henneberg / Herzog Wilhelm und Friedrich zu Sachsen / mit denen von Streitberg einen Vertrag auff / daß diese offterwehnten Herzog Wilhelmen auff Begehren allezeit mit 20. Knechten zu Dienste erscheinen / hingegen Herzog Wilhelm das ihnen abgenommene Schloß Greifenstein selbigen wiedergeben solle.

1473. Nachdem Bischoffs Georgen zu Bamberg Diener zu Lichtenfels Philipp Schotten / gewalthätiger Weis angefallen und verwundet / und daher Herzog Wilhelm zu Sachsen / sich dessen annehmend / derentwegen Satisfaction von dem Bischoff begehrete / weill es ihm zum Widerwillen geschehen seyn sollte. Als vergliche sich der Bischoff / auff Vermittelung Chur-Fürst Albrechts zu Brandenburg / bey der in Weimar zu dem Ende angestellten Zusammenkunfft beyderselbs

Räthe/ mit Herzog Wilhelm dergestalt/ daß diesem jener die nächst kommende 3. Jahr auf Erfordern 100. Pferde jährlich ein Monat zu Dienst stellen und senden/ vorgedachten Schotten aber vor sein Pferd/ Harnisch und Schaden 200. fl. nicht weniger das Argt. Lohn und Zehrung Kosten ihm entrichten/ über dieß auch Lebenslang 100. fl. Leibgedings jährlichen reichen lassen/ und sich deswegen gegen mehrerwehnten Schotten verschreiben sollte. Woserne sich aber der Bischoff mit diesem so thaner Verschreibung wegen nicht vereinigen würde/ so gaben beide Theile Herzog Wilhelmn vollkommene Macht/ diese nach seinem Gefallen zu mittlen.

1474. Wurde zwischen Herzog Friedrichen zu Sachsen/ Herzog Wilhelmn dessen Bruder/ und Herzog Friedrichen dessen Herrn Vettern an einem/ und Hannsen von Siech am andern theil/ wegen einiger von diesen bey Liffeld verübten Feindseligkeiten und Raubereyen ein dergestaltiger Vertrag auffgerichtet/ daß ob-Hochgedachten Herzog allezeit dessen Schloß Krottenborff offen stehen/ hingegen aber diese ihn in ihren Schuß aufnehmen sollten.

1476. Den 15. Martii begab sich Fürst Wilhelm zu Henneberg zu Herzog Albrechten gegen Coburg/ und trate in dessen Gesellschaft/ wie auch Fürst Siginunds von Anhalt/ und verschiedener Grafen/ eine Reise nach Rom und ferner nach dem heiligen Grab an/ und wurde dieß Reise binnen 9. Monath glücklich verrichtet.

1477. Nachdem das Kloster Veilsborff wegen seines unordentlichen Wesens in mercklichen Abfall gerathen/ und dahero Herzog Wilhelm bedacht war/ selbiges nach der Ordens-Regul zur Reformation zu bringen und mit Manns-Personen zu besetzen/ so hat er mit Bewilligung und Hülff des gemeinen Capituls der Burghfeldischen Reformation des S. Benedicti Ordens solches zu Werck gerichtet und darüber einen Bestätigungs-Brief verfertigen lassen. Welchen hernach Chur-Fürst Friedrich und Johannes Herzoge zu Sachsen 1612. beträftiget/ und dieses Kloster in ihren Schuß genommen.

1480. Begehrte Chur-Fürst Ernst von Sachsen/ daß Fürst Wilhelm einen Reisgefährden zu seiner vorhabenden Reiß und Warth nach Rom abgeben und auff den 8. Januarii mit 8. Pferden und 60

**II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1482. &c.** 127  
dem Summer sich zu Coburg bey ihm einfunden möchte / welcher sich auch  
hierauff nach Coburg verfügte / und diese Reise mit ihm antratte.

1482. Belame das Fürstenthumb Coburg zum Erb- und Landes-  
Herrn Chur-Fürst *Ernestum* und Herzog *Albertum* zu Sachsen / welche  
darinnen die Erbhuldigung einnahmen.

Im folgenden 1485sten Jahr aber eine Erb- und Grund-Theilung  
der von ihren Herrn Vater und dessen Herrn Brüdern angefallenen Lan-  
de dergestalt vor die Hand nahmen / daß / nachdem jener / als Ältester sol-  
chen Anfall in zwey Theil / dem Meißnischen und Weimarischen ge-  
nannt / zuschlagen / und dieser als Jüngster den Weimarischen hievon er-  
wehlet / er damit nachfolgende Aemter und Städte: Weimar / Mag-  
dala / Rosla / Sulza / Jsenberg / Weda / Uhma / Triptitz /  
Arnshaug / Nienstatt / Pefneck / Fügentruck / Leuchtenberg /  
Koda / Burgau mit Lobda / Kahla / Orlamünda / Rinstett /  
Salfeld / Wassenburg / Gotha / Denneberg / Waltershausen /  
Altenstein / Salzungen / Kraynberg / Wortberg / Eßnach /  
Gerstungen / Creuzburg / Breitenbach / Zeineck / Neumark /  
Dudelfett / Ludstett / Schwarzenwald / das Seid zu Erfurt /  
Coburg / Königsberg / Heldburg / Hildburghausen / Eißfeld /  
Sonnenberg / Neuhaus / Nienstatt / Koda / Ummersatt / Zwis-  
tau / Adorff / Voitsberg / Oßnitz / Plauen / Lindau / Paus-  
sen / Werdä / Krimpschau / Schmoltz / Ronnenberg / Altens-  
burg / Luckau / Bornä / Colditz / Osneck / Gränne / Eilens-  
burg / Torgau / Schildau / Donitsch / Dieben und Grafenbeis-  
nischen / nebst 100000. fl. von seinen Herrn Brüdern / weiln dieser  
Theil umb so viel geringer als der Meißnische gewesen / überkommen.  
Wobey ihme noch das Chur-Fürstenthumb allein geblieben. In diesem  
Jahr vergabneten diese beyde Chur- und Fürstl. Gebrüdere dem Magi-  
strat zu Königsberg / wegen seiner vielen Schulden-Last / daß er eine  
gewisse Anzahl Juden auff 10. Jahr lang in die Stadt einnehmen dürffte.  
Ingleichen im folgenden Jahr der Stadt Neustatt an der Heyde / alle  
Mittwochen einen Wochen-Markt zu halten / gleichwie die Stadt Co-  
burg hatte.

1490.

1490. Hat Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen auff geführte Beschwerung des Raths zu Coburg über die in denen Vorstädten angelegene Herrschafftliche Lehenleute und Unbürger wegen Treibung der Handwercke und Verzepfung ihrer Weine durch einen Nachspruch diesen angedeutet / daß sie nach Ausgang 4. Jahre entweder sich unter die Bürgerschafft stellen / oder der Handwerckstreibung und Auszapffung ihrer erwachsenen Weine enthalten sollen.

Hingegen beschwerte sich im folgenden Jahr eine gemeine Bürgerschafft zu Coburg wider den Rath / daß bey Chur-Fürst Friedrichen und Herzog Johannem zu Sachsen / wie sie zwey schwere Bethen und Schoß jährlich geben müßten / auch erführen / daß der Rath auff Leibrenthen und Erb-Zinse Geld auffnehme / ihnen ganz ohnwissend / wo er damit hinkäme. Darauff ist durch Vermittelung einiger Chur-Fürstl. Rätthe zwischen beyden Theilen diese Sache also verglichen worden / daß künftig zwölff aus der Gemeinde / die an Verstand und Vermögen hiezu tüchtig erachtet werden möchten / erwöhlet / davon 6. in den neuen / und 6. in dem alten Rath mit sitzen und regieren helffen sollen.

In diesem Jahr bestetigte Chur-Fürst Friedrich und Johann Herzoge zu Sachsen der Priesterschafft / oder nach damahliger Redensart / der Pfaffheit / in der Pflege Coburg alle Privilegia und Freyheiten / so ihre Vorfahren Herzog Friedrich / Ernst und Albrecht wegen ihrer Iso habenden / oder nach ihren Tod hinterlassenen Gütter ertheilet.

1493. Wiese Chur-Fürst Friedrich die Coburgische Untertanen an seinen dahin verordneten Pfleger Graf Sigmund von Gleichen / daß sie bey Ihme Recht nehmen / und nicht ehender ihre Klagen bey Hoff anbringen sollten / es wäre dann / daß er ihnen die billiche Hülffe versagte.

1499. Nachdem der Rath zu Coburg / bey Chur-Fürst Friedrichen Beschwerung eingebracht / daß die Appellationes auff ihre ertheilte Rechtsprüche / anderer Orten zu justificiren / kostbar und mühsam fielen / als hat selbiger verordnet / daß künftig die Pflegere zu Coburg die Appellationes annehmen / und mit Zuziehung eslicher verständiger erbarer Männer (wodurch damahlen die Gelehrte von Adel verstan-

den

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1499. &c. 129

den worden) und anderer die Partheyen gegen einander hören / die Güte unter ihnen versuchen / und in deren Entstehung sie rechtlich entscheiden sollen. Daserne aber gedachter Pfleger und Besizer der Rechte in der vorgekommenen Sache nicht kundig / so sollten sie sich bey dem Chur-Fürsten und dessen Hof-Räthen Rechtens erholten / und solches denen Partheyen eröffnen. In selbigen Jahr erlangerte gedachter Chur-Fürst Friedrich die dem Rath zu Coburg ehebevor erteilte Freyheit wegen Einnahm und Gebrauch des Ungeldes noch auff 20. Jahr / gabe auch Freytags nach dem heiligen Christtag der Stadt Heldburg zu deren Aufnahme und Befestigung 4. Jahrmärkte / als einem an Sonntag Misericordias Domini, den andern 3. Wochen nach Pfingsten / den 3. am Sonntag vor Bartholomzi, den 4. am Sonntag nach S. Andreas, jeden 2. Tag lang / doch auff denen heiligen Sonntagen nicht ehender / dann nach gehaltenen Ampt der Messe zu halten / und davon ein ziemlich Stett-Geld zu nehmen. Obbemeldter Chur-Fürst hat drey Jahr zuvor dieser Stadt einen Wochen-Marckt auff alle Dienstag / und in der Fasten alle Mittwochen Pferd- und Viehe-Marckt zu halten vergünstiget.

1499. Montags nach Judica kam Herzog Johann zu Sachsen mit 174. Pferden auff die Bestung Coburg.

1500. Geschehe auff der Bestung Coburg eine Feuers-Brunst.

Am Heiligen Pfingst-Tag ist Herzog Albrecht zu Sachsen mit 107. Pferden nach Coburg gekommen / desgleichen langte umb Bartholomzi Tag Chur-Fürst Friedrich von Sachsen / sambt dem Bischoff von Magdeburg / und Herzog von Mecklenburg daselbst an / und wurden allerhand Musicanten von Thürnberg und Bamberg / diese Herrschafft mit verschiedenen Musicen zu bedienen / anhero verschrieben / weiters kame des Tags nach Marien Geburth Herzog Heinrich von Braunschweig mit 7. Pferden / und andermahls am Fest Simonis und Judz vorermeldter Chur-Fürst Friedrich mit dem Bischoff von Magdeburg 133. Pferd starck zu bemeldten Coburg an / und hielten nur 2. Mahlzeiten / jener fandte sich zum dritten mahl umb Martini mit 101. Pferd daselbst ein. Den 28. Julli hatte Maximilianus Römischer König / auff Ansuchen Chur-Fürst Friedrichs und Herzog Johannis

zu Sachsen/ dem Bürgermeister/ Rath und Gemeinde der Stadt zu Coburg alle Freyheiten/ Ehre/ Rechte und gute Gewohnheiten erneuert/ confirmiret und bestättiget/ dergestalt/ daß wosferne dieser Gemeinde seit der von Kaysler Ludwig/ ihr ehemahls gegebenen Freyheiten und Befehle durch einigen nicht Gebrauch an obbestimmten Rechten/ Freyhungen und dergleichen in andere Wege eine Przscription, Verjährung/ Säumniß oder Minderung aufserleget worden seyn möchte/ er ihnen solche restituiret und ergänzet/ auch sie deßhalb in dem Stand/ als ob dessen Vorfahren am Reich Freyhung und Brief 1150 von ihn unter seinen Nahmen und aus seinem Befehl ausgegangen wäre/ gesetzt/ dahingegen auff istgedachte Kayslers Maximiliani der Stadt Coburg ertheilte Befreyhung und Confirmation ihrer Privilegien/ der Rath das. nach folgenden Revers von sich gestellet:

Wir Bürgermeister Rätthe und Gemeinde zu Coburg thun Kund gegen allermänniglich mit diesem Brief/ als der Allerdurchlauchtigst/ Großmächtigst Fürst und Herr / Herr Maximilian, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn/ Dalmatien Croatia ic. König / Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund / unser Allergnädigster Herr / auff demüthiges Anruffen uns einen Freyheits-Brieff von weiland Kaysler Ludwigen / löbliches Gedächtniß gegeben / gnädiglich erneuert / bestättiget und confirmiret hat / laut seiner Königlichcn Gnaden Confirmation-Brief darum ausgegangen / von Worten zu Worten hernach geschrieben / also lautend: Wir Maximilian, von Gottes Gnaden / Römischer König ic. ic. also gereden wir obgenannt Bürgermeister Rath und Gemeinde zu Coburg / für uns / alle unsere Nachkommen und Erben / mit wahren Treuen und bey denen Erb-Pflichten / damit Wir dem Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichen / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und Chur-Fürsten / und Herrn Johannes / Gebrüdern / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thü.



II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1500. &c. 131

Ehringen und Marggrafen zu Meissen/ unsern gnädigsten und gnädigen Herren verwandt/ gelobt/ geschworen und ohn alle Mittel unterworfen sind/ daß wir denselben Kaiserliche Freyheits-Brief sambt angezeigter Confirmation nimmermehr zu ewigen Zeiten genannten unsern gnädigst und gnädigen Herren/ ihre Gnaden/ Erben und Nachkommen/ zu Schaden und Abbruch Ihre Fürstlichen Gnaden/ Obrigkeiten und Gerechtigkeiten/ wie/ welcher Maßen und woran sie die in bemeldter Stadt und derselben Zu- und Eingehörungen haben/ gebrauchen oder fürnehmen sollen noch wollen/ in keine wege/ wie jemandts möcht erdencken/ sondern dieselben Ihre Fürstlichen Gnaden/ Obrigkeiten und Gerechtigkeiten sollen damit unverleßt und unbrüchig bleiben und gehalten werden/ inmassen Ihre Gnaden die bishero gehabt/ geübt und gebraucht haben. Als auch Ihre Fürstliche Gnaden solche Obrigkeiten und Gerechtigkeiten aus endlichen Innhalt der berührten Königlichen Confirmation unvergriffenlich vorbehalten sind alles ohngefehrd/ und desß zu wahren Urkund und Bekännntniß haben wir bemeldter Stadt Innsiegel an diesem Revers-Brief gehangen/ der gegeben ist am n. Tag/ Anno Domini millesimo quingentesimo.

1501. Verwilligte die Ritterschafft Coburgischer Pflege den 30. Pfennig von jeden Gut/ so binnen 2. Jahren verkauffet wurde/ der Landes-Herrschaft.

1502. War ein so reiches Jahr/ daß vierdthalb Simmern Korn umb einen Gulden/ und 3. Schock Stroh vor 5. Pfund Heller hingegeben worden.

Sonnabends nach Exaudi kamen Herzog Johann zu Sachsen/ und Herzog Zeinrich zu Mecklenburg/ zu Coburg mit 98. Pferden an.

1504. Nachdem Marggraf Friedrich zu Brandenburg/ sich eines Überfalls von denen Bohemen besorgete/ so wurden ihm auff sein

Anhalten von dem Stadthalter zu Coburg / Graf Poppen zu Stollberg einige Reifige zu Hülf gefandt.

In diesem Jahr als die alte Aebbtessin zu Sonnenfeld dem Kloster unvernögens wegen nicht mehr vorstehen konnte / so singen einige Klosterjungfrauen ein unordentliches / ungeistliches und unziemliches Leben darinnen an / und ließen Geist- und Weltliche bey Tag und Nacht ein / daher der Pfleger zu Coburg / Graf Poppo von Stollberg / und Abbt zu Langheim / als dieses Klosters Visicator zu Bestellung einer neuen Aebbtessin sich dahin erhoben. Es hat sich aber bey deren Wahl zwischen denen Nonnen anfänglich Zwiespalt ereignet / und nachdem sie deswegen in der Kirche sich versamblet / und auff das heilige Evangelium geschworen / diejenige / welche ihre meiste Stimmen von ihnen hatte / zu einer Aebbtessin zu erwehlen und ihr zu gehorsamen / wurde zwar der dadurch neuerewählten von denen Nonnen mit gebogenen Knien der Gehorsam bis in ihrem Todt angelobet / dessen ohngeachtet / haben 2. aus diesen / so sich zusammen gethan / die neue Aebbtessin in der Kirchen am darauff folgenden Sonntag überfallen / und sich so unziemlich und grausam gegen ihr erzeiget / daß wo nicht so gleich einige Manns- und Weibs-Personen ihr zu Hülf gekommen wären / selbige etwas anders an ihr begangen haben würden. Darauff diese Nonnen ihre Priorin gefangen und eingesperrt / auch sich selbst in dem Kloster verschlossen / darinnen sie bisweilen auff- und nieder gelauffen / und mit einem grossen Creuz / welches sie als ein Pannier geführt / die zu der Aebbtessin gehende Thüren einstossen wollten / daher sich diese und die übrige Nonnen durch die Kloster-Bauern bewachen und beschützen lassen mußten / bis der Pfleger von Coburg und Prior von Langheim / anderweit sich zu ihnen versüß / und nach einiger ihnen zuerkannten Straffe und Vermittlung der Nonnen Befreunden diese wieder zum Gehorsamb brachten. Unter diesen nun waren noch achte / die solches gleichwohl unterliefen / den Gottesdienst verhinderten und der Aebbtessin / weils sie ihr Unwesen nicht verstaten wollte / nach Leib und Leben trachteten / dabey auff ihre Freunde / vor welchen sich der Abbt zu Langheim fürchtete / pochende. Und ob gleich dieser so wohl als der Pfleger abermahls ihnen zusprache / so konnten sie doch diese 8. unbändige Nonnen weder zu Zucht noch zu Frieden bringen / dahero mehrererwehnter

Pfle

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1504. &c. 133

Pflegte es dem Chur-Fürsten Friedrich zu Sachsen und seinen Herrn Bruder berichtete / die so fort dem Abbt zu Georgenthal als einen Vicarior in das Kloster abfanden / und hat endlich dieser Abbt mit Beyhülffe des ihm zugeordneten Pfarrers zum heiligen Creutz M. Schultze heißen / Conrads von Witzleben Schöpfers zu Coburg und Albrechts von Brandenstein die Ungehorsame / darunter eine von Marschall dieses Unfugs Hauptmann / dergleichen eine Hermsfatterin / Jedwitzerin / Hollebin / Kepnerin und Schaumbergerin waren / in Gefängniß geleyet / und einen seiner Mönche befohlen / die so sich unter dem Gehorsamb geben wollte / wieder heraus zu lassen / zumahlen die jungen / welche von denen alten zu diesen Unfug verreyset worden. Es findet sich aber / daß diese / ausser einer jungen Marschallin dennoch auf ihrer Widersetzlichkeit nachgehends noch geblieben.

1505. Litte die Stadt Schalkau einen grossen Schaden durch einen Brand / in welchen sie unter andern auch umb ihre Documenta kame.

1507. Richtete der Rath zu Coburg eine Schieß-Hütte auff. Damahls hielte die wohlfeile Zeit noch immer an / waffen fünfthalb Schummern Haber auff einen Gulden / und ein Fuder Königsberger Wein auff 12. fl. zu stehen kainen.

1508. Vereinigten sich Chur-Fürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen mit Bischoff Lorenzen zu Würzburg / daß alle zwischen ihnen ereignete Irrungen durch einige ihre zusammen geordnete Rätthe abgethan / oder ebenfalls durch rechtlichen Entschied unparteyischer Academien beygelegt / auch in Zeit der Noth einen von dem andern 2000. zu Fuß und 200. zu Pferd / und allen bedürffenden Falls noch ein mehrer Volck zu Hülf zugesandt werden solle.

1511. Liefen Chur-Fürst Friedrich und Johannes Herzoge zu Sachsen alle Münzen / ausgenommen die ihrige und Herzog Georgens zu Sachsen Münze / und diejenige so mit ihnen Schrot und Korn halten / in hiesigen Landen einzunehmen und auszugeben / bey Straf 100. fl. verbieten. Damahlen ist auff dem Steinweg zu Coburg in Cunz Werners Schöpfers Haus ein Feuer aus dem Boden hervor gebrochen / welches

134 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1512. &c.  
Wes von einem Wetterleucht dem Vermuthen nach angezündet worden/  
und hat eine grosse Menge benachbarte Häuser mit verzehret.

1512. Am 8. Tag nach Valentini kam Chur-Fürst Friedrich zu  
Sachsen von Ihro Kaiserlichen Majestät / so zu Tienstadt an der  
Aisch sich damahlen befand / mit 121. Pferden zu Coburg an und ver-  
bliebe daselbst bis andern Tags. Und weiln sich die Zeiten und Leufften  
gefährlich anliessen / so wurde auff vorermeldtes Chur-Fürsten Befehl dies-  
ser Orthen so wohl / als in dem ganzen Chur-Fürstenthumb Proceffion  
und Litaney sambt denen geordneten Collecten und Ampt der Mess gehalten  
nebst öffentlicher Vermahnung an das Volk / Gott umb gnädige  
Verfügung der Sachen zu allerseits besten anzuruffen.

1513. Liesen Chur-Fürst Friedrich und Herzog Johann Gebrü-  
dere in hiesigen Landen ein Mandatum, das Fluchen / Gotteslästern / wie  
auch das übermäßige Zutrinken auff Hochzeiten und andern Zusammen-  
küntzen betreffend / publiciret / und dergleichen Untugenden bey wärdi-  
gaffter Geld- und anderer Straffe ernstlich verbieten.

Am Mittwoch nach heiligen drey König-Tag kam Herzog Ulrich  
von Württemberg nach Coburg / und hielt sich ein paar Tage daselbst  
auff.

1518. Langte ein Bischoff von Freising mit 35. Pferden / kriegs-  
then Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen mit 140. Pferden allhie zu Co-  
burg an.

In diesem Jahr schriebe Herzog Johann zu Sachsen an den  
Schofet zu Coburg / Arnolden von Falkenstein / mit diesen Forma-  
lien umb eine Parrucke vor ihn in Nürnberg zu bestellen: Unser Be-  
gehrist / du wollest uns ein hübsch gemachte Haar auff das bes-  
ste zu Nürnberg bestellen / und doch in geheim / also / daß nicht  
gemerckt werde / daß es uns solle / und je dermassen / daß es krauff  
und geel sey / und also zugericht / daß man solches unvermerckt  
auff ein Haupt möge auffsetzen. Allhie hat der Leser eine nette Be-  
schreibung damahliger Mode-Parruquen, und scheint daraus daß diese  
frembde Haar-Tracht viel älter / als mancher sich einbildet.

1519. Liesen Chur-Fürst Friedrich und Johannes Gebrüdere /  
Herzoge zu Sachsen denen Coburgischen Landes-Ständen den Todtes-  
Fall

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1520. &c. 135

Fall Käysers *Maximiliani* andeuten / mit Befehl / daß im ganzen Land ohnverzüglich mit allen Kloeken geleuet / umb Vesper-Zeit das Ambt der Vigilien bey auffgerichteten Bahre-Zeichen und brennenden Kerzen in Beywesen aller Priester / folgenden Tags das Seel Ambt darauff das Ambt von unser lieben Frauen gesungen werden solle / mit einer unter dem Seel-Ambt öffentlich an das Volck gethanen Vermahnung / Solt fleißig für die Seele zu bitten / welches wegen auch jede Obrigkeit alle Musick und Tänze verbieten muste.

1520. Befahlen Chur-Fürst Friedrich / und dessen Herz Bruder in denen Coburgischen Pfarren und Klöstern / bey dem Ambt der Messe und sonsten Solt zu bitten / daß er Ihro Käyserlichen Majestät Carolam den V. die vorgenommene Reise und Schiffart von der Stadt S. Jacob aus Spanien in die Niederlande / glücklich vollenden lassen wolle. Obgedachter Herzog Johann kam in diesem Jahr mit 48. Pferden auff die Bestung Coburg.

1521. Ist Chur-Fürst Johanns Gemahlin von dem Rath zu Coburg mit einer Läger Malvasier und einer Läger Rheinfal / als selbige mit Herzog Johann Ernst zu Coburg niedergelassen / beschencket / desgleichen Herzog Johann Friedrich / welcher von dem Reichs Tag von Worms nach Coburg gekommen / eine Läger Muscateller-Wein prazentiret worden.

Als in diesem Jahr Bischoff Conrad zu Würzburg / von Käyser Carol zu Worms mit dem Herzogthumb Francken belehnet worden / so übergaben die Chur und Fürsten zu Mainz und Sachsen / der Bischoff zu Bamberg und Marggrafen zu Brandenburg / als welche auch Lande in Francken hatten / und darinnen jenen keine Herzogthums Obrigkeit oder Gebieth gestatteten / durch einen Notarium ein Instrumentum Protestationis (in welchen sie dieser Belehnung in so weit es ihren Landen nachtheilig / widersprochen und dem Bischoff ganz kein Herzogthum in Francken gestunden) dem Käyser / welcher solches auch auf seinen Werth und Unwerth beruhen und gelten ließe. Gestalten er hierauff selbst eine schriftliche Declaration von sich gestellet / daß diese Belehnung des Herzogthums Francken dem Chur-Fürsten von Sachsen / an seinen hergebrachten Fürstenthümem / Obrigkeiten / Gerichtbarkeiten und

136 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1522. &c.  
und Gerechtigkeiten in dem Land zu Francken keineswegs abbrüchlig  
seyn solle.

Nachdem Chur-Fürst Johannis von Sachsen Gemahlin /  
Margaretha / aus dem Fürstlichen Haus Anhalt von dieser Zeitlich-  
keit genommen worden / so beschabe auff gnädigste Verfügung in denen  
Coburgischen Landes Pfarr-Kirchen und Klöstern mit läutenden Klo-  
cken / Vigilien und Seel-Messen / auch bey gedeckter Bahr und brennen-  
den Kerzen eine Leichen-Begängniß / unter denen Seel-Messen aber eine  
öffentliche Vermahnung an das Volck / Gott für ihre Seele inniglich zu  
bitten / wie in damaliger Papisterey gewöhnlich gewesen. Die wohl-  
feile selbiger Zeit ist daraus zu mercken / daß man das Simmern Wei-  
zen / Korn oder Gersten zu einem halben Gulden gerechnet und verlauf-  
set.

1522. Hat der Rath zu Coburg Herzog Albrechten und Herzog  
Zeinrichen von Mecklenburg 24. Kannen Malvasier / und nach die-  
sen Albrechten / Cardinaln und Erzbischoff zu Meintz und Mag-  
deburg / wie auch den Marggraffn zu Brandenburg / als sie durch  
Coburg passiret / gleichfalls 24. Kannen Malvasier und Francken-Wein  
berehet. Dazumahl galte das Viertheil Korn 21. Pfennige / das Bier-  
theil Gersten 28. Pfennige / ein Viertheil Weizen 32. Pfennige und 22.  
Viertheil Habern einen Gulden.

In diesem Jahr ließe Chur-Fürst Johann an die Coburgische  
Ambtleute Verordnung gehen / daß wegen der flüchtigen und auffrühr-  
schen Bauern / niemand außershalb denen Kirchen zu predigen oder zu tauf-  
sen / noch ohne vorhergehende Erlaubniß Gewehr oder Büchsen zu tragen /  
auch Gastereyen / Kindtauffmahle und dergleichen Versamblungen an-  
zustellen / erlaubet seyn solle.

1523. Ist annoch eine so wohlfeile Zeit gewesen / daß 9. Viertheil  
Gersten vor einem Gulden / 16. Viertheil Habern vor einem Gulden /  
eine Maas Francken-Wein vor acht Pfennige / ein jung Hun vor 7.  
Pfennig / eine alte Henne vor einem Groschen / eine Gans vor 2. Gro-  
schen / ein paar Tauben vor 8. Pfennige / ein Pfund Kalb-Fleisch vor 3.  
Pfennige / eine Maas Bier vor 2. und eine Maas Butter vor 18. Pfennig-  
ge hiesiger Orten verkauffet wurde.

Dieses

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1523. &c. 137

Dieses Jahr kam Herzog Georg von Sachsen aus Nürnberg / und wurde auff Chur-Fürstlichen Befehl durch die verordnete Ráthe zu Coburg / im Durchreisen mit Wein und Habern beschenket / desgleichen passirte auch Herzog Bogislaws in Pommern / dessen Sohn / Herzog Georg / der Bischoff von Camin / und Herzog Heinrich von Mecklenburg durch Coburg.

In diesem Jahr als der Schwábische Bund bis 14000. starck eckliche Meilen von Würzburg ihr Lager geschlagen / und verschiedene adeliche Stúze in selbiger Gegend eingenommen und verwústet / auch die gemeine Rede gieng / wie sie auff das Coburgische und Zeldburgische ihren Weg gerichtet / daselbsten einige von Adel / welchen es gemeint / gleichfalls heimzusuchen / so begaben sich diese in die feste Städte / und wurde in Coburgischer Pflege verschiedene Anstalt / wie diesen ungebetenen Gästen in der Güte und sonst zu begegnen / gemacht.

1524. Nachdem Herzog Johann zu Sachsen die Coburgische neue Ordnung des Gottesdienstes und der Kirchen zugesandt worden / ließe er sich solche in allen (außer denen 2. Messen / welche annoch täglich alhie bis auff fernere Verordnung gehalten und die Wort der Consecration in Lateinischer Sprach hergesaget wurden) wohl gefallen / und wurden die Vigilien / Seel-Messen / und Anzündung der Kerzen / deren sonst das Pabstthum bey Beerdigung gewohnt gewesen / am ersten alhie abgestellt. Umb diese Zeit gabe es einige Unordnung in dem Kloster Sonnenfeld / unter der Aebbtessin und denen Nonnen / welche wider jene / wegen nicht Verstattung / die Evangelische Bücher zu lesen / und daß sie sonst dem Kloster nicht wohl verstünde / gedachte Aebbtessin hingegen sich über der Nonnen Ungehorsam in Verrichtung der ordentlichen Sing- und Bet-Stunden beschwerte; darauff came eine Chur-Fürstliche Verordnung nach Coburg / daß man ihnen einen besondern Evangelischen Prediger / da sonst nur ein und andermahl einer von Coburg aus dahin gekommen / bestellen solle.

1525. Ist das Licht des heiligen Evangelii mit noch hellern Strahlen hervorgebrochen und M. Balthasar Düring / als erster Prediger und Superintendens von Wittenberg nach Coburg gelanget / worauff sich die 12. Mess-Priester / wie auch diejenige 7. welche bey der Kirche

zum heiligen Creuz das. sich aufgehalten / allgemach absentiret. Hies durch ist auch die sonsten so Volck-reiche Wallfarth zu dieser Kirchen von denen benachbarten Orten verlohren gegangen.

Nachdeme nun der Bischoff von Würzburg in Erfahrung gebracht / daß seine Priesterschaft und Geiſtlichkeit zu Coburg eine neuer der Päbſtlichen Religion zuwiderlauffende Ordnung / wie es mit denen Früher-Messen / Tag-Messen / Metten / Vesper, Salve, und andern in der Kirchen gehalten werden solle / fürgeschrieben worden / so ist selbiger bey denen dazumahl anhero verordneten Rätthen protestando eingekommen / und hat begehret / daß man seiner Priesterschaft mit dergleichen Neuerungen verschonen / und bey denen alten Kirchen-Bräuchen es lassen solle / so aber disseits im geringsten nicht attendiret worden.

Zu Veilsdorff beschwören sich die Mönche wider ihren Abbt / daß er dem Kloster auff 1600. fl. Schulden gemacht / und wann einer unter ihnen ihm eingeredet / er selbigen in den Bann gethan / eine Zeit nur Wasser und Brod gegeben / und öftters ein halbes oder ganzes Jahr nicht mit ihm geredet / auch welcher unter ihnen eine Pfarr gehabt / den hätte er bey Straffe des Banns / auff Evangelisch zu predigen / verbotten. Damahlen waren daselbst noch 7. Mönche / davon 4. zu bleiben / 3. aber aus dem Kloster sich zu begeben / sich anerklaret. Inzwischen wurde der Abbt auff das Schloß Zelburg / um Sicherheit willen vor denen aufrührischen Bauern / gebracht / von dannen er / nachdeme er viel Geldes aus dem Kloster-Vieh und Gütern sich zuwegengebracht / und solches in das Würzburgische geschafft / entwichen. Endlich hat er auff Vorschriſt Graf Wilhelms von Henneberg das Kloster gegen eine jährliche Pension von 120. fl. nebst einem Fuder Wein / einen halben Fuder Bier / einer gewissen Anzahl Getreid / sambt einer Wohnung unter dem Pfarrhoff zu Meder quittiret / und ist also dieses Kloster-Leben auch daselbst eingestellt worden.

Dieses war sonsten des bekannten Bauern-Kriegs Geburths-Jahr / indeme Thomas Münzer die einfältigen Bauern in Schwaben und Francken / wider ihre Obrigkeit sich aufzulehnen und von deren Gewalt zu befreien / anfrischte / dahero sich diese unter vorermeldten auführischen Führer und Verführer in Schwaben und Francken / auch in Thü-



Chüringen zusammen rottiret / und allenthalben mit Sengen / Verwüsten und Abrauben großen Schaden gethan / absonderlich haben sie den Coburgischen und umbliegenden Landen empfindliches Unheil zugefüget / und folgende Schloßer / Dörffer und Klöster / als: Rotentirchen / Griesen / Miltwitz / Hasenberg / Gauerstadt / Retschenbach / Harraß / Scherneck / Simau / Hohenstein / Mönichsdeden / Langheim / Bamz / zum 14. Nothhelffern oder Heiligen / Veilsdorff / Marlsweisa / Kyringhof / Schenckenaу / Zelligersdorff / Keurieth / Bedheim / Streifsdorff / Altenstein und Lichtenstein / nebst vielen andern in die Asche geleyet. Bey dieser Aufruhr wurde Chur-Fürst Johann zu Sachsen / welcher sich am heiligen Pfingsttag vor Meiningen gelagert / und die Auftrührer daraus vertrieben / von Coburg aus viel Proviant zugeföhret / auch bliebe die Coburgische Ritterschafft so lange auff der Bestung Coburg / biß der Chur-Fürst esliche Tage hernach in eigener Person von Meiningen über Hildburghausen / mit seinen Reifigen Zeug zu Coburg angelanget / und von dar aus dem Bischoff von Bamberg 50. Ritter-Pferde zugefand.

1526. Als sich so wohl in Bambergischen und Würzburgischen / als hiesigen Landen böse und räuberische Rotten enthielten / so wurden von gedachten beyden Bisthümern gewisse Rätthe nach Coburg gesandt / welche sich mit denen allhiesigen wegen dieses losen Gesindes Verfolg- und Ausrottung berathschlagten.

Gedachten Jahrs schriebe D. Martinus Lutherus seel. folgenden nachdrücklichen Brief an Herzog Johann Friedrich zu Sachsen / den Ältern / seines gewesenen Praeceptoris wegen / welchen ich / wie er in den Coburgischen Archiv befindlich / hiemit communicire: Gnad und Fried in Christo; Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürst / gnädiger Herr / dieser Er Bigand / Briefs-Zeiger / hat die Pfarr zu Waltershausen / dem Rath auffgegeben / laut eines Vertrags den Lu. Fürstliche Gnaden selbst auffgerichtet hat / also daß sie ihm jährlich 30. fl. von der Pfarr Gütern sollen reichen. Nun sperret sich / daß ihm solch Geld nicht wird / weil vielleicht der Rath die Pfarr nicht hat / wie Lu. Fürstliche Gnaden weiter

140 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1526. &c.  
wird Bericht hören / daß der arme alte Mann so muß lauffen  
um seine Nahrung. Weil er dann mein Schulmeister gewesen /  
und ich wohl schuldig wäre / ihme alle Ehre zu thun / bitt ich  
Eu. Fürstliche Gnaden gar unterthänig / Eu. Fürstliche Gnaden  
wollen meinen Schulmeister nicht lassen solch pflichtig Geld  
verfallen / sondern gnädiglich verheiffen / daß er nicht müsse in  
seinen alten Tagen betteln gehen. Hiemit Gott befohlen.  
Amen. Montags nach Struarn 1626.

## Eu. Fürstlichen Gnaden

unterthäniger  
Martinus Luther.

Es haben in diesem Jahr auff Chur-Fürst Johannis Verordnung  
die Barßker Mönche / so sich annoch in ihrem Kloster zu Coburg enthal-  
ten / 8. an der Zahl / daraus weichen / und in das Kloster Mönichro-  
den / anderthalb Stunden von der Stadt gelegen / begeben müssen / all-  
da sie von den dahin verordneten Hofverwalter ihres benötigten Unter-  
halt bekommen / umb welche Zeit auch die Anordnung / in denen alhie-  
gen Kirchen Deutsch zu singen und zu lesen / beschehen.

1527. Nachdem Chur-Fürst Johannem angezeigt worden / ob  
sollten sich bey Strassburg eckliche leichtfertige Bauers-Leute und ande-  
re zusammen rottiret haben / umb in Teutschland unter denen Bauers-  
und dergleichen Leuten eine Auffruhr zu erregen / so hat dieser denen Co-  
burgischen Ambleuten anbefohlen / auff das Bauers-Volck bey Hoch-  
zeiten / Gelagen / und andern Zusammenkünften in Wirtshäusern Auf-  
sicht halten zu lassen und zu erforschen / ob von solchen auffrührischen Ge-  
sellen / oder Fremden / welche die hiesigen Bauern hiez zu verleiten wollen /  
anzutreffen und zu bekommen seyn möchten. Weils nun in hiesigen Lan-  
den / vornehmlichen aber in dem Ampt Königsberg / unterschiedliche  
Manns- und Weibs-Personen gefunden wurden / welche der Widertäufer  
irrigen Religion beysielen / und sich zum andern mahl tauffen ließen / so  
gar /

gar / daß auch ein Bürger aus Königsberg / der Beutelhanß genant / heimlich zu predigen und Schulen zu halten / sich unterfangen / als worden sie auff Befehl Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zur gefänglichen Haft gebracht / und wiewohl sie hiedurch ihre Leiber / Haab und Güter verwürcket / jedoch auff eingelegte Vorbitte der gefänglichen Haft gegen würrlich bestellte Bürgschafft / daß sie sich alle Monath in ihrer Gefängniß wieder einfinden / und wegen der verwürckten Straffe ferneres Bescheides erwarten wollten / erlassen. Indessen ist ihnen dabey folgende so genannte Scham - Straffe auferleget worden. Daß sie nemlich alle Sonntag sich bey dem Amtmann oder ihrer Obrigkeit ansagen lassen / vor der Predigt ohngefehr eine halbe Stunde bey der Kirch - Thür nach einander in einer Reihe ungeschueet stehen / jede Person einen Sack umhaben / keine mit der andern noch sonst jemand reden / wann die Predig angefangen und sie in die Kirche gefordert worden / hinein gehen / gegen den Predigstuhl über nach einander mit niedergeschlagenen Häuptern und Augen stehen / nach der Predig aber auff fürhalten vor allen Volck ihren Irrthumb also bekennen und nachsagen musten: Wir bekennen öffentlich vor euch und aller Welt / daß wir Unrecht gethan / indeme wir uns anderweit tauffen lassen. Und wiewohl wir durch dasselbe und anders verwürcket haben / daß wir am Leib und Gut zu straffen wären / so bitten wir doch / ihr wollet vor uns eine Vorbitte einlegen / damit uns Gnade erzeiget werden möge / dann wir wollen uns hinführo nach Vermögen und Anzeig Göttliches Wortes Christlich / und gegen unsern gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten / auch aller andern Obrigkeit gehorsamlich halten / seiner Chur-Fürstlichen Gnaden / Deroselben Land und Leute bestes schaffen / uns auch aller öffentlicher und heimlicher Versammlung zu solchen und dergleichen bösen und verführischen Handlungen enthalten. Damit nun solchen und allen andern Irrthumern umb so mehr gesteuert werden möchte / wurde von Chur-Fürst Johannis abgeordneten Räten die erste Visitation in Geistlichen Sachen / und wie es umb die Kirchen und andere dergleichen Güter bewandt / hiesiger Orten angestellen und vollbracht.

Am Sonntag Oculi beschenckte die Stadt Coburg / dem Landgra-

142 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1528.

fen Philipp zu Hefen mit 12. Viertheil Rheinsfall à 7. Groschen / und 12. Viertheil Francken-Wein à 2. Groschen. Ein Stimmern Linken wurde dazumahl umb 10. Groschen / das Stimmern Dünckel / Gersten oder Haber umb 5. Groschen / ein Schock Stroh umb 9. Pfennig / ein Maas Bier umb 2. Pfennig / und 700. Schindel umb einen Gulden verkauffet.

Desgleichen verehrte die Stadt Coburg Herzog Johann Friedrich / bey seiner Heimfarth zu Torgau mit Fräulein Sybille / geborenen Herzogin von Julich / ein vergöldete Credenz, worinn 200. fl. ge-  
 leget waren.

1528. Verglichen sich Ernst und Paris von Brandenstein / mit dem Rath zu Coburg / wegen der von Albrecht von Brandenstein zu wöchentlichen Messen gestifteten Lehen / daß jene 80. fl. Leibzinse von solcher Stiftung versichern / und davon einen Prediger zu Coburg jährlich 60. fl. zum Unterhalt / der Ueberrest aber denen Armen nebst 8. fl. so der Rath zu Coburg dazu zu legen / gegeben werden / und hingegen diejenige Lehen-Leute / so diese Stiftung berühret / denen von Brandenstein wieder abgetreten werden sollen.

In diesem Jahr schriebe Wilhelm von Schaumburg zu Schaumburg / mit Consens der Chur-Fürstlichen Ráthe zu Coburg / ein Gesellen schießen aus / wozu er Schützenmeister und Gesellen der Hand-Büchsen zu Salfeld nebst andern einlode.

Damahlen ereigneten sich einige Irrungen zwischen dem Chur-Fürsten von Sachsen / welcher zu Reuriet einen Evangelischen Priester an des Catholischen statt einsetzen wollte / und dem Grafen von Henneberg / der sonsten diese Pfarr durch sein Kloster Vessera allezeit bestellen lassen / und weiln dieser noch damahlen den Päpstlichen Glauben beyhienge / so wollte er es nicht verstaten / ohnerachtet die Unterthanen daselbst sich zur Evangelischen Religion bekennet; Blicke also diese Sache so lang hangen / bis vorermeldter Graf von Henneberg solche Lehre selbst annahme.

Umb diese Zeit hatte Hannß Mohr Hauptmann auff der Weste Coburg der Obrig- und Geistlichkeit zu Coburg / mit seinen Zwinglischen Irrthümen viel zu schaffen gemacht / als welchen diese Lehre dergestalt eingenomuen / daß er sich ehender mit Zangen zu reißen lassen / als davon

davon abstehen wolte. Und weiln dem Chur-Fürsten von Sachsen / das  
 wahligen Landes-Herrn ein solches / und wie ermeldter Hauptmann seine  
 Meinung in öffentlichen Gesellschaften zu verreden und zu behaupten  
 suchte / vorgetragen wurde / so zeigte diesen Handel der Chur-Fürst dem  
 D. Luthero an / mit Begehren / sein Bedencken darüber zu fällen / wel-  
 ches hierauff dieser in folgenden von sich stellte: **Gnad und Fried in**  
**Christo.** Durchlauchtigster / Hochgebohrner Fürst / Gnädig-  
 ster Herr; **Auff die Sache Hannß Mohren zu Coburg betref-**  
**fend / der Zwinglischen Meinung halben / geb ich Euer Chur-**  
**Fürstlichen Gnaden meine unterthänige Meinung.** Erstlich  
 weil derselbe Hannß Mohr keinen Befehl hat / von solchen Sa-  
 chen öffentlich zu reden / und doch ärgerlich ist denen andern /  
 darzu von niemand gefordert oder gedrungen wird / seinen Glaus-  
 ben zu bekennen / soll er bey denen Einfältigen / davon zu re-  
 den / sich enthalten / bis er dazu gedrungen wird. Zum andern /  
 weiln er der Sachen nicht gewiß ist / noch gewiß seyn kan / soll  
 er auch bey niemand davon reden / es sey gelehrt oder ungelehrt /  
 der Meinung / daß ers für gewiß halten wölte / auch nach  
 Göttlichen Rechte 1. Petri 3. Sondern zu denen Predigern (wo  
 er ja nicht schweigen will) und dem Pfarrer daselbst am ersten  
 hören und fragen / daß dieselbe seine Ursache und Gründe am er-  
 sten vernehmen / und darauff nach Christlicher Weise mit ihm  
 handeln. Zum dritten / weiln er mit öffentlichen Lügen un-  
 sern Glauben lästert / da er spricht / daß wir aus der Creatur den  
 Schöpffer machen / soll er damit billich ewiges Schweigen ver-  
 dienet haben / als der damit genugsam anzeigt / daß er weder  
 unsern / noch seinen Glauben verstehet / und aus lauter muth-  
 willigen Unverstand seine Lust mit Lästern büffet / und den ar-  
 men Pöbel zu gleicher Lästern reizen wolle; Dann wir nicht  
 sagen / daß die Creatur zum Schöpffer gemacht werde / wann  
 wir sagen / daß Christus Leib im Abendmahl oder das Brod  
 sey. Er will nicht wissen / daß wir Brod und Leib mit ein Wes-  
 sen und Natur machen / sondern allein / daß Brod und Wein  
 zugleich da sind / wie dann aller Schwermer Art ist zu lästern /  
 und

144 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1528. &c.  
und wann man gleich spreche/ Creatur ist Schöpffer worden  
(wie wir in diesem Articul nicht thun) so wäre es dennoch  
nicht allerdings falsch; Dann wir glauben und sagen alle/ daß  
GOTT Mensch und Mensch GOTT sey in Christo / so doch  
Mensch / Creatur und GOTT Schöpffer ist. Darumb solche  
Rede bey denen Christen nicht so greulich ist/ wie sie lästern und  
damit hinan wollen/ daß zu letzt auch falsch soll werden/ daß  
GOTT Mensch sey. Darumb soll solchen Lügen und Lästern  
Ursach genug seyn / daß seinen Maul gesteuert würde/ als zu  
den sich zu vermuthen sey/ er gehe mit Lügen und Lästern lies  
ber umb/ dann mit der Wahrheit. Solches befehl ich Euer  
Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänig zu urtheilen. Hiemit  
GOTT befohlen / Amen. Donnerstag nach trium Regum  
1528.

## Eu. Chur-Fürstl. Gnaden

unterthäniger  
Martinus Luther.

Weiln nun nach der Zeit der Chur-Fürst obbemeldten Hauptmann  
dieser und anderer Sachen wegen zu sich erfordern lassen/ so findet sich  
hiervon / oder seiner Befehring wegen / ein mehres bey dem Archiv zu  
Coburg nicht.

1529. Schriebe D. Lutherus an die verordnete Visitatores im  
Creiß zu Francken / welche damahlen waren Hannß von Sternberg  
zu Callenberg Ritter / D. Nicolaus Kind / Pfarrer zu Eißfeld / und  
Paulus Bader / Eastner zu Coburg / und voremeldten Herrn Luthe-  
rum umb einen Prediger nach Coburg und Hildburghausen zu verord-  
nen / schriftlich ansuchten / nachfolgendes wohl lesens würdiges Antwoorts  
schreiben: Gnad und Fried in Christo / Gestrenger / Vester /  
Würdigen / lieben Herren; Ich habe in Abwesen M. Philippi,  
so mit unsern gnädigsten Herrn gen Speier auff den Reichstag  
gezo-

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1529. &c. 145  
gezogen / Luer Schrift und Begehr gelesen / eines Pfarrers hal-  
ben / gen Hildburghausen zu fordern. Weiln aber der Both  
nicht hat mögen hier harren / habe ich in der Eyle nicht mögen  
mich erkundigen / welcher der tüglichste dazu wäre / weilen des-  
ten erliche auff dem Land sind. Ich habe wohl M. Johann  
Frosch / oder Michael Stiesel / so irz nicht ferne von uns /  
gedacht darumb anzusprechen / weiß aber nicht / was ich erhe-  
bet werde. Doch soll es an müglichen Fleiß nicht ermangeln /  
ob ich der einen / oder sonst einen Geschickten Könnte auffbrin-  
gen / welchen ich noch vor Ostern zu euch gen Coburg schicken  
will / mit GOTTES Hülffe / den ihr alsdann zu versuchen / oder  
anzunehmen habt. Es will allenthalben an Leuten gebrechen /  
und was sich hie zu Wittenberg etwas erhalten kan / läßet sich  
ungerne von dannen bringen. Euch zu dienen bin ich willig und  
bereit. Hiemit GOTT befohlen / Amen. Montags nach  
Oculi, 1529.

## Martinus Luther.

Damahlen hat sich der Rath zu Coburg wider den Probst daselbst  
Michael Algauer verschiedener Puncten wegen beschweret / daß unter  
andern er der Probstey nicht recht vorstehe / auch der Kirchen-Ordnung  
zuwider handle / so er doch als Pfarrer nicht hätte thun sollen / und wann  
es in seinen Willen gestanden / der Mißbrauch der Papistischen Lehre in  
dieser Kirchen noch nicht abgethan wäre. Sonsten wurde das seligma-  
chende Evangelium nunmehrso hiesiger Orten durchgehends geprediget und  
gelehret.

1530. Als von dem Kaiser Carl dem V. ein Reichs-Tag nach  
Augsburg ausgeschriben war / stellte sich nebst andern hohen Reichs-  
Ständen Chur-Fürst Johann zu Sachsen / daselbst persönlich ein / da  
er dann / als das Haupt der Evangelischen / deren Bekänntniß / wie je-  
derman weiß / mit unerschrockenen standhaften Gemüth von sich geben.  
Und ob er wohl tragenden Marschall-Amtdts wegen Ihro Kaiserlichen  
T Majestät

Majestät allenthalben und auch in die Catholische Versammlungen und Kirchen begleiten mußte / so hat er sich doch darinnen niemahlen / als einen Heuchel-Christen gezeigt / wie dessen die Catholische selbstn Zeugniß gegeben / und weils mir hiervon in einem alten MScripto eine damahls vermuthlich von einem Meingischen Bedienten geschriebene Relation aus Augspurg / wie es bey der von Käyserlicher Majestät besuchten Messe und anderen / in der Dom-Kirche und sonst gehalten worden / unter die Hand gekommen / so habe zu Beträffung obiges die selbstige Worte des Referenten / worinnen viel Curioses enthalten / allhie communiciren wollen: Als die Käyserliche Majestät unter des Raths zu Augspurg Himmel / fast biß in die Stadt gekommen / so ist allda gestanden der Bischoff von Augspurg mit seinen Suffraganeis in Infulis und mit seinen Canonicis und Dom-Herrn in Cappis, und der Stifft zu S. Maurizien / die Regulares zum heiligen Creuz / der Abbt zu S. Ulrich mit seinen Mönchen auch in Infulis gestanden / Item da sind die Dom-Herrn mit ihren Himmel / den 6. Dom-Herrn getragen / mit voller Procession aller Geistlichen also Käyserlichen Majestät entgegen gegangen / und Thro Majestät aus des Raths Himmel und ihren Himmel empfangen / darunter Seine Majestät biß zu der Dom-Kirch geritten / und daselbst mit Königlicher Würde von Ungarn / allen Chur-Fürsten / Cardinalen und vielen andern Bischoffen und Fürsten abgestanden und in die Dom-Kirche geführt / und es war spat / daß die Kirche fast dunkel war / da hat man viel Fackeln gebracht und angezündet. Es war auch bestellet / daß das Volk nicht sollte in die Kirche gelassen werden / umb des Getränges wegen. Als aber Käyserliche Majestät in die Kirche came / habe ich auch nachgefolget und gedacht / man würde seine Majestät erstlich in den Chor führen / wie ich dann vor bey dem Legaten gesehen. Aber man hat erstlich Seine Majestät mitten in die Kirche geführt / da waren 3. Pulte / darauff man knien und oben mit denen Armen aufliegen mag / daselbst waren Th-



re Kaysferliche Majestät gekniet in das Mittel / und der König in Ungarn zur Rechten und der Legat Compegius zu der linken Seiten / und ihre Pulpte waren nicht so hoch als des Kaysfers. Da stunde der Bischoff von Augspurg mit seinen Suffraganeis, und der Abbt in Infulis gegen Kaysferliche Majestät / und die Cardinales, Chur-Fürsten / Herzog Johann zu Sachsen / Chur-Fürst mit dem Schwerd / und die andere Bischoffe / Fürsten und Herrn umher / auch die andere Clerisey. Da hube an der Bischoff von Augspurg mit seinen Suffraganeis : Et ne nos inducas in tentationem &c. Domine Salvum fac Imperatorem nostrum &c. esto ei turris fortitudinis &c. Darauff 2. schöne Collecten super Imperatorem folgten. Nach diesen gehaltenen Ceremonien hat man Kaysferlicher Majestät / Königlichen Würde von Ungarn / und den Legaten in den Chor mit vielen Fackeln / der ich auch eine trug / vor den hohen Altar geführt / daselbst Ihre Majestät / wie vorgemeldet / gekniet / da ist abermahls der Bischoff von Augspurg mit seinem Suffraganeo, und dem Abbt oben vor dem Altar getreten / und abermahls angefangen : Et ne nos inducas &c. Darauff der Chor Amen respondiret. Da stunde der Legatus Apostolicus auff / und stieg auff vor dem Altar / und machte ein Creuz auff dem Altar und küßte selbiges / und gab Apostolicam Benedictionem, dagegen neigete sich Kaysferliche Majestät / Königliche Würdigkeit von Ungarn auff das allertieffste / sambt andern Chur-Fürsten / Fürsten / Bischoffen und Herren / aber der Landgraf von Hessen lächelte und truckte sich hinter einen grossen Leuchter / und als man auff die Benediction Amen sang / da huben sie so bald darauff das Te Deum laudamus an / da stunden Kaysferliche Majestät mit dem König auff / und redeten mit meinem gnädigsten Herrn von Meinz vonder Procession, so auff den morgen in Die Corporis Christi sollt gehalten werden. Unter dem Te Deum lau-

damus nicht Kaysferliche Majestät meinen gnädigen Herrn / Herzog Georgen zu / und schmunzelt / dagegen that Herzog Georg sich gegen Kaysferliche Majestät tieff neigen / und ich marckt / daß mein gnädiger Herr / Herzog Georg / in grossen Freuden war. Und als man den Vers : Te ergo quæsumus, in dem Te Deum laudamus anhub / da kniete Kaysferliche Majestät und Königlich Würde ernstlich nieder / der Legat, alle Cardinale / Bischöffe / Fürsten und Herrn / und der Kaysfer kniete nicht auff das güldene Rüssen / sondern mit beyden Knien schlecht auff die bloße Erde / und war Ihre Majestät sehr und ganz demüthig und andächtig. Der Chur-Fürst von Sachsen / und Landgraf von Hessen / blieben unter allen Chur-Fürsten / Fürsten / Bischöffen und Herren stehen / da sahe sich mein gnädiger Herr / Herzog Georg von Sachsen umb / und sahe den Chur-Fürsten von Sachsen an / als sollt er sprechen : Du fürchst nicht Gott noch seine Heiligen. Der Lutherische Marggraf Georg bey Nürnberg kniete erstlich auch nieder / da er aber sahe / daß der Chur-Fürst von Sachsen nicht kniete / da stunde er auch wieder auff / und die 3. stunden allein unter so vielen Chur-Fürsten / Fürsten und Herrn / die da alle knieten / allein zu Spott und Verachtung Christlicher Ceremonien / oder fast zu einen sondern Trug / welchen sie hernachmahls erwiesen haben. Da aber der Vers aus war / da stunde Kaysferliche Majestät und Königlich Würde / sambt denen andern / die da gekniet hatten / wieder auff / bisß das Te Deum laudamus vollend ausgesungen war / da führet man Kaysferliche Majestät und den König in das Palatium mit vielen Fackeln. Als nun Kaysferliche Majestät mit dem König in das Palatium kamen / und die Chur-Fürsten / Fürsten und Herren stunden in ihrer Ordnung / da gabe Kaysferliche Majestät allen Chur-Fürsten / Fürsten und Bischöffen die Hand / und fast zuletzt came Ihre Kaysferliche Majestät zum Chur-Fürsten

zu Sachsen / und reckt erstlichen die Hand aus / und zückt sie wieder zurück / und gabe sie ihm doch nach dem Zuck / und sahe den Chur-Fürsten von Sachsen fast ernstlich an / daß auch der Chur-Fürst ganz blaß wärd / sprach doch keiner den andern zu. Also sind die Chur-Fürsten / Fürsten und Bischöffe aus dem Palatio gegangen / jeglicher in sein Losament. Da kam Herzog / Hannß Friedrich der junge Herzog zu Sachsen / der erwischt seinen Vater dem alten Chur-Fürsten / und spricht / kommt her bald / schleißt ihn die Treppen vor dem Käyser hinan / wäre ich mit der Fackel gerne gefolget / wollt mir aber nicht vergönnet werden / 2c. Diese Person erzelete auch in einem andern Schreiben / daß / als am Fronleichnamstag / der Käyser und die Fürsten in Procession giengen / so bliebe der Chur-Fürst von Sachsen / Landgraf von Hessen / und Marggraf von Anspach / davon / 2c. Mehr besagter Chur-Fürst Johannes schriebe während diesen Reichstag zum öfftern in geheim an D. Lutherum, welcher auff der Bestung Coburg seinen Aufenthalt damahlen hatte / und obwohlen ist ermeldter seel. Mann täglich sehr eifferig zu Gott betete / wurde er doch von dem Satan daselbst nicht ungeplaget gelassen / gestalten er dessen in einem Schreiben an Philippum Melanchtonem also gedencket: Eben an dem Tag / da ich eure Briefe von Nürnberg bekommen / hat der Satan eine Bothschafft an mich gehabt. Ich war allein / Vitus und Cyriacus waren nicht bey mir / und fürwar hat er so weit gewonnen / daß er mich aus der Schlaffkammer getrieben und gezwungen hat / daß ich habe müssen unter die Leute gehen / 2c. Und in einem andern Schreiben an Philippum Melanchtonem meldete er von diesem Ort: Auff dem Schloß / das voll Teuffel ist / aber da auch Christus herrschet mitten unter seinen Feinden. Auff diesen Schloß ist er nicht mächtig geseßen / sondern hat die Propheten altes Testaments / absonderlich Jeremiam, Ezechielem und die kleine Propheten / aus dem Hebräischen in das Teutsche übersetzt. Er correspondirte auch im Novemb. nach Augusto von Coburg aus / welches er in seinen Briefen mehrentheils die Wüste benennet / mit M. Georgio Spalatino, Philippo Melanchtone, Hieronymo Wellero; Justo Jona, Johanne Brentio, La-

zaro Spenglero, Syndico der Stadt Nürnberg/ vornehmlich aber mit Chur-Fürst Johanne zu Sachsen/ an welchen er unter dem 3. Octobr. ein schönes Glückwünsch-Schreiben/ wegen dessen gefunder wieder Anheimlangung/ von dem Reichs-Tag zu Augspurg abliese/ wie solches/ nebst andern/ Georgius Cœlestinus in dem 4. Tomo historiar. Comitiorum Augustz celebrator. pag. 92. anführet. Umb diese Zeit befande sich Lutherus mit dem Ohren-Sausen und Hals-Beschwerung ziemlich incommodiret/ dahero er unter andern an Justum Jonam von Coburg aus folgendes schriebe: Satis vixi & feci. Veniat hora mea, quando illi visum fuerit, quem & ego videre gestio, prodigum vitæ & sanguinis pro peccatore Luthero. D. i. Ich habe genug gelebet und ausgerichtet. Nun mag mein Sterb-Ständlein immer herbeykommen/ wann es den jenigen/ welcher vor dem armen sündigen dem Luthero, sein Blut und Leben dahin gegeben/ gefällig ist. Kurz darauff beklagte er sich auch wider das Winde-Sausen auff dem Schloß Coburg in einem an Philippum Melanctonem abgelassenen Sende-Schreiben mit folgenden Worten: Ego istis diebus sano capite fui, suspicor ventos, qui jam arcem istam pulsant, in meo capite fuisse & jam foras susurrare, mihi aliquando intra caput redituros esse, ita videntur vices mutare: D. i. Ich habe einige Tage her mich wohl auff an meinem Haupt befunden/ besorge aber/ die an das Schloß prallende Winde seynd in meinem Kopff gewesen/ welche sich nun aussen hören lassen/ und mir wohl den Kopff wieder einnehmen werden/ so veränderlich scheint es damit zu seyn. Und fürwar der gute Mann hatte sich hierüber zu beklagen Ursach/ dann seine Stube/ wie ich selbst erfahren/ als ich darinnen in Aussonderung des alten Archivi etliche Jahre zu thun hatte/ denen Winden/ wegen ihrer hohen und freyen Lage/ gar sehr unterworfen war. Noch ein ander mahl beschwerte sich Lutherus in einem Brief von 23. September aus Coburg geschrieben an Conradam Cordarum, Lehrern der Kirchen zu Weissenfels/ so wohl hierüber/ als daß er seine Zeit also müßig hinbringen müsse: Totum hoc tempus, quo heic fui, penè dimidium perit mihi otio molestissimo jam violentius & pertinacius caput meum oppressit & vexavit tinnitus seu hombus potius

tius ventorum turbini similis. D. i. Diese ganze Zeit über / da ich mich allhie / nemlich in Coburg auffgehalten / habe ich bey nah halben Theils in der beschwerlichsten Langweil hinbringen müssen / und hat ein denen Wirbel Winden ähnliches Säuffen und Brauffen meinen Kopff hefftig beunruhiget.

Wie fleißig sonsten der Chur Fürst Johannes vor des Lutheri Unterhalt besorget war / ergiebet sich unter andern auch hieraus / daß er umb diese Zeit seinen Rath und Hauptmann zu Wittenberg / Hanns seit Menschen / und Valentin Fürstern Schoßern anbefohlen / D. Luthero 24. Simmern Malz zu einen Gebräude Bier / wann er dessen bedürfftig / zu geben. In diesem Jahr langte einmahls Herzog Friedrich zu Sachsen / mit Graf Albrechten zu Mannsfeldt zu Coburg unvermuthet an.

1531. Ist auff Befehl Chur Fürst Johannis eine Sequestration mit denen in dem Fürstenthumb Coburg liegenden Klöstern / Stifften und andern Geistlichen Gütern durch eglliche Dero Rätthe und aus der Landschaft hiezu Deputirte / benanntlich Hannssen Sternberg / Rittern / Conzen Gottomann Amtman zu Königsberg / Hannssen Schorten Rittern / und Caspar Rambsbergern vorgenommen worden / durch welche alle Geistliche Güter und Lehen / so zuvor zu solchen Stifffern und Klöstern gehörig / und davon in weltliche Hände gekommen / wieder dazu gebracht wurden. Umb solche Zeit baten die übergebliebene Nonnen des Klosters zu Sonnenfeld / als Barbara von Coburg Priorin, und die übrige Convent Schwestern / Margaretha Schützlin / Apollonia Groffin / Magdalena von Redwitz / Margaretha Schenckin / Regina von Coburg / Margaretha Marschallin / Margaretha von der Capell und Helena von Dobeneck / die Kloster Vitratores, weils sie bey ihren Altar mit schlechten Pfünden versehen / auch dergestalt arm an Kleidung / daß billich ein Ehrliebender Mitleiden mit ihnen haben sollte / einer jeden hiezu 10. fl. reichen zu lassen. In diesem Jahr ist ein Land Tag zu Torgau gehalten / und von dem Coburgischen Theil Hanns von Sternberg Ritter / Hanns Schott / Stephart von Zeldritt / Lorentz von Lichtenstein und Caspar Rambsberger / Bürgemeister dahin abgeordnet worden / darinnen sie unter andern

von

152 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1532. &c.  
von Steuer-Einsammlung zu der allgemeinen Landes-Noth und Defen-  
sion-Verfassung einen gewissen Schluß genommen / und absonderlich die  
weitere Befestigung der Stadt und Schlosses Coburg / oder ebenfalls  
des Fleckens Rodach / als welcher hiezu wohl gelegen / und mitten im Lan-  
de ist / verabredet.

1532. Auff Absterben Ehur-Fürst Johannis / wurde dem  
Dienstag nach Martini Ehur-Fürst Johann Friedrichen die Erbhul-  
digung zu Coburg und andern Orten geleistet. Hierauff reißte Zannß  
Schott Ritter / und Lantz Gozmann Amtmann zu Königsberg  
von Coburg nach Bamberg zu Empfangung der Lehen / so Ehur-Fürst  
Johann Friedrich / als Herzog und Ehur-Fürst zu Sachsen von dem  
Bischoff und Stifft Bamberg zu recognosciren hatte. Umb selbige  
Zeit bezahlte man zu Coburg / eine Maas Bier nicht höher als vor dritt-  
halb Pfennig / ein Pfund Lichter vor 10. Pfennig / 2. Eyer vor einen Pfen-  
nig / ein Maas Wein vor 8. Pfennig / ein Maas Sals vor 1. Groschen /  
ein Pfund Speck vor 14. Pfennig / ein Pfund Rind-Fleisch vor 6. Pfennig /  
ein Pfund Kalb-Fleisch vor 5. Pfennig / und ein Pfund Schweinen-Fleisch  
vor 7. Pfennig.

1533. War hingegen das Heu hiesiger Orten so rar / das das Fu-  
der 25. fl. gelten mußte. In diesem Jahr ist das Gold-Bergwerck auff  
der Steinheide von denen Städten Coburg / Heldburg / Eissfeld /  
Königsberg / Hildburghausen / Rodach / Ummerstatt / Neus-  
statt an der Heyde und Sonnenberg zu bauen angefangen worden.

Als umb diese Zeit Graf Wilhelm von Nassau und Graf Phi-  
lipp von Solms / durch hiesige Stadt Coburg gereiset / wurde ihnen /  
in Abwesen Ehur-Fürst Johann Friedrichs von dessen hinterbliebe-  
nen Ministris daselbst dergestalt wohl zugesprochen / das sie es bey dem  
Abschiednehmen mit diesen Formalien gerühmet / wann ihnen die Häu-  
pter mit Rosen-Wasser gekühlet / wüßten sie nicht / wie sie besser gehalten  
worden seyn sollten.

In diesem Jahr bestätigte Ehur-Fürst Johann Friedrich / vor  
sich und in Vormundschafft seines Herrn Bruders / Herzog Johann  
Ernstes / der Stadt Königsberg / Eissfeld / Coburg / Sonnens-  
berg / Neustatt / Hildburghausen / Heldburg / Ummerstatt /

No-

Rodach und Schalckau / von dessen Vorfahren ertheilte Privilegia und Freyheiten. Am 13. Januarii liese Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen von Weimar aus ein gedruckt Mandat ergehen / darinnen er / wegen der häufig in seine Lande eingeschlichenen ausländischen Münzen / absonderlich der Fränckischen und Rheinischen in hiesigen Land und in dem Land-Creis an der Werra befindlichen Vorsehung gethan. Damit auch die künftig vorkommende neue Münzen ihres Werthes wegen probiret werden möchten / so benennete er hiezu gewisse Münz-Probations-Städte / als da waren in Sachsen Wittenberg / in Thüringen Gotha / Jena und Pößneck / in Meissen und Vogtland Zwickau / Altenburg / Torgau und Plauen / und in Francken Coburg. Hierüber verordnete er gewisse Aufseher und Executores, als in dem Sächsischen Kreis / Hanssen Metschen / Hauptmann zu Wittenberg / Bernhard von Meilen / Ritter zu Schweinitz / Friedrich Brombten zu Besligt / Sebastian von Kotteritsch zu Bitterfeld / Ambtleute / Philipp Reichenbach zu Wittenberg und Donaten Dhamen zu Herzberg / in dem Thüringischen Kreis an der Orla / Friedrichen von Thana Rittern / Selixen von Brandenstein / Signunden von Solbach / den Rath zu Salsfeld und zu Pößneck / im Saalgrund und zu Thüringen / Adam Puskarn / Ditterichen von Lichtenhain / den Schofer und Rath zu Jena / in dem Kreis zu Weimar Georgen von Denstett / Kirsten von Witzleben / Christophen von Gutzenshausen / den Schofer und Rath zu Weimar / in dem Gotha'schen Kreis und an der Werra / Nicoln von Ende / Ambtmannen zu Gotha / Burckharden Hund / Eberharden von der Tan / Ambtmann zu Wartburg / Hanssen von Wangenheim / Johann Oßwaldten / und den Rath zu Gotha / in dem Meißnischen Kreis Wolfen von Weisenbach / Hanssen von Weisenbach / Günther von Binau / Ambtmann zu Altenburg / Zeinrichen von Einsidel / Herrmann Mühlpfore / den Rath zu Zwickau und Altenburg / im Vogtländischen Kreis Christophen von Plauniz / Ambtmann zu Vogtsberg und Plauen / Nicol Sack zu Gelsdorff / Georg Trutschlern zum Falkenstein / Hanssen von Jedwitz zu Neydberg / Joseph Levin Metschen zu Nyla / und den Rath zu Plauen / in dem Torgau

154 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1534. &c.  
gauischen Creiß Hannsen von Taubenheim zu Leisnack / Benedict  
Spornack zu Colditz / Asmus Spiegeln zu Grünau / und dem Rath  
zu Torgau / in Francken Hans Schotten / Cunz Gottsmann  
Ambrmann zu Königsberg / Silvestern von Rosenau / Stephan  
von Zeldritt / den Schofer und Rath zu Coburg / und Caspar  
Kambsbergern.

1534. Sind verschiedene Bürger der sterblichen Läuflie wegen von  
Nürnberg nach Coburg gewichen / und haben sich daselbsten eine Zeit  
lang enthalten / welche davor Chur-Fürst Johann Friedrich bey ihren  
Abschied mit Wildpret beschenken lassen.

1535. Ließe Chur-Fürst Johann Friedrich an die in diesem Fürs-  
tenthumb verordnete Visitatores einen Befehl des Inhalts ergehen / daß  
wann künfftig daselbst Pfarrer oder Diaconi zu bestellen seyn werden /  
dieselbe an die Doctores nach Wittenberg gewiesen / und allorten von  
ihnen ordiniret werden sollen. Dahero auch nachgehends in dergleichen  
Fällen von Coburgischer Regierung an D. Lutherum, und die übrige  
Theologos zu Wittenberg allezeit geschrieben wurde.

1536. Hat Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen / von  
dem Gehölz / so dem Barfüßer Kloster zu Coburg zuständig gewesen / der  
Stadt Coburg aus Gnaden so viel / als sie zu Verfehng ihrer armen  
Leute im Sied- und Seel-Haus bedürfftig / zukommen lassen / und jährlich  
anzuweisen befohlen.

Montags nach Palmarum ließe Chur-Fürst Johann Friedrich in  
Coburgischen Landen eine Verordnung ausgehen / daß sich niemand der  
Wiedertauferischen Sect / welcher einige dieser Orten bengethan waren /  
theilhaftig machen / noch dergleichen verführische Ketzer hegen / auch wer  
der in denen Häusern predigen / oder Versamblungen anstellen sollen / und  
sind esliche von dergleichen Irgeistern / andern zum Abscheu von dem Erb-  
ben zum Todt / dabey auch auff gnädigsten Befehl eine Widerlegungs-  
Schrift in Druck gebracht / und aller Orten über dem dritten Sonntag dem  
Volck / umb sich vor solchen Schwermern zu hüten / vorgelesen worden.

1538. Ist ein grosser Mißwachs am Winter- und Sommer-Bau  
des Getreides in diesem Fürstenthumb entstanden / und dahero dessen sehr  
viel aus Thüringen hieher gebracht worden / damit aber solches nicht we-  
ters



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1540. &c. 155

ters aus dem Lande in die benachbarte Oertler geführt würde / so ließe Chur-Fürst Johann Friedrich am Elisabethen-Tag darentwegen ein gedrucktes Verbots-Patent in diesem Lande publiciren.

1540. Langte eine Königl. Dänische Gesandtschaft zu Coburg an / in Meinung sie würde Chur-Fürst Johann Friedrichen / nebst andern Fürsten und Gesandten allhie antreffen / nachdem sie aber von dem allhiefigen Amtmann und Befehlshaber verständiget worden / daß der Chur-Fürst dermahlen sich nicht allhie / sondern zu Schmalkalden aufhielte / hat er seine Reise so balden dahin fortgestellet.

1541. Den 17. November hat Chur-Fürst Johann Friedrich mit seinem Herrn Bruder / Herzog Johann Ernsten / eine Erb- und Landes-Etheilung auff folgende Art getroffen / daß dieser die Coburgische Pflege mit allen ihme Zubehöri gen besitzet und haben soll / ausser den haben Etheil der Silber- und andern Bergwercke / so Herzog Morizen und Augusto zuständig / ingleichen der Nutzung des Steinheidischen Gold-Bergwercks / welches Chur-Fürst Johann Friedrich zu gleichen Theilen mit behalten solle. Hingegen blieben dem Chur-Fürsten alle Thüringische / Meißnische und das Vogeland / auch alle Wiederkauffe / Erbe und Güter / mit allen darauff stehenden Schulden und Zubehöri- dergestalt / daß er daraus Herzog Johann Ernsten jährlichen 14000. fl. entrichten. Ubrigens wollten sie beyderseits in Kriegs-Nöthen die hülfliche Hand einander bieten. Wobey dann Herzog Johann Friedrich ferner versprochen / seinen Herrn Bruder 12000. fl. zu Anbauung einer Residenz zu entrichten. Dahingegen dieser seinen Antheil an der Schuld-forderung der 22000. fl. bey König Ferdinando dem Chur-Fürsten zu cediren zugesaget / solche Erbsonderung ist in Beyseyn und mit Einrathen Fürst Wolfens zu Anhalt zu Torgau vollzogen worden.

1542. Bey Antretung der Landes-Regierung von Herzog Johann Ernsten / welcher seinen Eintritt am Sonntag Oculi gehalten / hat Ihn der Rath zu Coburg eine verguldete Credentz 18. Marck schwer / in welcher 250. fl. an 200. Stücken Goldes gelegen / nebst einem Läger Malvasier und Rheinfall verehret. Zu diesem Jahr kam Herzog Adolph von Holstein / mit Landgraf Christian zu Leuchtenberg am Mittwoch nach Trinitatis auff die Bestung Coburg / deßgleichen passirten Marg-

156 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1543. &c.  
graf Albrecht zu Brandenburg und dann Chur-Fürst Joachim zu  
Brandenburg mit 80. Pferden durch Coburg.

1543. Entstande zu Coburg zwischen dem Pfarrer und Predigern  
einige Irrung und Zwiespalt / welche aber durch Beyhülffe und Zurathen  
derer Wittenbergischen Theologen / absonderlich D. Lutheri und Philip-  
pi Melanchtonis wieder beygelegt und gestillet worden.

1544. Hat der Rath zu Coburg seinen Landes-Herrn zu Gast ge-  
habt / davon sich die Kosten auff 127. fl. beliefen.

Als in diesem Jahr Chur-Fürst Johann Friedrich seinen Herrn  
Bruder / Johann Ernsten / umb einige Hülfss- / Böcker wegen Her-  
zog Heinrichs zu Braunschweig grosser Zurüstung ersuchte / so verspra-  
che dieser mit 1000. Fußknechten und 150. Reutern ihm beyhüfflich zu  
seyn / sienge auch bereits solche in diesen Landen zusammen zu bringen an /  
hiese aber / weiln die anscheinende Gefahr verschwände / selbiges mahl dar-  
mit wieder nach.

1545. Burden Chur-Fürsts Johann Friedrichs Armee 1000.  
Fußgänger aus dem Fürstenthumb Coburg zugesandt. Sonnabends  
nach Dionysii schickte Herzog Johann Ernst ermeldten seinen Herrn  
Brudern von dem Coburgischen Land-Adel 102. Reuter zu / nemlich  
Andreas von Zeldrit und Thilo von Liebenstein mit 12. Pferden /  
Adam von Schaumburg und Christoph von Zeffberg mit so vielen  
Christoph Marschalln und Christoph Schencker mit 12. Hierony-  
mum von Rosenau mit 12. Wilhelm Forstmeister und Abel von  
Coburg mit 12. Philipp Schotten mit 12. Valentin von Rosen-  
au mit 12. Michael von Sternberg / Wolf Truchsesen und Ge-  
org von Zeldrit mit 15. Wolf Christoph von Redwitz mit 4.  
Veiten von Siech und Seibold Lohnesen mit 11. Pferden zu. Mit  
diesen hat man sich also verglichen / daß sie 2. Monat und auch länger / so  
man ihrer bedürffig zu dienen schuldig seyn sollen / hingegen wurde ver-  
sprochen auff jeden Mann und Pferd im Anzug / bis auff den Muster-  
Platz / da eines jeden Besoldung dem Chur-Sächsischen und Hessischen  
Adel gleich / angehen solle / Tag und Nacht 10. Groschen zu reichen / auch  
auff jede 12. Pferde einen Wagen mit 4. Pferden / so monatlich mit 20.  
Tha-

Thalern zu besolden / nebst einem Hackenschützen und Jungen passiren zu lassen.

Sonntags den 5. Julii unter der Mittags-Predigt schlug das Wetter in die S. Moritz-Kirche zu Coburg ein. In diesem Jahr wurde das erste Hoff-Gericht zu Coburg vermöge der Fürstlichen Reformation gehalten.

1546. Wurde von Ehur-Fürst Johann Friedrich ein Turnier zu Torgau / anstatt einer Fastnachts Lust / angestellt / und lieffen sich hie bey Dero beyde Herren Söhne/ Herzog Johann Friedrich und Herzog Johann Wilhelm in dem Balg-Kennen mit Zubrechung vieler Lanzten vor andern wohl sehen. Obgedachter Ehur-Fürst hatte damahlen 2. Fähnlein Fuß-Volck und 200. Reuter in diesem Lande werben / in gleichen 2. Fähnlein Knechte / welche auff dem Schloß zu Coburg gelegen / abfordern lassen / und bliebe nur ein Fählein daselbst und in der Stadt liegen / dahero der Cantlar zu Coburg / Georg von König zu dem Ehur-Fürsten und dessen Herrn Brüdern von denen hinterlassenen Stadthalter und Råthen abgeordnet wurde / welcher vorbrachte / daß die Vestung ohne 1500. Mann Besatzung und die Stadt ohne 8000. Mann nicht zu halten / und gleichwohl wegen des aller Orten zu spührenden Feindes man dieser Orten einiges Fuß-Volck und Reuterey / zumahlen man an dieser ganz entblühet / höchst vonnöthen hätte. Worauff der Ehur-Fürst wiederumb Befehl ertheilet / noch ein Fählein zur Besatzung zu werben / mit bedeuten ob man von Seiten Bamberg und Würzburg sich wohl nichts wideriges zu besorgen hätte / so könnte doch der Stadt und Land allen bedürffenden Falls das Ehur-Fürstliche Volck aus dem Vogelzande bald zu Hülffe kommen. Gleichwohl ließe sich umb Martini grosse Gefahr in hiesigen Landen / wegen der Bohemischen und Herzog Moriz Kriegs-Macht verspüren / dahero Herzog Johann Ernst / so sich damahlen zu Bingen aufhielte / den Hauptmann Matheus von Wallenrod / anhero sandte / welcher nebst andern alle möglichste Gegenverfassung auf der Vestung / worinn sich auff Herzog Johann Ernsts Befehl Dero Gemahlm Sicherheit halben retirirte / in gleichen in denen Städten und Wäldern veranstalten mußte.

Darauff ist des Krieges in Teutschland zwischen Kaiser Carln dem 5ten und Ehur-Fürsten Johann Friedrichen zu Sachsen / ein Anfang

158 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1546. &c.  
 gemacht worden. Dann als es ruckbar worden / daß man die Protekti-  
 rende zu überziehen im Werck begriffen wäre / rüsteten sich in aller Eyl  
 der Chur Fürst von Sachsen / Herzog Johann Ernst zu Co-  
 burg / als dessen Bruder / der Landgraf zu Hessen / und Herzog  
 Ernst zu Braunschweig / Fürst Wolf von Anhalt und Graf Georg  
 von Tübingen / welche alle in eigener Person zu Felde waren / und 150.  
 Compagnien zu Fuß / 10000. zu Pferd und ein herrliches Geschütz bey sich  
 hatten. Mittwochs nach Laurentii übernachteten hievon 300. Reuter zu  
 Coburg / so der Herzog zu Pommern dem Chur-Fürsten zu Hülf ge-  
 schickt. Sonsten haben einige von Herzog Johann Ernst hiezu verordne-  
 te Geistliche eine abermahlige Visitation hiesiger Orten vorgenommen und  
 solche zu Coburg am 1. Maji geendiget. Bey solcher erkundigten sie sich  
 umb derer Pfarrer / Prediger / Capläne / Vicarien / Kirchner / Zuhörer  
 und Pfarr-Kinder Lehre / Leben und Unterhaltung / ingleichen wie die  
 Schulen / gemeine Kasten und Spitäle hin und wieder versehen und befand-  
 en alles / auffer allein / daß viele Kirchen- und Schul-Diener schlecht ver-  
 sorgt gewesen / und ihnen daheroh ihr Einkommen verbessert worden / in gut-  
 tem Stande.

1547. Hat Herzog Johann Ernst / die Ehrenburg zu Coburg /  
 welche er von neuen auffgeführt / bezogen und von dem Rath 3. Lägel süß-  
 sen Weins verehrt bekommen. Damahlen reisete er zum öfftern zu Marg-  
 graf Albrechten zu Brandenburg gegen Culmbach. Nachdem  
 aber verlauten wollen / als ob der Marggraf das Schloß und Stadt Held-  
 burg erobert und Coburg berennen lassen / so schriebe Herzog Johann  
 Wilhelm aus Grimmenstein umb Bericht nach Coburg / wie es zumahl  
 mit gedachtes Marggrafens Fürhaben beschaffen / damit er solches so dann  
 förderlich seinem Herrn Vater / dem Chur-Fürsten hinterbringen könnte.  
 Hierauff berichteten die anheim gelassene Rätthe zu Coburg / wie obbe-  
 meldter Marggraf Königsberg erobert / und mit denen bey sich haben-  
 den Käyserlichen Soldaten in 8000. starck Herzog Moritzen zuziehen  
 wollte. Weiln nun dieser in grosse Kriegs-Rüstung sich einlesse und zu  
 besorgen war / er möchte mit der Zeit hiesiges Fürstenthumbs sich bemeh-  
 mestern / so wurde durch Chur-Fürst Johann Friedrichs Vorsich-  
 tigkeit die Gegenanstalt gemacht / daß die Stadt und Vestung Coburg /  
 durch

durch die von Grimmensstein dahin abgeschickte in zweyen Fahnen bestehende Mannschafft besten Fleisches wider die feindliche Anfälle vertheibget werden sollte / zu welchem Ende die bewährliche Aufficht in der Besetzung Hanns Georg von Hefberg / Dietrich von Erdmannsdorff Marschallen / Andreas und Moritz von Zeldrit / in der Stadt aber Matthens von Wallenrod und Hanns Schotten / anvertrauet / diesen beyden auch zugleich nebst gedachten von Hefberg und Stephan von Zeldrit die Regierung der Lande und Leute / auch Hoff und Haushaltung anbefohlen worden. Darauff hat man im Monat Februario zu Abwendung dieser anscheinenden Gefahr wegen mehrgedachten Marggraf Albrechts / welcher Herzog Moritzen zu Sachsen zu Hülf gezogen / aus der Stadt und Gericht Neustadt 250. aus dem Gericht Somsenberg und Rodach 650. dann aus denen Städten und Gericht Zeldburg / Zildburghausen und Ummerskade 1190. Mann / und aus denen Städten und Gerichten Eißfeld / Schalkau / Neuhauß und Lauter auch einlige 100. Mann nach und nach auffgebotten / welche umb Coburg schanzen mußten. Umb diese Zeit wurde ein Galgen zu Coburg auff dem Markt zu steuer der Krieger-Knechte Muthwillen auffgerichtet. Inzwischen waren bey Ebur-Fürst Johann Friedrichen / als er am 24. Aprilis bey Mühlberg sich gefangen gabe / im Felde (wie ich es von dessen Herrn Sohns Herzog Johann Friedrichs / des Wittern / eigenhändiger Aufzeichnung habe) Herzog Otto von Lüneburg / Graf Samuel von Waldeck / Graf Carl und Graf Georg von Gleichen / Herr Heinrich Keuß von Plauen der Wittlere / Paul Martin Herr zu Polheim / Hanns von Ponickau der ältere / Victor Kimpinz damahlen Rittmeister / Johann von Troiff / Bertold von Winzingrod / Heinrich von Eißdel des alten Heinrichs Sohn / Joachim von Teßau / Hanns Lafer zu Pleß / Hanns Pflaster zu Raecendorff / Nicol von Lichtenhan zu Glenna / Rudolph von Binau der alte / Hanns David von Trautmannsdorff / Michael von Dennstere zu Henssdorff / Eyl von Seebach / Moritz von Vitzthumb zu Apolda / Heinrich von Vipsach / Hanns Truchses von Innfeld / Wolf von Kaunitz Hofmeister / Melchior Gängenrod der junge / Werner von Wal-

lenstein /

lenstein / Christoph Hund zum Altenstein / Hauptmann / Zette  
 rich von Siegen / Hauptmann Sonthausen / Melchior von Bos  
 denstein / Heinrich Molzau / Hanns von Passau der jünger /  
 Martin Kasß damahlen Jendrich / Georg von Krumbdorff /  
 Wolf Laumsten / Hanns Rudolph. Damahlen waren des Chur-  
 Fürsten Ráthe : Hanns von Ponickau der ältere zu Poniken / Wolf  
 Rauenstein / so fern als er bey dem Chur-Fürsten gewesen / Hanns  
 Rudolph / Georgen Harstall / welcher ob er wohl nicht allezeit in des  
 Chur-Fürsten Rath gewesen / wuste er doch / was dem Chur-Fürsten für  
 unnütze Ráthe durch Wolfert von Schönberg sind erbotten worden /  
 welches einen neuen Diener gegen seinen Herrn nicht gebühret. In Wir-  
 tenberg aber lagen Herzog Johann Wilhelm / Wolf von Creuz  
 Obrister / Joachim von Ponickau und andere mehr. Nachdem  
 hierauff der Käyser mit seinem Volck vor diese Bestung rückte / so wurde  
 am 19. May zwischen ihm und dem gefangenen Chur-Fürst Johann  
 Friedrich / eine Capitulation auffgerichtet / worinnen unter andern ent-  
 halten / daß Herzog Johann Ernst / als des gefangenen Herr Bruder  
 Marggraf Albrechten zu Brandenburg / das Schloß Königsberg  
 in Francken / von wegen der Unkosten / so gedachter Marggraf  
 Coburg zu erobern / auffgewandt / lassen; Hingegen aber die Pflége Coburg /  
 sambt allen Zubehdrungen behalten solle / hierüber nahm auch der Käyser  
 ermeldten Herzog Johann Friedrichen / dessen Ehne und Herzog  
 Johann Ernst den durch ein in dem Feld-Lager vor Wittenberg am er-  
 sten Junii ertheiltes Protectorium in seinem Schuß und Schirm auff /  
 hingegen mußte dieser letztere nebst Herzog Johann Wilhelm vermöge  
 der Wittenbergischen Capitulation alle und jede darinnen begriffene Pun-  
 cten ratificiren und denenselben Fürstlich und getreulich nachzukommen / in  
 einer zu Wittenberg am Montag nach dem heiligen Pfingst-Tag von ih-  
 nen gestellten Bekänniß versprechen. Und wiewohlen erwehnten Herzog  
 Johann Ernst den dergleichen wegen Königsberg einzugehen / darum  
 sehr beschwehlich vorkame / weiln er / als ein junger Fürst / der des Kriegs  
 kein Anfänger / noch hiez zu Ursach oder Rath mitgethetlet / hierbey nichts  
 zu befehlen gehabt / disfalls ganz unschuldig gewesen / so wollte doch des-  
 rentwegen Marggraf Albrecht dieses ihme überwiesene Amt nicht aus-  
 handen

handen lassen / ohnerachtet Herzog Johann Ernst / ihme im folgenden 1548sten Jahr durch seinen Herrn Vettern Marggraf Johann zu Brandenburg / so wohl obiges / als auch dieses zu Gemüth führen lassen / daß er sich gleichwohl jederzeit alles Freund-nachbarlichen Willens gegen ihm bezeuget / und er also nicht verhoffen wollte / daß er sich das Geld lieber / als solche jederzeit bezeugte Freundschaft seyn lassen würde. So stracks nun das Geschrey wegen des Chur-Fürstens Gefangenschafft hiesiger Orten erschollen / so wurden alle Freuden-und Saiten-Spiele derentwegen verboten. Montags nach Johann Baptista schriebe der Chur-Fürst aus Salfeld an seinen Canslar / daß weiln der Käyser durch Beförderung des Bischoffs von Arras / D. Seldens und des Hauptmanns Tingeleins / welche auff ihn beschieden wären / sich gegen ihm so gnädig erzeiget / er dahero eine baldige Erledigung zu hoffen hätte / es auch an der gesambten Lebenschafft nicht ermangeln würde. Dergleichen Bertröstung schriebe er ferner aus Augspurg unter dem 12. November an seinen Herrn Sohn / Herzog Johann Friedrichen dem mittlern / mit einer väterlichen Ermahnung / daß er und sein Bruder in ihren Studiis fleißig fortfahren / die vorgeschlagene Schreiben aber an die zu Augspurg versamblete Chur-und Fürsten wegen seiner Erledigung nur unterwegen lassen möchten / weiln diese von selbst bey dem Käyser vor ihme diskfalls eine Vorbitte einlegen würden. Am Petri Pauli Fest kam das Käyserliche Volck über dem Wald in dem Städtlein Neustadt an / dahin von Coburg aus vor sie allerley Proviant geschafft werden muste. Hiebey befande sich der gefangene Chur-Fürst Johann Friedrich. Es erzeigten sich aber die unter dieser Armee stehende Spanier sehr tyrannisch / so gar / daß sie einige Personen auff dem Land entleibet / dahero sich mancher vor ihnen in das Gehölz verborgen. Damahlen hatten auch in einem mit denen Spaniern vorgegangenen Scharmügel einige von der aus hiesigen Fürstenthumb dabey sich befundenen Ritterschafft 27. Pferde und verschiedene Rüstung eingebüffet / darunter waren vornemlich Christoph von Heszberg / Adam von Schaumburg / Hanns Mattheus von Giech / Achaz von Staffelftein / Gerten von Schaumburg / Albrecht von Bach / Stephan von Zeldritt der jüngere / Georg von Zeldritt / Erhard von Lichtenstein / Mattheus von Wal-

Lenrod und Christoph von Schaumburg. Der Kaiser selbst an-  
arrivirte den 1. Julii bey Coburg / schlug allhie sein Lager / allwo Land-  
graf Philipp von Hessen zu ihm gekommen / und hat man Ihro Kaiser-  
liche Majestät darauff in der Fürstlichen Residentz zur Ehrenburg logirt.  
Sonsten wurde **Hanns Schotten** dem Coburgischen Rath und Rittern  
von dem Kaiser / wegen der beschuldigten Rebellion eine Straffe angefor-  
dert / so ihm aber den Vermuthen nach erlassen worden / weiln er als ein  
Fürstlicher Bedienter in der Wittenbergischen Capitulation mit begrif-  
fen.

1548. Wurde auff Befehl Herzog Johann Ernsts zu Sachsen  
vor Ihro Kaiserliche Majestät in denen Kirchen hiesiger Orten das Gebet  
mit diesen Formalien verrichtet : Daß Gott Ihro Majestät regieren  
und leiten wolle / damit er sein hohes und Kaiserlich Ambt und Macht / die  
ihm von Gott gegeben / recht und Christlich gebrauche / zu Förderung  
Gottes Worts / Ehren und Aufnehmen der wahrhaften heiligen Christ-  
lichen Kirchen. Dabey man auch vor Chur-Fürst Johann Friedri-  
chen gebetten / daß Gott ihn bey wahrer Erkänntß seines reinen Worts  
erhalten und der Gefangenschafft befreyen wolle.

Am 15. Januarii wurde von ermeldtes Chur-Fürsts Secretario an  
Herzog Johann Friedrich den mittlern Bericht gethan / daß auff das  
von seiner Frau Mutter an die Königin Maria aus Ungarn abgelassene  
Schreiben / diese eine Vorbitte bey dem Kaiser wegen Erledigung des  
gefangenen Chur-Fürstens thun wolle / welches auch der Chur-Fürst von  
Brandenburg nebst des Herzogs von Süllich Rätthen bey Ihro Königs-  
lichen Majestät eingelegt / worauff dann diese ihre wider den Chur-Für-  
sten gefaßte Ungnade hatten fallen lassen / und sich im Vorüberreiten bey des  
Chur-Fürsten Quartier gegen ihme durch ihme durch hierauff grüssen gar  
höflich erzeiget / dergleichen Freundlichkeit auch obbemeldte Königin Ma-  
ria / Herzog Wilhelm in Bayern und dessen Sohn / Herzog Albrecht /  
nicht weniger der junge König ihme erwiesen. Marggraf Albrecht zu  
Brandenburg aber und Herzog Zeinrich zu Braunschweig ein sol-  
ches unterlassen. Inzwischen hatte der Chur-Fürst viel Zuspruchs bey sei-  
ner Taffel / und wurden aus dessen Gemächern die Garde nunmehr gelas-  
sen. Umb selbige Zeit mußte sich jemand über die junge Fürstliche Herr-  
schafft



schafft bey ihme beschweret haben / daß diese ohne aller Ráthe Vorwissen / Briefe ausfertigte / dahero der alte Chur-Fürst bewogen worden / seinen beyden Herrn Söhnen solches in Schreiben zu untersagen. Es entschuldigte dieses aber Herzog Johann Friedrich damit / daß man in dem ganzen Rath nichts handeln noch reden könne / es werde dann ausgeschwaht / und daß ekliche Ráthe / was Ihro Chur-Fürstliche Durchl. ihme zu befördern anbefohlen / gehindert hätten. Massen unter andern der Rentmeister / mit Hindansetzung der nöthigsten Sachen / eine Lust-Reise gegen Torgau angestellet. Dessen ohngeachtet wollte der Chur-Fürst / daß seiner hinterlassenen Instruction und Cansley-Ordnung nachgegangen werde / und der Canslar / so dazumahl Bernhard von Mila war / keinen Befehl oder Schreiben ohne der übrigen Ráthe Vorwissen ausgehen lassen sollte / mit angehängter väterlicher Vermahnung / daß diese beyde Prinzen in deme / was vor Unwillen zwischen denen Ráthen vorlauffen wollte / wie es fast das Ansehen hätte / sich nicht parteyisch machen / und einem Theil zu Gefallen / dem andern aber zum Nachtheil berichten sollten; Welchen allen dann Herzog Johann Friedrich treulich nachzuleben versprach. Inmittelst liese der Herzog von Alba zu Brüssel Chur-Fürst Johann Friedrichen vermelden / daß der Käyserliche Erb-Prinz vor ihme intercediren wollte / zu welchem Ende der Herzog von Sülich auch einige Ráthe nach Brüssel abgesandt / welche mit dem Herrn von Granvell und Bischoff von Arras wegen Erledigung des Chur-Fürstens conferirten. Nachdeme auch Herzog Johann Friedrich der mittlere / seinem Herrn Vater berichtete / wie Herzog Augustus eine Zusammenkunft bey einer Jagt mit ihme zu halten / Verlangen getragen / und darüber des Herrn Battern Gutachten begehrete / so wollte dieser zwar darumb nicht wohl dazu rathen / weiln / wie zu vermercken / Herzog Moriz mit obgedachtem Herzog Augusto der Religion wegen in einmige Mißverständniß gerathen / und dahero jener über sothane Zusammenkünfte sich ungleiche Gedancken machen / oder die Weisner sie / die Herren Söhne / ferner bey Käyserlicher Majestät zu verunglimpfen / Gelegenheit haben möchten / gleich als ob sie sich wider das Interim setzten / und Herzog Augustum verleiteten. Doch endlichen vermeinte der Chur-Fürst / daß die veranlaßte Zusammenkunft Herzog Augusto nicht gar abzuschlagen

wäre / sondern sie an einem bequemen Ort bey einer angestellten Jagd sich in geheim zusammen verfügen / dabey aber gegen Ihn keiner verdrüßlichen Worte wider Herzog Moritz vernehmen / noch auch auff einige Fürschläge einlassen / und zwar also anstellen sollten / daß Herzog Augustus ihr freundliches Gemüth zu guter Nachbar / und Freundschaft spüren möge.

Damahlen übergabe Kåyser Carl Marggraf Albrechten zu Brandenburg wegen seiner in obbeschriebenen Krieg treugeleisteten Dienste und darüber auffgewandten Kosten das Herzog Johann Ernsten sonsten zuständige Ambt Königsberg / worüber er ihm in folgenden Jahr einen Lehen-Brief zu Brüssel ausgefertigt. Hingegen beschwerte sich der Teutschmeister gegen Herzog Johann Ernsten / wie durch das Krieges-Volck des Schmallaldischen Bundes seinen Orden über 250000. fl. Schaden zugefüget worden / mit Begehren / weiln der Herzog auch in diesen Bund mit begriffen / daß er ihn dieses Schadens wegen Abtrag thun solle / damit er nicht bey Ihro Kåyserlichen Majestät zu Klagen gemüßiget würde. Allein Herzog Johann Ernst gab ihn hierauff zur Antwort / wie er niemahlen zu diesen Kriegs-Handlungen gezogen worden / auch sein Herr Bruder / Chur-Fürst Johann Friedrich ihn zwar dieses Fürstenthumb sambt einer jährlichen Pension zugetheilet / darüber aber sich die Folge / Schatz und Steuer vorbehalten / und daher dieser allein in seinen Namen das Krieges-Volck gehalten.

1549. Nachdem Herzog Johann Friedrich der mittler und Johann Wilhelm Gebrüdere / ihre Theologos und Landschafft über das von Kåyser Carolo V. ihnen angefonnene so genannte Interim Rathschlag zu halten / gegen Weimar auff den Mittwoch nach Invocavit zusammen ruffen lassen / so schrieben sie zugleich an Herzog Johann Ernsten zu Coburg umb Abordnung einiger seiner vornehmsten Theologen und Råthe zu diesen so hochwichtigen Werck. Und weiln Chur Meinz derentwegen an ermeldte Fürstliche Gebrüdere geschrieben / auch Ihro Kåyserliche Majestät Pangraz von Thüngen und Wilhelmen von Grumbach auffgetragen / der Ritterschafft in denen 6. Kreissen / in welchen eglische Coburgische adeliche Vasallen mit begriffen / Erklärung über dieses Interim einzuholen / so truge Herzog Johann Ernst dißfalls einige Sorge / und wollte nichts in dergleichen hochangelegenen Sachen ohne jener seiner Herrn

Herrn Vettern Rath vornehmen / sondern liesse sich gar wohl gefallen / daß diese sich hierunter gegen Ihre Kaysersliche Majestät in Schrifften dahin erkläret / wie ihr und ihrer Unterthanen Gemüth zwar dahin gewichtet / Ihre Kaysersliche Majestät / als ihren allergnädigsten Herrn und von Gott verordneten Obrigkeit / allen schuldigsten und möglichsten Gehorsamb zu leisten; Was aber den heiligen Christlichen Glauben / als Gottes Schöpfers Recht / belanget / müsten sie vor Gott und Ihre Majestät bekennen / daß sie in der Lehr von ihrer Kindheit auff erzogen / auch ihre Unterthanen viel Jahr in derselben unterwiesen / dergleichen auch ihr lieber Herr Großvater und Vater auff dem Reichstag zu Augspurg vor Ihre Kayserslichen Majestät ehedessen bekannt / derohalben sie und ihre Unterthanen dieselbe bekannte Lehre vor die einige Warheit des heiligen Evangelii in ihren Gewissen angenommen / davor sie insgesambt dieselbe sonder allen Zweifel annoch hielten / solten nun sie und ihre Unterthanen eine andere ihrer angenommenen Confession widerwärtige Lehre annehmen / so strafften sie die von ihnen erkante Religion selbst / welche ihres Gewissens halber die höchste Sünde wäre. Sie wollten aber andern / die vielleicht dergleichen Beschwerung nicht hätten / dadurch weder Ziel noch Maß setzen. Dann da es mit ihnen und ihren Unterthanen obberührte Beschwerung nicht hätte / so sollten sich Ihre Majestät bey ihnen und ihren Unterthanen alles unterthänigsten Willens / wie in andern / gnädigst versehen / welches der obgingefehre Inhalt des von beyden Herzogen an dem Kayser abgelaassenen Antwortschreibens gewesen. Und obwohl Herzog Johann Ernst obbestimmten Hag zu Weimar mit seinen Theologis und Rätthen verlangter massen zu beschicken / darumb unnöthig ermasse / weiln all dorten an dergleichen tapffern Männern ohne dem kein Mangel vorfiel / so unterliesse er doch inzwischen nicht / auff das krafft Kayserslichen Befehls / von dem Bischoff zu Würzburg derentwegen an ihm gethane Schreiben / welches Sonntags den 17. Februarii der Rath zu Coburg auff Fürstliche Verordnung der Bigerschafft zu ihrer Erklärung vorlesen lassen / diese aber zu dem darinnen enthaltenen Interim sich durchaus nicht versehen wollen / eine gleichmäßige antwortliche Erklärung von sich zu stellen / wie er es und dessen zu dem Ende convocirte Ritterschafft / Städte und Geistlichkeit hiesiges Landes / auff gehaltene reife Erwegung vor Rath

sam befunden. Inmittelst wurde Chur-Fürst Johann Friedrich so scharff zu Brüssel verwahrt gehalten / daß der Spanische Hauptmann die auff ihn bestellte Wach täglich mit Trommel und Pfeiffen abßhete; und wurde dem Chur-Fürsten / Freytags und Sonnabends Fleisch zu essen verwehret / auch alle Evangelische Bücher hinweg genommen / Landgraf Philipp zu Hessen aber ebenmäßig zu Aude-nar in Flandern 8. Meilen von Brüssel in der Custodia sehr genau bewacht / und niemandv ohne des Bischoff von Arras Einwilligung zu ihm gelassen.

Den 23. Januarii fertigte Herzog Johann Ernst seinen Rath D. Christoph Wusten und den Secretarium, Conrad Carln / in angelegenen Sachen / worumb er zuvor an ihn geschrieben / zu Käyser Carln dem 5ten ab nach Brüssel / ohne Zweifel wegen seines Herrn Bruders Erledigung einige Instantz zu thun / welcher auch bald darauff an ihm schriebe / daß er verhoffte durch Vorbitt Käyser Carls Herrn Sohns seiner langwährigen Verhaffung befreyet zu werden. Nachdeme aber an dem 28. Junii der *Duc d'Alba* bey ihm zu Brüssel war / so verstande er von ihme so viel / daß seine Erledigung allein an Veränderung der Religion hauffte / wozu sich jedoch der Chur-Fürst keineswegs verstehen wolte. Halffe also auch die obbedeuten beyden Fürstlichen Abgesandten von Herzog Johann Ernst mitgegebene intercession-Schrifft an den dasmahligen vornehmsten Käyserlichen Rath / Antonium, Bischoffen zu Arras am minsten / ob selbige gleich folgenden Innhalt nach auff das höflichste eingerichtet gewesen ;

Quicquid vel honoris vel obsequii per nos Dilectioni Vestrae praestare possumus, id omne D. V. amice offerimus. Reverende Domine ac Amice observande. Misimus ob nostra ac quorundam nostrorum subditorum negotia praesentem hunc nostrum Consiliarium, CHRISTOPHORUM Wurst / V. J. Doctorem & Secretarium nostrum CONRADUM Carl / ad Serenissimam Caesaream Majestatem Dominum nostrum clementissimum. Sed quia in hoc justo negotio nos de singulari V. D. amore & promotione, prout etiam D. V. hic COBURGI  
præ-

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1549. &c. 167  
præsens, sese benigne ac amicè obtulit, multum confidimus.  
Rogamus D. V. velit eos nostro nomine habere quam commen-  
datissimos, ut clementissimam à Sua Majestate responfionem  
consequantur. Eisque in his nostris negotiis & petitionibus  
plenam & indubiam adhibere fidem. Id nos amicè & singulari  
in dilectionem V. studio recompensandum studebimus. Data  
Coburgi XXI. Januarii Anno 1549.

*Dei gratia Johannes Ernestus Dux Saxonie,  
Landgravius Thuringie & Marchio  
Misnie.*

1550. Nachdem Chur-Fürst Johann Friedrichs Frau Gemah-  
lin in ihrer Kranckheit ein sehr bewegliches Schreiben an den Käyser gegen  
Brüssel ihres Gemahls wegen / daß er entweder der Verhaftt gänglich /  
oder doch auff eine Zeit gegen Weimar sie zu besuchen / auff wiederstellen  
gelassen werden möge / abgesand / und solches durch den Bischoff von  
Arras dem Käyser überreichen lassen / so hat jedoch die hiezu sich ganz  
nicht bewegen lassen wollen / hingegen gedachter Bischoff unter andern /  
dem Chur-Fürsten nicht verhalten / wie hierüber der Käyser ganz erbittert  
und mit Ungnaden bewogen worden / dabey auch die Sachen / als zuvor  
mehrmahls beschehen / auff Chur-Fürst Johann Friedrichs Söhne  
(vermuthlich wegen des von ihnen nicht angenommenen Interims) geleet mit  
dieser Anzeig / daß es also nicht würde gut thun. Damit aber höchst-gedachte  
krancke Chur-Fürstin nicht sonder Trost / so viel möglich / seyn mögte / so  
schickte der Chur-Fürst ihr ein eigenhändiges Trost-Brieflein zu / und gab  
be seinen Herren Söhnen an Hand / daß sie ihrer Frau Mutter so wohl  
vor sich / als durch ehliche dero Rätthe Trost beybringen und dieses ihr ein-  
bildden mögten / wie sie von ihres Gemahls hoffender Erledigung verschie-  
nen Bericht bekommen hätten. Ich kan aber nicht vorbeyp obbemelde son-  
derbare Trost-Schrifft hiebey mit anzufügen:

Freund-

Freundliche Herzsallerliebste Gemahl / ich will dir gang freundlicher Meinung nicht bergen / daß mir ein Schreiben ist zukommen / daß du an die Römische Kaysersliche Majestät meiner Erledigung halben gethan hast / welches ich auch Ihro Kayserslichen Majestät durch den Bischoff von Arras habe zustellen lassen / und thue mich gegen D. L. freundlich bedanken / daß du so freundlich und treulich an mich gedacht / und meine Erledigung zu fördern die Kaysersliche Majestät so getreulich ersucht hast. Und will dir nicht bergen / wie wohl ich den Bothen esliche Tage desto länger verziehen lassen / daß ich verhofft / die Kaysersliche Majestät würde die gnädige Antwort gegeben haben / so bin ich doch heute berichtet worden / daß die Ihro Kaysersliche Majestät noch etwas schwach seyn soll / deswegen Ihro Majestät keine Händel iesiger Zeit hören noch abfertigen. Aber so viel bin ich von einem vertrauten Ort berichtet worden / daß Ihro Majestät deiner Liebden Schreiben soll vorgelesen / und daß Ihro Majestät dadurch etwas zu Mitleiden bewegt worden seyn / wiewohlen Ihro Majestät nichtes haben entschließen können der Kranckheit halben. Ich setze aber in Hoffnung / Ihro Majestät werden sich mit gnädiger Antwort zu ihrer fürderlichen Gelegenheit darauff vernehmen lassen / es hat sich aber einer gegen mich vernehmen lassen / er wollte umb etwas statliches wetzen / ich sollte in einem Monat nach Ostern wieder daheim seyn. Nachdeme ich dann die Zeit meiner Gefängniß nie so guten Trost empfangen habe / so hoffe ich / es sollen meine Sachen einmahl besser werden / solches habe ich deiner Liebden freundlicher Meinung nicht verhalten wollen / und ich hoffe / du werdest solcher Anzeigung erfreuet seyn und D. L. Beklagen und Künmerniß fallen lassen / und die Sachen unsern H. Errn G. Ott befehlen / der wird es zu seinem Lob und Ehr zu richten wissen. Und wollst mit deiner Bekünmerniß dir selbst / auch mir / dem solche deine Beschwerung nicht

nicht weniger dann D. L. selbst angehet / nicht Ursach geben / und die Zeit / die unser HERR gewislich schicken wird / mit Gedult erwarten; Daran thut D. L. mir zu freundlichen Gefallen und bir es in allen freundlichen Willen zu vergleichen geneigt und willig, Und thue D. L. in die Gnade des HERRN Christi getreulich befehlen. Datum Brüssel in Brabant den Dienstag nach trium Regum, im 1550. Jahr.

### Johann Friedrich der Elter.

m. pp. stt.

Bald darauff musste der Chur-Fürst abermahls aus denen Niederlanden dem Käyser gegen Augspurg folgen / während der Zeit er sich doch immer der heimgelassenen Regierung (gleichwie er bereits in seiner Jugend gethan / da er täglich in den Rath gegangen / und die vorgefallene Sachen sich dergestalt angelegen seyn lassen / als ob er es allein thun wollte) bestens angenommen / D. Minckweizen von Augspurg aus zu seinen Canglar in Weimar bestellet / auch dabey seinen Herrn Sohn / Herzog Johann Friedrichen ermahnet / sich das Regierungs- und Cammer-Wesen anbefohlen seyn und nicht etwan durch einen von denen Råthen / unter welchen sich Mißhelligkeiten angesponnen / einnehmen zu lassen / sondern über der Cangley- und Raths-Ordnung steiff zu halten.

Montags nach Erhardi stellte Herzog Johann Ernst zu Coburg seiner Gemahlin eine besondere Versicherung aus / daß sie wegen der ihr ehemahls gesetzten 200. fl. jährlicher Zinsen Morgengabe / und 2000. fl. Leibgeding sich an die Stadt Neustatt an der Heyde halten und das daselbstige Haus zu ihren wesentlichen Ansig haben solle.

In diesem Jahr hat sich zu Berckelsdorff begeben / daß 4. Birn-Bäume an einem Reyn hart an einander in vollen Früchten gestanden / und unter denenselben der vorderste / so gegen Aufgang der Sonne auff das neue aus denen Büsen der Birn zu blühen angefangen / welches an denen 3. andern Bäumen nicht gesehen worden.

Y

1551.

1551. Sind dem neuen Hoff-Prediger zu Coburg D. Justo Jona, zu seinen Einzug 5. fl. 3. Pfund Münze verehret worden. Als damahlen Herzog Johann Ernst zu Coburg in gewissen Angelegenheiten Churfürst Johann Friedrichs des ältern Raths und Unterrede pflegen wollte / aber wegen noch anhaltender gefährlichen Läuſſte eine Reise in die Niederlande / woselbst er sich auffhielte / anzutretten Bedencken truge / so sandte er den Commendanten seiner Bestung Coburg / Mathezum von Wallenrod / nebst seinen Rath und Secretario Zarnſen Otten von Coburg dahin ab.

In diesem Jahr verkauffte Marggraf Albrecht das Amt Königsberg / so er ein paar Jahr zuvor Wilhelmen von Grumbach vor 47000. fl. unterpfändlich eingesezet / Churfürsten Mauricio zu Sachsen umb 60000. fl. welches dieser aber bald in dem nachfolgenden Jahr an das Stifft Würzburg vor 50000. fl. verſezet / doch ist solches Anno 1569. von Herzog Johann Wilhelmen wieder eingelöset worden / bey dessen Fürstlichen Nachkommen es auch bis diese Stunde geblieben.

Mittwochs nach Allerheiligen langte zu Coburg bey Herzog Johann Ernst ein Käyserlicher Gesandter Wilhelm Böcklein / Ihro Römischen Käyserlichen Majestät Hoff-Marschall mit einem Credenz-Schreiben an / welcher fürbrachte / wie der König in Franckreich dem Römischen Reich grossen Abbruch zu thun suchte / und zu dem Ende sich mit denen Türcken in Bündniß eingelassen / auch getrachtet / sich verschiedene Reichs-Städte anhängig zu machen / unter welchen Schein er hin und wieder Priester ausgesandt hätte / unter dem Vorwand / wie daran Mangel vorfiel / und was dergleichen Practicen mehr gewesen. Worvor dann der Käyser hiesige Hoch-Fürstliche Landes-Herrschaft und Unterthanen getreulich warnen lieſſe / mit Versprechen / sich ihrer anzunehmen und sie bestens zu schützen. Dahingegen wo etwas in diesen Händeln der Orten in Erfahrung gebracht werden sollte / daß solches ihme dem Gesandten / welcher sich zu dem Ende in dem Sächsischen Creiß auffhalten wollte / berichtet werden möchte. Auff dieses Anbringen lieſſe Herzog Johann Ernst zur Antwort vermelden / wie er sich des allergnädigsten Käyserlichen Majestät Erbietens bedanckete / hätte sonsten von diesen Franckösischen Machinationen ganz keine Wiſſenſchaft / würde auch / zumahlen



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1552. 171

ten als ein armer Fürst / deme in der Capitulation fast der halbe Theil seines Einkommens abgetürzet / hierinnen nicht zu Rath oder Hülffe gezogen / jedoch wollte er allerwegen / was ihme zu Ohren käme / berichten und in beständiger Treu gegen Ihro Kaysertlichen Majestät verharren.

1552. Ersuchte die Stadt Regenspurg Herzog Johann Ernst / D. Jonam seinen Hoff-Prediger ihr auff ein halbes oder ganzes Jahr zu leihen / bis sie mit dessen und anderer Rath / die durch Absterben ihres Superintendenten / Hieronymi Topassen / erledigte Stelle wieder ersetzt / alsdann wollte sie ihn zu Danck und erbarlich Ihro Fürstlichen Gnaden wieder anheim schicken / welchen werthen Mann aber der Herzog nicht länger dieser Stadt / als auff 10. Wochen lassen wollte / und zwar mit diesem Beding / daß sie ihn auch noch vor deren Ausgang / wann er seines bedürfftig / ohnauffgehalten zurück senden sollte. Dieses nun hat die Stadt angenommen und darauff voremeldten D. Jonam zu sich holen lassen.

Dieser Zeit hatte Herzog Johann Ernst zu Coburg in Erfahrung gebracht / daß Marggraf Albrecht mit seinem Kriegs-Volck sich bedrohlich vernehmen lassen / wie er ihm ein Panquet schencken wollte / dahero er fleißig auff seine Bestung Coburg acht habe / auch bedacht war / wie solche mit Volck / Proviant und anderer Nothdurfft bestellet würde. Zu welchem Ende er auch an Herzog Johann Friedrichen dem mittlern / umb benöthigte Assistentz geschrieben. Inzwischen hatten die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg mit ihrem Feind / Wilhelmen von Grumbach zu thun / dem sie mit vielen Pferden bis nahe an Coburg nachsetzen ließen / allwo auch dieser keine bleibende statt gefunden / sondern sich von dannen weiters hinweg machen müssen. In diesem Jahr ist ein so grosser Regen gefallen / daß von dem Gewässer nicht allein die steinerne Brücke zum heiligen Creuz zu Coburg eingerissen / sondern auch die Krancken aus dem Siech-Haus weichen und 15. an der Zahl sich in des Todtengräbers-Haus vor dem Ketsenthor daselbst auffhalten mußten / und das mahlen wegen plötzlich einfallender Eheuerung und desto besserer Auffnahm des Bergwercks zur Steinheide / Herzog Johann Ernst denen Gewercken daselbst erlaubet / das Gold / wann und wie hoch sie wollen / zu

verkauffen / auch dabey denenjenigen / welche sich daselbst in ein stattlich Gebäude einlassen würden / den Zehenden zu erlassen versprochen.

Den 27. Augusti liesse Käyser Carl / auff Intercession *Ferdinandi* Königs in Ungarn und Bohemen / wie auch seines Sohns Philippi des Prinzens aus Hispanien und anderer Chur und Fürsten des Reichs / Chur-Fürst Johann Friedrichen seiner 6. jährigen gefänglichen Hafft / zu Augspurg / in sonderbahrer Erwehung / daß gedachter Chur-Fürst / zu dessen allergnädigsten Gefallen sich währendder Gefangenschafft gedultig und dem gethanen Gelübd nach gebühlich verhalten / auch dessen Sohn / Herzog Johann Friedrich der mittlere / auff väterliches Einrathen durch des Käyfers Feinde zu einiger Aufruhr und Ungehorsamb sich keineswegs bewegen lassen / und nahmte der Käyser diesen Chur-Fürsten detgestaltwie der zu Gnaden auff / daß er ihm alles dasjenige was er ehebevor wider ihn vorgenommen haben mag / vergabe / auch in die Würde eines Reichs-Fürsten wieder einsetzte / und die acht / worein er ehebevor erkläret worden / cassirete; In übrigen gabe er ihm die Erlaubniß / die ruinierte Bestung Gotha wieder auffzubauen / und nach eigenen Gefallen zu fortificiren / dabey ausdrücklich versprechende / daß er gegen ihn oder die seinige der Religion halber nichts vornehmen wolte / in tröstlicher Hoffnung / der Allmächtige würde seine Gnade verleihen / damit der Zwiespalt der Religion durch friedliche und gebühliche Mittel zu guter Einigkeit wieder gebracht werde. Wie dieses alles der hierüber ausgefertigte Käyserliche Restitutions-Brief in mehrren in sich hält. Als nun Chur-Fürst Moritz zu Sachsen in Erfahrung gebracht / daß der gefangene Chur-Fürst Johann Friedrich / so sich nacher Hauff reiffertig machte / seine bey sich gehabte Bagage voran zu schicken / in Begriff gewesen / uad vermuthet / es möchten sich dabey Sachen und Briefe / aus welchen man sein Vorhaben und Handlung abmercken könnte / befinden / so machte zwar der Chur-Fürst Moritz hierauff allerhand anschläge / bevorab bey Marggraf Albrechten zu Brandenburg diese Anstalt in geheim / daß / wann diese Bagage / wie vermuthlich durch dessen Lande passiren würde / er sie nebst denen dabey befindlichen Personen anhalten / und ihme zu wissen thun möchte / damit er solche zur Nothdurfft visitiren lassen könne. Es ist aber dieser Anschlag meines Wissens nicht angegangen. Vielmehr der nun wieder auff freyen Fuß

Fuß gestellte Chur-Fürst in seinen Landen glücklich angelanget / und wurde er in der anhero-Reiß zu Bamberg / durch einige von Coburg aus dahin abgeschickte Pferde verstärket / auch von dem Bischoff daselbst herrlich tractiret. Als er nun den 7. September unfern von der Stadt Coburg sich befande / hat der Rath / das Ministerium, die Schule und gesambte Bürgerschaft ihn als ihren Landes-Fürsten höchst-erfreuet empfangen. Etwann eine Meile von Coburg kam dessen Herr Bruder / Herzog Johann Ernst zu Sachsen / ihn mit seinem Hof-Gesind in das Feld entgegen geritten / und empfingen diese beyde Gebrüdere / so seit der unglücklichen Niederlage etnander in 6. Jahren nicht gesehen / einer den andern ganz freundlich / wobey aus der Vestung und Stadt viel Freuden-Schüsse mit grossen und kleinen Geschüs geschahen. Indeme sie also über dem Marckt zu Coburg rieten / stunden daselbst die Knaben nebst denen Jungfrauen mit fliegenden Haaren und aufgesetzten Rauten-Kränzen / und sangen das Te Deum laudamus mit ganz erhobener Stimme in Anwesen einer unzehlbaren Menge Volckes / welche von allen benachbarten Orten sich hinzu gedrungen. In währenden Einzug hat der Chur-Fürst der Thränen sich nicht entbrechen können / sondern zu Herrn Nicolao von Ambsdorff / Bischoffen von Naumburg / welcher bey ihm in der Carreten saße / ohngefehr mit diesen Worten gesprochen: Wer bin ich sterblicher und sündlicher Mensch / daß nur solche Ehre wiederfahren solle. Darauff der fromme Bischoff etwan also geantwortet: Seine Chur-Fürstliche Durchl. sollten zu Frieden seyn / dieses wäre nur der Anfang / wann sie gelangen würden zur Stärke der Ewigkeit / müsse es viel besser werden. Diesen löblichen Exempel der Stadt Coburg haben auch Salsfeld / Weimar und andere Chur-Fürstliche Orter nachgefolget. Wegen dieser glücklichen Ankuufft aber hat der Stadt-Rath zu Coburg III. fl. vor ein dem Chur-Fürsten verehrtes vergöldetes Trinck-Geschir / 29. fl. vor 2. Fässer Wein / und 28. fl. zum Bogelschießen auffgewandt. Mehrgedachten Chur-Fürsten mag zwar der Zeit von der Käyserlichen Parthey zugemuthet worden seyn / sich wider seinen Herrn Vettern Herzog Moritzen und dessen Bundes-Verwandte im Krieg mit einzulassen / er hat aber seine kurze Lebens-Zeit lieber in Frieden / als fernerer Unruh zubringen wollen. Wozu dann sein Herr Sohn

174 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1552.  
treulich gerathen / und dessen Bewegnisse nachkommender Massen eigen-  
händig entworffen :

Ursachen warumb wir Johann Friedrich der mittler /  
nicht rathen können / daß sich unser Herr Vater der gefange-  
ne Chur = Fürst / von dem Käyser wider den König in  
Frankreich und die andern Chur-Fürsten und Bunds-Ver-  
wandten nicht solle gebrauchen lassen 1552.

I.

So sich seine Gnaden wider diß Werck vom Käyser wollte  
brauchen lassen / so hülffen und bewilligten sie in des Käysers  
Persecution wider GDTZ / Sein Wort und Christen / und  
machten sich derselben Sünden mit theilhaftig / welches weder  
mit Gewissen noch Ehren zu verantworten seyn wollte / daß man  
Christum und sein Wort (der doch ein Christ seyn wollte) ver-  
folgen thäte.

II.

Und nachdem diß löbliche Werck vornehmlich angefangen wor-  
den / daß dadurch wiederum das Göttliche Wort sollte frey im  
Schwang kommen / auch diejenigen / so es verhindert gehabt ha-  
ben / auch dazu kommen möchten / da man sich nun darwider brau-  
chen ließe / so thät man wie oben gemeldt / und verfolgte GDTZ  
und Sein Wort / und ob man es nicht verfolgen thäte / so wollte  
man es doch gerne wehren / damit es nicht wiederumb im Schwang  
gebracht würde / welches kein Christ mit Gewissen verantworten  
könnte.

III.

Und nachdem gleichwohl männiglich bewust wäre / wie das  
Teutschland eine Zeit her durch den Käyser in eine Spanische Servi-  
tut und Dienstbarkeit hat wollen gedrungen werden / und fast / wie  
zum

zum Theil schon am Tag gewesen / umb ihre libertät und Freyheit  
 sind gebracht worden / welches dann diß Werck wiederumb restau-  
 riren und in ihren alten Stand bringen will / so ist keinen Teutschen  
 noch Christen mit Ehren sich darwider zu lehnen noch zu setzen /  
 dann er dadurch zu verstehen gebe / daß er ihm selbst und seinem  
 Vaterlande kein Gutes gönnen thäte.

IV.

Und nachdem sie diß Werck sonderlich zu Erledigung des ge-  
 fangenen Chur-Fürsten und Land-Grafen zu Hessen vorgenommen/  
 wie sie dann solches mit ihren Ausschreiben und Erbiethen darthun/  
 so wollte-für eine Undanckbarkeit gerechnet werden / wann man einen  
 Gefangenen loß machen wollte / und er sich dessen weigerte und hilf-  
 fe demjenigen / so ihn bißhero gefangen enthalten thäte / das jeden  
 zu Schimpff und bösen Nachrede gedeihen möchte.

V.

Zu deme setzet er sich in die Nachrede / darinnen Herzog Mo-  
 ris forthin gewesen / und ziehet also den Dorn aus Herzog Moris  
 Fuß / und stecket ihn in den seinen. Zu was bößer Nachrede es mit  
 ihm gereichen möchte / hat er / als verständig zu bedencken / könn-  
 te es auch im Gewissen nicht verantworten.

VI.

Und so es ihm glücklich ergienge / welches ich ihn dann von  
 Herzen wohl gönnen / und er Oberhand behielte / und seinen Bet-  
 tern verjagte / so würde ihn doch der groß-Vogel \* zu schwer /  
 und ihn eben gehen wie forthin / darumb auch nicht viel zu  
 thun stehet / so wenig als vor / wie aus denen Ursachen genug-  
 sam ist gehört worden.

VII.

So ist er so unvermögend / daß da es zur Schlacht käme /  
 möchte

---

\* id est, Rex Francia.

möchte er von Staub ersticken / oder im Fall so er irgend mit dem Gaul siele / daß er gleich so wohl ersticken und ertretten möchte werden / käme es dann zur Flucht / so könnte er nirgend hin zc. sed exempla sunt odiosa & præsertim si non vellet se lædere aut alios sequi & obtemperare , sicut dictum. \*

## VIII.

So es nun umbschlüge / so hätte er keinen Freund / darauff er sich verlassen dürffte / aus Ursachen / daß sie alle mit im Bündniß sind / und würde also sich und seine Söhne in ewigen Verderb führen und zu Bettlern machen.

## IX.

Und so es sich gleich lise ansehen / als wollte es glücklich fortgehen / so würde es noch an einem mangeln / dann so er Kriegs- Volck sammeln wollte lassen / müßte er losse Hummeln / die jene nicht haben wollten / annehmen; Denn die Bundsverwandten haben Reuter und Knecht biß in das ander Jahr bey einander gehabt / und nur den Kern heraussert gelesen / und so er des losen Gesundes 1000. hätte / dürfften es 500. mit ihnen der Bundsverwandten annehmen / welches er dann mit seinen grossen Schaden würde thun müssen / und sonderlich weil der Bundsverwandten Kriegs- Volck lustig zum Handel sind.

## X.

Auch kan er sich keiner Hülffe aus seiner Söhne Landen trösten / denn der älter hat sich neben der Landschafft gegen Herzog Moritz verschrieben / nichts Böses zu ihm zu versehen / daß ihn also diese Landschafft keine Hülffe thun kan.

## XI.

Zum letzten thäte er in dem die Thorheit / daß er sich wider die löbliche Bundsverwandten vom Kaiser gebrauchen ließe / daß er

---

\* B. à Mila Eques agratus.

er damit anzeigte / als hätte er unrecht gehandelt in seinem Defensions-Zug Anno 46. Weil er sich nun wider seine vorige Meinung vom Kaiser gebrauchen lieffe / welches / wie es gleichwohl wollte gegen GOTT zu verantworten seyn / ist leicht zu erachten.

Darumb ich ihme meiner Blutsverwandniß nach anders nicht habe rathen können / und ware mein Bedencken / er warte unsern Herrn GOTT aus / und ließ ihn sein Werck gehen / dann so er diß Werck hinderte / so hinderte er seine eigne Erledigung / wozu es dann / so diß Werck sollte zurüttet werden / so bald nicht wiederumb kommen würde / so er ihm aber sein Fürnehmen nicht wollte wehren lassen und fortfahren / so will ich doch hiemit das meine gethan haben. Er wird aber an Seel / Leib und Gut Schaden leiden müssen / und sich der Straffe Gottes ergeben / und vielleicht ewiger Gefängniß müssen gewärtig seyn. Davor behüt ihn GOTT und alle Christen ! Amen.

Den 10. obgedachtes Monats Septembris came des Chur-Fürsten Frau Gemahlin und ältester Prinz Herzog Johann Friedrich gleichfalls zu Coburg an / und reiseten nebst dem Chur-Fürsten 2. Tage hernach wiederumb ab.

Als im vorigen Jahr Marggraf Albrecht zu Brandenburg mit Bischoff Weiganden zu Bamberg in Unwillen gerathen / came es endlich zu einen offenen Krieg zwischen diesen beyden / und sandte jener eben zu der Zeit / als er Vorchheim einzunehmen in Begriff war / diesem / dem Bischoff nachfolgenden Fehde-Brieff zu: Von Gottes Gnaden wir Albrecht der jünger Marggraf zu Brandenburg in Preußen / zu Stetin / Pommern / Herzog ic. fügen euch den Ehrwürdigen in Gott / Herrn Weiganden Bischoffen zu Bamberg zu wissen. Nachdem hievor längst zu Erhaltung teutscher Nation libertäten und Freyheiten die Königliche Majestät in Franckreich / auch erliche Chur- und Fürsten offene Ausschreiben ausgehen lassen / und hiez zu aller und jeder Stände im Reich Hülff / Förderung und Beystand / mit sonderer Commination begehret / und

derenwegen auch mit E. L. sonder Handlung gepflogen und  
 euer Erklärung und Obligation begehret worden / der ihr euch  
 aber bis anhero widersetzet und die geweigert habt / daraus die  
 Kriegseinigungs-Verwandte verurthet worden / uns Befehl  
 zu thun / euch und euer Stiffte / vermöge ihres Ausschreibens zu  
 überziehen / deme wir uns unserer Verwandniß nach / damit wir  
 ihnen zugethan / zu geleben schuldig erkennen / als wir uns  
 dann zu Vollziehung desselben Befehls für uns und unser Kriegs-  
 Vold und alle die / so uns dazu helfen werden / gegen euch und  
 euren Stiffte Unterthanen und Verwandten hiemit verwahrt  
 haben wollen. Welches wir euch / darnach wissen zu richten /  
 nicht haben verhalten sollen. Datum unter unsern hievor ge-  
 druckten Secret versecretirt im Feldlager vor Nürnberg den 12.  
 Maji / Anno der wenigern Zahl im zwey und funffzigsten.  
 Nachdem nun obbemeldter Bischoff von dem Marggrafen durch Ab-  
 nahm verschiedener Plätze ziemlich zugesetzt wurde / so suchte er Hülffe  
 bey Herzog Johann Ernsten zu Coburg / deme er in einem am 16.  
 Januarii darentwegen an ihm abgeordneten Schreiben darumb inständig  
 bate. Dergleichen wurde ernanntem Herzog Johann Ernsten von  
 Bischoff Melchior von Würzburg / so mit Bamberg in Bündniß  
 wider mehr erwehnten Marggrafen stunde / und von diesen sich gleichmä-  
 ßigen feindlichen Einfalls in seine Lande besorgte / angefordert. Es konn-  
 te aber diesen beyden Bischoffen von mehrbesagten Herzog Johann  
 Ernst / welcher 14. Tage nach Empfang ihrer Schreiben mit Tod ab-  
 gieng / keine Erklärung oder würckliche Hülffe wiederfahren / gleichwie  
 sich auch dessen ihm succedirender Herr Bruder / Churfürst Johann  
 Friedrich / in Antwort gegen den Bischoff von Bamberg vernehmen  
 ließe / daß weils er so viel verstanden / als ob dasjenige / was Marggraf  
 Albrecht wider das Stiffte Bamberg vornehme / mit Zulassen und Vor-  
 wissen Ibro Käyserlichen Majestät geschehen solle / er nicht unbillich noch  
 zur Zeit Bedencken trüge / in diesen Handel durch würckliche Hülffleistung  
 und Entsetzung sich einzulassen / zumahlen er in seinen vorigen Kriegs-  
 Handlungen in solches Unvermögen gekommen / auch dessen Lande der-  
 gestalt an Mannschafft und Kriegs-Requisiten entblisset / daß er nicht Ur-  
 sach



sach habe / dergleichen Feinde sich über den Hals zu laden und in Gefahr zu stecken / von männiglich mit Hülf und Rath / wie ihm zuvor schon begegnet / verlassen zu werden. Damit aber gleichwohl der Bischoff zu verspüren / daß dergleichen Unruhe und Überfall in seinem Lande er abgestellt wissen und wünschen mögte / so sey er des Erbietens / allen möglichen Beitrag zu Hinlegung dieser zwischen ihm und dem Marggrafen schwebenden Irrungen zu thun / auch da dieses nicht verfangen wollte / sich nach andern Ständen des Obersächsischen Creißes in der gesuchten Hülfleistung zu richten / und hierinnen nicht der letzte zu seyn.

1553. Sind die Einkünfte der Pöbbsley zu Coburg von Churfürst Johann Friedrich dem Rath daselbst durch den damaligen Stadthalter / Mattheus von Wallenrod / eigenthümblich übergeben worden / dagegen ermeldter Rath denen Kirchen und Schul-Bedienten ein gewisses jährlichen reichen muß. Darüber Herzog Johann Ernst in seinem am 1. Februarii gedachten Jahres auffgerichtetem Testament denen allhiefigen Geistlichen eine Zulage an ihren Ordinar-Bestallungen / als (1.) einem Pfarrherrn 50. fl. einem jeglichen Caplan und Schul-Bedienten zu Coburg 20. fl. dann (2.) 50. fl. zu Erhaltung eines Schul-Collegen / über die bereits daselbst vorhandene / (3.) 500. fl. (nebst nothwendigen Bauholz zu denen Kirch-Stühlen und Gerüsten) die Pfarr-Kirche zu Coburg davor zu gewölben / (4.) 3. Stipendia jedes 40. fl. vor arme Studiosos Theologiz, (5.) 100. fl. jährlich zu Einkaufung gemeines Buchs / und 200. Ern. Korn zum verbacken / bendes unter arme Leute auszutheilen / (6.) auch jährlich 60. fl. zu Aussteuerung dreyer erbarn Jungfrauen / legiret. Als dieser den 7. Februarii darauf seeligst verblieben / wurde er zwey Tag hernach in die S. Moritz-Kirche mit einem sehr kostbaren Geschmuck im Chor auff der rechten Hand / beygesetzt / welche Begängnis durch Herzog Johann Friedrichs des mittlern und Fürst Wolffens von Anhalt Gegenwart veransehnlichet worden. Dessen Epitaphium ist von Messing / darein diese Worte gedzet : Im MDXXI. Jahr am Freytag nach der Himmelfarth Christi ist der Durchlauchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Ernst / Herzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen / Churfürst Johannsen des ersten zu

Sachs

180 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1553. &c.

Sachsen/ und seiner Gemahl Frauen Margarethen/ gebornen von Anhalt Sohn auff dem Schloß zu Coburg geboren/ und nach Gottes gnädigen Willen im folgenden LIII. Jahr auff Mittwoch am Tag Dorotheen in der Ehrenburg zu Coburg/ da er von neuen gebauet/ in Gott Christlich und selig von diesem Jammerthal verschieden/ dessen Seelen seine Allmächtigkeit gnädig und barmherzig seyn/ und eine fröliche Auferstehung verleihen wolle! Amen.

Sonnabends nach Nicolai machte Chur-Fürst Johann Friedrich auff dem Schloß Grimmenstein ein Testament/ worinnen er wie seine Herrn Söhne nach seinem Tod eine ungetheilte Landes-Regierung führen und sonst an denen Religions-Justitz-und Polices-Sachen es anstellen sollen/ verordnet/ welches auch gedachte Herren Söhne durch ihre eigenhändige Mitunterzeichnung bewilliget und confirmirt.

Als ermeldten Jahres das Braunschweigische Kriegs-Volk durch diese Lande zoge/ hat es in denen Dorffschafften des Ambtes Neustadt und Sonnenfeld/ zumahlen auff dem Jüdenbach und zu Lind durch Plünderung alles Vorraths und Hausgeräths/ auch Erbrechung Kisten und Kästen grossen Schaden verursacht/ würde auch das Vieh/ wann solches von denen Unterthanen nicht in die sichere Gewahrsam und Wälder salviret worden wäre/ preis gemacht haben.

1554. Erklärte Kaiser Carl der 5te die Anhänger/ Marggraf Albrechts zu Brandenburg/ benamtlich Wilhelmen von Grumbach/ Wilhelmen von Stein und Moritz Marschallen/ Christoph Streffen/ Hesseln von Grumbach/ nebst andern in die Acht.

Am 24. Februarii haben sich Chur-Fürst Augustus zu Sachsen/ mit dem gewesenen Chur-Fürst Johann Friedrich wegen der Chur-Würde und Lande/ auff der Königlich Majestät in Dennemarck Interposition zu Naumburg durch allerseits hiezu Abgeordnete zu Grund verglichen/ und in sothanen Vertrag zugleich das annoch in dem Hause Sachsen übliche Jus Austregarum stabiliret.

Desgleichen wurde am 1. September zu Kahla zwischen Herzog Johann Friedrichen dem andern/ Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen dem III. Gebrüdern an einem/ und Herrn Wilhelmen/

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1555. 181

men/ Georg Ernsken und Poppen Gefürsteten Grafen zu Henneberg am andern Theil folgende Erbverbrüderung auffgerichtet/ daß im Fall/ wann jene ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würden/ diesem das Fürstenthumb Coburg/ wann aber diese ohne männliche Leibes-Erben sterben würden/ jenem die Gefürstete Graffschafft Henneberg heimfallen sollte. Welche Erbvereinigung auch vom Kaiser Carln dem 5ten bestättiget worden. Dieses setzet Süt in seiner Meinungischen Chronick unter das Jahr 1555. jedoch ohne Grund. In diesem Jahr regierte eine Pest zu Coburg.

1555. Als Herzog Johann Friedrich der mittlere/ und Herzog Johann Friedrich der jüngere von Weimar auff eine gute Zeit abreiseten/ hinterliessen sie ihren Rätthen eine schöne ausführliche Instruction, wie sie sich Zeit ihrer Abwesenheit verhalten sollten. Weils auch viel Nordbrenner in denen benachbarten Landen sich mercken liessen/ so wurden durch ein Edict alle Einwohner hiesigen Fürstenthumbs gewarnet/ sich wohl in acht zu nehmen/ und niemand verdächtiges in die Städte einzulassen. In diesem Jahr haben vorernannte drey Fürstliche Herren Gebrüdere aus denen Einkommen der Stifter und Klöster denen Geistlichen im Lande jährlich 2000. fl. zehen adelichen Stipendiaten auff der Universität Jena jeden jährlich 35. fl. sieben und dreyßig andern Bürgerlichen Stipendiaten jeden 30. fl. ingleichen zu Schulen/ Hospitalen und Siechhäusern / wie auch denen Pfarr-Wittiben ein reichliches deputirt. Dem Rath zu Coburg übergaben sie die Probstei gegen 600. fl. jährlicher Zinsen/ welche dieses Geld denen Kirchen- und Schul-Bedienten zu ihren Jahres Bestallungen auszuthellen/ sich verbanden. Damahlen wurde der Altar in der S. Moritz-Kirchen zu Coburg umgekehret/ und hat der Priester das erste mahl sein Angesicht zum Volck gewendet.

Als umb diese Zeit Herzog Johann Friedrich der mittlere mit Agnes, Landgraf Philipps zu Hessen Tochter und Chur-Fürst Moritz zu Sachsen Wittib/ Beylager hielte/ wurde ihm vom Rath zu Coburg ein mit 100. Rheinischen Gulden angefülltes Dupplet/ so 226. fl. gekostet/ überreicht.

Den 12. Martii erneuerte das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen seine Erb-Verbrüderung mit dem Fürstlichen Haus Hessen.

An dem Pfingst-Sonntag unter wählender Predigt ist an vielen Orten das Getreide auff dem Feld jämmerlich mit einem erschrocklichen Wetter in die Erde geschlagen worden / und sind an ezlichen Orten / da das Pfingst-Bier in dem Klocken-Thurn gelegen / und die Bauern ihre Gedancen mehr auff die selbigen Tages vorhabende Sauffeten / dann auff die Predigt gerichtet / in die Kirchen Feuer-Strahlen geschossen. Deswegen wurde hierauff in hiesigen Landen / das so genannte Pfingst-Bier in die Kirchen zu legen / und daselbst auszutrincken / denen Bauern ernstlich verboten.

Den 28. September richteten Herzog Johann Friedrich der mittler / Johann Wilhelm und Johann Friedrich der jüngere zu Sachsen einen Vertrag mit Herzog Johann Ernsts zu Sachsen hinterlassenen Frau Wittib / Frauen Catharinen / gebornen Herzogin von Braunschweig / folgender Gestalt auff: Daß sie an statt ihres Wittumb-Sikes auff dem damahligen Kauff und nunmehrigen Rath-Haus zu Coburg / und ehemahls gemachten Leibgedings zu Neustadt an der Leyde / die freye Behausung in der Stadt Salfeld an der Fürstlichen Münze gelegen / künfftig bewohnen / und daselbst Zeit Lebens 2000. fl. verschribenes Leib-Gutes / und 200. fl. bewilligter Morgengabe nebst einer gewissen Anzahl Weins und Wildprets empfangen solle.

Am 8. October came Philippus Melanchton nebst Joachim Camerario von Nürnberg nach Coburg / und wurden von dem Rath mit 20. viertheil Francken-Weins beschencket; und als selbige Nacht D. Jonas zu Eissfeld seelig entschieffe / so sagte andern morgens Melanchton: Ich werde nunmehr nicht gegen Eissfeld fahren / dann ich habe diese Nacht eine Leiche im Traum gesehen / ich kan nicht mit D. Jonas reden / weils er entweder schon tod / oder dem Tod nahe ist. Folgenden Tags glenge er mit dem Superintendenten zu Coburg D. Mörlino zu Fuß auff die Bestung und speiften daselbst mit dem Hauptmann Waltenrod.

1556. Ist der Wein zu Coburg und andern Orten so reichlich gewachsen / daß in dem Herbst-Marczt nach Nativitatis Mariz auff einmahl an 96. Orten der Stadt Wein zu 4. bis 14. Pfennig öffentlich zu verkaufen gewesen. Als damahlen das Schloß Hohenstein von der Landes-

Herz

Herrschafft eingenommen wurde / gabe der Rath zu Coburg denen Bürgern daselbst / so dabey gewesen 5. fl. zu vertrincken. Damahlen lieffen die Landes-Herrn eine besondere Pollicey- und Landes-Ordnung / welche hernach im Jahr 1580. im Druck kame/publiciren / nächst dem auch die Hauffen weiß in das Land gebrachte Marien-Groschen / neuen Matthier / Sottingerlein und Spitzgroschlein verruffen.

Desgleichen wurde in einem Mandat von dem 1. September allen denjenigen / welche etwas in den Druck zu geben vorhabens / auffeset / ihre Manuscripta. denen verordneten Inspectoribus zu Jena in die Censur zu übergeben / und solche hernach in der daselbstigen Druckerrey drucken zu lassen. Nachdem in diesem Jahr das Braunschweigische Kriegs-Volck Lichtenfels und Blassenburg belagert / so haben sie bey An- und Abzug denen nächstgelegenen Coburgischen Unterthanen durch plündern und sonst grossen Schaden zugefüget / zu dessen weitem Verhütung aber / auff Ansehen der Coburgischen Beampten / dieses Kriegs-Volcks Commendant einige Reuterey nach Zilburgghausen geleet / welche dieses ungezäimte vliehische Kriegs-Volck von des Fürstenthumbs Grantz-Orthern abhalten sollten. Gleichwohl mussten die Stadt Rodach und andere Orther den darauff in gedachten Blassenburg und Lichtenfels / wie auch zu Zaffurt und Zilburg liegenden Braunschweigern ein ansehnliches an allerhand Victualien und Getrâncke dahin verschaffen.

1557. Nachdem der Landgraf Balthasar in Thüringen der Stadt Ummerstadt zwey Jahr- und einen Wochen-Markt ehemahls verliehen / diese aber lange Zeit Unfalls und Armuth wegen nicht gehalten worden / so vergünstigten vorgedachte Herzog Johann Friedrich und Johann Wilhelm in diesem Jahr denen Ummerstädtern von neuen den einen Jahrmarkt auff Bartholomzi, und den andern auff Andreæ Tag / einen Wochen-Markt aber alle Donnerstag zu halten.

Dem 11. Augusti kamen Herzog Johann Friedrich der mittlere und der jüngere nach Coburg / welchen andern Tags ein daselbstiger Rath zwey Kägel Malvasier præsenticiren ließe. Den 30. December wurde wegen geforderter Türcken- und Franck-Steuer von der Ritterschafft der Pfluge Coburg eine Zusammenkunft und Land-Tag daselbst gehalten / wobey

184 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1558. &c.  
wobey sich Herzog Johann Friedrich und Johann Wilhelm zu  
Sachsen eingefunden / und diese Sache bald darauff zum Schluß ge-  
bracht.

1558. Ist der Wein so wohl gerathen / daß ein Eymet zu Königs-  
berg 15. Groschen gegolten.

1559. Als Graf Philipp von Schwarzenburg mit Herzog  
Johann Ernsts hinterlassenen Frau Wittib sich zu Coburg vermählte/  
verehrte ihnen der Rath allhie einen Becher von 47. fl.

In diesem Jahr sandte Chur-Fürst Augustus nebst Herzog Jo-  
hann Friedrichen dem mittlern / Johann Wilhelmten und Jo-  
hann Friedrichen den jüngern zu Sachsen ihre Räte / als D. Franz  
Kramen / Abraham von Bock auff Pöllach / und Hans Velten von  
Obernitz dieses letztern Herzogs Hoffmeistern an die Käyserliche Cam-  
mer-Richter und Besizerer nach Speier ab / und ließen ihnen das von  
Römischer Käyserlicher Majestät dem Chur- und Fürstlichem Haus Sach-  
sen allergnädigst ertheiltes Privilegium , daß niemand ihrer Unterthanen  
oder Freunde von ihren Urtheilen / Decreten / Abschieden und dergleichen  
appelliren / auch dieses Gericht keine auff dergleichen Arth beschehende  
Appellation annehmen / noch sie mit Inhibition , Mandaten und Corn-  
pulsorialen beschweren solle / zu ihrer Nachachtung insinuiren und ori-  
ginaliter vorzeigen.

1560. Ueberreichte der Rath zu Coburg Herzog Johann Wilhel-  
men zu Sachsen bey Heimführung dero Fürstlichen Gemahlin ein über-  
güldt Vocal 8. Marck sechsthalb Loth wiegend / sambt einem Armbands  
deshgleichen als er am 5. Februarii dahin kam 2. Eügel Muscateller-Wein.  
An dem Martins Abend fielen ein solcher Frost ein / der biß umb Lxtare ge-  
währet / und zehlte man dazumahl 38. auff einander gefallene Schnee.  
Selbigen Jahres nahm Herzog Johann Friedrich der mittlere / den  
Superintendenten zu Coburg / D. Maximilian Morlin und M. Jo-  
hann Stöfelium mit sich nach Heidelberg / in Hoffnung seinen Schwie-  
ger Vater Chur-Fürst Friedrich aus der Pfaltz durch selbige dahin zu  
bewegen / daß er bey der Evangelischen Augspurgischen Confession blei-  
ben und den Calvinismum nicht einführen möge.

1561.

## H. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1561. &c. 185

1561. Ward zu Coburg ein Stahlschiessen gehalten / woben allein an Ziemwerck 655. fl. auffgesetzt worden / und hatten Herzog Johann Friedrich / wie auch Herzog Johann Wilhelm selbstn solchen beygewohnet. Selbigen Jahres wurde Jobst Nussel von Ebern / welcher wider den Landes-Fürsten und sonstn / seiner geleisteten Urphede zu entgegen / droh-Worte ausgestossen / mit dem Schwerd zu Coburg justiciret / nachdeme er kurz zuvor Ehebruchs halber mit Ruthen ausgestrichen / und des Landes auff 15. Weil Wegs verwiesen / dessen Beyschläfferin aber an den Pranger gestellet worden / diese hat sonstn die Lastersteine zum erstenmahl umb den Marckt getragen und das Land geräumet.

1563. Ist zu Coburg Hanns von Berg auff das Rad / womit er gerichtet / geleyet worden / nachdeme er 8. Mordthaten an Manns- und Weibs-Personen und viel Unzucht begangen / hierüber auch das Hospital zu Königshoffen angezündet. Als in diesem Jahr eine Rotte Reuter und loses Gefindlein sich ohnversehens der Stadt Würzburg bemächtiget / solche beraubet / hernach aber mit ihrer Abnahm sich heimlicher Weis nach Coburg retiriret / und etliche aus dieser Bürgerschaft / nebst dem daselbst sich auffhaltendem Wilhelmen von Stein / sich auch dabey / denen ergangenen Fürstlichen Mandatis zu wider / befanden / so hat das Stifft Würzburg in Worten und Wercken wider diese Stadt und Inwohner sich feindlich angelassen / welches dann umb so mehr den Rath zu Coburg zu einen ernstlichen Einsehen und Bestraffung wider diese Pflicht vergessene Leute veranlasset.

Am 3. Februarii genase Herzog Johann Friedrichs des mittlern Gemahlin eines jungen Hertleins / welchem in der Tauffe der Name Friedrich gegeben worden / auff den Schloß Heldburg / und wurde dieser daselbst folgenden Tags durch den Pfarrer zu Heldburg M. Johann Culmbacher getauffet / dessen Tauff-Patzen waren Pfalzgraf Reichard / Herzog Johann Wilhelms Gemahlin / und Herzog Johann Friedrich der jüngere. Bey der Tauffe waren die alte Chur-Fürstin oder Pfalzgräfin / Pfalzgraf Reichard / Pfalzgraf Casimir / Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen nebst dessen Gemahlin / Herzog Johann Friedrich der jüngere / Graf Georg Ernst zu Henneberg nebst seiner Gemahlin / Fräulein Hanna von

Zaifenstein / so das junge Herrlein auff dem Saal zur Tauffe getragen.

1564. Wurde das Kloster Banz von Herzog Johann Friedrich dem mittleren zum ersten mahl eingenommen / am 14. October aber durch ein offenes Patent umbständig kund gethan / wie er den zwischen ihm und seinen Herrn Brudern / Herzog Johann Wilhelmen vorgewesenen Freund-brüderlichen Erbvergleich seines Orts gerne hätte vollzogen wissen mögen / solcher aber wegen des Puncts der Vestung und des in Religions-Sachen die Flaccianer betreffend vorgeschlagen / von Ihn aber nicht placidirten Synodi halber sich zu schlagen / und ermahnte er dabey jedermänniglich aus denen Unterthanen und Vasallen / sich vermög des Fürst-väterlichen Testaments / an niemanden anders / als sie beyde ohne Absonderung zu halten und einen jeden hiesiger Lande in Ruhe und Sicherheit passiren zu lassen.

1565. Den 26. Augusti wurde auff erhaltenen Fürstlichen Befehl eine Anzahl Bürgerchafft zu Coburg auffgebotten / welche unter Anführung Caspars von Rosenbergs das Kloster Banz einnahmen.

Den 25. September liess Herzog Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Dritte durch ein Edict allen Coburgischen Unterthanen anbefehlen / daß ein jeder zu ihnen / als Landes-Fürsten / wie sich Unterthanen und Lehenleuten gebühret / mit schuldigen Gehorsam und anderer Gebühr halten / immittelst die Justiz-Sachen durch ihre allerseits an dem Hof zu Weimar anwesende Rätthe administrirer / und dahero jeder über dasjenige / was er dahin gelangen lassen würde / mit Bescheid versehen werden solle.

1566. Nachdem die Zeit der von Herzog Johann Friedrich dem mittlern geführten gesambtschafftlichen Landes-Regierung zu Ende gelauffen / auch durch dessen Herrn Bruders / Herzog Johann Friedrich des dritten sich ereigneten Todesfall so wohl ihme / als dessen Herrn Brudern / Herzog Johann Wilhelmen eine Portion Landes angestorben / so haben sich diese beyde überlebende Herren Gebrüdere / durch Unterhandlung Pfalzgraf Friedrichs / auff solche Artz der Landes-Theilung wegen verglichen / daß die gesambte Lande in zwey Theil / deren einer der Weimarische / der andere der Coburgische genant / zu welchen letztern diese



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1566. 187

diese Aempter und Städte: Coburg / Heldburg / Sonnenfeld / Römheld / Lichtenberg / Eßfeld / Weilsdorff / Sonnenberg / Mönichsheden / Forst-Ambt zu Francken / sambt denen Selets / Nusungen zu Coburg und Lauter / Ambt und Stifft Salfeld / Zella / Arnshausen / Ziegenruck / Weida / Ambt und Stifft Alzenburg / Eisenberg / Bürgel / Stifft Laufniz / Sachsenburg / sambt dem vierden Theil zu Jena jährlich einkommenden Weins gehöret / zuschlagen werden / und jenem Theil Herzog Johann Friedrich / diesen ist specificirt aber Herzog Johann Wilhelm die ersten drey Jahr innhaben und genießen / die darauff folgende 3. Jahr aber disfalls mit einander umbwechseln sollen. Dabey ist auch abgeredet und verglichen worden / das ein jeder Antheil Landes in Besserung und Bau gehalten / die nothwendige Gebäude auff gemeine Kosten vollführet / nichts verpfändet noch veräußert / die Gehölze nicht verddet / die Einkommen durch die Renthmeister in gleiche Theil gebracht / die hinterlassene Mobilien bey Gelegenheit getheilet / die Munition Vorrath in denen Aemthern und Urkunden inventiret / dieser Originalia aber in einem Gewölbe zu Wittenberg asserviret werden / und endlich die Lehendienste / Folge / Francksteuer / Extraordinari-Anlagen / Seleit / Bergwerck / Münz / Anwartschafft an der Succession der Hennebergischen Lande / Schutz / Gerechtigkeit zu Erfurt / Northausen / und Kloster Bantz / Munition und Geschuß zu Coburg und Grimmensstein / die Pfandschafften Alstert / Königseberg und Oldisleben / das unbezahlte Kauffgeld vor das Ambt Zella / das ausgelegte Kauffgeld vor die Herrschafft Leutenburg / passiv-Schulden / Reichs-Bürden / Bewitthumb Herzog Johann Ernsts hinterlassenen Wittib / Universität Jena / Confirmation der Pfarrer / Consistorium und Hof-Gericht zu Jena / Rechtsfertigung an dem Käyserlichen Cammer-Gericht / und Kosten wegen nachbarlicher Gebrechen in Gemeinshafft verharren sollen.

Als nun darauff am 5. Aprilis Herzog Johann Wilhelm seinen Einzug in Coburg hielte / wurde er alten Gebrauch nach vor dem Spital Thor von dem daselbstigen Bürgemeister / innern Rath und Bierern aus der Gemeinde empfangen und durch den Stadtschreiber becomplimentiret / worauff er mündlich geantwortet und jedem vom Rath die Hand gebotten.

botten. Ahabern Tag ist ihm vom Rath ein Becher 112. fl. werth bezehret worden / aus deren einem Theil über der Fürstlichen Taffel getruncken / der andere aber über der Marschalls Taffel von jeden ganz ausgeleeret wurde.

Damahlen hatte Herzog Johann Wilhelm / welcher eine Hoffhaltung zu Coburg angesetzt / zu seiner Hoffküchen / auch anderer desto besserer Versorgung angeordnet und verwilliget / daß daselbst über den Sonnabends Marckt noch einer an dem Mittwoch / nicht weniger ein Viehe Marckt auff dem Tag Johannis Enthauptung gehalten würde.

Montags nach Michaelis ward Zarns Kesch von seinem Eydam Zarnsen von Gotha mit einem Messer durch 8. Stiche zu Coburg umgebracht / darauff der Thäter am folgenden Mittwoch für die Leiche geführet und enthauptet worden. In diesem Jahr richtete Herzog Johann Friedrich der miedlere einen Contract mit Abel Scherlinger / anfänglich Decano zu Rhadorff / und leglichen Hennebergischen Hoff Predigern und Philipp Sommerungen / Pfarrern zu Hohenkirchen und Schönau auff / daß diese dem Herzog den geheimen Stein der Philosophie wahrhaftig machen und zustellen / auch derselben diese geheime Kunst offsenbahren wollten. Hingegen hat der Herzog diesen beyden so gleich 760. Thaler / in gleichen 16. Loth geschlagenes feines Goldes / und andere zu dieser Arbeit behörige Nothwendigkeiten gegeben / damit diese Kunst auff seine Kosten verfertigt werden möge / hierüber auch denen beyden Pfarrern den 10. Theil von dieser Arbeit / was sie über die Kosten ertragen wird / erblich verabsolgen zu lassen / und diese Kunst in geheim bey sich zu behalten versprochen.

1567. Hat das Wetter in die Vestung Coburg geschlagen / und das kleine Thürlein über der Zeug Kammer angezündet / welches aber bald wieder gelöscht worden. Gleicher gestalt hat es auch in die Zeug Kammer geschlagen / woraus leicht ein grosser Schade entstehen können / wann nicht Gott sonderlich behütet hätte; Dann in dem Stüblein bey der Zeug Kammer / allernächst wo es eingeschlagen eine Tonne Pulver gestanden / von welcher das Wetter den Deckel / der darauff gelegen / mitten entzwey geschlagen / daß er in die Stube gefallen / aber doch das Pulver nicht angezündet / und wenn solches geschehen / würde es das Vermach

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1567. 189

wach zusprengt / und die daselbst geladene Doppel-Hacken und Büchsen angezündet haben.

Nachdem am 20. Januarii der Rath und Bürgerschaft zu Coburg in die Ehrenburg gefordert / und daselbst der Pfichte / womit sie Herzog Johann Friedrich dem mittlern zugethan gewesen / erlassen worden / so haben sie von neuen einen Eyd der Ereu Herzog Johann Wilhelmen und seinen Nachfolgern in Anwesen des damahligen Hauptmanns / Mattheus von Wallenrod / welcher diese Hoch-Fürstliche Person vertrat / abgeleget.

In diesem Jahr wurde Gotha und Grimmenstein auff Käyserlichen Befehl durch Chur-Fürst Augustum und Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen belagert / und hat unter andern die Bürgerschaft zu Coburg 1020. Stücke nach Salsfeld hiezü verschaffen müssen. Selbigen Tags ordnete der Chur-Fürst von Sachsen Heinrich von Gleisenthaler an dem Käyser Maximilianum II. ab / zu berichten / wie weit es mit Belagerung der Festung Grimmenstein und Gotha gekommen / dabey ersuchend / daß nach Eroberung dieser beyder Orter das daselbst befindliche Geschütz ihnen gelassen werden möchten / in Betracht / daß er nicht allein treffliche Geld-Splitterung gethan / sondern auch viel Mühe und Arbeit mit dieser Execucion gehabt / und zu derer Verrichtung ihres Leibes und Lebens / auch Land und Leute nicht geschonet. Wobey Herzog Johann Friedrich / welcher sich durch den in die Acht erklärten Wilhelm von Grumbach zu dieser Widersetzlichkeit verleiten lassen / in Verhaft gebracht / von Gotha gegen Dresden und Wien abgeführt / Anfangs zu Preßburg / hernach aber zu Neustadt in Oesterreich / gefänglich enthalten worden. In welcher Gefangenschaft zu seiner Zeit vertrieb er eine grosse Correspondentz mit gelehrten Leuten gepflogen / absonderlich in Chemicis mit Wolfgang Erhard Raschbergern / Goldschneidern in Wien / Abel Scherdigern vorermeldten Hennebergischen Hof-Predigern / Christophoro Stadmion Med. Doct. zu Coburg / Leonhart Eggersbachern und Jacobo Rufino, sonst gewesenenen Käyserlichen Secretario, in Theologicis mit D. Maximiliano Mörlino, Johann Stosselio zu Weimar / Nicolao von Ambsdorff zu Sena / Ambrosio Kothen / ehemahligen Predigern in dessen Gefan-

genschaft/ und hernach Warrern zu Geithau/ und Thilemanno Heshu-  
 fio, in Philologia mit M. Stephano Riccio Seniore, M. Heinricho  
 Clavigero zu Pressburg/ M. Sebastian Leonhard/ dessen beyder jun-  
 gen Herren Söhne Informatoren und andern/ viel gelehrte Briefe/ wel-  
 che als ein sonderbahrer Schatz in dem Fürstlichem Cansley-Archiv zu  
 Coburg aufgehoben/ gewechselt/ hierüber viel geistliche Schrifften und  
 Lieder verfertigt. Allermassen ich nur die vornehmsten/ so in gedachten  
 Archiv befindlich/ anführen will/ und zwar in gebundene Rede nach dar-  
 mahliher schlechter Reim-Art hat er gebracht den 1. 23. 38. 42. 70. 103. 107.  
 121. 127. und 131. Psalm/ das Gebet Königs Josaphats/ geistliche Be-  
 trachtung über ein Todten-Köpfflein/ Christliche Gedancken über den 73.  
 Psalm/ desgleichen über das 36. 37. und 48. Capitel Esaiä, dann über  
 das 9. und 18. Capitul des andern Buchs der Könige/ Trost wider das  
 Creuz/ Vergleichung der Christlichen Kirchen mit einem Eißvogel/ ein  
 Gedicht von Secten/ Lob-Gedicht Gottes/ das Sterben und Aufer-  
 stehen Jesu Christi/ ein Klag-Lied Pfaltzgraf Johann Casimirs/  
 das 8. Capitul Matthäi/ Gebet und Dancksagung für Gottes erzeigte  
 Wohlthaten/ ein besonder Gebet nebst noch vielen andern gefertigten Lie-  
 dern. Von dessen weltlichen Reim-Gedichten sind vorhanden: Ein Ge-  
 dicht von menschlichen Gaben/ ein Lob-Gedicht des Clavigers, Poeti-  
 sches Lob des Frauenzimmers/ Reimen über ein Scheiben-Schießen wö-  
 der die Sophisterei/ von einem Fechter zu Straßburg/ ein moralisches  
 Gedicht. Von Geistlichen Schrifften in ungebundener Lateinischer und  
 Teutscher Sprach hat mehr hocherwehnter Herzogh hinterlassen: Ein Ge-  
 bet so er auff seinen damahligen Zustand gerichtet/ Explicationem Ev-  
 angelii in diem Conversionis Pauli, gewechselte Schrifften mit Chur-  
 Fürst Friedrichen in der Pfaltz/ Refutation-Schrift der Flaccianer,  
 Explicationem Psalmorum 54. 143. und anderer mehr/ Gebet der Christ-  
 lichen Kirchen/ Apologiam vor Clavigero dessen Hof-Prediger/ ein Ge-  
 bet in des Herzogs Anliegenheit/ Passionem Jesu Christi extractam ex  
 Veteri Testamento, Auslegung des ersten Psalms an seine Fürstliche  
 Gemahlin gestellet/ Explicationem Fidei Apostolicæ &c. Welches  
 alles/ daß es durch den Druck der gelehrten Welt und geistlicher Schrif-  
 ten Liebhabern mitgetheilet würde/ wohl zu wünschen wäre. Auff die  
 Gotthalt-

Gothaische Kriegs-Execution wieder zu kommen / so wurde indessen oberwehnter Erb-Rebell Wilhelm von Grumbach / nachdeme er zu Bekennung seiner Frevel-Unthaten auff die Folter geleytet worden (wobey seine Aussag selbst zu vernehmen / Chur-Fürst Augustus, Herzog Johann Wilhelm / und andere sich in einem neben-Gemach ohnvermercket befanden) zu Gotha auff dem Marckt lebendig geviertheilet. Eben dergleichen widerfuhr dem Gothaischen Cantlar D. Christiano Brocken / welcher den 17. April vor seiner Hinrichtung diese öffentliche Bekänntniß und Abtitt auff der Cantel in der Kirchen zu Gotha in Gegenwart der ganzen Gemeinde thun muste: (1.) Wie es ihm von Herzen leid / daß er seinen gnädigsten Fürsten und Herrn helfen rathen / daß ihre Fürstliche Gnaden so viel reime Prediger aus dero Fürstenthumb von ihren anbefohlenen Kirchen entsetzet und verstoßen. (2.) Daß er die Ursach des Kriegs / die Unterdrückung Göttliches Worts zu seyn vorgewendet. (3.) Auch nicht Herzog Johann Friedrichen mit grosser Treu und Ernst Einhalt gethan in der Endurlaubung egllicher getreuer Diener / und nicht viel lieber Fürstlicher Ungnad auch Leib- und Lebens-Gefahr erwartet. Und (4.) daß er sich in Grumbachs Nichts-Erklärung / dieselbe zu Recht auszuführen und zu justificiren / gebrauchen lassen / auch nicht viel lieber Fürstliche Ungnad / Leibes- und Lebens-Gefahr erwartet. Wilhelm von Stein wurde der Kopff abgeschlagen / und der Rumpff hernach geviertheilet / nicht minder musten David Baumgärtner und Hieronymus von Brandenstein ihre Köpffe hergeben. Einen starcken Bauers-Jungen / welcher sich von Grumbachen zum Wahrsagen gebrauchen lassen / und vorgegeben / daß gewisse Engelein zu ihm kämen / und alle künfftige Dinge / so er und andere zu wissen verlanget / anzeigten / wurde der Strang davor zu Theil. Endlich ist die Vestung Grinmenstein und Fortification umb Gotha der Erden gleich gemacht worden. Hierauff versicherte der Käyser Chur-Fürst Augustum zu Sachsen schriftlich / daß weder er noch seine Erben Herzog Johann Friedrichen / ohne Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. oder dero Erben ausdrücklichen Bewilligung und Vorwissen durch keinerley Mittel oder Wege / wie sich die auch zutragen und begeben möchten / loß oder ledig lassen / sondern ihn die Zeit seines Lebens gefangen halten / auch seine Chur-Fürstliche Durchl. wegen dieser

192 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1567. &c.  
dieser glücklichsten Verrichtung der Execution allerdings Schadlos hal-  
ten wollte.

Am Sonntag Reminiscere umb 11. Uhr in der Nacht gieng der  
Hof-Marschall zu Coburg mit 200. Mousquetirern / 2. Stücken / und  
was sonst von Wald-Volk und der Landschaft dazu gekommen / von  
hier aus / nahm das Kloster Banz mit Befehl Ihro Römischen Käyfers-  
lichen Majestät abermahls ein / und überantwortete selbtes Herzog Jo-  
hann Wilhelm zu Sachsen.

Damahlen regierte die Pest zu Coburg; Dasselben wurde Georg  
Wagenwurz / weiln er der Stadt abgefagter Feind gewesen / ent-  
hauptet.

Den 5. Maji sind zu Eißfeld auff dem Salzmarck der neuen Stadt  
27. Häuser nebst dem Brau-Hauß abgebrannt.

1568. Den 16. Januarii zeigte Herzog Johann Wilhelm denen  
Unterthanen dieses Fürstenthumbs die Ursachen an / warumb er sich zu dem  
vorgenommenen Kriegs-Zug in Franckreich / dem König daselbst beizu-  
stehen / bewegen lassen / mit diesem Befehl / daß sie sich an den von ihnen  
hinterlassenen Oberstadthalter / Graf Georgen von Gleichen und  
dessen zugeordnete Hoff- und Land-Räthe Zeit seines Aussehbeybens hal-  
ten und ihnen Gehorsam leisten sollen.

Am 6. September sind zu Schweinfurt die Irrungen / so zwischen  
dem Bischoff von Bamberg und Würzburg an einem Theil / und Her-  
zog Johann Wilhelm zu Sachsen andern Theils wegen des Kloster  
Banzes Erbschuß / durch Vermittelung der von Chur-Fürst Augusto  
zu Sachsen und Herzog Albrechten Pfalzgrafen beyrn Rhein / als bey-  
derseits hiezü verordneten Käyserliche Commissarien abgeschickten Sub-  
delegatorum dergestalt beygelegt worden / daß obgedachtes Kloster  
Herzog Johann Wilhelm und dessen Nachkommen / gegen Ver-  
zeihung obbemeldter Erbschuß / Gerechtigkeit / jährlich 300. fl. geben / je-  
doch dabey befugt seyn solle / diese 300. fl. mit 6000. fl. Haupt-Summa  
allezeit abzulösen.

1569. Ist eine solche unversehene Theuerung in hiesigen Landen ein-  
gefallen / daß die Unterthanen in denen Nembtern und Städten / 14286.  
Sim

Simmern Getreid ihnen vorzulehnen/ oder zu verkauffen/ bey der Landes- Herrschafft angesuchet.

Den 27. October hat Herzog Johann Wilhelms Franckischer Dolmetscher Daniel Osiander/ dessen Vice- Langlar M. Lorenz Langen bey Höchstädt/ 3. Stund von Coburg/ mit einer an die Schulter hinterwarts gefestten Büchse ohne einige gegebene Ursach erschossen/ und von Stund an/ nach beschehener That sich selbst mit seinem Schwerd durch den Leib gestochen/ daß er von dem Pferd herunter gefallen/ hat zwar/ als der Schofer von Sonnenfeld ihn auff der Wiese liegend angetroffen/ amnoch sein gethanes Unrecht erbennet/ und gleich darauff den Geist aufgegeben.

Den 9. November kamen von Herzog Johann Wilhelm zu Weimar 3. Visitatores der Kirchen und Schulen/ namentlich Eberhard von der Thann/ Tilemannus Heshusius Theol. D. und Professor zu Jena/ und D. Nicolaus Goldstein/ Fürstlicher Sächsischer Rath zu Coburg an/ welche so wohl die Geistliche in der Stadt/ als die auff dem Land wegen ihrer Lehre/ ingleichen ob sie des Victorini Strigelii Declaration de Libero Arbitrio uunterscrieben/ und deswegen Revocation thun wollen/ examiniret.

In diesem Jahr wurde Wolf Andreas Weinlauten von Nürnberg einem Jüngling von 17. Jahren/ welcher 26. Ducaten in der Güte bekant/ an dem Galgen das Leben genommen.

1570. Hat Georg Frischmann von der Neustadt des Thors wärters in der Coburgischen Ehrenburg Sohn entleibet/ und davor des Henckers Schwert in Coburg zu Lohn empfangen.

1571. Erhielten die Käyserliche Commissarien zu Weida einen Abschied/des Restes halben von 286316. fl. so Chur- Fürst Augusto von der Gothaïschen Kriegs- Expedition amnoch ausständig waren/ deswegen er an die 4. affectirte Aempter/ Sachsenburg/ Weida/ Armshantß und Siegenrück gewiesen worden/ daß ihm solche in einem gewissen Anschlag übergeben seyn/ und des Ueberrests Bezahlung von Herzogs Johann Friedrichs Herren Ebbnen erwarten solle.

In diesem Jahr sind 45. Ruckes und Bergheile zur Steinheid gewercket worden/ und mangelten damahlen noch 83. Ruckse zu vergewercken.

1572. Ist zu Hildburghausen an dem 14. Septembris / gegen Abend zwischen 7. und 8. Uhren dieses erschreckliche und unerhörte Gewitter entstanden: Es sind anfänglich 3. grosse Gewitter / von 3. Orten des Himmels ganz schwärzlich herfürgegangen / und wider einander endlichen zusammen gezogen / mit grossen schweren Blisen und Wetterleuchten / wie auch hefftigen Donnerschlägen / darob jederman sich entsetzet und gefürchtet / es möchte mit anzündender Stadt Schaden zugefüget werden / als es nun eine Zeitlang gewähret / hat es endlichen allgemachsam und fein angefangen zu regnen / darüber männiglich in guter Hoffnung gestanden / daß es nunmehr nicht sollte Noth haben / oder fernere Gefahr zu fürchten seyn / aber bald auff diesem Regen / ehe die Dächer zu treffen / und die Rinnen zu fließen angefangen / hat sich ein solch plötsliches und unversehenes prasseln / krachen / brechen / und ungewöhlicher Sturm-Wind / dergleichen in diesen unsern Landen noch niemals von jemand erhöret worden / erhoben / also daß man nicht anders vermeinet / es würde die ganze Stadt in einen schnellen Erdbeben gänzlich versinken und zu Grunde gehen / und hat dieses Ungewitter auch hefftiger Sturm-Wind etwan so lang gewähret / als einer ein Vater Unser ausbeten können / gleichwohl aber in kurzer Zeit unerhörter Schaden dieser Stadt und deroelben Inwohnern zugefüget. Dann 1. hat es den oberu Theil am Kirchen- und Glocken-Thurm / nemlichen die ganze Spitzen / Dach und Gebäu / so weit es von Holzwerck gemacht / und mit Schiffern bedeckt gewesen / so hoch / als noch das unterstehende Theil / so von Steinwerck gemauert ist / zugleich mit einander auffgehoben und herab geworffen. 2. Hat es darneben das Dach der Kirchen ganz entblöset / daß von denen Ziegeln nicht der dritte Theil darauff hangen blieben. 3. Hatt auch das ganze Dach auff dem Rath-Haus sambe einem Stockwerck darunter



ter von Holz gebauet / und mit Steinen ausgemauert / herab in die Gassen gegen dem obern Thor zu geworffen / und alles zerschmettert; Es ist aber darbey nicht blieben / sondern hat auch beyde Rath's-Stuben / so neben dem Rath-Hausß auff einem besondern Ercker und Erken / als diese isige stehen / gebauet gewesen / von dem Gemäuer / als ob es mit besonderm angewendetem Fleiß geschehen wäre / heraus gerissen / und mit denen dreyen Wänden (dann die vierde ist gemauert gewesen) sambt dem ober-Gebäuden darauff stehend / bis auff den Boden gänglich darnieder geworffen / und dabey alles verderbet / des Rath's und gemeiner Stadt Bürger-Brieff / Privilegien und Statuten / hat es herab auff die Gassen geworffen / daß man es des andern Tages mit grosser Mühe wieder zusammen klauen und auflesen müssen / an welchem dennoch nicht besonderer Mangel verspühret worden. 4. Einen neuen Thurm auff der Höhe des Rath-Hauses stehend / welchen der Rath von neuem machen / und allererst vor 14. Tagen auffrichten lassen / der auch noch nicht allerdings bedacht / und in denen Wänden und Kiegeln ausgemauert gewesen / hat es ganz und gar herab auff den Markt gestürzet / gegen das untere Thor also / daß das Rath-Hausß und Rath-Stuben / auff einer seiten / gegen dem obern / der Thurm aber gegen dem untern Thor werts gelegen / welches nicht mit geringer Verwunderung und Bestürzung anzuschauen gewesen. 5. Der Thürmer / welcher mit seinem Weib und 4. kleinen Kinderlein / oben in dem Dach allernächst am neuen Thurm sieben Stockwerk hoch / im Rath's-Boden seine Wohnung gehabt / ist / als die Gewitter daher / und in einander gezogen / in dem neuen Thurm getreten / und hat das Gewitter seinem Ampt und dem damahls üblichen Gebrauch nach / angeblasen / hat ihm bedäncket / als wann der Thurm ganz und gar von einander gieng / und ist fallen wolte / derowegen er flugs

hinein zu seinen Kindern gelauffen / und seine Frau aus groſſem Schrecken in die Arm gefaſſet / und geſagt / ach liebe Frau wir müſſen alle ſterben / und ehe er dieſe Worte kaum ausgeredet / hat ihn das Gewitter und der Sturm-Wind / mit ſammt dem Thurm und Rath-Hauß auch ſein Weib und 4. Kinder in einem Hauſſen und Gepraſſel herabgeworffen / daß ſie ſämlichen nicht gewußt / wo ſie hinkommen; Als aber nach vorgangenen Gewitter die Nachbarn auff ihr Schreyen heraußgelauffen / und herbeygeleuchtet / iſt er der Thürmer auff einem herabgefallenen Balcken etwan Manns hoch reitend geſeſſen / ſeine Haus-Frau aber iſt etwas hoch auff dem eingefallenen Holzwerc ſitzend / und der Kinder eines in Armen haltend gefunden worden / mit kläglichen Weinen und Schreyen fragend / wo ihr klein Kind hinkommen war / es iſt aber ſolches Kind / darnach ſie gefragt / endlich mit der Wiegen / darinnen es eingeknüpft geweſen / zu allerunterſt unter dem verfallenen Holz gelegen / daß man mit groſſer Mühe darzu räumen müſſen / ehe mans herfürgebracht / das gröſſere Kind ein Mägdlein / hat in dem fallen geſchryen: Ach Vater / wo kommen wir hin! ſie ſind aber alle unbeschädigt darvon kommen / daß man auch das geringſte Mahlzeichen oder Striemen an ihnen nicht ſpühren noch beſinden können / ohne daß der Thürmer an einem Batken ein klein Kislein gehabt / das er weder gefühlet / noch im geringſten geachtet. 6. An allen Dächern auff denen Häuſern in der ganzen Stadt hat es die Ziegeln abgeworffen und zerſchlagen / daß man nicht an einem Dach eine ganze Reihe Ziegeln / wie die zuvor gelegen / finden können; Deßgleichen hat es an vielen Häuſern die Sparren oben in denen Giebeln und Dächern ausgeriſſen / verwüſtet / zerworffen / auch hin und her in den Gaſſen verführet / daß die Gaſſen der Stadt davon allenthalben voll gelegen. 7. In denen Baum-Gärten in und auſſer der Stadt / hat dieß ungeſtümme

Wet-

Wetter auch grossen Schaden gethan / die Aepffel- und Birn-  
 Bäume ausgerissen und niedergeschlagen / was aber bestanden /  
 hat es vermessen erschüttert und erregt / daß sie hernacher kürzlich  
 verdorben; Desgleichen in denen Wäldern und Gehölzen / hat es  
 viel Schock Bau-Keisser zerschmettert / und also Hauß gehalten /  
 daß es ohne sonder Erschrecken nicht anzuschauen gewesen;  
 8. An vielen Häusern in der Stadt / hat es die Sparren / Dächer  
 und gemauerte Siebel abgerissen / und in der Höhe über den Häu-  
 fern weg in ein ander zerschlagen / und im Fallen unter einander ver-  
 menget / daß niemand gewußt / welches das seine oder eines andern  
 gewesen. 9. So groß und erschrecklich nun dieses ungestüme  
 Gewitter gewesen / ist doch Gottes gnädiger und seiner heiligen  
 lieben Engel / derer muntern Wächtern / treuer Schutz über alle  
 massen noch so groß über diese Stadt gewesen / daß nicht ein eini-  
 ger Inwohner den geringsten Schaden an seinem Leibe hiebey em-  
 pfunden.

Den 28. November kamen Kaysersliche Commissarien / sambt de-  
 nen Chur- und Fürstlichen Räten zu Sachsen / Pfalz und Branden-  
 burg zu Coburg an / und liessen in tragender Vormundschaft diese  
 Stadt des gefangenen Herzog Johann Friedrichs Söhnen die Erbhul-  
 digungs-Pflicht ablegen / welchen jungen Herren am 7. Decembris der  
 Rath ein Silber-Geschirt von 71. fl. präsenteirte.

Darauff wurde von denen Kayserslichen Subdelegatis die Univer-  
 sität und Consistorium zu Jena zur Helffte an Herzog Johann Casi-  
 miren und Herzog Johann Ernstten gewiesen / auch jenen diesen die  
 Erbhuldigungs-Pflicht abzustatten / anbefohlen. Zu gleicher Pflicht-  
 Ablegung wurde auch die Bestung Coburg / die Stadt Pößneck / die  
 Steinhelde und ganze Land von denen hiezuvetordneten Kayserslichen  
 Commissariis angewiesen.

In diesem Jahr mußte man das Sömmern Korn vor 3. fl. bezah-  
 len.

198 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1573. &c.

Anno 1573. Nachdem am 2. Novembris sich die Chur-Fürsten zu Sachsen / Pfalz und Brandenburg / als der Weimar und Coburgischen jungen Herrschafft verordnete Vormündere Gesandte zu Leipzig eingefunden / so brachten sie die bey der im vorigen Jahre getroffenen Landes-Theilung ausgefeste Puncta / als nemlich wegen der Ritter-Dinste / Anschläge der Gebäude / Cammer-Schulden / alten Reichs-Steuern / aufgewandten Kosten bey der Universität Jena / deren Bibliothek und Gebäude / Landes-Visitation und Consistorial-Ordnung / Versorgung der Stipendiaten zu Jena / der geistlichen Personen und armen Leute zu Coburg / Dienerbetstellung und Befoldung / Theilung Tapherey / Bibliothek und Gethües / Beschickung der Creiß-Münz und Reichs-Tage / Cammer-Gerichts Sachen / Erbhuldigung und Lehen-Briefe der Grafen von Schwarzenburg / Vereinigung der Gränz und Verwahrung der gemeinen brieflichen Urkunden zu Jena / zu ihrer Wichtigkeit.

Anno 1574. Hat D. Erasmus Reinhold / Berg-Volgt zu Salsfeld einen Anschlag gemacht zu Anrichtung einer Flöße auff der Steynach in diesem Fürstenthumb / auff welcher das Holz vor dem Wald auff Coburg gebracht werden könnte / die Schölge auch auff den Wald / so auff solche Flöße zu bringen / in ordentliche Seheu ausgegangen / auff 25000. Acker vorgemessen / das Wasser abgewogen / und den Graben abgesteckt / daß also vermög seines übergebenen Anschlags und Verzeichniß die Nutzung des Waldes auff 8000. fl. jährlich höher denn zuvor zu genießen. Weshwegen auch gedachten Reinhold / wann er diesen Anschlag zu Werck richten würde / 1000. fl. versprochen worden.

Den 28. Junii machten zu Coburg die Chur-Fürstliche Vormundschafft-Gesandte einen Abschied in ein und anderen zwischen dem Coburgs und Weimarißchen Theil vorgekommenen annoch unerörterten Puncten.

In diesem Jahr schriebe Herzog Johann Casimir im eilfften Jahre seines Alters aus Coburg eine Epistolam Metricam an seinem Herrn Vater nachher Teuskade in Oesterreich / welche ich / als einen Beweis ungemainer Erudition bey so jungen Jahren hiebey setzen wollen :

Grata

Grata fuit nuper quæ venit Epistola nobis,  
 O! Oculis genitor charior usque meis,  
 Quodque monendo jubes Doctrinam discere sacram,  
 Sperare a solo prospera cuncta Deo,  
 Et studiis mores assumere Principe dignos  
 Informatores Patris habere loco.  
 Sollicitæ mentis curas agnosco proboque  
 Corde & inoblito iusta paterna geram.  
 Chare vale Genitor, forsân meliora sequentur  
 Dulce erit heu miseros tunc meminisse dies.

Nachdem nun dieses und dessen Herrn Bruders Herzog Johann Ernstens glücklichem Unterrichtung in Studiis hin und wieder bekannt worden / so wurden zu gleichmäßiger Unterrichtung Herzog Wilhelm von Lüneburg / Graf Philipp Ernst / und Graf Georg von Gleichen / Graf Ernst von Hohenstein / Heinrich Schenck Freyherr von Lautenberg und 18. Edle Knaben aus deren fürnehmsten Geschlechtern in Francken / Thüringen und Meissen nach Coburg geschicket.

Damahlen confirmirten die drey Chur-Fürsten zu Pfalz / Sachsen und Brandenburg in Vormundschaft der jungen Herzogen zu Sachsen der Stadt Coburg Privilegia und Statuta, und dem Spital daselbst dessen Privilegium vom Graf Berthold zu Henneberg wegen Blumenrod und von Frau Jutren zu Henneberg wegen dessen Güter zu Salzdorff und Beckelsdorff ertheilet. Dergleichen Confirmationen ihrer Privilegien / Statuten und Herkommen erhielten auch damahlen die Städte Eissfeld / Zillburgshausen und Rodach.

Anno 1575. Ist Chur-Fürst Augustus von Sachsen durch Coburg passiret.

In dem zu Torgau am 22ten Novembris von denen Chur-Fürstlichen Vormundschafts-Räthen auffgerichtem Abschied haben diese sich  
 unter

100 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1575. &c.

unter andern wegen der Lehen, Empfängniß der Coburgischen Landens Bestellung der Hof-Bestung und anderer Dienste / auch der Bergwerke und verschiedener anderer Dinge verglichen / und dabey verabredet / daß die Chur-Fürstliche Rätthe wegen der Vormundschafts-Rechnung und anderes / jährlich zusammen kommen sollen.

Den 24. December haben die Chur-Fürstliche Vormundschafts-Rätthe bey abgehörter Aemblers-Rechnung zu Coburg unter andern verabschiedet / wie es mit denen Bergwerken / Münzen und Silber-Kauff / neu-angerichteter Flöß / begehren Hof-Gericht von der Ritterschaft / Cansley und Lehen-Sachen in diesem Fürstenthumb zu halten / und wurden zugleich dem Coburgischen Stadthalter Grafen von Harby seine Dienste auffgekündigt.

Anno 1576. Den 8. September sind Georg Leimbach und Philipp Bechtold / beyde von Sonnenberg gebürtig / wegen verübten Mordthaten an schwangern Weibern / so sie aufgeschnitten / auch Dieberey halber zu Coburg auff den Markt über einen hierzu aufgebauten Gerüste geviertheilet und die 8. Stücke an die fahr- und gebirg-Strassen an hohe Seulen; andere 4. aber deren Namen / Paul von Wäffenselbitz bey Hofe / Fritz Birnstil von Friesen / Hans Bechtold von Sonnenberg / und Hanslein Krocken von Krock an einem Galgen auffgehendet worden.

Anno 1577. Am 15. und 16den Augusti ist die Formula Concordia in denen Kirchen von denen Canseln verlesen und von allen Kirchen- und Schul-Dienern unterschrieben worden.

Anno 1578. Ist das Wasser / die Steynach genant / zu bequemer Anherbringung des Flöß-Holzes an die Stadt Coburg geleitet worden.

Anno 1580. Als am 7den Novembris Herzog Johann Casimir und Johann Ernst von der Universität Leipzig wieder in Coburg ankamen / sind sie von der in Rüstung stehenden Bürgerschaft bewillkommet worden.

In dem Jahr ist ein Erb-Vereinigungs Vertrag mit Rudolpho-König in Böhmen und dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen auffgerichtet worden.

Hand

Anno 1581. Hat der böse Geist eine Weibes-Person zu Roeth wohnhafft / leibhafftig besessen / sie auff vielerhand Weiß hefftig geplaget / öftters zu tansen / springen / schreyen / hincken / singen und dergleichen angetrieben / und ob sie wohl täglich von den Geistlichen daselbst aus Gottes Wort Trost und Unterricht bekommen / man auch ein besonder Gebet in der Kirche vor sie abgelesen / so wurde es doch mit ihr je länger je ärger / dergestalt / daß dieser Teuffel sie auch nicht mehr in die Kirche gehen lassen wollte / sondern man mußte sie mit Gewalt hineinführen ; als sie einmahls über einen Stog gehen wollte / hat er sie gezwungen / daß sie rücklings in das Wasser gegangen / und hat er sie darinnen herum geführet / mußte dahero stets bewachtet werden / denn der Satan bißweilen so in ihr tobete und rasete / daß es vier starcken Männern zu schwer werden wollte / sie zu halten und zu bezwingen ; Es haben sich zwar der Superintend zu Coburg / D. Moerling, und der Superintend zu Eißfeld / auch der Pfarrer zu ihr verfüget / daselbst geprediget / mit ihr und über sie sambt der Gemeinde daselbst gebetet ; Wann der Teuffel aber wieder aus ihr gewichen / finde nicht mit auffgezeichnet.

In diesem Jahre wurden von der Vestung Coburg neun und sechsßig Stück grosses Geschütz / und vierhundert acht und vierßig Pech-Gränze / auff Chur-Fürstens Augusti zu Sachsen Befehl auff Leipzig geführet / woran vierhundert Pferde gezogen.

Ferner den 8. September ist durch ein offenes Mandat denen hiesigen Unterthanen zu wissen gemacht worden / daß das Hof-Gericht / wie in vorigen Zeiten gewesen / wiederumb angerichtet und der erste Termin auff den Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden solle.

Den 31. Augusti kam Herzog Johann Casimir von Leipzig / woselbst er sich Studierens halben eine Zeitlang auffgehalten / wieder zurück nach Coburg.

Den 5ten December wurde über den Rath-Haus zu Coburg aus dem Himmel ein groß rothes Creuz gesehen auff 2. Stunden lang.

Anno 1582. Den 1. Junii passirte der Herzog von Mecklenburg / ingleichen der Administrator von Zalla / am 6. dieses / durch Coburg / auff den Reichs-Tag nach Augspurg / beyde wurden ausgelöset / und

202 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1584. &c.  
brach am 8. selbigen Monats Herzog Johann Casimir mit diesem letztern  
gleichfalls von hier dahin auff.

Anno 1584. Am Neuen Jahrs-Tage ereignete sich ein starkes Don-  
nern und Blitzen / und wurden etliche Menschen auff den Jüdenbach da-  
von erschlagen / darauff jedoch ein fruchtbar Jahr erfolget.

In diesem Jahr hat der Rath zu Coburg das Schrot-Ambt von de-  
nen von Bach umb 220. fl. gekaufft und darauff der Bürgerschaft anbe-  
fohlen / daß niemand ohne Vorwissen des Schröters / etwas von Getränd-  
einlegen oder ausschroteten lassen solle: Weils auch allerhand Unordnungen  
im Sevatterbitten und Kindtauffen halten vorlieffen / so gienge hierunter  
diese Verordnung / woserne ein Kind des Nachts oder Vormittags zur  
Welt gebohren würde / hierzu noch selbigen Vormittags den Sevattern  
zu bitten und das Kind zur heiligen Tauffe Nachmittages zu befördern.

Den 5ten Maji wurde zwischen Herzog Johann Casimir zu  
Sachsen / und Fräulein Annen / Chur-Fürstens Augusti zu Sachsen  
Tochter ein Ehe-Verprechen zu Dresden geschlossen / und hatte ober-  
meldter Herzog seiner Chur-Fürstlichen Braut / zu Ihrem künftigen Be-  
witthumb und Leibgedinge die Herrschafft Römthid / nebst denen Aem-  
tern Lichtenberg / Eißfeld und Veilsdorff / woraus sie auff solchen  
Fall allein an paarem Geld 6350. fl. jährlich zu erheben hatte / verschie-  
ben.

In diesem Jahr wurde Georg Langbein von Ruckerswind zu  
Coburg mit dem Schwert gerichtet / und auff das Rad geleet / weil-  
er Peter Landharten einen Stadel abgebrannt / mit Weib und Kind  
erbärmlich umbgegangen / indeme er die von ihme empfangene Leibes-  
Frucht mit Eingebung eines Francks und vielfältigen Stoffs in die Sei-  
ten in Mutterleib umbzubringen / sich unternommen / auch nach der Ge-  
burt dem Kind der Milchs-Nahrung beraubet / und in Abwesen der Mut-  
ter die Betten auff das Kind geworffen / daselblge zu ersticken / endlichen  
sein Weib und das Kind mit einem Gefäs voll kaltes Wassers im Zorn be-  
schüttet / davon dieses also erschrocken / daß es nicht mehr zu stillen gewesen /  
sondern bald hernach gestorben.

Anno 1585. Nachdem die so wohl geist- als weltliche Chur- und  
Fürsten des Reiches durch ihre deswegen expresse nach Prag abgeord-  
nete



nete Rätthe und Gesandten bey Kaysler Rudolpho. II. umb die Erledigung des gefangenen Fürstens Johann Friedrichs zu Sachsen suppliciret / so haben Ihro Kayslerliche Majestät Sich hierauff gegen selbige dahin allergnädigst resolviret und erkläret / daß sie vorgedachten Herzog Johann Friedrichen auff folgende Conditiones der gefänglichen Hafft erlassen wollten: Nemblich es sollte der gefangene Herzog vermittelst einer Ihme vorgeschriebenen notulz Capitulationis sein in Recipirung der Reichs-Rechter begangenes Unrecht und Ungehorsam gegen Ihro Kayslerlichen Majestät erkennen / selbige deswegen umb Verzeihung bitten / alles desjenigen / was bey der Reichs-Execution, auch der Straffe und Gefängniß wegen / wider Ihn vorgenommen worden / nicht in Unguten gedenden / viel weniger Sich deswegen an Ihro Kayslerlichen Majestät / noch sonst jemand rächen / noch sich auff erfolgte Erledigung auffser seiner Herren Söhne Landen an frembde Dertter wenden / und sich an dem von Ihro Kayslerlichen Majestät verordneten jährlichen Unterhalt begnügen lassen / darüber nichts weiters begehren; Ferner sollte er die vor Gotha Anno 1567. auffgerichtete Capitulation, die von Kaysler Maximiliano II. zwischen seinem Bruder / Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen und seinen Söhnen / Herzog Johann Casimir und Johann Ernst gemacht Landes-Theilung / und der Kayslerlichen Commissarien Abschied / so der 4. assureirten Nembter halber zu Weyda Anno 1571. gegeben worden / auch alles dasjenige / was Zeit seiner Custodia von Ihro Kayslerlichen Majestät oder seiner Söhne Vormündere / gehandelt und verrichtet worden / nicht widerstreiten / noch seines seeligen Bruders Söhnen / Herzog Friedrich Wilhelm und Johann / Gebrüdern obberührter Landes-Theilung halber oder an denen ihres Theils erlangten Kayslerlichen Prærogativen / Begnadigungen / Expectanzen und darauff gerichteten Begehrenungen keines wegs zu wider seyn / sondern sich jederzeit still und friedlich halten und verpflichten / in Ihrer Kayslerlichen Majestät Bestirckung auch draussen im Lande dergestalt zu seyn / daß er sich allen Falls / wann und wohin es Ihrer Kayslerlichen Majestät beliebet / jederzeit in Person wieder stellen wollte.

Damit auch dieses umb so viel steiffer gehalten werden möge / so sollen dieses wegen der Chur-Fürst von Brandenburg / Johann Casimir

Pfalzgraf / Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg / Julius  
 Herzog zu Braunschweig / Wilhelm und Ludwig / Landgrafen zu  
 Hessen / und Ludwig Herzog zu Württemberg vor vielbemeldten Herzog  
 Johann Friedrichen genugsame Bürgschaft leisten. Diwelken aber  
 dieser auff die Ihme vorgeschriebene hart verclausulirte Capitulations-  
 Formul einwendete / daß er solcher Gestalt seinen leiblichen  
 Kindern gleichsam unterthänig seyn / und seinen Unterhalt fast Bittweils  
 aus ihren und ihrer Diener Händen empfangen müste / und gleichwohl  
 über 18. Jahr in dieser Gefangenschafft geblieben wäre / da sein Vater  
 vom Käyser Carolo V. nur 5. Jahr gefangen gehalten / hernachmals  
 aber plenarie restituiert worden wäre / mit diesem fernern Vermelden /  
 was die obbemelde Capitulation und Renunciaciones, welche ehe dessen  
 durch Prærogativen / Expectantien und Begnadigungen eines und des  
 andern ausgebracht worden / belangen / hätte er hievon keine gründliche  
 Wissenschaft / könnte auch seinen Herren Söhnen disfalls nichts renun-  
 ciando vergeben / dahero er verhoffte / es würde Ihro Käyserliche Majo-  
 stät Ihn mit dergleichen hohen Præjudiciis allergnädigst verschonen / und  
 hingegen es in Käyserlichen Gnaden dahin richten / und widern / damit er  
 gegen gebührende und im Römischen Reiche herkommende Asseruation  
 wiederumb auff freyen Fuß gelassen werden möge: So haben also sich  
 diese Erledigungs-tractaten wieder umb zuschlagen und Herzog Johann  
 Friedrich lieber in Verhaft bleiben / als auff dergleichen Weise los  
 werden wollen. Und wiewohlen dieser durch Abweichung von seiner Väter-  
 und Großväterlichen wahren Religion sich leichtlich in vorige Freyheit  
 hätte setzen mögen / so hat sich jedoch dieser standhaffte Fürst so wenig hiezu  
 bewegen lassen / als selbiger vielmehr ein sonderbar Bekänntniß seines  
 Glaubens / und vornehmlich was er von dem Abendmahl des HERREN hat-  
 te / unter seiner eigenhändigen Schrift / welche annoch das Coburgische  
 Archiv bewahret / als folget / von sich gestellt:

CONFESSIO de COENA DOMINI

Mein Johann Friedrichs / Herzogen zu Sachsen / 1c.

Erstlichen / glaube / halte und bekenne ich / daß ich im Heiligen  
 Abendmahl / da es nach des HERRN Christi Institution, Stif-  
 tung

lang und Einfesung gehalten / und mit wahren unverwandtem Brod und Wein empfahet / esse und trincke wahrhaftiglich / wiewol unsichtbarlich und unempfindlich / den wahren / wesentlichen Substantives Herms und Erlösers JESU Christi für mich im Tod gegeben / und das Blut für mich vergossen zur Vergebung der Sünden.

Item: Undern / halte / glaube und bekeme ich / daß wie mit dem Sacrament Heiliges Schrift zweytelich Niesung des Leibes und Blutes Christi wird fürgetragen / daß auch dieselbige unterschiedlich / also sollen verstanden / gebraucht und erhalten werden. Von der Geistlichen Niesung / welche nichts anders ist / dann mit oder durch der Gläubigen Christus im Evangelio kambe Seinen Gehorsam / Leiden / Sterben / Blutvergießen und Auferstehen / auch Seiner Wohlthaten damit erwerben / ergreifen / appliciren und Ihme zueignen. Item / mit ungezweifelter Zuberficht nicht allein sich darauff verlassen / sondern auch derselbigen in aller Noth und Anfechtung sich trösten / handelt eigentlich Christus Johann am 6. da er spricht. Wahrlich / wahrlich ich sage euch / werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohnes / und trincken Sein Blut / so habt ihr kein Leben in euch. Item wer dieses Brod isset / der wird ewig leben. Und im Beschluß derselbigen Predigt: Die Wort / die ich rede / die sind Geist und Leben; Welches alles geredet ist von einem Geistlichen Essen / so auch auffer dem Gebrauch des Sacraments von denen Gläubigen täglich geschehen mag / welches dann auch das ewige Leben gewisslich gibt und mit sich bringt / laßt der Verheißung Johann am 3. und 6. Capitel. Ob nun wohl an solchen Geistlichen Essen und Trinken alles gelegen / wie dann auch solches darumb im Abendmahl in diesen Worten gefasset und erfordert wird / da Christus spricht: Für euch gegeben / für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Item: Solches

266 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1587.  
thut zu meinem Gedächtniß / und da Somet Paulus befehlet  
sich selbst zu präsen und den Tod des H. JESU zu verkündigen / so  
ist doch die andere Niesung so allein im Abendmahl des H. JESU  
geschicht / und ein mündlich oder Sacramentlich Essen und Trinken  
des Leibes und Blutes Christi in der Kirchen Gottes genennet  
wird / keines wegs auszuschliessen oder zu verwerffen / sintemahl  
Krafft der Institution und nach denen Worten Christi mit dem  
Brod der wahre wesentliche Leib Christi / mit dem Wein Sein Blut  
im Abendmahl gereicht und empfangen wird / und wie Paulus  
spricht; Wir durch solch Essen und Trinken die Gemeinschaft  
überkommen / mit dem Leibe und Blut Christi. Diese Niesung ist  
dass wie nicht allein die Wohlthaten Christi im Evangelio fürgetra-  
gen / sondern auch den Leib Christi selbst / und das wahre Blut /  
mit welches Auffopfferung am Creuz die Wohlthaten von Christo  
erworben sind / zugleich im Abendmal mit Brod und Wein darge-  
botten und überreicht / auch mit dem Munde / wiewohl unempfindli-  
cher Weis empfangen / essen und trinken / und solches alles nach  
denen Worten Christi in der Institution, da er das Brod im Abend-  
mahl Seinen Leib / und den Wein Sein Blut nennet / und nach der  
Sacramentlichen allerheimstern Vereinigung des Brods und  
Leibs / des Weins und Bluts Christi im Abendmahl. Daraus  
dann weiter erfolget / dass im Brauch dieser mündlichen Niesung ich  
sagen mag / das Brod im Abendmahl sey der wahre wesentliche  
Leib Christi / der Wein Sein Blut / und dass ich mit dem sichtbaren  
Brod und Wein / so ich aus des Dieners Hand empfangen / auch  
zugleich den wahren Leib und das wahre Blut Christi mit meinem  
Munde empfangen / gessen und getruncken habe / ob ich gleich aus-  
wendig nichts anders sehe / fühle und koste / dann natürlich Brod  
und Wein.

Ob war wohl meine Vermunfft allhie weder Was noch Weis  
fe/

se / wie mir in dieser äußerlichen mündlichen Niesung der wahre Leib und Blut Christi nicht allein überreicht und gegeben werde / sondern auch ich demselbigen esse und trincke / erforschen und begreifen kan / so erzeige ich doch meinem treuen Heiland und wahrhaftigen Erlöser JESU Christo diese Ehre / daß ich thue / was ER mich heisset und Ihm glaube was ER sagt. Diereil ER ein solcher HERR ist / der nach Seiner mächtigen Krafft gewißlich thun kan / was ER verheisset / und in Seinem Wort ausdrücklichen hat zugesagt. Hatte mich auch hierinnen der Regel von meinem HERRN Christo selber vorgeschrieben Johann am 8. So ihr bleiben werdet an meiner Rede / so send ihr meine rechte Jünger / und werdet die Wahrheit erkennen / und die Wahrheit wird mich frey machen &c. Auff daß auch / wie Sanct Paulus sagt 1. Cor. am 2. Cap. Mein Glaube bestehe nicht auff Menschen Weisheit / sondern auff Gottes Krafft. Welches aber von denen nicht geschicht / so mit vernünftigen Glossen / den einfältigen Verstand der Worte Christi verrücken und verkehren / und also diese mündliche oder Sacramentliche Niesung im Abendmahl nicht dulden noch leiden wollen. Ich halte und glaube auch / daß diese Sacramentliche oder mündliche Niesung zu sonderm Trost denen schwach Gläubigen sey eingesetzt / auff daß sie hiedurch versichert und gleichsam versiegelt und bekräftiget / ja der Gemeinschaft des Leibs und Bluts Christi täglichen mögen wachsen und zunehmen / derowegen sie dann auch desto öffter zu gebrauchen von dem Apostel Paulo befohlen und geboten wird.

Zum Dritten / diereil auch der Apostel mit hellen / klaren und deutlichen Worten sezet / daß etliche unwürdig von diesem Brod essen / und von dem Kelch des HERRN trincken / und sagt hierüber / daß solche schuldig seyn an dem Leib und Blut des HERRN / und ihnen selber das Gericht essen und trincken / damit sie den Leib des HERRN nicht unterscheiden &c. Auch

Auch halte / glaube und bekenne ich / daß beydes würdige und unwürdige / gläubige und ungläubige Christen nicht allein Brod und Wein / sondern auch den Leib und Blut Christi empfangen / doch mit diesem Unterscheid / die Gläubigen zur Gemeinschaft mit Christo beyde geistlich und leiblich / die Ungläubigen aber allein leiblich / und das zum Gericht / nach denen Worten des Apostels. Dieses meines Bekantniß bin ich durch Gottes Wort gewiß und begründet. Erstlichen aus denen klaren Worten von meinem Herrn und Erlöser JESU Christo gebraucht / in der Institution und Einsetzung dieses Abendmahls / aus welcher einfältigem Verstand und Deutung ich mich keineswegs soll lassen treiben oder abführen / Johann. am 8. Nachmals aus der einhelligen und einträchtigen Beschreibung auch Auslegung dieser Wort Christi / wie die von dreyen Evangelisten auch von dem Apostel Paulo treulich hinterlassen ist / I. Cor. 10. 11. Zum dritten aus der ersten Kirchen Zeugniß und sonderlichen Augustini, der da sagt: Hoc accipitur in Pane, quod pependit in Cruce. Hoc accipitur in Calice, quod effusum est ex latere. Damit dann auch übereinstimmen die Zeugniß Cyrilli und Hilarii. Zum vierdten aus dem herrlichen Trost / welchen ich sambt allen Gläubigen aus diesem Verbündniß des Herrn Christi im Abendmahl und Gemeinschaft Seines Leibes und Bluts schöpffe und nehme / sonderlichen aber von der herrlichen Auferweckung unsers sterblichen und verweslichen Fleisches in ein ewiges Leben zur Gleichförmigkeit des verklärten Leibs Christi. So ist auch dieses Bekantniß der wahre und eigentliche Verstand der Augspurgischen Confession, der Apologia, Schmalkaldischen Artickeln / und andern öffentlichen Schrifften Lutheri / auch anderer Christlichen reinen Lehrer in der Kirchen / so sich bis daher zu der Augspurgischen Confession bekant haben.

Gleichwie ich aber durch diese Confession von denen Zwinglianern

hancz mich will abgesondert und zu der Augspurgischen Confession, Apologia und Schmalkaldischen Artickeln / dabey mein Herr Groß-Vater und Herr Vater hochlöblicher Christlicher und seeliger Gedächtniß / bis in ihrer Liebden und Gnaden Todt beständig und ohne wanden blieben und verharret / mich nochmahls bekennen thue: Also verwerffe und verdamme ich zugleich der Papisten erdichtete Transsubstantiationem, auch derer Meinung / die da halten / daß der Leib und Blut Christi localiter räumblich ins Brod eingeschlossen / oder sonst leiblich damit vereiniget werde / ausser dem Gebrauch und Niesung des Sacraments. Desgleichen auch andere Papistische Mißbräuche und Profanationes, so der Einsetzung und ordentlichen heilsamen Gebrauch des Abendmahls zu wider und entgegen ist.

Bitt auch endlichen / der treue barmherzige GOTT / der durch Seine Allmächtigkeit aus Gnaden für allerley Irrthumb und Verfälschung des Testaments Christi auch anderer Artickel Christlicher Lehre / mich bisanher gnädiglichen behütet / wolle in diesem Bekänntniß und bey reiner unverfälschter Lehre des heiligen Evangelii mich sambt meinen geliebten Herren Brüdern / Kirchen / Schulen / Länden und Unterthanen / gnädiglichen und väterlichen bis ans Ende erhalten / auch irrige / zweifelhaftige und verführte Herzen aus Irrthumen erretten / und solches alles umb Seines heiligen Namens willen / zu Lob und Ehre Seiner Allmächtigkeit / auch Pflanzung und Ausbreitung Seines ewigen und heilwärtigen Worts / des heiligen Evangelii / zu unser und vieler Leute Trost / zeitlicher und ewiger Wohlfarth / Heil und Seeligkeit! Amen! Amen.

Anno 1586. Als am 13. Januarii Chur-Fürst Augustus zu Sachsen die Heimführung seiner andern Gemahlin / Frau Agnes Hedwig / aus dem Fürstlichen Haus Anhalt zu Dresden hielte / so richtete er zu

gleich seines 6ten Fräuleins Annen abgeredetes Beplager aus / welches am 16ten Januarii daselbst bey Hofe mit gewöhnlichen Solennitäten gehalten worden / und befanden sich hierbei der Chur-Fürst von Brandenburg und dessen Gemahlin / der Administrator zu Magdeburg sambt dessen Gemahlin / Fürst Joachim Ernst zu Anhalt mit dero Gemahlin auch 4. Herren Söhnen / sambt vielen Grafen und Herren. Obgedachter Chur-Fürst Augustus verschiede darauff im folgenden Monat / dahero Herzog Johann Casimir mit ermelbter seiner Gemahlin abermahls nach Dresden sich erhoben / umb den auff dem 13. Martii angestellten Leichen-Begängniß beizuwohnen. Nachdem vorher am 18. Februarii dem höchst-seeligen Chur-Fürsten eine Leichen-Predigt zu Coburg von dem daselbstigen Superintendenten M. Johann Dünckel in der Pfarr-Kirchen zu S. Moriz gehalten worden.

Den 13ten Octobris ist in der Kirchen zu Coburg nachfolgender Proceß bey Abschwehrung eines Eides / welchen man in strittigen Ehe-Sachen zwischen Claus Zelling zu Pfundorff / und Maria Comestine von Puffleben / jenen zuerkannt gehalten worden. Bey den kleinen Predig-Stuhl hatte man eine Schrancken auffgerichtet / darinnen ein Tisch gestanden / mit schwarzer Tüch bekleidet / darüber ein weißes Creutz genehet gewesen / und auff dem Tisch waren zwey brennende Lichte nebenst den Evangelien-Buch gestellet. Anfanglich thäte der Superintendentens Herr Dünckel / im Beywesen der Herren Canzlar und Regierungsräthe / welche alle in dem Schrancken gestanden / eine ausführliche Verwarnung an den Schwehrenden / sich vor den Meyn-Eyd und nachfolgenden Schwehren Straffe zu hüten / darauff legte gedachter Claus Zelling den Eyd / auff den Knien liegend / würcklich ab / und sahen Herzog Johann Casimir / und Herzog Johann Ernst nebst ihren Hof-Dienern diesen Actum von der Hof-Pfarr-Kirchen mit an.

Anno 1587. Hat sich auff Herzog Johann Casimirs Befehl / dessen Canzlar / Dr. Michael Wirth / und Räthe / Johann Ernst von Teutleben / Moriz von Zeldritt / und Dr. Wolfgang Wele von Coburg nach Prag / zu Empfangung der Reichs-Lehen / und was ihnen sonst zu verrichten aufgetragen worden / erhoben / und sind den 11. Januarii daselbstigen angelanget. So ist auch nachgehends am



## B. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1587. 21

lassen April. ernannter Canslar Dr. Wirth mit dem Rath / Dr. Paul  
Witten / aus Coburg nach Speyer abgefertiget worden / daselbsten  
nebst denen verordneten Käyserlichen Commissarien und anderen hierzu be-  
schriebenen der Visitation des Käyserlichen Cammer Gerichts beyzuseh-  
nen.

Nachdem auch in denen vorigen zwischen den Hoch Fürstlichen  
Herren Vettern / Weimariſchen und Coburgischen Theils getroffenen  
Tractaten eine und andere Differenz und Irrung unerörtert gelassen wor-  
den / als sind zu deren Abthüung von Chur Sachsen / Johann Georg  
von Pontickau / Hauptmann zu Grimme / und Dr. Wolf Eilenbeck /  
wegen Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg / Veit Afmus  
von Eyl / Ober Vogt zu Dölsbach / und Dr. Johann Bötner /  
wegen Herzog Friedrich Wilhelms und Johannis / Gebrüdem zu  
Sachsen Weimar / Dr. Lucas Tangel und Dr. Josias Marcus  
nebst dem Rentmeister Tobia Schmups / nach Coburg abgeordnet /  
wegen Herzog Johann Casimirs aber und Herzog Johann Ernsts /  
Dr. Michael Wirth / Canslar / Veit von Zeldritter / Amtmann zu  
Lichtenberg / Moriz von Zeldritt / Hofmeister / und der Rentmeister  
Martin Lehmann / Coburgischer seiten dazu deputiret worden :  
Durch welcher aller angewandten Fleiß / zwischen beyden hohen Häusern  
ein dergestaltiger Vergleich getroffen worden / daß vorermeldter Herzog  
Friedrich Wilhelm nebst seinen Herren Brüdern / alle Anforderung von  
Übermaß / Würderung und Taxation der Gebäude herrührende / sambt  
der von Weimar zu halben Theil aufgewandten Registratur - Kosten und  
noch hinterständigen Przcipuen gänzlich fallen lassen / dahingegen Her-  
zog Johann Casimir und dessen Herr Bruder die Bezahlung der Die-  
ner Befoldung / in der Custodia ihres Herrn Vaters / Herzog Johann  
Friedrichs auff sich genommen / auch alles des / was vermöge derer im  
Erfurtischen Abschied vorbehaltenen und bedingter Liberalitäten / Ihnen  
gebühret / sich begeben / und beyderselts Herrn Gewettern / den Erfurtisch  
und Gothaischen Vertrag / so viel diese Puncten betrifft / gänzlich cassi-  
ret. Nächst dem und (2.) sind die an das Ambt Volckenroda verledigte  
Lebensstücke / Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsten  
verblieben. Den 3. Punct der hinc inde noch manglenden Portionen bey

der Landestheilung / ingleichen der Gränzen halben haben sie beyderseits bis auff fernere Tractation ausgesetzt seyn lassen / und die übrige in demselb Anno 1564. auffgerichteten Vertrag enthaltenen Puncta / auffrichtig zu oberserviren / einanderversprochen.

Den 19ten Octobris kam Herzog Wilhelm der jüngere zu Braunschweig / mit seiner Fürstlichen Gemahlin in Coburg an / und nachdeme sie einen Tag lang hier verharret / reisten sie von dannen wieder in ihre Lande.

Am 24. Octobris verneuerte Kaiser Rudolph / als König in Böhmen / die zwischen dieser Cron und dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen 1539. auffgerichtete Erb-Vereinigung zu Wien / welcher hingegen der Chur-Fürst und Herzoge zu Sachsen / zu Dresden eine Gegen-Verspflichtung ausstelleten.

Als Margraf Georg Friedrich zu Brandenburg die Unterthanen dieser Lande ihrer in wählender Vormundschaft geleisteten Erbhuldigungs-Pflichte / ledig gezeilt / so liesse sich solche Herzog Johann Casimir bey Antrittung der Regierung am 20. December von dem ganzen Land vor sich und im Namen seines Herrn Bruders ablegen.

Anno 1590. Den 6ten Februarii kamen Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen / der vorhabenden Landes-Theilung wegen / zwischen Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsten / zu Coburg an / und lieffen sich von diesen beyden / als einen Mediatoren hierzu gebrauchen. Es wurden auff Seiten Herzog Johann Casimirs / Christoph von Sölineburg / dero Hof-Marschall / Peter Gans / Hof-Rath / Mauritiz von Zeldritt / Hofmeister / Hanns Dieterich von Sasseloch / Georg von Erfa / und Georg von Birckenfeld / Amtmann zu Zeldburg / an diesem Werke gebraucht und zu Rath gezogen. Auff Seiten Herzog Johann Ernsts aber waren Hanns Wilhelm von Hefberg / Hanns Hund / Herrmann von Teckenroth / Lippolt von Hanstein und Wolf Christoph von Zeldritt / zu Råthen und Beyständen genommen. Der Vergleich wurde auff 5. Jahre folgender Gestalt eingerichtet: Daß Herzog Johann Casimir die Administration gemeiner Lande behalten / und alle Beschwerden und Landes-Bürden tragen / auch dem Herrn Vater und Frau Mutter in der

der Fürstlichen Custodia unterhalten / hingegen Herzog Johann Ernst zu seinem Fürstlichen Auskommen das Amt und Stadt Creutzburg / Volckersoda / Gerstungen / das halbe Ambthaus Breitenbach und die Collectur zu Laugen / Salza / mit allen Einkommen und Zugehörungen eingeräumet / ingleichen zu Einrichtung seiner Hofhaltung / 30000. fl. sambt einigen Mobilien und Silber-Geschirr verabsolget werden sollen.

Nachdem die Zigeuner und anderes darzu geschlagene Gesind durch Diebstahl und Rauben / den armen Landmann hin und wieder Trangsäl anthaten / auch wohl gar mit Brand ihnen droheten / so erliesse die Landes-Herrschaft einen Befehl am 10ten Junii / auff alle dıffalls verdächtige Personen fleißige Aufsicht zu haben / die Böden mit Wasser zu versehen / und alle durchpassende fleißig zu examiniren.

Den 10ten Augusti des Nachts umb zehen Uhr ist zu Coburg in Hanns Gränewaldes / Rannengießers / auff dem Markt wohnend / hinter-Haus eine unversehene Feuers-Brunst aufgegangen / welche also balden die Nebenstallungen und ein hohes Haus / neben des Raths Korn-Haus (anjeso die Kemmeten genant) in der Herren Gassen nebst 2. andern Häusern / welche unter einem Dach hinauffwärts gestanden / gänzlich hinweg genommen / und viele benachbarte Häuser beschädiget ; Jedoch ist aus Gottes sonderbarer Gnade die Luft dazumahl ganz stille gewesen / anders hätte die ganze Stadt hierdurch in Gefahr / in die Asche gelegt zu werden / gerathen können.

In diesem Jahr hat der Weinstock umb Coburg ein so treffliches Gewächs hervorgebracht / daß die Maas davon im folgenden Jahren vor 5. Groschen verkauft worden.

1591. Als Herzog Johann Ernst zu Sachsen / sich mit Fräulein Elisabetha gebohrnen Gräfin von Mansfeld / in eine eheliche Alliance einzulassen entschlossen / und darüber Herzog Johann Friedrichs des mıtterlern väterlichen Rath und Consens verlangete / so gabe hierauff dieser vorbemeldten seinen Herrn Sohn nachfolgendes sehr merckwürdiges vermahnendes Bedencken in Wiederantwort von sich / so billich allhie nicht unversprochen bleiben mag : Aus väterlichen Gemüth gegen dem

Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Johann Ernst unsern hochwirdlichen lieben Sohn/ haben wir uns also erkläret in der Heiratlichen Sache/ darumb wir angelanget worden. Es ist schwer und gefährlich zu Krieg und Heurathen zu rathen/ dann man weiß nicht wegen des Ausgangs sambt der Langwürigkeit/ wie sie gerathen werden/ weil nicht in Menschen/ sondern in Gottes Händen die Sachen stehen. Weil aber GOTT Stifter und Verordner des Ehestands ist/ auch der erste Braut-Führer des größten Monarchens in dieser Welt Adams/ da er dazumahl alleine war/ so ist Er/ als unser GOTT/ Schöpffer/ HERR und Vater darumb anzuruffen/ umb seinen Segen zu bitten/ und gar in keine Wege mit denen Sachen zu eilen. Da nun S. L. darzu aus sonderer Erwegung gewogen sind/ und nicht durch Practick/ oder andere verdächtige Anstiftung solches herfließen thut/ so sind wir als die Eltern damit zu frieden/ doch dergestalt/ diemweil sie beyde unveraltet/ daß man das Beplager verschiebe/ biß unser HERR GOTT die Eltern in einem bessern Zustand setzet/ damit sie dabey seyn können/ und die Hochzeit ohue Verkleinerung unseres Fürstlichen Standes selbst bestellen/ und also die vorigen Exempel wieder in rechten alten Stand gebracht werden mögen/ wir auch nicht aller Freude/ so wir an unsern Kindern sehen oder haben können/ beraubet seyn mögen.

Es sind Käysere/ so löblich regieret/ von niedrigen Stamme hergekommen/ so haben wir auch an Weiland dem Hochgebohrnen Fürsten Vater und Sohn/ Chur-Fürsten und Pfalzgrafen beyrn Rhein/ löblicher Gedächtniß/ ein solch Exempel/ daß sie Gräfinen gehyrathet/ ob es wohl unter Fürsten nicht gebräuchlich/ daß der Herr des Knechtes Kind nehmen soll/ so Lehen-Leute sind und aufwarten müssen. Wir können aber aus billichen Ursachen nicht umbgehen/ unsern Sohn des fernern zu erinnern/ daß

daß die Ehe nichts thut scheiden / denn der Tod und Ehebruch / so  
 wenig man sich was wohl bedencken / masset wann man weiter in die  
 Welt kommen wird und Leute finden thut / welche Fleiß und Blut  
 besser gefallen möchten / auch verhaltene Gebrechen sich hernach of-  
 fenbahren und man anders Sinnes werden sollte / dann so ist es zu  
 lang geharret. So möchte auch erfolgen / daß wegen der ighen  
 Hoffarth der Fürstinnen / die solche nicht gerne bey sich haben wür-  
 den / man leiden müste. Nach solcher Erinnerung und wohlbe-  
 dachten Anmeldung Böses und Gutes / über die Erklärung unsers  
 väterlichen Gemüthes / wollen wir S. L. Glück und den Segen  
 Gottes gewünschet haben / doch daß unserer Etledigung nicht  
 vergessen werde / welche denn also fortgetrieben werden kan / weis-  
 sen man genugsam Bericht weiß / daß die Römische Käyserliche  
 Majestät spricht / wir sind sein Gefangener nicht / desgleichen das  
 Reich römischer Nation / und der ighige Chur-Fürst zu Sachsen also  
 spricht / so wäre dar aus genugsame Ursach zu nehmen / daß die  
 Käyserliche Majestät / uns hinaus zu denen Unsern zu lassen / erlau-  
 ben möge / all da wir so wohl in Thro Majestät / als eines Römischen  
 Käysers Händen / als hier wären.

In diesem Jahr sind durch eine von entzündeten dierren Laub entstan-  
 bene Feuers Brunst in dem Dorff Alstete / 3. Stunden von Coburg /  
 die Kirche sambt dem Kirch-Thurm / Klocken / Pfarr- und Schul-Haus /  
 nebst 29. Wohn-Häusern / und 27. Scheuern im Rauch aufgegangen /  
 dabey auch 6. Personen / davon sich theils in die Keller salviret / unbes-  
 kommen.

Anno 1592. Verehrte der Rath zu Coburg Herzog Johann Cas-  
 sariern ein Fußer Wein vor 108. fl. zur Fastnachts-Frollichkeit / Der  
 Hoch-Fürstliche Durchl. aber liesse ihm hinwegderumb 2. Stück Wild  
 präsentiren / und sahe die Hoch-Fürstliche Gemahlin und deren Frauen-  
 zimmer in der Rath-Stube das Ritter-Spiel mit an.

Den 17ten Junii verglich sich zu Tennenberg Herzog Johann  
 Cassi

Casimir mit seinem Herrn Brudern / Herzog Johann Ernst / über den Anno 1590. aufgerichteten Vertrag / daß / weiln jener / Herzog Johann Casimir / mit denen ihme überwiesenen Aemtern nicht nothdürfftig auskommen konnte / er noch darzu das Amt und Stadt Creutzburg allein / gleich denen anderen inhabenden Aemtern auff die bestimmte Zeit haben und genießten solle.

Den 24. Decembris / kame Herzog Johann Ernst von der Reise aus Böhmen und Oesterreich / zu Coburg wieder glücklich an / und verreisete noch selbigen Tages zu seinem Herrn Bruder / Herzog Johann Casimir / nach Zeilburg.

In diesem Jahr hat sich der Förster zu Zeubtes umb defwollen / weil das Getreid sehr wohlfeil / und er Böden und Scheuern voll gehabt / in einem Rüb-Stein ehenheit / dessen Körper hernach von dem Scharffen Richter heraus geschleiffet und verbrannt worden. Welche Brand-Straffe selbiger Zeiten an mehreren selbst-Mördern vollzogen wurde.

Anno 1593. Sendete Herzog Johann Casimir seinen Cantor Dr. Wirthen und den Superintendenten Johann Dinkel / nebst andern in die Kirchen und Schulen im Fürstenthumb Eisenach und Getha / und daselbsten eine höchst-nöthige Visitation vorzunehmen.

Nachdem Frau Anna / Herzog Johann Casimirs Gemahlin / mit Hieronymo Scoto und hernach mit einem Hof-Junckern Ulrichen von Lichenstein / verbotener Weise gehalten / und darauff der erste so auch Hereren wegen verdächtig ware / sich mit der Flucht salviret / den andere aber mit ewiger Gefängnis auff der Feste Coburg und in einem Thurm / welchen iso der Todten-Gräber bewohnet / solches gebüßet / So hat vermöge darüber ergangenen Spruch-Rechtens dieses Verbrechens halber / obgedachte Herzogin / als eine Verstoffene / ihre Lebens-Zeit / theils zu Eisenach / dann auff dem Schloß Callenberg / ferner auff der Vestung und endlich im Kloster Sonnenfeld / in gleichmäßiger Gefängnis zubringen müssen.

In diesem Jahre gabe der Kaiser dem gefangenen Herzog Johann Friedrichen diese Erlaubnis / daß er nach Belieben ein paar Stunden des Tages / auff dem Zug-Haus und der Stadt / in Begleitung des Ober

Ober-Commissarii oder Guardi-Hauptmanns/ und etlichen anderen von der Guardia zu seiner Erlustigung fahren mögte.

Anno 1594. Reifete Herzog Johann Casimir von Coburg auff den Reichs-Tag gen Regensburg.

Den 3. Septembris sind umb Mitternacht zu Coburg an den Marckt in der Juden-Gassen und bey der Rosen-Gassen 15. Häuser und 2. Stadel abgebrannt/ das Feuer brach in Caspar Timers/ Kürschners Behausung aus/ und indeme auff beyden Seiten am Marckt die zwey Eck-Häuser gegen dem Rath-Haus und Spitel-Gassen angegangen/ so wäre bald grosser Schade entstanden/ wann nicht GOTT den Brand gesteuert und zu fleißiger Leshung Seine Gnade verliehen hätte.

Nachdeme Kaiser Rudolphus II. allergnädigst vergönnet/ daß Herzog Johann Friedrich/wegen der gegen Oesterreich einbrechenden Türcken-Gefahr/ von Neustadt auff das Schloß Steuer in Oesterreich ob der Enns transferiret/ der Hoch-seelige Leichnam aber dero Hoch-Fürstlichen Frauen Gemahlin/ nach Coburg geführt werden mögte/ als wurde beydes kurz darauff bewerkstelliget/ und nachdem dieselbe in einem Kupffern Sarg auff der Donau herauffgebracht/ und einmahl unterwegen das Schiff über Nacht an das Land angebunden wurde/ ist solches loß gerissen und rückwärts die Donau wieder hinunter gegangen/ folgenden Tages aber wieder angetroffen/ auch endlich am 1sten Decembris von Wien aus in dem Kloster und Ambt Sonnenfeld angelanget/ und in Herzog Johann Casimirs hoher Gegenwart mit der Clerikey/ denen Hoch-Fürstlichen Herren Råthen/ Hof-Bedienten und Stadt-Volck/ von dannen nach Coburg ingeholet/ in die Schloß-Kirche beygesetzt/ und darüber des andern Tags durch den damahligen Hof-Prediger Melchior Bischoffen/ eine Leichen-Sermon von den Eingang zu der Ruhe des Herrn/ aus dem 4ten Capitel der Epistel an die Hebreer/ über die Worte: So lasset uns nun fürchten/ daß wir die Verheißung ic. gehalten worden.

Den 30. Decembris ward der Hoch-Fürstliche entseelte Leichnam in Begleitung Herzog Johann Casimirs und Herzog Johann Ernstsens/ Graf Philipp Ernsts von Gleichen und verschiedener Hoch-Fürstlicher Abgeordneten/ wie auch des Thüringisch und Fränkischen

Land-Adels / und anderer Persohnen mit Christ-lichen Ceremonien / Hoch-Fürstlichen Stande nach / nebst fernerweit gehaltenen Leichen-Pre-  
 digte / durch den allhiefigen Superintendenten in die Haupt-Kirche zu  
 St. Moritz in dem Chor / bey dem Fürstlichen Alabaster-steinern Epita-  
 phio, in ein steinern zwey Elen hohes Grab eingesehet / vermauert und  
 mit dem Messingen Epitaphio, so zu Augspurg verfertigt worden / be-  
 deckt stehen geblieben / biß nach Herzog Johann Casimirs Tod / da un-  
 ter dieses steinerne Begräbniß ein Geröhlb geführt / und darein dieser /  
 nebst den andern Fürstlichen Särgen / auff hölzerner Blöcher gestellet wor-  
 den: Jetzt-angeregtes dieser Fürstin Epitaphium, oder Messinge Tafel  
 zeigt ihre Gestalt in Lebens-Größe / und stehen folgende Worte dabey zu  
 ihrem Haupte: Die Durchlauchtige / Hochgebohrne Fürstin und  
 Frau Elisabetha, Herzogin zu Sachsen / Pfalzgräfin beym  
 Rhein / und Landgräfin in Thüringen / und Marggräfin zu  
 Meissen / ward gebohren im Schloß Birckenfeld Anno 1540.  
 den 30. Junii / hielte ihr ehelich Beylager zu Weimar 1558. den  
 13. Julii / lebte bey ihm in Ehestand 35. Jahr / 5. Monat / 15.  
 Tage / Gebahr ihm 4. Herren / ward ein sonderlich Exempel  
 ehelicher Liebe und Treue gegen ihrem Gemahl / welchem sie ins  
 Elend nachfolgete / und halfs ihm tragen und lindern 26. Jahr /  
 9. Monat / 25. Tage: Starb selig in ihres Herrn Custodia zu  
 Neustadt in Oesterreich Anno 1594. den 8. Februarii gegen Ab-  
 bend / Ihres Alters im 53. Jahr / 7. Monat und 9. Tage. Die  
 Leiche kam zu Coburg an / den 15ten December / und ward den  
 30. desselben Fürstlich zur Erden bestättiget / Anno eod. wels-  
 cher Seele in der Hand Gottes bewahret wird / der Leib aber  
 ruhet allhier / und wartet einer frölichen Auferstehung mit al-  
 len auserwehlten Gottes-Kindern zur ewigen seligen Freude /  
 die verleihe Gott ihr und uns allen durch JESUM Christum  
 Amen. Folgende Wappen stehen darbey / auff der rechten Hand /  
 Pfalz / Baden / Nassau / Katzenbogen / Geldern / Hen-  
 neberg / Oesterreich: Auff der linken / Brandenburg / Beyer /  
 Pohlen / Oesterreich / Sachsen / Oesterreich / Braunschweig  
 zu Füßen / Nassau / Portugal.

Herzog



**N. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1594. &c. 119**

Herzog Johann Friedrich kam endlich am 15den Novembris aus seiner so langwübrigen Gefängniß zur Wienerischen Neustadt / welches er in seiner Memorial mit folgenden Worten bemercket: Den **Dienstag Anno 1572.** bin ich das letzteremahl herkommen in die Neustadt im December / der Allmächtigs **GOTT** halff mir auch am **Erlichtag (Dienstag)** gesund nach Seinem Willen zu Seinem Lob und Preis wieder hinweg. Actum den 15. Novembris 1594.

Anno 1595. Als am 9. Maji kühnwendter Herzog Johann Friedrich der mittlere seelig entschlaffen / ward ihm eine Leichen-Predigt zu Steyer in Oesterreich ob der Ems / in der Pfarr-Kirchen daselbst den 13den gedachten Monats / von M. Johann Müllern von Hertzberg / daselbstigen Pfarrer aus dem 44. Capitel des Buchs Sirach / über die Worte: **Lasset uns loben die berühmten Leute** &c. gehalten.

Den 27. Septembris wurden zu Coburg **Kilian Zylmann** und **N. Fleisch** / darumb / daß sie aus Feindschafft gegen die Gemeinde zu **Oettingshausen** allda ein Haus und 3. Stüdel abgebrannt / lebendig verbrennt.

Den 16. Novembris ist der **Hoch-Fürstliche Leichnam** / gedachtes Herzog Johann Friedrichs des andern oder mittlern / nach seiner 28. jährigen Custodia mit Christ-gewöhnlichen Ceremonien und Gesängen und in ordentlicher Procession aller Kirchen- und Schul-Diener / nebst dem Fürstlichen Regierungs-Collegio und des Stadt-Rathes / auch ganzen erbaren Bürgerschaft zu Coburg angenommen / und in die Fürstliche Hof-Kirche begleitet worden; Folgenden 17. Novembris hat der Fürstliche Hof-Prediger / Herr **Melchior Bischoff** / eine Trost-reiche Leichen-Predigt in der Schloß-Kirchen / aus dem schönen Gebet **Mosis** im 90. Psalm: **HERR** / lehre uns bedencken / daß wir sterben müssen / &c. gehalten. Den darauff folgenden 15den Decembris wurde vorermel- der Hoch-steltger Leichnam in der Pfarr-Kirchen allhier / ganz Christlich / nach einer von dem General-Superintendenten **Johann Dünckeln** / ex vers. 15. Pf. 116. Der **Tod** seiner Heiligen ist &c. gehaltenen Sermon. bey dem Fürstlichen von Albastersteinen aufgeführten Epitaphio, nächst anhero Gemahlin in ein steinern Grab oberhalb der Erden eingesencket

220 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1597.  
und vermauert / auch mit einer Messingen Tafel bedecket / und ist also bis  
nach Herzog Johann Casimirs Todt stehen geblieben / alsdann abet  
von gedachten obern steinern Begräbniß herausgenommen / in das dar  
unter in 14. Schuhe tieff gegrabene Gewölbe / nächst der Gemahlin / und  
Herzog Johann Casimirn / beygesetzt worden. Obgedachte Messin  
ge zu Augspurg verfertigte Tafel oder Epitaphium, enthält nebst der in Le  
bens-Größe daran formirten Abbildung / folgendes oben über dem  
Haupt:

Der Durchlauchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr / Her  
zog Johann Friedrich zu Sachsen / Landgraf in Thüringen /  
Marggraf zu Meissen. Auff dem / den halben Leib bedeckenden  
Schrift-Bild / ist ferner dieses: ward geboren / Anno 1529. den  
8. Januarii / zu Dresden / mit Frauen Agnes / gebohrnen Landt  
gräfin zu Hessen / Chur-Fürst Moritz zu Sachsen Wittib / An  
no 1555. den 26. Maji / die starb Anno eodem den 4. Novem  
bris; Darnach mit Fräulein Elisabethen / Pfalzgräfin beym  
Rhein / den 12. Junii 1578. er kam ins Reichs Verstrickung /  
Anno 1567. den 13. April / und blieb darinnen 28. Jahre / 26. Tag  
ge / nahm seinen Abschied aus dieser Welt / und entschlief in  
Christo seelig zu Steyer in Oesterreich ob der Enns / Anno 1595.  
den 9. Maji / hat gelebet 66. Jahre / 15. Wochen / die Leiche  
kam zu Coburg den 16. Novembris an / und ward allda Fürstlich  
zur Erden bestattet den 15. December / in selbigem Jahre;  
GOTT verleihe ihm eine seelige Ruhe und fröliche Aufferster  
hung zum ewigen Leben / durch Jesum Christum Amen.  
Auff der rechten Seiten stehen die Wappen von Sachsen / Meckel  
burg / Boheim / Pommern / Oesterreich / Braunschweig und  
Brandenburg; Auff der linken von Jülich / Ravenspurg / Hes  
sen / Brandenburg / Burgund / Carzenelnbogen / Sachsen /  
Engern und Westphalen; Zu Füßen: Pommern / Sachsen.

Schließlich habe dabey anzumercken / daß alle so in dem Chur- und  
Fürstlichen Hauß Sachsen den Namen Johann Friedrich geführt /  
keines oder gar weniges Glückes sich auff dieser Welt zu erfreuen gehabt.  
Dann Johann Friedrich der I. Chur-Fürst hatte / wie obbeschriebens  
eine

eine solche jährige beschwerliche Gefangenschaft erlitten. Dieser **Johann Friedrich der II.** ist gar darinn gestorben. Dessen Bruder **Johann Friedrich der III.** ward durch Verwahrlosung in seiner Jugend / eines ungesunden Leibes / und dahero inkurer Bettlägerig. **Johann Friedrich der IV.** des andern dieses Namens Sohn / brachte sein Alter kaum über das Jahr. **Johann Friedrich der V.** Herzog **Johannis zu Weimar Sohn** / war im Krieg unglücklich und gefangen / starb auch endlich in seiner Custodia, eines unbekanntes und unglücklichen Todes; Und dieses soll die Ursach seyn / daß niemand aus diesen hohen Hauß / solchen unglücklichen Nahmen bis dahero seinen Erben zulegen wollen.

Anno 1596. Am 7. Martii ist fast die halbe Stadt **Sonnenberg** / sambt dem Schloß / durch eine in der Nacht entstandene grosse **Feuers Brunst** / in die Aschen geleyet worden.

Den 12ten Maji kam der **Bischoff von Straßburg** / und am 24sten **Herzog Johann Casimir** / von seiner nach **Onolzbach** angestellten Reise / am 23sten Junii aber / **Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg** / mit zweyhundert Pferden in **Coburg** an / dieser wurde von **Herzog Johann Casimir** eingeholet / und dann bis **Eisfeld** begleitet / am 27. Julii kam auch **Psalsgraf Philipp Ludwig** in gedachtem **Coburg** an.

Den 9ten Maji wurde zu **Coburg** auff öffentlichen **Markt/Barbara von Zehm** / umb des willen / daß sie ihr eigen Kind mit ihrer Hand / hauffe ersticket / mit dem Schwert gerichtet; Sie wurde mit zwey Weibern in Trauer-Kleidern gang ledig dahin geführet / von welchen sie so wohl / als von denen sie mit begleitenden **Herrn Superintendenten** und 4. **Diaconis**, beweglichen Abschied genommen. Als sie nun diesen Todt herzhafft ausgestanden / ist sie mit der **Schulen-Procession** **Christlich** zur Erden bestattet und ihr von dem **Herrn Superintendenten** eine **Leichen-Predigt** aus dem 24sten Capitel **Matthai** / über die Wort: **Es hatte ein Mann 2c. 2c.** gehalten / und darinnen öffentlich gerühmet / wie trefflich sie sich vor ihrem Ende mit dem zukünfftigen ewigen Leben getröstet / mit Vermelden / daß wann er auch gleich alle seine Bücher 4. Tage lang evolviert hätte / er doch nichts tröstlichers ihr daraus zusprechen mögen.

Den 24. May wurde in hiesigen Landen eine neue Ordnung / wie es bey Hochzeiten / Verlobungen und Kindtauffen / künftig gehalten und der hierbei dankselbst beführte große Mißbrauch und Exces mit Effel und Trinckart / Feienten / und dergleichen verminderet / und die von denen Verbrechern erlegte Straff / Selber zu milden Sachen angewendet werden sollen: Ingleichen am 29sten May eine Verordnung wegen des im Schwang gegangenen höchstschädlichen vornehm Hoffbauffes / unehelichen Geld- und Getreid-Wuchers und anderer herausgegeben.

Den 25ten Junii ist Caspar von Breitenbach mit 100. Pfaffen durch Coburg gezogen.

Den 10ten Augusti verreisete Herzog Johann Casimir nach Schleusingen / zu den Herrn Administratoren der Chur Sachsen / und den 27. Novembris nach Eisenach / alda er der Landes Überweisung an Herzog Johann Ernst beggewohnt. Allermassen vermöge eines zu Schleusingen auffgerichteten Vertrags am Tage Bartholomzi, auff Unterhandlung hochereinedtes der Chur-Sachsen Administratoris, Herzog Friedrich Wilhelms / Herzog Johann Ernst / seiner Herrn Brudern / Herzog Johann Casimiren / die Landes-Regierung auff 6. Jahr lang / mit dieser Condition abermahls resigniret und aufgetragen: Daß dieser vor sich und seinen Herrn Brudern alle vorkommende Sachen dirigiren / alle Reichs-Onera, Unterhalt der Univerſität und Hof-Gericht zu Jena / des Consistorii und Stipendiaten / ingleichen des Appellation-Raths und Käyserlichen Cammer-Gerichts / Besuchung der Reichs-Ereiß-Visitations und Probations-Tage / allein über sich nehmen / dagegen Herzog Johann Ernst zu seinen Fürstlichen Unterhalt / Eisenach / Creutzburg / Marck Suhla / Volckenroda / Gerstungen / Breitenbach / Crainberg / und die Collectur zu Salza / und binnen dieser Zeit beederseits Fürstliche Räte / und andere Bediente bey Hof und in denen Aemtern beyden Herren mit Pflichten zugethan seyn; Herzog Johann Casimir aber alle alte väterliche und während der Vormundschaft gemachte Schulden verzinßen / und die Capitalia nach und nach / so viel als möglich / abtragen solle.

Den 16ten Octobris wurden in Coburg 3. Mißethäter / mit Namen Sebastian Bierman von Schönfeld / ein Leyermann / Hans-Hus  
der

Der von Frauendorf/ Michael Schmied von Sicherts im Feuer an 3. eichenen hohen Seulen geschmächet. Dieß hatten sich mit andern losen Büben zusammen getrottel/ und hißweilen aus denen benachbarten Stifften und Länden in hiesiges Fürstenthumb heimlicher Weise begeben/ Fehdes Brief eingeworffen/ in welchen sie verschiedenen hieher gehörigen Städten/ Dörffern und Unterthanen umb nichts würdigen Ursachen willen/ abgefaget und mit Brand gedrohet/ auch in einigen Dörffern langsame zünd Feuer und dabey Fehdes Briefe eingelegt/ nicht weniger verschiedener Angreiffe und Verraubung der Leute sich unterstanden. Obbedachter Sebastian Biermann/ sonst Neuföhrllein genant/ weils ihm ehemahls Diebstahls wegen die Ohren abgeschnitten worden/ bekannte/ daß er zwischen Schlesingen und Sulz einen Bothen/ welcher in dem Holz geschlaffen/ erschlagen/ auch vor 400. fl. falsche halbe Pagen gemünget/ seit Cammead aber Hans Schmiedt/ war zuvor aus dem Hennebergischen mit Staupenschlag des Landes verwiesen worden/ dessen ohngeachtet sind andere von ihrer Gesellschaft noch so verwegen gewesen/ daß sie durch verschiedene ausgeschriebene Fehde Briefe/ Coburg/ Elsa/ Rodach und Gestungshausen mit Feuer zu verbrennen gedrohet/ solches auch den Abend vor obbedachter justificirten Personen Gerichts Tag durch Abbrennung einer Mühl/ in das Werk gerichtet/ und darauff des Nachts die 3. Seulen/ daran diese Personen noch verbrannt gehendet/ umbgefället. Drey Jahr hernach wurde obgedachten Neuföhrlleins Sohn von ohngefahr 9. Jahren auch eingezogen/ welcher von seinem Vater bekannte/ wie er vor 4. Jahren einen Pechmann/ so in einem Wald über Coburg in einer Pech Hülsen Pech gebrennet/ und darüber mit offnen Mund eingeschlaffen/ eine Pfann mit siedenden Pech in den Mund gegossen/ darauff der Mann in die Höhe gesprungen/ ein Ereislein herum gelauffen/ dann niedergefallen und gestorben. Dabey wäre seine Mutter gewesen und gelachtet/ beyde endlich den Mann beraubt und liegen lassen. Sonsten hätte der Vater einer schwangeren Frau bey Coburg/ als sie sich gebücket/ einen Strick umb den Hals geworffen/ gegurgelt/ an eine Eichen gebunden/ und ein Kindlein aus ihrem Leib/ diesen aber ein Händlein abgeschnitten. Solches sodann genommen/ und wo sie eingestiegen angezündet/ damit sie niemand hören mögen. Einmahls hätte ee

fol.

solches in einem Hauff / worinnen er gestohlen und zu dem Boden herab gesprungen / liegen lassen / darauff er die Magd im Hauff gebeten / das Händlein ihm wieder zu geben / da hingegen er alles gestohlene ihr zu stellen wollte. Sonsten hätte oft besagter sein Vater mehr dann 12. Personen erwidret / und von einem Manne das Blut / so aus dessen Gurgel heraus gelauffen / ihm zu trincken gegeben / dahero er das Stehlen nicht lassen konnte; Wie er dann verschiedenen schon / auch so gar noch dem Bütel / bey welchen er in Gefängniß gelegen / Geld aus den Hosen-Säcken gestohlen / und als 3. von seines Vaters überbliebenen Diebs-Gesellschaft zu Einoch zu ihm gekommen / und ihn gezwungen / daselbst einzusteigen / er auch auff das Mauerlein gestiegen / so sind die Hunde gekommen / welche ihn schreyend gemacht und solcher Gestalt verrathen / daß er darüber ertappet / die andere Diebe aber in den Holz flüchtig worden. Dieser Jung wurde ohne Straffe seiner Kindheit wieder loß gelassen / jedoch mit Verwarnung sein Leben zu bessern / und sich bey Lebens-Straff in diesem Fürstenthumb nicht betreten zu lassen.

Den 4. Decembris wurde zu Eisenach / obgedachter zwischen den Fürstlichen Herren Gebrüdern / Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernsten / getroffener Vergleich der Landes-Regierung wegen / in eine Erbvertheilung der sämtlichen Lande / folgender Gestalt verwandelt: Daß Herzog Johann Ernsten das Ambt / Kloster / Stifft und Stadt Eisenach / Ambt und Stadt Creuzburg mit Marck-Suhl / die Nembler Gerstungen / und Hauff Breitenbach / Crayenberg / Volckenroda / beneben der Collectur zu Salzg / das Ambt und Stadt Salzgungen / Kloster Allendorff / Ambt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim / und den halben Ambt und Stadt Ahls Stadt / sambt allen Ein- und Zugehörungen / Lehenschafften und Rittersdiensten / so sich auff 62. erstrecken; Hingegen aber Herzog Johann Casimir alle übrige Fränckische und Thüringische Länder / sambt allen Landes-Fürstlichen Hoheiten und Regalien erblich und eigenthumblich zu stehen / und bleiben solle. Welches alles sie in einem absonderlichen Reces / auch wie sie sich anderer incident Puncten wegen verglichen / in einem Neben-Abschied gebracht.

Folgenden Sonntags / war der 8. Decembris / nach angehörtet Predigt

Predigt Göttlichen Wortes / hat sich Herzog Johann Ernst zu seinem Herrn Bruder in den Zollhof daselbst verfügt / da auf Herzog Johann Casimirs Seiten dabey gewesen / der Canzlar Dr. Scherer / Moritz von Zeldrite und Hanns Caspar von Gottsart / beyde Rätthe / Nicolaus Zech Renthmeyster / und Sigmund Heußner Cammer-Secretarius : Allda nach des Canzlar Scherers beschriebenen Vortrag der Erbsonderungs- und bey Vertrag durch den Secretarium Heußner dergestalt vorglesen worden / daß die Herren beyderseits das eine mündirte Exemplar / dann die Canzlar beyderseits das Concept vor sich gehabt / und zugleich collationando darauff gemercket. Darauff Herzog Johann Casimir den Eisenachischen Canzlar Dr. Kniechen / seine wolher ihn gebrauchte unziemliche Reden / durch seinen Canzlar vorhalten / und verweisen lassen / auch nachdem sich dieser gegen dem Herzog dergewegen höchlich entschuldiget / und der Gebühr sich künfftig zu bezeugen / erboten / haben seine Durchl. sich darauff mit diesen nachdencklichen Worten gegen ihm heraus gelassen : Dr. Kniech / wann ihr hinführo zu allen friedlichen Wesen helfen / und euch gegen uns Gebrüdere getreulich erzeigen werdet / so soll alles andere vergessen und verziehen seyn : Darauff wir euch unsere Faust geben wollen. Nächst diesen wurden von beyden Theilen die Verträge gedoppelt unterschrieben und besiegelt : Darauff Herzog Johann Casimir Herzog Johann Ernstern mit diesen verbindlichen Worten die Hand geboten : Bruder / dieweil wir nun gänzlich und zu Grund verglichen / so will ich dir hiermit meine Hand an Eydes statt geben und zusagen / daß ich allen demselben / wie verglichen und abgelesen / nachkommen will / versehe mich / du werdest deines Theils auch dergleichen thun. Darauff Herzog Johann Ernst ihme hinwieder mit Handgeben an Eydes statt zugesaget / dieses alles steiff und fest zu halten. Auff welches der Canzlar Scherer im Namen der Dienere eine Gratulation an beyde Herren abgelegt / und diese ihnen darauff gedancket.

Anno 1597. Kam eine Verordnung heraus / daß die 4. innere Stadt Thore zu Coburg im Frühling von Gregorii bis auff Walburgis, früh umb 5. Uhr / Abends umb 7. Uhr / im Sommer bis Laurentii, früh umb 4. Abends umb 8. Uhr / im Herbst bis auff Burckardi, früh umb

226 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1597.

5. Abends umb 7. Uhr/ und dann den Winter über früh umb 6. und Abends umb 5. Uhr/ bey gegebenen Kloeken/ Zeichen geöffnet und zugesperret/ und niemand/ wer der auch seyn mag/ sodann eingelassen werden solle. Ferner/ daß niemand in-oder außserhalb der Stadt-Ringmauer schieffen/ noch an der Leib-Guardie und Stadt-Wacht sich vergreiffen/ hingegen aber die Reisende bey Tag und Nacht in die Vorstädte ein und durchgelassen werden sollen.

Den 2. Maji lieffe sich Herzog Johann Casimir die Erb- und Landes-Huldigung/ wegen des durch Fürst-Brüderliche Erbsonderung Ihme zugetheilten Fürstenthumbs Coburg/ auff und vor dem Rath-Haus in Coburg leisten/ hernach auch die Lehens-Pflichte in der so genannten grünen Stube der Fürstlichen Ehrenburg/ in Beyseyn dero und Herzog Johann Ernsts hierzu abgeordneten Rätthe/ als des Canslars Dr. Knichen und Leopolds von Zambstein ablegen.

Es hat sich zwar damahls die versammlete Ritterschafft mit Ablegung der Erbhuldigungs-Pflicht etwas sperren wollen/ und sie damit zu verschonen gebeten/ auch zu dem Ende Dr. Christoph Ebermann/ bedienter bey denen 6. Ritter-Orten in Francken/ bey Herzog Johann Casimir umb Audientz angesuchet/ aber dessen ohngeachtet/ Ihre Fürstliche Durchl. bey dem alten Herkommen es bewenden/ hingegen die von der Ritterschafft/ so sich widersetzet/ abtreten/ und nicht zum Lehens-Epd kommen lassen. Den 2. Maji wurde die Huldigung auff dem Lande angestellt/ welcher Herzog Johann Casimir zu Neussade beygewohnt/ und langten die Herren Rätthe am 1. Junii davon in Coburg wieder an.

Den 28. Maji Nachmittag ist ein groß Gewitter über die Stadt Coburg kommen/ welches Tauben-Eyer grosse Kieseln geworffen/ die das Getreid/ den Wein und Früchte mehrertheils zuschlagen/ und allein an Fenstern in der Stadt vor eyllche hundert fl. Schaden gethan.

Den 29sten Junii kam Pfalzgraf Carl/ mit 41. Pferden zu Coburg an.

Den 12. Augusti sind 1200. Wallonen in Ungerland durch hiesige Lande gezogen/ welche/ ob sie wohl von etlichhundert Bürgern bewachtet und begleitet worden/ dennoch grossen Schaden gethan und in die 12. Personen



sonen getödet / auch sonst die Bauern dergleichen gepeiniget und geplaget / daß sie sich in das Gehölze begeben / und die Wallonen in ihren Häusern Herren seyn lassen müssen / welche Kisten und Kasten auff / Dessen und Fenster aber eingeschlagen / auch einige Häuser abgebrannt / dahingegen die Schalkauische Unterthanen ihrer 7. nebst einem Quartier-Meister von diesem Volck / so sich etwas verspätet / bey Liffeld erschlagen.

Den 24. Augusti wurden in Coburg 24. Schweizer / so Herzog Johann Casimir vor eine Garde dieneten / mit Eydens-Pflicht auff ein Jahr angenommen / und zu Mittag umb 12. Uhr auff die Stadt-Wacht auffgeführt.

Anno 1598. Den 1. April confirmirte Herzog Johann Casimir den Rath zu Weisensfels / die von seinen Herrn Vorfahren ihme gnädigst ertheilte Befreyung / daß sie in und durch die Coburgische Lande und Fürstenthum / mit ihren Kauffmanns-Waaren und Gütern / Zoll und Geleitsfrey fahren durfften. Damahlen hat ermeldter Herzog Johann Casimir eine Hof-Verichts-Ordnung auffgerichtet und zum Druck befördern lassen / worinnen vornehmlich gehandelt wird / daß dieses Hof-Vericht jährlich vier mal in Coburg gehalten werden / wer und wie viel Personen darinnen sitzen / auch was vor Rechts-Sachen daselbst anhängig gemacht / und darüber gesprochen werden solle. Hierauff ist am 8. Decembris der erste Hof-Verichts-Tag gehalten worden: Gleichwie auch am 15. Novembris dieses Jahres die erste Session in dem Schöppen-Stuhl zu Coburg gewesen. Dann / nachdeme vermöge des Erfurtischen Haupt-Abtheilungs-Abchiedes de Anno 1572. die Gemeinschaft des gesambten Schöppen-Stuhls zu Jena Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst zu Sachsen auffgekündigt worden / so haben diese vor ihre Lande dergleichen Schöppen-Stuhl alhier angerichtet / und hierzu Dr. Petrum Wesenbecium, zum Ordinario bestellet / auch Ihme noch drey Doctores Juris, nebst einem Protonotario und Verichts-Schreiber zugeordnet / und diesen allen gewisse Besoldungen constituiret / dabey sich nicht allein die allhiefige Land-Stände / Beambten und Unterthanen / sondern auch andere Ausländische in allerhand Bürger- und Feindlichen Sachen / umb ein leidentliches / gründlichen Rechts / Rathes und Unterrichts erholen konnten.

228 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1598.

ständig guten Wesen erhalten werden möge / so haben ob-Hoch-gedachte beide Herzogen eine gewisse Ordnung und Leges; in neumeßen Articulis bestehende / hierüber verabfassen lassen / in welchen unter andern begriffen / daß diese Assessorcs, der beyden Hoch-Fürstlichen Herren Gebrüdere Rechts-hängige Sachen am Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer sich absonderlich angelegen seyn lassen / wie nicht weniger schuldig seyn sollen in wichtigen Sachen auff Hoch-Fürstlicher Regierung begehret / ihr Bedencken zu geben / und allenthalben / hierinnen consultando & conscipiendo zu dienen.

In diesem Jahr hat sich in der Stadt Coburg / eine ziemlich ansteckende rothe Ruhr-Seuche eingeschlichen / so jedoch bald wieder nachgelassen.

Den 2. Octobris sind daselbst Claus Voglers / Sürtlers und Martin Kregers / Schusters / Töchter / nebst noch einer Magd / wegen getriebener Unzucht mit Schweigern / an einen Strang angekuppelt / umb den Marckt und Bronnen-Kasten geleitet / und von den Abdecker die Trommel vor ihnen geschlagen worden.

Den 10ten Decembris / sanden Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst / Gebrüdere / ihren Cantlar / Dr. Volckmarum Scherern / Christophen von Siech / Hof-Richtern zu Coburg / Hannß Ludwigen von Zarstall / Hessischen Land-Boigt / Valentin von Selbitz / Rittmeistern / Litzeln von Boyneburg / und Dr. Tobiam Lagum nach Erfurth / zu denen daselbst inhabenden Irrungen mit Herzog Friedrich Wilhelm und Johanne zu Weimar / angestellten Austrägen / welche Irrungen aber darauff zu Sulza am 7den Augusti 1599. von denen hohen Fürstlichen Herren Interessenten selbst dahin verglichen worden / daß jene beyde / diesen denen Weimarischen Herzogen die Succession an der Ehur Sachsen / Hessen und Henneberg zugesanden / diese hingegen die geforderte Eviation, der von der Graffschafft Schwarzzenburg / wegen ihnen ehemals zugetheilten 40. Ritter-Pferde / fallen lassen / und die Urkunden / welche zu Weimar befindlich / und eine oder die andere Landes-Portion betreffen / jedem ausgehändiget / die gemeinschaftliche aber in einem Gewölben zu Weimar auff behalten / und so wohl als die Gräfflich-Schwarzzenburgische und Erfurthher Lehen / dergleichen

gleich die Universität Jena in communione verbleiben sollen. Welche nebst vielen anderen Puncten damahls verglichen und in einem Receß gebracht worden.

Anno 1599. Hat Herzog Johann Casimir ein offen Mandat affigiren lassen / daß man sich in hiesigen Landen wider das in Westphälischen Creiße und sonst zusammen geschlagene räuberische und erschrocklich haufende barbarische Krieges-Volk gerüst / und in steter Bereitschafft halten / auch niemand in frembden Kriegs-Diensten gebrauchen lassen solle.

Damahls sendete der Herzog von Mantua, ein Pferd aus seiner Studerey aus Italien an Herzog Johann Casimiren nach Coburg zu einem Präsent. Desgleichen verehrte Georg Friedrich / Marggraf zu Brandenburg / hiesiger Hoch-Fürstlichen Herrschafft einen weisen Fennhirschen / ein weißes und vier rothe Stück Wild / welche von Onoltzbach aus / lebendig anhero gebracht worden.

In diesem Jahre ist der Wein / dem Geschmack nach / überaus wohl gerathen.

Am 16den Septembris hielte zu Coburg Herzog Johann Casimir / mit Frau Margaretha / gebornen Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg / ein prächtiges Beylager / dabey sich ein Marggraf zu Anspach / welcher die Hoch-Fürstliche Braut von dannen nach Coburg führete / nebst der Ehur Sachsen Administratorn Herzog Friedrich Wilhelm / einfande / und wurde mit grossen Pomp auff den Weg zwischen Heldburg und Coburg von den Herzog angenommen.

Anno 1600. Den 26. April ist Juncker Hanss Lützel Kemmerer zu Moggenbronn / weiln er daselbst seinen eigenen Sohn mit dem Brod-Messer vom Brod gethan / zu Coburg auff den Markt / mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht worden. Dieser war 64. Jahr alt / und der letzte seines sonst hier wohlbekanntes Geschlechts / dahero dessen Wappen mit Schild und Helm gemahlet / vor ihm von einem Knaben getragen und hernach zubrochen / mit in sein Grab geworffen worden.

Den 24. April begnadigte Herzog Johann Casimir die Stadt Rodach mit einem Vieh- und Jahr-Markt auff S. Johannis Tag.

Den 12. Junii hat das Wasser/ welches bey Mannes Bedencken nicht so hoch gewachsen/ das Graß und Heu umb die Stadt Coburg mehrtheils hinweggeführt/ und sonst grossen Schaden gethan.

In diesem Jahre ward daselbst der Martins Jahr-Markt mit Fürstlicher Herrschafft gnädigster Einwilligung zum ersten mahl gehalten.

1601. Den 28. Februarii wurde Valentin Lang von Gleusen/ welcher seinem schwangern Weib mit Rücken-Pulver vergeben/ zu Coburg auff die Gerichtstatt geschleiffet und mit dem Rad erstossen.

Den 30. Martii sind bey Erhöhung des Salgens zu Coburg die Neuerer und Steinmessen mit Gesellen und Jungen 24. Verfohnen starck/ aus der Stadt mit Trommeln und Pfeiffen zu dem Gericht/ und von dannen nach vollender Arbeit wieder herein marchiret. Daran mussten folgenden Tages Peter Moring Messer von Eissfeld/ Zanns Siebenlist Schmid von Büren/ und Melchior Schle von Ummerstadt/ ihre Mißhandlungen mit den Salgen bezahlen/ und dieses letzten Eherweib/ nach deme sie von ihrer Geburth entlediget/ nach Ausgang der 6. Wochen ihren Ehemann dahin folgen.

Den 19. Maji lieffe Herzog Johann Casimir ein Edict wider die Fisch-Diebe/ welche die vor Coburgische Hofhaltung gehegte Fisch-Wasser bey Cortendorff/ Bätteldorff/ Neuses und Sincemühl befischet/ publiciren.

Dieser hat auch am 7. September das Gymnasium Illustre zu Coburg fundiret.

In diesem Jahre ist zu Eissfeld ein grosser Brand vorgegangen/ welcher die Helffte der Neuen und Altstatt hinweggenommen/ und sind darinnen die Kirchen/ Pfarr- und Schul-Häuser/ das Rath-Haus und andere vornehme Gebäude mehr verbrunnen.

1602. Den 9. Augusti hat Herzog Johann Casimir eine Verordnung wider die Beambten/ welche Geld/ Getreid/ Holz und anders einnehmen/ aber nicht in die Rechnung bringen/ und solcher Gestalt die Rechnungen verfälschen/ ergehen/ und darinnen dergleichen Dieberey bey Straffe der Gefängniß/ Landes-Verweisung/ Staupenschlags/ ja gar des Strangs/ wann sich nehmlich der Schaden auff 100. fl. belausen sollte/ ernstlich verblezen lassen.

Sonsten

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1603. &c. 231

Sonsten haben sich so wohl in vorhergehenden/ als diesem Jahr grosse Wasserfluthen durch Ergießung der Tsch hiesiger Orten ereignet/ welches mercklichen Schaden an dem Fibz-Holz/ durch dessen hinwegschwemmung verursacht/ dahero auch ein Verbot/ daß sich niemand dergleichen fortgestossenen Holzes anmassen solle/ herausgegangen.

1603. Ist der neue Land-Schul-Bau zu Coburg angefangen worden/ worzu die benachbare Städtlein und Dorffschafften ein ziemliches an Geld und Fuhren beygetragen.

Den 8. September ist Claus Buffern/ Zöllner genannt/ Wachtmeistern auff der Vestung Coburg/ wegen begangenen Ehebruchs und vergessener Eydes-Pflicht zu Nachtheil der Vestung/ auff dem Marckt der Kopff vom Leibe gehauen/ und auff einer Stange zu der Vestung heraus gesteckt worden. Damahlen ließ Herzog Johann Casimir die custodirte Fürstin aus dem Kloster Sonnenfeld auff diese Beste verschaffen/ und verordnete daß ein Diaconus, Johann Aldenburger/ eine Predig in ihren Gemach wochentlich verrichtete/ sie aus Gottes Wort sanftmüthig unterweise/ durch dasselbe tröstete/ und wann sichs schicket/ zu aller Sedult und Gehorsamb vermahnete.

1604. Den 16. Martii ist die Kirche zu St. Johannes in Oslaw/ dem eine Stundt von Coburg entlegenen Fürstlichen Lust-Haus/ eingeweiht/ und zum ewigen Andencken dieses Carmen hierauff gemacht worden:

Aspice in arce sua, quæ nomine dicitur OESLAV,  
Adem non magnam, sed tamen egregiam,  
JOHANNES posuit CASIMIRUS, Saxonix Dux;  
Justitiæ Princeps, & pietatis amans,  
Hic ut divini spargantur semina verbi,  
Et sonet æterni gloria lausque DEL.  
Nomen Apostolicum Templo de nomine sancti,  
Factum JOHANNIS, Dux quod & ipse gerit,

Hot

Hoc factum Tibi, Sancta Trias, patiare placere,  
 Hacque tuum placeat nomen in æde coli,  
 Structoremque Ducem post longæ tempora vitæ,  
 Transfer in ætheriæ splendida templa Domus,  
 Gloria, sancta Trias, tua quæritur: annue coeptis,  
 Ut tuus inter nos clarificetur honos.

Welches zu Deutsch also gegeben werden kan:

Sehet diß an Oslaus. Zu Klein doch feine Kirch-Gebäu  
 So Johannes Casimir Fürst der Sachsen setzte neu /  
 Daß vor ihm und seinen Hof / gleich wie vor die Nachbarschaft /  
 Wird darinnen Gottes Worts ausgegossen süßer Safft /  
 Dieses schöne Kirchen-Haus / so Johannis Namen fährt /  
 Nach dem Stifter ward getaufft / der mit diesem Nahm beziert  
 Heilige Drenfaltigkeit / wie diß Wird Dir nicht mißfällt /  
 Weil darin die reine Lehr deiner Diener sich enthält;  
 Also laß den frommen Fürsten / Gründer dieses Gottes Haus /  
 Aus dem so nur irdisch ist / seel- und frölich gehen aus;  
 Nimm / o grosser Himmels-Fürst / den nach langen Jahren-Lauff /  
 Der Dir dieses hat gebaut / in den Himmels-Tempel auff.

Den 15. Julii hat Herzog Johann Casimir in Anwesenheit Bischoff Johann Philipps zu Bamberg / (welcher 150. Pferde mit nach Coburg gebracht) und etlicher aus Nürnberg und Schweinfurt / ein Vogel-schieffen angestellt / darzu er viel benachbarte Liebhabere beschriebend / auch zum besten 50. fl. auff den ganken Rumpff / 30. fl. auff den Köpff / 25. fl. auff den rechten und so viel auff den lincken Flügel / und 20. fl. auff dem Schwanz / alles das grössste Theil gemeinet / gesetzt.

Den 27. Julii gieng zu Coburg ein Verboth aus / daß keine Stadel / Mist-Stätte und dergleichen Unlust binnen der allhiefigen Ring-Mauer geduldet werden sollen.

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1605. &c. 233

1605. Im Junio wurde im Beyseyn Herzog Johann Casimirs zu Sachsen das Hoch-Fürstliche Gymnasium zu Coburg folgendermaßen eingeweihet: Nachdem erstlich der Superintendentens D. Melchior Bischoff in der S. Moritz-Kirchen eine Predigt aus dem 29. Capitul. des Sirachs / von der Nothwendigkeit des Studierens abgelegt / auch der Conslar in dem neuen Gymnasio einen Vortrag von Herzog Johann Casimirs löblichen Vorhaben wegen Eröffnung des Gymnasii that / so wurde die Fürstliche Donation hierüber / nebst denen Legibus des Gymnasii abgelesen / und folgendes von Albrecht von Steinau / Secretär genant / im Nahmen der gesambten Landschafft dem Herzog vor diese Fürstväterliche Vorsorge und Gütigkeit / unterthänigster Dank abgestattet / und endlich von M. Wolfgango Heidero, Professore zu Jena / welcher von dort her / zu Amrichtung des Gymnasii beruffen gewesen / dieser Actus mit einer Oration beschloffen.

Den 9. Julii wurden zu Coburg 2. Uebelthäter / so 5. Mord begangen / mit dem Rad abgethan; Ein anderer aber so bey 9. Mordthaten verurtheilt / und nur 18. Jahr alt gewesen / ward / nachdem er enthauptet / auff das Rad geleyet.

Den 30. Novembris ist wegen des verstorbenen Herzog Johannis zu Weimar ein Leichen-Conduct zu Coburg gehalten / darbey mit allen Glocken geleutet / und von dem General-Superintendenten Melchior Bischoff / aus dem 9. Cap. ad Hebr. über die Worte: Dem Menschen ist gesetzt einmahl zu sterben &c. eine Sermon in der Haupt-Kirchen zu S. Moritz abgeleyet worden.

1606. Sind 361. fl. von der Bürgerschaft zu Coburg zu Erbauung und Erweiterung des Gottes-Ackers gesteuert worden. Dabey aber 200. fl. so das Spital gegeben / gerechnet.

Den 21. Maji wurde zu Coburg vor dem Jüden-Thor eine Weibs-Person / welche ihr in Wittben-Stand Hurenweiß erzeugtes Kind in das Wasser geworffen und erseuffet / wieder mit dem Wasser bestraffet / und darinnen gesäcket.

Den 5. Junii lieffe Herzog Johann Casimir ein nachdrückliches Patent wider die Zigeuner / Herrn-loses Gesind / Müßiggänger / Hausie-

274 II: **Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1607. &c.**  
rer / starke Bettler / und dergleichen Leute / welche sich häufig der Orten einschließen / anschlagen.

Den 15. Julii zog Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg / mit einem Gefolg von 100. Personen / durch die Stadt Coburg / allwo er sich in Abwesenheit Herzog Johann Casimirs / in einem Gast-Hof logirte / gegen Erfurt. Dieser war eben damahlen in Begleitung Graf Philipp Ernsts von Gleichen mit 147. Pferden nach Cassel / zu Berechtigung der Tauff-Pathschaft bey Landgraf Moritzen zu Hessen jungen Tochter / von Coburg abgereist.

1607. Lieffe Herzog Johann Casimir / vermittelst eines Patents das unfugte Fischen / Angeln / Kugelwerffen und dergleichen in seinem Fürstenthumb bey Leibes-Straff verbiethen.

1608. Den 28. Januarii hat selbiger dem Rath zu Coburg 2. neue Fahnen zustellen lassen / welche beede 169. fl. gekostet / darauff ist die Rüstung mit Schützen-Röcklein / auch güldenem und silbern Rappiern der Bürgerschaft ausgetheilet worden.

In diesem Jahr wurde auf gnädigste Concession der 1. Roß-Marckt auff Montag nach Elisabeth und der 2. folgendes Jahrs auff den Montag nach Palmatum in Coburg gehalten. Den Schwein-Marckt aber nur ste man wegen grossen Gewässers auff dem / Salzmarckt und in der Straßen-und Herren-Gassen halten.

1609. Den 9. Martii zoge mehrermeldter Herzog Johann Casimir / und dessen Gemahlin mit 168. Pferden aus Coburg zu dem Churfürsten von Sachsen nach Dresden / umb daselbst mit ihme einige Unterrede zu pflegen / auch forsten der angestellten Fasnachts-Lust beyzuwohnen. Thate darauff am 3. Julii eine Reise nach Minden-Zelle und Winßen zu Besuchung alldortiger Herrschaften.

Am 3. und 4. Maii hatte er ein Schiessen mit grossen Geschüs zu Coburg auff einer Wiesen hinter dem Eich-Haus gehalten / das Ziel war ein leinen Tuch mit Aschen ausgefüllt an einem Hügel bey der Eichen-Brücken auffgerichtet / und haben 66. Personen von denen Herren Rätthen / Hof-Cavalliern und der Bürgerschaft mit geschossen; Auch beyde Stadt-Compagnien in der Rüstung allda 2. Tag und Nacht die Fürstliche Ge-  
zelt



II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1610. &c. 235  
zeit und Beschüz bewahret. Das beste als 30. fl. hat Hanns Seyer von  
Scherneck gewonnen.

Den 28. December passirte Chur-Fürst Johann Sigmund zu  
Brandenburg mit 100. Pferden und ohngefahr so vielen Personen/ in  
Begleitung Landgraf Moritz zu Hessen/durch die Stadt Coburg.

1610. Den 3. April wurde auff gnädigsten Befehl / der zu Hall in  
Sachsen verstorbenen Frau Aebbtissin zu Quedlinburg in der Stad Cos-  
burg eine Leichen-Begängniß / und Predigt von dem General Superin-  
tendenten Melchior Bifhoffen / gehalten.

Den 9. Maji / als Georg Nagel / wegen begangenen  
Ehebruchs mit 2. Mägden / und Georg Albrechts von Brandenstein  
zu Nügelbuch Ehereib / auff den Markt zu Coburg durch 5. unglückli-  
che Streiche enthalbet worden / hat das Volk den ungeschickten Nachrich-  
ter in Nicol Steinbergers-Husers in der Spital-Gassen Behausung hin-  
gerichtet.

Den 14. October / nachdem Herzog Johann Casimir in der  
Gültischen Sache eine weite und ferne Reise auff sich genommen / auch  
ohne diß die Leufften / sich sehr gefährlich anzulassen / begunneten / so ha-  
ben sie die gnädigste Vorsehung gethan / daß in allen Kirchen Freytags in  
der Woche ein Bet-Tag gehalten / dazu früh umb 8. Uhr geleitet wor-  
den / binnen solcher Zeit auch die Thore in denen Städten verschlossen /  
und alle Hand-Arbeiten in denen Häusern und sonst eingestellet werden  
sollen; Und langte darauff dieser Herr zu Colln an dem Rhein an / allwo  
eine gültliche Handlung in der Gältischen Succession-Sache angestelt  
gewesen / es hat sich aber solche gänzlich zuschlagen / davon der Verlauff  
Ihro Kaiserlichen Majestät von dero Herren Commissariis von Colln auß  
allerunterthänigst berichtet worden.

1611. In diesem Frühling hat es gang keinen Regen gethan / und  
ist der Wein in der Walburgis-Nacht erfroren / daher das Simmern  
Korn auff 4. fl. der Weizen auff 3. fl. 18. Groschen / und der Haber auff  
28. Groschen in Preiß gestiegen.

Am 6. Augusti wurde Chur-Fürst Christian dem II. zu Sachsen/  
ein Leichen-Conduct in der Stadt Coburg gehalten.

Den 26. November langte Chur-Fürst Johann Georg zu  
Sachs

236 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1611. &c.  
Sachsen / von gehaltenen Ehur-Fürsten / Tag zu Nürnberg mit 280.  
Pferden zu Coburg an / und verharrete in Coburg und zu Heldburg 3.  
Tag lang ; Damahls hat jene Stadt nebst der Stadt Eisenach auff  
42000. fl. vor Herzog Johann Casimir / wegen des Sülchischen Lane  
des der Stadt Nürnberg Birgtschafft bestellet.

Nachdeme auch in dieser Sülchischen Sache von denen hohen Inter-  
essenten ein guter Anfang zur Vergleichs-tractation gemacht worden /  
als wurden auff gnädigstes Anbefehlen von allen Eauseln die Zubörer eifer-  
rigt erinnert / die zu dem Ende angelegte Bet-Stranden zu besuchen / und  
hat man ein auff dieses hoch-importante Werck absonderlich gerichtetes  
Gebet / nach verrichteten Sonntags und Frentags-Predigten abgelesen.  
Als sich aber / wie vorerwehnet / die Eöllnische tractaten zuschlagen / ha-  
ben immitteltst / bis zu vorstehender Ihro Käyserlichen Majestät hierinnen  
ertheilender Resolution, in diesem Jahr die protestirenden Fürsten zu Jöb-  
terbock eine Versammlung gehalten / dahin auch Herzog Johann Cas-  
imir / nebst dero Herren Bruder Herzog Johann Ernstten sich erho-  
ben / und daselbst nebst beyden Ehur-Fürsten zu Sachsen und Branden-  
burg / verschiedene Fürsten angetroffen. Damahlen wurde dieser Sülch-  
ischen Sachen halber ein Vertrag / wobey jedech auff Seiten Ehur  
Brandenburg / wegen nicht erfolgenden Consensus von Pfaltz / Nass-  
burg / nicht geblieben / zwischen dem Ehur- und Fürstlichen Hausß Sachsen  
und Brandenburg verabredet und geschlossen.

1612. Reistete Herzog Johann Casimir unter einer Suitts von 93.  
Personen und 56. Pferdten von Coburg nach Franckfurch / umb all dort  
dem Wahl-Tag und Käyserlichen Crönung beyzuwohnen. Darauff  
kame er auch nach Dresden mit 96. Pferdten / woselbst er von dem Ehur-  
Fürsten zu einen jungen Prinzen zu Sexatteren ersuchet worden. Es lieff  
auch Herzog Johann Casimir die Brücke vor dem Jüden Thor allhie  
bauen / so dem Rath 300. fl. gekostet.

Den 5. September wurde Margaretha Longforekels zu Lauten Witt-  
be zauberey wegen verbrannt. Desgleichen den 7. October Barbara  
Diemin oder Hasinn allhie / und Melchior Franckens zu Oberlauter Wit-  
tib / welche beyde mit dem bösen Geist gebuhlet. Ferner den 16. Decem-  
ber noch 3. Bürgers Weiber.

Den

Den 5. April hat ein Jud von Franckfurt / Levi sonst genant auff genugsam empfangenen Unterricht in der allein seligmachenden Christlichen Religion in der Coburgischen Pfarr-Kirche zu S. Moritz sein Erund Bekantniß in öffentlicher grossen Versammlung gethan / und darauff das Hochwürdig-Sacrament der heiligen Tauffe durch den Diaconum Johann Altenburger empfangen / und sind dessen Tauff-Zeugen gewesen Dr. Johann Schade / Fürstlicher Sächsischer Rath / Bürgemeister Caspar Schroerlein / Daniel Langer / Bürger und Händler / ingleichen des General-Superintendentens Melchior Bischoffs und Doctor Stephan Schelhasens / Fürstlichen Rathes Haus-Frauen / nebst Doct. Philipp Steinackers Raths und Ordinarii-Tochter. Dieser neue und Johannes Christianus genante Christ hat am darauff folgenden Grünen Donnerstags das Hochwürdig-Abendmahl / nebst andern / empfangen.

1613. Ist Herzog Johann Casimirs erste Gemahlin Frau Anna / welche / wie bey dem Jahr 1593. erwehnet / wegen gebrochener ehelicher Treue / Zeit Lebens gefänglich gehalten worden / in ihrer Custodia auff der Festung Coburg am 22. Januarii gestorben / worzu sie sich unvor Christlich bereitet und ihre Sterb-Kleider etliche Tage vorhero auff ihrem Tisch legen lassen / sich auch einen Leichen-Text aus dem 7. Capitul der Offenbarung S. Johannis von dem 13. Vers an bis zum Ende selbst erwöhlet. Die Fürstliche Leiche wurde etliche Tage hernach in Begleitung der Fürstlichen Herrn Räte / 8. von dem Land-Adel / welche sie bey der Kirchen zu Sonnenfeld annahmen / und dahin trugen / einiger andern Fürstlichen Bedienten / wie auch etliches adelichen Frauenzimmers von der Festung nach Sonnenfeld auff einem mit 6. Pferden bespannten Leib-Wagen gebracht / und nach gehaltener Leichen-Predigt von ihren Weicht-Vater / Johann Altenburg / in dem Chor der daseibstigen Kloster-Kirchen eingefencket.

Im Monat Aprilis reisete Herzog Johann Casimir zu dem angestellten Ehr- und Füssen-Tag nach Naumburg / woselbsten die Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung von dem Ehr- und Fürstlichen Erb-verbünderten Haus Sachsen und Brandenburg renoviret worden.

Der 5. October hat dieser Herzog einen Abschied / wie es in unter-

schiedenen Punkten / die Bogthellige Obrigkeit / Ehen-Wahr / Jagden und anders betreffend / darüber zwischen der Ritterschafft diß Ortes und ertlichen Beatablen und Städten / Streit und Zerwürgen entstanden / gehalten werden solle / publiciren lassen.

Den 29. Novembris hat mehrermeldter Herzog eine verneuerte Ordnung und Reformation wegen der Trachten und Kleidung / auch wie es mit Anstellung der Hochzeiten / Verlobnissen / Kindes-Tauffen / und Begräbnissen in hiesigen Länden gehalten werden solle / verabfassen lassen. In diesem Jahr hielte Herr Johann Gerhard Superintendent / nebst andern Coburgischen Rätchen / auff Befehl Herzog Johann Casimirs / eine allgemeine Visitation in Thüringen und denen Sothhäuschen Kirchen.

Consten wurde zu Coburg Magdalena Seletin / eine Heye aus dem armen-Hauß auff dem Scheiterhauffen gebracht / degleichen bekam den folgenden 15. Decembris / Dillia Claus Zehens Eheweib / so eines Handwerchs mit jener / einen gleichen Lohn. Hanns Ulrich aber aus den Diefenstein ein junger Mensch wurde mit dem Strang hingerichtet.

1614. Besuchte Herzog Johann Casimir den auff den 23. Martii zu Thürberg angestellten Fürstentag daselbst nebst 22. andern Chur- und Fürstlichen Personen.

Den 7. April fiel die Stadt-Mauer zu Coburg auff 200. Schußlang zwischen den Juden- und Ketschen-Thor von dem Hirten-Thurm an hervorwärts gegen dem Killans-Thurm auff dem Grund ein / und geschah he dieses den Tag hernach / als Herzog Johann Casimir den Augen Schein selbst eingenommen. Den 23. Maij hielte dieser Herzog allhie ein Gesellen-Schießen mit der Armbrust / und setzte zum Haupt- und ertsten Gewinn einen übergüldeten Becher von 100. fl. dann zum andern Gewinn einen Becher vor 50. fl. folgendß zum Ritter-Schießen einen Becher auff 25. fl. werth und zum Cranz-Schuß einen vor 20. fl. zum besten auff / auch vor jedern Zweck-Schuß eine Silberne Klippen von anderthhalb fl. nebst einer Seidenen Fahnen / die übrige nach Gewinn und Gaben / wurden aus der Schützen Lag-Geld / deren jeder 6. fl. contribuirtes ausgeheltet. Zu diesem Schießen wurden nicht nur unterschiedliche Fürstliche und Gräfliche Personen / sondern auch fast alle benachbarte und Reichs-Städte / als Thürberg / Franckfurt / Wormbs / Erfurt &c.

invitiret. Den 21. September besuchte Herzog Johann Casimir abermahls eine Ehrw. Fürstliche Kindes-Tauff zu Dresden/ und dabey mit aufgeschriebenes Solennes. Stahl-Schieffen.

1617. Als die Bürgemeister-Rechnung zu Coburg gehalten wurde / fanden sich Herzog Johann Casimir und dessen Herr Bruder/ Herzog Johann Ernst / sambt derselben Hoch-Fürstlichen Frauen Gemahlinnen und ganzen Hof-Stub; Ingleichen Nals Graf Friedrich von Birckenfeld/ und verschiedene Belandte/ auff hiesigen Rath-Haus ein / allwo sie allerseits an 20. Tischen ohne die Fürstliche Tafel auff dem Lange Boden und Saal tractiret worden.

Den 15. September liesse die Hoch-Fürstliche Landes-Herrschaft ein Pœnal-Edict wider diejenigen / so unnöthige Klagen erheben / die Sachen nicht an gehörigen Gerichten anbringen / und anders procediren / als in der Landes-Ordnung versehen / ergehen.

Sonsten mußte Dero Cammer-Rung (die man heutiges Tages Pagen nennet) Hansß Christoph Rudolph von Herbsleben / seine vergangene viele Diebereyen / indem er in dem Fürstlichen Gemach 2. gülden und 4. silberne gegoffene Bildnisse gestohlen / ferner aus einem Kasten einen Sack mit 54. fl. aus einem andern aber 250. fl. entwedet / mit dem Schwert zu Coburg auff den Marckt bezahlen lassen.

1616. Haben / so wohl die Ruhr / als die Haupt-Kraanchheiten und Fieber ziemlich massen in der Stadt Coburg grassiret.

Den 6. Februarii ist zu Coburg / wegen Herzogs Augusti zu Sachsen Christ-seeiligen Hintritt ein Leichen-Conduct angestellet / und von dem damahligen Superintendenten Dr. Johann Gerharden eine Leichene Predigt abgelegt worden.

Den 16. Februarii ward Claus Muthens Ehemelb von Beyersdorff / welche sich mit Hexerey geschleppet / zum Feuer verurtheilet.

In diesem Jahr verschaffte zu Coburg Gertraut/ Paul Kobens / des Raths / eheliche Haus-Frau 100. fl. der Armuth / die davon fällige Zinsen jährlich an ihren Namens-Tag auszuteilen / umb welche Zeit auch Marcus Hörner des Raths und dessen eheliche Haus-Frau Kimmigunda / die Zinsen von 500. fl. Capital zu einem Stipendio, vor einen in ihrer Freundschaft / oder in deren Ermangelung / andere studirende Bärger

240 II. Buch Coburgische Geschichten vom Jahr 1616.  
gros. Söhne zu Coburg / in gleichen 50. fl. in das Siechen-Haus / 50. fl.  
in das Convent, und 50. fl. denen Curren. Schülern legten.

1616. Hat Petronella Eibermännin zu Coburg / welche beschuldigt  
get worden / daß sie mit Heretic. Händen umitzugegangen / dadurch sie ih-  
ren eigenen Ehemann und anderer ihrer Mannheit beraubet / und theils  
Menschen und Viehe gesterbet / solches alles in der scharffen Frage zwar  
verleugnet; Dieweiln aber die Indicia sehr stark wider sie stieffen / diese  
auch zu verschiedenen verdächtigen gebrauchten Mitteln sich bekennet / hiera-  
über die ganze Zeit ihrer Gefangenschafft keine Speise zu sich genommen /  
bey und nach der Tortur nicht wenig Verdacht sich ereignet / sonderlich in  
deme / daß ihr kein Wort mehr abzugewinnen gewesen / der Hals ihr bis  
wellen aufgelauffen / daß sie gestarret / wie ein Scheid-Holz / das Maul  
etliche Tage so fest zugehalten / gleichsam könnte sie es nicht auffthun / da-  
hero man ihr die Zähne mit einem Messer von einander zwingen und das  
Göttrauf mit einem Eßffel einflößen müssen / auch keinen Arm rühren wol-  
len / vorige Nacht aber mit dem Arm gefochten / als wenn sie nach etwas  
stieffe / und sich sonst seltsam geberdet / das Maul zimlicher massen auff-  
gethan / und mit demselbigen geschmaget und gekäwet / also daß ihre Wän-  
terin davor gehalten / der Teuffel speise sie / wann sie den Hals gestreckt /  
ist sie gelegen / hat mit denen Augen gekloket / und geschreyen / haltet mich /  
haltet mich / daraus zu vermuthen / daß ihr der böse Feind also zusehe / end-  
lichen auch in der Nacht / ohne vorgehendes Erkantniß ihrer Sünden ver-  
storben / dahero gänglich davor gehalten wurde / daß sie der böse Feind  
umgebracht / so wurde sie von dem Scharff-Richter unter den Galgen  
verscharrret. In diesem Jahr bekannte auch Catharina Böhmin zu  
Coburg / daß ihr Teuffel / so Hanns hieße / neulich von ihr gewichen /  
sagende / sie sollte nur bekennen / in gleichen daß sie verschiedenen  
Personen Krankheiten angezaubert. Der Teuffel wäre erstmahls in ei-  
nem schwarzen Kleid / Hut und Barth zu ihr vor das Bett in Abwesenheit  
ihres Mannes gekommen / sie gefragt / ob sie seine Frau seyn wölte / dar-  
auff sie ja geantwortet / er ihr sodann einen halben Thaler und sie ihm die  
rechte Hand gegeben / und Gott den Herrn / weder an Ihme noch Sei-  
nem Reich Theil zu haben / verschwehren müssen / damahlen er auch mit  
ihr Unzucht getrieben / ferger hätte sie der Teuffel zum Tanß geführt / wo-  
selbstern

selbsten sie gebratens Fleisch gessen / Bier getruncken und Schallmeyers Pfeuffer gehabt / sie hätte den Teuffel das gesegnete Brod geben müssen / und auff dessen Antrieb Valentin Müllers zu Bedheim Tochterlein / als sie zu ihr als Amm-Frau beruffen worden / einen Druck in Mutterleib auf die Kehle gegeben und umbgebracht / dahero sie dieser Verbrechen wegen öffentlich verbrannt wurde. — Den 18. November dieses 1616. Jahres sagte Anna Schadin zu Schlettach in dem Fürstenthumb Coburg aus / daß sie vor 26. Jahren von ihrer Basen die Hererey gelernet / und der Teuffel der schwarze Caspar genant / damahlen bey Nacht zu ihr in die Stuben gekommen / ihr einen Thaler gegeben / und sich ihme zu ergeben angesprochen / darauff sie ihme die rechte Hand gegeben / den Thaler mit einander vertruncken / und endlich sie und ihre Base mit ihren beyden Buhlen die Nacht über in einem Bette gelegen / der Teuffel hätte ihr wochentlich einen halben oder Orths-Gülden gebracht / welchen sie vertruncken / auch jährlichen drey mal auff Fänge / allwo Schallmeyer und Pfeuffer aussgespielt und ihnen Wein und Becke gegeben worden / geführt. Denen Leuten und Viehe hat sie verschiedenen Schaden zugeführt / auch bey dem Heiligen Abendmahl den gesegneten Wein wieder aus dem Mund gesprühet und das gesegnete Brod daraus gethan. Davor hat sie den Scheiter-Hauffen zu Lohn bekommen.

1617. Den 16. Junii reifete Herzog Johann Casimir zu Sachsen / zu Herzog Christian von Braunschweig und Lüneburg nach Belle / allwo er / sambt seinen Comitaten den 28. glücklich eingekommen / und nachdem Er den 14. Junii von dannen aufgebrochen / ist Er hiesiger Orten wieder frisch und gesund angelanget.

Anno 1617. Am 19. Februarii ist der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Dorothea / gebornen aus Königlichem Stamm zu Dänemarc / Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg Wittiben in Coburg ein Leichens-Begängniß gehalten / dabey nach dreymahligen mit allen Glocken gegebenen Zeichen / morgens umb 8. Uhr der Gottesdienst angefangen / und von dem General-Superintendenten, Dr. Caspar Sincen / eine Leichens-Predigt aus dem 173. Psalm gehalten worden.

Den 15. Julii ist das Fisch-Wasser die Isch / ober und unterhalb der Stadt Coburg / so Hoch-Fürstliche Landes-Herrschaft ausgewechselt

242 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1617. &c.  
felt und gemeiner Stadt übergeben/durch das Amt und den Rath daselbst/  
wie weit nemlich die Bürgerschaft sich solches zu bedienen befugt / vermer-  
cket / und dieser / darinnen alle Freytag von 12. bis 3. Uhr zu fischen / er-  
laubet worden.

Den 30. Julii ist in Beyseyn des Wachtmeisters die neue Wacht  
auff dem Marckt zu Coburg bestellet / denen Wächtern und Soldaten  
an den Thor die verfasste Articul vorgelesen / und diese auff gethanen  
Handschlag an den damahligen Bürgermeister / beeydiget worden.

Den 31. October 1. und 2. November / ist auff Hoch Fürstlicher  
Herrschaft gnädigste Verordnung das Evangelische Jubel-Fest mit vor-  
und nachmittägigen Predigen / welche man über den locum Apocalypsis :  
Sie ist gefallen Babylon die große ꝛc. gehalten / Gebeten / Vorbit-  
ten und Dancksagungen feyerlich begangen worden; Weila eben vor  
100. Jahren umb diese Zeit das heilsame Reformation's Werck / durch den  
seeligen Herrn D. Martinum Lutherum, vermittelst Göttlicher Gnaden  
Berleihung / seinen Anfang genommen.

1618. Montags den 26. Januarii kam zu Coburg in Caspar Fluhr-  
schützens Hauß / in der Spital Gassen / durch Kohlen / die bey einer  
mit Stroh belegten Bier-Kuffen angegangen / Feuer aus / das zwar viel  
gepichte Bier-Fässer erreicht / und darob grossen Dampf und Rauch  
verursachet / doch nach einer Stunde wieder gelöscht worden / über diesen  
Schrecken ist eine Jungfer / so in der obern Stube gewohnet / 3. Stockwerck  
hoch vom Fenster hinab gesprungen und doch unverfehrt geblieben. Dar-  
auff ist unter Herzog Johann Casimirs Hoch-Fürstlichen Namen eine  
sonderbare Feuer-Verordnung / wie es in hiesiger Stadt bey denen / so  
wohl Tags als Nachts sich ereigneden Feuers-Brünsten zu halten / im  
Druck befördert worden. In diesem Jahr ist auch ein neues Schlacht-  
Hauß vor dem Jüden-Thor zu Coburg erbauet worden.

Den 9. September wurde Herr Johann Gottfried / Bischoff zu  
Bamberg und Würzburg / von Herzog Johann Casimir überaus  
prächtlich zu Coburg eingeholet / und stunden beyde Hof und Stadt-Fah-  
nen in der Rüstung / mussten auch Tag und Nacht / bis auff den 12. dico.  
da der Bischoff wieder auszog / wachen / dagegen sie von diesen 50. Gold-  
Gülden / und andere gleichfals ansehnliche präzenten bekommen. Es  
wurden



H. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1618. Sec. 243  
wurden auch die Geschütz hiebey daffter gebraucht / davon einige zu dem  
Ende von dem Rabenthurm allhie auff die Bestung gebracht worden.

Den 27. October wurde daselbst einer 23. jährigen ledigen Dirnen ihr  
begangener Mord an ihrem von einem Bauer-Knecht erzielten Kinde / mit  
einem Schwerd-Streich belohnet.

Den 22. November ward ein erschrecklicher geschwäncker Comet  
in plaga Orientali gesehen / welcher seinen Schwanz erstlich gegen Abend /  
hernach gegen Mittag gestrecket.

1619. Den 2. April gieng ein EdiEt aus / daß kein Müßiggänger in  
hiefigen Landen geduldet / sondern denen Tag-Lohnern Sommers Zeit  
dritthalb Bazen / Winters Zeit 2. Bazen / ohne die Kost / mit der  
Kost aber nur halb so viel solle gereicht werden.

Den 11. Julii sind Herzog Heinrich von Sachsen Lauenburg /  
benebenst einem Käyserlichen Reichs Hof-Rath Hieronymo von Zelfs  
frern / als Käyserliche Abgesandte / bey Herzog Johann Casimir mit  
15. Pferden in Coburg angelanget / und jener des andern morgens nach  
Bamberg auff der Post verreiset / seinen mit-Commissarium allhie hin-  
terlassende / welcher beyder Anbringen vornehmlich darinnen bestunde / daß  
Ihre Käyserliche Majestät dem Zustand des Königreiches Ungarn und  
Böhmen durch sie zu erkennen geben / und daß die Käyserliche Armada  
allein zu dieser Königreichs Recuperirung angesehen / dahero hiesiger Her-  
zog sich nicht von denen Böhemischen Anhängern zu einigen widrigen  
Beysfall / viel weniger zu einiger Hülffe vertheilen lassen solle / der andere  
Gesandte reiste noch selben Tags wieder von Coburg.

Den 19. Julii bekantten 2. Schwestern / Martha Schumanns  
min und Barbara Ammüllerin zu Coburg / daß sie mit dem Teuffel / so  
dieser einen Thaler auff die Hand gegeben / einen Bund gemacht / und zu  
gehalten: Er hätte sie mit einem Bock auff die Pänze geführt / der erste  
wäre zu Walpurgis bey dem Brunnen zum heiligen Creuz / der andere bey  
dem Weihers / der dritte auff dem Rogners oder Baussenberg gehalten  
worden / bey dem heiligen Nachtmahl hätten sie die Hostien aus dem  
Mund genommen und ihren Geist zugestellet / welcher ihr ein Wasser und  
Pulver gegeben / damit sie / wohin sie es im Teuffels-Namen gestreuet /  
verschiedene Menschen und Vieh gesterbet / worunter auch ihr Bruder

war/ den sie der Erbschafft wegen hingerichtet. Zu jener kam der Teuffel in eines schwarzen Manns Gestalt/ sagende: er sehe/ daß es ihr übel gieng/ sie sollte sein seyn/ so wolle er ihr Geld geben und wohl helfen. Darauff sie ihm die rechte Hand gegeben/ und doch gesagt/ sie wolle Gott darumb nicht gar verleugnen; dann hätte er ihr zwey Thaler gegeben und Unzucht mit ihr getrieben/ auch öftters nur etliche Groschen/ dabey sagend/ sie sollte eine Weil betteln/ er könne ihr nicht genug geben. Dieser ihr Teuffel hiesse der fressende Wolff/ weiln er im Wald zu ihr gekommen/ jener aber der Heins; Beyde Heyen wurden endlich mit dem Fener gestraffet. Eine andere Heye daselbst/ welche von diesen die schwarze Kunst begriffen/ und viel Böses damit gestiftet/ auch allezeit dem Teuffel/ ihren Bühlen/ die Hostien/ so er zu einer Schmiere gebrauchet/ zugestellet/ bekame gleichen Lohn. In ihrer Gefangenschafft hat ihr der Teuffel ein Messer zugebracht/ womit sie sich einen Stich gegeben/ daran sie aber wieder curiret worden. Die vierdte Heye/ Margaretha Zechlein/ wurde gleichfalls etliche Tage hernach auff dem Scheiterhauffen gesetzt; Diese bekannte unter andern/ daß der Teuffel in Gestalt eines schwarzen Männleins zu ihr in den Stall erstmahls gekommen/ und gefragt/ ob sie sein wolle seyn/ er wolle ihr genug bringen/ sie ja gesagt/ und ein Bündniß mit ihm gemacht/ darauff er mit ihr zu schaffen haben wollen/ doch wieder von ihr gegangen und gesagt: Was soll ich mit der alten Schachtel machen/ ich habe junge genug/ und hätte ihr nichts darauff gegeben/ ihr Geist/ Zäckel genant/ hätte sie auff dem Bock mit auff die Tänke durch Thür und Thor geführt/ sie wäre zu alt gewesen und nicht tanzen können/ darumb der böse Feind sie weggejagt und nicht haben wollen. Bey dem heiligen Nachtmahl hätte sie die Hostien zutruckt und in den Mantel fallen lassen/ weil der Teuffel gesagt/ es wäre ihr nichts nutz.

Als umb diese Zeit der Scharfrichter zu Coburg einen Ehebrecher zu Königsberg/ von dem Leben zum Todt bringen sollen/ ist ihm der erste Schwerdt Streich mißlungen/ und dem armen Sünder erst liegend sein Recht gethan worden/ darauff der Scharfrichter dem auff ihm dringenden Böbel entwichen/ und damit er sich von ihm loswirccken möge/ einen Sprung in den Stadt Graben gethan/ daselbst er sich unter die Brücke retiriret. Es hat aber das Volck die Brücke auffgehoben/ die Stein aus  
der

der Maurer gerissen / und weiln er sich nicht wehren können / ihn daselbst zu tod geworffen. Dessen Sohn und Knecht haben sich mit genauer Noth / wiewohl jener nicht ohne empfangene Wunden / vor dem rasenden Pöbel verborgen / unter welchen / wer dieses Unfugs Anstifter / keiner aussgemacht werden kunte.

Den 8. Augusti bey Nachts umb 10. Uhr / brach zu Coburg auff dem Bürglaß ein Feuer aus / dadurch 2. Häuser zu Grund in die Asche geleet / und die nächst anstossende übel verschret worden. Desselgleichen brandte daselbst durch Verwarlosung des Feuers in einen Wirts-Haus auff den Steinweg dieses nebst einem anstossenden ab.

Den 20. Augusti ist auff Anordnung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesem ganzen Fürstenthumb / wegen gefährlichen Zustandes und sorglichen Leuffte ein wöchentlicher Bet- und Buß-Tag gehalten worden.

1620. Sind 8. Soldaten sambt 3. Weibern und zwey Jungen von Eißfeld auff 2. Wägen nach Coburg geföhrt worden / und weiln sie ihren Cameraden auff freyer Strassen bey Kottenbach umbgebracht / deren 6. erstlich mit dem Schwert gerichtet / und sodann auff das Rad geleet / die übrigen 2. aber lebendig geradbrechet / auch die Weiber und Jungen zum Land hinaus gewiesen worden.

Den 21. Januarii legirte Anna Hannßens Rögners Wittib 100. fl. dem Almosen-Kasten zu Coburg.

Den 13. Martii hielte Herzog Johann Casimir und dessen Herr Bruder eine Lust-Jagd zu Coburg auff dem Markt / darbey 2. Wölffe / 6. Haasen / 23. Füchße und 15. Dachsen gehezet worden.

Sonsten beschahen verschiedene Landes-verderbliche Durchzüge / als im Martio von 800. Soldaten / unter Capitain Boineburgen / und Stockhausen / desgleichen in selbigen und folgenden Monaten / von 1000. Niederländischen Reutern / unter dem Obristen Grafen von Griesrum / welche zu Zildburghausen und Nensstatt etliche Tage Quartier genommen.

1621. Hat Kaiser Ferdinandus Herzog Johann Casimir und Johann Ernst / die allhießige Privilegia, Herrlichkeiten / Würdigkeiten / Herkommen / Gewohnheiten / Hand-Besten / Verschreibungen /  
H h 3 Gaben /

246 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1621. &c.

Saben / Rechte und Gerechtigkeiten / so ihren Eltern und Vorfahren über die Fürstenthumer / Lande / Graffschafften / Herrschafften / Lehenchafften / geistlichen und weltlichen Land / Gerichten / Bergwercken / Saltwercken / Münzen / Vogteyen / Schutz und Schirmen / Zoll / Mouten / Strassen / Städten / Besten Lande / Leuten / Gnaden / Lehen Gütern und andern / nichts ausgenommen / von Carolo IV. Sigismundo, Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. und Maximiliano II. gegeben worden / dergestalt erneuert und confirmiret / daß niemand bey Straffe 100. Marck löthiges Goldes ihnen hierinnen Eintrag thun solle.

Ein Simmern Korn galte diß Jahr 4. fl. 8. Groschen und 1. Mergen Salt 9. Basen / die Gersten aber 5. fl.

In solchen Jahr wurde zu Neustadt an der Heide der Anfang zu münzen gemacht / und 3. und 6. Mäner / halbe und ganze Thaler / auch Groschen und Dreyer geschlagen. Wie sonst die Münze übermäßig stiege / also stiegen auch alle übrige Victualien und Kram-Waaren / und galt eine Kuh 200. bis 300. fl. ein gemein Pferd 1000. auch 1500. fl. und darüber.

Den 4. Juli kamen Herzog Johann Philipp und Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg nacher Coburg / welchen Herzog Johann Casimir mit einer ansehnlichen Reuterey entgegen gezogen.

Den 17. Julij starb zu Coburg in Fürstlicher Ehrenburg / Frau Elisabetha / vermittelte Gräfin von Hohenloh / aus dem Haus Braunschweig / welche sich in die 8. Monat an dem Hof zu Coburg aufgehalten / und ward darauff ihr am 13. September durch Herrn Dr. Fincken Superintendenten eine Leichen-Predig in der Schloß-Capelle gehalten / sodann folgenden Tags die Leiche durch zwey dazu deputirte Braunschweigische Abgesandte von dannen nach Kirchberg zu ihrer daseibstigen beliebten Begräbniß hinweggeführt / welche die Hobe und andere Fürstliche Bediente / nebst dem Stadt-Rath bis vor das Thor begleiteten.

1622. In Monath Februario regierten zu Coburg die Haupt-Kranckheiten und Febres maligna, daß viel Personen in dem Stegenbach daran gestorben.

Im Monat Martio führte Herzog Wilhelm von Weimar 5000. Mann zu Fuß / und 1000. Pferde / ohnfern Coburg vorbey den Margrafen

grafen zu Baden zu Sulff / und ward von hier aus Proviant an Fleisch / Brod und Bier vor sie geschafft.

Den 1. Junii ist zu Coburg auff die neu-gemachte Spanische Hau-  
be oben im Rath-Haus Dach der Knopff sambt dem darauff stehenden  
Ehren und geharnischten Mann / durch Conrad Schreyer / Schieferdes  
Kern auffgesetzt worden / und hat dieser auff dem Knopff ein neu paar  
Schuhe und Strümpff / so E. E. Rath ihm verthret / angezogen / auch  
ein Maas Wein ausgetruncken und die Maas-Kannen herunter geworfs-  
fen. Den 4. Junii hat E. E. Rath allhie 4. Ochsen zu Volckershausen  
vor 860. fl. interimis-Geld gekauffet / solche hernach / wegen grosser  
Theuerung und vorfallenden Mangels am Fleisch / der Bürgerschaft ver-  
kauffen / und das Pfund vor 6. Bazen unter dem Rath-Haus verhaufen  
lassen.

Den 12. Junii quartirten sich 6. Cornet Polischer Cossaken im  
Stiftt Bamberg / nicht ohne sondere Beschwerde und Trangsals deren  
daseibstigen Unterthanen ein / und als solche am 26. Junii nach Zeulett  
aufgebrochen / haben sie ihren Weg durch das Merggraffthumb Baireuth  
wieder in Böhmen nehmen / aber von dem Herrn Merggrafen nicht durch-  
gelassen werden wollen / dahero sie sich gewendet / und den Paß wieder  
durch dieß Land begahret / so ihnen auch verstattet und sie mit 200. Müs-  
quetiern biß an die Land-Wehr / gegen das Hennebergische begleitet  
worden.

Gegen den 24. Augusti war eine sorgliche und schwere Zeit zu Co-  
burg / wegen erschollenen Geschreyes / dann die Münze abgesetzt werden  
sollte / dahero weder Bier / Brod / noch anders in der Stadt zu bekom-  
men / und großes Wehs-Klagen unter denen Leuten war.

In diesem Monat ist allen Zünfften zu Coburg Andeutung geschehen /  
daß mit nächsten von Hoch-Fürstlicher Landes-Herrschaft ein Münz-  
Edict publiciret werden / und ein jeder so balden die Münz in folgenden  
werth einnehmen und ausgeben solle ; Als : Einen Rosenobel umb 4. fl. ein en  
Schieffnobel vor 40. Bazen / einen Portugaleser vor einen und 1. vierdels fl.  
einen Rheinischen Goldgülden und Spanischen Thaler vor 20. Bazen /  
einen Reichs-Thaler / vor 18. Bazen / einen Guldens-Thaler vor 16. Ba-  
zen / einen Neustättischen und Hildburghausischen und Vorchaischen gan-  
zen

den Thaler vor 7. 9. Groschen / dergleichen halbe Thaler vor vierdhalb Groschen / die 8. Groschen-Stücke vor 8. Pfennig / die 4. Groschen-Stücke vor 4. Pfennig / einen Neustädtischen Groschen vor 1. Pfennig / dergleichen Dreyer vor 1. Heller. Dargegen sollen sie in ihren Gewerh und Handel die Waaren auch absetzen / und wieder in dem Preis / als sie vor 30. Jahren gewesen / geben. Und sahe man umb diese Zeit das Viertheil Korn umb vierdthhalb fl. dergleichen Interims-Geld auff dem Märckt verkauffen. Welches alles durch ein öffentlich angehefftes Mandat am 12. ditz bestätigt / und hierüber noch verordnet worden / daß Ausgangs dreyer Monat alle diese denen Reichs- und Creiß- Abschieden ungemäße Münz-Sorten gänzlich verboten / und das was bey denen Land-Leuten an groben Sorten in Specie in Obligationen oder sonsten verschrieben / also hinwieder bezahlet / was aber an Reichs-Thalern und dergleichen ohne Meldung des Valors verschrieben / an solchen Sorten in dem Werth / wie sie tempore Contractus gegolten / wieder bezahlet werden solle. Woferne aber in einem Contract auff neues Geld gehandelt und etwan die Kauf-Summa darnach erhöht worden / so soll nach dem menti contrahentium und normæ zquitatis solche reduciret / und künfftig alle Waaren in ihren alten Preis verkauffet / deren Uberfahrer aber / so wohl als die Geld-Wechler und Vorkauffter nach-befunden an Leib und Leben gestraffet werden.

1623. Ward Herzog Johann Casimir umb des bey Erfurt liegenden / und daselbst in denen Obrstern übelhausenden Kriegs-Volcks wegen / so Herzog Friedrich von Aldenburg / der vor Spanien erworben zugehörig / mit dero Hof-Stab nach Waltershausen und Tenneberg verreis / und allda über ein Monatslang verblieben.

Im Majo lieffe Herzog Johann Casimir zu Hülff des Ober-Sächsischen Creißes 200. Mann werben / welche ihr Quartier in denen umb Coburg liegenden Städten und Dörffern bekamen. Den 5. Junii ward ein grosses weißes Creuz und Ruthe bey dem hellen Mittags-Licht an dem Himmel gesehen / welches sonderbahre Zeichen die Coburgische Prediger dem Volck zu behersigen / in vielen Predigen zu Gemüth geführet und selbiges zu einer eifrigen Buße vermahnet.

Den

Den 4. November in der Nacht / hat sich der Mond breiter / als ein grosser viereckiger Tisch an dem Himmel sehen lassen / Blut und Feuer rother Farb / worauff er sich zertheilet / davon das eine Theil eine grosse breite Sichel vorgestellt / das andere aber einen Triangel / als sie nun wieder zusammen gekommen / hat dieser übernatürliche grosse Mond die Gestalt eines Menschen-Kopffs innerhalb eines Rings repräsentiret / welches über eine Stunde gewähret / bis endlich nach und nach der Mond sein gewöhnliches Licht und Grösse wieder überkommen.

Den 25. Junii ist eine gewisse Tax-Ordnung heraus gegeben worden / vermöge welcher ein jeder ins künfftige in hiesigen Landen / nach der auff dem alten Schrot und Korn abgesetzten Münze / im Kauffen / Verkauffen und andern Gewerb / bey gesetzter Straffe sich zu achten und zu verhalten haben solle.

Am 7. Julii zogen 325. Reuter Kaysersliches Kriegs-Volck / so aus Böhmen kamen / durch diß Land gegen Eißfeld / und von dannen nach dem Bayerschen Heerlager zum General Tilli, denen wurden von Coburg aus 2. Wägen Brod / und 2. Wägen mit Habern zugeschieft / und weiln wegen unvermutheten Ankommens die Becken in Eyl nicht so viel gebacken / so wurden im ersten Viertel von der Bürgerschaft von jedem ein Leib Brod entlehnet / und hernach jeder mit 3. Groschen bezahlet.

Den 20. Julii kamen 10. Fahnen Fuß-Volck / und 3. Compagnien Reuter / unter dem Kayserslichen Obristen Collaldo aus dem Bareuthischen und Bambergischen Territorio in das Coburgische / und wurden in die umb Neustatt liegende Dorffschaften theils einquartiret / wohin man von Coburg aus vor 40. fl. Weizen-Brod auff gnädigsten Befehl sandt.

Im Monat September so wohl als im vorhergehenden begunte die rotte Ruhr zimlich / besonders in denen Vorstädten zu Coburg zu grassiren / daran viel Leute / vor allen aber die Kinder / gestorben.

Als am 29. October 3. Regimenter / Tillsches Volckes / der Pas durch hiesige Lande verstatet wurde / so muste selbigen und folgenden Tags eine halbe Fahne aus der Bürgerschaft in der Rüstung / Schild-Wacht vor dem Rgth-Haus zu Coburg und an denen 4. innern Stadt-Thoren stehen / welche am 30. October mit einer halben Fahnen-Land-

Volck / so von Neustadt herein gekommen / und sich in dem Steinweg inquantirret / verstärcket worden.

Den 3. und 4. November kame dieses Volck in des Herzogs von Sachsen Lauenburg / und Herzogs von Zollstein Regimentern zu Pferd / und des Grafen Collaldo Regiment zu Fuß bestehend anmarchirret / dahin von Coburg aus 2. Fuder Brod / 4. Fuder Bier von Rathshausen / und 70. Simmern Haber von dem Fürstlichen Ambt allhie / ingleichen den 4. November vom Rath 12. Centner Fleisch / ein Fuder Wein / ein Fuder Weizen / Brod / item auff des Fürstlichen Ambts Ordnung 80. Simmern Haber / 450. Leib Brod / und 12. Stück Rind Vieh geschafft worden. 200. Pferde Vorspann mußten die Bauern auff dem Lande hierzu hergeben. Diese Gäste hauseten übel / tractirten die Leute bößlich / raubten / schlugen auch Döfen und Fenster ein.

Den 26. November wurden zu Coburg in der Nacht von Haus zu Haus Leib Brode 850. an der Zahl eingesamlet / und mit dem frühesten nebst anderthalb Fuder Weins / achthalb Fuder Bier / 2. Butten mit Butter / etwas an Hünern und Eyern / welche letztere man auff bittliches Ansprechen des Raths von einigen Dorffschafften im Jagrund / bey einer Nacht und mit dem frühesten auf das Rathshaus zusammen gebracht / nach Neustadt geliefert. Hierauff zog den 27. November das zur Defension der Stadt Coburg in die Vorstädte inquantirte Landvolck / nebst der Bürgerschafft von ihren Posten wieder ab. In diesem Monat marchirte auch das andere Sächsische Volck / Regiment und Troppenweiß / 2. 3. und 4. Meil unter dieser Stadt hin gegen Thürnberg und theils gegen Böhmen / den Einfall des Bethlesem Gabors aus Siebenbürgen zu verhüten.

1624. Ward von Herzog Johann Casimir ein solennes Stahl- und Büchsen-Schießen zu Coburg gehalten / wobey 3. Herzöge von Sachsen-Weimar / und 2. Pfalzgrafen von Birckenfeld / Gebrüdere / sich befanden. Auff dem Vogel-Schießen hat der Speiser zu Hof das beste als 30. Reichs-Thaler / im Büchsen-Schießen der so genante Kleine Jacob / der Zwerg / das beste / nehmlich einen Becher von 25. Reichs-Thaler / und im Armbrust-Schießen Georg Kofner 60. fl. gewonnen.

Den



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1624. &c. 251

Den 2. Maji fiel der erste/wiewohl geringe Regen/in diesem Jahr/und war darauff eine solche Hitze und Dürre/ daß das Getreid auf dem Felde an einigen Orten vor der Zeitigung verdorret und umbgefallen. Dabero in diesem Jahr das Simmern Korn vor 4. fl. und die Gersten 3. fl. der Weizen 4. Thaler/ der Haber 2. fl. des Land Weins die Maasß 21. Pfennig/ und des Francken Weins die Maasß vierdhalb Groschen galte. Den 16. Maji/ ward der Pfingst Tag/ finge der Thüringer Wald/ wie man sagt/ vor grosser Hitz an zu brennen/ und zwar anfänglich in dem Schwarzenburgischen/ sodann gegen der Glas Hütten an der Lauscha/ hernach über der kleinen und grossen Wollust in dem Sächsischen Gehlts/ auff die zwey Meil Wegs lang/ deswegen dann in hiesigen Fürstenthumb 200. Mann auffgeboten worden/ die grosse Gräben machen müssen/ daß das Harz und Pech darein liefe/ diese hieben auch ein groß Theil Gehlts ab/ damit das Feuer nicht weiter kommen konnte.

Den 27. Maji hat in der Nacht umb 2. Uhr der Mond sich ganz dunkel und blaulich in Coburg prazentiret/ darinnen eigentlich ein weißes Kreuz gestanden/ so den ganzen Mond ausgereicht/ und zuvor war der Himmel voll weißer Striche gewesen/ welche bald roth bald blau unterein ander worden/ und sehr mit einander gefochten.

Den 20. Julii ward wegen der überhandnehmenden Feld und Garten Dieberey ein wohlgeschärfstes Mandat an gewöhnlichen Orten angeschlagen und darinnen ernstlich verboten/ daß sich niemand/ weder im Felde/ Gärten/ oder Weinbergen verdächtiger Weise einschleichend und herum streichend/ hinführo betreten lassen solle.

Der Herbst dieses Jahrs hat einen ausbündigen guten Wein/ dergleichen bey Manns Gedenden der Orten nicht gewachsen gegeben/ und wurde der Eymer auff vierdhalb fl. gesetzt.

1625. Den 19. Januarii hat sich Erhard Büttner Cantor zu Coburg/ wegen begangenen Ehebruchs und darauff erfolgter Melancholey mit 3. Stichen/ einen im Hals/ den andern unter der Herz Gruben/ und den dritten ein wenig darüber dermassen verwundet/ daß er darauff innerhalb 3. Stunden/ nachdeme er zuvor seine Sünden herzlich bereuet/ todtes verbliehen.

Den 4. Junii hatte hiesiges Fürstenthum einen durch March von

1400. K yserliches Fuß-Volckes / welches von Eger herab durch den Isgrund passirte.

Nachdem Anno 1623. Herzog Wilhelm zu Weimar General-Lieutenant unter Herzog Christian zu Braunschweig / in dem mit dem K yserlichen General Tilly gehaltenen Treffen gefangen / und zu Neustadt in Oesterreich der Religion wegen Anfangs zimlich hart gehalten / nachmahlen aber / wie man sagt / wegen seiner subtilen k unstlichen Arbeit im Drechseln von der K yserin gn digst angesehen / und zu Anfang dieses Jahres von den K yser auff vorher gegangene Ceremonien des Fußfalls und Deprecation, doch in dero Zimmer / ganz ohne Entgeld oder Revers losgelassen worden / so langte er den 25. obgedachtes Monats zu K nigsberg an / und wurde von der ganzen in R stung stehenden B rgerschaft fr hlichst empfangen. Darauf er sich nach daselbst genossenen Hochw rdigen Abendmahl ferner nach Coburg / und von daren nach Weimar erhoben.

Den 20. Julii kam des Obristen K yserlichen Kriegs-Raths / Don Balthasar de Marados Regiment zu Ros von 1000. Pferden von Eger aus zu Neustadt an der Zeyde an / dem folgte ein Regiment zu Fuß / ingleichen langte am 6. Augusti der K yserliche Obriste Pechmann mit seinem Regiment zu Pferde in denen an dem Isgrunde liegenden D rffern an / welches letztere von Coburg aus bis auff den 24. gedachtes Monats / da es gegen Eißfeld fortger cket / t glich mit 20. Eimer Weins / 5. Fu der Biers / 20. Centner Brods / vor 5. fl. Weiß Brod / 125. Simmern Haber / 10. bis 15. St ck Rind-Viehs / 30. bis 40. Sch psen / ein Schock H ner / ein halb Schock G n sen / einen halben Centner Butter / 5. bis 6. Schock Eyer / und andern versehen / und solches alles aus denen Aemtern / St dten und Gerichten nach Coburg auff das Rath-Haus zum Commis gelleffert werden muste.

Den 18. dito marchirte der Obriste Gonzaga mit 600. Pferden und den 9. der Obriste la Motta mit 500. Pferden / ferner den 22. obbemeldten Monats der Graf Uratislaus mit 3000. seines Regiments zu Fuß / dann den 25. dito, des Obristen Zerangs Regiment Fuß-Volck durch die Coburgische Lande.

Im Augusto ist das K yserliche Kriegs-Volck / welches unter dem Herzog

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1625. &c. 253

Herzog von Friedland / theils umb Coburg herum gelegen / auff Schmalckalden marchiret / und weiln sich solches zimlich muthwillig in hiesigen Landen erzeiget / sind einige von denen Untertanen erschossen und niedergehauen / einige aber auf der Obristen Befehl auffgehäncket und hingerichtet worden.

Sonsten ist die Güte dieses Jahrs daraus abzunehmen gewesen / in deme 2. Simmern Korn vor 1. fl. dergleichen 9. Viertel Gersten in gleichen Preis hingelassen wurden.

In diesem Jahr brachte ein Weib zu Köppelsdorff ein Mägdlein zur Welt / so eine Miß-Geburth war / selbiges hatte ein zimliches weites Maul / welches es nicht zuthun konnte / die Hände waren wie blechene Handschuhe / das Fleisch an dem Leibe zimlich hart / und die Füße wie eisernne Schuhe. Dieses Kind / so genoth-tauffet war / wollte weder von Essen noch von Trinken etwas zu sich nehmen.

1626. In diesem Jahr wurde der so genannte Martins-Markt zu Coburg wegen der hin und wieder in der Nachbarschafft überhand-nehmenden Seuchen abgeschriben und eingestellt ; Weiln auch hier viele Personen von diesen Pestilenzialischen Fiebern angestecket wurden / und dahin gekommen / so wurde eine Pest-Ordnung abgestasset / und sonderbahre Todten-Träger / Ausrichter und Proviforen bestellet.

Den 15. Maji fiel so kalt Wetter ein / daß das Obst / der Wein / der Hopffen und Feld-Früchte an vielen Orten erfroren. Weiln nun solches biß auff den 20. diß anhaltenden Frostes wegen / das Simmern-Korn siebendhalb fl. galte / und davor nicht wohl zu bekommen war / so entstande daraus grosser Jammer und Hungers-Noth.

Den 19. Maji musten hiesige Lande / wegen eines Durchzuges 1000. Käyserlicher Reuter / so unter des Grafen Serini und Obristen Orihozii Commando zu der Käyserlichen Armee giengen / abermahligte Kosten über sich ergehen lassen / und wurden vor diese so wohl als vor 500. Pferde / so des Tages zuvor durchpassiret / viel Proviant von hier nach Neustadt abgeföhret.

Den 20. Junii als ein Käyserliches Regiment zu Pferd unter dem Obristen Hufmann durch hiesige Lande marchiret / hat solches durch Plündern und Rauben dergestalt übel sich verhalten / daß der Ausschweif in

etlichen Aemtern auffgebotten werden musste / zu welchen sich auch 300. mit Espiesen / Flegeln und Flosshacken versehene Bauern geschlagen / da dann ohnfern Jädenbach bey dem Floss-Graben 28. geraubte Pferde selbigen wieder abgenommen worden.

Den 4. November langten 2. Compagnien Kaysersliches Volckes zu Pferd zu Königsberg an / umb daselbst Quartier zu machen / nachdeme man ihnen aber solches in der Stadt verweigert / brache der Rittmeister Eöln mit Gewalt sambt seinen hierumb gelegenen Volck in diese Stadt und musste man ihm wochentlich 29. Scheffel Haber / 6. Fuder Hey / 20. Schock Stroh / nebst vielen Eß-Waaren verschaffen. Von diesen bliebe eine Compagnie noch geraume Zeit beliegen / welcher man monatlich 550. Thaler liefern musste.

1627. Kamen 6000. zu Fuß und 1200. zu Pferde unter Herzog Rudolph Maximilian zu Sachsen Lauenburg in hiesigen Landen an / welchen endlich die Landschafft 8000. Thaler verwilligte / damit solches Volck abziehen mögte; Es widerfuhr dem armen Landmann von diesen Volck alles Frangsal und nahmen sie ihn etliche 100. Pferde Vorspann mit hinweg. Des Herzogen Bruder Franz Albrecht / zog mit 900. zu Fuß und 4. Compagnien zu Ross durch den Isgrund gegen Böhmen / und musste der Rath zu Coburg eine starke Zufuhr an allerley Getranck und Lebens-Mitteln täglichen verschaffen.

Auff dergleichen Arth wurde auch Obrist Cortenbach / welcher mit 5. Cornet Reutern durchzog / von der Stadt aus versehen.

Über dieses musste hiesiges Fürstenthumb 2. Compagnien einquartirter Kayserslicher Reuter von den Schombergischen Regiment wochentlich 600. Thaler / nebst denen gewöhnlichen Servisen und Futter an Haber / Hey und Stroh darreichen / und sonsten viele andere Preissuren und Beschwörungen bey denen Durchzügen des Kayserslichen Kriegs-Volckes / unter dem Obristen Crazen / Marggrafen Johann Georg zu Brandenburg / Herzog von Sachsen Lauenburg und Plarern / über sich ergehen lassen. Und kamen allein die Winter-Quartierung unter dem Rittmeister Horrichen dem Land auff 40000. Thaler zu stehen.

Am 23. Martii brach Herzog Johann Casimir zu des Landgrafen zu Hessen Darmstatt Beylager / mit des Chur-Fürsten von Sachsen Tochter

Tochter von Coburg auff gegen Torgau / und kamen den 9. April mit bey sich habenden Comitatz wieder glücklich zu Haus an.

Am 17. Maji fielen des Obersten Schönbergs Compagnien Reuter / unersucht und unbegrüß / in die Dörffer Meschenbach / Kreiditz und Ketschendorff / in welchen Rittmeisters Schönbergs Compagnie lag / Brand schakten und plagten die armen Leute dermassen / daß noch niemahen kein Volk ärger und übler gehauzet / als diese.

Am 20. Maji brachen gemelte Compagnien auff / und nahmen die Quartier / eigenes Willens / zu Lauter / Meder / Klein- und Grossen-Walber / die unter der Stadt Coburg gelegene Compagnie wurde durch die Vorstadt das Sackenwehr hinumb / durch den Stein-Beg hinaus geführt / da die Jungen und theils Bauern aus dem Nürnbergischen Gebiet in die Bagage-Wägen gefallen / und die Vorspann-Pferd auf dem Stein-Beg wieder abgenommen / diese worfften auch mit Steinen auff den Troß und Huren / darüber zwar esliche gefänglich eingelegt wurden.

Den 27. Maji kam der Oberste Crontenburg mit 9. Corneten Reuter im Fisch-Grund an / lagerte sich von Merzbach herauff gegen Jüllbach / und den Grund hinauff / auff Koch/Grub / Seitmannsdorff / von dannen er am 30. Maji auffbrach / und wurde das Haupt-Quartier im Ampt Sonnfeld genommen / hauzten übel / und war groffe Noth unter denen armen Leuten auff dem Lande / weil selbige von so unterschiedlichen Regimentern getlingt herum fast in die dritte Wochen mit Quartiren beschweret wurde.

In diesem Jahr verschaffte Herzog Johann Casimir / mit Einwilligung Herzog Johann Ernsts / als nächsten Agnaten, denen Kirchen und Schulen hiesiger Lande 5000. fl. dergestalt / daß nach seinem Tod und dero Frau Gemahlin erloschenen Bewitthumb / deren Leibgeding mit diesem Stück verbessert worden vor solcher Haupt-Summa jährlich 300. fl. Zins denen bedürfftigen Pfarrern und Schul-Dienern oder deren Wittiben mit Rath des Confistorii Behüfftisß wiederfahren soll.

1628. Muste Philipp VI. Schlossers zu Coburg Eheweib die durch Zauberey unterschiedene erbtet / das Leben auff den Scheiderhauffen

fen hergeben / und wurden von dergleichen Ungeleser n. in diesem Jahr verbrannt.

Im Monat Januarii zog das Schönbergische Regiment zu Ros / durch dieses Fürstenthumb / davon quartierten sich 2. Compagnien im Gericht Schalckau ein / die eine unter Rittmeister Schönberg / die andere unter Rittmeister Ezen / und als diese letztere durch die Stadt Coburg zog / fielen ihr der Pöbel in ihre Bagage und stiftete dadurch Unfug. Den 10. d. d. s. fingen die Papisten umb Königsberg an zu reformiren.

Am 19. Februarii zogen 5. Regimente zu Ros / unter dem Montecuculi, de Tour, Helmus, und Zusmann durch hiesige Lande.

Am 17. Maji kam Christian / Marggraf zu Brandenburg zu Coburg an zu dem Fürstlichen angestellten Schiessen / deme der Rath anderthalb Eimer Wein verehrte / und wurde Seiner Fürstlichen Durchl. zu Ehren auff dem Ager zu Nacht ein stattlich Feuerwerk gehalten.

Am 21. Junii kam Landgraf Wilhelm zu Hessen / Casselischer Linien / von Prag aus zu Coburg an / und verharrete etliche Tage hiesiger Orten. Hingegen reifete Herzog Johann Casimir zu Sachsen von hier aus mit dero Hof-Stat und ansehnlichen Comitaten nach Barcutz / auff das daselbst angestellte Fürstliche Schiessen / es fuhren auch eine Kutsche voll Schützen aus der Coburgischen Bürgerschaft mit / denen der Rath 30. Reichs-Thaler zur Zehrung und Lag-Geld mitgegeben.

Sonsten passirten 300. Reuter unter des Pfalzgrafen Christians von Birckenfeld / Obrist-Lieutenant Namens Wilhelm von Herden / durch hiesige Lande und giengen gegen Ulm zu / dergleichen beschähe am 27. Februarii von einem Kayserslichen Regiment unter dem Marquis de Boisi, dessen Haupt-Quartier zu Neustatt war / und wurde von Coburg aus zu dessen Verpflegung benötigter Proviant verschafft / des Tages zuvor erlangte der Zusmannische Obrist-Wachmeister mit seiner Compagnie in alldiesiger Vorstatt ein Nacht-Lager.

Anderweit beschähe am 27. Maji ein durch March von etlichen Coburgischen Compagnien / welche zu Jädenbach / so die Inwohner dieser losen Gäste halben auff solche Zeit verlassen / rasteten / diesen folgten ein paar Tag hernach 300. Croaten Kaysersliches Volcks / und hauseten nicht besser als die vorhergehende.

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1629. &c. 257

1629. Lieffe Herzog Johann Casimir eine Medicinal-Ordnung im Druck publiciren / wie es künfftig in der Residentz-Stadt Coburg / und auff dem Lande mit denen Stadt-Medicis, Chirurgis, Steinhund und Bruch-Schneidern / Oculisten / Barbirern / Badern und Ammen gehalten werden solle / mit angehängten Mandat, alle Sündler und dieser heilsamen Medicinal-Ordnung zuwider practicirende Mannes und Weibes-Personen zu bestraffen und abzuschaffen.

Den 4. Januarii marchirte des Grafen Sulz-Regiment bey der Stadt Coburg vorüber / und wurde von hieraus proviantirt. Desgleichen thaten am 7. Maji 6. Cornet Merodische Reuter / und ferner am 19. Augusti 9. Compagnien Piccolominischer Reuter.

Nachdeme von hoher Länders-Obrigkeit ernste Mandata ausgiengen / daß man die Pfennige nehmen sollte / und deren Ubertretere mit Geld gestraffet wurden / solches aber nicht helfen wollte / so wurde leglich ein hölzener Esel auff den Marckt zu Coburg gestellet / diese Verbrechere darauf zu setzen / welches doch auch nichts halfte / indeme der gemeine Mann die Pfennige vor Heller einnahme und ausgabe / dadurch solches Unwesen leglich vor sich selbst gestillet war.

Im Monat November und December zoge sehr viel Käyserliches Kriegs-Volck aus Niedersachsen durch dieses Fürstenthumb / als etliche Compagnien Piccolominischer Reuter / und etliche Compagnien Altrisingisches und Beckisches Fuß-Volck / nebst dem Bernsteinischen Regiment.

Den 17. December sind abermahls 4. Compagnien Bernsteinischer Reuter durch hiesige Lande gezogen.

1630. Wurde die Stadt Coburg von Gott mit einer Pestilenzialischen Seuche heimgesuchet / deswegen ein sonderlicher Pastor Pestilentiarius, ein Chirurgus und 6. Todten-Gräber angenommen / welche beyde erste aber / nebst dem Todten-Gräber an dieser Seuche gleichfalls gestorben.

Den 4. Februarii hielten Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst / Gebrüdere / eine Lust-Jagd auff dem Marckt zu Coburg / dabey 2. Bären / 4. Hirsche / 8. wilde Schweine / und eine grosse Menge Dächse / Füchse und Hasen gehetz / und davon der eine Bär / wel-

Kk

Her

258 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1630.

der durch des Wothecfers Haus am Markt entkame / vor der Kirchen erschossen worden. Worauff ermeldter Herzog Johann Casimir von hier nach Dresden / auff des Chur-Fürsten zu Sachsen Princesin Beylager / so sich mit einem Herzogen aus Holstein vermählte / gezogen.

Den 23. Junii ist Hanns Gtz ein Bauer zu Birkenmohe wegen Hererey lebendig verbrannt worden.

Den 27. Junii wurde wegen der vor 100. Jahren an diesem Tag Kaiser Carlt dem V. von denen Evangelischen Ständen zu Augspurg übergebenen Glaubens-Articuli / ein Evangelisches Jubel-Fest mit Predigen / Singen und Beten in hiesigen Fürstenthumb 3. Tage lang feyerlich begangen.

Am 26. Junii kamen unter Graf Wolffen von Mansfeld 3. Regimente Kaiserliches Kriegs-Volck zu Ross und Fuß / sambt der Artillerie, Munition, Schanz-Zeug und vielen Bagage auff ehlichen hundert Wägen / neben der Stadt Coburg hin / und haufete das Volck sehr übel / quartirte vorige Nacht im Ambt Eißfeld / andern Tags unterhalb der Stadt Coburg im Tsch-Grund / dahin man von dort aus viel Proviant geschickt / welches auch bey denen darauff folgenden Durchzügen des Cronenburgischen Regiments Curassirer / 3. Compagnien des Obristen Schönbergs und des Poncartischen Regiments Curassirer geschah.

Den 30. Junii Abends zwischen 7. und 8. Uhr lieffe sich an dem Himmel ein viel-köpfigtes Thier / gleich dem / so in der Offenbahrung S. Johannis am 17. Capitel beschrieben / so dann ein Löw / darauff ein Greiff / ferner ein Bär / und weiter ein gerüsteter Mann / gleich einem Schweitzer sehen / welche nach und nach / als der Bär mit dem Löwen lange gestritten / und diesem seine auff dem Haupt führende Krone zerissen / wieder verschwanden / und ist solches alles von vielen Leuten zu Coburg bey den heiligen Creuz-Thor mit Verwunderung betrachtet worden.

Den 14. September legirte Georg Dörbeck / des Raths zu Coburg 30. fl. jährlicher Zinsen zu einem Stipendio vor einen Studiosum aus dessen Freundschaft / oder da keiner vorhanden / einem andern Dürfligen.

Den 10. October wurde von Coburg aus viel Proviant vor 10. Compagnien Kaiserliches Kriegs-Volckes / so durch das Land gieng / verschaffet.

Am



Am 28. November came zu Coburg Nachts Zeit zwischen 7. und 8. Uhr / am Sonntage des Advents / Feuer aus in des Wirths zum heiligen Creutz Hauße / davon das Wirths-Haus und noch etlicher Nachbarn Häuser abbrannten / wurde aber / Gott lob / durch fleißige Abweh- rung der Bürgerschaft und Gebrauch der grossen Sprützen / bald wieder gedämpffet.

1631. Haben auff ergangenen Fürstlichen Befehl alle Aembter hiesiges Fürstenthumbs die von ihren untergebenen Dorffschaften binngen 6. oder 8. Jahren biß daher erlittene Schäden und Unkosten bey beschenehen unterschiedlichen Durchzügen Käyserlichen Kriegs-Volckes übergeben und liquidiret / da sich dann allein die von dem Ambt Coburg eingesandte Verzeichniße auff 130988. fl. 17. Groschen / 3. Pfennige belauffen. Ueber diese auffgewandte so grosse Kosten forderte der Käyserliche General, Tilly, so damahls zu Halberstatt lage / 10000. Thaler zu einer monatlichen Contribution vor seine Soldaten / mit Bedrohung / daferne man solche Summa nicht richtig nach Erfurt liefern würde / Herzog Johann Casimirs Lande mit einem Regiment zu Pferde / zu deren Eintreibung / würcklich zu belegen.

Den 19. Januarii muste Gottfried Borchhausen / Wirth zu Coburg in der Büsten / vor öffentlichen gehegen peinlichen Hals-Ge- richt / wegen schweren Injurien / die er wider die hohe Obrigkeit / dero Rätthe und Dienere ausgestossen / auff dem Marckt kniend einen öffentli- chen Wiederruff thun / sich 2. mal auff das Maul schlagen / und die Inju- rien wieder in sich schlucken / wie ihm solche durch den von dem Gerichts- Schreiber vorgelesenen Revers vorgehalten worden / und er im Beyseyn des Scharffrichters / so hinter ihm stunde / nachsprechen muste.

Den 8. Februarii ist Herzog Johann Casimir mit 94. Personen / und 49. Pferden / auff den von denen Evangelischen Fürsten und Stän- den angestellten Convent zu Leipzig erschienen / und hat denen all dort gehaltenen Deliberationibus theils persönlich / theils durch seine Rätthe beygewohnet / auch denen von gesambten hohen Anwesenden und der übr- igen abwesenden Gesandten gemachten Schluß eigenhändig unterschrie- ben.

Ereignete sich gegen Ende des May das Wasser im Stadt-Graben

zu Coburg vor den Jüden-Thor gegen das Spitel-Thor/ wie lauter Blut/ also/ daß wo man einen Stein hineinwurffe/ es nicht anders als recht natürlich Blut heraus quolle/ und das Wasser ferbete.

Den 23. Julii kießte sich Herzog Johann Casimir auff dem zu Franckfurth am Mäyn/ wegen der geistlichen Güter angestellten Complications-Tag durch Johann Friedrichen von Branden/ Hof-Rath und Ober-Steuereinnehmer zu Altenburg vertreten.

Als den 3. Augusti unter Graf Egen von Fürstenberg 15000. Mann Kays. liches Volck in hiesigen Gegenden angelangt/ mußte die arme Stadt Coburg ihnen/ nebst andern Orten mit Proviant aushelffen. Eben dergleichen hatte diese Stadt am 19. Augusti vor 11. unter des General Fuggers Anführung durchziehende Compagnien/ auch ferner am 29. dito die Alteringische Armeer und viele andere/ so Compagnien weiß durch dieses Fürstenthumb jener zuzogen/ verschaffen müssen.

Den 12. Septembris wurde umb 12. Uhr das erste mal zu der Bet-Stunde/ so Montags/ Dienstags/ Mittwochs und Donnerstags gehalten/ der Anfang gemacht.

Nachdem sich viel Eyllisches Volck in dem Stifft Bamberg zusammen zog/ so mußten von 23. Novembris an/ alle Tage 100. Mann aus der Stadt/ und 100. vom Land-Ausschuß in Coburg zur Wacht aufziehen/ welcher wegen ein Corps de Garde auff dem Markt daselbst aufgerichtet worden.

1631. Wurde zu Coburg nach tödlichen Hintritt Graf Johann Ludwigs von Gleichen die Herrschafft Conna an Christian Schencken/ Freyherrn von Tautenberg verlihen/ Graf Christian und Walrad Gebrüders zu Waldeck die in Mitbelehnschafft genommen/ dergestalt/ daß jener solche vermbge getroffener Erb- Compactaten ihm angefallene Graffschafft nach Erleschung des der Gleichischen Frau Wittib hierauff habenden Bewittthums-Rechtes/ würcklich innen haben solle.

1632. Wurde Jacob Schmids zu Bertelsdorff Weib/ so ihre 4. Kinder umb das Leben gebracht/ zur Hafft gezogen/ welche/ als sie Anfangs gefragt/ warumb sie diesen Mord begangen/ zur Antwort gegeben es wäre in der Nacht ein langer schwarzer Mann kommen/ der hätte das  
eine

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1632. 161  
etwa Kind erstlich erwürget / darauff sie gezwungen / daß sie denen andern  
mit den Hammer das Hirn eingeschlagen / dieses aber soll daher gekommen  
sey / weiln sie nicht allerdings recht bey Sinnen gewesen.

In diesem Jahr wurde das Land durch die Käyserliche und Beyerische  
zusammen gestossene Armeen durch begangenen Morde / Raub /  
Brand und Plünderung / auch Verheer- und Verwüstung aller Häusser  
und Schlöffer / und andern unzähllichen Unthaten / in einen erbärmlichen  
Zustand gesetzt / und hat das Kasten-Ambt zu Coburg auch großen  
Schaden darunter gestitten / indeme nicht allein der halbe Hof zu Hillbach /  
das Vorraths-Haus zu Meschenbach und Schäferey unter der Bestung /  
sondern auch die ganze Stadt Rodach mit allen Vorrath bey der Kasten-  
Bogthey / Studerey / Halbe-Hof und Schäferey in die Aschen gelegt  
worden. In dem Ambt Eißfeld ward die Stadt mit allen Herrschafftli-  
chen und gemeinen Gebäuden / ausser wenigen vor den untern Thor sambt  
allen Vorrath gänzlich abgebrannt. In dem Ambt und Schloß Held-  
burg ist zwar durch die Croaten mit Aufschlagung Risten und Kästen /  
Thüren / Oeffnen und Fenster / auch Abführung Weins / Frucht /  
Bett-Gewands und anders / übel gehandelt / aber die Gebäude annoch vor  
den Brand bewahret worden / doch ist die Stadt fast über die Helffte ab-  
gebrannt. Das Kloster Veilsdorff hat das größte an Haber und  
Dünckel / in gleichen das Ambt und Stadt Neustadt großen Anstoß  
und Schaden von Cronach aus erlitten / massen allein 40. Fuder Betten  
von dannen dahin abgeführt worden. Und haben sich die Leute mit Weib-  
Kindern / Vieh / und was sie sonst fortbringen können / in die Wälder  
und zumahlen in die Steinheide begeben / wohin zwar die Feinde gerne  
gewollet / auch bereits über die so genannte Pech-Hütte / bis auff die  
Tischblätzer und aller Vorhützer bis an das Dorff Steinach gekom-  
men / jedoch nicht weiters wegen des verhaenen Wegs und Höhe ermel-  
ter Steinheide gelangen mögen. Und nachdem sie erstlichen das Dorff  
Haarbrücken angezündet / und hernach auff die Stadt Neustatt ange-  
set / ist jederman daraus entlauffen / davon sich theils in Mupperg und das  
Schotten-Hölzlein salviret / wiewol sich aber zu lang in der Stadt und auf dem  
Feld aufgehalten / ist entweder niedergeschossen oder beschädiget und ge-  
fangen mit genommen worden. In den Fürstlichen Ambts-Haus zu New-

262 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1632.

statt haben sie alles / nebst 233. Stück Gewehr / zuschlagen / etliche 100. fl. Ambts- und andere deponirte Gelder / nebst allen Getreidig / so sie nicht verputtet / von dannen / wie auch aus dem Kloster Münchroden mit hinweg genommen.

Am 1. Martii kam des Schwedischen Obristen Zastvorts zu Königs- hofen Volk / so zu Lichtenfels in Besatzung gelegen / für die Stadt Coburg / begehrte Quartier / denen es aber abgeschlagen / und diese Leute nicht eingelassen worden.

Am 5. diß nahme der Kaiserliche General Tilly die Stadt Königs- berg ein / von dessen bey sich habenden 8000. Mann diese Stadt andern Tags angezündet / und die / über die 150. Häuser so abgebrannt / stehend gebliebene Gebäude / ausgeplündert worden.

Am 10. diß wurden 100. Mann von Ausschuss auff dem Lande in die Stadt Coburg / und ferner nach Sonnenfeld / theils nach Zerrath / auch nachgehends 3. Compagnien Reuter / zu Verwehrung des aus dem Stifft Bamberg besorgenden Einfals / nach Zeirath / Rosach und Buchenrod / auch eine Compagnie nach Scherneck und 2. nach Sechem gelegt / welche von Coburg aus proviantirt worden.

Um solche Zeit kam Herr Marggraf Christian von Brandens- burg- Barenth zu Coburg an / welcher sich wegen besorglichen Über- falls / ins Stifft Würzburg / und von dannen nach Nürnberg salvirete.

Gegen den 15. 16. und 17. Julii fielen aus dem Stifft Bamberg und von Lichtenfels aus etliche Croaten in den Th- Grund / daselbsten sie seng- ten und brennten / auch die Dörffer Buch und Simau ausplünderten.

Den 20. diß wurde das Schloß Königsberg von denen Kaiserli- chen eingenommen / und nebst der Stadt geplündert. Wiewohlen etli- che Tage hernach es wieder mit 100. Sächsischen Tragonern besetzt wor- den.

Am 27. diß wurden die hiesige Lehen- Reuter auff dem Anger zu Co- burg gemustert / dabey beyde Stadt- Fahnen auffjogen / und sind hernach an die Grenz gelegt worden.

Am 6. Augusti entstande grosse Furcht zu Coburg / weilien Obrist- Holfens Kaiserliches Volk bey Lichtenfels fürüber in 5. Regimenten starck neben vieler Artillerie gegen Cronach und fürters durch das Marg- graf

graftum Bayreuth gegen Chur-Sachsen zoge. Massen sie dem Ambt Sonnenfeld mit Brand und Plünderung Schaden zugefügt. Deswegen kam am 10. diß ein starcker Ausschuß vom Land / nebst Obersten Bergthoffers Regiment zu Rosß zu Coburg an / welche die zusammen wtürte Bauern aus dem Lichtenfelser Forst geschlagen.

Den 6. September wurde ein Knab von 12. Jahren Georg G. Kanengiessers Sohn zu Coburg mit dem Schwerd gerichtet / und hernach verbrannt / dabey 2. andere Knaben mit hinaus auff die hohe Straffen geführt / und auff der Meinung gelassen worden / als ob sie gleiche Straffen ausstehen sollten / weñ sie allesambt gutwillig unter andern bekant / daß sie auff dem Mantel gefahren / und also Hererey wegen condemniret worden. Diese Straffe wolte Barbaren Baderschmidtin nicht so gut werden / dann als sie derentwegen in der Büttel-Stuben in Verhaß gefessen / ist sie am 6. November daselbst mit entzwey gebrochenen Genteln und blauen Flecken umb den Hals / todt gefunden / und darauff ergangenen Urtheil nach / auff der hohen Straf in die Erde verscharrt worden.

Den 7. September wurde wegen des am 7. September im vorigen Jahr von Ihro Königlich Majestät in Schweden und Chur-Fürsten von Sachsen wider den Graf Tilly / als damahligen der Kayserlichen und Catholischen Lige bestellten General bey Leipzig / erhaltenen herrlichen Victoria, ein sonderbahres Lob und Danck-Fest feyerlich gehalten.

Den 23. September kamen 7. Compagnien Dragoner auff Anordnung Herzog Bernhards zu Sachsen / zu Coburg in der Vorstadt an / woselbsten sie unter dem Obrist Taupadel einquartiret worden / ohneachtet der Rath darwider protestirte / und solche auff die Grängen zu legen bate.

Den 24. September ist Herzog von Friedland und Chur-Fürst aus Bayern mit ihren Armeen / so auff 40000. Mann geschätzt worden / und 48. Stücken Geschuß des Morgens in aller Früh von Forcheimb / allda sie noch viele Stücke und andere Sachen / so sie wegen Mangel an Pferden nicht fortbringen können / neben einer starcken Besatzung hinterlassen / auffgebrochen / haben ihren Zug nacher Bamberg genommen und nachmahls den 27. diß 8000. Mann auff Coburg commandirt / welche den

den 28. September früh Morgens vor die Stadt kommen / ihr Haupt Quartier in dem Dorfflein Ketschendorff genommen / und etwa ein paar Stund auff den Tag einen Trompeter geschickt / die Stadt anblasen lassen / auff welchen Trompeter / diervell sich auch zugleich etliche Erosten sehen lassen / die Bürgerschaft Feuer gegeben. Herr Obrist Tauspadel als Commandant der Bestung hatte damahls einen Capitain mit Dragonern in die Stadt gelassen / welche sambt denen zweyen Bürger Compagnien an die vier Haupt Thor und Mauern vertheilet worden. Er aber hatte sich zu Bewahrung der Bestung mit seinen übrigen Volck dahin auff begeben / auch durch dem Obrist Lieutenant Zehmen den Ausschuss von Sonnenfeld und Neuhauß dahin marchiren lassen / danoch haben die Feinde alsbalden den Galgenberg eingenommen / mächtig in die Stadt und Ehrenburg geschossen / bis sich ein anderer Trompeter sehen lassen / welcher in die Stadt begehret / derowegen man denen Bürgern anbefehlen lassen / das Schiessen einzustellen / und den Trompeter herein zu lassen; Nachdem nun derselbe mit verbundenen Augen herein geführt / und in der geheimen Rath Stuben von Herrn Canslarn / Råthen und abgeordneten des Stadt Raths gehört worden / versprache er im Nahmen seines Generals, des Herzogs von Friedland / wosern man die Stadt auffgeben würde / sollte jederman / ausser denen Dragonern / frey sicher seheit werden. Im widrigen Fall aber des Rinds im Mutterleib nicht verschonet werden. Man ließ den Trompeter in ein Wirtshaus gehen / und zu essen geben. Unterdessen forderte man die Viertelsmeister / ließ es der Bürgerschaft vorhalten / und ward von dem mehrern Theil die Auffgebung bewilliget; Derowegen ein Trompeter mit diesem hinaus geschickt / einen Accord zutreffen / darzu sich der Herzog von Friedland erbotten / einen Hauptmann abzuordnen / welchen auff halben Weg die abgeordneten wegen der Stadt erwarten / und mit ihm tractiren sollten; Worauff dann der Canslar Drach / der Hof Rath Wolfrum / der Rentmeister Lattermann und Bürgemeister Flemmer darzu deputiret wurden. Als diese aber wegen der verschütteten Thore / niergends / als zum Spital Thor aus der Stadt kommen konnten / ware Obrister Becker allbereit an dem Stackel desselben Thors ankommen / und Coburgischen Theils ein Anstand auff 24. Stunden gebeten / damit dem Landes Fürsten ein solches

des unterthänigst zu erkennen gegeben werden könnte. Allein ermeldter  
 Obrister. wollte solches keines Wegs bewilligen / doch es dem Herzog von  
 Friedland referiren / indessen sollte das Schiessen beyderseits eingestellt  
 werden; Inmittelt ist umb mehrer Gewinnung der Zeit willen / ein  
 Wachtmeister mit hinaus geschickt worden / die endliche Resolution vom  
 Herrn General Friedland einzubringen. Selbiger kame in einer Stund  
 wieder / und berichtet / daß der General Friedland keine Stunde mehr  
 bewilligen wolle / sondern man sollte alsobalden die Stadt aufgeben / 500  
 Mann einnehmen / welchen Falls keinem Bürger einig Leid widerfahren /  
 noch eine Plünderung / bey seinen Fürstlichen Ehren / vorgenommen / und  
 da einiger Soldat sich dessen unterstehen würde / solcher alsobald aufge-  
 häncket werden sollte / er wollte auch den Obristen Becker so gleich wieder  
 in die Stadt schicken / den Accord gänzlich zu beschliessen. Darauff ob-  
 benannte Abgeordnete wieder hinaus geschickt wurden / in Hoffnung / die  
 Puncten in einen rechten Accord zu bringen; Als sie aber nahe zum Thor  
 kamen / war dasselbe allbereit eröffnet / und zwey Compagnien auff dem  
 Bürgerlas herein gezogen / die auch alsobalden zum innern Spital Thor /  
 allda Obrister Becker gehalten / aber keine fernere Audientz geben wol-  
 len / mit herein gedrungen / und hat er alle Thor zu verwachen bestellet / ei-  
 ne ganze Compagnie auff dem Marckt gelegt / auch unterschiedliche Schild-  
 wachen vor die Kirchen / und fast in allen Gassen / welche sonderlich den  
 Marckt berührten / geordnet. Noch selbigen Abends kame der General-  
 Proviant-Meister neben einem Commissario und andern außs Rath-  
 Haus / mit Begehren den halben Vorrath in der Stadt inventiren zu las-  
 sen / das Gewehr nieder zu legen / das Zeug-Haus zu eröffnen / gestöhnte  
 Pferde / Vieh und andere Sachen anzuweisen / auch alle Dragoner / so  
 sich noch in der Stadt verborgen gehalten / zu übergeben; Da das gesche-  
 he / sollte ihnen nochmahls alle Sicherheit versprochen seyn / und sie im  
 Werck erfahren / wie gnädig sich der Herr General gegen der ganzen  
 Stadt erweisen würde / auff solches erklärte man sich dahin / alles was  
 in Mächten stünde / gern zuthun; Aber mit dem Zeug-Hause und andern /  
 hätte die Stadt gang und gar nichts zu thun; Darauff andern Tages / als  
 an dem Michaelis-Fest / alsobald bemelde Inventur vorgangen / auch der  
 Bürgerschafft Gewehr auff das Rath-Haus gebracht worden / und ware

damahls ein großer Aufflauff und Schrecken in der Vesper-Predigt wegen einfallender Soldaten / dahero diese nicht weiters / auch sonst keine / bis das Volk abgezogen / gehalten wurde ; Nachdeme nun diese Feinde des Contag früh zwey von Adel / zwey aus denen Råthen / einen Geistlichen und 2. des Raths zu dem Herzog von Friedland zu kommen begehret. So wurden Doctor Draco, Doctor Wolfram / Capitain Veit Ulrich Marschall / der Rentmeyster Lattermann / der Gletschmann / der Diaconus Philipp Seitenbecher / der Raths-Herr Schölein / der Stadt-Schreiber Abbt und Bürgermeister Andreas Klemmer hinaus geschickt / und ritte der Obrister Becker mit ihnen in des Feld-Marschalls / Grafen von Altringer Quartier / allda wurden sie bis umb den Mittag aufgehalten / und die ganze Armee zu Ross und Fuß / durch Reischendorff / vielleicht zu dem Ende / daß sie solche sehen sollten / und wie man erfahren / manche Compagnie wohl 4. mahl durchgeführt / damit sie vor desto mehr angesehen werden mögte. Umb Mittag wurden sie in des Herzogen von Friedland Quartier gefordert / allda er mit wenig Worten in dem Bett liegend ihnen angedeutet : Sie wären Rebellen / hätten nach seinen Trompeter geschossen / auch nicht auffgehört / als der Feld-Marschall schon in der Stadt gewesen. Nun wollte er nicht viel Worte davon machen ; Sie sollten sich alsobalden auff die Bestung verfügen / und daran seyn / daß dieselbe ohnverzüglich aufgegeben würde ; Da aber solches nicht geschehe / solten sie vor der Bestung niedergeschossen / auch die Bürgerschaft in der Stadt niedergehauen / und da er die Bestung durch Sturm erobern würde / der Keel / so droben läge / nebst denen Soldaten gehäncket werden ; Hierauff wollte der Canglar Drach nur umb Gnade bitten / er durfte aber kein Wort reden / mit Bedrohen / da sie / die Abgeordneten / nicht alsobald fortgiengen wollte sie der Herzog hängen lassen. Der Feld-Marschall Altringer hat ihnen befohlen ein wenig zu verziehen / massen er noch etwas mit ihnen zu reden hätte ; Als sie nun etwan eine Viertel-Stund auffgewartet / schicket er einen Capitain zu ihnen / sie solten nur wieder nach Coburg fahren / allda wollte er in der Vorstadt mit ihnen reden ; Als sie aber dahin kamen / mussten sie auf Anzeig des Capitains still halten ; Indessen kam ein Graf / welcher eine große güldene Ketten antrage / geritten / und befahle / man sollte bis auff fernern



nem Bescheid niemand in die Stadt ein- und auslassen / und wurde denen  
 aus der Stadt Abgeordneten alsobald darauff angedeutet / sich etwas zu  
 essen heraus bringen zu lassen / denn der Herr Feld-Marschall würde erst  
 Taffel bey dem Herrn General halten; erwan nach einer guten Stunde  
 kam der Feld-Marschall mit einem starcken Trupp Reuter / vor welchen  
 sich die Deputirte stellten / in Hoffnung / er würde vertribsteter massen mit  
 ihnen reden. Aber er ritte vorüber / winkete mit der Hand / sie sollten  
 aufsitzen / lieffe auch einen Capitain und etliche Reuter bey ihnen / die  
 führeten sie hinter der Stadt durch das Galgen-Gäßlein zum obern Stein-  
 Thor herein / und zum Stegenbach wieder hinaus / gegen die Bestung.  
 Als sie nun auff die Ebene kamen / musten sie durch 2. Glieder Reuter /  
 deren je einer 3. Schuh weit vom andern hielte / durchgehen / bis zu einem  
 Gestreuch / darin ein Plätzlein vom grünen Rasen war / daselbst gieng  
 der Feld-Marschall Altringer / so abgestiegen / ihnen etliche Schritte ent-  
 gegen / gabe einem jeden die Hand / und erinnerte alsdann / was ihnen zu-  
 vor von dem Herrn General war vorgehalten worden / derowegen sollten  
 sie sich in die Bestung verfügen / und Fleiß anwenden / damit dieselbe noch  
 vor Abends / oder andern Tages mit dem frühesten aufgegeben würde.  
 So dieses nicht geschehe / sollte nicht allein die Stadt Coburg / sondern  
 das ganze Land mit Schwerd und Feuer verderbet / auch des Kinds im  
 Mutterteibe nicht verschonet werden / und das hätten sie dem Obersten auf  
 der Bestung wohl zu Gemüthe zu führen; Dann da dieser gleich acht Ta-  
 ge / woes anders so lange währete / die Bestung auffhielte / würde das  
 durch der Schade / so immittelst im Lande geschehe / nicht erstattet / müste  
 auch er so wohl / als die Abgeordneten / das Leben einbüßen / damit einen  
 Circel mit der Hand auff dem Platz zeigende / und vermeldende: dann  
 da sollt ihr alle hangen. Derowegen mügt ihr euch wohl hüten / denen  
 Befehlhabern desto ernstlicher zuzusprechen. Da halff keine Entschuld-  
 gung / was sie auch fürbrachten / daß sie nichts mit der Bestung zu thun  
 hätten / sondern wurden den Berg hinan geführt / den sie kaum gehen konn-  
 ten / alsdann ein Trommelschläger hineingeschicket / der sie bey dem  
 Commendanten Obristen Taupadeln anmeldete; Darauff dieser zur  
 Antwort geben: er hätte zwar nichts mit denen Stadt- und Land-Räthen zu  
 thun; doch mögten sie kommen; Man führete darauff diese Deputirte  
 durch

durch die Schanz-Gräben hin und wieder/ bis sie endlich zu denen Schrancken kommen / und sich bey dem Obrister anmelden lieffen; Es ward aber von dem Feind auff sie geschryen: wo sie nicht fortgiengen/ wolte man Feuer auff sie geben; Musten also die Deputirte bis zu der einen Schilwacht gehen / und noch etwas warten. Endlich came der Obrister zu ihnen heraus / und erklärte sich kürzlich gegen sie: Daß er die Bestung / welche ihm von der Königlichen Majestät in Schweden anbefohlen wäre / nicht auffzugeben gedächte weil er eine Wetz im Leib hätte / wurde auch letztlich unwillig über die Deputirte / und wolte sie vor verdächtig halten / und wann sie nicht wieder fortgiengen / Feuer auff sie geben lassen. Als diese nun wieder zurück gehen wolten / und an vorbemeldten Schrancken kamen / gab der Feind Feuer / und wurden gar nahe auff die 100. Musqueten-Schüsse auff sie gethan / welche etlichen gar nahe kamen / dahero sich diese Deputirte gegen die Bestung retirirten und umb Gottes Willen baten / sie auffzunehmen; Der Obriste wolte lang nicht daran / doch endlich auff grosse Vorbitt / und embsiges Anhalten willigte er darein / wofern sie schwören / daß sie keine Verrätherey gebrauchen wolten; welches sie zusagten; worauff er ihnen einen Capitain entgegen geschickt / und musten sie eine Leiter von 40. Sprossen hinabsteigen / hernach aber durch verborgene Gänge in die Bestung gehen / da vernahme sie der Commendant allererst recht / und behielte sie etliche Tage bey sich; über 2. Tage erhielten sie so viel / daß er ihnen zuliesse / ein Schreiben an den Feld-Marschall Altringer zu senden / darinnen sie sich / der von dem Commendanten empfangenen abschlägigen Antwort wegen / entschuldigten / aber dieser antwortete ihnen wieder gar glimpflich / beharrte auff voriger Meinung; und sahe man hernach alle Tage unterschiedliche Städte und Dörffer brennen. Die Feinde unterstundten sich auff dem Königsberg eine Schanze auffzuwerffen / auch auff den Fürwitz einige Lauff-Gräben zu machen / Feuer-Mörser zu pflanzen / und etliche Granaten in die Bestung zu werffen / wurden aber mit Stücken empfangen / daß sie bald nachliessen. Sie fingen auch an zu graben / als ob sie miniren wolten / wurden aber / durch Ausfallen noch abgetrieben / und etliche gefangen eingebracht. Als man nun des Obristen Tarpodels Trompeter bis auff den andern Tag auffgehalten / ließe hernach der Obrist / Dinstags den 2. Octobris umb Mittag ein  
nen

den Ausfall mit 25. Mann in die Käyserliche Lauff-Graben thun/ etliche gefangen einbringen/ und sein ausgeschicktes Volck von der hohen Mauer und andern Posten mit Musqueten secundiren. Wurde also diese Bestung/ würcklich belagert/ da immittelst der Herzog von Friedland und Chur-Fürst von Beyerne/ mit dem übrigen Volcke auch herbey kommen. Nachdem nun solche etliche mahl vergeblich von dem Feinde auffgefordert worden/ haben sie darauff den 3. October des morgens früh 500. Mann mit Sturm-Leitern in truckenen Graben commandiret/ und also die Basteyen zu besteigen sich unterstanden/ Obrister Taupadel aber hat sich nicht allein aus der Bestung tapffer gewehret/ sondern auch mit etlichen Volck gleichfalls in den Graben gesetzt/ und aus denen untersten Streich-Wehren tapffer Feuer auff die Stürmende geben lassen/ also daß Männer und Leitern über einen Hauffen gegangen/ ein vornehmer Käyserlicher Officier, so recognosciren wollen/ nebst vielen andern erschossen/ und solcher Gestalt der Sturm abgeschlagen worden. Selbigen Tags brannte die eine Seite der Vorstadt vor dem Stein-Thor im Stegenbach ab/ worden 17. Bohn-Häuser zu Aschen worden. Immittelst spolierte das in der Stadt liegende Volck die Fürstliche Ehrenburg/ dahin viel vornehme Leute ihre beste mobilien geführet hatten. Den 4. dieses Brandschazte der Marquis de Grana, Obrister de Suisse und Obrister Münch die Stadt umb 12000. Reichs-Thaler/ über diejenige 4000. so dem Obrist Becker gegeben worden. Und weiln die Stadt so bald mit völliger Lieferung nicht auffkommen konnte/ sondern eins weils 8944. fl. nebst ein paar Ketten daran bezahlete/ so lieffen selbige Obristen des Nachts alle vornehme Personen von Manns- und Weibs-Geschlecht mit Musquetirern aus ihren Häusern auff das Rath-Haus bringen; Fast eben zu der Stunde des vorgegangenen Einfalls der Käyserlichen in diese Stadt ist ein groß wild Schwein in die Vorstadt gelauffen und von einem Müller erleget/ ingleichen ein großer Adler im Flug über die Stadt/ unroffend/ von wem/ erschossen worden/ daß selbiger herunter in die Stadt gefallen/ und hat man solche insgemein für sonderliche Omina gehalten. In dem nun der Herzog von Friedland und Chur-Fürst von Beyerne diese Stadt also innen hatten/ und die Bestung belagert hielten/ giengen die Schwedische unter Herzog Bernharden von Weimar (welcher auff des Feindes Actio-

nes und Vorhaben desto bessere Acht zu haben/ mit dem ihme untergebenen Königlichen Schwedischen Volck der Zeit umb Schweinfurt sich befandte) mit starcken Partheyen aus/ und wurden sonderlich von Herzog Bernhardten etliche Compagnien Reuter unter dem Obrist Jfoleni zu Dillbach unversehens überfallen / viele nieder gemacht / und etliche Starbarten und Bagage erobert. Hierauff hat Herzog von Friedland/ welcher den Paß über den Thüringer Wald zu erlangen vermeinet / und umb der Ursachen auch allbereit Schlenksingen / nebst andern dahennamb gelegenen Orten in seine Gewalt gebracht hatte / solches Vorhaben / über an geregten Paß zu kommen / eingestellt / und ist also von der Bestung Coburg unverrichteter Sachen wieder abgezogen. Als am Freytag den 5. October der Aufbruch aus Coburg geschah / steckten sie ihr Lager sambt dem Schaf-Hof an / und nahmen aus der Stadt Coburg mit sich hinweg / unter dem Prætext der nicht völlig getheferten Ranzion und Brandschatzung Doctor Ernst Komann Kanzlern / Doctor Johann Bachstätten Hof-Rath / Doctor Johann Schaden Hof-Rath / Doctor Peter Leopolden / Doctor Josua Meyer / Doctor Scherer / Doctor Hörnern / alle 4. des Schöppen-Stahls Assessores, Aus dem Rath-Stand / Bürgemeister Breithaupten / Friedrich Feldnern / Bürgeln / Eschenbachen und Flußschützen / ingleich Gen Doctor Drachens und Philipp Seitenbeckers eheliche Haus-Frauen. Die Dragoner setzten den Feind aus der Bestung nach / und erlegten viele von dem Nachzug. Den 8. dñ hernach kam ein Schreiben vom Grafen Socova, daß man neben dem Rest noch 20000. Thaler Ranzion vor die Gefangene überschicken solle / als man sich aber mit der Ohnmöglichkeit entschuldiget / wurden alsbald noch 15000. Thaler darzu gethan / und 35000. Thaler gefordert / zu welchem Ende zwey aus denen Gefangenen / nemlich Doctor Scherer und Friedrich Feldner zurück geschickt wurden / sich innerhalb 3. Wochen wieder einzustellen / und solche Summ mit zubringen.

Den 10. October sind Herrn Obristen Taupabels 7. Compagnien wieder in die Stadt gerücket / und 4. von diesen am 20. dito nach Erfurt gegangen.

Den 21. October als die Königliche Schwedische Armer gegen Thüringen

ringen joge/ wurden 12000. Pfund Brod von Coburg aus nach Zil-  
 burgshausen vor selbige gesand. Gegen Anfang des Decembris ereigne-  
 te sich großer Schrecken wegen befahrenden Einfalls des Beyerischen  
 Kriegs-Volcks/ deswegen an 1. und 2. selbigen Monats die Dragoner nebst  
 100. Ausschüßern von Coburg nach Ebern giengen/ und auff die streiff-  
 fenden Bambergische Parthien ausfüllen/ welches auch nach dem noch ein  
 und ander mahl geschehen. In diesem Jahr ist Cronach von dem Her-  
 zoge von Sachsen-Coburg und Marggrafen Christian von Bran-  
 denburg-Eulmbach belagert worden. Diese schickten erstlich den Ob-  
 risten Zastrow mit etlichen Volk dafür. Als nun selbiger etwan eine  
 halbe Meil davor ankommen/ hat er 4. Compagnien Reuter und 300.  
 Musquetirer zu sich genommen/ und demselben Abend etlicher Häuser  
 und der einen Pforten in der Vorstadt sich bemächtigt/ daß die Bischoff-  
 liche Bambergische Besatzung sich in die Stadt retiriren mußte. Wor-  
 auff gedachter Obrister etliche Stück auff den nächsten Berg führen/ und  
 damit stark auff die Stadt spielen lassen; Nachdem aber hinwieder die  
 feindliche Besatzung etliche Schüsse in die Vorstadt gethan/ hat der Co-  
 burgische Ausschuß neben ihren zugegebenen Unter-Officiren nicht mehr fort  
 gewollt/ sondern einer nach dem andern sich absentiret/ auff welches der  
 Obriste von seinem neu-geordneten Volk/ 24. Musquetirer/ die Posten  
 zu verwahren commandiret/ und allen Ausschuß wieder auff die Posten  
 gebracht/ auch biß gegen Tag allda behalten. Da aber der Tag ange-  
 brochen/ und die Bischoffliche vom Schloß etwas mit Stücken gespielet/  
 ob siemohl an selbigen Ort keinen Schaden thun können/ sind sie doch ob-  
 ne einige Noth und Gefahr ausgerissen/ welches/ als es die Coburgische  
 Bauern/ so denen Stücken und Munition zugeordnet gewesen/ gesehen/  
 haben sie die Stücke über einen Hauffen geworffen und sich mit denen Pes-  
 den davon gemacht; Dieses alles haben die Bischoffliche zu ihren Vor-  
 theil in acht genommen/ sind in starker Anzahl ausgefallen/ und haben sich  
 dreier Stücke bemächtigt. Selbigen Mittag ist der Obrist Muffel mit  
 3. Compagnien Ausschuß und 2. Compagnien erworbenen Volckes auff  
 der andern Seiten auch ankommen/ und dem folgenden Tag des Morgens  
 früh die Vorstadt gleichfalls angegangen/ aber wieder zurück weichen müs-  
 sen. Und weil damahls Rundschaft angelanget/ daß denen Cronachern

Sac-

Succurs zukommen sollte / ist Obrist Zastrow mit 3. Compagnien Reutetz und des Obrist-Lieutenants Schaffmanns 200. Pferden / so eben selbige Zeit auch ankommen / ihnen entgegen gezogen / hat bey Dirffgleit 59. Mann / so nach Cronach gewollt / angetroffen und niedergehauen / auch noch selbigen Abend bey Käps wieder auff 200. gestossen / dieselbe meistentheils niedergemacht / und also den Succurs zunichtet ; Es waren ingleichen 80. Croaten auff dem Weg / welche aber aus Besorg / daß sie dergleichen Stöße bekommen mögten / auff eingenommene Rundschaft sich wieder retirirt. Bald darauff ist Obrist Truchsess mit mehreren Volk vor der Stadt auch angelangt / worauff die Belägerung mit grossen Ernst continuiret / aber doch damahls noch nichts ausgerichtet / sondern bald darauff wegen des Friedländers Ankunft wieder auffgehoben worden.

Hat sich also dieses betrübt und Kummer-volle Jahr mit Krieg und Sterbens-Gefahr geendet / dann allein in dem Monat Octobris 300. Menschen an der Haupt-Kranckheit zu Coburg gestorben. Weils nun von dannen die Canglar und Rätthe / nebst Bürgermeister und Raths-Personen gefänglich hinweg geführet worden / so hielte man seit selbiger Zeit keine gerichtliche Sessiones.

1633. Sandte Herzog Bernhard zu Weimar 2. Compagnien zu Rosß 300. starck / unter Major Zelden zu Versicherung des Landes und gemeinen Evangelischen Wesen zum besten in dieses Fürstenthum / welche in die Stadt Zilburghausen einquartirt worden.

Daben muste das Coburgische Land Herzog Wilhelm von Sachsen Weimar zu vorhabenden Kriegs-Zug nach der in Erfurt gemachten Austheilung 19000. fl. entrichten / auch einen mit 4. Pferden und 2. Knechten versehenen Wagen stellen.

In diesem Jahr continuirte die Haupt-Kranckheit amoch dergestalt in der Stadt Coburg / daß wohl wochentlich bey 30. daran starben. Den 19. Januarii brachen die 2. Compagnien Dragonet / so seit dem Herbst allhie auff dem Steinweg und in denen andern Vorstädten gelegen von hinnen auff / nach Erfurt zu dem Obrist Taupadel marchirende / und bliebe Capitains Griesheims Compagnie allhie zu der Bestungs-Guarnison in der Stadt liegend. Hingegen ist Herzog Wilhelm von Sachsen

Sachsen Weimar mit seiner in Thüringen gesammelten Armee auff 6000. bis 8000. Mann stark von Erfurt aufgebrochen / und hat seinen March durch Salsfeld und Coburg ins Stifft Bamberg genommen / die Bloquirung der Bestung Cronach und Forchheim zu continuiren / und die an Böhmen grenzende Pässe wider allen feindlichen Einfall / besonders der annahenden Friedländischen Armee zu verwahren / zu solcher Armee wurde eine grosse Menge Proviant von Coburg aus und den ganzen Lande geschafft.

Den 16. Februarii wurde in Coburg die Bettmeisterin bey Hof wegen begangenen Diebstahls an Fürstlichen Kleidern und Schmuck / da die Ehrenburg von Feind geplündert worden / mit dem Schwert auff dem Markt gerichtet. Diesen Tags zog Herzog Johann Casimir nach Römheld / den Schwedischen Reichs-Canklar / Herrn Apel Oxenstirn / da zu empfangen.

Den 6. Martii hat Bast Beyersdorffers / Leinewebers zu Coburg Weib ein Kind gebohren / so 2. Köpffe / 4. Arm und doch nur einen Leib und 2. Fuß / auch ein männlich und weiblich Glied gehabt / und hat das Knäblein sich umb des Mägdeleins Hals geschlagen / solches ist von den Hof-Barbiren am 7. dito gebffnet / und 2. Herzen / 2. Lungen / und 2. Mägen und nur eine Leber darinnen gefunden worden.

Am 19. Martii kam Herzog Bernhard von Weimar mit einigen Soldt der ihm untergebenen Armee / zu Staffelsstein an / wohin von Coburg aus 6000. Pfund Brod zu deren Unterhalt folgenden Tags gesandt worden.

Den 1. Aprilis und etliche folgende Tage wurden die Thore zu Coburg zugehalten / wegen Johann Kossfelds Studiofi von Heldburg / welcher M. Johann Eisenwinnern auff dem Kirch-Hof dermassen in dem Arm verwundet / daß er durch Entgehung des Geblütes des Todes seyn müssen.

Den 22. Aprilis als am andern Oster-Tag kamen die verwichenen Herbst von Coburg gefänglich abgeführte und oben benannte Fürstliche und dieser Stadt Dienere / und theils deroeselden Weiber (auffer Doctor Scherern und Friedrich Feldnern / welche umb Beförderung der Ranzion zu Hof in Vogtland zurück gesandt worden / in gleichen die beyde des

Raths Esbachern und Fluhrschützen / auch Bürgermeisters Flemmers Eheweib / welche immittelst in der Frembde verstorben / dann Doctor Schadens und des Diaconi Seitenbeckers Haus-Frauen / welche beyde letztere in der Lüzzer Schlacht entkommen) wieder glücklich anhero; Nachdem sie wegen der beehrten Rankion von Marchese di Grana nach Wien in den Keger-Thurm gebracht / aber nach einer Nacht ohnversehens in der grösssten Noth durch die von dem Herrn Generalissimo von Friedland abgeschickte Commissarien wieder losgelassen / und darauf über Prag und Eger anhero geführt worden. Diese wurden von vielen zu Ross und Fuß im Felde bey Seimansdorff angenommen / und von Doctor Döbnern / Hof-Richts-Advocato wegen gemeiner Stadt glückwünschend empfangen / und musten dieser Gefangenschaft wegen 3000. Thaler Unkosten von Stadt und Land abgetragen werden.

Am 13. Maji fing man die Bestung Coburg an zu fortificiren und den Fürwitzberg abzutragen; Derentwegen wurde dem Ingenieur Cornelio von Alf / welchen Herzog Bernhard zu Sachsen zu diesem Werck anhero commandirte / monatlich zum Recompens 30. Thaler 2. Eimer Bier / 1. Eimer Wein / 52. Pfund Fleisch / etliche Simmern Korn / und Futter auff 2. Pferde gereicht.

Am 26. diß kame Herzog Johann Ernst zu Sachsen / von Eise nach nach Coburg dero Herrn Brudern zu besuchen.

Im Monat Junio wurden einige der Nembtere Coburg / Eißfeld und Veilsdorff zugehörige Dorfschafften denen Rittmeistern Bodino, Quirschraber und Gerstlingroda zum Quartier und Unterhalt assignirt / 200. Mann aber vom Schenckischen Regiment nebst 50. Pferden nahmen ihr Quartier zu Hildburghausen.

Am 25. Junii kam Herzog Bernhard zu Sachsen / der Cron Schweden General-Lieutenant zu Coburg per Posta an / und thate wegen des Bestungs-Baus / in gleichen der Stadt Guarnison-Einnehmung schwere Postulata.

Am 5. Julii kamen 160. Dragoner zu Fuß vom gedachten Regiment an / so auch in der Stadt Coburg wider alles bewegliche Suchen und Bitten / zur Guarnison eingelegt worden.

Den 16. Julii ist der Königliche entsetzte Körper Gustaphi Adolphi



zu Schweden/ welcher in der berühmten Lützischen Schlacht geblieben/ von Stralsund zu seiner Erb-Begräbnis abgeföhret worden/ weßwegen ihm zu Lob-würdigen Gedächtnis auff Anordnung der hohen Obrigkeit eine Leichen-Sermon ex lib. I. Maccab. cap. 9. verl. 20. & 21. von Georg Pfrüschherrn Archidiacono zu Coburg gehalten worden/ und unter wäherender solcher Predigt ist Herzog Johann Casimir allhie in seiner Fürstlichen Residenz zur Ehrenburg in Gott seligst entschlaffen.

Am 7. Augusti wurden 2. Soldaten von Hauptmann Michael Griffsheims Compagnie auff der hohen Straß zu Coburg/ einer mit dem Schwerd gerichtet/ der ander gerädert/ und beyde außs Rath gelegt/welln sieben Wirth zu Wazendorff erschossen/ und andere zwey die von den wenigen/ so sie den ermordeten abgenommen/ participiret/ bis an die Gerichts-Stätte mit beygeföhret/ und hernach ewig verwiesen.

Am diesem Tag kam Capitain de la Garde nach Coburg/ dieser zog zwar wieder mit theils Volck an 14. November von hinnen/ kehrete aber bald wieder mit denselben und noch mehrern zurück.

Gegen Anfang des Monats Septembris entstunde grosse Furcht und Schrecken zu Coburg/ wegen zurück und fürübergehenden Haltschen Armee so umb Hof/ Ruppferberg und da herum schwebete/ und welln darvon etlich Volck gegen Cronach gienge/ entwich am 7. diß die von Herzog Johann Casimir hinterlassene Frau Wittib mit allen Hof-Ge- find nach Kömbild/ denen theils Fürstliche Rätthe/ Schöpfenstübl-Asseßores, Bürgemeister/ Raths-Personen/ und sonstn viele aus der Stadt nachfolgten/ damit auff den Fall sich der Feind hieher wendete/ sie desto eher gegen Hessen/ Thüringen und andere Orten sich salviren mögten/ kamen aber am 13. und 15. dieses wieder/ welln die Armeen zurück giengen/ doch dabey in Thüringen umb Salfeld/ Gräfenthal und Pessnock mit plündern/ brennen und rauben grossen Schaden thaten.

Am 16. dieses liesse Herzog Johann Ernst zu Eisenach/ welchen nach Absterben Herzog Johann Casimirs dieses Fürstenthumb angefallen/ durch Herrn Grafen von Kirchberg neben Herrn Canklar Doctor Somann/ und Rentmeister Johann Latermann die Erb-Huldigung zu Coburg einnehmen/ da die vornehmere Bürgere nebst denen Fürstlichen Rätthen und Schöpfen-Stahls Asseßorn/ dem Rath und dem

Ministerio (welches zwar nur angelobet / nicht aber / gleichwie die Geisliche in denen Aemtern gethan / würcklich geschworen) auff dem Land- Boden huldigten / die gemeine Bürgere aber nebenst dem Land- Volck auff dem Marckt das Jurament leisteten / so ihnen durch Secretarium Maslingern / bestehend derer Fürstlichen Abgeordneten / aus dem Rath- Hause / da die Fenster in der Rath- Stuben offen stunden / fürgelesen ward. Hierauff verfügten sich die Herren Gesandten auff die Kanzley in die grosse Rath- Stube / und nahmen von denen von Adel und anderen Kanzley- Schriftfassen die Lehen- Pflichten. Etliche Tage zuvor nahmen sie auff dem Lande / als am 12. dieses in dem Ampt Eißfeld und Schalkau / am 13. zu Zildburghausen / und am 14. in dem Ampt Heldburg und zu Rodach die Erb- Huldigung ein.

Am 21. dieses ließe Capicain de la Garde einen seiner Soldaten / so auff der Strasse einen Bauern Leinwand abgenommen / auff dem Marckt zu Coburg archibusiren.

Im Monat November kamen einige in Coburg logirte Dragoner und Reuter nach Lichtensfels / hieben daselbsten die Thore auff / und plünderten dieses Städtlein guten Theil aus.

Am 7. December wurden theils Dragoner mit Capicain Wachsmuth / so von Weißman nach Seßlach marchirt / von hinnen mit abgeführt.

1634. Sind die Cronacher nach Hofstaden gefallen / und haben daselbsten das schöne Kloster Sonnenfeld / wie auch Kirchen und Schulen / neben 45. Wohn- Häuser in die Aschen gelegt.

Am 18. Februarii wurden die Bet- Stunden Montags früh vor der Predigt gehalten.

Am 2. Martii haben sich Herzog Johann Philipp / und Herzog Friedrich Wilhelm Altenburgischer Linien / mit Herzog Wilhelm / Albrechten / Ernstern und Bernharden Gebrüderern / und Herzogen zu Sachsen / Weimarischer Linien / zu Eisenberg wegen Succession der Fürstenthümer Coburg und Eisenach Interims-weiß dahin verglichen / daß auff begehenden Todes- Fall Herzog Johann Ernstens die te des Fürstenthums Coburg mit allen Regalien und Pertinentien / wie solches Herzog Johann Casimir inuen gehabt / jene aber von dem Fürstenthum

kenntum Eisenach / bis auff künfftige Vertheilung / die Possession ergriffen / jedoch beyde Vestungen Coburg und Wartburg / nebst denen in diesen beyden Fürstenthümern befindlichen Grafen und Herren / noch zur Zeit gemeinschafflich verbleiben sollen.

Den 4. Martii wurde von Herzog Bernhards zu Sachsen Vold / so zu Bamberg gelegen / der Anfang zu einer 3ten Belagerung Cronachs gemacht / nehmlich von Ufflerischen / Ohmischen und Sacclexischen Regiment zu Ros. Ihre Fürstliche Durchl. kamen mit 3. Regimentern Fuß-Vold an 7. dito hernach / und muste die Stadt und Rath zu Coburg täglich 9000. Pfund Brod / eine starcke Anzahl Bier / und andere Victualien in das Lager schicken.

Den 12. Martii ist Herzog Bernhard wieder von Cronach / wegen ankommenden starcken Entsatzes von Eger / abgezogen und hat mit seinem Vold in und außserhalb der Stadt Coburg auff 14. Tag Quartier genommen / 300. Beschädigte wurden in die Stadt in das Convent, Spital und Seel-Haus / so gang voll davon geworden / einlogiret.

Den 24. Martii wurde Herzog Johann Casimirs feiligt verblibener Körper Christi-Fürstlichen Gebrauch nach in der Coburgischen Haupt-Kirche zu S. Moritz zu seinen Herrn Vater und Frau Mutter beygesetzt / die Trauer-Predigt legte der Fürstliche Hof-Prediger Johann Wagner ex Roman. cap. 5. vers. 5. Ist Gott für uns / wer mag wider uns seyn 2c. ab. Hiezu wurde früh von 6. bis 7. Uhr das erste Zeichen mit allen Stöcken geleutet / das andere von 8. bis 9. Uhr / das dritte von halb 11. bis 12. Uhr / und unter wöhrenden Leuten ist der ganze Process in die Kirche gegangen / nehmlich erstlich sind 4. von Adel voran gegangen denen folgte die ganze Schul / diesen die Pastores auff den Lande / und dann auff die Special-Superintendenten / das Ministerium, der hiesige und Herzog Bernhards Hof-Prediger / die Fürstlichen Musicanten / das Hof-Gesind und Hoch-Fürstliche Leiche. Von der Ehrenburg bis in die Kirchen stunden Herzog Bernhards zu Sachsen blaues Leib-Regiment / die Dragoner und hiesige Bürgerschaft in ihrer Rüstung / welche insgesambt vor der Kirchen und auff dem Markt eine 3. mahlige Salve gegeben. Der Leichnam wurde in ein dazuneu-auffgeführtes Geröb in dem Chor unter dem Alabaftersteinern Fürstlichen Epitaphio nächst seinen Herrn Va-

ter Herzog Johann Friedrichen und Frau Mutter Pfaltzgräfin Elisabethen (welche letztere beyde zuvor ober der Erden in einem steinern Begräbniß gestanden) in einen Eichenen und darüber gemachten zinnern Sarg benzeset / auff welchem ein Crucifix von Wessing / und nachfolgende Schrift darunter befindlich :

DEI gratia JOHANNES CASIMIRUS, Dux Saxon. Jul. Clivi. & Montium, Landgrav. Thurin. Marchio Misniae, Comes in Marca & Ravensp. Dynast. in Ravenstein. Princeps, Senior Familiae & Sacri Romani Imperii Pater Patriae Religionis sinceræ cultu, justitiæ amore, constantia antiqua, virtute & fide nulli. secundus Ecclesiæ Scholarumque nutritius benignissimus fidus DEO; quamvis vi & armis pressus, fidus Casari juxta leges fundamentales, fidus Imperio. Natus Gothæ XII. Jun. Anno M. D. LXIII. mortuus Coburgi XVI. Jul. Anno M. DC. XXXIII.

Cum Principatui belli flamma tandem per Injuriam correpto bene ac laudabiliter præfuisset ad Annos XLVI. vixisset Annos LXIX. mensem 1. Diem III. Ejus anima requiescit in Christo, Cineres vero beatam & gloriosam Corporis resurrectionem hic expectant.

Im Monat April und im May mußte auff Herzog Bernhards Verordnung hiesiges Fürstenthum 120. Wägen zu Abführung des aus Thüringen zu Coburg angekommenen Getreidigs nach Nürnberg / vor die alldortig liegende Armee herbey schaffen / da zwar vor jeden Wagen in die 17. Thaler Fuhr-Lohn denen Leuten bezahlet worden. Ausser dem fandte der Schwedische Feld-Marschall Graf eine Compagnie Kenter unter Rittmeister Grazer nach Coburg / welche von hiesigen Lande einige Wochen nebst denen 4. Rimbachischen 2. Monroischen / und Rittmeister Adolphs Compagnie verpfleget werden mußte. Diese letztere wurde am 9. neben noch 2. Compagnien zu Sonnenberg und Schalckau / so umb der Cronacher austreifens willen daselbst und zu Neustadt zur Garnison hinterlassen waren / von denen Cronachern / so etliche Compagnien

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1634. 279

pagnien Croaten von Eger aus zu sich bekommen / überfallen / getrennt / geschlagen und gefangen / Neustadt an der Heyde geplündert / und viele Personen niedergehauen.

Um den 27. dieses fielen die Cronacher in das Coburgische / verübten Fechten und andere Dörffer mit Feuer und Schwert. Damals war grosse Noth von armen Leuten in der Stadt Coburg / so aus dem Stifft Bamberg sich anhero machten und bitteten / denen das Almosen vor denen Thoren zu geben angeordnet worden.

Den 30. dieses berennete eine feindliche Parthey 500. Mann starck / Neustadt an der Heyde. Nachdem man aber starck Feuer auff selbige gegeben / so wiche solche auff die Seiten nach Kemnaten / Bodernsdorff und Mümichröden / steckte etliche Dörffer in Brand / und machte zu Harbrücken jung und Alt / so ihnen vorgekommen / darnieder.

Den 2. May ist ein Tropp Reuter bey 150. starck von Bamberg aus in das Dorff Sauerstadt eingefallen / hat viele Pferde und Vieh daselbst weggenommen / und grossen Schaden gethan. Den 30. dito kamen 10. Reuter von Cronach nach Malmertz / nahmen etliche Stück Vieh von dannen / so ihnen aber von denen Bauern zu Lind wieder abgejagt worden. Des andern Tags kamen selbige viel stärker / machten etliche Inwohner zu Lind darnieder / und steckten daselbst 12. Häuser im Brand. Den 5. dieses geriethen abermahls 150. Reuter in das Dorff Sauerstadt / trieben bey 50. Pferde und 80. Stück Vieh hinweg / welchen Schaden die daselbstige Gemeinde über 4000. fl. angeschlagen. Bey diesem Unwesen wurden auch die Dörffer Heimersdorff / Neuhauß / Schirfritz / Fechen / Werlsdorff / Bodernsdorff / nebst andern von denen Cronachern und darzu geschlagenen Croaten ganz ausgebrannt.

In Monat Junio wurden die Gräben umb die Stadt Coburg / durch Frohn der Bürgerschaft ausgefegt / auch unterschiedliche Schanzen oberhalb des Stegebachs / bey dem Glocken-Hause und am äussern Kettschen-Graben auffgeworffen / und des Sommers über mit Verfertigung daran gearbeitet. Sonsten starben allhie viel arme Leute / so Hungers halben aus denen Stifften gegen Thüringen zogen / und sich in grosser Menge vor dieser Stadt lagerten / das Almosen sammelten / das man

man sie zu 12. und 15. ins Sech-Haus tragen/ erhalten und versorgen musste. Hierzu kam noch große Dürre/ daß das liebe Getreid sehr wenig an zu sehen/ die Gersten so unterschiedlich/ daß man 3. mahl auff einen Stüb Sticker daran schneiden musste/ und die letzte erst umb Michaelis eingebracht werden konnte.

Gegen Anfang des Augusts wurde die Belagerung Forcheim von Obrist Krazen callirt/ als welcher auff Schweinfurt sich retirirte/ darauff die Schwedische Besatzung aus Weismann sich mit grosser Ungelegenheit der Unterthanen nach Coburg machte/ und in denen an der Stadt liegenden 2. Obrffern Neuses und Beyersdorff logirte/ bis sie gegen Ausgang selbigen Monats nach Schweinfurt aufbrach.

Den 8. September hat eine Parthey im 36 Grund unter Ketschen dorff sich sehen lassen; Worauff Herr Obrist Zehm mit denen in Coburg liegenden Dragonern recognosciret und einen Gefangenen eingebracht/ auch mit dieser Parthey/ welche von dem Obrist Schliegen Commendanten in Forcheim geführet/ und auff 600. Mann geschätzt worden/ in etwas charmuziret/ wobey an beyden Seiten Volck geblieben. Abends gegen 8. Uhr schickte ermetter Commendant zu Forcheim einen Trompeter mit einem Schreiben in die Stadt Coburg/ worinnen er selbige auffforderte/ und dabey begehrete/ daß einige von hier aus umb deswegen mit ihm zu capituliren/ in sein Quartier gesandt werden mögten. Worauff die anwesende Consular und Rätthe alhie ihme so balden wieder zu wissen machten/ daß sie sich mit ihme in keine Tractaten einlassen könnten/ weiln so wohl die Stadt als die Vestung von denen Evangelischen Bundes-Ständen dem Commendanten Obersten von Zehm anvertrauet wäre/ welchem deswegen zugeschrieben werden könnte. Inmittlest hat der Feind dieselbige Nacht und voriges Tages viel schöne Dörffer/ als Ahorn/ Ketschendorff/ Finckemühl/ Gällbach/ Triesdorff/ Schöpach/ Weisenbronn/ Meschenbach und Linberg/ theils ganz/ theils bis auff ein wenig in die Asche geleet. Des folgenden Morgens sendete der Forcheimische Commendant einen Auffsat von einer Capitulation anhero/ welcher auch von denen Herren Consular und Rätthen eines Theils acceptiret wurde/ daß nemlich gegen Bezahlung 1000. Reichs-Thaler Discretion-Gelder der Commendant zu Forcheim

so balden seine Troupen aus dem Lande führen / und künfftig Stadt und Land vor allen Brand und fernern feindlichen Einfällen gesichert lassen solle / damit Handel und Wandel in das Stifft Bamberg von hier aus wieder ungehindert getrieben werden könnte. Was aber die auff der Besetzung befindliche Gefangene betrafte / stunde nicht in der Fürstlichen Regierung Mächten / selbige auff freyen Fuß zu stellen. Bald darauff zogen sich diese Feinde den 10. dieses wieder zurück. Damahls salvirten sich die Fürstliche Räte und Raths-Personen zu Coburg auff die Besetzung. Hernach wurden Obrist Zehens gewordene Dragoner und etliches Land-Volck zur Defension in die Stadt gelegt / und am 20. dieses obgedachte des Commendanten in Forchheim Forderung mit grossen Begehungen weiter urgirt / welche aber gleichwohl unentrichtel bliebe.

In diesem Monat sänge die Pest zu Coburg wieder an / als solche von eines Stadt-Pfiffers Sohne von der Seerheid mit anhergebracht worden / deswegen gewisse Todten-Träger und andere in dergleichen Zustand benötigte Leute angenommen / und hiezuvor der Kirche eine Steuer alle Sontag gesammlet worden.

Fast gleicher Gestalt hat das Volck so zu Bamberg gelegen / und unter Herzog Bernhards Regiment gehörig / umb Coburg ganze Dörffer ausgeplündert / auch alle Pferd und Vieh weggetrieben / und ist von denen Cronachern die Stadt Neustadt ausgeplündert und das Schloß daselbst abgebrant worden. Hierauff haben sich Herzog Johann Ernst von Eisenach mit dero Fürstlichen Frau Gemahlin / und der Fürstlichen Coburgischen Frau Wittib / von ihrer Residenz erhoben / und um Sicherheit willen auff Cassel begeben.

Indessen ist die Coburgische Bürgerschaft von neuen gemustert / und durch Capitain Marschall zu Erlebach auff dem Anger berechrt gemacht / auch von dem Rath ihnen 3. neue Fahnen gegeben worden.

Den 20. October kam der General-Bachmeister Wilhelm Freyherr von Lambouy mit ohngefähr 2500. Kayserlicher / oder / anderer Anzeig nach / mit 7. Regimenten Soldaten und 2. Feld-Stücken in hiesiges Fürstenthum / nahm das Haupt-Quartier zu Herrath / und liesse vermittelst Absendung eines Trompeters mit Schreiben an Bürgemeister und Rath zu Coburg / diese Stadt aufffordern. Darauff man von hier

aus den Obrist-Wachtmeister Felix Kaufharten / nebst Doctor Gauern / Ludwig Wilhelmen von Streiberg / Doctor Andreanum Petrum Wolffrum / Fürstlichen Sächsischen Rath / und den Rathsherrn Zanbaum in das Haupt-Quartier zuertheilen General abgebetret / welcher sie aber nicht so viel gewürdiget / selbst anzuheben / sondern durch seinen Bruder und Secretarium mit ihnen tractiren lassen / und begehrte er vor 5. Compagnien zu Fuß und eine zu Ross Quartier in der Stadt / auch 10000. fl. vor sein damaliges Volk Prostant; Wogegen aber der Stadt kundbares Unvermögen vorgeschiet worden / und weil Herr General vernommen / daß vorerwehnter Obrist-Wachtmeister Kaufhard selbst zugewen / hat er ihn endlich vor sich gelassen / und sich erkläret / weiln er sein guter Bekannter / seinetwegen an dieser Forderung 1000. Thaler fallen zu lassen / da dann die Abgeordnete sich widerumb nicht ohne Mühe zurück begeben / und bey ihrem Abschied die ausdrückliche Bedrohung vernemen müssen / wo man sich nicht morgen widerumb annehmlich erkläret / wolte Herr General der Stadt sich bemächtigen / solche occupiren / auch wie zu Culmbach und Hoff geschehen / procediren; Weiln man sich nun in keinem Stand zu defendiren befunden / so sind folgende Accords-Puncten zwischen obgedachten Freyherrn von Lamboy / dann der Stadt Coburg und den Lande verabsasset und verglichen worden:

I. Thun sie sich die Stadt und Nege Coburg (ausser der Bestung / welche für sich unter des Evangelischen Bundes Generaln Commando) in der Römischen Kaiserlichen Majestät Devotion ergeben / und soll Stadt und Land bey ihren Herrschafften / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / Religion und Prophan-Frieden allerding gelassen werden. Und wie der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Ernst Herzog zu Sachsen / Jülich 2c. 2c. unser gnädiger Fürst und Herr / als ein Friedfertiger Fürst auch bey schwebenden Kriegs-Leufften nichts herlicher dann den edlen Frieden gewünscht / also werden ihre Fürstliche Gnaden nochmahls in dero hohen Alter solcher beharlichen Intention seyn / und den Frieden-Schluss / dermassen solcher zwischen Ihro Kaiserlichen Majestät und Thur-Sachsen Durchl. tractirt und geschlossen / sich gleichfalls zuversiching accommodiren / dessen sich nicht begeben  
son



sondern in allen vorbehaltenlichen bedinget / dahin sich Stadt und Landes-  
 Unterthanen gehorsamst referieren / alles was denselben zurentgegen / nicht  
 gemeinet noch beharret / sondern Land und Leut unter ihrer unmittelbaren  
 Landes-Fürstlichen Obrigkeit / bey der Religion / wie solche im Chur-  
 und Fürstlichem Hause Sachsen bisshero gelübet / item Prophan-Frieden-  
 Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben und gehandha-  
 bet werden sollen.

2. Die Fürstliche Residenz / Kirchen / Schulen / Schöpfenstühle /  
 Doctores, Secretarien / Cantley und Kentheren / Gymnasium, Rath-  
 Haus / sambt der ganzen Stadt / Fürstlichen Råthen an- und abwesend /  
 die von Adel / so wohl inländisch als andere / die Sicherung halber sich  
 in die Stadt salviet / Bürgemeister und Rath / Kirchen und Schul-  
 Diener / Beambte / Lands-Officirer / alle Inwohner und Unterthanen /  
 ob sie gleich hiebvor in Schwedischen Diensten gewesen / sollen Sicherung  
 haben / und wider alle Gewalt und Thätlichkeit geschützet / und weder  
 Haab / Gut noch Leib / mit Brand / Mord / Raub / Abnahm oder sonst  
 beschädiget werden / sondern durchaus in Kayserliche Protection ge-  
 nommen seyn.

3. In der Stadt und auff dem Lande soll ernste Disciplin gehalten  
 werden / damit der Soldaten insolentien / Streiffen / Abnahm in de-  
 ren Quartiren und auf der Strassen / Mündernung / Pressuren nicht  
 verstattet / sondern allenthalben ernstlich gestraffet / Handel / Wandel  
 und Nahrung wieder gesucht werden / und dergestalt der Unterhalt desto  
 mehr erfolgen könne.

4. Die von Adel / Råthe / Hof-Diener / Bürger und Bauern /  
 welche gewichen / und das ihrige anderer Orten geflehet / sollen wiederum  
 sicherlich sambt dem beyhabenden mit Convoy und Begleitung zu denen  
 ihrigen gelassen werden.

5. Alles von der Landschaft eingeköynte und in Coburg befundene  
 Gut soll denen / so es zustehet / bleiben und gefolget werden / so es aber  
 Feindes Gut / und solchen zustehet / so sich nicht in Kayserlicher Proce-  
 tion befinden / ist es für sich und hievon ausgeschlossen.

6. Die Stadt Coburg soll mit weiterer Rankion nicht beleget / noch  
 die Råthe und die ihrige oder andere umb dieser oder anderer Ursachen wil-

ten/ wie sie Namen haben mögen/ weder gefänglich angehalten/ oder weggeführt/ noch ihre Güter angegriffen/ sondern sie und ihre Güter allerdings frey und sicher gelassen worden.

7. Des Herrn General Wachtmeisters Excell. soll schuldig seyn/ hierüber allenthalben Käyserliche und Königl. Asssecuration zu besorgen/ auch Salva Guardia der Stadt und ganzen Pfl. Coburg zu ertheilen.

8. Alle obige Puncten sollen dem Landes-Fürsten Herzog Johann Ernst zu Sachsen unterthänigst referiret/ und dero Ratication vorbehalten seyn; Und haben sich des Herrn General-Wachtmeisters Gnade dahin erkläret/ den Punct Käyserlicher und Königl. Asssecuration, so viel dero selben möglich/ nachzusetzen/ und daß sie ihr Quartier der Seuche halber in Fürstlicher Residenz genommen.

Zu Urkund dessen sind diese Puncten von Ihro Excell. Herrn General Feld-Wachtmeister Freyherrn von Lamboy und von denen Deputirten der Stadt und Pfl. Coburg eigenhändig unterschrieben und besiegelt/ so geschehen Coburg den <sup>5. Novemb.</sup> 26. October Anno 1634.

(L.S.) Lamboy.

Ausser diesem sind dem General gleich Anfangs wegen Verschonung mit gesuchter Einquartierung/ auch anderen Hostilitäten und Abzug von der Stadt und Lande 5000. Thaler veraccordiret und geliefert worden.

Als man nun in Hoffnung gestanden/ es werde bey diesem Accord keine Bewantloß haben/ auch General-Feld-Marschall Piccolomini, einige Abgeordnete in sein Quartier nach Schweinfurth zu schicken schriftlich begehret/ kömmt den 27. dito von mehr gedachten Lamboy ein Trompeter mit Schreiben an den Rath zu Coburg/ worauff so bald den zu selbigen eine Abfertigung nach Seyrath geschehen/ umb die Quartier und Guarnison in hiesiger Stadt abzubitten. Allein dessen ungeachtet kam vielernannter Lamboy den 26. dito mit der Leib-Compagnie und 5. Compagnien zu Fuß in hiesige Stadt/ nahm sein Quartier in Fürstlicher Ehrenburg/ wohin die Stadt Ihme vor die 1. Wochen 1000. Thaler

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1634. &c. 285

Thaler für seinen Unterhalt nebst einigen Victualien und Vieh liefern mußte; dessen übriges Volk aber nahme ihre Quartiere auff dem Lande/ wozu auch alle Dorffschafften contribuirt. Nachdem musten ihm die Bürgemeister/ so mit Arrest in Fürstlicher Ehrenburg angehalten worden/ eine Obligation auff 1000. fl. wöchentlicher Tractament-Gelder überreichen/ so hernach auff 600. Thaler und endlichen auff 450. Thaler came; Den 16. November marchirte Lamboy mit einer Compagnie Reuter nach Römheld und befanden sich annoch 500. Mann zu Fuß und 60. zu Pferd in Coburg.

Den 18. November sande General-Lieutenant und Obrister Kalckstein/ Rittmeistern Obern Weimar nach Coburg/ und liesse Quartier begehren/ dem Rittmeister Ruffwurm entgegen geschickt/ und hiesigen Ort zu verschonen/ gebeten wurde/ dessen ohngeachtet jener durch den anhero gesandten Obristen Streitzern und Obrist-Lieutenant Einhausen dergleichen nochmahlen begehren lassen/ darauff de facto Quartier allhier genommen/ auch noch darüber wegen verweilter Eröffnung der Thore sich ungleichen Reden/ als ob man dem Reich dieses Orts nicht wohl besgethan/ ungütiger Weise vernehmen lassen.

Den 23. December liesse Obrist Zehm Abends aus der Bestung Coburg mit 100. Mann einen Ausfall thun/ welche bis an das Thor bey der Ehrenburg gekommen/ und nachdem sie mit denen aus der Stadt in etwas Charnutziret/ haben sie einen Gefangenen mit zurück gebracht.

1635. Ginge es dem Winter über im Lande ganz verderblich und elendiglich zu; das Ambt Römheld ward von dem Thünischen/ Söllischen/ Hatzfeldischen und andern Regimentern beleget/ Zeltburg vom Adelsb Hofischen und andern Volk/ Teustadt und Eißfeld von Ungarn und des Obristen Sorgatsch Epoaten/ die Dorffschafften von der Lamboyischen Reuterey/ welche alles verheerten und auffzehrten. Es wurden in der Stadt Coburg und Lande theils die Häuser/ wie auch alle Städte vor denen Thoren hinweg gebrochen und eingerissen/ wo die Leute sich davon gemacht. Unter solchem elenden Zustande kam im Januario Commissarius Johann Ludwig Guesß/ auff Verordnung des Kayserlichen Feld-Marschalls Grafens von Piccolomini, liesse etliche Mandata drucken und publiciren/ wegen monatlicher 1000. fl. item Acclissen-Lieferung

von allerhand Victualien und Zoll-Auffsat / desgleichen wegen Herberg-  
Beschaffung und anders. Diesem musste monatlichen / neben der Kost  
und Futter zur Ausrichtung 200. Thaler gerechet werden.

Nach solchem folgte der Kaysersliche Ober-Commissarius Daniel  
Wolff / deme musste monatlich 600. Thaler für alles gegeben / und unge-  
acht aller vor Augen stehenden Landes-verderblichen Unerschwinglichkeit /  
8000. Thaler über die Accis-Lieferung in die Kaysersliche Kriegs-Cassen,  
von Land und Stadt geliefert werden / und wurden Beampte und Rätthe  
der Städte / bey Manglung der Bezahlung vielfältig mit Arresten und  
militarischer Execution belegt / bis letztlich eine Obligation vom Land-  
Aussschuß über 6000. Thaler ausgestellt werden musste.

Als diese so viele Contributionen die Stadt Coburg den ganzen  
Winter über nicht mehr zu erschwingen vermochte / wurden einmals die  
Raths-Personen in die 8. Tage lang auff das Rath-Haus in der Rath-  
Stuben verschlossen und mit Musquetiern verwacht / daß sie Tag und  
Nacht allda bleiben und Geld verschaffen sollten; Da sie aber kaum mit  
einer güldenenen Ketten und Kleinod etwas entledigt / wurden sie neben dem  
Canslar Doctor Ernst Gomann / Doctor Petro Andrea Wolfrumen  
Fürstlichen Rath und dem Pleitsmann in der grossen Rath-Stuben auff  
Fürstlicher Cansley durch Hauptmann Stempeln mit Musquetiern ver-  
wacht / bis sie dem General-Wachtmeister eine Obligation über 3400.  
Thaler unter deren Cansley und Raths-Secreten eingehändiget / und dar-  
auff selbigen Abends ihres Arrests wieder erlassen worden. Darauff rei-  
sete der General-Wachtmeister Lamboy mit etlichen seinen Officiren von  
Coburg nach Zeylbronn / und came nicht wieder; das Volck aber blie-  
be liegen bis auff den 30. Maji / da die Reuterey / Bagage, und das Fuß-  
Volck / bis auff 2. Compagnien auffbrach. Es sandte auch zu Anfang die-  
ses Jahres mehr-besagter General-Wachtmeister Lamboy den Würz-  
burgischen Accord zu den Commendanten auff die Bestung / mit Ver-  
melden / ob er auf dergleichen Accord die Bestung zu übergeben / sich belle-  
ben lassen wollte; Worauff dieser aber allerdings abschlägige Antwort  
ihme zurück wissen lassen.

In dem Monat Februarli hat der Kaysersliche zu Neustadt logiren-  
de Rittmeister des Fleckens Steinhard / weils solcher in vielen Wochen  
nicht

weht mehr die geforderte Contribution geleistet / auff einige von denen daselbstigen Inwohnern ihme beschehene Gegenwehr / sich bemächtigt / solchen an unterschiedlichen Orten in vollen Brand gesteckt / welcher alle Herrschafftliche und andere Gebäude / mit sambt dem dahingeflüchteten Korn / verzehret / daß also nur das Kirchlein / die Schul und 5. andere Häußlein daselbst stehen geblieben / wobey der Feind alles geplündert / und über 300. Stück / sambt dem Herrschafft's Vieh mit hinweggetrieben. Und soll an diesem Unheil der daselbstliegende Capitain Dauer / so seine Devoir nicht erwiesen / allein einiße Schuld haben.

Den 17. dieses ist der Commendant nebst dem Major Gürken aus der Bestung Coburg gefallen / die Käyserliche aus einem Lauff-Graben schlagend. Wobey jene eine Mine einbekommen und 25. Darnieder gemacht. Von welchen man auff vorgekommenes ernstliches Examen so viel vernommen / daß sie davorhielten / es wären die Feindlichen Minen nammehro durch den Wall / und / wo nicht gar durch den Graben / biß an den Zwinger geführet worden. Hierauff kam den 3. Julii die starke Armee von 12. Regimentern zu Roß und Fuß / unter dem Käyserlichen General-Feldzeugmeistern / Herr Marchese di Grana zu Ebersdorff an / bliebe alda biß auff den 8. Julii still-legend / und wurde immittelst das ganze Land mit Brand und Ausplünderung übel verderbt / ungeachtet über 600. Stämmern Korn / auffer dem Weizen / von der Bestung zum Proviant / auff der Landschaft Ersetzung dargegeben / wie auch 3. Stück grob Geschütz / nebst vieler Munition / abgeführt und mit hinweggenommen ward.

Am 8. dieses brach das Käyserliche Volck auff und lagerte sich am Langen-Berg / da war das Haupt-Quartier zu Neufses / daselbst es biß auff den 11. gedachtes Monats still lage / und von der Stadt Coburg eine größe Post Geld / für Abwendung der Einquartierung forderte / welche endlich auff 3000. fl. reducirt worden / und welln solche Summa in Eyl so geschwind nicht zu wegen gebracht werden konnte / ist eine Compagnie Fuß-Volck in die Stadt Coburg zur Execution geschickt worden / die in des Cantzlers Doctor Komanns / Gleitsmanns / Georg Zerolds / Bürgermeister Breithaupts und Langers / wie auch der beyden Rath's Herren Secklins und Felders / Häusere einquartiret worden / denen man bey 2. Stand Essen und Trincken verschaffen mußte / biß die Gelder gefal-

len. Darauff am 11. der Aufbruch gegen Schweinfurth/auf Franckfurth zugienge.

Inzwischen liesse sichs mit der Bestung Coburg hart an / doch thaten sie darinnen starcke Gegenwehr und grossen Schaden / also daß sie viel Volcks denen Käyserlichen zu nichte machten / und täglich viele Bewundte nach Staffelftein / Lichtenfels / Bamberg und andere Orte gebracht wurden; Absonderlich schlugen sie diejenige / so die Bestung miniren wollten / machten alles zu nichte / brachten viele Gefangene ein / und blieben in allen etliche 100. davor sitzen. Ob nun wohl Ihre Ehr. Fürstliche Durchl. von Sachsen an den Käyserlichen General-Major von Lamboy durch den General-Lieutenant Arnheim schreiben / und ihme des Stillstands der Waffen erinnern lassen / so hat jedoch solches nichts versangen / sondern ist immer mit der Feindthätigkeit fortgefahren worden. Dahero dem Commendanten auff der Bestung Ordre zukommen / daß er sich mit denen Seinen bis auff den letzten Mann halten / und die Bestung äusserst defendiren sollte / welches man auch wohl in acht genommen / und sich damahls äusserster Möglichkeit nach gehalten. Donnerstag den 12. Martii zu Nacht umb 11. Uhr / haben sie aus einem 6. pfändigen Stüek von der Bestung in des General-Majors und Freyherrn von Lamboy Gemach in der Ehrenburg / allda er neben dem Obrist Forstratsch gessen / und mit noch einem Obrist-Lieutenant gespielt / einen Schuß gethan / und eine steinerne Fenster-Seule getroffen / selbige zu schmettert / daß ihme die Stücke umb den Kopff gefahren / und die Kugel über 3. Schuh nicht von der Taffel durch ein anders Fenster hinaus geflogen. Nachdem nun (wie der Eingang von denen Accords-Puncten meldet) die Bestung in die 15. Wochen nicht allein bloquirt gehalten / sondern auch hernach mit approachiren und miniren / wozu anfänglich das Bauern-Volk vom Lande heiffen mußte / und deswegen sehr austriffe / dergestalt angegriffen worden / daß unangesehen der mächtigen Gegenwehr / nach Verfertigung 2. Minen die Bestung entweder durch einen ehrlichen Soldaten-Accord aufzugeben / oder aber der Effect der Minen und äusserste Extremitäten zu erwarten gewesen; Als hat man / weiln diese Minen zum zweytenmahl von denen Abgeordneten Cavalliren und der Guarnison Officiren besichtigt und dergestalt befunden worden / daß sie ohne Ruin-

rung

ung der Bestung nicht würden spielen können / sich dieses Orts dahin erkläret / zu Verhütung vieles unschuldigen Bluts, Vergießung und Conservirung der bey sich habenden Guarnison den Platz auff ratificirten christlichen Soldaten Accord wie folget / abzutreten:

1. Dafern die zwischen Ihro Kayserslichen Majestät und Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen vorhabende Friedens-TRACTATEN zum Ende gelangen würden / und Ihr Fürstliche Gnaden oder die Bestung mit im Armistitio begriffen / oder noch begrieffen werden mögte/ist man zu Frieden / alles dasjenige / was bey solchen Schluß vereinigt werden mögte / disseits zu vollziehen / und die Bestung den regierenden Landes-Fürsten wiederumb einzuräumen / zu dessen Beförderung der Herr General-Wachtmeyster sich seines Theils bemühen wird.

2. Die beede Herren Commendanten sollen Macht haben / alle dem regierenden Landes-Fürsten / Fürstlichen Frau Wittib und dero Fürstlichen Erben zugehörnde Sachen und Mobilien / wie sie Namen haben mögen / mit sich abzuführen / und zu dem Ende ihnen auch nothwendige Fuhr und Vorspann verschaffet werden sollte / jedoch daß die Herren Commendanten / und ganze Guarnison ausser diesem und ihrer eigenen Bagage weitem nichts / so in diesem Accord nicht begriffen / mit sich nehmen.

3. Die Fürstliche Eanqley-Sachen / briefliche Documenten was das auch sey / soll man denen Herrn Eanqlar und Rätthen zu ihren Händen und Verwahrung überantworten.

4. Beyde hieher abgeordnete Commendanten sambt allen hohen und niedrigen Officirern Soldaten / sie seyn beritt / oder unberitten / und ganze Guarnison, sollen Mittwoch den 18. oder 28. Martii früh um 8. Uhr mit fliegenden Fähnlein / brennenden Lunden / Kugeln im Mund / ober- und unter-Gewehr / gefüllten bandeliren / klingenden Spiel / Sack und Paß und aller Bagage, wie die auch Namen haben mögen / abziehen / die Bestung Ihrer Kayserslichen Majestät einräumen / und an einem Ort über dem Wald dem bequemsten Weg gegen Thüringen / den sie begehren werden / mit einer Compagnie zu Pferde convoyret / und unter Wegs mit nothwendigen Nacht-Quartieren und Provbiant / so viel die ganze Guarnison bedürfftig / versehen werden.

5. Bey wählenden Abzug soll niemand von der abziehenden Garnison angetastet / oder auff einigerley Weis angeprochen / viel weniger etlicher Knecht Dienste zu nehmen / beymungen oder beredet werden / sondern da einer oder der ander vorhemeldter Officier nichts im geringsten verführen / sollten sie ihn am Leben gleich zu straffen Macht haben.

6. Die Herren Commandanten mögen bey dem Abzug 2. Stücklein von 6. Pfund treibend / neben 6. Centner Pulver und 20. Kugeln mit sich nehmen / die übrigen Stück / Munition und Proviant / so vorhanden / sollen auff der Bestung verbleiben / und soll man den Abziehenden zu Fortbringung der beyden Stück / wie auch ihrer Kranken / notwendige Fuhr und Pferd verschaffen / jedoch daß die sämtliche Vorspann von dem Ort wo sie hin convoyrt worden / wiederumb sicherlich ohn alles Vorwenden zurück gelassen werden / deswegen die Abziehende die beyde im Land gefessene und zurückbleibende von Adel / den von Künig und Hanstein dahin vermocht / daß sie davor gut gesagt haben.

7. Dem Obristen Zehm / welcher zuvordere an des regierenden Landes Fürsten Pflicht und Diensten ist / sollen alle seine Mobilien / so er mit seiner Bagage nicht fortbringen kan / unverrückt verbleiben / und ihm so weit vergönnet und zugelassen seyn / daß er solche in seine Behausung in der Stadt oder auff das Haus die Rosenau genannt / oder sonst an dero wahlliche Ort / nach seiner Gelegenheit sicherlich abführen lassen solle und möge / wie er dann hierzu dabey einen Diener hinterlassen / und anbesohlen worden / nichts / als was ihme zuständig / dabey abzuführen / welcher dann mit gnugsamer Salve Guardia versehen werden kan.

8. Die von Adel und das Adelige Frauenzimmer / wie auch alle des regierenden Landes Fürsten Beamten und Diener / so sich auff der Beste befunden / sie haben Namen / wie sie wollen / sollen Macht haben / ihres Gefallens / sambt Weib / Kinder und Bagage / entweder mit der Garnison abzugehen / oder aber ihre Güter im Lande denen es gefällig / wieder zu bewohnen / deswegen sie auch auff ihr Anmelden mit Paß und re-Paß versehen / und bey den übrigen wider männlichlichen / so viel in General-Wachtmeisters Händen stehet / manuceniret und geschüet werden / auch soll der an- und abwesenden / und dero hier im Lande verbleibenden von Adel oder Fürstlichen Diener Mobilien / welche sie alsobald von der Bestung abfüh-



führen / oder auff andere Wege an sich bringen können / in einem verschlossenen Gemach auff der Bestung von den Käyserlichen Guarnisonen nicht angesprochen / viel weniger das allgeringste davon entwendet / sondern die auff ihr abhohlen sicherlich verwahret / und nach ihren Befallen gefolget werden. Hiertinnen ist auch itt specie begriffen / des Herrn Obrist. Tappadels Jungfer Schwester / welcher mit aller bey sich habender Bagage. Mobilien so ihren Herrn Bruder und ihr zuständig / es habe Namen / wie es wolle / neben sein des Tappadels Kind und dero bey sich habenden Angehörigen / mit der Guarnison frey sicher abzugehen / erlaubt seyn solle / wozu ihr dann mit nothwendiger Vorspann zu ihrer Kutschen fortgeholfen werden wird.

9. Die beyde hieher oben sich befindende Geistlichen sollen mit Weib und Kind / allen ihren zugehörigen Mobilien in die Stadt ruhig und ohne alle Ansprach zu verbleiben gelassen werden / oder da einer oder der andere / weiter seines Berruffs halben sich zu begeben haste / soll er mit genugsamen Paß und Sicherheit versehen werden.

10. Der alte Schloß Hauptmann / wie auch andere anwesende Fürstliche Diener / Zeug. Proviant. Meister. Zeug. Diener / Constabel und alle der Bestung Bediente / oder wo sie Namen haben nitgen / welche nicht mit abziehen Lust haben // sollen neben Weib und Kind auch Gesind und allen ihren zugehörigen Mobilien zu ihren Häußlichen Wese in die Stadt gelassen / oder anders / wo ihnen gefällig / sich zu begeben und allda ruhig zu verbleiben / Macht haben.

11. Alle Eoburgische Bürger und Einwohner des Landes / sie haben Namen wie sie wollen / so sich neben andern / auff der Bestung befindend nitgen sambt Weib und Kind / allem ihrem Hausrath / und was ihnen angehörig / sich wiederumb sicherlich in ihre Häuser und Wohnungen begeben / auch gegen ihnen / was sie in währender Zeit mit Segenwehr gethan / keinen Entgeld noch Straff zu gewarten / noch viel weniger sich von der Soldatesca einziger Feindteeligkeit zu befürchten haben.

12. Herr Obrist Freyherr von Haspling und Herr Obrist Lieutenant Alepping / wie auch andere gefangene Officirer sollen ohne einiges Entgeld ihres Arrests losgelassen werden.

B. Alles was hieoben von eingeflechten Sachen und Mobilien in währendender

render Bloquir- und Belagerung/ zu Conservirung der Soltatesca und anderer Nothwendigkeit/ ist angewendet und angegriffen worden/ soll weder an die Herrn Commendanten/ oder einigen hohen und niedrigen Officirer/ gemeine Soldaten oder andere/ wie es Namen haben mag/ deswegen angefordert/ viel weniger ihnen einiger Anspruch zugemuthet werden.

14. Was bey und nach währhenden getroffenen Accord in einem und den andern/ auff was Weis und Wege es immer sey/ einiger Excess vorgegangen/ desselben soll im geringsten gegen keinen von der abziehenden Guarnison nicht geeiffert noch geändert werden/ sondern allerdings aufgehalten und cassiret seyn/ und also dieser Accord in allen seinen Puncten da Cavalliero gehalten und vollzogen werden.

15. Der Kaiserliche General-Wachmeister Frey Herr von Lamboy thut hiemit der ganzen abziehenden Guarnison, auch allen die darinnen begriffen/ da Cavalliero versprechen/ daß er dieselbe sammt allen denen ihrigen/ in die nächste Guarnison, wo ihres Volcks liegt/ es sey zu Ulmenau/ Arnstatt/ oder wo es wolle/ mit geausamer Convoy sicher und ohne einige Verhinderung convoyren/ auch dieselbe vor Kaiserliche und Chur Beyerisch sambtlich anstossende Truppen/ sicherlichen bringen/ und ohne einigen Anstoß und Gefahr durch einen qualificirten Officirer und Cavallier bis an gemeldten Ort begleiten lassen wolle/ dergestalt/ daß so lieb zugeordneten Officirer und Cavallier seines Herrn Dienst und Reputation seyn möchte/ er von den abziehenden/ beneben bey sich habender Convoy eher nicht abweichen solle/ bis er sie an den benannten Ort/ da der getroffene Accord hinlauret/ sicherlichen und ohne einige Gefahr geliefert habe/ hingegen wird versprochen diesen Platz/ beneben auffen und innen Wirtzen/ auch allen Gebäuden/ wie es sich anjetzo befindet/ ohne einige befürchtende Gefahr und Abwendung des daroben sich annoch befindenden Getreid und Munition abzutreten.

Daß nun dieser Accord bey Cavallirischen Parolen/ Treu und Glauben/ in allen Clausulen und Puncten treu/ redlich und auffrichtig/ auch so lieb jeden Theils seines Herrn Hoheit und Gnade seyn möchte/ unverbrüchlich und ohne einige Exception, wie es Namen haben mag/ steiff und fest gehalten werden solle. Ist zu mehrerer Versicherung von beyden Theilen/ solcher Accord eigenhändig unterschrieben/ mit ihren angehabenen Ring

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1635. 293  
König Pflanzhaft bekräftiget worden. So geschehen in der Stadt und  
Festung Coburg / den 27. Martii 1635.

(L.S.)

W. V. Lamboy.

(L.S.)

Georg Philipp von Zehm.

(L.S.)

Georg Sittig von Schlig  
genannt von Görz.

Es ist aber mit diesem Accord, Ubergab und Abzug ein Aufschub ge-  
nommen worden: Dann als Donnerstags den 12. dieses die Belagerten  
ab / die Kaiserlichen hingegen einziehen sollten / und diese fast bis an das  
Thor gerücket / haben die Belagerten auff ein Gerücht / als ob sie bey dem  
Abzug von einigen hinterhaltenen Croaten niedergemacht werden sollten /  
hinter dem Wall heraus geruffen: sie sollten sich hinweg machen / oder sie  
wollten Feuer unter sie geben / auch solches würcklich gethan. Darüber  
sich die Kaiserliche wieder ab / und zurück ziehen müssen / bis endlich den  
18. die Besatzung unter Capitain Micheln getroffenen Accords gemäß  
aus / und die Kaiserliche eingezogen / und wurde Anfangs die Festung  
von dem Hauptmann Ammon / mit Adelschössischen / und hernach von  
dem Hauptmann Oren mit Hasfeldischen Volck 360. Mann starck / wel-  
chen man wochentlich 724. fl. zu ihrer Verpflegung geben mußte / besetzt.  
Der Obrist Zehm und der Major sind deswegen samt der Bagage und 2.  
Stücken / wie auch des Fürsten Silber-Wagen im Abzug in die Ehren-  
burg geführt / und im Arrest genommen worden. Jedoch hat man un-  
gleich von dieser Hinunterführung in die Ehrenburg discurret / dann ihrer  
viel davor gehalten / daß solche Hinunterführung nicht ohne / oder wider  
des Obristen und Majors Willen geschehen / als welche sich den Accord  
und Ubergab der Festung nicht zu verantworten getrauet. Nach Ubergab  
und Eroberung der Festung Coburg / ist Herr General Piccolomini al-  
sobald mit allem Volck und Macht vor Königshofen gerücket / dazu die  
in der Graffschafft Schwarzenburg Pferde verschaffen müssen / damit  
das Geschütz und alle andere Nothdurfft von Coburg ab / und vor Kö-  
nigshofen angeführt wurde; Die von Coburg abgezogene Soldaten

003

sind

sind auff Eisenach bey Meiningen vorbeÿ durch die Herrschafft Zennberg convoyret worden / und hat Herr General Piccolomini die hiesige Bestung besichtiget / mit 400. Musquetirern besetzt / dapffer Salve geschossen / und nebenst einem grossen Schaß von geschloßnen und andern Gütern / schöne Stück und Munition darauff gefunden / daß sie Königs Hofen wohl damit belagern und starck beschießen können / welches auch endlich von denen Schwedischen an die Kaiserliche übergangen / und in denen Accords-Puncten unter andern dieser mit enthalten gewesen: Daß Herzog Johann Casimirs zu Sachsen hinterlassener Frau Wittib in der Bestung befindliche Sachen sollen über kurz oder lang abgefolget / jedoch nichts frembdes mit untergemischt werden. Und ob wohl Herzog Johann Ernst so wohl die Erfüllung und Festhaltung vorerwehntes Accordes / als die Restitution seines abgenommenen Silber-Geschirrs / so er auff 21000. Thaler zstimiret / an dem General-Wachtmeister Lamboy / nicht weniger an den Feld-Marschall Piccolomini selbstn durch seinen nach Schweinfurt zu diesen beschwogen abgesandten Johann Christoph von Zarstall hefftig urgiren lassen / mit diesen anführen / daß obbemeldter Accord auf Veranlassung eines unter seines nachgemahlten Namens Unterschrift und dabey angelebeten von einem seiner Fürstlichen Schreiben oder Befehl abgerissenen Insiegel ausgestellten Befehls getroffen wäre / so hat doch solches weniger als nichts verfangen / noch der Herzog zu seinen Silber-Geschirr wieder gelangen mügen.

Den 6. Augusti ist von Herzog Johann Ernst denen allhiefigen Unterthanen verboten worden / die selbstthätige Contribution weder einzugehen oder zu liefern / zumahlen da diese denen einquartirten Soldaten wochentlich 450. Thaler Tractaments-Gelder und noch monatlich 1000. fl. ingleichen dem Commissario zu seinen Unterhalt 630. fl. monatlich / ferner 10. wohlbespannte Wägen / wie auch 500. Artillerey-Geschirr geben mußten / dadurch dann das Land dergestalt ausgesauget wurde / daß viele Unterthanen Haus und Hof verlassen / viele wegen Mangel nothwendiger Nahrung sich mit Erden / Kleyen und Staubmehl-Brod / Schelffen von denen Bäumen / Lein-Ruchen / Trebern / Ingeweid / Hund und Katzen / ja gar todten Laß sättigen / auch weils daraus giftige und abscheuliche Krankheiten entstanden / sterben und vor Hunger verschmachten mußten.

ten. Was aber den durch diese Kriegs-Pressuren erlittenen Schaden anbelangt / so hat das Ambt Coburg selbigen. vor sich allein über 80000. Thaler / oder nach einer andern Rechnung 200000. fl. specificiret / und ist der in der Stadt Coburg erlittene Schaden und abgenommene Schatz auf 4. oder 5. Tonnen Goldes / der auff dem Land aber auff 10. Tonnen Goldes estimiret / auch über dieses alle Pferde aus dem Lande geführet worden / daß die Felder ungebauet bleiben müssen / und haben sich daher die Leute selbst in die Pflüge gespannt / damit sie nur etwas anbauen möchten. Welches damahls einen in Hildburghausen gelegenen Kayserslichen Obristen so sehr zu Herzen gegangen / daß er seinen Marquetentern und andern befohlen / umb einen billichen Lohn denen Leuten das Feld zu bestellen. So wurden auch einige Bürger / weils sie Armuth wegen keine Soldaten mehr halten können / in die tieffste Thürme geworffen / allwo sie ihr Leben elendiglich beschliessen müssen. Und befanden sich vor 163. in allen Coburgischen Ambts-Dorffschafften nicht über 100. Manns-Personen.

Im September kesse der Hauptmann Otto auff der Vestung viel Getreid / so noch im Felde lag / hinweg nehmen und auff die Vestung führen. In diesen und dem vorhergehenden Monat regiereten die Seuche / die Ruhr und giftigen Fieber dergestalt auff dem Lande und Städten / daß in manchen Dorff nicht 2. oder 3. gesunde Männer anzutreffen / und das Volck Hauffenweis hinweg starbe. Dieser und obangeführten Ursachen wegen ist das Simmern Korn im Preiß biß 6. fl. angewachsen.

Den 20. dieses ist zu steuer der überhandnehmenden Wild- und Fisch-Dieberey / das verdächtige Büchsen-Tragen und heimliche Schießen in denen Gehölzen und Teichen verboten worden.

Nachdeme endlichen auff erfolgten Frieden seine Ehr- Fürstliche Durchl. zu Sachsen den Hauptmann Hanno Hartmann von Erffa / zu einem Commendanten der Vestung Coburg gesand / als wurde den 12. December mit selbigen auff hiesiger Landes-Herrschaft gnädigsten Befehl dergestalt tractiret / daß er mit seinem Volck die Vestung beziehen und davor wöchentlich / auffer Servis und Fourage, 200. Thaler aus der Landes-Cassa empfangen solle.

In diesem Jahr wurden in Coburg 809. alte Personen / und 334. Kinder zur Erden bestattet / unter welchen viel an Hunger und Pest gestorben.

ben. Zu Zildburgghausen wurden auch 641. Personen gutentheils durch dergleichen Ubel auffgerieben.

1636. Hat Herzog Johann Ernst ein Verbott in Coburg publiciren lassen / daß niemand / auffser seinen Gold- und Silber-Kauffern / Gold oder Silber ankauften solle / und zwar so sollte solches jenen in einem gewissen Tax verkauffet werden / anbey auch alle Jüden sich hiesiger Lande enthalten / noch einig Gewerck treiben.

Gegen Ausgang des Monats Januarii kamen die Lambosche Cammer-Diener und andere abgefertigte nach Coburg zur Einforderung des hinterstelligen Tractament-Restes / gaben mit Worten und Drohen zur Ungebühr denen Fürstlichen Herrn Cantlar und Rätthen / und dem Stadt-Rath zu verstehen / woserne man ihnen allen Rest nicht paar auszahlen würde / daß sie solche gefänglich abführen wollten. Derowegen nicht allein der alte Stadt-Wachtmeister neben denen Provisonern und Einspennern / sondern auch etliche Trabanten mit Partisonen zur Defension und Wacht im Rath-Haus bestellt wurden / weilm die Lambosche sich auff die Ortische Völcker / in der Bestungs-Guarnison verließen. Darüber endlichen der Ehr-Sächsishe Hauptmann Erffa / welcher Hauptmann Otten abzulösen / und die Bestung zu besetzen anher geordnet war / auff's Rath-Haus came / und die Lambosche Abgeordnete stillen / daß sie wichen / und der Zahlung / so viel man der Möglichkeit nach daran zu wegen bringen können würde / erwarten wolten / und sind ihnen 1000. Thaler den 21. Februarii ansgezahlet worden.

Am 23. Februarii ruckten 15. Compagnien Reuter / als das Broitsche und Nicolaische Regiment in diß Land / begeherten Winter-Quartier / und nahmen solche in Zildburgghausen / Eißfeld / Römheld / Fleustatt / Zeldburg und allen andern Städten und Dörffern dieses Landes. Worüber Hauptmann von Erffa sich mit Hauptmann Otten vergliche / daß sein Volk auch in die Stadt Coburg logirt wurde / und nahm das Erfische Volk das Jüden-Thor und andere Viertel der Stadt mit Quartieren ein / Hauptmann Otte aber behielt für sein Volk das dritte und vierde Viertel neben den Steinweg und Vorstädten innen.

Der Obrist Nicolaus / zu Zildburgghausen im Winter-Quartier liegend / erlangte zwar / daß die Stadt Coburg seinen Stab mit versorgen

gen helfen sollen / es geschah aber nicht / und beschwoerten sich die Bürger nochmahls mit grosser Commotion über die wochentliche Anlage auf 500. fl. zu Verpflegung der Bestungs-Guarnison; deswegen am 30. Martii eine Abordnung von theils Fürstlichen Rätthen / und etlichen des Raths an Hauptmann Erffen auff die Bestung geschah und vermittelt wurde / daß wochentlich hinführo mehr nicht als 318 fl. 14. Bazen zur Verpflegung dieser Guarnison von Land und Stadt geliefert werden sollte. Damit wurde der Anfang gemacht den 4. Maji / nachdem vorherho am 22. April das Nicolaische und Broisiche Volck aus dem Lande und denen Winter-Quartieren abgezogen waren.

Als am 7. Martii Hauptmann Otto auffbrach / liesse er zuvor die Soldaten die Wochen-Gelder doppelt und driefach heraus nöthigen von der armen Bürgerschaft zu Coburg / und prztendirte dannoch einen grossen Rest / deswegen auch solcher in Herrn Canslers / des Rentmeisters und Bürgemeister Breichauptes Haus einfallen / und solche vor dem Abzug plündern liesse / welches aber bald durch beyde Hauptleute Erffen und Preßlern wieder gestillet worden. Darauff wurde mit Hauptmann Preßlern gehandelt / daß gegen Herausgab eines Wochen-Geldes und eines Przents, neben 200. fl. an Gelde / derselbe am 9. auch aus der Bestung abjoge / und selbigen Abend sein Volck noch aus der Stadt gegen Gemündt abführte.

Hingegen zog der Chur-Sächsische Hauptmann und Commandant Erffa in die Bestung mit seinem Volck. Hat also den 9. Martii verbesannter Käyserlicher Hauptmann Johann Preßel / welcher den vorigen Käyserlichen Hauptmann Ott von Otten auf der Bestung Coburg abgelsset / auff anderweite von General Lieutenant Gallas empfangene Ordre die Bestung gänglich quittirt und an mehrbemelden Hauptmann von Erffa übergeben / welcher selbige im Namen seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen in Possels genommen. Dieses Jahr war eine merckliche Theurung in hiesigen Landen / massen ein Pfund Ochsen-Fleisch 21. Pfennige / Schweinen-Fleisch 28. Pfennige / Kalb-Fleisch 24. Pfennige. Das Simmern Weizen 4. fl. das Simmern Korn 2. Thaler 16. Groschen / ein alt Huhn einen halben fl. ein Simmern Haber 2. fl. eine Raaf Butter 6. in 7. Bazen gegolten.

Am 13. Martii wurde wegen der Bestungs Übergab in die Chur-Sächsishe Hände / eine herrliche Danckfagungs-Predigt von Herrn Superintendenten Doctor Kefflern gehalten. Umb diese Zeit geschah es / daß den ehemahligen Commendanten zu Coburg Obrist Zehmen / der Teuffel mit der Gestalt seines eigenen Weibes öffters vexiret; Dann wann derselbe mit seiner Ehe-Frauen an dem Tisch gesessen / ist auch der Satan in solcher Gestalt und Habit seiner Ehe-Frauen zur Stube hinein gekommen / daß der Commendant bisweilen fast irr und zweiffelhaftig worden / welches sein rechtes natürliches Weib wäre.

Den 17. Maji ist Neustadt an der Heyde durch Verwahrlosung eines Weibes / welche Butter ausgehen lassen und davon gegangen / binnen einer Zeit von 3. Stunden ganz und gar / die Kirche ausgenommen abgebrannt.

Den 24. Maji war ein Edict über die Holz-Diebe / und diejenigen / welche Bau- und Brenn-Holz / damit zu wuchern / vorkauffen / herausgegeben.

Den 4. Junii sind 5. Compagnien zu Ros unter Herrn Obrist Zeping in die Stadt Sornenberg gerucket / haben mit Gewalt daselbst Quartier genommen / und allerhand Gewaltthatigkeiten ohnbehindert verübet; Dergleichen auch sich welche davon nach Neustadt und Schalkau gelegt / und einige Tag darnach zwar von dannen wieder weggemacht / als aber sie gleich darauff wieder hiesiges Fürstenthum betreten wollten / wurden sie von 400. auffgebottenen Ausschüßern davon abgehalten. Den 17. darauff kame des Grafen Buchheims Bagage nebst etwas Volck nach Schalkau / und den 20. Augusti des Noth Sächsischen Regiments Obrist Lieutenant mit 200. neu-geworbenen Reutern in diese Lande / sein Quartier in den Römheldischen / Hilburghausischen und Rodachischen Dörffern nehmend.

Den 3. Julii lieffe Herzog Johann Ernst / wegen des verbotenen Schießens / Büchsen tragens / und des zu ungewöhnlicher Zeit angestellten Jagens eine Verordnung ergehen.

Den 4. October schlichen sich 80. Croaten nach Neustadt / und lebten da auff Discretion; Ingleichen lagen den 12. November 2. Compagnien Käyserliches Volck in dem Eißfeldischen Ampt.



1637. Hat Kayser Ferdinand der III. Herzog Johann Ernstten und hiesiges Fürstenthum von allen Einquartierungen / Exactionibus und Durchzügen / vermittelst eines Mandats und Salva Guardia gänglich eximiret und befreyet.

Und nachdem in Ausgang des vorigen Jahrs der Schwedische Obriste Wrangel / unter dem General Bannier / vermittelst angedroheten feindlichen Beginnens / mit Zuziehung Obristen Pfuls / wegen assignirter Quartiere in denen Aemtern Hildburghausen und Eissfeld / eine Abordnung zu mündlicher Unterrede verlangte / als wurde Obrist Steinau und Doctor Georg Mund / nach Lützen zu dem Herrn General Bannier selbst abgeordnet / und durch sie gebeten / die angeforderte und auff diese Aemter assignirte grosse Geldsummen schwinden zu lassen / und dieses ganz erödete Land mit der angedroheten Feindseligkeit und Einquartierungen zu verschonen / inmittelst aber vorermeldtem Pful / der erbärmliche Zustand dieses Fürstenthums in folgenden Formalien unter andern schriftlich vorgestellt : Wie durch Gottes Verhängniß und ausgestandene schwere Kriegs-Last nunmehr es dahin gediehen / daß Hunde / Katzen / Mäus / Ratten / todtes Rasz / und andere abscheuliche Dinge dem armen Land-Volck biß anhero zur Speise gedienet / begehreten sich auch nochmals gerne mit Trebern / Lein-Ruthen / Kleyen und Eichel-Brod / gleich denen unvernünftigen Thieren zu sättigen / wann sie deß nur genug haben könnten / weiln es aber nunmehr auch daran zu mangeln anfieng / so wollten die Mütter ihre Kinder angehen und schlachten / sich und die übrigen damit zu erhalten. Wie dann täglich das arme Volck mit Hauffen darnieder fiel / und vor Hunger und Kummer verschmachtet / immassen verschiedene Woche / nur eine viertel Weil von der Stadt Coburg 6. Personen in einem Dorff Hungers gestorben / und lägen noch 50. Personen an Hunger krank / wollten auch die Mittel allenthalben zu kurz werden / dieselbe mit dem lieben Brod nothdürftig zu erquickten. Hierüber wurden an obervornehme Obrist Pful und Wrangeln / Hannß Quitin von Seebach und Christian Ruzwurm auff Hellingen abgesandt / wegen sämtlicher Coburgischer Land-Stände auff ein Stück Geld zu tractiren ; Es kame aber dieser der Schweden unvermutheter Abmarch darzwischen / daß solche Handlung unterbliebe.

Den 7. Januarii ist eine Partie Schwedischer Reuter in das abgebrannte Städtlein Neustadt eingefallen / die vornehmsten Bürger aus ihren wieder aufgebauten Häußlein verjagt / und ohnerachtet der Salva Guardia alles ausgeplündert.

Am 9. Februarii wurden Herrn Hauptmann von Erffa 100. Coburgische Bürger / zu Verstärkung der Bestungs-Guarnison, wegen in der Nähe liegenden Schwedischen Völkern / angeboten / so aber nicht angenommen wurden.

Am 20. dieses kam der General Isolan über die sämtliche Croaten / mit seinem Leib-Regiment zu Rodach an / beehrte Quartier in der Stadt und Lande / so abgeschlagen und Herr Amtmann Truchseß mit etwas Proviant ihm entgegen geschickt wurde / solches abzuwenden / gedachter General aber hatte sein Volk geringst umb die Stadt hergelegt / solche bloquirt zu halten / bis man ihm sein Begehren erstattete / und hat dieser General das Haupt-Quartier zu Hildburghausen genommen / wurde aber / Gott lob / bald besser / indeme Ordre zum Aufbruch kam / deswegen dem General Quartier-Meister 100. Thaler von der Stadt Coburg aus der Bürgerschaft Contributions-Collection geliefert wurden / solchen Aufbruch / mit guter Beförderung und ruhigen Abzug / aus dem Lande fortzustellen / wie auch am 27. huj. geschehen.

Als diese Croaten kaum aus dem Lande / kam gegen Ende dieses Monats das Sperreuterische Regiment Kaysersliches Volcks zu Rosß an / legte sich eigenes Befallens am Langenberg in die Dörffer Meder / Walber und derer Orten / beehrte mit Gewalt Quartier in der Stadt Coburg und auff dem Lande / so aber beyderseits verweigert wurde / weiln die Kaysersliche Assercuraciones dieses Land vor dergleichen Beschwerden verschonet wissen wollten ; Wie dann zu dem Ende an den Creiß-Obristen und Kayserslichen Commissarien / Herrn Margrafen zu Brandenburg Baireuth / Doctor Mund nach Culmbach / und der Amtmann Truchseß zu dem Bischoff von Würzburg abgeordnet wurden / umb Abwendung solcher unerträglich Beschwerden zu sollicitiren / welche beyde mit höchster Gefahr reisen mußten / wie dann ermeldter Truchseß von denen Sperreuterischen gefangen / nach Meder in das Quartier geführt / und bey eilff bis zwölff Tagen daselbst gehalten / doch letztlich wieder losgelassen worden.

Am

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1637. 101

Am 6. Martii umb Mittag ruckte Obrist Lieutenant Remninger mit dem ganzen Regiment in 800. Pferd starck vor die Stadt Coburg / schickte einen Trompeter herein / das Quartier abzunöthigen. Zu deme der Commendant auff der Vestung / Hauptmann von Erffa neben 2. von Adel hinausritte / und rühte sich der Chur-Fürst von Sachsen / deme diese Lande zu einer Bey-Hülff angewiesen / mit Herzog Johann Ernstern verglichen / remonstrirte / dagegen aber der Obrist-Lieutenant sich auff seine Ordre bezog / und die Stadt mit einer Bloquade, daß kein Hund auff der Strassen vor denen Thoren sicher seyn sollte / bedrohet / woserne sie ihn nicht einnehmen würden; Worauff zwar ermeldter Obrist-Lieutenant Remninger für sich wieder ins Quartier nach Nieder ruckete / ließ aber mit 5. Compagnien die Stadt umb und umb bloquiren / daß niemand aus noch ein / auch der Stadt nichts zukommen könnte / umb nählin die außferste Vorstadt zum heiligen Creutz ein / ließ in ledige Häuser daselbst ein logirende / auch liberal Schildwachten auff dem Klocken-Haus / zu Weidmannsdorff und im Stehenbach ausstellende. Am 8. graben sie das Wasser am Hahn-Thor vor der Stadt Coburg ab / daß man in der Stadt nicht mahlen konnte; Worüber die BürgerSchafft in 200. starck ausfielen / mit gewehrter Hand des Wassers Gänge und Dämme wieder reparirten / und lieffen sich die Bürger Tag und Nacht in denen Waffen finden / hielten auch alle Posten besetzt und in guter Wacht.

Am 9. fielen die Bürger abermahl zum Stein-Thor aus / die von den Spetereuterischen angezündete Misten und Heegen vor den Stein-Thor zu leschen. Worüber noch selbigen Tages die Bloquirung aufgehoben wurde / und die Compagnien sich in das Land nach Zeldburg / Rodach / Eißfeld / Schalckau / und andere Derter einlagerten.

Am 21. Martii begeherte Hauptmann von Erffa / weil er vor die Vestungs-Guarnison auff dem Lande nichts bekommen konnte / daß die Stadt Coburg wöchentlich solche alleine mit 200. Thaler verpflegen sollte / da nun dieses abgeschlagen wurde / legte er den Raths-Personen und Viertels-Meistern zu Coburg Soldaten in die Häuser / biß er mit Gewalt durch solch Mittel sein Intent erzielte / darüber von der BürgerSchafft grosser Tumult erregt worden / daß sich auch der Rath etliche Tage wegen der schworligen BürgerSchafft / die in grosser Menge auff das Rath-Haus und

auff die Sankley lieffen/ und sich beschwehreten/ daß sie solche 200. Thaler  
 wo Henslich nicht geben könnten/ noch wollten/ zu Hauff halten muste.  
 Deswegen mehr bemeldten Rath ein scharffes Decret zusommen/ die  
 gemachte Anlag zu ändern/ weilen aber solche albereit dem Hauptmann  
 übergeben/ beschwehrte sich der Rath über solches Decret mit eventual-  
 Resignation ihres Rath-Stands und Oblation der Schlüssel/ so durch  
 zwey des Raths dem Herrn Cantlar prszentiret/ von diesem aber nicht  
 angenommen/ sondern der Rath zur Gedult vermahnt/ auch darauff ein  
 Mandat angeschlagen worden/ darinnen denen schwürigen Bürgern bey  
 Leib und Leben Straff gebotten/ sich aller Versammlungen/ Empörung  
 gen und Thätlichkeiten gegen dem Magistrat und Soldaten/ zu enthalte  
 n.

Den 18. Maji ist durch ein Edict die Annehmung der zu Coburg ge-  
 schlagenen kleinen Münz-Sorten geboten/ und die vortheilhaftige Ein-  
 wechselung der groben Münz verboten worden.

Den 19. dieses wurden von einigen aus des Obrist Sperreuters Re-  
 giment/ oder wie andere vermutheten/ aus des Käyserlichen Obristen  
 Georg Wilhelms Grafens von Nassau Troupen/ so in das Ambt  
 Neustadt in 200. starck gericket/ die Herrschafft Schaaf zu Kobach  
 an 250. Stücken/ nebst allen Pferden zu Zoldrit/ Kofffeld/ auch in an-  
 dern Dörffern mehr abgenommen.

Am 26. ermeldten Monats kam ein Regiment Fuß-Volck unter dem  
 General Hassfeld gehörig/ zu Buch/ Simau/ und der Orten mehr an  
 und wurde auff 2. Tag von Coburg aus proviantiret.

Am 29. dieses kam das Wranglerische Regiment Fuß-Volck/ so  
 den Winter über in Marggrasthumb gelegen/ zu Coburg an/ zog nach  
 Lauter und wieder zurück/ fast die Quer und Länge durch das Land und  
 häufete übel.

Am 11. Julii kam Herr Graf von Ritzberg mit seiner Bagage zu  
 Coburg an/ so im Wirts-Haus zum weissen Schwan einzog/ und des-  
 sen Volck/ in dem Dorff Seimannsborff quartirte.

Am 22. Augusti kam der Obrist Sperreuter mit etlichen Pferden  
 zu Coburg an/ dessen Compagnien zu Ahorn eine halbe Stund von hier  
 logirten.

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1637. 309

Im Monat Septembris ist bey der Nacht nach 8. Uhren der Kaiserliche Feld-Marschall Graf Johann von Götz mit etlichen Compagnien Dragonern in die Stadt Coburg kommen / andern Tages daselbst liegen geblieben / und die bey sich habende Croaten vom Dorff Seitmannsdorff gegen Gemünde marchiren lassen / hat die Stadt über 1000. Thaler gekostet / und muste sie viel Vorspann-Pferde schaffen / so theils ausgewechselt worden / theils gar ausgeblieben.

In diesem Monat kam noch immer Volck zu Ross der Götzischen Armee zugehörig / durchs Boiz-Land herunter auff Nitwitz / und von dannen vor der Stadt Coburg fürüber gegen Francken / wie dann Herr Graf Götz gleichfalls mit seinen Völkern wieder zurück durch Heldburg / gegen dem Walde gengen.

Am 20. October kam Rittmeister Rang / mit etlichen Volck zu Neustadt an / gieng von Wäuren gegen Rodach / und fürters über den Wald.

Am 23. November fielen abermal eine Compagnie Reuter zu Ahoruz eine halbe Stund von Coburg ein / lag 3. Tag stille / und brach hernach gegen Cronach auff.

Hat also dieses im Grund verderbte und starbte Land in diesem und vorhergehenden Jahr seit getroffenen Frieden auff Durchzüge / Einquartierung und allerhand Exactiones ein grosses / und zwar das Ambt Eißfeld 16629. fl. die Stadt Eißfeld 19751. fl. die Stadt Coburg 53828. fl. die Stadt Hildburghausen 20305. fl. Cent Hildburghausen 8172. fl. Cent Heldburg 6272. fl. die Stadt Schalkau 18674. fl. das Gericht Schalkau 13275. fl. und das Ambt Sornsfeldt 2575. fl. aufwenden müssen; Und hatte man gewisse Kundschafft / daß Mütter ihre leibliche Kinder vor Hunger umgebracht / und verzehret / auch andere darentwegen sich selbst ersaufft. Damahls berichtete der Ambtmann zu Coburg / daß sein Gericht Notha zwischen obbemeldter Zeit 25373. fl. und das Gericht Lauter 27117. fl. Schaden gelitten / in Gericht Gestungshausen / so ganz verbrannt und ruinirt / wäre der Schaden zu beschreiben ohnmöglich / auch von seinen 1300. eingewiesenen centbaren Unterthanen nicht wohl 200. mehr an Leben / von welchen täglich Nachricht einkame / daß diese mehrentheils Francke / matte und arme Leute vollends verhungerten / erfroren und wegstürben. Das Kasten-Ambt zu Coburg speciificirte an denen

104 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1637. &c.  
denen Herrschafftshöfen / auffser denen / welche gar erödet und verbrant /  
seinen Schaden auff 20913. L

In diesem Jahr hat Anna Hefin von Rossfeld 2. Kinder ermordet /  
geschlachtet / Würste davon gemacht / und das Fleisch theils gefressen /  
welche auch eine Zauberin gewesen / und dahero zur gefänglichen Haft ge-  
bracht worden. Diese sollte zwar mit glühenden Zangen gepfezet und  
verbrant werden / weils sie aber in den Gefängniß verstorben / so wurde  
der Körper auff der Gerichtsstatt verbrant.

1638. Am 16. Januarii wurden die in den Nürnberger Handels-  
Geleit / so von der Leipzigerischen Meß zurück kommen / bey der Neustadt  
und Zabrücken angegriffen / und die dabey befindliche Wägen / Kutschen  
und Reuter dergestalt beraubet / daß der Schade über 150000. Reichs-  
Thaler geschätzt worden.

Am 10. Martii wurde gegen Abend Bartel Tau von Eißfeld von  
etlichen Soldaten erstochen.

In diesem und folgendem Monat ward es wegen der Durchzüge und  
streiffen auff dem Lande allenthalben sehr unsicher.

Den 20. Martii ließe Herzog Johann Ernst von Eisenach einen  
scharffen Befehl wegen Sicherheit der Strassen und Anbauung des Lan-  
des / wider die Strassen-Rauber / und die / so sich auff die Plackeren be-  
geben / ergehen / und alle Unterthanen zu Bestellung ihrer Feld / Güter  
auffmahnen.

Gegen den 22. Aprilis rücketen 2. Compagnien Reuter neben des  
Oberst-Lieutenant Johann Schoppachs Stab in die Quartier dieses  
Landes / deren einer Rittmeister Wangenheim zu Ahorn / der andere  
aber Trostiz zu Schalckau quartirte / der Oberst-Lieutenant lagte zu  
Hildburghausen in der Stadt. Dieses Volck bliebe im Lande / bis auf  
den 25. Junii liegen.

Umb den 9. Julii zog eine Compagnie Kayserlicher Reuter unter Ob-  
ristens Nicolai Regiment bey der Stadt Coburg fürüber / logirte zu  
Ahorn / denen folgten am 13. gedachten Monats auff die 300. Reuter  
Nicolaisches / und am 30. dieses 300. Pferde Gallasisches Volck / nebst  
einiger Bagage so in das Ambt Neustadt sich logirten.

Gegen

Gegen Anfang des Monats Augusti kamen etliche Compagnien Sassenisches Volk zu Lauter an/ logirten sich zu Moggenbronn und in andere umliegende Dörffer etliche Tage lang. In diesem Monat wurde ein Bauern-Weib/ so von ihrem Ehemann schwanger/ aber in der Geburth ihr Kind umbrachte/ decollirt.

Im Monat Septembris ward grosse Unsicherheit von streiffenden Reutern/ auch allenthalben Pferde im Felde ausgespannet.

Den 1sten dß wurden alle die jenige/ welche in hiesigen Fürstenthumb Güter gehabt/ und selbige verlassen/ durch ein Edict citiret/ und bey Straff der confiscirung ihnen auferlegt/ bey selbigen sich wieder einzufinden/ und sie anzubauen/ dabey sich auch alle die/ so auff dergleichen Gütern etwas zu fordern/ binnen denen gesetzten zweyen Monaten melden/ oder widerigens ihres Crediti verzeihen musten/ und wurde dergleichen Edictal-Citation, nach Verfließung dieser Zeit nochmalts affigiret und nach anderweiter zwey monatlichen Frist noch zu allen Ueberflus eine Sächsische Frist hiezu indulgiret.

Den 27. October liessen Herzog Wilhelm/ Albrecht/ und Ernst Gebrüdere zu Sachsen Weimar nach hochseeligen Ableiben Herzog Johann Ernsts zu Sachsen durch ihre Abgesandte Anthon Heinrich von Eberstein/ Obrist- Wachtmeistern/ und Christian Francken/ Cammer-Secretarium die Interims-Possession verglichener massen in hiesigem Fürstenthumb apprehendiren/ und den 29. October von denen gehaimbten und andern Coburgischen Råthen/ den 30. aber von denen gesambten Land-Stånden/ den Handschlag nehmen/ und wurden wegen dieses Fürstlichen Todes/ Falls alle Freuden- und Saiten-Spiele in hiesigen Landen/ auch dabey das ruchlose und wohlhlüstige Leben unterfaget.

In diesem Jahr haben sich Herzog Ernsts Hoch- Fürstliche Durchl. Christfeeligster Gedächtniß nach Coburg erhaben/ und dieses Fürstenthumb im Namen der gesambten Hoch- Fürstlichen Weimar- und Aldenburgischen Linien/ bis auff die im folgendem 1640sten Jahr am ersten Martii vor sich gegangene Landes- Abtheilung mit dem Hoch- Fürstlichen Haus Aldenburg administriret. Worauff dann hiesiges Fürstenthumb an jetzgemeldes Hoch- Fürstliches Haus durch diese Fürst- Verwilliche Erbsonderung gelanget.

1639. Den 7. Januarii wurde Herzog Johann Ernsts zu Sa-  
fenach angestellte Sepultur auch zu Coburg gehalten / und wohneten sel-  
biger alle hohe und niedrige Bediente / so wohl an Manns- als Weibs-Per-  
sonen bey / die Leichen-Predigt verrichtete der General-Superintendent  
Doctor Kessler / die Abdankung aber geschah vom Herrn Hofrath  
Wolffrum.

Den 20. dß wurde das geheimbde Raths-Collegium zu Coburg  
von Herzog Wilhelm / Albrechten und Ernsten aufgehoben / und  
in diesem Jahr Herzog Bernhards des Aelteren zu Sachsen-Hochseeliges  
Absterben / welches den 8. Julii zu Neuburg am Rhein geschehen / als ei-  
nes mit-regierenden Landes-Fürsten / von allen Canzeln öffentlich abge-  
kündigt.

Am 26. Februarii kam der Kaiserliche Obriste zu Ross / Frey-Herr  
von Kapau nach Coburg neben Obristen Lemgau an / logirten in  
der Stadt zum weissen Schwan / und in der Bürsten. Dessen Volck / als  
das Böhmische Regiment Croaten / neben theils Nicolaischen Reutern / hat-  
ten das Quartier zu Nieder und Neuses / wurden aber aus der Stadt  
proviantirt / deme folgten eilliche von Sonkagischen / Lemgoulschen und  
Lambouyschen commandirten Völkern und Reutern / in 3000. starck /  
welche alle ihren Muster-Platz eine halbe Stund von der Stadt hielten /  
und 6000. Pfund Brod / nebst benöthigter fourage und Wein beehrten.  
Diese brachen am 3. Martii wieder auff / nachdeme dem Herrn Obristen /  
von der Landschafft / ein Pferd vor 170. Reichs-Thaler / so Christoph von  
Soagen / der gewesene Cammer-Rath dargeben / verchret worden.

Im Monat Martii verfügte sich der Rittmeister Natali von Kei-  
kowitzischen Regiment / mit 28. Croaten in das Städtlein Ummers-  
stadt / umb auff die Schweden ein wachendes Zug zu haben / wurde a-  
ber am 17. Aprilis in der Nacht von einer Schwedischen Parthey überfal-  
len / und mit den seinigen gefänglich weggeführt / doch endlich durch hiesi-  
ge Land-Stände / vor 250. Thaler wieder Ranzioniret und losgelassen.

Ermeldter Obrist Keikowitsch prätendirte zwar an diesem Für-  
stenthum viel 1000. Thaler / wegen einer daher auff sein Regiment habens-  
den Assignation, allein dieses Geheiß wurde mit der offenbahren Un-  
möglichkeit / und daß die Lande anderswohin zu contribuiren hätten / ab-  
gelehnet.

Am



## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1639. 307

Am 13. dßß kame Herzog Ernst zu Gotha von Weimar mit dero Gemahlin nach Coburg.

Den 20. Junii ist wegen Herzog Wilhelms zu Weimar verstorbenen Prinzens / welcher zu gedachten Weimar beygesetzt wurde / zu Coburg ebenmäßig ein Leichen-Begängniß gehalten worden.

Am 10. October streiffen die Hasfeldische Croaten für diese Stadt / nahmen Vieh und Pferde hinweg / und ruckte hernach der Graf von Hasfeld Käyserl. Feld-Marschall / mit seiner unterhabender Armee aus Meissen und Thüringen über den Wald nach Schleusingen / vertriebe allda und in der Nähe / die Schwedischen Völcker / kage bey 3. Wochen daselbst. Dazumahl mußte die Stadt Coburg und das ganze Land Proviant / als 50000. Pfund Brod / 50. Faß Bier / 16. Eimer Wein / 50. Simmern Haber schaffen / desiwegen 2. Haupt-Leute in diese Stadt ge-  
leget worden.

Den 15. October kamen 100. Croaten in das Städtlein Schalckau / brachen die Thore und Häuser mit Gewalt auff / und plünderten die Einwohner durchgehends.

Den 22. October wurde vermittelst eines Mandats angedeutet / daß alle hohe und niedere Officier auff ihre eigene Kosten in denen Wirts-Häusern logiren und zehren sollen.

Am 26. Abends kam die Armee vor die Stadt Coburg / das Haupt-Quartier ward zu Berckelsdorff / sie lagerte sich selbst umb dem Langenberg allenthalben ein / und brache andern Tags auff gegen Lichtensfels / und mußte für gefordertes Proviant des andern Tags 60. Thaler bezahlet werden / so Herzog Ernst darliehe / dieser Proviant kostete über 500. fl. der Stadt Coburg.

Am 15. Decembris kamen einige Altenburgische und Weimarische Räte / der Landes-Theilung beyder Fürstenthümer Eisenach und Coburg wegen zu Coburg an.

Zu Ende dieses Jahrs hat der Schwedische Obrist Königsmarck denen beyden Städten Zildburghausen und Römheld annoch eine Visite gegeben / und dieser 1. Compagnie Reuter / und 1. Compagnie Dragoner / jener aber noch einmahl so viel zulogiret / ohnerachtet wohl der 20ste Bürger von jenen keinen Bissen Brod im-Haus hatte.

1640. Nachdem am 7. Januarii der Schwedische Obrist, Lieutenant Rudigers mit seinen bey sich habenden Reutern / sich nach Eißfeld logiret / mit Ordre in dem Fürstenthum Coburg die Contribution heraus zu exequiren / so sendete er seinen Quartier-Meister und Trompeter vor die Stadt Coburg / und beehrte Resolution, ob man ihm das Quartier / oder an Geld monatlich 2500. Thaler geben wollte. Darauff ritt Herzog Ernst zu Sachsen mit dero Hof-Stab hinaus diesem Volck bis nach Eißfeld entgegen / woselbsten mit obbemeldtem Obrist-Lieutenant auff 1500. Thaler tractiret und accordiret worden / dagegen dieser auff deren Empfang seinen Abzug aus hiesigen Landen ohnverzüglich zu nehmen versprochen.

Den 8. diß wurde auff der Vestung Coburg Ihre Hoch-Fürstlichen Durchl. Frau Elisabetha Dorothea / Herzogin zu Sachsen und der Zeit vermittelte Land-Gräfin zu Hessen-Darmstadt auff diese Welt geböhren / und des folgenden Tags bey dem in Fürstlicher Ehrenburg zu Coburg vorgenommenen Tauff-Actu mit allen Glocken geleutet.

Den 14. diß fielen eine Parthen 300. starck von Schleusingen kommend / das Städtlein Schalkpau an / und ohnangesehen der darinnen befindlichen Salva Guardia hiehe sie die Stacket und Schlag-Bäume auff / nahme daraus alles Vieh und Lebens-Mittel / jagte die Leute / so barfuß / aus der Kirchen in den Schnee / und tractirte solche mit Schlägen / dadurch dann etliche 100. zu Bettel-Leuten worden. Dergleichen gewalthätige Übersteigung und Ausplünderung widerfuhr auch etliche Tage zuvor dem Städtlein Rodach / umb welche Zeit von dem General-Wachtmeister Rosen ein Regiment Dragoner von 800. Köpffen nach Hildburghausen gerucket / und daselbsten so wohl als zu Nieder und andern Orten die Leute geplündert / und dergestalt umb alle Lebens-Mittel gebracht / daß in ermelten Hildburghausen binnen wenig Tagen 9. Personen Hungers gestorben / und sich die halbe Stadt öde befunden. Es ergienge aber diesem Ort noch übler / indeme der darinnen gelegene Schwedische Capitain bey Herannahung der Würzburgischen und Käyserlichen die beyden Vorstädte am 22. und 23. Januarii / umb besserer Defension willen / abbrennen lassen / mit äußerster Gefahr der Stadt / indeme solche von denen hereinfliegenden Funcken bereits an verschiedenen Orten zu brennen angefangen.

Gegen den 14. Februarii wurde die Fürstliche Erbvergleichung zwischen beyden Fürstlichen Häusern Altenburgischer und Weimarischer Linien / wegen des verledigten Fürstenthumbs Coburg und Eisenach / zu Altenburg im Beyseyn allerseits Fürsten verrichtet / und ist der Weimarischen Linien der ganze Eisenachische und Gothaische Ortlandes / dann disseit Waldes / das Ambt und Stadt Heldburg / Amt und Stadt Eißfeld und Veilsdorff / durch das Loos angefallen. Dem Fürstlichen Altenburgischen Theil aber ist erblich zugetommen / die Stadt und Ambt Coburg / Ambt Hildburghausen / Stadt Rodach / Stadt und Ambt Römheld / Stadt und Ambt Neustadt / Sonnenberg / und Gericht Schalckau / beneben dem Ambt Sonnenfeld / darauff von Coburg Herzog Ernst am 29. Februarii seinen Abzug nahm.

Am 3. Martii kam der Fürstliche Altenburgische Abgesandte / Herr Johann Friedrich von Brand / Geheimden Rath / Hoff-Richtern zu Jena / und Steuer-Obereinnehmer / neben dem Rentmeister Herrn Johann Reichard nach Coburg / und wurde am 18. gedachtes Monats nach verrichteter Ambts-Predigt und Zusammenkunfft der Herren Canslar und Rätthe / der Ritterschafft / Doctoren / Beambten / Geistlichen und Raths-Personen auff dem Rath-Haus / allwo der Herr Gesandte seinen Vortrag und D. Krebs wegen der Ritterschafft darauff die Antwort thate / die Huldigung von denen Land-Ständen und vornehmen Bürgerschaft / auch Geist- und weltlichen Bedienten / (davon zwar jene mit würcklichem Eyde nicht beleet worden) auff dem so genannten Fank-Boden verrichtet / die gemeine Bürgerschaft aber und anwesendes Land-Volck stunden auff dem Marckt / und wurde ihnen der Eyd aus dem Fenstern in der Raths-Stuben auff vorgehende Bermahnung des Fürstlichen Gesandten von Brandes vorgelesen / so sie mit auffgehobenen Fingern nachsprechen musten. Nach solchen hat sich mehrermeldter Herr Abgesandte / nebst dem Chur- und Fürstlichen Rath und Ober-Auffseher der Graffschafft Henneberg / Herrn Ludwig Ernst Marschallen von Herren Gofferstadt / denen Canslaren und Rätthen / welche ihn zur Kutschen begleiteten / nach der Fürstlichen Residenz zur Ehrenburg wieder zurück begeben / und ist dieser Actus mit einer daseibstigen Mahlzeit wohl vollführet worden.

Den 21. Martii hat der General Feld-Marschall und General Gu-

bernator in Pommern Johann Banner / hiesiges Fürstenthumb mit allen zugehörigen Aemtern und Städten in seinen Schuß genommen / und deswegen Protectoriales in seinem Haupt-Quartier zu Annenberg, ausgefertigt.

Am 8. Apr. sendete Gilli deHase seinen Obrist-Lieutenant Ferdinand Baurig / mit 12. Pferden nach Coburg und begehrte Quartier / auch einigen unterhalt von der Stadt und Lande / als welche ihm / seinem vorgeben nach / hierzu assigniret / dieweilen man aber ein mehreres nicht / als 200. Thaler wochentlich willigen konte / so befandte er sich darüber sehr offendirt / Schriehe die alldiesige Herrn Canslar und Rätthe vor Rebellen aus / und bedrohetete diese Lande mit aller Feindseligkeit / welche er auch durch die seinige hier und dar verüben ließ.

Um den 20. April wurde groß fliehen vom Lande in die Stadt Coburg wegen Durchzug der Beyerischen Armee gegen den Thüringer Walde.

Sonsten bestunde der Käyserliche General Feld-Wachtmeister Gilli de Has auff seiner Forderung / die Residenz Stadt Coburg sollte ihm auff seinen Regiments-Stub 3. monatliche Verpflegung reichen / und wie man vermercket / begehrte er auff 2000. Thaler / oder wollte dahin trachten / wie er sich der Stadt bemächtige / und da einiger seiner Soldaten darvor bleiben sollte / alsdann wollte er alles nieder machen / jeden Rath zu Coburg eine Compagnie einlegen / und den Samen auff dem Feld verderben / auch seinen Rittmeister anbefehlen / alles Vieh vollends auff dem Land wegzunehmen; Darauff zwar am 5. Maji von dem Käyserlichen Generalissimo Herzog Leopold Wilhelmen aus Oesterreich ein schirmungs-Brief vor diese Stadt und Lande ausgewürcket worden / solcher aber hat wenig geholffen / massen am ersten Maji ein Tropp Reuter in Neustadt und Sonnenberg eingefallen / die Contributions-Kesten einzutreiben.

Am 27. dieß wurde in der Nacht Alarm zu Coburg / und die Trommel gerührt / auch die Bürgerschaft mit ihrem Gewehr auff die Posten und Plätze in hiesiger Stadt gestellet / wegen erschollenen Feindlichen Überfals der Gilli de Hasischen Völcker / welches alles aber nichts als ein vergebliches Geschrey war / hingegen liese sich der Mey gar sorglich

## II. Buch / Coburgische Geschichte vom Jahr 1640. 311

Sich an / Indeme die Keyserliche und Schwedische Völcker bey Salsfeld gegen einander lagen / und wegen stetigen Einfalles / plünderns und streiffens männiglich in der Stadt Coburg und vom eingefföhten Landvolck in Bereitschafft stehen / auch überall starcke Wacht gehalten werden muste.

Am 14. Maij und hernacher wurden Sonnenberg / Neustadt / Schalckau / Rotach / Hildburg / Königsberg / Seflach und Burg Kunstade rein ausgeplündert und verderbt. Über dieses war große Noth und Gefahr in der Stadt Coburg wegen der Mänge der ausgeplünderten und eingefföhten Leute vom Lande / als welche allhie sich in die 4. Monat wegen des im Lande befindlichen Kriegsvolcks / mit Weib / Kind und Vieh aufhalten musten / und geschahen starcke Durchzüge zu der Reichs- und Beyerischen Armee über dem Wald / dahero das Gras in Wiesen und Gärten von Soldaten / und eingefföhten Bauersleuten umb die Stadt fast alles abgegraset / und Preiß gemacht / von dem Soldaten aber das Getreyd / auff dem Land abzuschneiden und auszutreschen / angefangen / und welches GOTT zu erbarmen / dieser schlimmen Gäste wegen in dem Gericht Lauter und Rotach am Pfingstsonn- und Feyertagen kein Gottesdienst auff denen Dörffern gehalten worden. Bey dieser Gefahr wurden die Anger- und Lauter- Mühl zu Coburg mit Schanzen verwahret / so der Rath bauen liese und verlegte.

Umb selbige Zeit hat auch die Stadt Eissfeld einen erbärmlichen Stand gehabt / indeme ein Hauffen nach dem andern von Keyserlichen Volck auff die Stadt zugeeilet / dieselbe geplündert / die Leute gemartert / ja endlich alle mit einander / wie eine Heerde Vieh zur Stadt hinaus getrieben / daß auch solch erbärmlich Spectacul einem Soldaten unter dem Haufen zu Herzen gegangen und gerufen : O wehe ! wie wird es uns gehen ? sollen wir Glück haben ? handeln wir doch ärger als Türcken und Heyden.

Das arme Städtlein Sonnenberg / wurde von denen Keyserlichen zu 6. mahlen angefallen und rein ausgeplündert / was nicht von Einwohnern in den Wald entflohen / erbärmlich tractiret / von diesen kamen 1000. Mann am 17. gedachtes Monats abermahls dahin / und als sie in der nähe eine Schwedische Partey verspürten / aber wie starck solche wäre

312 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1640.

wäre / nicht wußten / auch in der Nacht einander nicht erkennen künden / so ließe der Commandirende Keyserliche Obrist ein Haus / oberhalb der Kirchen anstecken / welches Flamme die 2. anstossende Häuser verzehret / und wäre noch größeres Unheil daraus entstanden / wann nicht einige in der Nähe am Wald gelegene Bürger einige Rettung gethan / und haben sich diese arme Leute ein viertel Jahr lang in den Wald / gleich denen wilden Thieren / auffhalten und herum treiben lassen müssen / auch die meisten nebst ihren Kindern in vielen Tagen keinen bliesen Brod gesehen / theils ihre arme Kinder in den Wald verlohren und in etlichen Tagen nicht wieder finden können / deren etliche noch von denen Soldaten gefunden und aus Erbarmung gespeisset worden.

Den 19. Junij sind 4. Compagnien Gilli de Zafische Völcker / welche kurz zuvor hiesige Lande quittirt / ohne ordre in die Stadt Zilburgshausen / mit gewaltfamer Auffhawung der Thor getrungen / und haben ihres gefallens darinnen gelebt. Welches diesem armen Orth nunmehr zum andernmahl wiederfahren / massen am 8. obgedachtes Monaths Januarij der Keyserliche General Wachtmeister Baron de Mercy / nachdem er mit etwas Reuterey und Fuß-Volck solche Stadt berennet / auch einige Schüsse aus zwey halben Carthauen darauff gethan / so balden diese mit accord ein und die Schwedische Guarnison so darinnen befindlichen gefänglich angenommen / auch 120. seines Volcks daselbst zur Besatzung hinterlassen.

Sonntags den 19. Julij schlug das Wetter in beyde Kirchthürme zu S. Moriz in Coburg / und darinnen den Drath von der viertel Uhr entzwey / hernach 2. Stück steinere Gesimse von der Schnecken / weiters an den kleinen Kirchthurn eine steinere Docken herunter / ingleichen das Bley und Eiserne Lehnen / daran man sich hält / an dem Schnecken des Schulen Chors oben und unten ein Stück Steinwerck / wie auch oben und neben an der großen Kirchthür 2. Stück Stein / und wieder einen subtilen Span aus der Kirchthür heraus.

In diesem Monat erfolgte ein mächtiges Viehsterben / daß viel hundert Stück Kindt-Vieh dahin fielen / wieauch etliche hundert Kinder am Blattern oder Uhrsclchten dahin starben.

Am 24. Julij kam der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Friedr

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1640 &c. 313

Friderich Wilhelm / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / &c. zum erstenmahl in seiner Residenz zu Coburg an / und wurden Ihre Hochfürstl. Durchl. vom Rath 4. Eimer Wein verehret.

Am 3. Augusti kam der General Wachtmeister Gilli de Hasi zu Coburg an / und reiste andern Tags wieder fort / folgenden Tags darauff nahmen Herzog Friedrich Wilhelm ihre Rück-Reise auch wieder nach Altenburg / nachdeme sie allhier zuvor mit ermeldten General-Wachtmeister einen neuen Vergleich getroffen / daß fürter in der Vlieg Coburg 100. Mann zu Fuß / und 30. zu Ross / sambt denen Officiren bleiben und unterhalten / die übrige aber abgeführt werden sollen / und wurde diese Mannschafft nach Zilburgghausen gelegt.

Den 10. Decembris sind 6. Compagnien Kaysersliche Fuß-Völcker unter des Grafen de Suisse Regiment nebenst dem Stab in die Winter-Quartier nach Coburg geleet worden / welche die Bürgerschaft bis auff ihren Abzug / der den 15. Januarii 1641. erfolget / mit Speiß und Franck versorgen / und ihnen einen Monat Sold bey ihren Aufbruch zu einen Reise-Geld mit geben muste / und hat diese Verpflegung der allhiefigen Bürgerschaft mehr dann 14000. Thaler / vermöge ihrer eingesandten Liquidationen / gekostet.

1641. Ginge die Kaysersliche Armee und einige Schwedische Regimenten bey der Stadt Coburg vorbey / welchen man über 300. Simmern Haber / 30000. Pfund Brod / benebenst Wein / Bier. und andern Victualien von Coburg aus zusenden muste.

Am 15. Januarii war grosse Furcht in der Stadt Coburg / weiln ein Anschlag darauff gemacht worden / und schickte man deswegen / als Abgesandte / den Obristen von Steinau / und Doctor Munden nächer Römheld / zu Abwendung der Quartier und Contribution , zu dem Ende auch von der Stadt / 4. Fuder Weins und 8. Simmern Haber nach ermeldten Römheld geschickt worden ; Den 11. Februarii giengen des Obrist Lieutenant Keutigers Dragoner und Reuter in 8. Compagnien / so die Nacht über in Lauter gelegen / vor der Stadt Coburg fürüber / und muste ihnen vor das Thor Bier / Brod und Victualien hinaus geliefert werden ; Darauff sie über Seßlach ins Quartier gingen.

Am 7. Februarii ist Veit Ludwig Truchses zu Widenheid /  
Rr ohnfern

ohnfern davon zu Meilschnitz von 4. Reutern jämmerlich ermordet / bis auff das Hembd ausgezogen und geplündert worden / derenwegen Georg Langguth von Oberneubrunn / als einer so diese That mit begangen / 10. Jahr hernach ergriffen und zu Eißfeld enthasset worden.

Den 15. diß kam des Obristen Rosen Quartier-Meister nach Coburg / forderte für Abwendung des Quartiers eine starcke Summa Geldes und Victualien / so endlich auff Fürstlicher Cansley und Rath Stuben auff ein gewisses verglichen wurde.

Den 27. gedachtes Monats fielen eine Schwedische Parthey 30. starck auff dem Jüdenbach ein / und nahme 60. Stück Viehs daselbsten hinweg.

Am 7. Martii kam der Schwedische General-Major Christoph von Königsmarck mit seinem Regiment vor die Stadt Coburg / wurde in das Wirrthaus zum weissen Schwanen / und dessen Volck in die Stadt einlogirt / und nachdeme er folgenden Tags zu Erhaltung besserer Disciplin theils Volck auff das Land logirte / brach er den 9. über dem Wald nach Thüringen auff / und gestundte diese Stadt über 2000. Thaler solches Regiment auff 3. Tag zu halten.

Selben Tages kamen auch das Wittgensteinische und Ranostische Regiment / beede zu Rosß vor der Stadt Coburg an / lagerten sich gegen Wiesenfeld und Nieder / und mußten von der Stadt mit Haber / Bier / Wein und andern Victualien versehen werden / so durch die Marquetens der abgeholt wurde.

Am 13. diß gieng die ganze Französische Armee unter die Weimariſche gehörig / vor der Stadt Coburg fürüber / und hielten die Generalen in weissen Schwan das Fröhstück / die Vöcker aber wurden mit 5000. Pfund Brod / und 40. Stimmern Haber für die Artillerie-Pferde außershalb der Ziegel-Hütten / vor der Stadt versehen / und gingen selbigen Abend nach Frohnlach / fürters gegen das Vogtland nacher Hoff / sich mit denen Schwedischen Vöckern zu Conjungiren.

Den 11. April grieffe eine halbe Stund von Coburg bey Ketschen dorff eine Parthey von 40. Pferden und 50. Mousquetirern einige Nürnbergische Fuhrleute mit ihrer bey sich habenden Convoy in der von ihnen gemachten Wagenburg an / und nachdeme sie solche übermannet und etliche



II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1641. &c. 315  
Die davon getödet / spanneten sie ihnen 58. Pferde aus / und giengen damit  
fort.

Nachdem am 28. Maji der Hoff-Rath D. Wolfrum in obhaben-  
der Commission von Kömhild aus / allwo er von denen Unterthanen die  
Erhuldigung eingenommen / zu Hildburghausen angelanget / und der  
Huldigungs-Predigt daselbsten beygewohnt / hat er von denen zu dem En-  
de sich versammelten Rath / Kirchen- und Schul-Dienern / auff seinen  
pramittirten Vortrag die Huldigungs-Pflicht auff dem Rath-Haus ab-  
genommen / und darauff ihm der Herr Adjunctus daselbst Melchior  
Weigler die Antwort gethan.

Den 10. Julii hat man / allerhand Victualien und andere Waaren  
aufferhalb des Landes zu führen / verboten.

Den 19. Augusti Ist die Hoch-Fürstliche Landes-Herrschaft von  
Altenburg anhero gelanget.

1642. Am 21. Januarii wolte vom Fränckischen Creiß diesem Für-  
stenthumb / 3. Compagnien zu Fuß in die Winter-Quartier auffzunehmen /  
zugemuthet werden / so aber wegen der Chur-Beyerischen anwesenden Sol-  
daten / so wohl auch / daß diese Lände im Ober-Sächsischen / und nicht  
Fränckischen Creiß gehörig / abgeschlagen wurde.

Am 13. Martii kame die Chur-Beyerische Artillerie und des General  
Feld-Zugmeisters de Mercy Regiment zu Fuß in der Stadt Coburg an /  
und legten sich die andern Regimenter von Chur-Beyerischen hin und wil-  
der auff das Land in die Winter-Quartier / es wurde die Artillerie von 16.  
groben Stücken / auff dem Markt gestellt / die beyde Obristen-Lieutenants  
und Obrister-Wachmeister lagen in der Stadt / Das andere Volck aber /  
als Hauptsteme / auch übrige Officirer und Knechte wurden nebst allen Pfer-  
den 53. an der Zahl in denen Vorstädten / durch Commiss an Brod / Bier /  
Fleisch / Haber und Heu erhalten.

Am 15. Martii kam in Coburg vor dem Reischen Thor am Graben  
durch Verwahrlosung der Soldaten Feuer aus / davon 2. Häuser und ein  
Stadel abbrannten / auch 2. Personen im Feuer umgekommen. In wä-  
renden leschen haben sich die Soldaten / mit Abnehmen Blehes und an-  
dern / so die Nachbarn im Gottes-Acker und sonstn geföhnet / nicht ge-  
sparet.

316 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1643. &c.

Am 20. Dis wurde in Coburg mit denen Marquetendern und andern accordirt / daß sie gegen Empfschung 108. Reichs-Thaler 7. Stück Geschütz und einen Laveten-Wagen von hier nach Bamberg führten/welche von einer Compagnie zu Fuß begleitet worden.

Den 17. October kam der Kaiserliche Obrist Sport mit 400. Pferden und 15. Bagage-Wägen in den zu dem Ampt Coburg gehörigen Flecken Meder// benachtete daselbsten und haufete nach gefallen / ginge darauß ferner im Lande herum / und logirte sich zu Zeirath und endlichen zu Kossach ein / mit mercklichen grossen Schaden der armen Unterthanen.

1643. Gegen Anfang des Maji kam der Schwedische General-Major Königsmarck mit etlichen Regimentern durch das Vogtland gegen das Stifft Bamberg / davon wurden in Gegenwart der Fürstlichen Herrschafft / ein Cornet mit 60. Pferden in die Stadt Coburg zur Salva Guardia auff den Steinweg in die Wirtshäuser gelegt / und von der Stadt verpflegt bis auff den 17. Maji / da sie abgezogen.

Am 22. Dis als den 2ten Pfingst-Tag früh reifeten Ihre Fürstliche Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen von Coburg wieder nach Altenburg ab.

Den 18. Junii fielen eine starke Parthey in das Fürstliche Schloß Oeflau ein / und weil die Brücke daselbsten wegen Baußälligkeit / so gleich nicht auffgezogen werden konnte / nahmen sie alles daselbst befindliche Rind- und Schaaff-Viehe / nebst dem Verwalter gefänglichlichen mit sich hinweg ; Eine andere Schwedische Rotte aber nahm denen Orvonnindern und Kleinwalburern Bäuern einige Pferde / und noch eine andere denen Bürgern zu Rodach 15. Pferde ab ; Dergleichen Raufe-Gesellen entritten auch 8. Pferde denen Inwohnern zu Keuriet.

Den 16. November als Herzog Johann Casimirs hinterbliebene Frau Gemahlin seligst verblieben / und zu Zell beigesetzt worden / ward zu Coburg eine Trauer-Procession von der Ehrenburg aus in die Kirche / und darinnen dieser Hochseeligen Landes-Mutter zu Ehren eine Leichen-Predigt gehalten.

1644. Am 12. Januarii kam Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg zu Coburg an.

Am

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1644. 317

Am 15. diß kamen 3. Regimente Kaysersche Kriegs-Völcker / als das Zindersomische / Naßausische und Philippische von Eger nach Coburg / so von hier aus mit Proviant versehen wurden.

Desgleichen marchirten folgenden Tags 4. Kaysersche Regimente aus Bayern bey Coburg vorbey / welchen man von hier aus gegen Rößnigshoffen vor 250. fl. Commiss. Brod zufertigen müssen / weiln solche im Begriff waren / Meinungen einzunehmen: In diesem Monat wurden 8. Compagnien Hassfeldische und andere Völcker zu Rößnigshild in die Winter-Quartier einlogiret / und weiln man diesen Ort hieran einigen Beitrag zu thun hatte / so wurde deswegen eine Pfennig- und Heller- Steuer ausgescrieben.

Den 27. Februarii ist der Kaysersche Rittmeister Jung mit 6. Pferden nach Coburg gelanget / deme aber so gleich ein Tropp Reuter von 40. nachgefolget, an dem heiligen Creutz Thor gehalten / und nicht allein in und außershalb der Vorstadt verschiedene Menschen / Pferd und Vieh / was sie angetroffen / respective geschlagen / geplündert / abgenommen / und mit sich hinweg geführet / sondern auch gedachter Rittmeister wegen der beyden zu Zildburgghausen liegenden Compagnien überaus grosse Postulata gethan / mit Bedrohung / daserne man nicht darein willigen würde / er entschlossen / Krafft habender Ordre / die Stadt und Einwohner feindselig zu tractiren / noch mehre Völcker darein zu bringen / und nicht von dannen zu weichen / biß er dißfalls völlig contentiret / daher man zu Abwendung größeres Schadens und Gefahr sich in einen harten Vergleich mit ihm einzulassen bequemen müssen / wider welchen abgenüthigten Vergleich aber von Fürstlicher Regierung bald darauff coram Notario protestiret worden / und wurde damahls von obbemelden Reutern ein Corporal, welcher nach einem Grammer-Gesellen Feuer geben wollen / vor der Schanze bey der Lauter-Mühl erschossen.

Im Martio / wie auch im vorigen Monat wurden mächtige Anlagen und Steuern zu Abführung der Kriegs Contributionen angefetzt und eingebracht.

Den 26. Martij gieng ein Verbot heraus / daß man keinen Unterthanen ohne vorhero angezeigte Ursach außershalb Landes wenden lassen /

318 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1644.

sen / noch auch jemandt in hiesigen Landen aufnehmen solle / er habe denn einen richtigen Abschied von seiner Obrigkeit vorgezeiget.

Den 3. April kam ein Keyserl. Proviant-Commissarius zu Coburg an / mit begehren eine Anzahl Proviantts vor die Wegen des Königs-Marcischen Einbruchs zwischen Lichtenfels und Coburg zu legende Mannschafft / deme endlichen 150. Simmern Korn / und 100. Simmern Haber bewilliget worden / und muste man außer dem allen mit Lieferung der 44. Malter Korn / 24. Malter Gersten / und 35. Malter Haber / innhalts gemachter repartition zum magazin nach Erfurt / von hier aus beständig fortfahren.

Gegen den 7. Aprilis kam General Zatzfeld / wie auch der General Wachtmeister Zardeck mit etlichen Regimentern zu Ross und Fuß hierumb an / diese wurden von der Stadt Coburg proviantiret / und zogen darnach am 10. gegen Nidwiz.

Den 6. May Ginge vorermeldet General von Zatzfeld / mit seiner Leib-Garde nächst an der Stadt Coburg abermahls vorbei / deme 6. Pferde zur Vorspan bis Königshofen verschaffet werden muste / von der Garde verbliebe ein Obrist Lieutenant mit 60. Pferden in der ewersten Vorstadt / zum Heiligen Creutz / weilien man sie nicht hereln lassen wollen / und wurde ihnen ein stück Brod / Tranc / und Futter gereicht / des Generals unterhabende Völcker logirten in und umb Sonnenberg / und befande sich der General Feld-Wachtmeister Zardeck nebst den General Feld-Wachtmeister Mercy sambt dem Obristen Aniggen in Neustadt / von dannen sie ihren March theils auff Hildburghausen / Römheld und Meinungen / theils aber auff Lichtenfels genommen / und erlitt hiebey dieses Land zimlichen Schaden an Feld-Früchten und einigen abgenommenen Viehe.

Den 13. selbigen Monats kamen 300. Zatzfeldische Reuter nach Schalckau / und den 14. nach Rodach / verübten an beyden Orten mit Verschwendung der Victualien und Abnahm theils Viehes und anderer Sachen / nicht geringen Schaden.

Den 15. dits langten ohnversehens 50. Pferde vor der Stadt Coburg an / und huben nicht allein bey der Anger-Mühl die Bleich auff / und nahmen 2. Bürger gefänglich an / sondern liefen auch durch einen Cornet

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1644. 319

Cornet und Quartiermeister vermelden / daß sie sich in die Vorstadt logirten / und nicht ehender weichen wolten / bis sie ihren fünff Monatlichen Rückstand erlanget; weilm man aber dieseits um Gedult bate / bis der an Herrn General Feld-Marschall abgeschickte Trompeter zurück gelangget / haben sie solches ad referendum angenommen / und / nach deme man ihnen ein baar Säckle Habern / nebst einen Trunck und Brod hinaus geliffert / ihren Rückweg genommen.

Im Monat Junio kamen die Hatzfeldische Völcker zu Ross und Fuß / als das Lucasische / Zeindersonische / und Sparrische Regiment zu Coburg an / darzu stiesse der Obrist Knigg und General-Wachtmeister Karadeck / welche von hier gegen Cronach und Eger sich gewendet / und ginge auff solche eine starcke Proviand Lieferung.

Am 18. Julij wurde der Keyserl. Reichs-Commissarius Daler nach Coburg geschicket / und für die in Fränckischen Creiß liegende Regimenter / so unter denen beyden Generaln Mercy und Montecuculi anhero vor die Stadt ruckten / 200. Simmern Korn / und 100. Simmern Haber begehret / welches auch geliffert und verbacken werden muste.

Am 21. dieses Monats ruckten auch das Hatzfeldische / Nassauische / Philippische und Waldeckische Regiment zu Ross / dann das Mandelsloische / Gallasische / Bünaische und Ladronische zu Fuß in die Coburgische Dorffschafften zu Siemau / Scherneck / Zerrat / Buchenroth / und Rossach ein / gingen neben denen Generaln am 26. Julij wieder fort auff Schweinfurt zu / und wurde selbigen das Proviand bis auff Seßlach nachgeföhret.

Obbemelter Graff Montecuculi / ist den 24. dieß denen Regimentern vorgestellt / und Rendezvous unterhalb der Stadt Coburg gehalten worden / dieser logirte die Zeit über in Weissen-Schwan allhier. Zu dieser Zeit ward abermahls ein elender Zustand / indeme Menschen und Vieh von Lande in die Stadt und Vestung sich retirirt / indessen aber die zeitige Feldfrüchte denen Soldaten auff den Felde Preiß lassen musten.

Den 16. August. geriethen 150. Schwedische Reuter in das Stätlein Schalckau / und zehrten in einen Futter daselbst ein großes auf.

Dergleichen beschähe am 16. October durch eine Parthey 200. starck zu Oberlünde.

Am

Am 27. Augusti ist Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg hinterlassener Fürstl. Wittib/ Frauen Ammen Marien seligst verbliebener Leichnam zu Altenburg Fürstlich beigesetzt/ und zu Coburg ihr ein Leichen Conduct mit Leuten/ Singen/ und andern allerdings/ wie bey Herzog Johann Casimirs Fürstl. Frau Wittib Leichen-Begängnis am 16. Nov. 1643. geschehen/ gleicher gestalt gehalten/ die Leichen-Predigt aber von dem Archi-Diacono ex Psalmo 34. vers. 30. gethan worden.

Am 27. Augusti wurde die Fürstl. Leich-Begängnis Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Frau Mutter/ Höchstämter Gedächtniß/ so zu gedachten Altenburg begraben/ auch in Coburg zu halten/ an gestellt.

Den 2. December ist eine Schwedische Parthey von 160. Pferden vor die Stadt Coburg/ und der Lieutenant davon mit 5. Pferden herein gekommen/ dieser wurde in dem Wirts-Haus versorget/ jenen aber einige Säcke mit Haber/ nebst einem Trunck vor das Stacket bey den heil. Creutz-Thor hinaus gegeben/ nach dessen Verfütterung sie sich gegen Bamberg gezogen.

1645. Den 7. Martii kamen 120. Kaiserliche Reuter nach Sonnenfeld/ und nachdem sie daselbst ihre von denen Schweden in Thüringen erhaschte Beute unter sich ausgetheilet/ eilten sie wieder von Danten.

Den 4. Junii ist der Nebtisin zu Quedlinburg/ Frauen Dorotheen Sophien/ gebornen Herzogin zu Sachsen Fürstlicher Leichnam zu Altenburg beigesetzt/ zu Coburg aber ihr zu letzten Ehren eine Leichen-Predigt ex Job. Capit. 19. v. 25. von dem damaligen Superintendent. Doctor Tobias Seuffart abgelegt worden.

Früh zwischen 4. und 5. Uhr hat bey einen erschrecklichen Ungewitter der Donner in den Kirch-Thurm zu Coburg geschlagen/ bey der Weinkloffen auff der Seiten im Gebälck ein starck Eichen Band sambt denen verwahrten Klammern in etliche Stücke zuschmettert/ dergleichen hat es auch in dem Wirts-Haus zum schwarzen Bären eingeschlagen/ und Schaden an dem Gebäude gethan.

Den 16. diß liesse sich Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha nach dero Herrn

Herrn Ruders Todt: die Amberger Rißfeld / Veilsdorff / Zoldburg / und Salzungen / als er in der Stadt Rißfeld war / huldigen.

Im Julio seze der Schwedische General Königsmarck aus Franck von Schweinfurt herauff / durch diese Land / belegte Zoldburg / hauffen / begehrt schwere Summen an Probian / als 100000. Pund Brod / 1000. Eimer Bier 400. Säcke Haber / und 50. Stück Rind Viehe / worauff ihm zwar etwas hieran zugefertiget worden / er hat aber damit nicht begnügt seyn wollen ; Dahero man ein mehrtes liefern müssen ; weiln er auch zu recroutirung seines Regiments 50. Pferde begehrt / man aber ihme hierunter nicht rottfahren konnte / so legte sich am 16. Julii der Obriste Schönherr mit seinem Regiment zu Rog vor die Stadt Coburg / thate großen Schaden an Getreid / und wollte nicht weichen / bis ihm die 50. Pferde geschafft und geliefert worden / dahero man alle Pferde in der Stadt und auf der Bestung in die 40. zusammen gebracht aus welchen der Obriste 25. tüchtige herausgelesen / die übrige 25. aber sich mit 750. Thaler bezahlen lassen / darauff der Aufbruch dieses Regiments gegen Staffel feitt / wohin man von hieraus Probian nachführen mußte / erfolget.

Den 8. August Ist die wieder Auffund Anbauung der im Land liegenden Güter / bey Einziehungs Straff denen Unterthanen anbefohlen / und dabey ein Erlaß derer auff denen Gütern haftenden Steuer Resten an gebotten worden.

Am 2. September kam Herzog Friedrich Wilhelm mit seiner Fürstlichen Gemahlin und Hoffstadt von Altenburg nach Coburg / und bliebe den Winter über allhie.

1646. Am 26. Januarii kamen Ihre Hoch Fürstliche Durchl. Herzog Ernst von Gotha zu Coburg an / und besuchten Herzog Friedrichen Wilhelmern von Altenburg / welcher mit ders Gemahlin und gansen Hof Stab / seit dem Herbst dafelbst Hof gehalten.

War sonst eine elende Frühlingszeit / wegen verbleibender Sommer Saat / indeme niemand vor dem in Stiff Bamberg und im Lande liegenden Kriegs Volck aus der Stadt Coburg kommen / noch etwas auß den durffte / sondern das ganze Land Volck mit großer Ungelegenheit der Bürger / sich dafelbst auffhalten mußte / dahero die der Stadt nahe gete gene

322 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1646. 1  
gene Wiesen und Aecker abgegraset / und die wätern vom Kriegs-Volk  
durch Abäsung der Saat verderbet wurde.

Gegeit den 12. Martii brachen die Kayserschen und Ebr. Beyeris-  
schen Armaden aus dem Marggraffthumb Lulmbach auff / und nahmen  
Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Leopold Wilhelm Erz-Hertzog zu De-  
sterreich als Generalissimus der Kayserslichen Armaden / das Haupt-  
Quartier zu Staffelslein / der General Graf von Hatzfeld zu Lich-  
tenfels / der General Milei zu Gleussen / General Karadoff / des  
gleichen General Bassampier zu Heurath / als beyden nach Coburg gehö-  
rigen Dörffern / die Ebr. Beyerische Generalen Graf Selren / und  
Johann de Wert zu Hatzfurth ; Musste also die Stadt Coburg 2.  
Regimenter und 2. Städte verpflegen / so zu Gleussen und Heurath lagen  
und war sehr grosse Noth / diaweil niemand auff dem Lande bleiben konn-  
te / sondern alles geplündert / und in der Stadt von eingeflochtenen Land-  
Volk mächtig aufgeschreyet worden / auch kein Futter vor das Vieh zu be-  
kommen gewesen / über dieses konnte nichts sonderliches umb die Stadt /  
auff dem Lande aber gar nichts ausgesät werden. Von diesem Volk  
wurden die Städtlein / Rodach / Neustadt / Sonneberg / Schal-  
ckau / sambt andern Orten ausgeplündert / und die armen Leute von Haus  
und Hof in die Wälder und sonst hin und wieder verjaget. In denen  
Dörffern die Häuser und andere Gebäude theils verwüestet / theils gar ein-  
gerissen / und das Eisenwerck daran hinweg / auch so gar die Stöcken von  
denen Kirch-Thürmen genommen.

Am 15. Martii sieder dem Sonntag Judica / da diese Kaysersliche  
Kriegs-Völker eingerucket / und über 8. Wochen bis in Majum still gele-  
gen / musste wochentlich für den General Mülling / dessen Hoffstatz und  
Regiment zu Ros / wie auch für den General Grafen von Bassampier. So  
wohl vor dessen Stab / als Regiment zu Ros / so beyde in Gleussen in  
Quartier lagen / aus der Stadt Coburg geliefert werden 47. Kinder /  
141. Eimer Bier / 7500. Pfund Brod / 340. Stimmern Häbern / 6. Räl-  
ber / 12. Lämmer / 8. Eimer Wein / auffer was von Wildpret und Quers-  
baren von Hof aus / wie auch von Hünern / Fischen / Semling / Oehl /  
Saltz und Schmalz dahin geschickt wurde. Der Stadt Sildburghaus-  
sen wurde das Gallische Dragoonier-Regiment zugesellet / dazu noch 80.  
Reuter



Reuter von dem Müßlichschen Regiment/ und 100. von dem Krafftischen kamen.

Am 20. Maji giengte GOTT Lob und Dank der General-March von Staffelstein und Lichtenfels/ unterhalb denen Coburgischen Dörffern/ Heirath und Gleussen/ durch dem Baunacher Grund/ gegen Ebern/ Seflach/ Gemünda/ Heldburg und Königshofen zu/ als voriges Tages die Regimenter zu Ross/ so zu Gleussen/ Schottenstein/ Simau/ Herrath/ Rossach ic. gelegen waren/ gegen Seflach gerucket/ und weiln von einem unbekanntem Bauern/ wie verlauten wollen/ ausgegeben wurde/ gleichsam 2000. Schwedische Pferde über den Wald herausgehen sollten/ so ist die Reuterey von Crumbach aus/ und umb selbige Gegend am 20. Maji frühe auffgebrochen/ in das Coburgische am Langen-Berg geruckt/ und nach Neusig/ Beyersdorff/ Beuerfeldt/ und denen Orten/ gegen Bertelsdorff und Lautenburg sich auff 3. Tage gelogert/ umb ihres Wider-Parts dasselbst zu gewarten.

Am 21. Maji kamen die übrigen Regimenter von Croaten und Dragonern so gegen Culmbach gelegen/ wie auch des Obersten Kubländers Regiment vor der Stadt Coburg vorbei gegen Lampach und Gemündt zu/ und lagte zwar in allen Dörffern umb die Stadt das Krigen-Bolck/ es wurde ihnen aber von hier aus nichts geliefert.

In diesem und vorigem Monat regierten die Urschlechten mächtig unter denen Kindern in der Stadt Coburg/ also/ daß in diesem Jahr biß in den halben Dezemb. über 300. Kinder daran gestorben/ es bekamen auch solche Krankheit gewachsene Leute und Weibspersonen.

Den 28. Junii Ist vom Herzog Friedrich Wilhelm/ wegen der vielen in hiesigen Lande vorgehenden Räubereyen/ Plünderungen und andern ein durchgehendes Interims-Defensions-Werd

24 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1646.

ausgeschrieben und angeordnet worden/ daß ein jedweder seine Wehens-Leute und Untersassen bewehret machen solle.

Den 15. Julii ritten 300. Kaysersches Volck nach dem Dorff Lind/ und von dannen nach den Flecken Weber/ erquickten sich etwas daselbsten/ dann sie viele Verwundte bey sich hatten/ thaten aber/ weiln ihnen bendthigter Proviant dahin verschaffet worden/ keinen Schaden.

Den 25. Augusti wurde die Holz-Hackerrey und Verwüstung der Wälder/ als welche der Landes-Ordnung zu wider lauffen/ öffentlich und ernstlich verboten.

Den 22. September nahm eine Kaysersche Parthey 100. Pferde starck die Fürstliche Schafferey sambt einigen Pferden und den meisten Kind-Viehe/ auch der armen Leute Mobilien/ alles über 1000. fl. werth/ aus dem Dorff Walbar unter dem Vorwand hinweg/ solches so lange innen zu behalten/ bis man mit dem Commandanten in Schweinfurth Grafen Ladron/ der dahin zu Uefrauden Contribution wegen accordiret. Damit nun Anstalt dieses Fürstenthumb dergleichen gewaltthätiges Verfahren entbringt seyn möchte/ so wurde ermeldten Commandanten monatlich 500. Thaler nach Schweinfurt erlegt.

Im Monat November getiehet der Schwedische Obrist Desneberg/ mit 1200. seines Volcks nach Rodach/ und ferner in das Dorff Weber/ beehrte vnder Stadt Coburg Proviant/ nebst seiner Discretion, welches ihm auch nebst 100. Ducaten dahin abgeschrieben werden mußte/ darauß sein Volck bey dieser Stadt verhey auff Eichensfels gangen/ er aber in Durchbruch allhie beytrhet/ und mit ein paar Büchsen beschendet/ ihm auch hierüber/ statt 20. geforderter Pferde/ vor seine dismontirte Reuter 80. Thaler gegeben worden.

Im Monat Decembriß hatte eine Parthey 200. starck sinige Jährlente von Eißfeld auf dem Langenberg gegen Coburg reisend/

an-

angefrenget/ und ohnerachtet diese ihnen 800. Thaler Ranson ge-  
botten/ die Gätter/ so sie gefähret/ auffgehnuen/ und was ihnen  
daraus gefallen/ nebst der Anspann von 54. Pfunden hinaus ge-  
nommen.

1647. Sind 2. Knechte/ welche zu Rodach in Diensten gestan-  
den/ auff das Gericht vor die Stadt Coburg/ die Hohe Straß genant  
geführt/ mit dem Schwert gerichtet/ und auff das Rad gesetzt worden/  
welchen sie einen Soldaten ohnfür Rodach einer schlechten Kleider be-  
raubet/ darauffeiner auch diesen Soldaten/ welcher sich mit Drohwe-  
ten gegen sie vernehmen lassen/ nachgefolget/ und mit einem Eisenen  
Knüttel geschlagen/ aber nicht damit tödten konnen/ daher der ande-  
re Knecht den Knüttel genommen/ und den andern Knüttel wellend/ in  
todt geschlagen/ zuwe hatte der Soldat dem Warden die Hand gegeben/  
und gebeten/ er solte ihn gar todt machen/ es wolle es ihm verzeihen.

Sonsten kam eine Partey ohngefähr 200. Pferd stark von der Boh-  
mer stehenden Armee nach Sonnenfels/ umblagens das Ambt Haus/  
und als man dasselbe nicht eröffnen wolte/ änderte sie die Posten ab/  
wolte auch die Häuser an diesem Ort anstecken/ daher der Beampte sie  
in das Ambt Haus einlassen mußte/ welchen sie bis auff das Hemde aus-  
gezogen/ alles geplündert/ aufgeschet/ verderbet/ und das Vieh von  
dannen mit genommen.

Am 7. Febr. In das Fürstliche Lust Haus und Schloß Oepflau/  
die Bunde von Coburg zogen/ von Bayerischen Reutern eingenom-  
men/ andern Tages aber wieder abgetreten worden/ als man von Coburg  
Munitionen und Bürger hinaus geschicket/ und die Gäste fortgetrie-  
ben.

In Monat Aprilis ward ein Stendes und Feibstelliges wecken in die-  
sen Landen/ indeme die ganze Schwedische Armee unter dem General  
Feld Marschall Carol Gustav Wrangel/ sich in Franckischen Creiß  
einlagerte/ und bis in Monat Junium still lagen und wurden in hiesigem Sur-  
stenthum Coburg 2. Regimenter zu Fuß einquartirt/ welche am 7.  
April zu Zerach ersichlich sich elogierten/ und von Coburg aus verpro-  
stantes kirchen davon der Obrist Arnsen und Penzische Obrist Lie-  
tenant

tenant in der Stadt sich aufhielten / bis eines davon nach Hildburghausen / als das Pertzische / und das andere nach Rodach unter Obristen Wrisper vortruck / welche nicht allein versorgt und unterhalten / sondern noch mit viel tausend Gulden geforderter recruten Gelder versehen werden mußten ; Dabero diese Last darüber demaken erschöpffet und ausgefogen wurden / daß dergleichen sie in denen nächsten 13. Jahren nicht erfahen noch ausgestanden.

Endlich ist am 13. Aprilis mit Obristen Arnson und Obrist Lieutenant Iselmeyern / folgender Monat / langer Vergleich getroffen worden ; Daß vor alle recruten Gelder 4000. Thaler / und so viel auch vor die Unterhalts Gelder ihnen geliefert / hingegen aber das eine Regiment / von denen beyden vom Lande quardinet / so balden abgeführt / und den anderen von dem Hausmann nichts mehr als die bloße Service gegeben / auch daß übrigen die Städtlein und Dörffer auff den Lande mit Salva guardia bedürffenden / falls versehen werden sollen.

Am 2. Junij 1692. Herzog Friedrich Wilhelm mit seiner Hoffstadt von Coburg wieder nach Alzenburg dar auf brachen am 4. Junij die Schwedischen Regimente auf diesen Thaden auch auff gegen Bamberg zum general- Rendezvous.

Am 30. Novembris 1692. Frühe zwischen 7. und 8. Uhren 2. Trossen Reuter / so die Nacht über im Darff Walber gelegen / vor der Stadt Coburg durch gegen Richtwels und war Kaiserliches Kriegs-Volk / so in die Winter-Quartier gegen Francken giengen.

Gegen Anfang des Decembris rückte die Keiserl. Kriegs-Armada aus Hassen die Winter-Quartier / und lagerte sich Herr General Feld Marschall von Trantisch mit seinem General-Stab / und 2. Regimentern zu Ross in Adwilt ein / mußten von der Stadt Coburg und dem Lande mit Proviant versehen / und alle Wochen 21. Wagen dahin geschicket werden / von denen zu Neuwiet liegenden Capaunischen Regiment stelen 3. Compagnien in das Städtlein und ganze Gericht Schaldfau ein / plünderten selbes / und die an-  
gele

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1648. 327.  
gelegene Dorffschafften ganz aus/ trachtirten auch darüber die ar-  
me Unterthanen mit Prügeln und Schlägen übel. Dieser Völder  
wegen war groß schmerzhafft Lande in der Stadt Coburg/ auch groß-  
se Furcht und Schrecken/ weil den fürgeben nach ein Regiment zu  
Fuß/ neben der ganzen Artillerie, in diese Stadt quartirt werden  
solte/ wie dann ein Etlich Hauptmann allbereit anher kam/ und im  
Saß-Hoff zum Weissen-Schwan darauff wartete.

Den 2. Decembr. quartierte die in Mairungen gelegene Schwe-  
dische Guarison mit der Chur Bayerischen Convoy zu Neufes eine  
halbe Stundt von der Stadt Coburg/ denen man von hier aus mit Lebens-  
Mitt und Vorspann an die Hand gehen muste/ welches Tags auch  
5. Regimenten so in das Culmbachische angewisen/ eine Stundt von hier/  
zu Ober- und Unterlauter benachteten/ hierüber glühen 3. Regimenten  
durch hiesige Lande gegen Salfeld / und 2. in das Keuffische/ welche  
in dem Städtlein Schaltau und Dorff Oberlindt still gelegen/ und  
selbige Dorffer übel zugerichtet/ ohnerachtet ihnen von hterauss etwas an  
Wein und andern gefolget worden.

1648. Am 17. Januarij kam diese ganze Kaysersliche Artillerie mit  
200. Pferde zu gehörigen Officiren/ und Bedienten/ neben einigen Regi-  
menten zu Fuß in die Stadt Coburg zur Einquartierung.

Am 17. Decembren am 17. dinst der General Feld-zeugmeister Graff von  
Barnheim mit seinem Hoff-Stock/ und dem Jungen Nassauischen  
Regiment zu Ross daselbst an/ welches vor den Judenthor einquartirt  
worden / biß solche am 31. dinst zusamt der Artillerie gegen Lichtenfels  
fort gegangen/ und hat diese Einquartierung der Stadt Coburg auf 13523  
fl. gekostet.

Da dann groß Streiffen und Plündern auff dem Land vorgieng/ und  
wo Gebüder das Vieh in denen Dörffern/ Gart/ Scherneck/ Wiesenz-  
feld und die Orten abgenommen worden/ daß nicht alleine sich niemand  
auff das Land wagen noch fahren/ oder sein Vieh treiben durffte/ sondern  
auch dahero obermahls ein grosses Einföhnen in die Stadt Coburg von  
denen armen Leuten auff dem Lande/ welche kam die vorige Woche mit  
ihren Vieh wieder hinaus in die Dörffer gewandert/ entstände. Über  
ob

obermehr kostbare Einquartierung / kam zugleich dahinführen der Auffbruch der in Coburg gelegenen 3. Regimente / welche am 28. Januarius auch hiesiger Orten angelanget / und die Oberst Lieutenant Oberkauter völlig ausfüragiret und desolat gemacht. Zu Coburg stundete am 11. Febr. ein Schwedischer Rittmeister mit 40. Pferden / als man ihm nicht gleich einlassen wollen / das Thor an / und bemächtigte sich der Vorstadt daselbst.

Am 12. Februarij mußten die Adelichen Schloßer und Oberst / Frohnlach / Hohenstein / Zieherbach / und andere durch das straffende Schwedische Volk / eine Ausplünderung erdulden / und nachdeme der gleiche in das Amt Kömthild eingernete Vöcker von Coburg aus vertrieget zu werden begehrien / so wurde mit ihnen / durch den dahin abgeschickten Land-Rath von Erffa und daselbstigen Amtmann / auff 48. Stück Vieh / 150. Eimer Bier / und 800. Malter Getreid / solche aus Heßgen Fürstenthum nach Kömthild zu verschaffen / geschloffen. Durch diese continuirliche Durchzüge / Plünderungen / und Getreid-Abgaben / kam es abermahls dahin / daß theils Orthen im Lande große Hungers-Noth war / und absonderlich hatten in dem Amt Reichstadt / die armen Leute die Spreu aus dem l. v. Köth gekoffen / selbige mahlen lassen / und davon Brod vor sich und die ihrige gebacken.

Am 15. November quartirten sich 2. Compagnien Schwedischen Reuter unter dem Obristen Lieutenanten Siegel in der Stadt Coburg ein / jene lagen vor dem Jüdenhof / und der Obrst Lionemann und Rittmeister an dem Markt.

Den 12. Decembris kam eine Escadron Reuter 200. Stück stark / welche den General Wrangel in Böhmen begleitet / in Coburg an / und brachte sodann / ein paar Tag hernach nebst dem Königsmarckischen Leib-Regiment von ihnen gegen Schweinfurth auff.

In diesem Jahr gieng wegen des Schöpffen-Stuhls zu Coburg eine Veränderung vor ; Ingleichen wurde das bis hertzo althier gedeyete Hof-Gericht aufgehoben und nachher Jena transferiret.

1649. Im Monat Januarij biß in Majum druckte die Ankung für die einquartirte Schwedische Vöcker / wie auch die 5. sächtlige Strecker / und dann die zugleich mit militairlicher Execution abgepöckete Contribu-

tribution, welche man gegen Erfurth und Schweinfurth zugleich monatlich leisten musste / das arme erschöpffte Land fast auff das äußerste.

Den 10. Julii pasirte Herzog Ernst Günther zu Holstein durch Coburg nach Schleusingen / des Schwedischen Praesidentens Poke Gemahlin aber nebst einem Major mit 50. Pferden nach Nürnberg / und hat man diese alle nebst Obristen Werffi und Korn in dem Gast-Hof auslöffen müssen.

Den 16. ermeldtes Monats ist des Schwedischen Obristen Hoens Regiment aus dem Ambt Königshofen aufgebrochen / davon unter andern 4. Compagnien in dem Ambt Altdurghausen zu stehen gekommen / von dannen sie nicht ebender auffbrechen wollten / bis die accordirte Friedens-Gelder ausgezahlet wären / doch gingen solche Troupen auff erhaltene Ordre bald darauff in das Bambergische fort. Hingegen ist den 26. dies Graf Magnus de la Garde nebst seinem Bruder und bey sich habenden Officiren 100. Pferd starck nach Coburg kommen / welchen mit möglichster Auffwart und Ausrichtung begegnet / dabey aber er ersucht worden / es dahin zu vermitteln / daß die in Lauter liegende Vöcker abgeführt / und die nach Erfurth und Schweinfurth abzustattende monatliche Contributiones casirret werden möchten.

Den 18. Julii In der Nacht haben 7. Versöhnen zu Coburg / welche die Scharwacht gehabt / Herrn Hof-Rath Latermanns Schreibern / Egidium Kühnen / indeme er eine Braut begleitet / ohne einige gegebene Ursach mörderlicher Weise angefallen / und nieder gestochen / daß er eine Viertel-Stund darauff verschieden / von obigen mußten zwey derentwegen durch die Spiz-Ruthen 3. mahl lauffen / und sich auf ewig des Landes verwelßen lassen.

Den 9. und 10. Augusti lagen in den Durchzug 4. Compagnien Schwedisches Volck zu Neustadt an der Heyden / kamen von Neumarck / wo sie in Guarnison gewesen / und giengen gegen Leipzig.

Am 10. diß zog auch das Schwedische und Steinbockische Regiment zu Fuß bey Coburg fürüber bis nach Lind / und wurde von der Stadt proviantirt.

Am 25. Septembris kamen Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Herzog Ernst von Gotha in Coburg / bey Herzog Friedrich Wilhelmen von

von Altenburg Hof-Lager an; folgendes Tags zog das Schwedische Forbuschische Regiment zu Fuß vor der Stadt fürüber / der Obrist und hohe Officiers wurden zu Ihro Fürstlichen Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm Tafel gezogen / das Kriegs-Volck aber vor dem Thor mit Proviant versehen / bis es Nachmittag wieder fort marchirte.

1650. Den 7. Martii kamen 5. Compagnien unter dem Spanischen Obrist-Lieutenant Don Lovis de Caraffa durch hiesiges Fürstenthumb / ihren March gegen die Niederlande nehmende / und bekamen das Ambt Sonnenfeld zu einen Nacht-Quartier. Ein anderer Spanischer Lieutenant de Camine, übernachtete den 13. Martii mit 800. Pferden in dem Städtlein und Gericht Schalckau / diese zehrten meistens vor ihr Geld.

Am 28. Aprilis gegen Abend kam ein grosses Fliegen-Heer / die da schimmerten wie Feuer in der Sonnen / bedeckten fast die Sonne und die Luft / und fielen zu Coburg an Spital-Graben ins Wasser / und in die Fisch vor den Jüden-Thor / waren theils zu h. Iben / theils zu gangert Fingern lang / hatten 6. Beine / 4. Flügel / hinten und vorn am Kopff und am Schwanz / zweene lange Stachel / fast alle schwarz und gelb / theils auch andere bunde Farben / zogen die Reischen, Saß herauff über den Marck hinüber bis ans Spital-Thore / hernach die Mauer himumb zum Jüdenthor hinaus in das Wasser / 8. Tag hernach kam wieder ein solches Heer / erfüllte allenthalben die Luft / und Häuser / wie auch hernach am 4. und 7. Maji dergleichen Fliegen Heerzug geschah / daß die ganze Stadt allenthalben davon erfüllet wurde; Diese Fliegen hat man hernach allenthalben Hauffen weise in dem Wasser tod liegend gesehen; Den 11. Maji folgenden Jahres kamen solche Fliegen wieder gegen Abend.

Als am 20. Maji Frauen Sophien Elisabethen vermählter Herzogin zu Sachsen-Altenburg / und geborner Marggräfin zu Brandenburg Höchst-seelig verblibener Leichnam zu Altenburg beigesetzt worden / so ist in Coburg eine solenne Leichen-Procession von allen hohen und niedern Fürstlichen Dienern / aus Fürstlicher Ehrenburg in die Haupt-Kirche zu S. Moritz / auch darinnen nebst andern bey dergleichen hohen Trauern gewöhnlichen Ceremonien eine Leichen-Predigt von Herrn Supercintendenten D. Tobia Seiffart / über die Worte Pauli: Ich habe einen guten Kampff gekämpffet ꝛc. gehalten / und diese Solennität



II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1650: 351  
tat mit einer in der Fürstlichen Ehrenburg von dem Hof-Rath D. Wolf-  
rumb gehaltenen Abdankungs-Rede beschloffen / und daselbst Abends 2.  
Taffeln und 3. Fische gespeiset worden.

Den 25. Junii ward in Nürnberg eine Austheilung der verglichenen  
5. Millionen Reichs-Thaler zur Schwedischen Militz Satisfaction in al-  
te Reichs-Creise gemacht / wozu das Coburgische Fürstenthumb 14062.  
Reichs-Thaler beitragen mußte.

Am 17. Julii kam der Schwedische Generalissimus nach Coburg/  
deme die Landtschafft entgegen ritt / und der Commendant auff der Bes-  
tung von Erffa / mit 50. Pferden / so von Hoff- Dienern / und aus der  
Bürgerschafft / mit 4. Trompetern ihm entgegen gesand worden / emp-  
finge / dabey die ganze Bürgerschafft in Waffen stunde / darauff wur-  
de er auch in die Fürstliche Ehrenburg eingeführet / und ganz herrlich  
tractirt, unter mehrenden Einzug aber / auff der Bestung die Stück ge-  
lobst / von der Bürgerschafft Salva geschossen / und nachdem ernannter  
Generalissimus die Mittags Mahlzeit gehalten / auch die Bestung be-  
sichtigt / ist er selbigen Abend nach Eißfeld / und fürter auff Erfurt  
gezogen / und hat diese Auerrichtung dem Lande 657. fl. gekostet.

Den 10. Augusti ruckte Obrist Johann Adolph de Wend mit 70  
Compagnien Spanischen Völkern in diese Lande / quartirten sich eine  
Stund von der Stadt Coburg / in dem Dorff Grub / und dorthin  
ein / und gieng den dritten Tag auff Franckfurt / nach denen Niedere-  
landen zu.

Den 19. Augusti / als am Tag Sebaldi, ist wegen des zu  
Münster und Dsnabrück den 1. Octobr. 1648. geschlossenen  
und in diesem 1650sten Jahr den 16. Junij ratificirten allgemei-  
nen Teutschen Friedens / mit welchen der Allerhöchste das arme  
Teutsch-Land nach denen trübseeligen 30. jährigen Kriegs-An-  
fechtungen mild-Väterlich wieder erfreuet / auff gnädigste Ver-  
ordnung Hoch-Fürstlicher Landes-Herrschaft / ein Solennes Frie-  
dens- und Dank-Fest in der Stadt Coburg auff folgende Art ver-  
gestalt hoch-seyerlich und höchst-erfreulich gehalten worden / daß  
am vorhergehenden Freytag / als am 16. Augusti die Vorbereitung

352 II. Buch Eoburgische Geschichte vom Jahr 1650.  
 mit einer Bet-Stund hiezu gemacht / und bey selbiger das bestwe-  
 gen ergangene Fürstliche Anschreiben und Anordnung abgelesen  
 wurde. Sonntags darauff leutete man auff 3. mahl zu Mittag  
 von 12. bis umb 1. Uhr das Danc-Fest allhie ein / es wurden auch  
 die hohe Ampts- und die andere Predigten also eingerichtet / daß sel-  
 bige mit diesem Danc-Fest übereinstimmeten. Montags Früh  
 morgens umb 4. Uhr liessen sich unterschiedliche geistliche Gesän-  
 ge auff Vocal- und Instrumental-Music von dem Kirchthurm hö-  
 ren / hierauff sänge die Früh-Predigt an / nach welcher / als man/  
 wie am hohen Fest-Tagen gewöhnlich / zu dreyen mahlen mit de-  
 nen grössesten Glocken das Zeichen zu der hohen Ampts-Predigt  
 gabe / sich die Fürstliche Officirer / Beampte / Raths-Personen  
 und Bürgerschaft / sambt ihren Weibern und Töchtern / nebenst  
 dem Ministerio, Professoribus, Gymnasii Præceptoribus in der  
 Schul und der studierenden Jugend / wie auch die teutsche Schul-  
 meister mit ihren Knäblein und Mägdelein in der Hoch-Fürstlichen  
 Ehrenburg versamlet / von dannen sie mit singen in die Kirche /  
 durch 6. Marschalle in guter Ordnung geführet worden; Und hat-  
 ten die Kinder grüne Kränze auff ihren Häuptern / die etwas er-  
 wachsene aber / solche in Händen. In der Ampts-Predigt wur-  
 de / gleichwie auch in denen andern / ein gewisser Text erkläret / und  
 einige vorgeschriebene Lieder abgesungen; Nach verrichteten Got-  
 tesdienst führeten die hierzu verordnete Marschalle alle und jede Per-  
 sonen aus der Kirchen in folgender Ordnung auff dem Markt;  
 Dem 1sten Marschall / Johann Christoph Schilling / folgten  
 4. teutsche Schulmeister / mit ihren Knäblein und Mägdelein alle mit  
 grünen Gränzen versehen / nach denen kamen 200. gleichfalls be-  
 krängete Knaben / aus der Stadt-Schul / welche alle Fähnigen in  
 der Hand führeten / worauff diese Worte zu lesen: J. N. J.  
 VIVAT DUX FRIDERICUS WILHELMUS! Pax floreat atque  
 perennet! Dem Höchsten GOTT sey Lob! Daß am Tag Se-  
 baldi

baldi das Fried- und Danck-Fest zu Coburg gesehret worden; Darauf giengen die obern Clais-Knaben mit grünen Kränzen in denen Händen/ sambt ihren Præceptoribus. Der andere Marschall Johann Popp / führete die studierende Jugend in dem Hochfürstlichen Gymnasio und Pædagogio, die 5. Herrn Professore und das Ministerium. Der dritte Marschall Christoph Reinitz / gieng vor dem Contmendanten auff der Vestung und denen anwesenden Herren Råthen her / woran sich auch die Officirer / Beante und andere Bediente nach ihrer Ordnung schlossen. Der vierte Marschall Johann Klipper / war ein Führer der Herrn Bürgermeister und sämtlichen Raths-Glieder / nach welchen die Viertelsmeister und ganze Bürgerschaft zu gehen came; Dem fünfften Marschall Herr Wolf Hanibal Cümern folgte das adeliche Frauen-Zimmer / und diesen die Jungfrauen nach ihren Ständen / Alle mit Kränzen und besten Kleidungen auff das erbarste angethan. Der sechste Johann Christoph Reinitz brachte mit sich der Herrn Råthe / Officirer / Beambten und andere vornehme Weiber durch alle Stände. Hierauff giengen die sämtliche Bürger-Weiber in guter Ordnung mit Blumen in denen Händen. Der siebende Marschall Hans Mörting / versammlete die Handwercks-Pursche durch alle Zünffte auff dem Marckt / und nachdem diese 6. Reihen vorüber waren / so hänge er sich hinter denenselben an. Als nun in dieser Ordnung alle und jede an ihren assignirten Stellen sich befanden; wurden von denen mitten auff dem Marckt geschlossenen 3. Creysen / deren ersten die Mägdelein / den andern die kleine Knaben / und den dritten die Cantorey machte / die verordnete Gesänge und Muteten wechsels weiß musiciret / Nach verrichteten Singen ward ein Zeichen von Thurn gegeben / und darauff auff der Vestung aus Stücken drey mahl Salvo geschossen / wobey sich Trompetten und Paucken auff dem Kirch-Thurm hören lieffen / da sich unterdessen ein jedweder wieder nach Hauß verfügte. Nach

Mittag versammelten sich alle wieder unter wählenden Leuten zur Ehrenburg / von Darnen sie / wie Vormittag zur Kirche und wieder heraus auf den Markt geführet wurden. Als man nun abermahl die angeordnete Gesänge daselbst abgesungen hatte / kam die Bürger-schafft mit Trommeln und Pfeiffen dahin / und gabe eine dreyfache Salve aus Musqueten / wobey die Trompeter und Paucker von hiesiger Rath-Haus / wie Vormittag / von dem Thurm tapffer bliesen / und damit dieses Fried- und Freuden-Fest / welches obbemeldten 19. Augusti-Monats jährlichen amoch hiesiger Orten bey einem unwehrenden Friedens-Andencken hoch-eyerlich begangen wird.

1651. Als den 20. Maji verlautete / daß der Spanische Obriste Baron Grivelli mit 1500. zu Fuß / und der Obrist Capell mit 600. Pferdern durch hiesige Lande gegen den Rhein-Ström zu marchiren gesonnen / so wurde diesen der Land-Rath von Erffa entgegen gesandt / welcher solche so viel als sie hiesige Lande berühret angenommen / und meistens zu Herrath / Rosach / und Wasendorff einquartiret / welche gleichwohl das meiste am Bier und Brod bezahlt; Diesen folgten am 2. Junii 1000. Fuß-Knechte unter dem Spanischen General-Feld-Zeugmeister dem Margrafen von Baden / welcher Quartier das Amte Sonnenfeld war / und wurde gute Ordre gehalten / auch aller Aufgang bezahlt / deswegen sie einen Hauptmann / Lieutenant und Fendrich zu Geißeln in den Gast-Hof nach Coburg gestellt / obbemeldter Margraf / dessen Mannschafft 4. Stunden vor der Stadt still gelegen / logirte in der Stadt / und weiln sein Volck Hauffenweiß austriffe / ließe er bey der S. Nicolaus-Kirchen einen alten Corporal deswegen auffknüpfen;

Den 1. October ist das Ausführen und Verkauffen des Getreides außserhalb Landes / ingleichen das Gewinsüchtige Aufkauffen und Ausschütten desselben verboten worden.

1652. Den 2. Januarii hat Herzog Friederich Wilhelm eine Provisional-Verordnung wegen wieder Einführung und Fortpflanzung wahrer Gottesfurcht / Christlichem Wandels und guter Policity im hiesigen Fürstenthumb herausgehen lassen. So wurde auch durch ein un-  
ter

ter den 12. Januarii gegebenes Edict die wieder Anbauung der verbotenen Güter bey Straff der Confiscirung anbefohlen; Desgleichen wurde den 18. Junii eine Tax-Ordnung / wie nemlich in hiesigen Fürstenthum bey denen Gerichten / in Aemtern / in denen Städten und auff dem Lande / die Gebühren sollen gefördert und gegeben werden. Den 23. Julii aber eine Medicinal- und Apothecken-Ordnung / und am 4. November eine Verfassung / wie es hinsühro mit des Dienst- Gesindes / Tagelöhner / Handwerker und anderer Jahr- Wochen- und Tag-Lohn zu halten / heraus gegeben.

1653. Kame Herzog Friedrich Wilhelms Wald- Forst- Jagt- und Weidwerck Ordnung / wie es in hiesigen Wäldern und Förstern hinsühro gehalten werden solle / an das Tages Licht.

Am 1. Febr. Wurde von Gnädigster Landes- Herrschafft der allhiefige Cansler Herr August Carpzov nebst dem damahligen Altenburgischen Hoff- Rath Herrn D. Johann Thoma zu dem Reichs- Tag nach Regensburg / von Coburg aus in Gesandschafft abgeordnet / welche während der Kröhnung Königs Ferdinandi IV. daselbst verharreten / und nach dem Anno 1654. den 7. May der Reichs Abschied publiciret worden / von dannen wieder abreisten.

Am 17. Augusti kam Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg / mit Dero Gemahlin zu Coburg an / wurde von dem Adel / Bürgerschaft / und Landes- Volk mit ehlichen Trouppen und Fähnlein zu Ross und Fuß stattlich einbegleitet.

1654. War eine so wohlfeile Zeit / daß das Simmern Korn oder Weizen in der Stadt Coburg 8. Pagen / und auff dem Lande nur halb so viel kostete / das Obst war so häufig gerathen / als nicht bey Menschen Gedencfen geschehen / und hat man leylich denen jenigen / welche / wo es weit gewesen / eintragen helffen / eine Butte umb die ander zu Lohn gegeben / wie dann das Bistel der besten Aepffel nur einen Pagen gegolten.

Den 10. Februarii Erschienen die unter dem Ambt Coburg geseßene von Adel / die Beampte / Ministerium und Deputirte von denen Städten Coburg / Rodach und Schalckau / als welche nebst der Fürstl. Residenz und Kasten- Ambt zu Coburg Frau Magdalenen Sibyllen / Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Gemahlin / von diesem zum

336 N. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1655. &c.  
zum Fürstl. Wittthum verschrieben worden / auff dem Rath-Haus zu  
Coburg / und legten vor denen hiezu von Chur-Sachsen nach Coburg ge-  
sandten Commissarien und denen Herren Cansler und Råthen dieses  
Orts einen respectiue Handschlag und eventual-Pflicht / wie bey der-  
gleichen Fållen herkommens / ab.

1655. Zu Ende des Januarij / und Anfang des Februarii war eine  
so starcke Kålte / daß die Brunnen zum heiligen Creuz in Coburg alle  
eingefrohren / und dahero die Bürger das Wasser zum Brunnen haben  
tragen lassen müssen ; Hierauff erfolgte am 4. Februarii ein so groß Ge-  
wässer / welches der durch das schnelle Tauwetter zuschmolzene grosse  
Wald-Schnee verursacht / daß die Aecker / Wiesen und Gårten bey dem  
heiligen Creuz / ingleichen die Mühlen und dorthem befindliche Håusler  
hierdurch auff einige 100. fl. Schaden erlitten / und gieng das Wasser  
zum Judenthor in die Vorstadt.

Am 16. Julij ersåuffte sich für grosser Schwehrmuth Matthåus  
Kiesens Weib zu Coburg im Hahn Wasser / und wurde mit dem klei-  
nen Selet auff dem Gottes Acker begraben / nebst einer von dem Herrn  
Diacono gethanen Vermahnung.

Am 25. Septembr. wurde das Jubel Fest in Coburg mit Sin-  
gen / Predigen / Trompeten / und Heerpauken / in der Kirchen / wegen  
Augsburgischer Confessions-Beståttigung / so Anno 1555. am 25. Sept.  
durch Kåyser Ferdinandum zu Augspurg auff dem Reichs-Tag be-  
schehen / gehalten und dabey der 76. Psalm erkläret.

Weiln der Monat Decembr. von mächtiger Kålte / so wurden ge-  
gen Weinachten 9. Wölffe eskliche Füchse / auch ein Bår bey Friesens  
dorff / im freyen Felde gefangen / welcher sich in einem Vorholt / beyrn  
Forst / mit Holz eingebauet / und von Holz Ihme ein Haus gemacht  
hatte.

1656. Ward einer gedoppelten Huren / welche nach der Geburth  
ihr Kind bey Lauter ermordet / in Coburg der Kopff abgeschlagen.

In diesem Jahr sind unterschiedliche neu-geworbene Vbcker von  
Eger durch diese Lande in Spanische Dienste marchirt / und zwar 100.  
Mann unter Hauptmann Hofmann / diesen folgten Obrister Winterfeld  
mit 1000. Mann / dann der junge Graf von Nassau mit 500. Mann /  
web

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1657. &c. 337

welche alles bey Heller und Pfennig bezahlt / und niemand beleidiget.

Am 21. October wurde wegen Chur-Fürst Johann Georg des ersten zu Sachsen Absterben in diesem Fürstenthum eine gemeine Land-Trauer an / und alle musicalische Spiele abgestellt.

1657. Wurde am 4. Februarii Chur-Fürst Johann Georg des Ersten entsetzter Leichnam zu Dresden Hoch-Fürstlich beygesetzt / auch in Coburg gedachten Tages eine Leichen-Procession und Predigt von dem General-Superintendenten Dr. Tobia Seiffarten gehalten / und hier auff in der Fürstlichen Ehrenburg / woselbst diese Procession ausgegangen / dieser Actus mit einer Abdanckung geendiget.

Den 19. September entstunde in Hildburghausen Nachts bey einem Becker eine Feuers-Brunst / und weiln dieser in seinem Teig gestanden / das Weib aber mit 6. Kindern in dem mittlern Stockwerck gelegen / und dessen so bald nicht innen worden / hat es dergestalt überhand genommen / daß das Weib die Treppen nicht herab kommen können / sondern das kleine saugende Kind auff die Gassen herab fallen lassen müssen / die eine Tochter hat sich durch eine angelehnte Leiter salviret / deren die Mutter nachfolgen wollen / weiln sie aber durch das Feuer schon beschädiget / und daher nicht nachfolgen konnte / ist sie herab gefallen / hat den Arm gebrochen und den Geist aufgegeben / die übrige Kinder kamen in den Feuer umb.

1658. Den 11. Maji wurden in hiesigen Landen alle Kirch-Messen an denen Sonntagen abgestellt / und hingegen verordnet / daß selbige / wo sie bißhero üblich gewesen / jährlich auff dem Dienstag vor Martini angestellt / daß Vormittags der Gottesdienst mit einer Predigt gehalten / die eingepfarrte und Inwohner in denen Filialen solchen besuchen / nach dessen Endigung aber aller Überfluß im Essen und Trincken / wie auch alles unordentliche sündliche Leben unterlassen / und dieses Fest mit dem folgenden Tag gänzlich beschloffen werden solle.

1659. Hat Herzog Friedrich Wilhelm eine Feuer-Ordnung / wie es bey zutragenden Feuers-Brunsten in der Stadt Coburg zu halten / publiciren lassen; Nach dieser kam auch den 15. October eine Fürstliche Verordnung heraus / wie man sich in hiesigem Fürstenthumb / bey Verlobnissen / Hochzeiten / Kinds-Tauffen / Begräbnissen und Gastereyen zu verhalten habe. Ferner sind am 5. December einige Münz-Sorten ab-

Uu

ge

338 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1660. &c.  
gesetzt / und dem gemeinen Mann Silber und Gold auff denen Kleidern zu  
tragen / oder sonsten zu führen / in gleichen das Kauffen- oder Ausfahren  
des rohen Bruchs- und Pagament-Silbers verboten worden.

Den 12. April wurde auff Herzog Friedrich Wilhelms Befehl  
Frauen Magdalenen Sibyllen verwittibten Chur-Fürstin zu Sachsen  
Leich-Begängniß-Tag solenniter in der Stadt Coburg und auff dem  
Lande begangen.

Den 11. Julii ward ein Müllers-Knecht / Namens Salamon / aus  
Böhmen Ehebruchs halben / den er mit des Müllers zu Detslau Weib ge-  
trieben / auch weiln er etlichen mit den Tod und Brand gedrohet / zu Co-  
burg auff dem Stadt-Anger mit dem Schwerd gerichtet / die Ehebreche-  
rische Müllerin aber / des Landes verwiesen / und von dem jungen Volck  
als eine alte Dirne / welcher wegen jener sein junges Leben lassen müssen /  
mit Steinen und Schrollen etlich mahl zu Boden / und ihr ein Aug aus  
den Kopff geworffen / darüber denen begleitenden Stadt-Knechten auch  
etliche Stein-Würffe zu theil worden.

1660. Den 31. Julii Nachdem die Königin Christina von Schweden  
aus Rom mit sehr schlechten Comitaten nach Coburg gekommen / ist sie  
morgens umb 5. Uhr / weiters über Erfurth nach Hamburg verreisset.

1661. Den 7. Julii Ist die Land-Trauer wegen seeligen Absterbens  
Landgrafens Georgen in Hessen / so am 11. Junii geschehen / angekündigt  
worden.

Den 2. November ist Herzog Friedrich Wilhelms Gemahl nebst  
Prinz Christian in Coburg ankommen.

25. November sind Fürst Christian Ernst und Georg Albrecht /  
Marggrafen zu Brandenburg in Fürstlicher Ehrenburg zu Coburg einge-  
zogen / von dannen sie den 29. diß wieder nach Culmbach abreisten. Den  
darauff folgenden 18. December ist Herzog Friedrich Wilhelm mit den  
Herrn Canglar von Thumshirn und wenigen Comitaten gleichfalls kommen  
und biß auff den 21. allhie verblieben.

1662. Den 4. Maji langte die Königin Christina aus Schweden  
in Begleitung Herzog Frantz Carls von Sachsen Lauenburg Gemahlin /  
nebenst 2. Caretten und 4. Kalesen / auch etwan 30. Personen von Eiß-  
feld zu Coburg an / und nachdem sie in dem Wirtshaus zum weißen  
Schwan



Schwan übernachtet / reifete selbige des andern Morgens weiters auff Bamberg zu.

Den 10. Maji ist Peter Weidner / ohnfern Altenburg bürtig / wegen verübten Mordthat bey Weber an einen Riemers-Gesellen / mit dem Schwerd hingerichtet / dessen Rumpf auff das Rad geleyet / und der Kopff oben darauff gesteket worden.

Den 1. Junii ist zu Coburg der Knopff samt dem darauff stehenden Löwen und geharnischten Männlein auff die neugemachte Spanische Hauben oben im Rath-Hauß-Dach durch Conrad Schryern Schiferdecker auffgesetzt / welcher auff dem Knopfflein ein paar Strümpff und ein paar Schue / so der Rath ihm verehret angezogen / auch ein Maas Wein ausgetruncken.

Am 29. Aug. Ist Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg / nebst dero Fürstlichen Gemahlin / wie auch Herzog Christian zu Merseburg / und Herzog Moritzen zu Raumburg / nebst ihren beyderselts Frauen Gemahlin nach Coburg kommen / und den 6. September wieder von hier abgereist / nachdem sie allersits in hoher Segenwart der neuen Gottes-Ackers oder S. Salvatoris Kirchen Einweihung begewohnt.

1663. Kam ein ernstlich Mandat wider diejenigen / welche heimlich werben / und die Mannschafft aus dem Lande führen / ingleichen wider die Räuber und placker / welche das Land unsicher machten / heraus.

Den 5. Julii starb Herzog Christian zu Sachsen-Altenburg im 70. Jahr an denen Masern / westwegen am 22. diß ein Leichen-Begängniß und Predigt in Coburg gehalten worden.

1664. Den 12. Julii hat Herzog Friedrich Wilhelm auff dem zu Coburg gehaltenen Land-Tag denen Land-Ständen von der Ritterschafft andeuten lassen / daß wegen des Türcken Kriegs in Ungarn sie sich mit ihren schuldigen Lehen-Pferden in Bereitschafft halten / oder von einem Ritter-Pferd-Dienst 30. Reichs-Thaler erlegen / und davor auff 2. Jahr mit denen Ritter-Diensten bestreuet seyn sollen.

Den 13. September Ist von Herzog Friedrich Wilhelm eine schriftliche Salva Guardia zu Sicherheit von denen Weinsischen nach Erfürth marchirenden Völkern denen allhiesigen Unterthanen ertheilet. Den 26. dieses aber durch ein neues Mandat alle Kirch-Weihen am Sonntagen abgethan / und auff die Werckel-Tage verleyet worden.

340 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1664. &c.

Am 25. Junii sind 5. Compagnien zu Pferde ohngefehr 800. stark unter dem Obristen Graf Wolraden von Nassau Sarbrücken Kaysertliche Auxiliar-Völcker in den March nach Eger begriffen / durch hiesige Lande mit guter Ordre gegangen / und meistens in dem Itsch Grund 1. Tag / und 2. Nächte gelegen. Den 29. Junii giengen 3. Kaysertliche Regimentter unter dem Baron de Meternich, Baron de Jung und Conte de Montfort aus dem Barchuthischen ohne stilliegen durch diese Lande nach Semund / und ferner gegen die Niederlande. Dieser ihr General ein Marggraf von Baden zahlte vor diese Leute allenthalben paar / und wurde von Coburg aus mit etwas Wein und Fischen verehret.

Im Monat Novembris kamen 5. Compagnien zu Ross und 5. Compagnien zu Fuß unter den Grafen von Nassau Rheinische Völcker unterhalb Coburg durch den Itzgrund / dann am 24. diß der Gräffliche Nassauische Stab zu Fuß / deßgleichen 2. Compagnien zu Pferd von dem Obristen Walbod, und 3. Compagnien zu Fuß / welche man in des Ambs Sonnenfelds Dörffschafften logiret / dem Colmischen Regiment zu Fuß wurde im durch Marche das Ambt Neustadt assigniret. Diese Leute waren ziemlicher massen mit Kranckheiten behafftet / davon hier und dar einige unterwegs gestorben. Den 29. diß ruckten der Rhein-Gräffliche Stab / wie auch zwey Compagnien zu Ross / mehrentheils Wallonen und Lucker in das Ambt Neuhauß / welchen zu Verhütung allerhand insolentien 150. Mann Ausschuß an die Seite gestellt / und dieser continuirlichen Marchen wegen über 1000. dergleichen Ausschüßer aufgeboden worden / welche sich bey Neuhauß / Neustadt und Sonnenfeld postiret / diesen allen folgte zu Ende des Decembris ein Eöllnisches Regiment zu Fuß mit dem Stab von 150. Pferden unter Obrist Bernsau / welcher Quartier einige Dörffer im Itzgrund gewesen.

1666. Ist zu Coburg das fördere Brau-Haus in der Stein-Gas / da man das alte hauffällig gewesene eingerissen / wieder von neuen auferbaut worden / mit der Aufschrift: Neubaut bey geführten Stadt-Regiment Herr Bürgemeisters Johann Knauers / durch beyde des innern Raths Bau-Berordnete / Herrn Johann Philipp Dobnern / Herrn Jacob Klippern Ober-Ungeldern / Herrn Johann Matthias Klippern.

1668. Nachdem am 6. Januarij Frau Magdalena Sibylla / Herßog

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1668. 341

Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg / Frau Gemahlin daselbst im 50. Jahr Ihres Alters verschieden / wurde den 12. gedachtes Monats die gewöhnliche Land-Trauer in hiesigem Fürstenthum angetreten / den 29. Martij darauff ward wegen dieses Hintritts der Hochseeligen Herzogin in der Stadt Coburg eine Leichen-Procession nach der Haupt-Kirchen zu S. Mauritiz angesetzt / und daselbsten durch den General-Superintendenten, D. Johann Christoph Selden / eine Leichen-Predigt / und eine Abdankung in Hoch-Fürstl. Ehrenburg gehalten.

Dem 2. May ist ein Current-Schüler Claus N. wegen verübter Unzucht mit einem Mägdlein von 10. Jahren / und anderer bösen Künste zu Coburg decolliret worden. Diese Straffe wurde auch dem allhiefigen Ballmeistern wegen verübten Ehebruchs zu theil.

Den 12. dieß ist Abends ein sehr unerhörtes Donner- und Hagel-Wetter gewesen / welcher gar sehr das Getreid und fast alle gegen Abend sehende Fenster zuschlugen.

Den 28. Julij Ward in Coburg Abend zwischen 9. und 10. Uhr an dem Stein-Thor eine gefährliche Feuers-Brunst entstanden / welche so geschwind überhand genommen / daß es nicht nur die Dachung an dem grossen Steinern Thurn über dem Stadt- und Stein Thor ergrieffen / und dessen Obers Stock- und inwendiges Holzwerck ganz ausgebrant / sondern auch das herunter fallende Feuer das Dach über der damahligen Casten-Ambts-Stuben in der Fürstl. Ehrenburg angezündet / so aber bald wieder gedämpffet / und also das Fürstl. Schloß errettet worden.

Alleine weitr sich eben ein starcker Wind erhoben / hat das Feuer diejenige Wohnung / allwo anjeko Herrin Geheimden Raths Roflers Behausung stehet / ergrieffen / und benebens dem daran stehenden Hintertheil in die Aschen gelegt ; Wobey dann schon das Ambt- und Schul-Haus / ingleichen das höchste Thürnlein auff dem Kirchthurn zu brennen angefangen / und wo nicht der Säng aus der Ehrenburg in die Kirche so balden wäre eingerissen worden / hätte das Feuer / ehe man sich es versehen / die Kirche auch ergrieffen können.

Den 18. Octobr. zwischen 9. und 10. Uhr Vormittag kam die Königin Christina aus Schweden / mit einem geringen Comitæ von Hamburg nach Coburg / logirte in dem Wits-Haus zum Weissen Schwan

342 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1669, &c.  
nen/ woselbsten sie bis Mittag verblieben/ und hierauff gegen Nürnberg/  
um so dann weiters ihre Reise nach Rom zu beschleunigen fortgegangen.

Den 19. Augusti kamen Herzog Heinrichs und Herzog Chris-  
tians Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. von Heildburg mit  
etlichen Pferden in Coburg an/ und nachdeme sie die Kirche/ Ehrenburg/  
Eankeley/ Vestung/ Gymnasium, Ballhaus und Stahlhütte besehen/  
reiseten sie noch selbigen Tags nach Heildburg/ wieder zu Ihren Herrn Va-  
ter.

1669. Am 22. Aprilis Starb Herzog Friedrich Wilhelm auff  
dero Hoch-Fürstl. Residenz Altenburg/ über welchen Hoch-Fürstl. Tod-  
tesfall eine allgemeine Land-Trauer bis Orts ausgescheiben wurde.

Dieser Herr hinterliete ein vorigen Jahres am 21. Martii aufgerich-  
tetes Testament, worinnen er unter andern sonderbare legaten und  
Stiftungen 2000. fl. der Universitât Jehna/ das Interesse davon zu  
zweyen Stipendiis, jedes von 50. fl. an 2. von Adel abzugeben/ inglei-  
chen 2000. fl. dem Gymnasio zu Coburg zu 4. Stipendiis jedes zu 25. fl.  
einem von Adel/ und 3. andern zu reichen/ auch jeden Seheimden-Hoffa  
und Cammer Rath 300. Thaler zu einer Ketten verschaffte.

Den 12. September sind ihre Fürstliche Gnaden/ Herr Philipp  
Valentin/Bischoff zu Bamberg mit 64. Personen und 87. Pferden nach  
Coburg gekommen/die junge Hoch-Fürstliche Landes-Herrschaft hieselbst  
zu besuchen/ von welcher sie eingeholet/ und bey der in Gewehr stehenden  
Bürgerschaft mit Lösung der Stücke drey mahl beneventiret worden;  
Sie reiseten unter gleichmäßiger Begleitung und Lobbrennung des Ge-  
schüzes den 16. dito wieder von hier ab.

Den 6. October ist im Namen des hinterlassenen jungen Prinzens  
zu Altenburg von denen hiezü abgeordneten Ehr-Fürstlichen Herrn Rä-  
then die Erb-Huldigung zu Coburg abgelegt worden.

1670. Den 9. Februarii geschah die Erbhuldigung Herzog  
Friedrichs Wilhelms des Dritten zu Altenburg im Ambt Neustadt.

Den 31. Martii marchirte von denen aus Candia zurückkommenden  
Wölckern/ denen Herzogen von Braunschweig anhehörig/ der Obrist  
Molison mit seinem Regiment so über 2. oder 300. Mann nicht mehr starck  
durch dieses Fürstenthumb nach Hauß.

Den

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1670. &c. 343

Den 9. April wurde Herr Canslar Carpsov nebst dem damahligen Hof-Rath Doctor Paul Horn in Chur- und Fürstlicher Sächsischer Vormundschafts- Gesandtschaft von Coburg nach Würzburg zu ihrer Chur- Fürstlich. Gnaden zu Mainz geschickt / allwo wegen verschiedener nachbarlicher Strittigkeiten schwere Tractaten gepflogen / und durch Gottes Beystand am 12. Maji endlichen hierüber ein guter Schluß erlanget worden.

In diesem Jahr wurde zu wieder Aufführung des von dem Feuer vererbten obern Theils an dem Stein- Thor- Thurm zu Coburg ein Anfang gemacht.

Den 29. November ist eine Verfassung eines Fiscii Pastorum in 37. Legibus bestehend gemacht und publiciret worden / wodurch vermittelst der dahin vermachten Capitalien und beständigen Einlage derer Pastoren / deren hinterbliebene Wittiben ein gewisses daraus jährlich erheben können.

1671. Den 1. Julii hat man das Simmern Korn allhiefiger Orten nicht höher als vor 7. Bagen verkauft.

1672. Ward Christian Solrath wegen Diebstahls / Ehebruchs und bey sich gehabter falscher Brand- Briefe zum Strang condemniret / aber auff erhaltene Begnadigung enthauptet.

Den 19. Marti gieng eine Verordnung von der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Vormundschaft aus / welcher Gestalt es damahligen weit ausgehenden Kriegs- Leufften wegen mit Bestellung gewisser Fast- Buß- und Bet- Tage in hiesigen Fürstenthumb zu halten sey.

Den 14. April wurde durch einen sanfft- seeligen Tod der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich Wilhelm der jüngere / Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg 2c. auff der Residenz Altenburg an denen Kinds- Blattern im 15. Jahr seines Alters von dieser Welt abgefordert. Mit welchen- also diese Hoch- Fürstliche Altenburgische Linea ganz abgestorben. Etliche Tage hernach kamen Herzog Heinrichs Hoch- Fürstliche Durchl. ganz ohnvermerckt auff die Bestung Coburg / und ergriffen im Namen Dero Herrn Vatters Herzog Ernst daselbsten die Possession. Ingleichen langte auch selbigen Tags / als am 17. April in aller Früh der von Gotha nach Coburg gesandte Cammer Director und Hof- Rath Herr Ludolff nebst Gottfried Wilhelm/ Amtmann zu Eißfeld/ hieselbst an. Jener verfügte sich in die Fürstliche Ehrenburg / und liesse denen Herren Canslar

Canzlar und Rätthen / durch ihren Collegen Hof-Rath Zannwacker / von seinem Befehl Eröffnung thun / trüge ihnen darauff bey ihren Erscheinen weltläufftiger vor / wie durch ködlichen Hintritt des Fürstlichen Prinzens zu Altenburg / Herzog Friedrich Wilhelms höchstseeligen Andenkens seinen gnädigsten Herrn / Herzog Ernsken / als nächsten Agnaten dieses Fürstenthumb angefallen / daher so wohl höchstgedachtes Herzog Zeinrichs Hochfürstl. Durchl. als er resp. gnädigt befehliget worden / solches nomine gnädigster Herrschafft zu Gotha im Possess zu nehmen / mit dem Ansinnen / daß die Herrn Canzlar und Rätthe zur Verpflichtung den Handschlag von sich geben möchten. Es haben sich aber diese damit etwas auffgehalten / weill sie annoch von der Chur und Fürstlichen Vormundschaft keinen Verhaltungs-Befehl disfalls bekommen. Nachdeme nun ermeldte Canzlar und Rätthe Abends am 19. gedachtes Monats zu Herzog Zeinrichs Höch. Fürstl. in die Ehrenburg wieder erfordert / und ihnen nochmahlen die Hand-Gelöbniß angesonnen wurde / haben sie solches andern Tags in dem Fürstlichen Gemach in so weit wegen genommener Possess geleistet / welches auch von dem Rentmeister / Forstmeister / Beambten und Raths-Deputirten von denen Städten beschehen. Immittelst wurden von dem aus dem Ambt Heldburg nach Coburg commandirten Ausschuß die Thore allhie besetzt / solche aber anfänglich 30. starck / dann in mehrer Anzahl in die Ehrenburg zu einer Guardia vor Herzog Zeinrichen geleyet und täglich abgewechselt. Als nun selbigen Tags nach geleisteten Handschlag / die Herren Canzlar und Rätthe sich auff Fürstliche Canzley versügten / haben sie allda einen Fürstlichen Weimärischen Deputirten Herrn Friedrich Reissen von Eisenberg / nebst einem Gräflichen Kirchbergischen Rath / Notario und zweyen Zeugen unvermüthet gefunden / welche vor Weimar die Consuccession und Possession mit Sachsen-Gotha pretendiret / in der grossen Rath-Stuben daselbst / zu einem Zeichen der apprehendirenden Possession / mit der Hand an die Wand geschlagen / und darauff mit dem Fürstl. Gothaischen Deputato in Protestation und Re-protestation gerathen / worüber sie dann den Notarium requiriret. Nachdeme wurden von Herzog Zeinrichen Mousquetirer in das Wirths-Haus / allwo die Weimärische lagen / gesandt / und dem Wirth bey hoher Straff angedeutet / niemand von diesen oder ihren Leuten heraus zu lassen. Andern als Sonntags unter dem Gottesdienst kamen vor die verschlossene Thore Herzog

Hertzog Adolphs Johann zu Weisensfels Commissarii, Curt Christoph von Pful/ und der Vice-Canzlar D. Adam Samuel Freystein/ zu denen Herr Ludolph/ mit ihnen zu conferiren/ geschicket/ darauff sie in die Stadt und ihnen zugelassen wurde / daß/ weill sie auff nichts / als die wegen ihres Hochfürstlichen Herrn Principalen Fr. Gemahlin gebührende allodialia prztension machten/ der Rentmeister und Hausvogt ihnen angelobet. Nachdem nun dieses verrichtet/ und diese nach der Tafel auch ihre Commission an die Herrn Canzlar und Råthe mündlich abgelegt/ sind sie noch selbigen Tags von Coburg wieder abgereiset.

Den 24. April ward derentwegen in Altenburg der Anfang zu einer Fürstl. Erbsonderung und gültlichen Handlung gemacht/ und befanden sich allorten im Namen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/und Hertzog Moritzens von Taurmburg als Mediatores Herr Carl Freyherr von Griesen/ Cammer-Herr und Prztident des Oberrn Consistorii zu Dresden/ und Herr Veit Ludwig von Seckendorff/ Canzlar und Prztident zu Zeitz; An statt Hertzog Ernsts Hochfürstliche Durchl. dero Herr Sohn/ Friedrich/ Hertzog zu Sachsen/ ingleichen Hertzog Johann Georg und Hertzog Bernhards Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. vor sich und in Vollmacht dero Herrn Bruders/ Hertzog Johann Ernsts Durchl. Hierauff ist den 16. Maji zwischen denen Hochfürstl. Häusern Gotha und Weimar wegen dieser Altenburgischen Succession folgender Vertrag getroffen/ und in einen absonderlichen Recels verabfasset worden; (1.) Soll Hertzog Ernst Hochfürstliche Durchl. das Fürstenthumb Altenburg und Coburg/ sambt dem Stifft Salsfeld und denen Hennebergischen Aemtern/ mit allen hohen Gerechtigkeiten und Pertinentien vor sich haben und behalten. (2.) Wurden Hertzog Johann Ernst/ Johann Georgen und Bernharden Hochfürstl. Herrn Gebrüderen Weimarischer Linien die Aemter/ Schloßer/ und Städte Dornburg/ Alstätt/ Rosslau/ Burgel/ Zeusdorff/ der Altenburgische vierdte Theil an dem Seleit zu Erfürth/ die Hobeiten und Steuern der Herrschafft Remda/ des Guts Appolda/ des Ampts Oldisleben und Borwercks Schwabsdorff/ das Ambt Ereyenberg/ und die Lehenstafften an des von Reckrods Gütern zugetheilte und überlassen. (3.) Hat Hertzog Ernst dasjenige votum; so er wegen des Fürstenthums

246 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1672.

Eisenach zur Helffte geführt / denen Hoch-Fürstl. Weimarischen Herrn Gebrüdern abgetreten / also daß sie auff Reichs- und Creiß-Tägen solches künfftig hin allein führen mögten. (4.) Wurde von dem Altenburgischen halben Antheil an der Univerſität / Hof-Gericht und Schöpffen-Stuhl zu Jena mehr Hoch-ernelten Hoch-Fürstl. Herren-Gebrüdere Weimarischer Linie / die Helffte cediret / daß sie also inclusive ihres ohne das gebabten Viertheils an obbenanter Univerſität, Schöpffenstuhl und Hof-Gericht die Helffte hieran nunmehr haben. (5.) Verpflichteten sich der Weimarischen Herrn Gebrüdere / wegen obbesagter ihnen zukommenden Aempter und Verther zu denen Reichs-Creiß- und Cammer-Gerichts Onenibus proportionirten Beytrag zu thun. (6.) Sollen Herzog Ernst alle Mobilia, ausstehende Schulden und Forderungen alleins verbleiben / jedoch diejenigen ausgenommen / welche sich in denen an die Hoch-Fürstl. Weimarische Herrn Gebrüdere gekommenen Aemthern befinden / als welche diesen / nebst dem vierten Theil des Getreides / so in Altenburgischen / Coburgischen und Hennebergischen Landen auffgeschüttet / verabsolget werden solle. Hierüber sollen auch viel Hoch-ernannte Weimarische Herrn Gebrüdere dem Vierten Theil an verhandenen preciosis, Tubelen / Schatz-Geld / Silber-Geschirr und Jagd-Zeug empfangen. (7.) Will Herzog Ernst die Steuer-Landschafft und Cammer-Schulden / ingleichen die rückständige Diener-Besoldungen / und andere unverglichene Forderungen über sich allein nehmen. (8.) Sollen hiemit alle und jede Præzensionen die der Fürstliche Altenburgische Theil an ihnen / oder sie allersieits an diesen Fürstlichen Altenburgischen Theil gehabt / auffgehoben seyn. (9.) Erklärten sie sich allersieits dahin / daß durch solche Vertheilung diese beyde Hoch-Fürstl. Häuser nicht zutrennet seyn / sondern mit unzertheilten Consiliis noch ferner einander assistiren wollen. (10.) Solle alles dasjenige / was mit Ergreifung der Possession vorgenommen / oder von denen Bedienten einen und den andern zu Præjuditz gehandelt worden / in gängliche Vergessenheit gestellet / und in übrigen dieser Fürst-Väterlichen Landes-Theilung und der darüber auffgerichtete Recess in allen Stücken getreulich und ohne einige Exception gehalten werden.

Den 3. September Kam Obrist-Wachtmeister Muth / mit einer unter Herr Herzog Albrechts Hoch-Fürstl. Durchl. Regiment gehörigen Com-



Compagnie nach Coburg / und nachdeme solche bis auff den 8. Novem-  
ber in den Land einquartirt lagen / giengen sie wieder in das Gothaische /  
dahingegen eine andere dergleichen Compagnie unter Lieutenant Grafens-  
dorff angelanget / auch allhie und in Lande einquartirt worden.

Den 8. November sind Herzog Albrechts und Herzog Heinrichs  
Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. mit ihren Comitac als dem  
damahligen J. S. Cammer-Directorn und Hof-Rath Herrn Ziob Lu-  
dolfen und einlgen Cammer-Zunckern nach gehaltenen Buß-Predigt zu  
Gotha auffgebrochen / und den 11. dito zu Coburg glücklich eingezogen.  
Wie sie der Stadt sich genähert / sind sie von denen ihnen entgegen kommen-  
den Obristen und Commendanten der Bestung Stangen und Land-Ma-  
jor von Honstein / sambt einer Svite Bürger gebührend angenommen und  
bey Eintritt in die Hoch-Fürstl. Ehrenburg / unter 3. mahliger Lösung des  
Bestungs-Geschützes von denen das. auffwärtig erschienenen Herrn Rät-  
hen mit einem freudigen Wunsch empfangen worden.

Den 12. dito Nachdeme die sämtliche hohe und niedrige Fürstl.  
Bediente auf dem grossen Saal sich eingestellt / haben Herzog Albrechts  
Hoch-Fürstl. Durchl. den Herrn Obristen und die Herren Räte / wie auch  
den Cammer-Secretarium in ihr Gemach zu sich kommen lassen / und den  
gewöhnlichen Eyd von ihnen angenommen / auch darauff der anderen Die-  
nere Eydes-Leistung vor sich gehen lassen / des folgenden Tags aber / nebst  
dero Herrn Brudern / in Begleitung der Herren Räte und des Land-Ad-  
els / nach verrichten Gottesdienst auff das Rath-Haus sich begeben / dar-  
selbsten die von der Ritterschafft / Geistlichen und andern Ständen zu-  
gleich / und endlichen das Land-Volck in Pflicht genommen. Hierauff  
auch / nachdeme sie wieder in die Fürstliche Ehrenburg gefahren / und unter  
Aufwartung des sämtlichen Land-Adels und des bey dem homagiali A-  
ctu gewesenem Stadt-Raths und Geistl. die Mahlzeit eingenommen.  
Den 14. dieses sind besagte Hoch-Fürstl. Personen auff die Bestung ge-  
kommen / und haben nach gehaltenen Gottesdienst daselbsten die Soldates-  
ca von dem Herrn Canslar Carpoven in die Pflicht nehmen lassen.  
Nach geendigter Mittag-Mahlzeit verfügten sich die Hoch-Fürstl. Herrn  
Gebrüdere wieder herab / und hielten eine Bären-Haz in dem Vorhof des  
Schlosses. Den 15. haben sie das Cansley und den 16. dieses das Cam-

348 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1673. &c.

mer-Besen vorgenommen / und nachdem sie den 17. in dem Gymnasio  
Milstri eine Oratio, so der damalige Director Herr Doctor Stempel  
gehalten / angehört / sind sie den 18. dito wieder von Coburg abgereiset.

Wurden am 26. November auff Befehl Herzog Ernsts die Hen-  
nebergische Aemter / als Meinungen / Nassfeld und Themat von der  
Coburgischen Regierung abgefondert / und unter die Gothischen gezogen.

1673. In dem Junio hatte sich zu Abwendung eines Einbruchs von  
Lotharingischen Völkern / einige Reichs-Miliz hiesiger Orten eingefunden  
und sind von dem Würzburgischen Regiment über 300. zu Fuß / sambt dem  
Stab in denen Neuhäuser Dorffschafften über Nacht logiret.

In dem Julio ist eine grosse Furcht und Schrecken wegen der in das  
Franckenland einbrechenden Französischen Armee in hiesigen und benach-  
barten Orten entstanden / weils zumaln selbige bereits bis Ochsenfurth  
avanciret / und überall / wo sie nur hingekommen / auff das ärgste gehau-  
set. Jedoch haben endlich die Franzosen auff Herannahung der Kay-  
serl. Armee unter dem General-Lieutenant Montecuculi sich eilends wie-  
der zurück begeben müssen.

Den 18. October wurden in einen offenen Patent aller Häuser-Städ-  
te und andere Niedersächsische / Bremische / Meckelburgische und derg-  
gleichen Doppel-Schilling und Groschen / in welchen der Reichs-Apfel  
nicht zu befinden / dann die Dänisch-Hofsteinische / Osnabrückische Dühren-  
ingeleichen die alten 18. Pfenniger und sogenannte plauemeißer / auch die auß-  
ser dem Ober-Sächsischen Creiß geprägte Dreyer abgesetzt und verruffen.

Den 16. November Ist zu Coburg in Hansen Reuters Büttners  
Hause eine grosse Feuers-Brunst entstanden / wodurch innerhalb 3. Stun-  
den 8. Gebäude in die Aschen geleyet worden.

Den 2. December hat von jetzt-regierenden Kayser Leopoldo Her-  
zog Ernst zu Sachsen-Gotha durch seine hierzu abgeordnete das Für-  
stenthumb Coburg / nemlich: Ambt und Stadt Coburg / mit der Bes-  
zung und dem Kasten-Amt das. sambt denen Gerichten und Stadt Ros-  
dach / die Helffte der Gerichte zu Schalckau / so viel der Herrschafft daran  
zustehet / wie auch die Gerichte Gestungshausen / Ambt und Stadt New-  
statt an der Heyde / und die Stadt Sonnenberg mit dem Ambt Münch-  
röden zu Lehen empfangen.

1674. Von dem 27. Septembr. bis dem 5ten Octobr. ist vom Herrn  
Cant

II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1674. &c. 349  
Canglar Carpsoven nebst dem Herrn Kirchen-Rath/ D. Wilhelm Verspoorten/ im ganzen Coburgischen Fürstenthum Schul- und Kirchen Visitation gehalten/ und sind alle Personen wegen ihres Christenthums öffentlich examiniret worden.

Nachdem den 16. Octobr. ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog Ernst/ in Ansehung dero hohen Alters und durch bisherige Leibes Schwachheit entgangenen Kräfte/ dero ältesten Herrn Sohn Herzog Friedrich die Regiments-geschäfte in gewisser Maas anvertrauet und aufgetragen; Als wurden an höchst-gemeldten Herzog Friedrichs Durchl. alle Beampte und Diener in hiesigen Fürstenthum gewiesen.

Den 17. Decembr. passirten einige Hallische und Sächsische Creiß Compagnien nebst einigen Croaten durch dieses Fürstenthum.

Weiln sonsten 5. bis 600. Mann zu Completirung Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog Albrechts im Herzogthum Bremen stehendes Regiment zu Fuß und Verstärkung der Friedensteinischen Garnison von nöthen waren/ so wurde hiesiger Orten eine Werbung auff 150. Mann angestellt.

1675. Nachdem im vorigen Jahr des Chur Brandenburgischen General Major Södens Regiment zu Fuß seine assignation in das Fürstenthum Coburg bekommen/ und darinnen nach Inhalt der Chur-Fürstl. Verpflegungs-Ordinanz tractirt zu werden/ so bezog solches im Monat Februario hiesige Quartier/ und muste das Land selbigen/ von diesem Monat an bis in den Maium inclusive, das es gegen Schleusingen wieder auffgebrochen/ Monatlich 5723. Thaler am Geld/ ausser den gewöhnlichen Servicen abreichen lassen. Diese Zeit über hatten der Obrist-Lieutenant Canne und Obrist Wachtmeister ihre Quartire in der Stadt Coburg.

Dem 26. Martij sind Herzog Ernsts Hoch-Fürstl. Durchl. auf dero Schloß Friedenstein sanfft-seelig/ entschlaffen/ darauff so balden die allgemeine Land-Trauer dieses betrübten Todes-Falls wegen angeleget worden.

Den 7. May ist in hiesigem Fürstenthum Coburg/ daß auff dem angeordneten Begräbnis-Tag/ als den 4. Junij in Städten und Aemtern/ auch wo Superintendenten wohnen/ eine Leichen-Procession gehalten werden solle/ ausgeschrieben/ und auff demselbigen Tag ein jedweder in Coburg nach seinem Standt aus der Fürstl. Ehrenburg/ durch die darzu verordnete Marschalle in die Kirche geführet werden/ allwo der Herr General-Superintendent, die Leichen Sermon ablegte/ und nach dem sie sich

nach gehaltenen Gottesdienst aus der Kirche wieder in die Fürstl. Ehrenburg in ihrer Ordnung verfügten/ thate daselbsten in dem grossen Saal vor dem Taffel-Gemach mein fertiger Vater, D. Paul Zörn/ als damaliger Hoff-Rath eine Abdankungs-Rede gegen die sämmtliche anwesende.

Den 9. Septembr. Langten die Hoch-Fürstl. Herren Gebrüdere/ Herzog Friedrich/ Herzog Albrecht/ Herzog Ernst/ und Herzog Johann Ernst/ sambt Der selben Hoch-Fürstl. Frau Mutter/ respective Frau Gemahlin/ und Fräulein Schwester zu Coburg glücklich an/ und verblieben einige Monat über in hiesiger Residenz-Stadt/ nachdem die Erb-Huldigung von Herzogs Friedrichs/ Hoch-Fürstl. Durchl. in hoher Person eingenommen worden/ und folgenden Tags die Land-Tags proportion geschehen.

1676. Zu Anfang dieses Jahrs haben sich 45. Reuter von den Keyserlichen Rabbatischen Regiment/ bey gehaltenen Jahrmarkt unterschiedliche Plackereyen/ und Strassen Raub auff dem Lande zubegehen unterfangen/ welche aber ertappet/ und gefänglich in Coburg eingebracht/ doch wieder zu ihrem Regiment zu gebührender Bestrafung ausgeliefert worden.

Den 17. April Ist das Dünnewaldische Regiment unter dem Obrist Lieutenant de la Fosse, aus denen allhiefigen Winter-Quartiren/ daraus ihnen 6. Monat bezahlet werden müssen/ aufgebrochen/ und nach der Kayserl. Armee marchirt.

Am 27. May kamen Herzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Durchl. bey sich habend Herrn Geheimden Rath Backofen/ Herrn Hoff und Cammer Rath Born/ und Herrn von Wangenheim/ Herrn Karwelfowen/ und Herrn Bestelpostel zu Coburg an. Von dannen sie den 29. dito über Nürnberg nach Wien verreisten: Dahingegen langten am 2. Junij Herzog Christians Hoch-Fürstl. Durchl. von dero Reisen/ und am 9. November Herzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Durchl. nebst dero Hoch-Fürstlichen Gemahlin allhie wieder an.

Den 21. November haben zwoy paar Eheleute zu Coburg/ welche beyderseits über 50. Jahr im Ehestand mit ihren Ehegatten gelebet/ zum andernmahl einen Hochzeitlichen Kirchgang mit Musicanten/ und einen nach vollender Hochzeit-Predigt angestellten Ehren-Mahl in Begleitung und Anwesen vieler Hochzeit-Gäste gehalten.

Den

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1677. &c. 351

Den 29. und 30. dieses Monats sind 4. Compagnien von des Obristen Ladrons Regiment Croaten / sambt dem Stab / in hiesiges Fürstenthum eigenthätig eingerucket / und ohnerachtet der Käyserlichen mit denen Fürstlichen Häusern zu Sachsen getroffenen Alliance, daß dieses Land mit Einquartierung verschonet bleiben solle / sich einzulogiren gesucht / da es endlich dahin gekommen / daß man 2. Compagnien davon den Winter über verpflegen müssen.

1677. Im Monat April wurde Hauptmann von Tangeln hiesiges Fürstenthumb so wohl zu einem Werb-Platz vor seine Compagnie / als zum Quartier vor dessen bey sich habende Leute assigniret.

Den 14. Maji Ist über die bisanherige Durch-Marche der Brandenburg-Bavariischen und Käyserl. Boumevillischen Bbleter / auch das Käyserl. Sallassische Regiment in dieses Fürstenthumb gerucket / und darauf in die beyde Altstädter Königsberg- und Heldburg fort / und so weiter marchiret / alleinthalben aber grossen Unfug angefangen.

Den 13. Augusti wurden in hiesigem Lande die Wittgensteinische und Erfurthische Sechser und Dreyer / die neue Braunschweigische / Würzburgische / Northeimische und ausserhalb den Ober-Sächsischen Creiß gemünzte Dreyer resp. auff 4. und 2. Pfennig abgesetzt.

1678. Den 13. Julii kamen Herzog Albrechts und Herzog Bernhards / und den 17. Herzog Friedrichs Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. nebst Dero Frau Mutter / Fräulein Schwester / Herzog Ernst und Herzog Johann Ernstes allerseits Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten / nach Coburg / denen folgten hierauf am 20. Julii Herzog Heinrich sambt Dero Hoch-Fürstl. Frau Gemahlin / und endlich am 1. Augusti Herzog Christian. Diese Hoch-Fürstl. Personen verharreten in hiesiger Stadt auff die 3. Monat / und divertirten sich meistens mit der Jagd / bis sie endlich zum Theil am 29. zum Theil am 31. October von hier wieder aufgebrochen / und nach Dero Residenzien sich erhoben.

1679. In diesen Jahr wurden wegen Fürst-Brüderlicher Landes-Theilung unterschiedliche Conferentien zu Jchtershausen und Hummelschan angestellt / da dann in einem am 13. November zwischen Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha- und Herzog Albrechts Hoch-Fürstl. Hoch-

352 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1679.

Hoch, Fürstl. Durchl. Durchl. auffgerichteten Punctations-Recess Herzog Albrechts Hoch, Fürstl. Durchl. hiesiges Fürstl. Landes Portion zuge theilet worden.

Den 20. Februarii wurden die Neussische und anderer Orten ausge prägte Heller / weils solche in so grosser Menge nach Coburg geführt worden / allhier gänglich abgeruffen.

Am 23. Maji Ist zwischen Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Hoch, Fürstl. Durchl. und denen 6. Städten / Coburg / Zilburgs hausen / Rodach / Treustadt / Schalckau und Sonnenberg / durch etliche hiezu Abgeordnete / wegen der Wein-Frohn-Fuhren / eine Handlung getroffen / und selbiger wegen 5500. fl. solches Geld Ihro Hoch, Fürstl. Durchl. entweder abzutragen oder zu verzinsen / verwilliget worden.

Im Junio langten von denen in Strassburg gelegenen Kaiserlichen Alliantz Trouppen 133. Mann unter Hauptmann Siedon / und von Obrist-Wachtmeister Ehemanns Leuten in dem Coburgischen an / und sind in ihre Quartier in denen Nembtern und Städten eingewiesen worden.

Den 5. Julij ist in der Nacht / eine so grosse Wasser-Fluth antommen / daß zu Coburg vor dem Stein-Thor die Keller voll wasser bis oben an das Gewölb angelaufen / und die Wiesen ganz überflühtet / auch die Fahrwege zu riefsen worden.

Den 31. Julij ist Obrist Stangens Compagnie in die Stadt Coburg geleet worden / und bis den 11. Septembr. als den Tag ihres Abmarches daselbst verblieben.

Den 5. Octobr. wurde wegen der auswärtigen Orten grasirenden Seuche der Pestilenz gebotten/niemand ohne Vorzeigung eines beglaubten Scheins / daß er von gesunden Orten herkomme / die Landfahrer und Bettler durch hiesige Lande passiren zu lassen / hingegen aller Orten die Thore / Schlagbaume und Pässe mit Wachten / und sonst wohl zu verwahren / damit niemand sich durchschleichen möge / auch die verdächtige aber doch mit dergleichen Fehlern nicht versehene Persohnen allensfalls Eydlichen erhartten zu lassen / daß sie binnen 40. Tagen an keinen verdächtigen Ort gewesen / auch weder mit denen / an der gleichen inficirte Dertter wohnenden zu handeln / noch sich dahin zubegeben / weniger von dannen einige Waaren nach Coburg zu führen.

Den

## II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1680. 377

Den 10. Octobr. ist Herzog Friedrich zu Sachsen Gotha/ benebst Dero Herrn Bruder Herzog Ernst zu gedachten Coburg eingelangen/ und folgenden Tag nach Würzburg ab / von dannen aber wieder anhero / und den 11. Novembr. von hier unter loßbrennung des Geschüßes nach Hauff gereiset.

1680. den 28. Januarij zwischen 8. und 9. Uhr Vormittag hat die grössere Glocke in Fürstl. Ehrenburg zu Coburg von sich selbst mit lauten eine gute weile sich hören lassen/ als man nun die Treppe hinauf gegangen darnach zu sehen/ hat man zwar die Thür/ womit diese Glocke verschlossen ist/ zugemacht befunden/ jedoch durch das Schlüssel Loch observiret, daß der Strang an der Glocke von diesem Belet sich noch hin und wieder bewegt.

Am 11. Februarij bekame diese Stadt Coburg / zu ihrer sonderbahren Freude einen allhier residirenden Landes - Vater / dergleichen sie bey nah in 50. Jahr gemisset / indeme an diesem Tage der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Albrecht Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen ꝛ. nebst dero Hochfürstlichen Frau Gemahlin und gesambten Hofstatt von Salfeld / allwo sie biß dahero ihr Hof-Lager gehabt/ allhie ihren Aufzug gehalten/ und nicht nur von hohen Bedienten / Land-Adel und vielen andern eingeholet / dabey mit Gratulationen und Freuden-Schüssen aus Stücken auff der Befestigung und Salve von der Bürgerschaft auff das beste empfangen / sondern auch darauff von der Landtschaft mit einem grossen kostbaren Spiegel / und von dem Stadt-Rath mit dergleichen / nebst einem mit Diamanten und Perlen versehenen Sack-Ährigen / welche beyde letztere Stücke 350. Reichs-Thaler gekostet / beschenkt worden.

Den 13. Februarij wurde wegen glücklicher Ankunfft höchst-bermelter gnädigster Coburgischer Landes-Herrschaft in der Kirchen zu S. Moritz eine Dank- und Regenten-Predigt von dem General-Superintendenten Berporten gehalten.

Den 14. Februarij Ist in dem Coburgischen Lande alle Geld-Sorten wieder zu nehmen ausgerufen worden / so vorhero vor wenig Wochen an 8. Sorten abgesetzt gewesen.

Den 15. Februarij ist Herzogs Johann Friedrichs zu Zanno-  
y y ver

#### 74 II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1680.

Der Leichnam von Augspurg / alswo er plötzlichen Todes verblieben / nach Coburg gebracht / und in dem Schwarzsloßischen Hause über Nacht eingestellet worden. Der dabei befindliche Comitar an Grafen / Edelleuten und andern Personen 150. Pferde starck / logirte in denen Wirts-Häusern / und nachdeme sowohl diesen / als folgenden Tages / bey ihrem Fortzug alle Stücken geleutet wurden / reiseten sie damit andern Morgens fort nach Hannover.

Am 7. Martii ist zu Coburg ein Fürstlicher Garde-Neutes / eines adelichen Geschlechtes von Todleben / von einem Zuchknappen bey Nacht erstochen / und der Thäter / so sich einiges doli nicht überführen lassen / des Landes ewig verweisen worden ; Ein anderer dergleichen Neutes / welches vor dem Thor mit einem abgedankten Trompeter am 28. Aprill duellbrut und die Hand verwundet worden / ist / weiln er sich verblutet / andern Tags daran gestorben / inzwischen der Trompeter durchgegangen.

Den 7. Maij Abends umb 5. Uhr ist zu Coburg ein Lermen entstanden / indeme die Bestung mit Gotthaltischen Soldaten von dort aus besetzt worden / dahero Herrn Herzog Abrechts Hoch Fürstl. Durchl. mit ders Bürger-schafft und Leib-Guarde sogleich davor rückten / aber von dem Commendanten Obristen von Stang nicht eingelassen werden wollten / biß ihme solche endlichen am 24. Julii / da diese Soldaten abgezogen / aberantwortet und eingeräumt worden.

Am 30. November begiengen Herzog Ernst in Zildburghausen Hoch Fürstl. Durchl. ders Fürstl. Besläger zu Arcten in der Grafschafft Waldeck mit der Durchl. Prinzessin / Sophia Henrietta / des Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Georg Friedrichs Fürstens zu Waldeck / Käyserl. und des H. Römischen Reichs Feld-Marschalls untern Prinzessin Tochter.

Den 8. Maij arrivirte zu Coburg Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach / samt ders Hoch Fürstl. Frau Gemahlin / und jungen Herrschafft / umb bey Hoch Fürstlicher Landes-Herrschafft eine Freund-Nachbarliche Visite abzustatten.

Den 16. Augusti wurden durch ein Interims-Waage-Edict / auff denenen in Coburg gemünzten Groschen und kleinen Sorten / auch denenen Ehm-Maay-Sächsisch-Brandenburg und Pfälzischen Königl. Schwed- und



II. Buch Coburgische Geschichte vom Jahr 1680. 355  
und Dänischen / Sachsen-Hallischen / bis 1675. Fürstl. Braunschweig  
und Lüneburgischen / Hessen-Darmstädtischen / Mannsfeldischen und eini-  
gen Städtischen 12. 6. und 3. Pagnern nach dem Exempel des Chur-Säch-  
sischen Münz-Patents alle Münzen gänzlich verruffen.

Weilen sonst die Pest in denen benachbarten Orten je mehr und  
mehr um sich gegriffen / als wurde am 22. Augusti in der Fürstl. Coburg-  
schen Landes Portion eine Verordnung heraus gegeben / wie sich zu verhal-  
ten / damit man hiesiger Lande hiervon befreuet bleiben möge / bevorab  
wurde anbefohlen / die Durchreisende nach gewissen denen hierzu verordne-  
ten Commissarien vorgeschriebenen instructions-puncten fleißig zu exa-  
miniren / die verdächtige von denen Grängen abzuhalten / die Stadt von  
allen Unflath zu saubern / niemanden ohne absonderliche Erlaubniß zu her-  
bergen / sich auff eine halbjährige Zeit mit Lebens-Mitteln zu versehen / und  
deß zur preservation von denen Herrn Medicis in Druck gegebenen Un-  
terrichts sich zu bedienen.

Den 6. Septembris ist wieder die sehr eingerissene Garten-Dieberey  
ein scharffes Patent angeschlagen / so sind auch am 21. Septembris we-  
gen vorgedachter verderblichen Seuche in denen Coburgischen Landen 3.  
solenne-Fast-Buß- und Bet-Tage ausgeschrieben worden.

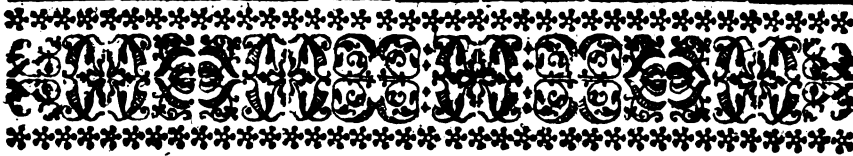
Den 9. Novembris hat sich ein Comet von mittelmäßiger größe /  
den 15. Decembris aber ein überaus Großer viel Nächte lang von 5. bis 9.  
Uhr dieser Orten sehen lassen.

E N D E.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

12 JA 54



# Register

Derer vornehmsten Sachen / absonderlich derer Geschlechts-Namen und Dertter / welcher in diesem Werke gedacht wird.

NB. Vor welcher Zahl ein / oder kein I. stehet / solche ist in dem ersten Buch zu suchen; Wo aber ein II. vorher stehet / das bedeutet das andere Buch.

## A

Abt Paul Dr. Rath zu Coburg	II. 211	Albrecht Herzog zu S. II.	127. 128. 129
Abbtissinnen zu Sonnenfeld.	I. 269	Albrecht.	II. 161
Adalbero Bischoff zu Würzburg / begabet das Kloster Saifeld	II. 7	Albrecht Herzog zu Sachsen Coburg	Lebens-Beschreibung. 42. kommt nach Coburg II. 347. läßt daselbst werben / II. 349. überkommt eine portion des Fürstenthumbs Coburg / II. 351. & seq. wird zu Coburg mit Freuden eingeholt und beschenkt. II. 353
Abeliche Personen werden zu Rönigsberg ohne Revers nicht eingenommen.	I. 260	Albrecht Burggraf vid. infra Nürnberg.	
Adolph Johann Herzog zu Sachsen Weisensfeld.	II. 345	Albrecht Marggraf zu Brandenburg	a burg
Agelblums Schwesterschaft und Ordnung	I. 255		
Albertus Abt zu Banß.	I. 267		

# Register.

- |  |   |
|--|---|
| <p>burg nimmt denen Geistlichen die<br/>Kloster-Gefälle zu Königsberg.<br/>I. 255. leihet Herzog Wilhelm zu<br/>Sachsen gegen Verpfändung ei-<br/>niger Aemter. II. III. hält mit<br/>dem Kaiser wider die Schmalkal-<br/>dische Bundsgenossen. II. 158. &amp;<br/>seqq. 162. dessen Bedrohung. II.<br/>171. Fehde. Brieff an Bischoff<br/>zu Bamberg. II. 177</p> <p>Ablaf des Pabsts zu den Coburgi-<br/>schen Spital ertheilet II. 95</p> <p>Hermanni Bischoffs zu Acon<br/>über das Chor der Capellen zu<br/>Hofstetten. II. 102</p> <p>Aembter bey dem Rath zu Coburg<br/>91</p> <p>Alborff II. 82. Hans von Alndorff<br/>II. 75.</p> <p>Altringer Graf und General II. 266.<br/>&amp; seqq. II. 293</p> <p>Ammon Hauptman. II. 293</p> <p>Ambtleute zu Coburg 75</p> <p>Amsdorff Nicolaus. II. 189</p> <p>Amsstetter / dessen Geschlecht und<br/>Güter. 105</p> <p>Anabaptisten ehemahls in dem Ambt<br/>Königsberg 117</p> <p>Andechsischer Stamm geht ab. II.<br/>20</p> <p>Anhalt Fürst Wolff Pfleger zu Co-<br/>burg 49. II. 155. 158. 179. Jo-<br/>achim Ernst. II. 210</p> <p>Anna Herzogin / König Friedrichs<br/>Schwester. II. 44. 47</p> | <p>Anna Fräulein von Henneberg wird<br/>ins Kloster Sonnenfeld gethan.<br/>II. 75. I. 269. stirbt daselbst als<br/>Aebstin. II. 79</p> <p>Anna Herzog Wilhelms Gemahlin<br/>König Albrechts in Ungarn Toch-<br/>ter. II. 110</p> <p>Anna Herzog Johann Casimirs<br/>Gemahlin vid. Johann Casimir.</p> <p>Anna Marien Friedrich Wilhelms<br/>zu Altenburg hinterlassenen Fran-<br/>zösisch wird zu Coburg ein Leich-<br/>Conduct gehalten II. 320</p> <p>Antonius Bischoff zu Bamberg<br/>Bund mit dem Herzog zu Sach-<br/>sen. II. 99. 112. &amp; seqq.</p> <p>Appellation-Gericht zu Coburg 93.<br/>II. 128. &amp; seqq.</p> <p>Arnsheneck Ambt kommt an Chur-<br/>Sachsen. II. 193</p> <p>Arnoldus Bischoff zu Bamberg. I.<br/>267. 268</p> <p>Arzas Bischoff. II. 166 &amp; seqq.</p> <p>Arnheim General-Lieutenant. II.<br/>288</p> <p>Arnstein ehemahls Hennebergisch 15</p> <p>Arnson Obrister II. 325. &amp; seqq.</p> <p>Asberg Bernhard. II. 103</p> <p>Asbach ehemahls Gräflich Henne-<br/>bergisch 15</p> <p>Au Heinrich von Au. I. 255</p> <p>Auer / dessen Aufsitz 105</p> <p>Auffesz Luag. II. 123</p> <p>Ausschuf schlechte Soldaten. 271</p> <p>Aussteuer Wilhelms / Römischen<br/>Königs</p> |
|--|---|

## Register.

Königs vor seine Schwester Margaretham / verehlicht an Graf Hermann von Henneberg. II. 20  
 Augustus Herzog nachmahls Churfürst zu Sachsen. II. 163. 191. 193.  
 207. 209. & seq.

Augustus Administrator des Stifftes Naumburg. II. 239.

Azungs-Recht / was es gewesen? 183

### B.

Baaden Marggraf Spanischer General-Feldzeugmeister. II. 334.

Bachstädt Johann der Hof-Rath. 340  
 II. 270

Bachofen/Seheimbder Rath zu Gotha. II. 350

Bachen / deren Geschlecht und Güter. 105. II. 202

Balthasar Landgraf in Thüringen / vid. Thüringen.

Bambergische Lehen. II. 152

Banier General. II. 299. Johann ertheilt Coburg protectoriales. II. 310

Banz / das Kloster wer es gestiftet? 112. wird mit Gütern beschenkt II. 7. verkauft Güter an Sonnenfeld. II. 37. dessen Abbt. II. 121. I. 267. wird eingekommen. II. 186. 192. und dar-

auf mit Sachsen / wegen des Erb-Schuzes verglichen. ibid.  
 Barby Graf Burckhard Stadthalter zu Coburg. 50

Graf Walther Bizethum zu Coburg. 47. Dessen Krieg wider Graf Bertholden von Henneberg und den Bischoff zu Würzburg. II. 39. Gemahl II. 40. Sigmund. II. 110.

Barfüßer-Klosters in Coburg Erbauung. II. 21

Baronen in Coburgischen Landen Streit mit denen Grafen zu Henneberg. II. 16

Bareuth, Brandenburgische Vblster. II. 351.

Bartholomäus Abbt zu Bessera. II. 121

Bassampierre General. II. 322

Baumgärtner David geköpft. II. 191

Bauren-Krieg. I. 254. 271. II. 138. & seq. 140. zusammen rottirte Bauern werden geschlagen. II. 263

Bauting Ferdinand Obrist, Lieutenant. II. 310

Beichlingen Graf Günther II. 103. 111 Belriedt. II. 50

Beker Obrister II. 264. & seq.

Beeckelsdorff wunderliche Birnbaum-Frucht. II. 169

Bergwercke zur Steinheid und Eisfeld. 175. II. 50. 152.

**Register.**

Bergwerke in Meissen. II. 53. II. 119	neberg Tod und Begräbnis II 96
in Thüringen II. 72. II. 119	Berunger Kirchhof. II. 48
Bernhard Herzog zu Sachsen ob-	Bibliothecarii zu Coburg 89
servirt die Kaiserlichen im Für-	Bibra Berthold. II. 43. 117. & seq.
stenthum Coburg. II. 269. 272. 274.	Johann. II. 67. 69. 118. Frieß.
277. stirbt zu Neuburg am Rhein.	I. 271. Dietrich II. 83. Antonius II.
II. 306	91. 92. Friedrich. 92. Caspar II. 97.
Bernhard Herzog zu Sachsen-Wei-	Stephan. II. 118. Georg. II. 118.
mar residirend zu Jena. II. 345	Eung. II. 98. Eung Heins. II. 118.
Bernsau Obrister. II. 340	Eckartus II. 118. Hermann II. 118.
Beruwolff Bischoff II. p. 1	Earl / Adam und Bertholds Kin-
Bernhausen II. 90	der II. 118
Berthold des ältern Grafens zu	Bier-Guth in Coburg. 131. Pfingst-
Henneberg Lebens Lauf 26. II. 42	Bier II. 182
& seq. Besitze unten Ludw. 9.	von Billau Melchior Otto 54
Berthold Bischoff zu Eichstätt. II.	Bildhausen Schloß. II. 112
82	von Bircsch / deren Geschlecht und
Bertholdus Bischoff zu Bamberg.	Güter 103
I. 267	Bischoffheim vor dessen Henneber-
Bertholds zu Henneberg Leibgeding	gisch 15
und Morgengab an seine Gemah-	von Bischoffshausen / Johann Phi-
lin. II. 23. Krieg wider den Stadt-	lyp 53
halter zu Coburg. II. 39	Bekelpostel. II. 350
Berthold erster Befürster Graf zu	Befessene vom bösen Feind. II. 201
Henneberg. II. 40. & I. 272. ver-	Bilreuth Schloß. II. 57
gleicht sich mit seinem Schwager	Birckenfeldt Georg. II. 212
Graf Woldemar zu Brandenburg	Bischoff Melchior Hof-Prediger zu
wegen des Coburgischen Landes.	Coburg II. 217. Superintend. II.
I. 26. II. 41. 42. 43. & seq.	233. 237.
item mit Johann Marggraf von	Blassenburg belagert. II. 183
Brandenburg und Anna II. 42. 44	von Blemberg Joh. Albrecht. 53
Berthold Graf zu Henneberg Herr	Boclem Wilhelm Kaiserlicher Ge-
zu Hartenberg vergleicht sich der	sandter. II. 170
Succession wegen. II. 83. 86. 88	Bock Abraham auff Pollach II. 184
Berthold des XIII. Grafens zu Hen-	Bodenstein Melchior. II. 160
	Böhs

## Register.

Böhmen läßt man zu Coburg in dem Gefängniß crepiren.	ll. 115	Breitenbach Caspar.	ll. 222
Böhmische Unruhe	ll. 243	Breitenau.	ll. 37. 44
Böneburg / Ernst 65. Christoph. ll. 212. Eitel ll. 228. Capitain. ll. 245		Breitungen Vogthey wird von Abten zu Hirschfeld Henneberg überge- ben ll. 38. 66. 75. in fine.	
Bonifacius hilfft das Christenthum einführen 114. Bischoff zu Würzburg.	268	Bromberg ehebevor Hennenbergisch	15
Born Hof und Cammer-Rath. ll. 350		Brombt Friedrich zu Beligk.	ll. 153
Bornwald Dietrich ll. 91		Bronnen / Capellbronn in Coburg.	l. 248
Bournevillische Völcker ll. 351		Bronsfartische Güter.	105
Bottner Johann Dr. ll. 211		Bruck Christian Dr. wird geviertheilt zu Gotha.	ll. 192
Brandenburg Albrecht Marggraf / vid. Albrecht Georg Friedrich.		Brucken / Jobst Marschall	65
Brandt zu Coburg und anderwärts l. 249. 251. 263. & seq. 265. 266. 267. ll. 124. 129. 133. & seq. 192. 213. 215. 230. 242. 245. im Wald ll. 251. 259. ll. 298. 315. 337. 341. 348.		Buchenau Wilhelm ll. 95. 98	
von Brandenstein / Conrad 47. 48. Albrecht 53. ll. 133. 143. Marga- retha l. 270. Schweibold 48. 94. 106. Friedrich 66. Heinrich / Dieß 95. Dieß 96. Ernst und Paris. ll. 142. Felly ll. 153. Hieronymus. ll. 191. Georg Al- brecht ll. 235. Deren Geschlecht und Gütter	104	Buchheimb Graf. ll. 298	
Brand Johann Friedrich ll. 260. 309		Bulkingleben Caspar	65
Braunschweigische Soldaten hauff- ten übel in Coburgischen ll. 180. 183		von Bünan / Günther Vogt zu Co- burg. 48. ll. 91. 96. 153. Heinrich 65. ll. 101. 112. Rudolph. ll. 159. Bü- naulsch Regiment	ll. 319.
Breithaupt Burgermeister. ll. 297		Burg Füllbach	ll. 44
		Burgemeistere zu Coburg	89
		Burghausen Margaretha.	l. 272
		Bürgschafft Verschreibung derer al- ten.	163
		Buttler Luz.	ll. 95

## G.

Callenberg zerstört.	ll. 24
Öeffnung und Lehens-Recog- nition gegen die Landgrafen in Thüringen.	ll. 74
Vergleich über Callenberg ll.	

# Register.

<p>90. gestift unter Callenberg ll. 104</p> <p>Calvinismum wil Chur-Fürst Fried- rich in der Pfalz einführen. ll. 184</p> <p>Camerarius Joachimus. ll. 182</p> <p>Cammer-Directores und Rätthe zu Eoburg. 61</p> <p>Eane Obrist-Lieutenant ll. 349</p> <p>Eanglare zu Eoburg 54</p> <p>Eangley Verwandte zu Eoburg. 68</p> <p>Eapauisch Regiment. ll. 326</p> <p>Eapell Obrister ll. 334</p> <p>Caraffa Louis Obrist Lieutenant. ll. 330</p> <p>Carl der groffe führt die überwunde- ne Sachsen zum theil in Francken A. b. p. 1</p> <p>    Dessen Stiftung im Eoburgi- schen Fürstenthum an Fulda. ll. 2</p> <p>Carl des IV. privilegium über die Bergwercke in Thüringen. ll. 72 &amp; seq.</p> <p>    confirmirt Johanni Grafen zu Henneberg seine Privilegia / ll. 76. &amp; seq. dessen Privilegium über den Wein-Zoll zu Gotha ll. 79. &amp; seq.</p> <p>Carpus Augustus 51. ll. 335. 343. 347. 348. &amp; seq.</p> <p>Caroli V. Ankunfft in Augspurg ll. 146. &amp; seqq. Kriegs Anfang zwischen ihn und den Chur-Fürsten zu Sachsen. ll. 157. &amp; seq.</p> <p>Castell Graf Luchard und Wilhelm ll. 97</p>	<p>Casuarii, Nertereani und Dauduri, wo sie gewohnt 8</p> <p>Catharinen Landgraf Friedrichs Ge- mahlin Lebens-Lauf 28</p> <p>Eagenelbogen hat erkennt von Hen- nenberg das Haus Doraburg zu Lehen ll. 52</p> <p>Eatti alte Einwohner dieser Eoburgi- schen Lande 5</p> <p>Christian des andern Chur-Fürsten zu Sachsen Reich-Conduct in Eo- burg ll. 235</p> <p>Christian Vogt zu Eoburg 47. ll. 36. 37</p> <p>Christian Herzog zu Braunschweig ll. 252</p> <p>Christian Prinz zu Altenburg. ll. 338. stirbt an den Masern. wird betau- ert zu Eoburg ll. 339</p> <p>Christian von Birckenfeld. ll. 256</p> <p>Christian Herzog zu Merseburg. ll. 339</p> <p>Christian Marggraf zu Bareuth sal- virt sich über Eoburg nach Nürn- berg ll. 262. ll. 272</p> <p>Christian Ernst Marggraf zu Brans- denburg ll. 338</p> <p>Chuber Zoll verlegt. 47</p> <p>Christina Königin in Schweden Durchreise durch Eoburg ll. 338. &amp; seq. 341. &amp; seq.</p> <p>Christian Herzog zu Sachsen Eisens- berg ll. 342. 350. 351</p> <p>Eoburg / woher es seinen Namen wie es recht oder unrecht geschrie- ben wird 3</p>
---	---

Das



## Register.

Das Fürstenthum war eine Pfle-  
ge 4. II. 39  
hat Gerichte und Centen/ 5  
hatte vor dessen vielerley Herr-  
schaften. 10  
war die neue Herrschaft genant 10  
liegt in Francken 171  
was es vor Aempter und Städte  
172  
**Der Stadt Bevestigung** 189  
deren Strassen 190. Bronnen.  
191. 248. Kirchen 192. Capellen  
202. 249. Kloster 202. Hospital/  
203. II. 124. & seq. Convent 207  
Stechen- und Arnten- Haus 209  
Gymnasium 209. Schulen 211.  
II. 231. Ehrenburg 225. II. 158. Bal-  
len- Haus 228. Stahl- Hütten 229  
Fürstliche Garten 230. Zeug-  
haus 231. Tankley 232. Rath-  
Haus 233 249. 339. Gefängniße  
235. Kemmaten 236. Brauhauß  
236. II. 340. Wirtshäuser 237. neue  
Gebäude II. 124. Gottes- Acker II.  
233. wurde eingeweiht II. 339  
**Eoburg die Bestung deren Commen-  
danten** 66  
wer sie erbauet 237. deren auß-  
serliche und innerliche Beschaffen-  
heit 240. wird fortificirt II. 274  
**Eoburg huldigt sammt 5. andern  
Städten Fräulein Zutte.** II. 42. 70  
wird Bertholdo von Henneberg  
verstehen und confirmirt II. 56  
Privilegia vid. infr. sub tit. Privi-

legiorum.  
kommt an Meissen. II. 68. & seqq.  
wird von Landgraf Friedrich in  
Ehüringen privilegiert. I. 249.  
II. 87  
soll die Aufsicht über die Frühmes-  
se in der Pfarr- Kirch haben II. 98  
erhält zu Abtilung ihrer gemach-  
ten Schulden das Ungeld weiters  
auf 6. Jahr. I. 249. II. 100. auff  
20 Jahr / II. 115. & seq. 125. 129  
wird Apel von Vicethum auf eine  
zeitlang eingethan. II. 113. & seq.  
**Eoburgischer Bürger Beschwehden  
wider den Rath wird remedirt.**  
II. 128  
**Eoburgischer Privilegien Confirma-  
tion.** vid. Maximilianus König 2c.  
**Eoburg Stadt wird von Herzog von  
Friedland erobert vid. Friedland.**  
2c. gebrandschaget II. 269  
und wieder verlassen. II. 270  
Forcht und flüchten daselbsten  
vor der Holecischen Armee II. 275  
vor das im Bamberg gelegene un-  
ter Herzog Bernhards Regiment  
gehörige streiffende Volck II. 281  
wird von General- Wachtmeister  
Lamboy mit Accord erobert II.  
281. & seqq. dieser folgt die Bes-  
tung; Accords- Puncten wegen  
der Beste Eoburg. II. 289 & seq.  
einige Verhinderung der Übergab/  
welche doch endlich für sich geht.  
II. 293. **Eoburgischen Landes  
elender**



**Register**

hausen / wie sie vor Alters gehei-	Eberstein Anton Heinrich	II. 319
hen	Eberwein / Johann Philipp	60. ein
Drach Cantlar	alt Geschlecht der Stadt Cob.	107
7. dessen Ehemwirthin Abführung von	Egloffstein Hans	II. 93
Feind	Ehebruchs Straffe dieser Lande	160
Dulon Hene	Eheleute / welche 50. Jahr im Ehe-	stand bestanden gelebt / halten
Durchzuge Landes verderblich	zum andern mahl Hochzeit.	II. 350
vid. Wallonen / Spanier / Kay-	Eilenbeck Wolff Dr.	II. 211
serliche. I. 251. v. Braunschwei-	Einkünfte der Herrschaft	183
gische Soldaten. II. 247. 249. &	Einquartierung	II. 327. & seq. 351
seq. 251. & seq. 252. & seqq. 256. &	Einsiedel Heinrich	II. 153. 159
seqq. werden die dadurch erlittene	Eisenacher Klosters zu St. Cathari-	na Bestreyung
Schäden und Unkosten liquidirt.		II. 82. 1. 269
II. 259. 303. & seq. 313. 260. 298.	Eißfeldt 115. Beschreibung. I. 262. &	seqq. II. 1. Kloster Vermach-
300. 301. 302. 303. 304. 305. 306.	niff II. 82. Stadt erhält das Un-	geld und anders / II. 93. erhält auf
307. 313. 314. 316. 317. 318. & seq.	ertliche Jahr Freyheiten von Anla-	gen / wegen Feindlicher Verrich-
322. 326. 327. 328. 351.	tung II. 94. Landgraf Friedrichs	an die Stadt ertheilte Freyheiten /
Schwedische II. 262. II. 263. 270.	ic. II. 96. 98. Wappen	130
& seq. 272. & seq. II. 275. 280. 302.	Elbburg	261.
308. 314. 316. 319. 321. 324. 325. 327. &	Elisabetha Herzog Johann Friedrich	des mittlern Gemahlin vid. Jo-
seq. 328. 329.	hann Friedrich.	
unschädliche II. 334. 336. in fine.	Elisabetha Dorothea Herzog Ernsts	Prinzessin Tochter zu Coburg ge-
340. 342. 349.	bohren	II. 308
Düring Balthasar erster Lutheris-	Eltershausen.	II. 37
cher Superintendens zu Coburg.	Ende Nicolaus	II. 153
II. 137	Erhard Abbt von Bang	II. 121
<b>E.</b>	Erhold Bischoff.	L. 270
Ebeleben / Andreas Caspar	Erbverbrüderung Erneuerung zwi-	schen
57. 65		
Ebenhausen Burgvogthey ehemahls		
Hennebergisch		
15		
Ebesfeldt.		
I. 267		
Ebersdorff.		
ibid.		
Eberathsdorff		
II. 75. 81		

Register.

schen Sachsen und Hessen II. 88.  
 Belehnung darüber II. 119. II. 180.  
 & seq. Henneberg 181. in sin. mit  
 Rudolpho König in Böhmen II.  
 200. 210. Zwischen Sachsen und  
 Brandenburg II. 237.  
 Erb-Recht vid. infra Successions-  
 Recht.  
 Erb-Verzicht. vid. infr. verächt.  
 Erb-Schutz. II. 187. 192  
 Erdmannsdorff / Ditterich 65. II. 159  
 Erfa / Georg Sigmund 59. 97. Ge-  
 org Friedrich 66  
 Hans Hartman 67. II. 295. 296.  
 II. 297. 300. 302. & seq. 331. 333.  
 Hartung. II. 76. Georg II. 212.  
 Landrath II. 328. 334.  
 deren Geschlecht und Güter 103  
 Erfurter Bund mit Henneberg II. 67  
 Bund wider die Stadt. II. 76.  
 91. der Stadt Abgesandte II. 104  
 Ernsts Chur-Fürstens zu Sachsen  
 Lebens-Lauff 31. II. 126. & seqq.  
 Ernsts Herzog zu Sachsen Gotha  
 Lebens-Lauff 40. verlegt die Jahr-  
 märckt vom Sonntag auff andere  
 Tage I. 259. nimbt Interims-Pos-  
 session im Coburgischen II. 305.  
 kommt mit seiner Gemahlin nach  
 Coburg II. 309. tractirt über die  
 Contribution mit den Schwedi-  
 schen II. 308. verläßt Coburg / II.  
 309. läßt sich nach seines Herrn  
 Bruders Tod etliche Aemter hul-  
 digen. II. 320. & seqq. läßt die Al-

tenburgische und Coburgische Län-  
 der in Possession nehmen / vid.  
 Heinrich Herzog. vergleicht sich  
 mit dem Herzogen zu Weimar  
 über die ihm angefallene Alten-  
 burg- und Coburgische Länder II.  
 345. & seqq. weilt an seinem Sr.  
 Sohn Friedrichen noch in seinem  
 Leben einige Regierungs-Veräch-  
 tungen II. 349. entschläfft fechtst  
 in G. D. E. / und wird ihm im  
 Fürstenthum Coburg ein Leich-  
 Conduct und Predigt gehalten.  
 II. 349. & seqq.  
 Ernsts Herzogs zu Sachsen Hild-  
 burghausen Lebens-Lauff 44.  
 II. 350. 351. 353. vermählt sich mit  
 der Prinzessin von Waldeck. II.  
 354  
 Executiones der Maleficanten. vid.  
 Justificirung.  
 Eyd-Ceremonien bey dessen Ab-  
 schwehrung II. 210  
 Eyl Welt Ahums. II. 211.  
 Eydorff / Heinrich 56, 96  
 F.  
 von Falckenstein Arnold 55. 95. II. 134  
 Familien / Fürstliche und Gräfliche  
 so vor dessen in diesen Landen be-  
 gütert 108  
 Fehde-Briefs Formula II. 92. 177.  
 Fehde-Brief von Morchbrennern. II.  
 223  
 Feinde

## Register.

<b>Feldliche Einfälle/ Mord und Plün-</b>	<b>Formula Concordia.</b>	ll. 200
<b>derung/ item Brand/ Verbeer-</b>	<b>Forstmeister Wilhelm.</b>	ll. 156
<b>und Verwüstung der Coburgischen</b>	<b>Forestarius Sighardt.</b>	L. 268
<b>Landes/ und zwar Kaiserlicher/</b>	<b>Forsheim vergeblich belagert</b>	ll. 208
<b>Bairisch/ und Bambergischer</b>	<b>Forsheimischer Commendant, vid.</b>	
<b>Seite l. 251. 262. 263. 310. 311. &amp;</b>	<b>Schließ Obrister</b>	ll. 280
<b>seq. 316. 324. 325. 326. 327. 328.</b>	<b>Fortgatsch Oberster</b>	ll. 285. 288
<b>ll. 261. &amp; seqq. ll. 276. 278. &amp; seq.</b>	<b>Franck Christian</b>	ll. 309
<b>280. &amp; seqq. 285. 294. &amp; seqq.</b>	<b>Francken Herzogthumbs Belehnung</b>	
<b>Schwedischer Seite 308.</b>	<b>kommt an Würzburg</b>	ll. 135 &
<b>Ferdinandus II. confirmirt Herzog</b>		seq.
<b>Johann Casimir und Johann</b>	<b>Franckfurther Bündnis mit denen</b>	
<b>Ernsten alle hergebrachte Privile-</b>	<b>Grafen von Henneberg</b>	ll. 63. ll. 68
<b>gien und Regalien ll. 245. &amp; f.</b>	<b>Französische Practiq.</b>	ll. 170
<b>Ferdinandus III. befreyt das Co-</b>	<b>Französischer Armees Anmarch wird</b>	
<b>burgische von allen Einquartirun-</b>	<b>apprehendirt.</b>	ll. 348
<b>gen/ Exactionen und Durchju-</b>	<b>Franckenberg Abloß</b>	ll. 29
<b>gen. ll. 299. 300. 301</b>	<b>Heinrich von Franckenbergs Abgang</b>	ll. 27. 66
<b>Fernemont Graf General Feld-</b>	<b>Franz Albrecht Herzog zu Sachsen</b>	
<b>zeugmeister. ll. 327</b>	<b>Lauenburg</b>	ll. 254
<b>Felderndorf / dessen Geschlecht und</b>	<b>Franz Wilhelm Herzog zu Sachsen</b>	
<b>Ansitz 105</b>	<b>Lauenburg Gemahlin.</b>	ll. 338
<b>Fincf Caspar Dr. Superintend ll.</b>	<b>Französische Gesandtschaft violirt</b>	ll. 114
<b>241. 246.</b>	<b>Frauensee Kloster</b>	ll. 76
<b>Fiscal-Ambt ehebevor zu Coburg 101</b>	<b>Frenstein Adam Samuel Dr. Vice-</b>	
<b>Fischen-Frenheit in der Fisch ll. 241</b>	<b>Canzlar</b>	ll. 345
<b>Fladungen vormahlen Hennebergisch</b>	<b>Fortsch Albrecht Fortsch von Turn-</b>	
<b>15</b>	<b>au</b>	ll. 81
<b>Flemmer Bürgermeister ll. 264. 266</b>	<b>Fossi sollen in dem Coburgischen ge-</b>	
<b>Fliegens-Heer kommt in Coburg und</b>	<b>wohnet haben</b>	6.
<b>der Gegend an ll. 330</b>	<b>Friedelshausen Gericht. ll. 37. ver-</b>	
<b>Flosse Neuzung. ll. 198. 200</b>	<b>schrieben an Henneb.</b>	ll. 65
<b>Forbuschisch Regiment. ll. 310</b>		
<b>Fomann Ernst Dr. Canzlar ll. 270.</b>		
<b>275. 286. 287</b>		

# Register.

Frieden-Fest zu Coburg gehalten	II. 331. & seqq.	Friedrich Wilhelms des ersten Herzogs zu Sachsen Altenburg Lebens-Beschreibung	II. 39
Friedens-Geld.	II. 329	Friedrich Kaisers Beilehnung an Char-Fürst Friedrich den andern und Herzog Wilhelm zu Sachsen.	II. 118. & seqq.
Friedrich Römischen Königs Ber-gleich mit Graf Bertholden.	II. 44	Friedrich Wilhelms des andern Lebens-Lauff.	40. kommt zu Coburg an II. 312. in fin. & seqq. dessen Gemahlin Witthumb / vid. Magdalena Sibilla. stirbt / und wird zu Coburg betrauert / II. 342. dessen Testament und Legata. II. 342
Friedrich Burggraf zu Nürnberg	II. 83. 87. 89. 90	Friedrich Wilhelm der Dritte	II. 342
Friedrich Landgraf Erb zu Thüringen und Meissen.	II. 41	stirbt an Rinds-Blattern im 15. Jahr seines Alters	II. 343
Friedrichs des Strengen Landgr. in Thüringen Lebens-Lauff	II. 28	Friedrich Marggraf zu Brandenburg	II. 131
Berechtigung mit Fräulein Catharina von Henneberg	II. 68. & seq	Friedrich Pfalzgraf zu Birckenfeld.	II. 239
Lebens-Gefahr.	II. 69	Friedrich Herzog zu Sachsen-Altenburg	II. 246. 248
Friedrichs des Streitbaren Lebens-Lauff	II. 29	Friedrich Graf von Henneberg	II. 95
Friedrichs des Sanftmüthigen Chur-Fürst zu Sachsen Lebens-L.	29. II. 104. & seqq. III. & seq. 125. 126. 128. & seq.	Friedland Herzog und General be-rennt und erobert Coburg / muß aber vor dem Schloß unvertilgter Sache wieder abziehen	II. 263. & seqq.
Friedrichs des Weissen Lebens-Wandel	32. II. 71	Rhodach.	I. 266
Friedrichs Herzogs zu Sachsen-Gotha Lebens-Beschreibung	41. II. 345. sein Herr Vater überlebt ihm bey seinen Leben einige Neglerungs-Geschäfte II. 349. ihm huldigt Coburg II. 350. 351. 353.	Frissen Carl Freyherr etc.	II. 345
Friedrich vid. Thüringische Landgrafen.		Juchß Apel zu Pülsrode	II. 91.
Friedrich Erb-Bischoff zu Magdeburg	II. 112	Heinrich II. 93. Georg	II. 112
		Füll-	

## Register.

Füllbacher / Albertus, Hartman- nus und Otto Gebrüdere. I. 268.	vornahls Würzburgisch. 100.
Catharina von Füllbach I. 270	II. 138
Füllbach Burg Schaumburgisch. II.	Geistlicher Güter wegen wird ein
44	Compositions Tag zu Franckfurt
Fuhrleuth spolirt. vid. Nürnberger	gehalten II. 260
Fuhrleuth. II. 324. & seq.	Geistliche Güter werden wieder zu
Fuldische Stiftungen in Coburgs-	Geistlichen Nutzen gebracht. II.
chen Fürstenthum N. b. p. 1. &	151. 154. 179. 180
seqq.	Georg Friedrich Marggraf zu Brans-
Fuldischer Abbt nimmt Landgraf	denburg. II. 211, 212, 221, 229
Friedrich aus Thüringen zum	Albrecht Marggraf zu Brans-
Schirmer seiner Land auf II. Jahr	denburg II. 338
an. II. 86	Georg Graf zu Henneberg II. 101, 112
	119
	Georg Ernst / Graf zu Henneberg /
	II. 185
<b>S.</b>	Georg Wilhelm Graf zu Nassau II.
Salgen Bay. II. 230	302. vid. Nassau.
Sallas Kayserslicher General-Lieu-	Georg Landgraf in Hessen/ wird in
tenant. II. 297. 304. 319. Sallas	dem Coburgischen betrauert II. 338
fische Böcker II. 351	St. Georgens Berg bey Rodach
Sank Peter Hof-Rath II. 212	Ubergab an Bischoff Otten zu
Sarweiloven II. 350	Bamberg II. 14
Magnus dela Garde Graf II. 329	Georgens Landgraf in Thüringen
Sauer Dr. II. 282	Lebens-Lauf 29
Sau/ was es vor diesem geheissen 3	Georg Euer Fürst zu Meins/ Herzog
Sekkendorff / Irenfried II. 82	zu Sachsen II. 148
Sefangene Coburgische Männer und	Georg Bischoff zu Bamberg II. 125.
Weiber kommen nach Coburg von	& seq.
Wien aus zurück. II. 273	Sera Heinrich und Heinrich Herrn
Schleen Graf General unter Euer-	zu Serau und Lobenstein II. 105.
Bayern. II. 322	113
Seheimde Räte zu Coburg 51	Serhard Johann Superintend. II.
Seismar/ Christian Wilhelm. 60. 66	238. 239
Seistlichkeit dieses Fürstenthums	Serhard Bischoff zu Würzburg II.
	b 3
	91.

**Register:**

91. Kündigt Fürstin Catharinen zu Weissen und ihren Söhnen den Krieg an. II. 92. büßt in einem an- dern Krieg wider diese Herren sehr ein II. 93. seq. verkaufft Königs- berg. II. 94	Grimmenstein belagert. II. 189. de- montiret. II. 191 Satisfaction über die Executi- ons-Unkosten. II. 193 Hörs Major II. 287 Hörs Ehur Brandenburgischer Ge- neral-Major. II. 349
Gerichts-Ordnungen II. 123 alte Geschlechter der Stadt Coburg 107	Hörs Johann Kayserslicher Feld- Marschall II. 303 Gottfried / Bischoff zu Würzburg L. 130. 269 L. 271. II. 114. & seq. 117.
Gefungshausen L. 130. 269 Gesandtschafts-Violirung vid. Fran- zösische Gesandtschaft. II. 155 Dänische II. 155	Götter / so vor Alters hiesiger Lande angebetet worden II. 113. 114 Gottart / Hanns Caspar 57. Caspar 65. Valentin 65. Hanns Caspar II. 225
Giech Christoph 96. II. 228. Georg Ditterich 97. Zeit II. 156. Hans Matthäus II. 161. Adelheit. L. 270	Gottsmannstein Streibergisch II. 110 Gottsmann Euns II. 151. 152. 154 Grabfeld II. 82
Gleichen Sigmund Pfleger zu Co- burg. 49. 95. II. 114. 128. Ernst Heinrich / und Heinrich. II. 95. Ernst und Adolph II. 103. 110. 111. 114. Ernst muß das Land raumen II. 123. 125. Carl und Georg II. 159 192. Philipp Ernst Georg. II. 199. 217. 234. Johann Ludwigs Todt. II. 260	Grana Marchese &c. II. 287 Gräts Heinrich Neuß der älter Herr zu Gräts. II. 105 Grätsendorff. II. 347 Grivelli Baron Spanischer Obrist ster II. 314 Gressenstein Schloß II. 125
Glocke zu Coburg leut von sich selber II. 353	Grosß Conrad von Nürnberg. II. 66 Grundlach Herdegen II. 38 Grub Nab und Hermann Gebrüder. II. 47
Gold machen will Herzog Johann Friedrich lernen / contrahirt dar- über. II. 188	Grumbach Wilhelm. II. 164. 170. 171 wird mit seinen Gefellen Hessein von Grumbach 2c. von Kayser in die acht erklärt. II. 180. 189. wird nach der Folter lebendig geviertheilt.
Sonagische Völcker oder Reuter II. 306	
Gotha Wein-Zoll daselbsten II. 79. & seq. wird sammt der Vestung	



# Register.

let.  
 Grunenhein Abbt. II. 191  
 Sächsishe Successions-Differenti- II. 104  
 en II. 235. & seq.  
 Süngetod Melchior. II. 159  
 Gustavo Adolpho König in  
 Schweden wird zu Coburg eine  
 Leich-Predigt gehalten II. 274  
 Guttenshausen II. 153  
 Gymnasium zu Coburg 209. II. 230.  
 dessen Einweihung II. 233

## H.

von Hagen Christoph, sz. sz. Hein-  
 rich Reichard 54  
 Haslang Freyherr Obrister. II.  
 291  
 Haug Diezel. II. 72  
 Hammelburg västrik Hennebergisch  
 15  
 Handlungen derer Coburgischen Un-  
 terthanen 180  
 Hänfeln. I. 265  
 Hanstein Johann Casimir 67. 226  
 Harstall Georg, II. 160. HamsLud-  
 wig. II. 228. Christopff. II. 294  
 Hartenberg Haus. II. 51  
 Hase Gillius Obrister II. 310, 312, 313  
 Hasel Johann Heinrich 64  
 Haseloch Hans Dieterich. II. 212  
 Hasenstein Hama. II. 185. & seq.  
 Hassfurt war ehebevor Hennebergisch  
 15. II. 112  
 Hastver Obrister II. 271

Hauptrecht der Orten üblich 162  
 Hasfeldt General. II. 302. 305. 307  
 317. 318. 319. 322  
 Hattenbach Apel II. 122  
 Heinrichs Grafens von Henneberg  
 Verheurathung seiner Tochter an  
 Landgraf Friedrichen II. 68. hier  
 über entstandener Streit II. 69.  
 mit denen Grafen von Orlamund  
 II. 71. dessen Tod II. 69.  
 Heinrichs Graf von Henneberg  
 Vergleich II. 76. 83. Kaysertliche  
 Confirmation über solchen II. 86.  
 & seq.  
 Heinrich Graf von Henneberg nimbt  
 sich seiner Vetter/ derer Marggra-  
 fen zu Meissen an / II. 93  
 Heinrich Herzog zu Sachsen-Lauen-  
 burg II. 243  
 Heinrich Abbt zu Pegau II. 104. zu  
 Bamberg. I. 267  
 Heinrici VII. Erlaubniß und Voll-  
 macht an Bertholden von Henne-  
 berg. 41  
 Heinrich der XI. Graf zu Henneberg.  
 II. 41  
 Heinrichs des XII. Fürstens zu Hen-  
 neberg Lebens-Lauff 27. II. 68. &  
 seqq.  
 Heinrich Herzog zu Sachsen / zu  
 Röhnhild residirend. II. 342  
 nimmt Namens seines Herrn  
 Vaters Possession vom Fürstent-  
 thumb Coburg II. 343. & seqq.  
 verwehret den Weimarischen die  
 pr-

# Register

prztendirt Composition. II.	Hennebergischer	Grasschaft	Ursprung	11
344. Kommt wieder nach Coburg			woher sie also genennet	13
II. 347. 351			dieser wurden von Würzburg viel	
Heinrich der jünger Neuff-Statthalter zu Coburg. 47.			Aemter und Dertter entzogen	14. 15
der jünger ein Pfleger zu Coburg			überkommen die Vogthey Brei- tungen von Abbtin zu Hirschfeldt.	II. 29
Neuff von Plauen Pfleger zu Coburg			Wild-Bahn und Stamm-Lehen bleiben bey dem ältesten des Geschlechts	II. 4. & seq.
II. 99			Privilegia, vid. tit. Privilegior.	
Heldburgs Beschreibung I. 262 & seq. II. 3. 4. 8. & seq. Privileg. über das Bier. I. 261. Wappen I. 130.			Wappen-Ursprung	117
von Heldritt 47. Stephan 55. 95. II. 151. 154. 159. 161. Moriz 56. 85. 95. II. 210. 211. seq. 215. Hans 94. Margaretha I. 270. Andreas 96. II. 156. 159. Heinrich II. 43. 47. Carl. II. 36. Heinrich II. 83. Georg II. 156. 161. Veit. II. 211. Wolff Christoph. II. 212. Deren Geschlecht und Güter.			Henneberg Schloß zur Helffs verseht.	II. 75
Heldburg Hermann			Hennebergische Untertanen mögen nur vor ihren Herren belanget werden.	II. 56
Heller oder Pfund Heller was es vor dessen gegolten			Herbstleben Schloß.	II. 57
Helffern Hieronymus			Herbstleben Hans Christoph Rudolph von Herbstleben decollirt.	II. 239
Helmershauser Gericht wird an Fulda vertauscht			Heroldsberg.	II. 82
Hendrich/ Johann Friedrich			Herold Georg Gleitsmann	II. 287
Hentingen.			Hermann des II. Graf zu Henneberg Lebens-Lauff	24
Hennenbergische Grafen / vor dessen Würzburgische Burggrafen / Voigte und Richter / 13. 14. 118 führten Fränckische Namen deren Geschlechts-Register Landes-Eheilung II. 69. & seqq.			Hermann Bischoff zu Würzburg. I. 261. zu Bamberg I. 270 Hermanns Marggrafens zu Brandenburg / Lebens-Beschreibung / 26. II. 42. Wappen	127
			Hermann von Henneberg. II. 24. 30. & seq. 72. 76. 83.	
			Herzoge in Francken Besizere der Cobur,	

# Register.

<b>Eoburgischen Lande</b>	11	<b>Marck zu Hildburghausen wird</b>	
<b>Heinrich Herzog von Sachsen-Lauenburg.</b>	II. 243	<b>der Wald / so Buch heist / geschene-</b>	
<b>Heypping Obrister</b>	II. 298	<b>ttet / item ein und anders auff 4.</b>	
<b>Herberstein Matthias.</b>	II. 92	<b>Jahr erlassen / damit binnen sol-</b>	
<b>Herrmann von Henneberg wird mit</b>		<b>cher Zeit die Stadt bevestiget wer-</b>	
<b>seinen Vettern Graf Heinrichen</b>		<b>den möchte.</b>	II. 552.
<b>von Henneberg verglichen.</b>	II. 90	<b>Umbt und Zoll daselbst wird an</b>	
<b>Hesberg Claus 55. 66. Hannß Wit-</b>		<b>Conrad von Hesberg versetzt.</b>	II. 67
<b>helm 57. Hannß / Dies 94. Claus /</b>		<b>Landgraf Balchazar verehet dem</b>	
<b>Eckarius 95. Hannß Georg II. 159</b>		<b>Rath sein daselbst gehabtes ste-</b>	
<b>Philipp 96. Claus 97. Conrad</b>		<b>ernes Haus II. 92. erhält Frey-</b>	
<b>I. 272. II. 43. II. 64. II. 67. 69 77.</b>		<b>heiten über Bürger-Rechts-Erwei-</b>	
<b>Hannß II. 92. 97. zu Eißhausen /</b>		<b>lung / Cognoscirung in Schuld-</b>	
<b>Hannß Stephan zu Ilshheim /</b>		<b>und Handlungs-Sachen / Item</b>	
<b>Hannß Siefen und Wigloff 121.</b>		<b>etliche Jahr- und Wochen-Märck</b>	
<b>Wilhelm II. 2. 12. Christoph II.</b>		<b>von Landgraf Friedrich dem jün-</b>	
<b>156. 161. Deren Geschlecht und</b>		<b>gern. II. 97. 98. 129. wird gebrand-</b>	
<b>Stiter</b>	103	<b>schazet II. 112. mit Gewalt erobert</b>	
<b>Heuraths-Abrede zwischen Thürin-</b>		<b>II. 312. huldtigt Altenburg.</b>	II. 312
<b>gen und Henneberg</b>	II. 67	<b>Hildmar Arnoldt.</b>	II. 93
<b>Heusren Sibot.</b>	II. 43	<b>Hinderckh Friedrich</b>	II. 76
<b>Heußner Sigmund</b>	II. 225	<b>Hintersonisch Regiment</b>	II. 317. 319
<b>Hey stirbt im Gefängniß / wird unter</b>		<b>Hirschfeldischen Abbtß Bertholdi</b>	
<b>den Galgen verscharrt II. 240. 304.</b>		<b>Verleihung an Henneberg</b>	II. 98
<b>vid. Justificirung. Eine andere</b>		<b>Ludwigs</b>	66
<b>wird mit entzweygebrochenen Ge-</b>		<b>Hofmann Hauptmann.</b>	II. 336
<b>niß todt gefunden / und auff der</b>		<b>Hofstetter-Abtß II. 102. geistlicher</b>	
<b>hohen Strasse verscharrt</b>	II. 263	<b>Befreyung.</b>	II. 267
<b>Hildburghausen der Stadt Erbauer.</b>		<b>Hof-Gericht zu Eoburg. 93. II. 157. 201</b>	
<b>242. die Fürstliche Residentz</b>		<b>227. &amp; seq. wird nach Jena trans-</b>	
<b>243. der Schloß Garten</b>	248	<b>ferirt. II. 328. dessen Advocaten</b>	
<b>Abappen</b>	130.	<b>91. Hof-Richter und Assessores</b>	
<b>alter Name 179. Lehnscafft über</b>		<b>94. II. 227.</b>	
<b>die Kirche daselbst.</b>	II. 48	<b>Hof-Richters Erwehlung in Thürin-</b>	
		<b>gen.</b>	II. 87
		c	Hof-



## Register.

- Johann Bischoff zu Würzburg** l. 251  
253. 267. ll. 101. 122
- Johann Bischoff zu Meissen** ll. 104
- Johann Bischoff zu Merseburg** ll.  
104
- Johannes Cardinal und Legatus à  
Latere** l. 257
- Johannis Königs Privilegium vor  
die Hennebergische Unterthanen.**  
ll. 41. 51. dessen Vicarii in seinen  
Reichen. 42
- Johann Chur-Fürst zu Sachsen** ll.  
128. & seqq. dessen Lebens-Lauff  
32. wie er sich als Chur-Fürst/wes-  
gen der Päbstlichen Ceremonien  
bey seinen Marshall-Amte be-  
zeugt. ll. 145. & seqq.
- Johann Graf von Henneberg** ll. 70.  
71. 74. 76
- Johannes Herzog zu Sachsen-Wei-  
mar.** ll. 233
- Johannes Marggraf von Branden-  
burg tritt Graf Bertholden seinen  
Antheil der Coburgischen Lande  
ab.** ll. 42. 44
- Johann Marggraf zu Brandenburg**  
ll. 161
- Johannes Marggraf zu Branden-  
burg** ll. 112
- Johann Casimirs Herzogs zu Sach-  
sen Lebens-Lauff** 37. Lands-Hul-  
digung. ll. 197. schreibt metricè  
an seinen gefangenen Herrn Vas-  
ter. ll. 198. & seqq. vermählt sich  
mit Princessin Anna Chur-Fürst
- Augusti zu Sachsen Tochter** ll.  
202. 210. diese wird ihm untreu/de-  
rer Bestraffung. ll. 216. vermählt  
sich anderwärts mit Margarethen  
gebohrnen Herzogin zu Brauns-  
schweig ll. 229. verschafft seiner er-  
sten Gemahlin mehre Libertät ll.  
231. dieselbe verstirbt in Christli-  
cher Bereitung. ll. 237. er verstirbt  
selbst unter wählender Leich-  
Predigt / welche Gustavo Adol-  
pho König in Schweden gehalten  
worden ll. 275. sein Leich-Con-  
duct, Predigt und Epitaphium.  
ll. 277. & seqq. seiner Gemahlin  
wird Sicherheit über ihre hinter-  
lassene mobilien veraccordirt ll.  
294. wird eine Leich-Predigt zu  
Coburg gehalten ll. 316. 320
- Johann Ernst Herzogs zu Sachsen  
Coburg Lebens-Lauff.** ll. 33  
dessen Landes-Theilung mit seinem  
Herrn Bruder Johann Friedrich  
Chur-Fürsten ll. 155  
wird vom Rath zu Coburg be-  
schenckt. ll. 155. gastirt ll. 156. sen-  
det seinen Herrn Bruder Hülf.  
ll. 156. läßt für ihn in der Kirche bit-  
ten. ll. 162. dessen Legata ad pias  
causas, Begräbniß und Epita-  
phium. ll. 179. & seqq.
- Johann Ernsts Herzogs zu Sachsen  
Eisenach Lebens-Beschreibung** 38.  
ll. 197. verehligt sich mit Elisabetha  
Gräfin von Mansfeld / Beden-  
den

**Register.**

- den seines gefangenen Herrn Vaters darüber II. 213. & seqq. ihme fällt das Coburgische Fürstenthum erblich an II. 275. & seqq. ihme wird sein Silber-Wagen nach der Ubergab der Veste Coburg von Käyserli. verarrestirt. II. 293. kan hierzu nimmer gelangen. II. 294. stirbt. II. 305. ihme wird seine Begräbnis zu Coburg gehalten. II. 306
- Johann Ernst Herzog zu S. Weimar** II. 345
- Johann Ernst Herzog zu S. Saalfeld** II. 350. 351
- Johann Ernsts des jüngern Herzogs zu Sachsen Epitaphium zu Königsberg** I. 152
- Johann Friedrichs des älttern / Churfürstens Lebens-Lauff** 24. II. 149. 152. & seqq. Anfang des Kriegs mit Käyser Carl den V. II. 157. & seqq. wird in selbigem bey Mühlberg gefangen. II. 159. seine Helfer ibid. was sich mit ihm während der Gefangenschafft begeben II. 161. & seqq. man intercedirt vor demselben II. 162. & seqq. 172. Trost-Brief an seine Gemahlin II. 167. & seqq. Loslassung II. 172. wird hierauff zu Coburg herrlich eingeholt. II. 172. & seq. will sich wider den Churfürsten in Sachsen und Wittaliirte mit dem Käyser nicht im Krieg einlassen. II. 173. & seqq. versagt denen Bischöffen zu Bamberg und Würzburg Hülf wider Marggraf Albrechten. II. 178. & seqq. dessen Testament. II. 180. 186.
- Johann Friedrichs des mittlern Herzogs zu Sachsen Lebens-Beschreibung** 35. war Pfleger zu Cob. 49. Berechtigung. II. 181. wird gefangen nach Wien geführt / und zur Wienerischen Neustadt gefänglich enthalten. II. 89. während seiner Gefangenschafft correspondirt er mit vielen gelehrten Leuten / und elaborirt Geistliche Lieder und Schrifften. II. 190. man intercedirt vor demselben bey Käyser Rudolpho. II. 202. & seqq. dessen Glaubens- Bekännis II. 204. & seqq. bekommt Erlaubnis extracuriosam auff eine gewisse Zeit auszufahren II. 216. & seqq. wird von der Neustadt auff das Schloß Steyer in Oesterreich transferirt / seiner Gemahlin Körper aber nach Coburg überbracht II. 217. 219. und daselbst begraben II. 217. & seqq. verstirbt / wird auff Coburg gebracht / und daselbst Fürstlich beerdiget. II. 219. & seq.
- Johann Friedrichs des jüngern Tod.** II. 186
- Johann Friedrichs Nahme ist dem Haus Sachsen unglücklich und fatal.** II. 220. 221
- Johann Friedrichs Herzogs zu Hannover**

# Regist.

der Todter Leichnam passirt  
 durch Coburg. II. 33. & seq.  
 Hann Georg Herzog zu Sachsen  
 Weimar. II. 345. 354  
 Hann Georg Chur-Fürst zu Sach-  
 sen II. 235. & seqq. Ihme wird eine  
 icken-Procession im Fürstent-  
 um Coburg gehalten. II. 337  
 Hann Georg Marggraf zu Bran-  
 denburg II. 254  
 Hann Gottfried Bischoff zu Bam-  
 berg II. 242  
 Hann Philipp Bischoff zu Bam-  
 berg II. 232  
 Hann Philipp Herzog zu S. Al-  
 tenburg II. 246.  
 Hann Sigmund Chur-Fürst zu  
 Brandenburg II. 235  
 Hann Wilhelm Herzogs zu  
 Sachsen Lebens-Wandel 36. II. 160  
 wird zu Coburg beschenket II. 184  
 77. Kommt Frankreich zu Hülf  
 II. 192  
 gus Bischoff zu Würzburg I. 117  
 II. 26  
 ein, General über die Croaten.  
 II. 300  
 der Haupt-Fluß des Fürstent-  
 ums Coburg 173. II. 241 & seqq.  
 el-Fests Celebrirung in Cobur-  
 schen I. 252. II. 246. 258. 336  
 g Rittmeister II. 317. Jung Ba-  
 n. II. 340  
 en vormahls zu Coburg II. 115  
 arum siedertrieben II. 116

erhalten einen Tod-Tag zu Alth-  
 burghausen II. 97. driffen zu Kö-  
 nigsberg zugekommen werden.  
 I. 152. II. 127. im Coburgischen nicht  
 gelitten II. 196.  
 Jud von Franckfurt zu Coburg ge-  
 tauft. II. 237  
 Justus Jonas. II. 170. & seqq. Todt/  
 II. 182. Epitaphium zu Eissfeld. I.  
 263. & seqq.  
 Jutze Gräfin von Henneberg Ver-  
 mächtniß an das Kloster Bessera.  
 II. 18. & seqq.  
 Jutta Gräfin zu Henneberg Leibge-  
 ding gerifft der Bischoff von  
 Würzburg feindlich an II. 40  
 Jutze Fräulein wird von Coburg  
 nebenst noch 8 andern Städten ge-  
 huldiget. I. 27. II. 42. & seqq.  
 Jutten tägliche Messe zu Coburg. II. 53  
 Jutten und Graf Heinrichs zu Hen-  
 neberg-Stiftung zu Bessera 64.  
 & seqq. zum Kloster Sonnenberg  
 I. 269  
 Jutta verfert Handt Hildburghausen  
 und Zoll-re. an Conrad von Hef-  
 berg. 67. verleiht der Stadt  
 Sonnenberg Freiheit. II. 67. 81  
 Jutze Antheil an Hennebergischen  
 Landen II. 70  
 befrucht Koten unter den Hauf  
 Sonnenberg wegen der Gerichte.  
 II. 71  
 beschenct die Pfarre und Probstei  
 Coburg mit einem Hauf und  
 Baum

**Samm-Gatten** II. 74. & seq.  
 Justificirung / **Johst August von E-**  
**bern** II. 85. **Hannß von Bergen**  
 185. **Hannßen von Warha** II. 188.  
 der Richter zu **Sotha** II. 191. **Georg**  
**Wagenwurck** II. 92. **Wolff An-**  
**dreas Weinlauten** und **Georg**  
**Frischmanns** II. 192. **Georg Leim-**  
**bachs** und **Philipp Bechtolds** /  
 samt 4. andern II. 200. **Georg**  
**Langbeins** II. 202. **Kilian Höl-**  
**manns** / und **N. Fleisches** II. 219.  
**Barbarz von Zehm** / welcher eine  
 Reich-Prodigt gehalten werden II.  
 221. **Sebastian Biermanns** **Han-**  
**ßen Huders** und **Michael Schmidts**  
 II. 223. des ersten **Sohn** von 9.  
 Jahren wird des Landes verwie-  
 fen. *ibid.* & pag. seq. **Junker**  
**Hannß Eytel Kemmeters** II. 229.  
**Valentin Langens** II. 230 **Peter**  
**Morings** / **Hannßen Siebenlistts**  
 und **Nelchior Schles** / sammt sei-  
 nem Weib. II. 230. **Elauß Wuf-**  
**fers** II. 231. dreyer **Urbethäter** oder  
**Mörder** II. 232. einer **Kindsmör-**  
**derin** II. 233. **Georg Nagels** und  
**Georg Abrechts** von **Brandens-**  
**stein** zu **Nadelbuch** Ehe-Weibs  
 II. 235. fünf **Herren** werden justi-  
 ficirt II. 236. zwey **Herren** werden  
 verbrannt / **Hanns Ulrich** gehängt  
 II. 238. **Hannßen Christoph Ru-**  
**dolph von Herbßspen** II. 239. einer  
**Herz** II. 239. zwey **Herren** II. 240.

& seq. **Staber** **Schreyer** II. 243.  
 4. **Herren** und eines **Ehbrechers** /  
 umb welches **hystern** willen der  
**Scharfrichter** / weil er ihn nicht  
 recht gerichtet / zu todt geworffen  
 worden II. 244. & seq. acht **Sol-**  
**daten** II. 245. fünf **Herren** II. 255. &  
 seqq. **Lehrmeisters** II. 258. eines  
**Knaben** von 12. Jahren / so **Herz-**  
**rey** getrieben / dessen **Execution**  
 2. andere mit ansehen mussten II. 269  
 der **Bettmeisterin** bey **Hof** II. 273.  
 zweyer **Soldaten** / so einen **Wirth**  
 erschossen II. 275. eines **Soldaten**  
 II. 276. **Anna Hähin** nach den  
**Todt** II. 304. einer **Kindes-Mör-**  
**derin** II. 305. **Georg Langguths** II.  
 314. zweyer **Knecht** von **Modach** /  
 welche einen **Soldaten** **beraubt**  
 und auff seine **Büt** vollends zu  
 todt geschlagen II. 325. zweyer die  
 nebenst andern **Hof-Nach Latters-**  
**manns Schreiber** ermordt. II. 329.  
 einer **Kindes-Mörderin** II. 336. ei-  
 nes **Ehbrecherischen Müllers**  
**Knechts** aus **Böhmen** gebürtig  
 II. 338. eines **Mörders** Namens  
**Peter Weidners** II. 339. eines **cur-**  
**rent-Schülers** und des **Ballmeis-**  
**ters** in **Coburg** II. 341. **Christian**  
**Sollraths** eines **Diebs** *ic.* II. 342

R.

**Kadelsburg** II. 32  
**Kälte** II. 326. ante & post medium.  
**Kanoffs**



# Regiſter:

Ranoſſiſch Regiment. II. 314  
 Rang Rittmeiſter. II. 303  
 Rapauy Freyherr Obrifter II. 360  
 Raß Martin II. 160  
 Raunß Wolff. II. 259  
 Raſenſburg woher ſie den Namen / I. 13  
 Raſenſberg Graf Günther verkauft  
 Timenau II. 68. I. 27  
 Rauerzoll II. 52  
 Räuſcher Schiedsleuthe Erlant  
 II. 30  
 Räuſcher Wahl Inſtruktion von  
 Brandenburg an ſeine Geſandten.  
 II. 40  
 Remmater ein abgeſtorben Geſchlecht  
 und deren Güter II. 18. 26  
 Hans Etel Remmater der legt ſei  
 nes Stammes wird getödt. II. 229  
 Remmaten zu Riſingen II. 87. zu Kö  
 nigſberg. I. 160  
 Reck Heinrich Domherr und Biſchof  
 zu Würzburg II. 271  
 Reſler Dr. Superintendent. II. 298  
 Rimping Victor Rittmeiſter II. 159  
 Rind Dr. I. 263. & ſeq.  
 Rinder Wödderlein / ſo nicht recht bey  
 Stunden II. 280. & ſeq.  
 Richheim Heinrich ein alter Probt  
 zu Coburg II. 3  
 Richberg Graf II. 275  
 Richmeſſen werden am Sonntag ab  
 geſtellt II. 337. 339  
 einbracha Bogtheß II. 76  
 Ripping Obrifter. II. 291. In fine

Knaut Johann Burgermeiſter II.  
 340  
 Knigge Oberſter. II. 318. 319  
 Klipper Johann II. 339. Jacob und  
 Johann Matthias. II. 340  
 Kriech Dr. Conſtar. II. 225. 226  
 Kochberg / Conrad und Bernhard  
 Vogte zu Coburg. II. 111  
 Kom Obrifter II. 329  
 Königsberg Beſchreibung I. 250. &  
 ſeq. von Ulrichen Herzogen in  
 Carndten erbauet II. 250. II. 14.  
 deſſen Rath II. 1, 257. & ſeq.  
 Rath I. 292. von denen Herzogen  
 von Mera II. 1, 250. & ſeq. Hen  
 neberg verliehen II. 56. in fin.  
 wird privilegirt von Burggraf  
 Albrechten und ſeiner Gemahlin.  
 II. 80  
 wird erkauft von Würzburg. II. 91  
 erhält von Herzog Schwantibörn  
 Erlaubniß / daß ſie eigenes Gefal  
 lens Wirtz annehmen mögen. I.  
 259. II. 92  
 wird von Würzburg und Herzog  
 Schwantibörn an die Landgra  
 fen in Thüringen verkauft II. 94  
 verkauft der Rath daſelbſt jährli  
 che Zins an ein Ciſt zu Erfurt  
 II. 125. darff Juden einnehmen I.  
 258. II. 127. wird von Marggraf  
 Albrechten von Brandenburg er  
 obert II. 158. ihm vom Kaiſer  
 Carl dem V. überlaſſen II. 160. & ſ.  
 164. verſetzt / verkauft / und wie  
 der



# Register:

Seqq. vid. infra Thölung.	110	Lauter Lebend.	11. 47
sehen Ebur-Fürst Friedrich und Wilhelm zu Sachsen II. 104. & seqq. Ernesti und Alberti II. 127.		Legata zur Armuth und Scipendien.	II. 239. & seqq. 245. II. 255. 258.
Johann Friedrici und Johannis Ernesti. II. 155. Johannis Friderici und Johann Wilhelms. II. 186		Legitimation unehlicher Kinder / Grafen von Henneberg verstatet.	II. 52. 56.
& seqq. Joh. Casimiri und Joh. Ernesti. II. 197. & seqq. 203. 211. & seq. 212. & seqq. 215. & seqq. 222. 224. & seq. zwischen Friedrich Wilhelm und Johann zu Sachsen Weimar. II. 228. & seqq. zwischen Altenburg und Weimar II. 307. 309		Leibgeding der Gräfin zu Henneberg.	II. 23. Frauen Anna Herzogs Wilhelms Gemahlin. II. 110. 111. Johann Ernsts II. 169. 182. Johann Casimirs Gemahlin II. 202
zwischen Gotha und Weimar. II. 345. zwischen Herzog Friedrich und Albrecht zu Gotha II. 352		Leisneck Otto und Albrecht Burggrafen / Herrn zu Bönig und Fuchßberg	II. 104. & seqq.
Langheim/das Kloster was es von denen Grafen von Orlamünd habe	110	Lehen-Gericht war zu Coburg	100
Lagns Tobias Dr.	II. 228	Lehen vid. Bambergische Lehen-Reichs-Lehen II. 210. Schwarzburgische II. 228. Donna Herrschafft	II. 263
Lang Lorenz M. Vice-Canzlar wird ermordt.	II. 193	Lehemann Martin II. 211. Obristwachtmeister	II. 352
Lasser Hanns zu Pleß.	II. 159	Leipold Peter Doctor	II. 270
Lattermann Rentmeister II. 264. & seqq. II. 275. Hof-Rath. II. 329		Leimbach Hanns	61
Laudenbach/ ehebevor Hennebergisch	15	Lemgau Obrister	II. 306
Laumsten Wolff.	II. 160	Leipziger Convent wohnt Herzog Johann Casimir bey.	II. 259
Laure Burgherrschafft vor diesen Hennenbergisch.	15	Lempfuchshausen Vogtshen.	II. 47
Lauterburg und Lauter wem es angehöret	107	Leopold Wilhelm Erz-Herzog aus Oesterr. Generalissimus II. 310. 322	
Lauter Capell wird an die Probstey Coburg übergeben	II. 26	Leuchtenberg an der Saal	II. 93
		Leupoldi Bischoffs zu Bamberg übergab an das Kloster Sonnenfeldt.	II. 37. & seq. I. 268
		Lichtenfels belagert.	II. 183
		Lichtenberg Heinrich	II. 95
		Lichter.	

## Register.

- |                                     |            |  |
|-------------------------------------|------------|--|
| Lichtenhain Ditterich. II. 153.     | Nicol      | Vormund cum facultate subdi-             |
| von Lichtenhan zu Glenina. II. 159  |            | tuendi alium, und verleihet ihm          |
| Lichtenstein / Zeit 58: Johann Ge-  |            | das Leben Beltriedt. 50. Commis-         |
| org 67. Apel II. 39. Heinrich II.   |            | siones. 50. & seq. verschreibt ihm       |
| 123. & seqq. Matthias Hermann/      |            | bey der Stadt Lübeck und auf den         |
| Peter / Dieß 94. Hanns 95.          |            | zu Mainz jährliche Renthen II. 51.       |
| Marquard/ u. dessen Söhne II. 43    |            | 52. Commissiones II. 52. ferwer-         |
| Johann II. 94. Erhardt II. 96. 161  |            | weite Privilegia I. 259. II. 55. & seqq. |
| Lorenz II. 151. Ulrich II. 216. Co- |            | verleihet ihm und seinen Söhnen          |
| phia I. 272. deren Geschlecht und   |            | das jus prazsentandi über die            |
| Gütter                              | 104        | Probsteij zu Naack II. 64. ver-          |
| Liebenstain Thilo.                  | II. 156    | schreibt demselben 200. Pfund            |
| Lieb Conradt.                       | II. 100    | Brandenburgischer Pfennig II. 65         |
| Liest Nicolaus                      | II. 92     | vergleicht den Grafen zu Henne-          |
| Lobdeburg                           | II. 31     | berg mit dem Grafen zu Schwar-           |
| Lohneisen Seibold.                  | II. 156    | kenburg II. 66                           |
| Lorenz Bischoff zu Würzburg II. 133 |            | versezt und recompensirt den             |
| Lof, Theilung                       | II. 309    | Grafen von Henneberg den Zoll            |
| Lübecker Stadt Gülte an das Reich.  |            | zu Mainz. 66. 67                         |
|                                     | II. 51. 52 | Begnadigungs- Brief vor Frau-            |
| Luraische Völcker                   | II. 319    | en Zuttten zu Henneberg über Co-         |
| Ludoff Cammer-Director und Hof-     |            | burg. II. 69                             |
| Rath zu Gotha II. 343. 345. 347.    |            | Ludwig Landgr. zu Hessen. II. 112. 114.  |
| Ludwig Graf von Henneberg II. 70    |            | Lüneburg Herzog Otto von Lüneburg        |
| Ludwig Pfalzgrafens bey Rhein an-   |            | II. 159. Wilhelm. II. 199                |
| sehenliche Versprechung an Graf     |            | de Luthere Hermannus II. 47. I. 272      |
| Bertholden zu Henneberg / wann      |            | Luter II. 78                             |
| er Römischer Kaiser würde. II. 42   |            | Lutherus Martinus Dr. schreibt sei-      |
| Steuer- Vergünstigung II. 43.       |            | nes gewesenen Præceptoris wegen          |
| Anweis- und Verpfändung II. 47.     |            | an Herzog Johann Friedrichen zu          |
| Confirmation einiger von vorigen    |            | Sachsen. II. 139                         |
| Kaisern: ertheilten Begnadigung-    |            | an Char. Fürsten zu Sachsen we-          |
| gen und Privilegien / item sezt ihn |            | gen Hanns Mohren Zwinglischer            |
| zum Stadthaller über seine Län-     |            | Terthumber. II. 142. & seqq.             |
| der / und seinem Sohn zu einem      |            | an die Visitatores in Francken           |
|                                     |            | wegen                                    |

# Register.

wegen eines Pfarrers nach Hild- burghausen	ll. 144. & f.	stadt.	ll. 309
dessen Correspondentien Labo- res/teuffelische Versuchungen auff der Vestung Coburg.	ll. 149. & seqq.	Martins-Trunck.	l. 260
		Masliker Secretarius	ll. 276
		Masfeldt wird unter die Gotha'sche Regierung gezogen.	ll. 348
		Mattonis Gestift.	ll. 1
		Mauer der Stadt Coburg fällt ein /	ll. 238
<b>M.</b>		Maximilianus Römischer König confirmirt der Stadt Coburg ihre Freheiten gegen einen Revers.	ll. 128. & seqq.
Magdalenz Sibillen Herzogin zu Altenburg Witthum.	ll. 335. & seq.	dessen Todes-Fall wird den Co- burgischen Lands-Ständen zu be- gehen anbefohlen.	ll. 134. & f.
Leichen-Procession zu Coburg.	ll. 340. & f.	Mechtildis Herzogin zu Glochau Antheil an Coburgischen Landen.	ll. 43
Magdalenen Sibillen verwittibten Ehur-Fürstin zu Sachsen wird et- ne Leich-Begängniß zu Coburg ge- halten.	ll. 338	Meder	ll. 94
Mandelsloische Regiment	ll. 319	Medici bey der Herrschafft / Stadt Coburg und Land	78
Mangoldt Bischoff zu Würzburg l. 267. & seq. wird von Kaiser Al- brecht mit dem Städthalter zu Co- burg verglichen	ll. 39	Meginz's Gestift und Theil.	p. l.
Mansfeld Graf Albrecht Pfleger zu Coburg	49 Günther ll. 88. 103 III	Meideburg Johann Amtmanns zu Coburg Stiftung	ll. 100
Marcus Josias Dr.	ll. 211	Meinburg vormahls Hennebergisch	15. ll. 51
von Marschall Wilhelm	94	Meilen Bernhard Ritter zu Schwai- nig	ll. 153
deren Geschlecht und Güter	104.	Meiningen wird unter die Gotha'sche Regierung gezogen.	ll. 348
Marschalle / Greif genannt / Jobst Gabriel 66. Hanns ll. 83. Jobst 66. Christoph. ll. 156. Moriz ll. 181. Veit Ulrich Capitain.	ll. 266	Melanchton Philippus	ll. 182
	281	Melchior Bischoff zu Würzburg	ll. 182
Marschalle von Herrngosserstatt	104	Mellerstadt vor dessen unter Henne- berg behörig	15
Sundeloch. ll. 38. l. 267. & seq. Ludwig Ernst von Herrn-Gosser,			Me-

# Register.

Molocabus soll vor Alters Coburg	Mönchbröden Boghen II. 77.	186	ster Beschreibung	270
geheissen haben				
Meran / Herzoge was sie dieser Lan-	Mörlius Dr. Superintendens. II.	113	182. 184. 189. 201	
de besessen				
Bertholdus der Dritte	Moderach Johann Heinrich Hof-	111	Rath	61
Otto von Meran wird ermordt	Mordbrenner		H. 181. II. 223	
Contraletzen über dessen hinter-	Mörder wird ein selbst-Mörder. II.		193. vid. Lang Lorenz.	
lassene Herrschafft und Länder. II.		20		
Mercklinische Güter	Molison Obrister	105	II. 342	
Merci Baron, Obrist, General.	Motzan Heinrich		II. 160	
Wachtmeister II. 312. 318. Gene-	Mohr Hanns Hauptmann auff der		Beste Coburg II. 142. & seqq.	
ral Feld-Zeugmeister II. 315. 319	Montecuculi Graf General. II. 319.		General-Lieutenant. II. 348	
Meisch Johann Hauptmann zu Wit-	Montfort Graf II. 340		II. 23	
tenberg II. 152. 153	Morgengab der Gräfin zu Henneberg		Herzog Johann Crafft's Gemah-	
Joseph Levin Meisch zu Wyla II.	lin. II. 169. 182	153	Moris Landgraf zu Hessen II. 234. 235	
			Moris Herzog zu Raumburg. II. 339.	345
Mitternich Baron. II. 340			Möring Hanns. II. 333	
Messenthal Wilhelm. II. 93			Möseburg Haußes Eroberung und	
Meyer Josua Dr. II. 270			Demolirung II. 43	
Michel Johann von Michel. II. 37			Mühlhaußische Abgesandte. II. 104	
Capitain II. 293			Mühlpfordt Hermann II. 153	
Milla Bernhardt. II. 163. 153			Münichstatt. II. 48	
Milei General. II. 322			Müsel Obrister II. 271	
Mitckau / Otto Rudolph 66. 67			Johann Friedrich 60. deren	
Milditz Dietrich II. 112			Geschlecht und Güter 105	
Mitz von Eßberg / Hanns 95			Münster Herman von Münster II. 76	
Münckwitz Dr. Weimarischer Tang-			Engelhardt. II. 112	
lar. II. 169			Münzmeister Cons Bürger zu Co-	
Mißgeburth. II. 273. 273			burg kan von den Stadt-Rechten	
Mißling General II. 322			keine	
Mißethäter der maleficanten-Justi-				
cirung vid. Justificiruna.				
Mißwachs II. 154. & seq. II. 253				
München Untreu. 254				

**Registret.**

Eine Freyheit erhalten II. 98  
 Münzmeister die von Rosenau ge-  
 nannt II. 100. & f.  
 Münzstadt Herzog Johann Casi-  
 mir zu Sachsen Coburg zu Neu-  
 stadt an der Heyde. L. 265  
 Münze ringe im Coburgischen Kan-  
 ten verboten. II. 133. 139. & seq. 183.  
 II. 248. 337. & seq.  
 steigt II. 246. wieder abgewürdiget  
 II. 247. 249. interimis Münze II.  
 247. 248. einiger Münzsorten  
 Veruffung II. 348. 351. 352. alle  
 verbleibende Geldsorten werden  
 wieder zu nehmen ausgerufen II.  
 353. einige Münzen werden nach  
 dem Eult. Sächsischen Münz-  
 Patent wieder veruffen. II. 354.  
 & seqq.  
 Münzer Thomas Aufführer II. 138  
 & seqq.  
 Mundius à Rodach Georg 51. 53. II.  
 299. 300. 313.  
 Mupperg. II. 265  
 Murrstatt vormahls Hennebergisch II.  
 Muth Obrist. Bachmeister. II. 346

**N.**

Namen alte und jezige der Coburgi-  
 schen Oerter. 178. und folgende. I.  
 261. Ander Buch p. 1. 33  
 Namen Johann Friedrich dem Haus  
 Sachsen fatal. vid. Johann  
 Friedrich.

Nahrung in diesem Fürstenthum 100  
 Nassau Graf Wilhelm II. 152.  
 Pfalzgraf Hermann zu Nassau.  
 I. 270. vid. Georg Wilhelm.  
 Nassauisch Regiment II. 317. 319. jung  
 Nassauisch Regiment. II. 327. 328.  
 340. Wolrad von Nassau Saar-  
 brücken II. 340  
 Natalis Rittmeister II. 306  
 Narza Dorff. II. 75. 81  
 Neubaus versetzt II. 72. verkauft II.  
 100  
 Neumantel wird an Henneberg ver-  
 setzt. II. 47  
 Neustadt an der Saal vormahlen  
 Hennebergisch II. 15  
 Neustadt an der Heide / Beschreib-  
 ung. L. 265. Privilegien. I. 265. &  
 seqq. II. 63. II. 72. 82. 127  
 dessen Wappen II. 130  
 Neusses I. 268. II. 21. 39. II. 69  
 Nicolai IV. Pontificis Freyheits-  
 Brief vor das Kloster Consen-  
 feldt. II. 32  
 Nicolaus Obrister. II. 296. & f. 304.  
 306  
 Nicolaus zu Gramenbeyn Abbt. II.  
 104  
 Nidendorff unter den Callenberg. II.  
 44  
 Nischwitz Christoph II. 65  
 Nordeck Burg-herrschafft vor diesem  
 Hennebergisch. II. 115. II. 14  
 Nortenburg Küchen-Meister II. p. 50  
 Noßig Rittmeister II. 304  
 Nota.

# Register.

<p>Notarien. Köffen die Grafen von Henneberg creiren. ll. 52. 56</p> <p>Nürnberg. Königsberger. Wein. Recht oder Vorzug des Weins. verkauffs zu Nürnberg. ll. 261</p> <p>Nürnbergger retiriren sich wegen der Pest nach Coburg ll. 154</p> <p>Nürnbergische Abgesandte. Nürnbergischer Bürger. Kirch. Stiftung. ll. 110.</p> <p>Nürnbergger. Rauff. Leude' werden bey Neustadt re. angegriffen / und leiden grossen Schaden ll. 304.</p> <p>Nürnbergger Fuhrleuth werden übermannt und geplündert. ll. 314. &amp; seq.</p> <p>Nürnbergger Burggrafen Johann. ll. 76. und Albrecht. ll. 68. 71. 72.</p> <p>Alberti Verzicht. ll. 75. wird mit Hermann von Henneberg verglichen. ll. 76. privilegirt sammt seiner Gemahlin Sophia Königsberg. ll. 80. setzt seinen Söhnen Vormündere. ll. 81. dessen Antheil an dem Coburgischen Fürstenthum. ll. 81. 83. dessen letzter Will ll. 81. &amp; seq. seine Gemahlin kauft eine Kemmaten zu Risingen. ll. 87. stirbt. ll. 89. Friedrich Burggraf zu Nürnberg. ll. 83. ll. 87. 89. 90.</p> <p>Nürnbergger Hof. ll. 81</p> <p style="text-align: center;">D.</p> <p>Obernitz / Friedrich. 65. Belt. ll. 184</p>	<p>Ost Euns ll. 125</p> <p>Ostla. ll. 89. daselbst wird die Kirche eingeweiht ll. 231. &amp; seqq. Einfall zu Ostla ll. 216. 225</p> <p>Oeffnungs. Recht. ll. 74. 86. 89. 110</p> <p>Oelhasen Tobias sr. Johann Christoph 58</p> <p>Oepert im Coburgischen Fürstenthum alter und jünger Name l. 187. ll. p. 1</p> <p>Oeffschmied Christoph 65</p> <p>Offenbach Hermann ll. 51</p> <p>Ordnung welche sich bey den feindlichen Einfall des General Friedlands mit einem wildem Schwein und Adler zu Coburg ereignet ll. 269</p> <p>Ordnungen und Mandata in diesem Fürstenthum und Stadt Coburg 130</p> <p>Ordnung betref. 131.</p> <p>Almosen 131</p> <p>Advocaten 132</p> <p>Ball-Haus 132</p> <p>Bothen 132</p> <p>Brau 132</p> <p>Cansley 132</p> <p>Consistorial 133</p> <p>Ehe 133</p> <p>Feuer 133. ll. 357</p> <p>Fleisch 133</p> <p>Frauen-Zimmer 133</p> <p>Gerichts 134. ll. 123. 239. 335</p> <p>Gymnasien 135</p> <p>Hof 135</p> <p>Hof-Gerichts 135</p> <p>Jagt</p>
--	---



# Regiſter.

Jagd	ll. 335	treue Beamte ll. 230. wegen der
Kirchen	137	Miſtſtätte ll. 232. über die Bog-
Landes	138	theilige Obrigkeit / Leben-Wahr
Lehens	ll. 238	und Jagden ic. ll. 237. & ſeq. con-
Medicinal	ll. 257. 335. 352	tra temere litigantes &c. ll. 239
Mühl	139	wegen der Tag-Löhner Lohn ll. 243
Peſt	139	335. wegen der Wünſch ll. 247. & f.
Policey 139.	ll. 183. 334. 238	257. 302. 337. & ſeqq. wegen der
Proviſional	139	Früchte Dieberey. ll. 251. 355. we-
Geheimden Raths	142	gen der unerschwinglichen Contri-
Raths	142	bution. ll. 294. wegen Wild-
Ritterschafft	142	Dieberey / Büchſen tragen und
Soldaten	142	Schieſſen in Wäldern ll. 295. 298
Schützen	142	wegen Gold und Silber-Kauffe.
Stall	142	ll. 296. 338. über die Holz-Dieb-
Schul	142	und brenn- und bau-Holz Für-
Schöpfenſtuhl	143	kauffer ll. 298. wider die ſchwerigte
Tax	143 ll. 338	Bürger. ll. 302. wegen Sicherheit
Vormund	143	der Straſſen und Anbauung des
Wald	ll. 335	Landes. ll. 304. 305. wegen Zeh-
wider das Fluchen und Zutrincken		nung der Officiers. ll. 307. wegen
134. flüchtige und aufrührriſche		Ausführung der Viſtualien ll. 315.
Bauern ll. 136. den Gottesdienſt		wegen der Abſchied des ein- und
betreffend. 137. & ſeq. 140 die Or-		ausziehenden Unterthanen ll. 317.
dination der Pfarr-Herrn betref-		& ſeq. wegen Aufſund Anbau-
fend. ll. 154. wider die Nordbren-		ung der Güther ll. 321. 335. wider
ner ll. 181. wegen der Cenſur der		die Holzhackerey und Verwü-
Bücher ll. 183. wegen den Kind-		ſtung der Wälder ll. 324. wegen
Tauffen. ll. 202. 222. 238. 357. wi-		Ausführen und Aufkauffen des
der die Eigener ll. 221. 223. & ſeq.		Getreides ll. 334. Kirchmeſſen ll.
wegen Sperrung des Thor in Co-		337. 339. wegen tragung. Silber
burg. ll. 225. wider das herumva-		und Goldes auff Kleidern / item
gierend. äußerliche Kriegs-Volck.		des Kauffen und Ausführen des ro-
ll. 229. 329. 339. wider die Fiſch-		hen Bruch und Nagems. Sil-
Diebe ll. 230. 234. 295. und un-		ber ll. 338. 296. wider heimliche
		Wer-

**Kapitel**

Werbungen. II. 319. über Fast-	Vassau Hanns	II. 160
Buß und Bet-Tage II. 343. we-	Penzischer Obrist / Lieutenant II.	325. & f.
gen der auswendiger Orten gras-		
sirenden Pest. II. 352. 355	Bernau / Ferdinand Adam 61. des	
Orlamünder Grafen Stamm-Res-	sen Anstz	105
gister 109. deren Güter hiesiger	Pest zu Coburg II. 257. 281. 295. & f.	
Orten 108. II. 20. 71. dociren das	312. 323. Verordnung wegen ders	
Kloster Langheim 110. Otto I. 267	selben	II. 352. 355
Friedrich und Hermanna-Gebrüder	Petrus zu Naumburg Bischoff II. 104	
Bund mit Henneberg. II. 66. 74	S. Peters Kirche in Coburg II. 26	
Heinrich II. 95. werden verglichen	Pfarrer werden mit den Predigern	
mit Hessen. II. 68. mit Gleichen II.	zu Coburg verglichen	II. 156.
95. den Titul führen die Landgraf-	Pfarrer Wittiben vid. Wittiben	
fen in Thüringen. II. 73	der Pfarrer.	
Ostheim / deren Geschlecht und Gü-	Pfannenstein	II. 31
ter 104. II. 24	Pfersfelderin Anna	L. 270
Oswaldt Johann	Pflaster Hanns zu Rarendorff II. 159	
Oufrieds Stiftung A. b. p. 1	Pflegerein Coburgischen Landen 47	
Otto Graf zu Henneberg verkaufft	Pful Curt Christoph	II. 345
Hildenberg und Lichtenberg an	Pful Obrister	II. 299
Würzburg	Philipp Valentin Bischoff zu Bam-	
Otto Bischoff zu Würzburg	berg	II. 342
Otto Herzog von Bayern	Philippisch-Regiment.	II. 317. 319
Otto Hauptmann II. 293. 295. 296. 297	Piccolomini Kaiserlicher General-	
Orenstirn Axel Schwedischer Reichs-	Feld-Marschall. II. 284. ruckt vor	
Canzlar	Königshafen. II. 293. besizet und	
	besezt die Bestung Coburg und	
	emportirt Königshofen	II. 290
<b>P.</b>	Mauniz Christoph	II. 153
Päbstliche Dispensation in 4. Grad	Poke Schwedischen Prazidentens	
der Verwandtschaft	Gemahlin.	II. 329
Pagi, was sie bey denē Allē gewesen 4		
Parrucken-Mode ist alt.	Polheim Paul Martin Herr zu Pol-	
Pappenheim Graf Conrad Vogt zu	heim	II. 159
Coburg	Pömitz Hanns Braun	65
		Pöni-

**Ponickau Hanns der Ältere** II. 159.  
 zu Poinßen. 160. **Joachim von**  
**Ponickau.** Ibid. **Johann Georg**  
 II. 211  
**Donner / Joh. Peter** 67  
**Dopp Johann.** II. 333  
**Doppo ein Fräncischer Name** 14  
**Doppo des XIII. Graf. zu Henneberg**  
**Lebens-Beschreibung** 24  
**Doppo des XIV. Grafens zu Hen-**  
**neberg Lebens-Lauff** 25  
**Doppo Graf zu Henneberg übergibt**  
**Norddeck und Steinach an das**  
**Stift Würzburg.** II. 14  
**Doppo übergibt den Fisch-Zehenden**  
**zu Stresenhausen dem Kloster**  
**Bessera.** II. 8. 30  
**Wesl Helmreich und Dittreich** 1. 269  
**Præsentandi jus über die Probstey**  
**zu Nibben Graf Bertholden und**  
**dessen Söhnen vom Kayser verlie-**  
**hen.** II. 64  
**Preßler Hauptmann** II. 297  
**Privilegia dieses Fürstenthums** 144  
**de non appellando** 144. dieses  
 wird auch billich auff dem Für-  
 stenthum Coburg extendiret / 145  
 wird dem Cammer-Richt in fi-  
 nirt. II. 184  
**Berg- und Saltzwercke hiesiger**  
**Landt anzurichten.** 147  
**Münze zu schlagen** 148  
**Die durchziehende Soldaten zu**  
**bestrafen** 149  
**Der Jagt-Folge wegen dem Hans**

**Sachsen ertheilet** 149  
**Der Coburgischen Ritterschafft**  
 166  
**Der Stadt Coburg über das Un-**  
**geld** 167. 249. dessen Confirmati-  
 on. II. 49. 152. & seq. über ihren  
 Zoll 169. Jahrmärkte 169 249.  
 II. 234. wegen der Nachsteuer 179  
**Der Stadt Schweinfurt** 161  
**Königsberg.** I. 259. & f.  
 des Grafen von Henneberg über  
**Berg- und Saltzwerck in dessen**  
**Herrschaft / und deren Confir-**  
**mation.** II. 50. 58  
 über den Fürsten-Stand II. 50. 56  
 legit. spurios & creandi  
 Notarios in gewisser Anzahl dem  
 Haus Henneberg ertheilt. II. 52. 56  
 über die Bergwerck in Thüringen  
 und Meissen II. 53  
 de non evocando Principes  
 Hennebergicos ad aliud, quam  
 Imp. tribunal. II. 55. & f.  
 de non evocando ipsorum sub-  
 ditos ad peregrinum forum. II. 56  
 Coburg erhält gleiche Privilegia  
 mit der Stadt Schweinfurt. II. 61.  
 65. 129. & seqq. 199  
**Sonneberg erhält Privilegia wie**  
**Coburg und Neustadt** II. 67  
 der Landgraf in Thüringen II. 72.  
 & f.  
**Johannis Grafen zu Henneberg**  
**Käysers Caroli IV. Confirmation**  
**über alle seine Privilegia** II. 76. & f.  
 Pri-

**Regist.**

Privilegium über den Wein-Zoll zu  
 Gotha. II. 79. & l. Weissenfels-  
 ser Privilegia vid. Weissenfels-  
 Proviant Lieferung. II. 318. 319. 321.  
 322. 324. 326. 329. & seq.  
 Probst zu Coburg Einsetzung. II.  
 3. & seq.  
 Procession der Coburger zu St. Ri-  
 tian nach Würzburg II. 14  
 Professores des Coburgischen Gy-  
 mnasii 65  
 Procopius Rufus Pfug Herr zu Ka-  
 benstein. II. 99  
 Pungendorffer Hermann und Ewig  
 Gebrüder. I. 268  
 Pustardt Adam II. 153

**R.**

Raths-Personen in Coburg werden  
 exequirt / wollen resigniren / wer-  
 den zur Gedult ermahnt. II. 302  
 Rambßberg Caspar. II. 151. 154  
 Rarabock General-Wachmeister  
 II. 319. 322  
 Raueneck vorwahlen Hennebergisch  
 15  
 Raufhard Felix Obrist-Wachmei-  
 ster H. 282  
 Rauenstein II. 93. Wolff II. 160  
 Rechte und Gewohnheiten dieses  
 Fürstenthums 152  
 das Sachsen-Recht ist in Proces-  
 suabus üblich 152  
 in Decisoriis des Raths. 152

Radwitz Friedrich Wigand &  
 Albrecht I. 94. Sophia I. 254.  
 Axel II. 91. Wolff Christoph II.  
 156. Iringus / Wolfram / Eber-  
 hardt und Theodoricus Gebrüde-  
 re I. 268. Ering I. 269. deren Ge-  
 schlecht und Güter 104  
 Reichard Johann Rentmeister II.  
 309  
 Reikonnig Obrister II. 306  
 Reichenbach Philipp II. 153  
 Reinick Christoph II. 333. Johann  
 Christoph. II. 333  
 Religion derer Evangelischen / wann  
 sie in diesem Fürstenthum einge-  
 führt 116  
 Reliquien der Heiligen zu Königs-  
 berg. I. 251  
 Remblingen vor Zeiten Henneber-  
 gisch 15  
 Renninger Obrist-Lieutenant. 301  
 Reiff Friedrich von Eisenberg II. 344  
 Reitherer-Verwande zu Coburg 72  
 Reurleth Hans II. 90. 142  
 Reußenberg II. 90. 101  
 Reutiger Obrist / Lieutenant. II.  
 319  
 Reuß Heinrich von Plauen der jün-  
 gere II. 159  
 Rhein-Gräflicher Stab. II. 340  
 Richza Königin in Polen hat Güter  
 zu Coburg 238. eignet solche Erb-  
 Bischöffen Amont zu Coln zu.  
 II. 5  
 Reich Dorff II. 75. 79. I. 270  
 Riv



Register:

erhandelt die Bogthey Crendlis	Schaumburg. II. 44. 63. 74. 107.	II. 66
Saksa Heinrich. II. 66. Hermann.	Schenckenwalt Burg, Bogthey eher	15
Salkwercke Privilegien an Henneberg.	mahlts, Prunzbergisch	II. 50
Satisfaction-Gelder der Schwedischen Militz / wieviel das Coburgische Fürstenthum daran getragen	Schas, Fündung zu Königsberg. I. 252. & seq.	II. 331
Schad Johann Dr. Hof-Rath	von Schenck Fürst Bernar 12. Christof 96. II. 156. von Lautenberg Burchard / II. 124. Hanns 95 II. 124. Apel. II. 64. Rudolph Schenck zu Widenbach II. 124. Heinrich von Lautenberg. II. 199. Christian. II. 260	II. 270
Schaffhausen Berthold.	von Scheres Johann Conrad Geheimder Rath und Conslar	II. 83
Schalckau ehemahls Salzabt. 179	Scherer Dr. Cantlar II. 225. Volckmar. II. 228. Scherer Dr. II. 270	II. 82
erlangt gleiche Privilegien mit Neustadt an der Heyde und Rodach.		II. 82
Brunst daselbsten II. 133. Wapen	Scherdingen Abel.	II. 130
Scharpfenberg Bestung.	Schleusingen	II. 67
Scharfenack Burg, Bogthey vor-mahlen Hennebergisch	dessen bemächtiget sich der General von Friedland.	II. 15
Scharpfenstein Schloß.	Schlies Obrister Commandant in Forcheim/renzir Coburg und fengt und brennt umb solches. II. 280. & seq.	II. 64
von Schaumburg Heinrich Bogt zu Coburg 48. Belt Bogt zu Coburg / 49. Georg 55. Simon / Michael 94. Hanns 99. 106. Adam 96. II. 156. 161. II. 162	Schilling Johann Christoph. II. 332	II. 106
Christoph Ludwrig 97. deren Familia und Güter 102. Herrschafft Schaumburg II. 47. 56. 74. 119. Heinrich von Schaumburg 2. I. 268 269. Schloß 270. II. 92. & seq. 97	Schiessen / Gesellen schießen. II. 238. 250. 256. Stahl schießen. II. 185. 239. 250. Vogel schießen. II. 232. 250. mit grossen Geschüs. II. 234. & f.	II. 102
Wilhelm 26. ibid. 142. Verten. II. 161. Carl. I. 269. Heinrich von	Schmalkalder Stiffts Kirche Einkommen. II. 44	II. 161
	Schmelz-Hütte zu Eißfeld	I. 264
	Schdn	

# Register.

Schönberg Heinrich 69. Schönburg Zeit / Friedrich und Dietrich von Schönburg Herren zu Gleichenau und Waldenburg. II. 105. Wolff	Schweinsfurt die Burgherrschafft ehemahlen Hennebergisch 15. II. 57. & seqq. 63. 70
Schönfeld deren Geschlecht und Güter 103	Vergleich mit Königsberg über die Abfarth I. 259.
Schöpfensuhl zu Coburg 98. wird verändert II. 328	Schweinsfurths zweymahlige Zerthei- lung II. 21. & f. Verpfändungs- Einwilligung auf 2000. fl. an Hen- neberg. II. 38. 42. 52. 63. Schwein- furth gleiche Privilegien erhält Coburg II. 63. 65. Schweinsfurther Wein zehend ist Hennebergisch. II. 66. Bund mit der Ritterschafft in Francken und Herzog Wilhelm zu Thüringen. II. 97. & f.
dessen Altesfores 99	Schwedischer Generalissimus, nach- mahls König in Schweden / wird in seiner Durchreise zu Coburg prächtig eingeholt und herrlich tra- ctirt II. 331.
Schoppach Johann Obrist-Lieute- nant. II. 304	Schwabischer Bund II. 137
Schönherr Oberster II. 321	Schwesterschafft vid. supra Ael- blum.
Schönstetter Johann. I. 271	Seebach Hanns Dvirin. II. 299
Schott Hanns Pfleg-Verwalter zu Coburg 50. 55. II. 151. 152. 154. 159. 162	Seelgerette II. 114
Eucharius 65. Cons 94. Hanns 95. Philipp 96. II. 125. 156. des- ren Geschlecht und Gütter 174	Seckendorff Zeit Ludwlg. Camplar und Præzident zu Zeit II. 345
Schlettach Gehülz. II. 47	Selbst-Mörder Straff II. 216
Schnups Tobias. II. 211	Selbst-Mörder. II. 193. 251. 336
Schreib-Art der alten 177	Seiffarth Tobias Dr. Superintens- dens II. 320. 330
Schriumpff Wolfram II. 76. Jo- hann II. 100	Seiger-Hütte zu Eissfeldt. I. 264
Schrot-Ambt zu Coburg II. 202	Seitenbecher Philipp Diaconus II. 266. dessen Hanns Frau nehmen die Käyserliche mit II. 270. kommt
Schuld-Verschreibung der Alten 162	
Schwanibor zu Stettin Herzog I. 259. II. 89. 91. 92	
Schwarzburgischer Grafen Bund mit Henneberg II. 74. Johann II. 88. Heinrichs Krieg und Tod II. 93	
Heinrich. II. 101. 103. 110. Philipp heurath Herzog Johann Ernsts Frau Wittib. II. 184	

# Register.

- |  |          |  |  |
|--|----------|--|--|
| zurück.  | ll. 274. | 32. & seqq. Güter Erlauffung vom Kloster Bang.   | 37. überkommt Güter und Lehenden von Bischoff zu Bamberg. l. 267. & f. ll. 37. & f. von Abbtten zu Mönichsberg. ll. 39. von Eberharde Wilde genannt Dichelau ll. 40. wird mit denen von Grub über ein Gehülz verglichen ll. 47. überkommt etliche Dörffer l. 267. & seqq. ll. 77   |
| Seckendorff Conrad Nolden.   | ll. 81.  | Fräulein Anna von Henneberg wird Aebtifin daselbst ll. 79. l. 269  | Sonnenfeldter Aebtifin stellt eine Bekantniß oder Revers aus über einige dem Kloster zugewandte Güter ll. 81. das Kloster erhält Befreyung und Schutz-Brief von Kaiser Carl dem IV. l. 268. ll. 81. von Marggraf Friedrich zu Weissen zc. l. 269. ll. 82. Normen-Tumult und unordentliches Leben zu Sonnenfeldt. ll. 132. & f. abermahltige Unordnung ll. 137. Bitt und Steuer zur Kleidung ll. 151. ausgeplündert ll. 325 |
| Hilpolt  | ll. 93   | Sonthaufer Hauptmann.  | ll. 160  |
| Selbig Valentin  | ll. 228  | Sorova Graf  | ll. 270  |
| Seebach Eyl.   | ll. 159  | Sophien Elisabethen Herzogin zu Sachsen, Altenburg wird ein Leich-Conduct und Predigt zu Coburg gehalten ll. 330 |  |
| Seld Johann Christoph Dr. Superintendentens zu Coburg.   | ll. 341  | Sorben Wenden thun in das Coburgische einen Einfall  |  |
| Siboto und dessen Weib Stiftung vor das Kloster Saalsfeldt.  | ll. 8.   | Spanier hauffen übel in ihrem durch Marsch im Coburgischen ll. 161   |  |
| Siedon Hauptmann.  | ll. 352  |  |  |
| Siegel Obrist-Lieutenant.  | ll. 328  |  |  |
| Siegen Heinrich  | ll. 160  |  |  |
| Sigmund Herzog zu Sachsen ll. 99. & seqq. verkauft an die von Rosenau das Schloß Neuhaus und einige Dörffer in Coburgischen Landen ll. 100. & f.   |          |  |  |
| Sigibaldi Stiftung in Coburgischen Fürstenthum an Fulda. A. b. p. 2  |          |  |  |
| Silber-Kuchen  | 264      |  |  |
| Sieten Orten von Sieten  | ll. 76   |  |  |
| Solms Graf Philipp Pfleger zu Coburg 49. 95. ll. 152. Solmisch Regiment  | ll. 340  |  |  |
| Sonnenberg Heinrich.   | l. 267   |  |  |
| Sonnenberg ll. 114. Wappen   | 130.     |  |  |
| Freiheit.  | ll. 67.  |  |  |
| Sonneberg Burg versetzt.   | ll. 72   |  |  |
| Sonnenfeld Kloster vor Adelige Nonnen gestift. l. 267. ll. 25. Nahmen etlicher Aebteffinen daselbst. l. 269. & f. Beschenkung ll. 28. 29. 30. Befreyung ll. 31. Freiheit, und Beschirmungs-Brief von Pabst Nicolao IV. ll. |          |  |  |



# Regiſter.

Sperck Obrifter	ll. 316	Stettner / deſſen Anſich	245
Sperreuter ll. 300. 301.	Obrifter ll. 302	Steuern/ wie ſie eingenommen werden	182
Spiegel / Otto Vogt zu Coburg	ll. 1470	Steuern- Vergünstigung von Käſer Ludwig an Henneberg	ll. 43
Aſmus zu Grünau	ll. 154	Steuer wird von der Ritterschafft in Francken mit Beding verwilliget	ll. 101. & f. ll. 131. 183. & f.
Staffelſtein Achaz.	ll. 161	Stierum Graff.	ll. 245.
Stang/ Caſpar Heinrich Obrift.	67.	von Stockhorn/ Chriſtoph Sebaſtian an 53. deſſen Familia und Güter	105
Stadthaltere zu Coburg Namen	47	Stollberg Graf Botho Pfleger zu Coburg	49. ll. 103. 111. 132
Statuta der Stadt Coburg / wie weit ſie gelten 153. deren Inhalt 153.	u. f. f.	Sparrich Regiment	ll. 319
Steinbockſche Regiment.	ll. 329	Spörner Benedict zu Colditz.	ll. 154
Stein-Beſtung	ll. 67	Strauff beſaſſen vormahls die von Struf	107. ll. 47. 48. ll. 64. 119
Steinach.	ll. 14	Streitberg Schloß	ll. 110
Steinau. ll. 47. Albrecht Steinerück genannt. ll. 233. Obrifter.	ll. 299.	Streitberg Wilhelm 97. Reimar und Eberhardt. ll. 93. Paul ll. 110	119
	313	Eung ll. 123. Vertrag mit dem Herzog zu Sachsen. ll. 125. Ludwig Wilhelm.	ll. 282
Stein/ deren 12. zu Langheim begraben 111. Wilhelm 95. ll. 180. 185		Sochhaufen Capitain.	ll. 244
191. Courad 106. ll. 101. Otto. 111		Stöſelius Johannes Mag.	ll. 184. 189
Poppo. ll. 43. Wenzel ll. 67		Stressel Chriſtoph	ll. 180
Stein/ von Altenſtein Friedrich Sebaſtian 60. Seyſart 65. Göſſe von Stein ll. 39. Hanns ll. 97.		Streuffdorff Zink, Güter und Zehend.	ll. 81
Rifling und Sigfried.	l. 267	Strigelli Victorini Declaration de Libero arbitrio.	ll. 193
Steinheid	130	Struſa eine Gbttin hieſiger Orten	113
Beranger dafelbſt	125. 193. 197	Stritger Heinrich von Stritger Abbt zu Langheim.	ll. 81
abgebrannt	ll. 286	Struderen zu Rodach.	l. 266
Stempel Joh. Auguſt. Superintendent zu Coburg	64. 82. ll. 348		Suc.
von Sternberg/ Hanns Pfleger zu Coburg 49. 55. ll. 151. beſaß Calenberg 107. ll. 74. 90. 144. Niſſel	ll. 156		

## Register.

Successions-Recht zwischen Eheleuten	II. 123	Thuringung. II. 171. 192. & f. 197. 246. & f. 251. 287. 295. 297
Successions-Vergleich über Coburg und Eisenach zwischen denen Herzogen zu Sachsen	II. 276. & f. 112	Thoma Johann Dr. Altenburgischer Hof-Rath. II. 335
Sulzbach/ Graf Eberhard.	II. 93	Thuna Friedrich II. 153
Summshain Michael	80. II. 137	Thüngen Heins Hilprander II. 91.
Superintendenten zu Cob.	II. 313	Carl. II. 101. Prangraß. II. 164
Suisse Graf Obrister	I. 267	Thumshien Cantlar II. 328
Sumen		Thüringer ehemahlige Inwohner der Coburgischen Lande. 7
<b>Z.</b>		Thüringen will Kaiser Ludwig nicht an Hessen kommen lassen. II. 53
Zambach	115. II. 83	Thüringer Landgrafen Bund und Ehe-Versprechen mit Henneberg. II. 67.
Zann / Eberhard 95. II. 153. 193. Georg II. 53. Engelhardt von Zann Ritter.	II. 82	überkommen Privilegium über die Bergwerck in Thüringen von Carl den IV. II. 72. & seqq.
Zangel Lucas Dr. II. 211. von Zangeln Hauptmann	351	derer Bund mit Meins und Erfurth II. 76
Zaunheim / Hanns 61. II. 154. Georg	68	Balthasar Landgraf zu Thüringen. I. 249. II. 68. & seqq. 91. 92. todt. 95
Zaupadel Obrister Commendant der Besse Coburg. II. 263. & seqq. II. 291		Friedrich Wilhelm. II. 80. & seqq. 91. 92. 95. 96. 97. 101. 102. 103
Zauffstein wird der Stadt Coburg verwilliget an statt des zuvergebrauchten Zubers	II. 98	Georg II. 91. 92. todt. II. 94. & f. Friedrich der jüngere Landgraf zu Thüringen II. 95
Zeltau Joachim.	II. 159	Landgraf Wilhelm in Thüringen hinterläst seine Länder Herzog Wilhelm zu Sachsen II. 98
Zeckenroth Hermann.	II. 212	Tilly Generals hartes Contribution-Begehren an Herzog Joh. Cassimir. II. 259
Zentleben Caspar 51. Joh. Ernst. 51. 55. 57. II. 210		wird von König in Schweden geschlagen II. 263
Zweischmeister.	II. 164	
Zhemar wird unter die Gothaische Regierung gezogen.	II. 348	
Theodoricus Abbt zu Salsfeldt. I. 267		

Eingeselbten Geistl. II. 92  
 Titularwizner der Alten 177  
 Einn. Heltischafft. II. 260  
 Todtlichen Guards Heuter von Adel  
 ermordt. II. 354  
 Tränckh General Feld-Marschall  
 II. 316.  
 Trat-Hütten zu Unterneubronn II. 110  
 Trautmannsdorff Hannas David.  
 II. 159  
 Treuen Dieners Belohnung II. 36. 37  
 Trimberrg Grafen 108  
 Troststadt, Kirchen, Befreyung von  
 Auflagen und Frohnen II. 22. 28  
 Trost Johann II. 159  
 Truhendingen Sr. Heirr. II. 76. 83. 85  
 Truchlingen Wirchus II. 38  
 Truchses von Henneberg Veit Ulrich  
 96. Killian. I. 254. 255  
 Truchses von Weghausen/ Veit Ul-  
 rich 99. 97. August 160. Heins und  
 Desz II. 92. Albrecht II. 97. Wolff  
 II. 156  
 von Voimnersfeldt Conrad II. 97  
 Truchses Hannas von Innfeld II.  
 159. Obrister II. 272. Amtmann  
 II. 300. 178. Veit Ludwlg zu Wil-  
 denheit wird geplündert und er-  
 mordt. II. 313. & f.  
 Trufallstatt hiesse vor diesen Coburg  
 178. 186  
 Trutschlern Georg zum Falckenstein  
 II. 153  
 Trubingen Graf Georg. II. 158  
 Tünckel Johann M. Superinten-  
 dens zu Coburg. II. 210. 216. 219  
 Turberr Hannas von Turberrn. II. 124

Weilsdorff Klosters Beschreibung. I.  
 271. & f. Gattigkeiten über die  
 Kirche zu Coburg mit dem Kloster  
 Galkfeld werden beygelegt. II. 14.  
 & f. L. 272. bekommt die Kirche zu  
 Mederl. 272. II. 16. & Teqq. und  
 übriges Einkommen daselbst von  
 Bischoff zu Würzburg. II. 39.  
 Hechsbach II. 44. erkaufft die  
 Vogthey des Dorffs Lempfuchs-  
 haufen. I. 272. II. 47. & f. bekommt  
 Erlaubnis den Kospurter Zehenden  
 zu kauffen. II. 53. erhält Be-  
 freyung von Bischoff zu Würz-  
 burg II. 68. Zehend Befreyung  
 auff 80. Aecker 91. Vermilligung  
 der Aebtiffin über eine Capell zum  
 heiligen Creuz vor Coburg II. 94.  
 Verscht wegen Brüderlicher Suc-  
 cession der Grafen von Henneberg  
 II. 43. 48  
 über etzige ins Kloster Sonnenfeld  
 vermachte Dertter II. 75  
 Vetterz Kirchen Befreyung von  
 Auflage und Frohnen. II. 22. über-  
 kommt etliche Zehend zu Lauter II.  
 47. Altars Stiftung daselbst  
 II. 64. & f. Vergleich mit denen  
 von Heßberg. II. 122. wird refor-  
 mirt. II. 126. 128  
 Verpoorten Wilhelm Dr. Kirchen-  
 Rath. II. 349. Superintend. II. 353  
 Victoria des Königs in Schweden  
 und des Chur-Fürstens zu Sachsen  
 wider den General Zylli wird sey-  
 erlich

tlich zu Coburg Begangen II. 263  
 Visitation der Kirchen und Schulen II. 158 192. 238. 348. II. f. f.  
 des Cammer Gerichts II. 211  
 Wigthum Apel und Busse II. 103. 111.  
 & seqq. Moritz zu Apolda II. 159  
 Ulrich von Münschtröden II. 121  
 Unbürger darffen zu Coburg nicht  
 Handlung treiben. II. 128  
 Ungeld erhält Hildburghausen durch  
 ihre Herrn vom Kaiser II. 51. 52  
 item Eißfeld von ihren Herrn. II. 92  
 und dann Coburg I. 249. II. 100. 102  
 125  
 Hammerstatter Märkte II. 183  
 Universität soll in Coburg aufgerich-  
 tet werden 213  
 Vögte wer sie vor Alters gewesen 46.  
 II. 74. waren Stadthalter zu Co-  
 burg 47. II. 93. 98  
 Zohburg / Marggrafen deren Be-  
 schlecht und Güter dieser Lande 112  
 Alberadis stiftet das Kloster  
 Banz 112  
 Voit/ Alexander 67. Hermann Voit  
 von Salsberg. II. 43. Johann  
 ibid. Apel. II. 92  
 Voitenrod. II. 76  
 Volgstatt/ Heinrich Ernst 68  
 Vorce Albrecht. I. 268  
 Urphede II. 51  
 Ußelmeyer Obrist/ Lieutenant II.  
 326  
 W.  
 Wachreffer Lehend II. 57  
 Wahlinstruktion II. 40  
 Walboder Obrister. II. 340

Wallenfels II. 157  
 Wallenrod Matthieu II. 157.  
 159. 161. 170. 179. 181. 189. Johann  
 Georg 53. Hanns Christoph 56.  
 Sigmund 68  
 Wallenstein Bomer. II. 159. & f.  
 Waldeck Graf Samuel II. 159.  
 Christian und Walrad II. 260.  
 Waldeckisch Regiment. II. 319  
 Wald. Sachsen II. 69  
 Wallonen thun Schaden im durch  
 Marsch in Coburgischen II. 226  
 Walsberg Heinrich wird New  
 hauß verliehen. II. 44  
 Wagner Johann/ Hof- Prediger II. 277  
 Walther Graf zu Barbey Wigthum  
 zu Coburg. 47  
 Wangenheim/ Hartmann 57. Joh-  
 es II. 153. Bernhard 96. Ritt-  
 meister II. 304. 350  
 Wasungen II. 57  
 Waserguß II. 171. 230. 231. 336. 352  
 Wappen alter Grafen von Henne-  
 berg. 117. 120. Graf Hermanns/  
 Poppens Wilhelms 118. 120.  
 Bertholds des XVIII. 120. Ge-  
 orgens 123. 127. Heinrichs 125.  
 Poppens des XII. Landgraf  
 Friedrichs des Strengen Baltha-  
 sars/ Friedrichs des Streitbarens  
 121. Herzog Wilhelms Johann  
 Ernsts/ Joh. Friedrichs zu Sach-  
 sen 121. Herzog Sigmunds 129  
 Chur- Fürst Joh. Friedrichs 128.  
 der Stadt Coburg 121. 128. 129.  
 Catharinen Marggräfin zu Weis-

fen 129. Elisabethen und **9**rien  
 Burggräfinnen zu **129**  
 Jutzen **129** zu Henneberg 129  
 Weidenstedt Dietrich II. 91. & f.  
 Weichers Erhardt II. 102  
 Weissenburger Schuld II. 82  
 Weimar prztendirt mit Sachsen  
 Gotha Herzog Friedrich Wilhelm  
 von Altenburg zu succediren. II. 344  
 Weigand Bischoff zu Hamb. II. 177  
 Weida Amt komt an Chur Sach-  
 sen II. 193. 203  
 Weydenberg. II. 81. 82  
 Welfenfelser Privilegia im Fürstent-  
 thum Coburg II. 227  
 Weissenbach Wolf II. 153  
 Weinwachs köstlich II. 213. 229  
 Wein-Zehend. II. 66. Zoll zu Gotha  
 II. 80  
 Weinstroh Fuhr wegen vergleichen  
 sich Coburg/Hildburghausen/Ro-  
 bach/Neustatt/Schalckau und  
 Sonnenberg mit Herzg. Friedr. zu  
 Gotha auf ein gewisses Geld. II. 352  
 Wenceslaus Römischer König in ve-  
 rirt Frau Catharinen Landgräfin  
 in Thüringen mit den Coburgi-  
 schen Land. II. 90  
 Werra fließet durch das Coburgische  
 Land 174  
 Wertheim Graf Georg Pfleger zu  
 Coburg. 49. Johann II. 91  
 Werff Obrister. II. 329  
 Wert Jean Chur Bährischer Gene-  
 ral II. 322  
 Wesebacius, Petrus. 57. II. 227  
 Schlag I. 263. II. 157. 182. 188. &

I. 194. & seqq. 202. 226. 312. 320. 349  
 Wiederräuffer werden gestrafft und  
 ausgerott. II. 140. & f. 154  
 Wiesenhan Reich. II. 38  
 Wildberg vor diesem Hennebergisch 15  
 Grafen/deren Geschlecht und Gü-  
 ter 108. I. 266. II. 28. 30. II. 48. 267. 269  
 Wildenstein dessen Geschlecht und  
 Güter. 109  
 Wilhelms Grafens zu Henneberg  
 Wappen. 120. I. 271  
 Wilhelm Herzog zu Braunsch. II. 212  
 Wilhelm Landgraf zu Hessen II. 259  
 Wilhelms Herzogs zu Sachsen Lo-  
 bens/Lauf. 30. 270. Theilung mit  
 Chur-Fürst Friedrich seinen Herrn  
 Bruder II. 104. & seqq. Vergleich  
 II. 111. & f. dessen Befehdung II. 129  
 dessen Zug ins heilige Land. II. 123.  
 andervärtige Vermählung mit  
 Catharinen von Brandenstein II.  
 123. dessen Gerichts-Ordnung zu  
 Coburg. II. 123. Brandhülff zu Co-  
 burg II. 124. & f. Vertrag mit  
 Streitberg II. 125  
 Wilhelm Herzog von Sachsen  
 Weimar. II. 246. & f. wird vom  
 Tylli gefangen/erlangt durch sein  
 künstlich drescheln bey der Käyser-  
 rin Gnad und wird auf abgelegte  
 Deprecation wieder losgelassen.  
 II. 252. agit auß neu vor Schwed-  
 den und dessen Reichs-Allirte wi-  
 der den Käyser. II. 272. & f. nimmt  
 in Coburgischen die interimis-Pol-  
 session. II. 305  
 Wers

**Wiesberg Albrecht und Caspar** II. 97  
**Wilhelm Gottfried Amtm. zu Eibfeld.** II. 343  
**Wilhelm Landgr. in Thüringen.** vid. Thüringen.  
**Winfheimer Schuld.** II. 82  
**Winter-Quartier.** II. 296. 375. 317. 326. 349. 351. 352  
**Winterfeld Obrister** II. 336  
**Wingingrod Bertold** II. 159  
**Wirth Michael Dr. Camlar** II. 210. 211. 216  
**Wismanneberg** II. 96  
**Wittgensteinisch Regiment** II. 314  
**Witthumb Magdalend Sibilla Herzogin zu Altenburg.** vid. Magdalena Sibilla.  
**Wittiben der Pfarrer werden jährlich in Coburgischen verpflegt** 343  
**Witleben Caspar 65. Raphael 65. Joh. Adam 66. Jobst 66. Georg Friedrich 68. Friedr. Wilhelm 68. Friedrich.** II. 37  
**Conrad.** II. 74. 133. Friedrich und Kirst. II. 103. 111. 153  
**Wismanneburg** II. 96  
**Woldemar Chur-Fürst von Brandenburg.** wird von Graf Bertholden von seinen Antheil an Coburgischen mit Geld weggericht. II. 43. & f.  
**Wohlfelle Zeit.** II. 29. 125. 131. 133. 136. 142. 152. 182. 184. 253. 335. 343  
**Wolffstein Stephan** II. 93  
**Wolffrum Hof-Rath.** II. 264. & f. 306. 315. 331. 282. 286  
**Wolffrum Bischoffs zu Würzburg Ver-schreibung gegen Henneberg.** II. 63. dessen Vertrag mit Henneberg wegen des Schlosses Scharffenstein II. 64  
**Worsche Albrecht** II. 82  
**Wrangel Obrister.** II. 299. 301. Carl Gu. II. 325. 328  
**Kay Feldmarschall**

**Wagners Bischoff zu Bamberg.** 168  
**Walden-Steichen.** II. 201. 248. & f. 251. 258. 259. & f.  
**Württemberg wird ein** ...  
**gischen Land/wegen Fr. Elisabeths Nachb. Hennebr.** II. 71. Bericht. II. 79. Be-  
**reudung über dessen Wegreudung von Henneberg-Landen.** II. 75. und f.  
**von Würzburg Conrad Vogt zu Coburg.** 48  
**Würzburg verehrt vor Alters den Gott Martem.** 114. **Bischoff Wolfrungs**  
**Ver-schreibung gegen Henneberg** II. 63  
**vid. Gerhard Bischoff zu Würzburg.**  
**item Gottfried. Herman. Keef Heinrich**  
**protestirt wider die Coburgische**  
**Reformation.** II. 138  
**Wust Dr. Christoph,** II. 66  
**W.**  
**Waradeel General-Wachmeister** II. 318  
**Wes Nicolans** II. 225  
**Weswig Hanns** II. 153  
**Wesend von Silber-Schmelzen.** I. 264  
**Wesend zu Königshofen und Mettershau-sen** II. 48  
**zu Schweinsfurt von Wein.** II. 66  
**Wesm Georg Philipp 67. Obrist-Lieute-nant.** II. 264. 280. und seq. 285. 290.  
**wird verdächtig wegen der Ubergab der**  
**Weste Coburg.** II. 293. **wird vom Teuffel**  
**in der Gestalt seines Weibs verirt.** II.  
**298. Barbara gericht** II. 221  
**Wiegnerndt Amt-Kömer an Chur-Sachf.** II. 193  
**Wigeuner** II. 213. 233  
**Wing von 10. von Hundert** II. 13  
**Wobenstein vormahls Hennebergisch** 15  
**Woll zur Neustadt an der Heyde** II. 63  
**Woll zu Mainz von Käyser an Henneberg**  
**versetzt.** II. 66. 67  
**Wollmann / Joh. Ludwig Hof-Rath** 62  
**Wollner von Brand / Friedrich 56. Hanns**  
**II. 92. zu Strakenfeld.** II. 97. **Eunh**  
**Heinrich Frtz.** I. 269  
**Wong. Wahlen in diesen Landen** 164  
**Winglischer Verthum.** II. 214. und f.









